BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lawätz, Heinrich Wilhelm,

Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntnisse m Schattenrisse des Verfassers

Bd.: 1,1

Halle 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.l.o.25(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710100-8
VD18 90736664-001

~~Nr. 1506. B. S.~~

H. l. d.

0. $\frac{25}{5}$.

F. H.

HEINRICH WILHELM LAWAETZ
Königl. Dänischer Justizrath.

S: Halle sculps: Berol: 1792

Bibliographie
interessanter
und
gemeinnütziger Kenntnisse,

von

Heinrich Wilhelm Lawätz,
Königlich Dänischem Justizrathe.

Des ersten Theiles erster Band.

Statistic, Politik
und einige damit verwandte Gegenstände.

Mit dem Schattenrisse des Verfassers
und
einer Vorrede des Herrn Doctor Krünitz
in Berlin.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer,
1793.

Handbuch

für

Bücherfreunde und Bibliothekare,

von

Heinrich Wilhelm Lawätz,
Königlich Dänischem Justizrathe.

Des zweyten Theiles erster Band.

Statistic, Politik

und einige damit verwandte Gegenstände.

Erste Abtheilung.

Mit dem Schattenrisse des Verfassers

und

einer Vorrede des Herrn Doctor Krünitz

in Berlin.

Halle,
bey Johann Jacob Gebauer,
1793.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Die besten Werke auf Erden, sind, ohne Rücksicht auf irdischen Gewinn, oft mit Verläugnung gegenwärtiger Vortheile verrichtet worden. Es giebt gewisse, in aller Absicht nützliche Beschäfftigungen und Arbeiten der Gelehrten, welche vorzüglich viele Mühe, lange Zeit, anhaltenden und unermüdeten Fleiß erfordern, welche nicht bloß gelesen werden, um dann auf immer weggelegt zu werden, sondern deren innere Vorzüge ihnen einen bleibenden Werth verschaffen, und deren Werth dem ungeachtet nicht gehörig geschätzt, oder wol gar gänzlich verkannt wird. Zu diesen, gewissermaßen undankbaren, Arbeiten gehören auch diejenigen, welche die litterar-Geschichte zum Gegenstande haben, und insonderheit in litterarischen Verzeichnissen bestehen. Dergleichen Schriftsteller machen, da Landes-Fürsten selten ihre Verdienste gebührend belohnen, und Verleger größtentheils auf das Allgemeine sehen, in der Welt ein sehr geringes Glück, ob sie gleich, in allem Betracht, Ehre und Dank verdienen. Wenn sie noch überdies von so genannten Kunstrichtern und Recensenten in einem bittern, oft burlesken und witzig seyn sollenden Tone beurtheilt werden, so ist ihr Schicksal wol höchst traurig.

Auch dieses Schicksal hatte der würdige Herr Justiz-Rath Lawätz, in Ansehung des von ihm herausgegebenen Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare. Bey der ungerechten und lieblosen Beurtheilung desselben, welche einige Journale und gelehrte Zeitungen sich haben zu Schulden kommen lassen, und wahre Beleidigungen für den Verfasser sind, wird

ihm die innige Hochschätzung edeldenkender Gelehrten dem ungeachtet nicht entgehen, wie denn auch andere Recensenten seinen großen Verdiensten alle Gerechtigkeit haben widerfahren lassen. Seiner guten Sache bewußt, und ohne sich durch das hähmische Verfahren einiger incompetenten Richter abschrecken zu lassen, liefert Derselbe in gegenwärtiger **Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntnisse** ein Werk, welches über alle meine Lobsprüche weit erhaben ist. Der Herr Justiz-Rath will dasselbe, in vieler Hinsicht, als einen Pendant zu meiner **Encyklopädie** angesehen wissen; ein für mich zu schmeichelhaftes Urtheil! mit mehrerm und völligem Rechte dürfte es als ein Pendant zu dem in Jena angekündigten **allgemeinen Repertorium der Literatur** anzusehen, und von noch ausgebreiteterm Nutzen seyn, da letzteres, seiner eigentlichen Bestimmung nach, nur bis auf das Jahr 1785 zurückgeht, und sich bloß auf die in der allgemeinen Literatur-Zeitung angezeigten Schriften erstreckt. Ich wünsche dem vortrefflichen Manne, von Herzen, Gesundheit, Muth und hinreichende Unterstützung, um dieses höchst mühsame und zugleich überaus nützliche, und für jeden Schriftsteller, der über eine besondere Materie schreiben will, für jeden bloßen Liebhaber der Literatur, für Studirende und angehende Gelehrte, für alle Vorsteher öffentlicher Bibliotheken sowohl, als Privat-Personen, die eigene Bücher-Sammlungen haben, für alle Buchhandlungen, Antiquare, Auctionatoren, wegen der den Bücher-Titeln mitbeygefügten Laden-Preise, für alle Versammlungs-Zimmer, Lese-Gesellschaften und Bibliotheken brauchbare und fast unentbehrliche Werk, zur Zufriedenheit des Publicum fortsetzen und endigen zu können.

Berlin, im September 1793.

Krünitz.

Vor-

Vorerinnerung.

So wie der Maler, der ein Kunstwerk richtig beurtheilet zu sehen wünscht, den Standpunct anzugeben pflegt, aus welchem man sein Gemälde ansehen muß, — so pflegt auch der vorsichtige Schriftsteller, indem er ein Product seines Fleißes in die Hände des Publici liefert, dieses mit dem Plane, nach welchem er gearbeitet, und den Pflichten, die er nach Maßgabe dieses Planes übernommen, bekannt zu machen.

Ist nun gleich (wie mich auch meine eigene Erfahrung gelehret hat) diese Vorsicht nicht allemal von dem gewünschten Erfolge — beachtet gleich mancher, an Kopf und Herzen in gleichem Grade verwahrloseter Critikaster, dasjenige nicht, was der Schriftsteller, um sich gegen seinen und anderer unbilligen Tadel zu schützen, zu sagen für nöthig fand; so glaube ich doch nicht, daß jene Vorsicht überflüssig sey.

Der Billigdenkende fodert niemalen von irgend jemandem mehr, als er von ihm zu fodern berechtiget ist — und der edeldenkende Theil der Menschheit, der freylich klein, aber auch deswegen um so schätzbarer ist, verabscheuet den, der sich durch tückische Tadelsucht mit eigener Hand ein Brandmark auf die Stirne druckt, das keine Zeit zu vertilgen vermag.

Ich habe im Jahre 1791 eine Bekantmachung an das Publicum gelangen lassen, in welcher ich selbiges von der Absicht, dem Plane, der Einrichtung und dem Nutzen eines, unter dem Titel:

Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntnisse,

von mir herauszugebenden Werkes zu unterrichten gesucht.

Vorerinnerung.

Diese Bekantmachung mag dem nunmehro herauskommenden ersten Theile dieses Werkes zur Vorerinnerung dienen.

Das, was ich nach dem Abdrucke derselben in meinem Plane zu ändern für nothwendig fand, wird hinzugefügt — oder weggelassen werden, so wie es nach der Lage der Sache nothwendig ist.

Absicht des Werks.

Ich wünsche durch selbiges, einen Schatz von Bemerkungen, Anzeigen und Nachrichten, welche mir in dem einen oder andern Betrachte, der Aufmerksamkeit aller Menschen, wes Standes, Alters und Geschlechts selbige sind, würdig geschienen, und der ihnen in dieser oder jener Periode ihres Lebens entweder selbst nützlich seyn, oder den sie zum Besten eines andern brauchen könnten, — diesen Schatz, woran ich seit dem Jahre 1774 gesammelt habe, in einer solchen Form in die Hände des Publici zu liefern, daß es selbigen als ein mit vielen Fächern versehenes Archiv gemeinnütziger Kenntnisse ansehen könne. Um allem Mißverstande vorzubeugen, und den — oft unbilligen — Foderungen und Vorwürfen der Aftercritik in Zeiten auszuweichen, erkläre ich im Vorwege, daß man in meinem Werke nicht alle gemeinnützige Kenntnisse suchen, das heißt, nicht von mir fodern müsse, daß ich von allen Abhandlungen, kürzeren oder längeren Aufsätzen und Büchern, Nachricht ertheile, die dem ganzen Publico, ihres innern Werthes wegen, von Nutzen seyn könnten. Das wäre wahrlich mehr gefodert, als ein Sterblicher zu leisten vermag. Das aber glaube ich behaupten zu dürfen —, daß diejenigen Artikel, die ich zu bearbeiten unternahm, insgesammt nicht blos einzelnen Individuen, sondern jedermann wichtig seyn, weil sie entweder auf die Bequemlichkeit, den wahren, mehrentheils nicht unbedeutenden Vortheil und Wohlstand, oder gar auf solche Gegenstände Rücksicht nehmen, die den wesentlichsten Einfluß auf die Glückseligkeit des Ganzen haben. Es ist also kein in meinem Werke vorkommender Artikel irgend

jeman-

jemandem uninteressant oder unwichtig. Die mehresten sind interessant, oder gemeinnützig, Viele beides zugleich.

Plan.

Das Werk enthält, was man, seinem Titel nach, von selbigem zu erwarten hat:

Die möglichst richtigen und möglichst vollständigen Titel derjenigen interessanten und gemeinnützigen einzelnen Abhandlungen, Dissertationen und Bücher, aller Zeitalter, Nationen und Sprachen, die zu meiner Kunde gelangten.

Diesen Titeln wird annectirt:

a. Der kurze, möglichst zusammengedrängte Inhalt derjenigen Abhandlungen, Dissertationen und Bücher, die ich entweder selbst, oder aus zuverlässigen Recensionen kennen zu lernen Gelegenheit erhielt. (Hiebey werde ich aber hauptsächlich auf die Producte der letzteren Hälfte unseres Jahrhunderts, die, wenn gleich nicht allemal in Hinsicht ihres inneren literarischen Werthes, doch ihrer Neuheit, ihres gereinigtern Geschmackes und ihrer ausgebildetern Schreibart wegen, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig sind, Rücksicht nehmen. Mehrmalen wird dieses Inhalts nicht besonders, sondern erst in der gleichfalls zu annectirenden Recension, weil manchmal diese mit jenem so sehr verwebt ist, daß sich eins vom andern nicht trennen ließ, Erwähnung geschehen.)

b. Das Wesentlichste aus den über sie gefällten Urtheilen; das heißt, die Geschichte des angezeigten Buches, — das Characteristische desselben und seines Verfassers, dasjenige, was er nach dem Urtheile der Critik besser als irgend einer seiner Vorgänger geleistet, oder sich aus ihren Werken zugeeignet, — Winke für diejenigen, die in der Folge den nemlichen Gegenstand zu bearbeiten Neigung haben möchten — und Zusätze, oder Berichtigungen des Recensenten. Die mehrmalen sehr in die Länge gedehnten, zum Eingange dienenden Gemeinsätze — alle blos leidenschaftliche Lobsprüche und Vorwürfe, alle oberflächige Bemerkungen, alle überflüssige zum eigentlichen Gegenstande nicht gehörige Excursionen bleiben

weg. Hingegen habe ich die einem jeden Recensenten eigene Schreibart und Orthographie, selbst da, wo beide mit meinen Grundsätzen nicht übereinstimmten, beybehalten, um dem deutschen Sprachforscher darüber einen gelegentlichen Wink zu ertheilen, wie wenig wir bishero in Hinsicht eines allgemein anzuerkennenden Sprachsystems übereingekommen — und wie verschieden und schwankend die Regeln selbst derer seyn, welche sich dünken die Pädagogen des größeren, ihrer Erziehung und Bildung anvertrauten literarischen Haufens zu seyn. Diejenigen critischen Werke, die ich in diesem Theile hauptsächlich benutzt habe und ferner benutzen werde, sind: die lateinischen und deutschen Acta Eruditorum, die critischen Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit, die Tenzelschen monatlichen Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern, mit den dazu gehörigen Fortsetzungen, — die zu Frankfurt und Leipzig in der Rengerischen Buchhandlung herausgekommene neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern — der neue Büchersaal der gelehrten Welt — die Hamburgischen Berichte von neuen gelehrten Sachen — die zuverlässigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande, der Veränderung und dem Wachsthum der Wissenschaften — die in Zürch herausgekommenen freymüthigen Nachrichten von neuen Büchern — die Erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten — Holzschuhers Deductions-Bibliothek — Claubers kleine juristische Bibliothek — Schotts Bibliothek der juristischen Literatur — Desselben unpartheyische Critik — Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten — Unpartheyische Critik über juristische Schriften in und außerhalb Deutschland — Schnauberts neueste juristische Bibliothek — Desselben neue fortgesetzte juristische Bibliothek — Allgemeine juristische Bibliothek — Neueste juristische Litteratur — Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern — Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte — Gerstlachers juristische Bibliothek — Selchow juristische Bibliothek — Juristischer Büchersaal — Allgemeine deutsche Bibliothek — Jenaische Litteratur-Zeitung — die Leipziger, Halli-

Hallischen, Erfurter, Gothaer, Kieler, Hamburger und Göttingischen Gelehrten Zeitungen — das Journal encyclopedique — der Altonaer gelehrte Mercur — die Literatur-Briefe — die Sammlung literarischer Nachrichten — die Bibliotheque Britannique — die nouvelle Bibliotheque Angloise — Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek — das allgemeine Verzeichniß neuer Bücher mit kurzen Anmerkungen — Meusels Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften — und einige andere mehr. Indessen könnte es seyn, daß einige in diesen gelehrten Zeitschriften vorkommende Recensionen der von mir angeführten Bücher fehleten, weil ich von diesen Journalen einzelne Bände und Stücke, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, und obgleich ich den erforderlichen Kostenaufwand nicht gescheuet, dennoch nicht zu erhalten vermocht.

c. Der Preis der angeführten Bücher, nach den besten und zuverlässigsten Verzeichnissen Deutscher, Englischer, Italiänischer, Französischer, Dänischer und anderer Buchhandlungen. (Auf den Preis der einzelnen, mehrentheils aus größeren Werken ausgehobenen Abhandlungen und Dissertationen, ist natürlicher Weise keine Rücksicht zu nehmen.)

d. Diejenigen dieser Abhandlungen, ökonomischen Vorschriften u. s. w., von denen nur die Titel angeführt sind, die ich aber dem, der selbige vollständig zu erhalten wünscht, in einer deutlich und richtig geschriebenen Abschrift mitzutheilen erböthig bin, werden mit einem * bezeichnet. Nur müssen die Briefe, die man dieserwegen an mich schreibt, gänzlich Postfrey gemacht werden — und die von mir vorzuschießende Copialgebühren (à Bogen acht Schilling Hamburger Courant) an einen in Altona oder Hamburg wohnhaften Mann assigniret werden. Unter eben dieser Bedingung bin ich auch erbötig, die abgebrochenen Recensionen (die allemal durch dieses Zeichen ꝛc. bemerkt sind) denen mitzutheilen, welche selbige vollständig zu erhalten wünschen. Auch werde ich mit Vergnügen denen, die eines oder das andere der angeführten ausländischen oder inländischen Werke zu besitzen verlangen, selbiges —

wie sie es für gut finden werden — zu verschaffen suchen, oder ihnen Anleitung geben, es zu erhalten. Nur muß ich der mit der Unternehmung dieses Geschäfftes erforderlichen Kosten wegen mich zu sichern bitten.

Einrichtung.

1. Nach meinem anfänglichen Plane, dessen Ausführung aber mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden war, sollte mein Werk ein ungetheiltes Ganzes ausmachen. Alle zu selbigem gehörige Artikel sollten nach alphabetischer Ordnung gereihet werden. Itzt kommt das Werk in wissenschaftlichen Classificationen heraus — und eine jede erhält ihre eigene Bibliographie.

2. Alle in einer jeden derselben vorkommende Artikel folgen nach dem deutschen Alphabete, und werden mit einer bis zum Ende fortlaufenden römischen Zahl bezeichnet. Bey denen Schriften, deren Verfasser sich nicht genannt haben, wird auf das im Titel des Buches zuerst vorkommende Hauptwort — bey denen in den Journalen vorkommenden Aufsätzen aber auf dessen Titel Rücksicht genommen. So findet man z. B. eine in dem Artikel Adel vorkommende, an den Kaiser eingereichte allergehorsamste *Deduction* — in dem Buchstaben *D* — und die aus den Hannöverschen oder Hamburgischen Magazinen angeführten Aufsätze in dem Buchstaben M.

3. Ein jedes in diesen Stamm- oder Haupt-Artikeln angeführte Buch, eine jede einzelne Abhandlung, Dissertation u. s. w. erhält eine gleichfalls fortlaufende deutsche Zahl.

4. Um dieses Werk auch dem Auslande brauchbar zu machen, werden bey einem jeden dieser Stamm- oder Hauptartikel die Benennungen der vorzüglichsten lebenden europäischen Haupt-Sprachen und der lateinischen Sprache hinzugefügt. Sollte ich das Ende des Werks erleben; so soll ein allgemeines, nach den Alphabeten einer jeden Nation eingerichtetes Repertorium, den Werth desselben erhöhen.

5. Am Schlusse eines jeden größeren oder weitläuftigeren Artikels findet man eine kurze in das nähere Detail desselben

ben eindringende und jeden einzelnen Theil deſſelben bemerkende Ueberſicht — zum Gebrauche und zur unverkennbaren Bequemlichkeit derer, denen nicht ſowohl das Ganze dieſes Artikels, als ein oder der andere in ſelbigem vorkommende beſondere Gegenſtand, wichtig iſt.

6. Wenn diejenigen Artikel, welche itzt für die Bibliographie und eine jede Claſſification derſelben geſammelt worden, bis zum Buchſtaben Z hinaus abgedruckt ſind; werden diejenigen Zuſätze, erſt in der Folge aufgefundene Recenſionen, neue Auflagen und ſonſtige Berichtigungen, die demnächſt zu meiner Kunde gelangten, wie auch die hinzukommenden neuen Artikel, in Fortſetzungen oder Nachträgen nachgeholt und dem Publico nach eben der Ordnung, nach welcher das Hauptwerk ausgearbeitet iſt, vorgelegt werden. Auch gehören zu ſelbigen diejenigen, jedoch in möglichſter Kürze abzufaſſenden Erklärungen derer Schriftſteller, die durch eine oder die andere, ohne weitere Theilnahme, ja ſogar mehrmalen gegen meine Ueberzeugung von mir angeführte widrige Recenſion ſich für beleidigt halten könnten — und mir ihre Vertheidigung, oder die bisher unbemerkt gebliebenen Druckfehler, oder etwanige Berichtigungen und Ergänzungen ihrer Werke mitzutheilen für gut finden werden.

7. Die Bibliographie intereſſanter und gemeinnütziger Kenntniſſe wird, weil ſie auch als der zweyte Theil meines Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare angeſehen werden kann, in dem nemlichen Formate gedruckt und mit einem doppelten Titel verſehn.

8. Um die Großen der Erde mit der Einrichtung und Nutzbarkeit der Bibliographie bekannt zu machen und ſie zur Beförderung und Theilnahme meiner auf das allgemeine Wohl abzweckenden Abſichten zu bewegen, wird ein jeder Theil des Werks einem unſerer Regenten, oder ihrer Miniſter, in einer zwar ehrerbietigen, aber kurzen und freymüthigen Anrede zugeeignet.

Nutzen.

1. Ein jeder Besitzer des Werks erhält eine bis auf die allerneuesten Zeiten fortgehende und selbst schon im Vorwege für die Zukunft sorgende Nachricht von den interessantesten und gemeinnützlichsten Producten aller Zeitalter und Nationen, die ihm in manchen Vorfällen seines Lebens eben so angenehm als nützlich seyn, oder den Dank eines Freundes, so wie die Achtung seines Vorgesetzten oder Untergebenen verdienen, — die Grenzen seiner Kenntnisse und Einsichten unendlich erweitern, — seinen Durst nach Wißbegierde stillen, und ihm also in mehr als einer Hinsicht wichtig seyn muß.

2. Die Einrichtung des Werks ist so gemacht, daß ein jeder, der zu wissen verlangt, wie man in ältern sowohl als in neuern Zeiten, in näheren sowohl, als in entfernten Weltgegenden, über diesen oder jenen gemeinnützigen Gegenstand gedacht, — aus welchem Gesichtspuncte man ihn in Portugall und Rußland, in Italien und Schweden betrachtete, — es in so vielen Augenblicken übersehen kann, als er sonst, um das, was er bereits wußte, in sein Gedächtniß zurückzurufen, oder es in den Real-Registern der in seiner Bibliothek befindlichen Bücher zusammenzulesen, Stunden oder Tage, Wochen, Monate und Jahre gebrauchte.

3. Derjenige, der sich alles, was über einen ihm wichtigen Gegenstand geschrieben ist, sammeln, oder seinen bereits gesammelten Vorrath vervollkommnen will, wird durch die den mehresten Büchertiteln beygefügte Critiken darüber belehrt, wie groß oder klein der Werth desjenigen Buches sey, mit welchem er seinen Vorrath zu bereichern wünscht. Auch der täuschenden Büchertitel soll in denjenigen Artikeln, zu welchen sie dem Anscheine nach gehören, Erwehnung geschehen, damit niemand durch selbige hintergangen werde, und man also ansehnliche Summen erspare.

4. Derjenige, der selbst über diesen oder jenen Gegenstand seine Gedanken, Meinungen und Entdeckungen der Welt mittheilen will, wird es natürlicher Weise gerne sehen, wenn

er

er in Erfahrung bringen kann, was bereits von andern geleistet worden ist — ob sein Weg schon geebnet — und ob nicht einer von ihm ausfündig zu machen sey, der weit kürzer und sicherer, als die Bahn seiner Vorgänger ist. Wird er nun

5. finden, daß alles, was er sagen und thun wollen, bereits mehrmalen von andern gesagt und gethan sey; so wird er von seinem Vorsatze, etwas Ueberflüssiges zu unternehmen, abstehen — oder, wenn er dieses nicht thut,

6. dafür durch die Nichtachtung des Publici bestraft — und solchergestalt der übergroßen Schreibseligkeit unseres Jahrhunderts auf der einen Seite in gedoppelter Hinsicht Einhalt gethan — hingegen aber auch (als worüber ich außerdem hier und da einen Wink ertheilen werde) an der andern Seite manches Feld entdeckt und bearbeitet werden, das aus der Ursache, weil diejenigen, die es zu bearbeiten Neigung und Talente gehabt, die irrige Meynung gehegt, daß es bereits alle seine Früchte geliefert habe, bishero brach gelegen, oder doch wenigstens nicht mit dem gehörigen Fleiße cultivirt worden ist.

Den Herren Buchhändlern muß es

7. natürlicher Weise sehr angenehm seyn, wenn ihnen ein zu den vielen Hunderten in der Bibliographie vorkommenden Artikeln gehöriges Werk zum Verlage angeboten wird, mit einem Blicke übersehen zu können, was bereits über den nemlichen Gegenstand geschrieben, und in wie weit also das ihnen angetragene Buch ihrer Aufmerksamkeit würdig ist.

Noch lebende Gelehrte werden

8. durch die den Titeln ihrer Werke hinzugefügten Auszüge aus denen darüber gefällten Urtheilen in Erfahrung bringen, ob die Critik ihnen Gerechtigkeit widerfahren ließ — aus welchem Gesichtspuncte sie ihre Bemühungen und Arbeiten angesehen — und was sie für die Zukunft von ihnen verlangt hat.

Der den Büchertiteln mit beygefügte Ladenpreis wird freylich

9. dem Wuchergeiste mehrerer kleinerer und armseliger Buchhandlungen Einhalt thun, größere und angesehnere hingegen

gegen wider die Vorwürfe gar zu sparsamer Käufer sichern. Zugleich erhält der Bücherfreund eine Anleitung, wie er bey Bücher-Versteigerungen den ungefähren Werth derjenigen Werke zu bestimmen hat, die er zu erstehen wünscht. Wohlhabende Gelehrte und öffentliche Bibliothekare können mit einem male berechnen, für welchen Preis sie dieses oder jenes Fach entweder anschaffen, oder es zur möglichsten Vollkommenheit bringen können.

10. Die Bibliographie wird in vieler Hinsicht sich als ein Pendant zur Krünitzischen Encyclopädie ansehen lassen, und den Besitzern dieses vortrefflichen Werkes vorzüglich zu empfehlen seyn.

Ich schließe diese Ankündigung mit einer Bemerkung, die denen, welche meinem Werke ihre Aufmerksamkeit und ihren Beyfall schenken werden, nicht unwichtig scheinen wird. Dasjenige Manuscript, nach welchem es abgedruckt wird, ist immer vollendet, in so weit es nemlich nicht täglich durch neue Zusätze bereichert wird. Es kann also von einem jeden, der sich die Mühe geben wird, dem von mir angelegten Plane zu folgen, fortgesetzt werden, wenn vor Vollendung des Werks sich mein Auge schließen, — und mein Geist zu den Freuden jener besseren Welt gelangen sollte, nach welchen er sich — zwar in gelassener Stille — aber doch mit frohen Erwartungen sehnt.

Altona, im September 1793.

Heinrich Wilhelm Lawätz.

I. Abt.

Siehe Abt.

II. Abbé.

Siehe Abt.

III. Abgaben. (Oeffentliche Auflagen.)

Dänisch *Afgift.*
Englisch *Tax.*
Französisch *Taille. Tribut.*
Holländisch *Impôt.*
Italiänisch *Diritti.*
Lateinisch *Vectigal. Tributum.*
Schwedisch *Afgift.*
Spanisch *Derechos.*

(Hiermit sind zu vergleichen die weiter unten vorkommenden Artikel: Contribution, Gefälle, Kopfgeld, Schatzungen, Steuern, Taxen und Zoll.)

A.

1. Recherches sur les Moyens de supprimer les Impôts, par Béardé *de l'Abbaye.* Amsterdam 1770. gr. 8. (2 Liv. 8 s.).

2. *Abregé* des Principes de l'Economie politique par S. A. S. Mgr. le Margrave regnant de Bade, de Dourlach et de Hochberg etc. Carlsruhe, et se trouve à Paris, chez Lacombe, 1772. 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Biblioth. 31. Band. S. 586. („Diese „Schrift ist ein Denkmal der politischen Weisheit eines regie„renden Landesfürsten. — Der erlauchte Verfasser hat die„sen tabellarischen Abriß, um den Geist seiner Fürstlichen Söh-

„ne zu den erhabenen Regierungs-Einrichtungen zu bilden, „selbst abgefaßt. Er war bereits in den Ephemerides du Ci- „toyen Tom. I. 1772. gedruckt, und die eigenhändige Hand- „schrift davon wird in der Bibliothek des Marquis von *Mira- „beau* aufbewahrt. Nichts verspricht uns gewisser die erfreu- „liche Aussicht des immer ausgebreiteteren Wohls der Mensch- „heit, als wenn die Bildung künftiger Regenten noch allgemei- „ner wird, daß sie nach einem solchen Muster in der Wissen- „schaft der politischen Oeconomie erzogen werden, welches bis „auf die ersten Elemente des so zusammengesetzten Staatskör- „pers zurückgeht, die ersten Bedürfnisse der hervorbringenden, „nebst der Summe des hervorgebrachten, kennen, und darnach „die Maaßregeln der allgemeinen politischen Oeconomie einrich- „ten lehrt. Dieses kann selbst von unausbleiblichem Nutzen „seyn, wo auch das ökonomische System weder in seinem gan- „zen Umfange angenommen, noch der Nutzen einer unbeding- „ten Anwendung desselben durch die Erfahrung bestätiget „wird.„)

Deutsche Uebersetzung.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn Mark- grafen von Baden, Carl Friederichs, kurzgefaßte Grundsätze der Staats-Haushaltung, in einer deutschen Erklärung von M. J. Saß. Dessau 1783. 8. — Zweyte und verbesserte Auflage, Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten, 1783. gr. 8. (3 Gr.). (Diese Grundsätze sind auch abgedruckt in dem weiter unten Nr. 194. angeführten Versuche des Herrn Will, über die Physiocratie.)

Recens.

Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher, 8ter Band. Leip- zig bey Sigfr. Lebr. Crusius, 1784. 8. Seite 143. („Von „der Vortrefflichkeit der Schrift des erhabenen Verfassers zu „reden, die die wichtigsten Grundsätze und Regeln in so frucht- „barer Kürze und guten Ordnung aufstellt, würde ganz über- „flüssig seyn. Die Verdienste des Herrn Uebersetzers verdienen „aber bemerkt zu werden. Es war eine gewiß nicht leichte und „gemeine Arbeit, die schweren französischen Ausdrücke der Phy- „siocratie und Oeconomie zu verdeutschen, und doch hat Herr „Saß dies so gethan, daß alles verständlich geworden, unbe- „schadet der Kürze — und daß er selbst den Beyfall des Verf. „erlangt hat. Er hat auch einige Anmerkungen beygefügt.„)

3. In den Hamburger Addreßcomtoir-Nachrichten von 1792 findet man (Seite 46.) eine Nachricht und Berech- nung, die Abgaben des Departements du Gard in Frankreich be-

betreffend, wodurch erwiesen wird, wie viel schon jetzt die französische Nation durch die seit der Revolution eingeführte neue Einrichtung der Abgaben gewinnt.

4. Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel — von Sammlung einiger Abgaben, welche an sehr vielen Orten übel verstanden, und noch schlimmer ausgeübt und angebracht worden. Cosmopolis (Gotha, bey Ettinger) 1775. gr. 4. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recens.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf das J. 1776. Seite 67. Bey Gelegenheit des innern Handels handelt der Verf. von denjenigen Abgaben, welche eine Theurung der einheimischen Arbeiten verursachen, und daher diesem einländischen Handel schädlich sind. Er tadelt insbesondere die Accise von den einheimischen Gütern. „Das Buch — heißt es am Schlusse der Recension — „enthält viel Nützliches und Lehrreiches, wo„gegen sich aber doch noch manches einwenden läßt, indem es „scheint, daß der Verf. seinen Gegenstand nicht allemal von al„len Seiten angesehen hat. Uebrigens ist es sehr fehlerhaft „gedruckt, wodurch oft der Sinn verunstaltet wird.„)

b) Leipziger Gel. Zeitung vom Jahre 1775. Seite 816. (Eine bloße Anzeige, daß dieser Aufsatz nicht zum Drucke bestimmt gewesen, und dieser Ursache wegen nicht gehörig ausgearbeitet worden sey.)

* * *

Im Jahre 1776. kam zu Leipzig bey Junius die zweyte, vom Verfasser durchgesehene, berichtigte und sehr verbesserte Auflage heraus. (1 Rthlr.)

Recens.

a) Allgemeine Deutsche Bibliothek, Anhang zum 25 — 36. Theile. Vierte Abtheilung, Seite 2235. („Das System „des Verfassers ist dieses. Ein Land muß die Quellen seines „Reichthums zuerst in sich selbst aufsuchen — und ohne diese „vorhergegangene Untersuchung sich nie in weitläuftigen aus„wärtigen Handel einlassen ꝛc. — Der Handel leidet, so„bald die Abgaben Theurung verursachen — Kann also von den „Abgaben nichts nachgelassen werden; so muß man sie verän„dern, und dem Volke durch eine andere Art sie zu sammlen, „eine Erleichterung verschaffen. — Der Verf. schreibt allent„halben mit einer edlen Freymüthigkeit, und zeigt vorzügliche „Einsichten in die Staatsklugheit, und große Belesenheit in „allen dahin gehörigen Schriften: indessen ließe sich vieles ge„gen seine Speculationen einwenden, besonders da, wo er zu

„sehr für die Einschränkung des auswärtigen Handels eifert, „und die erhöheten Abgaben und Zölle, auf fremde Manufactu„ren, als das einzige Mittel anpreist, die Landesmanufactu„ren empor zu bringen, und Theurung der Lebensmittel zu ver„hindern. ꝛc.„)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. auf das J. 1776. S. 351. (Bloße Anzeige der Existenz.)

c) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1777. S. 669. (Der Verfasser, welcher, wie man nunmehro weiß, der Churſächsische Cabinetsminister und Staatssecretair der Militair-Commando-Angelegenheiten, wie auch General der Infanterie, Hr. Carl August von Gersdorf ist, richtet sein Hauptaugenmerk auf die Accise — deren Defraudation, und die Mittel, dieselbe zu vermindern. Er schlägt eine von den Einwohnern der Städte, die zu dem Ende in sieben verschiedene Classen geordnet werden, einzuhebende directe Auflage vor, und zeigt, daß bey seinen Einrichtungen die Accise immer eher gewinnen als verlieren müsse, Seite 157 — 173. — „Durchgehends „hat der Verfasser dieser Schrift — so schließt sich die Recension — „eine scharfe Beurtheilungskraft — nicht gemeine „Einsichten in die Staatsklugheit — und eine große Belesen„heit in den besten und neuesten Schriftstellern über die Hand„lungspolitik, an den Tag gelegt.„)

d) Götting. gel. Anz. von 1777. Seite 588. („Der „Inhalt dieser Schrift — heißt es hier — ist nicht überall „aufs beste geordnet und verbunden: aber sie zeugt von scharf„sinniger Beobachtung und patriotischer Freymüthigkeit — „und ist um so viel lehrreicher, da die Gedanken des Verfassers „völlig bestimmt sind, nach dem Augenmerke auf ein gewisses „Land — auf Chursachsen. — Der Verfasser — heißt es in der Folge — „kennt überall die Einwürfe, die seinen Vor„schlägen im Wege stehen — beantwortet sie aber mehrentheils „recht bündig.„)

e) Hallische gelehrte Zeit. v. J. 1777. S. 16. („Diese „Schrift machte bey ihrer ersten Erscheinung viel Aufsehen: „sie verdiente es wegen ihres lebhaften Stils, der gründlichen „Beurtheilungen, und der allgemein darin herrschenden Ein„sichten in die darin abgehandelten Gegenstände.„)

* * *

Etwas über die allgemeinen und besondern Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, desgleichen von Ab-

Abgaben. Ohne Benennung des Druckorts. 1776. 4. (10 Gr.).

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, Anhang zum 25ſten bis 36ſten Bande. Vierte Abtheilung, Seite 2237. (Recenſent iſt mit dem Ton des Widerlegers nicht zufrieden — mißbilligt verſchiedene ſeiner Meinungen — pflichtet ihm in andern bey — und neigt ſich überhaupt mehr auf die Seite ſeines Gegners, als auf ſeine.)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf das Jahr 1776. Seite 68. („Nach einigen vorläufigen Bemerkungen „und wichtigen Lehrſätzen über die Einwohner eines Landes, „über die Auflagen überhaupt u. ſ. w. kommt hier ſehr viel „wichtiges und nützliches vor, ſo daß es jedem, auch dem, der „keinen eigentlichen Beruf dazu hat, angenehm ſeyn muß, die„ſe Schrift mit derjenigen zuſammenzuhalten und zu verglei„chen, gegen die ſie gerichtet iſt.„)

c) Halliſche gelehrte Zeitung im Jahre 1776. Seite 265. („Dieſe Schrift enthält viele nützliche und gut durchgedachte „allgemeine politiſche Betrachtungen, die auf Sachſen ange„wandt ſind. Man ſieht, daß der Verfaſſer demjenigen Ge„genſtande gewachſen iſt, über welchen er ſchreibt.„)

5. Deutſche Anmerkungen über die Franzöſiſche Schrift: Les Moyens d'arreter la Miſere publique etc. S. die Numer 155.

6. Der Antiphyſiocrat, oder umſtändliche Unterſuchung des ſogenannten phyſiocratiſchen Syſtems. Von dem Verfaſſer des Lehrbegriffes ſämmtlicher ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften, (Herrn Johann Friedr. von Pfeiffer, ordentlichem Profeſſor der ökonomiſchen und cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften auf der Univerſität zu Mainz). Frankf. am Mayn, im Verlage der Eßlingeriſchen Buchhandlung. 1780. 8. (16 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine Deutſche Bibliothek, 45. Band, Seite 5. („Das vierte Haupt-Object, wogegen der Verfaſſer ſeinen Antiphyſiocraten gerichtet hat, iſt die Lehre von der (vom Herrn „Schlettwein ſo ſehr empfohlenen) einzuführenden einzigen Auf„lage, auf den reinen Ertrag der Grundſtücke. Er beweiſet „1) daß dieſe Auflage nur den Gewinn des Landmanns bela„ſten, hingegen der Gewinn der übrigen, die das rohe Product „in einen Handlungsartikel verwandeln, und demnächſt mit „Vortheil verkaufen, frey ausgehen würde. 2) Dieſe Auflage

„trifft nicht alle Classen der Einwohner des Staats, weil der „Bauer nicht jede Abgabe auf den Preiß seiner Producte schla„gen kann. Ließe es sich aber auch möglich machen, daß der „Bauer die erlegten Abgaben an den Producten wieder gewön„ne; so würden doch 3) nicht alle Glieder des Staats in der „vollkommensten Proportion dazu beytragen, weil mancher aus „den geringsten Classen mit seinen Hausgenossen mehr Landes„producte verzehrt, als ganze Familien aus den höhern Stän„den. 4) Es ist unmöglich, mit der vorgeschlagenen neuen „Auflage alle Kosten des Staats zu bestreiten. — Seine Un„tersuchungen endigen sich mit dem Glaubensbekenntnisse, daß „eine ganz uneingeschränkte Freyheit alles in Zerrüttung bringen „würde, auch die vorgeschlagene einzige Auflage auf die Grund„stücke ungerecht — und die Ausführung unmöglich sey, so „lange nicht alle Regenten des Erdbodens überredet werden kön„nen, das physiocratische System überall und zu Einer Zeit an„zunehmen, dabey aber auch sich mit der Hälfte der jetzigen „Einkünfte zu begnügen, ihre Kriegsheere abzudanken, das „Menschengeschlecht als eine einzige Familie zu betrachten, „folglich als Glieder eines einzigen Staatskörpers, brüderlich „ein jeder an seiner Nachbaren Wohlfahrt zu arbeiten.„ — Recensent macht gegen diese Behauptungen einige Einwendungen.)

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher vom J. 1780. S. 817. („Der Verfasser, der sich als einen unserer besten „Schriftsteller in den Cameral- und Finanzwissenschaften ge„zeigt hat, erweiset hier wider Herrn Schlettwein und andere „Vertheidiger des physiocratischen Systems, daß eine ganz „uneingeschränkte Freyheit alles in Zerrüttung bringe, auch die „vorgeschlagene einzige Auflage auf die Grundstücke ungerecht, „und die Ausführung unmöglich sey, wenn nicht alle Regenten „zu gleicher Zeit dieses System annehmen. Der Verfasser „läßt übrigens dem vielen in gedachtem System enthaltenen Gu„ten Gerechtigkeit widerfahren — will aber, daß bey dessen „Anwendung auf die jedesmaligen Umstände Rücksicht genom„men werde.„)

c) Hallische Gelehrte Zeitung vom Jahre 1780. S. 379. (Diese Recension, die das Wesentlichste aus dem angeführten Buche auszeichnet, und sich, wie man deutlich bemerkt, auf die Seite des Antiphysiocraten neigt, schließt sich mit diesen Worten: „Ueberhaupt wird das physiocratische System so recht „Stück vor Stück durchgegangen — die Schwierigkeiten des„selben werden vorstellig gemacht — und wenn man dies ganze „System in seiner wahren Gestalt übersehen will, so wäre die„se

„se

„se Gegenschrift eine der vorzüglichsten, um es nicht einseitig „und partevisch zu beurtheilen.„)

d) Kielisches Litteratur-Journal, 1781. 2tes Stück, (Altona, gr. 8.) Seite 116. („Es wird in der That niemanden „gereuen, diese Schrift gelesen zu haben. Eben die Bescheidenheit, welche die übrigen Schriften des würdigen Verf. so „sehr auszeichnet, herrscht auch in der vorliegenden Abhandlung — und nur manchmal wird der Verf. durch den auffallenden Ton, der in den meisten physiocratischen Schriften „herrscht, etwas in Hitze gebracht; aber er überschreitet nie die „Schranken derjenigen Anständigkeit, mit der billig Gelehrte „in ihren Streitigkeiten immer schreiben sollten — und die nur „gar zu häufig, zur Schande der Gelehrsamkeit, itzt so sehr „überschritten wird. Seine Schrift ist vorzüglich gegen Hrn. „Schlettweins wichtigste Angelegenheit für das Publicum ꝛc. „gerichtet. Er geht dieselbe durch — und sucht die hauptsächlichsten Sätze und Erläuterungen derselben zu widerlegen„ ꝛc. — „Herr von Pfeifer streitet nicht überall mit gleich starken Gründen — und manche seiner Einwendungen wird sein Gegner „bald über den Haufen werfen können. Den Satz der Physiocraten: daß die Manufacturproducte keinen andern Werth, „als den Werth der rohen Materie — und der während der „Verfertigung der Arbeit aufgezehrten Producte haben können — und die Exempel, welche Hr. Schlettwein zum Beweise dieses Satzes angeführt hat, widerlegt der Verf. hinlänglich. Er zeigt, daß die Berechnungen, welche Hr. S. „angestellt hat, auf willkührlichen und unwahren Sätzen beruhen — und zeigt den großen Vortheil, den Manufacturen „und Fabriken einem Lande schaffen — und den die Physiocraten meistens leugnen. Hr. S. sagt, der Umlauf des Geldes würde geschwinder seyn, wenn die Eigenthümer der unbeweglichen Güter ihre Producte nach fremden Ländern verkauften, als wenn sie die Manufacturisten damit fütterten. „Aber Hr. von Pf. antwortet: Kann der Bauer sein Gemüse, „welches größtentheils bald verdirbt, seine Eyer, seine Hüner, „seine Kälber, seine Milch u. s. w. nach auswärtigen Ländern „zum Verkauf schicken — und wenn er es könnte, wird er „nicht, eher zu Gelde kommen — und solches wieder in Umlauf bringen, wenn er seine Waaren den benachbarten Manufacturisten täglich gegen baare Bezahlung verkaufen kann, „als wenn er damit einen ungewissen Handel nach entfernten „Gegenden machen wollte? Giebt der Fabrikant nicht auch „andern Professionisten zu leben, die dann abermals dem „Landmanne abkaufen, und das Geld in einem beständigen

„Zirkel herumtreiben? — Mit Recht fragt auch der Verf. „Herrn Schl., ob er die Menschen, welche durch Manufactu„ren und Fabriken in einem Lande ernährt werden, für nichts „rechnet — und ob es gleichgültig seyn könne, ob man sie im „Lande habe, oder nicht? Zum Beweise, in was für einen „traurigen Zustand ein Land, das keine Manufacturen hat, „zur Zeit des Krieges gerathen könne, führt er das Beyspiel „von Nordamerica an. Daß Manufacturen und Fabriken „nicht leicht von selbst entstehen, sondern von der Regierung „begünstiget und durch Anordnungen, Aufmunterungen und „Direction unterstützt werden müssen, hat der Verf. gegen Hrn. „Schl. auch erwiesen. Hr. Schl. leugnet, daß man durch „bloßen Zwischenhandel gewinnen könne, wird aber hier hin„länglich widerlegt. Man weiß, wie sehr die Physiocraten „eine uneingeschränkte Handelsfreyheit empfehlen. Der Verf. „zeigt daher die Gränzen, welche derselben gesetzt werden müs„sen, und ohne welche die Handlung nicht bestehen, und einem „Staate keine Vortheile schaffen kann. Was der Verf. von „der Getreidesperre gegen Hrn. S. sagt, wird jeder Unpar„teyischer höchst vernünftig finden — und in der That hatte „Hr. S. hier so viele Blößen gegeben, daß man sich wundern „muß, wie ein Mann von seinen Talenten sich durch sein „Lieblingssystem so sehr verleiten lassen konnte, daß man mit „Wahrheit sagen konnte: Difficile est satyram non scri„bere. Eben so wird man dem, was der Verf. von der Holz„sperre sagt, Beyfall geben müssen. Die Erfahrung lehrt „es nur gar zu deutlich, wie es in denen Ländern zugeht, „wo die Gutsbesitzer mit dem Holze nach eigenem Gutdünken „verfahren können. Wenn der Eine ganze Wälder umhauen „läßt, um Geld zu bekommen; so läßt ein anderer hingegen „sein Holz, zum Schaden des Landes, stehen und verfaulen. „In diesen Ländern muß es die Erfahrung bald noch deutli„cher lehren, was eine allgemeine Freyheit, beym Holzanbau „und Handel, für traurige Folgen nach sich zieht, wenn dem „nicht bald durch gute Forstordnungen abgeholfen wird. Der „Verf. hält dem Hrn. Schlettw. die Provinz Steyermark ent„gegen — und zeigt, daß die Anwendung seiner Grundsätze „daselbst den Ruin des Landes bewirken werde. Was nun „aber den freyen Verkauf der verfertigten Waaren betrifft, „wo der Verf. behauptet, daß man den einzelnen Verkauf der„selben den Manufacturisten nicht verstatten müsse; so gestehen „wir gern, daß wir uns durch seine Gründe keinesweges über„zeugt gefunden haben, sondern vielmehr dem Hrn. Schl., „welcher eine völlige Freyheit des Verkaufs verlanget, voll„kom-

„kommen Beyfall geben. Eben so thun wir es bey dem, was „die Physiocraten von der völligen Aufhebung der Zünfte und „Innungen sagen. Eben so verhält es sich mit den Policey„taxen. Ueber die Abschaffung der Frohndienste ist der Verf. „mit Hrn. Schl. einig, aber nicht über die Mittel, welche „man dazu anwenden, und wodurch man jene ersetzen soll. — „Der Verf. sagt, es sey eine landkundige Sache, daß es sich „mit den Abgaben im Markgrafthum Baden gerade umge„kehrt verhalte, als Hr. Schl. vorgiebt. Er giebt zu, daß „der Landmann nur von dem reinen Ertrage seiner Grund„stücke Auflagen bezahlen müsse — aber er behauptet, was „die Physiocraten leugnen, daß auch andere Stände reinen „Ertrag haben, und also davon gleichfalls bezahlen müßten. „Ferner leugnet der Verf., daß durch die einzige Auflage, auf „den reinen Ertrag des Landmannes, alle Stände zugleich „mit besteuert werden, weil dadurch keine Erhöhung der Ge„treidepreise bewirkt wird. Bey dieser Gelegenheit macht der „Verf. die sehr richtige Anmerkung, wider welche viele Schrift„steller gefehlet haben, daß zwischen dem Landmanne, als „Verkäufer des Getreides — und zwischen dem Kaufmanne, „ein großer Unterschied sey — und daß man daher ganz falsch „schlösse, daß, so wie der Kaufmann alle seine Abgaben und „Unkosten auf seine Waare schlägt, so auch der Bauer seine „Abgaben auf das Getreide schlüge. Er zeigt sehr gut die Ur„sachen, welche diese Verschiedenheit bewirken. Die Gebre„chen der Accise gesteht der Verf. ein, glaubt aber, daß sie „von einem der größten gereiniget seyn würde, wo man Brodt „und Fleisch davon ausnehmen wollte. (Freylich würde da„durch ein großes Gebrechen gehoben seyn, aber diese Auflage „bleibt demunerachtet so lästig und fehlerhaft, daß die Physio„craten gar nicht unrecht haben, so sehr dagegen zu eifern. „Der Verfasser wußte das auch gewiß recht gut, aber der Ei„fer gegen das System, welches er bestreitet, verleitet ihn „hier — und an einigen andern Stellen — Dinge, die die „Physiocraten mit Recht tadeln, so sehr zu schätzen, als es nur „möglich ist.) Der Verf. meynt, bey der uneingeschränkten „Freyheit würde es den Ländern schlimm gehen, welche aus „politischen Ursachen den fremden Weinen und Bieren hohe „Impostен auflegen. Wo würden — sagt er — die Oester„reichischen und Steyermärkischen Weinberge bleiben, wenn „man den Ungarischen Wein frey einführen dürfte? Wer „würde Frankenwein trinken, wenn er den Rheingauer eben so „wohlfeil haben könnte? Wer würde in Böhmen Bier trin„ken, wenn er den Ungarischen Wein eben so wohlfeil als itzt

„das Bier haben könnte? Welche Zerrüttungen würden da„durch in dem ganzen System Deutschlandes — und beson„ders in den Einkünften der Regenten entstehen?„ — Man „sieht leicht, daß der Verf. dieses ohne Grund fürchtet — und „wie leicht diese Einwürfe zu beantworten sind. Er muß das „auch selbst gefühlt haben, denn er setzt gleich darauf hinzu: „„Doch ich kann irren — und wer mit gutem Herzen irret, „verdient keine andere Strafe, als belehret zu werden!„ — „Unrecht scheint auch Hr. von Pf. dem Hrn. Schl. zu thun, „wenn er seinen Grund zur Aufhebung der Durchfuhrzölle, „weil nemlich dadurch die Consumtion und Reproduction be„trächtlich vermehrt würde, mit der Antwort eines Cameralis„ten vergleicht, der ihm, da er sich über die abscheulichen „Landstraßen beschwerte, antwortete: daß man aus politischen „Ursachen, die Wege zu verbessern Anstand nähme, weil die „Reisenden, ohne Unterlaß, ein Rad oder eine Achse zerbrä„chen — und dadurch genöthiget würden, im Lande zu ver„weilen, den Handwerksleuten und Gastwirthen Verdienst zu „geben, und fremdes Geld ins Land zu bringen. Was der „Verf. in Rücksicht der Gewerbe und Kopfsteuer, und der Ab„gabe von Häusern, seinem Gegner entgegensetzt, hat aller„dings seinen Grund. — Am Schlusse der Schrift schlägt er „einige allgemeine Verbesserungsmittel des heutigen Zustandes „von Deutschland vor, doch unter der ausdrücklichen Bedin„gung, sie nur nach der Verschiedenheit der Lage und anderer „Umstände Deutscher Länder abzumessen ꝛc.„ — „In einem „Anhange redet der Verf. noch von der Apologie des physiocra„tischen Systems, welche Hr. Professor Fürstenau zu Rinteln „im J. 1779. zu Cassel herausgegeben hat. Er läßt diesem „geschickten Manne alle Gerechtigkeit widerfahren, widerlegt „aber einige seiner Sätze — und streitet auch nebenher noch „mit Hrn. Schlettwein.„)

7. Meine Antwort auf die Danksagungen des Landes, nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben. (Von dem Durchlauchtigen Marggrafen Carl Friedrich von Baden.) Carlsruhe, 1783. 4.

8. Ueber indirecte Auflagen überhaupt — und in den Preußischen Staaten auf Caffee, Zucker, und Sirop haftende Consumtions-Accise. Berlin, bey K. Matzdorf, 1791. 8. (4 Gr.)

9. In den Ausführungen politischer und rechtlicher Materien ꝛc. (Berlin, 1776. 8. Seite 119. 14 Gr.) dringt der Verfasser (Herr von Steck) in der achten, von dem wahren

Grun-

Grunde eines blühenden Ackerbaues — handelnden Abhandlung — auf die Erträglichkeit, gleiche Vertheilung und unbeschwerliche Hebung der Abgaben. Er will, daß sie auf alle Grundstücke vertheilt, und weder der Adel noch die Geistlichkeit davon befreyt seyn sollen.

B.

10. In den im J. 1788. bey Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt in 8vo herausgekommenen Memoires historiques et geographiques sur la Valachie etc. publiés par Monsieur *de B.* (den damaligen Russischen Generallieutenant und General-Feldmarschall von Baus) wird gesagt, daß die Einkünfte der Wallachey im J. 1759 auf 2,546,828 Lthlr. — im J. 1766 auf 1,808,920 Lthlr. — und im J. 1767 auf 2,021,182 Lthlr. betragen haben, die unter mancherley hier sehr genau angegebenen Steuerrubriken eingefordert worden — daß die Ausgaben sich im Jahr 1766 auf 1,718,021 Lthlr. belaufen haben — daß von diesen die Gemahlin des Hospodars zu ihrem Hofstaate 32,000 Lthlr., und von ihren Zigeunern, außer dem Goldsande, noch eine Kopfsteuer von 3340 Lthlr. erhalten habe — daß diese Abgaben für den Betrieb der Einwohner zu hoch gewesen, und viele Auswanderungen veranlaßt hätten — und daß sie völlig der Willkühr des Hospodars unterworfen gewesen, der einzelne Personen, oft auch ganze Stände, wie z. E. die Geistlichkeit, von ihrer Entrichtung befreyet habe. (Götting. gel. Anz. von 1779. S. 573.)

11. In den Recherches sur divers Objets de l'Economie politique par M. le C. de B. (à Dresde, chez les freres Walther, 1781. 8. 12 Gr.) wovon man unter diesem Titel eine deutsche Uebersetzung hat: Untersuchungen über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft, aus dem Französischen des Herrn Grafen von Brühl, (Gera, bey Beckmann, 1783. 8.) findet man auch eine Abhandlung über die einzige Abgabe. „Sie ist (heißt es im 62. Bande der allgem. Deutschen Bibliothek S. 262.) „eine umständliche Erörterung und „Widerlegung des physiocratischen Systems, wogegen der Verfasser mit Recht behauptet, daß nicht alle Abgaben auf den „Ackerbau zurückfallen. So gänzlich für unausführbar der „Verfasser eine einzige Abgabe hält; so findet er doch die Verwaltung der Finanzen überall noch sehr mangelhaft — den „Aufwand fast aller Regierungen noch mancher Einschränkung „fähig — und wenn die Absichten derer, die den Völkern vorstehen, allein auf Beförderung der Volksglückseligkeit abzweckten; so könnte die Erhebung der Auflagen einfach und von aller Dunkelheit befreyt seyn.„

12. Karl Friederich, regierender Marggraf von Baden. S. die Numern 2. 7. und 177.

13. Didaci *Balmasedae* Tractat. de Collectis et Tributis. Lugdun. 1625. fol. (2 Thlr. 8 Gr.) — Ibid. 1725. Med. fol. (2 Thlr. 12 Gr.) — Ibid. 1729. fol. (2 Thlr.) — Colon. 1762.

14. Im zweyten Theile der in Paris herausgekommenen Nouvelles Ephemerides für das Jahr 1775. findet man (No. I.) einen Aufsatz des Abbé *Baudeau*, woraus man sieht, was Ludwig der XIIte von seinem Reiche und von jeder Generalität desselben in seiner siebenzehnjährigen Regierung gehoben hat. Diese Steuern steigen auf 11280 Millionen, und jährlich auf 669 Millionen heutigen Geldes.

Diese Berechnung wird im dritten Bande der Ephemerides — (No. III.) fortgesetzt. Ludewigs Einkünfte steigen unbegreiflich hoch, indem man die Gelder, die er auflegte, zu Getraide nach dem damaligen Preise anschlägt — und dann dieses Getraide auf 20 L. für den Septier berechnet.

Im vierten Bande der nemlichen Ephemeriden handelt der Abt *Baudeau* (No. III.) wiederum von der directen, auf die netten Einkünfte des Ackers gelegten Steuer. Er ist wider die indirecten Auflagen, die man auf die Indüstrie und s. f. legt. Hauptsächlich richtet er hier sein Augenmerk auf die drey großen Posten des Salzes, der Tranksteuer und des Tobacks, die er alle aufgehoben haben will. Da man das Pfund Salz um einen Sols geben könnte, und es dem Unterthane um sechs bis acht Sols aufdringt, so erschweret man den Preiß um das fünffache und achtfache — und da jeder Unterthan funfzehn Pfund Salz annehmen muß, so bezahlt die Nation für diese Lebensnothdurft alle Jahr 120 Millionen zu viel. Von diesem Ueberflusse behielt der König 40 Millionen, und ein sehr großer Theil geht auf die Kosten der Wachten und Bedienten auf. Der Schleichhandel liefert auch dem Unterthane fast die Hälfte seines Salzes. Auf die Tranksteuern ist die Summe der Auflagen 300 Millionen — auf den Toback 48, und folglich kosten diese drey Posten jährlich der Nation 468 Millionen mehr, als der König unter allen möglichen Titeln von Steuern bezieht. Diese Vertheurung hindert dabey das Volk, gesunderes gesalzenes Brodt zu essen, dem Vieh das nöthige Gelecke zu geben, und das Erdreich mit Salz zu verbessern; es vermindert die Consumtion, und verhindert die mehrere Verfertigung des Salzes, das die Natur dem Reiche in unermeßlicher Menge anbietet, und dessen wenigstens 30 Millionen Centner (zu 75 Mill. L.) mehr würden gekocht werden, wenn die Steuer

es

es nicht verhinderte. Den Schaden, den die Tranksteuer dem Lande durch die Erschwerung des Weinverkaufes thut, rechnet Hr. *Baudeau* auch auf 150 Millionen — und den Verlust am Toback auf 12. Diese 3 Summen machen wiederum 237 verlohrne jährliche Millionen, die Herr *Baudeau* doppelt rechnet, indem er den Verlust auf andere Arten Erdreich neben den Weinbergen erstreckt — und die drey Pachten, die dem Könige 40 Millionen einbringen, kosten also der Nation 974 Millionen. Diese ganze Summe fällt auf den Landeigenthümer zurück, dessen Einkünfte sie verringert, und die Ausgaben vermehrt. Der Landeseigenthümer bezahlt dem Könige von 3600 Millionen Einkünften 600, folglich $16\frac{2}{3}$ in hundert. Des Königs aus den drey großen Pachten erwachsender Schade wird auf 318 Millionen geschätzt. Der König und die Nation verliehren also auf einem, in drey über 120 Millionen abwerfenden Impost, des Jahrs 1124 Millionen. (Götting. gel. Anz. von 1777, Zugabe, S. 778, 780 und 791.) (S. unten die Numer 53.)

15. *Beardé* de l'Abbaye Recherches sur les Moyens de supprimer les Impôts etc. S. oben die Numer 1.

16. *Mémoire* concernant les impositions et Droits par M. Moreau de *Beaumont*, Conseiller d'Etat. Nouvelle Edition, avec des supplemens par Mr. *Poulin de Viville*, Avocat au Parlement. IV Volumes. à Paris, 1787. 4.

17. Der erste Aufsatz im ersten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann in Göttingen herausgegebenen Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Policey- und Cameralwissenschaft ꝛc. (Göttingen, bey der Wittwe Vandenhoek, 1779. gr. 8.) ist eine Beschreibung der Landwirthschaft auf einem Landgute in Suffolk, „in welcher man eine umständliche Erzählung und Berechnung aller jährlichen Abgaben in England, „und in dieser viele Erläuterungen findet, die man selbst in „Englischen Schriften vergeblich sucht, z. B. der Fenstertaxe und „Armensteuer.„ (Götting. gel. Anz. v. 1779. Seite 419.)

18. Akademisk Afhandl. om Afgifterne till Kronan etc. Diss. Praes. Christ. *Berch*, Resp. Dan. Ant. *Hedenblad*. Upsal. 1787. 4.

Recens.

Gothaische gel. Zeitung. Ausländische Litteratur, 1788. Seite 163. („Diese academische Abhandlung ist ganz local, „und handelt von den Abgaben, die von dem großen Kupfer„bergwerke zu Falun an die Crone haben müssen abgetragen „werden — und wie solche von Zeit zu Zeit vermittelt worden.„)

19. In dem im Jahre 1767 zu Frankfurt am Mayn in der Andräischen Buchhandlung in 4. herausgegebenen ersten Theile des Policey- und Cameralmagazins ꝛc. des Herrn Hofcammerrathes Joh. Heinrich Ludew. Bergius findet man einen den Abgaben gewidmeten Artikel.

20. Bey Joh. Jacob Gebauer in Halle kam im J. 1780 in 8vo heraus: Christiani Gottlob *Biener*, Jureconsulti, de Natura et Indole Dominii in Territoriis Germaniae, ejusdemque effectibus tam in Regalibus, quam in alienando et obligando Territorio conspicuis libri duo. (14 Gr.)

Der Herr Verfasser sagt in diesem Buche (Seite 89.), daß von den Revenüen des Landes, welche aus den Steuern und öffentlichen Abgaben der Unterthanen zusammenfließen, dasjenige nicht behauptet werden könne, was von den Adespotis behauptet werden muß. Diese gehören dem Landesherrn nicht eigenthümlich, sondern zum Patrimonium des Landes.

21. In dem von Herrn Prof. Joh. Philipp Breidenstein herausgegebenen Buche: Wahres Mittel, die Execution der Bauern wegen Bezahlung ihrer herrschaftlichen Gelder auf die gewisseste und leichteste Art gänzlich abzuwenden, (Gießen 1782. 8.) giebt der Verfasser den Rath, daß jeder Bauer ein Stück Land mit Rübsen oder Raps bestellen, und von solchem die herrschaftlichen Abgaben bezahlen solle. Der Obrigkeit soll, nach seinem Vorschlage, jedesmal gemeldet werden, wieviel der Bauer hievon ausgesäet habe — und dann bey dem Verkaufe das Geld nicht dem Bauer, sondern dem herrschaftlichen Einnehmer bezahlt werden, welcher den Ueberschuß, wenn mehr, als die Abgaben betrügen, gelöset würde, dem Bauer zustellen sollte. Herr Hofrath **Beckmann** zeigt dieses Buch im 12. Bande seiner physicalisch-ökonomischen Bibliothek S. 138. an — sagt von jenem Vorschlage, daß er nicht neu sey — glaubt nicht, daß er großen Beyfall finden werde — und giebt von dieser seiner Meinung die Ursachen an.

22. L'esprit du contrat social etc. par Mr. *Testart* du *Breuil* etc. S. unten die Numer 178.

23. In dem im sechsten Theile des vom Herrn Prof. le Bret herausgegebenen Magazins zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte (Frankf. u. Leipz. 1777. gr. 8.) unter dem Artikel **Mayland** (Numer 3.) vorkommenden Edicte, die Handlung zu befördern — geschiehet auch der Aufhebung gewisser Auflagen auf Waaren Erwehnung. In eben diesem Artikel findet man (Numer 5.) diesen Aufsatz: Aufhebung einer öffentlichen Abgabe eines Halben vom Hundert.

24.

24. Im Jahre 1780. gab Herr Prof. J. G. Büsch in Hamburg bey C. F. Bohn ebend. und Kiel in gr. 8. heraus: den ersten Theil seiner Abhandlung von dem Geldesumlauf, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. Er handelt im dritten Buche unter andern auch von den Auflagen.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1781. S. 533. („Der Verfasser „theilt die Auflagen, sehr nutzbar für die Folgerungen, in solche, „die auf den Besitz — in solche, die auf den Genuß — und „in solche, die auf den Erwerb gelegt werden. Einige der „Grundsätze, nach welchen er dieselben beurtheilt, sind, daß „man dieselbigen von den Fleißigen im Volke so sehr als mög„lich — von ihrem Fleiße selbst, entfernen müsse — daß sie am „allerbesten beym, oder allernächst vor dem Genusse gehoben „werden — auch deswegen, weil, wenn die mehreren, denen „die Sache vorher durch die Hand gehet, etwas darauf bezah„len, jeder auch die Zinsen davon auf den Preiß schlägt, und „denselben also mehr erhöhet, als er, wenn die Auflage „zuletzt wäre bezahlt worden, dadurch gewachsen seyn würde. „Sonst aber nimmt der Verf. auch den Grundsatz an, daß „mehrere kleine Abgaben, oder große, theilweise gehoben, bes„ser seyn, als solche, die auf einmal viel abfodern. Es kommt „bey der Beurtheilung des möglichen Betrages der Auflagen „nicht sowohl auf den Geldvorrath an, als auf die Circulation „und das davon abhangende Auskommen. Zehn Procent alles „in einem Volke statthabenden Geldauskommens scheint nicht „zuviel für die Summe der Abgaben zu seyn. Dies bezahle „noch nicht England: Frankreich (damals) nicht sechs Pro„cent. Unentbehrlich sind Auflagen auf nothwendige Bedürfnisse. „Dem gemeinen Manne durch Auflagen alles Wohlleben un„möglich machen, ist eben so unklug als unbillig. Kutschen, „Pferde und Bediente seyn vorzüglich schickliche Gegenstände „der Auflagen. In Hinsicht derselben findet kein Unterschleif „statt, und wird durch sie niemandem etwas von dem Noth„wendigen und den Erwerbmitteln entzogen.)„

25. Ueber Abgaben. Von J. G. Büsch, Prof. S. Hamburgische Addreß-Comtoirnachrichten vom Jahre 1792. Seite 25. u. f.

26. Detail general et specifique, sur toutes parties des finances du Royaume de France, avec des observations politiques et intereſſantes tant sur la multiplicité onereuse des impôts de l'Administration et la regie de di-

tes

tes finances. S. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. XII. Band, Seite 211 - 238.

27. Summarischer Extract über sämtliche Abgaben aller königl. Dänischen Staaten. Hauptsächlich auf das J. 1769. berechnet. S. Büschings Magazin ꝛc., XIV. Th. Halle, bey Curt, 1780. 4. S. 3 - 15. und XVII. Th. 1783. S. 195 - 226.

28. General-Tabelle über sämtliche Abgaben des Königreiches Norwegen, nach der Berechnung für das Jahr 1769. S. im angeführten XIV. Theile ꝛc. Seite 17 bis 25.

29. General-Tabelle über die sämtlichen Abgaben der Herzogthümer Schleswig und Holstein, samt Plön und den Westindischen Inseln ꝛc. S. Ebend. Seite 27. bis 38.

30. Wichtige, politische Anmerkungen über Frankreich, dessen Volksmenge, Auflagen, Handel u. s. w. betreffend. S. Büschings wöchentliche Nachrichten von 1780. S. 33 - 37.

31. Ertrag der Abgaben in Frankreich. S. eben diese wöchentliche Nachrichten v. J. 1785. Seite 121. und 122.

C.

32. In dem (vom Herrn Prof. Sprengel herausgegebenen) historisch-genealogischen Calender oder Jahrbuch der merkwürdigsten neuen Weltbegebenheiten für das Jahr 1784, (Berlin, bey Haude und Spener,) findet man auch eine Nachricht von den im J. 1781. festgesetzten Abgaben einer jeden der vereinigten dreyzehn Provinzen in Nordamerica.

33. La *Caninonamie*, ou l'Impôt favorable dans toutes les circonstances. Paris 1788. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg, 1 Mark 4 ßl.)

34. Memoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et oeconomiques du Royaume de Suede etc. par Mr. Jean George *Canzler* etc. S. unten die Numer 119.

35. Die zum dritten Theile der Briefe des Herrn Doct. Bartels über Calabrien und Sicilien (Götting. b. Dietrich, 1792. gr. 8.) gehörige dritte Beylage enthält des Staatsministers Caraccioli eigene Angaben, Rechnungen und Plane über die Abgaben in Sicilien.

36. Carl Friederich, regierender Marggraf von Baden. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

37. Catechisme de l'Impôt pour les Campagnes, par Mr. *Chalumeau*. Paris 1790. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark 4 ß.

38. *Charles* Frederic Mgr. le Margrave regnant de *Bade* etc. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

39. In dem im ersten Stücke der Ephemerides oeconomiques (Paris 1776. No. II.) vorkommenden Auszuge des Werks des Marquis Costa über den Ackerbau in Savoyen und andern ähnlichen gebirgigten Ländern ꝛc. — geschicht auch der Auflagen in Savoyen Erwähnung. „Sie nehmen ein „Viertheil des ganzen Einkommens weg, und sind bey dem „geringen Vermehren des bloß dreyfach sich wieder ersetzen„den Saamens eine grausame Last.„ Der Abt *Baudeau* sagt: „y-a-t-il des Impôts en Suisse? Er weiß doch wol, daß „die Landessprache daselbst kein Wort hat, das Auflage bedeu„tet. Wenn man ja davon, aber als einer fremden Mähre, „spricht, so braucht man das französische Wort Taille. Sonst „bezahlt das Feld in Helvetien mehrentheils den Zehnten, oft „auch den Bodenzins, der eigentlich der Werth ist, um wel„chen die ehemaligen Edlen ihren Knechten das Land weg„schenkten. Aber andere Abgaben kennt der Schweizer nicht. „Korn, Wein und aller sein Hausbrauch ist frey ꝛc.„ (Zugabe zur Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 122.)

D.

40. Im 7ten Capitel des zweyten Theiles des Werkes: Les Devoirs du Prince, reduits à un seul principe, ou Discours sur la Justice, dédié au Roi, (à Versailles, de l'Imprimerie du Roi, 1775. 8.) handelt der Verfasser von den einzelnen Hauptpflichten des Regenten. Als die erste derselben sieht er die Erhaltung des bürgerlichen Eigenthums an. Da die Bedürfnisse des Staats gewisse Abgaben nothwendig machen, so schreibt die Gerechtigkeit dem Regenten diesfalls gewisse Regeln vor. Herr *Moreau* (so heißt der Verfasser des angezeigten Werks,) giebt folgende an: 1) Der Regent befleißige sich einer sorgfältigen Staatswirthschaft, und vermeide die dawider laufenden Fehler. 2) Er beschwere die Nation nicht ohne Noth mit Auflagen. 3) Er wähle diejenigen Abgaben, welche ihr am wenigsten zur Last fallen. 4) Er lasse sie aufhören, so bald die Ursachen, welche sie rechtfertigten, nicht mehr vorhanden sind. — (Schotts unparteyische Critik, 8ter Band. Leipzig 1776. 8. Seite 520.)

41. Im zweyten Theile des Werkes: Considérations de l'Etat présent de la Colonie Françoise de St. Domingue, par Mr. H. *Dl.* (à Paris, chez Grange, 1777. 8.) handelt der Verfasser von den Auflagen, welche St. Domingo dem Könige von Frankreich ehemals bezahlte. „Diese betrugen „beynahe 8 Millionen — und bestanden in einer Kopfsteuer „von allen Negern, welche im Jahre 1776. abgeändert ward — „im

„im Hausgelde von fünf vom Hundert von Häusern in den „Städten — in zwey vom Hundert von allen gerichtlich ver„kauften Immobilien — in den Einkünften von der Post — „in dem Zoll von ausgehenden Producten — und in verschie„denen anderen weniger einträglichen Abgaben. Einige da„von waren den Colonisten sehr beschwerlich, wie der Verfasser „mit verschiedenen Beyspielen sehr überzeugend darthut.„ — (Götting. gel. Anz. v. 1778. Seite 662.)

42. J. F. Döhlers Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schatzungen und Abgaben. Nürnberg, bey Stein, 1775. 8. (10 Gr.)

Recens.

a) Allgemeine deutsche Bibliothek, vierter Anhang zum 25. bis 36. Bande, Seite 2246.

b) Leipziger gelehrte Zeitung v. Jahre 1776. Seite 163. (Recensent entwickelt die Absicht des Verfassers, die dahin geht, das Verhältniß der Abgaben der Unterthanen gegen die wirklichen Erfordernisse des Staats zu zeigen. Herr Döhler nimmt hierbey drey Hauptgeschäffte an: die Erhebung der Einkünfte von dem allgemeinen Vermögen des Staats — die Ausgaben oder Verwendung derselben — und eine zusammenhangende Berechnung. „Die Abhandlung — fährt der Recens. fort — „hat uns gefallen. Sie enthält eine schöne Theorie, „dergleichen wir schon mehrere haben: aber zwischen Theorie „und Anwendung ist immer noch ein großer Zwischenraum.)„

c) Sammlung litterarischer Nachrichten vom J. 1766. Schleswig 8. Seite 186. (Ein fast wörtlicher Abdruck der Leipziger Recension.)

43. Christian Conrad Wilhelm Dohms Progr. kurze Vorstellung des physiocratischen Systems, nebst einigen Erinnerungen über dasselbe. Cassel 1778. 4. (Man findet diesen Aufsatz auch, nebst denen Erinnerungen über dasselbe, im 10. Stücke des Deutschen Musei v. J. 1778. Seite 289-324 — und im 5ten Stücke v. J. 1779. S. 427-452. Im Jahre 1782. kam selbiger abermals unter diesem Titel heraus: Ueber das physiocratische System, von C. Conr. W. Dohm — ausgetheilt, als Joseph Graf von Dietrichstein die angehängten Sätze aus den sämtlichen politischen Wissenschaften öffentlich vertheidigte. Wien, bey Joseph Edlen von Kurzböck. Mit einer Vorrede des Hrn. von Sonnenfels. 1782. 5 Gr.)

Recens. dieser Abhandlung.

a) Hallische gel. Zeit. von 1778. S. 832. („Schwerlich „wird man dieses System anderswo in der Kürze so deutlich „und

„und so bestimmt vorgetragen finden, als hier, wo sehr er„hebliche Zweifel gegen dasselbe gemacht werden, aus denen „sich ergiebt, daß es bey aller großen Scheinbarkeit weder ge„recht noch ausführbar sey.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1778. S. 1056. („Diese Ab„handlung ist aus den Quellen geschöpft und ungemein ein„leuchtend, welches bey der eigenen Sprache der Erfinder je„nes Systems, und einigen bis zum Zweifel, ob es auch mög„lich ist, daß sie das, was sie scheinen, sagen sollen, para„doxen Grundsätzen desselben, in der That keine leichte Sache „war. Bey der Beurtheilung verkennt der Verfasser — wie „andere billige Untersucher, die manchen wichtigen — und „durch ihre Wirkungen bereits wohlthätig gewordenen Lehren „der Physiocraten nicht. Hingegen ist es ihm freylich auch, „wie andern, unbegreiflich, wie diese gutdenkenden und zum „Theil sehr scharfsinnigen Männer den Landeigenthümer für „den einzigen Producenten der Nationalreichthümer halten, „und dem zufolge alle Abgaben von ihm allein und unmittelbar „fordern wollen. Ueber die Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und „Unmöglichkeit der Ausführung dieses Grundsatzes (versteht „sich in ganzen Staaten, bey den itzigen schwerlich so ganz „zu verändernden übrigen Einrichtungen und Verhältnissen „derselben gegen einander, und auf die Dauer,) macht der Ver„fasser viele erhebliche Bemerkungen.„)

44. *Doutes* proposés à l'Auteur de la Theorie de l'Impôt. 1761. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 2 Liv.) (S. Numer 120.)

E.

45. Der aus dem Deutschen Magazin abgedruckten Erklärung einer neuen Karte von Frankreich, nach dessen itzigen Einrichtung, van Prof. C. D. Ebeling, (Hamburg, b. d. Gebrüderen Herold, 1792. 8.) haben die Verleger eine zuverlässige Tabelle über die Vertheilung der neuen Mobilien- und Grundsteuer beygefügt.

46. Einleitung in die Lehre von Auflagen. (Von Herrn Georg Gottfried Strelin, fürstl. Oettingischem Kammerrath zu Wallerstein.) Nördlingen, bey Bock, 1778. 8. (12 Gr.)

Inhalt.

In der Einleitung giebt der Herr Verf. eine kurze Nachricht von dem Ursprunge und der Verschiedenheit der Auflagen — und redet von der Personal-, Productions- und Consumtionsauflage. Erster Abschnitt. Von den wesentlichen

Kennzeichen guter Auflagen. Zweyter Abschnitt. Personal-Auflagen. (Höchste Unbilligkeit der Kopfsteuer. Vertheidigung der Generalsteuern. Schwierigkeit der Vermögenssteuer, und des Maaßstabes, nach welchem sie regulirt werden muß. Ueber die vom Herrn von Lonn vorgeschlagene Haussteuer, nach der Größe der Häuser und der Menge der bewohnten Zimmer.) Dritter Abschnitt. Productionsauflagen. Vierter Abschnitt. Consumtionsauflagen.

Recens.

a) Allgemeine deutsche Bibliothek, 39. Band, Seite 273. („Der Verfasser handelt von dieser wichtigen Materie mit „vieler Weltkenntniß und Einsicht.)

b) Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek ꝛc. 11ter Band, Seite 565. (Herr Hofrath Beckmann findet dieses Buch gründlich und lehrreich. „Er hat alles, was die „besten Schriftsteller bisher über die Auflagen gelehrt haben, „gesammelt — und dieses durch eine gute Stellung und richtige „Beurtheilung sich dergestalt eigen zu machen gewußt, daß ge„wiß auch erfahrne Kenner ihn mit Vergnügen lesen werden, „zumalen da nicht selten neue Bemerkungen vorkommen.)„

c) Neueste juristische Litteratur. Ostermesse 1779. („Das „Buch enthält außer einem Vorberichte, einer Inhaltsanzeige „und einer Einleitung vier Abschnitte. — Die Einleitung „handelt von dem Ursprunge und der Verschiedenheit der Auf„lagen — §. 2-5. Ueber den Maaßstab, nach welchem die „gemeine Last unter die Staatsglieder vertheilt werden soll, „hat man sich noch nicht so gut vereinbaren können, als über „die Richtigkeit des Satzes selbst, daß jeder einen Antheil da„von zu tragen habe. Es sind also verschiedene Arten von „Auflagen nach und nach entstanden, nachdem die ursprüng„liche und älteste Weise, welche gleiche Genießungs-Rechte und „gleiche Ausgaben der Bürger zum Gegenstande hatte, nicht „mehr hinlänglich war — und wegen der Verschiedenheit des „Fleißes und der Ungleichheit des Reichthums andere Wege ein„geschlagen und der Maaßstab der Auflagen geändert werden „mußte. Es kam also von den ursprünglichen Personalaufla„gen zu den Productionsauflagen, welche auf die Producte des „Ackerbaues, der Viehzucht und so weiter gelegt wurden — „und endlich, bey den durch die Bevölkerung zunehmenden Aus„gaben des Staats, zu den Consumtions-Auflagen. — Kenn„zeichen guter Auflagen, §. 8-10. Der Fond der Production „darf durch eine Auflage, wenn diese unschädlich und brauchbar „seyn soll, niemals angegriffen werden. Er wird aber ange-

griffen,

„griffen, wenn dem Producenten das Ganze oder ein zu großer „Theil der Production entzogen wird, so, daß derselbe in Ver„legenheit ist, einen Theil des Capitals selbst aufzuopfern. Man „kann nicht sagen, daß die ganze Production des Staats durch „eine solche Angreifung des Fonds und Verkaufung der Grund„stücke, da es demselben gleichviel gelte, ob er von dem vorigen „oder dem neuen Besitzer die Auflagen erhebe, einerley bleibe, „da am Ende niemand mehr sich zeigen wird, der diese Grund„stücke brauchen wollte und könnte, und zuletzt das ganze Volk „verarmt und auswandert. So befand sich im Jahre 1759. „Frankreich am Rande des Verderbens. — Ferner muß eine „wesentliche Gleichheit der Abgaben unter den Staatsgliedern „beobachtet, d. i. sie müssen nach dem Verhältniß des Vermö„gens eingerichtet werden, weil der Reichere auch mehr Schutz „und Sicherheit nöthig hat, als der minder begüterte Mann. „Auch dürfen die Auflagen der Bevölkerung nicht nachtheilig „seyn, da jede Auflage dieser Art eine Quelle der Staatsein„nahmen verstopft. Eine Auflage, welche die Bevölkerung „sogar geradezu beförderte, ist noch ein unaufgelöstes Finanz„problem. §. 11-14. Der Handlung darf eine Auflage nicht „wirklichen oder merklichen Nachtheil bringen. Auch muß die „Erhebung der Abgaben nicht mit großen Kosten verbunden „seyn. Ein genaues Verhältniß des Contributionsfußes mit „dem relativen Geld- und Waarenpreise ist ein wahres Kenn„zeichen einer guten und brauchbaren Auflage. Richtet sich die „Abgabe bloß nach dem numerairen Münzfuß, so hängt es vom „Zufall ab, ob die Contribuenten oder die öffentlichen Cassen „einbüßen. Der Fleiß der Unterthanen muß durch die Auflage „nicht erstickt, sondern ermuntert werden. Vermindert wird „selbiger durch die Erschwerung des Verkaufs der erzeugten ro„hen und künstlichen Producte. Es ist ein falscher Grundsatz, „daß jede neue Auflage den Fleiß vermehre. Er wird geschwächt, „wenn der Bürger seine Arbeit, bloß um mehr Abgaben leisten „zu können, verdoppeln soll. §. 15-17. Gut gewählte Auf„lagen müssen nicht dritten Personen, sondern unmittelbar dem„jenigen zur Last fallen, auf den die Absicht, daß er damit be„steuert worden soll, gerichtet ist. Alle Abwege, welche verur„sachen, daß nicht die ganze Abgabe in die öffentliche Casse „fließt, sondern ein beträchtlicher Theil davon verlohren geht, „sind zu vermeiden. Die Auflage muß auch auf einem sicheren, „unwandelbaren Grund beruhen, so, daß die Quelle nicht „leicht aufhören kann anhaltend fortzufließen. §. 18. und 19. „Schätzbare Eigenschaften einer Auflage sind es, wenn dadurch „der Ausländer vorzüglich mit besteuert wird, weil alles, was

„der Staat von diesem an sich zieht, reiner Gewinn ist, —
„es wäre denn, daß eine solche Beziehung mit einer schädlichen
„Folge verbunden wäre — wenn ferner die Abgabe sich in so
„kleine Theile auflöst, daß sie beynahe nicht in die Augen fällt,
„wie z. E. Consumtions-Accise, wo die Abgabe unmerklich unter
„dem Waarenpreiß mit hinbezahlt wird. Von den Personal-
„auflagen §. 24-26. Die persönlichen Auflagen, als die äl-
„testen, hatten ihren Grund in der ursprünglichen Gleichheit
„der Genießungs-Rechte der Bürger. Je mehr sich also die
„Gleichheit nach und nach verlohr, je weniger wurden sie dem
„Staat zuträglich. Die Fehler der persönlichen Auflagen be-
„stehen vorzüglich a) in der Verhinderung der Bevölkerung,
„da sie sich bey Vermehrung der Familien auch vermehren.
„b) In der Disproportion gegen den relativen Geld- und Waa-
„renpreiß. c) In der Unsicherheit des Grundes, auf welchem
„sie beruhen. Ihr Vortheilhaftes aber besteht darin, daß sie
„dem Handel weniger schädlich sind, als die Productions- und
„Consumtions-Auflagen, und daß sie geradezu denjenigen be-
„schweren, den sie planmäßig beschweren sollen. §. 27-30.
„Die Personalauflagen richten sich entweder bloß nach der Per-
„son, oder zugleich auch nach dem Vermögen derselben. Jene
„verdienen eigentliche, und diese uneigentliche genannt zu wer-
„den. Die Kopfsteuer ist die allereigentlichste. Allein, da sie
„den Reichen und Armen gleich behandelt, und wenn sie mäßig
„ist, für die Bedürfnisse des Staats nicht zureichet, sondern
„alsdann noch andere Auflagen gewählt werden müssen, so ist
„sie weder als Haupt- noch Nebenauflage zu empfehlen. In
„den §phen 32-40. werden des Herrn von Justi dreyerley
„Kopfsteuern widerlegt — alsdann die Döhlerschen Grund-
„sätze geprüft, und von den Russischen, Türkischen, Polnischen
„und anderen Kopfsteuern Beyspiele angeführt. Die von Lord
„North in London eingeführte Bedientensteuer wird als ein
„außerordentliches Hülfsmittel in Nothfällen, von dem Verfas-
„ser genehmigt. §. 43. 44. Sobald das Daseyn der Juden
„in einem Staat nicht ungleich schädlicher ist, so sind ihre Auf-
„lagen nützlich ꝛc. Im §. 45-49. vertheidigt der Verfasser die
„Handwerks- und Gewerbssteuern gegen Hrn. Schlettwein.
„§. 54. 55. Die Steuern an Capitalien gehören unter die un-
„eigentlichen Auflagen. Der Capitalist nimmt an den jährli-
„chen Producten des Landes wahren Antheil — es ist also bil-
„lig, daß er auch Abgaben davon leiste. Die Einführung
„dieser Steuer hat große Schwierigkeiten ꝛc. — §. 56-64.
„Bey Einführung einer Vermögenssteuer ist die Schätzung des
„Vermögens der Bürger äußerst schwer, und überhaupt die

„Sache

„Sache mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Eine Haus-
„steuer, d. i. die Unterthanen nach der Größe ihrer Häuser
„oder nach der Menge der bewohnten Zimmer zu besteuern,
„wie auch das Rauchfangsgeld, ist nicht zu empfehlen, da ein
„Vater vieler Kinder vorzüglich dadurch belästiget wird. Das
„Hauptrecht ist eine schädliche Auflage, da es den Fond der
„Producten selbst angreift, und den Armen vor dem Reichen
„merklich drückt. Das Laudemium ist eben so sehr eine nach-
„theilige und beschwerliche Auflage, da es das steuerbare Ver-
„mögen des Unterthanen selbst angreift, und der Betrag bloß
„von zufälligen Veränderungen abhängt. Die Verwandlung
„der Handlohne in jährliche Abgaben ist schon hin und wieder
„mit Nutzen und Leichtigkeit ausgeführt worden ꝛc.„ — Von
Productions-Auflagen. §. 71. 72. „Wenn diese die Bevölke-
„rung auch nicht unmittelbar befördern, so kann man doch auch
„nicht behaupten, daß sie solche verhindern — vorausgesetzt,
„daß sie nicht außerordentlich erhöhet werden, und nicht der
„Productions-Fond selbst angegriffen, sondern nur ein Theil
„des reinen Ertrags erhoben wird. — Von Consumtions-
„Auflagen. §. 89-109. Diese sind Abgaben von natürlichen
„und künstlichen Producten, welche nicht den Hervorbringer,
„oder die damit handelnde Person, sondern den Genießenden
„beschweren. Jeder Contribuent kann seine Abgaben hier ver-
„mindern oder erhöhen, nachdem er seine Consumtion ein-
„schränkt oder erweitert. Fremde werden dadurch auch besteuert
„und die Abgabe fällt, wegen der geringen Theile, in welchen
„sie erhoben wird, nicht auf. — Unter allen Consumtions-
„auflagen sind mäßige Zölle, Wegegelder und Umgelder die un-
„schädlichsten. §. 110. Die Frage, welches sind die vorzüglichsten
„Auflagen unter allen? läßt sich wegen der Verschiedenheit der
„Landesverfassungen im Allgemeinen nicht beantworten. Wenn
„ein Land mehr Ackerbau und Viehzucht als Manufactur und
„Handlung hat, so wäre die Steuer von liegenden Gründen,
„die Vieh- und Gewerbsteuer, allen übrigen vorzuziehen. Bey
„Personen hingegen, welche weder den Ackerbau, noch bürger-
„liche Gewerbe treiben, sondern bloß von Zinsen und Renten
„leben, müßte auf andere billige persönliche Auflagen gedacht
„werden. Und damit die Productions-Auflagen desto mäßiger
„eingerichtet werden könnten, so müßten freilich auch von der
„Ein- und Durchfuhr fremder Producte verhältnißmäßige
„Zölle, und von Wein, Bier und Brandwein etwas Umgeld
„zu Hülfe genommen werden. — Diese Schrift ist schön,
„unterhaltend und durchgedacht geschrieben. Uebrigens scheint
„sie mehr ein Versuch zu seyn, die nützliche u. schädliche Seite

„von einer jeden Art von Auflage zu zeigen, als daß der Ver„fasser es sich zum Plan gemacht hätte, mit Bestimmtheit ein „Urtheil im Ganzen zu fällen. Er weicht öfters aus, wenn „man eine Entscheidung erwartet — und es ist weit leichter, „Zweifel einzustreuen, als mit wahrem Prüfungsgeist durchzu„greifen, und ein System aufzustellen. Besonders hätte der „letzte Paragraph, der nach seiner Aufschrift: Welches sind die „vorzüglichsten Auflagen unter allen? — viel versprach, bün„diger ausfallen können ꝛc.)„

47. Im dritten, im Jahre 1775. zu Yverdon in gr. 4. herausgekommenen Supplement-Bande der Encyclopädie, findet man den Artikel: Impôt — der eigentlich wider den Gedanken, das Land allein, oder einen andern Nahrungszweig allein zu beschweren, gerichtet ist.

48. In dem im Jahre 1778. zu Frankfurt bey Varrentrapp dem Sohne und Wenner herausgekommenen ersten Theile der deutschen Encyclopädie sind nachzusehen die Artikel: *Aides*, *Alcavala* und Anlagen.

49. Die dritte Abhandlung des vierten Bandes der in Paris herausgekommenen Nouvelles *Ephemerides* für das Jahr 1775. handelt von den entsetzlichen Auflagen, die auf den Meerfischen lagen, womit Paris im Winter versorgt wird, und die demnächst um die Hälfte heruntergesetzt sind. Der Verf. derselben handelt von der Fischerey und ihren Unkosten überhaupt, und dann von den Auflagen. Die letzteren belaufen sich auf 48 bis 49 L. in Hundert; also auf die Hälfte, die der Bürger zu Paris entrichten muß, wenn er nicht nach der Lehre seiner Kirche ewig verdammt seyn will. Gleich, nachdem diese Auflage um die Hälfte heruntergesetzt war, sind in der Fastenzeit 1775. 596 Wagen mit Seefischen nach Paris gekommen — anstatt der 153 Wagen, die Ao. 1774. angelangt waren. (Götting. gel. Anz. v. 1777. Zugabe, Seite 793.)

50. Die erste Abhandlung im fünften Bande dieser Ephemeriden enthält eine Beschreibung von den vielen Steuern und Auflagen, die der Wein auf der Loire und andern französischen Flüssen zu bezahlen hat. Sie sind so vielfach und so übermäßig, daß man den Gebrauch des Flusses verlassen hat — und lieber über Land fähret, da zumal die Zölle oft weit vom Flusse weg bezahlt werden müssen, und lange Zeit verstreicht, ehe die Zollbedienten das Schiff sinnen und durchsuchen. Es bleibt auch so genau nicht bey den Vorschriften — und an manchen Orten zahlt man mehr, als die Gesetze verlangen. (Götting. gel. Anz. Ebend.)

51. Der

51. Der vierte Aufsatz des siebenten Bandes der nemlichen Ephemeriden handelt von verschiedenen, von der Kaiserin von Rußland abgeschafften Auflagen.

52. Der dritte Aufsatz des zehnten Bandes dieser Ephemeriden enthält eine ziemlich scharfe Kritik des Vorschlages, die Auflagen auf den Toback, das Salz und den Wein (in Frankreich) abzuschaffen. „Man sagt hier nicht unwahrschein„lich, die 464 Millionen (nur die Hälfte), die man an die „Stelle dieser Auflage dem Könige verspricht, werde man we„der durch neu wachsenden Wein, noch neu Korn ersetzen, als „wozu das Land ja mangele. (Etwas würde freylich der bes„sere Bau thun — und die Weinberge können allerdings ver„mehrt werden.) Man sehe nicht ab, wer den vielen Wein „trinken werde. (Weder der Bemittelte, noch der Bauer — „etwa der Fremde, der diesen Wein sehr wohlfeil erhalten wür„de.) Das Salz hält man nicht theuer genug, eine genugsame „Summe aufzubringen.„ (Götting. gel. Anz. von 1777. „Zugabe, Seite 816.)

53. Der erste Aufsatz im zwölften und letzten Theile dieser Nouvelles *Ephemerides* oeconomiques für das Jahr 1775. ist eine Widerlegung der Anklage, die Herr *Baudeau* wider die drey großen Pachten vorgetragen hat. (S. oben die Numer 14.) „Man gesteht doch gleich im Namen des Herrn *Baudeau*, er „habe sich um die Hälfte überrechnet — und schränkt nun„mehro den aus diesen Pachten entstehenden Schaden auf 496 „Millionen ein. Hingegen habe der Gegner des Herrn *Bau„deau* einen zwar allgemeinen Fehler begangen — er habe die „reinen Einkünfte des Landes, die allein mit Steuern beschwert „werden können, mit den sämtlichen Unkosten, worin auch die „Wiedererstattung der Auslagen begriffen ist, zur Ungebühr „vermengt.„ (Götting. gel. Anz. v. 1777. Zugabe, S. 827.)

54. Von Vermehrung der Auflagen in Polen, bey Verminderung der Einnahme seit dem Jahre 1770. S. Ephemeriden der Menschheit von 1777. X. Stück, Seite 99 bis 106.

55. Gute Folgen der Einrichtung, die Auflage in Producten zu bezahlen. S. ebend. v. J. 1780. V. St. S. 632.

56. Erhöhete Auflagen in Frankreich, im J. 1781. S. ebend. v. J. 1782. II. Stück, Seite 204. bis 209.

57. Nachricht von einer projectirten Einführung des physiocratischen Systems in Siebenbürgen. S. ebend. v. J. 1784. V. St. Seite 728. u. f.

58. Nachricht von dem Fortgange der in Baden eingeführten physiocratischen Finanzeinrichtungen. S. ebendas. v. J. 1786. I. Stück, Seite 110.

59. In dem ersten Stücke der *Ephemerides* oeconomiques (Paris 1776.) findet man gleich anfangs (No. I.) eine halb comische und halb tragische Geschichte der Revolution der Pachten und Auflagen auf die Besichtigungen und den Verkauf der Eyer und des Geflügels zu Paris. „Die unzähligen hier„zu bestimmten Beamten, die man wiederum alle Augenblicke „abgedankt — und andere Einrichtungen eingeführet hat — „und die unveränderliche Absicht der Finanzminister, hieraus „ein Einkommen für die Krone herauszubringen. Diese But„ter- oder Eyer-Inspectoren hießen königliche Räthe. Die „Steuer stieg auf 13 L. 3 S. in hundert. Man findet hier„bey die Anzahlen: 74,642 Centner Butter des Jahrs, und „70 Millionen Eyer. Die sämtlichen Steuern auf Butter, Eyer „und Käse trugen der Krone bey 780,000 L. ein.„ (Götting. „gel. Anz. Zugabe zum Jahre 1778. Seite 121.)

60. Im zweyten Theile des Werks: *Essai* sur la derniere Revolution de l'Ordre civil en France, (III Volumes. à Londres 1782. 8.) findet man einen eigenen Abschnitt von den Auflagen. „Der Verfasser häuft in selbigem zu viel Bey„spiele, um zu beweisen, daß die alten Könige von Frankreich „kein Recht gehabt haben, ohne Einwilligung der Stände „Steuern zu heben. Seiner Behauptung nach bezweifelte selbst „Ludewig der XIV. das Recht, eigenmächtig den Zehnten von „seinen Unterthanen zu heben.„ (Götting. gel. Anz. v. 1783. Seite 485.)

61. *Essai* sur la repartition de la taille et des vingtiémes. Londres 1778. 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 2 Mrk.)

62. Etwas über die allgemeinen und besonderen Anmerkungen von einheimischen und fremden Handel ꝛc. S. oben die Numer 4.

63. Etwas über die Hülfsgelder. S. unten die Numern 70. 81. und 83.

64. *Extinction* des dettes de France, par des moyens utiles à la Nation, satisfaisans pour ceux à qui il est dû et sans mettre de mouveaux impôts, par un citoyen patriote. Neuchatel 1790. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark.)

F.

65. Der Ritter Cajetan Filangieri sieht im 2ten Theile seines Systems der Gesetzgebung (von welchem im J. 1782. zu Anspach eine deutsche Uebersetzung in 8vo herauskam,) die übertriebenen Steuern und Abgaben — und die Gewaltsamkeit, mit der sie eingefordert werden, als ein Haupthinderniß der Bevölkerung

kerung an. Er thut die Nothwendigkeit, die Abgaben und Auflagen zu reformiren, und die Natur der Contributionen, so wie die Art der Eintreibung zu verbessern, gründlich, einleuchtend und mit anständiger Freymüthigkeit dar. S. Allgem. deutsche Bibl. 60. Band, Seite 100.)

66. La *France* régénérée par le plus juste repartition de l'Impôt. Neuchatel 1789. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 1 Mark 8 ſ.)

67. Hiſtoire générale et particuliere des Finances, où l'on voit l'Origine, l'Etabliſſement, la Perception et la Regie de toutes les Impoſitions — et on y a joint l'Hiſtoire de la Compagnie des Indes comme un Fond des Finances de France, dreſſée ſur les Pieces authentiques par Mr. de *Francheville*. III. Vol. à Paris 1738. 4. (10 Thr.)

68. In den Actenſtücken, die Reform der jüdiſchen Colonien in den Preußiſchen Staaten betreffend — verfaßt, herausgegeben und mit einer Einleitung verſehn von David Friedländer — (Berlin, in der Voſſiſchen Buchhandlung, 1793. gr. 8. 14 Gr.) findet man auch Nachrichten und Bemerkungen über die von dieſen jüdiſchen Colonien zu entrichtenden Abgaben. („Man erſchrickt doch in der That ein wenig bey der „langen Liſte von Bedrückungen. Aber höchſtmerkwürdig und „befremdend iſt der Umſtand, daß, da ein mildes und aufgeklärtes Collegium — (das General-Directorium) dieſe Laſt „zu heben ſuchte, die Judenſchaft in ihrer letzten Eingabe nur „um die Gnade bat, dieſen Plan ja nicht zur Ausführung zu „bringen — und lieber ſie in ihrem bisherigen Zuſtande zu „laſſen. So ſchwer iſt es, den rechten Punct der Erleichte„rung zu treffen, (welches die theoretiſchen Reformatoren doch „ein wenig ſtutzig machen ſollte), ſo ſchwer, die eigentliche Krank„heit und die Heilmittel der Judenverfaſſung in einem Staate „zu kennen.„ Hamburgiſcher unparteyiſcher Correſpondent von 1792. Nr. 200. Seite 5.)

69. Verſuch einer Apologie des phyſiocratiſchen Syſtems, gegen die Einwürfe im Deutſchen Muſeum 1778. 10. Stück — und im Hannöverſchen Magazin, 48-51. Stück deſſelben Jahres, von Carl Gottfried Fürſtenau, öffentlichem Lehrer zu Rinteln. Caſſel, bey J. Jac. Cramer, 1779. 8. (3 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Vierter Jahrgang. Leipzig bey Siegfr. Lebrecht Cruſius. 1779. 8. S. 515. („Der Hr. Verfaſſer unterſucht hier den Grundſatz der Politik, „oder die Phyſiocratie, das heißt, die natürliche Ordnung in „der

„der Verwaltung des gemeinen Wesens, und beantwortet „die Einwürfe, welche man dagegen in neuern Zeiten gemacht „hat, mit vieler Geschicklichkeit.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1780. Zugabe, Seite 766. („Diese Schrift empfiehlt sich durch Kürze, Bestimmtheit „und Ordnung. Auch gewinnt die Gründlichkeit dadurch, daß „das physiocratische System nicht überall als ein absolut an„wendbares, sondern als ein auf Voraussetzungen, deren „Wirklichmachung wenigstens die Urheber desselben für mög„lich halten, beruhendes System vertheidiget wird. Indessen „thut auch diese Vertheidigung, in Absicht auf den vierten „Hauptgrundsatz, daß die Landbesitzer allein alle Abgaben an „den Staat tragen müssen, bey weitem noch nicht Genüge. In „den Beweisen für jenen Grundsatz scheint auch hier darin ge„fehlt zu werden, daß 1) nicht auf den ganzen Grund und „Ursprung der dem Staate zu entrichtenden Abgaben, nemlich „alle Arten von Bedürfnissen und Diensten, von welchen Er„haltung und Wohlstand abhängt, Rücksicht genommen, son„dern das, was vom Landbesitzer geleistet wird, und geleistet „werden kann, allzusehr für Ganzes genommen wird. Was aus „dem Aufsatze im Hannöverschen Magazin S. 57. angeführet „wird, enthält im Grunde eben diesen Gedanken — und ist „von beiden Gegnern desselben nicht so erwogen worden, wie „es wol verdient hätte. 2) Daß dasjenige, was dem Satz „entgegen ist, z. B. möglicher Beytrag zu der öffentlichen Ein„nahme aus dem Gewinnst der bildenden Classen, durch Ein„schränkungen ihres überflüssigen Aufwandes, desgleichen Bey„trag des Fremden, zu gering geachtet — hingegen 3) die „Uebel, die bey dem entgegengesetzten Steuersystem sich be„merken lassen, größer und nothwendiger, als sie sind, vor„gestellet werden. Nach S. 20. haben die Consumtionsaufla„gen so viel wider sich, daß ächte Financiers nicht leicht dar„auf stimmen werden. Wie beide Parteyen sich wechselsweise „Petitiones principii schuldgeben können, läßt sich aus die„sen Bemerkungen sehen — und überhaupt aus der ganzen „Beschaffenheit der Sache wol begreifen.„)

G.

70. Johann Gottfr. Hungers (Churfürstl. Sächsischen Geheimen Finanzsecretairs zu Dresden) kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen, nebst ihrer Wirkung auf die Preise der Waaren und Lebensmittel. Dresden, 1782. 8. (6 Gr.) — Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Ebend. 1783. gr. 8. — Dritte Auflage. Ebend. 1787. gr. 8. (16 Gr.)

Recens.

Recens. der ersten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. von 1783. Seite 1303. („Diese „vortreffliche Schrift ist ein wichtiger Beytrag zur Widerlegung „der physiocratischen Hypothesen — und eine schöne Probe, „wie gewisse einzelne Puncte der Geschichte unserer deutschen „Staaten vorsichtig und doch historisch wahr auseinandergesetzet „werden können, wenn man auch nur die Fragmente sammelt, „welche sich hie und da, in alten Chroniken, oder in einzelnen „kleinern Schriften finden. Der Verf. hat durch Zusammen„stellung dessen, was in bekannten Büchern enthalten war, vie„les neu und vortrefflich aufgekläret.„)

b) Allgemeine Deutsche Bibl. 53ster Band, Seite 278. („Der Herr Verfasser bemerkt, daß er die Belege zu verschie„denen Factis in Händen habe, deren Vorlegung aber seine „Lage verhindere. Der Umstand, daß er solche aus ächten „und ungedruckten Quellen schöpfen können, vermehrt den „Werth dieser kleinen Schrift — und der Fleiß und das gute „Urtheil, womit er die bekannten genutzt, läßt nicht zweifeln, „daß er ein Gleiches auch bey jenen beobachtet ꝛc. — „Der „Verf. glaubt, daß das physiocratische System nie ausführbar „seyn werde, und zeigt dieses mit practischer Anwendung auf „Sachsen, dessen 1,740,000 Einwohner auf einer Fläche von „höchstens 730 Quadratmeilen und Gränzen von 200 deutschen „Meilen Umfang unmöglich durch eine Total-Abgabe die Sum„men hervorbringen würde, welche seine Staatsbedürfnisse er„fordern, und itzt durch mehrere Gattungen Abgaben, und „besonders die General-Accise und Consumtions-Steuern, mit „größerer Leichtigkeit aufgebracht werden. Er zeigt besonders, „wie die General-Consumtions-Accise für die Wohlfahrt der „Unterthanen und ihre belebte Indüstrie sich sehr wohlthätig „bewiesen habe ꝛc.„)

Recens. der zweyten Auflage.

a) Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1783. Erster Theil, Seite 177. („Diese, so„wohl durch den Gebrauch ächter Quellen, woraus der Verf. „geschöpft hat, als durch den guten Vortrag und die eingestreu„ten kennerhaften philosophischen Blicke auf das Finanzwesen, „sich vorzüglich auszeichnende Schrift, ist nach der ersten Aus„gabe schon so allgemein bekannt — und mit so starkem Bey„falle aufgenommen worden, daß man bey gegenwärtiger neuen „Auflage nichts zu sagen braucht, als daß diese bey den vielen „und beträchtlichen Verbesserungen, die ihr der Herr Verfasser „noch zu geben gewußt hat, fast als ein ganz neues, wenig-

stens

„stens als ein umgearbeitetes Werk betrachtet und geschätzt „werden muß ꝛc.„)

b) Göttingische gelehrte Zeitung von 1783. Seite 765. („Die urältesten Gefälle in Sachsen und in ganz Deutschland „hatten ihren Ursprung aus der Zollgerechtigkeit, welche schon „in der Mitte des neunten Jahrhunderts unter Heinrich dem „Vierten zu den Regalien der Kaiser gerechnet wurde. Gleiche „Bewandtniß hat es mit den Geleits-Abgaben. Schon unter „Friederich dem Ersten finden sich Spuren davon. Unter Frie„derich dem Zweyten fingen die Deutschen Fürsten allmählig an, „diese anfänglichen Majestätsrechte der Kaiser einzuschränken — „in neueren Zeiten sind sie aber ganz zur Landeshoheit gerech„net worden, so daß sie vermöge derselben gegenwärtig von jedem „Landesherrn ausgeübt werden. Die Landbeten sind mit den „Zöllen vielleicht von gleichem Alter, und waren in Sachsen „freywillige Schatzungen und Beysteuern, die bey jedesmaliger „Nothdurft aufgebracht wurden. So war es auch mit den er„sten Consumtions-Abgaben beschaffen, welche unter Churfürst „Friederich dem Sanftmüthigen, wegen des Hussiten-Krieges, „unter dem Namen Tiese bewilliget — und hernach weiter „ausgedehnt wurden ꝛc.„ „Im Jahre 1615 ward auf ein„und ausländische Waaren eine Cammer-Abgabe gelegt — im „J. 1624 ward die werbende Baarschaft, imgleichen Bier und „Wein, mit in Anschlag gebracht, und im J. 1628 erfolgte die „letzte allgemeine Beschockung sämtlicher steuerbaren, in den „Händen der Unterthanen befindlichen Grundstücke, welche „weder mit Ritterpferden verdient worden, noch zu geistlichen „Stiftungen gehören — oder sonst Steuer-Immunität genie„ßen. Diese Schatzung dient noch itzt bey den Landesbewilli„gungen zur Vorschrift, und ist besonders auf dem Landtag „1768 als ein Fundamental-Anschlag bestätiget worden. Die „im vorigen Jahrhundert eingeführte Landaccise trug vieles da„zu bey, daß Sachsen sich von dem Verfalle, worin es durch „den dreyßigjährigen Krieg gerathen war, erholete ꝛc. König „August der Zweyte folgte dem Beyspiele des Churfürsten von „Brandenburg, Friederich Wilhelms, der durch Einführung „der General-Consumtions-Accise sein Land aus der Verlegen„heit gerissen, und Wohlstand und Ueberfluß darin hergestellt hatte. „Im Jahre 1701 ward in der Grafschaft Mansfeld die erste „Probe mit der Consumtions-Accise gemacht — und zwar völ„lig nach Brandenburgischen Grundsätzen, in Städten sowol „als auf dem Lande. Nach diesem Vorgange baten die Städte „Zwickau, Torgau, Oschatz, Meißen, Wurzen, Eulenburg, „Großenhayn und mehrere, im folgenden Jahre, selbst um Ein-

„führung

„führung derselben ꝛc.„ — „In einer Abhandlung über Ab„gaben war es natürlich, daß der Verfasser auch des physiocra„tischen Systems erwähnte, dessen Unmöglichkeit deutlich ge„zeigt wird ꝛc.„)

c) Allgemeine Deutsche Bibl. 59ster Band, Seite 277. („Der Zweck dieser Geschichte geht dahin, den Einfluß zu zei„gen, den die Consumtions-Auflagen in Sachsen auf Bevöl„kerung, Ackerbau, Fabriken, Handel und Wandel, mithin „auf National-Reichthum und Glückseligkeit geäußert haben. „Aus denen in solcher Rücksicht angeführten Thatsachen wird „nun unwiderleglich dargethan, daß durch gedachte Abgaben „weder die Bevölkerung, noch die Production, noch die Ver„zehrung, noch der Geldumlauf in Sachsen gehemmt worden. „Es enthält also die Geschichte ein neues bündiges Beweismit„tel gegen die allgemeine Ohnfehlbarkeit der Beschuldigungen, „womit die Physiocraten den Gebrauch jener Abgaben verwerf„lich zu machen suchen ꝛc.„ — Es würde für solche, denen „es an Gelegenheit fehlt, mit den Sächsischen Landesordnun„gen in Bekanntschaft zu stehen, sehr nützlich gewesen seyn, „wenn die verschiedenen publicirten Accisetarife beygedruckt, und „insonderheit auch die Erhöhungen, welche der Verfasser tadelt, „einzeln namhaft gemacht wären. Auch wäre es zu wünschen „gewesen, eine Vergleichung der Defecte zu finden, die bey Lan„des-Calamitäten sich an den Einkünften von der Grundsteuer „und den Consumtions-Auflagen gezeigt haben ꝛc.„)

71. Im neunten Abschnitte des ersten Theiles des aus dem Französischen übersetzten Werks: Ueber die Glückseligkeit der Völker, oder Betrachtungen über das Schicksal der Menschen, in verschiedenen Epochen der Geschichte ꝛc. (Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung, 1780. 8. — nebst dem zweyten Bande 1 Rthlr. 8 Gr.) von dem Römischen Reiche, unter der Regierung des Augustus und seiner Nachfolger — gedenkt der Verf. auch der damaligen Auflagen, und zeigt deren drückende Lästigkeit.

72. A. S. de *Graff*, de prudentia civili, quae in ordinandis tributis, praesertim Holland. cernitur. Lugd. ap. Luchtmann. 1785. 4.

Recens.

Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1787. Seite 250. („Eigentlich ist „hier die Materie von den öffentlichen Abgaben bloß aus dem „Gesichtspuncte der Staatsklugheit betrachtet — jedoch kom„men hin und wieder auch einige juristische Seitenblicke, beson„ders in Beziehung auf das Holländische Staatsrecht, vor.„)

H.

H.

73. Von Mundwecken. Von H. S. Historisch, diplomatisches Magazin für das Vaterland und angränzende Gegenden. I. Band, 1stes Stück. Nürnberg, bey M. J. Bauer. 1786. gr. 8. N. IV.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 45. Band, Seite 557. („Man verstand hierunter eine Recognition in geringem Gelde, für den Schutz, den der Tagelöhner, oder ein anderer geringer Einlieger (Beständner im Reiche), im Dorfe von der Oberkeit genossen hatte, und dafür den Mundwecken entrichten mußte. Mund heißt altdeutsch Schutz — und Wecke heißt im Reiche noch itzt eine Gattung Weißbrodt in länglicher Form, so in Niedersachsen eine Semmel genannt wird. Ursprünglich wird man also dergleichen in natura gegeben haben, so in der Folge auf Geld gesetzet ist. Der Eingang der Abhandlung ist weitläuftiger ausgedehnet, als es sich für die eingeschränkte Materie schickt.")

74. Einige Berechnungen der Abgaben von Handelswaaren in Großbritannien. S. die dritte Abhandlung im vierten Stücke des zweyten Bandes der von den Hamburgischen Professoren, Herren Büsch und Ebeling, herausgegebenen Handlungsbibliothek.

75. Königliche Portugiesische Veränderung in der Bezahlung der Abgaben von inn- und ausländischen Gütern, vom 24. Nov. 1783. S. Gothaische Handlungszeitung vom J. 1784. Seite 76—79.

76. Theoretische Zweifel gegen das physiocratische System, von Hase. S. Deutsches Museum. Februar, 1780. S. 146.

77. Im ersten Bande des von Hrn. D. Christian Friedr. Hempel herausgegebenen Europäischen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankfurt und Leipzig bey W. Springs seligen Erben und Joh. Gottlieb Garben, 1751. 4.) findet man auch den Artikel: Abgaben.

78. Im ersten Bande des von eben Demselben im nemlichen Jahre und Verlage in Folio herausgegebenen allgemeinen Lexici juridico-consultatorii, oder Repertorii der nützlichsten Responsorum etc. trägt der fünfte Artikel etwas weniges von den Abgaben vor.

79. The *History* of the Customs, Aids, Subsidies, National debts and Taxes of England, from Will. the Conqueror

queror to the preſent year 1778. The third Edition. London — Johnſon. 1778. 8.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1779. Seite 209. („Wir haben „von dieſem, zur genauern Kenntniß der Engliſchen Staats„einnahme äußerſt wichtigen Buche, ſchon eine Ausgabe vom „Jahre 1761 (IV. Parts, gr. 8.) vor uns. In derſelben hat „ſich der Verfaſſer zwar nicht genannt, ſie ſtimmt aber ſonſt „wörtlich mit der gegenwärtigen überein, nur daß hier Sir „Charles Whitworths Anhänge fehlen, auch nicht alle Engli„ſche Revenü-Acten vollſtändig angeführt ſind. Die alte Aus„gabe unterſcheidet ſich auch von der dritten durch einige Tabel„len über die Ausgaben der Civilliſte unter Wilhelm dem Drit„ten, und den Beſtand. der Brittiſchen Nationalſchulden zu „Anfang und der Mitte dieſes Jahrhunderts. Eigentlich lie„fert Hr. Cunningham nur Materialien zur Geſchichte der „Engliſchen Auflagen, denn er behandelt nicht eine einzige Taxe „beſonders, nach ihren Veränderungen und ihrem heutigen Zu„ſtande, ſondern beym Anfange einer jeden Taxe führt er wört„lich aus den Parlamentsacten die deswegen gemachte Verfü„gung an, und hernach bey jedem Jahre, wenn wegen einer „alten Auflage Erhöhungen oder Verringerungen gemacht wer„den. Daher kann man nicht auf einmal den alten und heu„tigen Zuſtand einer jeden Taxe überſehen, ſondern man muß „immer zu dieſem Behuf das ohnehin nicht genaue Regiſter „nachſchlagen, oder das Buch ganz durchblättern. Oft ſind „auch die Acten gar zu kurz excerpirt, und wer z. E. die Be„ſchaffenheit des Engliſchen Stempelpapiers wiſſen will, wird „nie aus den mitgetheilten Auszügen erfahren, was ein Stem„pelbogen in England koſtet, und wie vielerley Arten derſelben „vorhanden ſind. Auch ſcheint es wider die Abſicht des Buchs „zu ſeyn, daß Hr. C. nicht den gegenwärtigen Zuſtand der Eng„liſchen Auflagen, oder alle jetzt wirklich erhobene Taxen, kurz „anmerkt, ſo wie er ſie am Ende der Regierung Wilhelm des „Dritten, der Königin Anna, und Georg des Erſten geſchil„dert hat. Eigentlich fängt ſich die Geſchichte der heutigen „Taxen mit der Revolution von 1688 an, und daher ſind die „ältern Engliſchen Auflagen, das Danegeld, die ehemaligen „Zölle, das Tonnen- und Pfundegeld, kurz alles, was die Na„tion vor 1688 zu den Staatsausgaben zuſammenbrachte, in „dem Vorbericht nur kurz berührt. Zur Zeit der Revolution „gab es eigentlich keine auf die Nation haftende Nationalſchul„den, alles, was man von dieſer Periode dahin rechnen kann, „waren 664,268 Pf. Sterling, die einigen Gläubigern Carls

„des Zweyten aus dem Ertrag der Accisen angewiesen waren,
„und 1705 vom Parlement anerkannt wurden. Englands Na-
„tional-Einkünfte betrugen unter Jacob dem Zweyten nur
„2,061,856 Pfund, und Jacob hielt außer einer gutbemannten
„Flotte eine Armee von 30,000 Mann. Im sechsten Regie-
„rungsjahre Wilhelm des Dritten kostete bloß die Unterhaltung
„der Armee 400,000 Pfund mehr. Die Malztaxe wird in
„England seit 1697 zu sechs Pence für jeden Buschel bezahlt.
„Seit 1759 ist sie auf neun Pence gestiegen. Sie wird vor-
„züglich nur von Brauern bezahlt; aber dafür giebt jede Fa-
„milie, die zur eigenen Consumtion Bier brauet, von jedem
„Kopfe 7 Sch. 6 Pence. Während des Spanischen Succes-
„sionskriegs waren die Auflagen auf Besoldungen und Pen-
„sionen sehr hoch. Außer vier Schilling vom Pfunde, die mit
„zur Landtaxe bezahlt wurden, mußte jeder Besoldete und Pen-
„sionirte noch einen Schilling, Advocaten aber, Factoren und
„Aerzte, vier Schillinge vom Pfunde bezahlen. Im J. 1711
„legte man den ersten Licent auf den Hopfen, 3 Pence auf je-
„des Pfund fremden, und 1 Pence auf Englischen Hopfen.
„Während des letzten Krieges ward alles Silbergeschirr mit ei-
„ner Taxe belegt. Wer zwischen 100 und 150 Unzen hatte,
„bezahlte jährlich 5 Schilling; wer 200 Unzen Silbers besaß,
„10 Schilling; und für jede hundert Unzen, die er mehr be-
„saß, 5 Schilling. Wer 4000 Unzen Silbergeschirr und drü-
„ber hatte, zahlte jährlich 10 Pfund. Diese Taxe trug doch
„nie viel über 25,000 Pf. Sterling ein. Im Jahre 1759 be-
„trug sie nur 18,844 Pfund, und ward voriges Jahr (1777)
„aufgehoben. Als neue Taxen, die während des Nordameri-
„canischen Krieges gemacht sind, bemerkt der Verf. eine jährliche
„außerordentliche Auflage von 20 Schill. auf alle Kutscher und
„Fuhrwerke von Privatpersonen; ein außerordentliches Stempel-
„geld von 6 Pence auf jedes Spiel Karten, von 2 Schill. 6 Pen-
„ce auf jedes Paar Würfel, und von einem halben Pfennig
„auf jede Zeitung, die vorher schon mit einem Pfennig belegt
„waren; eine Taxe von 21 Schilling auf jeden Bedienten;
„ferner eine Auflage auf die Auctionen und Auctionarien. Je-
„der Auctionator in London muß seit 1777 jährlich 20 Schil-
„ling, und außer der Stadt 5 Schill., von allen öffentlich ver-
„kauften Ländereyen, Häusern, Schiffen und Staatsobligatio-
„nen 3 Pence vom Pfund Sterling, und von verkauften Mo-
„bilien, Gemählden, Vieh, Büchern, 6 Pence vom Pfunde
„bezahlen. (Also doch noch weniger, als in Holland, wo von
„ähnlichen Dingen 1 Stüver vom Gulden bezahlt wird.) Die
„Anhänge, wodurch sich diese neue Ausgabe eben so sehr, als

„durch

„durch die fortgesetzte Geschichte der Englischen Taxen bis 1778 „unterscheidet, enthalten ein genaues Register aller Summen, „welche von 1688-1777 zu den Großbritannischen Staatsbe„dürfnissen bewilligt und bezahlt wurden. Im Jahre 1710, „in welchem die Staatsausgaben während des Spanischen „Successionskriegs am höchsten stiegen, beliefen sie sich auf „14,370,744 Pfund. Im letzten Kriege kostete das Jahr 1761 „den Engländern am meisten, nemlich 19,213,680 Pf. Der „Krieg mit America hat Großbritannien unglaubliche Sum„men gekostet. Im vorigen Jahre wurde zu den Staatsaus„gaben fast so viel wie im Jahre 1760 erfordert, nemlich „15,015,102 Pf. Das J. 1775 hat den Britten 6,918,648, „und das Jahr 1776. 11,467,556 Pf. Sterl. gekostet. Die „beiden andern Anhänge enthalten besondere Listen von den „Taxen und Preisen der Dinge in England vom dreyzehnten „bis zum vierzehnten Jahrhundert, größtentheils aus Bischof „Fletwoods Chronico pretioso entlehnt, und eine genaue Ue„bersicht der Brittischen Staatseinnahme und Ausgabe vom „Jahre 1659, ungefähr sieben Monate nach Cromwels Ab„sterben.„)

80. J. L. Huber's Vier Predigten für Bürger und Bauern, über die Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren, besonders wegen des Wildprets, Frohnen, Abgaben ꝛc. S. unten die Numer 141.

81. Etwas über die Hülfsgelder. Ein Beytrag zu der Hungerischen Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen. Dresden, bey Johann Samuel Gerlach. 1784. 8. (2 Gr.)

Recens.

a) Allgemeines Verzeichniß neuer Schriften. 8ter Jahrgang, Seite 818. („Ein feiner Beytrag zur Materie von „Hülfsgeldern, die ohnedem wenig bearbeitet ist.„)

b) Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1784. Erster Theil, Seite 42. („Unterschied des Hülfgeldes, welches dem Gerichtsherrn für „Vergönnung der Hülfsvollstreckung, nach der Größe der ver„holfenen Summe entrichtet wird. Von den Hülfgebühren, „welche der Richter und die Gerichtspersonen erhalten; Ver„muthung des Ursprunges der Hülfsgelder aus K. Carls des IV. „Zeiten. Eigentlich liege die Abtragung des Ursprungs der „Hülfsgelder, als eine Gattung von Abzugs- oder Sühnengeld, „dem Gläubiger, nicht dem Schuldner ob, dafern nicht in „Landesgesetzen, wie in Churſachsen, ein anderes verordnet „sey.

„sey. (Der Ausdruck Seite 17, zwanzig vom Hundert, ist „ein Druckfehler. Soll heißen, der zwanzigste Theil, oder „fünf von hundert.) Vergleichung verschiedener Landesordnungen über diesen Gegenstand. „Wem die Hülfsgelder in den „Churſächsischen Aemtern, besonders im Churkreise, gehören? „Eine zureichende Beantwortung der Frage: Warum der den „Gerichtsobrigkeiten so vortheilhafte Gebrauch der Hülfsgelder, „ungeachtet dessen in den neuesten Churſächsischen Gesetzen „(z. B. in der Taxordnung v. J. 1764) noch ausdrücklich gedacht wird, heut zu Tage in dasigen Landen fast gar nicht „mehr vorkomme? vermißt man hier ungerne. Das gründliche Gutachten über die Hülfsgelder beym Knorr (in der Anleitung zum Processe) scheint dem Verf. ganz unbekannt gewesen zu seyn. In wie fern übrigens dieser Aufsatz mit Hungers Geschichte der Abgaben in Verbindung stehe, sieht man „nicht ein.„)

82. (Johann Gottfried Hungers) Geschichte der Abgaben ꝛc. S. oben die Numer 70.

83. Desselben Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, oder neubearbeitete Geschichte der Abgaben. Leipzig, bey Weygand, 1790. gr. 8. (1 Thlr. 18 Gr.)

84. Im ersten Stücke des Buches: Ueber den National-Character der Russen — nebst andern kurzen Aufsätzen der Nordischen Miscellaneen, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1782. 8.) findet man (Nr. 3.) einen Aufsatz eines Ungenannten: Ueber die sogenannte einzige Auflage, (der das physiocratische System theils überhaupt in seiner Schwäche zeigt, theils sehr triftig darthut, daß es sich auf Rußland nicht anwenden lasse. Altonaer Mercurius vom J. 1782, Seite 335.)

85. Im ersten Capitel der gegenwärtigen Verfassung der Rigischen und Revelschen Statthalterschaft, zur Ergänzung der topographischen Nachrichten von Lief- und Esthland, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1789. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.) redet der Verfasser unter andern von den beybehaltenen und neu aufgelegten Abgaben in den obbenannten beiden Statthalterschaften.

J.

86. Prüfung des physiocratischen Systems, von Jacobi. S. Hannöv. Magazin vom Jahre 1779. Seite 1409, 1425, 1441, 1457. und 1473.

87. Der Verfasser des Buchs: Ueber das königlich-Dänische Indigenat-Recht und einige Gegenstände der Staatswissenschaft und Geschichte, (Herr Etatsrath von Schirach in Al-

Altona) Hamburg, in der Heroldschen Buchhandlung, 1779. 4. (20 Gr.) behauptet (Seite 87.), daß die Auflagen und Abgaben in einem Staate mäßig und gehörig vertheilt seyn müssen — daß dieses in Hinsicht der Dänischen Unterthanen beobachtet sey — und daß im Durchschnitte jeder Unterthan nur drey Thaler gebe, da hingegen in England und Frankreich jeder mit mehr als sieben und acht Thalern concurriren müsse. Zu Kriegszeiten sind die Auflagen in Frankreich enorm, wie man denn angiebt, daß in den letztern sieben Kriegsjahren die französischen Unterthanen außer den gewöhnlichen stehenden Abgaben zu diesem Behuf die entsetzliche Summe von 1106,216,261 Livres dem Könige hergeben müssen. (S. Allgemeine Deutsche Bibliothek, 41. Theil, Seite 183.)

88. Taxe oder Verzeichniß der Abgaben, welche von Gütern zu zahlen sind, die vom 1 Januar 1791. an in die vereinigten Staaten von America eingefährt worden. S. Journal für Fabrik, Manufactur und Handlung. August 1792. Nr. 11.

89. In dem in Paris herausgekommenen *Journal* de l'agriculture, du Commerce, des Arts et des finances — Année 1778 — findet man ein Verzeichniß der verschiedenen Steuern und Abgaben in der Grafschaft Tyrol und in einigen Italiänischen Staaten.

90. Ueber die Englischen Auflagen. S. Journal für Kaufleute, I. Band, I. Stück, Seite 69 bis 72.

91. Im dritten Stücke des politischen Journals v. J. 1793. findet man (Seite 228.) ein Schreiben aus Hannover — und in selbigem (Seite 230.) Bemerkungen und Nachrichten, die dortigen öffentlichen Abgaben betreffend.

92. Im ersten Bande der von Herrn Rathsschreiber Isaac Iselin zu Basel, daselbst bey Schweighäusern, herausgegebenen Ephemeriden der Menschheit (1776. 8.) findet man (Nr. XI.) einen Aufsatz über die Englischen Colonien, der in den Götting. gel. Anz. von 1777. Seite 387. mit dieser Aeußerung angezeigt wird: „Die Auflagen in England, die sich ungefähr auf „10,500,000 Pf. Sterl. belaufen, scheinen übertrieben zu seyn — „und sind es nicht, weil die Einkünfte der Nation und eines „jeden arbeitenden Mitgliedes derselben in einem noch größern „Verhältnisse gestiegen sind. Freilich müssen 4600000 Pf. St. „nur für Zinse bezahlt werden: aber die ausgeführten Waaren „steigen auf 21 Millionen Pf. St., und man hat doch verschiene Millionen seit 1762. abbezahlt, ungefähr 20 Millionen „Pf. St. sowohl an fundirten als unfundirten Schulden ꝛc.

93. In dem im Jahre 1789. zu Leipzig in der Weidmannischen Buchhandlung herausgegebenen Lehrbuche der Finanzwis-

schaft, von Joh. Heinr. Jung, (8. 14 Gr.) redet der Herr Verf. im ersten Abschnitte von der Bestimmung der Staatsaufwandssumme — und schlägt einen neuen, um seiner mindern Schwierigkeit und größern Sicherheit willen vorzüglichen Weg vor, die Masse des reinen Ertrags der Erwerbmittel, als der einzigen Quelle der Abgaben, ausfindig zu machen.

94. Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben, nach ächten, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften abfließenden Grundsätzen, und zur Wohlfahrt der Völker dienlichen Maaßregeln, abgefaßt von Johann Heinrich Gottlob von Justi. Königsberg, bey Georg Ludewig Woltersdorfs Wittwe, 1762. 8. (8 Gr.)

Inhalt.

Dieser erste Theil (der zweyte ist, so viel ich in Erfahrung bringen können, nie erschienen,) zerfällt in zwo Abtheilungen. Die erste liefert allgemeine Betrachtungen und Grundsätze von Steuern und Abgaben: Die zweyte redet von der Art und Weise ihrer Einrichtung: Diese ist in fünf Hauptstücke, nach den verschiedenen Contributions-Wegen eingetheilt. 1) Von den Contributionen und Steuern auf die unbeweglichen Güter. 2) Von den persönlichen Abgaben. 3) Von der Accise und den Aufschlägen. 4 Prüfung der Gründe, die man für die Accise anzuführen pflegt — und 5) von den Steuern auf die Gewerbe.

Recens.

Leipziger gelehrte Zeitung v. 1762. Seite 682. (Mehr Inhaltsanzeige als Urtheil.)

K.

95. Karl Friederich, regierender Marggraf von Baden. S. oben die Numern 2. und 7. und unten die Numer 177.

96. In dem zu Grätz bey J. Weingand und F. Ferstl herausgekommenen historischen und geographischen Abrisse des Herzogthums Steyermark, von Joseph Karl Kindermann, (von dem die erste Auflage im Jahre 1779, die zweyte im Jahre 1780, und die dritte mit der Jahrszahl 1787, eigentlich aber schon im Jahre 1786. erschien,) erhält man Nachrichten von den Auflagen und landesherrlichen Gefällen in Steyermark, (2,400,000 Gulden.)

97. Im Julius-Stücke 1792. des vom Hrn. Prof. von Eggers herausgegebenen Deutschen Magazins findet man (Nr. I. Seite 1.) einen von Herrn Secretair Kirstein verfaßten Aufsatz, mit der Aufschrift: Uebersicht der Insel St. Domingo vor der Revolution. In selbigem kommt auch (Seite 51.) eine Nachricht von den hauptsächlichsten Abgaben der Colonien vor.

L.

L.

98. La republique ſans Impôts, par L. *Lavicomterie.* à Paris 1792. (Prix 3 Liv. 10 Sols et port franc 4 Liv. 10 Sols.)

99. Im erſten Bande der vom Herrn M. F. G. Leonhardi herausgegebenen Erdbeſchreibung der Churfürſtl. u. Herzogl. Sächſiſchen Lande (Zweyte ganz umgearbeitete Ausgabe, Leipz. bey Joh. Ambroſius Barth, 1790. 8.) findet man (wie die Gothaer gelehrte Zeit. ſelb. Jahres Seite 196. ſagt) ſehr fleißig geſammelte Nachrichten von den Einkünften und Abgaben der vorbenannten Lande.

100. Der achte Brief der im Jahre 1772. bey Almon in London herausgekommenen *Letters* concerning the preſent ſtate of England etc. von denen im Jahre 1777. bey Kummer in Leipzig eine deutſche Ueberſetzung unter dem Titel: Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand in England, beſonders in Anſehung der Politik, der Künſte, der Sitten und ſchönen Wiſſenſchaften — in 2 Octavbändchen herauskam, handelt von den öffentlichen Einkünften in Britannien und von den drey Hauptquellen derſelben, den Abgaben von dem Eigenthume, (wohin die Landtaxe und die Fenſterſteuer gehören,) von den Zöllen und der Acciſe. Der Verf. ſchlägt bey dieſer Gelegenheit noch folgende Arten von Abgaben vor, zu denen man in Zukunft ſeine Zuflucht mit Ruhm nehmen könne. Sie ſind 1) eine gleiche Landtaxe, die aber wenigſtens auf ein Jahrhundert feſtgeſetzt ſeyn müſſe. 2) Die Acciſe von Birnwein, die ſchon einmal vorhanden war. 3) Eine Abgabe von Pferden, 20 Schill. jährlich von einem. 4) Dergleichen von Hunden, 5 Sch. jährlich. 5) Acciſe von allen Häuſern, worin Thon verkauft wird. Dieſe fünf Abgaben würden die Landeinkünfte beynahe um 5 Millionen vergrößern. (S. Götting. gel. Zeit. v. J. 1777. S. 323.

101. Im 4ten Bande der *Lettres* écrites de Suiſſe, d'Italie, de Sicile et de Malthe, par M. Avocat en Parlement, (à Amſterdam 1780. 8.) handelt der Verfaſſer (Seite 261.) von der Baronentaxe und Landſteuer (in Neapel), von den Gemeinde-Abgaben, von der Auflage auf Salz und Eiſen, und vom Handel.

102. *Lettres* ſur la ſuppreſſion de tous les impôts, à Paris, chez Nyon, 1789. 8.

Recenſ.

Journal encyclopedique, Nov. 1789. Tom. VIII. Part. I. („Dieſer Brief ſoll in Carlsruhe geſchrieben ſeyn. Er räth „den Franzoſen die Einführung des phyſiocratiſchen Syſtems — „und beruft ſich auf das Beyſpiel der Markgrafſchaft Baden ꝛc.„)

103. In dem Werke: Neuestes Gemälde der Stadt Rom und des Kirchenstaates überhaupt, oder getreue Schilderung des politischen, kirchlichen und moralischen Zustandes von beiden. — Aus dem Französ. des Herrn *Levesque*, mit Zusätzen und Verbesserungen des Uebersetzers. Lübeck, bey C. H. Donatius, 1792. 8. ist ein eigenes Capitel den Impoften der Römer gewidmet.

104. L'Impôt territorial, ou la dixme royale avec tous les avantages, par Mr. *Linguet*. Londres, 1787. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 1 Mark.)

105. Das siebente Capitel des ersten Abschnittes der von Herrn Joh. Fr. Ludewig herausgegebenen neuesten Nachrichten von Surinam — mit Anmerkungen erläutert von Mag. Philipp Friedr. Binder, (Jena, in der academischen Buchhandlung, 1789. 8. 18 Gr.) handelt von den Abgaben in Surinam, und zwar von den eingeführten Waaren, vom jährlichen Gewinnst und von der Kopfsteuer.

106. Im ersten Capitel des vierten Theiles der Oeconomiske Tanker til hoiere Eftertanke, des (damaligen) Dänischen See-Capitains Herrn Friedrich Lütkens (Copenhagen 1757. 8.) handelt der Verfasser von Schatzungen und Abgaben.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 1420. („Es scheint, „heißt es hier — daß Herr L. keine andere recht billigen wolle, „als welche auf das, was zur Pracht und Ueppigkeit gehört, „gelegt werden — die aber zu den Staatsausgaben nicht zureichen, auch nicht von beständiger Dauer seyn würden.)

107. In des Herrn Predigers Otto Diederich Lütkens Underfögninger, angaaende Statens almindelige Oeconomie (Soroe 1760. 4.) wird in der 10ten Abhandlung die Frage untersucht: Mit weichem Rechte man zu unsern Zeiten darüber klage, daß die Abgaben zu groß seyn, und daß sie auf eine dem Gewerbe nachtheilige Weise gehoben würden?

M.

108. Im zweyten Stücke des Magazins der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft ꝛc. (Leipz. bey Weidmanns Erben und Reich, 1778. 8.) findet man (No. II.) eine Abhandlung von der Circulation — den Mitteln, sie zu vermehren, und ihrer Wirkung auf den Wohlstand des Staats — die im dritten Stücke eben dieses Magazins (ebend. 1780.) fortgesetzt ist. „Man begreift leicht, wie eine Abhandlung über „diesen Gegenstand sich über alles verbreiten könne, was auf „den Nahrungsstand, Consumtion und Preis der Waaren Ein-

„fluß

„fluß hat, über Luxus, Auflagen und alle Ursachen der Beför„derung oder Verhinderung der Production und des Handels. In „den Grundsätzen ist der Verf. durchgehends Stewartisch, mei„stens antiphysiocratisch. Daß er nicht bloß speculativer Poli„tiker sey, sondern Gelegenheit gehabt habe, über vieles eigene „Beobachtungen anzustellen, versichert er nicht nur selbst, son„dern es macht es auch die Geläufigkeit bestimmter Ideen und „die Ausführlichkeit, mit der er sie zergliedert und anwendet, „wahrscheinlich. Diese Ausführlichkeit bey jedwedem einzelnen „Artikel, die bey einer besondern Instruction über denselben sehr „gut seyn möchte, verursacht aber im Ganzen eine Weitläuftig„keit und Wiederholungen, über die selbstdenkende Leser „nicht umhin können verdrüßlich zu werden ꝛc. — Wenn dem „Luxus durch Auflagen gesteuert werden soll, so müssen solche „auf einmal stark erhöhet werden, damit sie Eindruck machen. — „Mit Nachdruck eifert der Verf. gegen den Grundsatz, den „Landmann durch Auflagen im Drucke zu erhalten, ob er gleich „eingesteht, daß sie bis zu einem gewissen Grad die Arbeitsam„keit befördern können. Die Stempelgebühren nennt er eine „verwerfliche Auflage, weil dabey gar nicht auf das Verhältniß „des Vermögens gesehen wird — besonders bey der Rechtspflege. „Eben so urtheilet er über die Auflagen auf rohe Materialien „beym inländischen Umlauf.„ (Götting. gel. Anz. von 1780. Seite 146.)

109. Auszüge aus den Berathschlagungen und Beschlüssen der Französischen Nationalversammlung über die von der Nation zu bezahlenden directen Auflagen. S. Deutsches Magazin, October 1791. 8. No. V.

110. Den Anfang des zweyten Stückes des gemeinnützigen Fränkischen Magazins ꝛc. (Nürnberg, bey Zeh, 1779. 8.) macht ein Bauern-Gespäch aus dem Tagebuche eines Landpredigers, das dem Landmann die Nothwendigkeit seiner Abgaben erklärt.

111. Einige allgemeine Anmerkungen über Nordamerica und dasige Großbritannische Colonien, (deren politische und kirchliche Verfassung, Gewerbe und Handlung, Abgaben ꝛc. Aus mündlichen Nachrichten vom Dr. Franklin.) S. Hannöv. Magazin v. 1767. Seite 257. bis 296. und von Seite 481. bis 508.

112. Grund, Vortheile und Schwierigkeiten bey der Ausführung des physiocratischen Systems. S. Hannöv. Magazin vom J. 1778, Seite 753, 769, 785. und 801.

113. Beurtheilung des Grundsatzes: Je höher die Auflagen, desto stärker die Defrauden. S. Hannöv. Magazin vom Jahre 1777, Seite 1473.

114. Stehende Auflagen haben in dem dreyßigjährigen Kriege ihren Anfang genommen — befördern die Wohlfahrt des Landes — und die Defrauden sind daher strafwürdig. S. Hannöv. Magazin vom Jahre 1782, Seite 17. und 33.

115. Kurze Nachricht von Spanien, (die Kriegsmacht, Manufacturen, Auflagen ꝛc. betreffend.) Aus dem *London Magazine* im Hannöv. Magazin v. J. 1762, Seite 769-774.

116. Auflagen in der Provinz Frießland. S. Historisch-politisches Magazin, December 1791. (Hamburg 8.) Nr. 8.

117. In den neun ersten der vom Herrn H. Mauvillon ꝛc. herausgegebenen Briefe an den Herrn Professor Dohm ꝛc. (Braunschweig 1780. 8.) sucht der Verfasser, (dessen Absicht dahin geht, die Vortrefflichkeit des physiocratischen Systems oder vielmehr des ächten Deutschen Contributionsfußes völlig ins Licht zu setzen, und alle dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen,) den Satz: daß der Eigenthümer immer alle Auflagen bezahle, außer allen Zweifel zu setzen. Der eilfte und die folgenden Briefe beschäfftigen sich damit, die großen Vortheile des physiocratischen Systems und dessen Ausführbarkeit zu zeigen, auch die dem Verf. in dem Deutschen Museum, dem Hannöverschen Magazin und der Götting. gelehrten Zeitung dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen.

Recens.

a) Allgemeine Deutsche Bibliothek, 42. Band, Seite 232. (Recens. macht dem Herrn von Mauvillon Einwürfe, und pflichtet ihm in seinen Behauptungen nicht bey.)

b) Götting. gel. Anz. von 1780, Zugabe, Seite 1. („So „wie das physiocratische System überall — und auch in dieser „Schrift vorgetragen und angepriesen wird, kann man ihm im „Ganzen nicht beypflichten. Seine ersten Grundsätze schei„nen so offenbar falsch — und so willkührliche oder übertriebene „Sätze zu enthalten, daß man kaum begreifen kann, wie so „scharfsinnige Männer ein System darauf haben bauen mögen. „Dann scheinen auch die Anhänger desselben die entgegengesetz„ten Systeme zu einseitig — zu sehr von der schlimmen Seite „allein, oft von der nur in einzelnen Fällen, wo die Sache „aufs weitste getrieben ist, stattfindenden schlimmsten Seite „zu beurtheilen — und was ihnen offenbar entgegensteht, zu „verächtlich als Kleinigkeiten abzuweisen ꝛc.„ — Nun verschiedene Einwürfe gegen die beiden hauptsächlichsten Behaup-

tungen

tungen des Verfassers, (von dem Recens. sagt, daß er dessen Einsichten im übrigen hochschätze, und daß er, unerachtet der Verschiedenheit ihrer Meinungen, seine Schrift nicht nur mit vielem Vergnügen gelesen habe, sondern auch glaube, daß seine ungemein faßliche und scharfsinnige Auseinandersetzung der physiocratischen Grundsätze zum besseren Verständnisse und zur richtigen Beurtheilung derselben nützlich seyn werde.) — Dieser beiden Behauptungen nemlich: als ob 1) die landbauende Classe allein mit Recht die hervorbringende genannt werden könne — und 2) daß alle Arbeiten nur auf Erlangung der Erdproducte gerichtet seyn, und dadurch ihren Werth erhielten. — Doch es ist nicht möglich, dem eigentlichen Detail dieser sowohl, als der vorhergehenden und nachfolgenden Recension nachzugehen. Sie verdienen indessen unstreitig, ihres instructiven Inhalts wegen, der eigenen Lectüre derer, denen der in selbigen abgehandelte Gegenstand wichtig ist, empfohlen zu werden.

c) Gothaische gelehrte Zeitung v. J. 1786. (Sehr ausführlich und nicht abgeneigt.)

118. *Memoire* sur les Effets de l'Impôt indirect, sur le Revenu des Proprietaires des Bien-fonds. Paris 1768. 12. (1 Liv. 10 S.)

119. Der im zweyten Theile des Werks: *Memoires* pour servir à la connoissance des afaires politiques et oeconomiques du Royaume de Suede, jusqu'à la fin de la 1775me année — avec figures et XLIII. Tables. — Londres (Dresde) 1776. 4. II Tomes. (par Mr. *Canzler*) (von dem diese deutsche Uebersetzung vorhanden ist: Nachrichten zur genauern Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden. 2 Theile. Dresden, in der Waltherschen Hofbuchhandlung, 1778. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) vorkommende siebente Abschnitt handelt von der Natur und dem Belaufe der Auflagen und der Kronausgaben (in Schweden).

120. Théorie de l'Impot, par *Mirabeau*. Avignon 1761. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 2. Liv.) S. unten die Numer 44.

121. Idée sur les Impôts publics par Mr. Tho-Minou *de la Mistringue*. à Paris. 8.

Recens.

Gothaische gel. Zeitung. Ausländische Litteratur, 1788. Seite 288. (Der Verfasser dieser ziemlich sonderbaren Broschüre entwickelt in selbiger den bekannten Plan des Buches: „La Richesse de l'Etat — genauer — und schlägt statt aller

„an-

„andern Abgaben eine bloß personelle Steuer vor, welche sich „nach den jährlichen Einkünften jeder Familie richten solle. Er „nimmt 8,000,000 Steuerfähige an, und theilet sie in 26 „Classen, wovon in der ersten jede Person 500,000 Livres und „drüber — und in der letzteren nur 500 Livres hätte. Alle „diese sollten den zehnten Theil ihrer Einkünfte an den Staat „entrichten, welches 849,806,410 Liv. betragen würde.„)

122. Die auf Grundstücke gelegte Auflagen dürfen nicht verändert werden. S. Berliner Monatsschrift, September 1789, Seite 329.

123. Alle persönliche und Consumtions-Auflagen müssen gleich seyn. Siehe Berliner Monatsschrift, October 1789. Seite 331.

124. Große Auflagen auf Salz und Toback. Vortheile und Nachtheile derselben. S. ebendas. Seite 337.

125. Le *Miroir* des François, contenant l'Etat et le Maniment des Afaires de Justice et de Police, pour la Pacification des troubles, Abolition des excessives tailles, gabelles etc. par Nicolas de *Montard*. à Paris 1582. 8.

126. Les Devoirs du Prince, reduits à un seul principe etc. (Par Mr. *Moreau*.) S. oben die Numer 40.

127. Johann Jacob Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben. Frankf. 1773. 4.

128. Im ersten Theile des Werkes: Essai d'une Methode générale propre à etendre les Connoissances des Voyageurs, par Mr. *Munier*, Inspecteur des Ponts et Chaussées. II Vol. à Paris, chez Montard, 1779. 8. welches eigentlich (wie die Götting. gel. Anz. von 1780. S. 124. sagen) eine sehr ausführliche, wohlausgearbeitete und lehrreiche Beschreibung von dem (damaligen) Departement Anjoumois ist, redet der Verf. von den unmäßig und unbillig vertheilten Abgaben des Landmannes, wogegen er einige Vorschläge thut.

129. Im October-Stücke des Deutschen Musei v. J. 1779. findet man (Seite 347.) einen gegen das physiocratische System gerichteten Aufsatz.

130. In einem im Januar-Stücke 1790. des neuen Deutschen Musei (No. IV.) vorkommenden Aufsatze: Ueber den Werth der Grafschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, geschieht auch der von den Unterthanen zu entrichtenden Abgaben Erwehnung, von welchen nach einem gemachten Calcul 5 Rthlr. auf jeden Kopf kommen.

N.

N.

131. Im zwölften Briefe der Nachrichten aus Sardinien, von der gegenwärtigen Verfassung dieser Insel, (Leipzig, bey Crusius, 1780. 8. 18 Gr.) findet man (Seite 309. und 310.) ein Verzeichniß der Abgaben von Feldfrüchten, Zwieback, Mehl, Kleyen, Vieh, Fleisch, Seife, Wein, Brandwein, Käse, Wolle und Häuten.

132. In dem im Jahre 1791. zu Zürch bey Orell und Comp. in 8vo herausgekommenen ersten Bande des theoretisch practischen Handbuches für Oeconomie, Bergbaukunde, Technologie und Thierarzneywissenschaft, von einer Gesellschaft bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Sebastian Nau, churfürstlichem Hofgerichtsrathe und Professor in Mainz ꝛc. (8. 2 Thlr.) findet man (Seite 642.) den Artikel: Auflagen.

133. Ueber die Geschichte und Grundsätze des physiocratischen Systems, (worin gezeigt wird, daß in den Preußischen Staaten ein quasi-physiocratisches System stattfinde.) Von Nenke. S. Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack, 2ter Band, erstes Stück, Seite 25 bis 43, und 2tes Stück, Seite 120 bis 147.

134. Ludw. Heinr. Nordmann über Staatsverfassung, Geldpreis, Erwerb und Abgaben. Ein Lesebuch insonderheit für das ländliche Publicum ꝛc. Magdeburg, bey J. A. Creutz. 1792. 8. (16 Gr.)

135. Unter den Beylagen zum dritten Theile der Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im Jahre 1781, von Friederich Nicolai — findet man Berechnungen der Einkünfte der Oesterreichischen Erblande, und einen Bericht von verschiedenen Auflagen im Oesterreichischen. Man rechnet in Nieder- und Ober-Oesterreich, daß der Edelmann 27 Procent von seinen Einkünften bezahlt — und daß der Bauernstand und der Bürgerstand doppelt so viel Abgaben zu erlegen haben, als der adliche Stand — das heißt, sie bezahlen an directen und indirecten Abgaben mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte. (S. Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek ꝛc. 13ter Band, Seite 450.)

P.

136. Die erste Abhandlung des dritten Bandes der Memoirs of literary and philosophical Society of Manchester (Warrington bey Eyres, und London bey Cadell, 1790. 8. m. K.) ist eine Untersuchung des Dr. Thomas Perrival über die Grundsätze und die Grenzen der öffentlichen Abgaben.

137. Im

137. Im zweyten Buche des zweyten Theiles der von Hrn. Friedr. Wilh. Pestel herausgegebenen Commentariorum de Republica Batava (Lugd. Batav. ap. Luzar et van Dumme, 1782. 8.) handelt der Verf. unter andern von den holländischen Steuern und Abgaben. „Auf der Insel Walcheren kann zum „Beyspiel jemand einen halben Acker Land für 9 Fl. verpach„ten — erhält aber nach Abzug der davon zu bezahlenden „Steuern und Unkosten zur Erhaltung der Dämme, nur unge„fähr 2 Fl. 11 Stüver. Sollten die Abgaben des Landman„nes in irgend einer Deutschen Provinz, wo man über Bedrü„ckung klagt, wol von gleichem Belange seyn? (Götting. gel. „Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 552.„)

138. Herr Hofrath und Geheimerarchivar Benignus Pfeufer handelt im 14. §. seiner Beyträge zu Bambergs topographischer und statistischen, sowohl ältern als neuern Geschichte, (Bamberg, bey Dederich, 1792. 8. 1 Thlr. 8 Gr.) von den Steuern und Anlagen des Bischofthums. „Erst ihre ältere Geschichte, „besonders diejenige des Umgeldes, als der ersten Auflage, die „öfters große Unruhen verursachte, weil die Bürger sie nicht al„lein tragen wollten, sondern, wie billig, verlangten, daß sie die „Stifter und die sogenannten Immunitäten entrichten sollten. „Es wird alsdenn angezeigt, unter welchen Umständen nach „und nach andere Steuern aufkamen. Im Jahr 1588. ent„stunden, bey Gelegenheit der Berathschlagungen über die Til„gung der Landesschulden, die Landtage und die Obereinnahme. „Erst 1677. brachte es der Fürstbischof Peter Philipp, aus dem „Hause Dernbach, unter kaiserlicher Beyhülfe soweit, daß er „eigenmächtig Steuern auflegen durfte, welches vorher nie oh„ne Genehmigung der Landstände hatte geschehen können. In „der Folge, hauptsächlich seit 1748, ward jedoch festgesetzt, daß „der Landesregent die Steuern nicht ohne Einwilligung des „Domcapitels erhöhen sollte. Itzt ist niemand von Steuern „frey, sobald er liegende Güter besitzt: nur den wirklichen „Fürstlichen Räthen ist 20 Fl. Steuerfreyheit bewilliget, die „sie auf ihren Häusern oder Grundstücken benutzen können; „die Geistlichkeit contribuirt, wie die Weltlichen, von allen „Eigenthums-Rechten, und zahlt außerdem von ihren Bene„ficien nach einem bestimmten Maaßstabe ein Subsidium cha„ritativum, welches durch den geistlichen Fiscal erhoben und „der Steuercasse eingeliefert wird. Die in Vergleichung mit „andern Ländern sehr mäßige Steueranlage, so wie sie der „Verf. angiebt, ist bisher unverändert geblieben, und alle „Kreisabgaben oder etwanige Reichs-Römermonate sind damit „bestritten worden, ohne daß, wie in den meisten deutschen

„Staa-

„Staaten üblich ist, die Anlage nach dem Maaß erhöhet wür„de, wie sich solche Auslagen erhöhen oder vermehren mö„gen. Sogar in dem siebenjährigen Kriege ward die Steuer „nicht um einen Kreuzer erhöhet, sondern die Steuer- und „Landwirthschaftscasse mußte sich aus eigenen Kräften, oder, „wo diese nicht hinreichten, durch Geldeinnahme zu helfen su„chen.„ (Neue allgemeine deutsche Bibliothek, 2ter Band, Seite 84.)

139. Im zweyten Bande des Historischen *Portefeuille*, v. J. 1783, findet man (Seite 429. u. f.) von der in gedachtem Jahre vorgenommenen Aenderung in Ansehung der öffentlichen Abgaben in Rußland.

140. Größe der Generalitäten nach Französischen Quadratmeilen, Bevölkerung und Abgaben derselben. S. Historisches Portefeuille von 1785. 4. Stück, Seite 431. u. 432.

141. (J. L. Hubers) Vier Predigten für Bürger und Bauern, über die Klagen der Unterthanen gegen ihre Herren, besonders wegen des Wildprets, Frohnen, Abgaben ꝛc. (Ohne Druckort.) 1789. 8.

142. *Projet* pour le remplacement de la dime. Paris, 1789. 8. (Bey Hr. Fauche in Hamburg. 12 ß.)

Q.

143. In dem December-Stücke 1774. der Nouvelles Ephemerides oeconomiques, ou Bibliotheque raisonnée de l'Histoire, de la Morale et de la Politique etc. findet man (Nr. 1.) des Herrn *Quesnay*, als des Urhebers der neuen Wissenschaft des Impôt unique — Maximes generales du Gouvernement oeconomique d'un royaume agricole, die zwar schon im J. 1768 in der Phyliocratie abgedruckt sind. „Es „sind des Herrn *Quesnay* Gedanken über die Vorzüge der ein„zigen Steuer, die man auf die reinen eingehenden Einkünfte „des Landes legt, wogegen aber alle mögliche Freyheit im Ge„brauch des Landes dem Eigenthümer erlaubt — und auf „alle Zweige der Handlung ausgedehnt wird.„ (Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 773.)

R.

144. Nouveau Traité des Dixmes Royales, en opposition aux Projets d'une Dixme Royale de *Vauban* par *Rademovit*, Conseiller du Roi. à Liege, 1715. 8. S. unten die Numer 186.

145. In dem ersten Theile des Werks: Esprit de G. Th. Raynal — Recueil egalement necessaire à ceux qui commendent et à ceux qui obeissent — à Londres, 1782.

von

von welchem im Jahre 1788 zu Nürnberg bey Grattenauer von dem Dänischen Canzeleyrathe, Hrn. Lesser in Schlitz, eine deutsche Uebersetzung herauskam, findet man eine (ganz physiocratische) Abhandlung über die Auflagen.

146. *Reflexions* impartiales sur les Impôts, suivis d'un Precis de l'Administration des Fermiers généraux. à Bouillon, 1780. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg. 1 Mark.)

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1781. S. 852. („Der Verf. will „in dieser Schrift die mancherley Bedruckungen und Nachtheile „aus einander setzen, die der Staat, und vorzüglich der Wein„bau, von der bisherigen Hebungsart der Weinaccise leiden. „Aber über die beiden Declarationen gegen Generalpächter und „ihre Habsucht, vergißt er seinen Gegenstand so sehr, daß sei„ne Leser schwerlich daraus so wenig die wirklichen Bedrückun„gen, als die dermalige Beschaffenheit der Französischen Aides „erfahren werden. Wer also das Nachtheilige des Französischen „Steuerwesens und die gegründeten Beschwerden der Unterthas„nen über ihre Verpachtung vollständiger entwickelt zu lesen „wünscht, dem ist lieber das auch ins Deutsche übersetzte Werk: „Sur les Finances — Ouvrage posthume de Pierre *Andre*, „anzurathen.„)

147. Oeconomische Regierungsmaximen eines Agriculturstaats, in Rücksicht auf National-Industrie und Handel. Zween Hefte. Leipz. b. Müller, 1781. gr. 8. (10 Gr.) (Eine nähere Anzeige dieses Werkes, von welchem man eine Recension in der dritten Abtheilung des Anhanges zum 53sten bis 86sten Bande der allgem. Deutschen Biblioth. Seite 1300. findet, trifft man demnächst in dem der Landwirthschaft gewidmeten Theile dieser Bibliographie an.)

148. Joh. Jac. *Reinharth* de tributis et collectis, speciatim in terris Brunsuico-Luneburgicis. In dessen Observat. ad Pauli *Christinaei* Decisiones. Erford. ap. Jungnickel, 1743. fol. (3 Rthlr.) Vol. I. Obs. LXVIII. pag. 186. seq.

149. Der ungenannte Verfasser einer im Jahre 1780 zu Amsterdam in französischer Sprache herausgekommenen Reisebeschreibung nach der Schweiz und Italien, von der Hr. Prof. Ebeling in Hamburg in der daselbst im Jahr 1784. bey Bohn in 8vo herausgegebenen Sammlung von Reisebeschreibungen ꝛc. eine abgekürzte Uebersetzung liefert — redet unter andern von den ungeheuren Auflagen und Bedrückungen der Mayländer. Die Abgaben auf liegende Gründe sollen, wenn man vorher

die

die Bestellungskosten abrechnet, mehr als die Hälfte des Ertrags wegnehmen. Auch soll man die Folge der ungeheuren Auflagen aus der Unbeträglichkeit des dasigen Handels abnehmen können, der gegen die Fruchtbarkeit der umliegenden Gegend, und gegen den Flor der benachbarten unfruchtbaren Schweizerämter sehr absteche. (Allgem. Deutsche Bibliothek, 79. Band, Seite 491.)

150. Le *retablissement* de l'Impot dans son ordre naturel. Yverdon, 1769. 8.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1770. Zugabe, S. 204. („Es „ist ein Werk eines Franzosen von der Gattung, die mit der „ersten Absicht, dem Landbaue aufzuhelfen, ihn dennoch durch „die darauf gelegte Beschwerde zu Grunde richten wollen. Ihr „Irrthum ist, daß alle Auflagen, sie mögen seyn wie sie wollen, endlich auf den Besitzer des Landes zurückfallen, wogegen „er durch eine Erhöhung der Pachten — und der Pächter „durch eine Erhöhung der Preise sich retten muß. Hätte doch „der Verf. nur Hollands Zustand betrachtet, wo in etwa 225 „gevierten Stunden anderthalb Millionen Menschen wohnen, „die dem Staate 24 Millionen Gulden bezahlen. Wenn diese „Steuern einzig auf das Land gelegt würden; so würden sie „die ungeheure und unerschwingliche Summe von 206 Gulden „auf einen Morgen von 40000 Schuh ausmachen, da hingegen die Zölle und die einzig auf die Reichen und ihren Gewinnst drückenden Auflagen es dahin bringen, daß eigentlich „andere Länder, die die Holländischen Waaren kaufen, diese „Steuern bezahlen müssen — und der Arme in Holland ungefähr 4 Gulden des Jahrs bezahlet und folglich dem Staate „kaum den 72sten Theil seines Vermögens entrichtet ꝛc.„ „Die Gründe, warum der Verfasser den Kaufmannsstand „nicht beschweren will, sind sehr seicht. Alles übrige des Werks „besteht mehrentheils in Scheingründen ꝛc.„)

151. Christoph. Philipp. *Richters* Progr. de Clericis, an et quatenus Contributionum solutioni sint obnoxii. 1666. 4.

152. In den zu dem Werke: Neue Erdbeschreibung von Frankreich, nach der Eintheilung in 83 Departements — aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, und aus den besten Reisebeschreibungen und Geographien verbessert und vermehrt von Heinr. Wilh. *Rotermund*, Rector zu Buxtehude, (Hamburg, b. Hofmann, 1792. 8.) gehörigen Tabellen findet man unter andern eine Uebersicht der Abgaben Frankreichs.

S.

153. Lettres sur l'emprunt et l'impôt, addressées à Mr. *** par Mr. Rilliet de *Saussure*, Citoyen de Geneve, Conseiller au grand Conseil. (Ohne Anzeige des Druckorts) 1779. 8.

Recens.

Gött. gel. Anz. von 1781. S. 915. („Man merkt es „der Schrift an, daß sie in der Absicht, die Französischen Staats„anleihen zu befördern, verfertigt worden ist; und der Verf. „verbirgt am Ende diese Absicht selbst nicht. Kühner und nach„drücklicher kann man die Vortheile der Staatsschulden nicht „erheben und anpreisen, als in diesen Briefen geschieht. „Schlechterdings daran habe es gelegen, daß Frankreich die „Engländer bisher noch nicht habe überwinden können. In „wenig Jahren würden sie dahin gebracht seyn, von Frankreich „Bedingungen annehmen zu müssen, wenn dieses sich nur ent„schließen wollte, eben so viel oder eigentlich noch mehr Staats„schulden zu machen, als jene. (Sollte man sich nicht fast „scheuen, dies für England so gefährliche Buch hier zu Lande „anzuzeigen?) Doch denkt der Verf. menschenfreundlich ge„nug, um den Franzosen anzurathen, den Engländern auf un„billige Bedingungen den Frieden zu geben, sie zu unterdrü„cken und Eroberungen zu machen. Vielmehr ist er geneigt, „zu rathen, daß Frankreich alle auswärtige Besitzungen auf„geben solle; so wenig brauche ein Staat, wie dieser, zu sei„nem vollkommensten Wohlstande etwas außer sich selbst. Nur „wenn es mit England um die Oberherrschaft des Meeres und „die Vortheile der auswärtigen Handlung, wie unnöthig dies „auch ist, streiten wollte: so müßte es denn auch in der Natio„nalschuld England zu übertreffen sich angelegen seyn lassen. „Aber Hauptbedingung bey diesem Rathe, Staatsschulden zu „machen, ist, den Gläubigern ihre Zinsen oder Leibrenten „durch eine völlig dazu hinreichende Auflage zu versichern. Und „zwar durch eine Auflage auf den Luxus der Reichen. Hier „wird nun zwar der Verf. Schwierigkeiten, die seinem Vor„schlage im Wege stehen, gewahr, in dem Unwillen der Gro„ßen, den solche Auflagen erregen würden. Diesen Unwillen „wird der Minister fürchten, und muß ihn fürchten, wenn er „sich bey seiner Stelle erhalten will. Und so ist eben durch seine „absolute Macht, vermöge welcher er die gesetzgebende Gewalt „hat, und für sich selbst, oder durch seinen Minister, ohne „die Stände zu befragen, Auflagen machen kann, der König „von Frankreich ohnmächtiger, als der König von England. „Aber es komme doch nur darauf an, daß die Nation sich über-

„zeu-

„zeuge, wie gar nichts das heiße, Geld als Auflage hingeben,
„um daſſelbe Geld als Zinſen wieder zu bekommen; und wenn
„in ſo weit weder gewonnen noch verlohren wird, wie groß der
„Vortheil ſey, das Geld, womit Frankreith auf die unnütz-
„lichſte Weiſe überladen iſt, (es habe dreymal mehr als Eng-
„land, und mehr als das ganze übrige Europa) auf eine kurze
„Zeit der Regierung zu überlaſſen, und ſo zum entſcheidenden
„Mittel der Ueberlegenheit im Kriege zu machen, zugleich aber
„auch in allgemeinern und ſchnellern Umlauf zu bringen. Es
„ſey möglich, daß die Reichen $\frac{1}{20}$ von ihren Einkünften als Ab-
„gaben bezahlten, und nur deſto reicher würden. Nur darauf
„komme es an, daß die Nation dies alles, was nach dem Ver-
„faſſer ſo leicht einzuſehen iſt, einſehe; und der Monarch als-
„dann ſeine Gewalt da gebrauche, wo ſie hingehört, das
„Murren eigennütziger oder unwiſſender Höflinge zurückzuhal-
„ten, oder wenigſtens für ſeine weiſen Räthe unſchädlich zu
„machen. Zu gleicher Zeit müſſe auch Frankreich eine Bank
„haben, wozu der Verf. dem Miniſterio den Plan, den einzi-
„gen guten Plan einer Bank, der möglich iſt, bereits einge-
„reicht zu haben verſichert. Es dünkt ihm ein Stück der äußer-
„ſten Barbarey zu ſeyn, daß Frankreich noch keine Bank hat.
„Er iſt aber gewiß, daß es ſie in wenigen Jahren haben werde.
„Lächerlich iſt ihm dabey der Einwurf vom Lawſchen Papiergel-
„de. — Der Verf. dachte wol, als er dies ſchrieb, noch nicht,
„daß Necker (an welchen vielleicht dieſe Briefe gerichtet ſind)
„ſo bald nicht mehr Finanzminiſter ſeyn werde.„

154. In dem im Jahre 1782 zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich in 4to herausgekommenen erſten Theile des Repertorii des Deutſchen Staats- und Lehnrechts, ehemals von einer Geſellſchaft ungenannter Gelehrten, mit einer Vorrede des Hrn. Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zuſätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeſſert von D. Heinrich Gottfried Scheidemantel, der Rechtsgelahrtheit ordentlichem Lehrer in Jena ꝛc. kommt unter den neu hinzugekommenen Artikeln auch der Artikel Abgaben — vor.

155. In dem Buche: Les Moyens d'arreter la Misere publique et d'acquitter les dettes des etats, par *Schlettwein* etc. à Carlsruhe, 1772. 8. — nimmt der Verfaſſer das Syſtem an, daß alle Auflagen auf den Gewinnungs-Aufwand und auf den Verbrauch der gewonnenen Producte dem Staate nachtheilig ſeyn. Muß der Verarbeiter beym Einkaufe der rohen Materialien eine Abgabe erlegen; ſo muß er, um wieder zu ſeinem Gelde zu gelangen, entweder es an den Ma-

terialien, oder an seiner Arbeit ersparen, oder er muß den Preiß seiner Waaren erhöhen. In den beiden ersten Fällen wird die Masse der natürlichen Producte vermindert — und im letzteren Falle muß der Gewinner beym Einkaufe der gefertigten Waaren mehr bezahlen, als die Bearbeitung beträgt, wodurch denn der Gewinnungsaufwand, und eben dadurch der Preiß der Bedürfnisse zum Unterhalte, erhöhet wird. (S. Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek, 3. Th. S. 113. — Allgemeine Deutsche Bibliothek, 18ter Theil, Seite 607. — und Hallische gelehrte Zeitung v. J. 1772. S. 190.)

Deutsche Uebersetzung.

Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten, und die Schulden eines Staats zu tilgen. Basel, 1772. 8.

* * *

Deutsche Anmerkungen über die Französische Schrift: Les Moyens d'arrester la Misere publique. Frankf. b. Metzler, 1772. 8. (5 Gr.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 20. Band, Seite 448. (Herr Schlettwein hat sich in einer eigenen Erläuterung und Vertheidigung seiner Moyens etc. die er im Jahr 1772. zu Carlsruhe herausgab, und die 8 Gr. kostet, gegen diesen seinen ungenannten Gegner auf eine Art vertheidigt, die seinem Herzen und seinem Verstande zur Ehre gereicht. Der Verf. dieser Anmerkungen verstand die Lehre nicht, die er zu widerlegen suchte.)

156. Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freyheit im Handel und Wandel, und die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens. Aus einander gesetzt von J. A. Schlettwein. Carlsruhe, 1772. 8. Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum — oder die natürliche Ordnung in der Politik. Zweyter Theil; besonders 1) die Abschaffung der Naturalfrohndienste und Einführung eines Frohngeldes. 2) Die wirthschaftliche Ordnung zur Aufrechthaltung der Länder und zum wahren Besten eines jeden Menschen, aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Wohlthuns, auseinandergesetzt von J. A. Schlettwein. Carlsruhe, bey Maklot, 1773. 8. (Beide Theile zusammen 1 Rthlr. 8 Gr.)

Re-

Recens. des ersten Theils.

a) Allgemeine Deutsche Bibliothek, 20. Band, S. 448. (Die eigentliche Absicht des Verfassers ist nach des Recensenten Meinung die Behauptung dieses Satzes: „Um ein Land „reich und mächtig, und alle seine Einwohner glücklich zu ma„chen, müssen alle unbewegliche Güter und Grundstücke des „Erdbodens aufs beste benutzt — die grösseste Menge von Nah„rungsmitteln und andern zur Bequemlichkeit und Ergötzlich„keit des menschlichen Lebens dienlichen Producten gewonnen — „diese durch die uneingeschränkte Freyheit in deren Gebrauche „und im Handel und Wandel zum Genusse der Menschen in „ungestörten Umlauf gebracht, und in den für Käufer und „Verkäufer vortheilhaftesten Preisen erhalten werden.„ — Recensent räumt es ein, daß Hr. Schl. diese seine Ideen mit vielem Scharfsinn ausgeführt habe.)

b) Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek rc. 3ter Band, Seite 247. (Recensent hebt das Wichtigste des Buchs mit vielem Fleiße und einer nicht zu verkennenden Beurtheilungskraft heraus. Er läßt den Einsichten, den ausgebreiteten Kenntnissen, dem Scharfsinn und den Verdiensten des Verfassers — dem er mehrentheils beystimmt — alle Gerechtigkeit widerfahren.)

Recens. des zweyten Theils.

a) Allgemeine deutsche Bibliothek, 21. Band, Seite 426. (Gegen die erste der in diesem Theile vorkommenden Abhandlungen wird die Bemerkung gemacht, daß, wenn die Frohndienste abgeschafft würden, die Frage entstehen würde: wie sie dem Staate oder Gutsherrn zu vergüten wären — und Recensent glaubt, daß diese nicht ohne Schwierigkeit zu beantworten sey. Die zweyte Abhandlung des, wie es hier heißt, vortrefflichen Verfassers, stellet die ganze wirthschaftliche Ordnung, in einem neuen, und — wie Recensent glaubt — viel helleren Lichte vor, als der erste Band dieses Werks. Er theilet aus selbiger einen ausführlichen Auszug mit — macht zwar hier und da eine Bemerkung, einen Einwurf — aber allemal im Tone derjenigen vorzüglichen Hochachtung, welche, wie man deutlich bemerkt, seiner Ueberzeugung nach Hr. Schl. in einem vorzüglich hohen Grade verdienet.)

b) Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek rc. 4ter Band, Seite 204. (Im Ganzen genommen beystimmend und empfehlend.)

c) Götting. gel. Anzeigen von 1774. Zugabe, Seite 267. (Obgleich Recensent nicht in allen Stücken mit dem Verfasser über-

übereinstimmend denkt; so findet er doch seine Schlüsse kurz, deutlich, überzeugend, und in Hinsicht ihrer Absichten und Zwecke gut.)

* * *

Widerlegung des sogenannten neuen Systems der natürlichen Ordnung in der Politik, wie es neuerlich in Deutschland gelehrt wird, nebst einer Zurechtweisung und Entscheidung. Die Zurechtweisung an den deutschen Herrn Verf. der deutschen Anmerkungen über die Französischen Moyens. Frankfurt und Leipzig, 1772.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibliothek, Anhang zum 13. bis 24sten Bande. Zweyte Abtheilung, Seite 901. („Dieses Werk „ist eine bittere, in einem auf eine unangenehme Weise scherz„haften Tone abgefaßte Widerlegung der wichtigsten Angele„genheit des Publicums, vom Herrn Schlettwein.„ Recensent stimmt indessen dem Verfasser dieser Widerlegung, die er eine Schrift nennet, „welche mehr persönlich als gemeinnützig „ist„ — in einiger Hinsicht bey — überzeugt ihn aber, daß er sich doch in den Hauptpuncten und im Ganzen geirrt habe — und vertheidigt dadurch Herrn Schlettwein gegen die Vorwürfe seines ungenannten Gegners.)

157. Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Verfall der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsatz der Waaren gelegten Staatsabgaben verpachtet werden, mitgetheilt aus Liebe zu den Völkern und ihren Beherrschern, von Sch — n. (d. i. Herrn Regierungsrath Schlettwein.) S. Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung, vom Jahr 1776. X. Stück, Seite 28 — 39.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1778. S. 627. (Recensent ist gar nicht für diese Verpachtung: aber so schlimm, als diese Beweise es vorstellen, kann doch dieses und manches andere nicht seyn, weil sonst mancher Staat schon lange müßte untergegangen seyn.)

158. Derselbe: Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflagen auf das Salz. S. Ephemeriden der Menschheit ꝛc. v. J. 1778. VI. Stück, Seite 48. u. f.

159. Desselben Archiv für die Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen

und

und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. gr. 8.

Erster Band, 1780. (1 Rthlr. 8 Gr.)

I. Sätze, welche allgemeine Evidenzen für alle Berufe in der menschlichen Gesellschaft zu seyn scheinen — und auf welche die Gesetzgebung und Haushaltung aller Staaten unter Voraussetzung der Evidenz gebauet werden muß. („Diese Sätze „sind die Grundlage des ganzen physiocratischen Lehrgebäudes, „und verdienen daher sehr genau geprüft zu werden.„ — So sagt der Recensent des Archivs im 49sten Theile der Allgemeinen Deutschen Bibliothek Seite 27. — und läßt sich hierauf in eine wirkliche nähere Prüfung dieser Sätze ein — die aber eigentlich nicht hieher gehöret, weil der Recensent hauptsächlich auf dasjenige Rücksicht nimmt, was der Herr Verf. in Ansehung der Bevölkerung und deren Wirkungen gesagt hatte.)

V. Die einzige Auflage in der Spanischen Provinz Catalonien, übersetzt aus den Considerations sur les Finances d'Espagne, im 2ten Theile der Discours politiques etc. Amsterdam, 1756. („Diese seit 1726. daselbst eingeführte „Auflage besteht darin, daß von dem Ertrage der Grundstücke „zehn Procent, so wie von der Industrie 8⅓ Procent jährlich „erlegt werden müssen. Nach der Zugabe des Uebersetzers hat „man Castilien auf gleiche Art beschatzen wollen. Die Ausführung des Plans aber ist schon 40 Jahre vergeblich versucht „worden.„ — Allgemeine Deutsche Bibliothek, 49ster Theil, Seite 20.)

XI. Englands Macht und Glückseligkeit in der Einführung einer einzigen Landtaxe und der uneingeschränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit, aus lauter Thatsachen vorgestellt. („Diese Thatsachen begreifen, mit wenigem gesagt, eine Berechnung darüber in sich, daß, wenn von den nutzbaren „Grundstücken in England 12 Millionen als Landtaxe erhoben würden, dennoch der Ueberfluß ihres reinen Ertrages, „wo nicht mehr, doch eben so viel bringen würde, als nach „Abzug des Territorialimpostes der Herrschaft Rötteln, von „den dasigen Ländereyen aufkommt. Weil nun aber in erwähnter Herrschaft die Unterthanen in ganz vorzüglichem „Wohlstande seyn sollen, so folgt hieraus der Schluß auf Englands Glückseligkeit bey Annahme der erwähnten Landtaxe. „Man lasse alle zu jenem Beweise gebrauchte Voraussetzungen „gelten, ohnerachtet unter andern noch dagegen einzuwenden „wäre, daß der Unterhalt einer Familie in England weit höher als in der Herrschaft Rötteln zu stehen kommt; so würde

„dennoch der Ackerbau, die Manufacturen und der Handel „Englands schwerlich in seinem itzigen Flor bleiben, wenn alle „dasige Abgiften auf die Ländereyen gelegt — und die freye „Einfuhr der fremden Producte und Manufacturwaaren ohne „Unterschied erlaubt werden sollte! Entweder müßten die „Einwohner der Ländereyen, oder ihre Bebauer, die drücken„den Staatslasten ganz allein tragen — und welche Unbillig„keit, welches Verderben für den Ackerbau könnte größer seyn, „als dieses — oder es würden letztere sich genöthiget sehen, „die Abgaben bey dem Verkaufe der Früchte wieder zurückzu„ziehen. Wer sichert ihnen aber alsdenn noch den jetzigen „Absatz, da andere kornreiche Länder, wo die Erzielung der „Früchte weniger kostet, wo geringere Abgiften vorhanden sind, „mit ihnen beym Verkaufe in Concurrenz treten würden. — „Da die Hunderttausende, die jetzt mittelbar oder unmittelbar „von solchen Fabriken leben, welche in England ohne gänzli„chen Verbot oder schwere Beimpostung fremder Kunstwerke „nicht subsistiren können, binnen kurzem brodtlos werden müß„ten, als Tuch-, Seiden-, Spitzen- und Lein-Weber. Ueber„haupt aber hängt die Schicklichkeit der Auflage für verschie„dene Länder von so unendlich vielen complicirten Umständen „ab, daß ohnmöglich durch Zusammenstimmung eines einzigen, „von den vielen dabey in Betracht kommenden Puncten, ent„schieden werden kann, ob die für das eine Land sehr vortheil„hafte Auflage dem andern eben so zuträglich sey?„ — Allgemeine Deutsch. Biblioth. 49 Theil, Seite 21.

XIII. Merkwürdige Verfassung des Markgräfl. Baden-Durlachschen Oberlandes (die der Markgrafschaft Hochberg, der Landgrafschaft Sausenburg, und der Herrschaft Röteln und Badenweiler) in Ansehung der darinnen eingeführten Auflagen. („Die Oberlande tragen bloß einen Territorial-Impost: in „dem Unterlande hingegen sind alle Waaren, welche hereinge„bracht, weggeführt oder umgesetzt werden, mit einem soge„nannten Pfundzoll belegt. Der Verf. giebt es diesem allein „schuld, daß, ohngeachtet die Unterlande in sehr vieler Rück„sicht Vorzüge vor dem Oberlande genießen, die Einwohner „desselben sich dennoch in schlechteren Umständen, als die in „dem Oberlande, befinden, wovon die Anwendung zum Be„sten der Territorial-Abgiften leicht zu errathen ist. Der „Pfundzoll, auf Art und Weise wie dort angelegt, gehört „freylich zu der verderblichsten Gattung von Auflagen, die „sich denken läßt. Es giebt aber Impostен und Accisen, wel„che die Folgen jener Auflagen nicht hervorbringen. Auch lie„ßen sich von der Verschiedenheit der Glücksumstände der Ober-

„und

„und Unterlande, vielleicht noch andere Ursachen bey näher„rer Nachforschung auffinden, wozu jedoch sehr genaue Landes„kenntniß gehört. Sollte nicht zum Beyspiel das Daseyn des „Hofes, der herrschaftlichen Bedienten — und des Militair, „im letzteren eine Neigung zum unnützen Aufwande haben ein„führen können, immittelst die Oberlande nicht davon angesteckt „werden?„ — Allgem. Deutsch. Biblioth. 49. Bd. S. 22.

XVI. Vollständige Antwort auf den Haupteinwurf des Herrn Arthur Young in England wider die einzige Territorialauflage. („Herr Young hat in seiner politischen Rechenkunst „zu beweisen gesucht, daß, wenn die Summe aller Englischen „Abgiften in eine einzige Territorialauflage verwandelt würde, „sodann jedes Pfund Sterling reinen Länder-Einkommens mit „1 Pfund 4 ßl. belegt werden müßte, folglich die Summe „aller Englischen Auflagen nicht nur dem ganzen reinen Er„trage der Ländereyen gleich sey, sondern selbige noch um „200,000 Pfund übersteige. Zur Widerlegung dessen wird in „obiger Antwort gezeigt, daß Young den reinen Ertrag der „Englischen Ländereyen, in der Beschreibung seiner Reise „durch die nordlichen Provinzen Englands, weit höher als im „erstberührten Werke angegeben habe. Dieser anscheinende „Widerspruch beruhet vermuthlich darauf, daß in der politi„schen Rechenkunst der Länderey-Ertrag nach der Schätzung „bestimmt worden, die man bey der Landtaxe zum Grunde ge„legt, in den Reisen aber nach ihren jetzigen wirklichen Ein„künften. Allein, wenn auch wirklich nach Einführung der „angepriesenen Territorialauflagen 27,800,000 Pfund reiner „Gewinn für die Länderey-Eigenthümer und deren Pächter „übrigblieben, wie der Verfasser behauptet, anstatt daß dieser „sich bis jetzt auf 38 Millionen belaufen haben soll, ist denn „dadurch schon erwiesen, daß 10 Millionen baarer Abgang an „deren bisherigem Ueberflusse, so wenig ihnen, als dem Acker„bau und dem Staate, nachtheilig seyn werden? Vergeblich „vertröstet man sie mit einer Schadloshaltung, durch Aufhe„bung der Abgaben von der Consumtion; denn, da alle Con„sumenten zu selbigen beytragen, so kommt ihnen auch nur ein „Theil ihres Erlasses wieder zu gute. Vergeblich wäre die „Hoffnung eines stärkern Absatzes ihrer Producte. Die Erzie„lung derselben zu erweitern, ist in einem Reiche wie England, „wo der Ackerbau bis zum höchsten Grad der Vollkommenheit „gediehen, nicht wohl möglich — und eine stärkere Nachfrage „zur Erhöhung des Preises hervorzubringen, läßt sich aus „oben bey Nr. XI. angeführten Ursachen, nicht erwarten. „Können aber die Länderey-Eigenthümer und Pächter den Ab-

„gang von 5 bis 10 Millionen jährlich nicht ersetzen, wie sehr „wird denn der Ackerbau darniederliegen, und wie bald wird „die Quelle der Auflagen verstopfen, zumal wenn ein Miß„wachsjahr Remissionen, oder ein Krieg neue Beschatzun„gen nothwendig machen sollte?„ — Allgem. Deutsche Bibliothek, 49. Band, Seite 25.)

XX. Briefe an die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen, über das physiocratische Regierungssystem. Erster Brief. Von den ersten Grundsätzen des erwähnten Systems. („Unter diesen Grundsätzen macht folgender den An„fang: Wenn X Centner Materien oder Producte, in ihrem ro„hen Zustande, in einem Haufen A da sind, und ich um $\frac{1}{10}$ X „Centner davon nur in eine andere Form zu setzen, welche noch „nicht da war, $\frac{3}{10}$ X Centner, von diesem Productenhaufen, „während, über und um meiner Umformung willen verzehren „muß — und wirklich verzehre, aber durch meine umformende „Arbeit nicht mehr als $\frac{1}{10}$ X Centner Materie geformt darstelle, „und wieder auf den Haufen hinlege; so vermehre ich nicht un„mittelbar durch mein Umformen die Masse von X Centner „Materie, sondern ich vermindere diese Masse um $\frac{3}{10}$ X Cent„ner, welche ich in, oder durch, oder während der Umformung „wirklich verzehret, oder ganz verbraucht habe.„ — Recen„sent glaubt, nachstehende Erinnerung gegen obigen Satz ma„chen zu können. Will man den Abgang und Zuwachs einer „gewissen Qualität Materie nach numerairen Theilen schätzen; „so muß entweder Abgang und Zuwachs immer dieselbe Mate„rie bleiben, oder beides gegen einander durch ein Tertium „comparationis verglichen werden können. Die umgeformte „Materie bleibt nicht mehr das, was sie ursprünglich war. „Mehl hört auf Korn zu seyn — Garn bleibt nicht Flachs. „Der Abgang an Materie läßt sich demnach nicht gegen das, „was durch die Form hinzukommt, unmittelbar nach numerai„ren Theilen schätzen, man muß ein drittes Schätzungsmittel „zu Hülfe nehmen. Gesetzt nun, $\frac{1}{10}$ in Form gebracht, von „dem X Centner, dessen der Verf. erwähnt, wäre = e und „c = $\frac{3}{10}$ X Centner roher Materie; so ist auch $\frac{1}{10}$ geformt = „$\frac{3}{10}$ Centner Materie, folglich bliebe alsdenn der Haufe nach „wieder beygelegtem $\frac{3}{10}$ X Centner in Form = $\frac{10}{10}$ Centner, „obschon nur $\frac{1}{10}$ X Centner, mit der Form wieder hinzukom„men — und $\frac{3}{10}$ X Centner, während, über und um der Um„formung willen, verzehrt worden. Der bloße Tausch der „Form gegen die Materie in diesem Falle ist an sich nicht Ver„lust für den, der die Materie giebt — der Verlust entstehet

„erst

„erst durch die Consumtion der umgeformten Sache. ꝛc.„ — Allgem. Deutsch. Biblioth. 49. Band, Seite 28.)

XXII. Gedanken von den Schatzungs- und Boden-Zinsfönorationen. („Wegen der Bodenzinsen wird ein gänzlicher „Abkauf, in Ansehung der Schatzung aber eine Naturalabgift „nach Art der Zehnten angerathen.„ Allgem. Deutsch. Bibl. ebend. Seite 29.)

XXIII. Anmerkungen des Herausgebers über vorstehenden Aufsatz.

XXIV. Briefe an den Herrn Arthur Young in England, über die wichtigsten Gegenstände der politischen Arithmetik. („In diesen vier Briefen wird die Meinung des Hrn. Young „über die Unschädlichkeit der Consumtions-Auflagen in Eng„land bestritten. Wegen des theoretischen Theils ihres In„halts würde vieles aus dem Vorhergehenden zu wiederholen „seyn, wenn man sich mit Betrachtungen darüber abgeben „wollte. Die angeführten Thatsachen aber anlangend, wo„durch bewiesen seyn soll, daß erwähnte Auflagen die Englische „Production und Consumtion sehr in Verfall gebracht habe; „so müßte man die vorgeschriebenen Gränzen zu weit über„schreiten, um einen Versuch zu machen, die Fehlsamkeit der „darauf gebauten Schlüsse zu zeigen ꝛc.„ Allgem. Deutsche Bibl. 49. Band, Seite 29.)

Zweyter Band, 1781.

XI. Vollständige Antwort auf die Berechnung, durch welche der Verf. des im 48sten bis 51sten Stück des Hannöverschen Magazins für das Jahr 1778. eingerückten Aufsatzes über das Steuerwesen, beweisen will, daß nach dem physiocratischen Regierungssystem ein Landeigenthümer von seinem Acker gar keinen Ertrag ziehen — und der Acker selbst keinen Werth behalten würde.

XII. Gründliche Prüfung der von dem nämlichen Verfasser des Aufsatzes über das Steuerwesen vorgebrachten Beschuldigung gegen das physiocratische System, daß es eine allgemeine Erschütterung, gefährliche Umkehrung, und unabsehliche Zerrüttung der Staaten nach sich ziehe.

XIII. Von den wahren Vortheilen des physiocratischen Systems, wider den nämlichen Aufsatz über das Steuerwesen. („Herr Schlettwein hat sich in diesen drey Abhandlungen an „einen Gegner gemacht, der schon vor einigen Jahren verstor„ben ist, und ihm daher die Antwort schuldig bleiben muß. „Seine Stelle zu vertreten ist hier der Ort nicht. — Jedoch „wird man dem Verf. die Frage vorlegen dürfen: woher es ge„kommen, daß die physiocratischen Einrichtungen in den Baa-

„den-

„ denschen Ländern keinen Bestand gehabt? Eine aufrichtige „ Bekanntmachung der wahren Ursachen hievon wird nothwen„ dig vorhergehen müssen, eher verlangt werden kann, daß ir„ gend jemand von den Regenten, woran der Verfasser S. 315. „ und 316. sein Erbieten wegen Einführung des Physiocrati„ smus gerichtet hat, dessen Annahme für unbedenklich finden „ soll — und wird, solcher Rücksicht wegen, gegen obige Fra„ ge die Beschuldigung einer Unbescheidenheit nicht Statt ha„ ben.„ — Allgem. Deutsche Biblioth. 52. Band, S. 338.)

Dritter Band, 1781.

VIII. Fortsetzung der Briefe an den Herrn Arthur Young in England, über die wichtigsten Gegenstände der politischen Arithmetik. („ Fassen mehrentheils Wiederholungen bekannter „ physiocratischen Sätze in sich.„ — Allgem. Deutsch. Bibl. 52. Band, S. 341.)

Vierter Band, 1782.

VII. Die jährlichen Staatsrevenüen des Churfürstenthums Sachsen, nach dem physiocratischen System. („ Ein abermaliger Ausfluß des unersättlichen Reformationstriebes ihres „ Verfassers ꝛc.„ — Allgem. Deutsche Biblioth. 53. Band, Seite 571.)

X. Kurzer Inhalt der Verordnungen Seiner Königl. Hoheit des regierenden Großherzogs Peter Leopold von Toscana, welche die Einführung des physiocratischen Systems betreffen.

XI. Politische ökonomische Verfassung von China. („ Stimmt mit dem physiocratischen System überein. Aber „ von dieser Seite kann China wol unmöglich gegen andere „ Reiche in Vergleichung gestellt werden, da es ganz eingeschlos„ sen liegt — und beynahe gar keinen Passivhandel treibt, son„ dern sich fast alle Bedürfnisse selbst verschafft.„ — Allgem. Deutsche Biblioth. 53. Band, Seite 572.)

XIII. Erneuerter und erweiterter Wunsch eines redlichen Mannes für Frankreich und seinen König. („ Geht, wie leicht „ zu errathen, auf Einführung der physiocratischen Grundsätze, „ denn weiter weiß der Verf. nichts. Man darf sich hier nicht „ darüber einlassen, ob solche dorten in allen Stücken gut ange„ bracht seyn würden — sondern empfiehlt nur, was den Ge„ brauch des einzigen Territorialimpostens anlanget, das Be„ denken des redlichen Turgot hiergegen, in dem Anhange zu sei„ ner Abhandlung über das Finanzwesen, zur weitern Beher„ zigung.„ — Allgem. Deutsche Bibl. ebend.)

XV. Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Markgrafen von Baden, Carl Friederichs, kurzer Abriß von den Grund-

Grundsätzen der politischen Oeconomie. („Ganz aus dem Sy-
„stem der Physiocraten zusammengewebt, mit allen darin lie-
„genden Wahrheiten und Irrthümern. Hierdurch aber ver-
„liehrt dieser Aufsatz nichts an seinem Werthe, der immer un-
„schätzbar bleiben wird, wenn nur andere Regenten daraus ler-
„nen möchten, daß der Vorzug ihrer erhabenen Würde lediglich
„in der Macht bestehe, die Glückseligkeit ganzer Völker zu be-
„fördern — und keine Entdeckung wichtiger für sie seyn könne,
„als gründliche Kenntniß der hierzu dienenden Mittel.„ All-
gem. Deutsche Bibl. ebend.)

XVI. Anhang und Wunsch des Uebersetzers, in Absicht auf die politische Bedürfniß des Badischen Landes. („Berech-
„tigt zu neuen Zweifeln gegen die Möglichkeit einer allge-
„meinen Anwendung des physiocratischen Systems, da es
„sich schwerlich anders als aus dieser erklären läßt, daß
„in einem Lande, dessen Regent jene zum Grundsatze ange-
„nommen hat, bey dem unleugbaren besten Willen für die
„Wohlfahrt seiner Unterthanen — und bey hinlänglicher Ge-
„walt, gute Wünsche in Erfüllung zu bringen, dennoch Ein-
„richtungen fortdauern, die den ersten Grundlinien der Physio-
„cratie entgegen sind. Allgemeine Deutsche Bibl. 53. Band, Seite 573.)

Sechster, siebenter, achter (und letzter) Band. 1783.

„Der sechste Band nimmt gutentheils Streitschriften ein,
„die wider Dohm, Schlosser und Pfeifer, gegen des ersten Ab-
„handlung über das physiocratische System, gegen des zweyten
„Aufsatz über das neue Französische System der Policey-Frey-
„heit, und gegen des dritten Berechtigungen abgefasset sind. —
„Um wenigstens etwas hieraus näher bekannt zu machen, will
„man bey dem Satze stehen bleiben, worin Herr Schlettwein
„gegen Hrn. Dohm (Seite 142.) behauptet: wenn die Abgaben
„des Staats zu ihrem wahren Zwecke, das ist, zu des Staats Be-
„dürfnissen verwendet würden, so würde der für alle Jahrhun-
„derte aliquote Theil des reinen Ertrages, oder die gemachte
„Bestimmung, der wievielste Theil des Ganzen gehoben werden
„sollte, zu allen Zeiten weder zu groß, noch zu klein seyn. Denn
„dieser Theil nähme in seinem Betrage zu, so wie die wahren
„Bedürfnisse des Staats stiegen — und sünke in seinem Be-
„trage, wie die wahren Bedürfnisse des Staats fielen.„ — Wie
„ist es doch möglich, so der Erfahrung zu widersprechen —
„und nur in Systemen fortzuträumen! Verhielt es sich denn
„nicht gerade umgekehrt — war nicht der Ertrag der Ländereyen
„gefallen — waren nicht die Bedürfnisse des Staats gestie-
„gen

„gen — in der Pfalz nach Turennens Verwüstung — in „Sachsen nach dem siebenjährigen Kriege — in den Hannö„verschen, Braunschweigischen und Hessischen Landen nach der „letzteren Französischen Ueberziehung? Ja, bey erheblichem „Mißwachse, der doch binnen gewissen Jahren unvermeidlich „eintrifft, vermindert sich der Ertrag ohne Abnahme der Staats„bedürfnisse. Und wenn gleich bey Schätzung der Abgaben auf „Calamitäten schon Rücksicht mit genommen seyn sollte, so wird „es sich doch dann und wann treffen, daß der Landeigenthümer „wenigstens von dem Erwerbe des laufenden Jahres, von der „neuen Production nichts entbehren kann — und alsdann „müßte er aus seinem schon erworbenen Vermögen die Ab„gabe leisten, welches doch nach den Grundsätzen der Physio„craten nie geschehen sollte, oder der Staat müßte ein Jahr „lang gar nichts erhalten. Dem zu entgehen, wird in dem „zweyten Stücke des siebenten Bandes von einem fremden Ver„theidiger des so sehr gepriesenen Systems der Rath ertheilet, „der auch schon von andern gegeben worden, alle Abgaben in „Naturalien erheben zu lassen — und vom Ertrage der Wiesen, „der Grasgärten, der zahmen Bäume, der Waldungen und „Weiden, den fünften Theil — vom Ertrage der Ackerfelder den „sechsten Theil — endlich aber vom Ertrage der Weinberge, „Krautgärten und solcher Felder, die ihrer Lage wegen mit „Schaufeln und Hacken bearbeitet werden, den siebenten Theil „zu nehmen. Herr Schlettwein empfiehlet diesen Aufsatz als „sehr wichtig — und der Verf. selbst schickt den dictatorischen „Ausspruch voran, daß alles das, was bis itzt gegen des Er„steren Lehren behauptet worden, nicht von der Art wäre, daß „ein unbefangener nachdenkender Mann dadurch getäuscht wer„den könnte. Wie aber der Glaube nicht jedermanns Ding „ist, so haben wir uns dadurch nicht abhalten lassen, jenen „Vorschlag zu prüfen, und nachdem solches geschehen, müs„sen wir uns folgender Bedenklichkeiten wegen auch in An„sehung dieses Artickels den physiocratischen Reformatoren, als „Ketzer, zu einer öffentlichen Verdammung preisgeben. Sehr „unphysiocratisch scheint es erstlich zu seyn, wenn der fünfte, sech„ste und siebente Theil von dem ganzen Ertrage der Erndte, „also auch von den Zinsen der Grundanlage, von den Bestellungs„und Unterhaltungskosten des Eigenthümers gezogen werden „soll. Zweytens ist es ein von allen Oeconomen längst eingesehe„nes, höchstverderbliches Uebel, wenn bey dem Naturalbezuge „ein Theil des gewachsenen Strohes mit weggenommen — „und das nothwendigste Düngungsmaterial vermindert wird. „Drittens muß jeder fleißige Wirth die gebesserte Cultur mit

„be-

„ besteuern — und jeder Nachlässige kann, wie es ihm gefällt, die „ Staatseinkünfte verkürzen. Wie wird da der Trieb Nahrung „ finden, mehr als die äußerste Nothdurft hervorzubringen, der „ so nachdrücklich erweckt wird, wenn der Ackersmann weiß, „ daß er ein Bestimmtes zu den öffentlichen Lasten beytragen „ muß — und ihm alles Ueberschießende ungeschmälert verbleibt? „ Viertens ist der Naturalbezug beschwerlichen Vexationen un- „ terworfen — und wo man diese verhüten will, läuft man Ge- „ fahr, mancherley Defrauden zu erleiden. Fünftens würde die „ Unterhaltung der Magazingebäude und der dabey anzusetzenden „ Bedienten viele dem Staate lästige Kosten erfordern. Sollten „ aber diese durch Verpachtungen erspart werden, so will ja auch „ der Pächter für seine Mühe und Gefahr ansehnliche Vortheile „ haben, deren Gewinn alsdenn wiederum dem Staate entginge. „ Sechstens ist die Einrichtung der Abgaben in Naturalien dem „ Geldesumlauf höchst nachtheilig.

„ Der achte Band sieht den vorhergehenden Theilen voll- „ kommen gleich, sowol was den Hauptinhalt der Materie, als „ den Werth der Abhandlungen selbst betrifft. — Es sey ge- „ nug, bey einigen Anmerkungen stehen zu bleiben, womit „ Herr Schlettwein den von Seite 309. angehenden Aufsatz „ des Kaisers — über die Einführung einer einzigen Territo- „ rialabgabe, begleitet hat. Es geht selbigem Seite 303. ein „ ehrfurchtsvoller Rath an des Kaisers Majestät vorher, wel- „ cher vermuthlich wol Herrn Schlettweins Rath nicht ver- „ langt. In diesem heißt es Seite 304: es möchte die Probe „ wenigstens auf drey Jahre gemacht werden, weil es möglich, „ daß ein einziges Probejahr, in Absicht auf viele Producte, „ ein Mißjahr oder doch ein armes Jahr würde, und daß also „ die Grundeigenthümer von der neuen Territorialabgabe einen „ stärkern Druck fühlten, als sie in der Multiplicität der bisher „ üblichen Auflagen gefühlt hätten.„ — Sehr merkwürdig ist „ das Geständniß einer solchen Möglichkeit. Denn, wäre es „ es wahr, daß bey allen Arten der Beschatzung der Grund- „ eigenthümer die Abgaben trägt, so müßte er auch nie von „ der ihm zum Vortheil gereichenden Erhebungsart einen stär- „ keren Druck fühlen können, so lange die Totalsumma der Ab- „ gaben eine Erhöhung leidet. Eben so wenig kann und darf „ auch das Gefühl dieses Drucks jemals entstehen, wenn es „ seine Richtigkeit hat, daß weiter gar nichts, als der richtige „ Ertrag, und zwar nur jährlich NB. ein und eben derselbe „ unveränderliche Theil davon, durch die Territorial-Abgabe „ angegriffen werden soll. Es müssen demnach erwähnte Vor- „ aussetzungen keine völlige Zuverlässigkeit haben, da Herr Schlett-

„ wein

„wein obige Möglichkeit einräumt. — Seite 307. wird der „Rath ertheilet, vorjetzt die Weitläuftigkeit der Ertragsberech„nung ganz zu vermeiden, und in den ersten 5 oder 10 Jah„ren im Durchschnitte auf jeden Morgen 2 Fl. zu legen. Es „möchte nun wol eine sehr zweifelhafte Frage seyn, ob im „Durchschnitte NB. der jährliche reine Ertrag von jedem „Morgen zu 12 Fl. anzuschlagen wäre, folglich jene Abgabe „nur den fünften Theil des reinen Ertrags ausmachen würde. „Völlig unleugbar ist es dagegen, daß es ganze Dorfschaften, „einzelne Güter und Höfe in den Oesterreichischen Staaten „giebt, deren gesammte Ländereyen für jeden Morgen keine „10 Fl. an reinem Ertrage abwerfen. Wie bleibt aber als„denn die so nöthige Gleichheit der Contribuenten bestehn, die „doch das Wesen der ewigen Gerechtigkeit ausmacht, deren „Beschirmung sich die Physiocraten bey jeder Gelegenheit mit „so vielem Wortgepränge zueignen. Eine gleichförmige gerechte „Territorialabgabe ohne alle Schätzung des Ertrages läßt sich „gar nicht denken. — In der dritten Anmerkung Seite 311. „billigt es Herr Schlettwein, daß die Territorialabgabe auch „da eingeführt werde, wo ihr die Landesverfassung entge„genstehe. — Ein fürchterlicher Grundsatz, der alle Begriffe „der Unverletzlichkeit des Eigenthums aufhebt, wohin auch un„streitig jura titulo oneroso acquisita mitgerechnet werden „müssen.„ — Allgemeine Deutsche Bibliothek, 71. Band, Seite 275. u. f. (Diese Reversion, die vielen einem wirklichen und vollständigen antiphysiocratischen Systeme weit mehr als einer gewöhnlichen Critik zu ähneln geschienen hat, setzte mich einer nicht geringen Verlegenheit aus. Jedes einzelne Wort in selbiger schien mir wichtig zu seyn, und konnte ich mich dieser Ursache wegen nicht entschließen, sie so sehr abzukürzen, als ich es in anderen Hinsichten wünschte. In selbiger — kommen in der Folge noch weit mehrere gegen den Physiocratismus gerichtete Bemerkungen und Berechnungen vor, in denen es mir aber nicht möglich war, dem Recensenten zu folgen.)

160. Oeconomische Tafel zur Bestimmung der Abgaben. Von Schlosser. Siehe Deutsches Museum. Februar, 1777. S. 115.

161. Herr Michael Ignaz Schmidt giebt im dritten Theile seiner Geschichte der Deutschen (Ulm, bey Stettin, 1779. gr. 8.) das dreyzehnte Jahrhundert als denjenigen Zeitpunct an, in welchem man die ersten Spuren von Auflagen in Deutschland antrifft. Um das Jahr 1268. kamen diejenigen Petitiones (oder Beeden), Collectae, Preconae und Exactiones auf, denen

denen denn in der Folge, durch die höhere Gewalt der Fürsten, andere Namen und Einrichtungen ertheilt worden sind.

162. La *science* du bon-homme Richard, moyen facile de payer les Impôts. Philadelphie 1778. 12. Bey Herrn Fauche in Hamburg 12 ß.

163. J. G. Schlossers Xenocrates, oder über die Abgaben. Basel, bey Thurneisen jun. 1784. 8. (16 Gr.)

164. D. G. Schrebers Nachricht von churfürstlichen Sächsischen Land- und Ausschuß-Tagen von 1185. bis 1728, auch wie die Steuern und Anlagen nacheinander eingeführt und erhöhet werden. Halle, bey Gebauer, 1769. 8. (9 Gr.)

165. Das fünfte Buch im zweyten Theile von A. *Smiths* Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations etc. handelt von den öffentlichen Einkünften. „In der „Lehre von den Auflagen setzt der Verf. vier sehr vernünftige „und bekannte Grundsätze voraus — und findet freylich, daß „keine Gattung von Auflagen allen zusammen vollkommen gemäß „sey. Am wenigsten billiget er diejenigen Auflagen, die allernächst die gemeinen Arbeiter bezahlen müssen, weil mehr als „das Gleiche von den Ständen, die ihre Arbeit gebrauchen, ihnen „wieder bezahlt werden müßte, die also bey einer unmittelbar „auf sie gelegten Taxe besser stehen würden. Im Hauptsatze „hat der Verf. wol unstreitig Recht. Aber darin scheint er zu „irren, wenn er behaupten will, daß bey den Kopfsteuern „und den Auflagen auf die Waaren, die der gemeine Mann „nothwendig braucht, eben so, wie bey den Auflagen auf sein „Verdienst, mehr als seine Abgabe, ihm wiederbezahlt werden „müsse. Und denn kommt es doch auch immer darauf an, ob die „Arbeitsamkeit sowol als die Einschränkung und Sorgfalt beym „Gebrauche der nöthigen Dinge, z. B. des Holzes, schon so „weit geht, als mit Recht verlangt werden kann. Ueberhaupt „dürfen viele Sätze des Verf. in die Allgem. Politik nicht aufgenommen werden — sondern sind nur bey einer gewissen „Stufe der Industrie, des Reichthums und der Aufklärung „richtig ꝛc.„ Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 219.

166. Sprengels Historisch-genealogischer Calender ꝛc. S. oben die Numer 32.

167. Joh. Christoph Erich von Springer von den Ekonomisten und dem physiocratischen System ꝛc. und: über das physiocratische System, an die Herren Büsch u. s. w. S. unten die Numern 176. und 191.

168. Beweis, daß die Einkünfte des Königs von Frankreich an Auflagen 570 Millionen betragen. Siehe (des Herrn Hofrath Schlözers) Staatsanzeigen ꝛc. X. Heft, Seite 426. bis 431.

169. Einige brauchbare Bemerkungen, den Grund- und Bodenzins betreffend. Vid. J. Chr. *Steck* Obſervationum ſubſecivarum ſpecimen. Halae, ap. Gebauerum, 1779. 8. maj. (6 Gr.) No. V.

170. In dem fünften und letzten Buche des Werkes: Sir „James *Stewart*, Baronets, Unterſuchung der Grundſätze von „der Staatswirthſchaft, als ein Verſuch über die Wiſſenſchaft „von der innerlichen Politik bey freyen Nationen ꝛc. Aus dem „Engl. überſetzt. Tübingen, bey Cotta, 1772. gr. 8.„ — wird die Materie von den Auflagen behandelt, aber (wie der Recenſent dieſes Werkes im 24 Bande der allgemeinen Deutſchen Bibliothek S. 552. ſagt) im Verhältniß mit den andern in dieſem Werke vorkommenden Gegenſtänden viel zu kurz abgefertigt. Im 10ten Capitel dieſes Buches wird die Frage: „Sind „die Auflagen ein Sporn zur Indüſtrie, wie einige behaup„ten?„ — aber auf eine ſo ſteife und verworrene Art beantwortet, daß der obengenannte Recenſ. den eigentlichen Sinn des Britten nicht zu errathen vermag. Indeſſen räumt er doch ein, daß der Ueberſetzer des Werks dafür Dank verdiene, daß er ſeinem Vaterlande die Bekanntſchaft mit einem Buche erleichtert habe, welches immer claſſiſch bleiben werde, und von allen Königen und ihren Miniſtern ſtudirt zu werden verdiene. —

171. Das zehnte Hauptſtück der von Herrn Kriegs- und Domainenrath Friedr. Ulrich Stiſſer herausgegebenen, und demnächſt von Hrn. Hof- und Cammerrath Georg Heinr. Zinke, verbeſſerten, vermehrten ꝛc. und mit einer Vorrede verſehenen Einleitung zur Landwirthſchaft und Policey der Deutſchen ꝛc. (Jena und Leipzig 1746. 8. 16 Gr.) handelt von den Abgaben, die dem Landmanne zu entrichten obliegen.

172. J. G. Strelins Einleitung in die Lehre von Auflagen. S. oben die Numer 46.

173. Im erſten Bande des von ebendemſelben herausgegebenen Real-Wörterbuches für Cameraliſten und Oekonomen, (5 Bände, Nördlingen, bey Beck, 1783-90. gr. 8. 10 Thlr.) findet man auch den Artikel: Abgaben.

174. Vorſchlag zu einer Univerſal-Auflage, ſtatt aller bisherigen Particular-Auflagen. Von Georg Gottfried Strelin, Oettingiſch- und Oettingen-Wallerſteiniſchem Kammerdirector. Nördlingen 1790. 8. (8 Gr.)

Recenſ.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. ſelb. Jahres, Seite 1469. („Der „Vorſchlag des Verf. iſt eigentlich ein Verſuch, das phyſiocra„tiſche Syſtem zu verbeſſern. Da die Berechnung des Er„trags der Grundſtücke, die ſolches fodert, zu mühſam, kaum „möglich und ganz unzuverläſſig iſt, ſo ſchlägt er zum Maaß„ſtabe bey Vertheilung dieſer Abgabe den Kaufpreis der Grund„ſtücke vor, als welcher nach ſeiner Meinung allemal dem Er„trage proportionirt ſey, ſo wie dieſer immer den landüblichen „Zinſen gleich komme. Wenn alſo zum Ankaufe der Grund„ſtücke Geld zu 5 Procent geliehen würde, ſo ſey auch ihr Er„trag 5 Procent. Weil ferner erwieſen iſt, daß die Steuer der „Phyſiocraten nicht alle Mitglieder des Staats treffen könne, „ſo will ſie der Verf. durch eine Gewerbſteuer ergänzen, und „zur Beſtimmung derſelben das Mittel brauchen, welches ſchon „von Juſti vorgeſchlagen hat, nemlich die Zahl der Geſellen „und Handlungsbedienten. Um aber das Lob, welches die „Phyſiocraten der Reduction aller Steuern auf eine einzige beyge„legt haben, nicht zu verliehren, ſo bemüht er ſich zu zeigen, „daß auch die Grundſteuer gewiſſermaßen nichts anders als „Erwerbſteuer ſey, und ſo ſchlägt er beide unter einem gemein„ſchaftlichen Namen zu einer Univerſalſteuer vor, gegen welche „alle übrige aufgegeben werden könnten. Jedoch will er wol „die Beybehaltung des Zolles, den bisher Ausländer erlegt ha„ben, als einen außerordentlichen Zufluß oder als einen Ueber„ſchuß geſtatten.„

175. Die dritte Abhandlung in David Georg. *Struben* Commentatione de jure villicorum (Cellae 1720. 4. 5 Gr. — Hildeſ. 1735. 4. — Hannov. 1738. 4. 1 Thlr. 4 Gr. — und Ibid. 1768. 4. 2 Thlr.) unterſucht den Urſprung der Collecten und Land-Caſſen, insbeſondere in den Braunſchweig-Lüneburgſchen Landen und dem Stifte Hildesheim. (S. Deutſche Acta Eruditorum, 194. Theil, Seite 140.)

176. (Joh. Chriſtoph Erich von Springer) Ueber das phyſiocratiſche Syſtem, an die Herren Büſch, Dohm, Fürſtenau, Iſelin und Schlettwein. Vom Verfaſſer der ökonomiſchen und cameraliſtiſchen Tabellen. Nürnberg 1780. (Auch im ſiebenten und achten Bande der Wekhrlinſchen Chronologen.)

T.

177. *Table* raiſonné ſur le ſyſteme phyſiocratique, par S. A. S. Mgr. le Margrave de Bade etc. 1772. fol.

178. L'eſprit du contrat ſocial, ou methode ſur la perception de l'Impôt, par Mr. *Teſtart du Breuil.* Londres 1788. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg, 1 Mark.)

179. *Theorie* de l'Impôt. Avignon 1761. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 2 Mark.)

180. J. Townsend's Reise durch Spanien, in den Jahren 1786. und 87, vornehmlich in Absicht auf Ackerbau ꝛc. Abgaben und Einkünfte, nebst Anmerkungen bey der Durchreise durch Frankreich. Aus dem Engl. übers. und durch Anmerkungen erläutert von J. J. Volkmann. 2 Bände. Leipzig, in der Weidmannschen Buchhandl. 1792. gr. 8. M. K. (3 Thlr.)

181. *Traité* des Elections, contenant l'Origine de la Taille, des Aides, Gabelles, Octrois, et autres Impositions. à Paris, 1739. 8.

182. De l'Ordre social, Ouvrage suivi d'un Traité élémentaire sur la Valeur, l'Argent, la Circulation, l'Industrie et le Commerce interieur et exterieur. Par Mr. le *Trosne*. à Paris, 1777.

Deutsche Uebersetzung.

Des Herrn le *Trosne*, ehemaligen königl. Sachwalters und Titular-Rathes bey dem Landgerichte zu Orleans, Lehrbegriff der Staatsordnung, oder Entwickelung des von D. Franz Quesnay erfundenen physiocratischen Regierungs- und Staatswirthschafts-Systems. Aus dem Französischen übersetzt, und mit einem Register, welches statt eines Glossariums über das physiocratische System dienen kann, versehen von M. Christian August Weichmann. Leipzig, bey Jacobäer und Söhnen, 1780.

Ebendesselben Elementarwerk vom Staatsinteresse, in Rücksicht auf Geltung, Umlauf, Kunstfleiß und inländischen sowol als auswärtigen Handel, worin einige Grundsätze des Herrn Abbe von Condillac geprüft werden. Aus dem Französischen übersetzt. Ebend. 1780. gr. 8. (Beide Theile 2 Thlr.)

Recens.

a) Anhang zum 37sten bis 52sten Bande der Allgemeinen Deutschen Bibl. 3te Abtheilung, Seite 1402. („Beide Schrif„ten machen, da ihre Seitenzahl in Einem fortläuft, zusam„men nur ein Buch aus — und enthalten nicht sowohl eine „Auseinandersetzung der Gründe des physiocratischen Systems, „als vielmehr der Folgen, die dasselbe theils in Ansehung der „Staatsverwaltung, theils aber auch des Staatsinteresse „äußert — indem der Verf. die Folgen der ersten Art in dem „Lehrbegriffe der Staatsordnung, die von der andern Gattung „hingegen in dem Elementarwerke vorgetragen hat, das also, „da die Staatsverwaltung sich auf das Staatsinteresse gründet, „zur Erläuterung des ersten Werkes dienen soll. Da man nun „die Realität der Begriffe und Grundsätze am zuverlässigsten

„nach

„nach ihren Folgen beurtheilen und zugleich am besten berichti-
„gen kann — welches bey Theorien, die in Ausübung gebracht
„werden sollen, von großer Wichtigkeit ist — so erhält das
„Werk des Herrn le Trosne dadurch einen eigenen, nicht gerin-
„gen Werth — und der Herr Uebersetzer verdient für seine, an
„sich selbst wohlgerathene Arbeit um so mehr Dank des Deut-
„schen Publicums, als er durch das angehängte mühsame Re-
„gister nicht nur die Verständlichkeit des Werks erleichtert, son-
„dern auch die Einsicht in das physiocratische System nicht
„wenig befördert hat. In diesem Betrachte läßt sich also das
„Buch mit Recht allen denen, die mit diesem System näher
„bekannt zu werden suchen, empfehlen — ob ihm gleich etwas
„weniger Weitschweifigkeit und mehr Tiefe in der Entwickelung
„der Gründe zu wünschen gewesen wäre ꝛc.„)

b) Zugabe zu den Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 209. („Der Verf. ist nicht nur einer der ersten und berühmtesten,
„sondern gewiß einer der gründlichsten Ausleger und Vertheidi-
„ger des physiocratischen Systems ꝛc. — Die mehreren in
„diesem Buche vereinigten Stücke schließen sich nicht genau als
„Theile eines Ganzen zusammen. Sie haben verschiedene Ver-
„anlassungen ihres Ursprunges und eine verschiedene Einklei-
„dung. Die zehn Abhandlungen des ersten Theiles haben zum
„Texte einen rednerischen Vortrag. Mehrere derselben sind
„einzeln in der Oeconomie zu Caen vorgelesen worden — und
„die letzte ist eine wirklich öffentlich gehaltene Rede. Berech-
„nungen oder andere genauere Auseinandersetzungen sind in den
„untenstehenden Noten enthalten. Dies läßt schon voraussе-
„tzen, daß öftere Wiederholungen im Ganzen vorkommen wer-
„den, welches man überhaupt bey den Physiocraten gewohnt
„ist, indem sie es bey neuen — und — wie sie glauben, nur
„aus Unachtsamkeit bestrittenen Wahrheiten, für nöthig hal-
„ten ꝛc.„ Das Uebrige dieser lehrreichen Recension verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit.)

c) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Fünfter Jahr-gang. Leipz. bey Siegfr. Leber. Crusius, 1780. 8. Seite 664. („Das Original dieses Werks ist als eine vollständige — viel-
„leicht als die vollständigste Ausführung des physiocratischen
„Systems anzusehen. Diejenigen, welche dasselbe noch nicht
„in seinem ganzen Umfange und Zusammenhange kennen —
„und daher oft sehr scharf beurtheilen, werden durch Lesung die-
„ser Schrift gewiß von vielen ihrer Meinungen zurückkommen.
„Sie ist allen denen, welche über die wichtigsten Angelegenhei-
„ten des Menschen, über deren Wohl und Glückseligkeit, über
„alle Gegenstände des Staatsrechts und der Staatskunst unter-

„richtet seyn wollen, anzuempfehlen. Aber, wie der Herr „Uebersetzer ganz richtig in der Vorrede urtheilet, man lese es „nicht flüchtig durch — man lese es mehrmalen und studire „es — weil, wenn man in einem Punete den Verf. — wie es bey „der eigenen Sprache der Oeconomisten sehr leicht ist, nicht „verstehet, man im Fortlesen auf Schwierigkeiten stößt, die aus „dem Vorhergehenden ihre Erläuterung und Bestimmung erhal„ten, und eben dadurch gehoben werden können. Zumalen „muß man auch manche Bestimmung und Einschränkung hinzu„denken. Die aus der eigenen Sprache der Physiocraten ent„springende Schwierigkeiten hat der Herr Uebersetzer durch sein „ungemein vollständiges und mit vieler Genauigkeit verfertigtes „Register gehoben. Wie denn überhaupt das Buch durch die „Uebersetzung gewonnen hat, da dieselbe nicht nur überaus gut „gerathen ist, und nicht leicht die Uebertragung in eine fremde „Sprache verräth — sondern auch die Vorzüge hat, daß vom „Herrn Mag. W. außer dem genannten Register Anmerkun„gen beygefügt sind, die über manche Stelle einen näheren „Aufschluß geben ꝛc. Die erste Schrift besteht aus eilf ver„schiedenen Abhandlungen: die zweyte ist systematischer — und „deshalb sowohl, als weil die wider das physiocratische System „gemachten Einwürfe darin untersucht und beantwortet werden, „sehr lehrreich, und der Uebersetzer urtheilt ganz richtig, wenn „er den Rath giebt, daß man diese Schrift zuerst lesen solle, da „man ohnedem über manche nicht gleich erklärte Ausdrücke sich „aus dem Register Licht schaffen kann. Der Uebersetzer verdient „Dank, daß er dieses Werk den Deutschen bekannter gemacht. „Es wird bey allen denen, die es lesen, Beyfall erhalten.„)

184. Trott über das physiocratische System. S. Berlinisches Magazin der Wissenschaften und Künste. Zweyter Band, erstes Stück, (Berlin 1784. 8.) No. VI. Im zweyten Theile des Werks: *Traité* des Richelles — (à Londres 1781. 8.) findet man eine kritische Geschichte der vornehmsten Abgaben in Frankreich.

V.

185. Developpement analysé de la methode la plus simple pour repartir avec justesse l'impôt de la taille et les autres impositions qui la reconnoissent pour base, par Mr. *le Vassor.* Paris 1788. in 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 4 Mark.)

186. Projet d'une Dixme royale, qui supprime la Taille, les Aides, les Douanes d'une Province à l'autre, les Decimes du Clergé, les Afaires extraordinaires et

tous

tous autres Impôts onereuſes et non volontaires etc. par *de Vauban.* Bruxelles 1704. 8.

187. Teſtament politique *de Vauban*, Marechal de France etc. dans lequel ce ſeigneur donne les Moyens d'augmenter conſiderablement les Revenues de la Couronne, par l'établiſſement d'une Dixme royale et ſuppreſſion des Impôts, ſans apprehenſion d'aucune Revolution dans l'Etat. (C'eſt autre choſe que ſon Projet d'une Dixme Royale, étant plus ample.) II. Vol. 1708. 12. S. oben die Numer 186.

188. In des Hrn. Grafen von Viri ꝛc. aus der Italienkſchen Urſchrift: Meditazioni ſulla Economia politica etc. überſetzten Betrachtungen über die Staatswirthſchaft, (Dresden 1774. 8. 12 Gr.) findet man (Seite 168.) Vorſchläge des Verf. wie der Regent vornehmlich durch wohlvertheilte Auflagen den Ackerbau leiten könne. (S. Beckmanns phyſ.-ökonom. Bibl. 5ter Band, Seite 458.) — Von dieſem Werke kam im Jahre 1785. zu Mannheim bey Schwan eine neue Ueberſetzung heraus. (18 Gr.)

189. *Vues* impartiales ſur l'Etabliſſement des aſſemblées provinciales, ſur leur formation, ſur l'impôt territorial et ſur les traites. Londres 1787. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 1 Mark 4 ß.)

190. Nouvelles *Vues* ſur la Repartition et la Perception de l'Impôt. à Paris 1789. 8.

Recenſ.

Gothaiſche gel. Zeit. von 1789. Ausländiſche Litteratur, Seite 345. („Die unmenſchliche Art, mit der der Verf. vor „einiger Zeit eine arme Frau von einem Sergant de la taille „behandeln ſah, rührte ihn aufs innigſte, und brachte ihn zu„erſt auf die Gedanken, auf Mittel zu denken, wie die Ein„künfte des Staats gehoben werden könnten, ohne daß ſie die „Unterthanen zu Grunde richteten. Er theilt ſein Werk in eilf „Capitel, die folgende Aufſchriften führen: Neceſſité d'arpen„tage général et eſtimatif de tous les biens-fonds du ro„yaume. Conditions eſſentiels à cet arpentage. Repar„tition de l'Impôt. Subvention perſonelle. Perception de „l'Impôt. Objection et Reponſe. Des aides. Des Gabel„les. Du Tabac. Du Contrôle et des Domaines. De Con„trebandiers. Die Vorſchläge des Verf. zeugen von Einſicht „und Nachdenken. Vorzüglich gut iſt das, was er über die „Mittel ſagt, die Erhebungs-Koſten zu verringern. Nach „der itzigen (d. i. nunmehro ehemaligen) Einrichtung kommen

„kaum zwey Drittel von dem, was die Unterthanen bezahlen, „wirklich in die Casse des Königs.„

W.

191. Von den Ekonomisten und dem physiocratischen System. S. Chronologen, ein periodisches Werk von Wekhrlin. Vierter Band. Frankf. und Leipzig 1779. 8. (18 Gr.) (Der Verfasser dieses Aufsatzes soll der Herr Geheimerath und Canzler von Springer zu Rinteln seyn.)

192. Im ersten Bande des von Herrn Doctor Wendeborn herausgegebenen Werkes: Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Großbritannien, gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts ꝛc. (Vier Theile. Berlin, bey Spener, 1785 — 88. 8. 4 Thlr.) findet man (Seite 102 — 148.) Nachrichten über die öffentlichen Abgaben und Schulden der Englischen Nation.

193. Widerlegung des sogenannten neuen Systems der natürlichen Ordnung in der Politik ꝛc. S. oben die Numer 156.

194. Versuch über die Physiocraten, deren Geschichte, Litteratur und Werth. Von Georg Andr. Will, Kaiserl. Hof-Pfalzgrafen und Prof. zu Altdorf. Nebst dem berühmten Abregé des principes de l'Economie politique Sr. Durchlaucht des Herrn Marggrafen von Baden. Nürnberg, bey Gabr. Nic. Raspe, 1782. 8. (8 Gr.)

Inhalt.

Erster Abschnitt. Begriff der Physiocratie. Zweyter Abschn. Geschichte und Litteratur derselben. Dritter Abschn. Vorstellung ihres Systems. Vierter Abschnitt. Beurtheilung desselben. Anhang. Nomenclatur der bekannten und genannten Physiocraten und Antiphysiocraten in Frankreich, Deutschland, England und Italien.

Recens.

a) Altonaer gelehrter Mercur v. Jahre 1782. Seite 184. („Dies Buch gewährt eine unterhaltende Lectüre. Es wird „in selbigem bewiesen, daß das physiocratische System zwar im „Ganzen chimärisch sey, aber doch viel einzelnes Gutes habe.„)

b) Gothaische gelehrte Zeitung v. J. 1782. Seite 559. („Man findet in diesem kleinen Buche in einer zweckmäßigen „Kürze nicht allein das, was für und wider das physiocratische „System gesagt werden kann, sondern auch ein vollständiges „chronologisch geordnetes Verzeichniß aller über dasselbe erschienenen Schriften. Die Vorstellungen des Systems selbst hat „der Herr Prof. aus den Schriften seiner Urheber und Vertheidi-

„ger

„ger genommen — und — wie er selbst sagt — nichts dabey gethan, „als es auf die einfachste und leichteste Art auseinandergesetzt. In „der Beurtheilung sind die Zweifel und Einwürfe auch größten„theils von andern, die wenigsten aber von ihm selbst gemacht„In die politischen Rechnungen, die bey einigen Streitigkeiten „hier vorkommen, hat er sich nicht einlassen können.„)

195. Die zweyte Abhandlung im zweyten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann herausgegebenen Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Policey- und Cameral-Wissenschaft ꝛc. (Göttingen 1780. 8.) ist eine Beschreibung der Landwirthschaft in Graubünden, von Hrn. Carl Christian Wredow. „Der „Herr Verf. zeigt, daß dieses Land von dem Satze, daß ein „jeder Staat öffentliche Auflagen habe, eine Ausnahme mache. „Dort giebt der Einwohner der Republik nichts ab — als die „auch selbst keine Ausgaben hat. Die kleine Summe Geldes, „welche von den Einkünften der Beamten zu Veltlin erhoben „wird, wird auf Zinsen ausgethan. Jeder ist verbunden, „dem Staate unentgeldlich zu dienen — und fast alle Aemter „im Lande, zu denen Candidaten genug sich angeben, verlangen „noch dazu viele recht- und unrechtmäßige Ausgaben — und „dieses erkläret denn jenes Paradoxon. (Götting. gel. Anz. v. 1780. Seite 130.„)

T.

196. In Arthur *Youngs* Political Arithmetic etc. von welchem Werke im Jahre 1777. zu Königsberg eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel herauskam: Arthur Youngs politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats, in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues ꝛc. (16 Gr.) werden die verschiedenen Abgaben des Landmannes kurz angeführt und beurtheilt. Das Englische Steuersystem würde vortheilhafter seyn, wenn die Landsteuer in eine Consumtions-Abgabe verwandelt werden könnte. Dies hat auch Stewart gewünscht, dessen Plan aber, wie der Uebersetzer anmerkt, sich schwerlich ausführen läßt. Das System der Französischen Oeconomisten, welches, wie Young anmerkt, schon die Engländer Locke und Decker vorgetragen haben, wird (S. 202. der Uebersetzung) umständlich untersucht — und durch eine Berechnung des Ertrages der Englischen Landgüter erwiesen, daß ihre Besitzer unmöglich so viel abgeben können, als sie nach jenem System abgeben müßten. Da diese Abgabe größer seyn soll, wenn die Erndte ergiebiger ist, so würde sie die Industrie der Landwirthe vermindern — und endlich ersticken. Ferner fragt der Verfasser: Wer soll den reinen Gewinn des Land-

mannes bestimmen — und wie soll er ihn bestimmen? u. s. w. Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek ꝛc. 10ter Band, Seite 22. und 25.)

Z.

197. Karl von Zahlheim Ueber die Ungleichheit in den ländlichen Auflagen. Leipzig 1769. 4.

* * *

Uebersicht des Artikels: Abgaben.

Abgaben überhaupt. Nr. 1. 4. 8. 9. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 21. 24. 25. 33. 40. 42. 46. 47. 48. 53. 55. 65. 72. 73. 77. 78. 80. 93. 94. 98. 106. 107. 108. 110. 113. 114. 120. 121. 122. 123. 124. 126. 127. 132. 134. 135. 141. 142. 144. 148. 150. 151. 154. 157. 158. 159. 1. Theil, XXII. u. XXIII. 160. 162. 163. 165. 169. 171. 172. 173. 178. 179. 185. 186. 187. 188. 197.

Abgaben und öffentliche Auflagen einzelner Länder, Provinzen, Städte ꝛc.

In den Americanischen Staaten. Nr. 32. 88. 92. 111.
Anjoumois. Nr. 128.
Baden. Nr. 7. 58. 102. 159. 1 Band, XIII. u. 4 Band, XV. u. XVI.
Badenweiler. Nr. 159. 1 Band, XIII.
Bamberg. Nr. 138.
Braunschweig-Lüneburg. Nr. 148. 175.
Catalonien. Nr. 159. 1 Band, V.
China. Nr. 159. 4 Band, XI.
Dännemark. Nr. 27. 87.
Deutschland. Nr. 161.
Domingo. Nr. 41. 97.
England. Nr. 17. 74. 79. 87. 90. 92. 100. 159. 1 Band, XI. XVI. u. XXIV. 192. 196.
Frankreich. Nr. 14. 26. 30. 31. 45. 49. 50. 52. 56. 60. 61. 64. 66. 67. 87. 109. 125. 140. 146. 152. 153. 159. 4. Band, XIII. 168. 184. 185. 186. 189. 190.
Frießland. Nr. 116.
du Gard. Nr. 3.
Graubündten. Nr. 195.
Großbritannien. S. England.
Hannover. Nr. 91.
Hildesheim. Nr. 175.
Hochberg. Nr. 159. 1 Band, XIII.

In Holland. Nr. 72. 137. 150.
Holstein. Nr. 29.
Italien. Nr. 89.
Mayland. Nr. 23. 149.
Neapel. Nr. 101.
Norwegen. Nr. 28.
Oesterreich. Nr. 135.
Paris. Nr. 49. 59.
Plön. Nr. 29.
Polen. Nr. 54.
Portugall. Nr. 75.
Preußen. Nr. 8. 68. 133.
Revalschen u. Rigaischen Statthalterschaften. Nr. 85.
Röteln. 159. 1 Band, XI. u. XIII.
Rom. (Altes und neues.) Nr. 71. 103.
Rußland. Nr. 51. 84. 139.
Sachsen. Nr. 70. 81. 83. 99. 159. 4 Band, VII. 164.
Sardinien. Nr. 131.
Saußenburg. Nr. 159. 1 Band, XIII.
Savoyen. Nr. 39.
Schaumburg. Nr. 130.
Schleswig. Nr. 29.
Schweden. Nr. 18. 34. 119.
der Schweiz. Nr. 39.
Sicilien. Nr. 35.
Siebenbürgen. Nr. 57.
Spanien. Nr. 115. 180.
Steyermark. Nr. 96.
Surinam. Nr. 105.
Toscana. Nr. 159. 4 Band, X.
Tyrol. Nr. 89.
der Wallachey. Nr. 10.
den Westindischen Inseln. (Dänische.) Nr. 29.

Geschichte der Abgaben. Nr. 70. 73. 83. 113. 161. 164. 175. 181. 184.

Für und wider das physiocratische System. Nr. 2. 6. 8. 11. 43. 47. 57. 58. 69. 70. 76. 84. 86. 102. 108. 112. 117. 129. 133. 143. 145. 147. 156. 159. 1 Band, I. XX. 2 Band, XI. XII. XIII. 3 Band, VIII. 4 Band, VII. X. XI. XIII. XV. XVI. 6 Band, (ganz.) 167. 174. 176. 177. 182. 184. 191. 194.

IV. Abt.

Dänisch *Abbed.*
Englisch *Abbot.*
Französisch *Abbé.*
Italienisch *Abate.*
Lateinisch *Abbas.*
Portugiesisch. *Abbade.*
Schwedisch. *Abbot.*
Spanisch. *Abad.*

A.

198. Georg. Henr. *Ayrer* de Pontificis Romani potestate circa exemtiones Abbatum et Monasteriorum Germaniae, inprimis Abbatiae sive recens conditi Episcopatus Fuldensis. Goetting. 1754. 4. (8 Gr.)

Inhalt.

Erster Abschn. Von der geistlichen Regierungsart. Zweyter Abschnitt. Von den päbstlichen Reservatis und Exemtionibus. Ursprung des Mönchslebens und der Klöster. Dritter Abschnitt. Bemühungen der Kirche, insbesondere der Deutschen, ihre Freyheit zu behaupten. Vierter Abschn. Nähere Erörterung des Streits über die Erhebung der Abtey Fulda zu einem Bißthum, und deren unmittelbare Unterwerfung unter den Stuhl zu Rom, (wodurch eigentlich diese Schrift veranlasset worden.)

Recens.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1755, Seite 51. („Diese Abhandlung rettet die Mainzischen Metropolitanrechte „sehr gründlich und bescheiden. — Deren ordentliche und deut„liche Ausarbeitung zeuget von des Herrn Ayrers Stärke in „den bey selbiger in Anwendung gebrachten Wissenschaften.„)

b) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, 10ter Band. Jena und Leipzig 1755. 8. Seite 663. Nach einer sehr speciellen Uebersicht des Inhalts nachfolgendes Urtheil: „Die „Ausführung in dieser Schrift sowohl, als die große Freymü„thigkeit, mit welcher der Herr Verf. die großen Eingriffe des „Römischen Stuhls in anderer Gerechtsame beurtheilet, gerei„chen ihm zur besonderen Ehre.„)

B.

199. Joh. Caspar. *Barthelii* Diss. De Jure et Jurisdictione Abbatum spirituali et temporali. Wurceburg. 1736. 4.

200.

200. In dem dritten Bande des Lehrbegriffs der Staatskunst des Freyherrn von Bielefeld, aus dem Franz. übersetzt, (Breslau und Leipzig 1773. gr. 8.) findet man (Seite 335. u. f. etwas über die verschiedenen Arten der Aebte.

C.

201. Geheime Constitution für die Aebte, zur Erhaltung und Aufnahme der Klöster. Verfaßt von einem alten Abte. Aus dem Lateinischen und mit Anmerkungen begleitet. München 1785. 8.

Recens.

Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das J. 1787. Seite 222. („Ein Zufall gab dem „Herausgeber Gelegenheit, diese in der Abschrift so geheime „Constitution zu erhaschen und hier der Welt bekannt zu machen. „Der Inhalt ist folgender. 1) Was soll ein Abt nach seiner „Erwählung beobachten? 2) Welchen Mönchen soll der Abt „sein meistes Vertrauen schenken? 3) Von den Beförderungen. 4) Von dem Prior. 5) Von dem Novizenmeister. „6) Von den Hofherren. 7) Von der Kleidung, dem Geschmuck, der Wohnung und den Bedienten eines Abts. 8) Von „dem Hochamte eines Abts. 9) Von der Tafel der Aebte. „10) Von den Titeln eines Abts. 11) Mit welchen Personen „sollen die Aebte umgehen? 12) Von den zeitlichen Gütern. „13) Von dem Chore. 14) Wie die Mönche gezüchtiget werden sollen.„ (S. Regensburger gel. Nachrichten v. J. 1785. 38. Stück, Seite 595.)

202. Ob ein von einem Abte und sämtlichen Superioren eines Klosters errichteter, auch von denenselben unterschriebener, und mit des Convents Siegel bestätigter Vergleich, von denen übrigen Conventualen als nichtig impugniret werden könne? S. Joh. Ulr. Freyhern von Cramer ꝛc. Wetzlarische Nebenstunden ꝛc. Zehnter Theil. Ulm, bey Joh. Conr. Wohlers, 1758. 8. No. VII. Seite 94. („Diese Frage wird verneinend beantwortet. Denn, was ein Abt mit seinen Superioren thut, handelt und schließet, muß nothwendig seine Gültigkeit haben — und wird sich kein Kloster aufbürden lassen, „daß es ohne Zuziehung des Visitatoris generalis in negotiis „civilibus keinen Contract oder Transaction eingehen könne, „vielweniger wird ein solches Kloster zugeben und leiden, daß, „wann der Abbas, Prior, Subprior, Cellarius, Provisor, „Lector einen Contract oder Transaction eingegangen, subscribirt und confirmirt haben, die Conventuales inferiores bey

„einer

„einer Visitation des Visitatoris generalis sich darüber beschwe„ren und gleichsam die Superiores verklagen können, wenn „zumalen in Erwägung gezogen wird, daß ein veritabler Abt „ein Superior in einem Kloster ist, cui monachi cum omni „obedientia et devotione subjacent, ja ein Regimen mo„narchicum hat, wie von Espen in Jure eccles. univers. „P. I. Tit. XXXI. Cap. IV. No. 1. ausführet. — Zum „Beschlusse wird gelegentlich angeführt, daß, gleichwie mit un„zählig andern Exempeln dargethan werden könne, also auch „aus der hier vorgetragenen Rechtssache erhelle, was gestalten „die Jurisdiction des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in „ritterschaftlichen Collectionssachen offenbar gegründet sey.„ — Carl Friederich Gerstlachers juristische Bibliothek ꝛc. Erster Band. Stuttgard, bey Johann Benedict Metzler, 1760. 8. Seite 225.)

G.

203. * In den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom Jahr 1777. kommt ein mit dem Buchstaben G unterzeichneter Aufsatz: Ueber die Benennungen der Geistlichen in Holstein, zur Zeit des Pabstthums ꝛc. — und in diesem (Seite 185.) eine Untersuchung des Wortes: Aebte, und der Verrichtungen derselben vor. Seite 188. und 190. bestimmt der Verfasser, zu welcher Zeit man in Holstein Aebte gefunden.

H.

204. In dem ersten Theile des vom Hrn. Dr. Christian Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäischen Staatsrechts-Lexicons (Frankf. u. Leipz. bey W. L. Springs Erben und Joh. Gottlieb Garbe, 1751. 4.) findet man auch den Artikel: Aebte evangelischer Religion — und Aebte in Polen.

M.

205. In dem im J. 1691. von Jean *Mabillon* herausgegebenen Traité des Etudes monastiques sucht der Verf. im dritten Capitel die bey der Erwählung eines Abts nothwendigen Erfordernisse zu bestimmen. S. Tenzels monatliche Unterredungen auf das Jahr 1692. Seite 773.

206. In dem 1sten Theile des Werkes: Encyclopedie Methodique. Philosophie Ancienne et Moderne, par Mr. *Naigeon*. (à Paris, chez Panckoucke, 1791. 4.) findet man den Artikel: *Abbés*.

R.

207. In dem, in Jena bey Christian Henrich Cuno, im J. 1751. in gr. 4. mit einer Vorrede des Hrn. Doctor und Hof-

Hofrathes Christ. Gottlieb Buder herausgegebenen *Repertorio* reali pragmatico iuris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici etc. (von dem im J. 1784. zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich gleichfalls in gr. 4. eine vom Hrn. Doctor Scheidemantel besorgte, sehr verbesserte neue Auflage herauskam) findet man auch Seite 12. den Artikel: Abt. „Die deutschen Aebte theilet man ein in gefürstete und „geringere. Die letzteren werden, eigentlicher zu reden, Prä„laten genannt. In Deutschland sind eilf, welche fürstenmä„ßig sind. Sie sind sämtlich der catholischen Religion zuge„than. Wir finden schon in den älteren Zeiten, daß selbige „Antheil an den Reichsgeschäfften genommen — und bereits „im J. 1150. ihre Officiales gehalten haben. Auf Reichsta„gen ist ihr Sitz auf der geistlichen Fürstenbank, gleich nach „den Bischöfen, und hat jeder von ihnen ein besonderes Vo„tum.„ — „Seite 31. kommt der Artikel Abtissin vor. „Von selbiger wird eine Erklärung mitgetheilt — und ihre Ge„walt, Gattungen und Vorzüge beschrieben. Auch werden „die Gründe angeführt, ob eine evangelische Aebtissin sich ver„mählen, und die Abtey dennoch dabey behalten könne?„ Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipzig, 1753. 8. S. 130. u. 133.

208. Theses ex Jure publico Germanorum antiquiori de Campis Martiis aliisque Francorum Comitiis ad Cel. *Rundii* de hac re libellum. Quas Academiae militaris Fundatore etc. praeside Joann. Aug. *Reuss*, jur. Doct. et Prof. publ. ord. Stuttgardiae die XI. Decemb. MDCCLXXXI. publice defendent juris Studiosi in academia militari. Impr. Cotta, Typograph. aul. et Cancell. 4.

Recens.

Andr. Jos. Schnaubert's neueste juristische Bibliothek. Erster Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 630. („Der Ursprung der Reichsstandschaft der Bi„schöfe und Aebte wird vom Verf. daher geleitet, daß seit dem „Jahre 742. die Synode der Bischöfe mit dem Mars- oder „Maifelde, welches er für einen Reichstag hält, verbunden „worden sey, worauf vorher dieselben nicht erschienen zu seyn „scheinen. Das letzte wird dadurch begründet, daß in dem „Decrete des Childeberts sowohl, als auch bey älteren Schrift„stellern, nur der Optimatum, nicht aber der Sacerdotum oder „Servorum Dei, Erwähnung geschieht. Das erste glaubt „der Verf. aus dem Capitulare I. des Carlmann 742. Cap. „1. und 4., wie auch aus dem Capitulare II. desselben, aufs

„Jahr

„Jahr 743. Cap. I. beweisen zu können ꝛc. Obgleich der Hr. „Verf. noch nicht die Rundischen Argumente, daß das Mars„feld bloß der Musterung wegen gehalten worden sey, hin„länglich widerlegt hat ꝛc.; so ist doch sein Versuch übrigens „lobenswerth, und trägt immer etwas mehr zur Aufklärung „einer noch nicht so ganz ins Licht gebrachten Sache bey.„)

209. Dr. Justus Friedr. Runde — Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, welcher von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, in der Versammlung am 19. Nov. 1774, der Preiß zuerkannt worden — nebst einer Preißschrift, welche das Accessit erhalten. Göttingen, bey Vandenhoek, 1774. 4. (8 Gr.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Biblioth. 33ster Band, Seite 222. („Die letztere dieser Preißschriften verräth zwar offenbar mehr „Genie, ist voll rascher, in kühnen Bildern eingekleideter Ge„danken, ein Gewebe der scharfsinnigsten Raisonnements über „alle wunderbare Wendungen und Krümmungen in dem Gan„ge der bürgerlichen Gesellschaft unter den Völkern des südli„chen Europens. Aber Hr. R. bleibt überall mehr auf den „einzigen Gegenstand, darum es hier zu thun ist, mit seinem „Blicke geheftet, bestimmt viel genauer und fester seine Be„griffe, und führt viel bündiger seine historischen Beweise. „Hätte ein Dritter, was diesen beiden mangelt, in sich verei„niget, so würde er im Stande gewesen seyn, ein Meisterstück „zu liefern; unter den beiden andern aber mußte Hr. Runde „billig den Preis erhalten. Seine ganze Abhandlung läßt sich „in folgenden wenigen Sätzen auffassen. I) In allen von „den nördlichen Völkern deutscher Abkunft in den römischen „Provinzen gestifteten Königreichen der Westgothen, der An„gelsachsen, der Franken, der Vandalen und Ostgothen, der „Burgunder und Sueven, und endlich der Longobarden, waren „so wenig in der ersten Periode Reichstäge, als die königliche „Gewalt durch eigentliche Reichsstände eingeschränkt. II) Mit „den Reichstagen ist auch die R. Standschaft geistlicher Perso„nen entstanden, und ohne diese sind auch nirgends bloß welt„liche Personen zu einer eigentlichen R. Standschaft gelangt. „III) Unter allen den oben benannten Völkern sind allein bey „den Westgothen, Angelsachsen und Franken eigentliche Reichs„täge zu Stande gekommen, und die übrigen haben geistliche „Reichsstände so wenig als Reichstäge überhaupt gehabt. „IV) Der wahre Grund von der Entstehung dieser Reichstäge „und der Gegenwart der Bischöfe und Aebte auf denselben,

„liegt

„liegt in der Religions- und Staatsverfassung derselben Völ-
„ker, als welche der catholischen Religionspartey zugethan wa-
„ren. V) Die Ausbreitung ihrer Lehre und Befestigung der
„Hierarchie ist seit Constantins Zeiten bey dieser zur herrschen-
„den Grundmaxime geworden, und in damaligen Zeiten wuß-
„te man zur Erreichung dieser Absicht kein dienlicheres Mittel,
„als die Nationalconcilien. VI) Um den Schlüssen dieser Kir-
„chenversammlungen unter den neubekehrten Völkern desto
„mehr Ansehen und Gewicht zu geben, räumte die Geistlich-
„keit dem Regenten gewisse Vorrechte ein, als z. E. sie zusam-
„menzuberufen, zu eröffnen, darin den Vorsitz zu nehmen.
„Denn dadurch konnten den Uebertretern solcher Concilien-
„schlüsse, außer dem Anathema, noch zeitliche Strafen ange-
„drohet werden. VII) Nachher bekam die Furcht für den
„Kirchenbann das Uebergewicht, und dies veranlaßte wieder
„die Könige, ihre wichtigsten Staats- und Regierungssachen,
„um den darüber abzufassenden Schlüssen einen desto gewissern
„Gehorsam bey dem Volke zuwegezubringen, den auf den Con-
„cilien versammleten Bischöfen zur Berathschlagung vorzule-
„gen, und die diesfalls abgefaßten Staatsgesetze den übrigen
„Concilienschlüssen anhängen zu lassen. VIII) Die Hofbe-
„dienten und vornehmsten Reichsbeamten, mit denen allein
„bisher dergleichen Staatssachen vom Regenten in Ueberlegung
„gezogen worden, nunmehr ganz davon auszuschließen, würde
„für ihn selbst gefährlich gewesen seyn. IX) Aus der Zuzie-
„hung der weltlichen Hof- und Staatsbedienten entstanden da-
„her anfänglich vermischte Concilien. X) Der entscheidende
„Ton der Bischöfe in Glaubenssachen dehnte sich auch auf die
„politischen Sachen aus, und durch das Beyspiel der Geistli-
„chen aufgemuntert und unterstützt, nahmen denselben auch
„die Weltlichen an, daß endlich die rathgebende Stimme zu
„einer entscheidenden Stimme, die bisherigen geheimen Räthe
„zu wirklichen Reichsständen erhoben, und die vermischten Con-
„cilien in vermischte Reichstäge umgewandelt wurden. XI)
„Wenn dann gleich nachher Religions- und Kirchensachen den
„Reichstagen entzogen, und reinen Concilien wieder zugeeignet
„wurden: so war doch die Reichsstandschaft der Geistlichen viel
„zu tief in die Grundverfassung derselben Staaten eingefloch-
„ten, als daß diese geistlichen Reichsstände von der nun bloß
„weltlich gewordenen Reichsstandschaft so leicht verdrungen
„werden konnten. XII) Aus eben den Gründen, die den Ur-
„sprung der Reichstäge und der Reichsstandschaft der Geistli-
„chen bey den Westgothen, Angelsachsen und Franken erweisen,
„läßt sich eben so leicht begreiflich machen, warum dergleichen

„bey den übrigen Völkern nicht zu Stande gekommen. Denn „die Vandalen und Gothen hielten sich gar nicht zur catholi„schen Religionspartey; das Burgundische und Suevische Reich „dauerte nach Einführung der catholischen Religion viel zu „kurz, als daß die Nationalconcilien in förmliche Reichstäge „hätten umgewandelt werden können, und bey den Longobar„den in Italien kam es nach ihrer Bekehrung desto weniger „zu Nationalconcilien, je mehr die Päbste sich angelegen seyn „ließen, dergleichen Versammlungen an sich und unter ihre „Gewalt nach Rom zu ziehen. — Dies ist die Meinung des „Herrn Verf., die nun freylich mit ihren historischen Bewei„sen nachgelesen werden muß, und über eine so wichtige Ma„terie, als diese ist, mit so vielem Scharfsinne und Fleiße aus„gearbeitet — auch billig von jedem Liebhaber der N. Geschich„te und des Staatsrechts nachgelesen und geprüft zu werden „verdient. Von den Aebten hätte ungleich bestimmter und „ausführlicher gehandelt werden sollen. Auffallend und neu „ist die in der ersten Periode der neugestifteten Königreiche, von „dem Hrn. V. angenommene despotische und ganz unbeschränkte „Gewalt der Könige.„)

S.

210. Im ersten Theile des Repertorii des deutschen Staats- und Lehnrechts — ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Hrn. Buders herausgegeben, nunmehro aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert, von Dr. Heinrich Gottfried Scheidemantel ꝛc. (Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) findet man auch den Artikel: Abt.

Recens.

Andr. Jos. Schnaubert neueste juristische Bibliothek ꝛc. Erster Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1782. 8. S. 450. („Seite 48. §. 4. hätte noch angeführt werden sol„len, warum nicht in allen Klöstern die Vorsteher Aebte ge„nennet würden. Bis an die Mendicanten wurden selbige „Aebte, d. i. geistliche Väter, genannt. Diese waren auf ei„ne gänzliche Reformation des Mönchstandes bedacht. Ein „Abt war beym Aufkommen der Mendicanten ein solcher Mann, „dessen Ansehen, Reichthum, geistliche und weltliche Gerecht„same ꝛc. sich mit der Armuth, Erniedrigung und Demuth, „die der auszeichnende Character ihres Ordens seyn sollte, „nicht wohl zu vertragen schien. Den Namen wollten sie da„her unter sich nicht dulden — und gaben ihren Vorstehern an„dere Namen, als Prior, Guardian u. d. gl. — daß ferner

„Sei-

„Seite 49. gesagt wird: es gebe auch infulirte Aebte, oder „Abbates mitrati, welche die geistlichen Rechte eines Bischo„fes genießen — ist ein falscher Begriff. Ein infulirter Abt „ist derjenige, welcher vermöge eines Privilegiums oder einer „Observanz befugt ist, eine bischöfliche Mütze (Mitram) zu tra„gen. Ein solcher kann, nach der Behauptung verschiedener „Canonisten, die kleinern Weihungen (Ordines minores) con„feriren, hat aber bey weitem nicht die geistlichen Rechte eines „Bischofs, sonst müßten dieselben heut zu Tage fast allen Aeb„ten zustehen, denn durchgängig rechnen die Aebte die Mitra „zu ihren Insignien. Was von der Mitra eben gesagt ist, „gilt auch vom Stabe, den die Aebte führen. Unterdessen „giebts Aebte, welche nicht allein über ihr Kloster, sondern „auch über die übrige Clerisey und Gemeinde, gleichsam ein „bischöfliches Recht, oder das sogenannte Diöcesan-Recht (Ju„risdictionem quasi episcopalem) haben, welches durchgän„gig in den Lehrbüchern über das Kirchenrecht angemerkt wird. „Man sehe z. B. G. L. *Bochmeri* Principia Juris Canon. §. „428. — Allein dieses verleihet ihnen bloß die Mitra nicht. — „Eben so ist der Satz in §. 4.: „Letztere sind Landsassen, und „geniessen oft die Rechte der Prälaten ꝛc.„ — sehr unbestimmt. „Vermuthlich muß man sich hierbey die erste Classe der Land„stände, welche bekanntlich der Prälatenstand genannt wird, „zudenken.„)

211. Im ersten Theile der vom Herrn Otto Stirnbach, des gräfl. Cisterzienserstifts Saar in Mähren, Priester, Archives-Vorsteher und apostolischen Notare, herausgegebenen diplomatischen Sammlung historischer Merkwürdigkeiten, aus dem Archive dieses Stifts, (Prag und Wien, in der von Schönfeldschen Buchhandlung, 1783. 8.) findet man (No. III.) ein Verzeichniß aller Aebte des ersagten Stiftes.

T.

212. Ascanius *Tamburinus* de Jure Abbatum et Abbatissarum. IV Volumina. Colon. 1641. (5 Thr. 16 Gr.) — 1650. fol. (8 Thr.) — Colon. 1691. fol.

V.

213. Origine de la Grandeur de la Cour de Rome et de la Nomination aux Evêchés et aux Abbaies de France, par *Vertot*. à la Haye, 1737. 12. — à Lausanne, 1755. 12.

V. Abzugsrecht.

(Es wird hinreichend seyn, von diesem Worte, das in allen Sprachen doch nur umschrieben werden müßte, die lateinischen Benennungen Census emigrationis, oder Jus detractus, anzugeben.)

(Hiemit sind zu vergleichen die Artikel: **Zehenten, Zehentrecht.**)

A.

214. Anton. *Affelmann*, De jure s. gabella detractionis. Rostoch. 1662.

B.

215. De jure detractus, quatenus vsu Pomeraniae obtineat. Diss. etc. Praes. Augustin. *Balthasar*. Resp. Joann. Franc. *a Palthen*. Gryph. 1745.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Fünfter Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 243. („In der „ersten Abtheilung kommen allerhand allgemeine Anmerkungen „von der Nachsteuer vor, deren Unbilligkeit der Verf. mit großem und gerechtem Eifer darthut. Die andere betrachtet diejenigen Personen, welche das Abzugsrecht mit Recht verlangen können. Die dritte ist denen Personen und Sachen, welche der Nachsteuer unterworfen, oder von solcher befreyet sind, gewidmet. Die vierte untersucht die eigentliche Summe des „Abzugsgeldes. Aus der fünften lernet man, was das Abzugsrecht für eine Wirkung nach sich ziehe — und auf was „Art und Weise man wider denjenigen, welcher sich weigert, „die Nachsteuer zu erlegen, verfahren solle — und aus der „sechsten, welche Gewohnheiten mit der Nachsteuer eine Gleichheit oder Ungleichheit haben. Hierauf folgt ein Anhang, in „welchem allerhand angenehme Nachrichten, so die Lehre von „dem in Pommern eingeführten, eingeschränkten und theils „aufgehobenen Abzugsrecht betreffen, vorkommen — und welche zugleich die in der Disputation vorgetragene Lehrsätze nicht „wenig erläutern.„)

216. Joann. Jodocus *Beck* De Jure detractus emigrationis et laudemii. Norimb. 1725. 4. (16 Gr.) — Ibid. 1735. 4. (18 Gr.) — Ibid. 1749. 4. (Bey Vandenhöck und Ruprecht in Göttingen, 20 Gr. — bey Palm in Erlangen, 1 fl. 15 Kr.)

217.

217. Abzugsgelder fallen in den Preußischen Staaten weg, wenn die Erbschaft der Unterthanen nur aus einem Preußischen Lande in das andere gehet — ausgenommen, wenn der Adel oder die Städte ein anderes hergebracht haben. In Ausübung desselben aber wird nicht auf den Stand des Erben, sondern des Erblassers gesehn. vid. Frider. *Boehmeri* etc. novum jus controversum etc. (Lemgoviae, ex Officina Meyeriana, 1771. 4.) No. LIV.

218. In den unter der Numer IV. im fünften Bande der von den Herren **Gmelin** und **Elsäßer** herausgegebenen gemeinnützigen juristischen **Beobachtungen** und Rechtsfälle (1782. 8.) vorkommenden **Miscellaneen** — wird (S. 46.) vom Herzogl. Würtembergischen Abzuge Nachricht ertheilt. S. Allgem. juristische Bibl. 2. Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 341.

219. In dem im Jahre 1767. zu Frankfurt bey Andreä in gr. 4. herausgekommenen ersten Theile des Policey- und Cameralmagazins des Herrn J. H. Ludw. **Bergius**, findet man (Seite 8 — 18.) etwas vom Abzugsrechte.

220. Nic. *Bernoulli* Dissert. de Jure detractus. Basil. 1715.

221. In Joh. Georg. *Bertochii* Promptuario Juris etc. (Lipsi. et Zittaviae, 1735. 8.) findet man (Seite 756.) den Artikel: Gabella — Detractionis Jus — und in diesem viele Allegate aus dem **Carpzov**, **Mevius**, **Horn**, **Berlich**, **Köppen** u. a. m.

222. F. J. **Bodtmanns** pragmatische Geschichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz, in der Universitäts-Buchhandlung, 1791. 8. (Bey Hrn. **Hammerich** in Altona, 2 Mk. 4 ß.)

Recens.

Helmstädtische litterarische Zeitung ꝛc. v. J. 1791. 74stes Stück, Seite 603. („In der Einleitung (§. 1 — 5.) zeigt „der Verf., daß die Materie vom Abzugsrechte noch nicht von „allen Irrthümern gereinigt, und nicht immer bey der bisherigen Bearbeitung derselben auf die ächten Quellen derselben „Rücksicht genommen worden sey, daß aber wegen Verschiedenheit der Landesverfassungen in Deutschland, erst durch Untersuchungen über die Beschaffenheit dieses Rechts in einzelnen „Reichslanden, der Weg zu einem allgemeinen Reichsrechtssystem „gebahnt werden könne. Im ersten Hauptstücke handelt sodann der Verf. vom Grunde des Abzug- und Nachsteuerrechts, dessen Ursprung und Geschichte. Der entferntere

„Grund dieses Rechts wird mit den meisten Neuern ins allge-
„meine Staatsrecht gesetzt, indem nach diesem der Staat Ent-
„schädigung für das außer Landes gehende Vermögen verlangen
„kann, welches bisher als integrirender Theil des Staatsver-
„mögens betrachtet worden ist. Jedoch wird mit Recht ge-
„warnt, diesen entfernteren Grund nicht mit dem nähern zu
„verwechseln, wodurch die Befugniß, Abzug zu fodern, wirk-
„lich erlangt worden ist, auch nicht das Maaß der Ausübung
„nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beur-
„theilen, indem von beiden das gemeine und besondere positive
„Territorial-Staatsrecht die ächte Quelle ist (§. 1. u. 2.) Die
„erste Veranlassung dieses Rechts suche man irrig in dem Hasse
„gegen Fremde (§. 3. u. 4.) In den Städten fing man zuerst
„an, den Abzug einzuführen, wozu das häufige Hineinflüch-
„ten und Wiederwegziehen der Landleute Veranlassung gab.
„Es kamen die Retorsionen hinzu, welche eine Stadt gegen die
„andere ausübte (§. 5.) Es beweiset dieses alles die Geschichee
„der Mainzischen Städte (§. 6—9.) Seit dem 15ten Jahr-
„hundert fingen auch Stifter und Klöster, die Landherren und
„der eingesessene Adel an, Abzug von ihren Hintersassen zu for-
„dern (§. 10—15.) Im 16ten Jahrhunderte fixirte sich das
„System der Landeshoheit, so wie sie gegenwärtig beschaffen ist.
„Die Begriffe vom Landesincolat und dem damit verbundenen
„Schutzwesen, die um diese Zeit häufigen Auswanderungen —
„und die Retorsionen gaben die Veranlassung zur Einführung des
„landesherrlichen Abzugrechts in den deutschen Gebieten. Die
„Mittelbaren wurden häufig ihres bisherigen Rechtes entsetzt —
„und mußten sich glücklich schätzen, wenn sie Abzugsprivilegien
„erhalten konnten. Selbst die Reichsstädte, deren Landesho-
„heit noch schwankend war, suchten um dergleichen Privilegien
„nach (§. 15—20.) Der landesfürstliche Abzug ward Re-
„gal — der Abzug der Mittelbaren gehörte nur zur Ausnah-
„me — und wurde jenem subordinirt. Jener gewann nun
„auch ein staatsnachbarliches oder äußeres Verhältniß — und
„ward überhaupt durch Landesgesetze, Observanz und Verträge
„näher bestimmt (§. 20—25.) Eine Vergleichung mit der
„Mainzischen Particulargeschichte beweiset das Angeführte (§.
„25—32.) Der Verf. zieht sodann (§. 32—37.) aus dem
„bisher Gesagten einige Resultate. Das vornehmste ist dieses:
„Das Abzugsrecht ist kein Regal in der strengsten Bedeutung.
„Auch Mittelbare können es, durch den unvordenklichen Besitz,
„oder durch eine ausdrückliche Verleihung gültig erworben ha-
„ben. Das zweyte Hauptstück enthält Vorbereitungssätze zur
„Entwickelung des innern Territorialverhältnisses des Abzugs-
„und

„und Nachsteuerrechts. Die Freyheit wegzuziehen steht nach „dem positiven Staatsrechte, in der Regel, jedem frey. Nur „leidet diese Regel bey gewissen Personen, bey gewissen Vor„fällen nnd unter gewissen Bedingungen, ihre Einschränkung „(§. 1—5.) Diese Freyheit in Ansehung der Person erstreckt „sich aber nicht auf das Vermögen der Unterthanen — von „diesem kann der Staat mit Billigkeit zur Entschädigung einen „Abzug fordern. Der Abzug ist entweder Abzug im strengen „Verstande, oder Nachsteuer (§. 3.) Beschaffenheit des Ver„mögens, von welchem der Abzug entrichtet werden muß, dessen „Erfordernisse und Bedingnisse in seiner Anwendung und Unter„schiede desselben von anderen Territorialabgiften (§. 6—9.) „Freyzügigkeit kann dem Leibeigenen ertheilt seyn, in Ansehung „seiner Person: dem freyen Mann aber in Ansehung seines Ver„mögens. Beide Gattungen sind nicht mit einander zu verwech„seln (§. 9.) Basis der Theorie der Freyzügigkeit, besonders „im Erzstifte Mainz (§. 10.) Die letzten drey Paragraphen „enthalten Bemerkungen über die Behandlungsart dieser Ma„terie, nebst dem Versprechen, das innere Territorialverhält„niß des Abzug- und Nachsteuerrechts, besonders im Erzstifte „Mainz, künftig vollständig zu bearbeiten. — Meisterhaft „besitzt der Verf. die Kunst, den Leser in seine historische Un„tersuchungen mit sich hineinzuziehen — und ihn für dieselben „zu interessiren. Man liest sie mit Vergnügen, wenn gleich „die Schreibart nicht die beste ist. Es fehlt ihr an manchen „Stellen Deutlichkeit — sie ist nicht rein von Provinzialismen — „sie ist oft gesucht und witzelnd ꝛc. — In Ansehung der Sa„che selbst hat zwar Hr. Bodtmann manches aus einem rich„tigern Gesichtspuncte betrachtet, als Bonhöffer in seiner Dis„sertation: Qua Jus detractus superioritati territor. vindi„catur etc. (S. die gleich unten folgende Numer 223.) Allein „demungeachtet ist dieser, auch wo er nicht genannt ist, ein „treuer Führer unsers Verfassers gewesen.„)

223. Joann. Fried. *Bonhöffer* Dissert. inaug. qua Jus detractus superioritati territoriali vindicatur, ejusque vera indoles ostenditur. Gotting. ap. Dieterich, 1772. 4. maj. — (und wieder abgedruckt 1773.) (Hiemit ist zu vergleichen die weiter unten vorkommende Numer 248.)

Inhalt.

Die Abhandlung ist in drey Capitel getheilt. Im ersten wird von dem Grunde, der Natur und Beschaffenheit des Abzugsrechtes, nach dem allgemeinen Staatsrecht, geredet. Das zweyte stellet den Ursprung, den Fortgang und die Ursachen die-

ses Rechts in zween Abschnitten dar. Im dritten wird darge-than, daß selbiges nur der Landeshoheit zukomme.

Recens.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahr 1773. Seite 834. (Aus dieser ist die obige Inhaltsanzeige entlehnt. Sie empfiehlt das angezeigte Buch (welches eigentlich ein unter einem etwas veränderten Titel herausgegebener Abdruck der oben angeführten Inauguraldissertation ist) sowol in Ansehung der guten Wahl des Gegenstandes, als der gründlichen Ausführung — und versichert, daß in selbigem alles gesagt und erwiesen worden sey, was von dieser Materie gesagt und erwiesen werden könne. Ueberdem ist diese Recension ein sehr lesenswerther Auszug aus dem durchaus mit Beyfall angezeigtem Buche.)

b) Götting. gel. Anz. von 1773. Seite 265. (Gleich im Anfange dieser eben so fleißig gearbeiteten, als dem Verfasser gleichfalls durchaus günstigen Recension der obigen Dissertation, heißt es von selbiger: „Zum Lobe dieser schönen und gründli„chen Schrift läßt sich wol nichts mehr sagen, als daß sie die „erste brauchbare Abhandlung in dieser wichtigen Materie ist. „Sie ist nach einem Plane ausgearbeitet, der für Kenner, die „sich mit dem schwankenden Begriffe der höchsten Aufsicht im „Staate — und in Rücksicht auf Deutschland, mit dem blo„ßen Angeben einer undenklichen Observanz nicht befriedigen „lassen, allein genugthuend ist.„ Die Recension ist ausführlich, und verdient nachgelesen zu werden.)

c) Schotts unparteyische Critik, 5ter Band. Leipzig, 1772. 8. Seite 363. Eine sehr vollständige Inhaltsanzeige, welcher am Schlusse dieses Urtheil beygefügt ist: „Diese wohl„gerathene Abhandlung macht wegen ihrer ordentlichen, gründ„lichen und deutlichen Ausführung, die sich besonders in dem „Capitel von der Geschichte der Nachsteuer, wo die mühsame „Ausführung und chronologische Vergleichung der Statuten „und Landesgesetze eigenen Fleiß und Belesenheit verräth, sehr „auszeichnet, ihrem Verf. wirklich Ehre — und hat gar nicht „das Gepräge der gewöhnlichen Probeschriften zur Doctorwür„de an sich.„)

224. Joh. Ferdin. Wilh. von Brandt rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammergerichtsperso-nen in Ansehung der Nachsteuer, oder des zehnten Pfennings, wenn denselben Erbschaften im Reiche zufallen. Wetzlar, 1764. 4.

225. Wendel. *Braunschiedel* Vindiciae libertatis a Jure detractus territorialis imperii immediati, vinculo servitii

vitii vel muneris aulici domiuo territoriali quondam obstricti. Mogunt. ap. Haefner, 1787. 4. (6 Gr.)

226. Das Recht der Nachsteuer gebührt allein dem Landesherrn: jedoch haben es viele Landesherren auch den Unterobrigkeiten ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden, welche daher, im Fall ein Privilegium oder eine Gewohnheit erwiesen ist, im ruhigen Besitze geschätzt werden müssen — indem solches nicht allezeit dem peinlichen Richter, sondern oftmals auch dem Unterrichter überlassen ist. V. Henrici *Brokes* selectae Observationes forenses ex omni juris parte collectae etc. Lubecae et Altonavii sumtibus Davidis Iversen, 1765. folio. No. CXXXVIII.

227. Joann. *Bunsonii* Tractat. de jure detractionis et emigrationis. Gryph. 1673. 4.

C.

228. Diss. de Jure detractus, speciatim Wurtembergiae. Diss. inaug. Praes. Eberh. Christoph. *Canz.* Resp. Carol. Frid. *Erbe.* Tubing. 1773.

229. Alex. *Carocii* Diss. de quota *detractus*, Abschoß und Nachsteuer. Gryph. 1687.

230. Joh. Philipp von Carrach rechtliches Bedenken über drey Fragen aus dem Kirchen- und geistlichen Staatsrechte, die Emigrations-Auflage, dagegen vorzukehrende Mittel — und das Abzugsgeld Augsburgischer Confessionsverwandten, welche sich des heiligen Abendmahls enthalten, betreffend. Altona, 1753. 4.

231. *Cinaud*, Pat. De immunitate doctorum, a detractionis et emigrationis censu. Rostoch. 1708.

232. Dan. *Clasen* Diss. de Jure detractus. Helmst. 1677.

233. Henrici *Cocceji* Diss. de *censu emigrationis*, von der Nachsteuer. Heidelb. 1681. — Francof. 1693. 4.

234. *Idem* de jure *detractus.* 1687.

235. Ob und in wie fern das Abzugsgeld, wenn es in einem Orte oder Lande bis daher nicht eingeführt, noch erhoben worden, durch neue Statuten eingeführt werden könne? S. Joh. Ulr. von Cramers Nebenstunden ꝛc. 6. Theil. Ulm, bey Joh. Conr. Wohler, 1757. 8. Seite 1.

236. In wiefern das Abzugs- oder Zehnpfenningsgeld pro onere reali zu achten, und Dominus loci von pure vertauschten Gütern, wo gar kein Kaufgeld benamet, noch determiniret, den 10ten Pfenning zu fodern habe? S. Joh. Ulr. von Cramer Nebenstunden ꝛc. 31. Theil, (Ulm, b. Joh. Conr. Woh-

Wohler, 1762. 8.) Seite 102. („Das Abzugsgeld ist an „und für sich ein bloß persönliches, den Verkäufer angehendes „Recht. Ist aber der Käufer von der Obrigkeit davon benachrichtiget worden: so wird es dadurch als eine dem Grundstück „anklebende, von dem Käufer zu entrichtende Abgabe angesehen — jedoch behält der Käufer allemal seinen Regreß gegen den Verkäufer. Von bloßen vertauschten Ländereyen „aber wird gar kein Abzugsgeld bezahlt, wo nicht ein gegenseitiges Herkommen bewiesen werden kann.„ von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 1ter Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 83.)

237. Ob Officiales die Nachsteuer zu bezahlen schuldig? S. eben diese Nebenstunden, im 11ten Theile, Seite 13.

238. Von Ein- und Auszugsgeldern der Fremden ins Land — und der Unterthanen aus dem Lande, wie auch dem Unterschiede dabey unter ganz und halb Fremden. S. diese Nebenstunden, im 10oten Theile. No. V.

239. Joann. Andr. *Crusius* de Jure detractionis et emigrationis. In ejusd. Opusculis. Mind. 1686.

D.

240. Anmerkung von dem Recht des Abschosses, in so fern dasselbe in Preußisch-Pommern hergebracht ist. S. Dähnerts Pommersche Biblioth. 4. Band, Seite 134.

E.

241. Ob von dem Heirathsgut eines Frauenzimmers, welches sich wo andershin verheirathet, Abzugsgeld gefordert werden könne? S. Dr. Johann Friedr. Eisenharts, Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Hofrathes, und ordentl. Lehrers der Rechte auf der hohen Schule zu Helmstädt ꝛc. Erzählungen von besondern Rechtshändeln. Zweyter Theil. Halle und Helmstädt, bey Carl Hermann Hemmerde, 1768. 8. No. V. S. Schotts unparteyische Critik ꝛc. 1. Band, 1. Stück, S. 24.

242. Im Würtenbergischen werden die Theilungskosten vor Berechnung des Abzugsgeldes von der Erbschaftsmasse abgezogen. Von Hrn. Prof. Elsäßer in Erlangen. — Gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Erster Band. Frankf. u. Leipz. in der Felseckerischen Buchhandlung, 1777. 8. No. V. Seite 40.

243. Erörterung einer über die Entrichtung der Nachsteuer entstandenen Streitigkeit. Von ebendemselben. Im zweyten Bande dieser Beobachtungen ꝛc. Ebend. No. XX. Seite 219—228.

244. Die 55ste Observation in Specimine secundo der von Herrn Herm. Henr. Engelbrecht herausgegebenen Observationum selectiorum forensium, maximam partem accessionum ad *Mevii* opus decisionum etc. (Wismar. et Lipſ. 1749. 4.) erweiſet, daß die Pächter der Domainen- und Bauergüter von dem Abzugsgelde befreyet ſind.

245. Die 70ſte hat das Abzugsrecht der Greifswaldiſchen Academie in dem Amte Eldenau zum Gegenſtande. (Dieſes Amt iſt jener hohen Schule, zum nutzbaren Eigenthum, von dem Herzog Bogeslav übergeben, und weil ſie darin die Gerichtsbarkeit ausüben läßt, ſo verlangt ſie auch das Abzugsgeld von Erbſchaften, welche Greifswaldiſche Bürger dort erheben. Allein das Appellationsgericht hat es der Academie abgeſprochen — weil ſolches allhier nicht hergebracht wäre.)

246. Ueber Erbſchafts-Steuer, oder lachende Erbengebühr, nach Grundſätzen Deutſcher Provinzialrechte. Mit einer Vorrede über dieſen Gegenſtand, von Dr. J. F. Klüber. Erlangen, bey J. J. Palm, 1790. 8. (Bey den Gebrüdern Herold in Hamburg, 8 ß.)

F.

247. Joh. Gottl. Fauſt Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regal ſey. Frankf. und Leipz. 1756. 4. (1 Gr.)

248. Joh. Chriſtian Ludewig Freſenius Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachſteuer. Frankf. u. Leipz. 1773. 8. (2 Gr.)

Recenſ.

a) Allgemeine deutſche Bibliothek, 24ſter Band, S. 591. („Herr Freſenius vertheidigt die Meinung, daß der Staat „das Recht habe, eine Entſchädigung für den Verluſt zu verlangen, den er leidet, wann Vermögen aus ſeinen Gränzen „gebracht wird — mit Gründen aus dem allgemeinen Staatsrechte — und beantwortet zugleich die wichtigſten Fragen in „der Nachſteuer-Materie. Die Frage: ob auch von dem Vermögen, das man im Staate nicht erworben, ſondern hineingebracht hat, Nachſteuer zu geben ſey, verneint er.“ — Hierin widerſpricht ihm der Recenſent, der übrigens Hrn. F. einen Schriftſteller nennt, der Talente zeigt. Von ſeiner Schreibart ſagt er, daß ſie gut ſey, aber ihm noch beſſer gefallen würde, wenn ſie weniger luxuriant wäre.)

b) Schotts unparteyiſche Critik ꝛc. 6ter Band. Leipzig, 1773. 8. Seite 597. („Ganz richtig ſetzt der Verfaſſer den „Grund der Nachſteuer darin, daß der Staat durch einen „Theil des Vermögens ſeiner Unterthanen erhalten, und folg-

„lich

„lich entschädiget werden müsse, wenn dieses Vermögen verrin„gert wird. Dann zeigt er, daß dieses nur von dem Vermö„gen gelte, welches im Staate erworben worden, nicht aber „von dem, welches erst hereingebracht, und nun von dem näm„lichen Besitzer wieder herausgeschafft wird. Alles dieses ver„steht sich, wie die ganze Schrift, von dem Falle, wenn nicht „positive Gesetze ein anderes verordnen.„)

* * *

Von dieser Abhandlung kam in dem ersten Theile der vom Hrn. Verf. herausgegebenen Meditationen für Rechtsgelehrte (Gießen, in der Kriegerischen Buchhandl. 1776. 8.) ein zweyter sehr vermehrter und verbesserter Abdruck heraus. — „Besonders wird die bekannte Bonhöfferische Dissertation (s. oben „Nr. 223.) einer scharfen Prüfung von der Seite der für die „Nachsteuer aus dem allgemeinen Staatsrechte herzuleitenden „Gründe unterworfen, obgleich Hr. Fresenius die so einleuch„tenden Verdienste derselben von der Seite der Geschichte und „des deutschen Rechts, (die ihr wol niemand, ohne zugleich „auf den Namen eines Kenners Verzicht zu leisten, streitig „machen kann) wie billig, erkennt.„ — Schotts unparteyische Critik ꝛc. 7ter Band. Leipz. 1775. 8. Seite 830.)

G.

249. Garciae *Girondae* Tractat. de Gabellis. Florent. 1710. fol.

H.

250. Christ. Frid. *Harprecht* Diss. de jure subditorum emigrandi restricto. Tubing. 1755. 4.

251. Im ersten Theile des vom Hrn. Dr. Christ. Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäischen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankf. und Leipz. b. W. Springs sel. Erben und Joh. Gottlieb Garben, 1751. 4.) findet man auch die Wörter: Abzug und Abzugsgelder.

252. Im ersten Theile des von demselben, im nämlichen Jahre und Verlage, in Folio herausgegebenen Lexici juridico-consultatorii, kommt auch der Artikel Abzugsgeld vor.

253. Joann. Georg. Frid. *Heyd* Diss. de jure emigrandi in Germania. Stuttg. 1775. 4.

254. In der dritten Auflage der Carl-Ferdinand-Hommelschen Rhapsodiae quaestionum in foro quotidie obvenientium, neque tamen legibus decisarum, (Baruthi ap. Lubeccium, 1769. 4.) wird (Seite 781.) behauptet, daß auch die Soldaten dem Abzugsgelde unterworfen seyn.

255.

255. H. E. S. *ab Hoym* de Jure detractus in genere, et in ſpecie ſecundum leges Prutenicas. Roſtoch. ap. Koppe, 1782. 4. (2 Gr.)

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott ꝛc. Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Literatur für das Jahr 1783. Erſter Theil, Seite 466. („Als „ein kurzer ſyſtematiſcher Inbegriff der in den Preußiſch-Brandenburgiſchen Geſetzen (nicht im Königreich Preußen allein, „wie man aus dem etwas zu enge gefaßten Titel folgern könnte) „vorkommenden Verordnungen vom Abzugsgelde betrachtet, mag „die Schrift bey der Anzahl ausführlicher Schriftſteller über „dieſe deutſche Rechtslehre eben nicht für überflüſſig angeſehen „werden.„)

K.

256. Ueber das Reichsſtändiſche Abzugsrecht und die ritterſchaftliche Abzugsfreyheit. Aus Gelegenheit des von des Herrn Fürſtbiſchofs zu Speyer H. E. in der von Heddersdorfiſchen Sache ergriffenen Recurſes an die allgemeine Reichsverſammlung. Von Johann Georg Kerner, B. R. L. und Stadtſchreiber zu Ludewigsburg. Stuttg. bey Metzler, 1790. 8. (6 Gr.) Zweyte Auflage. Frankf. und Leipzig, in Commiſſion bey Metzler, 1791. 8. (S. unten die Numer 274.)

Recenſ. der zweyten Auflage.

Allgem. Deutſche Bibl. 109. Band, Seite 79.) („Dieſe „Streitſchrift zeichnet ſich ſowohl durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie, als auch durch die Gründlichkeit und den „philoſophiſchen Geiſt, der in den darüber angeſtellten Unterſuchungen herrſcht — und endlich durch ihre gute Schreibart „und den anſtändigen Ton ganz vorzüglich aus. Der Fall, „der ſie veranlaſſet hat, iſt der, daß der Fürſtl. Speyerſche Fiſcus „die beträchtliche Mobiliarverlaſſenſchaft des im J. 1782. zu „Bruchſal als Fürſtl. Geheimerrath und Obermarſchall, zugleich „aber auch als Mitglied der Oberrheiniſchen unmittelbaren „Reichsritterſchaft verſtorbenen Freyherrn von Heddersdorf „wegen der Abzugsgelder in Anſpruch nahm — daß die auswärtigen Erben derſelben, unter Beyſtand der Ritterſchaft, „ſich dagegen ſetzten, und beym Reichshofrath ein günſtiges „Decret auswirkten, wogegen der Herr Fürſtbiſchof, nachdem „ſeine Exceptionen waren verworfen worden, den Recurs an „die Reichsverſammlung ergriffen hat. Beide Theile haben „Deductionen drucken laſſen, und zugleich ſind verſchiedene Privatſchriften für und wider erſchienen. Herr Kerner, der „ſchon ſehr vortheilhaft bekannt iſt — und unter andern auch

„ſich

„sich durch eine seltene Mäßigung und Parteylosigkeit in seinen „Urtheilen über streitige Rechtsfragen ausgezeichnet hat, tritt „hier auf die Seite der Reichsstände, und vertheidigt mit Scharf„sinn und Gründlichkeit die Rechtmäßigkeit des landesherrlichen „Abzuges in dem vorliegenden Falle. Diese Vertheidigung be„ruht hauptsächlich auf folgenden Sätzen. 1) Der Abzug ist „theils als schuldige Vergeltung des im Staate genossenen „Schutzes, theils als Entschädigung des Staats für das aus „demselben gezogene Vermögen, theils endlich als Abhaltungs„mittel gegen das häufige Hinausziehen des Vermögens, im „allgemeinen Staatsrecht begründet. 2) Dieser Abzug trifft „eben sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, oder viel„mehr im Grunde das erstere allein — denn unbewegliches kann „seiner Natur nach nicht aus dem Lande gebracht werden. 3) Die „Reichsgesetze enthalten keine Bestimmung, wann, in welchen „Fällen, von wem, und von welcher Art von Vermögen, die „Reichsstände den Abzug zu nehmen befugt seyn sollen. 4) Die „der Reichsritterschaft in Beziehung auf den Abzug ertheilte Pri„vilegien reden bloß von den in reichsständischen Territoriis „liegenden freyadelichen unmittelbaren Gütern — und haben „also auf gegenwärtigen Fall, wo vom Mobiliarvermögen die „Rede ist, keine Anwendung. 5) Das Mobiliarvermögen „eines Unmittelbaren, wenn es sich im reichsständischen Terri„torio befindet, und zugleich dessen Besitzer Einwohner dieses „Territorii ist, muß als landsässig betrachtet werden — und „ist also, an sich selbst betrachtet, dem Abzuge unterworfen. „6) Nach dem Ursprunge der Reichsritterschaft, und nach der „deutlichen Verordnung des Westphälischen Friedens, sind die „Mitglieder derselben nur in soweit unmittelbar, als sie nicht „in reichsständischen Landen wohnen. Also auch nur in soweit „kann ihre persönliche Unmittelbarkeit sich ihrem Mobiliarver„mögen mittheilen. 7) Herkommen und Analogie des Deutschen „Staatsrechts entscheiden nicht für die Abzugsfreyheit der rit„terschaftlichen Mitglieder. 8) Das Verhältniß der Reichsstän„dischen Lande ist, in Absicht auf die Materie vom Abzug, wie „in unabhängigen Reichen geartet. 9) Die Frage von der „Abzugsfreyheit eines Mitgliedes der unmittelbaren R. Ritter„schaft muß also bloß nach Grundsätzen des allgemeinen Staats„rechtes — und zwar nach obigen Grundsätzen verneinend ent„schieden werden.„)

257. Joann. Adam. Theophil. *Kind* Diss. de Dote a detractu haud libera. Lipsi. 1783. 4.

258. *Ejusdem* Diss. Quaestio forensis: Cessio hereditatis a peregrino in indigenum facta, utrum jus detractus tollat, nec ne? Ibid. eod. anno. 4.

259. Carol. Godofr. *Knorre* Diss. de eo, quod justum est, secundum observantiam Cothonienſem circa jus gabellarum. Halae 1747.

260. Im J. 1752. kam in Halle in der Rengerischen Buchhandlung in 8. heraus: Carl Gottlieb Knorrens ꝛc. rechtliche Anmerkungen, worin sowohl die Römischen als Deutschen Rechte erkläret und erläutert, als auch verschiedene zweifelhafte Rechtsfragen untersucht und entschieden werden. „Die 16te dieser Anmerkungen stellt eine rechtliche Untersuchung der Ursachen an, warum Abzug und Nachsteuer von denenjenigen, welche aus einem fremden Lande Erbschaften und Vermächtnisse abholen, oder mit ihrem Vermögen in andere Lande ziehen, gefordert werden könne. Der Ursprung dieses alten Gebrauchs wird von der Leibeigenschaft hergeleitet, und durch den Reichsabschied vom J. 1755. §. 24. bestärkt. Ob nun wohl die Zeiten sich geändert — und die Bauern in vielen Ländern die Freyheit erhalten haben, die Gewalt der Herren aber die Gestalt einer Gerichtsbarkeit angenommen, auch der erste Ursprung der Bürger in den Städten längst in die Vergessenheit gerathen, so ist doch das Abzugsrecht im Gebrauch geblieben. Es wird demnach heutzutage der Abzug und die Nachsteuer gefordert, weil die öffentlichen Abgaben dadurch vermindert werden, wenn die Güter aus dem Lande ziehen. Solche Befugniß gehört unter die landesherrlichen Gerechtsame, und kann von keiner Oberkeit anders ausgeübt werden, als wenn die Vergünstigung des Landesherrn, oder ein Besitz von undenklichen Jahren erweislich gemacht wird. Von den Rittergütern muß ebenfalls das Abzugsgeld erleget werden, wenn sie den Steuern unterworfen sind.„ (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 118.)

261. * In der im Jahre 1782. herausgekommenen zweyten Auflage der Krünitzischen ökonomischen Encyclopädie findet man (Seite 191.) den Artikel: Abzugsgeld.

L.

262. Joann. Georg. *Lamm*, Jurium Doctoris, Commentatio de Gabella detractionis vel emigrationis, nisi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio in aliud territorium, de loco ad locum transferatur, in specie de pretio rei venditae nondum soluto, sed in loco rei sitae apud em-

emtorem adhuc permanente, non detrahenda, tum Romano, tum Germanico jure. Vinar. ap. Hofmann, 1748. — Ibid. 1751. 4. (2 Gr.)

Recens. der ersten Auflage.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipzig. 1748. 8. Seite 73. („Das Abzugsgeld wird auf zweyerley Art gefodert, nemlich, wenn „jemand von einem Orte mit seinen Sachen wegziehet, oder „wenn Fremde von dannen etwas wegtragen oder wegschaffen „wollen. Wofern aber einer sein Vermögen an Gütern und „Geldern zurückläßt — und nur in Ansehung seiner Person „sich anderwärts hinbegiebt, mag dergleichen mit Bestand Rechtens nicht gefordert werden. Dieses sucht der Herr Verf. „durch kräftige Beweisgründe und verschiedene Rechts-Sprüche „außer allen Zweifel zu setzen, und also diese seine sonst wohlgerathene Abhandlung recht practisch der gelahrten Welt vor „Augen zu stellen.„)

Recens. der zweyten Auflage.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Achter Band. Eb. 1751. 8. („Nachdem die erste Ausgabe dieser gelehrten und schönen Abhandlung so geneigt aufgenommen worden, so hat der geschickte Herr Verf. vor nöthig befunden, zu einer zweyten Auflage zu schreiten, und selbige „mit ansehnlichen Zusätzen zu erweitern, welche mit eben dem „Fleiße und Geschicke, wie die erste Arbeit, ausgeführt sind. „Nächstdem findet man in gegenwärtiger Schrift einen mit „einem neuen von der hochlöblichen Juristenfacultät zu Göttingen eingeholten Rechtsspruch vermehrten Zusatz, welcher zur „Erläuterung dieser Materie vieles beyträgt — und also den „Werth derselben um ein Merkliches erhöht.„)

263. H. A. Lange, Hochfürstl. Brandenburg. wirkl. Hof-, Cammer- und Consistorialraths zu Bayreuth, Anmerkungen und Berichtigungen zu Herrn Becks rechtlicher Abhandlung von Nachsteuer und Handlohn. Bayreuth, bey Lübeck, 1781. 4. (2 Thlr.) (S. oben die Numer 216.)

Recens.

a) Allgemein. Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Siebenter Band. Leipzig 1782. 8. Seite 94. („Herr L. hat bey seiner Belesenheit und eigenen langen Erfahrung in den hieher„gehörigen Geschäfften sich Mühe gegeben, allgemeine Grundsätze zu bilden, und daraus Folgerungen zu ziehen, die man „in Ermangelung der besondern Gesetze und Gewohnheiten

„zur

„zur Regel annehmen, und also wie Sätze des gemeinen Deut-
„schen Rechts betrachten kann. Mit dieser Idee geht er die
„Beckschen Bemerkungen durch — und in den denselben bey-
„gefügten Anmerkungen erläutert er die vorgetragenen Sätze,
„oder widerlegt, bestimmt und erweitert sie. Obgleich die Beck-
„sche Abhandlung in unsern Zeiten sehr viel von ihrer Brauch-
„barkeit verlohren hat, so ist sie doch nunmehro durch diesen
„Commentator wiederum zu der Classe der vorzüglich guten und
„brauchbaren erhoben worden.„)

b) Dr. Andr. Jos. Schnaubert neueste juristische Biblio-thek, vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts ꝛc. Erster Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 252. („Becks Abhandlung und *Franzkii* Tract. de „Laudemiis sind bisher die Haupttröster in den Nachsteuer- und „Handlohnsfällen gewesen. Beide haben ihren Werth — beide „haben aber auch einen Hauptmangel. Der erste bauet fast „einzig auf die Meinungen der Rechtsgelehrten, die meistens „schon ziemlich alt sind — und oft in dieser pur deutschen Ma-„terie keine lautere Grundsätze haben. Der andere hängt in „der ebenfalls deutschen Lehre vom Handlohn noch zu viel am „Römischen Recht, und wer ihn benutzen will, kanns ohne die „größte Behutsamkeit nicht thun. Unstreitig verlohnte es sich „der Mühe, ächte Grundsätze in diesen sehr practischen Mate-„rien aufzustellen. Herr Lange, der schon als ein diesem Un-„ternehmen gewachsener Mann bekannt ist, wollte den guten „Beck nicht verdrängen — er wollte ihn nur berichtigen und „nützlicher machen. Er führt in der Vorrede die Gründe an, „welche ihn dazu bewogen haben. Demungeachtet hätte man „doch wol lieber ein eigenes System des Hrn. L. als bloße An-„merkungen und Berichtigungen des Beckschen Werks gesehn? „Wer dasselbe kennt — und ißt die Berichtigungen und Anmer-„kungen des Hrn. L. dagegen hält, wird gewiß diesen Wunsch „hegen ꝛc. — In der eigenen Vorrede handelt Herr L. vom „Ursprunge der Nachsteuer und des Handlohns. Von jener „behauptet er, daß dieselbe vor dem 15ten Jahrhundert vielleicht „noch unbekannt gewesen, und hauptsächlich seit der Zeit des-„wegen eingeführt worden sey, um das Auswandern zu er-„schweren. Seite 2. wird angemerkt, daß die Nachsteuer nicht „zum Ersatz der künftig abgehenden Steuer bezahlt werde, weil „unbewegliche Güter vernachsteuert werden, davon demnach „die Steuern nicht abgehen u. s. w. Vielmehr wird Seite 5. „die Erschwerung des zur Entvölkerung der Länder gereichen-„den häufigen Abziehens für den wahren Grund der Nachsteuer „angegeben ꝛc.„ — Nun folgt das Merkwürdigste aus den

Anmerkungen des Hrn. L., welchem Herr Doct. Schnaubert verschiedene mehrentheils beystimmende Aeußerungen, und selbigen endlich dieses Urtheil beyfügt: „Ich wünschte noch mehrere Anmerkungen auszeichnen zu können: allein diese mögen „genug seyn, um meine Meinung zu rechtfertigen, daß das „Beckische Werk durch dieselben in beiden Materien ein klassisches Werk geworden sey. Sie sind alle auf die Natur der „Sache — die Absicht des Instituts — einzelne Deutsche Rechte „und Observanzen — die einzigen ächten Quellen gebaut. Sie „setzen sich über das Ansehn der Rechtsgelehrten weg — nur „hätten doch noch solche, die bey einzelnen Fragen eben so gute „Grundsätze wie Herr L. haben, nicht selten angeführt werden „sollen ꝛc. Auf das Register hätte mehr Mühe verwendet „werden sollen, um das Werk zum Gebrauche bequemer zu „machen.„)

c) Christoph Weidlichs Nachträge, Zusätze und Verbesserungen zu dem ersten, 2ten und 3ten Theil der biographischen Nachrichten von den itztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Halle 1783. 8. Seite 160. („Der um die teutschen „Rechte sehr verdiente Hr. Verf. hat auch hier als ein Mann von „vieler Erfahrung die Feder geführt, und seine Erinnerungen, „Zusätze und Auseinandersetzungen, die er diesem hier ganz von „neuem abgedruckten Beckischen Tractat beygefüget hat, werden „demjenigen, der sich mit der Nachsteuer- u. Handlohnseinnahme „(wie es in dem Fränkischen und den dortigen Gegenden genennet wird) beschäfftigen muß, allemal ein sehr dankenswerthes Unternehmen seyn. Eben so verhält es sich mit dem Anhange vom Handroß- Handlohn und mit der Vorrede, die beide „vortrefflich sind — und gelesen zu werden verdienen. Jener „nemlich, der Anhang enthält viele neue Beyträge zu einer Materie, die überhaupt noch wenig bearbeitet worden ist. Die Vorrede aber theilet solche Aufklärungen mit, die des Hrn. Verf. „Arbeit in ein noch helleres Licht setzen.„)

264. In des Hrn. Augustin von Leyser Meditationibus ad Pandectas etc. kommen nachfolgende, das Jus detractus betreffende Aufsätze vor: (Die hier angegebenen Allegata beziehen sich auf die in den Jahren 1717 bis 1774. zu Leipzig, Braunschweig und Wolfenbüttel in 12 Quartbänden herausgekommene Auflage.) 1. Comparatur non insceite cum vicelima haereditatum Romana. Tom. II. pag. 533. 2. Excluditur per divisionem haereditatis inter haeredes extraneos et indigenas. Tom. VI. p. 1174. sq. 3. Exercet jus hoc: a) Conductor praedii, cui illud competit, contra incolas emigrantes. Tom. IV. p. 663. seq. et Tom. VI. p. 1160.

b) Magiſtratus in plerisque, in quibus ſtabilitum eſt, locis. Exercet idem quoque jus illud magiſtratus, qui hoc habet, tum in nominibus extra territorium poſitis, tum contra proprios cives, quorum interventione detractui fraus facta fuit, etſi illi fraudis non fuerint participes. Tom. VII. pag. 1155. ſq. — 1159. ſq. et 1174. 4. Fraus, quae illi fit, vel licita, vel illicita eſt. Igitur fraudatores improbi non bene jurejurando purgationis, ſed melius editione juratae ſpecificationis, aut, quod optimum eſt, documentorum ſuper rebus haereditariis confectorum, coercentur. Aliquando tamen jusjurandum purgatorium, ad detegendam fraudem neceſſarium eſt. Tom. VI. p. 1171 ſq. 5. Fundamentum illius neque in jure naturae, neque communi, neque in ſuperioritate territoriali, neque in jurisdictione quaerendum eſt. Unicum ejus fundamentum, olim erat ſtatus hominum propriorum, hodie eſt lex particularis, aut conſuetudo. Tom. VI. pag. 1155. ſeq. 6. Immunes ab hoc jure ſunt: a) Civis, qui domicilium in civitate retinet, ſed maximam bonorum partem extra civitatem, vel in emtionem praediorum imponit, vel foenori exponit. Tom. VI. pag. 1167. b) Clerici, quorum tamen immunitas lege, vel conſuetudine tolli poteſt. Nihilominus hoc certum exploratumque eſt, in lege detractum generaliter imponente clericos tacite excipi, ac legem, quae clericos illi expreſſe ſubjicit, ad immobilia ſaltem, non ad mobilia eorum pertinere. Tom. VI. pag. 1163. ſeq. c) Extraneus bona immobilia in civitate retinens, non item is, qui nomina ibi habet. Tom. VI. pag. 1169. ſeq. et 1175. d) Miniſtri principum et in ſuorum et in exterorum principum terris. Tom. VI. pag. 1166. ſeq. e) Profeſſores et Studioſi, etſi eum lex generaliter imponat. Tom. IV. p. 1165. 7. Non pertinet et regulariter ad Magiſtratus. Tom. X. p. 573. ſq. 8. Non probatur per transactiones, quas Magiſtratus cum emigrantibus iniit. Tom. VI. pag. 1158. 9. Obnoxius huic juri eſt: a) Civis, qui a peregrino huic juri obnoxio haereditatem, emit. Tom. III. pag. 510. b) Conductor praedii, cui illud competit, et qui illud contra incolas emigrantes exercuit, finita conductione diſcedens. Tom. IV. pag. 663. ſeq. — Tom. VI. p. 1160. c) Incola, etſi jus civitatis numquam adquiſivit, ſi emigrare velit. Tom. VI. pag. 1160. 10. Praeſcriptio quinquennis in eo non admittitur. Tom. VI. pag. 1176. 11. Retorquetur contra oppidum, in quo inique exercitus fuit, non

STAATSBIBLIOTHEK

contra provinciam. Tom. VI. pag. 1160. 12. Tollere eum penitus voluit Elector Hannoveranus. Tom. VI. pag. 1161. seq.

265. Otto Frid. *Lindholz* Diss. epist. de censibus detractionis et emigrationis, possessoribus castri competentibus. Goetting. 1747.

M.

266. Joann. Thaddei *Müller*i Diss. de jure detractus ad Tit. IV. Constit. provinc. Archipalatinae. Heidelb. 1774.

Recens.

Hallische gel. Zeitung vom J. 1774. Seite 680. („Des „Verf. Gründe für das Abzugsrecht sind: 1) daß der Landes„herr das Recht habe, darauf zu sehn, daß das Vermögen „nicht aus dem Lande gebracht werde, und daher ein Abzugs„geld gleichsam zur Strafe oder zur Verhinderung des Weg„ziehens zu fodern berechtiget sey. — 2) Daß es ex jure re„torsionis geschehe. 3) Daß es aus der Beschaffenheit der Leib„eigenschaft fließe. — Von den Betrügereyen, welche zur Vermei„dung des Abzugsgeldes gespielt zu werden pflegen, sind einige „artige Anmerkungen beygebracht. Uebrigens beschäfftigt sich der „Herr Verf. in dieser brauchbaren Schrift mit den besondern „Gesetzen, welche diesfalls in den Pfälzischen Landen gelten.)

267. Andr. *Mylii* Dissert. de Censu emigrationis. Lipsi. 1684. 4.

N.

268. Von einigen ungegründeten Einschränkungen des landesherrlichen Abzugsrechts. S. Daniel Nettelbladts Erörterungen einiger einzelner Lehren des Deutschen Staatsrechtes. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung, 1773. gr. 8. die 12te Abhandlung.

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibliothek, Anhang zum 13ten bis 24. Bande, 2te Abtheilung, Seite 1117. („Der Herr Verf. „vertheidigt die Rechtmäßigkeit des Abzugsrechtes mit diesen „Gründen. Der Regent eines Staats hat über das Vermö„gen seiner Unterthanen nicht nur das Recht, es mit Steuern „und Gaben zu belegen, sondern noch mehrere Rechte, z. B. „das Jus eminens. Wenn nun das Vermögen des Untertha„nen entweder mit ihm, oder nach seinem Tode, durch seinen „auswärtigen Erben dem Staate so entzogen wird, daß diese „Rechte aufhören, so leidet der Staat dadurch Schaden und „Verlust, den er von sich abzuwenden befugt ist. Hierzu „sind zwey Mittel, entweder daß der Staat gar nicht zugiebt,

„daß

„daß das Vermögen aus dem Lande gehe — welches offenbar „zu hart wäre, oder daß er ein vor allemal einen billigen Ab„zug nimmt ꝛc. — Herr M. hält nachfolgende Einschränkun„gen des Abzugsrechtes für unbegründet. 1) Daß nach eini„ger Meinung das Abzugsrecht, wenn es in einem Lande bis„her nicht eingeführt gewesen, nicht eingeführt werden könne, „und also ein Landesherr solches nur vermöge einer eingeführten „Gewohnheit oder des Retorsionsrechtes ausüben könne. 2) Daß, „wo keine Vorsteuer ist, auch keine Nachsteuer seyn könne. 3) Daß „nur von dem Vermögen, welches der Unterthan, der aus dem „Lande zieht, oder verstorben ist — und einen auswärtigen Erben „hat, besessen, Abzug gefordert werden könne, folglich die be„weglichen und unbeweglichen Güter und Capitalien in fremden „Ländern vom Abzug frey wären, sey ungegründet — hingegen „gegründet, daß von den Gütern, welche der Unterthan im „Lande gehabt, und nicht aus dem Lande gezogen werden, „kein Abzugsgeld gefordert werden könne. Ungegründet sey „4) daß das Abzugsgeld kein Onus reale sey, und von einem „dritten Besitzer der Güter, wovon der Abzug zu entrichten, „nicht gefordert werden könne. — 5) Daß Adliche, Bediente „des Landesfürsten, öffentliche Lehrer auf Universitäten ꝛc. vom „Abzuge frey seyn, wenn sie nicht durch besondere Gesetze wirk„lich befreyet sind. — 6) Daß das Abzugsgeld in 5 Jahren „verjährt werde. — 7) Daß es im Fall einer nothwendigen Emi„gration nicht stattfinde. 8) Daß, wenn der Verstorbene ein„heimischen und auswärtige Erben hat — und die einheimischen „das inländische — die auswärtigen aber das ausländische Ver„mögen annehmen, von den Auswärtigen kein Abzugsgeld ge„fodert werden könne.„)

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1773. Seite 38. („Viele „Irrthümer, die in der Lehre vom landesherrlichen Abzugs„rechte herrschen, finden hier ihre Abfertigung.„)

c) Schotts unparteyische Critik ꝛc. 5ter Band. Leipzig 1772. und 73. Seite 814. („So gewiß es ist, daß die Lehre „vom Abzugsrechte durch diese Abhandlung in vielen Stücken „genauer bestimmt und erörtert wird, so kann man doch dem „Verfasser in allen Puncten nicht beystimmen. Diese Abhand„lung — und die (oben unter der Numer 223. bereits ange„führte) „Bonhöffersche Schrift sind indessen in dieser Materie „die brauchbarsten.„)

O.

269. Nicol. *Oelrichs* De bonis Nobilium juri Detractus obnoxiis. Francof. ad Viadr. 1743. 4. (Siehe Nr. 271.)

270. Joh. Phil. Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Siehe unten die Numer 280.

P.

271. Diss de bonis Nobilium jure Detractus obnoxiis. Praes. Joh. Christ. *Peslero*. Resp. Joann. Carol. Conr. *Oelrichs*. Francof. ad Viadrum, 1743. 4.

Inhalt.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Einführung des Abzugsgeldes sind sehr verschieden (§. 1.) — und (§. 2.) wider eine jede Meinung können Zweifel vorgebracht werden. Die wahrscheinlichste ist (§. 3.) diese, daß die Beherrscher der Republiken das Abzugsgeld eingeführt, um dadurch ihre Unterthanen von dem Vorsatze, ihren bisherigen Aufenthalt zu verlassen und ihr Vermögen anderswohin zu schaffen, desto eher abzuhalten. Eben daher kommt es (§. 4. und 5.), daß sich die Regenten das Abzugsgeld vorbehalten, und nur in einzelnen Fällen wieder an Privatpersonen überlassen haben. Weil nun die Ursache (§. 6.), warum das Abzugsgeld aufgekommen, sich auf die Adlichen anwenden läßt, und diese sowohl als alle übrige Unterthanen den Landesherrn für ihren Souverain erkennen müssen; so folget hieraus ganz unwidersprechlich, daß ihre Güter von dem Abzugsrechte nicht befreyet sind. Doch wird selbiges von Fremden und Durchreisenden nicht gefordert. Hier entstehen die Fragen: Ob eine Unteroberkeit das Abzugsgeld von derer vom Adel Gütern zu verlangen berechtiget sey? — und in wiefern die Adelichen der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats unterworfen seyn? — imgleichen (§. 7. und 8.) inwiefern ein Adelicher einen andern von Adel, in dessen Gebiete er sich aufhält, für seinen Richter erkennen müsse? — welche der Verf. ordentlich und zulänglich beantwortet — und hierauf (§. 9.) behauptet, daß keine Oberkeit sich des Abzugsgeldes anders anmaßen könne, als von Gütern und Personen, die ihrem Gerichtszwange unterworfen gewesen — und (§. 10.) einige besondere Fälle anmerkt, in welchen von den allgemeinen Regeln eine Ausnahme gemacht worden. — (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Jena und Leipzig 1744. 8. S. 71.)

272. Analecta de Jure detractionis speciatim foro Saxonico accommodata, quae Praeside D. Frid. Gottlob *Zollero* Cod. P. P. publico examini submittit Auctor Joann. Aug. *Puttrich*. Lipf. 1769.

Recenf.

a) Schotts unparteyische Critik ꝛc. Erster Band, Seite 628. („Der Herr Verf. versteht unter dem Jure detractus „bei-

„beides, sowohl das Abzugsgeld, als auch die sogenannte Nach-
„steuer (§. I.), und zählt es unter die Regalien, welche dem
„Deutschen Reichsstande zukommen. (§. II.) Er ist geneigt,
„die daraus entstehenden Nutzungen nicht der Landescasse, son-
„dern den Cammereinkünften des Landesherrn, vornehmlich
„aus dem Grunde zuzueignen, weil dieses Recht unter die klei-
„nen Regalien pflegt gerechnet zu werden. (§. IV.) Die Sum-
„me zu bestimmen steht bey dem Landesherrn: doch sind die deut-
„schen Fürsten durch die Reichsgesetze in soweit eingeschränkt,
„daß sie die Gränzen der Billigkeit und die an jedem Orte her-
„gebrachte Gewohnheit nicht überschreiten dürfen. In Chur-
„sachsen wird insgemein der zwanzigste Theil abgezogen, wo-
„fern man sich nicht um der Repressalien willen bisweilen ge-
„nöthiget sieht, diese Summe zu erhöhen. (§. V.) Gemeinig-
„lich kommt dieses Recht auch den Magistratspersonen zu, wel-
„che die Obergerichte haben, jedoch nicht anders, als aus be-
„sonderer Vergünstigung des Landesherrn. (§. VI.) Daher
„muß man es weder als einen wesentlichen Theil der Gerichts-
„barkeit betrachten (§. VII.), noch auch dasselbe etwan aus der
„alten deutschen Knechtschaft herleiten — (§. VIII.) Der erste
„Ursprung ist wahrscheinlicherweise in dem alten Hasse gegen
„die Fremden zu suchen. (§. IX.) Ob man es gleich deswegen
„noch keiner Unbilligkeit beschuldigen kann (§. X.), nicht ein-
„mal alsdann, wenn einer Oberkeit erlaubt ist, dasselbe auch
„von denen zu fodern, welche nur unter einen andern Gerichts-
„stand in eben diesem Lande ziehn, welches gleichwohl an vielen
„Orten — und besonders auch in Chursachsen eingeschränkt
„ist. (§. XI.) Eigentlich muß von allen Gütern die Nachsteuer
„bezahlet werden, doch sind in Chursachsen die frommen Stif-
„tungen zum Studiren und zu Unterhaltungsgeldern ausgesetzte
„Vermächtnisse davon ausgenommen (§. XII.), auch das Hei-
„rathsgut ist dieser Abgabe der Regel nach unterworfen, wofern
„nicht besondere Gewohnheiten, dergleichen man in manchen
„Ländern antrifft, das Gegentheil mit sich bringen. (§. XIII.)
„Nicht weniger trifft dieses Recht die ausgeliehenen Capitalien,
„wie es besonders in Sachsen nach dem Retorsionsrechte gegen
„die Brandenburgischen Staaten gehalten wird. (§. XIV.)
„In Chursachsen dürfen die Amtleute von unbeweglichen Gü-
„tern, wenn nemlich der wegziehende Unterthan deren mehrere
„besitzt, nicht eher das Abzugsgeld fodern, als bis derselbe
„das letztere veräußert. (§. XV.) Soldaten, Edelleute (nicht
„die bloßen Rittergutsbesitzer), Minister, Räthe, Geistliche
„und academische Lehrer (§. XVI — XXI.) sind davon be-
„freyet.„)

b) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1769, Seite 423. („Die Einkünfte des Abzugsrechtes gehören nach des Hrn. Verf. „Meinung der Cammer. Wenn aber Herr Puttrich keine „andere Beweisthümer hat, als welche er im IVten §. vor„getragen, so wird dieser Punct immer noch zweifelhaft blei„ben. — Die Abhandlung ist mit vielem Fleiße geschrieben, „und ein ganz guter Beweis, daß es dem Verf. nicht an Ge„schicklichkeit fehle.„)

R.

273. Joann. Eichel. de *Rautenkrohn* Diss. de jure detractionis et emigrationis. 1656.

274. G. B. Rebmann's Beleuchtung der Kernerischen Schrift: Ueber Reichsständisches Abzugsrecht und Ritterschaftliche Abzugsfreyheit. Regensburg, in der Montagschen Buchhandlung, 1791. 8. (8 Gr.) (S. oben die Numer 256.)

Recens.

Allgem. Deutsch. Biblioth. 109. Band, Seite 81. (Nach einer Einleitung, in welcher der Recensent alles, was er zum Lobe derjenigen Kernerischen Deduction, gegen welche diese eigentlich gerichtet ist, (s. oben die Numer 256.) auch auf diese Gegenschrift anwendet, fährt er, nachdem er diejenige Streitsache, die zu beiden die Veranlassung gegeben, und die hauptsächlichsten Gründe des Herrn Kerners angeführt hat, so fort: „Diese Sätze greift Hr. Rebmann zum Theil mit vieler Ge„schicklichkeit, und vielleicht nicht ganz ohne Erfolg an. Daß „das Abzugsrecht im allgemeinen Staatsrechte gegründet sey, „giebt er zu: aber er behauptet, daß es dies bloß in so fern „sey, als der Staat Entschädigung zu fodern habe, mithin als „er Verlust leide — mithin als steuerbares Vermögen aus „dem Lande gebracht werde. Für den bisher genossenen Schutz „ist der Auswanderer oder der Verstorbene keine Nachbezah„lung schuldig; denn, in so fern er diesen zu bezahlen schuldig „war, hat er ihn während seines Aufenthalts, oder bey sei„nem Leben, schon bezahlt. Das Mobiliarvermögen kann al„so, da es nicht steuerbar ist, nach reinen Grundsätzen des all„gemeinen Staatsrechtes auch dem Abzugsrechte nicht unter„worfen seyn. Eben so wenig, als in dem allgemeinen Staats„rechte, ist der reichsständische Anspruch auf das Abzugsgeld „von dem Mobiliarvermögen der Unmittelbaren, in den Reichs„gesetzen und in der positiven Deutschen Staatsverfassung ge„gründet. Die Stelle des Reichsabschiedes von 1630. §. 60., „welche allen Bürgern, Bürgerinnen und Einwohnern, die „der Religion wegen auswandern, die Abzugs- und Nach„steuer-

„steuerfreyheit giebt, kann, in Verbindung mit denjenigen „Stellen des Religionsfriedens — des Westphälischen Frie„dens — und des R. A. von 1594, worin diese Abzugsfrey„heit mit gewissen Einschränkungen wieder aufgehoben wird, „durch den Zusatz, Einwohnern, gegen die R. Ritterschaft „nichts entscheiden, weil erstlich, in ebengedachten späteren Ge„setzen, dieser Zusatz sich nicht mehr befindet, sondern bloß der „Bürger und Unterthanen Erwähnung geschicht; zweytens „aber unter Einwohnern, im Sinne jenes Gesetzes, ein un„mittelbarer Reichsritter, der bloß seines Dienstes halben sich „im Lande aufhält, nicht verstanden werden kann. Der Reichs„ritter verliert dadurch, daß er in einem reichsständischen Lan„de wohnt, seine persönliche Unmittelbarkeit nicht. Dies lehrt „selbst Herr Kerner in seinem ritterschaftlichen Staatsrech„te — und die Reichsgesetze sagen es deutlich. Die Unmittel„barkeit der Reichsritter ist derjenigen der Reichsstände, in „Ansehung aller Wirkungen, die sich nicht auf die Reichs„standschaft, das heißt, auf dasjenige, was dieselbe mehr, als „die Unmittelbarkeit enthält, beziehen, gleich. Wenn also „reichsständische Personen abzugsfrey sind; so müssen es auch, „da diese Freyheit nicht von Sitz und Stimme auf Reichs„und Kreisversammlungen abhängt, reichsritterschaftliche Per„sonen seyn. Das Leopoldische Privilegium von 1666 endlich, „verordnet, „daß die Oberrheinische R. Ritterschaft denjenigen „Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegen„den und anderen verkauften freyadelichen unmittelbaren Gü„tern, wider ihre habende Freyheit und Exemtion den zehnten „Pfenning zu reichen, nicht schuldig seyn sollen.„ Von den „außer den Territoriis liegenden Gütern kann, da an diese „der Landesherr ohnehin keinen Anspruch hat, die Frage nicht „seyn. Der Zusatz: und anderen, muß also auf das Mobi„liar-Vermögen gehn.„ ꝛc.)

275. Car. Ott. *Rechenberg* varia programmata de censu emigrationis et jure detractus. Lipſ. 1741—49.

276. Im ersten Theile des in Jena, bey Christian Henrich Cuno, im J. 1753. in gr. 4. unter Hrn. Joh. August Hellfelds Aufsicht herausgekommenen *Repertorii* realis practici juris privati Imperii Romano-Germanici etc. kommt auch der Artikel: Abzugsgeld — vor.

277. In dem in Jena, bey Christian Henrich Cuno, im Jahr 1751. in gr. 4. mit einer Vorrede des Hrn. Doct. und Hofrathes Christian Gottlieb Buder herausgegebenen *Repertorio* reali pragmatico Juris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici wird in dem (Seite 13. vorkommenden) Ar-

tikel Abzug gezeigt, wem dieses Recht zustehe, und wem es nicht zustehe — wie die Obrigkeiten das Abzugsgeld oder die Nachsteuer erheben können — uud wie der Gerichtsherr, dem der Abzug zukommt, dieserwegen Hypothecam legalem mit dem Vorzugsrecht, in Absicht auf die Güter des Schuldners, habe. (Von diesem Repertorio kam im J. 1784. zu Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich eine vom Hrn. Dr. Scheidemantel besorgte, sehr verbesserte und vermehrte neue Auflage heraus.)

278. Joann. Frid. *Rhetii* Diss. de sarcina emigrandi. Erford. 1673.

279. Christ. Philipp. *Richteri* Diss. de jure detractionis. Jenae, 1662.

S.

280. Die Befreyung von der Nachsteuer, oder dem sogenannten zehnten Pfenninge, haben beide Reichsstädte, Frankfurt am Mayn und Friedberg, von Alters gegen einander wohl hergebracht. (Im dritten Theile der vom Hrn. Doct. Johann Philipp Orth herausgegebenen) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel ꝛc. Frankfurt 1767. No. XVI. Seite 746. („Es ist zwar desfalls zwischen beiden Städten kein ausdrücklicher Vergleich geschlossen: jedoch erweiset der Hr. Verfasser „Seite 747. aus den Auszügen der Frankfurtischen Rathsbücher und Protocolle, daß man schon im J. 1620. zu Frankfurt die wechselhafte Befreyung beider Städte vom Abzugsgelde decretirt habe.„ — von Selchow jurist. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 774.)

281. Joann. Theod. *Scheffer* Diss. de jure detractus. Tubing. 1730. (vid. Syntagma Dissertationum selectiorum Jus publicum Germanicum universale illustrantium, cum praefatione Joann. Jacob. *Moseri* etc. Tubingae, 1735. No. XXIII — und XXXIII.)

282. In dem Scheidemantelschen Repertorio des deutschen Staats- und Lehnrechts kommt (Seite 50.) der Artikel: Abzug — und von diesem ein sehr nachtheiliges Urtheil im ersten Bande der vom Hrn. Doct. Andr. Jos. Schnaubert herausgegebenen neuesten juristischen Bibliothek ꝛc. (Gießen, bey Just. Fried. Krüger, 1782. 8.) Seite 452. vor.

283. Ach. Lud. Carol. *Schmidt* Diss. de jure detractus cum jure collectandi nexu necessario. Jenae, 1765. 4.

284. Joh. Valentin Schmidt vom Emigrations- Nachsteuer- und Abzugsrechte. Mindelheim, 1726.

285. Frid. *Schragii* Diss. de vicesima haereditatum. Arg. 1677.

286. Ernest. Frid. *Schröter* de Gabella detractionis et emigrationis. Jenae, 1678.

287. Joann. Andr. *Schütz* Diss. de Jure detractus. Erford. 1696.

288. Petr. *Schumacher* de Jure detractus. Basel, 1680.

289. Christophori *Schwanmann* Compendium Juris emigrationis et detractionis. Lipf. 1647. 4. (3 Gr.) — Ibid. 1708. (3 Gr.)

290. In der im J. 1748. zu Hamburg in 4to herausgekommenen Sammlung und rechtlichen Erklärung verschiedener deutschen Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten ꝛc. vorkommen — nach alphabetischer Ordnung zusammengetragen von Dr. Friedr. Gottlieb Struven, kommt auch der Artikel: Abschoßgelder und Abschoß vor.

T.

291. Christ. *Thomasii* Diss. de jure detractionis ad Ordinat. Polit. Ducat. Magdeburg. Cap. LVI. Halae, 1709. Vid. Christian. *Thomasii* Disputationum Academicarum varii, inprimis juridici argumenti. Tom. III. Halae Magdeburg. impensis Gebaueri, 1774. 4. No. LXXXII.

V.

292. Das Recht der Nachsteuer und des Abzugsgeldes, insonderheit gegen die Reichsstadt Cölln. S. historisch juristische und politische Ausführung dreyer die kaiserliche freye Reichsstadt Aachen betreffenden Gegenstände, von F. V. v. R. D. Kölln am Rhein, 1785. 8. No. III.

293. *Verhorst* Diss. de issue, sive exuva. Lugdun. Batav. 1771.

W.

294. System der Abzugsgerechtigkeit, aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert, von Göttlieb Walther. Bern, bey Haller, 1774. 8. (10 Gr.)

Inhalt.

Nach einer Einleitung von dem Ursprunge des Abzugsrechtes (welches der Verf. in der Leibeigenschaft zu finden glaubt, welcher die Unterthanen Deutscher Fürsten und Zwingherren unterworfen waren) handelt der Verf. im ersten (dem theoretischen) Theile seines Buches in fünf Hauptstücken: 1) Von dem Fundament des Abzugsrechtes (welches er darin setzt, daß dem Staat eine Quelle seiner Einkünfte entzogen wird). 2) Von den Personen, welche die Abzugsgerechtigkeit haben, (das sind nemlich diejenigen, welchen die Verwaltung der vereinigten Kräfte

eines

eines Staats, und also die oberste Gewalt, aufgetragen ist — manchmal auch Municipalstädte, vermöge erhaltener Freyheiten, besonderer Verträge und Gewohnheiten). 3) Von den Personen, welche den Abzug schuldig sind. (Diejenigen nemlich, welche gewisse Güter aus einem Ort unter ihrer bisherigen Botmäßigkeit wegziehen, und also eine dem Staate zugehörige Quelle der öffentlichen Einkünfte anderswohin ableiten. Es wird hier unter andern auch die Frage untersucht: ob derjenige, welcher gezwungen aus dem Lande zieht, den Abzug zu bezahlen schuldig sey? — und mit mancherley Unterscheidungen beantwortet). 4) Von den abzugspflichtigen Gütern. 5) Von dem Maaße und der Größe des Abzugs. Den andern Theil dieser Abhandlung nennt der Verfasser: Practische Rechtsgeschichte von den Mannrechts- und Abzugsübungen in dem Canton Bern. Diese hat nach einer kurzen Einleitung, von dem Ursprunge des dortigen Abzugsrechtes, drey Abschnitte: I. Von den Mannrechts- und Abzugsübungen in Absicht auf die im Lande bleibende Personen und Güter. II. Von eben denselben gegen die übrigen Cantons und gemeine Herrschaften. III. Von eben denselben gegen außer der Eidgenossenschaft gelegene Oerter. Am Ende sind noch sechs Beylagen, den Bernischen Abzug betreffend, angehängt.

Recens.

a) Allgemeine Deutsche Bibliothek, 34. Band, S. 187. (Aus dieser Recension ist die obige Inhaltsanzeige. Sie sagt, daß der Verf. der angezeigten Abhandlung sich durch sie bey seinen Landsleuten ein wahres Verdienst erworben — daß er zwar im ersten Theile derselben nichts neues gesagt habe, daß sein Vortrag aber gut — und sein Patriotismus nicht zu verkennen — daß aber der zweyte Theil noch wichtiger, und auch anderen Liebhabern der Deutschen Rechte angenehm sey. Am Schlusse heißt es: „Es scheint uns diese Abhandlung sehr gründ„lich und genau abgefaßt. Die hie und da geäußerten patriotti„schen Gesinnungen des Verf. haben unsern völligen Beyfall. „Seine Schreibart ist, einige Provinzialausdrücke ausgenom„men, sehr deutlich und angenehm.„)

b) Frankfurter gelehrte Zeitung von 1776. Seite 39.

c) Neue juristische Literatur, 1. Band, 1776. S. 191.

d) Literarischer Almanach der Deutschen auf das Jahr 1775. — enthaltend ein systematisches Verzeichniß derjenigen Schriften, welche die juristische Litteratur des besagten Jahres ausmachen. — Zusammengetragen von Jeremias Nicol. Eyring. Götting. b. Vandenhoecks Wittwe, 1776. 8. Seite 9.

e) Schotts unparteyische Critik, 8. Band, Seite 51.

f) Gothaische gelehrte Zeitung von 1775. S. 581. (Bloßer Auszug, ohne Urtheil. Indessen sagt doch Recensent: „Ein System vom Abzugsrecht ist eine um so erwünschtere Erscheinung, da diese Materie gemeiniglich mehr aus den eingeführten Gewohnheiten, als deutlichen Gesetzen beurtheilet „wird, und in den mehresten rechtlichen Ausführungen darüber mehr Eigennutz und Parteylichkeit, als Liebe zur Wahrheit, die Feder geführt haben.„)

295. J. G. A. Weidners Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, sowohl wenn solches schlechthin, als wenn es bloß erwiederungsweise erhoben wird. Leipzig, bey Schwickert, 1791. 8. (Bey den Gebrüdern Herold in Hamburg, 1 Mk. 2 ß.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek 109ter Band, Seite 78. („Der Verf. handelt in zwey Abschnitten, nach verschiedenen „Abtheilungen und Unterabtheilungen, von dem Abzugsrechte „überhaupt, und insbesondere von den Personen, welche den „Abzug fordern (können) und entrichten (müssen) — von dem „Gegenstande des Abzuges, oder dem Vermögen, wovon Abzug genommen wird — von der Größe des Abzuges, und „wie solche bestimmt wird — und von den Rechtsmitteln, welche der Obrigkeit, wegen Beytreibung des Abzuges, zustehen. „Der Grund des Abzuges liegt in der Landeshoheit. Doch gehört das Abzugsrecht zu den kleinern Regalien — und es können es deswegen auch Unterthanen, vermöge besonderer Titel, „besitzen. Auch giebt die Landeshoheit für sich allein nicht das „Recht, Abzugsgelder zu fordern, so lange es nicht entweder „durch Gesetz, oder Gewohnheit, oder Privilegium wirklich „eingeführt ist. Die Ausübung des Abzugrechts, aus dem „Grunde der Retorsion, setzt die allgemeine Fähigkeit zu diesem „Rechte, entweder vermöge der Landeshoheit, oder vermöge „besondern Titels, voraus. Nicht bloß das steuerbare, sondern auch das steuerfreye Vermögen, ist dem Abzuge unterworfen. Der Obrigkeit stehen, um ihre Abzugsrechte geltend „zu machen, possessorische und petitorische Rechtsmittel — und „unter den letztern auch die Pfandklage wegen des fiscalischen „stillschweigenden Unterpfandrechtes zu, u. s. w. Diese kleine „Abhandlung zeichnet sich durch nichts Vorzügliches aus. Man „findet hier weder merkwürdige historische Aufklärungen, noch „scharfes philosophisches Eindringen in die Natur der Sache. „Die Stelle der Beweise vertreten Citate. — Angehängt sind: „1) eine summarische Nachricht von der Beschaffenheit des Abzugs-

„zugsgeldes im Herzogl. Sachsen-Weimarschen Lande — und.
„2) die Erzählung eines besondern Rechtsfalles, den Abzug,
„nach Art einer Retorsion, betreffend. Dieser Casus in ter-
„minis, der das Abzugsrecht zwischen der Universität Jena
„und der Stadt Leipzig betrifft, und wobey es hauptsächlich
„auf die Frage ankommt: ob die Retorsion des Abzugsrechtes
„auch derjenigen Obrigkeit zukomme, gegen deren Unterthanen
„es von der andern Obrigkeit noch nicht wirklich ausgeübt wor-
„den ist? — hat zu gegenwärtiger Abhandlung die Veranlas-
„sung gegeben. Der Verfasser verneint diese Frage.„)

296. *Weiss* Diss. An Gabellae emigrationis, vulgo Nachsteuer ratione dotis, aut donationis propter nuptias fisco solutae, aut solvendae, a liberis extra territorium elocatis ad massam haereditatis parentum sint conferendae? Hal. Suev. 1781.

Recens.

a) Neueste juristische Literatur für das J. 1781. Erstes Stück. Erlangen, bey Palm, 8. Seite 198. („Es entsteht
„nicht selten die Frage: ob Kinder, welche sich außerhalb ver-
„heirathet haben, die von ihrem Heirathsgut oder Gegenver-
„mächtniß bezahlte Nachsteuer in die elterliche Erbschaftsmasse
„einwerfen müssen? Der §. 1—12. enthält allgemeine Ge-
„genstände, Worterklärung, Begriffe, Lehrsätze, besonders
„von der Collation. Im 13ten §pho und den folgenden aber,
„wird die Frage, nach gemeinen Rechten, mit Nein beantwor-
„tet. Es beweist der Vers. seine Meinung aus allgemeinen
„und besonderen Gründen. Denn nur das wird eingeworfen,
„wodurch man reicher geworden — und von den Eltern ist zu
„vermuthen, daß sie ihre Kinder gleich lieben, und unter sol-
„chen in Ansehung des Vermögens eine Gleichheit beobachtet
„wissen wollen. Hierbey nun kommt nur dasjenige in Betrach-
„tung, was die Kinder von den Eltern wirklich bekommen —
„nicht, was diese für jene ausgegeben haben. Dieses ist die
„Regel. — Statute und elterliche Verordnungen können da-
„von Ausnahmen machen. Die aufgeworfene Frage ist aller-
„dings interessant, und die Abhandlung gründlich: es wäre
„aber zu wünschen gewesen, daß sie in besserem Latein, oder
„lieber gar deutsch, geschrieben wäre.„)

b) Allgemeine juristische Bibliothek ꝛc. 1ter Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 29. (Nachdem der Vers. dieser Recension das Wesentlichste des Inhaltes angezeiget — auch dem Herrn Weiß einige wenige Einwürfe gemacht, beschließt er seine Recension so: „Unsers Wissens hat kein Schriftsteller die-
„se Frage so genau und gründlich beantwortet, als der Vers. —

„Sollte

„Sollte er aber wieder etwas drucken lassen; so müssen wir ihn „bitten, auf die Sprache und Rechtschreibung mehr Aufmerk„samkeit zu wenden, als diesmal geschehen ist. Vielleicht konn„te er sich in seiner Mutlersprache besser ausdrücken.„

c) Schotts unparteyische Critik, 10ter Band, Seite 572. (Kurze Anzeige des Inhalts, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

297. Abhandlung vom Abzug oder Nachsteuer, Abschoß, Detract ꝛc. gefertigt von Johann Wilhelm Wernher. Zweybrücken, gedruckt bey Hollanzy, 1781. 8. (2 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibliothek, Anhang zu dem 37 bis 52. Bande. Dritter Anhang, Seite 1474. („Des Verfas„sers Absicht ist, dem Cameralisten eine kurze Anleitung zu „geben, in welchen Fällen gewöhnlich das Abzugsgeld genom„men zu werden pflegt, oder wo dasselbe nicht Statt hat. In „einigen Fällen kann des Verf. Meinung nicht als eine Regel „angenommen werden, sondern nur auf besondere Gesetze, oder „auf das Herkommen sich gründen. Zum Beschluß werden „noch einige Vorsichtsregeln angegeben, die ein Cameralist bey „Berechnung der Abzugsgelder zu beobachten hat.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1782. S. 526. („In dieser „Abhandlung sind die vornehmsten Fälle und ihre Entscheidun„gen aus den besten juristischen Werken zusammengetragen. „Wo der Verf. selbst urtheilet, zeigt er sich als einen billigen Ca„meralisten, und erinnert Seite 28. sehr richtig, daß es kein gu„tes Zeichen sey, wenn viel Geld unter der Rubrike: Nach„steuer — eingehe.„)

c) Dr. Andr. Jos. Schnauberts neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts ꝛc. Zweyter Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 96. („In dieser Abhandlung sind manche Nachsteuerfälle, „aus guten Grundsätzen, auf die Natur der Sache gebauet — erörtert.„ Im 1. §. sind die vorzüglichsten Schriftsteller über das Abzugsrecht angeführt.)

d) Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek, 12ter Band, Seite 191. („Der Verfasser hat aus den vornehm„sten Juristen, als Cramer, Leyser u. a. m. die über einzelne „das Abzugsrecht betreffende Gegenstände gefällten Urtheile ge„sammlet, und in eine lehrreiche Kürze zusammengezogen.„)

298. Die vierte Abhandlnng im ersten Theile des vom Hrn. Doct. und Prof. Ernst Christ. Westphal in Halle herausgegebenen deutschen und reichsständischen Privatrechtes ꝛc. (Leipz. in der Weygandschen Buchhandlung, 1783. 8. S. 35.)

ent-

enthält die Lehre vom Abzugsrechte. „Abzug und Nachsteuer — sagt der Hr. Verf. — „ist dasjenige, so dem, der landesherrliche Rechte hat, von dem gegeben werden muß, der, besonders in Ansehung seiner Güter, die Eigenschaft eines fortdauernden oder beständigen Unterthanen, der er bisher war, „ablegt. — Wenn ein Ausländer neben einem Inländer „erbt — und der letzte die sämtlichen Güter im Lande, der „erste aber das auswärtige Vermögen auf seinen Antheil nimmt, „muß doch die Hälfte des inländischen Vermögens Abzug geben, weil durch den Tod diese Hälfte auf den Ausländer gefallen war — und er sie gegen die Hälfte, so der Inländer „an den auswärtigen Gütern hatte, vertauscht. (Es lassen „sich zwar darwider einige Zweifel machen; denn 1) der Anfall der Güter an einen Ausländer begründet das Abzugsrecht „nicht, wenn derselbe die Güter nicht aus dem Lande heraus„zieht. 2) Daß der Inländer, gegen den dem Ausländer dar„an zuständigen Theil, seinen Theil an den auswärtigen Gütern abgiebt, scheint auch noch nicht demselben Platz zu ma„chen, indem man von solchen Gütern, die man auswärts „hätte erwerben und von da wegbringen können, keinesweges „schuldig ist, den Abzug zu entrichten. Kurz — es entgehen kei„nem Lande in solchem Falle Güter, die vorhin darinnen waren, „folglich scheint auch das Abzugsrecht nicht Statt zu haben. „Dennoch wäre die Behauptung des Fisci nicht ohne Grund. „Man sieht übrigens vielleicht die Ursache der, so wie geschehen, vom Hrn. Verf. abgefaßten Definition des Abzugs.) „Noch sind einige Gutachten beygefügt.„ (Dr. Andr. Jos. Schnaubert neueste juristische Bibliothek ꝛc. Zweyter Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1783. 8. Seite 580.)

299. Was in Ansehung des Abzugsrechtes in den Hannöverschen Landen gebräuchlich ist, findet man im ersten Theile der vom Herrrn D. F. C. Willich in einem alphabetischen Auszuge herausgegebenen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetze. (Götting. in der Gelehrten-Handlung, 1782. 4. Seite 14 bis 27.)

Z.

300. *Zepperi* Jus aggratiandi, *detractionis*, itemque stapulae etc. Bremae, 1661. 4.

* * *

Ungefähre Uebersicht des Artikels: Abzugsrecht.

Abzugsrecht überhaupt. Nr. 214. 216. 219. 220. 221. 222. 223. 226. 227. 228. 229. 230. 232. 233. 234. 235.

235. 236. 238. 239. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 255. 261. 262. 263. 264. 265. 267. 268. 272. 273. 275. 276. 277. 278. 279. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 300.

Abzugsrecht insbesondere, in Hinsicht
des Cantons Bern. Nr. 294
der Reichsstadt Cölln. Nr. 292.
der Cöthenschen Verfassung. Nr. 259.
der Hannöverschen Lande. Nr. 299.
des Herzogthums Magdeburg. Nr. 291.
des Churfürstenthums Mainz. Nr. 222.
der Pfalz. Nr. 266.
Pommerns. Nr. 215. u. 240.
der Preußischen Staaten. Nr. 217. u. 255.
Sachsens überhaupt. Nr. 272.
Sachsen-Weimars insbesondere. Nr. 295.
Würtenbergs. Nr. 218. 228. u. 242.

Geschichte des Abzugsrechtes. Nr. 222. 223. 260. 263. 264. (5.) 271. 272. 294.

Untersuchung der Frage: Wer ist vom Abzuge frey? Nr. 224. 225. 231. 237. 241. 243. 244. 254. 256. 257. 258. 260. 264. (6.) 269. 271. 274. 280. 294. 296.

VI. Accise.

Dänisch *Accis.*
Englisch *Excise.*
Französisch *Accise.*
Holländisch *Accyns.*
Italiänisch *Assisa.*
Lateinisch *Tributum. Census.*
Portugiesisch *Sisa.*
Schwedisch *Accis.*
Spanisch *Acise.*

(Hiemit sind zu vergleichen die Artikel: Abgaben, Steuern und Zoll.)

A.

301. Gründliche Abhandlung von denen Reichs-Collegial-deputations- und Kreistagen — und der denen dazu bevollmächtigten Botschaftern und Abgesandten zustehenden Accis-

und Zollfreyheiten, nach dem VIII. Artikel §. XXXI. der Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. erläutert, und mit nöthigen Beylagen herausgegeben. Ulm, b. Stettin, 1772. 4. (8 Gr.)

Recens.

Aug. Friedr. Schott's unparteyische Critik ꝛc. 4ter Band, Seite 609. („Der Verf. dieser mit vielem Fleiße und publicistischer Gründlichkeit abgefaßten Schrift hat sich nicht genannt: die innere Einrichtung aber, die Ausführung der einzelnen Theile und der Vortrag verrathen einen Mann, der nicht bloß richtig denkt und große Kenntniße besitzt, sondern auch damit eine geübte Erfahrung in den Geschäfften verbindet. Dieses letztere schon macht, daß sie einen großen Vorzug vor vielen andern haben muß. Der Hr. Verf. hat diese Materie nach der Ordnung der im Titel erwähnten Stelle aus der Wahlcapitulation vorgetragen, von welcher diese Abhandlung als ein Commentar anzusehen ist. Er nimmt eine Periode nach der andern vor, erkläret sie, zeigt deren Ausdehnung und Einschränkung, sagt noch das, was zu der jedesmal vorkommenden Lehre nöthig und nützlich zu sagen ist — und bestätigt alles durch ausdrückliche Gesetze, oder das Reichsherkommen ꝛc.„ — „Die Zoll- und Accisefreyheit der Gesandten ist nicht so weit auszudehnen, daß ihnen bey denen an dem Orte ihres Aufenthalts erkauften Consumptibilien, die auf diese von dem Verkäufer zu entrichtende Anschläge ersetzt, und ihnen also diese Sachen um so viel wohlfeiler gelassen werden müßten, als diese Aufschläge betragen. — Der Verfasser hat außer seinen Gründen noch zum Beweis die Vorstellungen des Regensburgischen Magistrats deshalb von 1722 und 1748 als Beylagen angeführt, wo dieser Satz weiter ausgeführt worden ist. Seite 36. schließt er ganz richtig, nach der Analogie, von der Zollfreyheit der Wittwen der Cammergerichtspersonen, auf die der gesandtschaftlichen Wittwen, so lange sie an dem Orte, wo die Reichsversammlungen dauern, bleiben. Der Verfasser geht aber zu weit, wenn er Seite 45. behauptet, daß den Gesandten eine vorläufige Specification von dem, was sie jährlich bedürfen, um Unterschleif zu verhüten, abgefordert werden könne. Die zum Beweise angeführte Stelle der fürstlichen Erklärung, die hier als eine Beylage beygefügt ist, geht bloß auf das zu übergebende Verzeichniß der gesandtschaftlichen Bedienten.„)

302. Anatomie der Accise. 1720.

303. Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise-, Contrebande- und Zollsachen für die Chur- und Neu-

Neumark ergangenen Landesgesetze. In alphabetischer Ordnung entworfen von J. F. B. Anieres, königl. preuß. Geheimen-Rathe, General-Fiscal ꝛc. Berlin, b. Georg Jacob Decker, 1783. 8.

Recens.

Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur f. d. J. 1783. Seite 71. („Ist ein Repertorium „über die auf dem Titel angezeigten Gattungen von Churbrandenburgischen Landesgesetzen, die zwar bey einem jeden Artikel am Rande bemerkt, aber weder deutlich genug, noch nach „ihren eigentlichen Rubriken angegeben sind, daher man immer nicht weiß, ob und wann Gesetze über mehrere Gegenstände und allgemeinen Inhalts, oder nur ganz specielle Verordnungen gemeynt sind, welches beym Nachschlagen in der „Myliusschen Sammlung, und deren Fortsetzung, wol einige „Unbequemlichkeit verursachet.„)

304. Der zweyte Theil des oben unter der Numer 4. angeführten Werks: (des Herrn Generals von Gersdorf) Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, handelt von den Accisen.

305. Anzeige von den in Handlungs-, Accise- und Zollsachen ergangenen Verordnungen. Breslau, 1788. 4.

B.

306. Im ersten Theile der vom Herrn Hofrathe und Prof. Joh. Beckmann in Göttingen herausgegebenen Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, (Frankfurt, in der Andräischen Buchhandlung, 1783. 8.) findet man eine Fürstlich-Waldeckische Acciseordnung.

307. Von Domänen, Accise, Contribution, und deren Verzehrung. vid. Friderici *Boehmeri* novum Jus controversum etc. Tom. I. (Lemgoviae, ex officina Meyeriana, 1771. 4.) No. XI. Seite 164.

308. In dem im fünften Bande der von den Herren Gmelin und Elsäßer herausgegebenen gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfälle (Frankf. und Leipzig in der Felseckerischen Buchhandlung, 1782. 8.) unter der Numer IV. vorkommenden Artikel: **Miscellaneen** — geschieht auch der Accise Erwähnung.

309. Im zweyten Alphabete von des Herrn Joh. Heinr. Lud. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande ha-

ben, (Frankf. am Mayn, in der Andräischen Buchhandlung, 1781. 4. 2 Thlr. 8 Gr.) findet man einen vollständigen Accistarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärkische Städte, von 1769.

310. Kurze Beschreibung der Accise. 1717. 4.

311. Einige Bemerkungen, die der Verf. des im ersten Theile befindlichen siebenten Aufsatzes der vom Herrn Hofrathe Meusel herausgegebenen Beyträge zur Erweiterung der Geschichtkunde ꝛc. (Augsburg, bey C. H. Stage, 1780. 8.) aus Hennebergischen Urkunden gezogen hat, zeigen unter andern, daß die Accise in Obersachsen schon im Jahre 1436 als ein freywilliges Geschenk der Stände üblich gewesen sey.

312. Im zweyten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preußischen Staaten (Frankfurt und Leipzig, 1780. 8.) wird (Seite 198.) erzählt, wie es zugehe, daß einige dortige Städte Antheil an der Ziese haben. (Bey Einführung dieser Abgabe, im J. 1486, wurden ihnen von dem Groschen für eine Tonne Bier vier Pfennige überlassen, damit ihre Rathhäuser außer Schulden kommen, und die Bürger des täglichen Schossens und Gebens entledigt werden möchten. Die Städte haben deswegen ehemals einen Controlleur zur Ziese bestellet gehabt, aber bey Reformation des Accisefußes im Jahre 1766 ward ihnen statt dieses Antheils ein Fixum bestimmt, welches die Städte auch noch (im Jahr 1780.) haben. Beckmanns physicalische ökonomische Bibliothek ꝛc. 11. Band, Seite 300.)

313. Von der Einrichtung der Accise im Preußischen in Absicht des Caffees findet man eine Nachricht im 40. Hefte des vom Herrn Hofrathe Schlözer herausgegebenen Briefwechsels, Seite 248. — Gegen diesen Aufsatz findet man einen im 41. Hefte eben dieses Briefwechsels mit der Ueberschrift: Vom Caffeeaccis im Preußischen.

314. In dem im Jahre 1779. zu Stettin in gr. 4. vom Herrn Consistorialrathe und Hofprediger, Ludewig Wilhelm Brüggemann, herausgegebenen ausführlichen Beschreibung des Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern findet man eine Nachricht von der Accise- und Zolldirection. (Ein Acciseamt in einer großen oder mittlern Stadt besteht 1) aus dem Stadtcontrolleur, der die Amtsverrichtungen der Commisen bey den Steuerschuldigen beobachtet, als zum Beyspiel bey den Brauern und Schlächtern — der die Verrichtungen der Thorschreiber untersucht, und sich, um den Verbrauch der Krüge zu bestimmen, nach den umliegenden Dörfern begiebt, welche sich mit Bier und Branntewein aus

der

der Stadt versorgen müssen; 2) einem Einnehmer, welcher die Gefälle von den zur Stadt gebrachten Lebensmitteln einhebt; 3) dem Caffeecontrolleur, welcher die eingehobenen Gefälle gleichfalls verzeichnet; 4) den Commisen, welche die nähere Aufsicht auf die Steuerpflichtigen haben, den bey ihnen vorgefunden Bestand an Bier, Vieh u. s. w. in Büchern verzeichnen, und alle Unrichtigkeiten angeben müssen. Solcher Accisesämter waren im Jahre 1779 in Pommern 55, die nebst den Zöllen und dem Licent 429 Bediente hatten. Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek, 10. Band, S. 338.)

C.

315. Georg Adolph Caroc Vorstellung des Rechts und Gebrauchs bey Verpachtung der Zölle, Accisen und Impoften. Greifsw. 1709. 4.

316. Desselben Rechtserfahrner Zollverwalter, Accis- und Impoften-Einnehmer. Hannover, bey Forster, 1709. 4. (3 Gr.)

317. Ob der Accis eine Gattung von Steuer sey? S. J. U. Freyherrn von Cramer Wetzlarsche Nebenstunden, 118. Theil. Ulm, bey Wohler, 1771. 8. Nr. 1. Seite 145.

D.

318. Tabellarische Darstellung sämtlicher in Accise- und Zollsachen ergangenen, den Justizbedienten sowohl, als den Accise- und Zoll-Officianten, Kaufleuten, Handlung- und Gewerbtreibenden Personen zu wissen nöthigen Strafgesetze, nebst einem Verzeichnisse sämtlicher in der Chur- und Neumark, in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, im Herzogthum Vor- und Hinterpommern, wie auch im souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ein- und auszuführen verbotenen, hochimpostirten, Accise- und Zollfreyen Waaren, imgleichen Accise- und Zollfreyen Personen, und der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen, nebst alphabetischer Anführung der nöthigsten, bey Anwendung der Strafgesetze einen Einfluß habenden besondern Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Rechtssätze, und einiger die Accise- und Zollverfassung in Preußen und Litthauen betreffenden Bemerkungen und näheren Bestimmung der älteren, die Accise- und Zollverfassung betreffenden Verordnungen, durch das neue für die Preußischen Staaten verfaßte allgemeine Gesetzbuch. Berlin, bey Christian Gottfr. Schöne, 1792. 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recens.

Beyträge zum gelehrten Artikel des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, vom Jahr 1792. 5. Stück, Seite 3. („Alle Justizbeamten sowohl, als sämtliche Accise- und Zoll-„Officianten, nebst den Kaufleuten und Handlung- und Gewerbetreibenden Personen aller Orten, werden es dem Verf. „dieses mühsam ausgearbeiteten höchstnützlichen Buchs Dank wissen, daß er ihnen alles, was ihnen in diesem Fache zu wissen „nöthig ist, auf das sorgfältigste und genaueste gesammlet, und „in einer so lichtvollen Ordnung zusammengestellet hat, daß sie „sich in einem Augenblicke Raths erholen und eine Menge anderer Bücher dabey entbehren können. Sehr wohl hat der „Verfasser auch daran gethan, daß er alle Abänderungen und „nähere Bestimmungen der älteren die Accise- und Zollverfassung betreffenden Verordnungen aus dem neuen Gesetzbuche „für die Preußischen Staaten hat abdrucken lassen.„)

319. In dem im Jahre 1777 zu London bey Elmsly, in Amsterdam bey Harrevelt, und in Paris bey Panckoucke in 4to herausgekommenen *Dictionaire* universel des sciences morales, economiques, politiques et diplomatiques etc. findet man auch den Artikel: Accise.

320. Ueber die Englische Accise. Vom Hrn. von Dohm. S. Deutsches Museum von 1776. 2. St. Seite 190.

E.

321. In dem im Jahre 1779 zu Frankfurt bey Varrentrapp Sohn und Wenner herausgekommenen zweyten Bande der deutschen Encyclopädie ꝛc. findet man den Artikel: Ausschlag oder Accise. Zuvörderst etwas über den Ursprung dieses Wortes. „Der Verfasser dieses Artikels ist der Accise nicht geneigt. Er hat aber wol diese Abgabe nicht von allen Seiten „betrachtet. Großen monarchischen Staaten möchte sie, wenn „sie gut eingerichtet ist, doch wol zuträglich seyn, wie unter „andern die Erfahrung in den Brandenburgischen Staaten „zeigt.„ (Allgemeine Deutsche Bibliothek, 44. Bd. S. 592.)

322. Im 8ten Stücke der Ephemeriden für die Menschheit vom Jahre 1776. wird (Seite 145.) behauptet, daß die Accise für das Backen ungerecht sey.

F.

323. Von der Accise-Verfassung in den Königl. Preußischen Staaten, von v. F. Im historischen Portefeuille von 1784. 1. Stück, S. 1—22. („So viel bekannt, ist dies „die erste allgemeine zusammenhangende Nachricht von der Accisеverfassung in den verschiedenen Provinzen des Preußisch-

„Bran-

„Brandenburgischen Staates.„ — Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das J. 1784. Seite 29.)

324. Im vierten Stücke des ersten Bandes der (von dem Churmärkischen Kriegs- und Steuerrathe, Hrn. Johann Dan. Richter, herausgegebenen) Finanzmaterialien, nach allgemein verbesserten und practischen Grundsätzen, (Berlin, bey Carl Wilh. Meyer, 1789. gr. 8. 2 Thl. 4 Gr.) findet man (Nr. 1.) eine Abhandlung über das Accise-Wesen, zerrüttet durch unächte Financiers, zurückgeführt auf das wahre Wohl glücklicher Staaten, welches sich nicht allein auf die Unter-Acciseämter, sondern auch auf die darin dirigirende Oberdepartementer erstreckt.

Recens.

a) Erfurter gel. Zeitung v. J. 1789. S. 309. („Diese Abhandlung dürfte nicht bloß den Preußischen, sondern „auch anderer Lande Accisbedienten nützlich seyn, und manches enthalten, was oft beherziget werden möchte. — Zur „Uebersicht des ohngefähren Inhalts mag nachfolgendes dienen. „Wahre Erklärung, was Accise eigentlich ist, oder seyn sollte. „Allgemeine Grundsätze. Geschichte derselben. Logicalisch-ökonomische Systeme des ganzen Accise-Tarifs, von hoch impostirten, auch verbotenen Waaren, oder über die In- und „Exportanda. Besteuerung der Mund-Consumtion. Accise-„Impost von allen Arten der Getränke. Impost der Schlachtaccise von allen Sorten Fleisches und der Fische. Impost von „allen übrigen gemeinen und delicaten Victualien, Specerey-„auch Medicinalwaaren. Impost von den verschiedenen Arten „der Oele. Impost auf sämtliche Kaufmännische Material-, „Manufactur- und Fabrik-Waaren — und Eintheilung der-„selben. An Nebensteuer und extraordinairer Einnahme. „System einer ordentlich rangirten Einnahme-Rechnung.„)

b) Allgem. Deutsche Bibliothek, 90ster Band, Seite 562. („Der Verf. hat zwar sein Augenmerk auf eine Acciseordnung „für alle Staaten gerichtet; die Preußische Verfassung aber, „die seinem Ideal, obwohl nicht gleich überall, doch in vielen „Puncten, wirklich nahekommt, und ihm entspricht, bloß zu „mehrerer Aufklärung und Erläuterung angeführt ꝛc.„ — „Sehr kurz und mager ist die Geschichte des Acciswesens in „den Preußischen Staaten (§. 3.) gerathen. Doch, um dieses ganz auszuführen, wäre ein eigenes Werk erforderlich, „welches gewiß verdiente, daß ein kundiger geschickter Mann „sich damit besonders abgäbe. Der Verf. sieht die Nothwendigkeit der Accise sehr richtig als eine Folge der stehenden

„Soldaten an, und wünschet die glücklichen Zeiten zurück, wo „man ihr Daseyn nicht kannte ꝛc.„ — „Auf eine gründliche „Vergleichung der verschiedenen Vorzüge aller üblichen Besteue„rungsarten hat sich der Verf. nicht eingelassen — und man „wird ihm solches leicht nachsehen, weil es ihm nur allein um „eine gute Einrichtung des Accisewesens zu thun war. Die „dabey angenommenen Grundsätze verdienen im Ganzen ge„rechten Beyfall. Es giebt 450 Artikel des Accisetarifs im „Preußischen. Der Verfasser klagt die Schädlichkeit der ein„geführt gewesenen, nun aber wieder abgestellten Französischen „Regie, sehr hart an. Er beschuldigt sie unter andern, daß „der Fall der Mediatstädte und der Ruin der Brauereyen von „ihnen bewirkt wären.„)

G.

325. Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will: nichts Bösers als die Accise, wenn man nicht will. Von C. V. H. G. Augsburg, 1717. 4. (6 Gr.)

326. Im 7ten Hefte des zweyten Bandes der vom Hrn. Prof. Gadebusch herausgegebenen Pommerschen Sammlungen, (Greifswalde, 1786. gr. 8.) findet man unter der Numer XXXI. ein unvorgreifliches Bedenken, betreffend den im Jahre 1771. eingeführten Tarif aller zur See aus der ersten Hand in den Pommerschen Stapelstädten einkommenden Waaren — in welchem der Verf. auch von der Accise auf das Getreide, auf Bier, Branntewein und Brodt — und alles eingehende Getränke redet.

327. *Generale*, die Entscheidung der bisherigen Differenzien in General-Accis-Jurisdictionssachen, imgleichen das künftige Verfahren in General-Accis-Rügesachen betreffend. Dresden, den 12. März 1783. Nebst ausführlicher Instruction, das General-Accis-Rügewesen betreffend, zur Erläuterung dieses Generalis. Dresden, d. 12. März 1783. Folio. („Der Gegenstand dieser Verordnung ist doppelt. Erstlich „werden die Gränzen der General-Accis-Jurisdiction in „Churſachsen, sowohl in Ansehung der Accissachen selbst, als „der Accisbedienten, genauer bestimmt, als sie es nach der zeitherigen Verfassung waren. Zweytens ist darin ein zum „Theil neues und verbessertes, auf mehrere Beförderung des „Accis-Interesse und Beschleunigung der Sachen, zugleich „aber auch auf Erläuterung und Sicherstellung der Accis-Contribuenten, wider etwanige Ungebührnisse der Accisofficianten und Verminderung der Unkosten abzweckendes Verfahren „in General-Accis-Rügen, wegen vorfallender Unterschleife, „mit-

„mittelst einer sehr ausführlichen in 17 Capiteln bestehenden „Instruction vorgeschrieben, welcher eine Sportultaxe für die „General-Accis-Commissarien und Inspectoren, und ein „Schema zu einer vierteljährig an das Geheimde-Finanz-„Collegium einzusendenden Haupttabelle über die vorgekom-„menen Accis-Rügen beygefügt worden. Auch findet man „ein älteres Generale wegen Accis-Rügesachen vom 25. Ja-„nuar 1723, worauf sich hier berufen wird, als Beylage da-„bey.„ —) (Aug. Friedr. Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1783. Seite 184.)

328. (Tenzels) Geprüfte Goldgrube der Universal-Accise. Magdeburg, bey Scheidhauer, 1719. 4. (6 Gr.)

H.

329. Königl. Preußische Verordnung wegen neuer Einrichtung des Zoll- und Accisewesens, von 1781. S. Gothaische Handlungszeitung selb. Jahres, Seite 100 bis 103, 109 bis 112. und 116 bis 119.

330. Im ersten Theile des von Hrn. Dr. Christian Friedr. Hempel herausgegebenen Lexici juridico-consultatorii etc. (Frankf. und Leipz. b. W. L. Springs sel. Erben und Gottlieb Garben, 1751. Fol.) findet man auch den Artikel: Accise.

J.

331. In der oben im Artikel Abgaben bereits angeführten ausführlichen Abhandlung des Herrn von Justi, von den Steuern und Abgaben ꝛc. (Nr. 94.) handelt der Verf. (wie bereits bemerkt worden ist) im dritten Hauptstücke der zweyten Abhandlung von der Accise und den Aufschlägen. Im vierten prüft er die Gründe, die man für die Accise anzuführen pflegt.

K.

332. De Accisis specimen primum. Disputatio Juris Saxonici, quam Praeside D. Christ. Gottlob *Einerto*, Civ. Lipsi. Senat. defendet Auctor, Christian. Gottlob *Küster*. Lipsi. 1779. 4.

Recens.

a) Neueste juristische Litteratur, Ostermesse 1780. Seite 226. (§. 2.) Accise kommt wahrscheinlich her von beschneiden, weil durch diese Abgabe die Waaren gleichsam beschnitten und geringer werden. In den vorigen Zeiten hieß es bald „Zise, d. i. Zoll — bald Umgeld. §. 3. Cramer will im „118ten Theile seiner Nebenstunden Seite 145. die Accise nicht „einmal unter die Steuern rechnen, weil diejenigen, welche „Steuern bezahlen müssen, nicht immer Accise zu geben ver-

„bunden sind. Aber die Accise trifft doch mittelbarer Weise „alle Unterthanen. — In einigen Ländern ist sie statt der „Steuern eingeführt, z. E. im Fürstenthum Calenberg. Im „Mecklenburgischen führt sie den Namen der Steuer. Daher ist „sie wenigstens als Surrogat der Steuern anzusehen, wenn sie „auch nicht selbst eine Art der Steuer ist. — §. 4. Die erste „Spur der Accise in Sachsen findet sich im Jahre 1438, da „Churfürst Friederich und Herzog Wilhelm mit Bewilligung „der Landstände eine Abgabe unter dem Namen der Zise auf„legten, welche 1458. wieder auf dem Landtage erneuert ward. „Nachher trifft man von dieser außerordentlichen Abgabe nichts „an, bis im J. 1615, da Churfürst Johann Georg eine solche „Abgabe auf die ein- und ausgehenden Kaufmannswaaren legte. „Auf dem Landtag vom J. 1640. bewilligten die Landstände, „daß bey dem damaligen traurigen Krieg vier Jahre lang von „allen Waaren, welche in Sachsen verkauft, ein- oder ausge„führt würden, Accise sollte bezahlt werden. Diese Land- und „Waaren-Accise wurde auf den folgenden Landtagen immer „erneuert, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie keine Art der or„dentlichen Abgaben werden, sondern, wenn es die Nothdurft „des Vaterlandes nicht mehr erforderte, oder durch einen ge„meinsamen Schluß der Reichsstände dieselbe abgeschafft würde, „sie aufhören sollte. Sie hat aber fortgedauert — und ist noch „die General-Consumtions-Accise hinzugekommen, welche im „Jahre 1707. von Friedrich August statt aller damaligen or„dentlichen Steuern eingeführt ward. — §. 5. Johann Georg „führte die Land- und Waaren-Accise ein, für die den Waa„ren geleistete Sicherheit, also zum Besten des Handels. Auf „dem Landtage vom J. 1640. aber mußte man sie deswegen „bewilligen, weil das verheerte Land keine ordentliche Steuern „von Grundstücken mehr geben konnte. Die Accise hat diesen „Vorzug vor andern Abgaben, daß bey derselben alle Unterthanen gleich gehalten werden. — §. 6. Diese Accise ward auf „alle Waaren gelegt, welche im Lande wachsen, oder verfertigt, „oder verkauft werden, so wie auf solche, welche ins Land ein„oder ausgeführt werden. Von durchgehenden Waaren muß „auch eine, jedoch etwas geringere Accise bezahlt werden. Al„les inländische Getraide und alle Victualien, welche zu jeder„manns Kauf und Nothdurft auf öffentlichen Markt, imglei„chen zum häuslichen Gebrauch gebracht werden, sind frey. „Durch ein Mandat vom 20. May 1767. ist auch auf Co„mödianten, Gaukler und Seiltänzer eine Accise gelegt wor„den. — §. 7. Adeliche dürfen keine Accise geben von dem „Getreide, welches sie zu ihrer Oeconomie auf den Dörfern ge-

„kauft

„kauft haben, oder von ihren Lehengütern in die Städte, wo „sie sich aufhalten, zu ihrem täglichen Unterhalt bringen. „Fremden Wein und andere consumtible Sachen, welche sie „einführen, müssen sie veraccisen, wenn sie keine Pässe vor„weisen können. Die Geistlichen sind frey, in Ansehung der „Pferde, welche sie zu ihrer Landöconomie gekauft oder einge„tauscht haben — die Postmeister, in Ansehung des Futters und „anderer zum Fuhrwerk nothwendigen Sachen. Unter die nicht „accisbaren Sachen gehören das inländische Getreide, insofern „es nicht aufgekauft worden, um damit Handel zu treiben. — „Das Aehrgetreide der Armen — die Victualien, welche auf „offenen Markt zu feilem Kauf kommen, Bücher, inländischer „Wein und Bier, geschlachtetes Vieh, ungemünztes Silber, „Spanische und Holländische Ducatonen, Spanische Realen, „Französische Louis, in sofern sie auf inländische Münzen ge„geben werden, die Manufacturen der eingesessenen Künstler „und Handwerksleute, Bau- und Brennholz, Heu und Stroh, „inländisches Salz, Baumaterialien, welche zur Ausbesserung „der Lehengüter im Lande gekauft worden. Einige Sachen sind „nur gewissermaßen frey, oder nur auf einige Zeit. — §. 8. „Die Erhebung geschieht von dem Verkäufer, und muß die „Accise ohne Verzug in baarem Gelde erlegt werden. Es „sind dazu eigene Acciseinnehmer bestellt, welche sie aber „zum Theil durch die Thorwärter, Marktmeister, Ge„treidemesser ꝛc. einfordern lassen. In den Rechnungen, „welche die Einnehmer theils täglich, theils monatlich, nebst „dem Gelde, dem Schösser ablegen, müssen beide Artikel „abgesondert werden, was sie selbst eingefodert haben, oder „nicht. Alle Vierteljahre wird die Accise an den Fiscus abge„liefert. Die Größe derselben wird bestimmt nach dem Ge„wicht oder nach dem Werth der Waaren, welches aus den „Frachtbriefen, oder dem Abwägen, oder dem Augenschein „erhellt. Ist Verdacht eines Betrugs vorhanden, so wird, je„doch ohne Gewalt und Grobheit, visitirt. — §. 9. Zur „Unterlassung alles Unterschleifs und Betruges sind sowohl die „Einnehmer als Kaufleute öfters ernstlich ermahnet und deswe„gen auch die Acciszettel eingeführt worden, mit welchen man „sich wegen Entrichtung der Accise legitimiren kann. Die Fuhr„leute dürfen von den accisbaren Sachen nichts unterweges „abladen, noch von der Landstraße abfahren. Betrügereyen „werden mit Geld, oder mit Confiscation des Zugviehes, oder „der Waaren selbst bestraft. Die confiscirten Waaren werden in „vier Theile getheilt, von welchen zwey dem Fiscus gehören, „einer dem Schösser, und einer dem Anzeiger. Der Verfasser

„hat

„hat seine Sätze mit vielem Fleiße aus den Churſächſiſchen „Geſetzen erwieſen ꝛc.„)

b) Aug. Friedr. Schott's unparteyiſche Critik ꝛc. 10ter Band, Seite 274. (Kurze Inhaltsanzeige ohne hinzugefügtes Urtheil.)

L.

333. *Letters* concerning the preſent ſtate of England. S. oben die Numer 100.

334. In dem im Jahre 1751. bey Joh. Jacob Korn zu Breslau in gr. 8. von dem damaligen Brandenburgiſch-Onolzbachiſchen Hof-, Regierungs- und Juſtitzrathe, Herrn Joh. Wilh. von der Lieth herausgegebenen politiſchen Betrachtungen über die verſchiedenen Arten der Steuern ꝛc. (8 Gr.) preiſet derſelbe die Accise als die beſte Art der Beſteurung an. „Die „Art von Accise, welche er vorſchlägt, gehet aber von der, wel„che der Churbrandenburgiſche Steuerrath Tenzel in ſeiner in „der Accise entdeckten Goldgrube (ſ. oben die Numer 328.) an„gegeben, in den meiſten Stücken ab — und iſt in einigen ihr „gerade entgegen. Er zeigt auch noch mehrere Vortheile und „beſondere nützliche Eigenſchaften, welche ſich bey der Accise „finden. Einige darunter ſind von der Art, daß ſie dem erſten „Anblicke nach ungegründet und wol gar widerſinnig zu ſeyn „ſcheinen, z. E. wenn er behauptet, die Accise befördere die „Handlung und wirke die Wohlfeile der in einem Lande verfer„tigten Waaren — die von ihr herrührende Theurung ſey nicht „ſchädlich, und ſie eines von den vornehmſten Mitteln, die „Manufacturen in die Höhe zu bringen. Allein durch ſeine „Vorſtellungen erkennt man bald, daß er Recht habe. Er „zeiget dabey, bey was für Sachen die Accise dem Lande „ſchädlich ſeyn könne — und behauptet, daß ſolches die Mehl„accise, die Accise von rohen Waaren, vom Holze und vom „Salze ſey. Er gehet auch die andern Arten von Accise durch, „und eröffnet ſeine Gedanken davon, die zuweilen nicht allen „Steuerbedienten gefallen möchten.„ (Leipz. gel. Zeit. vom Jahr 1751. Seite 612.)

335. Eben dieſer Verfaſſer redet in ſeiner neuen, vollſtändig erwieſenen Abhandlung von den Steuern und deren vortheilhaften Einrichtung in einem Lande, nach den Grundſätzen einer wahren, die Verbeſſerung der Macht eines Regenten und die Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen wirkenden Staatskunſt entworfen ꝛc. (Ulm, bey Aug. Lebrecht Stettin, 1766. gr. 8. 1 Thlr. — eigentlich einer neuen, verbeſſerten, oder vielmehr umgeſchmolzenen Ausgabe der obigen Betrachtungen ꝛc.) wiederum von der Accise.

Recens.

Allgemeine Deutsche Biblioth. 12ter Band, erstes Stück, Seite 375. („Herr von Justi griff den Hrn. Verf. darüber „an, daß er die Accise über alle Arten der Steuern erhob. „Ersterer hatte dasjenige Publicum, welches insgemein mehr „lieset als urtheilt, meistens auf seiner Seite — denn er hatte „nicht nur die Materie, sondern auch die Sprache und den „Ausdruck besser in seiner Gewalt, anstatt daß sein Gegner „zu sehr den Regierungs-, Justitz- und Consistorial-Styl „schrieb, der auch noch in der umgeschmolzenen Schrift herr„schet, und für das Buch bey vielen Gattungen von Lesern „keine Empfehlung seyn dürfte. Nach einer Zeit von 15 Jah„ren fand Herr von der Lieth für gut, den Herrn von Justi „zu widerlegen, dabey aber selbst seine Meinungen da und dort „zu ändern, und in dieser Absicht sein Buch ganz umzuarbeiten. „Daraus ist denn diese neue Abhandlung entstanden, die der „Verf. nicht deswegen neu genannt hat, weil sie neue Wahr„heiten enthält, sondern weil die erste Abhandlung in Ansehung „dieser die alte ist. ꝛc. — Dem Verf. gebührt das Verdienst, „über seinen Gegenstand gründlich nachgedacht und über die „bekanntesten Schriften dieser Art dem Publicum einen Com„mentar geliefert zu haben, der seinen Einsichten und seiner „Belesenheit Ehre macht.„)

M.

336. Im Märzstücke des Deutschen Musei vom Jahre 1778. findet man etwas über die mehrentheils leichte Abfindung der Accise-Bedienten.

P.

337. In des Hrn. Matth. *van der Pot* Inaugural-Dissertation: de tributo praediali, quod in Hollandia exigitur sub nomine: *de ordinaire Verponding*, (Lugd. Batav. 1782. 4.) thut der Verf. auch der Accise Erwehnung — und sagt von selbiger, daß sie und der Impost schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts gebräuchlich gewesen seyn. „Im J. 1350. ward schon „einer Stadt das Recht Accise anzuordnen verliehen. Carl V. „verbot nachher alle und jede Accise, die ohne seine Bewilligung „auferlegt war.„ (Götting. gel. Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 683.)

338. In dem Essay on the Population of England from the Revolution to the present time, by Richard *Price* (The second Edition. London — Cadel, 1780. gr. 8.) handelt der Verfasser auch von der Accise. Die Schlüsse, wel„che er bey dieser Gelegenheit aus dem verminderten Ertrage „derselben für die Einnahme der Volksmenge zieht, sind aber „leicht

„leicht zu widerlegen. Die Accise auf Bier, Meth, Cyder „und Brandtewein betrug um das Jahr 1689. etwa 740,147 „Pfund: hingegen im Jahre 1768. nur 527,991 Pfund — und „im Jahre 1778. auf Bier und andere starke Getränke 534,460 „Pfund. Also muß von diesen Getränken, wie Herr *Price* „schließt, weniger consumirt, und die Volksmenge in England „weniger geworden seyn. Aber, was läßt sich gerade aus Ver„gleichung einzelner Jahre für ein Schluß fassen? dazu, wie „Herr *Price* selbst wohl weiß, Angaben von 10 bis 20 Jahren „erfordert werden, um daraus das Steigen und Fallen der Con„sumtion und Volksmenge zu bestimmen. Aber auch im Jahre „1768. mußte aus andern Gründen die Accise auf Bier und „starke Getränke weniger einbringen, als im J. 1689. Die „Accise auf Brandtewein, wie Herr *Price* selbst bemerkt, war „seit 1736. nicht mehr darunter begriffen. Die erhöhete Caf„feeaccise, wovon jedes Pfund mit 3 Schilling belegt ist, und „jährlich 30000 Pfund einbringt, ebenfalls. Sie mußte also „nothwendig bey der steigenden Bevölkerung abnehmen. Aber „es sind noch andere Gründe, warum sich diese Accise in neuern „Zeiten vermindern mußte. Die Engländer haben sich seit „der Zeit mehr an Rum gewöhnt, wie die seit 1751. vorzüglich „fallenden Brandteweinsbrennereyen beweisen. Im J. 1751. „lieferten alle Englische Brennereyen 11,326,976 Gallons — „und im J. 1768. nur 3,663,568 Gallons. Es wird auch in „England mehr Caffee und Thee getrunken, als im J. 1689. — „und deswegen ist die Abnahme dieser Accise ein sehr trüglicher „Beweis für die abnehmende Englische Volksmenge. Wie sehr „Caffee und Thee die Bieraccise vermindert haben, zeigt unter „andern Edinburg, wo sie im Jahre 1724. überhaupt 7,939 „Pfund einbrachte, im Jahre 1776. aber nicht mehr als 2,197 „Pfund Sterling, ungeachtet sich die Zahl der Einwohner ver„doppelt hatte. Herr *Price* scheint seine Folgerungen aus der „Abnahme der Accise auf Bier und andere starke Getränke für „die Entvölkerung von England, (die freylich seit dem Ameri„canischen Kriege nicht geleugnet werden kann), nur gemacht „zu haben, um einigen Einwendungen zu begegnen, welche „man gegen ihn aus dem höhern Ertrag der Accise, in Ver„gleich voriger Zeiten, mit Grunde machen kann. Diese be„trug im J. 1768. von allen accisbaren Bedürfnissen 4,431,875 „Pfund — und im J. 1777, die neu hinzugekommenen Erhö„hungen abgerechnet, über 5 Millionen Pfund Sterling. ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. 1782. Zugabe, Seite 61.

339. Die 130ste Anmerkung im zweyten Theile der von dem damaligen Herrn Oberappellationsrathe Friedr. Elaias *Pu-*

fen-

Fendorf herausgegebenen Observationum juris universi etc. (Hannov. impens. heredum Foersteri, 1748. 4.) handelt von den Freyheiten der Freykrüge im Herzogthum Lüneburg, in Ansehung der Accisen und anderer Ausgaben.

R.

340. Im ersten Theile des ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegebenen, nunmehro aber mit Zusätzen und neuen Artikeln von Hrn. Dr. Heinrich Gottfried Scheidemantel vermehrten und durchaus verbesserten Repertorii des teutschen Staats- und Lehnrechtes ꝛc. (Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) findet man auch den Artikel Accise.

Recens.

Andr. Jos. Schnauberts neueste juristische Bibliothek ꝛc. Erster Band. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1782. 8. Seite 453. („Seite 59. §. 4. muß, meines Dafürhaltens, „auch nach der heutigen Praxi ein Unterschied gemacht werden „zwischen der Accise, welche nicht allein von Einheimischen, sondern auch von Auswärtigen in Ansehung der ein- und durchzuführenden Waaren, und derjenigen, die nur von den anderst woher bezogenen Waaren entrichtet werden muß. Die „erste ist an sich nichts anders als ein Zoll, und daher in den „Reichsgesetzen verboten, auch durch das neuere Reichsherkommen nicht erlaubt, wenn nicht ein Reichsstand eine reichsgesetzmäßige Concession deswegen erhalten hat; die andere aber „ist im Grunde eine Steuergattung, welche auf der Consumtion „liegt, und muß nach den Grundsätzen vom landesherrlichen „Besteurungsrecht überhaupt beurtheilt werden.„)

341. Johann Daniel Richters Finanz-Materialien. S. oben die Numer 324.

S.

342. Briefe an Herrn Arthur Young in England, über die wichtigsten Gegenstände der politischen Arithmetik. (Von dem Nachtheile der Accise in England — und überhaupt.) S. Joh. Aug. Schlettweins ꝛc. Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen ꝛc. Erster Band. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1780. gr. 8. (1 Thlr. 12 Gr.) No. XXIV.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 49. Band, Seite 30. („Es ist einleuchtend, daß Englands Prosperität seit Einführung der Accisen, (die jedoch vielleicht in einem oder dem

„anderen Puncte das gehörige Maaß schon überschritten haben „mögen) noch sehr sichtbar zugenommen. Dieses erhellet aus „der wachsenden Bevölkerung Englands. Der Verf. räumt „selbst im zweyten Briefe ein, daß solche seit dem Ende des „vorigen Jahrhunderts einen Zusatz von 3 Millionen erhalten. „Welch ein unnatürlicher Effect einer verschwindenden Prospe„rität! 2) Ergeben die im achten Theile des Büschingschen „Magazins Seite 150. u. s. f. eingerückten Auszüge aus den „Englischen Zollbüchern, daß in dem Zeitlaufe von 1698 bis „1754. die Angaben der Einfuhr von $5\frac{7}{10}$ Millionen auf 8 „Millionen — und die Angaben der Ausfuhr von $6\frac{7}{10}$ auf $13\frac{3}{10}$ „Millionen gestiegen.„)

343. Ein versprochenes, aber noch nicht geliefertes wichtiges Werk über den Nutzen der Licenten und Accisen im Hannöverschen. S. im 4ten Bande dieses Archives. (Ebendas. 1781.) No. XIX.

344. Christoph. Andreas *Schubart* De *Accisa*. Erf. 1701. 4.

345. Archiv für Accise-Bediente und Accisanten, zur praktischen Kenntniß der Accise- und Zollverfassung in den Königl. Preußischen Staaten diesseits der Weser, nach Anleitung der in Accise- und Zollsachen ergangenen Landesgesetze, in alphabetischer Ordnung entworfen von C. O. T. Sigismund, geheimen expedirenden Secretair bey dem Accise- und Zolldepartement des Königl. Generaldirectoriums. Berlin, bey Vieweg dem jüngern, 1790. 8. (1 Thlr.)

Recens.

a) Hallische gel. Zeit. vom J. 1790. S. 464. („Hr. S. „hat sich um die Königlichen Accise- und Zollbedienten sowohl „als um alle Preußische Unterthanen, oder in diesen Staaten Han„del und Gewerbe Treibenden ein wahres Verdienst erworben, „daß er in alphabetischer Ordnung, mit beygefügter Anzeige der „jedesmaligen Verordnungen, alle hieher gehörige Artikel zusam„mengetragen hat, über die etwas nicht nur in gedruckten königlichen Verordnungen, sondern auch in ungedruckten Cabinetsor„dern und Rescripten seit dem ersten Gesetze wegen der itzigen Ac„ciseverfassung unterm 6ten Jänner 1787 bis zum 31. Decem„ber 1789. in erwehnter Rücksicht bestimmt worden ist. Auch „kann es selbst künftigen Lesern — und Auswärtigen, die es „sonst nicht interessirt, zur Kenntniß der Geschichte dieses Theils „des Finanzwesens, in einem so wohl eingerichteten Staate, wie „der Preußische ist, dienen.„)

b) Erfurter gel. Zeitung v. J. 1790. Seite 326. (Bloße Uebersicht des Zwecks und Inhaltes. Am Schlusse noch die Be-

Bemerkung, daß man hier auch von den in Ostpreußen, Lithauen und einem Theile von Westpreußen seit dem 1. Sept. 1789. eingeführten neuen Accise- Zoll- u. Commerzial-System — und zwar in dem Artikel Handelsfreyheiten — eine ausführliche Nachricht finde.)

* * *

Zweyte verbesserte, und mit den Abänderungen vieler Tarifsätze vermehrte Ausgabe. Berlin, in Carl Matzdorfs Buchhandlung, 1792. 8. (1 Thlr. 4 Gr.)

Recens.

Beylage zu Nr. 149. des Hamburg. unpartheyischen Correspondenten v. J. 1792. („Da schon die erste Auflage dieser „Schrift von den ersten Männern des Staats, von den Ober- „und Unter-Accise- und Zoll-Bedienten und von dem Handlung treibenden Theil des Publicums allgemeinen Beyfall „erhalten hat; so ist es nicht nöthig, den Werth derselben erst „noch zu bestimmen. Durch die gegenwärtige zweyte Auflage „hat der Verfasser sich ein neues Verdienst erworben, indem „darin mehrere, nicht allein in das Zoll- und Accisefach, sondern „auch in den Handel und in die Landesindüstrie einschlagende „Artickel theils ergänzet, theils neuhinzugekommen, auch viele rectificirte Tarifsätze nachgetragen worden sind. So giebt zum Beyspiel der Artikel Messen eine ausführliche Nachricht von dem „Gange der Meßgeschäffte zu Frankfurt an der Oder, von den „daselbst zu entrichtenden Abgaben und den dabey zu entrichtenden Modalitäten. Nicht minder wichtig sind die Artickel: „Bier, Brantwein, Exportationshandel, Getraide, Handels-Freyheiten, Koffee, Kontrebandiers, Strafen, Toback, Transito, Waaren, Wein, und Zucker. Ueberhaupt „ist diese mit vieler Mühe und Sorgfalt ausgearbeitete Schrift „jedermann nützlich, Geschäfftsmännern und Kaufleuten aber „unentbehrlich.“)

346. Im ersten Bande des von dem dermaligen Oettingischen Kammerrathe Hrn. Georg Gottfr. Strelin herausgegebenen Realwörterbuchs für Cameralisten und Oekonomen (Nördlingen, bey Bock, 1783. gr. 8.) findet man auch den Artikel Accise.

T.

347. Tenzels geprüfte Goldgrube der General-Accise ꝛc. S. oben die Numer 328.

348. Entdeckte Goldgrube in der Accise, durch Christ. Teutophilum. Magdeb. 1719. 4.

U.

349. Untersuchung der Klagen über die Accise, mit was Fug oder Unfug solche geführt werden. Frankfurt 1718. 8. (2 Gr.)

W.

350. Im ersten Abschnitte der im Jahre 1781. zu Stuttgard in 8vo herausgekommenen Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Wirtemberg, von Joh. Friedrich Christian Weißer ꝛc. findet man eine Geschichte der dortigen Accise. (Es finden sich von selbiger schon Spuren ums Jahr 1514, denn die Abgaben von Fleisch, Wein und das sogenannte Umgeld sind wohl allerdings dafür zu halten. Die eigentliche Accise ist aber erst seit 1638 eingeführt, wiewohl sie nachher einigemal wieder abgeschafft und wieder eingeführt ist. Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek ꝛc. 11ter Band, Seite 229.)

Y.

351. In Arthur *Youngs* Political Arithmetic etc. (London 1774. 8.) von welchem Werke im Jahre 1777. zu Königsberg eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Arthur Youngs politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues ꝛc. sucht der Verf. zu erweisen, daß die Zölle und Accise der Landwirthschaft in England nicht schaden. Er versichert auf der 222sten Seite der Deutschen Uebersetzung, daß die Kosten für die Einsammlung der Accisen, alles dazu gerechnet, sich nur auf $5\frac{1}{2}$ Procent belaufen.

* * *

Ungefähre Uebersicht des Artickels Accise.

Von der Accise überhaupt. Nr. 302. 304. 305. 307. 308. 310. 315. 316. 317. 319. 321. 322. 325. 328. 331. 334. 335. 336. 340. 344. 346. 347. 348. 349.

Accise-Einrichtungen insbesondere.

In Berlin. Nr. 309.
der Chur- und Neumark. Nr. 303. 309. 318.
England. Nr. 320. 333. 338. 342. 351.
der Grafschaft Glatz. Nr. 318.
Halberstadt. Nr. 318.
Hannöverschen. Nr. 343.
Hohenstein. Nr. 318.

In Litthauen. Nr. 318. und 345.
Lüneburg. Nr. 339.
Magdeburg. Nr. 318.
Mannsfeld. Nr. 318.
Pommern. Nr. 314. 318. und 326.
den Preußischen Staaten. Nr. 312. 313. 318. 323. 329. und 345.
Sachsen. Nr. 327. und 332.
Schlesien. Nr. 318.
Fürstenthume Waldeck. Nr. 306.
Herzogthum Würtemberg. Nr. 350.
Geschichte der Accise. Nr. 311. 324. 332. 337. u. 350.
Accisefreyheit. Nr. 301.

VII. Adel.

Dänisch *Adel. Adelskal.*
Englisch *Nobility.*
Französisch *Nobleſſe.*
Holländisch *Adel.*
Italiänisch *Nobilta.*
Lateinisch *Nobilitas.*
Schwedisch *Adel.*
Spanisch *Nobleza.*

(Hiemit sind zu vergleichen die Artikel: Baron, Geburt, Graf, Siegel, Stände, Turnier und Wapen.)

A.

352. Im XIV. Spho eines im 6ten Theile der Skrifter som udi det Kiobenhavnske Selskap of Laerdoms og Videnskabers Elskerne ere fremtagte og oploeste i Aarene 1751, 52, 53. og 54. (Kiohenh. 1754. 4.) vorkommenden Aufsatzes: Beviis paa Sprog-Konstens virkelige Nytte, af P. K. *A.* findet man (Seite 76.) eine Etymologie des Wortes Adel.

353. Des Herrn Thomas Abbt, Hochgräfl. Schaumburg-Lippischen Regierungs- und Consistorialraths, Gedanken von der Einrichtung der ersten Studien eines jungen Herrn vom Stande ꝛc. Leipz. und Berlin 1767. (3 Gr.)

Recens.

a) Allgemeine Deutsche Bibliothek ꝛc. 12. Band, erstes Stück, Seite 73. („Herr Abbt will, daß man den jungen

„Menschen erst denken und dann reden lehre. Erst soll derselbe „angeführt werden, gründlich zu denken und richtig zu reden, „hernach erst ist es darum zu thun, daß er schön denke und „schön rede. Er erlaubet den Unterricht in einer fremden Spra„che vor dem in den wesentlichen Erkenntnissen: aber er ver„bannt mit vielem Urtheile die gewöhnliche Lehrart — und „schlägt eine bessere vor. Ueber die Art, die Kinder denken zu „lehren, das ist, denselben allmählich nach Maaßgabe ihrer „Fähigkeiten, Begriffe von physischen, moralischen, historischen „und andern Sachen beyzubringen, und denselben diejenigen „Dinge spielend bekannt zu machen, die sie einst im Ernste be„schäfftigen werden, sagt der Verf. sehr viel Gutes ꝛc. — An„statt eines methodischen Unterrichts in der Geschichte, will „Herr Abbt anfänglich seinem Lehrling durch die Erzählung be„lustigender und lehrreicher Begebenheiten aus der Historie „den Geschmack an diesem Theile der Gelehrsamkeit beybrin„gen, und demselben allmählich den Unterschied der Völker und „der Zeiten bekannt machen u. s. w. Wenn schon in dieser „Abhandlung nicht alles gleich gründlich gedacht und nicht al„les gleich wohl ausgedacht ist, so ist doch dieselbe in verschiede„nen Gesichtspuncten merkwürdig. Wenn sie nichts enthielte, „als die glücklichen Aussichten über die Methode die Geschichte „zu lehren, so hätte sie verdient aufbehalten zu werden.„)

b) Altonaer gelehrter Mercurius vom Jahr 1768. Seite 46. (Diese Recension ist kurz, aber empfehlend. Sie sagt von der angezeigten kleinen Schrift, daß selbige reife Gedanken und nützliche Vorschriften enthalte.)

(Im Jahre 1780. kam von selbiger eine neue Auflage heraus, welche 4 Gr. kostet. Auch findet man sie in dem im Jahre 1781. zu Berlin bey Nicolai herausgekommenen fünften Theile der vermischten Werke des verstorbenen Verfassers (unter der Numer III.) — und zwar sehr, theils aus seinen nachgelassenen Papieren, theils von dem (ungenannten) Herausgeber, der auch die neuesten hieher gehörigen Schriften hinzugefügt hat, vermehrt. — Noch ist sie wieder abgedruckt in dem im Jahre 1784. zu Gießen herausgekommenen neunten Stücke des Archives für die ausübende Erziehungskunst.)

354. Abdruck der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, aller fünf Cantonen, contra Herrn Eberhard Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg, Hochfürstl. Durchlaucht, an den Kaiserl. Reichshofrath, in pto. Collectationis et aliorum abinde dependentium a tempore plusquam immemoriali exercitorum Jurium, in denen theils durch Absterben, theils durch Tausch und Kauf consolidirt und acquirirten lehnbar gewesten

Rit-

Rittergütern, als Oberndorf und Boldringen, Riebfarthen, Riethheim und Hansen, Obfrähnen, Hornmingen und Schöckingen, sodann Unteriexingen s. w. d. a. O. J. (S. unten im Buchstaben G. den Artikel: Gegendeduction.)

355. Caspar Abel Preußischer Rittersaal, oder alphabetische Designation des gesammten und mit fürstlichen, gräf- und freyherrlichen Familien untermengten Adels in allen Königlich Preußischen Reichen und Landen, mit dessen Herrschaften, Schlössern und Gütern. Bey dessen Preußischer und Brandenburgischer Staatsgeographie ꝛc. Leipz. 1735. 8. (15 Gr.)

356. Joann. Martin *Abele* Dissertatio inauguralis, Theses de jure circa sacra nobilitatis Imperii immediatae. Goetting. 1778. 4.

Recens.

Holzschuher Deductions-Bibliothek, 11ter Band, 629. 2734.

357. Fortgesetzte gründliche Abfertigung, oder Anzeige offenbarer Irrthümer, Unwahrheiten, Verdrehungen, Widersprüche und Trugschlüsse, womit der zweite Theil der Belehrung des Publikums angefüllt worden, um die Gründe der Verwandschaft des Buchischen Reichsadels mit dem Rhön-Werraischen in Franken zuzudecken. Meiningen, gedr. bey Hartmann, 1780. Folio.

358. Nachricht zur fortgesetzten Abfertigung in der Rhön-Werraischen und Buchischen Dissidiensache. Folio.

359. Promemoria zur fortgesetzten Abfertigung der Belehrung des Publikums. Folio.

Recens.

Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 10. Band, Leipz. 1781. 8. Seite 524. („Die erste dieser drey Schriften ist eine Wi-
„derlegung derjenigen, welche von dem Gegentheile unter der
„Aufschrift: Aufgedeckter Ungrund u. s. w. bekannt gemacht
„worden. In der mit vieler Heftigkeit geschriebenen Einlei-
„tung kommen harte Beschuldigungen gegen deren Verfasser
„vor — und hernach werden die gegenseitigen Hauptsätze und
„Stellen angeführt, und deren Ungrund kürzlich und deutlich
„gezeigt. Dann folgen die widerlegenden Anmerkungen zum
„Vorbericht und den sieben Abschnitten der (unten, s. im Buch-
„staben V. den Artikel Verwandniß — anzuführenden) Schrift:
„Receß- und Observanzmäßige Verwandniß ꝛc. — in welchen
„der Herr Verf. sich bemühet, theils die vom Gegentheile bey
„jedem §. gemachten Einwendungen, falschen Auslegungen,
„Vorspiegelungen, gezwungenen Folgerungen u. s. w. gründlich

„zu widerlegen, theils seine eignen behaupteten Sätze noch mehr „zu erläutern, weiter auszuführen und mit neuen Gründen zu „bekräftigen, wo doch zugleich manches von der eigentlichen Be„schaffenheit beyder Körper, ihrer Verbindung und gemein„schaftlichen oder besondern Rechte und Obliegenheiten, nicht „weniger der angeführten Beyspiele, Vorfälle und so weiter „eine mehrere Aufklärung, Gewißheit und Bestätigung erhält ꝛc. „Die zweyte Schrift betrift vornehmlich den zwischen Rhön„Werra und Buchen bey Gelegenheit des letzteren siebenjähri„gen Krieges, wo sonderlich Buchen viel gelitten hat, entstan„denen Streit über die Ausgleichung der Kriegskosten, welcher „in denen vorigen nur kurz berühret war, hier aber umständlich „nach allem, was deswegen vorgenommen oder verhandelt wor„den, erläutert, und die Rechtmäßigkeit der Buchenschen Fode„rungen gründlich zu erweisen gesucht wird. Die dritte dieser „Schriften enthält eine kurze summarische Wiederholung sowohl „der von Buchenscher Seite behaupteten Sätze, als der darwider „gemachten Einwürfe und widersprechenden Behauptungen, „nebst kurzer Zurückweisung auf die für erstern beygebrachten „Beweise, und den letzteren entgegengesetzten Widerlegungen.„)

360. Kurze Abfertigung des sogenannten wohlgemeinten freundschaftlichen Rathes an den Hrn. Verf. der Abhandlung: Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtberufungsfreyheit. 1780. 4. (Vom Hrn. Doct., Prof. und Consistorialrath Joh. Jacob Prehn in Rostock.)

361. Abhandlung von der Ahnenzahl, deren Ursprunge, vormaligem und heutigen Nutzen, vornemlich im heil. Römischen Reiche Deutscher Nation. Hannover 1733. 4.

362. E. C. S., R. R. C., (Eberhard Christian Schwalbens, Reichsritterschaftlich Neckar-Schwarzwaldischen Consulenten,) Abhandlung von der Erbfolge der Töchter, mit Ausschluß ihrer Mutter. Tübingen 1767. 4. (Diese Abhandlung findet man auch in des Freyherrn *von Cramer* Observat. Juris vniu. Tom. V. No. 1353. — und im neunten Bande des reichsritterschaftlichen Magazins, herausgegeben von Joh. Nader. Franfurt und Leipzig 1787. 8. No. II.)

363. Die erste der aus dem Engl. übersetzten, von Hrn. Prof. Buhle zu Göttingen mit Anmerkungen und Zusätzen herausgegebenen philosophischen und historischen Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburgh, (Göttingen, bey Vandenhoek und Ruprecht, 1789. gr. 8. 16 Gr.) ist von dem Advocaten und Prof. des Staatsrechts zu Edinburgh, Al-

Allen Maconnachie, und enthält einen Versuch über den Ursprung und die Bildung der Europäischen Regierungsformen.
„Im zweyten Abschnitte der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes „wird die Behauptung, daß die lehnmäßige Subordination und der „erbliche Adel schon in den Wäldern Deutschlandes zu Hause — „und also die Europäischen Regierungs-Verfassungen ursprünglich aristokratisch gewesen seyn, sehr scharfsinnig widerlegt. „Die Deutschen erkannten keine höhere Klassen von Menschen, „als die mit ihnen verwandten Häupter ihrer Geschlechter. Die „Verdienste und Vorzüge der Ahnen werfen aber ohne Zweifel „einen Glanz auf ihre Nachkommenschaft. Auch mögen häufig „den Söhnen die Würden ihrer Väter ertheilt worden seyn — „und die Comites der Könige erhielten große Vorrechte. Beleidigungen gegen sie wurden schärfer bestraft, als Beleidigungen gegen andere. Mit der Zeit maßten sich denn bey uncultivirten Völkern die Geschlechter, die ihre Genealogien erhalten hatten, einen Grad von Superiorität an. In reichern Ländern verschafft der Reichthum den Geschlechtern Vorzüge. Bey der Unvollkommenheit der Gesetze führten sie in „die Verfassung eine offenbare Tendenz zur Bildung des Patriciensstandes ein, ohne daß jedoch eine absolute Trennung der „Stände noch stattgefunden hätte.„ — (Jenaische Allgem. „Litterat. Zeit. März 1791. Seite 661.)

364. In dem im Jahre 1770. zu Leipzig in 8. herausgekommenen 29sten Bande der von Hrn. A. G. Kästner übersetzten Abhandlungen der königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik auf das Jahr 1767. findet man diese Bemerkung: „In „Schweden beträgt der Adel ungefähr $\frac{1}{2\frac{1}{2}\frac{1}{3}}$ der ganzen Volksmenge — oder gegen eine adliche Person kommen 223 unadliche. „Will man auf den Unterschied der Geschlechter sehn, so beträgt das männliche Geschlecht beym Adel ungefähr $\frac{1}{2\frac{1}{4}\frac{1}{8}}$ desselben beym Unadelichen — und des weiblichen $\frac{1}{2\frac{1}{2}\frac{1}{4}}$ desselben „beym Unadelichen.„ — (Beckmanns physikalisch-ökonom. Bibl. 1. Band, Seite 240.)

365. In der Reichshistorie und in denen Deutschen Alterthümern gegründete Abhandlungen: I. Von der dem Sinn der Reichsstände des heil. Römischen Reichs gemäß vorgestellten Art und Weise der öffentlichen Regierung im heil. Röm. Reiche. II. Von der noch nie erhörten Art, wie ein neulicher Schriftsteller die Kaiserlichen Privilegia ungültig zu machen gesucht hat. III. Von der alt hergebrachten, bestgegründeten Unmittelbarkeit der heutigen Reichsfreyen unmittelbaren vom Adel. IV. Von der Landesherrlichkeit, so denen Reichsfreyen unmit-

telbaren von Adel zustehet. Entworfen von einem Liebhaber der Wahrheit. (Ohne Nennung des Druckorts.) Folio.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 256. („Die dritte „Abhandlung (die erste und zweyte gehören eigentlich nicht hier- her) „beleuchtet die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft. „Der Herr Verf. meint, daß man, von den ältesten Zeiten „anzurechnen, durch alle nachherige Perioden der Reichshistorie „in Deutschland eine Reichs-Ritterschaft oder solchen Adel an- „treffe, der von der Bothmäßigkeit des Landesherrn, in dessen „Bezirke er wohnet, befreyet — und dem Kayser unmittelbar „unterworfen gewesen ist. In diesem schon unter den Merovin- „gern erlangten Vorrechte habe sich derselbe nachhero unter den Ca- „rolingern, Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kayserrn, „und bey allen folgenden Veränderungen beständig erhalten. „So, wie er die Sache ansieht, hat er recht, weil er die Dy- „nastas dasjenige gewesen zu seyn glaubt, was man heut zu „Tage die Reichsritterschaft nennet. Hierbey ist ihm nun kein „Begriff von den Vorzügen der alten Dynasten zu hoch. Er „applicirt alles auf die Reichsritterschaft. Aus deren Mittel „hat man die Herzöge, Fürsten und Grafen gemacht — die „nichts anders, als primi inter pares gewesen seyn. Einige „von ihnen, welche sich von den Fürsten als Ministeriales ha- „ben gebrauchen lassen, und darüber ihre Freyheit verloren, „haben, wie der Verf. meinet, zu dem Landsassiat Anlaß gege- „ben — von welchem hingegen der Reichsadel nach seinem Vor- „geben nichts weis — als der sich immer in denen Rechten der „alten Dynasten und in seiner Unabhängigkeit von aller Lan- „deshoheit derer Fürsten erhalten habe.„ (Gegen diese und andere Behauptungen des Verf. macht der Recens. ihm Ein- würfe, in welchen man ihm aber hier nicht folgen kann.) — „Die vierte Abhandlung redet von der landesherrlichen Hoheit „der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft. Weil es nun dem „Verf. beliebt hat, den Reichsadel von den alten Dynastis her- „zuleiten, welche unstreitig auf ihren eigenthümlichen Gütern „alle Herrlichkeiten besessen, so folgert er anitzt, daß man sol- „che auch ihren Nachfolgern nicht absprechen könne. Er fügt „diesem noch einen andern Beweis bey, welcher so lautet: Es „ist nothwendig, daß jemand Landesherr über die dem Reichs- „adel zugehörige Güter sey. Dieses ist nun nicht der Kayser — „weil der bey der aristocratischen Verfassung des Reichs nur „das Directorium hat — nicht der Kayser und das Reich zu- „gleich, weil weder die Höchsten Reichsgerichte, noch der Reichs- „tag solches jemals zu verlangen sich haben in den Sinn kom-

„men

„men lassen — nicht der benachbarte mächtige Reichsstand, weil „sonst keine Immedietas Platz hätte; — ergo ist es der Un„mittelbare von Adel, dem das Gut gehört.„ — (Auch hiergegen werden von dem Recensenten Einwürfe gemacht.)

366. *Abregé*, oder: Concentrirter Auszug und Begriff der von Serenissimo Wurtembergico ad Comitia Imperii gebrachten, und mit zweyen Tomis authentischer Archival-Urkunden erläutert- und bestärkten Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrung in Teutschland, und daher entstehenden Nothdurft eines aufzurichtenden Normativi Imperii. 1750. fol.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 240. „Diese Schrift „hat ihren Werth, weil sie alles dasjenige, was in denen zur „streitigen Sache gehörigen großen und weitläuftigen Ausführungen, deren sorgfältige Durchlesung gar leicht die Geduld „und Aufmerksamkeit vieler sonst nicht unbilliger Leser ermüden „mögte, enthalten ist, in einem kurzen und natürlichen Zu„sammenhange, zu geschwinder Einsicht der Sache dem Leser vor „Augen legt — und so zu reden, die Stelle eines rechten und „vollständigen Registers verwalten könne.„

367. Abriß des Rechts der Mecklenburg. Landstände, gegen die von den Durchlauchtigen Herzogen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. 1779. 4.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 45. Band, Seite 431. („Der — oder die Verfasser dieser Schrift bemühen sich, aus „den Reversalien von 1572. und 1621, so wie aus dem Lan„desvergleich von 1755, darzuthun, daß die Mecklenburgischen „Landstände das Recht, an die Reichsgerichte zu appelliren, „für Geld — und also titulo oneroso erworben haben — und „dadurch das unbegränzte Privilegium de non appellando, „die Freiheiten und Gerechtsame der Landstände geschmälert „würden, so könne es der Kayser denen Herzogen wider der „Stände ihren Willen nicht ertheilen.„) (S. unten im Buchstaben S. den Artikel: Schreiben.)

368. Abriß einer Geschichte des Ritterwesens und des Deutschen Adels. Halle 1793. 8. (16 Gr.)

369. Wahrer Abriß und actenmäßige Beschreibung des den 16. Nov. 1771. von und durch Herrn G. R. und Ritterrath Baron von Adelmann und Consorten gestifteten grausamsten Canton-Kocherischen Blutbades und Plünderung auf dem freyherrlich Gültlingischen Rittersitz. Wildenhof, bey Adelmannsfelden,

felden, 1777. Mit 1 Bogen Kupfer. (Vermuthlich vom Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen selbst.) (S. unten die Numer 420.)

370. Von dem Rechte der gemachten Bilder bey den Römern und deren Bedeutung. (Vom Römischen Adel.) S. Neue *Acerra* philologica. Erstes Stück. Halle, in der Rengerischen Buchhandlung, 1715. 8. No. I.

371. Reflection über den Stand des Adels und der Gelehrten. S. Deutsche Acta Eruditorum. 15ter Theil. Leipzig 1713. 8. Seite 254.

372. Monument, die Hochadeliche Schaumbergische Familie betreffend. S. Fränkische *Acta* erudita et curiosa. 3te Sammlung, Nr. 3. Nürnberg 1727. („Es sind dieses „alte Deutsche Verse von dem Zustande dieser Familie von 1440 „bis 1490, die ein gewisser Hanns von Schaumberg zu Leip„zig soll verfertigt haben.„ Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen, v. J. 1727. Seite 107.)

373. Actenm. Vorstellung in Sachen Chur-Trier, contra den Trierschen Adel, in puncto praetensae immedietatis. Maynz, bey Krebs, 1730. 4. (Bey Hrn. Palm in Erlangen 2 Fl. 15 Kr.)

374. Joh. *Adami* Theatrum Nobilitatis Cimbricae, d. i. Kurze Erzählung und Vorstellung der Geschlechter, Namen, Ursprung, und Herkommens des Hochlöbl. Adels in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Wagrien, auf das fleißigste aus allen Niedersächsischen Chronologis erforschet, colligirt und zusammengebracht. Bremen 1618. 8.

375. De *Adel*, door Anonymus Belga. Te Alkmaar en Amsterdam. 1786. 8.

Recens.

a) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur des Jahrs 1788. Seite 242. („Der Verfasser schränkt sich „eigentlich auf die Rechte des Holländischen Adels ein — und „behauptet, daß derselbe heut zu Tage sich deren mehrere an„gemaßt habe, als ihm nach der Landesverfassung zukämen.„)

b) Nieuwe Letter-Oefningen. II Deel. No. VII. p. 286.

376. Der Adel. (Von Joh. Michael von Loen.) S. unten im Buchstaben L. den Artikel Loen.

377. Der Adel in der Churmark Brandenburg. O. J. 8. (2 Gr.)

378. Der handelnde Adel, dem der kriegerische Adel entgegengesetzt wird ꝛc. S. unten im Buchstaben N. den Artikel *Noblesse*.

379. Vom Adel. Auf allerhöchsten Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt. St. Petersburg 1785. 4. — Riga, bey Hartknoch, 1787. 4. (12 Gr.) (Ist auch abgedruckt im 9ten Stücke des politischen Journals v. J. 1785. No. I.)

Inhalt.

1. Abschnitt. Von den persönlichen Vorrechten des Adels. 2. Von Versammlung des Adels — von Einrichtung der Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement — und von den Rechten der Adelsgesellschaft. 3. Von Einrichtung und Fortsetzung des adlichen Geschlechts für eine jede Gesellschaft. 4. Vom Beweise des Adels.

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibliothek, 66ster Band, Seite 3. („Die Kaiserin rühmet den Russischen Adel, daß er sich seit „800 Jahren durch glänzende Eigenschaften, als Befehlshaber „hervorgethan habe. Es werden ihm verschiedene ansehnliche „Rechte zugestanden, z. B. die Bestätigung seiner Freyheit in „fremde Länder zu reisen und auswärtige Dienste anzunehmen — Befreyung von persönlichen Abgaben (§. 36.) — von „Einquartierung in seinen Wohnhäusern (§. 35.) — die Versicherung, daß kein Adelmann seiner adlichen Würde, Ehre, seines Lebens und Vermögens ohne Urtheil und Recht — und zwar „nur, wenn dasselbe dem Senat übergeben — und von Kaiserl. „Majestät bestätiget ist, soll beraubt (§. 8. u. f.), sein ererbtes „Vermögen aber in keinem Falle seinen Erben soll entzogen werden „(§. 23.) — dann die Vergünstigung, eine Art von Ritterschaft „oder Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement zu errichten, „auch ein eigenes Versammlungs-Haus, Archiv, Siegel u. „d. gl. zu haben. (§. 37. u. f.) Zu diesem Ende sollen Adelsverzeichnisse in jedem Kreis — und daraus für jedes Gouvernement ein Geschlechtsbuch angefertiget werden (§. 72. u. f.), „wobey sechs besondere Arten von Adel, die man in andern „Ländern nicht kennt, bestimmt sind, mit dem Befehle, jede „derselben besonders anzuzeichnen, nemlich: 1) würklicher „Adel, d. i. der ein Diplom u. d. gl. hat. 2) Kriegsadel, dazu „gehören alle Oberofficiere von unadlicher Abkunft, welche nach „Peters I. Befehl nebst ihren im Officierstande erzeugten Kindern wahre Adelleute sind. 3) Achtklassen-Adel. Das sind „Personen, welche zu den ersten acht Klassen der Russischen „Rangordnung gehören. Sie und ihre Nachkommen werden „zu ewigen Zeiten dem besten ältesten Adel gleich geachtet. „4) Fremde Geschlechter, die nach Rußland gekommen sind. „5) Mit Titeln beehrte Geschlechter, welche den fürstlichen, „gräf-

„gräflichen und freyherrlichen Titel führen. Endlich 6) alter „Adel, worunter Familien begriffen werden, welche alte Be„weise ihre Adels beybringen können, deren adlicher Ursprung „aber mit Dunkelheiten bedeckt ist. — Von diesen sechs Klas„sen ist noch der persönliche Adel unterschieden, welcher mit dem „Range mancher Civilbedienungen verknüpft ist — aber nicht „auf die Kinder erbt. Solche Personen kommen nicht in das „Adels-Buch: doch können es ihre Enkel — als welchen „vergönnt ist, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun. „(Seite 39.) — Ein sehr weises Gesetz begegnet manchen üblen „Folgen, welche zumalen der mißverstandene Ahnen- oder Adel„stolz bey unverheiratheten adlichen Frauenzimmern veranlaßt. „Es heißt §. 7: Da die adeliche Würde niemanden anders, als „wegen Verbrechens genommen wird, die Ehe aber ehrwürdig „und durch Gottes Gesetz gestiftet ist, so soll ein adeliches Frauen„zimmer, das sich mit einem Unadelichen verheirathet, deshalb „ihres Standes nicht beraubt werden — es theilt aber selbiges „seinen Adel weder seinem Manne noch seinen Kindern mit ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anzeigen von 1785. Seite 2030. („Geist „und Abdruck lehren es gleich, daß diese Schrift von der Mo„narchin entworfen seyn muß. — Ueberall herrscht natürliche „Ordnung, Bestimmtheit, Deutlichkeit, mit Würde und Wär„me, so daß diese Schrift, auch ganz außer ihrer nächsten Be„stimmung betrachtet, eines der herrlichsten schriftstellerischen, „philosophischgedachten Stücke ist, das wir über den Adel ha„ben ꝛc.„)

380. Adelholds (d. i. Joh. Fried. Möckhel) Nobilitatis status, das ist, der edle und löbliche Adelstand nach seiner hohen Würde, größten Zierde und Regenten-Bürde vorgetragen. Nürnberg, 1727. 4. (10 ggl.)

381. En *Adelmans* Tanker, om frälse och ofrälse Ständensrättigheter i beförderingsmål. Stockholm, 1770.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 959. („Den 1sten „März 1770. sollte ein Vorschlag zu einem Vicepräsidenten „beym Hofgerichte zu Abo, vom Reichsrathe an den König ge„schehen. Die ältesten Beysitzer waren Bürgerliche. Da aber „die Vicepräsidenten-Stelle für eine der höchsten Würden ange„sehen wird, die ein Grundgesetz dem Adel allein anweiset; so „überging der Reichsrath diese Männer, und schlug drey jün„gere Adliche vor. Ueber diesen Vorzug entstanden allerley „Bedenken — und ein Ungenannter ließ bey Wonnberg und „Nordström darüber seine Gedanken unter obigem Titel dru„cken. *Frälse* heißt in Schweden der Adelstand — und *Ofräl-*

„*se*,

„se, mit einem fast erniedrigenden Ausdrucke, die Unfreyen „oder Bürgerlichen. Unser Verfasser ist ein Sohn eines von „Carl dem XIIten Geadelten — er entrüstet sich aber nichts „desto minder patriotisch über diesen Ausschluß, den er nicht „im Gesetze gegründet findet, als worin wohl der Adel gesichert „wird, zu den obersten Stellen gelangen zu können, keineswe„ges aber der Bürgerstand einen Ausschluß leidet. Viele ver„diente Bürgerliche würden auf diese Weise unbrauchbar ge„macht.„) (S. unten im Buchstaben G den Artikel: *Grans-kring*.

382. Des Mecklenburgischen Adels Braurecht. 1706.

383. Allgemeines Adelsarchiv der Oesterreichischen Monarchie, samt Urkunden, Stammbäumen ꝛc. Erster Band. Erster bis dritter Theil. Wien bey Hofmeister, 1789. gr. 4. (6 Rthl.) (Vom Verf. und der Fortsetzung dieses Werks ist bis jetzt keine Nachricht zu erhalten gewesen.)

384. * Verhältniß des Adels zur Volksmenge, in Frankreich und Schweden. S. Altonaer Addreß-Comtoir Nachrichten von 1779. Nr. 13.

385. * Vom Ursprunge der verschiedenen Stände oder Classen, worin sich die Bewohner Deutschlands, ihrer Geburt nach, theilen. S. Eb. vom J. 1793. Nr. 42.

386. * Von der Beschaffenheit des Deutschen Adels in alten und mittlern Zeiten. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1783. Nr. 83. S. 657. u. f. und von 1784. Nr. 10. Seite 73. u. f.

387. * Rittersitte vom 9ten bis 12ten Jahrhundert. Ein merkwürdiger Beytrag zur Denkungsart des alten Adels. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1786. Nr. 39. Seite 305.

388. * Zwey Beyspiele der Grausamkeit Gallizischer Adelleute. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1788. Seite 70.

389. * Adliche Erziehung in Schlesien in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1789. Seite 249. u. f.

390. Les quatres *Ages* de la Pairie de France. (Pairie de naissance, de dignité, d'appanage, moderne ou de Gentilhomme) 11 Volumes. Maest, 1775. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 6 Livres.)

391. Della Nobilta di Bologna di Franc. Amadi *d'Agostino*. Cremona, 1588. 4.

392.

392. Georg. Daniel. *Aland* de ſtatu hominum apud veteres Germanos. Diſquiſitio I. Lipſiae, 1745. 4. — Diſquiſitio II. Ibid. 1747. 4.

Recenſ. der 1ſten Abhandlung.

Leipziger gelehrte Zeitung v. J. 1745. S. 375. („Dieſe „Schrift beſtehet außer den Prolegomenis, aus einem Artikel, „welcher die Materie de Nobilibus hinlänglich erläutert — „und worin dasjenige, was andere mit vieler Weitläufigkeit „beygebracht haben, mit guter Wahl geſammelt, und zu dem „gehörigen Zweck angewendet worden.„)

393. Petri *Albini* Hiſtorie der Grafen und Herren von Werthern. Leipz. 1705. fol. (16 Gr.)

394. Gerhard Friederich Albrecht genealogiſches Handbuch der Freyherren und Adlichen des heiligen Römiſchen Reichs. Frankf. am Mayn, 1775. 8. (16 Gr.)

395. Deſſelben genealogiſches Handbuch ꝛc. auf das Jahr 1776. Ebend. bey Fritſch, 1776. 8. (16 Gr.)

396. Deſſelben neues genealogiſches Handbuch, welches die Geſchlechtstafeln der in und außer dem heil. Römiſchen Reiche dermalen blühenden freyherrlichen und adlichen Familen enthält. Auf das Jahr 1777. Frankf. am Mayn, 1776. 8.

397. Ueber Kaufmannsgeiſt und Adelgeiſt, von H. H. Albrecht. S. Hamburgiſche Monatsſchrift, 4. Stück. April 1791. No. IV.

398. In dem zu Liſſabon in der Buchdruckerey des Patriarchen gedruckten *Almanach* de Lisboa paro o Anno MDCCLXXXII. Com Privil. de St. Mayde. (12.) findet man die Titulares, oder den hohen Adel von Portugal. Die Häuſer ſind: *Alafoes*, *Alegrete*, *Alorne*, *Aloa*, *Alvilo*, *Anjeja*, *Arcos*, *Aſſeia*, *Aſſumar*, *Atalaja*, *Aveiras*, *Avintes*, *Azambuja*, *Barbacena*, *Bobadela*, *Caduval*, *Calhela*, *Cantanhede*, *Caſtello-Melhor*, *Coculim*, *Cunha*, *Ega*, *Ficalho*, *Fonte-Arcada*, *Fronteira*, *Lavradio*, *Louricai*, *Lourinha*, *Louſa*, *Luminres*, *Marialva*, *Meſquitella*, *Minas*, *Moſſumedes*, *Niza*, *Obidos*, *Oeiras*, *Penalva*, *Pombal*, *Pombeiro*, *Ponte*, *Povolide*, *Redinla*, *Redondo*, *Reſende*, *Ribeira-Grande*, *Sam-Lourenzo*, *Sam-Miguel*, *Sampaio*, *Sandonil*, *Santiago*, *San-Vincente*, *Soure*, *Tancos*, *Taronca*, *Val de Reis*, *Valadores*, *Valenza*, *Villa-Flor*, *Villa noua de Cerveira*, *Villa noua de Partimao*, *Villa-Verde* und *Viniero*.

399. Hiſtoriſcher Almanach für den Deutſchen Adel und für Freunde der Geſchichte deſſelben, 1792. (Ritter Franz von

von Sickingen. Von Carl Lang.) Frankfurt am Mayn, in der Fleischerschen Buchhandlung. M. K. (Gebunden 16 Gr. oder 1 fl. 12 Kr.) — Auf das Jahr 1793. (Ritter Götz von Berlichingen. Mit Kupfern von Küffner.) Ebend.

400. Reichsritterschaftlicher Almanach auf das J. 1791. Wüstenstein, in dem von Brandensteinschen Verlage. 8. M. K.

Recens.

Jenaische allgemeine Litteratur-Zeitung, 1791. May. Nr. 151. Seite 406. („Der Gedanke, der Reichsritterschaft einen eigenen Almanach — und wäre es auch ein bloßer Adreß-„Calender — zu widmen, ist nicht übel. Auch eine mittelmä-„ßig gerathene Ausführung desselben könnte ein sehr bequemes „Vehikel zur Verbreitung einer Menge nützlicher Kenntnisse, „besonders über das zahlreiche reichsritterschaftliche Personal, „werden. Aber die Achtung, die ein Schriftsteller dem Pu-„blicum schuldig ist, müßte jeden von einem solchen Unterneh-„men zurückschrecken, dem auch die flüchtigste Selbstprüfung „seine Untüchtigkeit empfinden läßt. Zu bedauern ist es, daß „die gegenwärtige Ausführung gerade diese — und keine an-„dere Betrachtung, bey jedem Sachkundigen erwecken muß. „Eben so ist das Aeußere dieses Almanachs, gegen unsere mo-„derne Taschen-Calender gehalten, so sehr ins Grobe gearbei-„tet, daß man beynahe auf den Gedanken gerathen möchte, „der Urheber dieses ritterlichen Products habe sein Costume „absichtlich aus dem handfesten Zeitalter des Faust- und Kol-„benrechtes gewählt. — Nach den gewöhnlichen astronomi-„schen und Calender-Nachrichten und einem Verzeichnisse der „vornehmsten itzt lebenden hohen Personen in Europa findet „man hier die Statuten des Fräuleinstifts bey dem Ritterortge-„bürg (die schon im J. 1784. zu Bamberg besonders — und im „5ten Bande des Maderschen reichsritterschaftlichen Magazins „abgedruckt sind). Bey der Anzeige der Mitglieder der sechs „fränkischen Rittercantons (S. 101 — 233.) hätte wenigstens der „Rang unter den einzelnen Cantonen beobachtet werden sollen; „so aber hat der Hr. Verf. keinen Anstand genommen, dem er-„sten unter den fränkischen Cantonen, Ottenwald, die letzte „Stelle zu geben ꝛc.„ — „Große Nachlässigkeit oder Unwis-„senheit ist es, wenn der Verf. (S. 235.) die Buchische Quar-„tierkanzeley mit der Rhönwerraischen Ortskanzeley verwech-„selt — dafür aber die wahre Rhönwerraische Ortskanzeley „ganz mit Stillschweigen übergeht. — Die kurze Abhandlung „von dem Adel überhaupt (S. 238 — 263.) ist unter aller Cri-„tik. Ein abenteurliches Gewäsche, aus dem fabelhaften Rürner

„ab-

„abgeschrieben. Gleich die erste Periode enthält zween so un„geheure historische Schnitzer, daß man die Dreustigkeit an„staunen muß, die dazu gehört, bey einer solchen Unkunde über „den Adel zu schreiben. Der Verf. findet selbigen schon am „Hofe *Pharaonis*, an den Höfen der Syrischen, Assyrischen und „Persischen Monarchen, in dem jüdischen Stamm Levi u. s. w. „Noch bunter geht es ihm in der Geschichte des Deutschen „Adels. — Unter der Aufschrift: Kurze Uebersicht der fränkischen adlichen Stifter (Seite 264—278.) wird niemand ei„ne oberflächige Notiz von den Domstiftern Bamberg, Würz„burg und Eichstädt und vom Deutschen Orden suchen. Eine „gebürgische Stiftsdame ist im Statutenkleide abgebildet — „nebst dem Stiftszeichen auf einer andern Tafel. Auch sind „sechs, nicht übelgerathene Aussichten von fränkischen unmittel„baren Rittersitzen beygefüget.„)

401. Traité des Nobles, et des vertus dont ils sont formés, leur charge etc. De l'Origine des Fiefs et des Armoiries, avec l'Histoire de la Maison *da Couci*, par François de *l'Alouette*. Paris, 1577. 4. (2 Thlr. 16 Gr.)

402. Augusti *Alsteni* liber singularis, de nobilis et studiosae Juventutis Institutione. Amstelod. ap. Ludovic. Elzevirum, 1653. 12. — Neuere Auflage. Ibid. 1683. (8 Gr.)

403. J. L. *Alt* Vindiciae libertatis splendidi Nobilium S. R. I. immediatorum Corporis adv. jurisdictionis feud. extensionem circa citationem et executionem immed. Altorf. 1763. 4. S. J. Maders reichsritterschaftl. Magazin, 6ter Band. Frankf. und Leipz. 1785. 8. No. V.

404. Von dem Alterthum der Turnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geschlechts der Tucher. Schwabach, 1764. gr. Fol. M. K. (2 Thlr.)

405. Im **ersten** Bande des vom Herrn Superintendenten *Pratje* herausgegebenen periodischen Werks: Altes und Neues, aus den Herzogthümern Bremen und Verden, (Stade, 1769. 8.) kommt unter der Numer IX. eine allgemeine Nachricht von dem Adel des Herzogthums Bremen vor. Im **zweyten** Bande (Ebend. 1770. 8.) findet man Nachrichten von den dortigen adlichen Familien: Arendschild, Bardenfleth, Behr, Bremer, Brobergen, Brock, Brummer, Clüver, Decker, Drewes, Düring, Engel, Fresen, Greifencranz, Grote, Hude, Issendorf, Katten, Keenken, Köhne, Kuhla, Lieth, Marschalk, Mandelsloh, Münchhausen, Pohlen, Plate, Rode, Ronne, Sandbeck, Schönebeck, Schulten, Schwanewede, Soden, Tettenborn, Voigt, Warner, Wersebe, Wey-

Weyhe und Jesterfleth. — Im dritten Bande (Ebend. 1771. 8.) werden (No. I.) die Nachrichten vom Bremischen Adel fortgesetzt. Insbesondere wird hier von einem Stipendio der Bremischen Ritterschaft und dem bekannten Bremischen Ritterrechte, welches Lünig in Corpore Jurisprud. Germ. pag. 1383. und der Herr von Puffendorf, nach einem neu revidirten, von König Georg dem Zweyten bestätigten Abdrucke, im vierten Bande seiner Observationen Seite 1—39. eingerückt hat, gehandelt. Herr *Pratje* hat noch einige Beylagen zu diesem Ritterrechte gehörig angehängt, welche aus verschiedener Verfasser ungedruckten Anmerkungen über dasselbe, nebst einigen differenten Meynungen über einige Stücke des Ritterrechts, samt dem Gutachten des königl. Schwedischen Tribunals hierüber, bestehen. — Im vierten Bande findet man unter der Numer IV. eine nochmalige Fortsetzung dieser Nachrichten, welche zwey wichtige Gegenstände des Bremischen Adelsrechtes betrifft, nemlich die Befugnisse des Bremischen Adels, zur Präsentation eines Oberappellationsrathes zu Zelle und zur Ernennung dreyer Hofgerichts-Beysitzer. Auch trifft man in diesem Bande eine Geschlechtstafel der adlichen Familie von Berlepsch an. — Aus dem fünften Bande (Ebend. 1772.) sind zu bemerken: No. VII. Einige zu dem adelichen Geschlecht der Herren von Stade gehörige Urkunden. (Kauf-, Schenkungs-, Lehn-, Verzicht- und Bürgschafts-Briefe, zusammen 14 Stück, von 1302 — 1370.) — und No. VIII. Allgemeine Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen. Fünftes Stück. Enthält das 15te Capitel von der Präsentation der adelichen Quartal-Vorschlags-Commissaire — das 16te von der Collation einiger Stellen an den Göttingischen Freytischen, das 17te von der Verwaltung der Brand-Assecurations-Casse, das 18te von dem Tobacksgelde, welches alle Mannspersonen vom 14ten Jahre an jährlich mit 18 Schillingen entrichten müssen — das 19te Verzeichniß der zu Sitz und Stimme auf dem Rittertage immatriculirten Herren von Adel, in Bremen. -- Diese allgemeine Nachrichten werden in den folgenden Bänden fortgesetzt. — Aus dem neunten Bande ist hier noch zu bemerken (No. IV.): Des Herrn Herausgebers diplomatische Verbesserungen des Mushardschen Monumenti ordinis equestris in Ducatibus Brem. et Verdensi, (s. unten im Buchstaben M. den Artikel Mushard.) welche die Geschlechter derer von Bocke, Grube, Platen, Sandbeck, Scharmbeck, Westerbeck und Weyhe enthält — und mit Beylagen, vornehmlich aus dem Kloster-Orterholzischen Archive, versehen ist. — Im eilften Bande (Ebend. 1779.)

kommen vor: Nachrichten vom adlichen Geschlechte von Holle und den Begebenheiten Eberhards von Holle (eines merkwürdigen Bischofs von Lübeck und Administrators zu Verden) — und Urkunden über die neueste Verfassung des Bremisch-Verdischen Adels. — Im zwölften Bande (Ebend. 1781.) findet man neue Verdensche Urkunden, von welchen die mehresten das Erbmarschall- und Erbkämmerer-Amt derer von Behr betreffen — die Fortsetzung der Lebensgeschichte des Bischofs Eberhard von Holle, bis an seinen Tod im J. 1586. — Urkunden des Geschlechts von der Hulde, vom Jahre 1315 bis 1422. — Recensionen dreyer Handschriften, und unter diesen der von Heinrich Hinze aufgesetzten Historiae quintae, oder einer von der Bremischen Ritterschaft und den Städten im J. 1703. übernommenen Steuer — und Adelsbriefe und Geschlechtstafel derer von Finckh.

406. Geyling *ab Altheim* Tractatus de conventibus Deputatorum Nobilitatis etc. Argent. 1714. 4. Siehe Reichsritterschaftliches Magazin — herausgegeben von Johann Mader. Achter Band. Frankf. u. Leipzig. 1786. 8. No. V.

407. Joseph *de Amato* de *Amanthea*, ejusque fidelitate Laconismus, ubi de familiis, Magistratibus, Militibus, Stemmatibus, Gentilitiis et de aliis ad nitorem Nobilitatis attinentibus. Messanae, 1701. 4.

408. Della famiglia *Capece*, per Sc. *Ametrano*. Napoli, 1603. 4.

409. Petri *de Amigant* de Nobilitate concedenda mortuo, ut possit ad suos posteros transmittere. Barcin. 1661. 4.

410. Delle familie nobile Fiorentine, di Scipio *Ammirato*. Firenza, appresso Gio. Donato, 1615. fol. Cum Tabulis genealogicis.

411. *Analyse* des Remarques sur les Reflexions touchant l'Opposition formée par les Etats provinciaux de Duché de Mecklenbourg, à l'obtention du Privilége illimitime contre les Appels. En forme de Lettres. à Ratisbonne, 1780. 4.

Continuation de *l'Analyse* des Remarques etc. Seconde — Troisieme — Quatrieme Lettre. à Ratisbonne, 1780. 4. (S. unten im Buchstaben R. die Artickel: *Reflexions* und *Remarques*.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Biblioth. 45ster Band, Seite 430. („Die von den Mecklenburgischen Ständen angezogene be-

„kann-

„kannte, in den Remarques sur les Reflexions etc. angeführ„te Gründe, besonders der aus dem zwischen ihnen und dem „Herzoge geschlossenen Vergleiche hergenommene, werden in „diesen beiden Schriften geprüft — und gezeigt, daß der Satz, „als ob der Landstände Gerechtsame durch das Privilegium „litten, falsch sey.„)

412. In den im J. 1716. im Haag in 8vo herausgekommenen *Anecdotes* de Suede etc. findet man einige den Schwedischen Adel betreffende Nachrichten. „In der Mitte „des 14ten Jahrhunderts (Seite 8.) wurden die Cammergüter „durch eine große Pest, welche viele adliche Familien ausrotte„te, deren Güter dem Könige zufielen, sehr vermehrt. Indessen blieb doch der Adel, durch dessen Macht überdem das „königliche Ansehn sehr eingeschränkt war, dem Könige an „Reichthum und Gütern allezeit überlegen. Beide wurden je„doch (Seite 10. und 11.) nach und nach ziemlich geschmälert, „weil, nach Art des Gottesdienstes in der Römischen Kirche, „der Adel und der König ansehnliche Stiftungen vor die Geist„lichkeit machten. Hingegen wuchs auch in diesen Zeiten des „Adels Gewalt ziemlich, weil die Bischöfe meist von diesem „Stande waren. Als Gustav Wasa (Seite 12.) das Reich „reformirte, widerrief er zugleich alle den Geistlichen geschehe„ne Schenkungen — und vermehrte dadurch die königlichen „Domainen dergestalt, daß sie viel beträchtlicher wurden, als „die adlichen. Denn, obgleich er verordnete, daß alle Güter, „die seit 80 Jahren also verschenkt worden waren, wieder an die„jenigen Familien kommen sollten, deren Vorfahren sie weggege„ben hatten; so konnten doch einestheils die wenigsten einen „hinreichenden Beweis beybringen, und anderntheils fand der „König, der selbst adlichen Herkommens und mit vielen Fa„milien nahe verwandt war, hierdurch Gelegenheit, das Mei„ste an die Krone zu ziehn. Der Verf. meint, dies sey die „Ursache, warum dieses Königes Nachkommen es für billig ge„halten, wohlverdiente Adelleute mit gewissen Krongütern zu „beschenken, weil doch dieselben ursprünglich von dem Adel her„gerühret. — Obgleich König Erich durch Erhebung einiger „Familien in den gräflichen und freyherrlichen Stand, den „Adel unter sich eifersüchtig zu machen meinte, so wußte er „doch sonst sein Ansehn nicht zu erhalten. — Unter König „Johann meinte der Senat und Adel sich den Weg zur völli„gen Macht und vielleicht zur Erhaltung des Wahlrechts von „neuem zu bahnen. Sie wünschten also sehr, daß Prinz Si„gismund die Polnische Krone annehmen solle, in der Hoff„nung, bey dessen künftiger Abwesenheit das Heft in die Hän„de

„de zu bekommen. Allein sie irrten sich — denn Sigismund „wollte, unerachtet er mehrentheils in Polen war, Schweden „nach dem Systeme der Römischen Clerisey regieren. Sie hiel„ten es, als sich ihm sein Bruder Carl von Südermanland „mit Hülfe der Geistlichen, Bürger und Bauern widersetzte, „mit dem Könige: wurden aber, als der Herzog Carl sich auf „den Thron schwang, dafür von ihm gedrückt. Unter Gustav „Adolph gewannen die Sachen vor den Adel ein besseres An„sehn. Er rief diejenigen Mitglieder desselben, die sein Vater „vertrieben hatte, zurück — gab ihnen die eingezogenen Güter „und verlornen Bedienungen wieder — verlieh auch den vor„nehmsten Familien, in den eroberten Provinzen, Carelien, „Ingermanland und Liefland, zur Ersetzung des erlittenen „Schadens, viele liegende Gründe — und hob mit einem „Worte — den Adel mächtig empor. Damals theilte Oxen„stiern diesen Stand in drey Ordnungen — da die Grafen „und Freyherren die erste — diejenigen Senatoren, die keine „Grafen oder Freyherren waren, die andere — und der ge„meine Adel die dritte ausmachten. Unerachtet nun dieser so „gefällige König zeitig starb; so fand doch der Reichsrath und „der Adel, sowohl durch den Deutschen Krieg, als auch durch „neue Einrichtung der Regierung, Gelegenheit genug, ihre „Rechte und ihren Reichthum zu vermehren. Die Güter des „Adels erlangten bey dieser Zeit insbesondere dadurch einen Zu„wachs, weil es nach dem Treffen bey Nördlingen, da die „Schwedischen Sachen so schlecht stunden, die Noth erforderte, „viele Krongüter zu verkaufen. — Die Königin Christine „adelte eine Menge von Menschen ohne alles Verdienst — und „unter andern ihren Schneider. In den letzten Zeiten ihrer „Regierung war die Adelswürde ordentlich feil. Der alte „Adel verachtete den neuen — und der neue suchte den alten „zu stürzen. — Der Adel war Carln Gustaven immer ent„gegen gewesen: als dieser aber zur Regierung kam, rächte er „sich nicht — und die Lage des Adels war während seiner Re„gierung gut. — Carln XI. ward der hohe Adel verhaßt ge„macht — und zwischen diesem und dem niederern entstanden „Factionen — von denen immer die eine von der andern ver„folgt ward. Der Priester-, Bürger- und Bauerstand haßte „den Adel ꝛc.„)

413. Holsteinische Chronika, darinnen ordentliche wahrhafte Beschreibung der adlichen Geschlechter, beneben derselben Wapen, Stamm-Register und Bildnissen, sowohl auch wie in einem Register angezeigt, woher die Städte den Namen haben, wo, oder an welchem Ort sie gelegen ꝛc. samt einem nütz-

nützlichen Bericht, wie männlich und tapfer sich der Adel und die Städte in Krieges- und andern Läuften erwiesen, und was sie vor Feuersnoth ausgestanden, aus glaubwürdigen Scribenten mit Fleiß zusammengetragen und in Druck verfertiget, durch M. Andream Angelum (d. i. Heinrich Grafen von Ranzow). 2 Theile. Leipz. 1597. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

414. * Boisly *d'Anglas* Bemerkungen über die wigtigsten (hauptsächlich den Adel betreffende) Decrete der Französischen Nationalversammlung. S. Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten von 1791. Seite 658. u. f.

415. Anmerkungen über die (in dem im Buchstaben G. vorkommenden Artickel: Gedanken ꝛc. angeführten) zufälligen Gedanken von dem bishero so zweifelhaften wahren Ursprunge der heutigen Reichs-Ritterschaft. 1754. 4. (1 Gr.)

416. (Des damaligen Herzoglich-Braunschweigischen ersten Geheimen Rathes und Kanzlers, Herrn Georg Septimus Andreas von Praun) Anmerkungen von den Sigillis pedestribus, welche nicht weniger, als die Sigilla Equestria, nur von Personen vom hohen Stande, oder Adel, allein geführet werden können. Braunschweig, 1779. 4. (2 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsch. Bibl. 44. Band, S. 493. (Kurze aber empfehlende Inhaltsanzeige, die sich mit der Versicherung schließt, daß diese kleine Schrift viel Belesenheit und Einsicht zeige.)

b) Götting. gel. Anz. von 1780. Zugabe, Seite 207. (Gleichfalls empfehlende Inhaltsanzeige.)

417. Bescheidene Anmerkungen bey Herrn M. Johann Michel Weinreichs Bericht von dem Freyherrlichen Tannischen Geschlecht, welcher in desselben Hennebergischem Kirchen- und Schulen-Staat Cap. XII. §. 16. enthalten. (S. Fränkische Acta Eruditorum, XVte Sammlung. Nürnberg, 1730. No. IV.) „Weil Herr Weinreich seinem Werke eine Nachricht von diesem alten Geschlechte einverleibet, so er aus einem ihm auf Ansuchung mitgetheilten MS. des bekannten Friederich Lucä, der grünende und preißwürdige Tannenhayn — betitelt, gezogen — dieser Lucä aber verschiedenes ohne Grund behauptet; so ist aus demselben auch dergleichen in das Weinreichsche Werk eingeflossen, welches hier verbessert wird — als, daß dieses Geschlecht nicht erst zu Kayfers Conradi I. Zeiten in den Adel aufgenommen worden, sondern weit älter sey — daß einige Nebenlinien von der Tannisch-Bischofsheimischen Linie übergangen worden — daß Hr. Lucä zwi-

„schen den Jahren 912. und 1184. einige Herren eingerückt, „die er bloß aus dem Thurnier-Buche genommen, von denen „nicht erweislich, daß sie zu dieser Linie gehören — daß auch „Herr Weinreich verschiedenes aus dem MS. des Lucä über„gangen, oder nicht nach dem Sinne des Autoris verstanden, „maßen er von den Linien, welche von Melchior II. abgestam„met, sowohl die ausgestorbene Alexandrinische als auch die „noch grünende Christophelische weggelassen — die Reforma„tion in der Tann viel zu neu gemacht — und sonst von Per„sonen irrige Nachricht gegeben. Wie denn auch von dem geist„und weltlichen Zustande in der Tann verschiedenes hier ver„bessert wird.„ (Leipziger neue Zeitung von gelehrten Sachen, v. J. 1730. Seite 133.)

418. **Kurze Anmerkungen** über die Herzoglich-Würtembergische Delideria in Recurs-Sachen, wider die freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, mit angefügten kurzem Auszuge der beiderseitigen Gründe und Einwendungen. Regentsburg. Folio. O. J. (10 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 386. („In dieser „Schrift werden die Streitigkeiten des Hauses Würtemberg mit „der freyen Reichsritterschaft, in einem bündigen und kurzen „Auszuge, aus den beiderseitig gewechselten Schriften vor„gelegt ꝛc.„)

419. In der dritten Fortsetzung der nöthig und nützlich erachteten **Anmerkungen** über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn ꝛc. (1751. 4.) findet man (Seite 216.) eine Nachricht von der in ältern Zeiten gewöhnlichen Bereitwilligkeit der Ritter, Edelknechte, und anderer, so wohl Vornehmer als Geringer, der Reichsstadt Frankfurt nicht nur als Söldener gegen ihre Feinde beyzustehn, und wider diese zu dienen, sondern auch bey Heerzügen, unter dem von den Kayfern ihr ertheilten Reichspanier, mit ihren Leuten in den Krieg zu ziehen.

420. **Unterthänigste Anmerkungen** über die Beleuchtung des Gültlingischen Impressi sub rubro: Erklärung der zwischen den sämtlichen Hohensteinischen Erb-Interessenten in dem Jahre 1748. und 1754. beschehenen Theilung und errichteten Theilungs-Recesse ꝛc. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Cons. Wetzlar, 1774. Fol. (Der Verf. dieser Deduction ist der Pfalz-Zweybrückische Rath, Herr Carl Jacob Seyfert, zu Wetzlar.) (Hiermit sind nun zu vergleichen

die

die unten vorkommenden Artickel: Erklärung, Vorstellung, Beweis und Stammtafel.)

421. Histoire généalogique et chronologique de la Maison Royale de France, des Pairs, Grands Officiers de la Couronne et de la Maison du Roi et des anciens Barons du Royaume, par Domin. *Anselme* de la Vierge Marie (ou Pierre *Guibours.*) 11 Vol. à Paris, 1670. 4. (12 Thr.) — La même, augmentée par Honoré Caill. *de Fourny.* 11 Vol. Amsterdam, chez Lorm, 1713. fol. (16 Thr.) — La même continuée par *de Fourny*, revuë et augmentée de nouveau des Armes de toutes les Familles. IX Volumes. Paris, 1726—1733. fol. (36 Thr.)

422. Antwort auf eine Nachricht in der Göttingischen gelehrten Zeitung, von der Vertheidigung des Hofrath Estors, wider die vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft. O. J. Fol. (S. unten den Artikel: Estor.)

423. Anzeige von denen Unternehmungen der R. Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom und des von Sickingen, wider Chur-Pfalz und Sponheimische Agenten, die Herrschaft Ebernburg betreffend und den gegen den kayserl. Reichshofrath genommenen Recurs. 1769.

424. * Von den ehemaligen Edelingen, bey den alten Sachsen. Siehe Hannöversche Anzeigen vom Jahr 1751. Seite 792—796.

425. * Ueber den Adel des Königreiches Schweden, in alten und neuen Zeiten. S. Hannöversche Anzeigen v. Jahr 1753. 24stes und 25stes Stück.

426. * Kurze Beantwortung der Frage: Welcher Ursache wegen erschien der Holsteinische Adel nicht bey den ehemaligen Turnieren in Deutschland? S. Schleswig-Holsteinische Anzeigen v. J. 1750. Seite 30.

427. * Auf welche Weise ist die vormalige adeliche Familie derer von Anefeld von der annoch florirenden Ahlefeldischen unterschieden? S. Schleswig-Holstein. Anzeigen v. J. 1753. Seite 824.

428. * Nachricht von den hauptsächlichen Lebensumständen des weil. königl. (Dänischen) Geheimen Rathes und Canzlers, Freyherrn von Liliencron. (Ursprung dieser Familie.) S. Schleswig-Holstein. Anzeigen v. J. 1755. Seite 471.

429. * Ueber die Ministeriales Ecclesiae militares. S. Schleswig-Holstein. Anzeigen v. J. 1775. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 51. und 52. Stück, und v. J. 1776. 1stes, 2tes, 5tes, 6tes und 8tes Stück.

430. * Betrachtungen über den Deutschen Adel, in Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben. (Von Marcard.) (S. unten im Buchstaben M. den Artikel Marcard.) S. Schleswig-Holstein. Anzeigen v. 1787. Seite 79. u. f.

431. * Im 17. Stücke dieser Anzeigen v. J. 1790. findet man (S. 404.) einige Bemerkungen über den Toscanischen Adel.

432. La Noblesse militaire, ou le Patriote François, par le Chevalier *Arc*. (In einigen Bücherverzeichnissen *Darc*,) 1756. 8.

433. Joan. de *Arce* et *Othalora* Summa Nobilitatis Hispanicae et Immunitatis regiorum Tributorum. Salmant. 1570. — Madrid. 1613.

434. Archiv für die Geschichte, Statistick und Topographie der Reichsritterschaft. 1. Band, 1. Heft. Frankfurt am Mayn, b. J. G. Pech, 1792. 8. (9 Gr.)

435. Der Marquis *d'Argens* sagt in seinen Lettres Juives dieses: „On accorde tous les jours des honneurs à un „Fat noble, — fils d'un Fat noble, petit fils d'un Fat no„ble, — et parce qu'un homme compte une longue sui„te d'Ayeux ignorans et ridicules, dont il suit parfaite„ment l'exemple, il a le droit d'être exemt d'un nombre „d'impôts et jouit de plusieurs Privileges, qui l'elevent au „dessus du reste de ses concitoyens. Que m'importe à „moi, qu'un homme ait eu un de ses Peres, Capitaine „d'une Compagnie de chevaux dès le tems de Croisades? „Quoi? Je serois obligé d'honorer un Imbecille, parce „qu'un de ses Ayeux aura été assommé par un Sarasin, ou „parce qu'il aura fait le voyage d'Outremer? Et je ver„rai avec indifference un homme utile au monde entier, „dont les préceptes moraux forment les moeurs des Peu„ples — dont les decouvertes mathematiques enrichis„sent les Nations — et dont la science transmet à la Po„sterité la plus reculée l'histoire de nôtre Siecle, ou „celle des tems passés. *Il faut être fou, ou aussi imbecille, „que celui, qu'on honore, pour preferer la chimerique No„blesse, à la Science et à la Vertu.*„

436. (Magnus Wilhelm von Arnim) Die von der Hauptritterschafts-Direction des Chur- und Neumärkischen Creditwesens ertheilte Supperrevision der von der Uckermärkischen Rittерschafts-Direction eingereichten revidirten Taxe des Gutes Böckenberg ꝛc. S. unten: Superrevision.

437. Ueber den Deutschen Adel, vom Herrn von Arnim. Berlin, bey Oehmigke. 1792. 8. — Zweyte Auflage. Ebend. 1792. 8. (3 Gr.)

Recens.

Neue allgem. Deutsche Bibl. 3. Band, 2. Stück, S. 547. („Um den blinden Adlichen und Nichtadlichen über alle die „Fragen zu belehren, die in dieser Brochüre aufgestellt sind, „entwirft der Verf. in großer Kürze eine Geschichte des Adels, — „der nichts als die Belege fehlen. Dagegen aber bemerkt er: „„Wenn meine Erzählung nicht ganz mit der uns aufbewahr„ten Geschichte übereinstimmt; so liegt dies weniger in dem Un„grund derselben, als in der Gewohnheit der Schriftsteller, „nur auffallende Begebenheiten zu erzählen, nicht aber den all„mähligen Gang der Natur zu beobachten.„ — Zu den we„sentlichen Vorzügen des Adels rechnet er: daß der Adel mehr „oder minder Antheil an der Regierung des Landes, oder doch „wenigstens ein Recht hat, die höchsten Staatsstellen zu beklei„den — und zweitens die Befreyung von Abgaben. — „Das „Geschick zu den höchsten Staatsstellen braucht nicht glänzend „zu seyn, sondern muß gerade hinreichen: die Verdienste des „Bürgerlichen hingegen, müssen schon sehr hervorstechend „seyn, um den Fürsten zu entschuldigen, der durch Vergebung „einer Staatsstelle, an Bürgerliche, in das Eigenthum des „Adels greift, so, wie der Fürst sehr lobenswürdig ist, der „nicht ohne dringende Ursache sie dem Adel entzieht. Und wer „ist zu deren Bekleidung geschickter als der Adel? — Denn „er — und er allein, hat ein wahres Interesse, die einmal „gewohnte Constitution zu erhalten.„ — Von den außeror„dentlichen Vorzügen heißt es: Sie sind, daß jedes Mitglied „dieses Standes für sich, wenn es auch keine besondere Ver„dienste unterscheiden, durch seinen Stand besondere Ehre „und Ansehen erhält. Dies ist eine, mit dem, dem Adel an„gewiesenen Wirkungskreise verbundene Zufälligkeit, die größ„tentheils von der kleinen Denkungsart der übrigen Classen „entsteht — und von klugen Adlichen weder verlangt noch „verbethen wird. Indessen kann man nicht ableugnen, daß die„ses vorzügliche Ansehn dem Adel ein Gepräge von Größe, „Uneigennützigkeit und liberalem Wesen aufdrückt, das „ihm die Ausbildung seiner Pflichten erleichtert — und daher „vortheilhaft für den Stand und für den Staat ist.„ — Fol„gende Stelle verdient auch noch, ausgezeichnet zu werden. „„Man sieht mit Wehmuth, daß der Adel größtentheils verges„sen hat, daß er es eigentlich ist, der den Staat ausmacht — „und daß er der geborne Vormund der ungebildetern „Classe ist — daß er es ist, der zwischen Regenten und Volk „stehet, um dieses in Ruhe und jenen in den Schranken der „Billigkeit zu erhalten; — man sieht es mit Wehmuth, daß

„ er Geldreichthum zum höchsten Zweck macht, und dadurch die „ innere Kraft verliert — und so, Ehre und liberales Wesen, „ sonst charakterische Kennzeichen des Adels, Worte ohne Be„ griff werden.„ — Mit einem Schriftsteller von der Gat„ tung, wozu dieser Herr von Arnim gehört, zu streiten, hie„ ße die Critik wegwerfen. Man darf nur Stellen, wie die „ vorhergehenden, ausheben, und man hat das verständige Pu„ blikum hinlänglich mit ihm bekannt gemacht. Daß es in un„ sern Tagen Leute geben kann, die noch so denken, wie er, „ wundert uns nicht; aber daß ein Mann keck genug ist, solche „ Grundsätze unter seinem Namen vorzutragen, würde man „ kaum glauben, wenn man hier nicht den Beweis sähe ꝛc.„ — „ Das Wahrste, was Hr. von Arnim gesagt hat, ist der Schluß „ seiner Schrift: „ Der Adel ist eine bejahrte und stolze „ Eiche; aber der Blitz des Herrn hat sie getroffen. Insek„ ten aller Art nähren sich in ihrem Stamm und zernagen ihn. „ Dornen und Disteln wachsen aus ihrer vermoderten „ Wurzel und unter ihren abgestorbenen Zweigen, indeß noch „ gute Gräser unter dem wohlthätigen Schatten ihrer grünen „ Zweige emporwachsen. Er wird einst fallen, dieser ehr„ würdige Stumpf, und wird bey seinem Falle Dornen „ und Disteln zerdrücken. Wohl dann dem Landmanne, der „ sie mit Vorsicht ausjätet — und die Stäte mit fruchtbarem „ Samen besäet!„„)

438. Dom. *Arumæus* de nobilitate civili. Jen. 1613. (In ejus Discursibus de iure publico. No. XVI. etc. pag. 144.)

439. Rechtliche Ausführung des Reichsritterschaftlichen Einstands-Rechtes, worin gezeiget wird, 1) daß keiner von Adel, der kein R. R. Mitglied, wenn solcher gleich den Veräußerern im nähern Grad verwandt ist, sich keiner Auslösung eines Ritterguts gegen R. R. Mitglieder anmaßen könne; 2) im Gegenfall aber R. R. Mitglieder ein von einem Fremden von Adel an sich gebrachtes Rittergut zu retrahiren bestens befugt seyn, ad Causlam der Gebrüdere, Onz von der Ley, wider die von Vohensteinische Allodial-Erbinnen und die Freyherren von Adelmann. Mit Beylagen von Nr. 1 — 13. (Vom Herrn Consulenten C. E. Klotz in Eßlingen.)

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1772. Zugabe, S. 135. („ Einige von den Vohensteinischen Regredienterben, Bauern zu „ Ramsenstruth, hatten ihre, durch ein Kammergerichtliches „ Urthel erhaltene Theile an der Herrschaft Adelmannsfelden,

„ an

„an einen andern Regredient-Erben, von Onz, cediret: hin-
„gegen hatte der Herr v. Adelmann nicht nur den Antheil ei-
„ner Allodial-Erbin, sondern auch den Antheil einer Schwe-
„ster von den zuerst benannten Regredienterben, durch Ver-
„gleich und Cession an sich gebracht. Nun behauptet der von
„Onz die Erblosung des von dem von Adelmann an sich gebrach-
„ten Antheils, und hingegen die Hohensteinische Allodial-Er-
„binnen, nebst dem von Adelmann das ritterschaftliche Einstands-
„recht gegen den von Onz. Vor dieses letztere streitet der Herr
„Verf. und sucht zu erweisen, daß reichsritterschaftliche Mit-
„glieder, bey jedem Veräußerungs-Fall ein von einem Frem-
„den von Adel an sich gebrachtes Rittergut zu retrahiren be-
„fugt seyn — hingegen aber einer von Adel, der kein ritter-
„schaftliches Mitglied ist, wenn solcher gleich dem Veräußerer
„im näheren Grade verwandt ist, sich keiner Auslösung eines
„Ritterguts gegen Reichsritterschaftliche Mitglieder anmaßen
„könne, da die Erblosung nicht durch allgemeine neuere Ge-
„setze, sondern nur hin und wieder durch besondere Statuten
„eingeführt worden — das ritterschaftliche Retractsrecht aber
„durch die Ritterschaftliche Verfassung und Verträge — kaiser-
„liche Peivilegien — die Observanz und gerichtliche Erkennt-
„niß der höchsten Reichsgerichte festgesetzt sey.„)

440. Reichsfreyherrlich-Sickingische standhafte und Acten-mäßige Ausführung von der Unstatthaftigkeit desjenigen Re-curses, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimische Hoch-fürstl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die gerechtesten Erkenntnisse eines Hoch-preißl. Reichshofraths wegen Wiedereinräumung der eigenthä-tig und gewaltsam entrissenen Herrschaft Ebernburg an das ver-sammelte Reich nehmen wollen. Mit Beylagen von A — A 3. 1770. Fol.

* * *

Reichsfreyherrl. Sickingische weitere Ausführung, daß der Reichshofrath, in Sachen der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft und derer Reichsfreyherrlich-Sickingischen Agna-ten, entgegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, die Wiedereinräumung der Steuern und des Besitzes der Herrschaft Ebernburg betref-fend, rechtmäßig verfahren habe, im Gegentheil aber der dar-wider ergriffene Recurs durchaus unstatthaft — und also dessen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren sey. 1770. Fol.

441. Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinan-dersetzungs-Convention, welche zwischen beiden zu Mecklenburg re-

regirenden Durchl. Herzogen, am 13. Aug. des vorigen 1748. Jahrs vollzogen worden. In Behauptung derselben, gegen die abseiten der Mecklenburgischen Ritterschaft, in einer sogenannten rechtsgemäßigten Vorstellung, ans Licht gebrachte ungegründete Einwürfe, dem Druck übergeben. 1749. Fol.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena und Leipzig, 1751. 8. Seite 99. (Diese Recension, die mehrere Seiten einnimmt — und bloß das Allerwesentlichste der angezeigten Deduction enthält, folglich keines verkürzten Auszuges fähig war, desto mehr aber der eigenen Nachsicht des Lesers empfohlen zu werden verdient — schließt sich mit der Versicherung, daß diese Abhandlung von einem vorzüglichen Scharfsinne und einer großen Erfahrung in dem Mecklenburgischen Staatsrechte zeuge, und man selbige mit Vergnügen lesen werde. Sie hat drey Hauptabtheilungen. Die erste ist dem Rechte der Herzoge von Mecklenburg, sich in der Regierung, über Ritter- und Landschaft, unter sich getheilt zu sondern, überhaupt, und vom Lande Stargard insonderheit gewidmet. Die zweyte Hauptabtheilung hat das Recht und den Bestand des besonderen Inhalts der Auseinandersetzungs-Convention an sich selbst zum Gegenstande. Die dritte enthält einige allgemeine Betrachtungen und Erinnerungen. Den Beschluß macht ein nützliches Register.)

442. Die zwölfte Abhandlung in den im Jahr 1776. zu Berlin, b. Christian Friedr. Voß, in gr. 8. herausgekommenen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, (von Hrn. J. Chr. W. von Steck ꝛc. 14 Gr.) handelt von der Landesherrlichen Einwilligung in die Einrichtung und Stiftung eines Fideicommisses, Majorats u. s. w. („Die Größe und „Untheilbarkeit der Landgüter und eine uneingeschränkte Erb„folgung in selbigen, sind der Cultur und möglichsten Benu„tzung des Bodens, der Bevölkerung, der Ruhe des Staats, „und der Gewalt und dem Ansehn des Souverains nachtheilig. „Die Regierung muß also dahin sehen, daß das unbewegliche „Eigenthum in mäßige Antheile zergliedert — kein zu großer „Antheil in eine Hand gebracht — und die bestmöglichste Cul„tur befördert werde, auch nicht zu große Herrschaften, deren „Besitzer dem Staate lästig werden könnten, entstehen mögen. „Sie hat mithin alle Ursache, auf die Stiftung der Familien„Fideicommisse, Majorate, Seniorate und Erbvereinigungen „des Adels aufmerksam zu seyn — und sie ohne ihre Einwilli„gung nicht zu gestatten. In Böhmen darf bey Strafe der

„Nich-

„Nichtigkeit kein beständiges Familien-Fideicommiß, Majorat, „oder Erstgeburtsrecht gestiftet werden, welche Verordnung „noch im J. 1706. von Kaiser Joseph dem I. auf das Herzog„thum Schlesien erstreckt worden ist. Diese Verfügungen haben „wigtige Gründe. Solche Fideicommißgüter werden unveräu„ßerlich — fallen gewissermaßen in todte Hand — und hö„ren, weil sie nicht verpfändet werden können, auf, ein Stoff „und Grund des Credits zu seyn. Dergleichen Fideicommiß„einrichtungen sollten neben der Landesherrlichen Genehmigung „zur Sicherheit der dritten Erwerber und Gläubiger in öffent„liche Bücher eingezeichnet — gerichtlich bekannt gemacht — „und wo über die Grundstücke Grund- und Hypothekenbücher „eingeführt sind, auch in diese eingetragen werden. In Frank„reich wird bey jedem Gerichtshofe und Parlement ein Buch „gehalten, in welches alle Testamente und Verträge, welche „Fideicommissarische Verfügungen enthalten, bey Vermeidung „der Nichtigkeit eingezeichnet werden müssen, widrigenfalls sie, „wenigstens in Ansehung dritter Erwerber und Gläubiger, ohne „Wirkung bleiben. In den Preußischen Staaten werden „pünctliche Land-, Grund- und Hypothekenbücher gehalten, „worin der Titel und die Art der Erwerbung, Einschränkung „des Eigenthums, Beschwerden und Beschreibung bemerkt wer„den müssen, wenn sie gelten sollen. In diese müssen auch die „Fideicommisse, Majorate und Erbverträge entweder bey Leb„zeiten des Stifters, oder nach dessen Tode eingetragen wer„den, sonst haben sie in Absicht auf dritte Person keine Wir„kung und keine Vorzugsrechte. Man fängt an, die Vortheile „solcher Gesetze einzusehn, wie zum Beyspiel im J. 1748. eine „wohlgefaßte, im 10ten Theile der Faberschen neuen Europäi„schen Staatscanzley, Seite 35. sich vorfindende Verordnung, „dieserhalb in den Landen des Hochstifts Osnabrück ergangen „ist.„ — Neueste juristische Litteratur. Ostermesse, 1777. Erlangen. 8. Seite 24.)

443. Austrag und Ordnung, wie solche des heil. Röm. Reichs ohnmittelbare Ritterschaft in Franken, Orts Röhn und Werra, zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeit von Alters hergebracht und itzt wiederum erneuert hat. O. J. 4.

444. Des heil. Römischen Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Austragsordnung, nebst dem Abdruck verschiedener Keyserlicher Verordnungen, wie auch besonderer Extractuum aus den ritterschaftlichen gemeinen und gebürgischen Ortsschlüssen, wie auch einigen zwischen dem Kayserlichen hohen Stifte Bamberg u.

dem

dem Ritterorte Gebürg errichteten Recessen und Verordnungen. 1726. 4. — Neue Aufl. 1772.

445. Geschichte des Herrn *du F.* oder der unmenschliche Adelstolz. S. Auswahl der nützlichsten und unterhaltendsten Aufsätze für Deutsche, aus den neuesten Brittischen Magazinen. Vierzehnter Band. (Auch unter dem Titel: Neue Auswahl, erster Band.) Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1792. 8. (21 Gr.) No. IX.

445. b. *Avis* à la Noblesse. 1789. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 8 s.)

446. De Praediis Nobilitatis Bremensis equestribus, eorumque iuribus et privilegiis. Diss. Georg. Henric. *Ayrer*, Resp. Werner *von Köhnen*. Goetting. ap. Schulz, 1745. 4.

Recens.

a) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 5ter Band. Jena und Leipzig 1746. 8. Seite 556. („In „dieser mit auserlesener Gelehrsamkeit ausgeschmückten Abhand„lung bemühet sich der geschickte Verfasser, nach einem weit„läuftigen Eingange von denen Römischen Land- und Deutschen „Erb- und Lehngütern, von dem Römischen und Teutschen „Adel, von der eigentlichen Beschaffenheit der Sattel- und „Sattelfreyen Güter, und von dem Ursprunge, dem Alter„thume und den rühmlichen Thaten derer Bremischen Geschlech„ter — darzuthun, daß derer Bremischen von Adel Rittersitze „zu allen Zeiten Erb- und Stammgüter gewesen — und sie zu „Ablegung der Erbhuldigung und Leistung der Ritterdienste, „(welche sie nach denen Ritternageln, indem sie auf ein Pferd „24 Ritternagel, und auf jeden derselben 40 Thlr. zu rechnen „pflegen, angeschlagen,) verbunden sind. Sie können ferner „1) mit keinen Collecten und Contributionen belegt und beschwe„ret werden, 2) von ihren Gütern einen Meyerhof zur Woh„nung zubereiten lassen, und solchen nebst Dach und Fach, ohne „Schatz- und Beschwerung besitzen und gebrauchen. 3) Pas„siren ihre Sachen durch die Städte frey, ohne daß sie nöthig „haben, davon Accise und Zoll zu geben. 4) Darf niemand „von ihnen Abschoß und Reichs-Steuern fordern, und 5) ha„ben sie die völlige Befreyung von solchen Beschwerungen er„langt, welche bürgerliche Personen in Person verrichten müs„sen. Wegen ihrer Güter kommt ihnen a) das Patronatrecht, „b) die Gerichtsbarkeit, c) die Jagd, d) das Recht, denen „Landgerichten beyzuwohnen, und einigen von ihnen e) das „Recht, Wegegeld, Zoll und Accise sich anzumaßen, zu. Un-

„ter

„ter ihre vornehmsten persönlichen Rechte rechnen wir, daß „1. sie nicht anders, als vor dem Hofgericht oder der Justiz„Kanzeley verklaget werden können; 2. ihnen freystehet, einen „Dritten, dessen Gerichtsstand ordentlicher Weise vor einem „Untergerichte ist, entweder vor seiner vorgesetzten Obrigkeit, oder „gleich bey der Landesregierung in Anspruch zu nehmen; 3. müs„sen die ansehnlichsten Aemter im Herzogthum Bremen, als „die Bedienungen eines Drosten, Oberlandjägermeisters u. s. w. „aus ihren Mitteln ersetzt werden; und 4. genießen ihre Söh„ne, welche sich dem Studiren gewidmet, aus königlicher Mil„de 1204 Thaler als Stipendiaten-Gelder. Zu denen ihnen „zustehenden vermischten Rechten gehören das Ritterrecht, an „welchem aber diejenigen, welche zum Corpore der Bremi„schen Ritterschaft gezählet werden, daselbst immatriculirte von „Adel sind, Sitz und Stimme auf Ritter- und Landtägen ha„ben, oder von solchen herstammen, Antheil nehmen dürfen. „Die Rechte hingegen, die das gesammte Corpus der Bremi„schen Ritterschaft ausübet, bestehen darinnen: 1. Ist es be„fugt, Rittertäge zu halten. 2. Ohne seine Zuziehung können „weder neue Gesetze publiciret, noch 3. neue Abgaben aufgelegt „werden. Hiernächst ernennt es 4. einige neue Hofräthe, Bey„sitzer des Hofgerichts, und zween Oberappellationsräthe — „und 5. hat es das Recht, in dem adelichen Fräuleinsstifte zu „Neuenwalde die Priorin zu bestellen — und die übrigen erle„digten Stellen zu besetzen.„

b) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1746, Seite 357. („Der Herr Verf. handelt in dieser academischen Schrift an„fangs von den Landgütern überhaupt — erörtert ihren Ur„sprung — und die Rechte, so dem gemeinen Wesen über diese „Güter zustehen. Alsdenn kommt er auf die Landgüter bey „den Römern — beschreibt ihre verschiedenen Arten und den „Ritterstand in den dermaligen Zeiten — die alten Ritter „Deutschlands — die Austheilung der eroberten Länder unter „die Soldaten, und sammelt überhaupt, was man noch von „der alten Ritterschaft zu bemerken hat. Die verschiedenen Ar„ten der Rittergüter, die Allodial-Güter und deren wahre „Beschaffenheit, geben zu verschiedenen artigen Bemerkungen „Gelegenheit. Bey den Sattelfreyen Gütern werden verschie„dene Meinungen der Rechtsgelehrten beygebracht, und daß „durch solche nichts anders als Rittersitze verstanden werden, „dargethan. Nachdem dieses vorausgesetzt worden, handelt „der Verf. von dem Ursprunge und Alterthum des Bremischen „Adels, untersucht den Zustand der demselben zustehenden Land„güter in den mittieren und neueren Zeiten, und merket an,

„daß

„daß die Besitzer davon die Erbhuldigung und Roßdienste lei„sten müssen. Ihre Vorrechte und Freiheiten werden in den „folgenden Sätzen untersucht, zugleich aber die dem ganzen „Cörper der Ritterschaft zustehende Privilegien erwiesen.„)

447. Im Jahre 1752. kam bey Joh. Wilh. Schmidt in Göttingen in 8vo heraus: Georg Henrici *Ayreri* etc. Opusculorum minorum varii Argumenti, ad Prorectoratus sui nouissimi pariter atque Decanat. tertium quartumque gesti munia spectantium Sylloge nova. (10 Gr.) Die vier„te der hierin vorkommenden Abhandlungen (Seite 117.) ist den „Equitibus legum gewidmet. Die Doctores Juris werden „hin und wieder Chevaliers ès Loyx, Ritter der Rechte, Equi„tes legum genannt, sowohl bey den Deutschen, als Franzosen „und Spaniern. Auf welchem Grunde beruht aber dieser Ti„tel? — Was haben die Doctores Juris und die Ritter für „eine Aehnlichkeit mit einander? — denn auf diese muß noth„wendig die Benennung sich gründen. Man findet schon beym „Cicero eine Vergleichung der Rechtsgelehrsamkeit mit der „Kriegswissenschaft in der Rede für den Murena. In den „Gesetzen selbst werden die Advocaten und Soldaten mit einan„der verglichen. Jenen wird togata, diesen aber sagata mi„litia zugeschrieben. Es ist auch kein Wunder — denn sowohl „durch die Gesetze als durch die Waffen wird der Staat beschü„tzet und erhalten. Die Gesetze werden von den Rechtsgelehr„ten — die Waffen aber von den Rittern und Soldaten zur „Vertheidigung des Staats geführet. Beyde sind also Milites „oder Equites. Zu dem kommt noch dieses, daß der Ritter „seine Würde durch Verdienste — und der Doctor seinen Titel „durch Geschicklichkeit erlangt — keiner von beyden aber seine „Würde mit auf die Welt bringt. Die Solennitäten bey Er„hebung des einen zu seiner Würde kommen bey Ernennung „des andern gar sehr überein. Diese Vergleichung wird von „dem Herrn Verfasser mit vieler Lebhaftigkeit und Zierlichkeit „ausgeführt.„ — Unpartheiische Critik über juristische Schriften ꝛc. Dritter Band. Leipzig, bey Friedr. Lankischens Erben, 1751. 8. Seite 482.

448. Vindiciae libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adversus superioritatis territorialis extensionem. Diss. Praes. *Ayrer*, Auct. Joann. Henr. *Sommer*. (S. unten im Buchstaben S. den Artikel: Sommer.

449. Nobilis habens centum aureos in bursa, si tamen statum suum servare nequit, pauper dicitur. — Jacobi *Ayreri* Historischer Processus iuris, Belials contra Jesum,

sum, cum additionibus Ahasueri *Fritschii*. Frankfurt am Mayn, bey Joh. Melch. Bencard, 1691. 4. (1 Thlr. 8 Gr.) P. I. Cap. VII. Obs. II. Nr. 5. (Im J. 1739. kam in Nürnberg von diesem Werke eine neue Auflage heraus, die 1 Thlr. 12 Gr. kostet.)

450. Nobilitati praeferuntur boni mores. Ibid. P. I. Cap. VII. Obs. II. Nr. 25.

B.

451. Dissertation historique sur les Duels et les Ordres de Chevalerie, par Mons. C. *(Basnage.)* à Amsterdam 1720. 8. (16 Gr.)

452. Beantwortung der Frage: ob man den Adel unterdrücken solle? Von B. Im Julius-Stücke 1790 der Dänischen Monatsschrift: Minerva. (Kopenhagen, b. Schulz, 8.)

Recens.

Jen. allgem. Litterat. Zeit. May 1791. Nr. 138. Seite 301. („Ein treflicher Aufsatz — voll starkgesagter Wahrheiten, um das so sehr verderbliche Vorurtheil von der Nothwendigkeit des Adelstandes zu bestreiten.)

453. Specimen academicum inaugurale exhibens generalia quaedam de antiquae Nobilitatis superioris et inferioris differentia in Belgio, quod pro gradu Doctoratus submittit Cornelius *Backer*, de Jonge, Amstelodamo-Batavus. Lugduni Batavorum 1785. 4.

Recens.

Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das J. 1787. Seite 244. („Die allgemeinen wichtigen Begriffe von dem Ursprunge des Unterschiedes zwischen dem Deutschen hohen und niederen Adel sind auf die Verfassung des „Niederländischen in den mittleren Zeiten angewendet — und „aus der Geschichte zweckmäßig erläutert.„)

454. In den im Jahre 1762. zu Breslau herausgekommenen, aus dem Lateinischen übersetzten moralischen, politischen und ökonomischen Versuchen des Franz Baco (20 Gr.) findet man (Seite 64.) eine Abhandlung über den Adel.

455. Anti-Duel, ou Discours pour l'Abolition des Duels en deux remontrances, l'une à la Noblesse, par le Sr. *Balagni* et l'autre au Roi, par Claude *Joly*. Paris 1612. 8.

456. Jacob Friedr. Baleckens, der Rechte Doct. und öffentlichen Lehrers, gründliche Abhandlung von dem Mecklenburgischen Erbjungfernrechte. Rostock und Leipzig, in der Koppischen Buchhandlung, 1762. 4. (6 Gr.)

Recens.

von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 1. Band. Göttingen 1764. 8. Seite 651. „Der berühmte Verf., welcher „bereits durch verschiedene gründlich ausgearbeitete Schriften „seine ausgebreitete Kenntniß der Deutschen Rechte bewährt „hat, hat in der gegenwärtigen Abhandlung eine der wichtigsten „Materien seiner Landesrechte erläutert, welche dem Leser um so „viel angenehmer seyn muß, da sie viele Fragen erörtert, welche in den bisherigen Abhandlungen unerörtert geblieben sind. „Man leitet insgemein den Ursprung des Mecklenburgischen Erbjungfernrechts vom Herzoge Albrecht II. her, welcher im Jahre 1396. dem Mecklenburgischen Frauenzimmer, da selbiges „zu seiner Befreyung aus der Dänischen Gefangenschaft seinen „mehresten Schmuck und Silbergeschirr hergegeben, dieses „Vorrecht ertheilt haben soll. Allein, anderer wichtigen Gründe zu geschweigen, so ist diese Erzählung um so mehr für eine „Fabel zu halten, da man schon vor Herzog Albrecht II. Spuren dieses Rechtes findet — und die von dem Herzoge darüber „ausgestellte Urkunde von niemanden zum Vorschein gebracht „ist. Im Stargardischen Kreise hingegen, welcher ehedem sich „nach Märkischen Rechten richtete, schreibt sich dieses Recht vom „Herzoge Heinrich dem IXten her, welcher darüber im Jahre „1471. ein Versicherungsschreiben ausgestellt hat. (Seite 1 — 8.) „Es ist also wahrscheinlicher, daß dieses Recht ein Ueberbleibsel „der vormaligen Allodialität der Mecklenburgischen Lehngüter „sey. Es suchten nemlich die mehresten Mecklenburgischen Adliehen das im Justinianischen Rechte den Töchtern zugestandene Erbrecht zu verhindern, indem sie ihre Allodialgüter den „Herzogen zu Lehen auftrugen. Weil man es aber doch für unbillig ansah, den Töchtern dadurch alle Hoffnung zum Erbrecht abzuschneiden, so führte man das Erbjungfernrecht beym „Abgang des Mannsstammes in diesen aufgetragenen Lehen „ein — wie man denn auch in andern Ländern, wo man aufgetragene Lehen hat, ähnliche Anstalten zum Vortheile des „Frauenzimmers antrifft, obgleich der Name des Erbjungfernrechtes daselbst nicht bekannt ist. (Seite 9 — 14.) Da indessen dieses Recht der Natur der Lehne entgegen ist — und offenbar zum Nachtheile der Agnaten gereicht, so ist, wenn Zweifel „darwider vorkommen, die Erklärung und Vermuthung dagegen zu machen — zumal da im Mecklenburgischen selbst, in „den Allodialstammgütern, die Frauenzimmer von der Erbfolge „ausgeschlossen wurden, so lange Mannspersonen bis zum fünften Grade vorhanden waren. (Seite 15 — 19.) Ehedem „ging daher dieses Recht auch auf Allodialgüter — in den neu-

„ern

„ern Zeiten hingegen bloß auf Lehen, da in Ansehung der Allo-
„dialgüter im Mecklenburgischen kein Unterschied mehr zwischen
„Söhnen und Töchtern obwalter. Vermöge dieses Rechts hat
„also die Tochter eines ohne Schwertabstamm verstorbenen Va-
„sallen die Zeit ihres Lebens die Lehen ihres Vaters im Genusse,
„wenn gleich noch Lehensvettern oder Mitbelehnte vorhanden
„seyn sollten. Enkelinnen des verstorbenen Vasallen aber ha-
„ben dieses Recht nicht, indem es die Tochter nicht weiter ver-
„erben kann: jedoch kann ein Vater, der noch lebende Töchter —
„und von einer vor ihm verstorbenen Tochter hinterbliebene
„Enkel hat, den letzteren den Mitgenuß des Erbjungfernrechts,
„mittelst der Socinischen Cautel, zuwege bringen. Enkelinnen
„aber, welche ein Lehnmann von einem vor ihm verstorbenen
„Sohne hinterläßt, können zu dem Genuß dieses Rechts nicht
„zugelassen werden, indem solches diejenigen Lehne voraussetzt,
„welche der Vater vorher gehabt und würklich besessen hat.
„(Seite 20 — 28.) Begiebt sich der Bruder des Lehens zum
„Vortheile seiner Schwester, so genießt sie zwar das Erbjung-
„fernrecht so lange ihr Bruder lebt; jedoch tritt dieser, wenn
„die Schwester verstirbt, wieder in seine vorigen Rechte, mit
„Ausschließung der Agnaten, zurück. (Seite 29 — 30.) Da
„übrigens die Mecklenburgischen Lehen auch von Unadelichen
„besessen werden können, so kann auch eine unadliche Tochter
„zu dem Erbjungfernrechte gelangen. (Seite 31 — 32.) Eine
„adeliche Tochter aber, welche sich gar zu niederträchtig ver-
„heyrathet, verliert ihr Erbjungfernrecht gänzlich, welches
„aber bey der Verheyrathung mit einem Prediger nicht statt
„findet. (Seite 33 — 35.) In Ansehung der Tochter wird
„kein Unterschied gemacht, ob der Vater im Lande gewohnet,
„oder nicht, daher es unbillig ist, in auswärtigen Landen wi-
„der einen Mecklenburgischen Lehnmann, der zur dortigen Erb-
„folge der nächste geworden, diese Erbjungsferngerechtigkeit zum
„Vortheil der auswärtigen Töchter zu retorquiren. Seite 36 —
„38.) Was die Gerechtsame der Mecklenburgischen Erbjung-
„fern anbetrifft, so richten sich selbige nach den Regeln des
„Nießbrauches, welcher jedoch dem nutzbaren Eigenthum sehr
„nahe kommt; daher sie unstreitig das Recht haben, das Lehn-
„gut auf Lebenslang zu verpachten, oder antichretisch zu ver-
„pfänden. (Seite 39 — 41.) Die weiche Holzung können sie
„forstmäßig verhauen; das harte Bau- und Mastholz aber
„nicht anders, als zu des Lehns scheinbarem Nutzen verbrau-
„chen. (Seite 42.) Die Erbjungfrau erhält den Nießbrauch
„des ganzen Gutes mit allem Zubehör, und folglich auch die
„Jagd, Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht, welches sie

„auch ihrem Manne zubringen kann. Einen Brautschatz aber „erhält sie nur alsdenn aus dem Lehen, wenn der Vater nicht „so viel Baarschaft und Allodial-Vermögen hinterläßt, als zum „Brautschatze hinlänglich ist. Hätte der Vater, da er gemerkt, „daß er ohne männliche Erben versterben würde, der Tochter einen „gar zu übermäßigen Brautschatz bestimmt, so kann der Richter „nach Befinden der Umstände solchen mäßigen — und so weit „er übermäßig gerathen, Schulden bezahlen lassen. (S. 43—52.) „Hat der Vater der Erbjungfer das Lehen allererst erworben, „so wird ihr kein besonderer Brautschatz daraus gereichet, wenn „hinreichende Allodialgüter vorhanden sind; jedoch kann sie ih„ren Pflichttheil von dem Kaufschillinge fodern, wenn zur Zeit „des Todes nicht so viel Allodial-Verlassenschaft da seyn sollte, „daß solche nach Abzug des zum Lehen angewandten Kaufschil„lings den Pflichttheil ausmachen könnte. (Seite 53 — 56.) „In Ansehung dieser vortheilhaftigen Rechte ist die Erbjungfer „verbunden, das Gut im guten Wesen zu erhalten, die Zinsen „der auf dem Gute haftenden Capitalien zu bezalen, die ordent„lichen und außerordentlichen Landesanlagen zu entrichten — „und die Kosten der Lehnsdienste zu prästiren; dahingegen sie „von der zu leistenden Caution frey ist, indem ihr der Nieß„brauch nach den Gesetzen zustehet. (Seite 53 — 64.) Die „Lehnsvettern erhalten übrigens nach dem Tode des Vasallen, „welcher die Erbjungfer hinterläßt, das Eigenthum an die „Lehen, daher er sich auch während des Erbjungfernrechts „einen Erbherrn des Gutes nennen, verschiedene Eigenthums„Rechte an dem Landgute ausüben — und überhaupt alles „verhindern kann, was zur Beeinträchtigung des ihm zustehen„den Eigenthums von der Erbjungfer unternommen werden „mögte. (Seite 65 — 74.) Wenn die Erbjungfer verstirbt, „oder das Gut ausbrauchet, oder sich von dem nächsten Lehens„vetter auskaufen läßt, so geht das ganze Erbjungfernrecht ver„loren. (Seite 75 — 78.) Ist sie verstorben, so gebühret ih„ren Erben die Ersetzung der Lehnsbesserung, in soweit diese „dem Lehnsfolger zu besonderem Nutzen gereicht, daher dem Erben „der Erbjungfer in Ansehung dieser und anderer liquiden For„derungen das Retentions-Recht zustehet. (Seite 79 — 84.) „Es muß auch der Lehnsvetter dem Erben der Erbjungfer die „gewöhnlichen vier Trauerwochen verstatten, und ihm erlau„ben, sich bis dahin auf dem Gute aufzuhalten, doch ohne „weitere Anmaßung der etwa in solcher Zeit fällig gewordenen „Gefälle und etwa entstehenden Erndte. Nach Ablauf die„ser Zeit aber kann der Agnat die Ablieferung der Güter nach „dem beym Anfange errichteten Inventario verlangen —

„und

„und falls etwas davon verringert ist, dessen Ergänzung und „Wiedererstattung fordern.„)

457. Augustini *a Balthasar* Diss. de juribus viduarum nobilium Pomeran. citerioris. Gryphisw. 1751. 4.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band, Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 358. („Die „Abhandlung besteht aus sechs Hauptstücken. Das erste hat „allgemeine Erklärungen und Sätze von der Aufschrift gegenwärtiger Schrift zum Gegenstande, und behauptet, daß die „Vorrechte der adelichen Wittwen in Schwedisch-Pommern „heutiges Tages von der priesterlichen Copulation anfangen, „und dabey kein Unterschied gemacht werde, ob die Wittwe „ebenfalls aus dem Adelstande sey, oder nicht. Der adeliche „Wittwer bekommt von seiner verstorbenen Gattin Mitgift die „Hälfte, nebst andern Nutzbarkeiten, welches aber in dem „Brandenburgischen Pommern nicht hergebracht ist. Der Ursprung dieser Wittwen-Gerechtsamen und Freiheiten wird aus „den Teutschen Gewohnheiten hergeleitet, welche in den Pommerschen Rechten beybehalten und bestätiget worden sind. Das „zweyte Hauptstück beschäfftiget sich mit dem Heyrathsgut der „adelichen Wittwe, welches, aber nicht die Verwendung in „das Lehn, erwiesen werden muß, und nach den gemeinen Pommerschen Rechten sodann aus dem Erbe, wenn aber dieses ermangelt, aus dem Lehen bezahlet und geschaffet werden soll — „wofern aber die Mitgabe in das Lehn verwendet worden, „muß selbige auch daraus wieder ersetzet und vergütet werden, „wobey die Wittwen einen Vorzug vor andern Gläubigern in „Concursen ihrer Männer haben — und wenn selbigen die Mitgift und das übrige Vermögen nicht in Zeiten von dem Lehnfolger oder Allodial-Erben zurückgegeben, können sie auch Zinsen davon verlangen, und zwar nach Verfließung des Gnadenjahres. Wofern sie aber dieses nicht genießen wollen, fangen die Zinsen gleich an zu laufen. Das dritte Hauptst. handelt von den Wohlthaten der Wittwen, welche sie aus den „Lehen in Pommern zu gewarten haben. — Dahin werden „gerechnet: 1. Die Verbesserung der Aussteuer, wofern diese „nur eingebracht worden ist. 2. Das Wittum. 3. Die Unterhaltung in gewissen Fällen. 4. Die Trauerkleider und „Tücher, so aus dem Erbe geleistet werden: und 5. wenn das „Gnadenjahr zu Ende und die Wittwe vergnüget ist, muß sie „von dem Lehnfolger frey nach ihrem bestimmten Ort nebst ihren Sachen gebracht werden. Das vierte Hauptst. erzählet „den Nutzen und die Gewinste der Wittwen, wohin gehören

„die Morgengabe, das Gnadenjahr, die statutarische Portion,
„Wagen und Pferde, freye Wohnung und die Zinsen von der
„der Mitgabe. Das fünfte entwirft den Proceß, und zeiget
„die Rechtsmittel an, welche hierbey vorfallen können. Das
„sechste hat die Contraria iurium viduarum nobilium zum
„Vorwurf, welche theils menschliche Handlungen, theils die
„Gesetze und Rechte veranlassen und bewirken können. Die
„Abhandlung ist lesenswürdig, brauchbar und gelehrt abge-
„faßt — und verdienet unter die wohlausgearbeiteten Probe-
„schriften gerechnet zu werden.„)

458. August. von Balthasars Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht besonders der Wahl der Landräthe im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Nebst angehängtem rechtlichen Gutachten von der Befugniß der löblichen Ritterschaft bey Benennung der Landräthe ihres Ordens. Greifswald, gedruckt bey Hieron. Johann Struck, 1752. 4. (5 Gr.) (Es soll noch eine ältere Auflage von 1742, und eine neuere von 1754. vorhanden seyn, welche letztere auch 5 Gr. kostet.)

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 9ter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 301. („Der um
„die gelehrte Welt und besonders um die Pommersche und Rü-
„gische Rechte sich hoch verdient gemachte Herr Verf. liefert hier
„abermals eine neue Probe seiner gründlichen Gelehrsamkeit,
„welche, wie überhaupt dessen Schriften, lehrreich, angenehm,
„nutzbar und wohlgerathen ist, wie auch von einer seltenen Er-
„fahrenheit in den Deutschen Alterthümern und der Staats-
„verfassung unseres Reichs überall zeuget ꝛc. — Es wurden
„(Seite 6.) in den ersten Zeiten die Landräthe in Pommern
„aus allen drey Ständen, nemlich den Prälaten, der Ritter-
„schaft und den Städten genommen. Die ritterschaftlichen, un-
„ter welchen allemal einer aus dem Lande Rügen ist, werden
„gemeiniglich aus den Landesdeputatis der Ritterschaft ge-
„wählt ꝛc. — Im Anfange der königl. Schwedischen Regierung
„war das Collegium der Landräthe gänzlich eingegangen —
„allein in den Jahren 1662. und 1663. ward solches sowohl
„aus Adelichen als den Städten wiederum besetzt. Die Anzahl
„derselben anlangend, so sind (Seite 11.) vormalen gemeinig-
„lich vier Adeliche und aus jeder Stadt zween Bürgermeister
„zu Landräthen bestellt. Demnächst ward die Anzahl verschie-
„dentlich vermehrt. Nach dem letzten Frieden mit der Krone
„Preußen im Jahre 1720. (Seite 13.) sind im Königl. Schwe-
„dischen Antheil von Pommern nur zween Adeliche, nemlich einer

„aus

„aus dem Lande Rügen, der andere aus Pommern — und „zween städtische Landräthe, nemlich aus Stralsund und „Greifswald, ernannt worden. — In dem beygefügeten An„hang befinden sich ansehnliche Urkunden, welche diese Materie „noch mehr beleuchten, und besonders ein rechtliches Bedenken „des Hochberühmten Herrn Verf. auf der löblichen Ritterschaft „des Demminschen Kreises im Königlich Preuß. Vorpommern „Anfragen, ob die adlichen Landräthe in Pommern mit vorgän„giger Bewilligung der übrigen Ritterschaft zu präsentiren? — „imgleichen ein Rostocksches rechtliches Bedenken von eben die„ser Materie, und noch mehrere, welche den Werth dieser an „sich hochzuschätzenden Schrift um ein Merkliches erhöhen.„)

459. In der im J. 1763. zu Greifswald in 4to herausgekommenen historisch-juristischen Inaugural-Dissertation: De origine feudorum in genere, praecipue oblatorum in Pomerania, horumque indole, Praes. Augustin. *a Balthasar*, Respond. David. Theodor. *a Balthasar* etc. redet der Verf. (Seite 38 — 40.) von dem Pommerschen Adel und dessen Bereitwilligkeit, seine Güter den Herzogen von Pommern zu Lehen aufzutragen, um sich deren Schutz zu erwerben, und zugleich die ehemaligen großen Vorzüge der Vasallen dagegen zu erhalten. Dieses ist zwar in Zweifel gezogen, zumalen da kein gleichzeitiger Schriftsteller solches bemerkt hat, und der Adel keine Ursache zu diesem Auftrage seiner Allodial-Güter gehabt haben soll. Allein Herr von Balthasar zeigt aus wichtigen Gründen, daß, wenn auch kein gleichzeitiger Schriftsteller selbiges angemerkt habe, die Sache selbst doch keinem Zweifel unterworfen sey, zumalen da viele folgende Schriftsteller darin übereinstimmen. Hiernächst wird aus der Beschaffenheit der Lehensverbindlichkeit und den Mißbräuchen des Faustrechts die Ursache beygebracht, welche den Pommerschen Adel zu diesen Lehensaufträgen bewogen habe. (Seite 41 — 45.) Nun war das Herzogthum Pommern am Schlusse des 12ten Jahrhunderts durch die auswärtigen Kriege sehr erschöpft, daher die Herzöge im J. 1187. eine Menge auswärtiger Adelichen, besonders aus den Sächsischen und Braunschweigischen Landen, nach Pommern unter sehr vortheilhaften Bedingungen riefen, und ihnen eine große Anzahl Güter, meistentheils als Allodialgüter einräumten, welche aber nach und nach, so wie die Güter der eingebornen Adelichen, den Herzögen zu Lehen aufgetragen worden. (Seite 46 — 48.) — von Selchow juristische Bibliothek, erster Band. Göttingen 1764. 8. Seite 462.

460. Histoire Genéalogique de la Maison *d'Auvergne* justifiée par Chartres, titres, histoires anciennes et autres

preuves authentiques, par Etienne *Baluze*. II. Vol. à Paris 1698. et 1708. fol. roy. (20 Thlr.) Ibid. iisd. ann. fol. ord. (16 Thr.)

461. Laurent. *Bank* de Jure et privilegiis nobilium. Franeck. 1652.

462. Nennio, or a Treatiſe of Nobility, written in Italy, by John Bapt. Nenna of *Bari*, done into Engliſh by Wil. J. *Gent*. London 1595. 4.

463. A new *Baronetage* of England; or a genealogical and hiſtorical account of the preſent Engliſh Baronets: with all their arms accurately engraved and blazoned. To which is added a complete Liſt of all the Perſons advanced to this dignity, from the firſt inſtitution of it, with the dates of their reſpective Patents. III Vol. London 1769. 12.

464. In dem 22ſten Briefe des zweyten Theiles der Briefe über Kalabrien und Sicilien, von Joh. Heinr. Bartels ꝛc. (Göttingen, im Dietrichſchen Verlage, 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) findet man Nachrichten von den Rechten und dem Schickſale des ſicilianiſchen Adels, und dem Plane der Regierung, ſelbigen zu ſchwächen.

465. Dr. Gottfried Barths ausführlicher Bericht von der Gerade ſowohl insgemein, als auch inſonderheit von fürſtlicher, gräflicher und anderer Herrenſtandes und derer von Rittersart Wittwen Fräulichen Gerechtigkeit, als nehmlich von der Adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheil, denn auch ferner vom Heergeräthe ꝛc. Leipzig 1721. 4. (2 Thlr.)

Inhalt.

1. Cap. Von der Gerade, ihrem Urſprunge und ihren Eintheilungen. 2. Cap. Von Perſonen, welche Gerade verlaſſen und nehmen. 3. Worin Gerade beſtehe, und was vor Stücken dazu gehören. 4. Eigenſchaften der Gerade und weſentliche Theile derſelben. 5. Ihre Würkungen und Rechte. 6. Wie ſich die allgemeine Gerade von der adelichen, dem Leibgedinge, der Morgengabe und dem Mußtheile abſcheide. 7. In welchen Fällen keine Gerade oder Fräuliche Gerechtigkeit ſtatt habe. 8. Vom Heergeräthe, worinn es beſtehe, was dazu gehöre, und wer darinn folge.

Recenſ.

Deutſche Acta Eruditorum etc. 75. Theil. Leipz. 1721. 8. Seite 151. (Eine fleißige und nähere Zergliederung der obenangeführten Capitel — zwar ohne eigentliches Urtheil — aber

aber doch, wie man aus einzelnen Ausdrücken sieht, empfehlend.)

* * *

Im Jahre 1738. kam von diesem Werke ein von J. G. Feinler besorgeter Auszug zu Jena bey Gollner in 8. heraus. (4 Gr.)

466. Dissertation historique sur les Duels et les Ordres de Chevalerie, par Mr. *B(asnage)*. Stehe oben die Numer 451.

467. (Aug. Friedr. Batz) Entwickelung des Begriffes unstandesmäßiger Ehen ꝛc. S. unten im Buchstaben E. den Artickel Entwickelung.

468. Legitimationem per subsequens matrimonium, nobilitatem Germanorum jure non restaurare. Dissert. quam — Praeside D. Henr. Godofredo *Bauero* d. 10. Maj. 1776. tuebitur Carol. Frid. *Epperlein*. Lipf. 4.

Recenf.

Neueste juristische Literatur, Herbstmesse 1776. S. 666. („§. 2. und 3. Die Frage: Ob Kinder, welche durch die „nachgefolgte Ehe der Eltern legitimiret worden, auch hier„durch nach den Teutschen Rechten, des natürlichen Adelstandes „theilhaftig werden, ist verneinend zu entscheiden. Die alten „Deutschen haben sich nicht mit so künstlichen Fictionen abgege„ben, wie wir in Römischen und Canonischen Gesetzen vorfin„den — und also auch nicht den Satz aufgestellt, daß von solchen „Kindern geradezu angenommen werden müßte, als ob sie erst „nach Eingehung der Ehe gezeugt worden wären. Auch ist „Tacitus Zeuge, daß ein außerhalb der rechtmäßigen Ehe ge„pflogener Beyschlaf bey den Deutschen eine sehr gehässige Sa„che war — und daß sie den Adel bloß auf eheliche Kinder „übergehen ließen, davon belehren uns die Ausdrücke des „Sächsischen Lehn- und Landrechts: Der Sohn behält des „Vaters Schild und Adel zu Lehnrecht, sofern er ehelich „geboren ist; — Das ehelich und freygeborne Kind behält „seines Vaters Heerschild. — §. 4. Allein vielleicht wird „dieses alles zugestanden, hingegen eingewendet, daß durch die „Annahme des Römischen Rechtes jene ursprünglich Deutsche „Grundsätze eine andere Gestalt erhalten haben; daß man heut „zu Tag einen unrechtmäßigen Beyschlaf nicht mehr so strenge „beurtheile; — daß diese Art der Legitimation bey den Teut„schen Beyfall gefunden, und also nicht abzusehen sey, warum „man den Kindern dieses Vorrecht allein entziehen soll, beson„ders da auf die Vorschrift des Sächsischen Lehnrechtes: alle,

„die nicht von Rittersart von Vater u. Elter-Vater gebo-
„ren sind, die sollen Lehenrechtens darben, — nach tägli-
„chen Beyspielen, keine Rücksicht mehr genommen werde: —
„§. 5 — 7. Diese Gründe haben zwar allerdings ihre Stärke.
„Doch wenn man überlegt, daß die Justinianischen Gesetze nicht
„angenommen worden, um die Teutschen Rechte dadurch auf-
„zuheben, sondern vielmehr nur die in dem vaterländischen
„System vorhandene Lücken zu ergänzen, so ist, wenn schon
„die Legitimation durch die nachgefolgte Ehe, allgemein in An-
„wendung gekommen, doch noch die Frage: ob ihr in Teutsch-
„land gerade alle jene Würkungen zugestanden worden? beson-
„ders da im Sachsen- und Schwaben-Spiegel Stellen vorkom-
„men, welche der Legitimation einer unrechtmäßigen Geburt ge-
„wiß nicht das Wort reden. Denn dort heißt es Lib. I. Art. 37:
„wer eines Mannes Weib öffentlich behuret, oder sonst ein
„Weib oder Magd notzöget, nimt er sie zur Ehe, ehe-
„liche Kinder gewinnt er nimmermehr — und hier Cap. 371:
„gewinnet ein Mann einen Sohn unehelichen, den mag
„der Pabst wohl zu einem Ehekind machen u. auch der
„Kayser nach seinem Recht. Aber der Pabst noch Kayser
„mögen ihm das Recht nimmermehr geben, daß sie erben
„mit andern Magen, als ob sie in ihrem Mutterleib Ehe-
„kinder wären gewesen.„ — Nur diejenigen Vorzüge und
„Rechte werden denen legitimirten mit den rechtmäßigen Kindern
„gleichlich zugestanden, welche aus den gemeinen Rechten selbst
„fließen und hergeholet werden können: dieses kann man aber
„ja nicht von dem Adel sagen. Der Adel ist entweder von den
„ältesten Zeiten her bey den Familien gewesen — und so auf die
„Nachkommen fortgepflanzt worden — oder er wurde auf das
„neue von dem Kayser im Reich, oder von einzelnen Landesherren
„in ihren Staaten ertheilet. Auch zeigt der gewöhnliche In-
„halt eines neuen Adelsbriefes deutlich und in wiederholten Stel-
„len, daß der Adel bloß auf würklich in einer rechtmäßigen
„Ehe erzeugte Kinder übergehen soll. Ein solches Privilegium,
„welches aus einem der höchsten Gewalt zustehenden Reservatrech-
„te herfließet, mag also, mittelst jener Fiction der gemeinen
„Rechte, auf legitimirte Kinder um so weniger ausgedehnet wer-
„den, als die Teutschen Rechte ohnehin den legitimirten Kindern
„nicht günstig sind. Riccius, (vom landsässigen Adel ꝛc. Cap. 2.
„§. 8.) welcher gewiß sonsten für die Römischen Rechte nicht
„sehr eingenommen ist, hat hier die entgegengesetzte Meynung —
„und glaubt, daß mit der Legitimation durch eine nachgefolgte
„Ehe der Eltern den Kindern auch die Rechte des Adels wieder
„hergestellet werden — und mit ihm glauben es Tiraquel,
„Tel-

„Tellez, Besold, Knipschild, Lynker, und mehrere andere. —
„Des Hrn. Verf. Lehre ist, nach der Theorie, Sinn und Ana-
„logie der Teutschen Rechte, allerdings gegründet, wenn sie
„schon in der practischen Anwendung nicht so genau befolgt
„wird.„)

469. Joh. Gottfr. Bauers Programm von den Misheurathen des hohen Adels in Teutschland. Leipzig 1750. 4.

Recens.

Unpartheyische Critik über juristische Schriften, 2ter Band. Leipzig 1750. 8. Seite 85. („Der Verf. zeigt mit ausnehmender Gründlichkeit, daß nach Deutschen Gesetzen und Gewohnheiten, die aus einer Mißheurath eines Fürsten, Grafen und Herrn mit einer Gemahlin von niedrigerm Stande, erzeugten Kinder von uralten Zeiten her nicht standes-, noch successionsfähig gewesen; ob man gleich in denen gräfl. und freyherrl. Familien von diesem Satze abgegangen, so sey es doch bey den Fürstl. Häusern bey der Regel des Deutschen Rechts verblieben, ja in einigen hohen Häusern sey dieses noch durch verschiedene Familien-Verträge bestätiget worden. Da heiße es annoch nach dem alten Gesetze: Das Kind folge der ärgeren Hand ꝛc.„)

470. *Ejusd.* Diss. de jure ignobilium adspirandi ad feuda. v. D. Carol. Fried. *Zepernick* etc. Analecta iuris feudalis. Tom. I. Hallae, 1783. 8. No. XIV.

471. Beantwortung der Frage: Ob ein unmittelbarer Reichs-Ritter das Forum seines Fürsten agnosciren müsse? Nürnberg, 1757. 8. (3 Gr.)

472. Recueil concernant le Tribunal de M. M. les Marechaux de France etc. par Mr. de *Beaufort*, Prêvot Général des Maréchaussées, Lieutenant-Géneral de Cavalerie etc. II Vols. à Paris, chez Belin. 1784. 8.

Recens.

Schott's Bibliothek der juristischen Litteratur für das J. 1784. Seite 355. („Das Tribunal der Marschälle von Frankreich ist eines der ehrwürdigsten und ansehnlichsten in diesem Reiche, weil es über den Adel — und besonders über den Militair-Adel, in gewissen Fällen eine ausschließende Gerichtsbarkeit ausübt. Einen vollständigen Begriff von dessen Verfassung, Geschäften, Rechten und Verfahren giebt gegenwärtiges Werk, für dessen Güte und Richtigkeit nicht nur die Bedienung des Verf. bey diesem Tribunal, sondern auch vorzüglich das von vieren zur Prüfung ernannten Commissarien ertheilte und hier vorgedruckte und rühmliche Zeugniß hinlänglich zu bürgen scheint.„)

473.

473. Das 19te Capitel der im Jahre 1775. zu Leipzig in 8. herausgekommenen Statistick der Königreiche Neapel und Sicilien des Ritters d'Eon de *Beaumont* etc. handelt vom Neapolitanischen Adel. Selbiger ist sehr zahlreich. Nur die ärmeren Mitglieder desselben legen sich auf die Verwaltung öffentlicher Geschäfte. Eitelkeit und Pracht sind seine Lieblings-Leidenschaften. Die Kosten, welche sein Gepränge erfordert, erhungert er sich. (Kieler gelehrte Zeit. von 1775. S. 373.)

474. Casp. Ach. *Beck* de vera indole feudi et officii nobilis. Jenae, 1722.

475. In der im J. 1750. zu Wien vom Herrn Reichsgrafen Sigismund von Saurau unter Beystand des Regierungsrathes und öffentlichen Lehrers des Staats- und Lehnrechts, Hrn. Christian August Beck, vertheidigten Streitschrift: Specimen I. Juris publici Austriaci ex ipsis legibus actisque publicis eruti — handelt der Verf. (S. 122. u. f.) von den den Oesterreichischen Ständen, in Ansehung der Jagd, der Gerichtsbarkeit u. s. w. zustehenden Freyheiten — und der Eintheilung des Adels in den Grafen-, Herren- und Ritterstand. Die Lehngüter desselben sind erblich, so, daß auch das weibliche Geschlecht darin succediren kann. Sie können ohne Lehnsherrliche Einwilligung veräußert — und die Schulden, wenn das Erbe nicht hinreicht, müssen sodann daraus bezahlt werden. Diese dürfen wegen ihrer Lehen, außer Land nicht berufen werden, sondern müssen ihre Lehen im Lande empfangen, wie denn daher die Herren Markgrafen zu Brandenburg und andere Reichsstände, so Vasallen in Oesterreich haben, ihre Lehnpröbste daselbst halten müssen ꝛc.

476. De licita Maioratuum et Fideicommissorum Familiarum nobilium Alienatione, von rechteserlaubter Veräußerung adelicher Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter. Diss. Praes. Joh. Jodoc. *Beckio*. Resp. Carol. Gottlieb. *Straus*. Altdorf. 1735. — Ibid. 1750. 4. (Ist wieder abgedruckt im vierten Bande des von Herrn Mader herausgegebenen ritterschaftlichen Magazins. Frankf. und Leipz. 1784. 8. Nr. VII.)

Recens. der Ausgabe von 1735.

Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, auf das Jahr 1735. Seite 151. („Das erste Capitel dieser Abhandlung erläutert und erkläret überhaupt die auf dem „Titel vorkommende Wörter und Sachen, als was adeliche Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter seyn, und wie „solche von einander unterschieden sind, §. 1. u. 2. — wer sol-

„che

„che Güter machen könne, und in welchen Sachen sie gemacht „werden? §. 3. u. 4. — ob solche Güter auch aus Erbzins- „und Lehen-Gütern können gemacht werden? — welches beydes „bejahet wird, §. 5. Was die Veräußerung sey, daraus denn „überhaupt geschlossen wird, daß die adlichen Fideicommiß-, „Stamm- und Majorat-Güter, ordentlicher Weise nicht kön- „nen veräußert werden, §. 6. Doch sey zuweilen, unter ge- „wissen Umständen, die Veräußerung solcher Güter nach den „Rechten erlaubt, §. 7. Das zweyte Capitel handelt von „den rechtmäßigen und nach den Gesetzen erlaubten Ursachen, „die adelichen Fideicommiß-, Stamm- und Lehen-Güter zu „veräußern, welche folgende sind: I. die Gebung des Hey- „rathsgutes der Tochter dessen, so dergleichen Güter gemacht „hat, §. 1. dabey die Art und Weise, das Heyrathsgut zu „bestimmen, untersucht, §. 2. — und angemerkt wird, daß „auch dergleichen Güter, um das Heyrathsgut wieder zurück- „zugeben, können veräußert werden, §. 3. Dann wird unter- „sucht, ob der Bruder die adeliche Stamm-, Fideicommiß- und „Majorat-Güter, um der Schwester das Heyrathsgut her- „auszugeben, veräußern könne, welches bejahet wird, wenn die „Schwester sehr arm ist und sonst kein Heyrathsgut hat, §. 4. „II. Donatio propter nuptias, die zur Vergeltung des Hey- „rathsgutes der Braut gemachte Schenkung. III. Dringende „Schulden, die der Stifter solcher adelichen Fideicommiß- und „Majorat-Güter gemacht hat, §. 5. — bey welcher letzteren „Ursache aber gewisse Sachen zu bemerken sind, nach dem §. 6. „IV. Wenn der Pflichttheil von dem Stifter solcher Güter sei- „nen Kindern nicht hinterlassen worden ist, §. 7. — V. Wenn „der Besitzer solcher Güter für sich und seine Kinder nicht zu „leben hat, §. 8. VI. Die Kosten, welche da auf das Stu- „diren des Sohnes eines Stifters solcher Güter gewendet, oder „VII. zu seiner Befreyung von den barbarischen Feinden ge- „braucht werden, §. 9. VIII. Dasjenige, was auf die Er- „haltung und in guten Standsetzung solcher Güter angewendet „wird. IX. Die Erhaltung der Gesundheit. X. Wenn die „Veräußerung nur gewissen Personen und an gewisse Perso- „nen allein, von dem Stifter ist verboten worden. XI. Wenn „solche nur auf gewisse Zeit untersagt ist, §. 10. — XII. Wenn „der Erbe und Besitzer solcher Güter, sowohl als der Käufer, „oder der solche sonst erworben hat, nicht gewußt haben, daß „es adeliche Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Güter „wären, §. 11. XIII. Die Veräußerung an diejenige, so von „der Familie sind, §. 12. — XIV. Wenn solchen Gütern „durch die Veräußerung ein großer Nutzen zukommt, §. 13. —

„XV.

„XV. Wenn der Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens es „erfordert. XVI. Die Nothwendigkeit, §. 14. — XVII. Wenn „selbst der Stifter solcher Güter die Veräußerung erlaubt, §. „15. — XVIII. Wenn die Agnati, wegen eines über solche „Güter entstandenen Zanks und Streits, sich alle mit einander „vergleichen, §. 16. — XIX. Die Einwilligung aller Agnatorum, die zu solchen Gütern Anwartschaft haben. XX. „Die Theilung solcher Güter unter diese, §. 17. XXI. Der „Tod aller, die von der Familie sind, §. 18. — In dem „dritten Capitel wird von den übrigen Requisitis, die bey „Veräußerung solcher Güter zu beobachten sind, gehandelt. „Es bestehen aber solche darin, daß 1) keine andere freye Güter, außer den Fideicommiß-, Stamm- und Majorat-Gütern vorhanden sind, §. 1. 2) daß zuerst die geringen Sachen, die sich nicht aufheben lassen, dann die beweglichen Güter, ehe man die unbeweglichen angreift, verkauft werden. „3) daß die zu veräußernde Sachen insbesondere zu veräußern „sey verboten worden. 4) daß die Veräußerung nicht weiter „geschehe, als die Noth erfordert. 5) daß der Richter nach „einer genauen und sorgsamen Untersuchung der Sache, solche „durch ein Decret erlaube, welches letztere, so es nicht durchaus nothwendig, doch nützlich ist, §. 2. — Das vierte „Capitel zeiget die Wirkung solcher rechtmäßig veräußerten Güter an, die darinn bestehet, daß solche Güter hernachmals keine Fideicommiß-, Stamm- oder Majorat-, sondern freye „Güter sind, die allezeit können veräußert werden, doch haben „die nächsten Agnaten innerhalb eines Jahrs das Einlösungsrecht, (Jus retractus) §. 1. Wann aber solche Güter blos „unter die Agnaten getheilt werden, so bleiben sie Fideicommiß- oder Majorat-Güter, es sey denn dieser Qualität ausdrücklich entsaget worden, §. 2. — und hiermit wird diese „schöne Abhandlung beschlossen.„)

477. Herr Licentiat und Cämmerey-Secretaire, Johann Rudolph Becker in Lübeck, handelt unter andern, im ersten Bande seiner umständlichen Geschichte der Kayserlichen und des heil. Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck, (Lübeck, auf Kosten des Verf. bey Georg Christian Green, 1782. 4.) von der im Jahre 1397 zu Lübeck von der abseiten der adlichen mit dem bürgerlichen Rechte begabten Geschlechter, errichteten Cirkelgesellschaft, deren Verfassung nach Anleitung des Kayserl. Bestätigungs-Briefes vom 18. May 1778. erläutert wird.

478. P. *Beckleri* illustre stemma Ruthenicum. *Schleitz* 1684. fol.

479.

479. **Bedenken** über die Historisch-critische Beleuchtung der Frage: hat die Preußische Ritterschaft das Recht, ein beständiges Corps zu formiren? ꝛc. (S. unten die Numer 490.) 1787. 8. (10 Gr.)

Recens.

a) Jenaische allgemeine Litter. Zeit. April 1788. Nr. 88. Seite 73. („Dieses Bedenken rührt, wie der ganze Inhalt desselben zeigt, von einem eifrigen Vertheidiger des „Projectes der Ritterschaft, ein Collegium von Repräsentanten zu errichten und ein beständiges Corps zu formiren ꝛc. her. „Ueberall leuchtet darin eine Animosität und Bitterkeit hervor, „welche der Verfasser der Beleuchtung ꝛc. gewiß nicht verdiente ꝛc.„ — „Der Verf. dieses Bedenkens hätte etwas glimpflicher mit seinem Gegner verfahren — und besonders ihn „nicht so geradezu und ohne hinlänglichen Beweis beschuldigen „sollen, daß er mit schiefer und einseitiger Beurtheilung auch „dreisten bösen Willen verbinde — daß er die Stände dem „Regenten verdächtig mache — und ihr Gesuch als ein ehrfurchtswidriges Beginnen gegen die landesherrliche Gerechtsame darstelle. Ob er gleich demselben in keinem Stücke Recht „geben will, so insistirt er doch nicht sehr auf ältere Verträge „und Herkommen. Nicht in der Preußischen Geschichte und „Diplomatik, sondern in der Natur der Sache und der Wohlfahrt des Staats, hatten die Stände die Gründe ihres Gesuchs „geschöpft. Die Frage: Verträgt sich jene Einrichtung mit der „monarchischen Regierungsform? betrachten beide Verfasser „aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Der erstere (der „Beleuchtung) versteht unter Monarchie eine solche Regierungsform, wie die gegenwärtige Preußische ist und wie fast die „meisten heutigen Monarchien von Europa sind; der andere „schränkt seine Monarchische Ideen auf diejenige Verfassung „ein, welche *Montesquieu* und andere Philosophen sich vorgestellet haben. Und so haben sie freilich beyde in ihren umgekehrten Schlußfolgerungen vollkommen recht. — Der Verf. „des Bedenkens hat die Beleuchtung beydrucken lassen, damit der Ritterschaft nicht etwan der Vorwurf gemacht werden „könne, daß sie die Schrift ihres Gegners unterdrücken „wollen.„)

b) Schott's Bibl. der neuesten juristischen Litteratur für d. J. 1788. Seite 187. („Der Verf. vertheidigt mit vieler „Bitterkeit das in der Beleuchtung angegriffene Project der „Preußischen Ritterschaft, ein immerwährendes Collegium von „Landständen errichten zu dürfen.„)

480.

480. Historisch-Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus equestris, oder das Einstandsrecht der frey- und ohnmittelbaren Reichsritterschaft, sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehngüter erstrecke? gelegentlich deren im Publico erschienenen Recensionen unter den Sammlungen der neuesten Merkwürdigkeiten des Staatsrechts ꝛc. und vermischten Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, über den zwischen dem fürstl. Stifte Elwangen und der adlichen Familie von Schwarzach — dann des intervenirenden Reichsritterschaftl. Cantonorts am Kocher, bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in Betreff des anheimgefallenen Ritterlehns Horn hangenden Lehnstreit und andere dergleichen Vorfälle. Frankf. und Nürnberg, 1776. 4. (Vom Hrn. Hof- und Regierungsrathe von Sartori.)

Inhalt.

1. Abschnitt. Von der Beschaffenheit des reichsritterschaftlichen Einstandsrechts. 2. Von dem Grunde, worauf selbiges beruht. 3. Entwickelung der Ursachen, warum der Reichsritterschaft selbiges wiederholtermalen mitgetheilet und extendiret worden. 4. Beweise, daß die Ritterschaftlichen Privilegien immer geltend sind. 5. Diese Privilegien, worunter das Einstandsrecht ist, sind in den Reichsgesetzen nicht besonders ausgedruckt, sondern nur überhaupt darin begriffen. 6. Das Einstandsrecht ist der Ritterschaft nur in Rücksicht der durch Kauf veräußerten Güter und nicht der Lehen halber, zugestanden worden. 7. Es hat selbiges, vermöge Kayserl. Privilegien und allerhöchsten Intention nur gegen jene Personen Statt, welche der Reichsritterschaft nicht incorporirt sind — und sofern dieselben die Steuern nicht mehr zur Rittertruhen abtragen wollen. 8. Die Höchst- und Hohe Reichsstände haben um die Aufhebung des Retractus equestris niemalen gebeten, sondern selben nur Kayserl. Majestät zu limitiren unterthänigst anempfohlen. 9. Der Recursus ad Comitia ist zwar in einer Streitigkeit, wo ein offenbares Praejudicium Statuum unterläuft, das einzige Auskunftsmittel, besonders in Fällen, wo das Austregal-Judicium übergangen worden: wo aber 10. de reseruatis Juribus, circa Privilegiorum Concessionem Augustissimi Imperatoris die Frage ist, hat so leicht kein Recursus ad Comitia, noch weniger ein Austregal- oder anderes Judicium statt, da der Kayser alleinig Richter ist.

Recens.

a) Neueste juristische Litteratur. 1776. Zweyter Band. Erlangen. 8. Seite 572. (Diese von Seite 572 bis 620. sich erstreckende Anzeige, enthält das Wesentlichste der obigen Abschnitte

schnitte und eines jeden einzelnen Paragraphen. Sie endigt sich mit diesem ungünstigen Urtheile: „Dieses Bedenken soll ei„ne Deduction für das Hochfürstl. Stift Elwangen seyn: aber „Styl, Einkleidung und Ordnung sind äußerst schlecht ꝛc.„)

b) Schotts unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften ꝛc. 7. Band, 70. Stück, S. 890. („Die „Absicht dieser Schrift ist, zu zeigen, daß das, vermöge Kay„serlicher Freyheits-Briefe, der Reichsritterschaft ertheilte Ein„standsrecht, zwar alle Würkungen habe, in so fern es in den, „selbst in diesen Freiheits-Briefen gemachten Grenzen ausge„übet wird: daß es aber theils nicht gegen solche statt finde, „die dem reichsritterschaftlichen Korpus einverleibet sind, als „welches von vielen Stiftern gilt, — theils aber nicht zur Be„schwerde der reichsständischen Lehngerechtsame auf consolidirte „Lehngüter ausgedehnt werden könne, mit welchen es eine an„dere Bewandniß habe, als mit denen theils überhaupt, theils „besonders an Privatleute verkauften Gütern. Darneben wird „gezeigt, daß diese Sache sich nicht zu einem Recurs an den „Reichstag, sondern zu der dem Kaiser zustehenden Remedur „und Entscheidung qualificire.„)

481. Eines vornehmen Staatsmannes unpartheyisches rechtliches **Bedenken** über die Materie von ungleichen Ehen eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn. Deutschland, (Gießen, bey Krieger dem älteren) 1787. 8. (3 Gr.)

Recens.

a) Herrn Doctor Klübers kleine juristische Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Erlangen, 1787. 8. Seite 349. („Der End„zweck des Herrn Verf. ist, theils zu zeigen, aus was für „Ursachen diese oder jene Nation, oder die vornehmsten derse„ben, eine Einschränkung der Heyrathen unter sich beliebt ha„ben — theils auch ob solche Gesetzkraft behalten — und end„lich wie es heutiges Tages in Ansehung unserer Reichsstände „sich damit verhalte ꝛc.„ — Sein Resultat ist kürzlich dieses, „daß man einen Unterschied machen müsse, a) zwischen ungle„chen Ehen, b) solchen, die Mißheurathen sind, deren Begriff „aber noch festzusetzen wäre — und c) unstreitig notorischen, „oder nach dem Ausdrucke des Kurfürstl. Collegialschreibens un„gebürlich notorischen Mißheurathen. Er sucht zu erweisen, „daß zu der ersteren Klasse keine andere, als die mit einer von „niederem, aber alten Adel geschlossene Ehe eines vom hohen „Adel gerechnet werden könne, welche aber alle bürgerliche „Würkungen einer Ehe im Staate habe — daß die von der „zwey-

„zweyten Klasse zweyfelhaft geworden — und endlich die von „dritten Klasse ihre rechtliche Bestimmung in der Kayserl. „Wahlcapitulation erhalten hätte, mithin derselben, in Er„mangelung der Einwilligung der Interessenten, alle rechtliche „Würkungen wären benommen worden. — Die Grundsätze „des Verf. sind, nach der Meynung eines Theils unserer Pu„blicisten, richtig: ob aber die Form und der Geschmack, wor„in die Materie abgehandelt worden, unserem Zeitalter ange„messen — und die Abhandlung nicht ganz überflüssig sey? — „das sind Fragen, die jeder Leser sich leicht selbst beantworten „wird.„)

b) Allgem. Deutsche Bibliothek, Anhang zum 53sten bis 86sten Bande. Erste Abtheilung. Seite 351. („Nach dem „Titel zu urtheilen, mag der Druck dieses Bedenkens wohl „mit Rücksicht auf den bekannten Bückeburgischen Fall veran„staltet seyn, wiewohl in der Ausführung dieser Sache nicht „erwehnet ist. Der vornehme Staatsmann hat über seinen „Gegenstand viel gelesen — und sich für die Erbfähigkeit der „aus dieser Ehe entsprossenen Kinder erklärt. Neues trift man „bey ihm über diese so oft behandelte Materie nicht an — und „die ganze Ausführung giebt nur ein abermaliges Beyspiel, „daß vornehme Staatsmänner eben nicht immer gute Schrift„steller sind.„)

482. Kurzer Begriff des Ungrundes (des ersten Absatzes) der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit des Heil. Römischen Reichs Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein ꝛc. (S. unten im Buchstaben F. den Artikel: Freiheit.) Regensburg, 1751. Fol. S. Sammlung der neuesten Deductionen ꝛc. 3ter Theil, Seite 1.

483. Kurzer Begriff des Ungrundes des zweyten Absatzes des ersten Theils der reichsritterschaftlichen Druckschrift, sub titulo: Vertheidigte Freiheit ꝛc. Regensburg, 1752. Fol.

484. Summa des kurzen Begriffes ꝛc. 1752. Fol. S. Mosers Teutsches Staatsarchiv, 1752. 1. Theil, Seite 684.

Recens. der ersten dieser drey Druckschriften.

Gött. gel. Anz. v. 1751. Seite 610. („In dieser Schrift „wird dasjenige, was in der gedachten reichsritterschaftlichen „Vertheidigungsschrift einer nochmaligen Widerlegung würdig „gefunden worden, hier vorgetragen und beantwortet. Die „vornehmsten Einwürfe, die der, wegen seiner großen Gelehr„samkeit, ädlen Gemüthsbilligkeit und bescheidenen Denkungs„art hochberühmte Hr. Verf. derer vorherigen und auch gegen„wärtiger von Seiten Würtemberg zum Druck beförderten „Schrif-

„Schriften, denen Reichsritterschaftlichen Herrn Vertheidigern „macht, gehen dahin, daß sie in ihren Sätzen ungewiß und „veränderlich seyn. — Dieses sucht er ihnen zu beweisen.„ — Der Recens. folgt ihm in dieser Beschäftigung — und ist nicht immer seiner Meynung. Uebrigens verbreitet diese weitläuftige — an historischen und juristischen Bemerkungen sehr reichhaltige, aber eben deswegen um so weniger eines Auszuges fähige Recension, über den streitigen Gegenstand sehr vieles Licht.)

485. De iure conferendi dignitates in Imperio Romano-Germanico, Praeside D. Joanne Theophilo *Segero* etc. disputabit Auctor Joannes David *Behling*, Ratisbonensis. Lipf. 1773.

Recens.

a) Aug. Friedr. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 6. Bd. Seite 269. („Diese Schrift zerfällt in zwey Theile. Im „ersten wird von Ertheilung der Würden und des Adels des „Deutschen Reiches an Auswärtige — im zweyten aber von „der Standes-Erhebung der Einheimischen und deren verschiedenen Graden, sowohl im hohen als im niederen Adel (unter „welchen letztern der Herr Verf. auch die academischen Würden, „als eine Gattung des sogenannten persönlichen Adels rechnet) „geredet. Am Ende werden diejenigen angezeigt, welche außer „dem Kayser, das Recht der Standeserhöhung ausüben, oder „auszuüben befugt sind. Uebrigens gehöret zu dieser Abhandlung noch ein besonders abgedruckter halber Bogen Zusätze „und Verbesserungen, welche nothwendig damit verglichen werden müssen, um nicht etwa dem Herrn Verf. einige in der „Eile entwischte Versehen hoch anzurechnen.„)

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1773. Seite 494. (Vollständige und empfehlende Inhalts-Anzeige.)

486. Die adelichen Töchter in der Mark Brandenburg erhalten zwar den fünften Theil der Erbportion ihrer Brüder: jedoch ist solcher nicht als ein wirklicher Pflichttheil anzusehen. Vid. Friderici *Behmeri* nouum Jus controuerſum etc. (Lemgouiae, ex Officina Meyeriana, 1771. 4.) N. XXV.

487. Adeliche Töchter, welche sich an Unterofficiere verheurathen, bekommen in der Mark Brandenburg ihre völlige Aussteuer aus dem Lehen. Vid. Ibid. N. XXVIII.

488. Ein jeder Reichsstand hat das Recht zu adeln, viele Reichsstände aber nehmen die vom Kayser geadelten nicht eher für Adeliche an, bis selbige die Landesherrliche Bestätigung erhalten. Vid. Ibid. N. LXXVI.

489. Gottlieb Jeremiae *Behrnaueri* Diſſ. de Superioris Luſatiae Judicio equeſtri. Lipſ. 1773. 4.

490. Historisch-kritische Beleuchtung der Frage: Hat die Preußische Ritterschaft das Recht, ein besonderes Corps zu formiren — ihre immerwährende Deputirten zu halten und durch solche über allgemeine Landessachen Berathschlagungen anzustellen — — und worauf ist dasselbe gegründet? 1787. 8. (4 Gr.)

Recens.

a) Jenaische allgemeine Litteratur-Zeitung, April 1788. Nr. 88. Seite 73. („Bekanntlich hat die Preußische Ritterschaft bey der neuerlichen Thronveränderung gebethen, daß „ihr erlaubt werden möge, ein Collegium von Repräsentanten „zu errichten — und selbst zu besolden, welches über die Vertheilung der ihr obliegenden Abgaben sich berathschlagen, auch „sonst für ihre Rechte wachen, gegen die denselben zuwider laufenden Verordnungen der Landes-Collegien Vorstellungen „thun — und in dieser Absicht den freyen Zutritt bey den „Archiven und Canzeleyen suchen dürfe. — Dies ist die Veranlassung der vorliegenden Beleuchtung. Der Verfasser folgert aus den Urkunden der Preußischen Nation, seit der „zu Anfange des 13ten Jahrhunderts durch den heiligen Eifer der Kreuzritter bewirkten Unterjochung derselben, bis „zu der Zeit, da Preußen, unter Albrecht von Brandenburg, „der geistlichen Herrschaft entledigt und in ein weltliches Herzogthum verwandelt ward, — daß der Preußische Adel zwar „Anfangs mittelbar, durch die Verbindungen, welche er mit „den Mitgliedern des Ordens hatte, nachher in dem im Jahre „1414 neuerrichteten Rath, oder Conseil, zu welchem 10 Deputirte von der Ritterschaft und 10 von den Städten gehörten, „an den Berathschlagungen und Schlüssen über Landessachen „Theil genommen — daß er bald darauf, als die Macht des „Ordens zu wanken anfing, ohne vorgängige Zusammenberufung, ja sogar ohne Vorwissen und wider Willen desselben sich „versammelt — daß aber, weil der Orden allemal widersprochen, der Pabst, fast alle Deutsche Fürsten und der Kayser „selbst diese Vorgänge gemißbilligt, solche nie zu einer gesetzmäßigen Verfassung gediehen wären — daß ferner, nach der, „durch den Thorner Frieden im J. 1466 bestimmten Lehnsabhängigkeit des Ordens, die Stände in Westpreußen, von Polen unterstützt, mit jenem im beständigen Streite gelebt — „und die, den nachherigen Herzogen von Preußen Albrecht, „Joachim Friederich und Johann Sigismund, in den Jahren, „1566, 1573 und 1609 abgenöthigte Erklärung: keine Steuern ohne vorgängige Bewilligung der Stände aufzulegen, „an sich unverbindlich gewesen, daher Friederich Wilhelm der „Große,

„Große, als er im Jahre 1657 die Souveränität über Preu-
„ßen erhielt, ganz in die ehemaligen unverletzten Rechte des
„Deutschen Ordens getreten sey — und aus diesem Grunde die
„Anmaßungen der Stände in die vorigen Gränzen zurück ge-
„wiesen habe. Die Hauptfrage also: Ob die Preußische Rit-
„terschaft ein wohlhergebrachtes Recht zu der gesuchten Ein-
„richtung habe? — wird verneinet. Hierzu fügt der Verf.
„noch folgende, bloß politische Entscheidungen: 2) Diese Ein-
„richtung vertrage sich nicht mit der monarchischen Regierungs-
„form ꝛc. 3) Diese Einrichtung sey nicht nothwendig. 4) Sie
„sey endlich auch nicht nützlich ꝛc.„ — „Bey allen diesen
„Behauptungen vermißt man überzeugende Gründe. Der Verf.
„gebraucht fast lauter Argumenta ad hominem, und bricht
„zuletzt in weitläuftige Lobsprüche über die Regierung Friede-
„richs des Einzigen aus.„)

b) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur f. d. J. 1787. Seite 314. (Kurze Inhalts-Anzeige, der nur dieses Urtheil beygefügt ist: „Hier und da kommen freylich
„Aeußerungen vor, die eine nähere Prüfung zu verdienen
„scheinen, z. B. ein Regent könne die Regierungsform eigen-
„mächtig abändern, wenn er es für das Wohl des Staats zu-
„träglich finde.„) Gegen diese Beleuchtung ist das oben unter der Numer 479. angeführte **Bedenken** ꝛc. gerichtet und also damit zu vergleichen.)

491. Historisch-practische **Beleuchtung** der unerwiesenen Meinung des Prof. Kreutzfeld von dem Adel der alten Preußen, und seiner unbegründeten Zweyfel gegen die genealogischen Geschlechtsnachrichten der alten hochadelichen Ostpreußischen Nationalfamilie von Braxein, als den zweyten Theil dieser Geschlechtsnachrichten und zu einiger Ergänzung der altpreußischen Adelshistorie, aus den Papieren einiger Kenner und Liebhaber der Altpreußischen Geschichte aufgestellt, von einem Mitgliede und Verehrer dieser Gesellschaft. Leipzig 1785. 8. (In einigen Bücherverzeichnissen. Elbingen 1786. 8.) (18 Gr.) (Siehe unten die Artickel: **Beyträge** und **Kreutzfeld**.)

Recens.

Erfurter gel. Zeitung vom J. 1786. S. 380. („Schon
„aus dem langen Titel sieht man, daß es des Herrn Verfassers
„Sache nicht ist, sich unbeschadet der Deutlichkeit kurz zu fas-
„sen — und dennoch wird mit aller Weitschweifigkeit am Ende
„wenig erwiesen. Wahrscheinlichkeiten und Muthmaßungen
„gehören in das Gebiet der Philosophie — Historische Wahr-
„heiten hingegen müssen durch Zeugnisse bewiesen werden ꝛc. —

„„Daß in Preußen schon vor der Ankunft der Deutschen Ritter „viri nobiles gewesen, das ist aus dem Hartknoch, Grunaw, „Henneberger und Waißel unwidersprechlich zu erweisen: ob „sie aber alle die Merkmale gehabt haben, welche wir an dem „Deutschen Adel wahrnehmen, das ist eine andere Frage, auf „welche sich der Herr Verf. gar nicht hätte einlassen sollen ꝛc.„)

492. Traité de la Noblesse et de son Origine, par A. *Bellequise*. Paris 1690. 12.

493. Joann. Arnold. Lib. Bar. *de Bellmont*, U. J. D. Progr. de Antiquitate Academiae Erfordiensis et quaedam de gente illustri *Khevenhülleriana*. Disputationi solemni Francisci Antonii, Comitis de *Khevenhüller*, de eligendo romanorum rege, praemissum. Erford. 1756. 4. („Man „erhält hier eine angenehme Nachricht von den rühmlichen Ver„diensten der hochgräfl. Khevenhüllerschen Familie sowohl in „Staatsgeschäften, als um die Gelehrsamkeit.„ — S. Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 13ter Jahrgang. Zürich, 1756. 4. Seite 378.)

494. Im J. 1772. kamen zu Glogau b. Günther in 8. heraus: Bemerkungen über den letzten Krieg, als eine Erläuterung zu dem jetzigen. Der Verfasser ist ein Franzose, der eine Zeitlang zu Constantinopel gelebt haben soll, und das kleine Werk ist zwischen den Jahren 1736. und 1739. geschrieben. In selbigem findet man unter andern, im Namen eines Türken gemachte Anmerkungen über den Adel.

495. von Beneckendorf zuverlässige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschafts-Verbesserungen ꝛc. Siehe unten im Buchstaben N. den Artickel: Nachrichten.)

496. Im ersten im Jahre 1778. in 8. herausgekommenen Theile des im Verlage des Edlen von Kurzböck zu Wien herausgekommenen Werkes: Transilvania, sive magnus Transilvaniae Principatus, olim Dacia mediterranea dictus, orbi nondum satis cognitus, nunc multifariam at strictim illustratus — Auctore Josepho *Benkö*, Transilvano-Siculo, Parocho Közep-Ajtensi et Notario vener. Dioeceseos Erdövidekensis Helveticae confessioni addictorum ordinario etc. handelt der Verf. unter andern vom Siebenbürgischen Adel. „Dieser bestehet hauptsächlich in der Freyheit von Steuern „und vom gespanschaftlichen Gerichtszwange — und man rech„net daher zu den adlichen Personen auch alle Geistliche, bis „auf die Landpfarrer und Mönche. Er haftet auf Aemter, ge„wisse Ländereyen und Geschlechter — und wird auch durch „Adoption und Veräußerungen adlicher Güter fortgepflanzt.

„Die

„Die alten Baronate sind im J. 1607 aufgehoben — und wa„ren den Deutschen Pannierherrschaften gleich. Die itzigen „Baronen und Grafen sind nur im Range von den übrigen „adlichen Personen verschieden. Eine niedrigere Classe des „Adels muß gewisse Steuern und Dienste leisten — und „in diese gehören die Armalisten, die nicht die gehörige Anzahl „von Leibeigenen haben, ferner die Bürger der freyen königlichen Städte, und die Jagdbedienten des Fürsten. Ignobiles „sind die Bürger der übrigen Städte, die freygelassenen Unter„thanen und die Jobbagyök der Leibeigenen ꝛc.„ (Gött. gel. Anz. v. 1780. Zugabe, Seite 380.)

497. Im dritten Bande der gemeinnützigen juristischen **Beobachtungen** und Rechtsfälle ꝛc. (Frankf. und Leipz. in der Felseckerischen Buchhandlung, 1778. 8.) findet man (No. XII.) ein rechtliches Gutachten in der von Schmidbergischen Regredienterbschaftssache. „Es wird darin gegen die Regredienter„ben mit den besten Gründen gestritten — und diese Sache „überhaupt sehr gut detaillirt. Wenn jedoch (Seite 199.) eine „von Schmidbergische Regredienterbinn um deswillen ausge„schlossen wird, weil sie sich unstandesmäßig, an einen Rector „der Musik verheyrathet hatte; so muß Recens. aufrichtig be„kennen, daß ihn die Gründe des Herrn Verf. nicht überzeugt „haben. Er beruft sich vorzüglich auf den in den Familien„verträgen gebrauchten Ausdruck: adelich-eheliche Nachkom„men. Aber zu geschweigen, daß dieses Beywort in den mei„sten adelichen Familienverträgen ein bloßes Compliment des „Concipienten ist; so findet es sich hier nicht einmal in der „Hauptstelle des Familienvertrages (Seite 168. Lit. c.), wo „doch von Abfindung der Töchter durch den Mannsstamm „ganz allein die Rede war.„ (Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe, Seite 492.)

498. In dem unter der Numer IV. im fünften Bande eben dieser gemeinnützigen juristischen **Beobachtungen** und Rechtsfälle (Frankf. und Leipzig, in der Felseckerischen Buchhandlung, 1782. 8.) vorkommenden Aufsatze, mit der Ueberschrift: **Miscellaneen**, kommt der Artikel **Tortur** vor — in welchem der Verfasser desselben die Lehre bestreitet, daß Adliche, Doctoren ꝛc. die allergröbsten Verbrechen ausgenommen, von der Tortur befreyt seyn sollen — und vertheidigt zugleich den Satz, daß die Tortur unter gewissen Einschränkungen nothwendig sey.

499. Unter der Numer V. findet man in eben diesem Bande einen Aufsatz von der Location einer ritterschaftlichen Ortscasse, in Ansehung der von ihr, beym Concurs, liquidirten

Forderungen. „Derselben wird ein Privilegium exigendi „personale — und vermöge dessen die Location in die vierte „Classe eingeräumt, zuweilen aber, wenn von rückständigen „Steuern die Rede ist, ein Platz in der ersten Classe.„ — S. Allgem. juris. Bibl. 2ter Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 342. — und neueste juristische Litteratur für das Jahr 1782. Drittes Stück. (Erlangen, b. Palm. 8.) Seite 37.

500. Phil. Friedr. de *Berckheim* de Comitiis nobilium. Argent. 1708. 4. (Man findet diese Abhandlung auch in dem 3ten Bande des vom Hrn. Consulenten und Oberamtmann Nader herausgegebenen Reichsritterschaftlichen Magazins.) (Frankfurt u. Leipzig, 1786. 8. No. IV.)

501. Carl Barthold **Berens** (in andern Bücherverzeichnissen Conrad Barth. **Behrens**) Vorstellung des Ursprungs und Fortstammung einiger uhralter hochadelichen Häuser. Hannover, 1703. Folio. (1 Rthl.)

502. Desselben Beschreibung und Geschlechts-Historie des adlichen Hauses Steinberg. Hannover, bey Först, 1697. Fol. (1 Rthl. 8 Gr.) — Additiones zu selbiger. Hildesheim, bey Meußell, 1733. Fol. (8 Gr.)

503. Desselben Stamm- und Geschlechts-Register derer von Grone. Hildesheim, bey Schröter, 1726. Fol. (3 Gr.)

504. Im 2ten Alphabete der von Herrn Joh. Heinr. Ludwig Bergius herausgegebenen Sammlung auserlesener Teutschen Landesgesetze (Frankf. am Mayn, 1781. gr. 4.) kommen neue Preußische Verordnungen, die adelichen Güter betreffend, vor.

505. Mich. Adam. *de Bergmann* Diss. de Ducum Bojariae iure regio, praesertim succedendi in Nobilium Patriae feuda activa gentilitia exstinctis masculis. Monachii, 1754. Matth. *Bernegger* de Nobilitate. Argent. 1627.

506. In des Herrn Torbern **Bergmann**, in der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm gehaltenen Gedächtniß-Rede, über den am 8ten März 1778 verstorbenen königl. Schwedischen Hofmarschall und Commandeur vom Wasaorden, Herrn Baron Carl *de Geer* (Tal öfver Kgl. Mjts. Tro-Man etc. Herr Carl *de Geer*. Stockholm tryckt hos Lange, 1779. gr. 8.) findet man die Ahnentafel der *de Geer*schen Familie, die bis auf das Jahr 1170 zurückgehet, obgleich einige Geschwister erst um das Jahr 1280 den Namen *de Geer* annehmen. „Die Familie kam unter Gustav Adolph aus Hol„land, nach Schweden, da denn einer derselben, namens Lu„dewig, dem Könige wichtige Vorschüsse machte, — das soge-

„nannte

„nannte Wallonschmieden, die rechte Kunst, Gewehre zu ver„fertigen, eiserne Canonen zu gießen, Messing zuzubereiten „u. s. w. mit sich führte — und dafür zum Schwedischen Aedel„mann ernannt ward ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe, Seite 665.)

507. Bericht und Antwort der politischen Frage: Ob des heil. Röm. Reichs freyer, ohnmittelbarer ritterlicher Adel, ein Stand des heiligen Römischen Reichs sey? Mainz, 1630. 4.

508. Bericht und Anzeigen der löblichen Stadt Augsburg, aller Herren Geschlecht, so vor fünfhundert und mehr Jahren daselbst gewohnet und abgestorben. Augsburg, 1550. Folio.

509. Bericht vom Adel in Teutschland, was es in älteren Zeiten mit demselben für eine Bewandniß gehabt und gegenwärtig noch habe. Auf Veranlassung des Grafen- und Ritterstals verfasset. Frankf. am Mayn, 1721. 4. (8 Gr.)

510. Actenmäßiger Bericht Mecklenburgischer Ritterschaft, von dem, was seit 1703 mit des Herzogs Carl Leopolds Regierung, Ministerio und Ritterschaft bis 1709 ergangen. 1720. Fol. (3 Thlr.)

511. Gründlicher Bericht von der Adelsprobe bey dem hohen Dom-Stift zu Hildesheim, in Sachen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Alexander, d. H. R. R. Fürsten zu Salm-Salm, Herzogen von Hochstrate ꝛc. Appellanten, entgegen das Hochwürdige Dom-Capitel zu Hildesheim, Appellaten, die, vermöge Kais. allerhöchster Precum optirte, durch den Tod weiland Hrn. Dom-Probsten und Statthalter Freiherrn von Loe in Wissen, eröffnete Präbende betreffend. Worinn aus unumstöslichen Gründen dargethan wird, daß sowohl die öffentliche Deutsche Rechte, als Capitular-Statute des Hochstifts Hildesheim, bey der Erweisung der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit der sechszehn Ahnen, alle Arten der Probation zulassen, mithin Rev. Capit. des Hrn. Preciſten Hochfürstl. Durchlaucht, durch die Concluſa capitularia, vom 14ten u. 16ten Dec. a. p. — und 25sten u. 26sten Febr. a. c. gegen die Reichsgrundgesetze und die Stiftsrechte u. Gewohnheiten übertragend, graviret habe. Mit Anlagen No. I — XX. Hildesheim, 1749. Fol.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 644. („Die Veran„lassung dieser Schrift ist folgender Vorfall. Der Prinz von „Salm, welcher die Kaiserliche Preces bey dem Hochstift „Hildesheim erhalten, übergab dem dortigen Dom-Capitel sei-

„nen Stammbaum — und die selbigen, mithin seine Stifts-
„mäßige Herkunft, bestärkende Zeugnisse Sr. Churfürstl. Durchl.
„von Cöln, des Landgrafen von Hessen-Rheinfels und des Gra-
„fen von Manderscheid-Blankenheim. Das Dom-Capitel hielt
„nicht allein diesen Beweis vor ungewöhnlich, und für nö-
„thig zuvörderst darüber die Meynung der benachbarten Dom-
„Capitel, mit denen es des Adels und dessen Probation wegen
„in Gleichheit und Verbindung steht, einzuholen; sondern es
„verlangte auch, daß von einigen in dem Stammbaum vor-
„kommenden Familien, als Thezar, Tournebus, la Laing,
„Thöring, Apremont und Mailly-Coucy, bewiesen werden
„müsse, daß solche in andere Domstifter, oder Ritterschaftliche
„Corpora aufgenommen worden — und als auch dieserhal-
„ben verschiedene Beweisthümer beygebracht wurden, so be-
„schloß es, die Meinung der Domstifter zu Mainz und Osna-
„brück darüber zu erfordern. Hiedurch glaubte der fürstl. Pre-
„ciste beschwert zu seyn — und seine Gründe sind in diesem
„Aufsatze ausgeführt ꝛc.„)

512. Historischer Bericht von der Schleswig-Holsteini-schen Ritterschaft und ihren Privilegien. 1714. 4.

513. Histoire de Blois, contenant les Antiquités et Singularités du comté de Blois, les Eloges de ses Comtes et les Vies des hommes illustres, qui sont nès au Pays Blesois, avec les Noms, et les Armoiries des Familles nobles du même Pays, par J. *Bernier*. à Paris, 1682. 4.

514. Im ersten Bande von Joh. Bernoulli's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menschenkenntniß dienenden Nachrichten, (Berlin, bey dem Herausgeber, und Altenburg, bey Richter, 1781. 8.) findet man (No. VI.) einen Aufsatz, mit der Ueberschrift: Journal einer Lustreise in die Oberlausitz — und in diesem eine Nachricht vom Zieglerischen Fräuleinsstifte Joachimsstein — und von dem Vorritte, oder Ritterspringe des Grafen Hoym von Dressig. Zum ersteren Aufsatze gehört ein Kupferstich, der das Ordensband der Stiftshofmeisterinn vorstellt — und zum zweyten ein anderer, auf welchem man den Ritter in seiner Rüstung findet.

515. In dem vierten Theile der Bernoullischen Reisebeschreibungen, findet man Seite 229. diese merkwürdige, den Adel in der Großpolnischen Woiwodschaft Gnesen betreffende Stelle: „Diesen Glücklichen (den deutschen Müllern um Witkow) „will ich die Unglücklichsten an die Seite setzen, die übri-
„gens um Witkow nicht so elend zu seyn scheinen, als näher
„gegen Preußen und Pommern — ich meine die Polokischen
„Unter-

„Unterthanen. Diese Leute sind so ihres Herren Eigenthum,
„wie die Feder, mit der ich dieses schreibe, die meinige ist. Er
„gehet mit ihnen um, wie man mit einem Stücke Vieh um-
„gehet. Er vertauscht, verkaufet, verwettet, verspielet, ver-
„huret sie! Ihr Leben ist, trotz allen Gesetzen, in seiner Macht.
„Seine Richter sind seines Gleichen, und an Entschuldigung
„fehlt es nie. Diese unbeschränkte Abhänglichkeit hat eine dop-
„pelte Wirkung auf diese Unglücklichen. Dem vernünftigen,
„gelinden Herrn sind sie ausnehmend ergeben: den harten aber
„fürchten sie, und kriechen vor ihm, als wie vor dem Teufel.
„Man betrügt sich sehr, wenn man glaubt, daß diese Elenden
„ihr Elend nicht fühlen. Sie fühlen es tief. Aber eben die-
„ses tiefe Gefühl ihres Elendes, mit dem eben so starken Gefühle
„von der Unmöglichkeit es wegzuwälzen, hat allen Muth, alles
„Aedle in ihnen vertilgt. Das lange Elend hat in ihnen den
„Satz zur unumstößlichen Wahrheit gemacht, sie wären zu einer
„ewigen Sclaverey geboren. Daß sie aber die Gleichheit mensch-
„licher Rechte nicht ganz verkennen, siehet man zuweilen, wenn
„Krieg oder Landplagen ihren Tyrannen Schranken setzen. Doch,
„kann ein Mensch, der einen Menschen sieht, das Gefühl un-
„terdrücken: Der ist, was du bist — und du bist, was der ist?
„Daß sie dieses fühlen, beweist ihr öfteres Entlaufen, wenn
„Gelegenheit dazu da ist. Man nimmt diese Unglücklichen gern
„auf — denn sie geben nicht selten die treuesten Domestiken. —
„Nichts ist zu gesetzwidrig, das sich nicht ein Aedelmann zuwei-
„len gegen seine Bauern erlaubt. Er entehret die Weiber —
„nothzüchtigt die Mägdchen — und läßt dem klagenden Mann
„und Vater hundert Prügel geben. Ja, der Elende sieht sich noch
„gezwungen, nach vollendeter Grausamkeit zu seinem Tyrannen
„hinzukriechen — ihm die Füße zu küssen — und sich zu bedan-
„ken. Gar oft sieht man einen Polnischen Bauern auf die
„Kniee fallen, sich an die Erde werfen — sein Versehen ist nichts
„und die Strafe besteht in 50 Prügeln, bey welcher Execution
„der Barbar ganz gelassen seine Pfeife raucht. Sagt, Mora-
„listen, kann wohl in einer so gemißhandelten Menschenseele
„noch Moralität, Empfindung von Recht und Unrecht — Pflicht-
„mäßigkeit stattfinden? Der erste gute, ädle Gedanke würde
„zur Folge haben, dem Tyrannen das Haus über dem Kopfe
„in Brand zu stecken, und so mit einem Male die ganze Brut
„von Unmenschen zu vertilgen ꝛc.„

516. Im achten Theile des Bernoullischen Archives zur neueren Geschichte, Geographie, Natur- und Menschen-Kenntniß ꝛc. (Leipzig 1788, gr. 8.) findet man eine Nachricht vom hohen Adel in Wien und dessen Aufwande.

517.

517. Joh. von der Berswordt westphälisches adliches Stammbuch ꝛc. Siehe unten: Hobbeling.

518. Aufgeklärte Beschaffenheit der Schleswig-Holsteinschen Ritter- und Landsch. ehemaligen Landes- und Privat-Conventś-Anlagen. 1775. gr. 8.

519. In dem im Jahre 1789. auf Kosten des (ungenannten) Verf. und in Commission bey Hertel zu Frankf. und Leipzig in 8vo herausgekommenen ersten Theile der Beschreibung von Venedig kommen nachfolgende, den dortigen Adel betreffende Nachrichten vor: „Das unablässige Bestreben, keinen unter sich zu „mächtig werden zu lassen, und jedes kühne Emporstreben schon „im ersten Keime zu ersticken, bildet die aristocratischen Spionen, „und artet in fürchterliche Grausamkeit aus. — Volksfreiheit „ist die Seele des Ganzen. Einträchtig biethet sich zu ihrer Erhaltung und Erhöhung der Adel in Corpore die Hand, von „dem jedes Individuum neidisch und argwöhnisch auf das andere lauert, und eher Zwietracht zu befördern als zu verhindern sucht. — Um die vielen, bereits ausgestorbenen Patrizierfamilien zu ersetzen, hat man in Venedig den Geltadel „eingeführt. Der Preis ist 100000 Silberducaten; jedoch „muß noch vorher der Beweis geführt werden, daß der Candidat 20000 Silberducaten Einkünfte habe. Dies ist sehr nöthig, um die Republik vor Oligarchie sicher zu stellen. — Gegen den Landadel findet schleunige Justiz statt, und besonders „gefällig ist das Betragen der Staatsinquisitoren bey Klagen „über denselben. — Das Commando der Landarmee wird nie „einem Venetianischen Aedelmann anvertrauet. — Durch das „Inquisitionstribunal werden die reichen und mächtigen Glieder des Adels im Zaum gehalten — aller Hoffnung zur Selbst-„Vergrößerung und zum Hinaufstreben auf Selbst-Herrschen, „zur Tyranney und Unterdrückung armer Aedelleute und Bürger beraubt — und die verschiedenen Stände in einer Art von „Gleichgewicht erhalten. Klagt der Bürger oder Handwerker „über erweisliche Unterdrückung, ungerechte gewaltthätige Behandlung, oder Vorenthaltung des Seinigen; so erhält er „schleunige Genugthuung, wenn es auch einen der vornehmsten „und angesehensten Aedelleute, ja selbst einen Inquisitor beträfe. „Und der Uebermuth, den besonders junge Aedelleute sich oft „so gern gegen jeden erlauben, über den sie erhaben zu seyn „glauben, macht es zur weisesten Anstalt, daß ihnen ein solcher „Zaum in den Mund gelegt werde. — Im 11ten Buche dieses Werkes und Theiles werden die Einwohner von Venedig „classificirt, und diese 5 Hauptclassen angegeben: Adel, Cittadinenza, Klerisey, Volk und ansässige Fremde. — Im

„14ten

„Im 14ten Buche werden die Geschichte und Staatskunst als „das Hauptstudium des Venetianischen Adels genannt.„ — (Jenaische allgem. Litteratur-Zeitung, Januar 1792. Nr. 27. Seite 210. u. f.)

520. Genealogische Beschreibung aller des heil. Römischen Reichs itztlebender Grafen und Herren. Regensburg 1722. 4.

521. Beschwerungsanzeige und angefügte Bitte der sämtlichen Geschlechtsverwandten der von Tucherischen Familie in Nürnberg, an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, nebst der rechtsgegründeten Ausführung der Familienordnungen dieses Geschlechts. 1764. Folio.

522. Christoph. *Besoldi* Discursus de ordine equestri in Imperio Romano. S. l. et a. 4. („Der Verf. untersucht „die Aehnlichkeit des alten Gallischen Adels mit dem der alten „Deutschen.„ Bibliothek der Deutschen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedrich Hummel. Nürnberg, bey Ernst Christoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

523. *Ejusd.* Diss. de origine et natura Nobilitatis, quae ex nativitate venit. — Extat in Collect. Opusc. ejus politic. Part. III. pag. 87. — et in Discurs. polit. de Monarchia — nec non in ejusdem de trib. domest. societ.

524. *Ejusdem* Diss. de gradibus Nobilium. — Extat in ejus Opusc. pag. 94.

525. *Idem* de ordine equestri libero et immediate subjecto. Tubing. 1619. — Extat in Opere politico etc. Argent. 1641. 4. — et in Dissertat. juridic. select. Basileens. Vol. V. Nr. 15. — in *Burgermeisters* Biblioth. equestr. Tom. II. Nr. 13. p. 529. — nec non in Nucleo Dispp. Giessens. Nr. 11. p. 366. (Moser fället im 2ten Theile seiner Bibl. Jur. publ. p. 694. über diese Abhandlung nachfolgendes Urtheil: „Es ist alles ganz kurz abgehandelt, und die Dissertation zwar vor selbige Zeit nicht ohnrecht geschrieben — doch „taugt sie jtzt nicht viel mehr — wie denn auch zerschiedene „darinn adoptirte Principia auf fürstl. Universitäten jtzo schwerlich mehr werden geduldet werden.„)

526. Besolds Bedenken: Ob die freye Reichsritterschaft am Rheinstrom, so unter anderer hohen Obrigkeit wohnhaftig, solche Religion anzunehmen schuldig sey? De ao. 1628.

527. Desselben Bedenken: Ob ein freyer Reichsritter, welcher unter eines hohen Landesfürsten Schutz stehet, aber in seinen Gütern alle Jurisdiction hat, wenn er die Religion ändern wollte, an seinem Vorhaben von dem Schutzherrn gehindert werden könne? De ao. 1628. S. Lünigs Europäischer Staats-

Consiliorum etc. zweiten Theil ꝛc. Leipz. bey Lankischens Erben, 1715. Fol. No. XVII. und XVIII.

528. Joh. Georg. *Besoldi* Tractatio de Nobilitate. Man findet diese Abhandlung in des Christophori *Besoldi* (des Verfassers Brudern) Discurs. polit. singular. de tribus domesticae societatis speciebus, maritali, filiali et seruili — deque iure ordinibusque — ciuium, ubi in primis agitur de ciue, peregrino, *nobili*. Arg. 1626. 4. — et ibid. 1647. 4. — und in eben desselben Opere politico — und zwar im dritten Theile der neuesten Ausgabe vom J. 1641.

529. Betrachtungen über die Einwürfe der Mecklenburgischen Landschaft gegen die Einführung des Priuilegii de non appellando. Schwerin, b. Bärensprung, 1786. 4.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 45. Band, Seite 432. („Diese Betrachtungen enthalten manche schielende, auch hin „und wieder mit Beleidigungen gegen die Landstände und Advocaten angefüllte Sätze, die aus andern Schriften entlehnt „und mit leeren Declamationen durchflochten sind.„)

530. Ohnvorgreifliche Betrachtung über die Herzogl. Würtemberg. Reichs-Gravamina wider Se. Kayserl. Majest. und die höchsten Reichsgerichte, dann die ohnmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, Fol.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 388. („Der Herr „Verf. hat wirklich dem Publico — und insonderheit denjenigen, welche in dieser Sache urtheilen sollen, einen nützlichen „Dienst erwiesen, indem er die Würtembergische Gravamina, „worüber ein Regulativ, oder vielmehr viele Regulative, erfordert werden, zusammen getragen — und jedes nach seiner „Art, in seine gehörige Classe gesetzt hat. Er macht deren „sechs und eröffnet hierauf seine Gedanken, über die Reichstags-Vota, in einer angenehmen Kürze, gelehrt und „bündig.„)

531. Kurze Betrachtung über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern. Dem Rechte und der Wahrheit gewidmet. 1787. 4.

Recens.

Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litt. f. d. J. 1788. S. 207. „Gewisse adeliche Familien in Mecklenburg „nennen sich eingeborne, und glauben, daß sie nebst denjenigen, „die sie unter sich aufgenommen (beyde Arten nennt man gewöhn-

„ wöhnlich kürzer Recipirte), Vorzüge vor den neuen nicht recipir-
„ten haben. Unter diese Vorzüge rechnet man auch, daß bloß
„die Töchter aus den recipirten Familien in die Mecklenburgi-
„sche Klöster, welche in den Reversalen v. J. 1572. der Land-
„schaft zum Behuf einländischer Jungfrauen, deren Auferzie-
„hung und Erhaltung, überlassen worden, aufgenommen wer-
„den können. Die Nichtrecipirten bestreiten dies — und ha-
„ben an dem Verfasser dieses Aufsatzes einen Vertheidiger ge-
„funden, der aber mit den historischen und juristischen Grün-
„den beider Theile nicht bekannt ist.„)

532. Vermischte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben. 1783. 8. (Von Hrn. Advocat Spittler in Stuttgard.)

Recens.

a) Allgemeine juristische Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Nürnberg, 1783. 8. S. 365. („Nachdem der gel. Herr Verfasser
„gleich im Eingange, der unmittelbaren Reichsritterschaft die
„Landeshoheit überhaupt zuspricht, auf die sogar die höchsten
„Reichsgerichte erkannten; so giebt er ihr auch die einzelnen
„Theile derselben, — und zwar vornehmlich die peinliche Ge-
„richtsbarkeit; — aus deren Ursprung, (nehmlich dem Rechte
„der Selbstvertheidigung gegen Verbrecher, als angreifende
„oder die Ruhe des Staats störende Glieder) er, so zu sagen,
„schon die philosophische Nothwendigkeit dieser der R. Ritter-
„schaft zustehenden Befugniß herleiten will. — Der Blut-
„bann ist mehrentheils Reichslehn. Unter den verschiedenen
„Arten ihn zu erhalten, läßt der Reichshofrath die Verjährung
„nicht gelten. Eine vorzügliche Erwerbungsart machen beson-
„dere Kaiserl. Freyheiten aus. Der unmittelbaren freyen
„Reichsritterschaft in Schwaben ward er von K. Rudolph II.
„im Jahre 1609. in der Qualität eines Kaiserl. Reichslehens
„verliehen — und von den nachfolgenden Kaisern bestätiget.
„Dann folgen Beyspiele des ritterschaftlichen Blutbannes vor
„diesem Freiheits-Brief, in denen sowohl, als in der Erspa-
„rung der Kosten, die bey einer auswärts geschehenen Vollzie-
„hung des peinlichen Urthels aufgingen — in der gewisseren
„und schleunigeren Bestrafung der Verbrechen, und andern Ur-
„sachen, der Grund und die Veranlassung zu demselben
„liegt ꝛc. — Die Folgen dieser Kaiserl. Begnadigung mit dem
„Blutbann, äußern sich vorzüglich gegen Reichsstände und die
„übrigen Rittercantons, wenn sie active staatsrechtliche Dienst-
„barkeit vorschützen wollen. Kraft dieses Privilegii erhalten
„sie nicht erst die peinliche Gerichtsbarkeit, sondern nur das

„Recht,

„Recht, ihre, als von peinlichen Gerichtsherren gefällte Urthel, „auf ihrem eigenen Gebiete vollstrecken — und deswegen Stock „und Galgen, oder wie es heißt, Gahrn, als untrügliche Zei„chen des Blutbanns, errichten lassen zu dürfen. — Von den „Erfordernissen des Blutbannes als Lehen. Es wird aus „Reichshofrathsconclusis erwiesen, daß die völlige Unterlassung „der Muthung die Lehensfälligkeit mit sich bringe, und die „verweigerte Bezahlung des Laudemii die Conferirung des „Lehns hindere ꝛc.„ — „Wie dieses Lehen eine Beschwerde „sey. Der Verf. kann wohl, wie es scheint, nicht bergen, „daß die beträchtlichen Laudemialgelder den Blutbann zu einer „der größten Beschwerden für die R. Ritterschaft machen — „doch bezweifelt er die Moserische Meinung, daß sogar, wenn „man auch gern das Recht verscherzen wolle, es erst nach be„zahltem Laudemium aufgekündiget werden dürfe. Ueberhaupt „spricht er hiervon mit vieler Zurückhaltung und ohne eine deut„liche Entscheidung zu wagen. Am Schlusse sind, als Beyla„gen, ein Belehnungsbrief über den Blutbann, vom 19. März „1510. — eine Requisitio feudi und noch verschiedene andere „Formeln, z. B. von Vollmachten eines Curatorii und einer „Requisitionis Investiturae angehängt, welche diesem ordent„lich und gründlich verfaßten Werkchen einen noch höheren „Grad der Brauchbarkeit verschaffen. Ueberhaupt hat sich der „Herr Verf. durch diese Schrift gewiß einen bleibenden Na„men unter den reichsritterschaftlichen Schriftstellern erworben. „Zur Uebersicht des Ganzen hat er eine Tabelle beygefügt, wor„in die Freiheitsbriefe der Ritterkreyse, nebst der Anzeige, wo „etwas davon zu suchen sey, enthalten sind.„)

b) Allgem. Deutsche Bibliothek, 57ster Band, Seite 97. (Nicht so empfehlend„ als die obige Recension. Unter andern wird hier dem Verf. der Vorwurf gemacht, daß seine Partheylichkeit für die Ritterschaft etwas zu merklich, und seine Bemühung, selbiger die Landeshoheit zu vindiciren, sehr auffallend sey. Mit dieser Aeußerung verbindet der Recensent den Wunsch, einmal eine vollständige pragmatische Geschichte und Beschreibung der Ritterschaft und ihrer Rechte zu sehn. „Aber freylich — sagt er — „diese Sache interessirt nur die Kreise in Schwaben, „Franken und am Rhein. Was bisher darüber gestritten wor„den, geschah meistens von partheyischen Schriftstellern — und „wieviel gehört dazu, dessen Lied nicht zu singen, der einem „Brodt giebt und es gern singen hört — wohl gar noch „deswegen das Brodt giebt?„)

c) Neueste juristische Litteratur für das J. 1783. Zweites Stück. Erlangen, bey Palm. 8. Seite 305. (Nachdem

der

der Recensent das Wesentlichste des Inhalts ausgezeichnet hat, schließt er mit dieser dem Verf. günstigen Aeußerung: „Der „Herr Doctor Spittler wird dem Publico, und besonders dem „ritterschaftlichen, allerdings einen angenehmen Dienst leisten, „wenn er sein vorläufig gethanes Versprechen erfüllt, ähnliche „rühmliche Abhandlungen, in Bearbeitung der übrigen ritter„schaftlichen Privilegien, z. E. wegen Arreste, Auslösungs„rechtes u. s. w. zu liefern ꝛc.„)

533. C. G. von Beust Bericht vom Adel in Teutschland. Frankf. b. Stock, 1721. 4.

534. Beweis, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitgliedes, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Dienstes und des Domiciliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß also das, in Sachen der Ritterschaft am Oberrheinstrom, entgegen seiner hochfürstl. Gnaden zu Speyer, unterm 7. Junius dieses Jahrs, bey dem Kaiserl. Reichshofrath ergangene Erkenntniß, eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Recurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Mit Anlagen 1 — 6. Bruchsal, 1784. Fol.

Recens.

a) Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur f. d. J. 1785. Seite 429. („Bey Gelegenheit des Absterbens „des Speyerschen Geheimenrathes und Obermarschalls Anselm „Carl Freyherrn von Heddersdorf im J. 1782, verlangte die „Oberrheinische Reichsritterschaft, in Beziehung auf Kaiserl. „Privilegien und Exemtionen, die Abzugsfreyheit, die aber in „Ansehung der in Speyerschen Landen befindlichen Mobiliar„verlassenschaft, vom Fürstbischofe verweigert ward. Der „Reichshofrath erkannte wider den letzteren, welcher darauf „den Recurs an den Reichstag ergriff — und solchen durch „gegenwärtigen Beweis begründete, darin hauptsächlich der „Satz ausgeführt ist: daß das Kaiserl. Privilegium, wegen „der reichsritterschaftlichen Abzugsfreyheit sich nur allein auf „die in reichsständischen Territorien liegenden freyadlichen un„mittelbaren Güter einschränke.„)

b) Allgemeine juristische Bibliothek ꝛc. 5. Band. Nürnberg, 1785. 8. S. 176. (Die obige Recension ist aus dieser, die aber die angebrachten Gründe vollständiger anzeigt, als jene, übrigens aber über den Werth oder Unwerth kein Urtheil fället, entlehnt.)

535. (Herrn Geheimen-Hofrathes J. N. F. Brauer) Beweis der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen von Gem-

mingen in Hagenschieße, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Processes zwischen dem Herrn Marggrafen von Baden und der Reichsritterschaft, Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau. Carlsruhe, 1784. Fol.

536. Actenmäßiger Beweis und Vorlegung, daß jener Ritterschaftlicher Canton-Kocherischer Landfriedensbruch, würkliche Befehdung, Mordthaten und Räubereyen ꝛc. vom 16ten Nov. 1771. aus gegnerisch eigenen Beylagen sattsam erhelle, und alle übrigen Zeugen-Verhöre nunmehro überflüssig, mit hierin allegirten höchst schreyenden Gründen und gerechtesten Endurtheln, in Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Consorten. Wetzlar 1776. Folio. (Der Verfasser dieser und der nächstfolgenden Deduction ist der Pfalzzweybrückische Rath Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (Hiermit sind zu vergleichen die Numern 420. und 537, so auch die unten vorkommenden Wörter: Erklärung, Stammtafel und Vorstellung.)

537. Documentirter Beweis, daß die vormalige von Jungkennische Unterthanen durch ihre aus den vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten zu der dem Freyherrn von Gültlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und ohne Meineid zu begehen, keinen Fremden huldigen konnten. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen, wider die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Cons. Welzlar 1774. Fol. (Hiermit sind zu vergleichen die Numern 420. und 536, wie auch die weiter unten vorkommenden Wörter: Erklärung, Stammtafel und Vorstellung.)

538. Gründlicher Beweis, daß das Recht, einen Fürsten zu wählen, denen Ständen der Herzogthümer Curland und Semgallen von ihren Ur-Ahnen angestammt ꝛc. Von einem Patrioten dargethan. 1763. 4.

539. Recueil des Titres, Qualités, Blasons et Armes des Seigneurs, Barons des Estats-Generaux de la Provence de Languedoc, par *Beyard*. s. a. fol.

540. (Johann Ferdinand Roth) Beyträge zur Geschichte des Welserischen Geschlechts. 1782. 4.

541. Im dritten Stücke des Werkes: Beyträge zur Kenntniß vorzüglich des Innern von England und seiner Einwohner — aus den Briefen eines Freundes gezogen von dem Herausgeber, (Leipzig, im Verlage der Dyckischen Buchhandlung, 1792. gr. 8. 9 Gr.) handelt der Verf. unter andern von den Titeln und der Verfassung des Englischen und Irischen Adels. „Ausführlicher „und genauer, als diese Materie irgendwo behandelt worden „ist. Die Peeresses in their own right sind eine Art von

„Adel,

„Adel, die man nur in diesen drey Reichen kennt. Eine solche „Peereß ist vollkommen das, was ein Peer ist, nur daß sie als „Frauenzimmer nicht wirklich im Oberhause sitzen kann. Ver„heurathet sie sich an einen Commoner; so behält sie ihren Na„men und Titel, so wie der Mann den seinigen. Stirbt sie; „so erhält ihr ältester Sohn ihren Namen und Titel — und „wird Peer, da sein Vater nach wie vor Commoner bleibt. Es „giebt zwey Arten solcher Peers. Der Titel stirbt entweder „mit der männlichen Nachkommenschaft, oder er vererbt sich „auch auf die Töchter. Die erste Art wird gemacht, um die „Zahl des Adels nicht zu sehr zu vermehren. — Gentleman „ist in Rechtssachen allerdings ein Titel, und bedeutet einen „Mann, dessen Vorfahren durch drey Generationen das Recht „hatten ein Wapen zu führen. Fast jedermann in England „führt ein Wapen — und niemand wehrt es ihm.„ — Neue allgemeine Deutsche Bibliothek 3ter Band, erstes Stück, Seite 168.

542. Beyträge zur Sächsischen Geschichte, besonders des Sächsischen Adels. Erstes Stück. Altenburg 1791. 8. (8 Gr.) — Zweytes Stück. Eb. 1793. 8. (8 Gr.)

Recens. des ersten Stücks.

Jenaische allgem. Litterat. Zeitung, Januar 1792. Nr. 5. Seite 33. („Die (hieher gehörigen) Aufsätze sind folgende. „[a] I. Versuch eines Geschlechtsregisters der Familie von Arnim. „Der Verf. hat die vorausgeschickten wenigen Nachrichten von „dieser Familie mit der darauf folgenden alten Geschlechtsfolge „aus Grundmanns Versuch einer Uckermärkischen Geschlechts„historie entlehnt. Die neuere Geschlechtsfolge dieser adlichen „Familie hat er von einigen Mitgliedern derselben communicirt „erhalten. Er hat sich übrigens nur auf die Sächsische Linie „des Arnimschen Geschlechts eingeschränkt. [b] II. Adelsbrief „derer von Römer. Gegeben zu Wien 1470.„ Noch kommen fünf andere hieher nicht gehörige Aufsätze vor — und am Ende heißt es: „Man sieht aus dem hier angegebenen Inhalt, „daß diese Beyträge nicht unbeträchtlich sind — und wenn „mehr ähnlicher Stoff bey den Herausgebern vorhanden ist, „Fortsetzung verdienen.„)

543. In den Historisch-politischen und militärischen Beyträgen, die königl. Preußische und benachbarte Staaten betreffend u. s. w. kommen nachfolgende hieher gehörige Aufsätze vor: [a] 1) Im ersten Theile, (Dessau, in der Buchhandlung der Gelehrten, und Berlin 1781. 4.) — in der zweyten Abtheilung eine Beschreibung oder allgemeine Nachrichten von dem gegen-

wärtigen Zustande des Fürstenthums Ostfriesland — und in dieser (unter der Numer XV.) ein Verzeichniß der mit adlichen Gütern angesessenen Vasallen in ersagtem Fürstenthume. „Alle „diese Güter sind ursprünglich allodial-frey. Sie sind hier „nach den Aemtern, worin sie liegen, angegeben — und 47 an „der Zahl. Ein großer Theil davon gehört bürgerlichen Besitzern.“) — Allgemeine Deutsche Bibl. 52. Band, Seite 442. [b] 2) In der 4ten Abtheilung eben dieses Theils: Von dem adlichen Geschlechte von Derschau. „Preußen ist eigentlich das Vaterland. Bernhard ist der Stammvater des itzt „blühenden Geschlechts. Er starb im Jahr 1590, und hinterließ drey Söhne, die drey Linien gestiftet haben. Die Nachkommen haben sich in Kriegs- und Civildiensten bekannt gemacht, vorzüglich am Preußischen Hofe. Von dem im Jahre 1779. verstorbenen Staatsminister und General-Postmeister Friederich Wilhelm von Derschau sind ausführliche Nachrichten mitgetheilt. Hierbey sind Beylagen.“) [c] 3) In der 4ten Abtheilung des zweyten Bandes des zweyten Theils (Berlin, bey Unger, 1783. 4.): Geschlechtsnachrichten von der adlichen Ostpreußischen National-Familie von Braxein. (S. oben die Numer 491.) „Der Verf. hat diese Nachrichten in „einem weitläuftigen Stiele geschrieben — die er, was das Alterthum und den Ursprung des Geschlechts anlanget, diplomatisch aus Urkunden hätte erweisen sollen, weil man itzt „den gewöhnlichen adlichen Hausnachrichten am wenigsten trauet, „die größtentheils im vorigen Jahrhundert von dem Pfarrherrn „des adlichen Wohnsitzes ohne alle historische Kenntniß compitirt „sind ꝛc.)

544. Ueber die Kramersche und Senckenbergische Streitigkeit wegen der Erbfolge der adlichen Töchter, welche Verzicht gethan. (Hier werden die auf beyden Seiten herausgekommenen Schriften angezeigt — die eigentlichen Gegenstände des Streits bestimmt, und die von einem sowohl als vom anderen vorgebrachten Gründe hinzugefügt.) Siehe die Beyträge zur juristischen Gelehrten-Historie, zweytes Stück, Halle 1754. 8. No. III. („Die Streitfrage ist: Wenn eine Dame sich „zwar der Erbschaft, den männlichen Erben ihres Hauses zu „gute, begeben, aber jedoch sich die Erbschaft nach Abgang des „Mannsstammes vorbehalten, hierauf die männlichen Verwandten würklich absterben, ob sodann die Erben der Dame, die „mit Vorbehalt sich der Erbschaft begaben, in dem Theil, worauf der Verzicht geschehen, oder die Töchter des letzten männlichen Besitzers, die Erbschaft anzutreten befugt sind? — Der „Herr von Cramer behauptet das erstere — und der Herr

„Ba-

„Baron von Senkenberg das letztere.„ — Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1755, Seite 678.)

545. Im zweyten Theile der allgemeinen juristischen Bibliothek, (Nürnberg 1782. 8.) findet man (Seite 443.) ein Verzeichniß der in den Streitigkeiten der Rhönwerraischen Ortshauptmannschaft mit dem Buchischen Quartier erschienenen Schriften, (von denen bereits verschiedene in dieser Bibliographie angeführt sind,) nebst dem in dieser Sache erfolgten kaiserlichen Erkenntnisse.

546. Streitigkeiten verschiedener Nürnbergischen adelichen Familien unter sich und mit andern. (Christoph Sigmund von Holzschuher) Deductions-Bibliothek von Teutschland, nebst dazu gehörigen Nachrichten. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1778. 8. Seite 143 — 152.

547. In dem in eben diesem Bande (Seite 189. u. f.) vorkommenden alphabetischen Verzeichnisse von Deductionen eines Reichsstandes, Corporis u. s. w. kommt auch (außer den Namen verschiedener adelichen Familien, z. B. Adelmannsfelden, von Bernstorf, von Beyer, von Clodt, Dalberg, von Dalwig, von Durkheim, von Fleckenbuhl, von Görz, von Gültlingen, von Hammerstein, von Hardenberg, von Heß, von Leiningen, von Leonrod, von Liebenstein, von Limburg, von Löwenhaupt, von der Mark, von Marschall, von Massenbach, von Osten, von Reußen, von Riedesel, von Schenk, von Schuemacher, von Thurn, von Trautsohn, von Wachtendonk, von Wolmershausen, und von Zedtwitz) der Artickel Reichsritterschaft — vor.

548. Im zweyten Bande dieses Werks (ebend. 1779. 8.) ist gleich die erste Hauptabtheilung desselben der unmittelbaren Reichsritterschaft gewidmet. „Der Herr Verf. bittet selbst in „der Vorrede um Nachsicht, wenn er aus einer gewissen Vor„liebe diesen Gegenstand weitläuftiger, als sein Plan und die „Aufschrift dieses Buchs rechtfertigen kann, behandelt — und „die nach seiner Meinung vorzüglichen Rubriken mit den ihm „zweckmäßig geschienenen Schriften belegt hat. In diesem Ab„schnitte ist vom Anfange (Seite 543 — 558.) ein Entwurf „einer Reichsritterschaftlichen Staatsrechts- und Verfassungs„kunde befindlich, worauf einzelne Rubriken mit dem Verzeich„niß der zu jeder gehörigen Deductionen und andern Schriften „folgen. [a] Die Rubriken sind: Von der Beschaffenheit des „Deutschen Adels überhaupt. Seite 559. Von dem Adelstand „der Reichsritterschaft insbesondere. Seite 566. — Von der „R. R. im völligen Zusammenhange, sowohl überhaupt, als „insbesondere. Seite 567. — [b] Von der R. R. Ursprung.

„Seite 573. — Von der R. R. Alterthum, Freiheit und Un-
„mittelbarkeit. Seite 575. — Von der eigentlichen Geschichte
„der R. R. in ältern und neuern Zeiten. S. 577. — [c] Von
„der R. R. Freiheiten, Seite 578. — Gerechtsamen, Seite
„579. — Schicksalen, Ab- und Zunahme, gegenwärtigem
„Zustande, Mangel und Gebräuchen. Seite 580. — genie-
„ßendem Kaiserl. Obschirme und habenden Verbindlichkeit gegen
„Kaiser und Reich. Seite 583. — Von der Verbindlichkeit
„der Kaiserl. Advokatorien in Kriegszeiten, in Ansehung der
„von der R. R. und deren Angehörigen habenden Kriegsbe-
„dienstungen. Seite 583. — Ob die R. R. ein Stand des
„Reichs sey — und jemals an den Comitialberathschlagungen
„Theil genommen habe? Seite 584. — Was die R. R. dem
„Westphälischen Frieden zu verdanken habe? Seite 587. —
„Ob die R. R. zu Unterhaltung des C. G. jemals beygetragen,
„oder an Präsentirung dieses höchsten Gerichts Beysitzere An-
„theil habe? Seite 587. — Von der R. R. Verfassung und
„innerlichen Einrichtung. Seite 588. — Streitigkeiten der
„R. R. mit den Ständen des Reichs und habende Beschwer-
„den. Seite 605. — Streitigkeiten mit den Reichsgrafen
„über den Unterschied und Vorzug, auch ehevorige Vereinigung.
„Seite 606. Derselben Präcedenz-Streit mit den Reichsstäd-
„ten. Seite 611. — Streitigkeiten wegen der Landeshoheit
„und behaupteten Exemtion von aller fremden Bothmäßigkeit.
„Seite 612. [d] Streit wegen angeschuldigter Ministerialität,
„oder adelicher Dienstmannschaft. S. 618. — [e] Strelt we-
„gen vorgegebenen Landsassiats. S. 620. — wegen der Criminal-
„Jurisdiction, Seite 621. — wegen der Cent- und Malefiz-,
„dann Vogtey-Gerichtsbarkeit verschiedener angrenzender Reichs-
„stände. S. 623. — Der R. R. Gerichtsbarkeit, und zwar
„I. der Cantons; S. 624. — II. der ritterschaftlichen Mit-
„glieder. Seite 627. — Von der R. R. Steuerbefugniß und
„was dazu gehörig. S. 641. — Von Freiheiten und Ein-
„schränkungen der R. R. in Ansehung der Rittergüter. S. 646. —
„[f] Von verschiedenen Vorzügen, welche die R. R. besitzt, nem-
„lich vom Recht zu Chur- und fürstlichen Würden, Domstif-
„tern ꝛc. zu reichsgerichtlichen Richters- und Präsidenten-Stel-
„len ꝛc. S. 648. — In Ansehung der Lehenspflicht und da-
„her habenden Obliegenheit, S. 654. — [g] der Verheirathung,
„S. 669. — [h] der Wittwen, S. 673. — [i] der Majorats-,
„Fideicommiß- und Stammgüter, Seite 674. — der Allodien
„und Vormundschaften. S. 679. — Die Errichtung besonde-
„rer Vereinigungen, Statuten u. s. w. Seite 680. — Dersel-
„ben Schuldenwesen. Seite 681. — Hierauf folgt Seite 683:

„I.

„I. Von der R. R. vielfältigen Streitigkeiten, so selbige über-
„haupt und insbesondere angehen, wo auch über J. Maders
„Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in R. R. Sachen
„ein gründliches Urtheil zu finden ist. — Der erste Abschnitt
„giebt ein Verzeichniß der Deductionen ꝛc. in Streitigkeiten,
„die [k] den Schwäbischen Ritterkreys (S. 685. u. f.), die Rit-
„terschaft in Franken (S. 720. u. f.) und am Rheinstrom
„(S. 791. u. f.) betreffen. Bey den Deductionen in den Strei-
„tigkeiten des Schwäbischen Kreyses mit Würtemberg ist (Sei-
„te 698. u. f.) ein Verzeichniß der wegen eines allgemeinen
„Reichsregulatives herausgekommenen Schriften befindlich.
„Auch sind (S. 830.) einige Schriften wegen der Streitigkei-
„ten der R. R. im Elsaß mit der Stadt Straßburg angeführt. —
„Die zweyte Abtheilung begreift ein alphabetisches Verzeichniß
„der mehresten Deductionen und kleinen Schriften, so die ritter-
„schaftliche Familien, Rittergüter, Personen und Orte, derselben
„Gerechtsamen und Vorzüge, Angehörige und Untergebene be-
„treffen, oder auf selbige eine un- oder mittelbare Beziehung ha-
„ben, von A bis G, welches Seite 831 — 916 anzutreffen ist.„

549. In der zweyten Hauptabtheilung dieses zweyten Theils findet man wiederum ein alphabetisches Verzeichniß von Deductionen ꝛc. in welchem unter andern nachfolgende Namen vorkommen: von Bernsdorf, von Hammerstein, von Leiningen, von der Ley, von Limburg, von der Mark, von Metternich, von Palm, von Reußen, von der Schulenlenburg, von Sternberg und von Zedtwitz.

550. Im dritten Bande dieser Deductions-Bibliothek, (Nürnberg, bey Joh. Jacob Bauer, 1781. 8.) ist (von Seite 1143 — 1280.) das im zweyten Bande angefangene Verzeichniß von Deductionen und anderen Schriften, welche die Reichsritterschaftlichen Familien, Rittergüter, derselben Gerechtsame u. s. w. betreffen, von H — Z fortgesetzt worden.

551. Im vierten Bande (Nürnberg, bey Valentin Bischof, 1783.) findet man (S. 1946. u. f.) die Schriften angeführt, welche die Streitigkeiten des Herzogl. Würtembergischen Hauses mit der Schwäbischen Reichsritterschaft betreffen.

Recens.

D. Andr. Jos. Schnauberts neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts. Erster Band. Gießen, bey Justus Friedr. Krüger, 1782. 8. Seite 382. u. f. (Zuvörderst die obige Inhaltsanzeige, der dieses Urtheil beygefügt ist: „Das Unternehmen macht dem verstorbe-
„nen Herrn Verf. Ruhm und darauf hat auch Herr Professor
„Siebenkees (der nach seinem Tode die Arbeit des Hrn. von

Holzschuher fortsetzte, und vom dritten Theile an heraus-
gab) „Anspruch. Eine vollständige Deductions-Bibliothek
„von Deutschland ist sehr kostbar und von ungemein großem
„Gebrauch. Das gegenwärtige Werk entspricht aber der Hoff-
„nung nicht ganz, welche man sich davon gemacht hat. Ich
„will nichts vom Mangel der Vollständigkeit sagen, als wel-
„cher noch ersetzt werden kann, und dessen Ersetzung auch Herr
„Siebenkees in der Vorrede zum 3ten Bande versprochen hat.
„Am ganzen Plane fehlts. Daß Zusätze zu Zusätzen gemacht
„werden — Artikel ohne alle Ordnung auf einander folgen —
„daß nebst Deductionen auch andere Druckschriften befindlich
„sind, welche schon an manchen andern Orten angezeigt sind —
„und dies dennoch nur hier und da geschieht — und deren An-
„zeige nicht vollständig ist, das macht das Werk unangenehm,
„und kann leicht den Werth desselben verringern. Herr Sie-
„benkees hat dies selbst eingesehn und daher in dem dritten
„Bande keine Zusätze gemacht, sondern dieselben bis in den
„folgenden verschoben, damit die Leser nicht, wie er sagt, dop-
„pelte Zusätze nachschlagen dürfen. Dies hätte schon in den
„ersten Bänden beobachtet — immer hätten neue Artikel ange-
„bracht — und die Zusätze zusammen bis ans Ende verschoben
„werden sollen ꝛc.„)

Recens. des ersten Theils.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 38. Band, Seite 103.
(„Mit so großem Verlangen wir dieses angekündigte Werk er-
„warteten, mit so vielem Vergnügen sehen wir nun bey dessen
„Erscheinung, daß es unsere Erwartung übertrifft. Wer im
„Deutschen Staatsrechte nur irgend über das compendiarische
„herausgegangen ist, wird wissen, wie wichtig und unentbehr-
„lich die Kenntniß der in Deutschen Staatssachen erschienenen
„Deductionen ist — wird aber auch wissen, wie viele fast un-
„übersteigliche Hindernisse dieser Kenntniß entgegenstehn ꝛc.„ —
„Herr von Holzschuher zu Nürnberg, als der Verf. dieser
„Bibliothek, verdient dahero den wärmsten Dank des Publi-
„kums, daß er seine in diesem Felde erworbene große Kennt-
„nisse der Welt mittheilt — daß er Eifer genug hat, sich durch
„alle Hindernisse durchzuarbeiten, keinen Fleiß sparet, etwas
„Vollständiges zu liefern — und welches nicht weniger zu set-
„nem Ruhme gereicht, mit der größten Bescheidenheit, von
„dem was er geleistet hat, urtheilt. Mögte nur sein Eifer an-
„dere ermuntern, ihn auf alle Art zu unterstützen, da ein ein-
„ziger Mann, ohne Beyhülfe, ein dergleichen Werk unmög-
„lich vollenden kann! ꝛc.„)

Re-

Recenſion des zweyten und dritten Theils.

Allgem. Deutſch. Bibl. 47. Band, S. 99. („Wir geben dem Herausgeber von Herzen Beyfall, wenn er in der „Vorrede ſagt: „Ich halte es für ergötzend, nutzbar und zu „mancherley Betrachtungen dienlich, mit einem Blick alles zu „überſchauen, was im ritterſchaftlichen Fache in noch nicht völligen 300 Jahren geſtritten und in Schriften bekannt gemacht „worden iſt.„)

Recenſion des vierten Theils.

Allgem. Deutſche Bibliothek, 72ſter Band, Seite 370. („So wenig bey einem dergleichen Werke Vollſtändigkeit zu erwarten iſt, ſo ſehr hat doch der Herausgeber ſeine Abſicht, „dieſer Vollſtändigkeit ſich möglichſt zu nähern, erreicht ꝛc.„)

552. Moraliſche Bibliothek für den jungen deutſchen Adel. (Von Hrn. Schummel.) Liegnitz und Leipz. bey David Siegert. 8.

Inhalt.

Erſter Theil, 1785. (1 Thlr. 8 Gr.)

[a] 1. Rede vom Ahnenſtolze. („Der Verf. räumt in „ſelbiger den würklichen Adelleuten eben ſo ſehr ihren Vorzug „und Verdienſte vor manchen andern ein, als er das Lächerliche, ſich lediglich, ohne Selbſtverdienſte, mit den Vorzügen „ſeiner Ahnen zu brüſten, mit Gründen wohl aus einander„ſetzt.„) 2. Ernſt und Scherz über den Adel und Adelſtolz geſammelt aus vielen größtentheils adlichen Schriftſtellern. (Enthält belehrende Briefe, Erzählungen und Fabeln.) 3. Eine Rede über den Adlichen Müßiggang und Unwiſſenheit des Adels. 4. Freundſchaftliche Briefe an einen jungen Landedelmann. 5. Ernſt und Scherz über das adliche Landleben.

Zweyter Theil, 1786. (1 Thlr. 4 Gr.)

[b] 1. Zugabe zum Ernſt und Scherz, über den Adel und Ahnenſtolz. 2. Zugabe zum Ernſt und Scherz, über Müßiggang und Unwiſſenheit des Adels. 3. Fortſetzung vom Ernſt und Scherz über das adliche Landleben. 4. Briefe an einen jungen Officier. 5. Ernſt und Scherz über den Zweykampf. 6. Beyſpiele zur Lehre und Warnung für junge Officiers.

Dritter und letzter Theil, 1787. (1 Thlr. 4 Gr.)

1. Fortſetzung der Beyſpiele zur Lehre und Warnung für Officiers. 2. Beyſpiele zur Lehre und Warnung für junge Juriſten, Cameraliſten und Politiker. 3. Reden an eine Verſammlung von jungen Civiliſten. 4. Gedanken über das Hof-

leben, in Briefen an den Herausgeber. 5. Beyspiele zur Lehre und Warnung für künftige Hofmänner. 6. Ueber die Gallomanie. 7. Ernst und Scherz über die Gallomanie. 8. Der eingeschränkte Luxus, eine Erzählung. 9. Eine Rede über die Religion.

Recens. des ersten Theils.

Allgemeine Deutsche Bibliothek 72ster Band, Seite 577. („Hoffentlich wird diese Bibliothek auf das Herz manches Edelmanns heilsam wirken, und bey manchem um so mehr bessere „Früchte hervorbringen, da sie weder mit Vorurtheil, noch hämischer Satyre — denn Ahnenstolz, wie Hr. **Schummel** „richtig bemerkt, ist an sich schon lächerlich genug — sondern „in einem mit Bescheidenheit belehrenden Tone — und durch „Beyspiele aus dem gemeinen Leben genommen, abgefaßt ist. „Durch Großmuth, Menschenliebe und wahre Verdienste sich „auszeichnende Edelleute glänzen in dieser Bibliothek — so wie „stolze Thoren Mitleid verdienen. Die Einrichtung ist nicht „übel, ob man gleich der Beyspiele, wovon viele im Grunde „doch oft nur einerley sagen, weniger wünschen dürfte. Es „könnte hierdurch, ohne dem Werthe der Bibliothek selbst, zu „nahe zu treten, die vielleicht zu stark werdende Ausdehnung „derselben und der damit verknüpfte Aufwand etwas eingeschränkt werden.„)

Recens. des zweiten und dritten Theils.

Allgemeine Deutsche Biblioth. 80ster Band, Seite 557. („Die adliche Erziehung hat ihre ganz eigene Schwierigkeiten! „Das Naturgefühl von der Gleichheit der Menschen wird gewöhnlich schon in der Kinderseele erstickt. Das Junkerchen, „das auf der Welt noch nichts thun sollte, als gehorchen, will „nicht nur schon befehlen, sondern befiehlt wirklich. Der Verf. „verdient Dank, daß er zum Besten des jungen Adels diese „Sammlung fortgesetzt hat. Die historischen, moralischen und „anderen Beyspiele, welche in diesen beyden Theilen erzählt sind, „sind zweckmäßig.„)

553. Im ersten Theile der vom Hrn. Prof. **Dähnert** in Greifswalde herausgegebenen Pommerschen **Bibliothek** (Greifswald, 1750. 8.) findet man einen Aufsatz über die adlichen Burggerichte in Pommern — und im dritten Theile, ein Verzeichniß der gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien in Pommern und ihrer Güter.

554. Joann. *Bidenbachii* Quaestionum Nobilium Hendecades II. Argent. 1609. 4. (Extat in *Burgermeisteri* Bibliotheca equestri. Tom. II. No. VI.)

Deut-

Deutsche Uebersetzung.

Zwey und zwanzig edle Fragen, in welchen nicht allein die sowohl hohe Lands- als auch Fraiß- und peinliche Obrigkeit, was die unmittelbare vom Adel und freye Reichsritterschaft und Unterthanen betreffen thut, erkläret, ausgeleget, und gleichsam als in einen kurzen Begriff zusammen gezogen sind. Aus dem Latein. durch Carolum *Caesarem*. Basel, 1614. 4. — Ibid. 1619. 4. — (Addita ex Pauli Matthiae *Wehneri* Observationibus practicis brevi de iis, quae ad iurisdictionem altam et bassam pertinent, tractatione, et denuo germanico idiomate editae, Campitonae, 1671. 12.)

555. *Ejusd.* Disquisitiones iuridicae de ordinis Equestris Constitutionibus. Kempt. 1671. 12. (2 Gr.) — Ibid. 1673. 12. — Francof. 1691. 12.

556. Les Familles de la France illustrées par les Monuments, des Medailles anciennes et modernes, par Jaq. *de Bie*. Paris, 1634. fol. av. fig.

557. Johann Gottfried Biedermann's Genealogie der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterschaft, Landes zu Franken, löblichen Orts Gebürg. Bamberg, 1747. Fol.

558. Desselben Geschlechtsregister der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterschaft, Landes zu Franken, löblichen Orts Baunach, welches aus denen bewährtesten Urkunden, Kauf-, Lehen- und Heyraths-Briefen, gesammelten Grabschriften und eingeholten genauen Nachrichten von innenbeschriebenen gräflich-, freyherrlich- und edlen Häusern in gegenwärtiger Ordnung verfasset und richtig zusammen getragen worden. Bayreuth, 1747. Fol.

Recens.

Compendium Historiae litterariae novissimae, oder Erlangische gel. Anmerkungen und Nachrichten auf das J. 1747. S. 218. („Der fleißige Hr. Verf. fähret unermüdet fort, seinem „mühsamen Versprechen eine rühmliche Genüge zu leisten. Man „findet in diesem Theile eben die Merkmale des Fleißes, als „in dem vorhergehenden. In der Vorrede rühmt er das „freygebige Wohlwollen der vornehmen Beförderer seines „Werks ꝛc.“)

559. Desselben Genealogie des löblichen Orts an der Altmühl. Ebend. 1747. Fol.

560. Desselben Genealogie des löblichen Orts Steigerwald. Nürnberg, 1748. Fol.

561. Desselben Geschlechtsregister des Hochadelichen Patritiats zu Nürnberg. Ebend. 1748. Fol.

562.

562. Desselben Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränkischen Kreyse, Grafenhäuser der löblichen Ritterschafts-Cantons, des vogtländischen Adels und des Patriciats zu Nürnberg. Zehn Theile. Nürnberg, 1753. Fol. (30 Thlr.)

563. Desselben Register über sämtliche genealogische Tabellen der Reichs-Ritterschaft in Franken. Erlangen, 1771. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

564. Im ersten Theile der dritten Auflage des aus dem Franz. übersetzten Lehrbegriffes der Staatskunst des Herrn Baron von Bielefeld (Breslau und Leipz. 1777. gr. 8.) findet man (Seite 99. u. f.) Bemerkungen über den Adel und dessen Vorrechte; im dritten Theile eben dieses Werkes (Ebend. 1773. gr. 8.) Seite 479. eine die Reichsritterschaft betreffende Nachricht — und in eben diesem Theile, Seite 672, etwas über den Adel in Polen.

565. Christian Gottlieb *Biener* Diss. de civibus, praesertim Saxonicis, Feudorum equestrium capacibus. S. unten Nr. 583.

566. Conspectus illustrium inter S. R. I. Comites et ordinem Equestrem immediatum gliscentium controversiarum Dissert. Praes. Frid. Guil. *Bierling*. Resp. Guil. Frid. *Pistorio*. Rint. 1724. (In einigen Bücherverzeichnissen 1725.) 4.

567. Im J. 1738. kam zu Frankf. und Leipz. in 4to heraus: Teutscher Reichsstaat, oder Grundverfassung des heiligen Röm. Reichs ꝛc. ehemals durch Christoph Laurentium Bilderbeck ꝛc. übersehen, vorizt um ein Großes vermehrt und verbessert von C. S. H. von A. Der 5te Theil dieses Werks bestehet aus zwo Abtheilungen. Die zweyte derselben handelt von dem Titel: Herzog, Fürst, Pfalz-, Land-, Marg- und Burg-Graf und Herr u. s. w. Im 6ten Theile kommt unter andern vor: der Adel überhaupt — und die freye Reichsritterschaft insbesondere.

568. Delineatio Jurium Statibus provincialibus Ducatus Luneburgici cum in genere, tum in specie ordini equestri competentium, worinnen aus den Landesrecessen, imgleichen den Actis provincialibus deducirt zu finden, was die gesammte Landschaft sowohl, als hiernächst auch in specie hiesige Ritterschaft, samt den übrigen freyen Gutsherren, vor Jura und Vorrechte haben und besitzen. Entworfen von Christoph Lorenz von Bilderbeck, ehemaligem Syndicus der löblichen Landstände des Fürstenthums Lüneburg. S. J. H. Chr. von Selchow ꝛc. Magazin für die Teutschen Rechte und Geschichte. 1ster Band. Göttingen und Lemgo, im Verlage der

Meyer-

Meyerschen Buchhandlung, 1779. 8. (16 Gr.) Erste Abtheilung, Nr. 11. Seite 197. u. f. („Da dieser Aufsatz von „der Feder eines Mannes herrühret, der schon von anderen „Seiten her in dem Deutschen Staats- und Privat-Rechte sich „rühmlichst bekannt gemacht hat; so muß die Mittheilung desselben gewiß ein angenehmes Geschenk für denjenigen Rechtsgelehrten seyn, dem es darum zu thun ist, die Verfassung einzelner Länder, zur besseren und gründlichern Bearbeitung des „Deutschen Rechts überhaupt, näher kennen zu lernen. Die „Delineation zerfällt in zwey Sektionen, davon handelt die „erste, in 13 Kapiteln, von den Juribus der gesamten Landschaft in Ansehung der Religion, circa bellum et foedera, „wie auch ratione der neuanzulegenden Festungen, in Ansehung „der Landes-Collekten, der Legationskosten, der Fräulein- und „Prinzessinnen-Steuer, des Schatzes, der im Lande zu machenden Ordnungen und Gesetze, der beyden Judiciorum der „Canzley und des Hofgerichtes, der Alienir- und Verpfändung „einiger Pertinenzien, item in Ansehung neuer Zölle, der Herrschaftlichen Schulden, Observantiae et Privilegiorum, praesentationis der Landesbedienten, endlich der Universal- und „Particular-Convente. Die zweite Section enthält eine Ausführung von den Juribus der Ritterschaft und übrigen freyen „Gutsherren, in acht Kapiteln, nemlich von der Immunität „der Ritterschaft und anderer Besitzer immatriculirter Güter, „von den Ritterpferden und der Landesmatricul, von den Juribus der Ritterschaft in Ansehung der Stifter und Klöster, „von der Zollfreyheit des Adels, von der Prärogative des Adels, „in Ansehung der Chargen, der Gerichte über ihre Leute, und „endlich der Jagden.„ S. neueste juristische Bibliothek von Dr. Andr. Jos. Schnaubert, 2ter Theil. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 544. — Aug. Friedr. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 10ter Band, Seite 331. — Neueste juristische Litteratur, Mich. Messe 1779. Seite 261. — und Sammlung litterarischer Nachrichten, vom J. 1779. Schleswig, bey Joach. Friedr. Hansen. 8. Seite 646.

569. In der zweyten Abtheilung dieses ersten Bandes findet man (Nr. 111. Seite 337—474.) die Rittermatricul des Herzogthums Braunschweig Wolfenbüttelschen Theiles — und im zweyten Bande eben dieses Magazins, (Göttingen und Leipzig, 1783. 8. 1 Thr.) No. VII. Seite 255. die Rittermatrikul des Stifts Hildesheim — und No. IX. Seite 297. ein Verzeichniß der Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden.

570.

570. Albrecht Otto Bilgens Genealogia d. i. Stammbaum und Geschlechtsregister des Gräfl. Hauses Solms von 700 Jahren her. Frankf. am Mayn, 1622. 4. Cum fig.

571. E. F. *Boerneri* Sched. de Varegis, Heroibus Scandianis et primis Russiae Dynastis. Stockh. 1743. 4.

572. Im ersten Bändchen der vaterländischen Blätter (Nürnberg, bey Six, 1791. 8.) findet man einen Aufsatz, mit der Ueberschrift: Etwas für und wider des Adels Aufhebung.

573. *Blainville* Nachricht von dem Venetianischen Adel ꝛc. Siehe unten den Namen: Köhler.

574. Nobiliaire de Picardie, contenant les Generalitez d'Amiens, de Soissons, Pays Reconquis et Partie de l'Elections, de Beauvais, le tout justifié conformement aux Jugemens rendûs en faveur des Nobles de la Province. Par *Blancourt*. à Paris, 1693. 4.

575. La Nobilta in Copella, la vera Nobilta, opera posthuma del Sr. D. Pietro *di Blasio*. In Napoli, 1680. 8.

576. Specimen Juris Belgici inaugurale de potestate Ordinum Hollandiae sub Comitibus posterioribus atque regiminis mutatione sub Guilielmo Imo usque ad discessum Leicestri facta, quod — pro gradu Doctoratus consequendo eruditis examinandum offert Bernardus *Block*, Indo-Batavus, Civis Enchusanus. Lugd. Batav. 1775. 4.

Recens.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 8ter Band, Seite 179. („Nachdem der Verf. überhaupt einige Anmerkungen von den Ständen der Grafschaft Holland beygebracht „hat, nehmlich daß in älteren Zeiten der Adel die einzigen „Stände ausgemacht und denen Grafen weit überlegen gewesen — daß die Grafen den Städten Sitz und Stimme auf „den Landtägen gegeben, um den Adel zu entnerven; so geht „er im ersten Kapitel die Rechte der Stände selbst durch — „und bemerkt vorzüglich, daß sie, als ein Corpus betrachtet, „das Recht gehabt, vor sich allein zusammen zu kommen, ob „sie gleich in verschiedenen Stücken ohne den Grafen nichts „beschließen konnten, so wie dieser in wichtigen Punkten die „Stände nothwendig zu Rathe ziehen mußte. So dauerte die „Regierung unter verschiedenen Schicksalen bis ins Jahr 1572. „In diesem Jahre ging die bekannte Revolution vor. Dem „Scheine nach blieb zwar die alte Regierung, in der That aber „ward eine neue eingeführt. Diese Epoche geht der Verf. im „zweyten Kapitel durch. Wilhelm Prinz von Oranien bekam „die Regierung in Holland, im Namen Philipps Königs von

„Spa-

„Spanien, und that nichts ohne Zuziehung der Stände. Al-
„lein 1575 und 1576 ward ihm zu zwey verschiedenen Malen
„die Regierung über die vereinigten Provinzen Holland und
„Seeland übertragen. Man setzte ihm anfangs einen Staats-
„rath an die Seite. Dieser ward aber auf Wilhelms eigenes
„Anrathen abgeschafft — und er regierte mit Zuziehung der
„Stände, das ist — des Adels und der Deputirten der Städ-
„te ꝛc.„ — „Im dritten Kapitel zeigt der Verfasser, wie
„die Regierung erstlich nach Wilhelms Tode bis zur Ankunft
„des Grafen von Leicester — alsdann wie sie unter diesem
„Grafen bis zu seiner Abdankung im J. 1588. eingerichtet ge-
„wesen ist.„)

577. Laurent le *Blond* Quartiers généalogiques des illustres et nobles Familles d'Espagne, d'Allemagne, d'Italie, de France, de Bourgogne, de Lorraine et des XVII Provinces. à Bruxelles, 1721. 4.

578. Carol. Guil. Maurit. *von Bode* Opusculum de successione gentilitia, vulgo der Stammesfolge, ratione Principatuum, Comitatuum et Dynastiarum Imperii Romano-Germanici ex regula obtinente, ac de effectibus eiusdem eminentioribus. Goetting. 1750.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena u. Leipzig, 1751. („Nachdem der Hr. Verf.
„in der zierlichen Vorrede den Parforce-Philosophen ihre Thor-
„heit in etwas entdeckt, und gezeiget, wie selbige nur die
„Rechtsgelahrtheit verderben und verschlimmern, so erklärt er,
„was Successio, ein Mitglied eines Stammes, die Stamm-
„folge in Ansehung gewisser Güter sey. Die Hauptausfüh-
„rung besteht aus zwey Hauptstücken. Das erste bestrebet sich,
„erweislich zu machen, daß die Stammesfolge in Betracht der
„Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften des Teutschen Reichs,
„ordentlicherweise hergebracht und eingeführt sey ꝛc.„ —
„Das andere Hauptstück erzehlet die Würkungen der Stamms-
„folgen in Ansehung der Fürstenthümer, Graf- und Herr-
„schaften im Teutschen Reiche. Der Herr Verf. hat in dieser
„Schrift seine Gedanken in guter Ordnung, nach mathemati-
„scher Strenge vorgetragen und überdem eine ziemliche Geschick-
„lichkeit blicken lassen. Ob aber selbige, wegen der darin hin
„und wieder geäußerten seltenen Grundsätze, durchgängig der
„Sachverständigen Beyfall gewinnen, wie auch in Ansehung
„des trockenen Vortrages, unter die pragmatischen gerechnet
„werden könne, mögen andere ermessen.„)

579.

579. Henr. *Bodini* Disp. de iure Nobilitatis et vera ingenuitate. Hal. 1704.

580. F. J. Bodmanns unpartheyische Gedanken über die Reichsritterschaftliche Mobiliarabzugsfreyheit, in dem Sinne des Leopoldinischen Privilegiums vom Jahre 1666. 8. Mainz, in der Universitäts-Buchhandlung, 1791. (5 Gr.)

581. *Eiusdem* Diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium etc. S. unten: Herfemeyer.

582. C. G. Böeckh von der Würde — und der daraus herfließenden Nothwendigkeit für die Adlichen, in ihrer Jugend den Studien obzuliegen. 1768. 4.

583. De civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus. Praes. Dr. Christ. Gottlob *Bienero*, Jur. nat. et gent. P. P. O. a. d. IX. Sept. 1784, disputabit Auctor Joann. Henric. *Böhm*, Liplienf. Lipf. 4.

Inhalt.

1. Cap. Von dem Ursprunge der verschiedenen Staatsbürger-Classen, nach ältern Deutschen Rechten, [a] des heutigen hohen und niederen Adels und des Bürger- und Bauernstandes. (Lehnsfähig waren in älteren Zeiten nur allein die Freyen. Im Mittelalter, nachdem der heutige niedere Adelstand sich in den [b] Rittern und Ministerialien zu bilden anfing, und die Lehne erblich wurden, behaupteten die Ritterbürtigen jenes Vorrecht in Ansehung der Hof- und Ritterlehne, mit Ausschluß der übrigen Freyen, und verlangten überdem wohl gar noch vier Ahnen. Dieser Grundsatz ward durch die Mannengerichte, deren Beysitzer dabey interessirt waren, befestigt, und auch auf diejenigen Lehen, welche bisher nach Hofrecht waren verliehen worden, erstreckt ꝛc.) 2. Cap. Ertheilung der Ritterlehnsfähigkeit an die Meißnischen und Thüringischen Bürger, durch die Kaiser Ludwig IV. und Carl IV., in den Jahren 1329. und 1350.

Recens.

a) Kleine juristische Bibl. ꝛc. von Joh. Ludwig Klüber. Zweyter Band, sechstes Stück. Erlangen 1785. gr. 8. No. XX. Seite 137. („Diese Arbeit ist, auch nach den guten Schriften, „welche schon Bauer und Ledderhose über diese Materie geliefert haben, schätzbar. Das Räsonnement, welches darin „stets mit gelehrten Bemerkungen und Untersuchungen abwechselt, so wie der gute Vortrag, macht sie unterhaltend. Die „Bescheidenheit, mit welcher sich der Verf. bey manchen gewagten Behauptungen erklärt, so wie die ausgebreitete Kenntniß, welche auch hier durchgehends hervorleuchtet, gereicht „ihm zur Ehre ꝛc. „

b)

b) Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur für das Jahr 1784. Seite 417. (Bloße Inhaltsanzeige.)

584. Georg. Ludov. *Böhmeri* Commentatio de Investiturae simultaneae eventualis non desiderata renovatione, ejusque impuni omissione — imprimis quoad successionem illustrissimae *Munchhusiorum* Gentis in Castrum et feudum Dornburgense. Accedunt in Calce Responsa illustrium JCtorum, Just. Henn. *Böhmeri*, Jo. Zachariae *Hartmanni* et Henrici Christiani *Senckenbergii*, aliaque Documenta. Goetting. 1741. 4. „Diese gründlich geschriebene Abhandlung, „welche eigentlich als eine academische Streitschrift auf das „Catheder gebracht, und von Hrn. Conr. Friedr. Gottlieb Kö„nig vertheidiget worden war, nachher aber in der itzigen Ge„stalt erschienen ist, hat vier Capitel. Das erste handelt De „investitura simultanea eventuali, praesertim saxonica — „das zweyte: De simultaneae Investiturae eventualis non „desiderata renovatione — das dritte: De renovationis „Investiturae simultaneae eventualis impuni omissione — „und das vierte: De successione illustrissimae gentis *Münch„husiorum* in Castrum et feudum Dornburgense.„ — Diese Schrift wird in den Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1743. Seite 545 — 547. mit Lobeserhebungen recensirt ꝛc. (Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Erster Theil. Halle 1757. 8. Seite 6.)

585. Georg. Ludov. *Böhmeri* Progr. De Femina Ministeriali. Goetting. 1755. 4.

Recens.

Gött. gel. Anz. von 1755. S. 1021. („Die Begierde, die „einmal erhaltene Lehen und Schenkungen bey der Familie zu er„halten, hat verursacht, daß sich viele Familien, auch sogar „für ihre Nachkommen, als Dienstleute verpflichtet, daher es „kommt, daß man sogar Frauenzimmer unter selbigen antrifft. „Diese Verbindlichkeit des Frauenzimmers rührt entweder aus „einem freywillig eingegangenen Vertrage her, oder weil es „aus einer Familie von Dienstmannen entsprungen. Dieses „letzte ist nichts Ungewöhnliches, weil die Kinder allezeit „dienstbar wurden, dafern es nur die Mutter gewesen, und „die Herren sehr auf die Erhaltung der Dienstbarkeit sahen, da„her auch die Dienstmänner bey Heyrathen die Einwilligung ihrer „Herren suchen mußten, sich auch nicht leicht mit eines anderen „Hrren Dienstleuten verheyrathen durften. Nun konnte aber „das Frauenzimmer die Hofdienste nicht alle selbst verrichten, da-

„her zu vermuthen, daß es nur im Nothfalle selbige durch Substi„tuten verrichten lassen, ob sie gleich in Diensten, die ihrem „Geschlechte anständig waren, zugelassen wurden, und man in „einer merkwürdigen Urkunde beym Schannat eine ganze Anzahl „von Frauenzimmern antrifft, das zu Hofedienſten gezogen „ward. Auch war den Herren daran gelegen, dergleichen an „ihrem Hofe zu haben, um sie mit ihren Dienstmännern ver„heyrathen zu können. Sie waren in der Proprietät ihrer „Herren, die ihr Recht an selbigen abtreten, verkaufen und „vertauschen konnten, woraus aber keine Leibeigenschaft gefol„gert werden kann, indem der Herr nicht eigentlich ihre Per„son, sondern bloß das Recht zu gewissen Diensten von selbi„gen, veräußerte. Entließ sie der Herr aus dieser Verbind„lichkeit, so wurden sie nunmehro adelich frey, ob sie gleich „vorher bereits *Ingenuae* gewesen.„)

586. *Eiusd.* Diss. Resp. Joann. Nicol. *Luthero*, de matrimonio impari et liberorum ex eo natorum iure circa successionem feudalem. Goetting. ap. Luzac. 1775. 4.

Inhalt.

§. 2. In den ältesten Deutschen Gesetzen hatte der Begriff einer ungleichen Ehe bloß unter Freygebornen und solchen, die knechtischer Abkunft waren, statt. §. 3. Zwischen dem Adel aber — und den übrigen Freygebornen fällt der Begriff einer ungleichen Ehe weg, da selbst der Adel aus den Freygebornen genommen worden — wobey zugleich (§. 4.) der Zweifel aus dem Adam von Bremen angeführt und ausführlich erlediget wird, da die Deutschen unter den Carolingern bloß die Ehe mit Knechten untersagten. Die aus einer würklich ungleichen Ehe erzeugten Kinder hatten zu den beneficiis francicis gar keine Hoffnung (§. 5.). Der Verf. kommt hierauf (§. 6.) auf die Carolingischen Zeiten — und handelt sowohl von den verschiedenen Ständen unter den Teutschen, als von der Heyrath unter ihnen und der Lehensfolge der daraus erzeugten Kinder — und von [a] den Schöppenbar=freyen, Semper=freyen und Höchst=freyen. Wer selbst, oder dessen Vater freygelassen war, hieß mittelfrey, oder unter gewissen Umständen: Landsatten, Pfleghaften, Bauergälten, Landsassenfrey (§. 7.). Auf eben diese Weise werden uneigentlich Freye genannt, [b] welche niemals Dienstmannen gewesen, welche Mittelfreye genannt wurden, wenn man sie aus der Dienstbarkeit entließ (§. 8.). Aus den Freygebornen ward der Adel genommen, und ist insbesondere der Ritterstand (militarium hominum ordo) im 9ten u. 10ten Jahrhundert daraus erwachsen. Aus eben den Freyge-

bornen

borüen stammt auch der Bürgerstand her (§. 9.) Eine ungleiche Ehe in diesen Zeiten, hatte also in jenen Zeiten bloß zwischen Freygebornen und Personen knechtischer Abkunft statt — auf welche Ehe allein die Parömie zu ziehen ist: Die Kinder folgen der ärgeren Hand — daß also nur die Heurath mit Knechten und Mittelfreyen als eine Mißheurath anzusehen, und die daraus erzeugten Kinder nicht Lehnsfähig gewesen (§. 10.). Kinder, die aus solchen ungleichen Ehen erzeugt wurden, waren nicht ebenbürtig, welcher Ausdruck auf eine freye Geburt Absicht hat — und erbten auch nicht (§. 11.). [c] Die von hohem Adel und Ritterbürtige können sich füglich heurathen — welches auch auf Freygeborne vom Bürgerstande zu ziehen ist (§. 12.). Bey Personen vom Ritterstande braucht nur der Vater ritterbürtig zu seyn — und nicht die Mutter (§. 13.). [d] Die Kinder aus einer ungleichen Ehe erbten auch die Lehen nicht (§. 14.); wohl aber, wenn die Mutter freygeboren und nur von Ritterart war, obgleich der Vater zum hohen Adel gehörte (§. 15.) [e] Die Frage, ob der Stand eines Dienstmannen eines der beyden Aeltern, dem Sohn an der Lehnfolge hinderlich gewesen, wird verneinend beantwortet (§ 16.). Doch hütete sich der freye Adel, sich mit den Dienstmannen zu verheyrathen, indem man dadurch selbst dienstbar ward (§. 17.). Von dieser ungleichen Ehe ist die Ehe zur linken Hand (ad morganaticam) sehr unterschieden, und die daraus entsprungene Kinder sind nicht Lehnsfähig (§. 18.). Besondere Gründe, woher der Adel bey der Heyrath auf Personen von gleichem Stande gesehen (§. 19.). Nachdem im 13ten Jahrhundert die Ritterbürtigen Nobiles genannt wurden und verschiedene Rechte genossen, zu welchen man nicht kam, ohne vorher seine rittermäßige Ahnen bewiesen zu haben; so hütete man sich, Ehen mit Personen einzugehen, die dieses nicht konnten. Wenn indessen Kinder aus einer solchen Ehe erzeugt waren; so folgten sie dennoch in den Lehen (§. 20.), welches auch heut zu Tage gilt. Die aus einer notorischen Mißheurath eines Reichsstandes, sind, nach den Wahlcapitulationen, von der Erbfolge ausgeschlossen (§. 21.): welches aber nicht auf die Kinder eines Reichsstandes zu ziehen ist, die er mit einer Person von altem Adel erzeuget hat.

Recens.

a) Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. 1. Theil. Halle, 1757. 8. S. 18. („So oft auch die Materie von ungleichen Ehen bereits „abgehandelt worden; so ist dennoch so viel gewiß, daß der „wahre Begriff derselben zuerst in dieser gelehrten Abhandlung

„festgesetzt worden, mithin macht selbige in dieser Lehre einen „beträchtlichen Abschnitt aus.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 73. (Bloß die obige Inhaltsanzeige.)

c) Unpartheyische Critik über juristische Schriften, inn- und außerhalb Deutschland, 5ter Band. Leipz. bey Friederich Lankischens Erben, 1754 — 57. 8. Seite 513. („Daß die „ungleichen Heyrathen bey denen Teutschen jederzeit sehr ver- „haßt gewesen — und die Wirkung dieses Hasses sich nicht nur „auf dergleichen Eheleute, sondern auch auf die von ihnen er- „zeugte Kinder, erstrecket, ist so unbekannt nicht, allein der „Begriff, den man sich mehrentheils von solchen Ehen macht, „ist nicht der richtigste. Man dehnt ihn gemeiniglich zu weit „aus — und daher will man auch die nachtheiligen Folgen „derselben auf Fälle erstrecken, welche doch nach den wahren „Grundsätzen der alten Deutschen Rechte gar nicht dahin gehören. „Der berühmte Herr Verfasser hat also eine sehr nützliche „Arbeit übernommen, da er sich bemühet, diese Sache ge- „nauer aus einander zu setzen, den wahren Grund derselben „aus den alten Gesetzen selbst aufzusuchen, und also einen rich- „tigeren Begriff von einer dergleichen Mißheurath festzusetzen, „aus welchem sodann alle Folgen in der Anwendung sich mit „mehrerer Zuverlässigkeit und Gewißheit leicht erklären und be- „stimmen lassen. Hierbey aber ist allerdings nöthig gewesen, die „ältesten Zeiten von den mittleren und neueren wohl zu unter- „scheiden — und vermöge dieser Vorsicht ist der Herr Verf. im „Stande gewesen, alle Abwege leicht zu vermeiden ꝛc.„)

587. In den von dem damaligen Herrn Hofrathe, Georg Ludwig Böhmer, im Jahre 1764. zu Göttingen bey Daniel Friedr. Klüber in 8vo herausgegebenen Observationibus Juris feudalis, (von denen im J. 1784. bey Klüber in Göttingen eine neue Auflage herauskam, die 16 Gr. kostet.) redet er (S. 75.) von den Dienstmännern, oder Ministerialen. — Die fünfte der in diesen Observationibus vorkommenden Abhandlungen hat die Ueberschrift: De femina ministeriali — und die sechste: De successione olim negata in bonis iure curiae datis, seu in beneficiis ministerialium. (Ueber beyde letztere Aufsätze und den vierten ist nachzusehen der erste Theil der von Selchowschen juris. Bibl. Götting. 1764. 8. S. 721, 722. u. 725.)

588. Die achte Abhandlung in den von eben demselben herausgegebenen Observationibus Juris Canonici etc. (Goettingae, ap. Dan. Frieder. Klüberum, 1766. 8. 12 Gr. — et ibid. 1791. 8. 16 Gr.) handelt De iure Promotorum ad-

adspirandi ad beneficia ecclesiastica. („Anfänglich sah „man in Deutschland, bey Verleihung der Canonicate und Prä„benden, so wenig auf den Adel, welcher sich bloß dem ritter„lichen Leben widmete, als auf die Doctorwürde, welche man „nicht kannte. Da aber der Reichthum und das Ansehn der „Canonicorum stieg; so bewarb sich der Adel darum sehr — „und brachte es auch so weit, daß man in vielen Stiftern ver„ordnete, keine andere als ritterbürtige Personen aufzunehmen, „ob man gleich in verschiedenen Stiftern mehr auf Gelehrsam„keit, als Herkommen sah. Nachdem aber die Doctorwürde „bekannt und dem Adel gleichgeschätzt ward; so ließ man auch „Doctoren und Licentiaten in den Stiftern vielfältig zu, ja „in einigen zog man sie sogar dem Adel vor, wie denn auch „graduirte Personen von der Solennität der Emancipation be„freyet waren. Es ward daher in vielen Stiftstatuten verord„net, keine andere als Adliche, oder Doctoren zuzulassen ꝛc. „Den Schluß dieser Abhandlung machen (Seite 337. u. f.) „drey Statuten des Hildesheimischen und Bremischen Capituls, „imgleichen des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, welche die „vorhergehenden Sätze vortrefflich erläutern.") — von Selchow jurist. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. S. 507.

* * *

Im Jahre 1754. kam diese Abhandlung zuerst in Form eines Programms heraus, mittelst dessen der Herr Verf. eine Probeschrift des Herrn Joh. Just. Reichen ankündigte — und damals zeigten die Göttingischen gelehrten Anzeigen selb. Jahres sie, Seite 113, nachfolgendermaßen an: „Der berühmte Herr „Verf. zeiget, daß, obgleich in den allerältesten Zeiten der „Adel nur selten den geistlichen Stand erwählet habe, so sey „solches doch im eilften Jahrhunderte schon so häufig geschehen, „daß sie Personen von anderem Stande von den Stellen in ei„nigen Domcapiteln ausgeschlossen haben. Doch geschah dieses „nicht durchgehends, sondern vielmehr war noch im 12. Jahr„hunderte allgemeinen Rechtens, daß, wenn nicht bey diesem „oder jenem Domcapitul eine andere Gewohnheit gezeigt wer„den konnte, auch Unadeliche in die hohen und niedrigen Stif„ter aufgenommen werden mogten. Als wir im dreyzehnten „Seculo einige Doctores aus Bononien erhielten, welche im „vierzehnten Jahrhunderte auch selbst in Deutschland erneuret „wurden, sie aber entweder mit dem Adel gleichen Rang hat„ten, oder ihm gar vorgezogen wurden; so machte ihre Auf„nahme in die Stifter keine Schwürigkeit, zumahl da sie von „der, sonst gewöhnlichen Emancipation befreyet waren, und bey „Ertheilung geistlicher Pfründen nach denen Concordatis Nat.

„Germ. graduirte Personen anderen vorgezogen werden soll„ten. Daß Doctores in hohen Stiftern würklich zugelassen „sind, zeiget der Herr Verf. aus den Verordnungen der Hal„berstädtischen, Meißnischen, Merseburgischen, Naumburgi„schen und Hildesheimischen Dohmcapitul. Einige angebrachte „und bisher noch ungedruckte Urkunden erheben den Werth die„ser sehr gelehrten Abhandlung noch mehr.„)

589. Die 15te Abhandlung des zweyten Theils der gleichfalls von Hrn. Geheimen-Justiz-Rath Georg Ludwig Böhmer in Göttingen, unter dem Titel: Electa iuris civilis, quibus Opuscula ad Jus Romanum et ad Jus Germanicum publicum et privatum pertinentia exhibentur etc. (Goettingae, sumtibus Vict. Bossigelii, 1777. 4.) handelt: De ingenuorum natalium probatione. „Die Ingenuitas wird „durch vier freygeborne Ahnen erwiesen. Diese Probe muß„te bey allen vorzüglichen Rechten der Eingebornen, zum Bey„spiel beym Zweykampfe und selbst im peinlichen Gericht, ge„führt werden. Von dieser Probe aber ist die Adelsprobe, „welche freylich daher ihren Ursprung genommen hat, unter„schieden.„ — v. Selchow jurist. Bibl. 4. Band. Göttingen, 1780. 8. Seite 484.

590. Joann. Sam. Frider. *Böhmeri* Progr. de spuria filiarum Nobilium a successione exclusarum Legitima. Halae, 1725. 4.

591. Im Jahre 1748. kam zu Halle in Folio heraus: Justi Henning. *Boehmeri* etc. Consultationum et Decisionum Juris, Tomi III. Pars I. iuris ecclesiastici publici et feudalis selectiora argumenta exhibens etc. Der 14te der hierin vorkommenden Rechtssprüche (Seite 102.) handelt von den Rechten der evangelisch-unmittelbaren Reichsritterschaft in geistlichen Sachen, besonders in Ansehung der Errichtung der Capellen und anderer hiervon abhangenden Rechte, im Fall der Lehnherr einer anderen Religion zugethan ist. „Einer unmit„telbaren Herrschaft ist in ihrem eigenen Schlosse, entweder eine „von den ruinirten Capellen wieder zu repariren, oder eine ganz „neue zu bauen wohl erlaubt, auch einen Geistlichen zu bestellen, „welcher in selbiger Actus ministeriales für die Domestiquen der „unmittelbaren Herrschaft ausüben kann, nicht minder mag in sel„biger, zu Einsammlung der Almosen, ein Klingebeutel gebraucht, „eine Orgel und Empor-Kirche gebauet, imgleichen das Wapen „der Eigenthums-Herrschaft, Glocken und Uhre daselbst aufge„hangen werden (S. 104.) Und gesetzt auch, es habe der catho„lische Lehnherr sothane Capellen vernichtet; so kann er doch der „Wiedererbauung, oder Reparation derselben, zum Gebrauch

„der

„ der evangelischen Religionsübung nichts in den Weg legen — „ und vermag auch nicht, nach dem wahren Sinn des Osna„ brückischen Friedensschlusses, post consolidationem feudi, „ die quästionirte evangelische Capelle zu seinem catholischen Got„ tesdienste zu gebrauchen und also das Simultaneum in loco „ einzuführen (Seite 105.). Wenn eine Kirchenherrschaft nicht „ aus Noth, sondern zur bloßen Pracht, eine Kirchenreparatur „ vornehmen will, müssen die Eingepfarrten, in Ansehung der „ hiezu herzuschießenden überflüssigen und unnöthigen Kosten, „ gleichwie auch die weltliche Herrschaft, zuvörderst billig dar„ über gehört werden u. s. w.„ — (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. Siebenter Band. Jena und Leipzig, 1749. 8. Seite 302.)

592. Eben derselbe zeigt im 38sten Buche, im dritten Theile des dritten Bandes dieser Consultationum et Decisionum Juris etc. (Hallae, 1754. Fol.) Seite 441, daß die Erbgüter der Adelichen als Stammgüter anzusehen, worinn zwar die Söhne vor den Töchtern ein Vorrecht haben — wenn aber die Töchter mit Agnaten concurriren, diese von jenen ausgeschlossen werden.

593. In dem in eben diesem Theile vorkommenden 42sten Buche zeiget der Hr. Verf. Seite 552, daß den Adelichen das Beneficium competentiae nicht beykomme.

594. Die im ersten Theile der Oeuvres de Nicolas *Boileau* (à Dresde, chez Walther, 1767. gr. 8. pag. 73.) vorkommende fünfte Satire handelt vom wahren Adel, und zeigt, daß dieser keinem andern, als der Tugend zuzuerkennen sey.

595. Dictionaire de la Noblesse contenant les Généalogies, l'Histoire et la Chronologie des familles nobles de France, l'Explication de leurs Armes etc. précédée d'un Discours sur l'Origine de la Noblesse en general et terminée par un Armorial presque universel etc. par Mr. de la Chenaye *des Bois*. XII Tomes. 1770 — 78. 4. (Im 25sten Stücke der zur Gothaischen gelehrten Zeitung vom J. 1788 gehörigen ausländischen Litteratur, findet man (S. 199.) eine Anzeige des Buchhändlers *Lamy* in Paris, (quai des Augustins) in welcher selbiger sagt, „ daß er dieses Werk, worüber „ der Verf. 30 Jahre seines Lebens verwendet, und dem der „ Buchhändler *Boudit* einen großen Theil seines Vermögens „ gewidmet habe, um ein Drittheil wohlfeiler anbiete, als wo„ für es bishero bezahlt worden, nemlich statt 144 um 96 Li„ vres ꝛc.„ Bey Hrn. Fauche in Hamburg ist es für 144 Mrk. zu haben.) (S. unten die Numer 778.)

596. Philipp. *von Boltenſtern* De immunitate Nobilium a vectigalibus in Pomerania Rugiaque. Gryph. 1749. — Goetting. 1750.

597. Eugéniarétologie, ou Diſcours de la vraie Nobleſſe, par Chriſtophle de *Bonours*. Bruxelles, 1619. 8.

598. Diſſertatio inauguralis iuridica de origine renunciationum filiarum illuſtrium, ex Diplomatibus medii aevi eruta. Auctore Frid. Jac. Died. *de Boſtel*, Wetzlarienſi. Gieſsae, 1766. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1767. Seite 609. („Die Erhaltung und der Glanz adelicher Geſchlechte erforderte ſchon „in den älteſten Zeiten, die Töchter von der Erbſchaft des Vaters auszuſchließen. Selbſt der wunderbare Einbruch des „Römiſchen Rechts konnte dieſen Grundſatz in Teutſchland nicht „verdrängen, außer, daß er eine beſondere Gattung von Verzichten hervorbrachte, nach welchen fürſtliche und gräfliche „Töchter ſich eines Erbrechtes begeben, das ſie ohnedem niemals haben würden. Die genaue Beſtimmung der Zeit, wo „dieſe Verzichtleiſtungen angefangen, könnte ungemein viel „Licht über die innere Beſchaffenheit und Abſicht derſelben verbreiten. Der Freyherr von Senckenberg, eine ſo erhabene „Stütze der alten teutſchen Geſetze, ſah bisher, auch in dieſem „Felde, am weiteſten — und entdeckte ſchon im Jahre 1236. „ein Beyſpiel, wo ſich eine Gräfin von Duningen der väterlichen Erbſchaft begeben. Das Glück war indeſſen dem Hrn. „von Boſtel noch günſtiger — und er fand in des Lünigs „Cod. D. Germ. Tom. II. Seite 1090. eine Eheſtiftung zwiſchen Herzogs Heinrichs des 1ſten zu Lothringen Tochter, Mathildis, und Lorenz, dem Sohne Grafens Wilhelm von „Holland, in welcher dieſe Prinzeſſin ſchon im J. 1214. auf „gleiche Weiſe dem Erbrechte entſaget hat ꝛc.„)

599. Hiſtoire de la Maiſon Royale *de Courtenay*, par Mr. *du Bouchet*. à Paris, 1661. fol.

600. Preuves de l'hiſtoire de l'illuſtre Maiſon *de Coligny*, par *du Bouchet*. Paris, 1662. fol.

601. Le Comte *de Boulainvilliers* Eſſais ſur la Nobleſſe de France, contenant une Diſſertation ſur ſon Origine et Abaiſſement, avec des Notes hiſtoriques, critiques et politiques, un Projet de Diſſertation ſur les premiers François et leurs Colonies et un ſupplement aux Notes, par forme de Dictionaire, pour la Nobleſſe. à Amſterdam, 1732. 8. (10 Thlr.)

602. Ist es den Deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besetzt? Von Brandes. S. Berliner Monatsschrift, November 1787. Seite 395.

603. De vera ordinis succedendi ex maioratu notione, ex pactis familiarum illustrium repetenda — adipiscendae summae in iuris scientia dignitatis gratia — disserit Joann. Frider. *Brandis* etc. Goetting. 1784. 8.

Recens.

Schott's Bibliothek der juristischen Litteratur für das J. 1784. Seite 428. („Man irrt sich, wenn man hier etwan „Aufschlüsse über die charakteristischen Kennzeichen der Majo„ratsfolge und ihrer verschiedenen Gattungen in den Hausver„trägen und Testamenten zu finden hofft. Nachdem eine an „sich zwar sehr unvollständige, aber für die gegenwärtige Ab„sicht dieser kleinen Schrift noch viel zu weitläuftige Geschichte „der ungetheilten Erbfolge unter dem hohen Adel, statt einer „Einleitung vorangeschickt ist; so folgt eine im Ganzen zwar „nicht unrichtige Ausführung der Vorsichtsregel, daß man bey „Auslegung der Familienverträge, die darin unter dem Na„men der Majorate gemachten Verordnungen, nicht sowohl „nach den, von den Rechtslehrern erfundenen, verschiedenen „Formen des Majorats, als vielmehr nach den Worten und „dem Sinne der Paciscenten beurtheilen solle, wobey jedoch „noch der Gebrauch und Mißbrauch mit einander verwechselt „wird ꝛc.„)

604. Ueber das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen. Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen, von Joh. Friedr. Brandis, Prof. und Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen. Götting. bey J. C. Dieterich, 1788. 8. (2 Gr.)

Recens.

a) Nachträge zur (Schottschen) Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur ꝛc. 1ster Theil. (Leipz. 1789. gr. 8. Seite 100.) („Der Verf. behauptet, daß man im reichsritter„schaftlichen Staatsrechte allemal auf die ursprüngliche Verfas„sung und Autonomie des Reichsadels zurückgehen müsse, um „dessen Gerechtsame auf einem dauerhaften Grund festzustellen, „nicht aber diese einzig und allein aus Kayserlichen Privilegien, „oder Ritterordnungen und Vereinen herleiten. Nach diesem „Hauptbegriffe werden die vorzüglichsten Rechte und Verbind„lichkeiten entwickelt, welche die Reichsritter entweder als Be„sitzer eines unmittelbaren Gebiets, oder als Genossen eines „gesellschaftlichen Systems haben. Auch ist aus ungedruckten

„Nachrichten etwas von dem reichsritterschaftlichen Dongratuit „und den Charitativsubsidien beygebracht.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1788. Seite 809. (Die obige Recension ist ein fast wörtlicher Abdruck von dieser.)

c) Schnaubert's neue fortgesetzte juris. Bibliothek, 1ster Band, 2tes Stück, S. 103.

* * *

(Diesen Aufsatz findet man auch im zweyten Bande des von Hrn. Doct. Koppe herausgegebenen Niedersächsischen Archives für Jurisprudenz und juristische Litteratur, (Leipzig, bey Gräff, 1788. 8. N. XXXI.) und in dem im Jahre 1789 zu Frankf. und Leipz. von Hrn. Mader herausgegebenen eilften Bande seines reichsritterschaftlichen Magazins, unter der Numer V. Der Recensent desselben im 2ten Stücke des 88sten Bandes der allgemeinen Deutschen Bibliothek Seite 107. sagt, daß die Autonomie die Quelle sey, welche Herr Brandis mit vielem Scharfsinn in ihr gehöriges Licht gestellet habe.)

605. J. N. F. Brauers Beweis der Landsässigkeit des Lehens-Vasallen von Gemmingen im Hagenschießen ꝛc. S. oben die Numer 535.

606. Vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quod ad bona mobilia Nobilis imperii immediati vinculo servitii, vel muneris aulici domino territoriali quondam obstricti, quas — submittit Wendelinus *Braunschiedel* etc. Moguntiae, 1787. 4. (S. oben Nr. 225.)

607. Joh. Ulrich Bregitzers Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und diesseit des Rheins, auch in der Wetterau und behörigen Orten in dem heil. Römischen Reiche beschaffen, nebst einer kurzen Abfertigung des ohnlängst unter Dr. Johann Schillers Namen zu Straßburg herausgekommenen Buches: De Comitum praerogativa. — Diese Abhandlung macht den ersten Anhang in Johann Stephan Burgermeisters Grafen- und Ritterssaale aus.

608. Der erste Titel des ersten Buches des Werks: Jus Germanicum privatum, a Carolo Friderico *Breinl*, in Caesareo-Regia Universitate Vindobonensi iurium ac praxeos archidicasterialis Professore, praelectionibus academicis in ordine tabellario scriptum. Viennae, sumtibus Josephi Gerold, Caes. imp. aul. typogr. et Universitatis bibliopolae, 1781. 8. (1 Thlr. 4 Gr.) hat die Ueberschrift: [a] Quid iuris sit circa Nobiles — und ist in mehrere Membra abgetheilt. — [b] Der vierzehnte Titel des nemlichen ersten Buchs, mit der Ueberschrift: Quid iuris sit circa maritum

tum et uxorem, handelt unter andern von der ungleichen Ehe und von dem, was nach der Ehe bey adelichen und bürgerlichen Personen Rechtens ist. — Der fünfte Titel des zweyten Buches (Seite 37.) hat die Ueberschrift: Quid iuris sit circa res nobilium. — Der zehnte Titel und eilfte eben dieses Buches (Seite 404. u. 410.): Quid iuris sit circa successionem pactitiam inter nobiles non renunciativam. — Jedem der angeführten Bücher ist im letzten Titel desselben eine zu selbigem gehörige Bibliographie angefügt.

Recens.

Neueste juriſt. Bibliothek ꝛc. von Dr. Andr. Jos. Schmaubert. 2. Band. Gießen, b. Just. Friedr. Krieger, 1783. 8. Seite 123. [c] („Seite 106. ist der Adel definirt: Primus „in Ordine civili Germaniae Status, quo quis a communi „civium genere, mediante quopiam praedicato distinctivo „quasi extractus, certis ideo praerogativae civilis effectibus gaudet. — Seite 110. ist angemerkt, daß derselbe nicht „Praerogativa civilis hereditaria genannt werden könne, „indem es auch einen Adel gebe, welcher nicht auf die Descendenten gehet. Dazu kommt, daß das Prädicat hereditaria „auch aus manchem Betracht unschicklich ist, indem theils nicht „erst nach dem Tode des Vaters, sondern schon von der Geburt aus, der Adel auf die rechtmäßige Descendenz fortgepflanzt „wird, theils der Adel nicht auf jeden Erben übergehet. Der „Grund aber, daß eine adeliche Person, welche einen unadelichen Mann heurathet, ihren Adel verliere, und mithin nicht „auf ihre Kinder fortpflanze, daher genommen, weil die Frau „den Gerichtsstand und die Würde des Mannes bekommt, „scheint nicht hinlänglich zu seyn, wenn nicht noch zugesetzt wird, „daß eben daher eine stillschweigende Renunciation des Adels „von Seiten der Frau folge. — [d] Seite 113. wird behaup„tet, daß bey einem adelichen Reichshofrath, oder Kammergerichtsassessor, blos der Adel, nicht aber ein alter Adel von „vier Ahnen erforderlich sey, indem unsere Reichsgesetze bloß „den Adel, nicht aber einen alten, fordern. — [e] Seite 115. „sagt der Verf. von der Computation der Ahnen: In ipso au„tem schemate probatoriali quamlibet ex dictis quantita„tibus duplicandum, ideoque quot occurrant in linea „paterna, tot pariter in materna exhibendas esse perso„nas ascendentes, candidatum bis, ad vtramque scilicet „lineam relatum, numerando; vt itaque probaturus qua„tuor nobiles maiores, adducere debeat tres in linea pa„terna, totidemque in materna, ex quibus sex cum per„sona candidati bis numerata prodibunt igitur octo,

„Dies

„Dies ist undeutlich und unrichtig. Denn a) der Candidat „darf nicht zu den Ahnen, vielweniger aber zweimal gerechnet „werden, indem er gar nicht zu den Ahnen gehört, und von „seinem Adel eben die Frage gemacht wird. b) Woher ist nö„thig, daß bey vier Ahnen in der Berechnung acht herauskom„men sollen — und ist dies wohl richtig? c) Die Aeltern des „Candidaten kommen in dem von dem Hrn. Verf. vorgelegten „Beyspiele hier nicht in Berechnung. Sie müssen zwar un„streitig von Adel seyn; allein das sind sie, wenns die Groß„ältern des Candidaten gewesen sind — und von diesen die „Aeltern rechtmäßig abstammen. Die natürliche Art, den Adel „zu computiren, scheint immer diese zu seyn, daß unter vier „Ahnen die Großältern des Candidaten von väterlicher und „mütterlicher Seite verstanden — und dieselben bloß gezählt „werden, wenn acht Ahnen computirt werden sollen. Die Ur„sache ist, weil ein Adelicher von vier Ahnen ein solcher ist, des„sen Großältern, und ein Adlicher von acht Ahnen, dessen Urgroß„ältern schon von Adel gewesen sind. Folglich zählt man, wenn „man die Ahnen computiren will, die Großältern, Urgroßäl„tern u. s. f. oben weg. Es ist zwar wahr, daß nicht allein die „Großältern, sondern auch die Aeltern bey einem Adlichen von „vier Ahnen — daß nicht allein die Urgroßältern, sondern „auch die Großältern und die Aeltern bey einem Adlichen von „acht Ahnen u. s. w. von Adel gewesen seyn müssen; allein dies „macht nicht nothwendig, die Aeltern, oder die Großältern „und Aeltern u. s. f. auch in die Computation zu bringen, in„dem, wenn 1) der Adel der Großältern, 2) die rechtmäßige „Abstammung der Aeltern und des Candidaten von seinen Aeltern „bewiesen ist, auch zugleich der Adel der Aeltern und des Can„didaten bewiesen ist u. s. w. indem derselbe seiner Natur nach, „wenn er nicht auf die eine oder andere Person eingeschränkt „ist, auf die rechtmäßige Descendenz fortgepflanzt wird. Es „ergiebt sich hieraus, daß bey der Ahnenprobe überhaupt nur „zwey Punkte zu beweisen sind: 1) der Adel des Grads der „Vorfahren, deren Adel im vorkommendenden Fall erfodert „wird; 2) die rechtmäßige Abstammung der darauf folgenden „Vorfahren von jenen und so weiter bis an den Candidaten. „Denn, hat es damit seine Richtigkeit: so ist der alte Adel des „Candidaten außer allen Zweyfel gesetzt ꝛc.„ —)

609. Breitschwerts Bedenken: 1. Ob die Reichsritterschaft an denen Orten, wo ihr die hohe und niedrige Obrigkeit zuständig, eine Religionsänderung vorzunehmen befugt sey? 2. Ob den Augsburgischen Confessionsverwandten der freyen Reichsritterschaft, so vigore Constitutionis Religionis die Augs-

bur-

gische Confession eingeführet, von dem Episcopo Dioecesano, oder auch denen, welchen das Jus patronatus und Collaturae zuständig, daran Hinderung geschehen könne? 3. Wie ein freyer Reichsritter von Adel sich verhalten solle, wenn er von jemand an freyer Einführ- oder Aenderung ein oder anderer Religion verhindert werden sollte? De Ao. 1628. — Siehe Lünigs Europäischer Staats-Consiliorum zweiten Theil ꝛc. Leipzig, b. Lankischens Erben, 1715. Fol. No. XVI.

610. Im sechsten Theile des vom Hrn. Prof. le Bret herausgegebenen Magazins zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, (Frankfurt und Leipzig, 1777. gr. 8.) findet man in den unter dem Artikel: Toscana — vorkommenden Numern 10. und 11. Nachrichten von den Olivetaner-Mönchen, von denen einige Klöster aufgehoben, den andern aber aufgegeben worden, einige arme junge Aedelleute zu unterhalten und zu erziehen — und die Gesetze von dem Ritterorden des heil. Stephanus, welcher Orden ehemals den Seedienst wider die Corsaren zum Zweck hatte, itzt aber sich damit beschäfftiget, junge Aedelleute zum Dienste des Staates zu bilden — als wohin die hier angeführten sehr umständlichen Gesetze gehen.

611. Histoire Généalogique de la Maison des *Briconnets*, représentant les plus héroiques Actions des personnages tracées au naturel en ce tableau, par Gay *Bretonneau.* à Paris, 1621. 4.

612. Christian. Henr. *Breuningii* Diss. de Nobili non mercatore. Lipс. 1759. 4.

Recens.

Leipziger gel. Zeitung von 1759. S. 736. („Die freyen „Leute waren in Deutschland in den alten Zeiten fast lediglich „dem Kriege, der Jagd und dem Spiele ergeben. Mit der „Handlung gaben sie sich nicht ab, denn, ob sie selbige gleich „nicht vor schimpflich mögen gehalten haben, so schickte sie sich „doch nicht auf ihren Zustand und zu ihrer übrigen Lebensart. „Ob nun gleich dieses alles sich nach und nach geändert; so „hält der Hr. Verfasser dennoch dafür, daß auch heut zu Tage „ein Adlicher überhaupt noch keine bürgerliche Nahrung treiben — und folglich nicht handeln dürfe — und daß demnach „ein Kaufmann, sobald er geadelt werde, die Handlung niederzulegen verbunden sey. Denn da die Städte in Deutschland aufgekommen, so sey die Handlung ein vor allemal zu „einer den Bürgern eigenthümlichen Nahrung gemacht worden — und die Adlichen haben nachgehends denjenigen von „ihnen, so sich damit abgegeben, von den Turnieren ausgeschlossen und verächtlich gehalten, wie denn jenes aus einem Diplo-

„mate

„mate vom Kayser Leopold beym Riccius vom landsäßigen „Adel, P. II. Cap. III. §. 4. — dieses aber aus Kürners „Thurnier-Buche Art. II. erhellte. Eben dieses wird auch „durch die Anhaltischen, Mecklenburgischen, Sachsen-Gothai„schen, Magdeburgischen und Churſächsischen Landesgesetze und „Policey-Ordnungen bestätiget, als worin ausdrücklich die „Handlung denen Bürgern in den Städten eigenthümlich vor„behalten wird.„)

613. Der dreyzehnte der im J. 1787. zu Frankf. u. Leipz. in 8. herausgekommenen Briefe eines Deutschen Greises an Deutsche Männer ꝛc. (8 Gr.) ist gegen den Erbadel gerichtet. — „Manches „darüber ist ja wohl wahr: wird sich aber mittelst der Vorschlä„ge des guten Greises schwerlich abändern lassen. Der Ge„danke von einem Verdienstadel ist größtentheils schon längst „durch den neuen Adel realisirt. Wie nöthig und nützlich der „Erbadel in verschiedenen Staatsverfassungen — und beson„ders in unsern Europäischen Monarchien sey, ist bekannt. „Der beste klügste Neuerer hat stets die Erfahrung gemacht, „daß ein besser scheinender und wirklich kürzerer Weg zum allge„meinen Wohle zwar nicht die nehmlichen Dornen und Höcker, „wie der gebahnte hat, aber andere, vielleicht noch größere.„ — Allgem. Deutsche Bibl. 86. Band, S. 456.

614. Der erste der im Jahre 1775. zu Leipzig bey Adam Friedr. Böhme herausgekommenen Briefe eines Patrioten zur Verbesserung der Sitten unsers Jahrhunderts durch eine vernünftige Erziehung ꝛc. (8 gr.) enthält eine sehr heilsame Moral für adliche Familien und ihre Hofmeister. „Der Hr. Verf. bestrei„tet hier mit einer ädlen Freymüthigkeit die Vorurtheile, welche „in Absicht der Erziehung in den mehresten adelichen Häusern, „selbst in unsern erleuchteten Zeiten, noch so sehr im Schwange „gehen — das Amt des Hofmeisters über die Maaße erschwe„ren — und alle Früchte desselben bey der Jugend verhindern. „In einer kleinen Abänderung paßt dieses überhaupt auf alle „vornehme Häuser, die es entweder in der That sind, oder doch „seyn wollen.„ — (Leipziger gelehrte Zeitung vom J. 1775. S. 157.)

615. Briefe über den gegenwärtigen Zustand in England, besonders in Ansehung der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften ꝛc. (Siehe unten: *Letters.*)

616. Briefe über die Niederlegung der adlichen Güter. Flensburg 1793. 8. (6 Gr.)

617. In denen im dritten Theile der Litteratur- und Theaterzeit. (Berlin 1784.) vorkommenden freundschaftlichen Briefen sagt der Verf. (Seite 42.) dieses: „Dem Landmann (im Han„növer-

„ növerschen) fehlt es nicht an Abgaben — und er mag oftmals „ zu empfinden Gelegenheit haben, daß große adliche Familien eine „ Art von Aristocratie bilden wollen. Das Privat-Interesse „ der letzteren gehet insgemein weit. Gräfliche Gnaden sind „ hier Kornjuden und Brandteweinbrenner — im strengsten „ Verstande ꝛc.„)

618. Im dritten Briefe des ersten Theils des im Jahre 1787. zu Schwerin bey Bärensprung herausgekommenen Briefwechsels, die Landwirthschaft, insbesondere die Mecklenburgische betreffend ꝛc. wird ein treffendes Bild aufgestellt, wie heutiges Tages viele Landädelleute ihren Gütern vorstehen. „Sie hal„ten Inspectores und bekümmern sich weiter um nichts, als „ daß sie im Sommer etwa ein Gebäude aufführen, einen Lust„ garten anlegen — Reitpferde und Jagdhunde halten — im „ Winter in der Stadt Komödien, Bällen und Assembleen mit „ beywohnen. Bewandten Umständen nach wird zwar ihre zeit„ liche Wohlfarth dabey aufs Spiel gesetzt — das thut aber je„ doch nichts — die Wirthschaft des Inspectors wird desto blü„ hender.„ — Jenaische allgemeine Litter. Zeit. Julius 1789. Nr. 216. Seite 177.)

619. In dem Briefwechsel ꝛc. (des Hrn. Hofrathes Schlözer in Göttingen) kommen noch folgende hieher gehörende Aufsätze vor: 1) Im 25sten Hefte, Seite 21. ein Vorschlag, dem Credit des Adels in Minden, Ravensburg u. s. w. aufzuhelfen. 2) Im 32sten Hefte, S. 117. Ueber den Adel in Chur-Sachsen. 3) Im 43sten Hefte, Seite 77. und im 47sten Hefte, Seite 315. Ueber die Vorrechte des Adels in Polen. 4) Im 57sten Hefte, Seite 129. Ueber den Adel. Von einem Altadlichen.

620. Henr. *Brokes* Progr. de veterum Sachibaronibus. Jenae 1753. 4. „Die Sachibarones, so ihren Namen von „ Sache und bar, ein Mann — haben, sollten, mußten, laut „ des Salischen Gesetzes, freygeboren, tugendhaft und des „ Rechts kundig seyn.„ (Bibliothek der Deutschen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedr. Hummel. Nürnberg, bey Ernst Christoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

621. Essai sur l'Education de la Noblesse, par Mr. Charles François Olivier Rozette de *Brucourt*, Chevalier de St. Louis, ci-devant Lieutenaut aux Gardes. II Volumes. 1747. 12.

622. Das fünfte Hauptstück der Einleitung des ersten Theils der von dem dermaligen königl. Preußischen Consistorialrath und Hofprediger Ludewig Wilhelm Brüggemann herausgegebenen ausführlichen Beschreibung des gegenwärtigen Zustan-

des

des des königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, (Stettin, bey Effenbart, 1779. 2 Theile 4. 9 Thlr.) handelt von dem Character der Pommern — und (beyläufig) von denen vom Pommerschen Adel, die seit hundert Jahren im Kriege und Frieden in solchen Würden, denen der Titel Excellenz beygelegt ist, mit Ruhm gedient haben. — Das neunte Hauptstück enthält ein Verzeichniß aller adlichen Geschlechter, welche seit dem 12ten Jahrhundert bis auf die gegenwärtigen Zeiten Landgüter in dem Herzogthum Pommern, das Schwedische Pommern mit eingeschlossen, besessen haben. Im zehnten Hauptstücke findet man eine Vorpommersche adeliche Vasallen-Tabelle vom Jahre 1777 — und im eilften eine Beschreibung der Wapen aller gräflichen und der meisten adelichen Geschlechter, welche Landgüter in dem Preußischen Pommern besitzen. Im zwanzigsten trifft man eine Tabellarische Nachweisung von dem Zustande der Städte, königlichen Aemter und adelichen Güter in Vorpommern an.

623. Im ersten Bande des zweyten Theiles dieses Werkes (1784. gr. 4.) handelt der Verf. auch von den adelichen Besitzungen (in Pommern), und zeigt, ob selbige Lehen- oder Allodialgüter, und wie sie von ihren ehemaligen Besitzern auf die nachherigen gekommen sind, aus dem bey der königl. Regierung befindlichen Lehenarchive.

624. Im zweyten Bande dieses zweyten Theiles findet man (Seite 759. u. f.) eine Nachricht von der Familie derer von Herzberg, die zuerst in Krohnens Adelslexikon erschien, hier aber von dem Herrn Staatsminister von Herzberg selbst noch mehr berichtiget ist.

625. An turpe sit Nobili, fugere aggressorem injustum? Vid. Joann. *Brunnemanni* Commentar. in Leges Pandectarum. Francofurt. ad Viadr. 1674. fol. Lib. I. Tit. I. Lex 3. No. 4.

626. Fides nobilis obligata est quasi juramentum. Ibid. Lib. I. Tit. III. Lex 31. No. 6.

627. Nobilis potest hypothecam constituere in bonis suis, coram suo judicio. Ibid. Lib. I. Tit. VII. Lex 3. No. 2.

628. Ignobilis a Nobili adoptatus, nobilis non est. Ibid. Lib. I. Tit. VII. Lex 35. No. 2.

629. Liberi nati a patre nobili, matre ignobili, sunt nobiles. Ibid. Lib. I. Tit. IX. Lex 8. No. 2.

630. Nobilitas est vel congenita, vel adscititia. Ibid. No. 4.

631.

631. Equitum descriptio, quomodo equestres copiae nostra hac aetate in sua armatura per cunctas videlicet Europae, Asiae et Africae nationes in re militari sese habent, per Abrah. *Bruyn.* 1576. 4.

632. Im Jahre 1741. kamen zu Jena in 8vo heraus: Christ. Gottlieb *Buderi* etc. Amoenitates juris feudalis, observationibus selectis ex actis libellisve publicis, Diplomatibus, literis clientelaribus, monimentisque fide dignis erutae. (4 Gr.) In der 5ten der in dieser Sammlung vorkommenden Anmerkungen (Seite 100 — 104.) lehret der Verf. die wahre Ableitung des Wortes Vasall, und thut dar, daß man die Vasallen mit dem Titel: edele Leute — beehret habe. Vasall kommt von dem Gothischen Worte: Gwas, Gvassala, Wassall her — und bedeutet einen unterthänigen Mann, der für Kost, Besoldung, oder einen gewissen Lohn dienet. In den mittleren Zeiten werden die Vasallen in den Teutschen Lehnbriefen sehr öfters Gesellen genannt, und erhalten die ansehnlichsten Titel. Denen Vasallen vom hohen Adel gab man das Ehrenwort: Edelmann und Erbedelmann — dahingegen die von dem niederen Adel mit denen Tituln Manne, veste, strenge, fromme Manne — und erbare Leute vorlieb nehmen mußten. Indessen kann man nicht leugnen, daß bereits im vierzehnten Jahrhundert denen Lehenleuten aus dem niederen Adel der Titel der edeln Lüde — beygelegt worden sey. — In der 16ten Anmerkung (Seite 105 — 112.) handelt der Verf. von den Afterlehnleuten der landsässigen Ritterschaft — und erweiset in der 17ten, (Seite 113 — 116.) daß auch Grafen und Edelleute vermittelst Ueberreichung des Degens belehnet worden. — (Allerneueste Nachrichten von juristischen Schriften ꝛc. Zweiter Band, Jena und Leipzig 1742. 8. Seite 544.)

633. In des Herrn Christian Gottlieb *Buderi* Observationibus Juris publici, feudalis, Germanici et Antiquitatum patriarum etc. (Jenae, impensis Christ. Henr. Cuno, 1751. 8. 4 Gr.) findet man (Seite 68.) eine kleine Abhandlung: De cursu equestri feudali, oder des Kayserlich-Königlichen Lehnstuhls Berennung, welche von den Vasallis regalibus und von deren Aftervasallen und andern Standespersonen und edlen Rittern, die deswegen mitgebracht wurden, angestellt ward. (Siehe unpartheyische Critik über juristische Schriften, 2ter Band. Leipzig, bey Lankischens Erben, 1751. 8. S. 388.

634. De jure Doctorum ad Canonicatus, ad illustrationem Art. V. §. 17. J. P. W. O. Diss. Praes. Christ. Gottl. *Budero.* Resp. David. Wolfgang *Langenfve.* Jenae 1753. 4.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 322. („Seitdem der „Stand derer Chorherren in denen geistlichen Stiftern nach „denen Regeln des Chrodegandi eingerichtet worden ist, ist „auch unter ihnen ein Gesetz gewesen, daß kein Ungelehrter „unter ihnen aufgenommen werden soll. Es wurden daher bey „allen Stiftern besondere Schulen (Scholae Episcopales et „Capitulares) angeleget, und deswegen für den ihnen vorge„setzten Chorherrn eine besondere Präbende gestiftet, davon er „auch den Namen Scholasticus bekam, und in teutschen Ur„kunden der Schulmeister heißet. Doch kam die nützliche An„stalt in der Folge der Zeit von ihrem Zweck weit ab, und in „den Zeiten der Unwissenheit wurde die Obliegenheit des Scho„lastici gleich andern denen Chorherrn vorgeschriebenen Pflich„ten wenig geachtet. Dem hieraus einreißenden Verfall der „Wissenschaften vorzubeugen, forderten die Teutschen auf dem „Concilio zu Costanz, daß der vierte Theil von denen Pfründen „und Canonicaten in einem jeden Dom-Stift an Doctores oder „Licentiatos in der Gottesgelehrsamkeit und denen Canoni„schen und weltlichen Rechten, bey denen Collegiat-Stiftern „aber an die Baccalaureos in diesen beiden Wissenschaften, und „die Doctores in der Arzneykunst und denen freyen Künsten „verwendet werden mögte, und das Concilium war nicht unge„neigt, solchen Bitten Platz zu geben. Es wurden aber doch „in denen Decretalibus vor deren Reformation die Doctores „der Arzneykunst und der freyen Künste ausgelassen, weil de„nen ersten die Vergießung des menschlichen Bluts, denen letzten „aber die Beschäftigung mit der Weltweisheit im Weg stünde. „Das Concilium zu Basel war ebenfalls denen Doctoribus geneigt, „und verordnete demnach ihre Aufnahme in denen Stiftern; und „in denen Concordatis nationis Germanicae wurde ausdrück„lich versehen, quod deinceps in Metropolitanis et Cathe„dralibus Ecclesiis nationis Germanicae sexta pars Canoni„catuum et Praebendarum sit pro Doctoribus aut Licentia„tis in sacra pagina, vel altero iurium, vel in Theologia Bac„calaureis formatis aut Magistris in Medicina, qui per bien„nium, seu Magistris in artibus, qui per quinquennium post „Magisterium in Theologia aut altero Jurium studuerunt „in studio generali. Doch wurde in der Tridentinischen Kir„chenversammlung in soweit eine Aenderung gemacht, daß nur „Magistri, Doctores aut Licentiati in Theologia vel jure „Canonico, wie es daselbsten Sessione XXIV. c. 12. heißet, „zu denen Canonicaten zugelassen werden sollten, und demnach „wurden die Doctores der weltlichen Rechte, weil in denenselben

„viele

„viele dem Pabst und der Clerisey unverdauliche Sätze vorkom-
„men, eben sowohl als die Arzney-Gelehrten und Weltweisen,
„von denen Canonicaten ausgeschlossen. Diesem allem unge-
„achtet hat sich der Geburtsadel in ein und andern Stiftern,
„als z. E. bey der Domkirche zu Trier, zu Straßburg, zu Pa-
„derborn, zu Osnabrück und zu Münster, viele Mühe gegeben,
„die Doctores von denen Canonicaten auszuschließen; doch be-
„weiset der Herr Verf., daß bey dem Erzstift Cölln, wo eigent-
„lich niemand als der hohe Adel zugelassen wird, doch 8 Cano-
„nicate für Gelehrte seyen. In denen Stiftern zu Bremen und
„Hildesheim waren die Gelehrten vormals nicht ausgeschlossen.
„Ein gleiches ist noch heut zu Tage in denen Stiftern zu Augs-
„burg, Costanz, Freisingen, Brixen, Chur, Basel, Lübeck,
„Regenspurg, Meißen, Merseburg, Naumburg. Es ist auch die
„Aufnahme derer Gelehrten in denen Stiftern dem ersten End-
„zweck derselben völlig gemäß, und der Römische Hof erreichet dar-
„unter einen besonderen Vortheil, immaßen durch den Eid, wel-
„chen die Doctores der Gottesgelahrheit und geistlichen Rechte
„auf denen Päbstlichen hohen Schulen leisten müssen, dieselben
„an den blinden Gehorsam gegen dessen Aussprüche dergestalt
„verpflichtet sind, daß, ob sie wohl die Gerechtsame ihres Stif-
„tes zu vertheidigen gehalten wären, sie dennoch solche vielfältig
„dem päbstlichen Interesse aufopfern müssen. Wie sich dann zu
„denen sogenannten Inquisitoribus haereticae pravitatis und
„eifrigsten Vertheidigern der Päbstlichen Hierarchie niemand
„besser als solche beeidigte Mancipia des Römischen Hofes schi-
„cken. Immittelst ist in dem Westphälischen Friedensschluß de-
„nen Doctoribus in soweit, als sie solches hergebracht haben,
„ihr Recht bekräftiget worden, und demnach sind die Kaiserl.
„preces primariae, welche dergleichen Doctoribus ertheilt
„werden, allerdings gültig. Doch müssen sie zu der Zeit, da
„sie solche erlangen, oder sonst als Canonici aufgenommen wer-
„den wollen, bereits promovirt haben, und diejenige, welche
„nur bloß Doctores bullati sind, werden davon gänzlich aus-
„geschlossen.“)

635. *Buderi* Diss. de dote et vitalitio filiarum illustrium et nobilium monialium. Jenae 1754.

Einen Auszug aus selbiger findet man im 4ten Bande des Maderschen reichsritterschaftlichen Magazins ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1784. 8. No. XV. Seite 631 — 645.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 10ter Band. Jena und Leipzig 1755. 8. Seite 371. („Die Klo-

„sterjungfern oder Nonnen, die nach dem Probejahr von dem „Bischofe bey der Einsegnungs-Handlung mit den gewöhnli„chen Kleidungen, Schleyer, Ring und Hochzeitscranze ge„schmückt zu werden pflegen, werden (§. 4.) Bräute Christi ge„nannt. Anfänglich ließen diese Nonnen, die das Gelübde „der Armuth abgelegt, sich mit demjenigen begnügen, was „ihnen aus den Klostergütern und Stiftungen gereicht ward. „Nachmals da die Klostereinkünfte in mehrere Theile getheilt „werden mußten, und also ein Mangel und Bedürfniß entstand, „so bekamen sie eine Begierde, ein größeres Vermögen zu erlan„gen — und ward daher nach und nach der Gebrauch einge„führt, daß erlauchte und adliche Jungfern eine Mitgabe mit„brachten, welche ihnen ihre Aeltern oder Anverwandten gleich„sam zum Leibgeding aussetzten. Wann aber dieser Gebrauch „seinen Anfang genommen habe, läßt sich so genau nicht be„stimmen. Soviel ist aber gewiß (§. 7.), daß er bereits ziem„lich alt sey. Als nun aber in Deutschland das Geld noch rar „war, so pflegte auch wohl den Töchtern ihre Mitgabe in aller„hand Früchten von unbeweglichen Gütern angewiesen zu wer„den, welche sie als Nonnen den Klöstern zubrachten. (§. 9.) — „Was indessen die Aussetzung, Beschaffenheit und Wichtigkeit „dergleichen Mitgabe anbelanget, so ist solche aus den Verträ„gen erlauchter und adlicher Familien, Testamenten und an„deren Urkunden abzunehmen ꝛc. — In den §. 16—20 wer„den verschiedene Beyspiele aus dem niederen Adel, von der des„sen Töchtern bewilligten Mitgabe angeführet — und zwar „namentlich von dem Jenaischen St. Marien und St. Michae„lis Kloster, von dem Kloster zu Capellendorf, Heusdorf, „Sonnenfeld und Ilmenau, den darin aufgenommenen Non„nen und dem von ihnen mitgebrachten Brautschatze. Bey die„sem niederen Adel pflegt selbiger aus dem Erbe oder Eigen an„gewiesen zu werden. Wenn er aber im Lehn bestellt werden „sollte, so ist des Lehnherrn Bewilligung erforderlich. (§. 23.) „Inzwischen war vormals dergleichen Leibgeding mäßig, und „ist zu verschiedenen Malen von Concilien und weltlichen Lan„desfürsten verworfen worden — (§. 24. und 25.) wie man „denn auch dafür Sorge getragen hat, daß dem Kloster daran „das Recht der todten Hand nicht eingeräumet werde, und sel„biger dahero lieber in beweglichen Sachen und Geld, als in „unbeweglichen Gütern bestellt worden ist. (§. 27.) Bey den „protestantischen Klöstern findet man von dieser Sache hin und „wieder Beyspiele. (§. 29. Zu Zeiten der Reformation, nach„dem den Nonnen die Freiheit verstattet worden, aus den Klö„stern zu gehen, hat man ihnen oft ihre zugebrachte Mitgift

„bey

„bey ihrem Abzuge zurückgegeben. (§. 30.) — Diese Abhand-
„lung wird ihrem Leser ein besonderes Vergnügen gewähren.„)

636. Joann. Godofr. *Büchneri* Diploma Fridericianum etc. S. unten: *Diploma.*

637. Christian Friedrich Christoph von Bühler diplomatische Abhandlung von dem Rechte des Glorwürdigen Hauses Oesterreich, die gräfliche, freyherrliche und adeliche Standeserhöhungen zu ertheilen. 1772. 4.

638. Mit Kupfern und vielen Urkunden versehene historische, genealogische und critische Beschreibung des Edlen, Freyherr- und Gräflichen Geschlechts von Bülow, von Jacob Friederich Joachim von Bülow, Herzogl. Mecklenb. Strelitzischen geheimen Cammerrath, auf Klaber, im Amte Güstrow. Neubrandenburg, auf Kosten des Verf. 1780. Folio.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 129. („Vielleicht ha-
„ben nur wenige Geschlechter eine Hausgeschichte so sehr nö-
„thig, als das der von Bülow, welches sich in 14 Hauptzweige
„zertheilt, in Ober- und Niedersachsen, fast in allen übrigen
„Deutschen Kreysen, und überdem in Schlesien, Liefland, Po-
„len, Rußland, Schweden, Dännemark, Frankreich und Un-
„gern zerstreut und so blühend ist, daß es im Jahre 1780. aus
„332 lebenden Personen bestand ꝛc. — Der Herr Verf. hat
„eine Vorrede, die an die Jugend des Geschlechts von Bülow
„gerichtet ist, seiner Geschichte vorgesetzt, und in selbiger einige
„gute Lehren aus des Herrn von Loen bekanntem Buche vom
„Adel, [a] etwas vom Ursprunge, von den Vorzügen und [b]
„von der Beschaffenheit des Adels, wie auch von gewissen Din-
„gen, die einer, der die Mecklenburgischen Landtäge besucht,
„wissen muß — und endlich für erwachsene Leser, einige Nach-
„richten von gebrauchten Schriften und Hülfsmitteln mitgetheilt.
„In dieser Vorrede bedarf zwar ein und anderer historischer
„Umstand einer Berichtigung, auch ist hin und wieder ein Satz
„eingeflossen, der leicht misgedeutet werden kann: allein das
„Ganze entspricht dem Zwecke des Herrn Verfassers. Die ge-
„brauchten Handschriften, die selbiger angegeben hat, rühren
„von dem Hofmeister Nicolaus Josias von Behr und von dem
„Vicepräsidenten von Hoinkhausen her, welche mit kritischer
„Prüfung und Sorgfalt, vollständige Mecklenburgische Adels-
„geschichten ausgearbeitet haben, und daher dem Verf. einen
„guten Weg bahnten ꝛc. — Die Geschichte des Herrn Verf.
„ist mit aller erforderlichen Sorgfalt und Prüfung entworfen,
„enthält zureichende Beweise, oder, wo diese fehlen, Muth-

„maßungen aus wohl überdachten Gründen; erzählt die Be-
„gebenheiten einer jeden genannten Person kurz und unpartheyi-
„isch, und liefert hin und wieder Ahnentafeln, die diese Ge-
„schichte auch anderen Geschlechtern nützlich und bey Aufschwö-
„rungsfällen wichtig machen. Von einigen vorzüglich merkwür-
„digen Männern, wie z. B. dem Statthalter in Braunschweig,
„Julius von Bülow, und einigen neueren Staatsmännern,
„hätten vielleicht die Hausnachrichten sehr schätzbare Anecdoten
„zu der Aufklärung der Geschichte damaliger Zeit liefern kön-
„nen: allein freilich würden diese dem Werke eine gewisse Un-
„förmlichkeit zugezogen haben ꝛc. — Im Anhange sind die
„Urkunden in Deutscher Uebersetzung beygedruckt, jedoch ist
„denen, die hier zum ersten male erschienen, die Sprache des
„Originals beygefügt. Auf den Anhang folgt ein Verzeichniß
„der Güter und Bedienungen, die von dem Geschlechte besessen
„worden sind — und ein anderes von allen adelichen Geschlech-
„tern, die im Werke vorkommen. Das Register der Druck-
„fehler ist nicht vollständig, wenigstens nicht in Betracht der
„Namen der Oerter außerhalb Mecklenburg ꝛc. — Die Zeich-
„nung der Siegel verräth einen nicht sehr aufmerksamen Zei-
„chenmeister ꝛc. — Das Wapen des Geschlechts war ehedem
„ein mit Brigantinen besäetes Feld — nachher aber wurden
„diese in 14 goldene Kugeln verwandelt. Weil dieses auf
„einem — wahrscheinlich vom Botho erdichteten Bilde eines
„Wendischen Götzens befestiget gewesen seyn soll, so ist der
„Verf. nicht abgeneigt, den Stammvater für einen Wendischen
„edlen Helden zu halten. Wahrscheinlich gehörten zu den älte-
„sten Urhebern des Geschlechts zween Männer, die im Jahre
„1154. als Besitzer des Gutes Bülow bey Rehna im Zehnt-
„verzeichnisse des Stifts Ratzeburg angegeben werden. Die
„Stammtafeln fangen erst mit dem Jahre 1213. an. In sel-
„bigen findet man fünf geistliche Fürsten, deren einer zu Lebus,
„die übrigen aber zu Schwerin, Bischöfe gewesen sind. Arm-
„gard von Bülow, die im 15ten Jahrhundert den Schwedi-
„schen Stamm beschloß, ward durch ihre Tochter die Urälter-
„mutter des Schwedischen Königes Karls des IXten. — Einige
„Seitenlinien ließen den Stammnamen fahren, nemlich [d]
„die von Gadebusch, Herren zu Loitz — und [e] die von
„Britzkow. Eine andere Linie ward im J. 1705. in den Frei-
„herren-Stand, und im Jahre 1736 in den Reichsgrafenstand
„erhoben. [f] Merkwürdig sind zwey begüterte Männer aus
„diesem Geschlechte, die in der letzten Hälfte des 17ten Jahr-
„hunderts aus eigenem Triebe die Theologie studirten und Pfar-
„ren annahmen.„)

639. Aug. Rudolph. Jesaiae *Bünemanni* Diss. de diffidationibus et Latrociniis Germaniae Nobilium. Halae 1736. 4.

640. *Idem* de Nobilium Germaniae antiquae Jure suprematus. Ibid.

641. V. C. *Klugkistii* de veris duellorum limitibus, sive vom Kampfrecht, Dissertationem inauguralem, Trajecti ad Rhenum Ao. 1727. habitam, iterum edidit Aug. Rud. Jesaias *Bünemann* cum Commentario atque Praefatione de Nobilibus Germaniae Jure Belli instructis, et Appendicibus. I. De veteris Germaniae statu legali. II. De diffidationibus singularia. III. De nobilium Germaniae antiquae Jure suprematus. IV. De Opusculis huc pertinentibus Joann. Pet. *de Ludewig*. Halae 1736. 4.

642. *Ejusdem* Dissert. De nobilium Germaniae iure eligendi Imperatores, vom Recht des teutschen Adels bey der Kaiserwahl, ex medii aevi Scriptoribus eruta. Exhibetur in Adpendice Joann. Petr. *de Ludewig* Opusculum huc pertinens cum additamentis. Halae 1737. 4. (Man findet von dieser Abhandlung einen vollständigen Auszug in den gründlichen Auszügen aus juristischen und historischen Disputationibus. Theil V. No. VIII. Seite 295 — 308.)

Deutsche Uebersetzung.

A. R. J. Bünemann Vom Recht des Deutschen Adels bey der Kaiserwahl. Nebst Joh. Petr. v. Ludwig Anhange: Anerkannte Wahrheit, daß der alte Teutsche Adel kein Lehnadel gewesen. Halle 1737. 4.

643. An den Bürgerstand in Elsaß, oder kurzer Bericht über die wichtige Staatsveränderung, so durch die bevorstehende allgemeine Versammlung der Stände zu erwarten — und in wiefern dieselbe den Bürgerstand unserer Provinz betreffend. 1789. 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibliothek, 93ster Band, Seite 533. („Keine Geschichte des Reichstages, sondern eine Vorbereitung „der Gemüther zu demselben. Vorläufig aufgestellte Grund„sätze. Nach der kurzen Vorrede zu urtheilen, ist diese Schrift „ein übersetzter Auszug aus Französischen Schriften über diese „Materie: sie hat aber alle Kennzeichen eines Originals. Sie „ist ganz gegen die Geistlichkeit und den Adel gerichtet — und „vertheidigt die Rechte des dritten Standes mit Freymüthigkeit „und Nachdruck. Nicht leicht wird man alles, was sich gegen „die Steuerfreiheit der ersten Stände sagen läßt, mit solcher

„Wahrheit und in so gedrungener Kürze beysammen finden, wie „hier.„)

644. Im dritten Bande des dritten Theiles der fünften Auflage der von Hrn. Doct. und Oberconsistorialr. Anton Friedr. Büsching in Berlin herausgekommenen neuen Erdbeschreibung, (Hamburg, bey Joh. Carl Bohn, 1771. 8. Die neueste Auflage, die in den Jahren 1787 — 92. in 11 Octavbänden im nemlichen Verlage herauskam, kostet 11 Thlr.) findet man (Seite 557.) die drey Kreyse der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. In der obenangeführten siebenten Ausgabe dieses Werkes kommt dieser Artikel im neunten Theile vor.

645. In dem im Jahre 1775. zu Halle bey Curt herausgekommenen 9ten Theile des Magazins für die neue Historie und Geographie des Herrn Oberconsistorialrathes Büsching findet man Seite 559 bis 590. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: Von der Holsteinschen Ritterschaft. „In Holstein haben viele „Fremde adeliche Güter an sich gebracht — und dahingegen sind „viele alte adeliche einheimische Familien ausgegangen — und „zu verschiedenenmalen fremde aufgenommen worden. Im J. „1774. meldeten sich der (damalige) Dänische Geheime Rath „Baron von Schimmelmann, der Hannöversche General-Lieu„tenant von Hardenberg, der Landrath von Bülow, und „der Graf Magnus von Moltke. Der Adel machte Schwü„rigkeiten: aber die Aufnahme ward dennoch durch Stimmen„mehrheit bewilligt. Dies veranlaßte einige in Form von Brie„fen abgefaßte Schriften, worin die Frage abgehandelt ward: „ob die Aufnahme mehrerer Familien nothwendig und nützlich „sey? Sie wird verneinend beantwortet — und ein Haupt„grund ist, daß die Holsteinischen adelichen Klöster zu Itzehoe, „Preetz und Uetersen, worin nur die Töchter der einheimischen „Adelleute, sie mögen begütert oder unbegütert seyn, aufge„nommen werden, durch die Aufnahme vieler Fremden in die „Holsteinische Ritterschaft, die ein gleiches Recht verlangten, „allzusehr zum Nachtheil des einheimischen Adels überhäuft „werden würden.„ (Allgemeine Deutsche Bibliothek, 30. Band, Seite 139.)

646. In dem im Jahre 1777 ebendas. herausgekommenen 11ten Theile dieses Magazins findet man ein Paar Schriften, welche gleichfalls die Aufnahme fremder Familien unter die Holsteinische alte einheimische Ritterschaft betreffen. Sie beziehen sich auf den obigen Aufsatz. „In selbigem wird weitläuftig be„hauptet, daß die alte einheimische Ritterschaft unter ihren Pri„vilegien keines habe, (und ohne ein solches können sie sich das

„Recht

„Recht nicht anmaßen) ein besonderes Corps zu formiren — „und die übrigen im Lande eingesessenen Aedelleute von ihren „Conventen und andern adelichen Freiheiten und Gerechtsamen „auszuschließen. Und obgleich in neueren Zeiten die Abkömm„linge des alten Schleswig-Holsteinischen Adels fremde, ins „Land gekommene und darin mit adlichen Gütern ansässig ge„wordene Aedelleute unter sich aufgenommen hätten, so sey die„ses doch bloß mit Nachsicht der Landesherrschaft geschehen. Aus „diesen Vorgängen ein Privilegium ohne ausdrückliche Vergün„stigung der Landesherrschaft, welche hier fehlte, machen zu wol„len, schiene grundlos und übertrieben zu seyn. Eben so behauptet „der Verf., daß die alten einheimischen adelichen Familien gar „kein ausschließendes Recht zu den Klöstern hätten, weil, als „bey der Reformation im 16ten Jahrhundert alle fremde Stif„tungen secularisirt worden, die Landesherrschaft die vier Klö„ster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis zu Schles„wig, zum Besten der Schleswig-Holsteinischen wirklichen „Landsassen, ohne Unterschied — und ohne an gewisse Fami„lien gebunden zu seyn, erhalten habe.„ — (Allgem. Deutsche Bibliothek, 36ster Band, Seite 339.)

647. In dem im Jahre 1782. ebend. herausgekommenen 16ten Theile eben dieses Magazins findet man Seite 1. u. f. politische Berechnungen über Polen und Litthauen, welche durch Vergleichung desjenigen Theils von Polen, der an das Haus Oesterreich gefallen ist ꝛc. im Jahre 1776. entworfen worden — und in diesen (Seite 11 — 15.) die wirklichen Zählungen von Städten, Dörfern, Königlichen und adlichen Gütern und Menschen. (Mit diesem Aufsatze sind zu vergleichen des nehmlichen Verfassers wöchentliche Nachrichten ꝛc. vom J. 1780. Seite 89. bis 94 — und von 1781. Seite 105.)

648. Im 22sten Bande des angezeigten Magazins findet man (Seite 41. bis 414.) ein Verzeichniß aller adlichen, geistlichen und königlichen Oerter in Polen, nach den Woiwodschaften und Distrikten, mit Bemerkung der Anzahl der Rauchfänge an jedem Orte.

649. Casp. **Büssings** des Bremisch-Verdischen Rittersaals nach gesehener Eröffnung zuerst erscheinender Herrensitz. M. K. J. Ohne Anzeige des Druckorts und Jahres, 8.

Recens.

(Tenzels) Monathliche Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern ꝛc. v. J. 1691. Seite 207. („Diese „Eröffnung besteht in einigen mit einer ziemlich versteckten, aber „doch nicht unverständigen Schreibart abgefaßten Sendschriften

„den Adel. [a] Nachdem der Verf. bewiesen, daß es nicht un„recht sey, nach Ehre zu streben — und seines Namens Ge„dächtniß durch lobenswürdige Thaten auf die Nachwelt zu brin„gen, so lehret er, daß eben aus diesem Grunde der sogenannte „Adel in Deutschland entsprungen, [b] welcher zu dem Ende „sein Wapen mit hellen Farben gemalet, auf dem Schild und „Helm geführet — insbesondere da Kayser Heinrich der Fink„ler im Jahre 935. das Turnieren eingeführt. Die Wapen „ganzer Völker, Länder, Königreiche, Fürstenthümer u. s. w. „sind durch die Creutzzüge und die Kriege wider die Türken im „Orient aufgekommen. Von den adlichen Wapen glaubt der „Verf. angezeigtermaßen, daß sie älteren Ursprunges seyn. „Demnächst wurden sie von den Kayfern und Königen als ein „Regale angesehen und vergeben, bis die Autorität der Kayser „geschmälert ward und das Faustrecht aufkam, da denn ein „jeder sich selbst ein Wapen gewählt. Viele adliche Familien „haben zwar ihr altes Wapen erhalten, andere aber, besonders „in Niedersachsen, deren Ursprung vergessen — daher man in „den Wapenbüchern wenige vom Niedersächsischen Adel findet ꝛc.„)

650. Joh. Henr. **Büttner** Genealogie der vornehmsten Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter. Lüneburg 1704. Folio.

651. Antonii *Bullaei* Oratio de iure nobilitandi. Francof. 1617. 8. (Extat etiam in Eius Disc. academ. No. IV.)

652. *Ejusdem* Lectiones curs. Jus nobilitandi comp. Ibid. 1618. 8.

653. Volrad. *Burchardi* Exercitatio de regali Judaeis incolatum largiendi Jure, cum Ordine equestri mediato inprimis Hassiaco, beneficii, vel allodii Jure subinde communicato. Francofurti ad Moenum et Herbornae 1766. 4.

654. Joh. Steph. *Burgermeisters* Status Equestris Caesaris et imperii Romano-Germanici, das ist: Des unmittelbaren freyen Kayserlichen Reichs-Adels der dreyen Ritter-Creysen in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, samt verschiedenen Fatalitäten. Ulm 1700. 4. (20 Gr.) — Editio nova, longe locupletior. Ib. 1709. 4. (20 Gr.) (Der Verf. ließ dieses Buch, von dem man im vierten Bande der Supplement. Actor. Eruditor. pag. 465. und im ersten Theile der **Moserschen** Bibl. iuris publici etc. pag. 126. nähere Nachricht erhält, dem ersten Theile seines gleich unten vorkommenden Thesauri iur. equestris mit einverleiben.)

655.

655. Desselben reichsritterschaftliches Corpus iuris, oder Codex diplomaticus. Ulm. 1707 4. (18 Gr.) (Ward nachher wieder abgedruckt unter dem Titel: Codex diplomaticus equestris cum Continuatione, oder: Reichs-Ritter-Archiv, mit dessen Fortsetzung. Ulm 1721. 4. 2 Theile. (3 Thaler 8 Gr.) (S. *Mosers* Bibl. juris publici, Tom. I. pag. 126.)

656. Desselben Grafen- und Rittersaal, d. i. gründliche Vorstellung und Ausführung, welchergestalt des heil. Römischen Reichs Grafen, Herren und die andere Ritterschaft bey des heil. Röm. Reichs dreyen namhaften Veränderungen: 1. Zu Zeiten Caroli M. und der sogenannten Carolinischen Regierung, 2. Zu Zeiten der in Schwaben, Franken und am Rheinstrome eingeführten und florirten Herzogthümer, 3. Nach solcher Reichs-Herzogthümer Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kayfers Friederich II. und hernach bis auf die itzige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten ꝛc. gegen und bey einander gestanden. Ulm, 1715. 4. — Frankfurt, bey Mulz, 1721. 4. (16 Gr.) („Zur „Ausfertigung dieses Tractats gab Joann. *Schilteri* Diatriba „de S. R. J. Comitum praerogatiua et iure inter ipsos et „ordinem equestrem Imperii immediatum, secundum „quosdam controuerso, die erste Gelegenheit. (S. unten Schilter.) „Burgermeister fügte statt eines Anhanges Pre„gizers Erörterung der Frage hinzu, wie die unmittelbare „freye Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben u. s. w. zu „dem heil. Röm. Reich beschaffen? — (S. unten Pregizer.) „nebst einer kurzen Abfertigung der Schilterischen Schrift, und „einer Information, welchergestalt des heil. Röm. Reichs „Grafen, Freyherren und Adel hiebevor in Conjunction gestan„den. Sie beträgt einen einzigen Bogen und wird Wolfgang „von Gemmingen zugeeignet. Schilter hatte manches behaup„tet, welches der freyen Reichsritterschaft nachtheilig zu seyn „schien: deshalben ergriff Burgermeister die Feder, um zu „zeigen, daß zwischen dieser und den Reichsgrafen kein ansehnlicher „Unterschied sey. Daniel Schneider, ein Pfarrer zu Laubach, „welchen der Graf Friederich Ernst zu Solms-Laubach hierinn „unterstützte, focht den Satz an, und ließ zu Frankfurt, ohne „sich zu nennen, hervortreten: Adeliches Ritterfeld u. s. w. (S. unten Ritterfeld.) „Mit vieler Gelehrsamkeit zeigte „hier, daß Burgermeisters Beweise weder gründlich genug, „noch mit sich selbst übereinstimmig wären. Dieser antwortete „seinem Antagonisten vermittelst dreyer Widerlegungen, die zu „Eßlingen 1721. in 4to zum Vorschein kamen. Die erste „heißt: Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und „Rit-

„Rittersaals. (10 Gr.) Die zweyte hat den Titel: Anhang „zu dem Auszuge des Grafen- und Rittersaals — worauf „noch die dritte folgte, mit der Ueberschrift: Weiterer Anhang „und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Weil er „glaubte, Samuel Lucius, Rath verschiedener Reichsstände „zu Frankfurt, steckte unter der Maske u. d. so stichelte er auf „ihn mit dem Ausdrucke eines Extravaganten Luciano-Lucifugi, welchen das Titelblatt der ersten enthält. Lucius fand „sich dadurch bewogen, in dem ebengedachten Jahre den vorläufigen doch gründlichen Bericht vom Adel in Deutschland ꝛc. (S. unten Lucius) „herauszugeben. Wider diese Schrift „machte Burgermeister die Präliminair-Tumultuarische Beleuchtung des so übel genannten Berichts vom Adel in Deutschland, gegen den Grafen- und Rittersaal — unter der Anzeige: „Frankf. und Leipz. 1722. 4. bekannt. Er prüfte zugleich Joh. „Jacob. *Helferichs* Diss. de fictitia distinctione terrarum „Germaniae, in mediatas et immediatas. (S. unten: Helferich.) „Das war nun sein letzter Ausfall, weil er kurz „darauf starb. Indessen schrieb, noch nach seinem Tode, bey „Gelegenheit der Präliminair-tumultuarischen Beleuchtung ꝛc. „Wilh. Friedr. Pistorius wider ihn den Conspectum illustri„orum inter S. R. I. Comites etc. (S. unten: Pistorius.) „Auch nachher erinnerte derselbe, in den Anmerkungen über „allerhand die Grafen des heil. Röm. Reichs betreffende Materien, verschiedenes gegen Burgermeisters Sätze. Ein „mehreres hiervon sagt Moser im 3ten Theile seiner Bibliotheca iur. publici etc. pag. 1000 — 1012. Die ganze „Streitigkeit aber wird in der Bibliotheca iurid. *Lipeniana*, „unter dem Artikel Comites Imperii genau erzählt.„ — (S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie ꝛc. dritten Band. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1777. gr. 8. S. 323. — Auch findet man von diesem Werke eine Recension im dritten Stücke der unpartheyischen Urtheile von juridisch- und historischen Büchern. Frankf. und Leipzig, 1723. 8. Seite 279.)

657. **Desselben** Thesaurus Juris Equestris publici et priuati, d. i. Schutz derer Reichs-Ritterl. Staats- und gemeinen Rechte. 2 Theile. Ulm, 1718. 4. (2 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Erster Theil. In der Vorrede findet man eine Anzeige gedruckter und ungedruckter, die Reichsritterschaft betreffender größerer und kleinerer Werke und Aufsätze. [a] 1stes Cap. Des Reichs-Adels unmittelbare Standschaft und dessen Ur-

Ursprung. (Der Verf. sucht selbigen von den alten Römern, hauptsächlich aber aus den Zeiten der alten Fränkischen Kayser herzuleiten.) [b] Im 2ten Cap. sucht er zu erweisen, daß der Reichsadel nur dem Kayser allein, nicht aber denen Reichsständen unterwürfig sey. (Der alte Adel ist, nach des Verf. Meynung, in älteren Zeiten in Kriegesdiensten und zwar meist zu Pferde gebraucht worden, davor er gewisse Erb- und Lehngüter, Zehnten und dergleichen von den Kayserm bekam, und aus dieser Ursache unter diesen, nicht aber unter den Fürsten gestanden 2c. Wegen dieser Kriegsdienste ward der Reichsadel zwar von den Reichssteuern befreyet, [c] dahingegen fodert aber der Kayser, seit Carl dem Vten, die sogenannten Charitativ-Subsidien, oder eine Anlage im Gelde, wovon die Summe, und die Art sie herbeyzuschaffen, in des Adels Willkühr beruhet 2c. [d] Halb-Ritter waren vor Zeiten diejenigen, die wenig zu Lehn hatten, und nur einen Mann ins Feld stellen durften, oder die nicht, ihrer Tapferkeit wegen, sondern aus bloßer Gnade zu Rittern geschlagen wurden. Gelehrte bekamen vordem von dem Kayser nur den Titel: Nobilis S. R. I. — Daß die adlichen Namen vor Alters mehrentheils von den Rittersitzen, ungefären Zufällen, Wapen, Aemtern u. d. gl. hergenommen worden, wird hier gründlich erwiesen. — [e] Die Wapen sind anfangs nur dem Adel, nachgehends auch Gelehrten zugestanden worden — und nicht der Adel allein, sondern auch Bürger haben Helme geführt. — Freiherren sollen anfangs höher als Grafen geachtet gewesen seyn. — [f] Das Wort Edel im Substantivo bedeutete zu alten Zeiten einen Edelmann: im Adiectivo aber auch geringere Personen — und auf diese Art wird noch itzt dieses Wort in kayserlichen, Chur- und fürstlichen Canzeleyen verstanden. — [g] Adliche Geschlechter in Reichsstädten. — Der Reichsadel bedient sich, kraft der vom Kayser Ferdinand dem III. im J. 1654. erhaltenen Privilegien, des freyherrlichen Titels — und verlangt dieser Ursache wegen vom Kayser keine dergleichen Standeserhöhung — giebt auch seit dem Jahre 1560. keinem neu aufgenommenen Grafen oder Freyherrn den Rang. [h] Den streitigen Rang des Reichsadels vor den freyen Reichsstädten hat der Verf. aus dem alten Herkommen und noch fortwährender Gewohnheit erwiesen — und bemühet sich zu zeigen, daß es nützlich und billig sey, dem Reichsadel auf allen Reichsversammlungen drey gemeinschaftliche Stimmen zu ertheilen. Er räumt es ein, daß der Adel eine starke Abnahme erlitten, und giebt die verschiedenen Ursachen derselben an. Seite 368. findet man ein Verzeichniß der damals blühenden adlichen Geschlechter aus den Reichs-Matri-

keln

keln ꝛc. Noch kommen in diesem ersten Theile nachfolgende sechs Deductionen vor. In der ersten wird gezeigt, daß die reichsadelichen Güter ihren Anschlag in die Ritter-Truhe beständig liefern müssen, wenn gleich die Innhaber gräflichen Standes, oder die Güter vom Kayser zu Reichsherrschaften u. d. gl. erhoben worden. In der zweyten wider Hohenzollern, daß der Reichsritterschaft die Besteurung auf Büchow an der Lauchart zuständig. In der dritten wird die ritterliche Berechtigung, die verkauften adlichen Güter, gegen Erlegung des Kaufgeldes, an sich zu bringen, vertheidiget — [i] und bewiesen, daß der im Erzstift Trier gesessene Adel unmittelbar unter Kaiserl. Majestät gehöre. In der vierten wird dargethan, daß in Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und ihren Unterthanen allein die hohen Reichsgerichte, nicht aber die Lehnherren zu sprechen haben. In der fünften, daß der Reichsadel auf seinen Schlössern und Gütern, wenn auch solche in der höheren Stände Landen gelegen, die hohe oberkeitliche Gewalt habe. In der 6ten, daß die dem Hause Brandenburg auf vielen reichsadelichen Gütern zustehende peinliche Gerichtsbarkeit keine landesherrliche Gewalt ausmache. — [k] Zuletzt findet man noch, Seite 773, eine Nachricht von der Ritterschaft Charitativ-Subsidien, so sie statt der sonst gewöhnlichen Ritterdienste, seit Carl dem Vten, gegen Kayserl. Reverse bezahlt ꝛc.) Zweyter Theil. Selbiger enthält nachfolgende Deductiones. [l] I. Beschwerung des Schwäbischen Kreyses wider die Ritterschaft daselbst, weil sich dieselbe der Winterquartier-, Postir- und Logirungs-Last entziehen wollen und Kayserl. Privilegien ausgebracht, so denen Reichsständen an ihrer Gerichtbarkeit, Steuern, Kriegs- und Lehnrechten schädlich wären. II. Beantwortung der Reichs-Ritterschaft auf oben geführte Beschwerungen. III. Ausführung dessen, was die Schwäbische Reichsritterschaft zu allgemeiner Creißverfassung jederzeit beygetragen — und worüber man sich noch zu vergleichen habe. IV. Der Reichsritterschaft Erweisung, wie es mit ihrem Creyß-Beytrag, von Anfang dieses Saeculi gehalten worden, nebst einer Bitte an Kayserl. Majest. sie hierbey zu erhalten. V. u. VI. Fernere Betrachtungen über diesen Creyß-Beytrag. VII. Würtembergische Gegenvorstellung wegen der von der Ritterschaft verlangten Anlagen auf denen zurückgefallenen Lehngütern — und Widerlegung derselben, von Seiten der Ritterschaft, nebst Ablehnung der von Würtemberg angemaßten Landsasserey, auch Gegen-Deduction, daß der Reichsadel sich seiner Freiheit im Würtembergischen nicht bey einer Rebellion im Jahre 1395, noch 1519 bey Herzogs Ulrich Verjagung angemaßet und dieselbe erst 1561 zu Stande gebracht, sondern daß sie selbige

bige vor Alters gehabt und beständig erhalten, wie denn sogar das Haus Oesterreich niemals etwas wider sie prätendiret. VIII. Vertrag wegen des ritterlichen Auskauffungs-Rechtes (Juris retractus), dessen sie sich in drey Jahren gebrauchen können. IX. Des Würtembergischen Gesandten auf dem Reichstage übergebene Schrift, in der er verlangt, daß man wegen der wider den Reichsadel habenden obigen Beschwerden ein allgemeines Reichs-Gravamen machen solle — welcher eine Ablehnung der ritterschaftlichen Anmaßungen angehängt ist, so aber der Reichsadel beym Reichstag insgesammt zu widerlegen gesucht, auch in einer kürzlichen Vorstellung die ritterschaftlichen Rechte in der Besteurung, aus Würtembergschen Rechtsgelehrten erwiesen — deren Ungrund hingegen Würtemberg darzuthun gesucht. X. Gräflich Castellisches Memorial an die Reichsversammlung, wider die Fränkische Reichsritterschaft, wegen des Besteurungsrechtes, nebst des Reichsadels Widerlegung und den Schlüssen der drey Reichs-Collegien, welche vor die Ritterschaft nicht gut ausgefallen. XI. Streitigkeit der Stadt Schweinfurth, wegen eben dieses Rechts, auf einem an die Stadt verkauften adlichen Gute, wider die Fränkische Reichsritterschaft, nebst der ritterschaftlichen Widerlegung. [m] XII. Streitigkeit zwischen Hessen und dem Adel im Buseckerthale.

Recens.

a) Deutsche Acta Eruditorum, 63ster Theil. Leipzig, 1719. 8. Seite 153. („Diejenigen, die dieses ziemlich große „Werk genauer ansehen wollen, werden weder Zeit noch Mühe „vergebens anwenden. Zwar möchte manchen die im Reiche ge„bräuchliche Schreibart und der Vortrag des Verf. etwas unan„genehm fallen; allein diese Mängel sind ihm nicht zu verar„gen — und es gehet dadurch der Güte des Buches selbst, „wegen der darinn enthaltenen wichtigen Gegenstände, nichts „ab. ꝛc.„) — S. auch Mosers Bibliotheca iuris publici, Tom. I. p. 118.

b) Neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern, 97. Stück. Frankf. u. Leipz. 1720. 8. Seite 560. (Sehr empfehlende und weitläuftige Inhaltsanzeige.)

658. *Ejusdem* Bibliotheca equestris. 2 Tomi. Francof. ap. Merz, 1720. 4. (5 Rthl.) — Ibid. 1723. 4. — Compendium. Ulm. ap. Wohler, 1721. 4. (5 Gr.) — („Außer seinem eigenen Vorbericht S. 12 — 148, dessen Ge„genstand das Ansehn der Reichsritterschaft ist, liefert er lauter „Schriften anderer, oder wenigstens die Summarien derse„ben, welche vom Reichsadel handeln. Nur sind viele verstüm-

„melt

„melt worden, folglich nicht brauchbar genug. Der Druck „fällt sehr fehlerhaft, auch meistens und besonders gegen das „Ende des zweyten Bandes, sehr schlecht in die Augen. Der „Herr von Moser, im ersten Theile seiner Bibliotheca iuris „publici etc. pag. 236—245. ertheilet von dieser Sammlung „umständliche Nachricht, bezeugt aber über das Aeußerliche „ebenfalls seine Unzufriedenheit, und urtheilet darauf, daß der „Herausgeber keine gute Auswahl beobachtet — manche wichti„ge Schriften nicht ganz eingerückt — manche gar weggelas„sen — und überhaupt sich weder einer schicklichen Ordnung „beflissen, noch den rechten Fleiß bey diesem Unternehmen an„gewendet habe.„ — S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. Dritter Band. Leipz. b. Carl Gotthelf Kummer, 1777. 8. Seite 327.)

659. *Ejusdem* Manuale equestre, oder Compendium der reichsritterschaftlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten. Ulm, 1720. 4. (10 Gr.) — „Es ist ein kurzer Extract des The„sauri equestris und der Stryckischen Dissert. De via facti, „Principibus, sive Statibus Imperii permissa hinzugekom„men. Im darauf folgenden Jahre erschien noch: Continua„tio manualis equestris, nempe codicis diplomatici eque„stris cum Compendio bibliothecae equestris und des al„ten Turnierbuchs.„ — (S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. Dritter Band. Leipz. 1777. 8. Seite 327.)

660. Desselben Präliminare Beleuchtung des so übel benannten Berichts vom Adel in Teutschland, wider den Grafen- und Rittersaal. Frankf. und Leipz. 1722. 4. (4 Gr.) (Siehe oben die Numer 656.)

Von dem Inhalt der Burgermeisterschen Werke ist nachzusehn in Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechtes ꝛc. Th. 1. Seite 316. u. f. Vergl. Th. 3. S. 792. u. f.

* * *

661. Im ersten Theile des von Herrn G. C. B. Busch herausgegebenen Versuches eines Handbuches der Erfindungen, (Eisenach, b. Wittekindt, 1790. 8. 1 Rthlr.) findet man (Seite 236.) einen Artikel von dem Ursprunge der Edelleute (der aber, nach dem Urtheile der Gothaer gelehrten Zeitung selbigen Jahres, Seite 781, sehr mangelhaft abgefaßt ist).

662. Annales généalogiques de la Maison de *Lynden*, par F. Christ. *Butkens*. En Anvers, 1626. fol.

C.

663. In dem December-Stücke (1790) der Dänischen Monatsschrift: Minerva — (Kopenhagen, 8.) findet man eine Abhandlung, mit der Ueberschrift: Noch ein Paar Worte über den Adel — die mit dem Buchstaben C. unterschrieben ist. „Sie „enthält bittere Wahrheiten — jedoch wagt der Verf. es nicht, „eine gänzliche Aufhebung vorzuschlagen, sondern will es nur mit „den nachgebornen Söhnen wie in England gehalten wissen.„ — (Jen. allgem. Lit. Zeit. May, 1791. Nr. 183. S. 302.)

664. Nobiles et Milites privilegiati sunt, ut cum Canibus et Avibus venentur. — V. Bartholomaei *Caepollae* etc. Tractatus de servitutibus, tam urbanorum, quam rusticorum Praediorum etc. Coloniae Agrippinae etc. 1701. 4. Tract. II. Cap. XXI. No. 9. (20 Gr.)

665. Im ersten Theile der Beschreibung der Kayserl. Königl. Hauptstadt Grätz und aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten, nach der Berliner und Potsdammer Beschreibung eingerichtet, durch Aquilinus Julius *Caesar*, (Salzburg, b. Joh. Jos. Mayers sel. Erben, 1781. 8.) geschiehet der verschiedenen, in der Stadt Grätz wohnenden Stände Erwehnung. Zu den Eximirten oder zweytem Stande werden die ansehnlich privilegirten adlichen Landstände, deren damals fünf und dreyßig in der Stadt wohnten — und alle kayserl. königl. Officianten gerechnet. (Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 1214.)

666. Betrachtungen über den Adel. — S. Denkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt, herausgegeben von Carl Adolph Cäsar. Zweytes Quartal. Leipzig. 1786. 8. (Miscellaneen).

667. Thresor généalogique, ou extraits des titres anciens qui concernent les maisons et familles de France et des environs connus en 1400 et auparavant. Par Dom. *Caffiaux*. (Der erste Band dieses in 4to abgedruckten Werks kam im J. 1777. heraus. Es sollen gewiß zehn Bände und wahrscheinlicherweise noch mehrere von selbigem vorhanden seyn.)

668. Fortune des Gens de Qualité et des Gentilshommes particuliers, qui enseigne l'art de vivre à la Cour et la Politique etc. par Mr. *de Cailliere*. Paris, 1665. 12.

669. Pompeii *Caimi*, Equitis Utinensis, De Nobilitate Liber. Utini, 1634. 8.

670. Im Gothaischen Hof-Calender, zum Nutzen und Vergnügen eingerichtet, auf das Jahr 1786, findet man einen Aufsatz über die alte Ritterschaft — und in dem königl. Großbritannischen genealogischen Calender für das Jahr 1788.

(Lauenburg) eine Abhandlung über den Ursprung des heutigen Adels.

671. *Calendrier* de Paphos, des Princes et de la Noblesse, contenant l'Etat actuel des Maisons souveraines de l'Europe et de la Noblesse de France. Année 1762 — 1769. VII Volumes pt. 12. Paris. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 24 Livres.)

672. In des Doctors Johannis *Calvini*, alias *Kahl*, Lexico iuridico, (von welchem verschiedene Ausgaben herauskamen, unter welchen aber die im J. 1734, zu Geneve, in zween Folio-Bänden erschienene, welche 5 Thlr. 12 Gr. kostet, so viel bekannt, die neueste ist) findet man auch die Artikel: Nobiles, Nobiles Roman., Nobilitare etc.

673. Observationes in litem recentiorem de retractu equestri. Praes. Joann. Dan. *Hofmann*, pro gradu Doctoris eruditorum examini submittit Auctor Gottlieb Frider. *Camerer*. Tubingae, 1786. 4.

Recens.

Kleine juristische Bibliothek ꝛc. von Joh. Ludwig Klüber, 2. Band, 7. Stück, (Erlangen, 1785. gr. 8.) Nr. LXVII. Seite 346. („Nach vorgängiger Erzälung desjenigen Rechtshandels, der eigentlich zu diesen Observationen die Veranlassung gab, und einer Erzälung der Geschichte des ritterschaftlichen Einstandsrechtes nach bekannten Quellen, — setzt der „Verfasser (im §pho 10.) folgende Grundsätze fest: 1) Das ritterschaftliche Einstandsrecht hat Statt wider einen jeden, der „nicht Mitglied der Ritterschaft ist, wegen jeder Art von Veräußerung, selbst in denen Fällen, wo der Retract nach gemeinen Rechten cessirt, und heut zu Tage sogar wegen Veräußerungen auf den Todesfall. 2) Nur Mitglieder der Ritterschaft können es ausüben, und zwar zuerst die Agnaten und „Cognaten (wiewohl man den Geschlechtsabtrieb vom privilegirten reichsritterschaftlichen unterscheiden muß), sodann einzelne „Mitglieder des Ritterkreises — hierauf entweder der Canton, oder der Ritterkreis — und zuletzt das gesammte Reichsritter-Corpus. 3) Binnen 3 Jahren von der dem Ritterdirectorium gemachten Anzeige an gerechnet. 4) Nebenverträge und Bedingungen, die der Retrahent nicht übernehmen „kann, und welche sonst das Einstandsrecht hindern, erklärt „der Kayser für null und nichtig — und als ob sie nicht beygefügt wären. 5) Das sonst dem Käufer so lang, bis der „Retrahent seine Schuldigkeit ganz erfüllet hat, zustehende Zurückbehaltungsrecht, findet hier nicht statt, (jedoch nur wegen

„der

„der Unkosten und Meliorationen nicht). 6) Wenn Streit we„gen dieser Unkosten und Meliorationen entsteht; so soll solcher „nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern vor demjenigen „Reichsdirectorium, unter welchem die Güter gelegen sind, aus„gemacht werden ꝛc.„ — „Der Verfasser hat seinen Gegen„stand deutlich und gründlich ausgeführt. Seinem Ausdrucke „aber wünschet man billig mehrere Reinheit und mehrern Ge„schmack ꝛc.„)

674. * Nachricht von dem alten und ansehnlichen Gestift und Fräulein-Kloster, samt dem Flecken Uetersen. — S. vermischte historisch-politische Nachrichten in Briefen, von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ihrer natürlichen Geschichte und anderen seltenen Alterthümern, gesammlet von Johann Friedr. Camerer ꝛc. Zweyter Theil. Flensburg und Leipzig, bey Johann Christoph Korte, 1762. gr. 8. No. II. Seite 145—400.

675. Dell' Armi, overo insegne dei Nobili, scritte dall Sign. Filiberto *Campanile*, ove sono i discorsi d'alcune famiglie, cosi spente come vive del regno di Napoli. In Napoli, 1618. fol.

676. Im Julius-Stücke 1790. des Braunschweigschen Journals ꝛc. findet sich ein Aufsatz: Ueber die ersten Gründe des Gesellschaftssystems ꝛc. in welchem auch des Adels Erwehnung geschieht. Bey dieser Gelegenheit macht Hr. Rath Campe (Seite 271.) diese Anmerkung: „Das Adeln wäre unter „gewissen Bedingungen recht gut, wenn nur das Entadeln „eben so thunlich wäre, und wenn jene Bedingungen nur nicht „anderweitige fast unüberwindliche Schwürigkeiten mit sich „führten. Es gehört dazu nemlich auch dieses, daß es nicht „vom Oberhaupte der Nation und nach dessen Willkühr, son„dern von einem aus den Weisesten und Besten der Nation zu„sammengesetzten, höchstgerechten und höchsteinsichtsvollen — „um nicht zu sagen, untrüglichen Gerichtshofe, nach vorange„gangener strenger Untersuchung der Verdienste und der Sitt„lichkeit des Candidaten geschähe. Auch müßten die erwachse„nen Kinder der Geadelten, um den Adel ihres Vaters zu er„ben, wie die Kinder der Sonne bey den ehemaligen Perua„nern, wohl erst durch Proben darthun, daß sie die Verdienste „ihres Vaters gleichfalls geerbt hätten.„)

677. Della Nobilta dell' Italia. De Signor D. Francisco D. O. *Campo*. Napoli, 1628. fol.

678. Andr. *Camutius* de Nobilitate. Libri VIII. Mediolan. 1640. 8.

679. Die 72ste Abhandlung im ersten Theile der von dem dermaligen Hrn. Geheimenrathe Leonh. Henrich Ludwig Georg von Canngießer herausgegebenen Collectionis notabiliorum Decisionum supremi Appellationum Hasso-Casseliano, inde ab ejus constitutione emanatarum cura et revisione praesidis hujus iudicii clementissime constituti etc. nuno editae, (Cassellis, typis et impensis Joannis Mart. Lüdicke, 1768. fol.) handelt von der peinlichen Gerichtsbarkeit des Adels. („Sie wird vermuthet, wenn sich der Landesherr die „halben hohen Gerichte vorbehalten hat, und kommt es sodann „auf die Fraislichen Zeichen nicht an — wie denn auch der „bloße Nichtgebrauch nicht schadet, wenn der Gerichtsherr keine „Gelegenheit gehabt hat, selbige auszuüben.„ — von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 3. Band. Götting. 1770. 8. Seite 308.)

680. Im 2ten Theile dieser Sammlung (Cassellis, typ. et imp. Lüdicke, 1771. fol. — kommen nachfolgende beyde hieher gehörige Aufsätze vor: No. CCXI. Das von einem Deutschen Ritter bey seinem Eintritt zu leistende Gelübde der Armuth, seine dabey auszustellende Reversalien, und die in den Ordensstatuten eingeschränkte Disposition des Ritters über sein Vermögen, beziehen sich blos auf die Ordensgüter, und folgt aus allen diesem nicht, daß der Orden ein Erbfolgsrecht in das Patrimonial-Vermögen des Ritters habe ꝛc. No. CCLVI. Ob dem die Erbgerichtsbarkeit habenden Edelmann auch die Forstgerichtsbarkeit zustehe? — „In dieser Abhandlung, in welcher „übrigens die in Absicht der Waldungen vorkommende Rechte „gut auseinander gesetzt werden, gehen die mehreren Stimmen „dahin, daß nach dem allgemeinen Deutschen Herkommen weder von der Civil- noch Criminal-Jurisdiction auf die förstliche und auf das Recht, Forst- und Jagd-Frevel zu bestrafen, „geschlossen werden könne.„ Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 5. Band, Leipz. 1772. 8. Seite 310.

681. Memoires pour servir à la connoissance des afaires publiques et oeconomiques du Royaume de Suede etc. par Mr. Jean George *Canzler*. S. unten *Memoires*.

682. Le veritable Mentor, ou l'Education de la Noblesse, par le Marquis de *Caraccioli*. Liège 1761. 12. (Bey Herrn Fauche in Hamburg brochirt 1 Liv. 10 s.)

Deutsche Uebersetzung.

Des Marquis Caraccioli wahrer Mentor, oder kluger Hofmeister, in Erziehung adlicher Jugend. Augsburg 1766. 8. (6 Gr.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 11ter Band, 1. St. Seite 362. („*Caraccioli* ist der seichteste moralische Schmierer, der zu finden ist. Selbst seine Landsleute erkennen ihn für nichts besseres — und gleichwohl müssen alle seine Schriften ins Deutsche übersetzt werden — und wozu? — Die Verleger brauchen Verlagsbücher — und die dienstfertigen Uebersetzer Französische Bogen, die sie übersetzen können. Ob aber etwas Uebersetzungswerthes auf diesen Bogen stehe, ist weder des Verlegers, noch des Uebersetzers Sorge — da mag der Leser zusehen ꝛc.")

683. Alexander *Caroc* De Immunitate Nobilium a Collectis subsidiariis. Gryph. 1685.

684. In dem ersten Theile des von Herrn *Carpentier* herausgegebenen Glossarii novi ad scriptores medii aevi, cum Latinos, tum Gallicos etc. Paris. 1766. fol. kommt Seite 469. eine kleine Abhandlung von den Baronen vor. [a] „Der „Verfasser scheint aber die wahre und ursprüngliche Bedeutung „dieses Wortes nicht verstanden zu haben. Es wird nemlich „durch das Wort Baron, in den Französischen und Englischen „Urkunden (in England besonders seit den Zeiten Wilhelms des „Eroberers), ein adlicher Reichs- oder Landstand verstanden, „welcher keine gräfliche oder höhere Würde erhalten hatte. Die „heut zu Tage damit verknüpften Ideen aber sind viel neuer. „Die angezogenen Privilegien der Baronen aber sind ihnen „großentheils mit dem Französischen Adel gemein gewesen, z. E. „daß sie von ihres Gleichen gerichtet werden konnten u. s. f. „[b] Die Bastarde des hohen Adels wurden nicht allein selbst „für adliche gehalten, sondern sie konnten auch ihre eigenbehörige Frauen in diesen Stand bringen. Der Vater konnte ihnen den 12ten Theil seines Vermögens vermachen. Starb „der Vater ohne eheliche Kinder; so wurden seine Güter zwischen den Bastarden und Seitenverwandten gleich getheilt. „War aber kein gesetzlicher Erbe vorhanden; so bekamen sie die „ganze Erbschaft. Wenn nur eheliche Töchter vorhanden waren, so gingen selbige mit den Bastarden zu gleichen Theilen. „[c] Auch die Bastarde des niederen Adels wurden fast den ehelichen Kindern gleich gehalten." — [d] Im dritten, in dem oben angeführten Jahre und Orte gleichfalls herausgekommenen Theile dieses Werks, ist (Seite 28. u. f.) eine Abhandlung vom Ursprunge der Adelsbriefe eingeschaltet. [e] „Die Ertheilung „des Adels ist, auch in Frankreich, mehr dem Gelde als den „Verdiensten zuzuschreiben. Der älteste Adelsbrief in französischer Sprache, welcher dem Verfasser vorgekommen, ist vom

„Jahre 1323 — der älteste lateinische aber zwischen den Jah„ren 1285 und 1290. — daher die Verleihung des Adels un„streitig viel neuer ist, als die Lehen — und besonders zu de„nen Zeiten sehr üblich geworden ist, da man den Bürgern ver„stattete, Lehngüter an sich zu bringen. [f] Der Adel ward „niemanden als freyen Personen ertheilet, daher solches auch „mehrentheils im Adelsbriefe angeführt wird. Zuweilen ward „jemanden der Adel nur auf Lebenszeit ertheilet — zuweilen „auch wohl für künftig zu leistende Dienste. [g] Zuweilen „ward die Frau geadelt — und der Mann ihres Adels nicht „theilhaftig gemacht — [h] daher die Kinder in solchem Falle „den Stand der Mutter — und nicht des Vaters erhielten. „Die Geadelten wurden öffentlich zu Rittern geschlagen — und „wenn solches vorher insgeheim geschehen war; so ward es „durch königliche Gnadenbriefe nachgeholt. Ward jemanden „der Adel streitig gemacht; so gehörte die Untersuchung darüber „vor den König, welcher allenfalls die abgehenden Beweise „durch einen Gnadenbrief ersetzte. Uebrigens ging der Adel „verlohren, wenn jemand die Kaufmannschaft trieb — nicht „auf adlichen Fuß lebte — oder sich nicht standesmäßig ver„heurathete.„ (von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. Göttingen, 1768. 8. Seite 683 und 692.)

685. Benedict. *Carpzovii* Program. II. alterum de Licentiatis — alterum de Principibus et Nobilibus, Doctoris gradu ornatis. Lipſ. 1648. 4.

686. Johann Philipp Carrach's Entwickelung der unrichtigen Begriffe von der oberstreichsritterlichen Gewalt des Kayſers. Halle, b. Gebauer. 1758. 4. (2 Gr.)

687. Joann. Escobar *a Carro* de Paritate et nobilitate probanda. Partes II. — Lugdun. 1637. fol. — Genev. 1664.

688. Barth. *Caſſanaei* Catalogus gloriae mundi. Francof. ad Moen. ap. Sigism. Feierabend. 1579. fol. Cum fig. — Ibid. 1586. fol.

689. Urkunden zu der Bremischen Adelsgeschichte. — S. Bremenſia — oder Bremische historische Nachrichten und Urkunden, ans Licht gestellt von Joh. Philipp Caſſel. Erster Band. Bremen, b. Joh. Heinr. Cramer. 1766. 8. S. 449. („Unter dieser Aufschrift liefert Herr Cassel dreyßig Urkunden, „welche die Geschichte der von Bederkeſa, (welche unrichtig „Freyherren genannt werden), von Beverſtede, Clüver, von „dem Croghe, von dem Dore, Drewes, Gröning, Grone„land, Gröpeling, Hasbergen, Horst, Hude, Klenker, „von der Lieth, Münch, Mule, Rheden, Schwanenwede,

„Ver-

„Verden, Weihe, Wersabe und Wulf betreffen.„ — (von Selchow juristische Biblioth. 3ter Band. Götting. 1780. 8. Seite 170.)

690. A *Catalogue* of Nobility. London, 1662. 8.

691. Procez verbal de la recherche de la Noblesse de Champagne, par de *Caumertin*, avec les Armes et Blazons de chaque famille. Chalons, 1673. 8.

692. *Cedercrona's* Sveriges Rikes Ridderskaps och Adels-Vapenbock. Stockholm, 1746. fol.

693. Diss. inaug. iurid. an fideiubens pro persona nobili aut illustri creditori in tantum teneatur, quantum hic ob beneficium competentiae debitori lege, vel observantia concessum accipere non potuerit, quam pro gradu Doctoris m. Sept. 1784. placido erud. exam. submittit Joann. Jac. *Cella*. Erlangae, 4.

Recens.

Allgemeine juristische Bibliothek 2c. 5ter Band. Nürnberg 1785. 8. Seite 205. („Die auf dem Titel angezeigte Frage „wird von den Rechtslehrern verschieden beantwortet. Die meisten sprechen dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz „ab, weil sie ein persönliches Privilegium ist, welches ihm so „wenig zu statten kommen könne, als das dem Schuldner ertheilte Moratorium etc.„ — „Die Hauptsache hat der „Verfasser gründlich erwiesen. Gegen einige Nebensätze ließen „sich vielleicht Erinnerungen machen 2c.„)

694. Joann. Balthasar *Charisius* de insignium modernorum Nobilium Natalibus. Regiom. 1717. 4.

695. Magna *Charta* von Galizien, oder Untersuchung der Beschwerden des Galizischen Adels, Polnischer Nation, über die Oesterreichische Regierung. Jassy und Leipzig, bey P. G. Kummer, 1791. gr. 8. (20 Gr.)

696. Généalogie de la Maison *Chasteler*, avec les Preuves. Par François Gabriel Joseph Marquis *de Chasteler* et *de Courcelles*, Vicomte de Bavai, Membre de la Chambre de la Noblesse des Etats du Hainaut, Chambellan actuel et Conseiller d'Etat d'Epée de L. M. J. R. Ap. etc. 2de Edition. (Die erstere war vom Jahr 1768.) à Bruxelles, 1777. fol. Avec fig.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 257. („Dieses Werk „läßt sich als ein Muster einer ächten diplomatischen Stammgeschichte und als eine wahre Bereicherung der Geschichte des „Lothringischen regierenden Hauses ansehen. Das Haus der

„*Chasteler* stammt, vermöge der beygebrachten Urkunden, von „einem *Thierri du Chasteler* ab, der durch seine Vettern, die „Grafen von Flandern, im Jahre 1307 nach Hennegau gezo„gen ward, und durch *Ferri d'Autigny* ein Enkel *Thierry d'En„fer*, des Bruders Herzogs Friederichs von Lothringen war. „Diese Herkunft ward von Seiten des Marquis *du Châtelet* „in Frankreich im Jahre 1776 geläugnet. Daher hielt es der „Herr Marquis *du Chasteler* für Pflicht, seine Stammtafel „zu beurkunden. Er folgte bey dieser Arbeit den Statuten der „adelichen Brabant-Hennegauischen Kapitel, vom Jahr 1769, „wählte aus einer Menge von alten Nachrichten blos diejeni„gen aus, die den behaupteten Umstand zureichend beweisen, „und duldete in der Ausführung keine Muthmaßungen aus blo„ßen Wahrscheinlichkeiten. Die Heraldische K. K. Kammer „hatte den Beweis bereits geprüft und für gültig erklärt, er „führte ihn aber aufs neue vor den Augen des Publici — „denn er lieferte die Urkunden im Original, oder in vidimir„ten Abschriften, der Greffe du grand Conseil zu Mecheln „ab — und verstattete einem jeden Neugierigen zu bestimmten „Zeiten, sie zu untersuchen und mit den Abdrücken zusammen „zu halten. Diese Abdrücke sind nach den Jahren geordnet, „und über jedem ist der Ort, in welchem sein Original zu finden „ist, genau bemerkt. Die Ausführung besteht aus verschiede„nen Büchern und aus den besonders gedruckten Stammtafeln. „Im ersten Buche wird von den Gütern des Hauses, und vor„nehmlich von Chasteler, bey Neufchatel in Lothringen, dann „aber von dem Wapen gehandelt, welches, wie die in Kupfer „gestochenen Siegel, Wapen und Grabmäler erweisen, erst „dem Lothringischen und nachher dem Chateletischen Schilde „ähnlich war, seit dem 14ten Jahrhundert aber sich dem gräf„lich-Kiburgischen Wapen näherte, und aus einer mit einem „Löwen oben begleiteten rechten Schrägstraße besteht. In den „folgenden Büchern ist von jeder Person das Merkwürdige kurz „und genau angegeben. Ein zweyfaches Verzeichniß der Ur„kunden von 1179 bis 1743 enthält die Rubriken und die „Nachweisung des Umstandes, den jede erweiset, hauptsächlich „zum Nutzen derer, die jene Originalien in Mecheln prüfen „wollten.„)

697. Dictionaire de la Noblesse, des familles nobles de France. Par Mr. de la Chenaye *Desbois*. (Siehe oben Numer 595.)

698. Abrégé chronologique d'Edits, Declarations, Reglements, Arrêts et Lettres - Patentes des Rois de France de la troisieme Race, concernant le fait de No-

blesse,

bleſſe, ſes differents eſpeces, ſes droits et prerogatives, la maniere d'en dreſſer les preuves et les cauſes de ſa decadence. Par L. N. H. *Chérin*, Conſeiller de la Cour des Aides et Genéalogiſte des Ordres du Roi. à Paris, chez Royez. 1788. 12. (20 Gr.)

Recenſ.

a) Jenaiſche allgem. Litteratur-Zeitung, October, 1789. Seite 134. („Es iſt dies ein ſehr genauer, nach chronologiſcher Ordnung eingerichteter Auszug aus allen königl. Franzöſiſchen Verordnungen, den Franzöſiſchen Adel betreffend, vom J. 1118 (eigentlich jedoch mehr von 1285 unter Ludewig dem Heiligen) bis 1786. Erſt ſteht allemal eine Ueberſchrift, womit angezeigt wird, ob der Auszug aus einem Arret, aus einer Ordonnance, aus einem Edit u. ſ. w. iſt — was es betrifft, und an welchem Tage es bekannt gemacht worden. Hernach folgen die weſentlichen Worte der königl. Schrift ſelbſt, oder in einem deutlichen Auszuge zuſammen gedränget; darunter ſtehet endlich, ob die Schrift einzeln gedruckt, oder in welcher Sammlung ſie zu finden iſt — und dies iſt genau nach den Seitenzahlen angegeben. Nach dieſem Abrégé Chronologique folgt ein Recueil des Pieces détachées. [a] Man ſiehet daraus, wie es mit den Adelsproben in Genf, Lucca, Bologna, Corſica, Bigarre und Béarn, Bretagne und Irland gehalten wird. [b] Zuletzt eine kurze Nachricht von dem Range der natürlichen Kinder Franzöſiſcher Adelsleute vor dem Jahre 1600. Nach dieſem findet man eine genealogiſche Tabelle über die 16 nächſten Ahnen des im Jahre 1786 verſtorbenen Dauphins — [c] und dann Nachricht von den verſchiedenen Adelsproben in Frankreich, bey den verſchiedenen Ehrenſtellen und Aemtern; z. B. um in den heil. Geiſt-Orden aufgenommen zu werden, muß man vier Grade beweiſen können — beym Michaels-Orden nur drey — beym Lazarus-Orden hingegen neun. Zu Officiersſtellen bey regulairen Truppen werden vier Grade erfodert. Den Beſchluß dieſes Buches macht eine ſehr ausführliche Table raiſonnée des Matières. Wenn man z. B. wiſſen will, was in den vorn-angeführten Verordnungen in Anſehung der Baſtarde beſchloſſen worden ſey; ſo findet man unter dem Worte Baſtard alles dahin gehörige genau angezeigt ꝛc. Die nach der Vorrede befindliche Abhandlung, deren Inhalt der Titel des Buchs anzeigt, enthält nichts Beſonderes, iſt auch viel zu kurz, als daß jene wichtige Materie anders, als nur ſehr oberflächlich darin behandelt ſeyn könnte.")

b) Schott's Nachträge zur Bibliothek der neuesten juristischen Litterat. auf die Jahre 1783—88. Erster Theil. Leipzig, 1789. 8. Seite 38. („Herr *Cherin* zeigt aus beygefügten Urkunden, wie angesehen der Adel in vorigen Zeiten gewesen — was seine Rechte und Verbindlichkeiten waren — und wie man ihn in den Versammlungen der Notablen sowohl, als der ganzen Nation, behandelt hat.„)

c) Avant-Coureur. 1789. pag. 73.

699. Andr. *du Chesne* Histoire généalogique de la Maison de *Chastillon* sur Marne. à Paris 1621. fol.

700. *Le même.* De la Maison de *Montmorency* et *de Laval.* Ib. 1624.

701. Histoire généalogique des Maisons *de Guines*, *d'Ardres* et de *Coucy*. *Par le même.* Paris 1631. fol.

702. Histoire généalogique de la maison royale de *Dreux* et de quelques autres familles illustres, qui en sont descendues par femmes. *Par le même.* Ibid. 1631. fol.

703. *Ejusdem* Histoire généalogique de la Maison *de Chasterigners.* a Paris, chez Cramoisy, 1634. fol.

704. *Ejusd.* Histoire généalogique de la Maison *de Bethune.* Ibid. 1639. fol.

705. Joann. Baptist. *Chiodinus* de Nobilitate civili. Venut. 1614. 4.

706. Jodocus *Chlichtovaeus* de vera nobilitate. Paris. ap. Simon Colinaeum, 1520. 4. — Ib. 1612. 4.

707. Chr. *Chlingensperger* Diss. de remediis conservandae nobilitatis Bavaricae. s. a. 4.

708. Im Jahr 1734. kam zu Nürnberg in Folio heraus: D. Herm. Ant. de *Chlingensperg*, ICti Ingolstadiensis, Consiliorum et Responsorum civilium Tomi II. (2 Thlr.) Im 13ten dieser Consiliorum wird ein väterliches Testament untersucht, darinn denen Kindern die Erbschaft unter der Bedingung verlassen worden, daß sie davon ihren adlichen Stand fortsetzen und zu adlichen Heyrathen zu gelangen Gelegenheit nehmen sollen. Als nun der eine Enkel sich mit seiner Dienstmagd verheyrathete, so entstand unter dessen und des anderen Enkels Erben die Frage: ob jene hierdurch der Succession nicht verlustig geworden, die ihnen ex quasi fideicommisso familiae illustris gebührt hätte. Die Qualitas huius dispositionis fideicommissaria wird zwar sub Nr. 10. bis 14. behauptet — dahingegen aber sub Nr. 33. bis 45. weitläuftig erwiesen, daß der mißheyrathende Enkel seine Erben, qui ex patre nobili et ma-

matre ignobili, nati sint, vere Nobiles, l. 19. D. de stat. hom. l. 9. et 10. D. de senat. l. fin. C. de incol. l. 13. C. de dignit., et feudi capaces, *Besold.* P. II. Consil. 88. Num. 49. seq. durch dies factum um die Güter keinesweges bringen mögen, auch des ersten Stifters Absicht bey diesen Erben so lang erfüllt würde, als sie sich adelich zu verheyrathen, mithin Namen und Stamm fortzusetzen fähig seyn ꝛc. (Acta Jureconsultorum etc. Erster Theil. Zweyte Auflage. Wittemberg, bey Joh. Joach. Ahlfeldt, 1735. 8. Seite 38.)

709. Im ersten Theile der Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, des Hrn. Justitzrathes und Prof. Christiani in Kiel, (Flensburg und Leipzig, in der Kortenschen Buchhandlung, 1775. gr. 8.) findet man Nachrichten von dem Schleswig-Holsteinischen Adel, und namentlich von den Familien derer von **Meiendorf** oder **Meinstorf**, von **Ranzow**, von **Reventlow**, von **Ahlefeld**, von **Rumohr**, von **Buchwald** ꝛc. — Im zweyten Theile dieses Werks (ebend. 1776.) geschiehet abermals (Seite 289.) des Schleswig-Holsteinischen Adels, und außer einigen der bereits angeführten, noch dieser Erwehnung: von **Walstorp**, **Pogwisch**, **Wisch**, **Wulf**, von **Deest**, von **Barmstede**, von **Haselau**, von **Gerstorf**, von **Schack**. — Im dritten Theile dieses Werks (1777.) wird von denen im vierten Zeitraume der Schleswig-Holsteinischen Geschichte von der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis zum Jahre 1386. vorkommenden adlichen Familien — und im vierten Theile (1779.) der den fünften Zeitraum vom Jahre 1385. bis zum J. 1459. in sich begreift, (Seite 325. u. f.) von dem Adel dieser Epoche, und namentlich von den Familien: **Ranzow**, **Reventlow**, **Ahlefeld**, **Rumohr**, **Buchwald**, **Brockdorf** u. a. m. geredet.

710. In dem ersten Theile der von eben dem Verfasser herausgegebenen Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, unter dem Oldenburgischen Hause, und im näheren Verhältnisse gegen die Krone Dännemark, 2 Theile, (Kiel, auf Kosten des Verf. und bey Bohn, 1782. und 83. gr. 8.) ertheilt der Verf. (Seite 474.) von dem Schleswig-Holsteinischen Adel des im Titel bemerkten Zeitraums überhaupt — und namentlich den vornehmsten zu selbigem gehörigen Geschlechtern, von **Ranzow**, **Reventlau**, **Ahlefeld** u. a. m. Nachricht. (Die vier Theile des zuerst angeführten Werks kosten 5 Rthlr. 8 Gr., und der erste Theil dieser Fortsetzung desselben 1 Rthlr. 8 Gr.)

711. Joann. Baptist. *Chrysstin* s. Christinaei Jurisprudentia heroica, sive de Jure Belgarum circa nobilitatem et insignia demonstrato in Commentario ad Edictum Belgii Principum, Alberti et Isabellae, vulgatum 14 Decem-

cembris 1616. Tomi II. 1668. fol. (Sine auctoris nomine.) — Bruxellae 1689. Tom. II. Cum fig. fol.

712. Circularschreiben des General-Ritter-Directorii am Ottenwald ad status imperii, d. d. 2. Mart. 1750. mit Anmerkungen und gehörigen Erläuterungen. fol. (Den Innhalt dieser Schrift, die als eine Fortsetzung und Zubehörde der weiter unten (s. Vorlegung) vorkommenden Vorlegung der anwachsenden reichsritterschaftlichen Irrungen ꝛc. — anzusehen ist — und mit der gleichfalls weiter unten (s. Freiheit) vorkommenden Freiheit und Ohnmittelbarkeit der des heil. Röm. R. Ritterschaft in Verbindung stehet, findet man im 8ten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. (Jena und Leipz. 1751. 8.) Seite 579. u. f.

713. Diss. de conjugio inaequali personarum illustrium. Praes. Henric. *Cocceji*. Resp. Frid. *Lange*. Heidelb. 1687. 4.

714. M. A. *Coeler* de Regionibus suburbicariis Baudesiis, Baronibus et Paramonariis, Grenzhaltern, R. R. Pannern, Freyherren und Vizdomern. Hermannip. 1745. 4.

715. Carl Friedr. Collands Versuch einer vollständigen Erklärung der Wappen der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Halle in Schwaben und des hochadelichen Ritterstifts Komburg. Halle in Schwaben 1774. 4. — Zugabe zu diesem Versuch. Ebend. 1775. 4.

Recens.

Leipziger gelehrte Zeit. vom J. 1775. Seite 177. („Der „zweyte Abschnitt dieser Schrift beschäftiget sich mit dem Wapen „des Stifts Komburg. Das Stift wurde von einem Grafen „zu Rothenburg gestiftet, der sein Schloß in ein Benedictiner„Kloster verwandelte, welches nachgehends erst zu einem welt„lichen Ritterstift gemacht worden ist. Das gräfliche Wappen, „ein goldner Löwenkopf im blauen Felde, mit einem goldenen „Sparren und Rachen, beschreibt der Herr Verfasser als einen „Leopardenkopf, dem zum Beyzeichen des Closterbaues der Spar„re gegeben worden, welchen unerfahrne Maler, weil der Lö„we von jeher ein gefräßiges Thier war, demselben gar in den „Rachen gesteckt haben. Die ganze Abhandlung ist mit vielem „Fleiß ausgearbeitet, nur der Styl ist hin und wieder vernach„lässigt — wenn man aber das Verhältniß des Hrn. Verfas„sers, der ein Officier ist, mit dem Verhältniß eines Gelehrten „abwiegt, so ist ihm darüber eben kein so großer Vorwurf zu „machen.“)

716. Desselben Historische und durch Wapen erläuterte Nachrichten von dem Alt-Fränkischen Geschlecht der Herren

von

von Nordenberg, des heil. Röm. Reiches ehemaligen Erbküchenmeistern und ihren Blutsfreunden und Anverwandten — zu mehrerer Volständigkeit der Fränkisch und Schwäbischen Geschichte, auch zu weiterer Historischer Erläuterung der Goldenen Bulle. Ellwangen 1774. 4.

717. Hippolytus *a Colli*, (s. *a Collibus*) Nobilis. 1589. 4. (Er gab diese kleine Schrift unter dem angenommenen Namen Sinibaldus *Ubaldus* heraus. Man findet sie auch im 4ten Bande der Dissert. iuridicarum Basileens. No. XI. — Im Jahre 1593. kam von eben diesem Verf. zu Basel in 8vo ein Werk unter dem Titel: Princeps — heraus. Bey diesem findet sich die obangeführte kleine Abhandlung mit angedruckt, die, auch noch mehrmalen in den nachfolgenden Ausgaben herauskam: Hippolytus *a Collibus* Princeps, Consiliarius, Palatinus et Nobilis. Hanov. 1595. 8. — Ibid. 1599. 8. — Ibid. 1615. — Cum Notis *Naurathii*. Helmst. 1667. 4. (7 Gr.) — Francof. ap. Seiler, cum notis eiusdem. 1670. 8. (16 Gr.) — Hanov. 1695. 8.

718. The Peerage of England, containing a genealogical and historical Account of all the Peers of England now existing either by tenure, summons or creations, their descents and collateral lines, their births, marriages and issues; famous actions both in war and peace; religious and charitable donations; death, places of burial, monuments, epitaphs; and many valuable memoirs never before printed, also their paternal coats of arms, crests, supporters and mottos curiously engraven on Copper-Plates. Collected from Records, old Wills, autentik Manuscripts, our most approved Historians and other Authorities which are cited. By Arthur *Collins*. The 3 Edition corrected and enlarged, with memoirs not hitherto printed. V Vol. London 1756. 8. (Es kamen auch noch eine vierte und fünfte Auflage und zu letzterer ein Supplement-Band heraus. S. unten: *Longmate*.)

719. Marc. Wilson, (in einigen andern Bücher-Verzeichnissen Wulson) *de la Colombiere* le vray Théatre d'honneur et de Chevallerie, ou le Miroir heroïque de la Noblesse. II Tomes. à Paris 1638. fol. (8 Thlr.) — Le même. II Tomes. Ibid. 1648. fol. avec fig. (10 Thlr.)

720. *Ejusd.* Science heroique, traitant de la Noblesse et de l'Origine des Armes, Blasons etc. Paris 1644. fol. Avec la généalogie succincte à la famille de *Rosmadic* en Bretagne. Avec figures. (4 Thlr. 12 Gr.) — Ibid. 1669. fol. Av. fig. (6 Thlr. 16 Gr.)

721.

721. Tableau généalogique, historique, chronologique, heraldique et géographique, de la Noblesse de France, divisé par provinces et Generalités. Par Mr. *de Combles*. II. Vol. à Paris 1783. gr. 12.

722. Tableau historique de la Noblesse militaire, par le Comte *de Waroquier de Combles*. Paris 1784. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 6 Liv.)

723. Le *commerce* annobli. 1756. 8.

Recens.

Leipziger gelehrte Zeit. vom Jahr 1756. S. 834. („Der „Verfasser dieser kleinen Schrift siehet die Handlung dem Adel „nicht als unanständig an, aber er will nur nicht, daß man die„selbe armen Edelleuten als eine Quelle sich zu bereichern vor„stelle, weil sie sich sonst, ohne Geschicklichkeit zu derselben zu „haben, hineinstürzen, und ihre noch übrigen Güter unnützer „Weise darin verzehren werden. Man muß ihnen, sagt der „unbekannte Verf., nicht den Gedanken in den Kopf setzen, als „wenn sie bey der größten Dürftigkeit in den Handel treten „können: nur in seinen niedrigsten Zweigen ist er eine solche „Zuflucht der Armuth; und wer kann glauben, daß ein Edelmann „dieselben ergreifen werde? Es ist vielmehr, setzt er hinzu, vor „Frankreich vortheilhafter, daß der Kaufmann durch die Hoff„nung des Adels ermuntert werde, als daß man den Adelichen „geradezu zur Kaufmannschaft erwecke. Derjenige Stand, der „an sich selbst des Adels fähig ist, wird nicht lange als unedel „können angesehen werden.")

724. The British *Compendium*, or Rudiments of Honour, containing the Descents, Mariages etc. of all the Nobility of England, Scottland and Ireland. (VI. Edition.) III Volumes. London 1720. 12.

725. Le *Conciliateur*, ou la Noblesse Militaire et Commerçante, en Reponse aux Objections faites par l'Auteur de la Noblesse Militaire. Paris 1756. 12. S. oben die Numer 432.

726. *Considerations* sur les Interêts du Tiers état, adressées au Peuple des Provinces, par un Proprietaire foncier. Seconde Edition. 1788. 8.

Recens.

a) Avant-Coureur 1789. pag. 55.

b) Nachtrag zur Schottischen Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für die Jahre 1783 — 88. 1. Theil, 1789. 8. Seite 37. („Der Verf. untersucht, was die Nation ist — „bestimmt die Rechte der drey Stände in Frankreich — und „en-

„endigt mit dem Wunsche, daß alles Privatintereſſe in das In„teresse des Ganzen sich auflösen möge.„)

727. *Consilium*, in was vor Sachen ein freyer Reichs-Aedelmann Befehle, Erforderungen ꝛc. zu Rechte zu stehen, oder Recht zu geben und zu nehmen, schuldig sey. Nürnberg 1710. 4.

728. *Copia* etlicher der vornehmsten von Römischen Kayſern und Königen der freyen Reichsritterschaft in Schwaben ertheilter und confirmirter Privilegien und Freiheiten. Eßlingen 1673. 4.

729. Hiſtoires et Preuves généalogiques de la Maiſon de *Gondi*, par Mr. *Corbinelli*. II Vol. Avec figures. à Paris 1705. ſol.

730. In den im Jahre 1775. in 8vo herausgekommenen, aus dem Engliſchen überſetzten Briefen des Grafen Corke und Orery, findet man einige Bemerkungen über den Adel zu Florenz, der nicht ohne ein zahlreiches Gefolge von Laquaien, unter welchen sich allemal ein Läufer befindet, bis an die nächste Thüre geht. Seine Equipagen sind schön: die Pferde aber sind mager ꝛc.

731. Im 176ſten Stücke des Hamburgiſchen unpartheyiſchen Correſpondenten von 1791. findet man dieſe Berechnung des Reichthums des Franzöſiſchen Adels: „Der Adel macht „etwa den hundertſten Theil der ganzen Nation aus — und „er beſaß gleichwohl den fünften Theil alles Grundeigenthums. „Der reine Ertrag dieſes ganzen Grundeigenthums wird auf „1500 Millionen geſchätzt, wovon alſo der Adel allein 300 Mil„lionen hatte — und überdies noch von allen Einkünften des Staats wenigſtens 110 Millionen erhielt.„

732. Im 122ſten Stücke dieſes Correſpondenten vom Jahre 1792. findet man (Seite 3. u. f.) die Conſtitution der Oberlehnsherrſchaft, welche die Entſcheiduug des bisher zwiſchen dem Herzoge von Curland und der Ritter- und Landſchaft obgeſchwebten und von letzterer anhängig gemachten Proceſſes enthält — und im 138ſten Stücke diejenige Note vom 2ten Julii 1792, wodurch die Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, wegen der am 26. May ſelb. J. zu Warſchau angenommenen Grundſätze, die Garantie des Ruſſiſch-Kayſerl. Hofes zu reclamiren für gut befunden.

733. Développement et defenſe de la Nobleſſe commerçante. (Par l'Abbé *Coyer*.) à Paris 1756. 12.

Recenſ.

a) Leipz. gel. Zeit. von 1756. Seite 717. („Der Verf. „ſieht voll Mitleiden die große Menge mittelmäßig begüterter „oder

„oder gar armer Adelleute, welche dem Lande zur Last fallen — „und sich außer ihren Ahnen und Wapen keines Vorzuges zu „rühmen haben. Diesen zeigt er einen anständigen und gewis„sen Weg, ihren Stand zu erhöhen und Erblehn- und Gerichts„herren — nicht von baufälligen Schlössern — sondern von „Millionen zu werden. Es ist die Handlung, welche er unter „einer so angenehmen Aussicht vorstellet. Er wendet seine „ganze scharfsinnige, sinnreiche und lebhafte Beredsamkeit an, „den Beyfall des Adels zu erhalten. Er beweiset in dieser Ab„sicht — widerlegt — spottet — scherzet — redet nachdrücklich „und sogar rührend. Die Hauptvortheile, die er sich von der „Annahme seines Vorschlages verspricht, sind diese: 1) Es „würden viele Müßiggänger Beschäftigung erhalten. — 2) Das „Land würde weit mehr und fleißiger bebauet werden. 3) Die „Bevölkerung, die itzt so sehr durch den armen Adel gehindert „wird, würde gewinnen. 4) Die Früchte des Landes würden „mehr consumirt — und die Arbeiten der Fabriken weit mehr „benutzt werden. 5) Die Schiffarth — und mit derselben „die auswärtige Handlung, welche eben diejenige ist, die einen „Staat reich macht, würde blühender werden. Den Einwurf, „daß der Kriegsstaat dabey leiden würde, beantwortet er damit, „daß es nicht zu besorgen sey, daß alle Adliche die Handlung „ergreifen würden, wenn ihnen auch die Thüre dazu eröffnet „wäre. Ueberdies — sagt er — hat Frankreich zur Zeit des „Krieges in allem 30000 Officiere nöthig — und der Adelstand „kann doch 360000 Personen darstellen — also immer noch des „Ueberschusses genug. — Er bestreitet noch andere Vorur„theile — und streuet dabey mehrere satyrische Züge mit ein. „Man muß von seiner Schrift sagen, daß keine bessere aufge„setzt werden konnte, um dem Adel die Handlung beliebt zu „machen ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 515. („Diese „Schrift hat zum Zwecke, den zahlreichen Französischen Adel „zum Seehandel aufzumuntern. Schon Ludewig *XIV.* ließ „auf Veranlassung des großen Finanz-Ministers Colbert ein „Gesetz ausgehen, daß der Seehandel dem Adel ohne Abbruch „seiner angestammten Würde erlaubt seyn solle. Dieser Frei„heitsbrief hat aber gegen eine von undenklichen Zeiten her ein„gewurzelte Gewohnheit wenig ausrichten können. Wenn gleich „einige Adeliche sich in jenen Handel eingelassen, so hat doch „diesen selbst der Begriff eines adelichen Handelsmannes so un„gereimt und so wenig anständig geschienen, daß sie, so lange „sie sich mit der Handlung beschäftigten, lieber die äußerlichen „Zeichen ihres Adels ablegen, als mit dessen Beybehaltung sich

„und

„ und ihrem Hause Vorwurf und Verächtlichkeit zuziehen wollten. „ Um nun dem Adel diesen Abscheu gegen den Handel zu benehmen — und ihn vielmehr kräftigst anzureizen, sich diesem einträglichen Nahrungsstande zu widmen, ist gegenwärtige Schrift „ aufgesetzt worden. ꝛc. — Sie widerlegt anfänglich einige Gegensätze des von Laffey in seinen Reflexions, welcher sich einbildet, daß solchenfalls die Französischen Kriegsheere an Officiers „ Mangel leiden, ja der Kriegsgeist bey einer Nation aussterben „ würde, deren Monarchie durch die Kraft der Waffen gegründet worden — und ohne dieselbe sich gegen ihre mächtige Nachbaren nicht würde erhalten können. Er beurtheilet ferner den „ Ausspruch des scharfsinnigen Montesquieu: wenn sich der „ Französische Adel der Handlung ergeben sollte, so würde er zu „ Grunde gehen, ohne dadurch dem Handel aufzuhelfen — und „ zeiget sodann die vielen Vortheile, welche den adlichen Familien selbst — und hauptsächlich dem ganzen Reiche daraus erwachsen würden, wenn sich der Adel in das große Gewerbe „ nach der Levante, den Küsten von Africa und beiden Indien „ einlassen wollte. ꝛc. — Ueberhaupt schreibt der Verf. sehr „ witzig, sehr rednerisch, zugleich aber gegen den alten verarmten Adel so beißend, daß solcher durch diese Schrift mehr zur „ Erbitterung gegen den Verfasser, als zur Befolgung seines „ Raths, dürfte angereitzet werden. ꝛc. „)

Deutsche Uebersetzung.

Der handelnde Adel. Aus dem Französ. des Hrn. Abt Coyer. (Vom Hrn. Bergrathe von Justi.) Rostock, bey Berger, 1756. 8. (4 Gr.) — S. unten: *Noblesse.*

Italiänische Uebersetzung.

Abate *Coyer*, la Nobilta commerciante, trad. dal Franc. Firenze 1773. 12. (2 Venet. Lire 5 Soldi.)

734. Im siebenten Stücke des Buches: Menschliches Leben — Gerechtigkeit und Gleichheit — Neseggab, oder Geschichte meiner Reisen nach den Caraibischen Inseln, von C. F. Cramer — (Acht Stücke. Altona und Leipzig, in der Kavenschen Buchhandlung, 1791. 8. 6 Thlr.) — findet man eine Sammlung von Urtheilen berühmter Männer der alten, mittlern, neuen und neuesten Zeit über Aristocratismus und Adel — und einen anderen Aufsatz mit der Aufschrift: Ueber Titulaturen, Adel u. s. w.

735. Georg Christoph *Cramer* de Alienatione bonorum, cum primis equestrium, ad manus mortuas, per statutum prohibita. Altorf. 1726. 4. (Man findet diese Ab-

handlung auch in dem im Jahre 1785. herausgekommenen fünften Bande des von dem Hrn. Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen ritterschaftlichen Magazins ꝛc. No. V.)

736. Joann. Georg. *Crameri* Commentarii de iuribus et praerogativis Nobilitatis avitae, eiusque probatione ex institutis Germanorum et priscis et hodiernis. Tom. I. Lipſ. 1739. 4. (2 Rthlr. 12 Gr.) (Der 2te Theil ist überall nicht erfolgt.)

Inhalt.

1. Cap. Von der Ueberschrift dieses Buches und dem Verstande der in selbigem vorkommenden Wörter. §. 1. Das Recht der Ahnen wird von einigen Juristen, aber mit vielem Ungrunde, Jus cumulationis avorum, Jus avorum nobilium, Jus natalium ingenuorum und Jus natalium nobilium genannt. §. 2. Der Verf. definirt das Recht der Ahnen so: Jus, quod Germani das Recht der Ahnen vocant, est jus singulare, moribus Germaniae introductum, et legibus, statutis atque privilegiis firmatum, vi cujus illi nobiles, qui intaminatam nobilitatis suae antiquitatem ex certo avorum proavorumque, continua serie nobilium, numero legitime probare possunt, aliis, quorum nobilitas vel nova, vel labe quadam aspersa est, praeferuntur — et his exclusis, soli ad exercitationes et ludos equestres, ad primaria nobilium virorum collegia et corpora, ad praecipuas quasdam dignitates, aliorumque quorundam iurium usum admittuntur. [a] §. 3. Der Verf. redet also in diesem Buche nicht von den allgemeinen Rechten und Vorzügen des Adels, sondern blos von demjenigen Adel, der die erforderliche Anzahl seiner Ahnen auf- und erweisen kann. [b] §. 4. Verschiedene Meinungen über die Etymologie des Wortes Ahnen. §. 5. Lateinische Benennungen des Wortes Adel. Beywörter des alten Adels, die im Sachsen- und Schwaben-Spiegel — in den alten Lehnrechten — in neueren Deutschen Urkunden — in den Kayserlichen Wahlcapitulationen — und bey Deutschen Rechtslehrern vorkommen. §. 6. Benennungen des Adels, der Ahnen und Ahnen-Probe, bey den Franzosen, Spaniern und Italienern. [c] 2. Cap. Untersuchung der Rechte und Vorzüge des Adels. (§. 1. u. 2. Verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten. [d] §. 3. Die Nobiles und Equites der Römer sind von denen Nobilibus der neueren Zeit wohl zu unterscheiden. Das Wort Nobilis und Nobilitas ward bey den Römern theils im weitläuftigen, theils in einem etwas nähern Verstande genommen. Im ersteren Sinne hießen diejenigen Nobiles, welche

nicht

nicht unter dem Plebe begriffen, sondern über selbigen erhoben waren: im letzteren ward das Wort Nobilitas von einer jeden Würde, welche denen, die damit bekleidet waren, einen Vorzug vor den Plebejis ertheilte, gebraucht. Nach dem öffentlichen Gebrauche und im eigentlichen Verstande erhielten nur diejenigen den Namen Nobiles, welche die aus Wachs, Erz oder Marmor verfertigten Brustbilder ihrer Vorfahren, welche Magistratus curules verwaltet hatten, aufweisen konnten. Diese Nobilitas ward bloß durch die ansehnlichen und vornehmsten Ehrenstellen, deren man die Vor-Aeltern würdig erkannt hatte, auf die Kinder und Nachkommen derselben gebracht. [e] Sie machte also keinen von den Patriciis und Plebejis unterschiedenen Stand aus, sondern wie die Plebeji sowohl als Patricii nach und nach Honores magistratuum curulium und also auch Jus imaginum überkamen, so wurden zu Rom Patricii nobiles angetroffen. §. 4. Selbst die Equites, ohnerachtet sie einen besonderen und a senatorio et plebejo ordine unterschiedenen Stand ausmachten und ihre besonderen Rechte und Vorzüge hatten, waren nicht alle Nobiles. §. 5. Die alten Rechtslehrer, welche denen Römern das Ahnen-Recht und die Ahnen-Probe zugeschrieben haben, irren also sehr. [f] §. 6. u. 7. Beydes ist von den Deutschen, u. zwar zuerst, wie hier aus dem Sachsenspiegel, dem Magdeburgischen Weichbilde und anderen erwiesen wird, erfunden, [g] und unter den Ingenuis aufgekommen. Der ganze Grund des gesammten Deutschen hohen und niederen Adels beruhet auf der freyen Geburt und der im Kriege bezeigten Tapferkeit. [h] Die alten Deutschen hatten die Menschen in 4 Stände, nehmlich in Aedle, Freygeborne, Freygelassene und Knechte abgetheilet. Aedel waren diejenigen, die durch ihren Heldenmuth zu den vornehmsten Staats- und Kriegsbedienungen gelangt waren — und deren Kinder. Dieser Adel ist eigentlich derjenige, der nach itzigem Sprachgebrauche [i] der hohe Adel benannt wird. [k] Der niedere Adel verdankt seinen Ursprung [l] den Ingenuis oder Freygebornen, und hat erst in den neueren Zeiten seine itzige Gestalt bekommen. [m] Zu dieser Classe gehören die Milites, Militares, Homines de militari genere, Ritter, Rittermäßige, Ritterbürtige, Ministeriales, Dienstmannen, Dienstleute, Vassi, Vasalli, Leudes, Fideles, Valvassores minores, Clientes, Feudales, Feudatarii, Homines, Mannen. §. 8. Da nun der ingenuus equestris Ordo zu einer so vorzüglichen Hoheit gelangt war, so bemühte er sich, auf alle nur mögliche Art und Weise sich bey selbiger zu erhalten. Er verachtete die in den Städten wohnenden Bürger — haßte die Freygebornen und Knechte — und brächte es,

da mehrere vermögende Bürger zum Mitbesitze ihrer ritterlichen Vorrechte zu gelangen trachteten, so weit, daß niemand Kriegs- Duell- Turnier- fähig und lehnbar seyn sollte, als der seine freye Geburt von väterlicher und mütterlicher Seite rechtmäßig würde erweisen können. Endlich verfertigte er sogar Statuten, denen er die Kayserliche Genehmhaltung zu verschaffen wußte, nach welchen alle diejenigen von den vornehmsten geist- und weltlichen Aemtern und Ritterorden, Gan- Erbschaften [n] der unmittelbaren Reichsritterschaft, den Stiftern und Landtägen ausgeschlossen wurden, die ihren rechtfertigen Adel nicht mit hinlänglichen Beweisthümern bestärken konnten. §. 9. Zu den ansehnlichsten Vorrechten des rechtfertigen Adels gehört das von selbigem sich angemaßte ausschließende Recht zu den Canonicaten. Die zur Erlangung derselben erforderliche Ahnenprobe kam im 12. Jahrhunderte auf. [o] 3. Cap. Ursachen und Billigkeit der Rechte und Vorzüge des alten Adels und der Ahnen. §. 1. Die Rechte und Vorzüge des alten Adels beruhen auf folgenden allgemeinen Ursachen: daß dem Alterthume des Geschlechts seine gebührende Ehre widerfahre — das Ansehen der alten Familien erhalten — und der Stolz der Bürger und des Pöbels gedämpft werde. In den Stiftern und Collegiat- Kirchen wurden nur diejenigen, die ihre Ahnen- Probe vollführen konnten, aufgenommen, um den Stiftern derselben mächtige Beschützer und Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu verschaffen — um den fürstlichen, gräflichen und adlichen Häusern und Geschlechtern, besonders denen, die viele Kinder hatten, zu einer standesmäßigen Versorgung der Ihrigen zu verhelfen, und dahingegen den Päbsten die Gelegenheit zu benehmen, ihre Italiänischen Courtisans den Deutschen Stiftern aufzudringen. [p] §. 2. Die weiteren Veranlassungen der Deutschen Ahnen- Probe sind: der alte Haß des Adels gegen die ungleichen Heurathen — und die Strafen, mit welchen er selbige belegte. [q] §. 3. und 4. Bemühungen der Päbste, die Vorrechte der fürstlichen und gräflichen Personen, so wie des Adels zu unterdrücken — und Erweis, daß sie hierin unrecht gehandelt. §. 5. u. 6. Widerlegung der Widersacher des Adels — [r] und nachdrücklicher denen Aedelleuten ertheilter Verweis, die keinen andern Grund ihrer Vorzüge haben, als daß sie aus einem alten adlichen Hause entsprossen sind — und alle neue Aedelleute, die durch herrliche und vortreffliche Thaten den Adelsstand erworben haben, verachten.) [s] 4. Cap. Rechte und Vorzüge des alten Adels. (§. 1. Welche dazu fähig, welche davon auszuschließen sind. Diejenigen sind, nach den allgemeinen Deutschen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, der Rechte und Vorzüge des alten Adels

fähig,

fähig, welche die von ihnen erforderliche Anzahl ihrer [t] Ahnen und deren recht- und standesmäßige Ehen, mit untrüglichen und unzweifelhaften Zeugnissen oder Urkunden beweisen können — und deren Adel weder von ihnen selbst, noch von einem ihrer Ahnen beflecket und verunehret worden. Ausgeschlossen sind: 1. [u] die neuen von Adel. §. 2. — [v] 2. Die Kinder der Edelleute, welche außer der Ehe, oder aus einem andern unerlaubten Beyschlaf gezeuget worden, als Spurii, Naturales, Adulterini und Incestuosi. §. 3. — [w] 3. Diejenigen, deren Ahnen ungleiche Heyrathen geschlossen und sich an Bürgerliche verheyrathet haben. §. 4. — 4. Die aus bürgerlichem Stande entsprossen und von Aedelleuten an Kindes statt angenommen sind. §. 5. — [x] 5. Diejenigen, die entweder selbst, oder deren Vorfahren, große und abscheuliche Verbrechen begangen, ein schändliches und verwerfliches Leben geführt, oder sich durch Treibung der Kaufmannschaft und anderer geringen Künste und Handwerke einen Schandfleck zugezogen haben. [y] §. 6. Verschiedene Classen des Adels. [z] Hoher Adel. §. 7. [aa] Niederer, unmittelbarer Reichs-, und mittelbarer oder landsässiger Adel. §. 8. [bb] Verneinende Antwort der Frage: Ob die Patricii in Reichsstädten Ritter-, Turnier- und Stiftsfähig sind — und Widerlegung derer, welche die obersten Staats-Bedienten, die Generals und Obersten des Kaysers und der Reichsfürsten — [cc] und die Doctores vor adlich ausgeben, und ihnen eben diejenigen Rechte und Freyheiten zuschreiben, welche dem alten Adel zustehn. Diese haben zwar Nobilitatem, at personalem tantum, non gentilitiam.) [dd] 5. Cap. **Uralte Rechte und Vorzüge des alten Adels.** (§. 1 — 7. 1. Das Recht, zu Rittern geschlagen zu werden. 2. bey Turnier- und Ritterspielen zu erscheinen und selbigen beyzuwohnen. [ee] 3. Wapen mit Schild und Helm zu führen. 4. sich mit keinem, der nicht seine vier Ahnen erweisen können, wider seinen Willen in Kampf einzulassen. 5. allein Rittergüter zu erlangen, 6. allein zu denen Lehn-, 7. Land- und Malefiz-Gerichten gezogen zu werden.)

Recens.

a) Bibliotheque Germanique, Tom. XLVI. à Amsterdam 1739. 8. p. 1.

b) Juristischer Büchersaal, oder gründliche Nachricht von denen neuesten juristischen Büchern ꝛc. 15tes Stück. Frankfurt 1739. 8. Seite 612. („Endlich hat die gelehrte Welt „ein ausnehmend gutes, auserlesenes, und in der angenehmsten, „zierlichen Lateinischen Schreibart abgefaßtes Werk von einer „merkwürdigen und in der tiefsten Finsterniß vergrabenen Ma-

„terie, von dem Ahnen-Rechte erhalten. Der Verf. hat die „alten und neueren Deutschen Gesetze, die Statuten und Freihei„ten der Stifter, Ordinum militarium und anderer Ritteror„den, die Diplomata und andere historische Urkunden der mitt„leren Zeiten mühsam zusammen gesucht — und dabey die vor„nehmsten, besonders auswärtigen Schriftsteller, fleißig zu „Rathe gezogen — und dieses sein so glücklich und vortrefflich „gerathenes, nicht genug anzupreisendes Werk zeigt von seiner „weitläuftigen Belesenheit, gründlicher Gelehrsamkeit und be„sonderen Erfahrung in den Deutschen Gesetzen, Sitten und „Gewohnheiten. ꝛc.)

c) Deutsche Acta Eruditorum. 230. Theil. Leipz. 1739. 8. Seite 130. („Die Hoffnung, die man sich von diesem „Werke zum Voraus machte, ist gänzlich erfüllt. Die gründ„liche Ausführung, der ordentliche und deutliche Vortrag, der „schöne Druck und die wohlgerathene Zierrathen des Kupfer„stechers, geben dem Werke eine besondere Zierde ꝛc.)

Angebliche neue Auflage.

Joh. Georg *Cramer*, J. V. D. Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae etc. Lipſ. ap. Chriſt. Gottl. Hilſcher, 1780.

Recenſ.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 51ster Band, Seite 162. („Ebendasselbe Buch, ganz unverändert, das schon im Jahre „1739. herausgekommen, und hier nur mit einem neuen Titel„bogen mit der Jahrszahl 1780. umhängt worden ist. Wenn „wir gleich, besonders von der Ahnenprobe, neuere, in besse„rem Geschmacke, mit erweiterten historisch- und diplomati„schen Kenntnissen geschriebene Werke haben; so verdient doch „dieses nicht ganz vergessen zu werden.„)

737. Joann. Georg *Cramer* de iure principum ac procerum Germaniae, ſervitia aulica a vaſallis nobilibus exigendi. Lipſ. 1744. 4. (Es soll auch eine ältere Auflage von 1735. vorhanden seyn — und diese 5 Gr. kosten.)

738. Joann. Ulr. *Cramer* Tractationes II, ſiſtentes Jura de pacto haereditario renunciativo filiae nobilis a diſſenſu doctorum liberata etc. Marp. ap. Müller, 1731. (3 Gr.) — Ibid. ap. eund. 1734. 4. Cum Praefatione C. *Wolfii*. (5 Gr.) In eius opuſculis, materias graviſſimas ex omni Jure demonſtrativa ratione pertractatas continentibus etc. Tom. I. Marburgi 1742. 4. No. III. et IV.

739. Diſſ. iuridica, qua iura genuina de filia nobili, vi conſuetudinis vel pacti familiae renunciante, ut et ſuc-

ceſ-

cessione Hanoica contra Responsum Argentoratense in petitorio seren. Principi ac Domino Wilhelmo, Hassiae Landgravio, rel. Praeside Joann. Ulr. *Cramero*, etc. die 7. Jul. 1738. etc. vindicantur, Respondente Frid. Conr. Christ. *Zimmermann*. Marp. ap. Kessler, 1738. 4. In ejus opusculis etc. Tom. I. No. VII.

740. *Ejusd.* Orat. de executione immediata, quam nobilitas immediata in territoriis statuum sibi vindicat. Marp. 1739. 4. (In eius opusculis, Tom. II. No. XIV.)

741. Joannis Ulrici *Crameri* Vindiciae regalis iuris venandi oppositae vindiciis iuris venandi Nobilitatis Germanicae cel. Dr. David. Georgii *Struben*. Marb. 1740.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 2ter Band. Jena und Leipzig 1742. 8. Seite 82. („Herr Struben hatte in dem Anhange seiner Vindiciarum iuris venandi Nobilitatis Germanicae (s. unten Strube) unter anderen Beylagen einen von der Marpurgischen Juristen-Facultät, den 4ten November 1738, in Sachen der Verwittweten „Freyfrau von Wobersnow zu Netlingen, Klägerinn, an einem, „entgegen und wider die Chur-Cöllnische Stifts-Hildesheimische „Aemter Steuerwald und Woldenburg, Beklagte am anderen „Theile, ertheilten rechtlichen Ausspruch, die Musterung passiren lassen. Dieses hat Hrn. Hofrath Cramer aufgebracht, „zur Aufsetzung dieser Abhandlung bewogen, und zu Vertheidigung des von ihm verfertigten Marpurgischen Urtheils, muthig „und beherzt gemacht. Wir glauben aber dennoch, des Herrn „Geheimen-Rathes Struben Satz, daß die Jagd-Gerechtigkeit kein Regal sey, stehe noch fest und unumstößlich, und Herr „Hofrath Cramer habe in dieser Streitigkeit seine Schwäche „und Blöße nur allzudeutlich verrathen.")

742. In desselben Wetzlarschen Nebenstunden ꝛc. Ulm 1755 — 1773. 128 Theile, 8. (welche nebst dem im Jahre 1779. herausgekommenen vollständigen Hauptregister über alle 128 Theile bey H. Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen 22 Thl. 16 Gr., und bey Hrn. Wilh. Heinsius in Leipzig 21 Rthlr. 8 Gr. kosten), kommen nachfolgende hieher gehörige Abhandlungen vor: 1. Im zweyten Theile, Nr. 4. Beweis, daß die Güter des unmittelbaren Adels, so in den Graf- und Herrschaften gemengt liegen, für unmittelbar zu halten, wenn davon kein Huldigungs-Eid geleistet, noch die Türkensteuer entrichtet worden. (Vertheidigung dieses Aufsatzes, im 30. Theile, Seite 52.) 2. Im dritten Theile, Nr. 1. Vom Rechte der Reichsrit-

ritterschaft, eine Curatelam bonorum ex officio zu bestellen, und der diesfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Obercuratel. 3. Im 10. Theile, No. I. Ob alle in einer Gemarkung gelegene Güter ohne Unterschied, sie seyn gleich Herrschaftliche Kammer- und Tafel-, oder geistliche und Kirchen-, oder auch Reichsritterschaftliche Güter, der Gemeine, in deren District solche gelegen, realiter afficirt und unter dem generalen Schlag der Ratae, welche es solcher Gemeine an Reichs- und Kreyß-Steuern beträgt, begriffen seyen? 4. Im 15. Theile, Seite 1. Ob die reichsritterschaftliche Possessio vel quasi iuris collectandi in alieno territorio pro iniusta zu halten — und praesumtionem iuris gegen sich habe? 5. Im 21. Theile, Seite 95. Ob denen reichsritterschaftlichen Mitgliedern, so in oder unter reichsständigen Territoriis liegen, das Salpeter-Scharren oder Graben auf den Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe? 6. Im 30. Theile, VII. Seite 123. Von Theilungen, bey welchen die Partes nobiliores eines Lehengutes in einer unzertrennten Gemeinschaft gelassen werden — und der dabey unter den Mitbelehnten sich ergebenden Lehnsfolge. („Sobald Besitzer von Lehngütern eine Theilung unternehmen, „und nicht ausdrücklich dabey erklären, daß sie in Ansehung „der abgetheilten Güter in der Gemeinschaft bleiben wollen, so „ist es für eine Grundtheilung zu halten. Ueberhaupt aber ist „die Gemeinschaft der Güter, welche man in neueren Zeiten „zum einzigen Grund der Erbfolge machen wollen, als eine Er„dichtung anzusehn. Ob nun gleich Mitbelehnte durch die ge„sammte Hand eine Hoffnung zum Erbrecht erhalten, so ist dieses „doch kein würkliches dingliches Recht, und hebt außer Sachsen die „gemeine Erbfolge, welcher im Lehnrecht nicht widersprochen ist, „nicht auf. Mitbelehnte succediren also jederzeit nach rechter „Sippzahl, wenn gleich solches in den Lehnbriefen nicht aus„drücklich verabredet wird, da diese Clausul bloß in Sachsen „nöthig ist, wo die gesammte Hand ein ganz anderes Erbrecht, „als nach dem gemeinen Rechte giebt.“) — (von Selchow juriſt. Bibl. 1. Band. Götting. 1764. 8. Seite 80.) 7. Im 38. Theile, Seite 1. Ob ein der Reichsritterschaft collectables Gut selbiger deswegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her namentlich in der ritterschaftlichen Matrikel stehet, oder weil diese Matrikeln unwichtig seyn? 8. Im 41. Theile, Seite 121. In wiefern von einer ritterschaftlichen Commission an das committirende Corpus appellirt werden könne? 9. Im 42. Theile, Seite 1. Allgemeine Sätze von den Rechten der Unmittelbarkeit. 10. Ebend. Seite 21. Wem, falls gegen unmittelbare Reichs-Cavaliere bey denen höchsten Reichsgerichten

eine

eine Condemnatoria ergangen, die Execution aufzutragen sey? („Bey unmittelbaren Personen geschieht, der Regel nach, die „Execution vom Kreisdirector, welches hingegen bey der Reichs„Ritterschaft einen Abfall leidet, indem selbige von denen „Reichskreisen eximirt ist und ein besonderes Corpus ausmacht— „daher die Execution nicht der Landesherr des Gutes, sondern „das ritterschaftliche Directorium verrichtet.„) — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 73.) 11. Im 46. Theile, Seite 98. Vom Unterschied in Ansehung der mehreren Stimmen in Collecten-Sachen auf dem Reichstage und bey Ritter-Conventen. 12. Im 53. Theile, Seite 83. Von der Salzjunker, insbesondere zu Werle, Ritterbürtig- und Stiftsfähigkeit, item von der Kammergerichtlichen Jurisdiction in Streitsachen über den alten Stiftsmäßigen Adel. („Zuerst „ist aus dem Leipziger Universal-Lexico ein Artikel von der Co„gnition des Cammergerichts in der Streitsache der Münster„schen Erbmannen eingerückt. Sodann behauptet Herr von „Cramer, daß der Kayser mit voller Würkung jemanden durch „Verleihung der Ahnen stiftsmäßig machen könne, welchen Do„natschnitzer man kaum erwarten sollte. (Wahlcapitulation, „Art. XIV. §. 1.) Endlich folgt ein mit vielem gelehrten Un„sinne angefülltes Estorsches Bedenken von der angeblichen „Stiftsfähigkeit der Salzjunker zu Werle.„ —) (von Selchow juristische Bibliothek. 2ter Theil. Göttingen 1768. 8. Seite 558.) 13. Im 56. Theile, Seite 12. Ob ein Edelmann, der durch schlechten Haushalt seine einträgliche Güter dergestalt in Schulden setzet, daß davon nur eine Competenz für ihn überbleibt — und der, da diese hoch genug für ihn ausgeworfen worden, dennoch aufs neue eine so starke Schuldenlast contrahirt, daß die Creditores in vielen Jahren nicht bezahlt werden können, sich dahin hinlänglich qualificire, daß er pro prodigo erklärt werden möge? („Kein Leser wird wohl eine „andere als bejahende Antwort erwarten. Uebrigens ist dazu ein „processualisches Verfahren nirgends vorgeschrieben.„) — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil, S. 565.) 14. Im 64. Theile, S. 98. Vom Unterschied in Ansehung der mehreren Stimmen in Collecten-Sachen auf dem Reichstag und bey Ritter-Conventen. 15. Im 70. Theile, Seite 101. Ob der Verzicht einer adlichen Tochter, oder der denselben angehängte Vorbehalt der Grund des Regresses sey? 16. Im 77. Theile, Seite 1. Von adelichen freyen Pürsch-Verwandten. „Es werden hier eilf „Urkunden geliefert, welche die Geschichte der adlichen Pürsch„Verwandten aus der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft am „Neckar und schwarzen Wald erläutern. Man siehet daraus

„so viel, daß dieselben bey vorfallenden Umständen, besonders „wegen entstandener Jagdstreitigkeiten, Pürschen ausgeschrie„ben und gehalten, auch zu Abhandlung der Geschäfte einen „Ausschuß von 4 Personen aus ihren Mitteln erwählt haben.„ (Schotts unpartheyische Critik ꝛc. Erster Theil. Leipz. 1768. 8. Seite 137.). 17. Im 78. Theile, Seite 140. Was zum Praecipuo nobili gehöre oder nicht. „Dieses adliche Vorrecht „findet man im Jülich- und Bergischen, wie auch in den Cölnischen „Landen sehr häufig. Der Hr. Verf. hat im 7ten Theile seiner „Nebenstunden bereits ausführlicher davon gehandelt. Nach „der Jülich- und Bergischen Landesordnung bestehet dasselbe in „dem Stammhause, oder dem adlichen Sitze, welchen der älteste mit allem, was in dessen Gräben und Zäunen gelegen, „oder nagelfest ist, so wie auch alle Gemüßgärten, zum vor„aus vor den übrigen Geschwistern bekommt ꝛc.„ (Schotts unpartheyische Critik ꝛc. Erster Theil. Leipzig, 1768. 8. Seite 422.). 18. Im 79. Theile, Seite 32. Wie viel bey ritterschaftlichen Collegiis, wo die Auffschwörungen gebräuchlich sind, insonderheit den Vestischen, adliche Wapen erfordert werden? Item, was bey Errichtung eines neuen Statuti Collegii vor Requisita zu beobachten? „Die Ritterschaft der zum Erz„stifte Cölln gehörigen Veste Recklingshausen weigerte sich, ei„nen Ritter auf dem dasigen Landtage zuzulassen, weil er nur „8 und nicht 16 Ahnen aufweisen konnte. Die Observanz war „dieser Weigerung entgegen, und das neuere von der Ritter„schaft errichtete Statut konnte nicht mit Grunde angeführt „werden.„ Ebend. Seite 592.). 19. Im 80. Bande, Seite 87. Ob ein Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft, das seinen Gerichtsstand prorogirt hat, denselben hernach declniren möge? „Nach einer Kammergerichtlichen Observanz „sind die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft nicht „befugt, ihren eigentlichen Gerichtsstand zu prorogiren.„ (Ebend. Seite 725.) 20. Im 84. Bande, Seite 33. Vergleichung der Reichsrittersteuern mit den Creysteuern. „Die „Rittersteuern sind eben das, was die Kreissteuern bey den „Kreisen sind, mithin finden auch in Ansehung beyder einerley „Rechte statt.„ (Ebend. Seite 917.). 21. Ebend. S. 50. Von des Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, insonderheit in Reichsstädten. „Diese Abhandlung ist lesenswürdig. Es wird „historisch und durch ausgesuchte Beyspiele bewiesen, daß das „Bürgerrecht in einer Stadt, zumal in einer Reichsstadt, dem „Reichsadel niemalen verkleinerlich gewesen.„ — (Ebend. Seite 917.). 22. Ebend. Seite 106. Von der concurrenten Jurisdiction der Reichsritterschaft und der höchsten Reichsgerichte,

richte, auch darob sich ergebenden Prävention. — „Die „Reichsritterschaft hat mit den höchsten Reichsgerichten eine „concurrente Jurisdiction, dergestalt, daß die Prävention statt „findet. Die ritterschaftlichen Unterthanen können daher vor „einem von beyden Gerichtsständen so gut, als vor dem andern „belangt werden, wenn nur noch keiner die Prävention vor sich „hat.„ (Ebend. Seite 917.). — 23. Im 86. Bande, Seite 58. Vom Abtriebsrecht, so der unmittelbaren Reichsritterschaft zustehet. 24. Im 90. Bande, Seite 71. Bestätigung der kurzen Nachricht von des ehemaligen und itzigen Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, insonderheit in Reichsstädten, P. 48. D. N. St. Abh. IV. Durch eine unverneinliche Bescheinigung, daß das im vorigen Jahrhundert erloschene adliche Geschlecht v. Arnsberg in Westphalen, ritterbürtig und stiftmäßig von Adel gewesen sey. 25. Im 94. Bande, S. 115. Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güter seiner Forstordnung unterwerfen und dieselben zu deren Beobachtung anhalten, auch insbesondere die ihm in solchen Oertern zustehende Cent- und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, dessen Unterthanen und freyadeliche Güter extendiren könne? — „Wird mit nein beantwortet, „besonders in Ansehung des deutschen Ritterordens, wenn die„ser dergleichen Rechte über unmittelbare von Adel und deren „Güter sich anmaßen will.„ (Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 3. Theil, 23. Stück, 1771. 8. S. 254. 26. Ebend. Seite 147. Von fundirter reichsgerichtlicher Jurisdiction in Zehendsachen, wenn darinnen nur super competentia iudicis primae instantiae gestritten wird. 27. Im 97. Theile, Seite 111. Ob die Reichsritterschaft durch Gestattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen kayserlichen Jurisdiction widrigen Actuum präjudiciren könne? Zur Bestätigung der im 42sten Theile dieser Nebenstunden Seite 1. vorgekommenen Abhandlung. „Die aufgeworfene Frage wird verneinend beant„wortet, weil es ein Eingriff in die Kayserliche Gerichtsbarkeit „seyn würde.„ — (Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 24. St. Leipz. 1771. 8. Seite 349.). 28. Ebend. Seite 132. Ob, wenn Qualitas eines Guts, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich auf das Territorium provocirt wird, solches Argument contra Corpora equestria gelten könne? — „Ist zu verneinen, weil ja nicht alle Territoria ge„schlossen sind, zumal wenn der Streit mit einer Reichsstadt „geführet wird, nur muß die Reichsritterschaft würklich erwei„sen können, daß das streitige Gut der Ritterstruhe steuerbar „ist.„ (Ebend. Seite 350.). 29. Im 101. Bande, S. 1.

Von

Von des Deutschen Reichsadels Freiheit, insonderheit von allem Zoll-, Staffel- oder Weggeld, auch nach der ersten Grundlage der uräitesten Deutschen Verfassung, imgleichen vom Ursprung der Rittergüter und Lehen. „Die Absicht dieser Abhandlung „geht dahin, wider die von Seiten der fürstlichen Häuser „Brandenburg-Bayreuth und Würtemberg auf dem Reichsta„ge geschehenen Aeußerungen, zu erweisen, daß die Reichsrit„terschaft niemals, auch nicht in den ältesten und mittleren „Zeiten, landsässig gewesen sey.„ — (Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 25. Stück. Leipz. 1771. 8. Seite 431.). 30. Im 102. Theile, Seite 161. Ob mit fideicommissis Familiarum illustrium revolutarische Güter in einigen Vergleich kommen können? — „Das im Jülich- und Bergischen übliche Re„volutionsrecht kann darum nicht nach den Familien-Fideicom„missen beurtheilet werden, weil theils bey jenen die Veräuße„rung der Erbgüter unter den Lebendigen frey bleibt, theils „dasselbe nicht ein Vorrecht der Ritterschaft ist, sondern auch „einem jeden gemeinen Bürger und Bauer zusteht.„ (Schott ebend. Seite 433.). 31. Im 104. Theile, Seite 509. Von der mannigfaltigen Bedeutung des Worts Lüde (Leute) im 14ten Jahrhundert. „In einer Urkunde von 1344 kommt es „in einer vierfachen Bedeutung vor: Edle Lüde waren Gra„fen — ehrbare Lüde, Geistliche von Adel — strenge Lüde, „adliche Layen — und wyse Lüde, Schöpfen, oder auch wol bis„weilen Bürgermänner.„ (Schott ebend. S. 439.). 32. Im 112. Theile, Seite 596. Merkwürdiger Vergleich zwischen dem Herzog von Würtenberg und den Reichsritterschaftlichen Cantons Neckar, Schwarzwald und Kocher, über verschiedene beym Reichshofrath anhängig gewesene und theils ad Comitia gediehene ritterschaftliche Streitigkeiten, von 1769 u. 1770. 33. Im 114. Theile, Seite 161. Ob und in wiefern außer dem dem Corpori equestri zustehenden Jure collectandi publico, einem Rittermitgliede, so eine ganze Herrschaft und nicht blos ein einzelnes Dorf besitzt, ein Jus collectandi privatum, oder eine Nebenschatzung zustehen dürfte. „Nur in besonderen Fällen, „bey ausdrücklich verwilligten Quantis pactitiis, oder bey zu „Recht erwiesenem alten Herkommen, jedoch blos zum Gebrauch „gemeiner Nothdurft und ohne Nachtheil der ritterschaftlichen „Steuern.„ — (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 39. Stück. Leipz. 1772. 8. Seite 828.).

743. Von den edlen Erbmeyern. S. Joh. Ulr. L. B. *de Cramer* etc. Observationum Juris universi ex praxi recentiori supremorum Imperii tribunalium haustarum. Tomi II. Part. II. (Ulmae, impensis Joann. Conr. Wohleri. 1762.

1762. 4. No. 655.) „Im Stifte Paderborn haben vier adeliche Familien den Namen der ädlen Erbmeyer, welche nicht „Erbbeamten des Stifts, sondern des Kapitels sind. Sie hatten daselbst, so wie in Westphalen überhaupt, die Aufsicht „über die Meyer und den Gerichtszwang über dieselben, ob sie „gleich nicht durchgehends einerley Rechte genossen haben.„ — (von Selchow jurist. Bibliothek. Erster Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 581.).

744. Adelichen Töchtern, welche von Rechtswegen für verziehen gehalten werden, können keine Stamm- und Lehngüter im Testamente verlassen werden, wohl aber solche wohlgewonnene Güter, über welche dem Besitzer die freye Disposition zustehet. V. Joh. Ulrici L. B. *de Cramer* etc. Observationum Juris universi ex praxi recentiori supremorum Imperii tribunalium haustarum etc. Tom. III. Ulmae, impens. Joh. Conr. Wohleri. 1763. 4. No. 785. Seite 5.

745. Es ist zwar kein Gesetz vorhanden, welches einem Adelichen die Rechtswohlthat der Competenz verstattete: indessen dürfte doch, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem Adlichen die Competenz allerdings zuzuerkennen seyn, wenn er ohne selbige in eine gar zu große Dürftigkeit gerathen würde. Ebend. Nr. 896. Seite 461.

746. Bedenken der Jenaischen Rechtsgelehrten, worinn die Strubischen und Cramerischen Lehrsätze von der Braugerechtigkeit des Adels, besonders des Hildesheimischen, bestärkt werden. Ebend. Nr. 947. Seite 600.

747. Die Kammergerichts-Beysitzer sind als gebohrne von Adel anzusehn, und dieser Adel erstreckt sich auch auf ihre Kinder, Frauen und Wittwen, daher auch die Kinder der neugeadelten Beysitzer zu dieser Ehrenstelle zugelassen werden, ohne daß sie verbunden wären, die Doctorwürde anzunehmen. Vid. Joh. Ulr. L. B. *de Cramer* etc. Observationum Juris universi ex praxi recentiori supremorum Imperii tribunalium haustarum etc. Tom. IV. Ulmae, impens. Joann. Conradi Wohleri. 1766. 4. No. 1049.

748. Die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Adelichen (Ministeriali) ist eine ungleiche Ehe, weil der Schwabenspiegel sagt: Das Kind gehöre zu der ärgeren Hand. V. Ib. No. 1084.

Recens.

von Selchow jurist. Bibl. 3. Band. Götting. 1770. 8. Seite 542. („Sollte auch wohl die Ministerialität, welche „nun über 300 Jahr aufgehoben und ohnedem nicht einmal „dem ganzen niederen Adel beyzulegen ist, auf diese Frage noch „wohl

„wohl einigen Einfluß haben können? Herr von Cramer, „welcher hier den Estorschen Lehrsätzen folgt, vermischt offen„bar die ungleichen Ehen mit unstandesmäßigen Ehen.„)

749. Von der Steuerfreyheit der mittelbaren landsässigen adelichen Güter. V. *Eiusd.* Observationum etc. Tom. V. Ib. 1766. 4. No. 1345.

750. Diss. de Ganerbinatu. Praes. Martin. Zach. *Cramer.* Resp. *Leickher.* Lipf. S. Estors kleine Schriften, 8ter Theil, Seite 433.

751. Chur- und Neumärkisches Ritterschafts-Creditreglement. Berlin, 1777. Fol.

752. Il Nobile Romano, o sia trattato di Nobilita, di Gio Pietro de' *Crescenzi*, ampliato con molte aggionte dal Conte *di Guardamiglio.* Bologna, 1693. fol.

753. Ad Imp. allerunterthänigste pflichtmäßige Criminal-Anzeige und Bitte ꝛc. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichsritterschaf. in Schwaben, Orts am Kocher und Consorten, Landfriedensbruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof betreffend. Mit Anlagen von Nr. 1 — 28. Wetzlar, 1773. Fol. (Der Verf. dieser Deduction ist der Pfalz-Zweybrückische Rath Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (S. Anmerkungen. Beweis. Erklärung. Stammtafel. Vorstellung.)

754. In No. IV. der Reflexions philosophiques sur l'Origine de la Civilisation, et sur les Moyens de remedier aux Abus, qu'elle entraine — par Mr. *de la Croix*, Avocat etc. à Paris, 1781. handelt der Verfasser im neunten Aufsatze vom Peculat. „Die Entsetzung des Adels, wegen „Verbrechen des Vaters — meint er — sey doch unbillig in „Ansehung der vorher schon durch ihre Geburt zu dieser Würde „erhabenen und mit der Vorstellung davon genährten. Aber „den Verurtheilten von nun an für unfähig erklären, adliche „Nachkommen zu erzeugen, sey natürlich und recht.„ — (Götting. gel. Anz. von 1781. Seite 972.)

755. Am 17ten Sept. 1760 hielt Herr Axel Friedr. Cronstedt eine Gedächtnißrede über des Ritters und Direktors, wie auch Probierers bey dem königl. Schwedischen Bergwerks-Collegio, Heinrich Theophili Scheffers Tod. Herr Scheffer rechnet seine Ahnen von dem berühmten Erfinder der beweglichen metallenen Buchstaben her ꝛc. (S. Götting. gel. Anz. v. 1763. Seite 324.)

756. Jacob. *Crucii* Orationes duae contrariae, quibus affirmatur et negatur, Nobili discendas esse literas. Vid. eiusd. Suada Delphica. Amstelod. 1675. 12. p. 169. sq.

757.

757. Bonus *de Curtili* de Nobilitate. Tr. XVI. Lugd. 1528. 8. — Venet. 1584.

758. In der vierten Partickel von des Herrn Raths und Prof. Curtius zu Marburg Collectaneis ad Hiſtoriam ſpectantibus etc. (Marpurg, 1781.) findet man eine an den engern Ausſchuß gerichtete Schrift der Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums Celle, über die Steuerfreyheit, v. J. 1616.

759. Nobilis ſi ignobilem vitiarit fide de coniugio data, quid iuris? Vid. Pauli *Cypraei* De Connubiorum iure Tractatus etc. Lipſ. 1622. 4. (1 Thr.) Cap. X. §. 13.

760. Nobilitas et divitiae aequiparantur. Ibid. Cap. XIV. §. 5.

761. Les Généalogies de 67 très-nobles et très-illuſtres Maiſons, partie de France, partie eſtrangeres, yſſues de Meroué, fils de Théodoric II. Roi d'Auſtraſie, Bourgogne etc. avec le Blaſon et Déclaration des Armoyries que chacune Maiſon porte, par R. P. E. *de Cypre*. à Paris, 1586. 4.

D.

762. Eſſay ſur l'Education de la Nobleſſe, par Mr. le Chevalier *D***. II Parties. à Paris, 1748. 12. (1 Thr. 16 Gr.)

763. Origine de la Nobleſſe Françoiſe, depuis l'etabliſſement de la Monarchie, contre le Syſteme des Lettres imprimées à Lyon en 1763, dediées à la Nobleſſe de France. Par Mr. le Vicomte *D****. à Paris, 1766. 12.

764. Gedanken über die adlichen Bürggerichte in Pommern. S. Dähnerts Pommerſche Bibliothek. 1. Band. 1ſter Theil, Seite 33.

765. Anmerkungen von der Vorjagd der Landesherren auf denen Feldmarken derer von Adel und den Eigenthumsgütern in Vor-Pommern. S. im zweyten Bande dieſer Bibliothek, Seite 543.

766. Diſquiſitio de immunitate Nobilium, a Vectigalibus pendendis in Pomerania. S. im zweyten Bande dieſer Bibliothek, Seite 549. u. f.

767. Diſſ. de matrimonio aequali et inaequali perſonarum illuſtrium in Germania, vulgo: Von Standes- und Miß-Heurathen. Praeſ. Joann. Mich. *Dahm*. Reſp. Franc. Anton. *Dürr*. Moguntiae, 1751.

768. * Das dritte Capitel des erſten Theiles der neuen Landesbeſchreibung der zwey Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. von Caſpar Danckwerth, (Huſum, 1652. Fol.) handelt von dem Adel der obbenannten beiden Herzogthümer und

den

den adlichen Familien derer von Ahlefeld, Blum, Boeckwold oder Buchwald, Breide, Brockdorf, Bülow, Damme, Gadendorp, Hatten, Heisten, Höck, Kielmann, Wagnuß, Weinsdörffer, Penz, Petersen, Plessen, Pogwisch, Qualen, Ranzow, Rathlow, Reventlow, Walstorp, Roden, Rumohr, Schack, Schwaven, Seested, Steding, Tienen, Veithof, Uck, Wersien, von der Wisch, Wittorp, Wohnßfleth, Woyen, Batkentien, Boeth, Hagen, Halle, Holcke, Hoyer, Hummelsbüttel, Johanßen, Itzehude, Kaaß, Knop, Krummendick, Lancke, Lembecke, Leven, Möthen, Wuncken, von der Ost, Ritzerow, Ronnow, Rosenkranz, Schweinen, Siggen, Spliet, Schinckel, Siverßen, Soep, Stacken, Sturen, vom Walde, Walstorp und Westensee. — [a] In eben diesem Capitel (Seite 19.) redet der Verf. von der Gewohnheit des Adels, die Güter der Kaufleute — und zwar aus dem Grunde zu berauben, oder vielmehr ihnen den rittermäßigen Zehenden abzunehmen, weil er (der Adel) mit Kriegsgeschäften überhäuft sey, und folglich den Handel nicht abwarten könne, die Kaufleute aber ihr Vermögen mit leichter Mühe erwürben. — [b] Im vierten Capitel eben dieses Buches (Seite 24.) untersucht er, vor welchem Gerichte sich der Schleswig-Holsteinische Adel in Caulis Homicidii zu sistiren habe. (Noch findet man in diesem Werke die genealogischen Stammtafeln der mehresten der obbenannten adlichen Familien, worüber das in Glückstadt herausgekommene Register desselben das Nähere ergiebt.)

769. La Noblesse militaire etc. par le Chevalier *Darc* S. oben die Numer 432.

770. Datts Gedanken, warum die Schwäbische Ritterschaft in die Conjunctur mit den Erz- und Dohmstiftern nicht consentiren könne. S. Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader, 2ter Band. Frankfurt und Leipzig, 1783. 8. No. V.

Recens.

a) Schott's Bibl. der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1783. Seite 154. („Ein kurzer, im J. 1654 ge„machter, blos für die damaligen Zeiten passender Entwurf.„)

b) Neueste juristische Literatur für das Jahr 1783. Erstes Stück. Erlangen, bey Palm. 8. S. 22. („Die Con„junctur, von der die Rede ist, würde des Kayfers hoher Ju„risdiction zu nahe treten — es würde die den geistlichen Chur„fürsten und Ständen zu leistende Assistenz, der Ritterschaft zu „hart fallen — und ihr in eigenen Streitigkeiten mit den welt„lichen Ständen nicht geholfen werden. Dieses bey dem

„Schwä-

„Schwäbischen Ritterkreyse um so mehr, als die in demselben ge„legenen geistlichen Stände, eben so, wie der Reichsadel, frem„der Hülfe bedürfen. Gleichwohl hält der Verf. für nothwen„dig, Chur-Mainz das Conservatorium der Schwäbischen „Ritterschaft aufzutragen.„)

771. *Deductio* et Gravamina in diversis, tam militaribus quam civilibus et feudalibus, der Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses, wider die Reichsritterschaft aller fünf Ort. Ulm, bey Kühn, 1692. Fol. (20 Gr.

772. Deduction und Defensionsschrift der Ritterschaft in Schwaben, contra die Reichs- und Creys-Stände. Nürnberg, bey Bleul. Fol. (16 Gr.)

773. Gründliche Deduction der löbl. Reichsritterschaft in Schwaben, wider die Deduction des Schwäbischen Creyses. Stuttgard, 1695. Fol. (18 Gr.)

774. (Johann Georg Tucher von Simmelsdorf und Winterstein, auf Rüsselbach) Summarische Deduction von dem Alterthum, Thurnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geschlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterstein ꝛc. nebst einer Beschreibung dererselben merkwürdigen Civil- und Militair-Chargen, geist- und weltlicher Fundationen, Güter-Acquisitionen, vorzüglichen Heyrathen, Erbbegräbnissen, Monumentorum, alten Wapen und Siegelmäßigkeit und anderen historischen Nachrichten, mit einem Vorbericht und Fortsetzung der gründlichen Widerlegung der Meinung, als ob der Patriciat zu Nürnberg Anno 1197 seinen Anfang genommen habe, aus unverwerflichen Scriptoribus, Monumentis und Urkunden gesammelt. Schwobach, 1764. Fol. (2 Thlr.)

775. El christiano viejo — *Defensor* dē la Nobleza Espannola, contra el Discurso CXVI del Censor. Madrid por Aznar. 1786. 8.

776. Joann. Ant. *Delphinus* de Nobilitate Bonon. *Colutius* Pierius Salutatus de Nobilitate Legum et Medicinae, s. Quaest. utrum dignior sit scientia legalis vel medicinalis. Venet. 1542. 8.

777. Dem im J. 1790 zu Berlin bey Rottmann herausgekommenen zweiten Theile der Französischen Uebersetzung des Discorso sopra le Vicande della Letteratura etc. des Herrn Abt *Denina*, sind Pensées diverses des Verf. angehängt, unter denen man (No. VI.) Bemerkungen desselben über die Gelehrsamkeit des Adels findet. „Ueberall — meint der Verf. — „hätten die Wissenschaften da weniger geglänzt und später ge„blüht, wo der Adel am meisten Vorrechte und Gewalt besaß.

„Venedig machte davon eine Ausnahme: aber der Venetianische „Adel ist auch ganz ein ander Ding, als der Ungarische, Pol„nische und Deutsche. Italien hat von jeher eine Menge ade„licher Gelehrten gehabt, vornehmlich die Lombardey. In „Frankreich und Spanien ward der Adel später aufgeklärt. Un„ter den Deutschen Schriftstellern wundert sich der Verfasser „nur so wenige vom Stande zu finden.„ (Jenaische allgem. Literatur-Zeitung, Januar 1792. Nr. 20. Seite 158.)

778. Calendrier des Princes et de la Noblesse, contenant l'Etat actuel des Maisons souveraines, Princes et Seigneurs de l'Europe et de la Noblesse de France, par Ordre alphabetique, extrait du Dictionaire généalogique, héraldique, historique et chronologique, (S. oben die Numer 595.) avec des Additions, Changemens et Augmentations. Par Mr. *Desbois*. Pour l'Année 1762. à Paris, chez Duchesne. (S. oben die Numer 671.)

Recens.

Journal encyclopedique, An. 1762. Tom. I. Part. II. p. 136. („Diejenigen Nachrichten, welche die eigentlichen „Französischen Familien betreffen, sind ziemlich zuverlässig: „aber der Verf. hat nicht Rücksicht genug auf diejenigen aus„ländischen Familien genommen, die sich seit einem oder zweyen „Jahrhunderten in Frankreich niedergelassen haben.„)

779. Im ersten Hefte der Französischen Staatsanzeigen — gesammelt und herausgegeben zur Geschichte der großen Revolution ꝛc. (1790. gr. 8.) — findet man (No. III.) einen Aufsatz, mit der Ueberschrift: **Frankreich ist frey** — welcher eine Uebersetzung einer berühmten Schrift des Herrn *Desmoulines*, Advocaten des Parlements zu Paris: La France libre, ist — und in diesem Aufsatze nachfolgende Stelle: „*Mennius*, wie er „in seiner Schutzrede den Staatskörper mit dem menschlichen „Körper verglich, behauptete, der Adel sey in diesem Körper „**der Magen.** Der Gedanke dieses Schriftstellers, der die „Aedelleute mit einem Geschwulste verglich, der, ohne ein „Theil des Körpers zu seyn, auf Unkosten des Ganzen wächst „und sich nährt, ist weit richtiger. — Der Adel, sagt *Belisa„rius* — ist nichts anders, als ein Vorschuß, den uns das Va„terland auf unser Wort so lange thut, bis wir selbst im Stan„de sind, ihm Ehre zu machen. So viele Jahrhunderte sind „nun verflossen — und das Vaterland hat seinen Vorschuß ver„loren. Wenn es sich doch nur an der Caution erholen könn„te! — Wir wollen auf Garantie der Todten nichts mehr „vorschießen. Es ist zu bekannt, daß sie nicht im Stande sind,

„Zah-

„Zahlung zu leisten ꝛc.„ — „Wenn der Adel ein Antrieb ist, „um das Beyspiel der Vorfahren nachzuahmen; so wird er „weit mächtiger wirken, wenn die Kinder alles durch sich selbst „seyn müssen — und nichts durch ihre Väter. Die ganze Na„tion hat nun die Meinung angenommen, der Adel sey die „größte Plage, welche die Erde drückt. Er hat sich selbst sein „Urtheil gesprochen — und man wird künftig in Frankreich „keinen Adel kennen, als den persönlichen.„ — „Was ist „also der Adel? Wir albernen Menschen! Er mag sich noch „so sehr einseifen, der Bart wächst immer wieder. Brave „Mitbürger, verachtet doch ganz diese lächerliche und lästige „Distinction! Der Adel hat alle Vortheile — das Volk alle „Arbeit — und der Mensch wird nach seiner Race geschätzt, „wie die Hunde und Pferde! Laßt uns doch Menschen wer„den — und aufhören, Hunde und Pferde zu seyn!„ ꝛc.

780. Lettre critique sur la Noblesse de la Maison de *Chaulieu*, par l'Abbé Jacques *Destrée*. 1745. 12.

781. *Developpement* et Defense de la Noblesse commerçante etc. S. oben die Numer 733.

782. Les *Devoirs* des Dames et d'un Gentilhomme. à Amsterdam, 1709. 12. (6 Gr.)

783. Nobleza del Andalusia en Sevilla, por Fernando *Diaez*. 1588. fol. Cum fig.

784. *Dialogue* de Morale à l'usage de la Noblesse. à Berlin, 1770. 8. (3 Gr.) Vom Könige Friederich dem II. von Preußen.)

Deutsche Uebersetzung.

Moralisches Gespräch zum Gebrauch der adelichen Jugend. Aus dem Franz. übersetzt. Berlin, gedruckt bey S. J. Decker. 1770. 8. (3 Gr.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 15. Band, Seite 76. („Die Uebersetzung muß von einer geschickten Feder herrühren, „weil sie sehr gut ist. Man muß nicht glauben, daß dieses „schöne und lehrreiche Gespräch eine vollständige kleine Moral „sey und sich über alle sittliche Tugenden ausbreite, sondern es „hat bloß die Pflichten der Gesellschaft zum Inhalte. Der „Verf. bemüht sich, dem jungen Adel wahrhaftig edle Gesin„nungen beyzubringen — und sucht ihm jede bürgerliche Tu„gend aus dem Grunde wichtig zu machen, weil sie ihm Nutzen „und Ehre brächte — und wenn er auch im Kriege sein Leben „darüber einbüßte, er seinem Namen damit, bis an das Ende „der Zeiten, dennoch einen Nachruhm erwürbe. Es ist zu wün„schen, daß alle junge Aedelleute, die dieses mit vortrefflichen

„Lehren angefüllte Gespräch lesen, durch das feine Gefühl der „Ehre so tugendhaft und wohlgesittet werden mögen, als ihr „philosophischer Lehrmeister sie haben will ꝛc.„)

785. Im neunten Abschnitte des Werks: A political Survey, of the sacred Roman Empire etc. by John Talbot *Dillon*, (London, 1782. gr. 8.) handelt der Verf. von der Reichsritterschaft. „Sie hat — seiner Meinung nach — „Aehnlichkeit mit den Römischen Equitibus, und ist wahrschein„lich nach diesen geformt. Seitdem jeder Edelmann sich Ba„ron nennen läßt, ist dieser Titel den Ausländern lächerlich ge„worden. Der Verf. vergleicht die Reichsritter mit den Engli„schen Baronets. — Im zehnten Abschnitte redet er von den „Deutschen Reichsstädten. Die strenge Ahnenprobe wird ziem„lich gut beschrieben. — Daß der Adel sich ganz vom Han„del ausschließt, findet der Verf. unserm philosophischen Jahr„hunderte nicht angemessen ꝛc.„ (Allgem. juristische Bibliothek, 3ter Band. Nürnb. 1782. 8. Seite 311.)

786. Le Théatre de la Noblesse Françoise. Tome I. Où sont decrites les Vertus, qui sont les Hommes illustres, avec les Actions plus memorables des Roys et des Reynes, des Princes, Seigneurs, Dames et autres Personnes, qui ont été en reputation dans le Royaume de France. Par le R. Pere François *Dinet*. à la Rochelle, chez Estienne du Rosne. 1648. fol. Tom. II. Où il est traité des Vertus propres aux femmes de l'Etat, du Mariage et de l'Education de la Jeunesse. Ibid. eod. Anno. fol. — Edition nouv. Ibid. 1698. fol. (5 Thr. 12 Gr.)

787. Im dritten Theile des neuen Diogenes (Wismar bey Berger und Bödner, 1782. 8.) findet man (N. IX.) einen Aufsatz: Ueber den Adel. „Er betrifft die dummen, auf Ah„nen stolzen Landjunker, die dem aufgeklärten Adel in den „Städten selbst lächerlich sind.„) (Gött. gel. Anz. von 1783. Seite 1384.)

788. (Joann. Godofr. *Büchneri*) *Diploma* Fridericianum, qua Nobilibus Henrico sen. et Henrico iun. Advocatis *de Plauen*, Jus monetandi ac metallisodinarum conceditur. Graitz, 1731. 4. maj.

789. *Discursus* de vero Nobilitatis et Doctoratus Jure. Hamburg. 1627. 4.

790. *Discursus* historico-politicus de equestribus ordinibus. Rostoch. 1623. 4.

791. Just. Christ. Dithmars Churmärkische Adelshistorie, oder genealogische Beschreibung derer in der Chur und Mark Brandenburg blühenden, ältesten und ansehnlichsten adlichen

Geschlechter. Erstes Stück. (Der Tod des Verf. verhinderte die Fortsetzung.) Berlin, 1737. Fol. (Mit drey in Kupfer gestochenen Stammbäumen.) (10 Gr.)

Recens.

Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1737. Seite 675. („Der Verf. hat mit dem uralten „Geschlechte derer von Marschall einen sehr glücklichen Anfang „gemacht. So zuverlässig, gründlich, deutlich und zureichend „eine Nachricht in diesem Stücke seyn kann, so vollkommen ist „auch diese Marschallische Geschlechtshistorie vor Augen ge„legt ꝛc.„)

792. Desselben genealogisch-historische Nachricht von den hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herren-Meistern des ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachsen ꝛc. samt des itzigen Herren-Meisters, Prinz Carls, Wahl und Installation, wie auch denen unter desselben Regierung seit 1731—1735 gehaltenen Ritterschlägen und derer Ritter Wapen- und Ahnen-Tafeln. Frankf. an der Oder, 1737. 4. (16 Gr.)

793. Joann. Andr. *Ditterich* Diss. de Nobili immediato catholico, a Jurisdictione ordinaria non exemto. Bamberg. 1757. 4. (Man findet sie auch im neunten Bande des vom Hrn. Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen reichsritterschaftlichen Magazins. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. No. IV.)

794. Th. J. Dittmars, Prof. am vereinigten Berlinischen und Cöllnischen Gymnasium, Lehrbuch der Geschichte für junge von Adel, welche zu Staats- und Kriegsgeschäften erzogen seyn wollen. Berlin, in Carl Matzdorfs Buchhandl. 1792. 8. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recens.

Beyträge zum gelehrten Artikel des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, v. J. 1792. 4tes Stück, Seite 1. („Die Absicht dieses Buches geht dahin, der Jugend Anwei„sung zum Selbstunterricht in der Geschichte zu geben. Es ist „daher in Lectionen getheilt, und hinter jeder derselben mit „Fragen versehn, damit durch dieselben ein junger Mensch sich „selbst prüfen könne, ob er das Gelesene verstanden, begriffen „und behalten habe. Das Buch selbst enthält nicht allein die „Staatsverfassung des Deutschen Reichs, sondern auch die Ge„schichte dieser Staatsverfassung, um zu zeigen, wie der Deut„sche Staatscörper sich allmählich so gebildet habe, als er sich „itzt darstellt.„)

795. Matthaeus *a Pappenheim* enucleatus, emendatus, illustratus et concinnatus, oder historische Nachrichten von dem uralten Hause der kayserlichen und Reichsmarschallen von Calatin — und der davon abstammenden Reichs-Erbmarschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, und insonderheit von Dero Residenz und Schloß Pappenheim, ausgefertiget von Johann Alexander Döderlein. Erster Theil. (Ein zweiter ist nicht erfolgt.) Schwabach, 1739. med. 4. (1 Thr. 16 Gr.)

796. Joh. Mich. *Dohm* U. J. D. eiusdemque in Universitate Moguntina P. P. et Ordin. Diss. de Matrimonio aequali aut inaequali personarum illustrium in Germania. (Resp. Franc. Anton. *Dürr.*) 1751. — v. Thesaurus Juris ecclesiastici potissimum Germanici, sive Dissertationes selectae, in Jus ecclesiasticum, quas iuxta seriem Institutionum eiusdemque Juris a se editarum in ordinem digessit, illustravit animadversionibus novis, adauxit lucubrationibus propriis Antonius *Schmidt*. Tomus VI. Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi, 1777. 4. No. XVI.

Recens.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 8ter Bd. Seite 681. („So gründlich auch diese schöne Abhandlung, so „richtig der darinn ausgeführte (obgleich von einigen wider alle „Analogie, Observanz und den Sinn der kayserlichen Wahl-„Capitulation bezweifelte) Grundsatz ist, daß eine jede Ehe ei-„ner Person von Adel mit einer anderen von geringerem Stan-„de (folglich auch mit einer Dame aus dem niederen Adel) eine „wahre Mißheyrath sey; so gehört sie doch, da sie nur gewisse „bürgerliche Würkungen der Ehe, und also bloß eine Materie „des Deutschen Privatrechtes der Fürsten, zum Vorwurfe hat, „in keiner Rücksicht in gegenwärtige Sammlung.")

797. Stephani *Donati* rechtschaffener Edelmann. Augsburg, 1714. 12.

798. The Peerage of Scotland etc. By Robert *Douglas*. London 1764.

Recens.

Journal encyclopedique etc. Sept. 1764. Tom. VI. Part. II. pag. 133. („Der Verf. liefert in diesem Werke eine „Geschichte der Schottländischen adlichen Familien, sowohl der „ausgestorbenen, als der noch lebenden. Er übertrifft alle sei-„ne Vorgänger, sowohl in Hinsicht des Angenehmen, als des „Nützlichen — und streuet viele unbekannte Anecdoten und Er-„zählungen von solchen Männern ein, die sich in der Geschichte „einen Namen gemacht — und deren Charactere sie weiter ent-„wickelt hat.")

799.

799. Recherches et Obſervations ſur les Loix féodales, ſur les anciens Conditions des Habitans des Villes et des Campagnes, leurs Poſſeſſions et leurs Droits. Par Mr. *Doyen*, Avocat. à Paris, 1784. gr. 8.

Recenſ.

Allgemeine juriſtiſche Bibliothek, 5ter Band. Nürnberg, 1785. 8. Seite 434. („Das Verhältniß der Herren und Unterthanen im Mittelalter iſt hier gut bearbeitet. Von Seite „300 bis 368. findet man Beylagen und Urkunden, ganz und „in Auszügen.„)

800. Im erſten Theile der von Herrn Doct. Johann Carl Dreyer, damaligem Syndico der Stadt Lübeck, herausgegebenen Sammlung vermiſchter Abhandlungen, zur Erläuterung der Teutſchen Rechte und Alterthümer ꝛc. (Roſtock und Wismar, b. Berger und Bödner, 1754. 8.) findet man (No. III. Seite 94 u. f.) eine Abhandlung des Herausgebers: Ueber die Kinder, die in der Were ſind. In dieſer zeigt der Verfaſſer (Seite 98.), daß die Töchter der alten Deutſchen, ſolang Brüder vorhanden waren, zu dem Mitbeſitze der Allodialſtücke nicht gelangen können, ſondern von ſelbigen, nach empfangenem Brautſchatze, durch die Brüder ausgeſchloſſen worden ſeyn — und daß dieſer Grundſatz, noch in den allerneueſten Zeiten, bey dem Fränkiſchen, Schwäbiſchen, Preußiſchen, Holſteinſchen und Bremiſchen Adel beobachtet werde.

801. In eben dieſem Theile findet man (Nr. VI. S. 176 u. f.) eine Abhandlung eben deſſelben Verf. von der in Holſtein ehedeſſen üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen. Der Verf. zeiget in ſelbiger, daß dieſe Gewohnheit, beſonders in Holſtein, bis auf die ſpäteſten Zeiten beybehalten, und ſowohl bey den Eiden der Adlichen als der Unadlichen beobachtet worden. Blüting bezeuget in ſeinem Commentario über das Jütiſche Low-Buch ad Lib. I. Cap. I., daß er noch im Jahre 1611 zu Kiel auf dem Rathhauſe geſehen, daß, als der Haupteid zuvor von dem Beklagten abgelegt worden, die eilf Conſacramentales, oder Eidesleute, alle ebenbürtige von Adel, einer nach dem andern, zu dem hingeſtellten Schwerdte getreten, die drey vorderſten Finger auf den Knopf und Creutz deſſelben gelegt und alſo geſchworen. Mehrere Beyſpiele werden im §pho 2. angebracht.

802. Die in dieſem nehmlichen Theile vorkommende IXte Abhandlung iſt von einem Ungenannten — und handelt von dem Zuſtande der adelichen Hinterſaſſen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. „Nachdem der gelehrte Verfaſſer die „Grenzen der knechtiſchen Dienſtbarkeit und Freiheit vorläufig

„festgesetzt und die verschiedenen Arten der Knechte kürzlich nam-
„haft gemacht, auch ihren ehemaligen und itzigen Zustand in
„etwas beleuchtet hat; so giebt er endlich seine Erklärung, zu
„welcher Knechtsart die Schleswigschen und Holsteinischen adli-
„chen Unterthanen gehören — und hält dafür (Seite 419), daß
„sie entweder vor Vestepflichtige und zum Gute geborne Un-
„terthanen anzusehn — und ihnen alle Eigenschaften eingebor-
„ner freyer Knechte beyzulegen, oder aber sie den ausheimi-
„schen slavischen Lansten beyzuzählen seyn, welche in den heid-
„nischen Zeiten durch Gewalt der Waffen, als Ueberwunde-
„ne, unter das Joch der Knechtschaft gebracht worden. Fer-
„ner behauptet er, daß den jüngeren Vorfahren die Schleswig-
„Holsteinische Sclaverey ein unbekanntes Ding gewesen — und
„daß man nicht die geringste Spur von Bauern, die mit un-
„gemeßner Dienstbarkeit beladen seyn sollten, in alten und neu-
„en Urkunden dasiger Lande antreffe — unerachtet fast allge-
„mein geglaubt werden wolle, daß die adlichen Hintersassen
„solche Leibeigene wären, die ihrer Herrschaft mit ungemeß-
„ner Dienstbarkeit verwandt wären.. Inzwischen räumt den-
„noch der Hr. Verf. (Seite 430.) ein, daß sothane Hintersas-
„sen 1) ihrer Herrschaft, wegen der in Besitz habenden Güter
„und in Ansehung der größeren und kleineren Höfe, oder Ka-
„then, mit mehr und wenigerer Dienst- und Zins-Pflicht be-
„leget, auch der Herrschaft mit Eidespflichten verwandt; 2) ih-
„nen in freyer Veräußerung ihrer beweglichen Haabe kein Ein-
„trag geschehen könne; 3) das Testamentmachen; 4) der Ehe-
„stand solcher Leute eingeschränkt; 5) sie an andere verkauft;
„6) das Wiederabforderungsrecht gegen sie ausgeübt werden
„könne; 7) sie, bevor ihnen das Bürgerrecht zugestanden wird,
„einen Freyheitsbrief beybringen müssen. Hierzu setzt er noch
„(Seite 439), daß ein guter Theil des Adels keinen Gerichts-
„zwang und keine herrschaftliche Macht habe, sondern seine
„Dienstpflichtigen zu der Herren Ding, oder zu den Hardes- und
„Amtsgerichten stellen — und wenn er selbst einen seiner Un-
„tergehörigen besprechen wolle, ihn alda belangen, auch ihn
„nicht mit der That, sondern mit Recht verfolgen und bestra-
„fen lassen — ein anderer Theil des Adels aber, welcher mit
„eigenem Rechte, oder mit dem Bork- und Hofgerichte begabet
„sey, den Unterthanen nicht selbst Recht sprechen, sondern ih-
„nen Ding und Recht legen — und von ihres Gleichen, unter
„seinem, des Gerichtsherrn Vorsitze, so, daß er nach Landesge-
„brauch nicht einmal eine Stimme habe, richten lassen müsse.„
(Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zehnter Theil. Jena und Leipzig, 1755. 8. S. 303. 304. u. 307.)

803.

803. Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat- und Erz-Stift, nunmehro aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses und aller darin befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörfer, insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Alsleben; aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten, mit Fleiß zusammengetragen, mit vielen ungedruckten Documenten bestärkt, mit Kupferstichen und Abrissen geziert und mit nöthigen Registern versehen, von Johann Christoph von Dreyhaupt ꝛc. 1ster Theil. Halle, bey Emanuel Schneidern, 1749. Fol. — 2ter Theil. Ebend. 1751. Fol.

Recens. des ersten Theils.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1750. Seite 10. („Es hätte der Herr Geheime-Rath von Dreyhaupt seine „Nebenstunden gewiß zu nichts Besserem, als zur Ausarbei„tung dieses vortrefflichen Werkes anwenden können ꝛc.„ — „Er ist über tausend Bände Actorum publicorum durchge„gangen, hat sich das Dienliche aufgezeichnet, an allen Orten, „wo nur etwas aufzutreiben gewesen, Nachrichten und Urkun„den aufgesucht — und meistentheils aus fremden Ländern, über „1200 zum Theil wichtige ungedruckte Urkunden mit großen „Kosten zusammengebracht. Diese hat er mit eigener Hand „von den Originalen abgeschrieben, auch die Siegel nach den„selben selbst abgezeichnet ꝛc.„)

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 7ter Jahrgang. 1750. Zürich, 4. Seite 274. („Dieses Werk „unterscheidet sich auf eine vorzügliche Art unter der Menge „historischer Schriften, die beständig herauskommen. ꝛc. — „Kenner finden in selbigem sehr viel Neues und zugleich Zu„verlässiges.„)

Recens. des zweiten Theils.

Leipz. gel. Zeit. v. J. 1751. S. 9. [a] („In diesem Theile „wird etwas, das im ersten Theile von dem Treskowischen Ge„schlechte und dessen Gütern angeführet worden, ergänzt ꝛc.„ — [b] „Das siebente Buch ist mit dem Jenaischen freyen weltli„chen und adelichen Familien-Stifte zu Halle beschäftiget ꝛc..„ — [c] „Im zwey und zwanzigsten sind die vornehmsten adelichen „Patricier- und bürgerlichen, zum Theil abgestorbenen Familien „zu Halle und ihre Geschlechts-Register enthalten.„) — (Im Vandenhoeckschen vollständigen Bücherverzeichnisse ꝛc. Göttingen, 1785. 8. findet man eine im J. 1755. im Verlage des

Hallischen Waysenhauses in zween Foliobänden herausgekommene Auflage des obigen Werkes, welche 8 Thlr. kostet — und einen vom Herrn Prof. Johann Friedr. Striebritz in Halle verfertigten, ebendaselbst im J. 1773. in zween Octavbänden herausgekommenen Auszug, welcher 2 Thlr. kostet. Im ersten Bande des im J. 1793. in vier Quartanten von Hrn. Wilh. Heinsius herausgegebenen Bücher-Lexici, ist das itzt aufgeführte Werk mit dem Ladenpreise von 6 Thlr. und der Auszug, von welchem der erste Theil eigentlich im J. 1771, der zweyte aber im J. 1773 herausgekommen, mit 1 Thlr. 18 Gr. aufgeführet worden.)

804. Gerhard. Cornel. *Drieschius de Virmondtiani* nominis dignitate ad Damian. Hug. *Virmondtium*, Caes. Stat. Admin. Viennae, 1719. 4.

805. Johann. Henr. *Drümel* Progr. de Ministerialibus sexti clypei. Ratisbonae, 1753. 4.

806. Desselben neue Bewährungen aus Urkunden, Gesetzen und Geschichten der Teutschen, daß die Reichsritterschaft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezählet worden, und bis zum funfzehnten Säculo unmittelbar gewesen sey. Frankfurt, 1754. Fol. (1 Thlr.)

807. Science de la jeune Noblesse, contenant l'Art methodique du Blason, la Geographie universelle, l'Histoire universelle depuis la Création du Monde, jusqu' à Jesus Christ, l'Histoire Romaine, l'Histoire de France, la Versification Françoise, l'Arithmetique et la Chronologie, par le P. *Duchesne.* III Vol. Paris, 1729. Av. fig.

808. Joann. *Dünnehaupt* De Nobilibus. Viteb. 1689. 4.

809. Histoire critique de la Noblesse, par *Dulaure.* Paris, 1790. 8. (Bey Herrn Fauche in Hamburg 3 Mk. 8 ſ.)

Deutsche Uebersetzung.

Kritische Geschichte des Adels. Vom Anfange der Monarchie, bis auf unsere Zeiten. Worinn seine Vorurtheile, seine Räubereyen und Verbrechen aufgedeckt werden. Beweise, daß er die Geißel der Freiheit, der Vernunft, der menschlichen Kenntnisse und beständig der Feind des Volks und der Könige gewesen ist. Von J. A. *Dulaure*, Bürger von Paris. Aus dem Französischen. Zürich, bey Orell und Comp. 1792. gr. 8. (16 Gr.)

Recens.

Neue allgem. Deutsche Bibl. 2. Band, 2. Stück, S. 577. („Die Geschichte des Herrn Dulaure ist nichts weniger als ein „meisterhaftes Werk, weder von Seiten der Materie, noch

„von

„von Seiten der Form. Hr. D. ist äußerst einseitig — er „declamirt und übertreibt. Alle Uebel, von denen Frankreich „von jeher zu leiden hatte, haben, nach ihm, fast sämtlich ih„re Quelle in der Macht, dem Einflusse und der Freiheit des „Adels. Das Gute, was er, so wie jedes Uebel, doch auch „gewiß stiftete, übergeht er ganz mit Stillschweigen. Dieses „alles hindert nun zwar, daß sein Buch keine unpartheyische „und vollständige Geschichte des Französischen Adels genannt „werden kann, — als ein Gemälde desselben blos von seiner „schwarzen Seite, aber, behält es immer seinen Werth — und „ist es leider — nur zu ähnlich und sprechend. Die histo„rischen Thatsachen, die der Verfasser zur Unterstützung seiner „Behauptungen anführt, sind größtentheils aus den zuver„lässigsten Geschichtschreibern geschöpft, wo möglich wählte der „Verf. solche, die selbst adlich und also der Partheylichkeit am „wenigsten verdächtig sind. Die zahlreichen, hier aufgestellten „Facta bleiben immer nur ein unendlich kleiner Theil von der „ganzen Summe der Gräuel und Abscheulichkeiten aller Art, „die den Französischen Adel in den Augen aller unbefangenen „Menschenfreunde ewig brandmarken werden. Wie kann man „die Vernichtung eines Standes bedauern, der sich von je sol„che Verbrechen vorzurücken hatte, und dessen gegenwärtige „Mitglieder, fast ohne Ausnahme, so allgemein und mit Recht „verachtete und verabscheuete Menschen sind, als die Schaaren „der Emigrirten, die die Grenz-Provinzen mit ihrem physi„schen und moralischen Gift inficirt haben! — In den vier „ersten Capiteln führt der Verf. die Geschichte von dem Ur„sprunge der Monarchie bis auf die Zeit der Kreutzzüge herab. „Unter dem dritten Stamme der Französischen Könige war „Straßenraub eine gewöhnliche Beschäftigung des Adels: selbst „Prinzen vom königlichen Geblüte raubten auf den Straßen. „Einer von den Fallstricken, den die Adlichen den Reisenden „legten, war, daß sie auf den Wegen hielten, mit einem Raub„vogel auf der Hand und allen Geräthschaften der Vogeljagd „umgeben, die man Vol oder Volerie nannte. Die Reisen„den, die sie für Jäger hielten, näherten sich ihnen ohne „Furcht — und wurden ausgeplündert, oder ermordet. — „Mehrere von dem höchsten Adel dieser Zeit gleichen mehr den „Ungeheuren und wilden Thieren, als Menschen; so verschie„dene Ducs d'*Alençon*. — Robert von Bellesme war einer „der blutgierigsten Tyrannen, dessen verhaßtes Andenken noch „itzt nicht ganz erloschen ist. Er hatte über einen Bedienten, „eines leichten Fehltrittes wegen, sich zu beklagen. Den Schul„digen auf die empfindlichste Art zu bestrafen, ließ er sich des„

„sen

„sen Sohn, der sein Pathe war, vorführen — und war ab-
„scheulich genug, demselben mit seinen eigenen Nägeln die Au-
„gen auszukratzen. — Fünftes Capitel. Große adliche Räu-
„berbanden, *Brabançons*, *Routiers* ꝛc. die Frankreich vom
„12ten bis zum 16ten Jahrhundert verheerten und entsetzliche
„Grausamkeiten begingen. In diesen unglücklichen Zeiten ver-
„fertigte man in verschiedenen Provinzen öffentliche Gebete,
„um durch die Fürbitte der heiligen Jungfrau von Gott die
„Befreyung von der unerträglichen Geißel dieser Straßenräu-
„ber zu erhalten, die an Blutgier mit reißenden Thieren ver-
„glichen werden konnten. Die Greuel, die diese Barbaren ver-
„übten, würden fabelhaft scheinen, wenn nicht zu viele Augen-
„zeugen sie bestätigten. Rauben, Morden, Brennen, Noth-
„züchtigen war ihre Bestimmung. Der Bastard von Bourbon
„schändete eine Frau auf ihrem Manne — und ließ diesen hier-
„auf schlagen und entmannen. — Aus einem Patent Carls IX.
„v. J. 1564 sieht man, daß noch ganze Rotten Bandouliers,
„von denen die schwächsten 80 bis 100 Mann stark waren,
„durch Languedoc und andere Provinzen zogen, unendliche
„Grausamkeiten verübten, diejenigen Personen, die im Rufe
„standen, etwas Vermögen zu besitzen, sengten, um desto grö-
„ßeres Lösegeld von ihnen zu erhalten, — die Kinder im Ange-
„sichte ihrer Väter, die sich mit ihnen nicht abfinden wollten,
„umbrachten u. s. w. — Unter Heinrich IV. richteten die so-
„genannten Guilleries große Verheerungen an. An den Land-
„straßen hatten sie folgende Devise angeschlagen, die ihren Adel
„und ihr Räuberhandwerk zur Gnüge verrieth: „Friede den
„Edelleuten, den Vorgesetzten und Häschern den Tod — den
„Kaufleuten den Beutel!„ — Sechs Jahre lang verübten
„sie ungestraft ihre Räubereyen. Diese adliche Räuberrotten
„dauerten bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fort. —
„Sechstes Capitel. Von der aus Adlichen bestehenden Miliz,
„den Gensdarmes, und ihren Räubereyen. Die Gensdarmes,
„alle Adliche von Geburt, erhielten den Namen daher, daß sie
„im Kriege, in voller Rüstung, von einigen Knappen, gemei-
„niglich auch Edelleuten, begleitet, erschienen. Ihre Auffüh-
„rung war abscheulich — und sie verwüsteten das Land ärger
„als die Feinde. Nach den Versicherungen gleichzeitiger Schrift-
„steller hegte selbst König Carl VII. diesen Unfug. Siebentes
„Capitel. Die Adelichen sind die größten Feinde des Thrones
„gewesen. Was sie für ihn thaten, geschah bloß, in sofern es
„ihren eigenen Vortheil beförderte. In der Stände-Versamm-
„lung von 1614 hatte der dritte Stand einen Artikel angenom-
„men, welcher die Macht des Königs, die Sicherheit uud

„Un-

„Unverletzlichkeit seiner Person festsetzte; — ein Artikel, der „damals um so nothwendiger war, da mehrere theologische Fa„cultäten lehreten, der Pabst könne die Könige absetzen. Er „ging darauf hinaus, die Gewalt der Päbste über die Souve„rains einzuschränken. Dieser so weise, der Monarchie so „günstige Vorschlag ward von der Kammer der Geistlichkeit „und des Adels sogleich verworfen. Achtes Capitel. Fortse„tzung von dem Betragen und der Grausamkeit des Adels, „während des funfzehnten Jahrhunderts. — Neuntes Capi„tel. Der Adel im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhun„dert. Schilderung des Connetable von Montmorenci, die „ganz anders, als gewöhnlich, ausfällt. Adeliche Meuchelmör„der. Drey Könige, Carl IX. — sein Bruder, der König „von Polen — und der junge König von Navarra, nachmals „Heinrich IV, plünderten zu ihrem Vergnügen das Haus eines „Privatmannes, und raubten daraus für 50000 Livres. — „Das zehnte Capitel soll beweisen, daß die Lehnsverfassung in „Frankreich den Ackerbau, den Handel, die Wissenschaften und „die Industrie zerstöret — allein die Barbarey des 10ten, „11ten und 12ten Jahrhunderts verursachet habe — und daß „die Adelichen im Durchschnitte unwissender gewesen, als die „Nichtadelichen. — [a] Eilftes Capitel. Stolz des Adels. „Abgeschmackte Benennungen. Feste. Gebräuche. Falsche „Ehre. — Seite 235. Noch in diesem Jahrhunderte machte „sich ein Graf von Charolois ein Spiel daraus, die Dachde„cker von den Dächern — oder die Bauern von den Bäumen „herabzuschießen ꝛc. — Eine solche adeliche Uebung, die einst „sehr gebräuchlich war, nannte man die Jagd auf Lumpenpack „(La chasse aux Vilains). — Zwölftes Capitel. Trauriger „Zustand der Leibeigenen. Kindische, alberne, übermüthige „und tyrannische Rechte der Seigneurs. Mehrere Vasallen „waren verbunden, an einem gewissen Tage im Jahre das „Schloß und den Riegel an der Thüre des Lehnsherrn zu küs„sen; — andere mußten sich ihm vorstellen, da sie denn ent„weder an dem Ohre, oder der Nase gezupft wurden, oder Ohr„feigen bekamen. Manche hatten das Recht, zu fodern, daß „ihre Bauern kommen — und die Schloßgraben peitschen „mußten, um das lästige Froschgequacke zu vertreiben ꝛc. — „Dreyzehntes Capitel. Recapitulation und Schluß. [b] Als „Schluß seiner Untersuchungen findet der Verfasser: der Adel „war keine Gesellschaft seelenadelicher Männer — seine Vorzü„ge und Privilegia waren keine Rechte — seine Verfassung ein „Hauptgebrechen des Staats, dessen Geißel er von allen Zeiten „her gewesen. Seine gänzliche Vernichtung ist eine der wohl-

„thä-

„thätigsten Operationen der Nationalversammlung, die zugleich „die Dauer der öffentlichen Freiheit sichern muß. — Einzel„nen Individuen lässet der Verf. Gerechtigkeit widerfahren. — „Die Uebersetzung ist oft sehr steif und nicht rein von Idiotismen „und Gallicismen ꝛc.„)

810. Udtog af den Suenske Resident Magni *Dureles* Relation om Dannemark. (Fortegnelser oven den Adelen i Danmark.) v. Samlinger til den Danske Historie. Andet Binds. Tredie Hefte. Kiobenhavn 1784. gr. 4. No. V. pag. 129.

811. Im ersten Theile der von dem ehemaligen General-Lieutenant der Polizey, Herrn Durival dem ältern, herausgegebenen Description de la Lorraine et du Barrois etc. (à Paris, chez la Veuve le Clerc, 1778.) findet man Nachricht, daß der Adel in Lothringen seine Hohen Gerichte oder Assises schon unter dem Herzoge Leopold verloren, dafür aber größere Titel, durch Errichtung vieler Grafschaften, Marquisate und Baronien, erhalten habe.

E.

812. Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserung. Ein Handbuch für Deutsche Bürger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen. In kurzen und faßlichen Vorlesungen über bürgerliche Gesellschaft, Staat, Monarchie, Freiheit, Gleichheit, Adel und Geistlichkeit. Vom Prof. Joh. August Eberhard in Halle. Berlin, in der Vossischen Buchhandlung, 1793. kl. 8. (Auf Schreibpapier 10 Gr. und auf Schweizerpapier 14 Gr.)

Recens.

Hamburg. unpartheyischer Correspondent vom Jahr 1793. Nr. 100. S. 7. („Ein für die itzigen Zeiten sehr willkommenes „Büchlein, welches in der That einen schönen und großen Zweck „erfüllen kann — den Menschen über die wahre Bestimmung „der bürgerlichen Gesellschaft aufzuklären, und ihn dadurch so„wohl der gefühllosen Gleichgültigkeit, als der nach Unmöglich„keit strebenden Phantasie zu entreißen. Der kleinen Abhand„lungen — oder, wie der Verf. sie nennt, Vorlesungen — sind „18 — alle nicht bloß wichtigen, sondern auch sehr interessan„ten Inhalts, wovon einiges auf dem Titel angegeben ist — „und wobey oft merkwürdige Erörterungen eingeschaltet sind. „Zwey bekannte Vorzüge derjenigen Eberhardschen Schriften, „welche nicht die speculative Philosophie betreffen, (zu welcher „Classe denn auch die vorliegende gehört), bestehen in der Ein„streuung sehr feiner und treffender Bemerkungen, und in höchst-

„glück-

„glücklicher Erläuterung durch Beyspiele aus der älteren und „neueren Geschichte, welche dem Verf. ungemein zu Gebote „steht. Wie belebend und belehrend auch die gegenwärtigen Vor„lesungen dadurch geworden sind, wird jeder Leser mit Ver„gnügen fühlen.„)

813. Joh. Heinr. Eberhardt von den Rechten des niederen Adels, Lehen und Afterlehen zu reichen. In dessen Beyträgen zur Erläuterung der Deutschen Rechte. Frankfurt, bey Brönner, 1770. 8. (12 Gr.) Seite 297.

814. Delle *Eccellence* e Grandezze delle Nazione Fiorentina. Dissertazione storica-filosofica, la quale si permette ad una Descrizione alfabetica dei Nomi, e Famiglie nobilissime di Firenze, il dicui incarico dall' Anno 1340, al Ao. 1400, fu di sostenere per la loro patria, e pé Dieci di Bolia gravi et onorifiche Ambascerie a tutti i Principi, e Republiche straniere per l'Europa, de dotte fedelmente dai Registri d'entrata, e d'uscita esistenti in Camera fiscale. Firenze 1780. Cum fig. aen. XVI.

815. Eines Sächsischen Edelmanns patriotische Vorschläge zur Aufhelfung des in Verfall gerathenen Deutschen Adels. Berlin 1755. 8.

816. Der Edelmann. Nürnberg 1697. 8. (1 Gr. 6 Pf.) (Im ersten mit dem Druckorte Wolfenbüttel und der Jahrszahl 1767. herausgekommenen Theile des Universal-Catalogi des Herrn Johann Christoph Meißner mit der Jahrszahl 1696. und dem Preise 15 Gr. — und im ersten Theile des im J. 1793. in vier Quartbänden von Herrn Wilhelm Heinsius herausgegebenen allgemeinen Bücher-Lexici ohne Jahrszahl und mit dem Preise 16 Gr. Hier ist ein Buchführer, namens Riegel, als Verleger genannt.)

817. Gottfr. *Edelmann* de Praerogativa inter nobilitatem virtutis et sanguinis. Lipsi. 1684.

818. Of *Education*, especially of young Gentleman, in two Parts. Oxford 1677. 8.

819. Ueber die Nutzbarkeit der weiblichen Stifter für den Adel. Von Egidy. Siehe Deutsches Museum. May 1787. Seite 470.

820. Im sechsten der von Herrn Prof. Ehlers in Kiel herausgegebenen staatswissenschaftlichen Aufsätze, (Kiel, in der königl. Schulbuchhandlung, 1791. 8. 16 Gr.) thut der Herr Verf. auch des Erbadels Erwehnung — und sucht wider Hrn. von Ramdohr (s. unten Ramdohr) zu erweisen, daß derselbe ein nicht geringer Mangel in der menschlichen Gesellschaft sey.

821. Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. (Ohne Anzeige des Druckorts.) 1791. 8. (4 Gr.)

Recens.

a) Gothaer gel. Zeitung von 1792. Seite 563. („Der „Endzweck und die Ausführung dieser kleinen Schrift ist gleich „lobenswürdig. Der ungenannte Verfasser belehret den Deutsche „schen Reichsbürger von den Rechten, Freiheiten und Ehren, „die ihm nach den Gesetzen und dem Herkommen zukommen — „sucht ihn gegen die ungerechten Anmaßungen des Adels zu schü„tzen, aber auch zugleich vor dem Freiheitstaumel zu warnen — „und ihn an die Ordnung und die Gesetze zu weisen — „und hat hierzu den Weg der historischen Untersuchung gewählt. „Um die Ehre des sogenannten dritten Standes zu retten, geht „er von dem Standpuncte aus, daß er zeigt, ein Bürgerlicher „sey sowohl ein Freygeborner, (Ingenuus), als ein Ritterbür„tiger — und beweist dann, daß er zum Ritter geschlagen und „also ein Miles im vorzüglicheren Verstande, — ein Miles „primus, zum Unterschied von den Militibus gregariis, wer„den könne, gleich einem Ritterbürtigen — daß er turnirfähig „gewesen — Ritterlehen acquiriren — damit belehnt werden, „und sie auf seine Nachkommen vererben können — daß bürger„liche Personen Erz- und Bischöfe geworden, Domcapitularen „gewesen — die wichtigsten und angesehensten Stellen und Bedie„nungen bekleidet — daß sie in Lehns-Curien Sitz und Stim„me gehabt — daß zwar zu den Zeiten des Faustrechts und der „Befehdungen eine große Abneigung der Ritter gegen die Bür„gerlichen entstanden sey, weil sie ihren Räubereyen mit ge„waffneter Hand sich widersetzt — und nicht selten mit dem „Strange bezahlt haben — daß sie aber demungeachtet ihre „Gerechtsame zu erhalten gewußt. Daher nach der Reichspoli„zeyordnung von 1548 Tit. XI. u. XII. fürstliche Räthe, wenn „sie auch nicht von Adel sind, denen von Adel gleich geachtet „werden sollen — und ungeachtet die Adelichen sich über die Vor„züge der Doctoren auf dem Reichstage beschwerten, so wurden „sie doch in der darauf folgenden Polizeyordnung von 1577. „dabey geschützt. Bürgerliche Personen haben daher die gegrün„detesten Ansprüche auf die ansehnlichsten Reichs- u. Landes„Bedienungen — und auf Dom- und andere Stifter und deren „Präbenden. So, wie dieses Herkommen vor den Jahren „1609 und 1610, (wie dieses die in diesen Jahren errichteten „reichsritterschaftlichen Recesse beweisen,) daß nemlich Bürger„liche in die Dom- und heut zu Tage sogenannten Ritterstifter „kommen konnten, existirte; so ist dieses noch bis auf den heu„tigen Tag in dem Domstifte zu Kölln hergebracht — und das

„Be-

„Befugniß selbst ist ihnen in dem Westphälischen Frieden Art. V. „§. 17. und Art. XVI. §. 3. gewähret. Da nun alle diese „Rechte den Bürgerlichen durch Gesetze und Observanz zustehen, „so ist kein Zweifel, daß Kayser und Reich sie auch dabey schü„tzen werden. — Der Verf. hat in gedrängter Kürze die hi„storischen Beweise beygebracht: nur ist zu bedauern, daß er „nicht überall und nicht sorgfältig genug allegiret hat — und „daß die Schrift viele Druckfehler hat. So muß z. B. Seite 37. „anstatt 1295, gelesen werden 1265. Es scheint, daß der „Verf. auch, noch ungenutzte Quellen gebraucht habe. — Bis „1666 bekleideten öfters bürgerliche Personen die Stelle eines „Reichspräsidenten. Vom Grafen Königsegg an bis itzt wa„ren es lauter Grafen. Zu seiner Zeit wollte das kayserliche „Ministerium blos den churfürstlichen Gesandten, die vom an„gesehenen Adel und nicht vom Bürgerstande waren, das Eh„renwort Excellenz und die Vorhand in dem eigenen Quartier „der kayserlichen Gesandten geben: allein Chur-Brandenburg „setzte sich dagegen mit nachdrücklichen Worten, und bezog sich „selbst auf das Beyspiel des kayserlichen Hofes, der nicht gerade „Gesandten aus gutem Adel wählte. (*Puffendorf.* rer. Bran„denburg. Lib. XIV. §. 57.) Bey dem Reichshofrath ist be„kanntlich eine Herren- und eine Ritter- und Gelehrten-Bank. „Schon unter Rudolph II. hatten die dürftigen Umstände des „Kaysers, der auf dem Churtage 1611. um einen jährlichen Reichs„beytrag zur standesmäßigen Unterhaltung antrug, und der der „reichsritterschaftlichen Charitativsubsidien überaus bedürftig „war, der unmittelbaren Reichsritterschaft eine vorzügliche Nei„gung verschafft, und da unter Kayser Matthias der Reichs„ritter von Ulm Reichsvicecanzler war, so wurde den Ritter„mäßigen (anfänglich nicht ohne Unwillen der Grafen und „Herren) Sitz auf der Herrenbank verstattet. Von dieser Zeit „an durften aber auch Gelehrte, welche die Doctorwürde nicht „erhalten hatten, Sitz auf der Gelehrten- und Ritterbank neh„men — und es fehlt nicht an Beyspielen, daß sich Gelehrte „in den Herrenstand erheben ließen, und als solche auf der „Herrenbank, vermischt unter den Grafen und Herren, Sitz „erhielten, z. E. von Questenberg 1626. und von Walderode „1667. Daß aber in neueren Zeiten Reichshofräthe, welche „schon als Gelehrte ihren Sitz auf dieser Bank hatten, auch „nach erhaltener Standeserhöhung ihren Sitz auf dieser Bank „beybehielten, kommt daher, weil theils die Herrenbank über„zählig besetzt war, theils die Räthe von der Gelehrtenbank „besser als die Räthe von der Herrenbank salarirt sind, indem „jene 4000 Fl., diese hingegen nur 2600 Fl. Besoldung ziehen.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1791. Seite 105. („Man „hat bisher kaum hie und da etwa in der Particular-Geschichte „irgend eines Deutschen Staats, Versuche gemacht, das Schicksal „der Stände, und besonders des sogenannten dritten Standes, zu „berühren; der gelehrte Verf. dieser Schrift aber ist der erste, „der in der allgemeinen Deutschen Geschichte, dieser wichtigen Idee „nachgeht. Er geht von den frühesten Zeiten aus — und führt „seine Bemerkungen herab bis nach den Zeiten des Westphäli„schen Friedens. Unbekümmert um einzelne Erörterungen, die oft „wohl zu genaueren Bestimmungen Veranlassung gegeben ha„ben würden, hält sich sein Blick immer mehr nur an gewisse „Hauptrevolutionen und an einzelne große Beyspiele, die, wenn „sie einmal völlig klar gemacht sind, gleichsam als Signale des „ganzen Zeitalters gelten können. Etwas unbequem wird es „für manchen Leser seyn, daß die Quellen nicht überall citirt „sind. Doch, was hilft bey vielen auch selbst das Citiren? ꝛc.„)

822. Das Alterthum und andere Vorzüge des vornehmen Geschlechts der Herren von Hacke (oder Hake), aus zuverlässigen Nachrichten und Beylagen beschrieben von Otto Ludewig von Eichmann ꝛc. Duisburg 1753. 4.

Recens.

a) Leipziger gel. Zeitung von 1753. S. 722. („Es hatte „der gelehrte Herr Verf. schon vorher in den Duisburger gelehr„ten Anzeigen etwas von solcher vornehmen Familie gehandelt, „und versprochen, die Vorzüge und das Alter derselben auszu„führen. Er erfüllet sein Versprechen soviel, als die neidische „Zeit ihm Spuhren zu solcher Erforschung übrig gelassen. Er „scheinet denenjenigen zu folgen, welche den Namen daher lei„ten, weil der Churfürst von Brandenburg zu einem Ernst von „Beisen (diesen Namen führte die Familie vormals) bey vorge„fallener Gelegenheit sich erkläret: Was ein guter Hake werden „will, krümmt sich in Zeiten. — Die Schrift ist mit vieler „Geschicklichkeit ausgearbeitet — und die Geschichte dieses Hau„ses mit aller Gründlichkeit ausgeführt.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1754. Seite 889. („Von „dem Namen derer von Hacken hat der gelehrte Herr Verf. „vier adliche Geschlechter angetroffen. Das in denen Braun„schweig-Lüneburgischen Landen noch blühende beschreibt er bis „Seite 14. Von da kommt er auf das Münstersche, welches „im J. 1550. ausgestorben, Seite 19. — Das im Osna„brückschen nimmt die 20ste und 21ste Seite ein — und den „Beschluß macht die in der Mark Brandenburg mit dem Erb„schenkenamte beliehene Familie dieses Namens. Man trifft

„keine

„keine an einander hängende Geschichte dieser edlen Geschlechter „hier an, sondern es sind Nachrichten von einzelnen Personen, „die der Herr Verf. mit vielem Fleiße und Mühe, aus verschie„denen Geschichtschreibern, wo sie zerstreuet waren, zusammen„gesammelt hat. Doch leiden sie noch große Zusätze. 2c. — „Den Beschluß dieser Abhandlung machen einige Urkunden und „Ahnentafeln, wovon jedoch diejenige, die Seite 27. stehet, „vermuthlich aus einem Versehen des Buchdruckers, verkehrt „abgedruckt ist, und um verstanden zu werden, von unten hin„auf gelesen werden muß.„)

823. Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing Bayerischer Löw, oder Bayerische Adelshistorie. 2 Bände. München, bey Fritz, 1762. 4. M. K. (So findet man den Titel dieses Werks im Hamberger-Meuselschen gel. Deutschlande: im Vandenhoeckschen Universalcatalogo aber so: J. M. M. Einzingers Bayrischer Löwe, d. i. Histor- und Heraldisches Verzeichniß der Bayerischen Tournirer und Helden — und mit dem hinzugefügten Preise: 5 Thlr.)

824. Joann. Frid. *Eisenbach* Nobilis Imperii immediatus semper exul in terris Ducatus Wurtembergici. Goetting. 1751. 4. (Extat in *Wegelini* Thesauro rerum Suevic. Vol. III. No. XXV.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. von 1751. Seite 561. („Der „Verf. zeigt umständlich von Zeit der Franken bis auf das 15te „Jahrhundert, daß die heutigen von Adel nicht Nobiles, son„dern [a] Liberi, Ministeriales, Milites u. s. f. geheißen — „[b] und die heutigen unmittelbaren Reichsritter erst im Jahr „1654. vom Kayser Ferdinand III. den Titel Wohlgeborn und „Edel erlangt haben, vorher aber beständig unter der Gerichts„barkeit der Nobilium, namentlich der Graven gestanden. „Hiernächst sucht er insonderheit darzuthun, daß man in der „Grafschaft und dem Herzogthume Würtemberg von der Un„mittelbarkeit derer von Adel nichts gewußt, diese auch bey dem „Abgange des Hohenstauffischen Stammes dergleichen Vorrech„te nicht erlanget, ungeachtet sie sich wohl darum bemühet „haben. 2c.)

b) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern 2c. 9ter Band. Jena und Leipzig 1753. 8. Seite 92. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

825. In des Herrn Professor J. Friedr. Eisenhardts im Jahre 1753. zu Halle bey Hemmerde herausgekommenen Institutionibus iuris Germanici priuati, in vsum auditorii adornatis (von denen ebend. im J. 1775. eine neue Auflage heraus-

kam, welche 20 Gr. kostet) redet der Herr Verf. Seite 16. vom persönlichen Adel, (wobey eine genauere Auseinandersetzung der damit verknüpften Rechte zu wünschen gewesen wäre) — [a] und behauptet Seite 20, schlechterdings und ohne dabey auf den Unterschied zwischen einem stiftsfähigen und gemeinen Adel zu sehen, daß der Adelstand durch Treibung der Kaufmannschaft verloren werde, da man doch täglich sieht, daß angesehene Kaufleute geadelt werden, [b] auch in einigen Niederländischen Provinzen die vornehmsten Familien, ihrem Adel unbeschadet, Handlung treiben. (Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 1191.)

826. Joh. Frid. *Eisenhardt* Orat. de meritis nobilitatis Teutonicae circa iuris patrii conservationem. Helmst. 1755. 4. — Adiecta est eiusd. progr. de renuntiatione nobilitatis. Helmst. 1757. 4. — et extat in eius Opusculis iuridicis varii argumenti. Halae 1771. 4. No. XIX. p. 369.

827. *Ejusdem* Progr. de renuntiatione nobilitatis. Helmst. 1757. 4. Extat in eius Opusculis iuridicis varii argumenti. Halae 1771. 4. No. XX. p. 357.

828. In dem von Hrn. Friederich Ekkard in Göttingen herausgegebenen Taschenbuche für Kinder und Kinderfreunde, (Frankf. und Leipz. 1784.) findet man (No. V.) einen Aufsatz mit der Ueberschrift: Drey Schweytzer Bauern verbinden sich wider adliche Menschenplager. —

829. Joann. Nicol. Otto *Elvert* de Juribus et priuilegiis Nobilium. Argent. 1709. 4.

830. In des Joannis ab *Elverveld* Werke: De Holsatia, (Hamb. 1592. 4. 1 Thlr.) kommen verschiedene Nachrichten von dem Holsteinischen Adel und zu selbigem gehörigen Familien vor.

831. Hieronymus Emser wider das unchristliche Buch Martini Lutheri, Augustiners, an den Deutschen Adel. Lyptzk. 1520. 4. (S. unten Luther.)

832. J. N. *Endres* Diss. de decimatore nobili fauoris ecclesiarum parochialium, quoad praescriptionem extinctiuam participe. Wirceburg. 1775. (In dieser Dissertation, die in dem 7ten Bande des von Herrn Geheimenrathe Anton Schmidt hersausgegebenen Thesauri iuris ecclesiastici, potissimum Germanici etc. (Heidelbergae, Bambergae et Wirceburgi, sumtibus Goebhardti, 1779. 4. No. X.) wieder abgedruckt ist, wird gut und mit überzeugenden Gründen erwiesen, daß zur Verjährung geistlicher Zehnden wider einen Layen, der solche einmal rechtmäßigerweise an sich gebracht hat, eben die Eigenschaften, welche bey der Präscription wider die

Kirche

Kirche vorauszusetzen sind, insonderheit in Ansehung der bonae fidei, des Titels und der Zeit erfordert werden.) (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 10ter Band, Leipz. 1781. 8. S. 733.)

833. Herr Joh. Rudolph *Engau*, J. U. D., handelt im ersten Buche seiner Elementorum Juris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni etc. (Jenae 1752. 8. 20 Gr.) unter andern Gegenständen auch von den Bauern und Aedelleuten, den Ministerialen, dem alten und neuen Adel, von der Ahnen-Zahl, von dem Rechte der Aedelleute überhaupt, und der mittelbaren insbesondere.

834. Georg. *Engelbrechti* De Dotatione virginum nobilium in Pomerania. Helmst. 1681. 4.

835. Herman. Henrici *Engelbrechti* Commentatio de Juribus ordinis equestris in Pomerania Suethica et Rugia. Gryphisw. 1742. 4. (3 Gr.)

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 3ter Band. Jena und Leipzig 1743. 8. Seite 248. („Das erste „Kapitel dieser mit guter Einsicht und sonderbarer Kenntniß der „Pommerschen Landesverfassung verfertigten Abhandlung enthält einige allgemeine Sätze von dem Ursprunge, dem Ansehn, „den verschiedenen Benennungen, Eintheilungen und Lobsprüchen der Pommerschen Ritterschaft. Das zweyte Kapitel „giebt von den ansehnlichen Vorrechten der Ritterschaft in Pommern und Rügen ausführliche und vollständige Nachricht. Unter diese rechnet der Verf. 1) das Recht, auf den Landtägen zu „erscheinen und sich über die gemeinschaftliche Landes-Angelegenheiten mit den übrigen Mitständen zu berathschlagen: „2) das Recht, die fürstliche oder königliche Proposition in besonderen Versammlungen in Erwegung zu ziehn: 3) das Recht, „nach Absterben eines adelichen Landrathes zwei andere aus „ihrem Mittel dem Hofe vorzuschlagen; 4) das Recht, zu den „ansehnlichsten Würden vor allen anderen zu gelangen, und „tüchtige Personen zu den wichtigsten Aemtern, z. B. zu dem „Amt eines General-Superintendentens, eines Beysitzers der „Regierung und des Hofgerichts und so ferner in Vorschlag zu „bringen: 5) die herrlichen Vorzüge, so sie wegen ihrer Lehngüter und in selbigen zu genießen haben: 6) die unumschränkte Jagdfreyheit: 7) die absolute Herrschaft über ihre leibeigene „Unterthanen, welche ihnen wider ihren Willen nicht entzogen, „auch nicht einmal vom Landesherrn zu Soldaten angeworben „werden können: 8) die Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit: „9) das Pfarr-Lehn-Recht: 10) die Befreyung von der

„Nachsteuer, dem Abzugsrechte und Abschoß: 11) und 12) die „Zoll- und Contributions-Freiheit: 13) die Befugniß, die „Contributionen von denen contribuablen Hufen auf dem platten „Lande einzufodern, und sowohl zur Erleichterung der Hufen-„Lasten, als auch 14) zu Erhaltung ihres Credits, Neben-An-„lagen ihren Unterthanen aufzulegen: 15) die Concurrenz bey „Verwaltung des Landkastens, und 16) der Klostergüter: 17) die „Freiheit, mit ihrem Zuwachs innerhalb Landes Handel zu „treiben: 18) Bier zum feilen Kauf zu brauen: 19) Hand-„werker und 20) andere Unterthanen und Einwohner aufzu-„nehmen: 21) das Jus fisci: [a] 22) der Rang vor denen Bür-„gerlichen, welche in keinem adlichen Ehrenamte stehen: [b] „23) der Vorzug in Titeln und Wapen: 24) daß sie in bürger-„lichen und peinlichen Sachen keinen anderen Richter, als das „königl. Hofgericht haben — und [c] 25) bey ihren Vermäh-„lungen sich gewisser Vorrechte bedienen können, wovon die „Bürgerlichen ausgeschlossen sind. Im Anhange kommen einige „beträchtliche und anmerkungswürdige Stücke vor.„)

836. Im Jahre 1749. kam zu Wismar und Leipzig in 4to heraus: Herm. Henr. ab *Engelbrecht* etc. Observationum selectiorum forensium, maximam partem accessionum ad *Mevii* Opus decisionum specimen secundum. [a] „Die „46ste und 47ste der hierin enthaltenen Observationum lehren, „daß adliche Damen in Schwedisch-Pommern Lehen erwerben „und darin succediren können. Die Lehndienste können sie „durch einen Lehnträger verrichten lassen. Was die Lehnfolge „der Töchter anbetrift, so ist selbige in denenjenigen Lehen zuge-„lassen, welche von jeher als alte Erb- und Lehen von den Her-„zogen zu Pommern verliehen worden und die Erblehens-Eigen-„schaft haben, oder Stammlehen und Güter sind. Dabeneben wird „erfordert, daß keine männliche Lehnerben mehr vorhanden sind. „Wenn nun dergleichen adeliche Frauenzimmer sich an ihres „Gleichen verheyrathen, so können sie sothane Lehen ihren Kin-„dern zuwenden, jedoch so, daß die Söhne den Töchtern allezeit „vorgehen. [b] Die 74ste Observation enthält eine Beschrei-„bung von dem Rügischen Landgerichte und dessen Bestellung. „Der Oberste bey diesem Gerichte wird Landvogt genennt, und „soll allezeit ein eingeborner, distinguirter, wohlerfahrner Rü-„gischer von Adel seyn. Der Sitz dieses Gerichts ist in der „Stadt Bergen. Es müssen solches in der ersten Instanz die „Rügischen Adlichen erkennen, wofern sie nicht durch besondere „Privilegien davon befreyet sind.„ [c] „Die 86ste Observa-„tion beweiset, daß die Bremische sogenannte Junker in dem „Osterstader Districkt die Heergewette aus ihrer Agnaten Ver-

„lassen-

„lassenschaft nach dem Bremischen Ritterrecht verlangen können.
„Um nun desto deutlicher die Eigenschaft dieser Junker erkennen
„zu können, hat der Herr Verf. eine weitläuftige Beschreibung
„von dem Bremischen Einwohner mitgetheilt.„ [d] „In der
„90sten Observation wird erweislich gemacht, daß zu den ritter-
„schaftlichen conventionellen Nebenanlagen in Pommern auch
„derjenige seinen Beytrag leisten müsse, dessen Güter in der
„Ritterrolle aufgezeichnet sind, ob er gleich als Besitzer derse-
„ben kein Adlicher ist.„ [e] „Die 92ste redet von der Rechts-
„wohlthat der Pommerschen Adelleute, die Schulden nach land-
„üblicher Taxe zu bezahlen, damit die Subhastation vermieden
„werde.„ [f] Die 94ste macht die Gerechtsame einer adeli-
„chen Wittwe in Pommern namhaft, und bestärkt solche mit
„einem wohlausgeführten rechtlichen Gutachten.„ — (Aller-
neueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Achter Band.
Jena und Leipzig, 1749. 8. Seite 349, 354, 355, u. 356.)

837. Das Recht, Abzugsgeld zu fodern, kommt denen Rittergutsbesitzern allerdings zu, in Ansehung der leibeigenen Bauern. In Rücksicht der freyen Unterthanen pflegt nach dem Herkommen ebendasselbe statt zu finden, wenn sie der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen gewesen sind. Herm. Henr. *ab Engelbrecht* etc. Observationum selectiorum forensium, maximam partem Accessionum ad *Mevii* Opus decisionum, specimen posthumum, ordine quartum etc. Wismariae et Bützoviae, apud Bergerum et Boednerum, 1771. 4. No. CXXXV.

838. Joann. Brandanus *Engelbrecht* de successione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Gr. 1731.

839. Im 8ten Capitel der von Hrn. Doct. und Universitäts-Syndikus Joh. Brand. Engelbrecht herausgegebenen Introductionis in notitiam iuris feudorum Pomeraniae Suecae etc. (Gryphiswaldiae 1744. 4.) handelt der Verf. von dem Vorrecht der adlichen Wittwen und Fräuleins in deren Lehngütern. (Seite 97 — 145.) — In Pommern werden (Seite 158.) unter der Gerichtsbarkeit derer Adlichen auch die Heerstraßen begriffen. — Ob die Adelichen in Pommern sich des beneficii competentiae zu erfreuen haben, ist (Seite 190.) sehr zweifelhaft. Wenigstens ist ihnen solches durch kein ausdrückliches Gesetz zugetheilt worden — und daß ihnen solches in dem Concursu creditorum als ein besonderes Vorrecht zukomme, kann durch kein allgemeines Herkommen bewiesen werden.

840. J. M. Englerts Genealogie des Hochgräfl. Hauses Kastel ꝛc. (S. unten: Oertel.)

841. *Entretiens* familiers pour l'inſtruction de la Nobleſſe étrangere. à Geneve 1665. 8.

842. Entwickelung des Begriffes unſtandsmäßiger Ehen, hauptſächlich der teutſchen Reichsſtände, aus teutſchen Gewohnheiten und Geſetzen. 1782. 4. (16 Gr.) (Von Hrn. Prof. Batz zu Stuttgard.)

Inhalt.

Im erſten Abſchnitte unterſucht der Verf. die Begriffe der Deutſchen in älteren Zeiten, worunter hier die älteſten Zeiten in das Mittelalter einbegriffen ſind, — von Mißheurathen und was bey ihnen üblich geweſen. Im zweyten zeigt er, in wiefern die Wahlcapitulation dieſe Sache beſtimmt habe oder nicht — und im dritten unterſucht er, ob die verſchiedenen hierüber ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntniſſe eine Obſervanz begründen können, — würklich begründet haben — und dieſem zufolge die aus der älteren Deutſchen Staatsverfaſſung abſtrahirte Principien aufgehoben worden oder nicht.

Recenſ.

a) Halliſche gel. Zeit. von 1782, Seite 399. („Des „Verf. Abſicht iſt, ſeiner eigenen Ausſage zufolge, die Anwen„wendung des Einfluſſes des Unterſchiedes der Stände der „Deutſchen Nation auf ihre Ehen, und einen Verſuch zu ma„machen, aus Sitte und Geſetzen den Begriff von Misheura„then, beſonders Deutſcher Reichsſtände zu beſtimmen. Seine „Meynung geht überhaupt dahin: daß die Ehen des hohen „Adels mit Perſonen von alten aber niederen Adel, deren ädle „Geburt ſich aus Ritterfamilien des Mittelalters herleiten läßt, „vor ſtandesmäßig zu halten: diejenigen ehelichen Verbindungen „hingegen, die ſie mit neuen adelichen oder bürgerlichen Perſo„nen eingehen, unſtandesmäßig ſeyn. Seine Beweiſe will er aus „der älteſten und mittleren Geſchichte führen, und einige Beyſpiele „aus der letzten ſucht er auf ſeine vorzüglichſte Hypotheſe zu paſſen, „daß vornehmlich in jenen Zeiten die Ehen des hohen und nie„deren Adels, der nicht in Miniſterialnexu geſtanden, alle Wür„kungen des Standesmäßigen gehabt hätten. Aber gerade die„ſer Satz bleibt, der Bemühung des Verf. ungeachtet, doch „noch immer ſehr zweifelhaft — und die von andern Gelehrten „dagegen gemachten wichtigen Einwürfe ſind bey weitem nicht „hinreichend von ihm widerlegt und gehoben worden. Die „Stelle der Wahlcapitulationen, von unſtreitig notoriſchen „Misheurathen, erklärt und verſteht der Verf. blos von Heu„rathen mit bürgerlichen Perſonen. Er geht hierauf die Fälle, „wo über die Beſchaffenheit der Mißheurathen geſtritten worden,

„durch

„durch — wobey man aber mehr Vollständigkeit und Genauig„keit, sowohl in Ansehung der Fälle selbst, als in Entwickelung „der Geschichte, wohl zu wünschen hätte.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 450. („Die Ab„sicht des Verfassers, durch historische Untersuchungen eine strei„tige Rechtsfrage, die von der äußersten Wichtigkeit seyn kann, „und durch Gesetze noch nicht hinlänglich entschieden ist, in „mehreres Licht zu setzen, verdient immer vielen Beyfall.„ — Mit der Ausführung aber ist der Recensent, der selbst nachgelesen zu werden verdient, nicht immer zufrieden, obgleich er dem Verf. in einigen Punkten seine Beystimmung zu erkennen giebt.)

c) Allgemeine juristische Bibliothek, 1. Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 311. („Man findet in dieser Schrift zu dem„jenigen, was Estor, Hellfeld, Böhmer, von Selchow, „Dreyer, Strube, Moser und andere in der Lehre von „den Misheurathen ausgeführt haben, wenig Neues. Auch „sind die bisherige historische und rechtliche Untersuchungen ent„weder nicht hinreichend, oder vom Verf. nicht so benutzt, daß „dadurch die schwierige Stelle der Wahlcapitulation Art. XXII. „§. 4. von unstreitig notorischen Misheurathen in ein helles Licht „gesetzt wäre.„ — Der weitere Verfolg dieser, dem Verf. bald beystimmenden, bald widersprechenden — halb günstigen und halb ungünstigen Recension, — enthält das Wesentlichste aus der angezeigten Schrift, von der der Recensent aber doch am Ende zu erkennen giebt, daß sie, seiner Meynung nach, die darin vorgetragene Lehre um kein Haarbreit näher zur Gewißheit gebracht habe. Er meint, daß des Verf. Mittelsatz, von der Standesmäßigkeit der Ehen im mittleren Zeitalter, willkührlich angenommen und äußerst zweifelhaft geblieben sey: weit sicherer aber des Verf. Meinung mit Mosern, durch Zusammenhaltung der spätern Beyspiele bestärken lassen, zumalen wenn man sich die Mühe geben wollte, die bey jeden eingetretenen einzelnen Umstände genauer, als bisher geschehen, auseinander zu setzen — und die eine Aehnlichkeit mit einander habende zu dechifriren.)

d) Schnauberts neueste juris. Bibliothek ꝛc. 2. Band. Gießen 1783. 8. Seite 46. (Zuvörderst eine sehr vollständige Innhaltsanzeige, welcher ein Urtheil beygefügt ist, worin dem Verf. verschiedene Einwürfe gegen mehrere seiner Behauptungen gemacht worden sind. Unter andern billigt der Recensent es nicht, daß der Verf. die Wörter **unstandesmäßige Ehe** und **Mißheurath**, die doch einen sehr verschiedenen Sinn haben, für gleichbedeutend angesehn — daß er behauptet, der niedere Adel habe mit dem hohen im mittleren Zeitalter fast gleiche

Rechte gehabt, daß er nicht besser, als geschehen, bewiesen, daß die Ehen des hohen Adels mit dem niederen in dem mittleren Zeitalter keinesweges für unstandesmäßig gehalten worden seyn — und daß er aus seinen Prämissen den Schluß gezogen: „Nach „der Observanz des mittleren Zeitalters ward die Ehe des hohen „Adels mit dem niederen für standesmäßig gehalten — heut zu „Tage ist weder dafür, noch für die Unstandesmäßigkeit derselben eine Observanz vorhanden; folglich muß noch in Gemäßheit der Observanz des mittleren Zeitalters eine solche Ehe für „standesmäßig gehalten werden.„ Nur folgender Schluß scheint dem Recensenten aus jenen Prämissen gemacht werden zu können: „folglich ist zwar in den mittleren Zeiten ein solche Ehe „standesmäßig gewesen: heut zu Tage aber ist es ungewiß, ob „sie es sey. ꝛc.„)

e) Allgemeine Deutsche Biblioth. 53. Band, Seite 377. („Der Verf. hat bey Untersuchung der von ihm abgehandelten „streitigen Lehre die beste Ordnung gewählt: wider die Art der „Ausführung aber läßt sich einiges erinnern. Außerdem z. B. „daß er ohne Noth sich zu weitläuftig über den Ursprung des „niederen Adels herausläßt — und daß er die Grenzen zwischen „den ehemaligen Adelichen und den Freygebornen nicht ganz richtig bestimmt; so ist es auch noch gar nicht ausgemacht, daß in „diesen ältern Zeiten die Ehen zwischen Adelichen und Freygebornen standesmäßig gewesen sind ꝛc. — Zugegeben, daß nach „des Verf. eigenem Anführen alles auf das alte Herkommen „ankomme, so kann man ihm dennoch in seiner zuletzt geäußerten Meinung, als ob die Ehen erlauchter Personen mit „den aus altem ritterbürtigen Adel entsprossenen standesmäßig, „hingegen die mit den aus neuerem oder nicht von alten ritterbürtigen Familien abstammenden Personen geschlossene unstandesmäßig wären, — nicht beypflichten.„)

f) Neueste juristische Litteratur für das Jahr 1782. Erstes Stück, Seite 119. (Zuförderst eine sehr vollständige — und eben dieses Vorzuges halben hier nicht zu gebrauchende Inhaltsanzeige — der am Schlusse dieses Urtheil beygefügt ist: „Dieß wäre also die angebliche Entwickelung des Begriffes „unstandesmäßiger Ehen. Wer sieht aber nicht, daß solcher „auf Hypothesen beruhe, und die daraus gezogenen Folgen offenbare Zirkel enthalten? Wo steht geschrieben, daß der höhere „von dem niederen Adel in den mittleren Zeiten, in Ansehung „des Standes nicht viel unterschieden gewesen? Können dieses „die von Turnieren und der Ritterwürde hergenommenen Umstände beweisen? Welcher gleichzeitige Schriftsteller sagt, daß „die Qualität des niedern Adels, sobald die Ministerialverbin-

„dung

„dung entfernt gewesen, keine Unstandesmäßigkeit verursacht „habe? Es ist bereits von andern gründlichen Rechtsgelehrten „erwiesen, daß dergleichen Verbindungen nicht für standesmäßig „erkannt, noch die Kinder für successionsfähig gehalten worden. „Am allerwenigsten mögten sich die von dem Auctor angegebe„ne Grundsätze von dem Widerspruch der Agnaten bey unstan„desmäßigen Heyrathen rechtfertigen lassen; wir wissen also „nicht, was der Verf. Neues gesagt und entwickelt habe. Viel„mehr betrachten wir die ganze Abhandlung, welche vermuthlich „zu Regenspurg verfertiget und durch einen gewissen illüstren „Fall veranlaßt worden ist, als einen Kommentar über die im „Pütterschen Fürstenrechte (Pr. lin. iur. priv. princ. spec. „German. Lib. I. Cap. 3. §. 29 — 32.) von dieser Materie „befindlichen Grundsätze.„)

843. (Herrn Doct. G. H. Hinüber zu Zelle) Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien. Braunschweig, in der fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung, 1784. 8. (4 Gr.)

Recens.

Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1784. Seite 274. („So viel auch der Eingang zu „versprechen scheint, so wenig Befriedigung findet man gleich„wohl in der Abhandlung selbst, über die eigentliche Beschaf„fenheit und die Rechte der unmittelbaren Güter der freyen „Reichsritterschaft, die der Verf. mit den Dynastien immer für „einerley hält. Blos einzelne abgebrochene, oft sehr unbe„stimmte Sätze und Beobachtungen, ohne gehörige Ordnung „und Zusammenhang — zum Theil mit ganz unrichtigen Be„griffen durchwebt ꝛc. — Den größten Theil dieser Schrift „nehmen die nach der Lage der Provinzen geordneten, zur Zeit „aber sehr unvollständigen Nachrichten von einzelnen unmittel„baren Rittergütern in Deutschland ein, die der Verfasser, „nebst diesem ganzen Entwurfe, dem Ansehn nach in der Folge „weiter auszuführen denkt. ꝛc.„)

844. Der in der zweiten Abtheilung des ersten Theils des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten (Berlin und Leipz. 1785. 8. Seite 361 — 372.) vorkommende 4te Titel handelt von den Rechten und Pflichten des Adelstandes. (Siehe unten: Hegelmayer.)

Inhalt.

[a] Eine Person weiblichen Geschlechts aus einem andern Stande, erlanget durch vollgültige Heurath mit einem adlichen Manne die äußern Rechte des Adels in sofern, als solche nicht

an

an die Person des Mannes gebunden sind. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien, so wie zu adelichen Hofämtern, beweist den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahr, im J. 1740. sich im wirklichen Besitz des Adels befunden und desselben nach der Zeit nicht verlustig geworden, der soll in seinen adelichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhiget werden. [b] In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen altem und neuen Adel kein Unterschied. Wo aber die Statuten und Privilegien eines Ordens, Capitels, oder anderer Corporation, einen Stifts- oder Turnierfähigen Adel erfordern, da hat es dabey sein Bewenden. [c] Nur der Adel ist befugt, beständige Familien-Fideicommisse zu errichten, auch allein zum Besitz adelicher Güter berechtiget. Personen bürgerlichen Standes müssen dazu landesherrliche Concession haben. [d] Die Ausübung der dem Gute an sich zukommenden Jagdgerechtigkeit muß der bürgerliche Besitzer einem seiner adlichen Nachbaren überlassen. Adeliche können zwar, unter Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, einzelne bürgerliche Häuser und Grundstücke erwerben, solche Besitzungen aber zum Nachtheil der Bürger nicht erweitern. Besitzen sie in Städten burgliche, oder andere mit adlichen Rechten versehene Grundstücke, so sollen sie an eben dem Orte keine bürgerliche Grundstücke an sich bringen, noch weniger solche ihren adelichen Gütern einverleiben. [e] Adeliche sollen keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben. Wo aber die Handlung im Großen an keine Innung gebunden ist, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe ohne Abbruch seines Adels unternehmen. [f] Wer aber mit Verschweigung und Verläugnung seines adelichen Standes sich in eine Zunft oder Innung einschleicht — und bürgerliche Gewerbe treibt, wird seiner adelichen Rechte verlustig. So auch derjenige, der eine niedrige Lebensart erwehlt. [g] Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheyrathung mit einem Unadelichen ihren Geschlechtsnamen verändern. — Allgemeine juristische Bibliothek, 5ter Band. Nürnb. 1785. 8. Seite 397. — und Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Literatur vom Jahre 1785. Seite 91.

845. Sonderbare Adelsprobe der Maltheserritter. S. Ephemeriden der Menschheit v. J. 1778. 9 Stück, S. 112.

846. Erbvergleich zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg und der Ritter- und Landschaft, den 15. April 1755. Fol.

847.

847. Im 2ten Bande der Stuttgarder gelehrten Ergötzlichkeiten findet man eine Abhandlung vom alten deutschen Adel.

848. Erklärung der zwischen den sämtlichen Hohensteinischen Erb-Interessenten in den Jahren 1748 und 1754 beschehenen Theilung und errichteten Theilungs-Recesse, oder Familien-Verträge, sammt den hieraus von sich selbst fließenden summarischen Beweisen, daß der von der Frau Generalinn von Jungkenn an die Herren von Rackenitz beschehene Rechtswidrige Verkauf eines Antheils an dem Hohensteinischen Familien-Gut Adelmannsfelden ꝛc. null und nichtig, und der Freyherr von Gültlingen zu der beschehenen Besitzergreifung eines vermeintlich verkauften Antheils ohnwidersprechlich berechtiget gewesen sey. In Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen, contra die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Consorten. Wetzlar, 1773. Fol. (Der Verfasser dieser Deduction ist der Pfalz-Zweybrückische Rath Herr Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) (Hiermit sind zu vergleichen die Numern 420. 537. und 753.

849. Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der drey vorsitzenden Stände, ein Hochwürdiges Domkapitel (zu Hildesheim), löbliche sieben Stifter, und Ritterschaft, an höchstpreißlichen Reichshofrath ergriffenen Appellation. (Ohne Druckort.) 1780. Fol.

Recens.

Göttinger gelehrte Anz. von 1782. Zugabe, Seite 182. [a] („Im ersten Abschnitte wird erwiesen, daß der Adel und „die Geistlichkeit von jeher zu allen außerordentlichen Landes„steuern, und besonders zu landständischen Kriegsschulden bey„zutragen, verbunden gewesen sind. Sie haben sich von den „freywilligen Steuern zwar immer frey erhalten: allein in den „ihnen darüber von dem Landesherrn ertheilten Reversalen „ward ausdrücklich der Fall einer kundbaren Noth ausgenom„men, in welchem die außerordentlichen Landesbedürfnisse nicht „nur überhaupt nicht verweigert werden durften, sondern Adel „und Geistlichkeit auch für ihre Person und Güter dazu beyzu„tragen schuldig waren. Dieses kann in den meisten Ländern „historisch erwiesen werden, und wird allgemein durch die „Reichsgesetze, Erkenntnisse der Reichsgerichte und anerkanntes „Reichsherkommen bestätigt. Der Beytrag der sogenannten „exemten Stände muß aber auch, besonders zur Bezahlung „landständischer Kriegsschulden, verhältnißmäßig seyn. Diese „sind auf den Credit des ganzen Landes aufgenommen. Die „Güter der Exemten sind dadurch mit gerettet, auf denen also

„auch

„auch die Verbindlichkeit, dieselben zu bezahlen, pro rata haf-
„tet. Von dem Steuerwesen des Hochstifts Hildesheim. ꝛc.„ —
„„Im Jahre 1772 stieg der Betrag der Schulden desselben
„über 2 Millionen — und fiel durch die angestrengten Kräfte
„der Lasttragenden im J. 1777 auf 1,993,477 Rthlr. herunter.
„Die exemten Stände erkannten es endlich selbst für ihre Schul-
„digkeit, den erschöpften steuerpflichtigen Unterthan zu ver-
„schonen — und machten sich also im Jahre 1772 zu der Be-
„zahlung eines erhöheten Kopfgeldes und einer vermehrten
„Land- und Wiesensteuer auf sechs Jahre anheischig; gingen aber
„gleich im folgenden Jahre, unter verschiedenem Vorwande,
„von dieser eingegangenen Verbindlichkeit wiederum ab — und
„führten statt dessen ein allgemeines monathliches Kopfgeld ein,
„vermöge dessen itzt der ärmste Unterthan mit dem reichsten
„Exemten einen gleichen Beytrag zur Bezahlung der Kriegs-
„schuld entrichten muß. Die verlangte Aufhebung dieser un-
„gleichen Steuer und die Bezahlung derjenigen, zu welcher sich
„die vorsitzenden Stände selbst verbindlich gemacht haben, hat
„den auf dem Titel der Deduction angezeigten Rechtsstreit ver-
„anlaßt. ꝛc.„ — „In dem letzten Abschnitte wird ausgeführt,
„daß das Verfahren der vorsitzenden Stände durch das Ueber-
„gewicht der Stimmen auf den Landtägen nicht könne gerecht-
„fertiget werden. Diese mit vieler Gelehrsamkeit und ungemei-
„ner Gründlichkeit geschriebene Deduction ist von Herrn Frie-
„derich Joachim Wöltje, Klosterconsulenten in Hannover, ver-
„fertiget.„)

850. Henrici *Ernesti* Genealogia *Ranzoviana*. Sorae, 1646.

851. Erörterung der Frage: Ob die reichsritterschaftlichen Töchter und Schwestern, bey uralten adelichen, in väter- und brüderlicher Verlassenschaft befindlichen Gütern, gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten täglich vorkommenden Umständen, ein Erbschaftsrecht contra congruam dotem mit Grunde prätendiren können? insonderheit die Trails-heimische Familie betreffend. Halle, 1696. 4.

852. Patriotische Erörterung 1) der letzten Churmärkischen landschaftlichen Verhandelungen, 2) der Schlesischen Credit-Umstände, vor und nach Etablirung der dortigen Landschaft, 3) der wahren Lage des itzigen Märkischen Credits, nebst den durch die Einführung der Pfandbriefe zu erzielenden Folgen. In 4. Ohne Benennung des Verlegers und Druckorts.

Recens.

Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibliothek, 8ter Bd. Seite 67. („Der Verf. dieser kleinen Schrift hat in selbiger

„deut-

„deutlich gezeigt, daß es ihm nicht an guten Kenntnissen und „richtigen Einsichten in Absicht der Verfassungen der Landschaft „und des Creditwesens der Ritterschaft in seinem Vaterlande „mangelt. — In dem ersten Abschnitte derselben hat er sich „in eine Untersuchung der den 12ten Dec. 1775, wegen des „zu verändernden Credit-Systems der Adelichen, angefangenen „Verhandelungen der Churmärkischen Landstände eingelassen — „und mit Laune einige in deren Versammlungen eingeschlichene, „ungewöhnliche und ordnungswidrige Vorgänge geschildert. — „Die Gleichheit des Standes unter den Mitgliedern — deren „Privatabsichten — und der Mangel der Subordination sind „die Ursachen, daß keiner dem andern nachgeben will — daß „ein jeder bey seinen einmal geäußerten Meinungen beharret „und selbige durchzusetzen sucht — daß die heilsamsten Vor„schläge verworfen werden — und daß, da fast alle zu gleicher „Zeit reden und sich nicht leichtlich bedeuten lassen — endlich „nur ein Geschrey und Gezänk entstehet, ohne daß etwas Nütz„liches zu Stande gebracht wird ꝛc.„ — „Im zweiten Ab„schnitte hat der Herr Verf. einen Grundriß des Schlesischen „Creditsystems vor Errichtung der dortigen Landschaft gelie„fert — und die durch diese erzielete Vortheile vor das Gegen„wärtige dargethan, aber auch in Absicht derselben einige Be„denklichkeiten für die Zukunft geäußert. So kurz dieser Ab„schnitt auch ist, so gründlich ist er ꝛc.„ — „Die wahre Lage „des itzigen Märkischen Creditsystems macht den Gegenstand „des dritten Abschnittes aus. Diese scheint aber nicht vollstän„dig genug geschildert zu seyn. Daß aber das Schlesische Cre„ditsystem in der Mark Brandenburg nicht mit Nutzen anzu„wenden und einzurichten ist, hat der Hr. Verf. deutlich er„wiesen. Er ist übrigens der Meinung, daß das Creditwesen „des Adels in der Mark Brandenburg dadurch verbessert und „empor gebracht werden könne, wenn 1) richtige und gegründe„te Taxen der Landgüter in die Hypothekenbücher eingetragen, „2) die Credit-Gesetze verbessert, geschärft und verkürzet — „auch 3) die Zinsen zu 4 Procent heruntergesetzt würden. Die„jenigen, denen die Märkischen Verfassungen, in Absicht des „Creditwesens des dasigen Adels, bekannt sind, werden ohne „Zweifel der Meinung des Hrn. Verf. beitreten ꝛc.„ — In dem weiteren Verfolge dieser Recension entwirft der Hr. Verf. derselben einen Plan, wodurch der in einem Lande in Verfall gerathene Credit des Adels wieder aufgeholfen werden könne — und beantwortet die beiden Fragen: Ob man den Credit aller und jeder Adelichen verstärken und wieder aufhelfen müsse? — und wie und wodurch der mehrentheils erloschene Credit der

Adelichen, auf die dem Staate zuträglichste Weise, wieder empor gebracht werden könne? ꝛc.)

853. Antonii Guil. *Ertelii* Observationes illustres iuridico-equestres, vornehmlich vom Ursprung, der Fortpflanzung, Immedietät, Exemtion, den Regalien und Privilegien der des heil. Röm. Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterschaft in Schwaben, Franken, am Rheinstrom und Elsaß. Nürnberg, 1699. 4. 2 Theile. (1 Thlr. 16 Gr.) — Ebend. 1710. 4. Augsburg, b. Walther, 1722. 4. 2 Theile. (1 Thlr. 16 Gr.)

854. Ob die Adelichen Handlung treiben können? Im 6ten Theile der Erweiterungen des Erkenntnisses und Vergnügens.

855. *Essay* sur l'Education de la Noblesse. II Tomes. a Paris, 1747. 12. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recens.

Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und anderen zur Gelahrtheit gehörigen Sachen. Sechster Jahrgang. Zürich b. Heidegger und Compagnie, 1749. 4. Seite 7. („Der „Verf. dieses Werks hat nicht gut gefunden, sich bekannt zu „machen. Seine Gedanken über diese Materie geben einen „vortheilhaften Begriff von seiner Gemüthsart — und die Weise, wie er dieselbe verhandelt, lässet nicht zweifeln, daß er „Wissenschaft und Gelahrtheit besitze. Also redet er von dem „Zwecke seines Werks: J'ai en vue d'enseigner à la Jeunesse, des Choses curieuses et utiles, qu'elle ignore ordi„nairement — et d'indiquer les moyens les plus courts „pour les apprendre. Er schreibt nicht, um gelehrte Männer zu machen, sondern solche, die durch Erlernung der Wis„senschaften und Künste sich einst im Stande befinden, ihrem „Vaterlande oder ihrem Fürsten in dem Berufe, wozu sie be„stimmt sind, nützliche Dienste zu leisten. Er theilet sein „Werk in unterschiedene Kapitel ein — und zeiget der Ord„nung nach, auf was für Wissenschaften die vom Adel sich le„gen, und was für Bücher sie darüber lesen sollen. Er han„delt zuerst von der Nothwendigkeit einer guten Auferziehung — „und schließet mit dem Kapitel von der Heyrath, wovon manch„mal das Glück unseres Lebens abhänget. Es wäre sehr nütz„lich vor unser Vaterland, wenn dieses Buch darinn bekannt „würde, denn daraus würde mancher vornehmer Jüngling ler„nen, daß der Adel an sich selbst nur ein leerer Schatten ist — „und daß er erst alsdenn Verdienst giebt, wenn man sich durch „einige Kenntniß in den Wissenschaften — und durch eine be„schei-

„ scheidene und vernünftige Aufführung desselben würdig erzei-
„ get. Wenn man weiß:
„ Daß Tugend Ehre bringt — und nicht ein langer Titel —
„ Daß Maaß und Weisheit mehr, als leere Namen sind. „
Haller.)

856. An historical and critical *Essay* of the true Rise of Nobility political and civil! London, 1718. 8.

857. Nouveaux *Essais* sur la Noblesse. (Par Mr. *Barthes de Marmorieres.*) Tom. I. (Vom zweyten Theile ist bis itzt noch keine hinreichende Nachricht zu erhalten gewesen.) à Neufchatel. (Vermuthlich 1781 oder 82.) 4.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 542. („Das Werk „hat einen ausgebreiteten Plan: aber nur der kleinste Theil „begreift Geschichte, oder eigentlich den Anfang und Fortgang „des Adels bey gesitteten Völkern ꝛc.„ — [a] In diesem ersten Theile handelt der Verf. von dem Ursprunge des Adels, „[b] den Rechten desselben bey verschiedenen Völkern, und „[c] der Erziehung des männlichen Adels. Aus Geschichtschreibern, alten und neuen Reisenden, ist hier alles ohne Prüfung „und Wahl zusammengerafft, was der Verfasser in ihnen über „den Unterschied der Würde, oder die Vorzüge gewisser Personen fand. Er compilirt die unglaublichsten Nachrichten und „Fabeln aus den verlegensten Werken, und häuft mit einem „Aufwande falscher Gelehrsamkeit eine Menge halbwahrer, einander widerlegenden Beyspiele unordentlich zusammen, bey „denen der Leser doch nichts weiter erfährt, als daß, so bald „ein Volk aus seiner ursprünglichen Wildheit emporsteigt, sobald einzelne Stämme sich allmählich in ein Volk vereinigen, „oder Eroberer sie zu unterjochen angefangen, die Gleichheit „der Glieder aufhören muß, ohne doch aus den zusammengestoppelten Beyspielen zu sehn, wie die verschiedenen Nationen „diese Fortschritte gemacht haben. Eine solche geschmack- und „geistlose Compilation, über die Vorzüge des Adels bey verschiedenen Völkern, zeigt nichts weniger als Gelehrsamkeit, „so viel verschiedene Facta auch hier zusammengehäuft sind. „Der Verf. nahm gewiß nur eine Landcharte, und schrieb hierauf aus solchen Büchern, wie etwa das Dictionaire des Voyages, was er über seine Materie hier von den mancherley „Völkern des Erdbodens fand, und ließ es abdrucken — daher „es einen nicht wundern muß, wie Herr de *Marmorieres* auch „von solchen Völkern, die wir, wie Cananiter, Philister, Macrobier, oder viele neue Nationen, so wenig kennen, doch et-

„was über ihren Adel, wahr oder falsch zusammentragen können. „Einem Verf., der den Adel aus Nimrods Zeitalter zu bestim„men weiß — und die Reiseroute beschreiben kann, die der „Riese Acmon, Chams Enkel, nahm, wie er Asien und Eu„ropa eroberte — und der von Monomotapa, dem Reiche Laos „und Amazonen in Afrika, als von Staaten spricht, die wir „eben so gut als Europäische Reiche kennen, darf man nun „freylich keine Fehler wider die Geschichte, oder Wiederholun„gen längst verworfener Fabeln vorrücken. [d] Allein daß er „von unserm heutigen Adel in Europa, oder [e] dem Ursprunge „und gegenwärtigen Zustande des Französischen Adels, nur das „allgemein bekannte wiederholt, dies mit den unnöthigen Aus„schweifungen mehr verwirret als aufklärt — und an keinem „Orte je seinen Gegenstand erschöpft, zeigt den Stoppler in seiner „ganzen Gestalt — und raubt seinem Werke das einzige Ver„dienst, solches etwa zum Nachschlagen gebrauchen zu kön„nen. — In den andern Abschnitten, vorzüglich über die Er„ziehungs-Vorschläge, herrscht gleiche Mittelmäßigkeit, Mangel „an Auswahl und eine ermüdende Wiederholung längst bekan„ter, von tausend Schriftstellern gesagter Allgemeinsätze und „Bemerkungen. [f] Unter andern kann man hier eine Samm„lung von verschiedenen Definitionen des Adels lesen, und „worinn alte und neuere Schriftsteller adeliche Vorzüge und „Eigenschaften gesetzt haben ꝛc.„)

858. In der von dem dermaligen königl. Preußischen Kriegs- und Stadtrathe, wie auch Prof. zu Königsberg, Hrn. Johann Ludewig *l'Estocq* herausgegebenen Grundlegung einer pragmatischen Rechtshistorie, (Königsberg bey Joh. Heinr. Hartungs Erben und J. D. Zeise, 1766. 8. 20 Gr.) handelt der Verf. (Seite 117.) von den Patriciern, und behauptet bey dieser Gelegenheit, daß die Ordines Romani in equestrem et senatorium eingetheilt gewesen, deren Kinder aber a Patribus conscriptis, Patricii ex Nobilitate eorum tandem reali geworden.

859. Joann. Georg. *Estorii* Commentarii de Ministerialibus, in quibus Nobilium hodiernorum verae origines, eorumque status, jura, differentiae a Comitibus, selecta de Ministerialibus Regni, eorumque muneribus, ac de Nobilitate Germanorum vera, evolvuntur. Accedit Appendix animadversionum ad Commentationem *Glafeyanam* de Ministerialibus. Argent. 1727. 4. (1 Thlr. 4 Gr.) Hiermit ist zu vergleichen die weiter unten vorkommende Numer 885.

860. *Eiusd.* Progr. de syndicatus instrumentis Ganerbiorum signandis. Jenae, 1731. 4.

861.

861. Im ersten Stücke der von dem dermaligen Hofrathe und Prof. zu Jena, Hrn. Doct. Joh. Georg Estor, herausgegebenen auserlesenen kleinen Schriften, Gießen 1732. 8. Nr. 1. (Zweite Auflage. Ebend. 1735.) findet man eine Abhandlung desselben von dem Ursprunge, Herkommen und Namen der Schenken zu Schweinsberg. „Er setzet hier (§. 2.) „die erste Gewißheit dieses Hauses auf die Zeiten Henrici Infantis, und zeiget, daß es seinen Beynamen von dem Erb-„Schenken-Amte an dem Hessischen Hofe angenommen, da es „vorher von seiner Burg nur die Schweinsberge genannt wor-„den (§. 4. u. 5.), weil (§. 6.) der erste des Hauses, Walther, „so nach gemeiner Rede mit der heiligen Elisabeth aus Ungarn „gekommen, sich ein Schloß auf einem Berg erbauet, wo viele „wilde Schweine sich aufgehalten. Es hat diese Familie (§. 11. „u. 12.) allezeit in großem Ansehn gestanden und große Aemter „bekleidet. Drey davon sind auch zu Fulda Aebte gewesen.' „Der Hr. Verf. hat (§. 16.) mit großer Mühe die Namen „aller Schenken, so er in öffentlichen Urkunden finden können, „nach der Reihe der Jahre zusammengetragen. Nachdem sie sich „nun in neueren Zeiten in zwey Linien, nemlich die Schweins-„bergische und Hermannsteinische getheilet, so nimmt allemal „(§. 23.) der Aelteste aus dem ganzen Geschlechte das Erb-„Schenken-Amt zur Lehen. Nächstdem folgen in dem dritten „Hauptstücke (§. 25.) die Verfassungen des Schenkischen Ge-„schlechts, der Burgfriede, Sammt-Gerechtsame und Sammt-„Lehen. Das vierte Hauptstück handelt (§. 36.) von der „Schenken besondern Gütern. Das fünfte aber (§. 47.) von „ihrem Wapen ꝛc. — und das sechste von ihrer Religion. Sie „sind sämmtlich der evangelischen Religion zugethan, einen aus-„genommen, der catholisch ist. Das siebente weiset die beson-„deren Dienste der Schenkischen Eigener.„ (S. Juristischen Büchersaal ꝛc. siebentes Stück. Frankf. bey Friedr. Walth. Friesen. 1738. 8. Seite 611.)

862. Von denen Ministerialibus derer abgelebten Grafen zu Ziegenhain. Ebend. Nr. VII.

863. Von denen freyen Dienstleuten. Im 3ten Stücke eben dieses Bandes, Nr. III.

864. Von dem Ursprung der Herren, Fürsten und Grafen von Löwenstein und Wertheim. Ebend. Nr. VII.

865. Stemma Leostenianum, sive Genealogia illustrium et generosorum Dominorum ac heroum, Comitum in *Löwenstein*, *Wertheim* etc. Ebend. Nr. IX.

866. Im dritten Stücke dieser auserlesenen kleinen Schriften wird (Nr. III. Seite 555.) gezeiget, was freye Dienstleute

heißen — und (Nr. X. Seite 700.) erwiesen, daß der niedere Adel vorzeiten keine Lehen hat geben können. „Es sind zwar viele „der neuen Rechtslehrer dieser Meinung zugethan: aber wenn „man bedenkt, daß nach dem eigentlichen Verstande ein Lehn „so viel als ein Kriegessold ist, welcher von demjenigen, der „das Recht hat, Krieg zu führen, demjenigen gegeben wird, „der ihm Kriegsdienste leisten will — der niedere Adel hinge„gen kein Recht hat, Krieg zu führen; so meinet der Verfasser, „daß er also auch keine Lehen geben könne.„ (Juristischer Büchersaal ꝛc. 7tes Stück. Frankf. 1738. 8. Seite 624.)

867. Im vierten Stücke eben dieser kleinen Schriften (Gießen, 1734. 8. — Zweyte Auflage. Eb. 1743. 8. Nr. III.) handelt der Verf. von Frey-Edlen und Bannier-Herren, Edlen und Rittern, auch dem Titel von und zu. „Es war in „den älteren Zeiten zwischen dem Herrenstand und dem gemei„nen Adel ein großer Unterschied. Aus jenem wurden die Gra„fen, Land- und Marggrafen, Herzoge, ja gar zuweilen Kay„ser gemacht — ja viele hielten den Herrenstand so hoch, daß „sie keine Reichsbedienungen annehmen wollten, und diese wur„den eigentlich *Nobiles*, *Dynastae*, *Domini*, Herren genannt. „Nachdem einige Herren mächtig wurden, und andere unter „sich als landsässig brachten, fingen diese an, sich Baronen, „*Liber baro*, zu schreiben, um sich von dem gemeinen Adel, „der Mann hieß, zu unterscheiden. Sie nannten sich auch „Edele Herren ꝛc. Diejenigen alten Glieder des deutschen „Adels, welche keine Reichslehen hatten und keinen Amts- oder „Ministerialtitel führten, schrieben sich nach ihren Standes„und Geburts-Namen, bald Dominos Nobiles, nobiles „Dominos, liberos Dominos, Bannier-Herren, Semper„freye. Der Ritter-Name hingegen ist eine zum Zeichen er„wiesenen Heldenmuths beygelegte Würde. Dieses alles hat „sich in den neuern Zeiten etwas geändert, und solche Würden „werden auch noch heutiges Tages vor Geld erhalten, daher in „der erneuerten Reichshofraths-Tax-Ordnung dem Grafen„Stand der freyherrliche folgt, welcher ohne die Canzeley-Spor„tuln 2000 fl. — der Titel Edler Herr 1000 fl. — ein Rit„ter-Brief 300 fl. — die Erhebung in den Adelstand 130 fl. — „Edler von einem Orte zu heißen 100 fl. — und die bloßen „Prädicate von, auf oder zu 30 fl. kosten.„ (Juristischer Büchersaal ꝛc. 7tes Stück. Frankf. 1738. 8. S. 626.)

868. In eben diesem Stücke der Estorschen Schriften wird Seite 827 bis 838. die Art und Weise gezeigt, wie kayserl. Majest. des heil. Römischen Reichs Ritter- und Edlen-Stand ertheilen.

869.

876. Johann Georg Estor zeiget in seinen Observationibus iuris feudalis, (Jenae, 1739. 4. 8 Gr.) Seite 22, daß auch Bauern und Tagelöhner in den mittleren Zeiten Ministeriales, Dienstmänner, genannt worden, ohnerachtet diese Bedeutung des Wortes Ministerialis nicht eben gar zu oft vorkommt. Die Erzählung der wegen der Lehre de Ministerialibus entstandenen gelehrten Streitigkeiten (Seite 26—28.) ist vollständig — und angenehm zu lesen. Diejenigen Aemter, welche in neueren Zeiten an Bürgerliche vergeben werden, wurden (Seite 42—44.) ehedem von Rittern verwaltet. Die alten Urkunden bezeugen, daß die Beamten, Amtmänner, Vögte, Keller, Schultheisen, Unter-Schultheisen, Pfarrer, Schöppen und Burgermeister, von Adel und aus dem Ritterstande gewesen sind — und man kann daher gar leicht urtheilen, warum so viel Lehngüter vorkommen, welche Voigt-Lehen, Schultheissen-Lehen, Burgermeister-Lehen, Schöffen-Lehen, Pfarr-Lehen, Ambacht-Lehen, Keller-Lehen genannt werden ꝛc. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 1ster Theil. Frankfurt und Leipzig 1739. 8. Seite 126.

877. Joann. Jacob. *Sorberi* Diss. inaug. continens Vestigia Juris Germanici in Jure Canonico et quidem Cap. IX. de sponsalibus; de odio in matrimonia inaequalia, et restricto iure Nobilitatis Germanicae quoad Connubia. Praeside Jo. Georg. *Estor*. Jenae, 1740. („Diese ausnehmend gute und lesenswürdige Abhandlung hat fünf Capitel. Das erste erzählet Historiam, scriptores et contenta „Concilii Triburiensis — [a] Das zweite stellet dar: Nobilitatis Germanicae Originem, Divisionem et reliquas Personarum in Germania Distinctiones. [b] Das dritte handelt: De Odio veterum Germanorum in Matrimonia cum „exteris. Das vierte beschäftiget sich mit der Lehre: De Matrimonio impari — und im fünften wird der Usus practicus Legum Germanicarum circa Matrimonia imparia „gezeigt. — Im J. 1750 veranstaltete der Hr. Verf. eine „neue Auflage dieser vortreflichen Streitschrift, welche nicht „allein hin und wieder mit vielen Verbesserungen und Zusätzen „versehn, sondern auch noch mit vier Capiteln vermehrt worden ist. [c] Es handelt dahero das sechste Capitel: De imparibus Nuptiis, quae contrahit Princeps aut Comes „cum Virgine Nobilitatis, ut vocant immediatae. — Das „siebente: De imparibus Nuptiis cum Comitis, Baronisve „filia, cuius Stirps non est in eorum Comitum Numerum „relata, qui ferunt Suffragium in Conventu regni publico. — [d] Das achte: De Liberis, ex Jure civili et canoni-

„nonico legitimis, sed de iure publico et feudali Germa-
„nico nec semper nec ubique legitimis — und das neun-
„te: De Nuptiis Principis Comitisve Imperii cum Prin-
„cipe, vel Comite peregrina. Dieser neuen Auflage erweh-
„nen die Frankfurter gelehrten Zeitungen v. J. 1750. Nr. 68.
„und erzählen den Innhalt dieser angenehm geschriebenen Ab-
„handlung.", — Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrich-
ten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Vierter Theil. Halle,
b. Carl Christian Kümmel, 1760. 8. Seite 51.)

878. Joh. Georg. *Estor* de probatione nobilitatis avi-
tae et veteri et hodierna, ab illis potissimum, qui digni-
tatem ecclesiasticam appetunt, expedienda. Marb. 1744.
4. (3 Gr.)

Recens.

a) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc.
Vierter Band. Jena und Leipz. 8. Seite 635. („Diese mit
„vieler wohlausgesuchten Gelehrsamkeit ausgeschmückte Abhand-
„lung ist in nachfolgende 13 Abschnitte abgetheilt: I. De odio
„Germanorum in homines novos. II. De iis, quos ad
„munera in republica gerenda aptos et idoneos existima-
„runt Germani. III. De servis libertisque reipublicae
„munera deposcentibus, occasione nobilitatis diplomati-
„cae. IV. De servis libertisque sacra deposcentibus mu-
„nera. V. De incitato Germanorum ardore erga natales
„ingenuos ratione sacrorum collegiorum. VI. De Ger-
„manorum studio inflammato erga ingenuos natales ratio-
„ne dignitatis ordinum collegiorumque profanorum.
„VII. De qualitatibus candidatorum probandis, sive me-
„diis distrahendi ac segregandi servos libertosve a militia
„togata et sagata. VIII. De vitiis, ob quae inepti iudi-
„cantur candidati ad sacra aliave munera. IX. De origi-
„ne schematum progonologicorum, sive principio nume-
„randi maiores ordinandique insignia gentilitia. X. De
„ingenuorum natalium probatione per testes. XI. De
„probatione nobilitatis avitae per instrumenta. XII. De
„probanda nobilitate per praesumtiones aliaque. XIII.
„Quid hodie usu veniat ratione probandae nobilitatis avitae.
„Alle diese Gegenstände sind mit einer solchen ausnehmenden
„Gründlichkeit ausgeführt worden, als deren Wichtigkeit ver-
„diente.")

b) Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sa-
chen, auf das Jahr 1745. Seite 79. (Empfehlende Anzeige
des Inhalts.)

879. *Idem* de ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia. Ibid. 1745. 4. (Diese und die nächstvorhergehende Abhandlung findet man auch unter den Numern XVII. und XVIII. in dem in drey Theilen in den Jahren 1768, 1769 und 1772 herausgekommenen ersten Bande der Commentationum et Opusculorum des Verfassers.)

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 5ter Band. Jena und Leipzig, 1746. 8. Seite 381. [a] („In „dem ersten Hauptstücke dieser sehr schönen Abhandlung kom„men einige beträchtliche Anmerkungen von dem philosophischen „und juristischen, besonders dem Deutschen Adel vor. [b] Im „andern wird erwiesen, wie mühsam der Beweis sey, mit wel„chem die Candidaten, die in die Erz- und andere Stifter, „imgleichen in einige Ritterorden aufgenommen werden wollen, „ihre Ahnen und Geschlechts-Wapen darthun müssen, und „wie scharf in diesen Stücken mit denen Candidaten verfahren „wird. Im dritten trifft man drey Beyspiele an, wie ein sol„cher Beweis eingerichtet werden müsse.„)

880. Im Jahre 1745 kam zu Marburg heraus: De comitiis et ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus. Diss. Praes. Joann. Georg. *Estor*, Resp. Joann. Guil. *Fech*. Das dritte Hauptstück dieser Dissertation handelt von denen von Adel, die zu den Hessischen Landtägen berufen werden.

881. Observationes feudales et Juris Germanici ac forenses, de iuribus quibusdam viduarum mulierum equestrium ratione amittendi vitalitii dotalitii — item de vera notione vocis Leibzucht — de donatione propter nuptias, portione statutaria et acquaestu connubiali. Marb. 1748. (Resp. Christoph. Tobias *Schmidt*.) „In dieser vortrefflichen Streitschrift werden viele brauchbare Anmerkungen des „teutschen Rechts aus wirklichen Fällen, unter andern aus einem Rechtsstreite der berühmten Marquise *de Chatelet*, über „den Verstand des Worts Leibzucht vorgetragen ꝛc.„ — Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Vierter Theil. Halle, 1760. 8. Seite 62. — Götting. gel. Zeit. v. 1748. 88stes Stück — und Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen selb. Jahres, 52stes Stück.

882. Johann Georg Estor von den adelichen Grafen in Hessen. S. Marpurgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, 2tes Stück. (Marpurg b. Keßler. 1749. 8.) Nr. VI.

883.

883. Desselben practische Anleitung zur Ahnenprobe, so bey den Deutschen Erz- und Hochstiftern, Ritterorden und Ganerbschaften gebräuchlich, nebst Kupfern und Ahnenbäumen. Ebend. 1750. 4. (2 Thlr.)

Inhalt.

Erster Theil. 1stes Hauptstück. Geschichte der Ahnenprobe. 2tes Hauptstück. Wie man bey der Ahnenprobe zu Werke gehen müsse. (Hier wird deutlich angezeiget, wie der Stammbaum zu verfertigen — wie es mit der Filiationsprobe zu halten — [a] und was wegen der Wapen zu beobachten sey.) 3tes Hauptst. Was bey der Mahlerey des Stammbaumes zu beobachten ist, (wobey insonderheit von den Wapenbüchern, besonders dem großen Weigelischen, und in wiefern die Wapen daraus zu nehmen, imgleichen dem Hessischen Wapenbuche, umständlich gehandelt wird). 4tes Hauptst. Vom Beweise der Ritterbürtigkeit. (Hier werden die vornehmsten Bücher, welche man dabey gebrauchen kann, namhaft gemacht.) [b] 2ter Theil. Ahnenprobe Hrn. Carl Friedr. Reinholds von Baumbach, wegen Aufnehmung in die hohen Deutschen Ritterorden ꝛc. als ein Muster einer wohlgefaßten Ahnenprobe. [c] 3ter Theil. Von der kunstmäßigen Beschreibung der adlichen Wapen. (Hier sind eine beträchtliche Anzahl adlicher Wapen, nach Valentin Königs genealogischer Sächsischen Adelshistorie, jedoch ohne beygefügte Abbildungen blasoniret. [d] Hierauf folgen die Hanau-Münzenbergischen Vasallen, imgleichen ein Verzeichniß der Obersächsischen adlichen Geschlechter, alles in alphabetischer Ordnung.) 4ter Theil. Von der Ahnenprobe bey den hohen Domstiftern. (Nachdem vorläufig überhaupt gelehrt ist, wie die Domstifter hierunter zu Werke zu gehen pflegen; so wird in besonderen Hauptstücken folgendes erörtert: [e] 1) Von der Zeit, da die deutschen Reichsgrafen und Herren — auch der Ritterstand, der Zunamen sich zu bedienen angefangen. [f] 2) Irrthum derer, welche mit dem Alterthume des niedern Adels über die im vorigen Hauptstücke bemeldete Zeiten schreiten. 3) Von den Statuten verschiedener Domcapitel der Ahnen halber. [g] 4) Irrungen des Domcapituls zu Worms, mit den Gebrüdern zu Anwach, der Ahnen halben. 5) Daß man in Prüfung der Ahnen, ehedem nicht nach der Schärfe verfahren. [h] 6) Von der Zeit, da die Söhne ihrer Väter Wapen beybehielten. [i] 7) Vom Gebrauch der Schildhalter oder Wapenknechte — auch Wapenmäntel und Kronen auf den Ahnenbäumen. 8) Von der Anzahl der Biegel am Helm. 9) Vom Beweise der Filiation aus den auf Grabsteinen oder am Sarge befindlichen Wapen. 10) Verzeichniß der

Domcapitularen zu Worms.) (Zugabe. Vom Gebrauch der Ahnen bey großer Herren Leichen). [k] 5ter Theil. Ableitung und Bedeutung des Worts Ahnen, und Betrachtungen über die zehn Ahnenbäume, welche diesem Werke beygefügt sind.

Recens.

a) Götting. gel. Anz. von 1750. Seite 910. (Bloß die obige Inhaltsanzeige ohne weiteres Urtheil.)

b) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 8ter Band. Jena und Leipzig 1749. 8. Seite 222. (Gleichfalls noch vollständigere Uebersicht: aber doch überdem hier und da günstiges Urtheil. Z. B. „Die Lehre von der Ahnenprobe, „bey der sehr großen Anzahl des niederen und hohen Adels in „Teutschland, ist zeithero noch vielen Zweifeln unterworfen ge„wesen. Die meisten Schriftsteller haben solche aus Unwissen„heit der Deutschen Geschichte in große Verwirrung und Un„wissenheit gesetzt. Was kann demnach der gelehrten Welt er„freulicher fallen, als daß der ungemein geschickte und in der „Deutschen Geschichte, wie nicht minder in der Deutschen „Rechtsgelahrheit, auf eine ganz ausnehmende Art erfahrne „Herr Vicekanzler Estor, diese so beträchtliche Materie seiner „Aufmerksamkeit würdig geschätzt — und selbiger ein helles „Licht schenken wollen ꝛc.„ — „In der gelehrten Vorrede „wird die Wichtigkeit der Ahnenprobe, Mühe und Beschwer„lichkeit dabey beherziget ꝛc.„ — „Den Beschluß macht ein „wohleingerichtetes Register.„)

c) Erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom J. 1750. 32stes Stück.

d) Jenaische gel. Zeitungen selb. Jahres, 24stes Stück.

e) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 8ter Jahrgang. 1751. Zürich, 4. Seite 84. (Sehr empfehlendes Urtheil und Anzeige des Inhalts.)

884. Der Herr Vicekanzler Johann Georg Estor handelt im 48sten Hautstücke seiner Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, aus den Geschichten und Alterthümern erläutert, (Marburg, bey Philipp Casimir Müller, 1750. 8. 16 Gr.) Seite 591 — 595. von den Pfarrstellen, so der hohe Adel bekleidet — im 49sten Hauptstücke, (Seite 596 — 599.) von dem Unterschied in der Benennung von und zu — und im 51sten Hauptstücke (Seite 602 — 605.) vom Kürrechte des hohen Adels außer Sachsen.

885. Desselben Vertheidigung seiner Abhandlung De ministerialibus, wider die Einwendungen, so in der Vertheidigung der Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft gemacht worden. 1751. Fol. (S. oben Nr. 859.)

886.

886. Desselben Gründlicher Beweis des großen Unterscheides zwischen dem hohen und niederen Reichs- auch landsässigen Adel, auch denen daher entspringenden Mißheurathen. Marpurg, 1751. 4. (Diese Abhandlung findet man auch im ersten Theile der Commentationum et Opusculorum des Verfassers, die in den Jahren 1768, 1769 und 1772 in drey Bänden herauskamen, unter der Numer VI.)

887. Der damalige Herr Geheime-Regierungsrath und Vicekanzler Johann Georg Estor, handelt im 28sten Hauptstücke des ersten Theiles seiner bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen ꝛc. (Marburg, bey Immanuel Weldige, 1757. gr. 8. Es kamen drey Theile — und im J. 1767. der letzte derselben heraus. Sie kosten zusammen 7 Rthlr. 12 Gr.) von Landsassen und Unterthanen — [a] im 29sten vom Adelstande überhaupt und dem hohen Adel insbesondere, im [b] 30sten aber vom niedern oder [c] heutigen Adel — (hier werden auch die Vorrechte des Adels, und die Art und Weise, wie er verlohren gehet, bemerkt.) [d] In den fünf folgenden kürzeren Hauptstücken handelt er vom Briefadel, vom Tugendadel, vom Range der Adelichen und Bürgerlichen, und von dem Ehrenworte von.

888. Derselbe handelt im zweyten Theile dieses Werkes, (ebend. 1758. gr. 8.) und zwar im 93sten Hauptstücke [a] von den Verzichten der Töchter bey ihrer Verheyrathung, oder Abfindung, besonders aber (§. 3185. u. f.) den Verzichtleistungen der Töchter des unmittelbaren Reichsadels — [b] im 105ten Hauptstücke von dem Tafelgute bey einer Brüdertheilung, welches im Hessischen eine Befreyung von der Rittersteuer ist, in Ansehung des Rittergutes, das der Adliche besitzt — [c] und im 115. Hauptstücke von den alten und neuen Stammgütern oder sogenannten Geschlechts-Fideicommissen, besonders auch (§. 3450. u. f.) von der Erbfolge in Fideicommissen und Stammgütern, da denn verschiedene Beyspiele adlicher Familien vorkommen.

889. Im ersten Stücke des ersten Theiles der von eben demselben herausgegebenen neuen kleinen Schriften (Marburg, in der Müllerschen Buchhandlung, 1761. 8.) findet man nachfolgende hieher gehörige Aufsätze: [a] V. Seite 49. Von den Gattungen der Landsässerey. („Hr. E. redet hier von der Oesterreichischen, Churbayerschen, Neuburgischen, Sachsenweimarischen und Chursächsischen Landsässerey, und zeiget ihren rechtlichen Unterschied.“ — von Selchow juriſt. Biblioth. ꝛc. Erster Band. Götting. 1764. 8. S. 503) [b] VI. S. 60. Von der erforderlichen Landsässerey zur Stiftsmäßigkeit in Hessen. („Der Vater einer Tochter, welche in den Stiftern Oberkaufungen und Wetter stiftsmäßig seyn will, muß, wenn er

„noch

„noch am Leben ist, ein Eingesessener seyn, und im Lande woh-
„nen. Der Beweis der Stiftsmäßigkeit wird also dadurch ge-
„führt, daß man zeiget, der Ahnherr sey damals Landtagsfä-
„hig gewesen und habe im Lande gewohnet, auch daß der Vater
„noch ein Eingesessener sey.„) — Ebend. [c] XIX. Seite 153. Von dem Geburts- und Tugend-Adel. („Herr Estor
„behauptet, daß vor dem 15ten Jahrhunderte kein Unterschied
„zwischen den bürgerlichen und ritterlichen Geschlechten obgewal-
„tet habe.„) — Ebend. Seite 506. [d] XX. Seite 154. Von der Hinrichtung auf eine adeliche Weise. („Hieher rech-
„net der Verf. das Blasen der Trompeten bey der Hinrich-
„tung.„) — Ebend. [e] XXI. Seite 157. Von dem Tu-
„gendadel der ehemaligen Canzler weltlichen Standes. („An-
„statt der Geistlichen wurden allgemach Layen zur Kanzlerwür-
„de erhoben — und zwar Bürgerliche, welches mit Mainz und
„Sachsen erwiesen wird — und diese standen den Adelichen im
„Range gleich, als ob sie adelich geboren wären.„) — Ebend. [f] XXIV. Seite 166. Die Belohnung der Tugend in bürgerlichen und Kriegsdiensten, ohne Ansehung der Geburt. [g] XXV. Seite 172. Gleichheit aller Menschen, als eine Triebfeder ein Menschenfreund zu seyn. [h] XXIX. Seite 227. Von den mancherley Gattungen der Reichsritterschaft. [i] XXX. und XXXI. S. 233. u. 236. Von der Erziehung der Personen vom Stande vor — und nach dem zehnten Jahre. [k] XXXII. Ob bey einem adelichen Geschlechte, darin keine Erstgeburt eingeführt ist, die Geschlechtsfolge aus dem sehr dunkeln Geschlechtsvertrage, nach der Nähe der Grade, oder der Linealerbfolge stattfinde?

890. Im dritten Stücke des nehmlichen Theiles dieses Werkes kommen nachfolgende Aufsätze vor: [a] V. Seite 510. Nachricht von einem adelichen Hessischen Witthume. [b] XV. Seite 551. Von dem großen Aufwande bey den ehemaligen Beylagern des hohen Adels. [c] XXI. Seite 609. Von der Würkung einer Eheniedrigung. („Das Fuldische Manngericht hält die Ehe einer Adelichen mit einem Unadelichen für
„eine Eheniedrigung.„) [d] XLVI. Seite 717. Der Vorwurf einer niedrigen Geburt.

891. In der von Hrn. Joh. Georg Estor im Jahr 1762. in 2 Theilen herausgekommenen Anweisung für die Beamten und adelichen Gerichtsverwalter in den gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshändeln ꝛc. (Marpurg 1762. 8. 1 Thaler 8 Gr.) handelt der Verfasser [a] im zweiten Abschnitte des ersten Titels des ersten Theils (Seite 56.) von den Beamten und Gerichtsschreibern der Adelichen insbesondere. („In Mangel
„eines Notarius halten die Adelichen gemeiniglich den Pfarrer

„des

„des Orts zum Gerichtsschreiber, daher auch noch itzt der Pfar-
„rer zuweilen etwas als Gerichtsschreiber zur Besoldung erhält,
„obgleich nach Carls des 5ten Zeiten die adelichen Gerichtsver-
„walter durchgehends in den Gang gekommen sind. Der Herr
„Verf. will sie nicht als bloße Gewalthaber angesehen wissen,
„und behauptet, daß sie bloß durch Urtheil und Recht abgesetzt
„werden können.„) [b] Im dritten Abschnitte eben dieses Titels handelt der Verf. von den Pflichten eines adlichen Beamten — (und schreibt selbigem hundert Regeln vor, welche sie in bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln zu beobachten haben.) [c] Der vierte Abschnitt (Seite 71.) enthält noch andere Regeln für den Beamten. Im fünften (Seite 73.) wird von dem Betragen des Gerichtsverwalters in Rücksicht auf die geistlichen Sachen geredet. (Der Adel mag wohl einen Pfarrer berufen und präsentiren; jedoch darf er selbigen nicht entlassen, außer wo es hergebracht ist.) Der achte Abschnitt handelt von den Nützungen der adelichen Gerichte. (S. 84.) — Der Verfasser erzählt die Vortheile des adelichen Gerichtsherren, welche aber zum Theil schlechterdings nicht aus den Begriffen der Gerichtsbarkeit fließen.) S. von Selchow juristi. Bibliothek. Erster Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 562. und 563. Der drey und siebenzigste Abschnitt redet von der Obliegenheit eines Beamten wegen der in seinem Amte wohnenden von Adel. (Seite 320.) (Der Verf. handelt besonders von der aufgetragenen Verwesung eines Ritter- oder Stammgutes, Schulden halber.) S. von Selchow juristi. Biblioth. Erster Band. Göttingen 1764. 8. Seite 562, 563. und 570.

892. De iuribus quibusdam viduarum equestrium, ubi de ratione amittendi vitalitii dotalitiique, item de vera notione vocis Leibzucht, de donatione propter nuptias, portione statutaria et adquaestu connubiali. Vid. Joann. Georg. *Estor* etc. Commentationum et Opusculorum Vol. I. Lemgoviae, typis Meierianis, 1768. 4. No. IX.

893. *Etat* de la Noblesse de France pour l'Annee 1784. II Vol. pt. 12. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg broch. 6 Liv.)

894. In dem Werke: L'*Etat* de la Pologne, avec un Abrégé de son droit public et de ses nouvelles Constitutions — à Paris 1770. 12. (von dem in den Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 269. gesagt wird, daß es zwar trocken und ohne Zierde, aber, wie es scheine, zuverlässig und lehrreich abgefaßt sey,) geschiehet auch des Polnischen Adels Erwehnung. „Der Adel wird durch den Besitz der Güter, durch Adelsbriefe „und durch adeliche Bedienungen bewiesen. Er genießt nebst andern allzu großen Freiheiten auch die von Zöllen — und das

„wider-

„widersinnige Vorrecht, nicht ins Gefängniß gebracht zu wer„den, ehe er der beschuldigten That überwiesen ist. Doch setz„te man im Jahre 1768. die Todesstrafe auf das Ermorden „der Bauern. ꝛc.

895. *Etrennes* de la Nobleſſe, pour l'Annee 1770. (br. 2 Liv. 4 S.) — pour l'Année 1771. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1772. et 1773. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1774. (br. 2 Liv. 10 ſ.) — pour 1775. (br. 3 Liv.) — pour 1776. (2 Liv. 10 ſ.) — pour 1778. (br. 2 Liv. 10 ſ.)

896. Etwas über Curland, in Rücksicht auf die gegenwärtigen Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel. Frankfurt und Libau 1792. gr. 8. (8 Gr.)

897. *Etwas* über den Adel. Ein Wort zur rechten Zeit, an Monarchen, Fürsten und unpartheiiſche Leſer. Hildburghauſen, in Commiſſion bey Haniſch, 1791. 4.

Recenſ.

Jen. allgem. Litteratur-Zeitung v. 1792. Nr. 188. S. 135. („Ein Muſter von Oberflächlichkeit. Der Verf. bringt blos „die Verdienſte der Vorfahren in Anſchlag — und rief dem Re„cenſ. eine adliche Dame ins Gedächtniß, die, voll Eifer ge„gen die Anmaßung der Nationalverſammlung, die Titel und „Wapen des Adels abzuſchaffen, das entſcheidende Argument „anbrachte: Die Geburt kann einem doch ſelbſt der liebe Gott „nicht nehmen.„)

898. Etwas von dem Urſprunge der unmittelbaren Reichsritterſchaft und derſelben Landeshoheit. Aus dem neueſten reichsritterſchaftlichen Staatsrechte. Eine nicht ganz überflüſſige Beylage zu den neueſten, gegen die Reichsritterſchaft angebrachten Recurſen. 1786. 4.

Recenſ.

a) Nachträge zur Schottſchen Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur ſ. d. Jahre 1783 — 88. Leipz. 1789. 8. Seite 178. („Iſt ein bloßer Abdruck des 18ten §phi aus Kerners Staatslandrechte der unmittelbaren freyen Reichsritter„ſchaft (ſ. unten Kerner) mit Abkürzung der Allegaten.„)

b) Hartlebens Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1786. 1. Band, 1ſtes Stück, S. 108.

899. F. Ludw. Ewald, Was ſollte der Adel itzt thun? 1793. 8. (Auf Velinpapier 18 Gr.)

900. *Extractus* Göttingiſch gelehrter Zeitung, die von Würtemberg und der Reichs-Ritterſchaft ad dictaturam publicam gekommenen Streitſchriften betreffend. 1751. Fol. — Deren Fortſetzung. 1751. und 1752. Fol.

901.

901. Andr. *Eyben* de Titulo Nobilis. Giefs. 1677. 4. (5 Gr.)

902. Chr. Wilh. *Eyben* de origine Equeſtrium vet. Rom. Francof. 1684. fol. (3 Gr.) Dieſe Diſſertation iſt wieder abgedruckt in des Hulderich von Eyben (des Verf. Vater) im Jahre 1708. mit Joh. Nic. Hertius Vorrede zu Strasburg in Folio herausgegebenen Schriften, wo man ſie Seite 877 u. f. findet — und in des *Sallengre* Nouo Theſauro Antiquit. Roman. Tom. I. pag. 1089 — nur endiget ſie ſich hier mit dem 34ſten §pho, und die Zuſätze fehlen.

903. *Ejusd.* Stilus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus, imo cereus, per exceptiones a regulari, quo non Comites ſed Principes ſalutari *Nobiles* conſtat, et quidem plerasque vulgo obvias, demonſtratus. Helmſt. 1686. 4. („Auch dieſe Schrift von wenigen Bogen findet man in „ſeines Vaters Werken Seite 862, und in *Lünigs* Theſ. iuris „Comit. et Baronum, Seite 523 — 535. Der Herr Etats„rath von Moſer ſagt ſeine Gedanken davon in der Bibl. iuris „publ. Tom. I. p. 182. Er meldet zuerſt, der Verf. habe „ſeinen Vater gegen Thulemeyers Angriffe zu vertheidigen ge„ſucht, aber dabey vieles, was jener ſchon geſchrieben hatte, „wiederhohlet. Indeſſen giebt er doch zu, daß hin und wieder „was Gutes eingemiſcht worden ſey. Beſonders habe er die Un„beſtändigkeit des Stils in der Päbſtlichen Canzley bey den Titu„laturen wohl gezeigt, und daß man zu Rom mehrmals die Gra„fen mit dem Titel illuſtris beehret, welchen man ſonſt nur den „Königen beygelegt habe. In verſchiedenen andern Stücken „iſt er mit der Ausführung nicht zufrieden.„ S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie ꝛc. 1ſter Band. Leipzig, bey Joh. Sam. Heinſius, 1773. gr. 8. Seite 213.)

904. Hulder. *ab Eyben* Tract. de titulo nobilis, an et quatenus is, non tantum Ducibus ac Principibus, ſed Comitibus quoque et aliis, Curiae Romanae ſtilo tribuatur. Helmſt. 1617. — et 1677. 4. — cui acceſſit Tract. de poteſtate Electorum et Principum Imperii, circa ius nobilitatis ſubditis ſuis conferendi, qui tractatus quoque Eius operibus (Argent. 1708. fol. 13 Thlr. 16 Gr.) inſertus.

F.

905. Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seiten-Verwandten des letzten Beſitzers, welche mit ihm vom erſten Erwerber nicht abſtammen, ſondern nur von gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm ſind. Von F. Erlangen, bey Walther, 1791. 8.

Recens.

Jen. allgem. Litterat. Zeit. Januar 1792. Nr. 3. Seite 24. „Diese kleine Schrift ist hauptsächlich gegen die Streitschrift des „Hrn. Prof. Schneidts zu Würzburg: De nonente consuetu„dinis curiae feudalis Wirceburgensis circa successionem „collaterialium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, „Schild, Stamm und Helm gerichtet. Der Verf. hat Herrn „Schnauberts Commentar über das Böhmersche Lehrbuch, „und Herrn Oelrichs (s. unten: Oelrichs) angezeigte Schrift „fast durchaus wörtlich abgeschrieben. Es hätte daher die gan„ze Abhandlung füglich ungedruckt bleiben können.„)

906. Im 6ten Bändchen des geographischen Lesebuches zum Nutzen und Vergnügen, von M. J. C. Fabri (Halle 1786. 8.) findet man (unter der Numer XIV.) eine Nachricht vom Lübeckschen Dreyfaltigkeits-Orden. (Der Adel in Lübeck errichtete ihn im Jahre 1397, um sich von den Bürgerlichen zu unterscheiden — und der Kayser Joseph II. bestätigte ihn im Jahre 1778.).

907. In der Einleitung der von Hrn. Prof. Joh. Fabricius in Kiel herausgegebenen Reise nach Norwegen ꝛc. (Hamburg, b. Carl Ernst Böhm, 1779. 8. 1 Thl. 4 Gr.) erweiset der Hr. Verf., wie die Normänner bey der unter ihnen eingeführten mehreren Gleichheit der Stände — und der unbegränzten Freyheit, eine stärkere Empfindung von der Würde des Menschen haben, und daher ihrem Könige treu sein. Der eigentliche Nordische Adel ist, seiner Anzeige nach, schwach. Der alte ist ganz verloschen — und der neue nicht zahlreich. Es sind im ganzen Lande nur zwo Grafschaften: Laurwig und Jarlsberg ꝛc. — (Allgemeine Deutsche Bibliothek, 41ster Band, Seite 504.)

908. Herrn J. K. Fäsi zn Uettikon in der Schweitz zwo Abhandlungen über den Ursprung des Adels, der Freyen, der Herren, der Grafen — und der Leibeigenschaft in Obergermanien und Helvetien, noch vor dem Ursprunge der freyen Eidgenossenschaft — aus gedruckten und ungedruckten Quellen abgefaßt. S. den Geschichtsforscher, herausgegeben von Joh. Georg Meusel. Erster Theil. Halle, gr. 8. 1776. (16 Gr.) No. II.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1776. Seite 50. „Diese Abhandlung, die mit vielem Witze ausgearbeitet ist, enthält vieles, „was den Bemerkungen eines Schöpflins und Mascows widerspricht — und nicht allemal mit Urkunden und gleichzeitigen „Schriften übereinstimmt. Von der Behauptung, daß der „Adel allein aus königlichen Lehnleuten entstanden sey — und „zuerst nach der Schlacht bey Fontenay im J. 841. die Mitre„gie-

„zierung an sich gerissen habe — daß der Unterschied zwischen „Ritter und Adelknechte im 11ten Jahrhunderte aufgekommen „sey — daß unter Conrad I. bereits ein Helvetisches Geschlecht „erbliche Zunamen gehabt habe — und daß Henrichs des I. „neue Stadtleute begüterte von Adel gewesen, die, sobald es „nur möglich war, aus den Städten wichen, ihre Knechte aber „hinterließen, aus welchen die Handwerker entstanden — läßt „sich der Beweis wohl nicht gut übernehmen. Auch findet man „keine Belege, weder zu diesem, noch zu irgend einem andern „Satze: nur werden am Ende überhaupt Goldast, Vadianus, „Lehmann, Tschudi, Stumpf, Esprit de Loix und des „Herrn Verf. ungedruckte Geschichte der Landgrafschaft Thur„gau aufgeführt.„)

909. Observationes circa originem insignium Nobilitatis Suecanae. Diss. Praes. Mag. Er. M. *Fant*. Resp. C. *Thyselius*. Upsal. 1787.

Recens.

Gothaische gelehrte Zeit. von 1788. Ausländische Literatur, Seite 212. („Der Verf. meint, daß die Wappen in Deutsch„land zu Kaysers Heinrichs des Vogelstellers Zeiten, in „Schweden aber allererst im 12ten Jahrhunderte aufgekommen, „und zuerst nur persönlich, nicht aber an Familien gebunden „gewesen. Erichs des XIV. und Gustav Adolphs Regierung „hätten sich darin besonders ausgezeichnet.„)

910. Der Abt *Fauchet* sagt in seiner Oraison funebre de Mgr. George Louis Phelipeaux *d'Herbaut*, Patriarche, Archevequc de Bourges etc. prononcé dans l'Eglise patriarchale de Bourges, (à Paris 1788.) dieses: De toutes les Vanités de l'Esprit humain, la plus illusoire est manifestement celle, qui se forme de la gloire des Ancêtres. Cette gloire dans ceux qui l'obtinrent fut souvent fausse et presque toujours fatale; qu'est elle donc dans leurs descendans? On le voit assez malgré les efforts de la raison dans ce siecle: elle les dispense du merite, pour arriver aux faveurs; et il faut exalter comme des hommes rares, ceux que leur illustre origine n'a pas exemtés de vertus et infectés d'orgueil.

911. Le *Favori* de Cour, contenant plusieurs Avertissements et bonnes Doctrines, pour les Favoris des Princes et autres Seigneurs, et *Gentilshommes*, qui hantent la Cour. Traduit de l'Espagnol, par Mr. Jacques *de Rochemore*. Anvers, chez Plantin, 1557. 8.

912. Joann. *Fechtii* Diss. de Nobilitate Studii theologici. Rost. 1692. (Enthält verschiedene Gründe, warum die geistliche Doctorwürde den Adel nicht entehre, und Beyspiele von Aedelleuten, die selbige angenommen.)

913. Gerh. *Feldmann* de impari matrimonio Liber. Bremae 1691. 8. (6 Gr.) („Die Vorrede dient zur Erläu„terung der Sache, welche eine Successionsstreitigkeit in der „Grafschaft Bentheim angehet, von deren Besitze der Graf „Philipp Conrad seines Bruders mit Gertrud Jelsts in unglei„cher Ehe erzeugte Söhne ganz verdringen wollte. Feldmann „bemühete sich also, derselben Gerechtsame zu vertheidigen, un„geachtet des 1663. zwischen beyden Brüdern getroffenen, und „1685. vom Kayser Leopold bestätigten Vergleichs. Dieses „that er nun zuerst im J. 1679. vermittelst eines zu Amsterdam „gedruckten Manifestes, worinn jedoch der Herausgeber viele „bittere Ausdrücke eingerückt hat, die Feldmann nicht zugerech„net werden können. Darauf entwarf er seine Gedanken in „einem Französischen Sendschreiben unter der Aufschrift: Des „Enfans illustres, nez d'une Routiere. Er änderte aber „den Vorsatz, obschon ein Theil in Grave Haag bereits abge„druckt war — und stellte diese Abhandlung, nach dem Rathe „vornehmer Freunde, lateinisch ans Licht. Der Ausgang die„ser Irrungen bestand darin, daß im J. 1690. der Bielefeld„sche Vertrag die Söhne Ernst Wilhelms und Gertrud Jelsts „für Reichsgrafen erkannte, und ihnen nach des Vaters Tode „die Grafschaft Steinfurt, nebst allem, was dazu gehört, auch „noch jährlich 1000 Reichsthaler aus der Grafschaft Bentheim „bewilligte.„ — Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. Vierter Band. Leipzig 1778. gr. 8. Seite 146.

914. Joann. Christ. Gotthard *Feldmanni* Diss. inaug. de priuilegiata iurisdictione splendido nobilitatis immediatae corpori, in eius officiales saluo alias cuiuscumque iure territoriali competente. Goetting. 1758. 4. (Siehe unten Orth und Pütter.)

Inhalt.

1. Abschnitt. Von der Befreyung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überhaupt. 2. Von dieser Befreyung nach den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes. 3. Von derselben in Ansehung der Bedienten der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 1113. („Es ist häu„fig gestritten worden, ob die unmittelbare Ritterschaft über „ihre

„ihre Beamten und übrigen Bedienten die Gerechtigkeit in „einem fremden Lande auszuüben berechtiget sey? Der Verf. „hat in dieser Abhandlung die bejahende Meinung behauptet. „Gewöhnlicherweise sind zwar alle in einem Orte befindliche „Personen der Gerichtsbarkeit des Richters unterworfen, wel„che sie durch ihren Eintrict in das Land ausdrücklich anerken„nen. Doch giebt es Fälle genug, da wegen des Ansehens der „Person, oder anderer der Republik vortheilhafter Ursachen, „jemand von derselben befreyet werden und einen anderen Ge„richtsstand erhalten kann, welches der Verfasser aus den Bey„spielen der Landesherren, Gesandten u. d. g. bestätiget ꝛc.„ — „Gleiche Unmittelbarkeit genießt auch die Reichsritterschaft, ob „sie gleich, in gewisser Absicht, nicht als Reichsstand angesehen „werden kann. Ihre Bediente können also eben so wenig, als „die Bediente anderer Landesherren, vor den Gerichtsstand „der ordentlichen Richter gezogen werden, da sie allerdings als „Theile des ritterschaftlichen Collegii anzusehen sind. Kayser „Maximilian I. befahl daher, bey der Verlängerung des „Schwäbischen Bundes, daß unter andern die freyen Herren, „oder die ihnen zu versprechen stehen würden, vor seinem ge„ordneten Richter berechtet werden sollten — und in der im „Jahr 1512. geschehenen Verlängerung wird dieses von den „Verwandten und Unterthanen der Ritterschaft gesagt, worun„ter wohl deren Bediente zu verstehen sind ꝛc. — selbst die Ana„logie der Rechte ist für die Ritterschaft — und sogar die Bil„ligkeit redet ihr das Wort ꝛc.„)

915. Joann. Henr. *Feltzii* Dissertationes de statu Nobilitatis immediatae S. R. I. Argent. 1698, 1707, 1710, 1718. et seq. 4.

916. *Eiusdem* Dissertatio V, qua immediatae S. R. I. nobilitatis antiquitatem, potestatem et dignitatem ab adversariorum obiectionibus vindicare conatur. Ib. 1723. — Diss. VI. qua superioritas territorialis nobilitatis S. R. I. denuo adseritur et ab obiectionibus adversariorum vindicatur. Ib. 1725. Tres priores collocatae sunt in *Burgermeisteri* Bibl. equestri, Tom. II. No. 46. 47. et 48. Coniunctim quatuor vero, una cum duabus aliis, extant in eius opusculis de dignitate nobilitatis immediatae. Diese 6 Dissertationen wurden wieder abgedruckt in den gleich unten angeführten Opusculis de dignitate Nobilitatis immediatae S. R. I. Lips. 1747. 4.)

917. *Eiusdem* superioritas territorialis Nobilitati S. R. I. immediatae denuo adserta et ab obiectionibus adversa-

riorum vindicata. Ibid. 1725. 4. (2 Gr.) (Extat in eius Opusc. de dignitate Nobilitatis S. R. I. pag. 187. seq.)

918. *Eiusdem* Diatriba Juris publici, qua superioritas territorialis Nobilitatis S. R. I. immediatae denuo adseritur. Ibid. 1726. 4. (4 Gr.)

919. *Eiusdem* Opuscula de dignitate nobilitatis immediatae S. R. I. vulgo der freyen Ritterschaft. Lipsi. 1747. 4. (12 Gr.) (Die diesem Werke vorangeschickte Vorrede des Herrn Gottfr. Mascov findet man in dem vom Herrn Püttmann im Jahre 1776. zu Leipz. in 8vo herausgegebenen zweyten Theile seiner Opusc. iurid. et philolog. No. X. p. 427.)

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipz. 1748. 8. Seite 320. („Niemand „hat sich der unmittelbaren Reichsrtterschaft mit einem löblichern Eifer angenommen, als der Verf. dieser Opuscalorum, „welcher die ansehnlichen Vorrechte dieses vornehmen Corporis „in sechs gelehrten Abhandlungen auf eine sehr geschickte und „männliche Art vertheidiget — und darinn alle seine Vorgänger, vornehmlich Casparn von Lerch und Philipp Knippschild, weit übertroffen hat. Die erste kam unter der Aufschrift: De statu Nobilitatis S. R. I. immediatae zu Strasburg 1698 zum Vorschein, (s. oben Nr. 916.) und ward einigemal wieder aufgelegt, unter welchen Auflagen diejenige, „so zu Strasburg 1707 der Presse unterworfen — und bey dieser neuen Sammlung zum Grunde gelegt worden, wegen der „hin und wieder eingerückten neuen Anmerkungen, den Preis „behält. Auf diese folgte die andere Abhandlung im J. 1707. „Diese ward von der dritten im J. 1701 begleitet — worauf „im J. 1718 die vierte den Beschluß machte. Nach drey Jahren „suchte ein Ungenannter in dem vorläufigen, doch gründlichen „Bericht vom Adel in Teutschland — die Felzischen Gründe „zu bestreiten. (S. oben die Numer 509.) Diesem Gegner zu „Gefallen schrieb Felz eine besondere Abhandlung: De immediatae S. R. I. Nobilitatis antiqua potestate et dignitate — und brachte solche im Jahre 1723 zur Catheder. (S. oben Nr. 916.) „Nicht lange darauf untersuchte er die Gründe, die Joh. Henr. *Böcler* in einer Diss. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos vorgebracht hatte, ließ solche unter dem Titel: Diss. qua superioritas territorialis Nobilitatis S. R. I. immediatae denuo adseritur et ab objectionibus adversariorum vindicatur, „zu Strasburg 1725 drucken — und beantwortete die Einwürfe,

„die

„die ihm von den scharfsinnigen Gelehrten in Strasburg dagegen „gemacht wurden. Diese sechs Abhandlungen, die auch in denen „wichtigsten Bibliotheken selten zusammen angetroffen wurden, „hat der Verleger durch eine wiederholte Auflage bekannter ge„macht — in der Vorrede deren Inhalt kürzlich erzählt — und „durch ein wohlgerathenes Register vermehrt. Lettern, Druck „und Papier — und eine genaue bey dem Abdrucke beobachtete „Aufmerksamkeit, kommen dem innerlichen Werthe dieser Ab„handlungen bey — in welchen man einen kurzen und deutli„chen Begriff aller und jeder Vorzüge, Gerechtsame und Frei„heiten, die sich die unmittelbare Reichsritterschaft beyleget, „erhält.„)

920. Joann. Paul. *Felwingeri* Diss. de Nobilitate. Altorf. 1671. 4. — Baruthi, 1674. 4.

921. Sebastiani *Feschii* Diss. de insignibus eorumque Jure. Basil. 1672. 4. („Besteht aus sechszehn Kapiteln, „von denen nur das siebente hierher gehöret. Hr. Prof. E. G. „Rink in Altorf ließ sie, mit Beyfügung des Bartolischen „Tractates: De Insigniis et Armis, im Jahre 1724. 4. wie„der auflegen.„ — Bibliothek der Deutschen Alterthümer ꝛc. von Bernh. Friedr. Hummel. Nürnberg, b. Ernst Christoph Grattenauer, 1787. gr. 8. Seite 270.)

922. Geschlechterbuch der Kayserl. Reichsstadt Augsburg, so vor 500 Jahren daselbst gewohnet, desgleichen mit was für Personen Kayserl. Majest. 1548 den Rath und Gericht und Aemter besetzt, samt jedem Geschlechtswapen, alles mit künstlichen Figuren angezeigt durch Siegmund Feyerabend. Frankfurt am Mayn, 1580. Fol.

923. Joann. *Fickenscher* Disp. de Nobilitate. Baruthi 1674. 4.

924. *Fieldings* New Peerage of England, Scotland and Ireland, containing the Origin et Progress of honours, manner of creating Peers, Introduction of to Heraldery and a compleat extract Peerage. London, 1788. 12.

925. Im dritten Bande der vom Herrn Peter Paul Finauer herausgegebenen Bibliothek zum Gebrauch der Bayerschen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, (München, in der Fritzischen Buchhandlung, 1775. 8.) findet man eine Geschichte der Stadt Braunau, in welcher behauptet wird, daß die Reichsministerialen von Braunau und von Rove die ältesten Herren derselben gewesen seyn — und von diesen werden hier die Stammgeschichten mitgetheilt.

926. Généalogie de la très-illuſtre, tres ancienne et autre fois ſouveraine Maiſon *de la Tour*, par le Sr. *Flachio*. III Volumes. Bruxelles, 1709. fol. Avec des fig.

927. In dem im J. 1786 zu Stockholm in 4to herausgekommenen Werke: Borgerliga Förmåner och Skyldigheter i ſtod af Forfattningar af Jac. Albr. *Flintberg*, Notarius i Kongel. Maj. och Rickets Commerce-Collegio etc. kommt auch der Artikel Adel vor.

928. Joh. Ernſt Flörken Abhandlung von Abfaſſung eines Reichs-Normativs, in denen Reichsritterſchaftlichen Irrungen. — S. Halliſche Anzeigen v. J. 1757. Nr. 5. — und Dr. Johann Chriſtian Siebenkees ꝛc. juriſtiſches Magazin ꝛc. 1ſter Theil. Jena, im Verlage der Cunoiſchen Erben, 1782. 8. Nr. IX.

929. Joh. Traugott Flöſſel Sammlung einiger hiſtoriſchen, kritiſchen, genealogiſchen Nachrichten von dem uralten, verdienſtvollen, Hochadlichen und Hochfreyherl. Geſchlechte von Kyau. Zittau, 1764. Fol.

930. Deſſelben Genealogie des Hochadelichen Kyauſchen Stammhauſes Gießmannsdorf, als des älteſten unter den Kyauſchen Stammhäuſern in Oberlauſitz. Görlitz, 1766. 4. (Im Jahre 1765 kam ebendaſelbſt von dem nehmlichen Verf. gleichfalls in 4to heraus: Hiſtoriſche Nachricht von dem Rittergute Gießmannsdorf in Oberlauſitz.)

931. Deſſelben Genealogie des Hochadelichen Kyauſchen Stammhauſes Friedensdorf. Ebend. 1769. 4.

932. Deſſelben Genealogie des Kyauſchen Stammhauſes Gersdorf in der Oberlauſitz. — In der Zittauiſchen Nachleſe, v. J. 1767.

933. Deſſelben Etwas von denen von Boblitz.

934. Deſſelben Beytrag zur Familien-Geſchichte derer von Metzrad. Ebendaſ. vom Jahre 1771.

935. A. A. W. von Flotow über die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. Mit Anmerkungen von einem Eingebornen, im Lande der Wahrheit. Schwerin, b. W. Bärenſprung, und in Commiſſion in der Gräffſchen Buchhandlung in Leipzig, 1791. 4. (10 Gr.) (Dieſe Abhandlung findet man auch im erſten und zweyten Bande der vom Hrn. Prof. Wehnert in Parchim in den Jahren 1791 und 1792 herausgegebenen Mecklenburgiſchen gemeinnützigen Blätter, in verſchiedenen auf einander folgenden Heften derſelben.)

936. *Försök* til en pragmatisk Historia, an Frälsestånd-det i Swerige, ifrän de äldsta til wära tider. Stockholm, 1769. 8.

Recens.

Betrachtungen über die neuesten Historischen Schriften. Zweyter Theil. Altenburg, bey Richter, 1770. 8. Seite 68. („Der unbekannte Verfasser dieser Schrift hat seinem Vater-„lande einen angenehmen und wichtigen Dienst geleistet. So „klein sie auch ist, so abgesondert und gering der Gegenstand „derselben in Rücksicht der ganzen Geschichte seyn mögte, so „hat er sich doch als einen fähigen Schriftsteller, als einen „Mann gezeigt, der eine gute Anlage zu einem größeren Ge-„schichtschreiber hat. Er forscht nach, er beweiset und entschei-„det gründlich. Er ist weder in den Untersuchungen weitläuf-„tig, noch mit überflüssigen Reflexionen verschwenderisch. Fast „ist er mit den letzteren zurückhaltend, und zuweilen wünscht „man sie.„ — „Er hat die Geschichte des Adels nach gewis-„sen Epoquen behandelt, und sie sind gemeiniglich richtig be-„stimmt. Er setzt mit dem Könige von Upsala, Ingiald, der „sich durch die Ermordung fast aller Fylkes und Schloß-Kö-„nige zum einzigen Beherrscher erhob, die erste Epoque des „eigentlichen Adels fest — und scheint also den Ursprung des-„selben nicht so hoch zu setzen, als es Botin thut. Freilich ist „es wahr, daß dieser Adel, oder die Chignarmän, erst mit „dem Ingiald zu ihrem Ansehn erwuchsen, weil er sie anstatt „der *Fylkes* als Könige über gewisse Lehne setzte — aber doch „erschienen sie schon vorher mit den Königen auf den Reichsta-„gen. Schon da setzten sie sich über die Frälse und Odalbauern „hinüber, ob diese gleich nur allein das Wahlrecht und die ent-„scheidende Stimmen auf dem Reichstage hatten. Sie waren „dem Könige gewisse Dienste schuldig, da die Odalbauern hin-„gegen ganz frey und ohne Abgaben ihr Feld bebaueten. So „war der Ursprung des Adels in Schweden. Er bestand blos „aus den Beamten der Könige, ohne daß sie ein Erbrecht des „Adels und der Lehen auf ihre Kinder fortpflanzen konnten. „Ihr Haupt war der Schwedische Maior Domus, oder Jarl, „aber nicht sie, sondern die Odalbauern waren die Freygebor-„nen. Der Verf. ist hier nicht so vollkommen deutlich, wie er „es seyn könnte. Das Aufkommen des Adels leitet er hinge-„gen in der zweyten Epoque aus der rechten Quelle, aus der „Ausbreitung des Pabstthums her. Der Aberglaube, die „Dummheit waren so mächtig, daß die Könige und Schwer-„ker unter ihnen, zuerst aus lauter Ergebenheit gegen den „Pabst, die Freiheit der Nation dem despotischen Willen der

„Mönche aufopferten. Der Adel vereinigte sich mit der Geist-
„lichkeit. — Beyde sahen sich als gleiche Stände des Reichs
„an — und suchten die Regierung aus den Händen des Volks
„zu reißen. Die Bauern durften nicht mehr nach ihrem gan-
„zen Stande, sondern nur ihre Lagmänner, oder Sprecher al-
„lein, auf dem Reichstage erscheinen. Die Gesetzgebende und
„ausübende Macht ward vereinigt — nicht democratisch, son-
„dern aristocratisch war nun die Regierungsform. Ein neuer
„Griff, den man in die Freiheiten der Odalbauern that, mach-
„te den Vorzug des eigentlichen Adels vor ihnen entscheidend.
„Noch hatten sie keine Renten, keine Auflagen auf ihren Gü-
„tern gehabt. Unter Magnus Ladulins glückte es aber der
„Geistlichkeit und dem Adel, sie ihnen aufzudringen, und die
„Bauern übernahmen sie theils aus Gutherzigkeit, und theils
„aus einem gewissen Stolze, sich dadurch dem Adel gleichsetzen
„zu wollen. Der Adel eignete sich das zu, was der Bauer
„verloren hatte. Er machte sich mit der Geistlichkeit frey, und
„er war nun der Frälse-Stand, den schon der Bauer ausge-
„macht hatte. Kaum hatte er sich diesen Grund seiner Frei-
„heit gelegt, so erhob er sich von einer mächtigen Stufe zur an-
„dern, bis er endlich, in Verbindung mit der Geistlichkeit, so
„fürchterlich ward, daß er das Glück und Unglück der Könige
„entscheiden konnte. Die Geschichte Albrechts und Eriks be-
„weisen dieses genug. Gustav der Erste kam zuerst auf die
„Maxime, die genaue Verbindung der Geistlichkeit und des
„Adels zu trennen, um seinen Thron durch die Entkräftung ei-
„nes der beyden Theile desto sicherer zu machen. Das Mittel,
„das er wählte, war so wirksam, daß er nicht allein die Macht
„des einen gänzlich unterdrückte, sondern den andern, den
„Adel, auf seine Seite zog. Er gab ihm größere Freiheiten,
„herrlichere Rechte und alle Güter wieder, die ein allzufrom-
„mer Eifer ihrer Vorfahren der Geistlichkeit und den Klöstern
„zugewandt hatte. Er ward sogar der erstere Stand des
„Reichs. Mit diesem Könige kann der Schwedische Adel also
„mit Recht eine neue Epoque seines Wohlstandes ansetzen, und
„der Verf. hat es auch gethan. — Hier hätte selbiger wichti-
„ge Betrachtungen einstreuen können, wenn er vielleicht nicht
„zu Schwedisch gedacht hätte. — Das Mittel, den Thron in
„Sicherheit zu setzen, und sich den Fesseln des Römischen Jochs
„zu entreißen, war vortrefflich von Gustaven gewählt, aber
„nur für seine Zeiten. Es ward für seine Nachkommen die
„Quelle neuer Unruhen und schädlicher Trennungen für die
„Wohlfahrt des Reichs. — Der Adel war nun allein zu den
„Unternehmungen gegen die Regierung fähig, die er sonst mit

„der

„der Geistlichkeit verbunden gewagt hatte. Er war durch Clas„sen unterschieden; und wollte sich Polen, oder eine andere „Macht, in die Regierung mischen, so suchte er nur Jalousien „unter ihnen zu erwecken. Der Adel ward getrennt, und mit „ihm das ganze Reich in eine innere Gährung gesetzt ꝛc.„)

937. Aug. Henr. *Foersteri* Tractat. polit. hist. iurid. de emancipatione equestri, vulgo vom Wehrhaftmachen. Altenb. 1727. 8. (2 Gr.)

938. Ueber die Fräuleins in Wien. Wien bey Gerold, 1781. 8.

939. Frage und Antwort von des heil. Röm. Reichs freyem Ritterstande. Mainz, 1630. Fol.

940. Pregi della Nobilta Veneta etc. da Casimir *Fraischot* etc. S. unten: *Pregi.*

941. Gerhardi Ernesti *de Franckenau*, Equit. Danic. Bibliotheca Hispanica historico - genealogico - heraldica. Lipsi. 1724. 4.

942. Syntagma historico-genealogicum de ortu atque progressu illustr. Domus Dn. Comitum et Baronum *Woraczickiorum de Pabienicz*, Auctore Mich. Adamo Franc. *de Franckenstein.* Pragae, 1708. fol. — Idem liber, cum adiectis paralipomenis et iconismis. Ibid. 1716. fol.

943. In dem im 15ten Stücke der Hamburgischen Adreß-Comtoir-Nachrichten v. J. 1786. Seite 113. u. f. befindlichen Berichte für diejenigen, welche nach Nordamerika sich begeben und alldort ansiedeln wollen — aus dem Englischen des berühmten Doctors Benjamin Franklin, übersetzt von R. von V—s (Robert von Valtravers), heißt es: „Noch viel weni„ger ist der Uebergang nach Amerika einer Person anzurathen, „die sich weiter durch keinen andern Vorzug zu empfehlen weiß, — „als durch die Geburt. In Europa hat diese ihren Werth; „sie kann aber zu keinem schlechteren Markte gebracht werden, „als nach Nordamerika, wo man sich bey der Ankunft eines „Fremden niemals darnach erkundiget, wer er sey, sondern „bloß, was er könne. Besitzt er eine nützliche Kunst, so ist „er willkommen. Uebt er dieselbe und beträgt sich nebenher gut; „so ist er der Hochachtung aller derer gewiß, die ihn kennen. „Allein ein bloß vornehmer Herr, welcher deswegen, weil er „von hohem Adel ist, durch irgend ein Amt, oder eine Besoldung, „auf Unkosten des gemeinen Wesens zu leben verlangt, wird ver„achtet und bleibt unbemerkt ꝛc. Es gefällt ihm (dem Volke) die „Anmerkung eines Schwarzen, und es pflegt sie oft zu wiederho„len: daß Bobetora (worunter es die Weißen versteht) — die

„Schwarzen, die Pferde, die Ochsen, alles mit Arbeit beläſtiget — „das Schwein allein ausgenommen. Dieſes verrichtet keine Ar„beit — es ißt, trinkt, ſpazieret, ſchläft und vermehrt ſich, wann „es ihm gefällt. Kurz, es lebt wie ein Edelmann.„ — „Die„ſer in Amerika angenommenen Denkungsart zufolge würde man „einem Genealogen größeren Dank wiſſen, wenn er unter einer „langen Reihe von Ahnen und Anverwandten recht viele Bauern, „Ackersleute, Schmiede, Zimmerleute, Tiſchler, Drechsler, „Weber, Gerber und Schuſter aufweiſen könnte, welche der „menſchlichen Geſellſchaft nützlich geweſen, als wenn er aus „den urälteſten Adelsbriefen das Herkommen und die Abſtam„mung von lauter Aedelleuten erwieſe, die nichts Schätzbares „gethan, ſondern nur von anderer Menſchen Arbeit im Müßig„gange gelebt, und weiter zu nichts gedient, als daß nach ih„rem Tode ihre Güter von dem Erben gleich einem Schlacht„Schweine verzehrt werden: Fruges conſumere nati.„

There are a Number of us born
Merely to eat up the Corn.

Walls.

944. Georg. *Frantzii* Diſſert. de Nobilitate. Jenae, 1629. 4.

945. Diſcorſi di Nobiltà, della vita del nobile et del Principe et del regimento diſe ſteſſo, della caſa et republica ſua, di Marco de la *Frata* et Mont-Albano. Vinegia, 1549. 8.

946. Joann. Diet. *Fregismont* diſcurſus hiſtorico-iuridico-politicus de Doctorum dignitate, *nobilitate*, privilegiis et praeeminentia. Salisb. typis Joann. Bapt. Mayr, 1673. 12. (2 Gr.)

947. Ueber Freiheit und Leibeigenſchaft, über den Adel ꝛc. S. unten: *Gourcy*.

948. Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit der des heil. Röm. Reichs Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtſamen, wider die Hochfürſtl. Würtembergiſche ſogenannte Vorlegung der angeblich anwachſenden Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines Reichsregulativs. Des erſten Theiles erſte Abtheilung. (Göttingen) 1750. Fol. (2 Thlr.)

Recenſ.

a) Leipziger gelehrte Zeitung vom J. 1752. Seite 701. (Nach einer vorläufigen kurzen Ueberſicht des Inhalts, dieſes Urtheil: „Der Hr. Verf., dem der Ruhm einer gründlichen „Wiſſenſchaft und ſcharfen Beurtheilung ſo wichtiger Streitig-

„keiten

„keiten mit Recht beyzulegen ist, befleißiget sich, seinem Geg-
„ner von Fuße zu Fuße nachzugehen — und alle seine vorge-
„brachten Gründe und Beschwerungen wider die Reichsritter-
„schaft zu untersuchen und zu entkräften. Er bedienet sich dazu
„der reinsten Quellen der Deutschen Geschichte und der bekann-
„testen Reichsgesetze, ja sogar des eigenen Geständnisses der ehe-
„maligen Herzoge in Würtenberg und selbst der ans Licht ge-
„tretenen sogenannten Archival-Urkunden des Gegners. Da-
„durch setzet er denn die alten Gerechtsamen der Reichsritter-
„schaft in ein völliges Licht, und rechtfertiget sie mit aller er-
„sinnlichen Geschicklichkeit. Er läßt nichts vorbeygehen, was
„dazu nur einigermaßen dienen kann, und zeiget überall viel
„Scharfsinnigkeit und Einsicht in die Reichsgesetze — und Ge-
„schichte ihres Vaterlandes.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 201. („Die bey
„diesem Rechtsstreite vorkommende Hauptfragen: Ob die von
„einigen Chur- und Fürsten, der unmittelbaren Reichs-Ritter-
„schaft, bey Gelegenheit verschiedener besonderer Fälle, streitig
„gemachte Ausübung der in ihren Privilegiis und ihrer Ver-
„fassung gegründeten Gerechtsame, vermöge welcher ein in der
„ritterschaftlichen Matricul stehendes und zu denen Ritter-Cas-
„sen contribuirendes Gut, an eine zum Corpore der Ritter-
„schaft nicht zugehörende Person, auch selbst mit Ausschließung
„der Lehnsherren, zu Verhinderung der Consolidation ihres
„Lehnsherrlichen Dominii, ohne Vorwissen des Cantons, in
„welchem sothanes Rittergut gelegen, verkauft werden dürfe? —
„und ob im Fall geschehener Veräußerung, die nach dem rit-
„terschaftlichen Catastro, vorhin zu denen Rittercassen gehörig
„gewesene Collecten von einem solchen Gute, nach wie vor, be-
„ständig bey dem ritterschaftlichen Corpore verbleiben müs-
„sen? — sind von den höchsten Reichsgerichten zum Vortheil
„und Besten der ohnmittelbaren Reichsritterschaft entschie-
„den.„ — „Der Herr Verf. dieser Schrift hat indessen
„wohlgethan, daß er zeiget, wie durch die behauptete Freiheit
„sothaner Veräußerungen derer Rittergüter, fremde und zur
„Ritterschaft nicht gehörige Personen, nicht nur denen Gerecht-
„samen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft ungemein viel
„entzogen, sondern deren gänzlicher und baldiger Umsturz noth-
„wendig verursacht werden müsse, indem es leicht zu begreifen
„ist, daß, wenn die derselben zugehörige Güter durch die Ver-
„äußerungen an mächtigere Stände des Reichs nach und nach
„herausgezogen werden könnten, die Verfassung und Erhaltung
„dieses Corporis nicht mehr lange bestehen würden ꝛc.„) Der
Verf. dieser Recension geht dem Inhalte der von ihm angezeig-

ten

ten Schrift, die er durchaus empfiehlt, weiter nach, und führt das Wesentlichste aus selbiger mit beystimmenden Bemerkungen an. In dieser ersten Abtheilung werden die Veranlassung und Absicht der Herzogl. Würtembergischen sogenannten Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen, mit dem Zustande des Adels vor der Ritterverfassung, geprüft.

Zweyte Abtheilung des ersten Theils.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1752. Seite 81. („Diese Abtheilung ist eine fortgesetzte und von Punkt zu Punkt ordentlich „gehende Widerlegung der Herzogl. Würtembergischen sogenannten Vorlegung der ritterschaftlichen Irrungen.„ — Der Recensent hebt auch in dieser Recension das Wesentlichste in der angezeigten zweyten Abtheilung vorkommenden mannigfaltigen wichtigen, sowohl historischen als rechtlichen Bemerkungen und Behauptungen aus, worinn es aber unmöglich ist ihm hier zu folgen.)

Zweyter Theil. Ebend. 1752.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 137. Zu den Hauptsätzen, die in diesem zweyten Theile ausgeführt werden, gehören diese: die freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, ist von Kayserl. Majest. und dem Reiche zu allen Zeiten als ein unmittelbares Corpus anerkannt worden — sie hat von Alters her ihre eigene Verfassung gehabt — sie ist unter den Matrikular-Anschlägen ihrer Lehnsherren niemalen begriffen gewesen — sie hat kayserl. Majest. und dem Reiche ihre Ritter- und Reuter-Dienste geleistet — an deren Stelle sind die Subsidia charitativa eingeführt worden — hieraus sind die ritterschaftlichen Besteurungsrechte entstanden — und diese erstrecken sich nicht allein über die eigenthümlichen, sondern auch über lehnbare Güter ꝛc. — Im übrigen ist es nicht möglich, dem Recensenten zu folgen, weil alles, was er angemerkt hat, von gleicher Wichtigkeit — und eins vom andern unzertrennbar ist. Diese Recension muß also der eigenen Nachsicht des Lesers empfohlen werden — der dafür durch ihre außerordentliche Reichhaltigkeit belohnt werden wird.)

949. Joann. Jacob. *Freisleben* de Nobilitate. Jenae, 1665.

950. Joann. Gottlieb. *Frenzelii* Index Dissertationum a Nobilibus Jureperitis Lusaticis editarum publiceque defensarum. Budiss. 1772. 4.

951.

951. Pregi della Nobiltà Veneta etc. da Caſimir *Freſchot* etc. S. unten: *Pregi.*

952. *Eiusdem* Nouvelle Relation de la Ville et Republique de Veniſe, où l'on trouve ſon hiſtoire générale, ſon Gouvernement et la Connoiſſance de toutes ſes familles patrices. à Utrecht, 1709. 8.

953. Unterſuchung der Frage: Auf welche Weiſe Ritter- und Landſchaften ihrer Beſchwerden gegen ihre Landesherrſchaften ſich am beſten, den Rechten gemäß, entledigen können? oder Beweis, daß auch Reichsgrafen von ihren Unterthanen zuerſt vor ihren eigenen Regierungen zu belangen ſind. — S. Joh. Chriſtian Ludewig Freſenius Meditationen für Rechtsgelehrte. Zweyter Band, oder des Ganzen dritte Fortſetzung. Frankfurt am Mayn, im Verlag der Eßlingeriſchen Buchhandlung, 1779. 8. (16 Gr.) Nr. VII.

Recenſ.

a) Gothaiſche gel. Zeit. v. J. 1780. Seite 306. („Dieſe „Abhandlung, deren Abſicht aus der Ueberſchrift genugſam er„hellet, iſt ein Auszug aus einem Reſponſum, das die Juri„ſten-Facultät in Göttingen, bey Gelegenheit der Streitigkei„ten der Geraiſchen Landſtände mit ihrem Landesherrn, aus„geſtellet hat.„)

b) Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik, 9. Band, Seite 902. (Kurze Bemerkung des Inhalts.)

954. Dialogue moral à l'Uſage de la Nobleſſe. (Von Friederich dem II. König von Preußen.) S. oben die Numer 784.

955. Friderici *Frieſs* Progr. An beneficium Competentiae Nobilibus datum, ſit extendendum ad filios filiasque Nobilium, ita, ut illi neceſſaria alimenta, hae vero dotem ex feudo patris, bonis lapſi, petere queant? Lipſ. 1739. 4.

956. Ahasver. *Fritſchii* Nobilis peccans. Norimbergae 1685. 12.

957. Petr. *Fritze* Concluſiones de Nobilitate civili eiusque privilegiis. Apud *Arumaeum* de J. P. Diſcurſu XVI. et ſeorſim Jenae 1614. 4. — Extat quoque in Diſſert. iurid. ſelect. Baſileenſ. Vol. IV. No. X.

958. Im dritten Bande der unter dem Titel: Raccolta di Opuſcoli ſcientifici e letterarj di Ch. Autori Italiani etc. (Ferrara, 1779. 4.) herausgekommenen Sammlung kleiner Schriften, findet man Geſchichtsnachrichten von der adlen Familie *Arioſti* zu Ferrara, von Dr. Ant. *Frizzi.*

959.

959. Joann. Frider. *Früauf* de Nobilitate imperii, eius origine, eminentia, iuribus, praerogativa atque dignitate. Baruthi, 1707. 12.

960. Quomodo in Holsatia procedatur contra Nobilem homicidam? — Vid. Joann. *Fuchsii* JCti et Consulis quondam Kilonienſis Introductio in Praxin forenſem etc. Francofurti et Lipſiae 1696. 4. Lib. IV. Cap. III. §. 13. pag. 573.

961. Genealogia des Hochadelichen und freyherrlichen Geſchlechts Seher-Thoß, ans Licht geſtellt von Joh. Friedr. Fülleborn, evangel. Prediger in Domanze und Hohen-Poſeritz. Breslau, b. Pietſch, 1755. Fol. (10 Gr.)

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeit. vom J. 1756. Seite 76. („Dieſe „Nachricht von einer alten und anſehnlichen Familie in Polen „und Schleſien iſt um deſto angenehmer, weil der Verf. Gele„genheit gefunden hat, durch die hinzugefügten Beylagen die „Trockenheit der Ausführung zu verhüten. Unter dieſen findet „man Kayſers Carls des VI. Diploma von Ao. 1721, wodurch „die Familie in den freyherrlichen Stand des Reichs Böhmen „erhoben worden — die Rede, womit Herr Carl Heinrich „Freyherr von Seher-Thoß im Namen der deutſchen Geſell„ſchaft zu Leipzig, Ao. 1730 den 12. May, in der Univerſitäts„Kirche das Geburtsfeſt des hochſeligen Königs von Polen ge„feyert hat — ebendeſſelben Ode auf das Abſterben Peters des „2ten, Ruſſiſchen Kayſers, durch welche er den Preis der Poe„ſie von obgedachter Geſellſchaft erhalten hat — das Leben die„ſes gelehrten Herrn, welcher Ao. 1753 verſtorben, von dem „Verfaſſer dieſer genealogiſchen Nachricht beſchrieben u. ſ. w. „Das Wapen der Familie iſt in einem wohlgerathenen Kupfer„ſtiche ausgedruckt worden.“)

962. De l'Origine et des Progrès, Inſtitutions et Cérémonies des Chevaliers de l'Ordre de Malthe, autrement de St. Jean de Jeruſalem, où ſont contenus les Moyens, que doivent tenir les Nobles, qui prétendent parvenir audit Ordre, par Jacques de *Fumée*. Paris, 1604. 8.

963. Scrutinium Doctrinae de Renuntiatione Filiarum illuſtrium et exinde nato pacto reſervativo ex principiis ſucceſſoriis diverſarum gentium, praeſertim Germanorum erutum. Auctore Dan. Ferdin. *Funck*. Argentor. 1768. 4.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1768. Seite 124. („Nach vor„läufigen allgemeinen Grundſätzen von der Erbfolge und ihren „ver-

„verschiedenen Arten, kommt Herr Funk Seite 12. auf die „Successionem ab intestato, welche er in einem ununterbro„chenen Faden, nach den Gesetzen der Hebräer, Griechen, Rö„mer und Teutschen, vorträgt. Diejenigen Descendenten, wel„che bey den alten Deutschen noch unter der väterlichen Ge„walt stunden, waren die nächsten zur Erbschaft; doch schlos„sen die Kinder des ersten Grades meistens die Enkel aus, und „es hatte kein Jus repraesentationis in der absteigenden Linie „statt. S. 22. Waren keine Nachfolger dieser Art vorhanden, „so kamen die emancipirten und überhaupt alle andere Descen„denten. Der Herr geheime Justitzrath Gebauer muthmaßet, „daß in den ältesten Zeiten Deutschlands die Aeltern ihren „Kindern nicht succedirt seyen. Dieses wird hier Seite 27. „zwar durch die Gewohnheiten der Normänner bestätigt, aber „doch von dem Herrn Verf. nicht auf den Fall ausgedehnt, „wenn der verstorbene Sohn keine Geschwister oder Geschwister„Kinder hinterließ. Denn bey diesen Umständen ist wahr„scheinlicher, daß die Eltern zur Erbfolge gelassen worden. „In dem mittleren Zeitalter aber kamen die Ascendenten über„haupt sogleich nach den Descendenten mit Ausschließung aller an„dern Blutsfreunde. Seite 33. In der Succession der Seiten„verwandten wurde die entferntere Linie von der näheren, und in „dieser wiederum die von dem gemeinschaftlichen Stamme ent„fernten Grade von denen weniger abstehenden ausgeschlossen. „Dies ist die wahre Bedeutung des Satzes: Je näher dem „Sipp, je näher dem Erbe. S. 48. In Absicht auf die Ver„schiedenheit des Geschlechts setzt Herr F. folgende Regeln fest: „erst succedirten die Söhne und alle männliche Descendenten, „hierauf kamen die Töchter, die noch zu der Familie gehörten, „sodann erst diejenigen, welche durch Heyrath aus derselben be„reits gegangen waren. Hier hätten wir einen schärferen Be„weis von dieser Theorie, besonders in ältern Zeiten, ge„wünscht; denn von den mittleren Jahrhunderten ist sie ziem„lich klar gemacht. Seite 50. Von der Erbfolge unter den „Seitenverwandten verschiedenes Geschlechts, hegt Hr. F. bey„nahe gleiche Gedanken. In Rücksicht auf die Stamm- und „Familien-Güter werden S. 59. die schon bekannten Succes„sions-Gesetze vorgetragen. Nemlich die Söhne gehen den „Töchtern vor, und sogar die Agnaten entfernterer Linie schlie„ßen die Töchter derjenigen Linie, worinn das männliche Ge„schlecht zuletzt erloschen, aus. Der Endzweck der Stammgü„ter, die Erhaltung und der Flor der Familie leiden gar keine „andere Bestimmung. Durch die Natur der bonorum avito„rum ist es nicht leicht möglich, daß die Ascendenten succedi„ren.

„ren. Unter den Collateralverwandten hat nach alten teutschen „Rechten die Succeſſio linearis, doch mit Beybehaltung der „Nähe des Grades in jeder Linie, ſtatt, und öfters fielen die „Güter wieder an diejenige Familie zurück, von welcher ſie her„kamen. War der Mannsſtamm in allen Linien ausgeſtorben, „ſo ſuccedirte das weibliche Geſchlecht itzt nach eben der Ord„nung, welche zuvor bey dem männlichen angezeigt iſt. Sei„te 89. Erbverträge waren wider die römiſchen, canoniſchen, „und alten teutſchen Rechte, welche nicht einmal Teſtamente „zuließen. — Des Herrn Funks Meinung gehet daher S. 97. „mit Beypflichtung anderer Gelehrten dahin, daß alle Erb„verträge erſt bey dem plötzlichen Eintritt des Juſtinianiſchen „Rechts in Teutſchland aufgekommen, um durch dieſe Mittel „die alte ächte teutſche Erbfolge gegen die Eingriffe der frem„den Geſetze zu ſchützen. Die Verzichtleiſtung der Töchter „auf den ledigen Anfall iſt in Anſehung der Familien-Güter „ganz überflüſſig.„)

G.

964. La France chevaleresque et chapitrale, par Mr. le Comte de G. *(Gabrielly)*. Nouvelle Edition. 1787. à Paris. (3 Liv.)

Recenſ.

Journal encyclopedique de 1787. Tom. III. Part. II. pag. 204.

965. Ecole du Gentilhomme, où Entretiens de feu Mr. le Chevalier *de B.* le Comte ſon Neveu, ſur l'Heroiſme et le Heros. Publiés par Mr. M. B. *de G.* à Lauſanne, (eigentlich à Paris) 1754. gr. 12.

Recenſ.

Leipziger gelehrte Zeitung von 1756. S. 113. („Dieſe „Unterredungen haben die Abſicht, junge Leute von Adel, wel„che zum Kriegsſtand beſtimmt ſind, von dem wahren Ruhme, „nach dem ſie zu trachten haben, zu unterrichten, und ihre „oft unförmlichen Begriffe von Tugend, Ehre und Helden„muth zu verbeſſern. Sie ſind auch ſo einnehmend und größ„tentheils ſo richtig abgefaßt, daß die Erreichung dieſes End„zweckes nicht zweyfelhaft ſeyn kann. Auch Leſer von anderem „Alter und Lebensart werden darinn viel Vergnügen finden. „Die erſte handelt von dem Heldenmuthe und dem Helden „überhaupt ꝛc. Die zweite von der Tugend und dem Laſter — „die dritte, ſehr lehrreich, von den Neigungen und Gemüths„bewegungen — die vierte und fünfte von den Vorurtheilen „der Kindheit und der Erziehung. Die übrigen Geſpräche,

„vom

„vom sechsten bis zum zwölften, reden von dem Studiren und „den Leibesübungen, von dem Leben in der großen Welt und „der Liebe, von den Tugenden und Eigenschaften eines Gene„rals und eines Subalterns, von den Reichthümern, und der „Belohnung, welche der Held zu erwarten hat ꝛc.„)

966. C. G. G. (d. i. Christoph Gottlieb Grundig) Nachlese und Anmerkungen zur Geschichte der Trützschler von Eichelberg. — S. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Zweiter Band. Chemnitz, bey Stössseln, 1768. 8. Nr. VII. Seite 364—372.

967. H. G. Om det gamle Ord *Herremand*. — vid. Skrifter som udi det Kiobenhavnske Selskap af Laerdoms og Videnskabers Elskere ere fremtagte og oplaeste i Aaret 1745. Anden Deel. Kiobenhavn, 1746. 4. p. 263.

968. Im vierten Theile eben dieser Schriften (Ebend. 1750. 4.) findet man in einem Aufsatze eben dieses Ungenannten, mit der Ueberschrift: Forbedringer til Kong *Waldemar Christoffersons* Historie (Seite 167, 186 und 195.) einige den Dänischen Adel betreffende Nachrichten — und in einem, in eben diesem Theile vorkommenden zweyten Aufsatze des nehmlichen Verfassers, mit der Ueberschrift: Anmerkninger om nogle Nafne udi Matthiae *Gableri* Latinske Vers (S. 265.) eine Untersuchung der Frage: Wann der Dänische Adel sich bey seinem eigenen Zunamen zu nennen angefangen?

969. Stemma genealogicum Familiae *Gablkoverianae*, oder Ursprung und Fortpflanzung des adlichen Geschlechts der Gablkove von Gablkoven, in vier Hauptlinien, verfasset von Joh. Barth. von Gablkoven. Gotha, 1709. Fol.

970. La France chevaleresque etc. Par Mr. le Comte de G. *(Gabrielly)*. S. oben die Numer 964.

971. In dem zum ersten Bande der Versuche in der Livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit des Justizburgermeisters Gadebusch (Riga, 1783. 8.) gehörigen sechsten Stücke, handelt (wie es scheint) Herr Gadebusch selbst von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland, nach Anleitung des Livländischen und Esthnischen Ritterrechtes ꝛc. „Man findet „hier, was in Betracht des Objekts der Erbschaften zu bemer„ken ist. Ferner die Erbfolge der Lehnleute, die Lehre von „dem Heergewette der Ritter und Adelknechte, von der Gera„de, vom Mußtheile ꝛc.„ (Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 2039.)

972. Das erste Stück des zweyten Bandes (Ebend. 1785. 8.) unter der Aufschrift: Von Georg Fahrensbach, Woiwod von Wenden und Oberster der Livländischen Adelsfahne —

ist eine mühsame Compilation alles dessen, was der Verf. von der Familie Fahrensbach nur irgend hat auftreiben können. (Allgem. Deutsche Biblioth. 64. Band, Seite 502.)

973. Der Justitzrath und Prof. Joh. Wilh. Gadendam in Kiel gab im J. 1770. zu Hamburg in 8. eine Historiam iuris Cimbrici, speciatim Slesvicensis et Holsatici heraus, in deren 5tem §pho er von der ältesten Verfassung des Dänischen Adels redet. Er war von allen Abgaben frey, genoß besondere Vorzüge vor den übrigen Ständen, und beschäftigte sich blos mit dem Kriege. Anfangs zwar nach seinem Gefallen: in der Folge aber ward es ihm entweder, wegen der eingeführten Lehnsverbindlichkeit, oder wegen bezeigter Trägheit, zur Pflicht gemacht, dem Aufgebote zu folgen, bey Verlust des dritten Theils seiner Güter. In einer zu diesem Paragrapho gehörigen Nota bestreitet der Verf. die Meinung, daß der Erbadel in Dannemark erst vom Könige Waldemar dem ersten eingeführt sey.

974. Im ersten Abschnitte des zweyten Theiles der Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha, von Joh. Aug. Georg Galletti ꝛc. (Gotha, b. C. W. Ettinger, 1779. gr. 8. 1 Rthlr.) beweiset der Herr Verf. durch viele Urkunden, unumstößlich, daß sich um die Mitte des 13ten Jahrhunderts unter den Gothaischen Bürgern Ritter befunden haben — und daß sich erst in den folgenden Jahrhunderten der Adel immer mehr von den Bürgerlichen abgesondert habe, woran ohne Zweifel bürgerliche Nahrung und Gewerbe Ursache waren. — Der dritte Theil dieses Werkes (ebend. 1780. gr. 8.) begreift die Hälfte der Erdbeschreibung, die nach den Aemtern und adelichen Gerichten vorgetragen ist — und sich vorzüglich auf die Geschichte eines jeden Dorfs und der adlichen Geschlechter, die es besessen haben, begränzt. So findet man hier z. B. (Nr. III.) die Wangenheimische, Uechteritzische, Herda- und Mizerodische Gerichte — und einige Nachrichten von der Familie der Herren von Wangenheim und Uechteritz, und (Nr. IX.) die herzoglich-Gothaischen und fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Gesammtgerichte zu Gräfenrode — und Nachrichten von dem Geschlechte der Herren von Witzleben.

975. Galletti Geschichte des hohen und niederen Adels in Deutschland ꝛc. S. unten: Welthistorie.

976. Istoria genealogica della Famigli Nobili Toscana et Umbre; descritta dal P. D. Eugenio *Gamurrini*, Monaco Casinense, Nobile Aretrino etc. V Voll. In Fiorenza, 1668—1685. fol.

977.

977. Die dritte Abhandlung im ersten Theile der Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur und dem geselligen Leben, von Christ. Garve ꝛc. (Breslau, 1792. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) Seite 295—452. ist eine Art von Commentar über die bekannte Rochefoucaultsche Maxime: das bürgerliche Air verliert sich zuweilen bey der Armee, niemals am Hofe. „Der Herr Verf. schreibt dasjenige natürliche Wesen, welches den Mann von feinen Sitten hauptsächlich characterisirt, vorzüglich den Hofleuten zu. Als Ursache hiervon giebt er den häufigen und vielfachen Umgang an, dessen diese Classe genießen kann — und die hierzu erforderlichen Bedingungen setzt er in Muße und Befreyung von Nahrungssorgen. Diese schreibt er der Adelsclasse in so fern zu, als, seiner Meinung nach, die Bewirthschaftung der Landgüter wenigstens die Hälfte des Jahres arbeitslos läßt — und die dem Adel vorzüglich zu Theil werdenden obersten Stellen, oder die Aufsicht über die verschiedenen Departements, weniger Arbeit erfordern und der Officier noch weniger viele Geschäfte zu betreiben hat. Doch der Ursachen sind noch mehrere, warum nur in dieser Classe, dem Verf. zufolge, sich die gute Gesellschaft bildet ꝛc.“ — „Rochefoucault scheint bey seiner Maxime nicht gerade das, was der Hr. Verfasser glaubt, gedacht zu haben. Wenn jener gleich den bürgerlichen Anstand darinn den Hofsitten entgegensetzt, so versteht er doch wohl, seinem System zufolge, unter dem ersteren nicht sowohl den Anstand eines Mannes, dessen Eigenliebe immer und allenthalben hervorguckt — der vorzüglich nur immer mit sich selbst und seinem Werthe beschäftiget ist; — und wenn gleich dieser Zug in den Sitten des Bürgerstandes häufiger, als unter der Adelsclasse sich finden mag, und diesem zufolge sogar von jener benannt worden ist; so klebt er doch auch dem Adel zur Genüge an, wie man es aus dem Munde des Adels selbst, besonders an Höfen, als wo der Landadel gewöhnlich auf solche Art characterisirt wird, hören kann — und dieser vermag nur da, wo er sein eigenes Selbst öfterer zu vergessen genöthiget ist und genöthiget wird, das heißt, im Soldatenstande, davon geheilt zu werden ꝛc.“ — „Seite 399. führt der Hr. Verf. als eine der Ursachen, warum der junge Bürgerliche in der Ausbildung seines Aeußeren zurückbleibt, die Arbeitsamkeit an. Was kann also die sogenannte feine Lebensart mehr oder besseres seyn, als was die bloßen Verzierungen an einem Gebäude, oder der Rahm an Gemälden ist? Oder wäre es nicht gut, nicht heilsam, nicht nothwendig für den angehenden Kaufmann, für den jungen Studirenden, Ar-

„beitsamkeit als die erste Pflicht anzusehn? Würde dem jün„gern Adel selbst es nicht heilsam seyn, solche sich zur ersten „Pflicht zu machen? Würde es ihm mehr Schaden und mehr „Schande — und dem Ganzen der menschlichen Gesellschaft „mehr Nachtheil bringen, wenn er zwar keine Feinheit der „Sitten besäße, aber dafür mit mehrerm Fleiße, mit mehre„rer Einsicht, als es in einigen Ländern der Fall seyn soll, sei„ne Stellen in den Landescollegien bekleidete? — Wenn gleich „ein Theil des Adels mit dem Verdienste, welches der Hr. Verf. „ihm um die Einführung der feinen Sitten zuschreibt, zufrieden „seyn mögte; so kann es dem Adel selbst doch, in den Augen dieser „Stände, unmöglich einen hohen Werth verschaffen — und wenn „der Verf. nun einmal sich der Vorzüge und der Aufrechthaltung „des Adels hätte annehmen wollen; so hätte er bey der gegen„wärtigen Gährung der Meinungen ihn erinnern sollen, nicht „diese Freiheit, sondern edle Gesinnungen und erweiterte Ein„sichten, sich zum Ziele seines Strebens zu setzen — erinnern, „daß nicht jene Feinheit, sondern nur diese Gesinnungen, diese „Einsichten, ihn wirklich edel machen, oder wirkliche Zeichen „des Adels sind — daß die erstere ihm nur vorzüglich bey sei„nes Gleichen, allein die letztere allgemein und wirklich Ach„tung verschaffen könne — daß es nicht darauf ankommt, was „er in seinen Cirkeln, sondern was er für die Menschheit über„haupt ist ꝛc.„ (Neue allgem. Deutsche Bibliothek, 2. Band, Seite 408.)

978. Joann. Christoph. *Gatterer* de ludo equestri ab Henrico VI. Imp. A. 1197. Norimbergae celebrato ac de Nobilitatis Diplomate ab eodem Imperatore Patriciis Norimb. concesso, itemque de sigillo pervetusto Herdegeni *Holzschuheri*, Epistola. 1752.

979. Historia genealogica Dominorum *Holzschuherorum* ab Aspach et Harbach in Thalheim etc. Patriciae gentis tum apud Norimbergenses, tum in exteris etiam regionibus toga sagoque illustris, ex incorruptis rerum gestarum monimentis conquisita. Accedunt multae tabulae in aes incisae, itemque Codex omnis generis diplomata complexus. Auctore Joh. Christoph. *Gatterero*. Norimberg. 1755. fol. Cum fig. (5 Thlr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. selb. J. Seite 851. „Diese schöne „Geschlechts-Historie einer ansehnlichen Nürnbergischen Patri„ciat-Familie verdient, sowohl in Ansehung ihres Inhalts, „als wegen des Fleißes, welchen der gelehrte Verf. auf ihre „Aus-

„ Ausarbeitung verwendet hat, eine Bekanntmachung. Das „ edle Geschlecht derer Herren Holzschuher hat sich nicht allein „ um seine Vaterstadt Nürnberg, durch seine seit dem 12ten „ Jahrhunderte an dem dasigen Stadt-Regiment beständig ver- „ waltete ansehnliche Ehrenstellen sehr verdient gemacht, sondern „ auch in verschiedenen ausländischen Bedienungen sich vielen „ Ruhm und Ehre erworben ꝛc. „ — „ Es ist dahero sehr lo- „ benswürdig, daß der dermalige Geschlechtsälteste und Burger- „ meister zu Nürnberg, Herr Carl Sigmund Holzschuher, ein „ Mann von großen Verdiensten und einer seltenen Gelehrsam- „ keit, für die Beschreibung seines Hauses Sorge getragen hat, „ und es ist als eine glücklich getroffene Wahl anzusehen, daß „ er dieses Geschäfte dem Herrn Gatterer aufgetragen, der „ durch seine zierliche lateinische Schreibart seinen Lesern noth- „ wendig gefallen muß. Der Verf. läßt durchaus eine große „ Wahrheitsliebe blicken. Zu einem Beweise davon kann dieses „ dienen, daß, da sonst Joh. Gottfr. Biedermann in dem Ge- „ schlechtsregister des Nürnbergischen Patriciats, und die geschrie- „ benen Familien-Nachrichten, von Lorenz Holzschuher, der „ Ao. 1130 gestorben, diese Familie in ununterbrochener Reihe „ herleiten, er doch lieber allererst mit Siegfried Holzschuher, „ der Ao. 1275 gestorben, anfangen wollen, weil es ihm nicht „ möglich gewesen, aus untrüglichen Urkunden zu erweisen, daß „ es mit denen zwischen gedachtem Lorenz und diesem Siegfried „ insgemein eingeschalteten Personen durchaus seine Richtigkeit „ habe. Eine Unpartheylichkeit, die allerdings für diese ganze „ Ausführung einen sehr vortheilhaften Begriff macht. Der „ Herr Verf. hat sein Werk in zween Abschnitte, einen allge- „ meinen und einen besonderen abgetheilt, deren der erste von „ denen Gerechtsamen, Vorzügen, Gütern und Stiftungen die- „ ses edlen Geschlechts überhaupt handelt, der andere aber in „ vier Capiteln die ganze Holzschuhersche Familie erzählet. „ Der Verf. hält (Seite 6.) die Milites agrarios, deren *Witi-* „ *chindus* bey Gelegenheit der von K. Heinrich dem Vogler „ gegen die Hunnen gemachten Anstalten gedenket, vor Edel- „ leute, nach unserer itzigen Art zu reden, wobey er zum Be- „ weise (Seite 8.) auf eine Stelle aus dem *Sigeberto* ad An- „ num 1160 sich beruft, die vielleicht nicht jedermann bekannt „ ist, und dahero billig angemerket zu werden verdienet. Die „ Patricii sind unstreitig nach ihrem ersten Ursprunge Freyge- „ borne. (Seite 15.) Da nun bereits unter denen Carolingern „ die Obrigkeitspersonen in denen Städten aus der Classe der „ Freygebornen bestellet wurden; so ist wahrscheinlich, daß sich „ das Alter der Patriciorum so hoch erstrecke. (Seite 17.) In

„dem Nürnbergischen Patriciat sind dreyerley Arten von Ge„schlechtern. (Seite 19.) Doch sind sie alle eines untadelhaf„ten adelichen Ursprunges und zu Schild und Helm geboren. „(Seite 20.) Dahero auch, wenn eines dieser Geschlechter er„löschet, von Alters her üblich gewesen, ihren Schild zu zer„brechen und in ihr Grab zu werfen. (Seite 22.) Man findet „bereits das Holzschuherische Wapen auf einem Todtenschild „Lorenz Holzschuhers, der obangezeigtermaßen Ao. 1130 ge„storben. Dieses Wapen stellet einen hölzernen Schuh vor, „und gehöret mithin unter die redenden Wapen (Les armes „parlantes.) (Seite 26.) Vielleicht hat der Name der Holz„schuher etwan zur Erinnerung einer andächtigen Reise in das „heilige Land dienen sollen. (Seite 27.) Sie werden in ihrer „Vaterstadt unter die ersten alten Geschlechter gerechnet, und „sollen schon auf dem von K. Heinrich VI. Ao. 1197 angestell„ten Turnier erschienen seyn. (Seite 108.) Wie es in denen „mittleren Zeiten gewöhnlich gewesen, die Namen lateinisch zu „geben, so kommen sie unter der Benennung der *Calceatorum* „in dem Register derer Wohlthäter des Closters zu Rebdorf „vor. (Seite 28.) Schon im J. 1263 findet man einen Hen„ricus dictus *Holzschuch*, und im Jahre 1270, 1294 und „1297 einen Fridericus dictus *Holzschuher* unter denen Zeu„gen einiger Urkunden, und der letztere heißet ausdrücklich „Miles, Ritter. Merkwürdig ist es, daß Herr Gatterer „(S. 33.) einer Urkunde von Ao. 1318 gedenkt, woran das „Waxen Friederich Holzschuhers in rothem Wachs gedruckt „gewesen. S. 35. findet man ein weitläuftiges Verzeichniß „von Nürnbergischen Patriciis, welche die ritterliche Würde „erlanget haben ꝛc.„ — „Seite 52. beweiset der Verf., daß „die Patricii auch Turnierfähig gewesen, so wie Seite 55. dar„gethan wird, daß ihnen der Zugang zu denen geistlichen Rit„terorden, auch Canonicaten an hohen Domstiftern niemals „versperret gewesen, wie man denn hier (S. 60. unter den „Urkunden) den Johanniter-Ritter Albrecht Holzschuher, und „(S. 68, 69, 78, 79, 84 und 107.) den deutschen Ordens„Ritter Friederich Holzschuher antrifft. Besonders aber ma„chet das (Seite 61. stehende) Verzeichniß derer aus diesem „edlen Geschlechte abstammenden Nürnbergischen Burgermeister „und Rathsherren demselben Ehre, weil es zugleich ein unwi„dersprechliches Zeugniß ihrer vielen Verdienste um diese große „und ansehnliche Reichsstadt an den Tag leget. Das weitläuf„tige Register ihrer Lehngüter, welches von Seite 68 bis 90. „stehet, würde einen neuen Beweis ihres Adelstandes abgeben, „(da bekanntermaßen in denen mittleren Zeiten nur die homi-

„nes

„nes militares zum Besitz derer Lehen zugelassen wurden) „wenn jemand nach denen bereits davon vorgebrachten weit „wichtigeren Beweisthümern daran zweifeln wollte.„

980. Der practische Theil des Gattererschen Abrisses der Genealogie (Göttingen, im Vandenhoeck-Ruprechtschen Verlage, 1788. 8. 12 Gr.) lehret das Verfahren, eine Geschlechts- und Ahnentafel zu verfertigen, auch eine Ahnen-Probe zu führen, mit vorgelegten Beyspielen. (Progonologischer Text für den Baumbachschen Ahnenbaum.)

981. Christian. Hartmann. Samuel. *Gatzert* Deductiones, die Succession reichsadlicher Töchter in Allodial-Güter betreffend. 1766 und 67. Fol.

982. *Eiusd.* Progr. de oppignoratione honorum equestrium ad manus mortuas statuto non prohibita. 1767. 4.

983. *Eiusd.* Progr. de iudiciorum equestrium habitu atque ratione erga austregas et suprema Imp. tribunalia. Giels. 1780. (Ist auch abgedruckt in dem im Jahr 1785 zu Frankf. und Leipz. in 8vo von Hrn. Mader herausgegebenen fünften Bande des reichsritterschaftlichen Magazins No. XIX.)

Recens.

a) Jenaische gel. Zeit. von 1781. Seite 431.

b) Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 94. St. 10. Band, Seite 368. „Der verdiente Hr. Verf. zeigt hier sehr gründ„lich, daß 1) die ohnehin blos auf Verträge gegründete Ge„richtsbarkeit der sogenannten reichsritterschaftlichen Orts-In„stanzen eigentlich nur in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern „der freyen Reichsritterschaft, keinesweges aber, wenn der „Kläger in die erste oder zweite Classe derer nach den Reichs„gesetzen mit dem Rechte der Austräge versehenen Personen ge„höret, statt finde. 2) Daß auch ein reichsritterschaftliches „Mitglied die Wahl habe, seinen ebenfalls zur Reichsritter„schaft gehörigen Gegner entweder vor den gesetzlichen Austrä„gen, oder vor der Orts-Instanz zu belangen; daß aber bey „vorhandenen und vom Kayser bestätigten Conventional-Aus„trägen diese Wahl und die Gerichtsbarkeit der Ortsinstanzen „schlechterdings wegfalle. 3) Daß der Austräge-Gerichtsstand „und die Ortsinstanzen einander nicht unterworfen sind, mit„hin von einem dieser Gerichte an das andere nicht appellirt „werden könne, sondern die Berufung unmittelbar an die „Reichsgerichte geschehen müsse. 4) Daß darüber, ob die „Ortsinstanzen in dem Falle, wenn ein reichsritterschaftliches „Mitglied von einem Kläger geringeren Standes belanget wird, „statt finden? — im Gerichtsbrauche des Reichscammerge-

„richts keine beständige Regel festgesetzt sey, doch scheine dieses „Gericht, in neueren Zeiten, mehr der verneinenden Meinung „beyzupflichten. 5) Daß von den Gerichten einzelner Reichs„ritter über ihre Unterthanen nicht etwan an die Ortsinstan„zen, sondern lediglich an die Reichsgerichte appellirt werden „dürfe.„

c) Schnauberts neueste juristische Bibliothek, 1ster Bd. 1stes Stück, Seite 63. (Auszug des Wesentlichsten.)

d) Neueste juristische Litteratur für das Jahr 1782. 1stes Stück, Seite 178. (Zwar auch nur Auszug — aber doch am Schlusse diese Bemerkung: „Aus diesem Auszuge können unsere „Leser ersehen, wie viel brauchbare und wirklich praktische Be„merkungen in dem Programm selbst enthalten und weiter aus„geführt sind. Der Ruhm des Hrn. Verf. ist zu bekannt, als „daß die Schrift einer weiteren Empfehlung bedürfte.„)

e) Kielsches Litteratur-Journal v. J. 1781. 4tes Stück, S. 363. „Je weniger man gewöhnlich von dieser Materie „weiß, von der die mehresten Lehrer des Reichsprocesses in ihren „Schriften schweigen, oder sie nur obenhin berühren, je ange„nehmer ist eine Erörterung derselben von einem Gelehrten, des„sen Verdienste und Einsichten in die reichsgerichtliche Praxin „entschieden und bereits mit öffentlichem Beyfall anerkannt ist. „Die Glieder der Reichsunmittelbaren Ritterschaft nemlich, „welche bekanntlich in gewisse Cantons oder Ortsbezirke einge„theilt sind, haben, dieser Einrichtung zufolge, auch vor den „Directorien derselben, denen von Seiten der gesammten Orts„genossenschaft eine Art von Gerichtsbarkeit zugestanden worden, „indem die Reichsortsdirectorien sich aus eigener Macht keine „Gerichtsbarkeit anzumessen befugt sind, eine Art von Gerichts„stand in erster Instanz, welche gewillkührte Gerichtsbarkeit, „vom Kayser bestätiget — und dadurch zu einer förmlichen „kayserlichen Gerichtsbarkeit als kayserliche Commission erhoben „worden. Diese Oberdirectorial-Instanz macht nun hier die „erste Instanz aus, und bestimmt auf solche Art eine Ausnah„me von der Regel, oder von der Gerichtsbarkeit beyder höch„sten Reichsgerichte über die Reichsunmittelbaren Unterthanen „in erster Instanz. — Die Fränkische Gerichtsverfassung er„klärt die aus den im J. 1718 vom Kayser bestätigten und im „Jahre 1720 gedruckten, des heil. Röm. Reichs ohnmittel„bar freyen Ritterschaft der sechs Orten in Franken erneu„ert, vermehrt und confirmirten Ordnungen angeführte „Stelle, in Ansehung welcher der Hr. Verf. anmerkt, daß die „Ritterordnungen der übrigen Kreyse, in Betreff der ersten „Orts-Instanz der Ritter unter sich, mit den Fränkischen über„ein-

„einstimmen. Sodenn werden in Rücksicht auf diese Ortsdi„rectorialinstanz einige brauchbare Regeln bestimmt ꝛc.„

984. Ordinis Juridici h. a. Exdecanus Christ. Hartm. Samuel *Gatzert*, D. viro excellentissimo atque consultissimo Dno. Joann. Christiano *Borke* etc. summos doctoratus in utroque iure honores rite esse collatos publice significat, de iure nobilium immediatorum subvasallos in servitium militare olim adducendi dominis pauca praefatus. Giessae, ex officina Braun. 1781. 4.

Recens.

Schnauberts neueste juristische Bibliothek ꝛc. 2ter Band. Gießen, 1783. 8. Seite 1. („Sr. Excellenz haben die Be„fugniß des unmittelbaren Adels, wieder anderen vom Adel, „oder Bürgerstande, Lehn zu ertheilen, um diese Aftervasallen „zum Dienst ihrer Lehnherren anführen zu können, mit Bey„spielen aus der Geschichte von Hessen überzeugend bewiesen ꝛc.„)

985. Joh. Friedr. Gauhens Genealogisch-historisches Adelslexicon, darinn die ältesten und ansehnlichsten adelichen, freyherrlichen und gräflichen Familien nach ihrem Alterthum, Ursprunge, Vertheilungen in unterschiedene Häuser ꝛc. nebst dem Leben derer daraus entsprossenen berühmtesten Personen, insonderheit Staatsminister, in mehr denn 6000 Artikeln, mit bewährten Zeugnissen vorgestellt werden ꝛc. Leipz. in Joh. Friedr. Gleditschens Buchhandl. 2 Theile. 1740 und 47. gr. 8. (5 Thlr.) (Von diesem Lexico ist jenes eine ältere Auflage: Joh. Friedr. Gauhens des heil. Römischen Reichs Adels-Lexicon. Leipzig, 1719. 8. Hiervon findet man eine nicht ungünstige Anzeige im zweyten Stücke der unpartheyischen Urtheile von juridisch- und historischen Büchern. Frankf. und Leipz. 1722. 8. S. 110.)

Recens. der neueren Auflage.

Zuverlässige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften ꝛc. 16ter Theil. Leipzig, 1741. 8. S. 301. „In dieser neuen Auflage sind an die 3000 Geschlechter, wel„che in der vorigen nicht zu finden sind, theils in eigenen Ar„tikeln, theils nur beyläufig und kürzlich, wegen Ermangelung „mehrerer Nachrichten, hinzugekommen. Ueberdem erscheinen „die meisten vormaligen Artikel in einer ganz veränderten Ge„stalt. Hierzu gaben die seit der ersten Auflage herausgekom„menen Historischen Beschreibungen einzelner adlicher Geschlech„ter sowohl, als auch des alten und ansehnlichsten Adels gan„zer Provinzen in Deutschland, den Stoff her, welcher durch „geneigten Beytrag, von vielen ansehnlichen Geschlechtern selbst, „ziemlich vermehrt ward. Der Herr Verf. bediente sich dessen,

„so viel er davon ächt und zu seinem Zwecke befand. Dabey „ward er oft auf reinere und bessere Quellen, als er ehemals „gebraucht, geführet. Insonderheit rühmt er die Gewogen„heit eines gewissen Staatsministers, welche derselbe für das „Adelslexicon geheget, indem er selbiges vom Anfange bis zum „Ende durchgegangen, hin und wieder verbessert, und mit ver„schiedenen neuen Artikeln vermehret, auch solche seine Arbeit „hernach dem Herrn Verfasser zur neuen Auflage überlassen, „welches am Ende der Artikel mit einem K. bemerkt ist. Fer„ner sind auf Anrathen dieses Ministers nicht nur die reichs„gräflichen Häuser, welche nach dem Westphälischen Friedens„schlusse von ihrem alten Adel- oder Freyherren-Stande zur „Grafenwürde und unmittelbaren Reichsstandschaft gelanget, „sondern auch die ausgestorbenen adlichen, freyherrlichen und „gräflichen Geschlechter, nicht so gar, wie ehedem, aus der „Acht gelassen worden. Die Lebensbeschreibungen derer be„rühmtesten Personen, so aus einem und dem andern Geschlech„te entsprossen — und insonderheit der Staatsminister, sind „an der Anzahl mehr als um die Hälfte stärker, als ehedes„sen — und es hat sich der Herr Verf. bemühet, sonderlich „diejenigen weitläuftig zu beschreiben, welche auch in denen grö„ßesten historischen Werken entweder gar nicht, oder nur mit „wenigem berührt worden ꝛc.„ — „Den Ursprung der adli„chen Geschlechter belangend, hat der Hr. Verf. ganz weislich „gehandelt, daß er denen Mährchen nicht mit andern Beyfall „gegeben, sondern lieber seine Unwissenheit gestehen wollen. „Denn je älter ein Geschlecht ist, je weniger ist mit Gewißheit „von dessen Ursprunge etwas auszumachen ꝛc.„ — Wie aus „dem ganzen Werke viel Belesenheit des Herrn Verf. hervor„leuchtet, so muß man auch die Aufrichtigkeit desselben loben, „daß er sich nicht leicht bewegen lassen, von seinem Zwecke, den „alten Adel des heil. Röm. Reichs vorzustellen, sich zu entfer„nen. Er hat dahero nichts auf Treue und Glauben ange„nommen, sondern alles vorhero gründlich geprüft, ob die ihm „zugekommenen Nachrichten in bewährten Geschichtschreibern ge„gründet sind, oder nicht — da er im letzteren Falle solche lie„ber zurückgeschickt — und einen ihm daher zugezogenen Un„willen nicht geachtet. Die weltliche, Kirchen- und Gelehrten„Geschichte, die Geographie und Genealogie können sich aus „diesem Werke nicht geringeren Zuwachs versprechen ꝛc.„

986. Dr. Georg Christian Gebauers unmaßgebliche Gedanken, wie denen neuerlich wider die Reichsfreye unmittelbare Ritterschaft geäußerten Principiis mögte zu begegnen seyn. d. d. Göttingen, den 5ten Dec. 1751. — S. Joh. Maders reichsritter-

ritterschaftliches Magazin, 1ster Band ꝛc. Frankf. und Leipz. 1780. 8. Nr. XII. Seite 536—553.

987. *Eiusdem* Progr. de nobilitate veterum Germanorum. Goetting. 1754. 4. et in eius vestigiis iuris Germ. antiq. Goetting. 1766. gr. 8. No. IV. Seite 54. — Der Inhalt dieses Programms ist angezeigt im zweyten Theile der juristischen Bibliothek des Herrn von Selchow ꝛc. (Götting. 1768. 8.) Seite 519.

988. *Eiusd.* Progr. de extantioribus exemplis principum, comitum, baronum ac *nobilium*, qui gradu I. U. D. se condecorari non dedignati sunt. (Erschien eigentlich zuerst im J. 1741. zu Göttingen in 4to, als der damalige Oberappellations-Gerichtsbeysitzer zu Zelle, Herr Benedict von Bremer, sich die Doctorwürde ertheilen ließ.) Vid. eius Exercitationes academicae varii argumenti. Vol. II. 1774. 8. No. XXXIV. pag. 753.

989. Im zweyten Abschnitte des ersten Buches des ersten Bandes der von Hrn. Ludw. Albrecht Gebhardi herausgegebenen genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände, vom Jahre 843 bis auf die Vernichtung der großen Herzogthümer im Jahre 1180 — und in dieser (Seite 164 u. f.) des Herrn Verf. Meinung über die verschiedenen Gattungen des (Deutschen) Adels. „Der Ritterstand entstand vielleicht zugleich mit „den Erbwapen, durch die Torneye, oder Turniere, welche „zwar uralte Waffenübungen waren, aber ihre besondere Ein„richtung erst im Anfange des 11ten Jahrhunderts durch den „Französischen Kriegsmann Gottfried *de Pruliace* (vermuthlich „*Preuil*), der im J. 1066 umkam, erhielten. Die Deutschen „führten sie, nach dieser Verfassung, kurz vor dem Jahre „1075 bey sich ein — und in Böhmen hielt man erst im Jahre „1249 das erste Turnier.„ — „Schon im 11ten Jahrhun„dert war Deutschland in sieben Heerschilder getheilt. Die mit„telfreyen sind der heutige mittelbare Adel, der damals zum „Theil aus unterdrückten Edelherren, zum Theil aus Freyge„bornen, die keine Dienstmänner waren, bestand. Die Reichs„ritterschaft hingegen erhielt ihre Unmittelbarkeit durch Königs „Philipps des Schwaben Geldnoth. — Erbnamen sind so alt, „als die Erbschilder (die angezeigtermaßen um das Jahr 1066 „ihren Anfang nehmen). K. Friederich I. fing an, Gemeine, „selbst Knechte, zu adeln ꝛc.„ Dem vierten Abschnitte eben dieses Buches und Bandes folgt ein Anhang von sechszehn Tafeln, von denen die eilfte diejenigen edlen Herren enthält, welche Reichsstände sind, oder es waren. (Allgemeine Deutsche Bibliothek, Anhang zum 25sten bis 36sten Bande. Dritte

Ab-

Abtheilung, Seite 1403. — und Götting. gel. Anz. vom Jahr 1777. Seite 918.)

990. (Johann Friederich Roth) Erneuertes Gedächtniß einiger Beförderer der Gelehrsamkeit aus dem von Welserischen Geschlechte. 1781. 4.

991. Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesischen Adels, mit beygedruckter allerhöchster Cabinetsordre vom 29sten August 1769. Breslau, bey Meyer. 1770. 4.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibliothek, 14. Band, Seite 279. (Diese Recension ist durchaus empfehlend; leidet aber keinen Auszug, weil sie viel eigenes Raisonnement des Recensenten, der unstreitig demjenigen Gegenstande, über den er sein Urtheil fället, völlig gewachsen war, enthält.)

992. Gedanken von dem Ursprunge und Unterschied des adelichen, Bürger- und Bauer-Standes in Deutschland. Cölln, 1710. 4.

993. Einige Gedanken über die reichsritterschaftliche Verfassung, in sofern daraus eine Beschädigung des Publicums und hoher Reichsstände entstehet. Bey Gelegenheit der dem wohllöblichen reichsfreyen Ritterort Altmühl, von allerhöchst kayserl. Majestät allergnädigst übertragen gewesenen freyherrlich von Lentersheimischen väterlichen Debit-Commission. Nebst kurzen Anmerkungen zu der in diesem Betreff von belobter Ritterschaft Canton Altmühls im J. 1781 bekanntgemachten so betitelten Erzählung und Rechtfertigung. 1782. Folio.

Recens.

Neueste juriſt. Litteratur f. d. J. 1782. 4 St. Erlangen b. Palm. 8. S. 689. „Dem Canton Altmühl war das frey„herrl. von Lentersheimische Schuldenwesen, in Rücksicht so„wohl der Vollführung des Concurses und Berichtigung der sämt„lichen Schulden, als der Administrirung der Güter und der ge„sammten Masse, von kayserlicher Majestät übertragen. Nach„dem im J. 1759 in dem Canton die bekannten Dissidien aus„gebrochen waren, so wußten die zur Administration der Güter „und der Masse angestellten Beamten und übrigen Officialen „sich der Verwirrung so trefflich zu bedienen, daß der Canton, „als er im J. 1776 die Masse der autorisirten Obmannschaft „aushändigen müssen, nach einer 27jährigen Sequestration und „Administration nicht mehr als 10999 fl. baar Geld aushän„digen konnte, da doch, nach den gemachten Anschlägen, jähr„lich, nach Abzug aller Ausgaben, 3333 fl. hätten übrig blei„ben

„ben und erspart werden sollen. Hierdurch leidet nun einmal „ein großer Theil der Gläubiger, der nach einem Zeitraum „von 40 Jahren sich nur mit einem Quart, oder einem sonsti„gen geringen Abtrag begnügen muß — hernach sieht man sich „in die Nothwendigkeit gesetzt, die Lehnhöfe um Verneuerung „ihrer unerledigt gebliebenen lehenherrlichen Consense auf be„trächtliche Summen neuerlich anzugehn, wodurch also auch „selbst verschiedene hohe Reichsstände leiden. Nun entsteht die „gewiß delicate Frage: Wer wegen des aus der üblen Wirth„schaft für das Publicum und die Hochfürstl. mitinteressirte „Lehenhöfe erwachsenen Schadens haften müsse? Der Herr „Verf. bemüht sich zu zeigen, daß der Canton nicht befugt sey, „unter dem Vorwand der ehehin vorgewesenen innerlichen Dis„sidien, die beschädigte Theile an einzelne Personen ihres Mit„tels, oder die ritterschaftlichen malversantischen Officialen zu „verweisen, sondern das ganze reichsritterschaftliche Corpus „mysticum des R. Orts Altmühl dafür zu haften verbunden „sey und den Schaden aus gemeinem Seckel ersetzen, hingegen „sich wieder an die Schuldigen halten müsse, wenn auch der „Kayserliche Auftrag der gesammten Reichsritterschaft Orts Alt„mühl nicht in Corpore geschehen wäre, wie es sich wirklich „doch also verhält ꝛc.„ — „Zum Beschluß wird noch ein „Reichshofraths-Erkenntniß vom 13. May 1782 in Sachen „Membarth contra den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spiel„berg angehängt, welches denen vom Hrn. Verf. aufgestellten „Grundsätzen gemäß ist. Einige von demselben vorgetragene „Lehren dürften vermuthlich nicht ohne Widerspruch bleiben. „Zu erwarten ist, ob man sie aber auch gründlich widerlegen „wird.„ — „Die Anmerkungen über die von Seiten des „Cantons zum Vorschein gekommene Deduction, welche der Hr. „Verf. seinen Gedanken eindrucken lassen, leiden keinen ordent„lichen Auszug. Er glaubt, daß auf diese so betitelte Erzäh„lung und Rechtfertigung beym Kayserl. Reichshofrathe, in „Fällung der Sentenz, kein Bedacht genommen werden könne, „weil sie zu der Zeit erschienen ist, wo in dem Prozeß bereits „von beyden Seiten zum Spruch Rechtens beschlossen, und das „Referantur Acta schon erkannt gewesen. Er vertheidigt dem„nächst den Hochfürstl. Anspachschen Hof gegen die unglimpf„liche Beschuldigung, als ob derselbe in Ansehung der von „Lentersheimisch-Eichstädtischen Lehen bedenkliche Acqui„sitionsgedanken gehabt, und dadurch das Debitwesen in die „erste Unordnung gebracht habe, so wie auch den von den im„mittirt gewesenen Gläubigern an die Lehenhöfe genommenen „Recurs — und zeigt, daß man dem noch lebenden Herrn

„von

„von Lentersheim ohne Grund die meiste Schuld der Zerrüt„tung zuschiebe ꝛc.„

994. Patriotische Gedanken über die Befugniß der hohen Deutschen Domstifter, unadeliche Candidaten, in Kraft einer Gewohnheit, oder (eines) Statuti, gänzlich ausschließen zu können. Speyer, 1781. 4.

Recens.

Allgem. juriſt. Bibl. 1. Band. S. 409. „Ein besonde„rer Fall, der sich bey dem Domstift Regensburg eräugnete, „scheint diese Schrift veranlaßt zu haben. Die Frage wird be„jahend entschieden, weil auf solche Art die ehemalichen Ab„sichten des Stifters in Erfüllung gebracht werden können, die „allgemeine Grundsätze der Vernunft eine solche Eigenschaft, die „zum Schimmer und Schutz des Stifts gereichet, gutheißen — „noch der Kayserliche Hof hierinn etwas Anstößiges oder Ver„derbliches ahnden. Die Zweifelsgründe, welche vornehmlich „aus dem Cap. 37. X. de praeb. et dign. — dem Concil. „Trident. sess. XXIV. C. XII. de reform. — und aus dem „I. P. O. a. V. §. 17. hergeleitet werden könnten, sucht der „Verf. aus dem Wege zu räumen. — Die Schreibart könnte „besser seyn.„

995. Vorläufige Gedanken von denen reichsritterschaftlichen vielen und stattlichen Privilegien. Frankfurt und Leipzig, 1753. 4.

996. Zufällige Gedanken von dem bishero so zweifelhaften wahren Ursprung der heutigen Reichsritterschaft, nebst vorläufiger Untersuchung der Frage: Ob nicht besser, sie verlasse ihre Station gar wieder? 1753. 4. (4 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1754. Seite 158. „Der unge„nannte Verf. vermehret die Anzahl dererjenigen Schriftsteller, „welche sich die Unmittelbarkeit des Reichsadels zu bestreiten „vorgenommen haben. Er meinet, niemand habe noch den „wahren Ursprung der Reichsritterschaft entdeckt — und indem „es also scheint, daß er sich diese Ehre vorbehalten zu haben „glaubt, so liefert er davon ein Gebäude, welches aber in „nichts anders, als seiner Einbildungskraft seinen Grund hat, „ob er gleich selbigem (in Sphis 39. und 41.) eine Infallibilität „beyschreiben will.„ — Nun zeigt der Recensent das Wesentlichste seines Schriftstellers, der sehr reich an eigenthümlichen, zwar wohl von seinem Critiker bestrittenen, aber durch nichts widerlegten Bemerkungen, und an auffallenden, mit den gewöhnlichen Systemen ganz disharmonirenden Behauptungen zu

seyn

seyn scheint — in einem spöttelnden Tone an, und sagt am Schlusse: „Da wir mit denen Erzählungen dieses Systematis „zu Ende sind; so dünkt es uns, wir haben einen politischen „Roman gelesen, darinnen einige wahre Geschichten, mit Ver„mischung vieler fabelhaften Begebenheiten und chimärischen „Träume abgewechselt werden. Wir glauben also, daß der „Verf. bey Niederschreibung dieser unter sich verworrenen Ge„danken in einer angenehmen Entzückung gelegen; und wie „man in diesem Falle keinen Beweis von ihm fodern kann, also „werden unsere geneigte Leser auch keine Widerlegung von uns „verlangen — denn dieselbe würde nicht kürzer, als die gegen„wärtige Schrift selbst ist, gefaßt werden können. ꝛc.„

997. In Jure et facto vestgegründete Gegen-Deduction, worinn einer unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, vermitgliederter hochfürstlich Würtembergischen Vasallen unfürdenkliche, vor und nach Erection des Herzogthums Würtemberg obgehabte — und mit Ehren auf die Posterität vererbte Reichsimmedietät, wider den von Seiten des Hochfürstl. Hauses Würtemberg in öffentlichen, zu Stuttgard An. 1695 u. 1701 gedruckten Deductionen und Schriften, gegen männiglich und insonderheit Ihro Röm. Kayserl. Majest. Hochpreislichen Reichshofrath neuerlich imputirten, vor alters obgehabten singularen fürstlich-Würtembergischen Landsassiat und vermittelst einer sogenannten Rebellion de An. 1395 unternommene, auch zu Zeiten Herzogs Ulrich in Ao. 1519 angefangenen Exilii, de facto wiederholte, und erst anno 1561 ins Werk gesetzte Exemtion so zu vermeinten mehreren Vorstand, der einem Schwäbischen Reichsritter-Corpori bey der Würtenbergischen Lehngüter-Consolidationen, de facto entziehender Collectationen hier und da im Reiche divulgiret worden — abgenöthigtermaßen defendiret und gerettet wird. 1702. Fol. (Hiergegen ist gerichtet der oben unter der Numer 354. angeführte Abdruck der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben ꝛc.)

998. Die innersten Geheimnisse und Fortschritte der Französischen Revolution, aufgedeckt und detaillirt von einem Augenzeugen vom Stande. Berlin, in Matzdorfs Buchhandlung. 1792. 8. (16 Gr.)

Recens.

Neue allgem. Deutsche Bibliothek, 3. Band, 1. Stück, Seite 231. „Eine trügerische Maske, für eine rhapsodische Er„zählung von trivialen, größtentheils bekannten und hin und „wieder falschen Umständen, ohne System mit Declamationen — „und ohne Styl mit Gallicismen. Der Antikritiker fordert Be„wei-

„weise? — Sie sind in den Inhalt des Buches verwebt, in „welchem wechselsweise die neue Gleichheit aller Stände in „Frankreich und die Unentbehrlichkeit des Adels in Monarchien „gelobt wird. Das größte Geheimniß wäre gewiß, den Sinn „mancher Stellen zu entzifern, welche zeigen, wie dunkel des „Verf. vornehme Bekannte gedacht und geredet haben, und „wie dunkel er diesen nachempfunden hat.„

999. De inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis dijudicanda. Exercitatio, quam — pro summis in U. Jure honoribus d. XX. Sept. MDCCLXXXVI. ad disputandum proposuit Joann. Aug. Otto *Gehler*, Art. lib. Magister et Juris utriusque Baccalaureus. Lipsi. 4.

Recens.

a) Dr. Joh. Ludw. Klübers kleine juristische Bibliothek ꝛc. 3ter Band. Erlangen, 1787. 8. Seite 103. „Die Haupt„absicht des Herrn Verf. geht dahin, zu zeigen, daß der hohe „Adel durch Vermählung mit Damen von niederm aber alten „Adel, nie ungleiche Heyrathen geschlossen, sondern daß der„gleichen Ehe stets, mit Beystimmung aller Reichsstände, die „bürgerlichen Würkungen einer Ehe für Frauen und Kinder „hervorgebracht habe. Er untersucht im ersten Cap. die Frage, „worinn eigentlich ungleiche Heyrathen bestehen. 2tes Cap. „Was verordnen die Gesetze? 3tes Cap. Was sind die älteren „Gewohnheitsrechte? 4tes Cap. Was bestimmt das neuere „Herkommen? ꝛc.„

b) Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur für d. J. 1786. S. 378. (Bloße ganz kurze Inhaltsanzeige.)

1000. Joh. Burckhardi *Geigeri* Progr. De licita Fideicommissorum, inprimis familiarum nobilium, Alienatione. Erlangae, 1763. 4.

Recens.

Altonaer gelehrter Mercur vom Jahr 1764. Seite 6. „Die Fideicommisse waren bis auf Augustus Zeiten blos listi„ge Erfindungen der Römer, in fraudem legum testamen„tariarum. Die alten Deutschen hatten keine Testamente, „vielweniger Fideicommisse. Nach Einführung des Römischen „Rechts erhielten die Stammgüter den Namen Fideicommissa „familiarum nobilium. Der Endzweck derselben ist die Er„haltung der Familien und ihres Ansehns. Ihre Veräußerung „ist also ihrer Natur zuwider, doch ist dieselbe verstattet, wenn „das öffentliche Interesse, oder eine wahre Nothwendigkeit, „oder gar ein ausdrückliches Gesetz, oder endlich gewisse Ursa„chen, so von dem Stifter, oder dessen Nachfolger herkommen,

„die-

„ dieselbe erfordern. Dieses ist der kurze Inhalt des obenange-
„ zeigten Programms.„)

1001. Car. Henr. *Geisleri* Pr. de retractu gentilitio inter nobiles Imp. immediatos ex privilegiis statutisque equestribus non fundando. Marp. 1779. (Dieses Programm ist wieder abgedruckt in dem im Jahre 1783 herausgekommenen dritten Bande des vom Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader besorgten reichsritterschaftlichen Magazins, No. VII.)

1002. *Eiusdem* Commentationes de Landsassiatu. Liber primus. Marburgi, in Taberna Bayrhofferia. 1791. 8. (12 Gr.) (Von einem zweyten Buche ist keine Nachricht zu erhalten gewesen.)

Recens.

a) Neueste juristische Bibliothek ꝛc. von Dr. Andr. Jos. Schnaubert. Erster Band. Gießen, bey Justus Friedrich Krieger, 1782. 8. Seite 309. („In diesem ersten Stücke „ beschäftigt sich der Herr Verf. vornehmlich mit dem Begriff „ der Landsässerey. Die ganze Ausführung ist auf die Ge-„ schichte, — Deutsche ältere Geschichte und Urkunden gebauet. — „ Die Wirkung der Landsässerey, heißt es Seite 1, ist in den „ Reichsgesetzen nicht bestimmt, kann auch aus den ritterschaft-„ lichen Privilegien und dem R. A. von 1600 nicht hergenom-„ men werden, §. 1. u. 2. — Die Ursachen davon werden §. „ 3 — 8. angegeben ꝛc. — Seite 23 — 59. sind die Begriffe, „ welche viele andere sich bisher von den Landsassen und der „ Landsässerey gemacht haben, angeführt, geprüft und wider-„ legt worden, als da einige, besonders die Vertheidiger der „ Adelichen gegen die Landesherren, die Landsässerey als eine „ verächtliche Dienstbarkeit schilderten, §. 8. — andere aber „ den Landsassen für einen Menschen hielten, welcher ungemes-„ sene Befehle annehmen und folgen muß, §. 9.„ — „ Um „ sich einen richtigen Begriff von der Landsasserey machen zu „ können, sagt der Verf. §. 17., muß 1) der Sprachgebrauch, „ 2) das, was durch Reichsgesetze hierinn verordnet ist, dar-„ auf 3) die Verfassung der einzelnen Territorien untersucht — „ und davon 4) dasjenige abgesondert werden, was bloß in „ Verträgen seinen Grund hat ꝛc.„)

b) Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 1279. („Diese „ kleine Schrift, in welcher eine der verworrensten und in der „ Anwendung so vielen Schwürigkeiten unterworfene Materie „ erläutert wird, ist als ein Gewinn für die Wissenschaften an-„ zusehn. In diesem ersten Theile wird der Begriff der Land-„ sässig-

„sässigkeit, und die Regel, nach welcher dieselbe beurtheilt wer-
„den muß, festgesetzt. Der Werth dieser Schrift scheint vor-
„züglich darinn zu bestehen, daß der Herr Verfasser den eigent-
„lichen Begriff der Landsässigkeit aus Urkunden und hierherge-
„hörigen, in verschiedenen Provinzen von Deutschland erschie-
„nenen rechtlichen Ausführungen zu bestimmen sucht, das Ei-
„gene jeder Provinz richtig bemerkt, und die verschiedenen Er-
„klärungen der Rechtsgelehrten mit vielem Scharfsinne prüft.
„Aus der ganzen Behandlung lernt man einen Mann kennen,
„der bey einer ihm eigenen, nicht erborgten Belesenheit richtig
„und bescheiden urtheilt. Zuerst giebt er die Schwürigkeiten,
„welche die Bestimmung des Begriffs der Landsässigkeit durch
„allgemeine Rechtssetze bisher gehindert haben, an. Diese
„sind ohngefähr denjenigen ähnlich, um derentwillen ein allge-
„meines Normativ, wegen der Reichsritterschaft, bisher nicht
„hat zu Stande kommen können, nemlich das so sehr verschie-
„dene Religions- und Privatinteresse der Reichsstände ꝛc.„ —
„„Eine andere Hauptursache, warum der Landsassiat bisher
„unbestimmt geblieben, ist die Verschiedenheit der Rechte in den
„Ländern der Reichsstände. In den Römischen Gesetzen war
„die Landeshoheit völlig unbekannt. Der natürliche Begriff
„vom Imperio civili begründete hingegen von jeher in Deutsch-
„land die Obergerichtsbarkeit über alle im Lande belegene Gü-
„ter. Darum war auch hin und wieder in den Städten der
„Erwerb unbeweglicher Güter dem Adel untersagt, weil dieser
„seine Güter der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit entziehen woll-
„te ꝛc.„ — „Ausführlich widerlegt der Verf. die verschiede-
„nen zum Theil sich widersprechenden Erklärungen vom Land-
„sassiat, die bey dem Mangel einer allgemeinen gesetzlichen Be-
„stimmung, theils aus Unkunde der Staatsverfassung mehre-
„rer Provinzen, theils zur Vertheidigung einer einzelnen
„Sache, von den Rechtsgelehrten behauptet worden sind ꝛc.„ —
„„Sorgfältig bestimmt der Verf. ferner die verschiedenen Be-
„deutungen des Ausdrucks Landsasse — und vorläufig etwas
„von dem Ursprunge des Landsassiats, der seitdem sich erst bil-
„dete, als die Macht der Fürsten durch den Verfall der Städte
„und Einschränkung des Adels ihr Gegengewicht verlohr. Rech-
„te der Landsassen, in sofern sie nemlich dem ganzen Stande,
„der Regel nach, gemein, oder nur in gewissen Ländern herge-
„bracht sind. Zu den erstern rechnet der Verf. die Immunität,
„die aber kein wesentlicher Character des Landsassiats ist — und
„den Schriftsassiat. Zu den besonderen Rechten gehört vorzüg-
„lich Gerichtsbarkeit und Landstandschaft. Im öffentlichen
„Rechte kann man, wie der Verf. glaubt, nie eine Analogie

„von

„von einem Deutschen Lande auf das andere machen. Die Aus-
„führung von dem Passiv-Landsassiat, oder dem Merkzeichen der
„Landeshoheit, scheint dem Verf. vorzüglich geglückt zu seyn.
„Die Leistung des Homagii ist kein sicheres Anzeichen der Un-
„terwürfigkeit als Unterthan, wohl aber das allgemeine Ho-
„heitsrecht, Gesetze zu geben und auszuüben. Davon erklärt
„der Verf. auch sehr gelehrt die in der Capitulation vorkom-
„mende Ausdrücke, Bothmäßigkeit und Jurisdiction. Nicht
„die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist aber allein hin-
„reichend, sondern man muß auf die Ursache zurückgehen, wo-
„her dieselbe in einem Lande geltend geworden ist ꝛc.„)

1003. Ueber den Geist und die Geschichte des Ritterwesens älterer Zeit. Vorzüglich in Rücksicht auf Deutschland. Gotha, 1786. 8. (10 Gr.)

Recens.

a) Allgemeine Deutsche Biblioth. 74. Band, Seite 510.
(„Der Verf. hat seinen Gegenstand zwar nur kurz, aber nicht
„übel abgehandelt — und man sieht, daß er bey mehrerm
„Fleiße etwas Vorzügliches leisten könnte. Zuerst giebt er ei-
„nen Begriff der Ritterzeit, als Einleitung überhaupt, hier-
„auf folgt Adel, Ursprung und erste Quellen des Rittergeistes.
„Das Kapitel vom Adel ist gar zu kurz abgehandelt, da es doch
„bey dieser Untersuchung wichtig ist. Denn aus dem Adel wa-
„ren die Männer, die sich in alten Zeiten zu dem besonderen
„Zwecke verbanden, Religion, Tapferkeit und Ehre gekränkter
„Frauenzimmer zu sichern. — Turniere — Pflichten der Rit-
„ter und ihre Erziehung — Rittergeist in Deutschland — zu
„den Zeiten der Kreutzzüge — und im 14ten und 15ten Jahr-
„hunderte. — Die Verwirrungen und Unruhen im 13. Jahr-
„hunderte bewirkten Unordnung in der Ritterschaft. Man be-
„hielt die Theorie oder die Statuten bey — aber an die Aus-
„übung ward nicht gedacht. Die Geschichte ist zu voll von Un-
„gerechtigkeiten, von Beweisen der ausschweifendsten Zügellosig-
„keit und eines dumpfen Starrsinns, als daß man glauben
„könnte, die Ritter hätten ihre Gelübde gehalten. Zeugen
„ihrer Gewaltthätigkeit aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert
„sind die vielen Raubschlösser und Burgen, deren Ruinen zum
„Theil noch übrig sind. Es entstanden sogar Ritterbündnisse,
„wodurch sich mehrere Städte und andere Nachbaren zusam-
„men vereinigten. Indessen zeichnete doch Männlichkeit und
„biedere Frömmigkeit noch viele aus — und diese warfen sich,
„in den unruhvollsten Zeiten, zu Beschützern des Rechts, der
„Treue und der Wahrheit auf ꝛc. — So, wie mehr politische
„Ordnung in das System Deutschlandes kam — die Gesetze

„mehr Ansehn erhielten und die Ritter in ihre Gränzen gewie„sen wurden, ließ auch der Hang zur unstäten und fehdelieben„den Lebensart nach ꝛc. — Der Rittergeist nahm immer die „Farbe des Bodens und des Climas, wo er blühete, an. In „England war er abentheuerlich — in Frankreich galant — „in Spanien toll — in Deutschland unter dem Einfluß der „Minnesinger, an den Höfen etwas geschliffener, im übrigen „aber nachher rauh und derbe. Mönchsthum und Pfafferey „hat einigen seiner Aeste früh eine eigene Gestalt gegeben, die „dem anschauenden Blicke der Nachwelt itzt zu einer heilsamen „Lehre dienen könnte, wenn nicht hinter der Bisarrerie, wie „sie wirklich ein mönchischer Ritter haben mußte, etwas mehr „gesteckt hätte, als nur eine possirliche Verwirrung der Natur. „Dies dürfte zu den zufälligen schlimmen Folgen des Ritterwe„sens gehören ꝛc.„)

b) Hamburger neue Zeitung v. J. 1787. Nr. 124. S. 4. („Ein kleiner überaus lesenswerther Abriß einer Geschichte des „so merkwürdigen Zeitraums der Ritterschaft, von einem Man„ne, der seine noch nicht weit ausgebreitete Belesenheit mit „philosophischem Geiste ungemein nutzbar zu machen weiß — „und der zugleich die Gabe hat, sich angenehm auszudrücken „und gedrängt zu schreiben. — Er erregt durch seine Arbeit „den Wunsch, die vielen vorhandenen Hülfsmittel zur Geschich„te des Ritterwesens einmal recht durchzuforschen — und so„dann ein größeres Werk über diesen Gegenstand zu liefern. „Er macht zur Erfüllung dieses Wunsches Hoffnung, und das „vorliegende kleinere Werk ist schon Bürge dafür, daß die Aus„führung des größeren ihm zur Ehre gereicht. Was auch „schon über das Ritterwesen geschrieben ist, so bleibt doch eine „starke Nachlese übrig — und das Verdienst der Behandlung „des Ganzen, besonders bey der Schilderung der durch die „Ritterschaft bewirkten Veränderung in den Sitten und Ver„fassungen der Völker.„)

c) Gothaische gelehrte Zeitung vom J. 1786. Seite 489. (Vollständige Inhaltsanzeige — ohne hinzugefügtes Urtheil.)

1004. Reinh. *a Gemmingen* Discursus, woher dem Reichsadel der freyen Ritter, Creyse ihre Reichsfreyheit und Immedietät herkomme. — Extat in *Besoldi* Thesauro practico voce Reichsstand et in *Burgermeisteri* Bibliotheca equestri, Tom. I. No. III.

1005. *Eiusdem* Discursus de Familiae *Gemmingianae* origine et immedietate, ut et libertate Nobilium S. R. I. praeprimis Sueviae Districtus ad Craichgoviam. — Apud *Burgermeisterum* l. c. secundum tuetur locum.

1006.

1006. *Genealogia Brahae.* Holm. 1647. fol. Cum fig. aen.

1007. *Genealogia Ranzoviana.* Witeb. 1586. 4. — Helmeſt. 1587. Cum imaginibus cupro expreſſis. 4. — Witeb. 1608. 4.

1008. *Généalogie* de la Maiſon *de Courtenay.* 1603. 8.

1009. *Généalogie* de la Maiſon des *Huraults*, de laquelle ſont ſortis les ſeigneurs *de Saint-Denys*, *de Vibraye*, *d'Huriel*, *de Cheverny*, *du Marais*, *de Veuil*, *de Bel-es-bat*, *de Bois-taille* et autres. à Paris 1636. 4.

1010. *Généalogie* des Familles nobles et anciennes des dixſept Provinces des Pays-Bas. Tomes III. 1781. gr. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg brochirt 5 Liv. 8 ß.)

1011. Le *Gentilhomme* parfait, ou Tableau des excellences de la vraie Nobleſſe. Paris, 1631. 8.

1012. Im Jahre 1765 gab Herr Philipp Wilh. Gerken auf eigene Koſten zu Salzwedel in 8vo heraus: Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgenſis, aus den Acten und Archiven geſammelt ꝛc. In dieſem Werke kommt (Seite 15.) ein merkwürdiger Receß der Markgrafen von Brandenburg mit den Altmärkiſchen Städten v. J. 1281 vor, welcher zur Geſchichte des Deutſchen Steuerweſens mit Nutzen gebraucht werden kann — und auch die Steuerfreyheit des Adels beweiſet ꝛc. (S. von Selchow juriſt. Bibl. 2ter Theil. Götting. 1768. 8. Seite 331.)

1013. Chartularium Nobilium *de Wanzleben* ex tabulario Regimin. Ducat. Magdeb. — vid. Codex diplomaticus Brandenburgenſis, aus Originalien und Copial-Büchern geſammelt und herausgegeben von Phil. Wilh. Gerken. Tom. V. Stendal, auf Koſten des Herausgebers. 1775. gr. 4. No. III. Seite 131 — 165. („Alle hier befindliche Urkunden betreffen „das dem ehemaligen Geſchlechte von Wanzleben zugehörige „Stammgut Wanzleben — deſſen verſchiedentlich geſchehene „Theilung — und deſſen endlichen Verkauf an das Stift Mag„deburg. Bey der Urkunde Nr. 89. macht Hr. Gerken, bey „Gelegenheit eines Siegels, die ſehr wichtige und zu der Lehre „vom Urſprunge des Adels gehörige Anmerkung, daß, wenn „ſich eine Familie in die Güter theilte, diejenigen, welche nicht „das Stammgut behielten, ſich auch oft einen andern von de„nen in ihren Beſitz gekommenen Gütern hergenommenen Na„men beylegten, jedoch das Wapen der Familie beybehielten. „Auch iſt dieſe Bemerkung in der Lehre von der Todtheilung „einer Familie wichtig.“ — Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik, 8ter Band, Seite 57.)

1014. Gründlicher Beweis, daß der Vasall im XIV. und XV. Säculo nicht befugt gewesen ist, ein neues Schloß ohne landesherrlichen Consens zu bauen u. s. w. (Philipp Wilhelm Gerkens ꝛc. vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und Deutschen Rechte ꝛc. 2ter Theil. Hamburg und Leipz. bey Ritter, 1777. gr. 8. No. I.)

Recens.

von Selchow juristische Bibliothek, 4ter Theil. Götting. 1780. 8. Seite 428. („Die Befehdungen im mittleren Zeitalter waren eine Hauptursache der von dem hohen und niederen Adel so häufig erbaueten Schlösser. Vor dem XIV. Jahrhundert findet sich kein Beyspiel, daß der Erbauer eines solchen Schlosses sich um die landesherrliche Einwilligung bevorben hat. Allein in diesem Jahrhunderte trifft man wirlich mehrere Beyspiele an. Den Grund hiervon sucht der Herr Verf. in der Ausartung der Befehdungen, welche besonders den Städten und ihrem Gewerbe sehr nachtheilig waren. Solche Hochadeliche Schlösser konnte der Landesherr allerdings verwüsten. Alte Schlösser aber, in so fern sie nicht schädlich waren, blieben unangefochten, und konnten sogar von dem Adel, auch ohne seines Landesherrn Einwilligung, befestiget werden. Doch hat es sich auch hierinn geändert. — Das älteste Beyspiel einer landesherrlichen Einwilligung zum Schloßbau ist eine Urkunde von 1306 (bey Sattler), darinn der Pfalzgraf Rudolph von Tübingen seinen Vasallen, den von Hemlingen, erlaubt, statt der abgebrochenen Burg zu Kuppingen, ein neues Haus von zwey Stock mit Graben zu bauen. M. Ludwig, des K. Ludwigs des Bayern Sohn, gab beym Antritt seiner Regierung in der Mark Brandenburg den Städten außer andern Vorrechten auch dieses, daß in einer gewissen Entfernung von denselben kein neues Schloß erbauet werden durfte. Ein solches Privilegium erhielt z. B. Prenzlau und Stendal im Jahr 1324, Salzwedel aber im Jahre 1343. ꝛc.“)

1015. Die zweite Abhandlung im nehmlichen Theile dieser vermischten Abhandlungen ꝛc. (Hamburg b. Ritter, 1777. gr. 8.) handelt von dem Jure aperturae oder dem Oeffnungsrechte. „Der Verf. behauptet, daß dieses Recht auch in den Schlössern der Unterthanen und landsässigen Vasallen ehedem keinesweges als ein Landeshoheitsrecht angesehen worden sey. Sein Hauptgrund ist, daß dieses Recht in Lehnbriefen und andern Verträgen zwischen dem Landesherrn und seinen landsässigen Vasallen immer zu einer ausdrücklichen Bedingung gemacht worden sey, welches ganz zum Ueberflusse geschehen

„wäre,

„wäre, wenn daſſelbe dem Landesherrn an ſich ſchon — und „vermöge der Landeshoheit zuſtändig geweſen wäre. Daß die „Landesherrn ſich dieſes Recht pünktlich ausbedungen und daſ„ſelbe zur Bedingung gemacht haben, hat der Verf. hinläng„lich bewieſen; daher folgt aber keineswegs, daß es damals „noch nicht als Landeshoheit wäre angeſehen worden. Wie „viele Rechte ſuchten ſich nicht die Landesherrn ehedem durch „Verträge mit ihren Unterthanen — und ſogar durch eingeholte „kayſerliche Privilegien, ſicher zu ſtellen, die ohnſtreitig Aus„flüße der Landeshoheit waren — und auch damals dafür ge„halten wurden? Nach einigen von dem Verf. angeführten Ur„kunden ließen ſich auch Adliche von den Landesherren ver„ſprechen, die Beſchädigungen, welche das Schloß bey der „Ausübung des Oeffnungsrechtes etwa leiden werde, zu er„ſetzen. Auch dieſes verſtand ſich ohnedem — es war überflüſ„ſig, es zur ausdrücklichen Bedingung zu machen — und doch „geſchah es.„ (Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der all„gem. Deutſch. Bibl. 5. Abtheilung, Seite 2810 und 2913.)

1016. „Vermöge der dritten Abhandlung beſaß der Lehn„mann ſein Lehn bloß zu ſeinem Unterhalte in Friedenszeiten „und zur Anſchaffung der nöthigen Streitroſſe, Waffen und „Knechte“ ꝛc. — „In der Mark Brandenburg erhielten die „adelichen, nicht aber die ſtädtiſchen, oder klöſterlichen Reiſi„gen, ſchon bey der Muſterung ein Nachtgeld auf jedes Streit„roß. Im J. 1610 ſandte der Adel in ſeinen Platz reiſige „Knechte, und im J. 1656 wurden von der Ritterſchaft 500 „Mann Reiſige geworben — worauf der perſönliche Ritter„dienſt aufhörte — im J. 1663 aber zu Gelde geſetzt ward„ (Götting. gel. Anz. vom J. 1779, Seite 1124.)

1017. Ioann. Iacob. et Melch. Abr. *a Gersdorf* Orationes de Nobilitate ſanguinis. Groning. 1653. 4.

1018. Pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Geroldseck, wie auch der Reichsherrſchaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Frankfurt. (Carlsruh, bey Makkott.) 1767. gr. 4. (2 Thr.)

Recenſ.

a. Allgem. Deutſche Bibl. 12. Band. 1. Stück. Seite 345. („Das Wort pragmatiſch hat der Verf. wohl im uneigentlichen Sinne genommen. Man könnte dieſe Geſchichte „eher eine genealogiſche und diplomatiſche nennen. Doch es „iſt genug, daß der Verf. ſich als einen einſichtsvollen Ge„ſchichtskundigen zeigt, der beſonders in der Geſchichte der mittlern Zeiten wohl bewandert iſt. Das beygelegte Urkunden„buch

„buch enthält verschiedene wichtige Stücke, die auch in Berich-
„tigung der großen Geschichte von Deutschland einen Einfluß
„haben.„)

b) Götting. gel. Anzeigen vom J. 1767, Seite 419. („Dieses fürtrefliche Werk, das des Beyfalls aller Kenner „der Geschichte würdig ist, besteht aus zweyen Theilen. Der „erstere enthält drey Abschnitte. Deutschland hat bisher „noch wenig Bücher aufweisen können, worinnen die Geschich-
„te einzelner Häuser gründlich und brauchbar vorgetragen „wird. — Nichts wird von dem Verf. angenommen, als „was durch ächte Urkunden und gleichzeitige Schriftsteller er-
„wiesen werden konnte. Der erste Abschnitt führt uns bis „auf den Ursprung dieser berühmten Dynasten zurück.„ ꝛc. — „Des zweiten Abschnittes erstes Capitel ist den ersten Häu-
„sern, das andere aber dem letzteren gewidmet; beyde aber „fangen sich mit einer durch Urkunden bestätigten Geschlechts-
„tafel an. ꝛc. — Diese fürtrefliche Geschichte wird durch den „dritten Abschnitt erst völlig brauchbar. Das erste Capitel ver-
„breitet ein ungemein starkes Licht über die Ansprüche des „Hauses Baden-Durlach auf die Hohengeroldseckische Allo-
„dien. — Im zweiten zeigt man die Nichtigkeit der Anspru-
„che, so die Herren Grafen von der Leyen auf die Nassaui-
„sche Hälfte der Mahlbergischen Reichslehne machen.“ ꝛc. — „Der zweite Theil, welcher wegen seines allgemeinern Gebrau-
„ches beynahe noch vorzüglicher ist, als der erste, enthält eine „ausgesuchte Sammlung von Urkunden. ꝛc. — Den Beschluß „macht ein doppeltes Register. Ersteres enthält die in den „Urkunden vorkommenden Personen — und das andere die „im Werk enthaltenen Sachen.„)

1019. Actenmäßige Geschichtserzälung derer bey einem Hochpreißlichen Kayserl. und des heil. Röm. Reichs Cammer-gerichte zu Wetzlar, unter dem Namen einer Gräfl. Reuß-Plauischen, jüngerer Linie, Ritter- und Landschaft gegen ihre gesammte hohe Landesherrn unbefugterweise erhobenen Beschwerden, samt deren rechtlicher Erörterung und resp. Ablehnung, so, wie solche mittelst abgeforderten Berichts daselbst übergeben worden. Mit 95 Beylagen. 1775. Folio. (1 Thr.)

Recens.

Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 7. Band, Leipz. 1775. 8. Seite 430. („Es haben unlängst die Reuß-Plauischen „Landstände von der jüngeren Linie dieses gräflichen Hauses, „wider ihre sämtliche Landesherrschaft, unterschiedener, von „denselben in Kirchen- und Civil-Sachen, dem Anführen

„nach,

„nach, erlittenen Bedrückungen wegen, vor dem Reichs-Cam-
„mergericht Beschwerden geführt, deren Hauptinhalt und
„beygefügte Erläuterung, nebst gegenseitiger Ablehnung und
„Beantwortung, nach der vorliegenden Geschichts-Erzählung
„auf folgenden Umständen beruht. In Ansehung der ersten
„Classe von Beschwerden (Abschn. 1. S. 5 — 7.) wird über
„die denen Gerichtsherren, die nicht zugleich Kirchenpatronen
„sind, verweigerte Zulassung zu Kirchenvisitationen ꝛc. Klage
„geführt. Die in Beziehung auf die zweyte Classe angebrachte
„Beschwerden (Seite 7 — 33.) haben von Nr. 1 — 4. ver-
„schiedene, ohne Bewilligung der Stände ins Land ergangene
„Verordnungen zum Gegenstande. Nr. 5. und 6. behauptet
„die Ritterschaft das Recht, in Forst- Jagd- Handwerks- Ge-
„leits- und anderen dergleichen Sachen zu erkennen, worauf
„geantwortet wird, daß alle diese Gattungen von Gerichtsbar-
„keit, zeither von der Landesherrschaft allein, mit Ausschlie-
„ßung der Patrimonial-Gerichte, ausgeübt worden wären. Nr. 7
„und 8. verlangen die Landstände die Erforderung ihrer Ein-
„willigung zu denen Contributionen und Kriegssteuern, im-
„gleichen die Ausantwortung eines Exemplars der Rechnungen
„darüber ꝛc. Weiter will die Ritterschaft Nr. 9., daß man
„ihr von denen Steuerrechnungen, noch vor deren Justification,
„ein Exemplar zustellen solle, wogegen aber erinnert wird, daß
„diese Foderung dem bisherigen Gebrauch, nach welchem
„man denen Ständen nicht eher, als nach Abnahme der
„Steuerrechnungen, eine Abschrift davon habe abfolgen lassen,
„ganz zuwider laufe. Hiernächst eignet sie sich Nr. 10. ein
„Ius subcollectandi bey Reichs- und Creysteuern zu, wel-
„ches Recht man gegenseits den Ständen, als einen Theil der
„Landeshoheit, abspricht — und ihnen weiter nichts, als die
„Unterhebung der auferlegten Steuern in ihren Ortschaften
„einräumet. Wider das Nr. 11. für den von Schauroth ver-
„langte Sitz- und Stimmen-Recht wird eingewendet, daß
„man die Besitzer des ihm verliehenen Lehns von undenklichen
„Zeiten her nicht zu Landtagsversammlungen verschrieben ha-
„be ꝛc. Nr. 12 und 13. betreffen das von der Herrschaft
„bey Veräußerung der Lehen und Allodien ausgeübte Vorkaufs-
„recht ꝛc. Die Nr. 14. über unrechtmäßige Geleits-Gelder
„und Anlegung einer Zollstäte geführte Beschwerde, wird für
„ganz ungegründet erklärt — und zur Widerlegung der Nr. 15.
„geäußerten Behauptung, daß die Ritterschaft sich so wohl in- als
„ausländischer Sachwalter zu Führung ihrer eigenen Rechts-
„händel zu bedienen befugt sey, wird angemerkt, daß dieses
„Verlangen, der vorlängst als gültig erkannten Advocaten-

„Ordnung ganz entgegen sey. Der Klage über das verweigerte „Manngericht, auf welches die Städte Nr. 16. bey allen „zwischen ihnen und der Herrschaft vorwaltenden Streitigkeiten „Anspruch machen, hat man entgegen gesetzt, daß dergleichen „Gericht, in den Reuß-Plauischen Landen, wenigstens seit „mehr, als anderthalbhundert Jahren, nicht gewöhnlich gewe„sen sey ꝛc. Ferner wollen die Landstände Nr. 17. nicht ge„statten, daß Privilegien ohne ihre Einwilligung gegeben „und auf die ritterschaftlichen Orte erstreckt werden; dagegen „man einwendet, die eigenmächtige Landesherrliche Ertheilung „solcher Freyheiten und Monopolien, die der öffentlichen Wohl„fahrt unschädlich wären, sey ein Stück der gesetzgebenden Ge„walt und zeither noch keinem Zweifel unterworfen gewesen. „Nr. 18. klagen sie, daß man neuerlich bey der Regierung den „Grundsatz angenommen habe, wider landesherrliche Verord„nungen keinen Besitz stattfinden zu lassen — und jemanden „einseitig desselben zu entsetzen; welcher Beschuldigung wider„sprochen und der zum Beweise von der Ritterschaft angezogene „Fall erläutert wird. Die Untersagung der willkührlich anzustel„lenden Zusammenkünfte, welche den 19. Klagepunkt ausma„chet, wird theils durch die allgemeinen Reichsgesetze, die gül„dene Bulle und Wahlcapitulationen, theils durch ein besonde„res, bey einer ähnlichen Gelegenheit disfalls ergangenes und „der Ritterschaft gehörig zugefertigtes Kayserliches Pönal„Mandat und die wiederholte landesherrliche eigene Inhibition „gerechtfertiget. Zu Beantwortung der letzten Beschwerde Nr. „20., über einige unberichtiget gebliebene Grenzirrungen zwi„schen verschiedenen Rittergütern und dem benachbarten Gebie„te, dient — daß die gedachten Streitigkeiten weder so zahl„reich, noch so erheblich seyn, als sie dem Vorgeben nach seyn „sollen, und die bisherige Verzögerung bey ihrer Beendigung „der Herrschaft auf keine Art zur Last gelegt werden könne. „Der zweyte Abschnitt S. 33-52. enthält eine Widerlegung „der aus obigen Beschwerden gezogenen Folgen und des ganzen „darauf gegründeten Suchens ꝛc.„)

1020. Im sechsten Bande des Geschichtforschers (Halle 1778. 8.) findet man unter der Nr. III. ein Fragment eines Burgfriedens der Ganerben zu Gochsheim, vom Jahre 1408, aus welchem erhellet, daß der deutsche Adel damals schon Kanonen gehabt habe.

1021. Erneuertes Geschlechter-Buch der löbl. des heiligen Reichs Stadt Augsburg Patriciorum. 3 Theile. Augsburg 1618. Folio. — 1661. Fol.

1022.

1022. Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. (Angeblich von Hrn. von Steck — nach anderer Meinung aber, vom Freyherrn von Stein.) Leipz. b. Voß 1778. gr. 8. (6 Gr.)

Recens.

a. Erfurter gel. Zeit. von 1779. S. 549.

b. Jenaische gelehrte Zeit. von 1779. S. 204.

c. Kielisches Litteratur-Journal ꝛc. 1779, 10. Stück. Seite 267.

d. Nürnberger gel. Zeit. v. 1779, S. 103.

e. Götting. gel. Anz. v. 1779, Seite 201. („Nach „vorausgeschicktem Begriff und wahrem Grund des Adels „überhaupt, wird zuerst gezeigt, daß es eigentlich keine Regie„rungsart gebe, welche einen Geschlechtsadel wesentlich erforde„re, wobey denn verschiedenes gegen die Meinung des Herrn „von Montesquieu über diesen Gegenstand gesagt und mit „Beyspielen erläutert wird. — Der Geschlechtsadel schränkt „sich nicht blos auf gesittete Völker ein, sondern findet sich „auch bey rohen und noch uncultivirten Nationen. [a] Der „Europäische und Deutsche Adel besonders, ist so alt, als die „Nationen selbst, wenn man auf den Stand an sich — und „nicht auf die itzigen adelichen Geschlechter sieht. — Die „(Seite 12.) angeführten Ursachen, warum von den ganz al„ten adelichen Geschlechtern nur wenig übrig geblieben, sind „freylich gegründet — indessen ließen sich doch noch mehrere „angeben. [b] Seite 13-34. wird der Ursprung und die „Geschichte des hohen und niedern Deutschen Adels gut aus„einander gesetzt. [c] Von der Ertheilung des niederen Adels „durch den Souverain. Die ersten Beyspiele findet man in „Frankreich in den Jahren 1285 und 1290 — in England, „nach dem Thomas Rymer, im J. 1361 — und in Deutsch„land scheint Carl der IV. die Ertheilung des Adels eingeführt „zu haben, — wenigstens hat der Verf. vor dieser Zeit keine „Exempel einer förmlichen Erhebung in den Adelstand auffinden „können. [d] Die verschiedenen Stuffen bey der keyserlichen Er„theilung des Adels in Deutschland sind Erfindungen neuerer „Zeiten, und haben keinen Grund in dem Zustande des alten „Deutschen Adels. — Alle Standeserhöhungen gelten eigent„lich nur in dem Gebiete des Souverains, der sie ertheilt, „und es ist keine Nothwendigkeit, daß sie von andern Staa„ten anerkannt werden: eine wechselseitige Gefälligkeit und „Erwiederung aber hat es eingeführt, daß ein Staat des an„dern Standeserhöhung anerkennt. Wenn aber ein Unterthan „eines Staats den Adel von einem fremden Souverain er„wirbt;

„erwirbt; so ist sein Souverain nicht verbunden, ihn zu er-
„kennen und ihm dessen Vorzüge zuzugestehn. — [e] In
„Deutschland hat der Geschlechtsadel nur zwey ächte und wah-
„re Gründe — die Abstammung von den kriegerischen Frey-
„gebornen, Rittern und ädlen Knechten der mittleren Zeiten,
„oder eine Ertheilung desselben seit dem 14ten Jahrhunderte
„— Ein anderer gültiger Titel eines erblichen Adels kann
„nicht bewiesen werden. — (Seite 54.) [f] Von dem Be-
„weise des Adels, der Ahnenprobe und dem Unterschiede zwi-
„schen beyden. — [g] Hierauf kommt der Verf. zu den Vor-
„rechten des Adels, sowohl denjenigen, welche allem Adel ge-
„mein, als auch solchen, welche nur dem alten Adel allein vor-
„behalten sind, wo er sich besonders bey dem ausschließenden
„Rechte, zu den Erz- und Domstiftern zu gelangen, aufhält.
„— Der Adel ist ein auf eine Person und Familie einge-
„schränktes Vorrecht, und kann daher von niemanden an ande-
„re übertragen, oder abgetreten werden. [h] Man kann sich
„aber des Adels begeben, entweder durch einen ausdrücklichen
„Verzicht — oder auch stillschweigend durch die Wahl einer
„Lebensart, womit der Adel nicht bestehen kann. [i] Hierher
„ist jedoch die Handelschaft im Großen nicht zu rechnen. —
„[k] Durch eine Mißheurath mit einer freyen Person büßet
„ein Aedelmann für sich den Adel nicht, sondern nur die Vor-
„züge des reinen und alten Adels für seine Nachkommenschaft
„ein. Eine freywillige zeitliche Enthaltung des Adels, wenn
„nicht andere entehrende Umstände dessen Verlust nach sich
„ziehen, ist an sich unnachtheilig — und in diesem Falle ist
„eine Erneuerung desselben überflüssig. In vielen keyserlichen
„Adelsbriefen wird eine solche Enthaltung selbst zum Belieben
„des Neugeadelten gestellt. Wenn eine Familie von altem ur-
„sprünglichen Adel, durch den Verfall ihrer Umstände, oder
„andere Zufälle, genöthigt worden ist, sich des Adelstandes, ei-
„nen beträchtlichen Zeitraum hindurch, zu entäußern und nun-
„mehro denselben wieder zu behaupten wünscht; so bedarf sie
„keiner neuen Ertheilung, sondern nur einer Erneuerung ihres
„Adels. [l] Von dergleichen Familien führt der Verf. das aus
„dem Herzogthum Cleve herstammende Geschlecht derer von
„Steck, als ein Beyspiel an. Eine kurze Theorie von der
„Erneuerung des Adels, macht den Beschluß dieser Abhand-
„lung. „

f) Allgem. Deutsche Bibliothek, 38ster Band, Seite 101.
(„Der Verf. besitzt alle Eigenschaften, die nothwendig sind,
„um die Lehre vom Adel deutlich und gründlich auseinander zu
„setzen. Eine ausgebreitete Kenntniß in der Geschichte aller

„Völker

„Völker alter und neuer Zeiten — und ein scharfer und tief„dringender Blick, der das Wahre vom Falschen sofort zu un„terscheiden weiß, leuchten überall hervor. Zu diesem kommt „noch eine vollständige Bekanntschaft mit denen hier zu ge„brauchenden Schriften und Urkunden — und eine gute männ„liche Schreibart — so daß man diese Schrift allen juristischen „und unjuristischen Lesern als eine der vorzüglichsten in dieser „Materie empfehlen kann. ꝛc.„)

1023. Geschlechtsregister der Nürnbergischen adelichen Familien der Herren von Praun, von Wölkern und der ausgestorbenen Herren Schlaudersbach. Altdorf 1772. bey Monath. Fol. (9 Gr.)

1024. Phil. Reinh. *Geyling* Tractatus de Conventibus Deputatorum Nobilitatis. Argent. 1714. 4.

1025. Im zweyten Stücke des ersten Theiles der Collectionis *Gjörwellianae*, eller Samling af Skrifter, dels förr, dels ej förr trykte uti allehanda Ämnen, men förnämligast tjenande til uplysning i Swenska Historien: häruti et Verk utgifne af Carl Christof *Gjörwell*, (Stockholm, *1779*, 8.) findet man einen Stammbaum des Ritters von Linne und seiner mütterlichen und grosmütterlichen Verwandten. („Die Stammväter der drey darauf verzeichneten Ge„schlechter haben von einer schönen Linde, bey dem Dorfe „Jomsboda, ihrer Heimath, den Zunamen angenommen. Ei„ner unter ihnen nennte sich Tiliander, der zweyte Lindelius „— und der dritte (Niels Ingemarsson, des Ritters Va„ter) Linnäus.

1026. Nobiliaire militaire Suisse etc. par Mr. *Girard*. S. unten: *Nobiliaire*.

1027. In der vierten Abtheilung des im Jahre 1791 herausgekommenen zweyten Bandes der Historischen Nachrichten und politischen Betrachtungen über die Französische Revolution von Hrn. Doct. Girtanner in Göttingen ꝛc. findet man eine Geschichte des Französischen Adels und Feudalsystems.

1028. (A. F. *Glafey*) Dissert. epistol. ad D. et Prof. Joann. Jacob. *Hellfrich* de titulo Domini atque Baronis. Tubing. 1716. 4.

1029. *Eiusdem Comment.* de vera quondam Ministerialium indole, qua Ministeriales Palatini, praesertim vero Milites Imperii, aut Statuum Nobiles, qui nomine olim Ministerialium potissimum veniebant, pristino Nitori, Dignitati, Iuribus etc. restituuntur. Francof. et Lipf. 1724. 4. (2 Gr.)

1030.

1030. In eben desselben Vernunft- und Völkerrechte ꝛc. (Nürnberg b. Riegel, 1746, 4. 20 Gr.) findet man im 3. Capitel des dritten Buches (§. 58 und f.) Bemerkungen über den Vorzug des alten Adels vor dem neuen — des unverdienten Adelichen vor dem verdienten Nichtadlichen — über das Einschleichen des Adels in die bürgerlichen Bedienungen u. s. w.

1031. Aeterna *Gloria* familiae *Königsmarckianae*. f. a. Fol.

1032. Im ersten Abschnitte des dritten Theiles (d. i. zweyten Bandes) des aus dem Franz. übersetzten Werkes: Ueber die Glückseligkeit der Völker, oder Betrachtungen über das Schicksal der Menschen, in verschiedenen Epochen der Geschichte (Leipz. b. Weygand. 1780. 8 — beyde Bände 1 Thlr. 8 Gr.) handelt der Verf. von der adelichen Lehnsverfassung, die er, (so wie Chanterau, in seinem Werke: Origines des Fiefs) von den Römern herleitet, da nemlich Constantin die in der Grenze belegenen Länder mit der Bedingung, sie zu vertheidigen, an seine Soldaten austheilte. Man findet hier vortreffliche Bemerkungen über die Lehnsverfassung. Der zweyte Abschnitt handelt von dem Schicksale der Menschheit in den ersten Zeiten der Fr. Monarchie und unter der Lehnsverfassung. Die Chevalerie erklärt der Verf. für eine pedantische und ceremoniöse Gesellschaft unwissender und Streitsüchtiger Leute, die alle Gesetze des Christenthums verletzt. (Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher. Sechster Band. Leipz. Crusius. 1781. 8. Seite 43.)

1033. Joann. Guil. *Goebel* de statu nobilitatis Germanicae. Helmst. 1719. 4.

Ext. in Joann. Christ. *Lünigii* Thesauro iuris Comitum et Baronum etc. Part. II. Nr. I.

1034. Joh. Gottlieb Gonne rechtliches Gutachten, ob die Heyrath eines unmittelbaren Reichsgrafen, mit einem adelichen Fräulein, vor eine Misheyrath zu halten?

S. Erlangische gelehrte Anzeigen, v. J. 1744, Nr. 1. und 2.

1035. Memoria Viri exc. atque consult. Joann. Ecberti *Schefferi*, ICti eximii, S. R. I. immediatorum Nobilium in Franconia Ordini pagi Ottenwaldensis a consiliis, die 2 Mens. Septembr. A. C. 1749 pie defuncti. P. P. Joann. Gottlieb *Gonne*, simulque de graui Consultoris equestris munere quaedam differit. Erlangae, 1750. 4. („Der Herr Verf. zeiget im Anhange, was eigentlich einem „ritterschaftlichen Consulenten obliege — und besonders, welcher „Klugheits-Regeln er sich in Führung seines Amtes zu bedie-

„nen

„nen habe. Einen weitläuftigen Auszug findet man in den „Erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten auf „das Jahr 1750, Seite 46 u. f.„ — Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Erster Theil. Halle, 1757, 8. Seite 251.

1036. Dr. J. G. Gonnens gemeiner Irthum von dem Ursprunge der Patricien und Geschlechte.

S. Juristisches Wochenblatt. Herausgegeben von D. Aug. Friedr. Schott. Zweyter Jahrgang. 1774. No. IV. Seite 63.

1037. Im Jahre 1737 kamen in London, und zwar in gr. 8vo der dritte und vierte Band af the Works of *Tacitus* etc. heraus — bey welchen sich zwölf Abhandlungen des Herausgebers Herrn Gordon finden. In der eilften handelt er von den Pflichten des Adels. [a] „Er versteht unter dem Adel diejenigen Mitglieder des Staats, welche gewisse „Vorrechte genießen, die das Volk nicht hat. Man siehet aber „leicht, daß man nicht dem elenden dummen Pöbel den ehrwürdigen Namen des Volks beylegen will. Das Volk heißt „hier in Ansehung des Adels, ansehnliche bemittelte Leute, „welche nach den Gesetzen keine adeliche Freyheiten besitzen. „Billig sollte keiner über andere erhaben seyn, welcher seinen „Platz nicht auf eine Art wiederum ersetzen könnte — und „wer für seine eigene Person keine besondere Verdienste aufweisen kann, der sollte auch keine Vorzüge der Ehre haben. „[b] Man braucht in einem Staate ansehnliche und geschickte „Leute: folglich ist es billig, daß man sie belohne. Dieses „war der erste Ursprung der Römischen Ritter. Man machte „sie ihrer Staatsklugheit und Geschicklichkeit wegen zu Mitgliedern des Raths. [c] Sie hießen Patres conscripti und „ihre Nachkommen Patricii. Ihre Ehre entstand aus ihrem „Werthe und ihre Würde war die Belohnung ihrer Verdienste. — Hr. Gordon zeiget in dem folgenden, daß der „Stolz, welcher mit den Vorzügen des Reichthums insgemein vergesellschaftet ist, das Band der Einigkeit zwischen „dem Volke und dem Ritterstande in Rom getrennt habe, und „dieses sey der Anfang des Verfalles eines so mächtigen „Staats gewesen ꝛc. — [d] „Ein Wesen, das nur sich dienet und andern nichts nützet, ist nicht des geringsten Vorzuges werth. Alle seine Belohnungen sind ein wirkliches Unglück. Wenn sich also ein Edelmann von andern durch keine wahre Verdienste unterscheiden kann; so verdient er dem „Pöbel beygezählt zu werden, dem er ohnedieß in seinen Sitten schon ähnlich ist. Ein unauslöschlicher Schandfleck seinen „Ahnen, und verachtungswürdiger als der Niedrigste, weil er

„größere

„ größere Vorrechte genießet und gegen sein Vaterland undank-
„ bar ist. Herr Gordon preiset hier den Adelichen den Eifer
„ für das Beste des Staats, für die Aufnahme der Tugend,
„ für die Ausrottung der Laster, für die Gerechtigkeit und Men-
„ schenliebe, sehr nachdrücklich an. [e] Er zeiget den Scha-
„ den, welcher daraus entsteht, wenn sie sich den Ausgaben,
„ die das Volk tragen muß, gänzlich entziehen wollen — [f]
„ und merket vornehmlich aus der Geschichte von Frankreich an,
„ daß der Verlust der Freyheit und der Glückseligkeit eines Landes,
„ insgemein von dem Adel veranlasset werde — daß derselbe
„ aber auch das Joch hernach am meisten empfinde, welches
„ dem Lande durch die Laster unedler Seelen aufgebürdet ist.
„ [g] Die Faulheit, die Ueppigkeit und der Stolz des römischen
„ Adels schadete diesem mächtigen Staate mehr, als die größ-
„ ten Heere seiner furchtbarsten Feinde. Nichts ist lächerli-
„ cher, als ein Adelicher, der keine edle Eigenschaften aufzu-
„ weisen hat. Er ist ein Baum, der ein gutes Ansehn hat,
„ aber unfruchtbar ist. Die Tapferkeit eines großen Stifters
„ einer Familie, ist ein beständiger Vorwurf für seine Nach-
„ kommenschaft, wenn dieselbe aus der Art schlägt — und ein
„ Adelicher kann nichts dagegen einwenden, was Marius sagt:
„ Quanto vita illorum praeclarior, tanto horum socordia
„ flagitiosior.„)

1038. In der Berliner Monathsschrift von 1792, findet man eine von Hrn. Goßlar verfaßte Abhandlung über die Verschiedenheit des Vermögens und Standes, in welcher auch des Adels und dessen Ursprunges Erwehnung geschieht. Diese Abhandlung ist wieder abgedruckt im 51. Stücke und den folgenden der Altonaer Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1792.

1039. Diss. de vera nobilitate. Praes. Dionys. *Gothofredo*, Resp. Joann. *Zur Nedden*. Argent. 1592. — Spir. 1610. 4. (In einigen Bücherverzeichnissen: 1618.)

1040. Christ. Henric. *Gottschaldt* Commentatio de Equitum Saxonicorum Immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneebergae, 1761, 4.

1041. Quel fut l'etat des personnes en France, sous la premiere et la seconde race de nos Rois. Par l'Abbé *de Gourcy*. à Paris 1769. 8.

Deutsche Uebersetzung.

Ueber Freyheit und Leibeigenschaft — über den Adel, den geistlichen und den dritten Stand — und über die Beneficien und Lehen unter den Merovingern und Karolingern. Eine von der Academie des Inscriptions et belles Lettres zu Paris ge-

krönte

krönte Abhandlung des Abbé *de Gourcy*. Uebersetzt von Georg Heinrich Oerterley, Dr. der Rechte. Götting. bey Bossiegel. 1788. (18 Gr.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. v. 1788. Seite 1241. („In dem „zweiten Hauptstücke dieser Preisschrift wird die Frage aufgeworfen und bejahet: Kann man unter den beyden ersten „Stämmen der Fränkischen Könige schon verschiedene Stände „der freyen Menschen, den geistlichen Stand, den Adel und „einen dritten Stand unterscheiden? Unter dem dritten Stande „versteht der Verf. Freye, welche von der Geistlichkeit und dem „Geburtsadel unterschieden und unabhängig waren, welche gewisse Rechte genossen und dem Staate gewisse, ihnen eigenthümliche Pflichten leisten mußten. Im dritten Hauptstücke „untersucht er: Ob es unter der Geistlichkeit, dem Adel und „dem dritten Stande, Herren, Vasallen und Unterthanen der „Herren gegeben habe? Zuerst wird hier von der Vasallenschaft, den Beneficien und Lehnen gehandelt. Den Schluß „macht eine Untersuchung über die Privatgerichtsbarkeit.“ ꝛc. „— Den Werth des Werks überhaupt, scheint der Herr Uebersetzer, dessen Anmerkungen von seinen gründlichen Kenntnissen „und seiner Belesenheit zeugen, sehr treffend in der Vorrede „bestimmt zu haben, wo er sagt: Das größte Verdienst des „Verf. besteht in fleißigem Sammeln, Zusammenstellen und kritischen Sichten seiner Materialien. Ernster philosophischer „Ueberblick des Ganzen, und das Talent, seinen gelehrten Apparat gehörig zu verarbeiten, fehlt ihm dagegen, so wie die „Gabe des schönen Vortrages. Am fleißigsten ist der Abschnitt „von der Leibeigenschaft ausgearbeitet; am wenigsten wird „man wohl durch das, was der Verf. über Beneficien und Lehen und über die Patrimonialgerichtsbarkeit sagt, befriedigt „werden.“)

b) Jenaische allgem. Litterat. Zeit. Julius 1789. Seite 39. („Der Verf. gehört unter die gründlichen Gelehrten seiner Nation, die die Geschichte nicht oberflächlich behandeln, „sondern sie aus Quellen schöpfen und critisch bearbeiten. „Der zweyte und dritte Abschnitt (die eigentlich nur hierher „gehören) würden zuverlässig besser und bestimmter ausgefallen seyn, wenn der französische Verf. besser mit den „Schriften unserer Deutschen Feudisten, Germanisten und „Publicisten bekannt gewesen wäre. Manche Untersuchung, „die ihm neu schien, würde ganz weggeblieben — und manche „andere, die ihm noch unentschieden scheint, einer entscheidenden Gewißheit näher gekommen, und die ganze Behandlung

„belehrender und vollständiger seyn. Der Herr Uebersetzer, „dem die Uebersetzung dieses nicht alltäglichen Produkts der „Französischen Litteratur, zur Ehre gereicht, hat indessen das „Verdienst über sich genommen, daß er manche, sowohl in der „ganzen Schrift, als besonders in diesen zween Abschnitten, von „dem Französ. Verf. gelassene Lücken, durch gelehrte und am „rechten Orte angebrachte Anmerkungen und Berichtigungen „ausgefüllt hat ꝛc.„)

c) Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1788. Seite 354. (Nur kurz: im Ganzen aber, mit obigen beyden Recensionen übereinstimmend.)

1042. C. O. Gräbe Kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels. Lemgo, 1787. 8. (2 Gr.)

Recens.

a) Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte, v. J. 1788, Seite 117. („Der Herr Verf. behauptet, daß Ehen zwischen dem „hohen und niedern Adel, so lang kein anderes Reichsregula„tiv durch Comitialschluß angeordnet ist, ungleich und un„standesmäßig [a] und die Kinder nicht successionsfähig seyen, „es auch keinem Reichsstande zu verdenken sey, wenn er diesen „Grundsatz im vorkommenden Falle rechtlich behaupte und gel„tend zu machen suche — und zwar aus folgenden Gründen. „[b] Die alten Teutschen haben aus Edlen, Freien und Knech„ten bestanden. [c] Erstere waren Könige, Fürsten und „Reichsherren — der heutige hohe Adel. Der itzige niedere „Adel sey nur unter den Freyen begriffen gewesen — und habe „sich erst, etwa vom 14. Jahrhunderte an, Ritter und Edle zu „nennen angefangen. Schon von den ältesten Zeiten her, ha„be man in Deutschland bey Ehen auf die Ungleichheit des „Standes gesehen, und Kinder aus ungleichen Ehen von der „Erbfolge ausgeschlossen. [d] Nach einer Stelle im alten „Kayserrechte, sey den Ministerialibus Imperii, dem hohen „Adel — die Ehe mit unebenbürtigen Personen verbothen, da„mit die Kinder die Reichsgüter und Lehen nicht verlieren. „Die bekannte Stelle in Carls VII. Wahlcapitulation gehe „auf die Erhaltung dieser altdeutschen Sitte — und daß die „darinn enthaltene Worte: unstreitig notorische Misheurath „— nichts anders als eine ungleiche Heurath ausdrücke, sey „aus den Stimmen der Churfürsten zu ermessen. Princessin„nen, welche sich mit Personen des niedern Adels verheyrathen, „verlören Rang und Würde — nicht aber, wenn sie sich mit „einem reichsständischen Grafen vermählen. In den alten „Häusern seyen die Ehen zwischen dem hohen und niederen Adel

„von

„von jeher als ungleich angesehen worden. Man habe sich „mit Standeserhöhungen zu helfen gesucht, die aber nun nach „der Wahlcapitulation nicht mehr statt fänden. Kein Beyspiel „sey ohne Widerspruch geblieben — und dann habe blos Nach„sicht, oder Einwilligung der Agnaten und Interessenten die „Sache gehoben. Der niedere Adel sey vielfältig mit der Ehe„zur linken Hand gewürdiget worden. Die Politik widerrathe „die ungleichen Ehen, weil der Glanz der hohen Häuser darun„ter leide. Die reichsgerichtlichen Aussprüche können hierinn „nichts entscheiden, sondern es gehöre vor die gesetzgebende „Macht, Kayser und Reich. Die meisten und geschicktesten „Staatsrechtslehrer halten die Kinder aus solchen ungleichen „Ehen für nicht successionsfähig. Ehen des hohen Adels mit „dem niederen seyen zwar matrimonia rata, aber nicht legiti„ma, die des niederen Adels mit freyen bürgerlichen Perso„nen aber rata et legitima, weil letztere beyde von den In„genuis abstammten. Daher erhalte ein geistlicher Chur- oder „Fürst aus dem niederen Adel, niemals das Prädicat: Durch„laucht: ein Bürgerlicher hingegen könne eben so, wie dieser, „geistlicher Reichsfürst werden. Die Meinung einiger neuern „Rechtsgelehrten, daß die Ehe des hohen mit dem alten nie„deren Adel keine wahre Misheurath sey, bleibe bloß Mei„nung und Hypothese. Daß die Reichsgerichte jemals davon „abgehen würden, sey zweyfelhaft, weil sie größtentheils mit „Personen vom niederen Adel besetzt wären. Es hange aber „lediglich von dem hohen Adel, als gesetzgebenden Theil ab, „was er für Grundsätze annehmen — und ob er mehr der Lie„be, als der Politik folgen werde.„)

b) Nachträge zur Schottischen juristi. Bibl. f. d. Jahre 1783-88. 1. Band. Leipz. 1789. 8. S. 278. (Nur Anzeige der obigen Recension.)

c) Kleine juristische Bibl. ꝛc. herausgegeben von Dr. Johann Ludw. Klüber. 3 Band. Erlangen, 1787. gr. 8. Seite 347. („Diese Abhandlung ist auf eine unterhaltende „Art geschrieben und zeugt von der genauen Bekanntschaft des „Hrn. Verf. mit der von ihm abgehandelten Materie. Im „Ganzen tritt er der Pütterschen Meinung bey, und wider„spricht den Grundsätzen, welche Hr. Geh. Just. R. Böhmer „und Hr. Geh. R. von Selchow zum Vortheile des niederen „Adels aufgestellt haben.„)

1043. Gerh. Frid. *Graff* Disp. an Nobilitas Imperii immediata sit status Imperii. Argent. 1765. 4.

1044. Della *Grandezze* ed Excellenze della Nazione Fiorentina, coi Nomi delle Famiglie nobilissime di Firen-

ze, che dall anno 1340 al 1400 ſoſtennero Ambaſcierie a tutti i Principi e Republice ſtraniere per l' Europa. Firenze, 1780. 8. (7 Venet. Lire.)

1045. Oväldige *Granſking* öfwer den twiſte om frälſe och ofrälſe Manna rätt, til hägre Ambeter. Stockholm, 1770.

Recenſ.

Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 960. (Die Schrift iſt gegen die oben Numer 381. angeführte gerichtet.) — „Der „Verf. rühmt das Alterthum und die Vorzüge des Schwedi„ſchen Adels — und geht bis zu Odins Aſen zurück — an de„nen er den Urſprung dieſes Adels findet. Das Vorrecht auf „die höheren Aemter, ſey nicht neulich angeſprochen, oder er„worben, ſondern eine von alten Zeiten hergebrachte Regel. „So lang Geſchicklichkeit und Verdienſt bey dem Adel nicht „gänzlich mangeln, ſollte man ihn vorziehen. Den Verdien„ten unter den Bürgerlichen bleibe ja noch übrig, den Adel„ſtand zu erwerben und dadurch den Weg zu den oberſten Eh„renſtellen ſich zu bahnen.„

1046. Mich. *Graſſii* Diſſ. de tutela materna nobilium Imperii immediatorum. Tubing. 1701. 4. (Iſt wieder abgedruckt in Joannis *Maderi* weiter unten angeführten Select. equeſtr. Tom. I. 1774. No. II.)

1047. Diſſ. de Nexu Ordinis equeſtris immediati in Suevia, Franconia et Terra Rhenenſi etc. erga Caeſarem et Imperium. Praeſ. Mich. *Graſſo;* Reſp. Wolfg. Phil. *Nagel.* Tubingae, 1715, 4. (3 Gr.) (Poſt mirifice aucta, in *Burgermeiſteri* bibliotheca equeſtri Tom. I. No. II. comparuit — et ex repetitae praelectionis editione. Ulm. 1718, 4.).

1048. *Eiusd.* Diſſ. de exceptione nobilitatis utriusque, tam generis, quam ſcientiarum et virtutum. Tubing. 1717. 4.

Invenitur in Joann. Jacob. *Moſeri* Syntagmate Diſſertat. ſelect. iuris publici etc. Tubingae, 1735. No. VI. pag. 181-232.

1049. Matonnieres *de Gronaille* (in anderen Bücherverzeichnißen *Greneville*) l' honneſte Garçon, ou l' art de bien elever la Nobleſſe à la Vertu. II Livres. Paris 1642. 4. — Ibid. 1653. 4.

1050. Im Jahre 1782. kam zu Neapel in 8vo heraus: Lettera al Sig. Cavaliere D. Gaetano *Filangieri* ſull eſame di alcuni ſuoi progetti politici ſcritta da Giuſeppe *Grippa.* „In ſelbigem vertheidiget Hr. G. die politiſche Güte

„der

„der Erbrechte der Erstgebornen, und behauptet, daß die jünge„ren Brüder nicht über natürliches Unrecht klagen können, „weil das Naturrecht weder von Testamenten, noch von unbe„bestimmten Erbfolgen etwas weis. Zur Democratie passen, „seiner Meinung nach, die Majorate nicht. In erblichen Ari„stocratien und in Monarchien sind sie von großem Nutzen. „Hierauf zeigt der Verf., daß die Unveräußerlichkeit der Lehen „den Anbau und die Verbesserung derselben begünstige. Herr „Filangieri hatte das Gegentheil behauptet. Hier wird man„che brauchbare Anmerkung über die Nutzbarkeit des Adels in „den mancherley Regierungsformen gemacht.„ (Götting. gel. Anz. von 1784. Seite 288.).

1051. Johann Christoph von Gritsch Plan der adelichen Ritterakademie zu Saarbrücken. Wörms, 1773, 4.

1052. Johann Matth. Grossens Historische Nachricht von den Barons und Rittern von und zu Kornburg auf Kalbensteinburg. S. Samuel Wilh. Oetters, Conrectors des Gymnasii illustris zu Erlangen, Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschaften. 4. Stück. Nürnberg in der Entrischen und Leipz. in der Weidmanschen Buchhandl. 1750. No. XXII.

1053. Im Jahre 1754 gab Hr. Joh. Christian Grubner heraus: Der wohlgelegte Endstein eines dauerhaften Flors der vereinigten Hochfreyherrlichen altberühmten Endsteinischen Geschlechter — als der Reichsfreyhochgeborne Herr, Herr Aug. Friedr. Freyherr von Ende, auf Rheimsdorf und Crimmitschen ꝛc. und die Hochwohlgeborne Freyfrau, Frau Friderica Eleonora, Freyinn von Ende, geborne Reichsfreyinn von Stein, durch diese glückliche Niederkunft am 22. Dec. 1753. zum höchsten erfreuet wurden, bey Dero gesegneten Nachgange, am 10. Febr. 1754, glückwünschend erwogen. (Zeitz. 4to.) In diesem wohlgelegten Endstein findet man verschiedene Nachrichten, der beyden Familien von Ende und von Stein.

1054. Die Gründung, Mitwürkung und Beförderung des blühenden Zustandes in verschiedenen Ständen, von dem fürstlichen, adlichen und gräflichen Geschlecht Marcellus, Marcellinus und Martellus. Aus ächten Quellen, nach der Zeitordnung in kurzer Abfassung vorgetragen. Quedlinburg, 1786, 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 79. Band. Seite 186. („Ihro „Hochfürstl. Durchlaucht, der Gemahlinn des Durchlauchtigen „Fürsten und Herren in Polen, Marcellus Czetwertinski„ „— so auch der Baronesse von Polenz, Gemahlinn des Frey-

„Herrn von Blumenthal — ingleichen denen Excellenzen „und Herren des Senats und der Regierung von dem Adlichen „Geschlecht Marcello in Venedig — ferner den Gliedern der „Edlen Familie Durazo zu Genua — hat gewidmet diese Ab„fassung: Johann Philipp Wilhelm Marcellin, Dr. königl. „Preuß. Hofrath, und Physicus der freyen Reichsstadt Nord„hausen. — Eine elendere, seichtere Compilation läßt sich „nicht leicht gedenken, und von der Seite wäre diese Abfassung „ein Muster. Daß die Schreibart noch viel holprichter „und undeutscher seyn müsse, als selbst der abgedroschenste „Chronickenstil, besaget der vorangesetzte Titel der Abfassung „des breiteren. Und die ächten Quellen, — die sind gar rar „benutzt. Daß „verschiedene Prinzen haben aus Epirus von „der Seestadt Dirrachium — welche in Epirus belegen ist, „den Beynamen angenommen, und nach Frankreich zum Her„zogthum Anjou und zu den Königreichen Sicilien und Neapolis „gebracht,„ ist spornstreichs bewiesen durch die Silben: Tucid. „L. I. Euseb. Chronol. Und daß Archimedes dem Mar„cellus die Belagerung von Syracusa äußerst schwer machte, „ist geschöpft aus Oeuvres du Philosophe de Sans Souci, „l'Art de la Guerre Chant. 4.„ „Was nun aber wirklich „das Unbekannteste war, so vergißt der Verf., ein naher Ver„wandter von den Fürstl. Gräfl. und Adlichen Geschlechtern, im „geringsten nicht, seine eigene Genealogie, und seinen Antheil „an der Gründung, Mitwürkung und Beförderung des blü„henden Zustandes in verschiedenen Staaten, welcher in dem „Ankaufe eines Freyschulzengutes zu Gatow für zwey tausend „und 50 Thlr. baares Geld und in der Ansetzung von drey „Ausländern Werkmeistern bestand, gehörig mit anzuführen. „Auch vergißt er nicht, utiliter zu erinnern, Daß die Türken „ohne alle rechtmäßige Ansprüche das schöne Griechenland an „sich gerissen, und solches schlecht behandelt haben, so daß das „kostbare Griechenland — — unter den Türken barbarisch „und der Sitz der Pest geworden ist, woher die Pest weiter „verbreitet ist, statt der Künste und Wissenschaften. — — „Wenn nun dies Land den Türken wieder abgenommen, „und solches denen Descendenten der ehemaligen rechtmäßi„gen Besitzer des Landes, (unter diesen Descendenten ist mit „zu begreiffen: Johann Philipp Wilh. Marcellin, dessen „Vater aus Durazzo und von dem Fürsten in Epirus, Geor„ge Castriot abstammte) wieder ausgetheilt würde, NB. mit „Beybehaltung des Gleichgewichts; so könnte auf solche Weise „die Pest aus Europa und weiter weggeschaft werden; welche „wichtige und heilsame Sache in diesen Zeiten leicht (ey ja

„frey-

„freylich!) ausgeführt werden könne.„ Das ist doch wirklich von einem Dr. und Physicus einer freyen Reichsstadt ein medicinisches Gutachten in Puncto der Pest, das sich hören läßt. Schade, wenn es nicht befolgt wird!)

1055. „Das dritte Stück der diplomatischen Beyträge „des Hrn. Hofrath Grüsner (Frankfurt, Hanau und Leipz. „1776. 8.) fasset eine Geschichte der Edlen Herren von Münzenberg, des ersten oder arensburgischen Hauses, in sich. Dieses nahm seinen Ursprung mit Conrad von Hagen, welcher „von seiner Mutter Gertrud die Länder der Grafen von Altenburg erbte, und das Kloster Altenburg, jetzt Arnsburg, in „der Wetterau stiftete. Der Herr V. ist geneigt, diesen „Mann für Eberhards von Hagen, der 1085 und 1118 in „Urkunden vorkommt, Sohn — und für Graf Mannegolds Enkel zu halten. Letzterer besaß Hagen und Wirburg, „und hinterließ unter andern eine Tochter Aurelia, die das „Kloster Ilbenstadt gründete. Es ist aber bloß eine wahrscheinliche Muthmaßung, daß er zu diesem Geschlechte gehöret „hat. Conrad von Arensburg zeugte Söhne, deren einer, Cuno, das Schloß Minzenberg anlegte und die Reichserbkämmerer-Würde an sich brachte. Der zweyte ist unbekannt. Hr. „Grüsner muthmaßet, fast zu kühn, daß er Ruprecht geheißen habe; allein es ist wahrscheinlicher, daß er derjenige „R. Kämmerer Berthold von Münzenberg gewesen sey, der „im *Pfeffinger* ad Vitriarium T. III. p. 791. angeführet ist. „Cunonis Söhne waren Cuno, Ruprecht und Ulrich I., von „welchen der erste, vermöge der Entdeckung des Herrn V. „sein Land, weil er dem K. Otto IV. anhing, verlohr und seinem „Bruder Ulrich auf K. Friedrichs II. Befehl lassen mußte. „Dem Ulrich I. legt der Hr. V. eine Schwester, Adelheid, und „zwey Gemahlinnen, Juta, Gräfin von Naringes, und Lucard „von Epstein bey. Allein die von ihm angeführten Gründe „überzeugen nicht völlig, da aus Kopps Abhandlung de insigni „differentia S. R. I. Comitum et Nob. Immed. p. 542. erhellet, daß jene Adelheid, Ulrichs Gemahlin, nicht aber desselben Schwester gewesen ist. Dieser Ulrich hatte zwey „Söhne, Cuno und Ulrich II., die den Stamm beschlossen, „und 5 Töchter, von welchen die jüngste Lutgard, von der „Erbschaft ausgeschlossen ward. Diese Erbschaft ward folgendermaßen getheilt. Isengard, oder wie sie der Herr V. irrig „nennet, Anna, Philipps von Falkenstein Gemahlin, nahm „die Nassauischen Lehne und das Haus Königstein vorab, und „forderte außerdem die Hälfte des ganzen Vermögens, ein „Umstand, der den Hr. V. zu glauben veranlaßt, daß sie von

„einer zweyten Gemahlin Ulrichs I., die vielleicht eine Erb-
„gräfin von Nuringes gewesen, geboren sey. Die zweyte
„Hälfte sollten die übrigen Geschwister theilen, allein es mel-
„deten sich auch Engelhard und Conrad von Weinsberg, die
„Brüder der Wittwe des zweyten Ulrichs als Erben, und ihre
„Ansprüche wurden so mächtig, daß nicht nur die nachgebor-
„nen Schwestern, sondern auch die von Falkenstein ihnen ein
„Sechstheil des Erbes zugestanden, und die von Falkenstein
„sich statt der Hälfte mit einem Sechstheil begnügte. End-
„lich kaufte die von Falkenstein allen Miterben ihre Antheile
„ab, und nur allein die ältere Schwester, Adelheit, vermähl-
„te von Hanau, widerstand ihren Versuchen, und behielt ihr
„Sechstheil. Der Hr. V. giebt ein Verzeichniß der münzen-
„bergischen Erbgüther, und erklärt sich gegen die Meinung,
„daß zu der Grafschaft Nuringes, Königstein als ein Theil ge-
„höret, ingleichen, daß die Comecia Wetereibae mit dem
„Reichs-Erb-Kämmerer-Amt verbunden gewesen sey. Den-
„noch giebt er an, daß sowohl das Erb-Kämmeramt, als auch
„Königstein den Grafen von Nuringes gehöret habe. Wenn
„wir den Hr. V. recht verstehen; so ist ihm kein Siegel und
„Wapen der von Münzenberg vorgekommen; beydes aber
„findet sich in des Herrn v. *Gudenus* Codice Diplom. T. III.
„auf den Kupfertafeln: das Wapen stehet zwar nur auf einem
„Falkensteinischen Siegel vom Jahr 1320; allein da die von
„Falkenstein ein Rad im Stammwappen führten, so muß es
„wohl zu dem Titel im Siegel Domina *de Mincenberg* gehö-
„ren. In der zweyten Hälfte dieses Stücks sind die nöthigen
„Urkunden abgedruckt, die zwar insgesamt schon bekannt gewe-
„sen sind, allein weil sie zum Theil nur in seltenen Deductio-
„nen angetroffen werden, hier nicht vermisset werden durften.„
(Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe. S. 203.)

1056. Das vierte Stück dieser Diplomatischen Beyträge, enthält (Frankf. Hanau und Leipzig, 1777. 8.) die Geschichte der Adlen Herren von Bickenbach. „Man hat von diesen
„Dynasten bereits eine Stammtafel im Humbracht und in der
„Erpachischen des Herrn Superintendenten Schneiders. Al-
„lein der Herr G. hat, außer einigen bisher unbekannten,
„hier aber mitgetheilten Urkunden, noch verschiedene von Hrn.
„Schneider nicht gebrauchte gedruckte Nachrichten aufgefun-
„den, und aus selbigen die Stammtafel umgearbeitet. Ohn-
„geachtet diese Nachrichten eine beträchtliche Menge von einzel-
„nen Personen angeben, so sind sie dennoch noch lange nicht
„zureichend, um eine vollständig erwiesene Stammtafel verfer-
„tigen zu können. Hr. H. Grüsner hat daher öfters seine Zu-

„flucht

„flucht zu Muthmaßungen nehmen müssen, die aber mehren„theils durch wichtige Gründe unterstützet werden. Auf der „42. Seite wird in einer Note von den Edelen von Clingen„berg, die vielleicht von den Schencken von Limpurg abstam„men, gehandelt. Teutschen Rechtserfahrnen ist vielleicht die „Mutschierung zweyer Töchter eines Vasallen, mit den Agna„ten, ohne Vorwissen der Lehnsherren S. 78. merkwürdig. „Von der Bedeutung des Worts Mutschierung führt der Herr „Verf. Seite 103. verschiedene Meinungen an, und erklärt sich „für die, daß die Mutschierung eine bloße und wahre Haupt„theilung des Eigenthums der Erbschaft zwischen mehreren „Erben sey. Auf der 145. Seite wird von einem Lehn eines „Patronatrechts über die Pfarre Hausen auf dem Hundsrück „geredet, welches darin bestehet, daß der Lehnherr mit zwey „beliehenen adelichen Geschlechtern wechselsweise zu der Pfarre „nominirt. Es erhält selbige gewöhnlich ein junger Herr, der „nach Englischer Weise einen Vicarius annimt. Ueberhaupt „ist das Grüsnersche Werk dem, der in Streitsachen hoher „teutscher Häuser arbeitet, eben so nützlich, als dem Geschicht„schreiber.„ (Götting. gelehrt. Anz. v. 1778. Seite 620.)

1057. Joh. Adam Grüsner's Geschichte der edlen Herren von Heinzenberg. V. Historia et Commentationes Academiae electoralis Scientiarum et elegantiorum Literarum Theodoro-Palatinae, Volumen IV. historicum. Manhemii typis academicis. 1778. 4. (4 Thlr. 6 Gr.) Nr. XIII.

1058. Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschaft. Wismar 1759. Fol. (1 Thlr.)

1059. Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung, wie auch insonderheit der ritterschaftlichen Steuerfreyheit in dem Landtagsabschiede 1652 und dessen Erläuterung aus ältern und neuern Zeiten, insbesondere so viel den Anhalt-Cöthenschen Landes-Antheil anbetrifft. 1765. Fol.

Recens.

a) Götting. gel. Anz. v. 1766. Seite 1137. („I. Die „allgemeine Einleitung, mit welcher sich dieses vortreffliche Werk „anfängt, streuet so viel Licht über das ganze Steuerwesen in „teutschen Fürstenthümern aus, daß es schon deshalb Kennern „unsers Staatsrechts schätzbar seyn wird ꝛc. — II. Das „Hauptgrundgesetz der Anhaltischen Steuerverfassung, ist der „vom Kayser und Reich bestätigte Landtagsabschied von 1652, „der hier auf eine überzeugende Weise erläutert wird. Von „der Anhaltschen Landesverfassung ist nehmlich hierbey zum „Grunde zu legen, daß alle Anhaltsche Lande in einer Gesamm-

„tung stehen, vermöge deren, in den vier Anhaltschen Fürstenthü-
„mern, nur ein Landtag — und folglich auch nur einerley Verfas-
„sung ist. Dieses wird nach nachfolgenden vier Hauptabtheilun-
„gen erwiesen. III. Die erste fängt von den ältesten Zeiten an und
„geht bis 1565. IV. In der zweyten Abtheilung von 1563
„bis 1652 wird untersucht, was 1. vor 1652 vorgefallen ꝛc.
„— 2. Kommt der Landtagsabschied 1652, als das Haupt-
„grundgesetz, besonders in Erwägung. ꝛc. — V. und VI. Aus
„der dritten Abtheilung von 1652 bis 1698 und vierten Ab-
„theilung von 1698, wo der letzte Landtag gehalten worden,
„bis auf die allerneuesten Zeiten, erhellet, daß die Ritterschaft
„in dem allen, den Besitz, bis auf die itzt in Frage kommende
„Eingriffe vor sich habe. Sonst sind dieser Schrift 18 Beyla-
„gen angehängt, welche größtentheils in Anhaltschen Landtags-
„Abschieden bestehen.„)

b) von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 731. (Nur Anzeige des Inhalts.) — Diese Deduktion ist wieder abgedruckt im dritten Theile der von Hr. Pütter herausgegebenen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Götttingen b. der Wittwe Vandenhoeck. 1767. Fol. Nr. LXVIII, Seite 556.

1060. Christoph Gottlob Grundig Etwas von dem Ursprung, Gebrauch und Absichten der Geschlechtsnamen. 1753. 8.

1061. Christian Wilhelm Grundmann, königl. Preußischen Obergerichtsrathes in der Uckermark ꝛc. Versuch einer Uckermärkischen Adelshistorie, aus Lehnbriefen und andern glaubwürdigen Urkunden zusammengetragen. Prenzlow, b. Christian Ragoczy 1744. Fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

Recens.

Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen. 13. Theil, auf das Jahr 1744 ꝛc. Hamburg, 8. Seite 251. („Dieses vortrefliche, nützliche und brauchbare Werk,
„bestehet aus einer Vorrede und sechs Kapiteln. In der erste-
„ren werden verschiedene Fehler in Gauhens Adelslexico (S. oben die Numer 985.) „angemerkt und verbessert und zugleich
„wird dieses Unternehmen vertheidiget. Das erste Kap. han-
„delt von der Uckermark und den adlichen Geschlechtern, die
„darinn angesessen sind, überhaupt. Es sind folgende 41. Die
„Herren von Arnim, von Ahlim, von Ahrenstorf, von
„Aschersleben, von Bardeleben, von Berg, von Bredow,
„von Bröcker, von Buch, von Dollen, von Düringsho-
„fen, von Eickstedt, von Falkenberg, von Fronhöffer, von
„Glöden, von Greifenberg, von Hacken, von Hagen, von
„Happe,

„Happe, von Holzendorf, von Ketelhaken, von Klützow,
„von Linger, von Luck, von Münchow, von Neckern,
„von Oerz, von Rathenow, von Raven, von Rehdern,
„von Schlippenbach, von Schwerin, von Sidow, von
„Stephani, von Stierz, von Stülpnagel, von Vernezobre,
„von Wedel, von Weiher, von Winterfeldt. Das zweyte
„Kapitel benennet die ausgestorbenen Geschlechter der Ucker-
„mark, deren sechs und siebenzig namhaft gemacht werden.
„Das dritte beschreibt das Arnimsche Geschlecht und ist das
„weitläuftigste, weil der königl. Preußische Staatsminister Hr.
„Georg Dietlof von Arnim die schönsten Urkunden dazu her-
„gegeben hat. Das vierte handelt von dem Ahlimschen, das
„fünfte von dem Ahrenstorffischen und das sechste von dem
„Aschersiebischen Geschlechte. Man lieset hier auch noch
„manche ungedruckte Urkunden, daß also die Liebhaber der Al-
„terthümer ihres Vaterlandes in diesem Buche gewiß ihren
„Nutzen antreffen werden.„)

1062. Der 11te Abschnitt in der vom Hr. Geheimenrathe und Cammerpräsidenten Gruner herausgegebenen Historischsta-tistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg, Sachsen-Saalfeldischen Antheils (Coburg b. Rud. Aug. Wilh. Ahl, 1783, 4. 1 Thlr. 20 Gr.) handelt von den adelichen und an-dern Vogteyen in dem Fürstenthume Coburg, Sachsen-Saal-feldischen Antheils, imgleichen von der Cent- und Uncentbar-keit und dem daher kommenden Unterschiede zwischen Erbrecht und Vogtheilichkeit, womit es die Bewandniß hat, daß den „Landsässigen von Adel und andern, die Niedergerichtsbarkeit „über ihre Lehnleute, jedoch mit diesem Unterschiede zusteht, „daß dieselben zwar in Ansehung der uncentbaren, nicht nur die „bürgerlichen Erblehen- Gült- Schuld- und Dienstsachen, son-„dern auch über Delicta leviora communia, kleine und ge-„ringe Brüche, mithin über alle vermöge der angeführten Land-„ordnung zu den Erbgerichten gehörige Fälle, in Ansehung der „centbaren aber nur über die erstern, die bürgerliche Erb-„Lehen- Gült- Schuld- und Dienst-Sachen, weil die gerin-„geren Verbrechen privative vor die hohen Land- und Rügen-„gerichte gehören, zu erkennen haben. Bis in die Mitte des „15. Sac. war in den Coburgischen Landen alles centbar. Im „J. 1434 wurden verschiedene von der Coburgischen Ritter-„schaft in Ansehung ihrer Güter und der dazu gehörigen Lehen-„schaften von der Cent befreyet, woraus der Unterschied zwi-„schen der Cent- und Uncentbarkeit entsprungen. ꝛc. — (All-gem. juriſt. Bibl. 5. Theil. Nürnb. 1785. 8. Seite 77.)

1063.

1063. Wolfg. *Grumingii* Oratio, utrum gradus et titulus Doctoris hominem nobilem dedeceat nec ne. Erf. 1599. — Spir. 1618. 4. — Jenae 1610.

1064. Von der Benennung des hohen Herrenadels. S. Obſervationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum, oder Anmerkungen aus den Deutſchen und Römiſchen Rechten ꝛc. herausgegeben von Chriſtian Ulrich Grupen ꝛc. Halle im Verlage des Wayſenhauſes. 1763. 4. (1 Thlr. 16 Gr.) Nr. XXXI. Seite 504.

1065. Joann. Maurit. *Gudenus* de Nobilitate. Erf. 1677. 4.

1066. Chriſt. *Gueinzii* Diſſ. de nobilitate ſanguinis. Halae 1648. 4.

1067. In dem erſten Bande der ſämtlichen Werke aus dem Deutſchen Staats- und Privatrechte, des Herrn Hector Wilhelm v. Günderode, genannt von Kellner, Leipz. b. F. S. Jacobäer, 1787, 8. 1 Thlr. 8 Gr.) findet man (Seite 461 bis 516) einen Aufſatz mit der Ueberſchrift: Erläuterungen zur Geſchichte des Deutſchen Städteadels. „Zuerſt einige „Bemerkungen über den Urſprung und die Schickſale des Städ„teadels überhaupt — dann von der Turnierordnungen Ver„anlaſſung, Unverbindlichkeit und Sinn, vom J. 1485 — „und über die Ritterbürtigkeit der adlichen Geſchlechter verſchie„dener Städte Deutſchlandes — mit Beylagen.„ (Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1787, Seite 389.) Dieſe Abhandlung kam bereits in des Verfaſſers Abhandlungen über Gegenſtände aus der Rechtsgelehrſamkeit und Geſchichte, die im Jahre 1782, zu Deſſau, in gr. 8vo herauskamen, Seite 97 — 150 vor, — und iſt ihrem vollſtändigen Titel und Inhalte nach angezeigt im 3. Bande der allgemeinen juriſt. Bibl. ꝛc. Nürnberg, 1783, 8. Seite 57 - 60, und im erſten Stücke der neueſten juriſtiſchen Literatur f. d. J. 1783, Erlangen b. Palm, 8. Seite 51.)

1068. Friedr. Caſpar von Günter Etwas von dem Verhältniſſe des Adels im Kreichgau gegen die Churpfalz. Manheim, in der academiſchen Handlung. 1783. 8. (3 Gr.) Dieſe Abhandlung iſt auch abgedruckt in dem 5ten (Hiſtoriſchen) Theile der Hiſtoriae et Commentationum Academiae electoralis ſcientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro-Palatinae (Manhemii, 1783. 4. Seite 473 u. f.)

Recenſ.

a) Allgem. Deutſche Bibl. 58 Band, Seite 36. („Dieſe „kleine Schrift iſt recht gut abgefaßt — und auch in einem gu-

„ten

„ten Deutschen Styl geschrieben. Der Verf. beweiset darinn „urkundlich, daß der Adel in der Pfalz, vorzüglich auch der, „so im Kraichgau wohnt, seit Jahrhunderten nicht anders ge„wußt, als daß der Churfürst von der Pfalz sein ordentlicher „Richter, Herr und Landesfürst sey. Er (der Adel) zog un„ter seinem Panier zu Felde — und ward jederzeit als Vasall „behandelt — stand auch vor dem im J. 1462 angeordneten „Hofgerichte zu Gerichte. Im J. 1485 entstand der Schwäbi„sche Bund unter dem Namen der Gesellschaft des St. Geor„genschildes, den Befehdungen Einhalt zu thun — und den „Landfrieden aufrecht zu erhalten. Auch der Adel im Kraich„gau ward dazu vom Kayser eingeladen: allein er hielt es zu„träglicher, bey Churpfalz zu bleiben, wozu er durch ein An„schreiben des Churfürsten ermahnet worden. Hier brtcht der „Verf. mit einemmale ab, anstatt daß er weiter hätte ausfüh„ren sollen, wie der Adel sich in der Folge frey gemacht. Frey„lich würde die Reichsritterschaft, die in großer Fürsten Län„dern begütert ist, besser stehen, wenn sie nicht Reichsfrey wä„re, indem ihr ihre Freyheit sehr theuer zu stehen kommt.„)

b) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 465. (Bloße Bemerkung des Inhalts.)

1069. Simon Günthers, Freiheiten der des Römischen Reichs eximirten adlichen Ritterschaft am Rhein. Speyer, 1609. 4.

1070. Histoire Généalogique et Chronologique de la Maison Royale de France etc. par Pierre *Guibours*. S. oben die Numer 421.

1071. Histoire généalogique des Sires *de Salins* au Comté de Bourgogne, par Mr. J. B. *Guilleaume*. Besançon 1758. II Volumes. 4.

1072. Jacob Paul Gundlings Brandenburgischer Atlas, oder geographische Beschreibung der Churmark Brandenburg und des dasigen Adels. Potsdam, 1724. 8. (12 Gr.)

1073. Im dritten Theile der unter dem Titel: Gundlingiana — herausgegebenen, zur Jurisprudenz, Philosophie, Historie, Kritik, Litteratur und übrigen Gelehrsamkeit gehörigen Abhandlungen Hrn. Nicol. Hieronym. Gundlings (es kamen in den Jahren 1715-37. in allem 45 Stücke heraus, die nebst zween dazugehörigen Anhängen 5 Thlr. 16 Gr. kosten) findet man eine Abhandlung über den Adel der Römer — und im eilften Theile, Seite 1-45, Bemerkungen über den Stiftsadel.

1074.

1074. *Eiusdem* et Respondentis Joann. Jacob. *Beutel* Diss. An nobilitet venter? Halae, 1718. 4. — Ibid. 1734. 4.

1075. Im ersten Theile der von dem Hrn. Hof- und Justitz-Rathe Carl Ferdinand Hommel in Leipzig, herausgegebenen rechtlichen Ausarbeitungen des Hr. Geheimen-Rathes Nicolaus Hieronymus Gundling ꝛc. Halle und Leipzig b. Faber 1772. gr. 4. kommen nachfolgende hierher gehörige Aufsätze vor:

A. Aus dem Staatsrechte.

[a] V. Rechtliches Gutachten, die eidliche Verzicht einer adelichen Fräulein aus der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft des Mittel-Rheinischen Kreyses betreffend. S. 23. — [b] VI. Vertheidigung dieses Gutachtens, S. 35. „Aus diesen beiden Aufsätzen, worinn die Lehre von der Fräuleinverzicht sehr schön und gründlich auseinandergesetzt ist, und die „Irthümer der gemeinen Rechtslehrer, welche in vorigen Zeiten diesen Gegenstand zum Theil mit Römischen Augen ansahn, nach Gundlingischer Art, sehr freymüthig aufgedeckt „sind, ist nachmals die gelehrte akademische Streitschrift des „sel. Gundlings: De renuntiatione hereditatis familiarum „illustrium," Halle 1729, erwachsen." (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 4. Band, Seite 812.) [c] X. Ob der Titel Herr oder Freyherr mehr sey? Seite 77. „Dem heutigen „Reichsherkommen nach, ist der Titel Freyherr mehr als „Herr, nachdem sich nehmlich auch die niederen Adelleute den „Herrentitel, der ehedem blos ein Vorzug des hohen Adels „war, angemaßt haben." — Schott unpartheyische Critik ꝛc. 4 Band. S. 814.)

B. Aus dem Lehnrechte.

X. [d] Ob ein Edelmann aus einem Wappenbriefe sich als Edelmann legitimiren könne? Seite 124. „Wenn gleich in „dem Wappenbriefe des Adels nicht ausdrücklich gedacht wird, „gleichwohl aber demjenigen, dem derselbe ertheilt worden ist, „solche Vorrechte darinn beygelegt werden, die sonst nur Edelleute haben, z. E. daß er solches Wappen und Kleinod, offnen „Schild und Helm in Geschäften, zu Schimpf und Ernst in „Streiten, Stürmen und Gefechten, Schlachten, Kämpfen, „Gestechen, Feldzügen, Panieren, gebrauchen solle, — er „sich auch überdies als ein Edelmann zeither aufgeführt hat; „so ist ein solcher Wappenbrief allerdings zu seiner Legitimation „hinreichend. Uebrigens hat sich dieses Gutachten wohl ein „wenig

„wenig verirrt, da es unter die Klasse des Lehnrechts gerathen ist.„ — (Schott l. c. Seite 817.)

C. Aus dem geistlichen Rechte.

[e] I. Ob in Sachsen ein catholischer Edelmann das Jus Patronatus exerciren könne. Seite 142. „Diese Frage wird „hier, wider ein Responsum der Leipziger juristischen Facul„tät, welches dieselbe mit Recht verneinet hatte, bejahet; ob„gleich aus sehr seichten Gründen, die bey Leuten, die nur we„nigen Begriff von der Churſächsischen Landesverfassung haben, „nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen. ꝛc.„ — (Schott l. c. Seite 818.)

1076. Am Schlusse des zweyten Theiles des Werks: The History of the High Court of Parliament, its Antiquity, Preeminence and Authority — and the History of Court Baron and Court Leed. A Chronological History of them from the earliest times drawn down to the present. Together with the Rights of Lords of Manors in Common Pastures and the Growth of the Privileges the Tenants now enjoy there etc. London 1731. 8. (By Thornhagh *Gordon.*) handelt der Verfasser von den verschiedenen Gattungen des Adels, welche von Alfred dem Großen, bis zu Wilhelm dem ersten, das Parlement ausmachten. Es gab deren vier. Zu der ersten gehörten die Erzbischöfe und die *Ethelings*, worunter die Gouverneurs oder Statthalter, die zur Königlichen Familie gehörigen Herzöge und Grafen, und diejenigen, deren Herzogthum oder Grafschaft eine ganze Provinz begriff, verstanden wurden. Die Aedelleute vom zweyten Range waren die Bischöfe und *Aldermen*, oder Richter der in den Provinzen befindlichen unteren Gerichtshöfe. Zur dritten Klasse gehörten die Holds und die Highgereves. Die ersteren waren die Generals der Armee, und unter den letzteren verstand man diejenigen, welchen solche Provinzen anvertraut waren, in welchen sich keine Aldermen befanden. Man nannte sie auf Lateinisch: Vice-Comites, oder Vice-Domini — und auf Französisch: Vidomes. Den vierten Grad des Adels machten die Mass-Thegnes oder Thanes und die World-Thegnes oder Thanes aus. Die Mass-Thanes waren die Capellane des Königs, oder diejenigen Geistlichen, denen einige kirchliche Würde verliehen war, oder die andere Geistliche unter sich hatten. Die Worlds-Thanes waren Leute, die unter dem Könige in irgend einem Amte oder einer Bedienung standen. (S. Bibliotheque Britannique etc. Tome III. Part I. à la Haye, 1734, 8. pag. 38.)

1077. Rechtliches Gutachten der löblichen Juristen-Facultät zu Marburg über die von einer gräfl. Reuß-Plauischen jüngerer Linie Ritterschaft, gegen ihre gesammten hohen Landes- und Lehns-Herren aufgestellten Beschwerden und das deshalb eingeholte Responsum der Juristenfacultät zu Göttingen. Gera und Leipz. 1776. Fol. (18 Gr.)

1078. *Guthrie's* Peerage of England. With plates. 1763. 4.

H.

1079. H. von der dem unmittelbaren Reichsadel zustehenden Rechtswohlthat der Competenz. S. Reichsritterschaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader. Siebenter Band. Frankf. und Leipzig 1786. 8. Nr. V.

1080. H. von reichsadlichen unmittelbaren Herrschaften und Rittergütern und deren verschiedenen Gattungen, nebst Berichtigungen des Hinüberischen Entwurfs (S. oben die Nummer 843.) S. ebend. Nr. VI und VII.

1081. D. G. H. Frommer Edelmann. Starg. 1700. 12.

1082. G. v. *H.* (i. e. Gottlieb v. *Hagen*) Discursus de Natura ac statu Nobilitatis ac Doctoratus iuris. (S. unten: No. 1093.)

1083. Vom Adel. — Von G. v. H. Frankf. 1657. 4.

1084. Aus einem Schreiben des Marquis von St. H. zu Paris, an den Grafen S. zu H. über die Abschaffung des Adels. Mit Anmerkungen von einem Deutschen. S. Berliner Monathsschrift, December 1790. Nr. III.

1085. Antonii *Haberi* Diss. inaug. De humana immortalitate in familiarum nobilium conservationem ad invent. s. de fideicommiss. familiarum perpetuis. Giess. 1737.

Recens.

Juristischer Büchersaal. 2c. 8 Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Fricse 1738. 8. Seite 715. („Diese Dissertation kann „unter denen mittelmäßigen academischen Abhandlungen, in der „letzten Classe, schon einen von den geringsten Plätzen bekommen.„)

1086. Theses inaug. de Statu, iuribus ac privilegiis S. R. I. liberae ac immediatae Nobilitatis, inde a temporibus Rudolphi I. R. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Praes. F. D. *Haeberlin:* Resp. Joann. Frid. *Haeberlin.* 1774.

Recens.

Hallische gelehrte Zeit. v. J. 1774. Seite 657. (Kurz, aber empfehlend.)

1087. Theſes inaug. ſiſtentes Diſq. quaeſtionis: An Eques S. R. I. immediatus praedium collectabile propterea, quod fuit dynaſtia, a collectis equeſtribus eximere poſſit. Praeſ. F. D. *Haeberlin*: Reſp. Carol. Frid. *Haeberlin*. Helmſt. 1778.

Inhalt.

1. Abſchn. Vom Beſteurungsrechte überhaupt. (Hier wird deſſen Begriff entwickelt — die Entſtehung der Steuern erzählt — gezeigt, worauf das Recht der Reichsſtände ſich gründe, ſolche Steuern zu erheben, und die Eintheilung derſelben in Reichs-, Creyß- und Land-Steuern — und der erſteren in ordentliche und außerordentliche angegeben.) 2. Abſchn. Von dem der Reichsritterſchaft zuſtehenden Beſteuerungsrechte. (Ungeachtet ehemals Kayſer und Reich die unmittelbaren Reichs-Ritter zu einer Entrichtung zu den Reichsbedürfniſſen bereden wollten; ſo haben ſie doch, durch ihren Widerſtand, es dahin gebracht, daß ſie durch die Reichsgeſetze davon als ausgenommen anerkannt worden — und von den Kayſern nicht nur das Recht erhielten, von ihren Unterthanen dieſerwegen Steuern zu erheben, ſondern dieſes auch nachher vermittelſt kayſerlicher Privilegien und der Reichsgeſetze dahin ausgedehnt ward, daß ſie theils zum Charitativ-Subſidio, theils zur Erhaltung ihres Corporis, Steuern eintreiben können.) 3. Abſchnitt. Unterſuchung der Frage: Ob ein unmittelbarer Reichsritter ein ſteuerbares Gut oder Grundſtück, deswegen, weil es eine Dynaſtie geweſen, von den ritterſchaftlichen Steuerauflagen ausnehmen könne? (Der Verf. hat zuvörderſt die Gründe, mit welchen man die vorgelegte Frage bejahend entſcheiden könnte, alsdann aber auch diejenigen Urſachen, warum ſie verneint werden muß, angeführt — und ſich für die letzteren erklärt, weil nemlich alle Dynaſtien ſteuerbar ſind, — die Steuern zu den Real-Oneribus gerechnet werden, ein einmal ſteuerbares Grundſtück nicht anders als mit der Steueranlage auf einen andern gebracht werden kann — und die Exemtion von Steuern, in verſchiedenen Privilegien und kayſerl. Decretis, *Maximiliani* II. *Rudolphi* II, mit deutlichen Worten verbothen und unterſagt worden.)

a) Leipz. Zeit. n. 1778. Seite 738. (Bloß die obige Inhaltsanzeige.)

b) Holzſchuhers Deductions-Bibl. 2. Band. Seite 645. 2802.

1088. Einige geſammelte Nachrichten von dem berühmten Hauſe *Etrées* in Frankreich und dem franzöſiſchen Marſchall Ludwig Cäſar, Grafen, nachherigen Herzoge von Etrees. Dr. Franz Domin. Häberlins ꝛc. kleine Schriften vermiſchten In-

halts aus der Geschichte und dem Deutschen Staatsrechte. 3 Stück. Helmstädt, 1778, 8. Nr. II. Zugaben und Berichtigungen zu der vorstehenden Abhandlung, ebendas. Nr. IV.

1089. Etwas über die Steuerfreiheit des Adels in Deutschland, vom Hr. Prof. Häberlin. S. Deutsche Monathsschrift, April 1793. Nr. I.

1090. Benj. *Haeveſche* Specim. de nobilibus urbium Germaniae civibus pactitiis. Jenae 1758. 4.

Recens.

a) Unpartheyische Critik über juristische Schriften. 6 Band. Leipz. 1758. 8. Seite 444. („Zuerst führt der Hr. „Verf. an, die alten und besonders die freygebornen Deutschen, „aus welchen nachher der niedere Adel entstanden, hätten anfänglich in dem freyen Germanien (Germania magna) keine „Städte gehabt — und in Germania Cisrhenana hätten sie auch „außerhalb der von den Römern daselbst erbauten Städte gewohnt. Die Städte, welche der Deutsche König Henricus „Auceps in Sachsen, Thüringen und in den an diese Länder „gränzenden Gegenden angelegt oder befestiget hatte, wurden „den Militibus agrariis, welches freye Leute waren, zum Auf„enthalt angewiesen. Es mußte immer der neunte Mann in „der Stadt wohnen, und für die andern acht, Wohnungen bauen „und den dritten Theil aller Feldfrüchte in Empfang nehmen „und aufheben — wohingegen jene acht für ihn den Ackerbau „besorgen mußten. Diese Einrichtung war in den damaligen, „wegen der Einbrüche der Hunnen und Slaven, unruhigen Zeiten nothwendig. Die Milites agrarii fanden nachher Gefallen am Stadtleben. Die mehresten von ihnen verwalteten „obrigkeitliche Aemter. Die andern lebten vor sich. Zur Zeit „des Faust- und Kolbenrechts begaben sich viele vornehme Familien in die Städte — und suchten darinn gegen gewisse Bedingungen das Bürgerrecht zu erlangen. Dergleichen Bürger „hießen Pactbürger. Nicht nur die Sicherheit, sondern auch „das Ansehn, die Macht und der Reichthum der damaligen „Städte veranlaßte die adlichen Familien, das Bürgerrecht in „solchen Städten anzunehmen. Vielen dieser Familien fehlte „es an Gelde. Sie nahmen daher von den Städten Darlehen „auf, und wurden dafür ihre Bürger. Da die Städte mächtig geworden waren — und oft mit den benachbarten Fürsten „in Fehden geriethen; ließen sich viele Landsassen und adeliche „Personen zu Kriegsdiensten für die Städte, gegen eine ansehnliche Sage gebrauchen — und zur Versicherung ihrer Treue „in die Bürgermatricul einschreiben — und legten auch den „Bürgereid ab. Zuweilen zwang man auch die Aedelleute,

„welche

„welche nur bloße Einwohner der Städte waren, wenn sie sich „in die Bürgerhändel mischten und Unruhen erregten, Bürger „zu werden und sich verpflichten zu lassen ꝛc.„ — Der Verf. „bestätigt vom 9ten bis 16ten Spho das, was er bisher ange„führt hat, durch Beyspiele — und erinnert demnächst, daß „die Aufnahme der erlauchten und adlichen Personen zu Bür„gern durch ein Pactum, oder Confoederationis vinculum „speciale — und durch letzteres besonders bey erlauchten Per„sonen geschehen sey. Sie leisteten zwar den Bürgereid, aber „unbeschadet ihres Adels und ihrer Freyheiten. Zum Beschlusse „merkt der Hr. Verf. an, daß, da in den nachfolgenden Zeiten „der Zustand des Deutschen Adels sich verändert, es den Deut„schen Fürsten gefährlich geschienen habe, dem Adel das Bür„gerwerden zu verstatten — Daher Wenceslaus, als Römi„scher König, im J. 1378 und besonders im Egrischen Frieden „im J. 1389 dem Adel verbothen, mit den Städten Verträge „zu schließen. Dahingegen verstattete Kayser Friederich III. „zum Besten der unmittelbaren Reichsstädte, den Grafen, Klö„stern und Aedelleuten, sich in das Pact-Bürgerrecht der „Städte zu begeben. — Diese Abhandlung ist mit Gründlich„keit, Fleiß und Ordnung geschrieben — und die eigene Lesung „derselben anzuempfehlen.„)

b)Götting. gel. Anz. von 1758, Seite 947. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

1091. Gerh. *Hagemann* de omnigena Hominis nobilitate. Hildes. 1693. 4. — Colon. 1696. 4. — Ibid. 1698. 4.

1092. Diss. de matrimonio illustris cum nobili unita. Praes. A. Nic. *Schlichtkrull.* Resp. et Auct. Emanuel Frid. *Hagemeister* etc. S. unten: Schlichtkrull.

1093. J. G. H. (*von Hagen*) Diss. de natura ac statu verae Nobilitatis et Doctoratus iuris. Hamburg. 1620. 4. (Sie macht auch den dritten Anhang des Buches: Joann. Christiani *Itteri*, de honoribus siue gradibus academicis, Liber — Francofurt. ad Moen. sumptibus Frid. Knochii, 1698. 4. — aus, wo sie vom Herausgeber hier und da widerlegt wird.)

1094. Thomas Philipp von der Hagen Beweis, daß die Geschlechte derer von Hagen ursprünglich von Einem Urahnherrn und Stammvater herkommen. Berlin, 1758. 4.

Recens.

Leipziger gelehrte Zeit. selb. Jahres, Seite 771. („Das „adeliche und nunmehro zum Theil Freiherrliche und Gräfliche

„Geschlecht von Hagen, welches unter die ältesten und ansehn-
„lichsten Familien von Deutschland gehört, hat seinen Namen
„von einem Haag, Hayn oder Hagen, das ist, einer mit
„Busch bewachsenen niederen Gegend bekommen. Es hat sich
„in Niedersachsen, am Rhein, in der Mittel- und Neu-Mark,
„in Cärnthen, Oesterreich, Thüringen, Bremen, Schlesien,
„Schwaben, Brabant, Holstein, Pommern und Mecklenburg
„ausgebreitet, und blühet in den meisten dieser Provinzen. Al-
„lein diese nunmehr zertheilten Zweige des Hagischen Ge-
„schlechts, haben bei Gelegenheit ihrer Trennung und Verän-
„derung der Wohnsitze größtentheils ihre Wapen verändert
„oder ein ganz anderes angenommen. Sie wissen itzt die Zeit
„ihrer Trennung nicht. Sie haben keine Lehnsfolgen mehr
„unter sich und gehen sogar in der Schreibart ihres Namens
„von einander ab. Aus allen diesen Umständen ist bey vie-
„len die Meinung entstanden, daß diese nunmehro getheilte
„Geschlechte, von ihrem Ursprung an, verschieden gewesen, und
„daß alle diejenigen Familien, welche sich in einem Haag nieder-
„gelassen, auch davon den Namen angenommen haben. Der
„Verf. aber weiß diese scheinbaren Gründe geschickt zu beant-
„worten. Was die Wapenveränderung anbetrift; so bringt er
„viele Beyspiele adlicher Geschlechte vor, welche im Wapen sich
„getheilt haben und im Ursprunge nur eines sind, z. E. die von
„Arnim. Er giebt auch Ursachen von dieser Veränderung an,
„die theils aus dem Zustande und der Beschaffenheit des alten
„Deutschen Adels, theils aus den Kriegen der mittlern Zeiten
„hergeleitet werden. Ja, der Verf. findet sogar in dem Haa-
„genschen Geschlechte einige völlig gleiche und ähnliche Wa-
„pen, die ihm sehr deutlich einen gemeinen Ursprung anzuzeigen
„scheinen — und glaubt, daß die Thüringische die Stammli-
„nie sey. Zwar mangelt die Nachricht gänzlich, wann eigent-
„lich die Trennung geschehen sey: Dieses ist aber nicht allein
„in Ansehung der Zeiten, da dieselbe vorgegangen, nicht be-
„fremdlich, sondern es kommt auch noch bey diesem Geschlecht
„insonderheit die Schwürigkeit dazu, daß, da im 10ten und
„den folgenden Jahrhunderten die meisten adelichen Geschlechte
„sich mit Lateinischen Namen zu benennen pflegten, die von
„Hagen dieser Gewohnheit auch gefolgt sind und sich ab oder
„de Indagine geschrieben haben, woraus in Ansehung der ver-
„schiedenen Aeste viele Verirrungen entstehen mußten. Der
„Verf. führet viele von diesen *ab Indagine* an, unter welchen
„einige auch als Gelehrte bekannt geworden sind — und löset
„in der Folge die übrigen Zweifel auf, die man dem gemein-
„schaftlichen Herkommen des Hagenschen Geschlechts entgegen-

„setzen

„ setzen könnte. Er hat seinem Satz eine ziemliche Wahrschein-
„ lichkeit gegeben — und seine Schrift ist zugleich voll von einer
„ angenehmen Belesenheit.„)

1095. Desselben Historisch-genealogische Beschreibung des uralten adlichen Geschlechts derer von Brunn. Berlin b. Rüdiger, 1759, 4. (5 Gr.) Zweite vermehrte Auflage, 1788. 4.

Recens. der zweiten Auflage.

Jenaische allgem. Litterat. Zeit. Novemb. 1789, Seite 423.
„ Man kennt schon die Manier des verdienstvollen Hr. Verf.
„ in der Bearbeitung der genealogischen Geschlechtsbeschreibung.
„ Es ist ihm allein um diplomatische Berichtigung der Stamm-
„ folge und der Geschlechtswapen zu thun, ohne auf den Stand,
„ die innere Verfassung und die äußeren mancherley Verhält-
„ nisse eines Geschlechts in jeder Zeitperiode — ohne auf die
„ Bestimmung des Flors und des Verfalls eines Geschlechts und
„ ihrer Ursachen — ohne auf das Verdienstliche der einzelen
„ Geschlechtspersonen gegen ihr eigenes Stammhaus, oder gegen
„ ihr Vaterland, eine besondere Rücksicht zu nehmen. Er be-
„ arbeitet aber seinen Gegenstand mit kritischem Fleiße, mit
„ unbefangener Wahrheitsliebe und aller der Sorgfalt, welche
„ genealogische Untersuchungen erfordern — und entschädigt sei-
„ ne Leser für die Trockenheit, die den genealogischen auf diese
„ Art behandelten Arbeiten eigen seyn muß, mit einer Menge
„ interessanter, gelehrter — und an dem rechten Orte angebrach-
„ ter Anmerkungen. Die neue Bearbeitung der Genealogie
„ derer von Brunn, zeigt, daß der Verf. immer fortfährt, auch
„ ehemals angestellte Untersuchungen zu vervollkommen ꝛc.„)

1096. Desselben historisch-genealogische Beschreibung derer von Dorstadt. Brandenburg 1762. 4.

1097. Desselben historisch-genealogische Beschreibung des uralten adlichen Geschlechts derer von Selchow. Berlin, 1764. 4.

1098. Desselben historisch-genealogische Beschreibung derer von Wilmersdorf. Berlin, 1766, 4.

1099. Desselben genealogisch-historische Beschreibung des adlichen nunmehro ausgestorbenen Geschlechts derer von Uchtenhagen, aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen. Berlin 1764. 4. (8 Gr.)

Recens.

a) Erfurt. gel. Zeit. v. 1785. Seite 141. („Was zur
„ genauen Beschreibung einer Familie gehört, das hat hier der
„ Verf. geleistet — er hat nemlich Urkunden und glaubwürdige

„Nachrichten genutzt ꝛc. — „Die Beilagen sind Urkunden von „1362, 1416, 1551, und 1575. Auf einer Kupfertafel wer„den die Wapen derer von Uchtenhagen, von Sparr, von „Hack, von Schöning und von Utenhofen abgebildet. In „den, zu dieser gelehrten und gründlichen Schrift gehörigen „Anmerkungen, werden nicht bloß Quellen angeführt, die das „Gesagte erweisen, sondern auch noch andere Erläuterungen „und Aufschlüsse über manche Materie ertheilt.„)

b) Allgem. Deutsche Biblioth. 60. Band. Seite 480. („Diese Beschreibung ist aus Urkunden und andern glaubwür„digen Nachrichten zusammengetragen. Es wird hier gehan„delt von dem Ursprunge, dem Namen, dem Wapen, den „Stammhäusern und Gütern dieser Familien ꝛc. — Ueberall „hat der Verf. lehrreiche Anmerkungen mit vieler Belesenheit „zur Erläuterung beygefügt.„)

1100. In dem im J. 1751. zu Göttingen herausgekommenen ersten Bande der Wochenschrift: Der Hagestolze, findet man eine Abhandlung: vom Chinesischen Adel.

1101. Henr. *Hahn* de iure nobilium singulari. Helmst. 1661. 4. — Edit. II. Ibid. 1672. 4.

1102. Joann. Philipp *Hahnii* Diss. de retractu nobilitatis immediatae. (Jahrszahl und Druckort sind bisher nicht ausfündig zu machen gewesen.)

1103. Diss. de proëdria prae liberis Imperii ciuitatibus, competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate. Praes. Joann. Philipp. *Hahn*: Resp. Jac. Jos. *Kirschbaum* 1746. Vid. Thesaurus Dissertationum iuridicarum selectissimarum in Academia Moguntina habitarum etc. cum indice locupletissimo; curante Francisco Iosepho *Hartleben* etc. Volum. I. Pars I. Francofurti ad Moen. impensis Andreanis 1778. 4. Nr. I.

1104. *Eiusdem* Diss. de nobili immediato in territorio Status delinquente ab eodem non puniendo. Mog. 1762. 4.

1105. Joann. Henr. *Haimb* Schwartzenberga gloriosa, seu de ortu et gestis familiae *Schwartzenbergicae*. Ratisbonae 1708. 8.

1106. Ueber Halbfräuleins, Kammerjungfern, Stadtstützer u. dgl. in Wien. Wien b. Härtl 1781. 8.

1107. In dem vierten Buche des vom Herrn von Haller herausgegebenen Werks: Alfred, König der Angelsachsen (Göttingen und Bern, bey van der Hoecks Wittwe u. C. Haller. 1773. 8. 14 Gr.) sucht der Verf. durch seinen Amund, — einen weisen Scandinavier, — (Seite 130, 132, 168 und 169)

169) zu erweisen, daß der Adel in monarchischen Staaten nothwendig sey. „Sein Beweis scheint aber nicht sehr bündig zu „seyn. Eine Classe von Bürgern, welche ein beträchtlicher „Wohlstand von niedrigen Beschäftigungen und von einer gefährlichen Abhängigkeit befreyet, ist an allen Orten eine Zierde — und einigermaßen eine Bedürfniß des Staats. Aber „große Eigenthümer, welche die Eigenschaften, die sie besitzen, „nur ihrem Fleiße, oder dem Fleiße ihrer Vorältern zu verdanken haben — und welche ihre Rechte mit ihrem Eigenthume „zu verlieren, Gefahr laufen, können diese Bestimmung noch „besser erfüllen, als ein erblicher Adel, der seine Rechte beybehält, wenn er schon nicht mehr im Stande ist, sie zu behaupten — und der so oft dem Staate zur Last wird. Die Furcht, „in die Niedrigkeit zurückzufallen, wenn er nicht durch seine „weise Aufführung seinen Wohlstand behauptet, scheint ein sehr „gutes Mittel wider die Verderbniß zu seyn. Derjenige Adel, „der nichts zu thun — und für nichts zu sorgen hätte, würde „nur ein schädlicher Auswuchs der Gesellschaft.„ (Allgem. Deutsche Bibl. 22 Band. Seite 319.)

1108. Hermanni *Hamelmanni* Opera genealogico-historica, de Westphalia et Saxonia inferiori, congesta ab Ernesto Casimiro *Wasserbach.* Lemgov. ap. Henric. Wilh. Meyer 1711. 4. [a] II. De antiquae Westphaliae Ducatibus, Principatibus, Comitatibus et Dominiis brevis relatio, ubi etiam exponitur eorum hodiernus status in Westphalia. IX. Genealogiae Libri III. (diese Abhandlung kam in Oldenburg im J. 1582. in 8vo und im J. 1592. in 4to heraus.) („Das erste Buch handelt in alphabetischer „Ordnung von den Familien von Altenburg, Barby, Bentheim, Berg, Blankenburg, Brunckhorst, Brock, Delmenhorst, Diepholt, Eberstein, Gemme, Hohnstein, Isenborch, Jever, Lennep, Limburg, Lingen, Lippe, Magdeburg, Mörse, Ostfrießland, Pyrmont, Reinstein, Rittberg, Rhede, Ratzeburg, Rostock, Schowenburg, Schwerin, Stargard, Spiegelberg, Steinfurt, Sternberg, Stirum, Tecklenburg, Waldeck, Waerberg, Wisch, Wittmünde, Zütphen. — [b] Das zweite Buch handelt von „Anhalt, Berneborg, Braunschweig, Cleve, Engern, Geldern, Holstein, Lüneburg, Mecklenburg, Sachsen, Lawenburg, und dem Herzogthum Westphalen. [c] Im dritten Buche wird von den Herzogen zu Cleve und Berg, den „Grafen von der Mark und Ravensberg gehandelt.„ (S. Neue Bibliothek oder Nachrichten und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. XI. Stück. Frankfurt und Leipzig 1711. 8. Seite 9.)

[d] XIV. De vetuſtis titulis et nominibus Principum, Comitum, Heroum atque illuſtrium familiarum, quae olim extitere in Saxonia inferiori, Angrivaria et Weſtphalia (oder wie der neue Titel lautet: De familiis emortuis Libri tres). (Dieſe Abhandlung kam auch zu Leipzig, im Jahre 1592, beſonders heraus.)

1109. Im erſten Bande, von C. F. J. Hammerd's Reiſe durch Oberſchleſien, zur Ruſſiſch-kayſerlichen Armee, (Gotha b. Ettingern, 1787, gr. 8. 20 Gr.) wird im 2. Abſchnitte, Seite 49 bis 150 unter andern von dem Charakter der Polen, ſo wohl des Adels, als der Bauern gehandelt.

1110. Joann. Georg. *Hanau* Synoptica reſolutio quaeſtionum ducentarum, cum Auctario de Nobilitate. Gubinae, 1672, 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen 1673 und in andern 1674.) (12 Gr.)

1111. Das zweite Capitel des zweiten Theiles des Handbuches des bürgerlichen Rechtes in Deutſchland, zum Gebrauche für Studirende, Advokaten, Beyſitzer in niedern Gerichten, Geiſtliche, Aerzte, Schulmeiſter, Kaufleute, Künſtler und Wirthſchaftsverſtändige, (Leipzig b. Böhme, 1789, gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.) handelt von den Rechten des niedern Adels in Deutſchland. Der erſte und zweite Abſchnitt nehmen auf die Rechte des niedern Adels in den älteſten und neuern Zeiten — der dritte auf die Vorrechte des alten niedern Adels vor dem neueren, der vierte und fünfte auf die gemeinſchaftlichen Rechte des niedern Adels, und der ſechste auf die Klagen wegen des niederen Adels Rückſicht.

Recenſ.

Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte v. J. 1789. Seite 399. „Dieſes Capitel ſcheint mit vorzüglichem Fleiße gearbeitet zu „ſeyn. Itzt iſt die Geburt der gewöhnlichſte Modus, den Adel „zu acquiriren. Um zum Beſitze der mit dieſem Prärogativ „verbundenen Vorzüge zu gelangen, iſt es alſo genug, daß ein „Edelmann (das heißt, ein Menſch, deſſen adlicher Vater „ihn für ſein Kind hielt und dafür ausgab) glaubt und behauptet, daß ein von ſeiner Gattin zur Welt gebrachtes Kind „das ſeinige ſey. Ehemals war es anders und beſſer. Klugheit und Rechtſchaffenheit, die man zum Beſten des Vaterlandes angewendet hätte, (ſo heißt es hier — aber Vaterlandsliebe und Heldenmuth, wäre wohl richtiger geweſen) war „in den uralten Zeiten das einzige Mittel, wodurch ein Deutſcher zu Würden gelangen und den Adel erhalten konnte. Wie „nun dergleichen gute Eigenſchaften der Alten nicht allezeit auch

„bey

„bey den Kindern angetroffen werden (nein! das weis der „Himmel!) so geschah es auch nicht, daß man den Kindern die „Würde des Vaters blos deswegen wieder übertrug, weil sie „der Vater besessen hätte — das heißt mit andern Worten, der „Adel war nicht erblich — und es gab folglich nicht zu allen „Zeiten einen so genannten Geburtsadel. Aber diese Grund„sätze befolgte man (man möchte wohl hinzusetzen: zur Schande „der Menschheit und gesunden Vernunft!) nicht lange, sondern „der Adel des Vaters ward bald auch den Kindern zu Theil. „Man hoffte, (woher weis es der Verf., daß man dieses ge„hofft?) die Kinder würden sich durch Erlangung der Vorzü„ge, welche die Aeltern genossen, antreiben lassen, sich eben„falls in einem hohen Grad um den Staat verdient zu machen „— und den Ruhm der Aeltern in ihrer Person zu erhalten „suchen. Selbst die Aeltern sollten dadurch veranlaßt werden, „ihre redlichen Bemühungen zum Besten des Vaterlandes zu „verdoppeln, wenn sie sähen, daß auch ihre Nachkommenschaft „noch die Folgen ihrer guten Handlungen zu genießen haben „würde. Dahero ist es gekommen, daß die Kinder den Adel „ihrer Aeltern durch die Geburt erlangt haben. (Daher, „wirklich daher: Ist dem ursprünglichen Adel diejenige Ver„pflichtung, von der hier die Rede ist, jemalen aufgelegt wor„den? Wann, wo, wie — hat er sich derselben unterzogen? „Wenn es denn nun vollends zu erweisen wäre, daß er selbi„ger nicht allemal nachgekommen und sogar mehrmalen grade „entgegen gehandelt habe, was wäre sein Loos?) — Die Fra„ge: Ob der Adel per Adoptionem transferirt werden könne? „beantwortet der Verf. dahin: daß diese nicht natürliche, son„dern künstliche Fortpflanzungsart, im Allgemeinen genommen, „kein Mittel die Jura Nobilitatis zu propagiren sey, sondern, „daß derjenige, der unadliche Kinder in den Adelstand erheben „wollte, dazu ausdrücklich in dem ihm ertheilten Adelsbriefe „autorisirt seyn müsse. (Diese Behauptung wird gewiß — und „vor allen Dingen da, wo es auf stiftsfähige Ahnen ankömmt, „vielen Widerspruch finden — und würde sich auch in der That „als ein Eingrif in die dem eigentlichen Geschlechtsadel hier „und da eingeräumte, vielleicht theuer bezahlte — durch alte „und neuere Verträge bestätigte, zwar ungereimte und unbilli„ge, aber doch noch nicht annullirte Privilegia ansehen lassen). „— Die wahnsinnigen Behauptungen, daß ein adlicher Zeuge „mehr Glauben verdiene, als ein bürgerlicher — daß man „dem Adel das ausschließende Recht zugestehen müsse, ihn keiner „Betrügereyen fähig zu halten — daß ein Adlicher die Vermu„thung für sich habe, daß er nichts anders rede, als die lautere

„Wahrheit, — diese unklugen Hypothesen, denen sogar Me„vius und Pfeffinger beyzupflichten sich nicht geschämt, werden „hier (Seite 231 und 232) als lächerlich dargestellt und kurz „widerlegt.„

1112. Neues genealogisches Handbuch, welches die Geschlechtstafeln der adlichen Familien in und außer Deutschland enthält, nebst Anhang. Frankf. b. Jäger. 1777, 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

1113. Christian August Hankels Versuch, einige in dem Stammbaume der hochadlichen Familie von Kettelholdt vorkommende Würden zu erleutern. Frankenhausen, 1770, 4.

1114. Philipp Heinrich Freyherrn von Hanstein gegründete Nachricht von dem Hochfreyherrl. von Hansteinischen Geschlechte. Hamburg, 1775, Fol. (Man findet sie auch im 2. Theile des ersten Bandes des Krohnischen allgemeinen Adelslexicons.)

1115. Nobiliario genealogico de los Reges y titulos de Espana, por Alonso Lopez de *Haro*. Madrid 1622.

1116. Diss. iurid. de successione filiarum nobilium renunciatarum ex testamento. Praes. Ferd. Christoph. *Harprecht*. Resp. Georg. Reinhard *Faber*. Tubing. 1688. 4.

1117. Im Jahre 1698, kam in Tübingen bey Johann Georg Cotta in Folio heraus, der vierte Theil von Ferdinand. Christophori *Harprecht* etc. Consultationibus Tubingens. de insignioribus quibusdam iuris quaestionibus. In der 53sten dieser Consultationen, Seite 992, behauptet der Verf. den Satz: Nobilitatem similemve dignitatem non nisi immemoriali tempore praescribi.

1118. Stephani Christoph. *Harprecht de Harprechstein* Diss. de S. R. I. liberae et immediatae Nobilitatis iure status imperialis et superioritatis territorialis. Kiloniae, 1727. 4.

1119. *Eiusdem* S. R. I. liberae et immediatae Nobilitatis prae ciuitatibus imperialibus Jus sessionis et Praecedentiae illustratum. Kilon. 1726. — Lips. et Hamb. 1727. 4.

1120. Damian Hartardt von und zu Hattstein Hoheit des Deutschen Reichs-Adels, wodurch derselbe zu Chur- und Fürstlichen Dignitäten erhoben wird, — das ist, vollständige Probe der Ahnen unverfälschter adlicher Familien. Drey Theile. Fulda 1729. Fol. M. K. (14 Thlr. 16 Gr.) — Drey Theile nebst einem Anhang und Specialregister. Bamberg 1751. Fol. (15 Thlr.)

Recens. der 2ten Auflage.

Götting. gel. Anz. v. 1751, Seite 502. „Dieses Buch „kann vor alt und neu, wie man es nehmen will, angesehen „werden. Nur der Titel ist neu: das andere ist alles geblie„ben, wie es in der ersten Ausgabe war. So ein nützliches „Unternehmen es wäre, wenn sich jemand, eine wohlgeschriebene „Historie des Deutschen Adels der Welt mitzutheilen, ermun„tern lassen wollte, so wenig gehöret dieses gegenwärtige Werk „unter die Classe derjenigen, die ihren Lesern viel Zuverlässiges „versprechen. Es sind bloße Ahnen-Tafeln, deren Richtigkeit „auf nichts weiter, als des Herrn Herausgebers Treu und „Glauben beruhet, weil niemals einiger Beweis mit beyge„bracht ist. Inmittelst ist doch dafür gesorgt worden, daß bey „jedem Geschlechte die Wapen in Kupfer gestochen mit voran „gedruckt sind. Das Brauchbarste aber und Gemeinnützigste „an selbigem, ist das Verzeichniß derjenigen Erz- und Bischöffe, „Chur- und Fürsten des heil. Röm. Reichs, welche aus dem „Deutschen Reichsadel entsprossen sind: doch ließen sich auch „hier und da noch ansehnliche Zusätze machen — und hat der „Herr Verf. überhaupt den übrigen Adel in Deutschland, außer „am Rheinstrom, Schwaben und Francken, wenig gekannt, oder „sich um dessen Ehre und Ansehen bekümmert ꝛc.„

1121. J. Z. *Hartmannus* de similitudinibus Equitum Holsatorum cum Equitibus Bremensibus. Kiloniae 1735. 4.

1122. Notae et Observationes ad Antonii *Matthaei* Libros IV. de nobilitate, autore Jano Jacobo *von Hasselt*. Traj. ad Rhen. 1779. 4. (Siehe unten: *Matthaei*.)

Recens.

a) Leipz. gelehrte Zeit. von 1780, Seite 553. „Der „Gedanke des Hrn. Verf., das noch heut zu Tage schätzbare „Buch des Matthäi vom Adel, mit Noten zu erläutern, war „allerdings gut: er müßte aber auf zween Hauptpunkte Rück„sicht nehmen. Erstlich müßte er suchen dasjenige zu verbes„sern, was Matthäi zu seiner Zeit noch nicht richtig übersah — „zweytens müßte er aus den seit der Zeit häufig hervorgezoge„nen Urkunden und Untersuchungen neuerer Gelehrten, auch „der Deutschen, das, was sein Autor übergangen hatte, nach„holen. Der Hr. Verf. hat den Gesichtspunct, aus welchem „er beurtheilt seyn will, nicht angegeben: nach dem aber, was „vorliegt, zu urtheilen, hat er dieses nicht zu seiner Hauptab„sicht gemacht, sondern bloß einiges hier und da zum Gebrauch „seiner Landsleute angemerkt. Er hält sich daher lediglich an „die Schriften seiner Nation — und hat die Untersuchungen

„der

„der neueren Gelehrten anderer Nationen, aus welchen doch „gewiß viele Berichtigungen und Ergänzungen könnten genom„inen werden, nicht genutzt ꝛc.„ — Uebrigens hat er über „den Matthäi einen vollständigen Index geliefert, wodurch er „allerdings sich um seinen Autor ein allgemeines Verdienst er„worben.„

b) Allgemeine juristische Bibliothek. Erster Band. Nürnberg, 1781, gr. 8. Seite 206. (Mit der obigen Recension übereinstimmend.)

1123. In des Hr. Doct. Johann. Leonh. *Hauschildii* Opusculo historico-iuridico, praesumtionem pro libertate naturali in causis rusticorum, quatenus neque leges, neque pacta obstant, ab impugnationibus *Estorianis* vindicans etc. (Dresdae, 1738. 8. 3 Gr.) redet der Verf. (Seite 7.) von der Nobilitate plebeiorum — und beweiset, daß selbst die Vorfahren unserer heutigen Adelleute, welche in den mittlern Zeiten unter dem Namen der Ingenuorum vorkommen, nicht selten Plebs genennt werden, wenn sie mit den Nobilibus oder höherm Adel concurriren, wie sie denn auch, insbesondere so lang der Bürgerstand unbekannt war — und die Freygelassenen nicht viel besser als die Knechte selbst geachtet worden, die geringsten unter den Freygebornen gewesen — Er leugnet in der Folge, daß die Sächsischen Bauern zu Carls des großen Zeiten in des Adels Dienstbarkeit gestanden — daß der alte Sächsische Adel mit dem heutigen übereinkomme — und daß der damalige Adel die ganze Sächsische Nation vorgestellt habe ꝛc. (S. Nova Acta Jureconsultorum etc. 8. Theil, Leipz. 1739, 8. Seite 734 u. f.)

1124. Henrici Philippi *Heenemann* I. V. D. Specimen academicum inaugurale de precariis Comitum, (vulgo de Graaflyke Beden) et antiqua Nobilitatis Hollandicae ab illis immunitate. Lugdun. Batau. apud Cornel. de Peeker. 1781. 4.

Recens.

Götting. gel. Anz. s. J. Seite 1235. („Diese Beden „waren uneigentliche (Precariae necessariae) oder wahre. „Jene, die auch Schot, Lot, Morghengeld und Tins hießen „und von bedeschuldigen, schotboordigen Luyden, Huysluyden „oder Bauren gezahlet worden, flossen aus dem Censualrechte, „gehörten den Grafen als Eigenthümern der schoßbaren Aecker „und hafteten auf selbigen, ohngeachtet aller Verwüstungen, „außer wenn sie in gräfliches Lehen verwandelt wurden. Man „trieb diese Auflage auf eine vom Verf. beschriebene besondere

„Weise

„Weise ein, entweder jährlich zur bestimmten Zeit, oder auch „außerordentlich, wenn der Graf Ritter ward — in Gefan„genschaft gerathen war und losgekauft werden mußte — zum „Kayser reisete — einen Feldzug unternahm — die Huldigung „empfing — sich verheyrathete — oder seine Kinder ausstattete ꝛc.„ — „Im 16ten Jahrhunderte brachten die Edelen, nebst den „Städten Dordrecht, Haerlem, Delft, Leiden, Amsterdam „und Gouda das Recht an sich, daß sie im Namen aller Land„besitzer und kleinen Städte, Beden geben oder weigern konn„ten ꝛc.„ — „Der Adel (Eedele) behielt in der Folge nebst „den Wohlgebornen die alte Steuerfreyheit, die die Ingenui „schon unter der Fränkischen Regierung gehabt hatten. Zum „Adel gehörten die Ritter und Knapen, welche fast alle Lehn„leute (Manne van Goede) des Grafen waren und also alle „Aemter mit den dazu gehörigen Landgütern an sich brachten „und erblich machten. Diejenigen ihres Standes, die von die„sen Lehnen verdrängt wurden, gingen zum Theile in die Stadt „und nährten sich von der Handlung, oder zogen die Magistrats„ämter an sich, zum Theil aber blieben sie auf ihrem Erbgute „und litten eine Verringerung ihres alten Ansehens. Denn „diese, welche die Wohlgebornen in Urkunden genannt wurden, „hatten zwar, so wie jene, Steuerfreyheit, Wapen, Erlaubniß, „Lehen an sich zu bringen, und Pflicht, im Kriege zu dienen: „allein sie durften nur innerhalb ihrem Gute, nicht aber in den „gräflichen Forsten, gleich den Edelen jagen — und mußten im „Heere hinter den Knapen mit einem eisernen Sporne am Fuße „fechten, da die Knapen zwei silberne — und die Ritter goldene „Sporen trugen. Wollte ein Landmann für einen Wolgeboorn „gehalten werden und steuerfrey seyn; so mußte er, wie aus „einigen beygefügten Urkunden von 1305 und 1435 gezeigt „wird, seine edele Herkunft erweisen. Steuerten die Edelen „und Wohlgebohrnen im Nothfalle; so geschah es unter der Be„dingung, daß dieses sie nie verpflichten solle, es wieder zu „thun. Weil nach und nach die Staatsbedürfnisse sich häuften, „und die Beden den steuerbaren Leuten zu schwer wurden; so „zogen die Landesherren unter die Steuer, erstlich alle im 15ten „Jahrhunderte und später aus alten Schoßäckern in adeliches „Land verwandelte Güter, dann die Edelen und Wohlgebornen, „welche unfreye Personen geehlichet hatten, ferner diejenigen, „die den Adel verwirkt, und endlich die, welchen sie Lehne „unter der Bedingung, daß das Land steuerbar bleiben sollte, „gegeben hatten. Kayser Karl V. vernichtete 1515 die Steuer„freyheit des Adels außerhalb dem Lehne, auf welchem der Ede„le wohnte, erließ dem Adel dagegen 1525 den Lehndienst, oder

„die

„die Landwere, und schafte endlich am 2. Nov. 1555, auch den „Ueberrest der adlichen Steuerfreyheit ab. Der Fürst von Oran„ge und die beyden Grafen von Horne und Egmond beka„men sie 1556, aber nur für ihre Personen wieder ꝛc.„

1125. De matrimoniis inaequalibus commentatio. Auctore Tobia Godofr. *Hegelmeyer*, Theol. Prof. P. O. in Academia Tubing. ap. Cottam. 1785. 4. (5 Gr.)

Recens.

a) Frankf. gel. Anz. v. 1785. Nr. 85, Seite 678.

b) Tübing. gel. Anz. v. 1785, 90 St. S. 713.

c) Schotts Bibl. der neuest. juristischen Literatur für d. J. 1786, Seite 416. „In dieser mit Scharfsinn durchgedach„ten, mit Belesenheit und Sachkenntniß durchwürzten — und „durch Bescheidenheit sich empfehlenden Schrift, wird die in „dem Entwurfe zum neuen Preußischen Gesetzbuche in Vorschlag „gebrachte Ehe zur linken Hand, die der Verf. mit dem Concubi„nate für einerley hält, mit sieben Gründen bestritten.„

d) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte f. d. J. 1788, Seite 86. (Obgleich diese Recension, im Ganzen genommen, ungünstig ist und insbesondere dem Verf. den Vorwurf macht, daß er sich um die bey dem von ihm abgehandelten Gegenstande zum Grunde liegende positive Rechtslehre genauer hätte bekümmern sollen: so versichert sie doch am Schlusse, daß die angebrachten Gründe aller Aufmerksamkeit desjenigen Gesetzgebers, dessen Prüfung sie eigentlich bestimmt sind, würdig seyn.) (Hiermit ist zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Numer 844.)

1126. Im J. 1736 kamen im Verlage des Hallischen Waisenhauses heraus Elementa iuris Germanici, tum veteris, tum quod hodie in ipsis obtinet rerum argumentis. Tomus I. Ex genuinis principiis eruit et commoda auditoribus methodo adornavit Joann. Gottlieb *Heinecc*ius etc. (Die neueste Auflage dieses Werks kam im J. 1746 im nehmlichen Verlage heraus und kostet 2 Thlr.) Im dritten Titel des ersten Buchs handelt der Hr. V. De statu ingenuorum, seu equestris Nobilitatis in Germania — und im vierten Titel eben dieses Buches: De statu Nobilium, seu Principum, Dominorumque in Germania.

1127. Das erste Capitel im Parte priori Tomi secundi der von ebendemselben herausgegebenen Antiquitatum Germaniae iurisprudentiam patriam illustrantium, Hafniae et Lipsiae, impensis heredum Rothii et Proft, 1773. 8. (beyde Theile kosten 3 Thlr. 20 Gr.) handelt de prima hominum divisione in nobiles, ingenuos, libertinos et ser-

vos,

vos, nec non de origine urbium et Burgenſium — das zweite Kapitel: De nobilibus et ingenuis variisque eorum generibus — das dritte: De jure ingenuorum, natalium — das vierte: De jure inſignium, cognominum, titulorum, comitiorum — das fünfte: De jurisdictione nobilium patrimoniali, eiusque origine; vel de poteſtate veterum Germanorum dominica etc.

Recenſ.

a) Aug. Fried. Schotts unpartheyiſche Critik 6. Band, Seite 387. „Die dunkle Stelle im L. Saxon. Tit. II. §. I. „nach der Lindenbrogiſchen Ausgabe: Qui nobilem occide„rit, MCCCCCXL. Solid. componat. *Ruoda*, quod dicitur „apud Saxones, CXX. Solidi et *interpremium* CXX. Solidi „— wird mit Verwerfung der Leibnitziſchen und Lindenbro„giſchen Erklärung S. 9. u. f. alſo verändert: Qui nobilem „occiderit DCCCCCXL. Solidis componat *Ruoga*, quod „dicitur apud Saxones. Si ingenuum, CXX ſolidis. Es „verwandelt alſo H. das ſonſt in allen Ausgaben unveränderte „Wort *Ruoda* in *Ruoga*, welches ſo viel als Rüge-, Bruch„bedeuten ſoll — und macht aus interpremium, oder prae„mium, wie es in den genaueren Heroldiſchen und Gärtne„riſchen Ausgaben heißt — ſi ingenuum etc. „— „Bey der „Frage: Ob der Adel bey den älteſten Deutſchen erblich gewe„ſen? — wird (S. 50 u. f.) mit Recht ein Unterſchied zwiſchen „der Nobilitate et Ingenuitate gemacht — und die Erblichkeit „zwar von der letztern bejahet, hingegen von der erſteren ver„neinet, und der dem Anſehen nach entgegenſtehende Satz beym „*Tacitus*: Inſignem nobilitatem, aut magna parentum me„rita Principis dignationem etiam adoleſcentulis adſigna„re — nur von der Gewohnheit erklärt, denen Söhnen gemei„niglich (wiewohl nicht erblich) die Würden der Eltern zu „überlaſſen. — Auch die prieſterliche Würde bey den heydni„ſchen Deutſchen zählet der Verf. (S. 55.) unter die Gattun„gen des Adels (Nobilitatis) etc.„ — „Der in den Fränkiſchen Schriftſtellern und Urkunden häufig vorkommenden „Eintheilung in Maiores und Minores natu, Seniores und „Juniores hält der Verf. (S. 65. u. f.) für einerley mit der in „Nobiles et Ingenuos. — [a] Umſtändlich wird (S. 79 — „103.) von den ſieben Heerſchilden gehandelt ꝛc. „ — „Feine „Anmerkungen von der Eintheilung des Adels in Ritter und „Knechte, kommen Seite 103 — 127 vor. — [b] Was aber „(S. 127 u. f.) von den Miniſterialen vorkommt, iſt nach den „Arbeiten eines Glafey's, Eſtors, beſonders aber eines Stru„bens

„bens und eines Scheidts heut zu Tage nicht mehr brauchbar. „— [c] Hingegen sind die Kapitel von den einzelnen Rechten „des Adels, besonders des alten (S. 149 u. f.), im Ganzen „genommen, noch immer mit Nutzen zu gebrauchen, wenn man „nur die neueren Schriftsteller vom Adelsrechte damit verbin„det ꝛc.„

b) Hallische gelehrte Zeitung v. J. 1773. Seite 530 und 551. [d] „Das Wort Adling will der Verf. schon zu Ta„citi Zeiten wissen — und leitet den Namen der beyden Italo„rum mit Gundling von Edel, Eitel her. So hält er das „Wort Frie von gleichem Alter. Freygelaßne und Knechte „begreift er unter dem Namen [e] der *Liti*, Leute — verlacht „mit Recht den Zosimus, der die *Laetos* für ein Galatisches „Volk ausgiebt — und bemerkt, daß auch Thieve bey den „Deutschen ein Knecht, Theve eine Magd heiße, woraus unser „itziges Wort Dieb entstanden; von Theve aber Zofe herlei„ten wollen, ist ein Einfall, welchen man von einem Eccard, „aber nicht von einem Heineccius erwartet. Diese Eintheilung „gehet er durch bey den Galliern, den Sachsen, Anglen und „andern Deutschen Völkern, nicht sonder fruchtbare Anmerkun„gen über die Beweisstellen. Er giebt zu, daß anfänglich auch „Freygelassene und Knechte sich in die Städte begeben. [f] „Nun entstehen die gemeinen Bürger und die Patricier. — Im „zweiten Kapitel ist die Lehre vom Adel und von den Freyen und „deren verschiedenen Arten. Zu anfangs sind richtige aber be„kannte Wahrheiten. [g] Den hohen Adel macht er gewisser„maßen auch erblich, — [h] ist aber dabey etwas zu kurz mit „der Lehre von den Herren oder Dynasten und deren wahren „Kennzeichen. Die Priester waren von Geburt Freye — und „die Oberpriester ohne Zweifel von hohem Adel. Er findet „Druiden auch bey den Deutschen — und läßt sich durch Cäsars „Erzählung nicht davon abbringen. Mit Recht pflichtet er dem „Heinrich Cocceji bey, daß hierinn der Grund zu suchen, war„um die Deutschen Völker — und die von ihnen die christliche „Religion empfangene Nationen den Bischöfen und Aebten die „Reichsstandschaft eingeräumet. Besonders hält er sich mit den „Stufen des Adels bey [i] den Franken auf — und sagt, wie „in der Folge der Unterschied zwischen dem hohen und niedern „Adel entstanden. Hier vermißt man freylich die Untersuchungen „der Neuern, eines Cramers, Struben, Scheidts u. s. w. „Von den Ministerialen viel zu wenig. Nur ein Paragraph. „Noch hatte Estor und Glafey nicht geschrieben — und wie „kann man von einem Manne alle einzelne Erörterungen ver„langen? Umständlicher ist er mit Erklärung des Heerschildes

„aus

„aus dem Sachsen- und so genannten Schwaben-Spiegel. Da „er sich an diesen trüben Quellen allein hält: so kann die Er- „klärung nicht in allem genugthun. — Vom weitern Unter- „schied des Adels, in Ritter und Knapen. Dieser ist besser bear- „beitet. Von den Bannerherren aber sagt er nichts. Man „vermißt hier ungern den Gebrauch von des du Cange Disserta- „tionen über den Joinville. [k] Von neuem handelt er von den „Ministerialen — und giebt nicht zu, daß sie durch die Minister- „rialität ihren Adel und ganze Freyheit verloren — aber immer „zu kurz von dieser Materie. Zuletzt vom Unterschied des Adels „nach dem Besitz freyer oder Lehn-Güter — und wie sich die „Besitzer der erstern höher dünkten. Er scheint die Reichsstand- „schaft allein abhängig von dem Besitze von Reichslehen zu ma- „chen. Aus was für einem Grund waren also die Dynasten „auf dem Reichstage? Das dritte Capitel erläutert hauptsäch- „lich das Jus ingenuorum natalium. Dahin gehört, daß „schon zu Taciti Zeiten und in den mittlern Jahrhunderten nur „Nobiles und Ingenui zum Kriegesdienste fähig waren. [l] „Hierbey führt er den Ursprung des Juris natalium ingenuo- „rum bey den Canonicatibus an, und wie hernach die Docto- „res an einigen Orten auch dazu gelangt sind, welches er vor- „nehmlich der Lehre der Italienischen Rechtsgelehrten von dem „persönlichen Adel der Doctoren zuschreibt. Das Jus natalium „ingenuorum galt weiter bey den Turnieren, Duellen, der „Aufnahme in ritterschaftliche Corpora und dem Erkauf der „Rittergüter. Zuletzt zeigt er noch, daß die ingenui natales „von Vater und Mutter her bewiesen werden mußten. — Das „vierte Capitel handelt de Jure insignium, cognominum, „titulorum, comitiorum provincialium. Es kommen hier „einige gute Bemerkungen aus den Urkunden und Geschicht- „schreibern vor; allein die Lehren selbst, besonders vom Ur- „sprunge der Landstände, und von dem Titel von Gottes Gnaden, „sind nicht hinlänglich bearbeitet.„

1128. Eliae Friderici *Heitmann* Diss. de Austregis conventionalibus Ganerbiorum Nobilitatis immediatae, sive von den Geschlechtserkohrnen. Erfordiae 1728. 4.

1129. Im Jahr 1787 kam zu Hildburgshausen bey Joh. Gottfr. Hanisch in 8. heraus: Johann Christian Helbachs Archiv von und für Schwarzburg. Im zweyten Locate dieses Werkes (von dem in der Erfurtischen gelehrten Zeitung des Jahres 1787, Seite 164. gesagt wird, daß es eine wohlgerathene Arbeit sey, desgleichen man jedem reichsständischen Hause, dessen Geschichte und Rechte noch gar nicht, oder nicht gut bearbeitet worden, zu wünschen habe,) kommt die Schwarzburgische Ge-

schichte in fünf Abschnitten vor, davon ersterer die Civilgeschichte enthält. Der zweite Theil dieses ersten Abschnittes begreift die Unterthanengeschichte in sich — und dessen erstes Capitel handelt vom Schwarzburgischen Adel.

1130. Dissertatio inauguralis de fideicommissis familiarum, eorumque si alienata sunt, renovatione, quam pro summis in utroque iure honoribus rite consequendis publico auditorum examini submittit Bernhard Gottlieb Huldreich *Hellfeld*, Jenens. 1779. 4.

Recens.

Neueste juristische Literatur, Michaelmesse 1779. Seite 234. „Das Publicum, und besonders der mit praktischen „Arbeiten beschäftigte Theil desselben, wird die gegenwärtige „gemeinnützige Schrift mit Vergnügen aufnehmen, und sie als „eine gewiß recht gangbare Müntze benutzen. Diese interes„sante Schrift verdient von jedem Rechtsgelehrten ganz durch„gelesen zu werden. In §. I. u. II. wird der Grund der alt„deutschen Stamm- und Familien-Güter kurz untersucht ꝛc. — „und in §phis III. u. IV. aus der ursprünglichen Natur und „Bestimmung der Stammgüter die Schlußfolge gezogen, daß „solche, ohne Vorwissen der Kinder und übrigen Erben, nicht „veräußert werden können ꝛc. Ein fernerer Grund der ohne „Einwilligung der Erben nicht erlaubt gewesenen Veräußerung „der Stammgüter bestand (§. V. u. VI.) in der natürlichen „und den Grund der Erbfolge enthaltenden Gemeinschaft der „Güter, die zwischen dem Besitzer und den Erben obgewaltet, „woraus denn auch die Rechte der Todtheilung und ihre Wir„kungen flossen, die der Verf. sehr einschränkt. Im VII. §pho „werden verschiedene Zweifel des Herrn Etatsrathes Moser, „im Tractat von den Deutschen Landen, Seite 229, beantwor„tet ꝛc.„ — „Im VIII. IX. u. X. §pho wird die bekannte „Verwirrung, die durch Einführung der fremden Rechte in „der Lehre von den Teutschen Stammgütern entstanden, vorge„tragen ꝛc. Im §pho XI. wird der Fortgang des Römischen „Rechts dem damaligen allgemeinen Glauben von der ununterbrochenen und fortdauernden Gültigkeit desselben zugeschrie„ben — und im §pho XII — XV. von den gleichfalls bekann„ten allgemeinen Bemühungen, wodurch man zum Theil der „allzugroßen Ausdehnung der fremden Rechte wiederum Ein„halt zu thun gesucht, geredet. Demunerachtet erlangte solches „nach und nach ein so großes Ansehn, daß man die Natur „der alten Stammgüter nicht anders, als durch künstliche und „von jenen fremden Rechten selbst entlehnte Mittel zu erhalten „gewußt. Daher entstunden 1. die eidlichen Verzichte der Töch-

„ter,

„ter, 2. die durch besondere Verträge oder Testamente verbo„tene Veräußerungen, und 3. der daraus entstandene häufige „Gebrauch des Wortes Fideicommiß, (§. XVI — XLVI.) wel„ches aus der Geschichte und den Verträgen der meisten teut„schen Häuser erläutert wird ꝛc.„ „Die Fideicommisse beru„hen also (§. XLVII.) entweder auf Testamenten, oder Con„ventionen, denen noch die Fideicommissa consuetudine „introducta beygefügt werden ꝛc.„ — „§. XLVIII — L. geht „der Verfasser auf die Renovation der veräußerten Fideicom„misse über. Die Verordnungen des Römischen Rechts l. 3. „§. 2. et 3. C. commun. de legat. und Nov. 39. von der „Nichtigkeit der zum Nachtheil der Fideicommisse geschehenen „Veräußerungen, passen auch auf die teutschen Stammgüter ꝛc. „(§. LI.) Eine Veräußerung kann jedoch (§. LII — LIV.) „geschehen: 1. wenn alle, die ein Recht zur Erbfolge haben, „einwilligen; 2. der letzte des Geschlechts allein vorhanden ist. „(§. LV.) Es haben auch jene Fideicommisse, sie mögen durch „Testamente oder Verträge errichtet werden, keine Kayserl. „Confirmation zu ihrem Bestand nöthig. (§. LVI. u. LVII.) „Die vorgegangenen Veräußerungen können von denjenigen, „die ein Recht zur Erbfolge haben, revocirt und die alienirten „Güter vindicirt werden, welches Recht der Verf. aber demje„nigen, der selbst alienirt hat, nicht gestattet. Im Spho LVIII. „räumt der Verf. den Kindern ohne Unterschied, ob sie Erben „seyn oder nicht, das Recht, die Alienation ihrer Väter zu re„vociren, ein. In Sphis LIX. u. LXI. gestattet er nur den „Liberis et Agnatis tempore Alienationis iam natis, nicht „aber den erst hernach gebohrnen, das Recht, Veräußerungen „anzufechten. In den folgenden Sphis werden die bekannten „Grundsätze von der actione revocatoria, da solche nach der „Ordnung der Erbfolge auf die Anverwandten devolviret werde, „vorgetragen. In Ansehung der Präscription kommt nichts „Besonderes vor, außer daß der Verf. den Nutzen der Prae„scriptionis immemorialis und ihrer von den übrigen Ver„gütungen abweichenden Natur auch in den Fideicommissen „zeigt.„

1131. Joann. Aug. *Hellfeld* Progr. de Juribus quibusdam Doctorum Nobilitati avitae honorificis et utilibus. Jenae 1758. „In dieser gelehrten Schrift wird hieher der „Vorzug gerechnet, welcher nach den Reichspolizeyverordnun„gen denen von Adel, welche Ritter oder Doctores sind, in „Ansehung gewisser Kleidungen vormals zugestanden worden — „und da in einigen Stiftern die Doctores mit dem Adel glei„ches Recht zu denen Canonicaten haben, daß nunmehro, wo

„ein solches Statutum vorhanden, vermöge welches eine gewisse „Anzahl von Doctoribus in dem Capitul seyn müssen, der „graduirte Edelmann einem abgehenden Doctori in der Prä„bende folgen könne; — so gehörte auch hierher, daß, da bey „dem Reichskammergerichte keine andre als von Adel oder „Doctores zu Beysitzern präsentirt werden können, diejenigen „Stände, welche eigentlich Doctores präsentiren müssen, da„durch in Stand gesetzt werden, denen Graduirten von Adel „vor denen andern aus der Ritterschaft einen Vorzug einzurämen — wie denn überhaupt der Doctortitel bey einem von „Adel eine gute Vermuthung der von ihm erlangten Gelehrsam„keit abgebe.„ — S. Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten. Dritter Theil. Halle, 1759. 8. Seite 321. — Im fünften Theile eben dieser zuverlässigen Nachrichten (Halle, bey Carl Christian Kümmel, 1761. 8. Seite 88.) sagt der Herr Verf. von diesem Programm nachfolgendes: „Der Herr Hellfeld erweiset hier, „daß denen Doctoren überhaupt die Rechte des Adels zukom„men, nur daß sie nicht turnierfähig sind — nicht in solche Col„legien kommen dürfen, wo man seine Ahnen beweisen muß — „und in den höchsten Reichsgerichten von der adlichen Bank „ausgeschlossen sind. Daher haben auch diejenigen Adelichen, „welche Doctoren sind, den Vorzug vor anderen Adelichen.„ „Nach der Augspurgischen Polizeyordnung vom Jahre 1501. „Tit. XXIII. §. 5 — 7. sollen die von Adel, die nicht Ritter „oder Doctores sind, Perlen oder Gold in ihren Hemden oder „Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden; doch mögen „die von Adel, die Ritter oder Doctores seyn, zwey Unzen „Goldes und nit drüber — und die, so nit Ritter oder Docto„ren sind, zwo Unzen Silbers und nit darüber, in ihren Hau„ben tragen.„ — „Die Kayserl. Polizeyordnung vom Jahre „1530. Tit. XV. erlaubt denen Doctoren, goldene Ketten zu „tragen, ohne Einschränkung — von denen Adelichen aber „wird Tit. XIV. verordnet: „Desgleichen mögen sie güldene „Ring und Haarhauben, auch eine Kette, die nicht über 200 „Gülden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnür„lein umwinden und durchziehen sollen, wie von alters Herkom„men.„ — „Daher ist es auch gekommen, daß z. E. Caspar „Schlick, der Stammvater der Grafen von Schlick, welcher „bey denen Kayserm Sigmund, Albert II. und Friedrich III. „Kanzler war, sich Doctor und Ritter — und Kayserl Ma„ximilian I. Kanzler, Conrad Stürzel von Buchhaimb, sich „gleichfalls Doctor und Ritter in den Kayserl. Privilegien und „Rescripten nennen. Ferner sind die Doctoren nicht nur in

„den

„den meisten teutschen Stiftern, nebst den Adelichen, stiftsfä-
„hig, sondern werden auch in diejenigen Capitel aufgenommen,
„worin keiner von dem niedern Adel gelassen wird. So muß
„gleichfalls auch in einigen teutschen Stiftern eine gewisse An-
„zahl Doctoren seyn — und endlich werden vom römischen
„Kayser auch einige Doctores zu Beysitzern des Cammerge-
„richts präsentiret — der Ehre, die dem Adel aus denen Wis-
„senschaften zuwächst, nicht zu gedenken.„ —

Recens.

a) Leipziger gelehrte Zeitung von 1758. Seite 245. Diese Recension enthält, außer dem angezeigten Inhalt, nur noch dieses, daß der Verf. noch verschiedenes von den Ahnen des Herrn Carl Gerth von Ketelhodt (durch dessen Inauguralschrift: De Principe judice in propria cauſſa, dieses Programm veranlasset worden) angeführt habe — daß dieses Geschlecht unfehlbar eines der ältesten Mecklenburgischen Adlichen sey — daß es schon im eilften Jahrhunderte groß und berühmt — und bereits im vierzehnten Jahrhunderte ein Herr von Kettelhodt Bischof zu Verden, und ein anderer, Dänischer Staatsrath gewesen sey.

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 16. Jahrgang. Zürich 1759. 4. Seite 111. (Die Gründlichkeit und Anmuth dieses Programms wird in wenigen Worten gerühmt.)

c) Götting. gel. Anz. von 1758. Seite 340. (Kurze, aber doch empfehlende Anzeige.)

1132. Johann. Jacob. *Helfferich* Diss. de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas. Tubing. 1721.

1133. G. *Hellwichs* Genealogia des uralten adelichen Geschlechts der **Riedesel von Camburg.** Frankf. 1631. Fol.

1134. *Eiusdem* Origo et Propagines illustris Familiae Kolbiorum *a Wartenberg*. Amstel. 1710. 8. (8 Gr.)

1135. Dissertatio Juris publici Belgici inauguralis de Nobilitate tam veteri quam recentiori, imprimis Trans-Isalanica, quam — publico examini submittit Wolff Floris *von Hemert*, Campis Trans-Isalanus. Lugduni Batav. 1775. 4.

Recens.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 8. Band, Seite 67. „Zusammengeraffte Gedanken über einen bekann-
„ten Gegenstand — gute und schlechte — wahre und falsche —
„bestimmte und unbestimmte — wie sie jeder Werkmeister in

„ seiner Art geliefert, in Ordnung gestellt — vorweg ein akade-
„ mischer Prolog — zum Schluß ein Compliment an das ge-
„ lehrte Publicum — zuweilen mit angehängter Drohung, daß
„ ein gewaltiges Werk aus diesem Keim erwachsen werde —
„ siehe — lieber Leser, — da hast du das Maaß zu akademi-
„ schen Werkchen! Unser Verf. hat noch diesen Vorzug, daß er
„ seine Leser nicht mit so elendem Latein geißelt. — Zuweilen
„ kettet er ganze Paragraphen aus Stellen des Tacitus zusam-
„ men — zuweilen aus den Capitularen der Franken. Es ent-
„ steht zwar daher ein ungleicher Stil — er läßt sich aber doch
„ lesen. Mit dem Inhalte ist der Leser billig zu verschonen.
„ Denn daß unsere Vorfahren in vier Stände sich getheilet, und
„ eben diese Eintheilung bey den Sachsen und Friesen gewesen —
„ daß der Adel in zwey Klassen zerfallen, und die niedere
„ Klasse aus Rittern und Knechten bestanden — daß die Grund-
„ stücke überhaupt entweder eigenthümliche, oder Staatsgüter
„ gewesen, und zu jenen die Salischen Ländereyen gehöret — daß
„ aus diesen die Lehne entstanden, obgleich beynahe ein jeder
„ über den Ursprung der Lehne anders denkt — daß beyde Ar-
„ ten von Gütern eigentlich nicht auf die Frauenzimmer gekom-
„ men, sondern diese erst in der Folge der Zeit ein Recht dazu
„ erlangt haben, ꝛc. — daß bloß der Adel in Lehns- und höhe-
„ ren Gerichten schöppenfähig gewesen — daß er auch öfters
„ über seine Ländereyen und Unterthanen die Gerichtsbarkeit
„ gehabt, — daß er selbst vor den höhern Gerichten mußte belangt
„ werden — daß er vorzüglich das Recht hatte, auf Reichs-
„ und Landtagen zu erscheinen — und daß dieses beynahe eben
„ so in Oberyssel, einer ursprünglich deutschen Provinz, gewe-
„ sen — wem ist das unbekannt? — Hätte der Herr Verf. diß
„ alles auf genau durchgedachte Grundsätze und Begriffe ge-
„ bauet — chronologisch bestimmt — mit neuen Beweisen aus
„ der Geschichte seines Vaterlandes unterstützet, auch sich dabey
„ vorzüglich, außer dem Heineccius und Struben, der Schrif-
„ ten Cramers, Scheidts, Riccius und anderer bedient; so
„ würde seine Schrift allezeit, als ein körnichter Auszug der
„ Rechte des Adels, Aufmerksamkeit verdienen.„ ꝛc.

1136. Im ersten Theile des von Herrn Doct. Christian Friedr. Hempel herausgegebenen allgemeinen Europäischen Staatsrechts-Lexicons ꝛc. (Frankf. und Leipz. bey W. L. Springs sel. Erben, und Johann Gottlieb Garben, 1751. 4. Dies Werk besteht aus neun Bänden, von denen der letzte im Jahr 1758 herauskam, und kostet 18 Thl.) findet man die Artikel: **Adel und Adelichen Academie.**

1137. Im dritten Theile dieses Staatsrechts-Lexici findet man den Artikel: Barmstädt — und in diesem eine ausführliche Geschichte der Grafen von Ranzau, welchen der Kayser Ferdinand der Dritte im J. 1650 unter andern Rechten auch dieses ertheilt hat, den erblichen und im ganzen Reiche gültigen Adelstand zu ertheilen und Ritter mit entblößtem Schwerdte zu schlagen.

1138. In dem in eben diesem Theile vorkommenden Artikel: Barons in England — wird die Verfassung des hohen Adels in England gezeiget — und dabey angemerkt, wie heutiges Tages selbiger fünf Stufen hat, nemlich Herzoge, Marggrafen, Grafen, Burggrafen, und Barons, die alle im Oberhause eigentlich als Barons sitzen.

1139. Im ersten Theile des gleichfalls vom Herrn Doctor Christian Friedr. Hempel und zwar ebenermaßen im Jahre 1751 im nemlichen Verlage und Formate herausgegebenen Lexici iuridico-consultatorii etc. kommt unter andern auch der Artikel: adeliche Gerade — vor.

1140. Inventarium diplomaticum Historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicorum. Das ist: Verzeichniß derer Urkunden der Historie von Nieder-Sachsen und allen Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darin Kayserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch die Reichs-Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel ꝛc. angehende Documente, Chur-Braunschweig-Lüneburg, oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Zelle, Braunschweig-Wolfenbüttel, Blankenburg, Magdeburg, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, die Hochstifte Hildesheim, Lübeck, Ratzeburg, Gandersheim, die Grafschaften Ranzau, Hoya und Diepholz, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen, Stadt und Amt Wildeshausen, Kloster Walkenried und Schonen anbetreffend, in chronologischer Ordnung von 786 bis 1778 enthalten. Nebst nöthigen zum nutzbaren Gebrauch eingerichteten Registern ausgefertiget von Polycarp Gottlieb Hempel, JCto in Lauenburg. 1. Theil. Hannover und Leipzig, auf Kosten des Autoris und in Commission bey den Gebrüdern Helwing, 1785. Fol. (1 Thl. 16 Gr.) 2. Theil ebend. 1785. (2 Thl.) 3. Theil ebend. 1786. (2 Thl. 21 Gr.)

Recens. des ersten Theils.

Schotts Bibl. der juristischen Literatur für das Jahr 1785. Seite 50. „Der weitläuftige Titel sagt schon alles, „was sich etwa von der Absicht und dem Inhalte sagen ließe.

„Von dem ungemeinen Nutzen etwas beyzufügen, den nicht al„lein Geschichtforscher, sondern auch vorzüglich Rechtsgelehrte, „die sich mit Deutschem Staats- Lehn- und Privatrechte, worinn „die meisten Urkunden einschlagen, gründlich beschäftigen, von „einem Werke, das eine chronologische Uebersicht von den be„kannten reichen Niedersächsischen Urkunden-Schätzen aus so „vielen zum Theil kostbaren und seltenen diplomatischen Samm„lungen und Geschichtbüchern, darinn sie zerstreut liegen, mit „kurzer Bemerkung des wesentlichen Inhalts einer jeden — „und der Bücher, wo sie eingerückt ist, darstellt, nothwendig „sich zu versprechen haben, würde überflüssig seyn. Dieser „erste Theil fängt mit dem Jahr 786 an und schließt mit dem „J. 1291.„

Recens. des zweiten Theils.

Schotts Bibl. der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1785. Seite 336. „Dieser Band schließt den zweiten „Zeitraum v. J. 1292 bis mit dem Ende des XIV. Jahrhun„derts in sich.„ — (Kein weiteres Urtheil.)

Recens. des dritten Theils.

a) Schotts Bibl. für das Jahr 1786. Seite 99. (Nur die Anzeige, daß dieser Band vom Jahre 1401. bis zum J. 1525. dieses mit eingeschlossen, gehe.)

b) Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgem. Deutschen Bibliothek. Zweite Abtheilung, Seite 829. „Dieser „dritte Theil eines mühsamen, aber sehr brauchbaren Werks „ist völlig nach dem Plane der vorhergehenden zwei Theile „bearbeitet. Diese Arbeit hat auch darinn vor andern dergleichen Inventariis diplomaticis, z. B. des Schöttgens u. a. „m. den Vorzug, daß bey vielen Urkunden angemerkt ist, ob „sie von der Urschrift, oder der Kopey ediret, so ein wesentlicher Vortheil ist, weil bey wichtigen Sachen, zumal bey Pro„zessen, viel darauf ankommt, ob der Abdruck vom Original „herrühret und der Herausgeber ein Kenner und Diplomatist „ist ꝛc.„

1141. Miroir des Nobles de Hasbaye, composé en forme de Chronique, par Jaques de *Hemricourt*. Où il traite des Généalogies de l'arrière Noblesse du Pays de Liege, depuis l'an 1102 — 1398. Brux. 1670. fol. avec fig. (6 Thr.) — Mis du vieux en nouveaux Langage, par le Sr. Salbray, Bruxelles 1673. fol. avec fig. — Ibid. 1715. fol. avec fig.

1142. Das Anno 1729 florirende Schweden, oder vollkommene Beschreibung von der sehr klugen und höchstrühmlichen Verfassung, Einrichtung und Beschaffenheit der Regierung

im

im Reiche, von A. F. von Henel, Major. Lübeck, bey Joh. Nic. Genen 1729. 4. (20 Gr.)

1143. Aug. von Hennings vorurtheilsfreye Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism. Braunschweig, in der Schulbuchhandlung, 1792. 8. (Auch unter dem Titel: Kleine ökonomische und kameralistische Schriften ꝛc. Dritte Sammlung.) (12 Gr.)

1144. Hieron. *Hennings* Genealogia aliquot familiarum nobilium in Saxonia. 1587 — Edit. IIda. Hamburg. 1590. fol. Cum fig. aen.

1145. Cyriaci *Herdesiani* Nobilis seu de nobilitate acquirenda, conservanda, amittenda, Synopsis methodica. Lipsi. 1611. 8. — Ibid. 1617. 12.

1146. * Nobilitati merito omnes boni favent. Vid. Tractatus de Fideiussoribus, Auct. Antonio *Heringio* etc. Francofurti, cura et auspiciis Ralandiorum. 1647. 4. Cap. VIII. N. 210. pag. 164.

1147. * Nobilis potest dici pauper, quamvis possideat illa bona, quae si rusticus haberet, diceretur dives. Ibid. Cap. VIII. No. 68. pag. 203.

1148. * Nobiles potentes et impetuosi, arces inexpugnabiles inhabitantes, non censentur idonei fideiussores, contra *Angelum*, Jacobin. *de S. Georg.*, Hieron. *Gratum* ac Roland. *a Valle*. Ibid. Cap. VIII. No. 130. pag. 212.

1149. * Praeiudicium Camerae imperialis de nobili relaxando et in diversorium remittendo. Ibid. Cap. X. No. 368. pag. 263.

1150. * Nobilis Hispanus, *Hydalgus* vocatus, in carcerem mitti non potest. Ibid. Cap. X. No. 370. et 371. pag. 263.

1151. * *Stephanus*, Rex Poloniae, specialem Constitutionem Varsoviae sancivit, secundum quam nobilis aut capi aut ex carcere relaxari et dimitti debet, aut non. Ibid. No. 372.

1152. * Principes, Comites et viri nobiles, qui pro aliis fideiusserunt, excussionis beneficio se frustra tuentur, Contrarium tamen astruente Joanne *Koppen*. Promissio facta sub fide principali, generositatis vel nobilitatis, bey fürstlichen, gräflichen und adelichen Würden, Ehren, Treuen und Glauben, ex notoria Germaniae consuetudine, quod vinculum contractus pro iuramento vere ac corporaliter praestito habetur. Ibid. Cap. XXVII. Pars I. No. 296. et 298. p. 620. (Von diesem Werke n. 1146. kam im Jahre

1724 zu Cöln, bey Metternich, in Folio, eine neue Auflage, zugleich mit einer anderen Abhandlung des nemlichen Verfassers: De molendinis eorumque iure etc. heraus, die 4 Rthlr. kostet.)

1153. Dissertatio de iure Virginum nobilium in feudis Pom. orientalis. Praes. Joann. Sam. *Hering*, Resp. Henr. Georg. *Blumenthal.* Sedini 1733.

1154. De illustris gentis *de Wedel* antiquo iudicio feudali contra Subvasallum ob feloniam feudo privandum. Diss. Praes. Joh. Sam. *Hering*, Resp. Joh. Frid. *Hering*, fil. Stettin 1738. 4.

Recens.

Juristischer Büchersaal ꝛc. Dreyzehntes Stück. Frankf. bey Fried. Matth. Friese, 1739. 8. Seite 470. „In Pommern haben die adelichen Vasallen, welche Schloßgesessene „genennt werden, wiederum einige adeliche After-Lehn-Leute „unter sich. Unter diesen und ihren unmittelbaren Lehns-Herren ist in Ansehung des Adelstandes und der Lehnsbeschaffenheit nicht der geringste Unterscheid. Der einzige Vorzug der „Schloßgesessenen besteht darin, daß selbige das Recht der „Landstände genießen, zu denen Landtagen berufen werden „müssen, und daselbst einen gemeinschaftlichen Schluß machen „helfen. Von welchen ansehnlichen Vorrechten hingegen die „After-Lehns-Leute ausgeschlossen, und sowohl ihrer Lehnsherren, als auch des Königs von Preußen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und es nur darauf ankömmt, wer hier dem „andern einen Rang ablaufen kann. Diese Schloßgesessene, „deren Namen der Herr Verf. aus dem *Micraelio* entlehnt hat, „haben ehedem die Belehnung über ihre Rittergüter besonders „erhalten, und da die übrigen von Adel vor denen Land-Voigtheyen — und die Amtsgesessenen vor denen Burg-Richtern „und Land-Voigten in der ersten Instanz Recht nehmen müssen; so haben jene nirgend anders, als vor dem Hofgerichte „der Herzoge von Pommern verklagt werden können. Ferner „konnte die Hülfe wider die Schloßgesessenen nicht anders als „durch den Land-Hülfs-Vollstrecker vollzogen werden, da doch „wider die adlichen Amtsassen die Hülfe von denen Amtleuten, „in deren Bezirk sie wohnen, allemal, sowohl wegen schuldiger „Landes-Anlagen, als auch auf derer Partheyen Verlangen, „vollstrecket werden konnte. Ihre After-Lehens-Leute werden „auf eben die Art und mit denen Bedingungen, mit welchen „ihre Lehnsherren von denen Herzogen in Pommern sind belie„hen worden, belehnet. Ueberdieß müssen die After-Lehns„Leute, so oft sich entweder der Todes-Fall des Lehns-Herren,

„oder

„oder des After-Lehns-Mannes zuträgt, unumgänglich inner„halb Jahr und Tag um die Belehnung ansuchen, oder sonst „gewärtig seyn, daß der Lehns-Herr eine Privations-Klage „wider selbigen anstellt. — Weil aber unter diesen Schloßge„sessenen die Herren von Wedel mit von den vornehmsten sind, „so hat der Herr Verf. daher Gelegenheit genommen, von de„ren vor Alters gehaltenen Lehnsgerichten und der Art, in selbi„gen zu verfahren, ausführlich zu handeln. Seine Nachrich„ten hat er aus einer alten Urkunde genommen, welche im Her„zoglichen Archiv zu Wolgast gefunden worden, in welcher „zwar kein Jahr oder Tag anzutreffen ist, aus deren Zügen „aber der Buchstaben und Schreibart man schließen kann, daß „solche im 16. Jahrhunderte geschrieben worden ꝛc.„

1155. Joann. *Hermanſson* Diſſ. de Patriciis Romanorum. Upſ. 1728. 8.

1156. Diſſert. inaug. iuridica de pactis gentilitiis familiarum illuſtrium atque nobilium Germaniae, ex rationibus Autonomiae earundem familiarum privatae ſtricte atque unice diiudicandis, vulgo: von den in der Privat-Familien-Geſetzgebungs-Freyheit hauptſächlich begründeten Haus- und Stammverträgen des hohen und niederen Adels, quam pro ſummis in utroque iure honoribus ſubmittit Henricus *Herſemeyer* etc. AA. LL. et Philoſoph. Mag. Moguntiae, 1788. 4.

Recenſ.

Nachträge zur (Schottiſchen) Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur ꝛc. I. Theil 1789. 8. Seite 109. „Ein sehr „schätzbarer Beytrag zum Adelsrechte, den man dem gelehrten „Herrn Prof. Bodmann zu Mainz zu verdanken hat. Es ist „zwar dabey hauptsächlich auf die von Herrn Justitzrath Mayer „in seiner Autonomie (S. unten: Mayer) vorgetragenen allge„meinen Grundsätze gebauet, jedoch zugleich theils die dort „ermangelnde practische Anwendung derselben auf die Haus„verträge und deren vorzüglichste Gegenstände selbst schön ge„zeigt — theils auf den Unterscheid zwischen der größern Ge„walt des hohen Adels — und den eingeschränkten Befugnissen „des minderen, besonders des landsässigen Adels, in diesem „Stücke mit Rücksicht genommen. Uebrigens wird man künf„tig von dem gründlichen Herrn Verf. lieber Deutsche, als La„teinische Arbeiten lesen, da man nicht etwan nur die Reinig„keit und den Geist der Römischen Sprache, sondern selbst die„jenige Deutlichkeit und Genauigkeit im Vortrage, die man in „dessen Deutschen Schriften mit Vergnügen wahrnimmt, hier „oft vermißt.„

1157. Joann. Frid. *Hertius* de Feudo nobili. Gieſſ. 1681. 4. — Edit. II. 1736. 4. (Extat in eiusd. Opuſcul. Vol. I. Tom. II. No. IX.)

1158. Joann. Frid. *Hertlingii* Diſſ. de Cauſſis, ubi mediatus in prima inſtantia coram ſummis Imperii tribunalibus conveniri poteſt. Heidelb. 1725. (In Joann. Jacob. *Moſeri* Syntagmate Diſſ. ſel. iur. publ. decimum quintum accepit locum.)

1159. Im Jahr 1737 kam zu Heidelberg heraus: Diſſertatio iuridica de regalibus Palatinis, ſive de praecipuis ſereniſſimae domus Palatinae iuribus, praerogativis ac praeeminentiis. Praeſ. Joann. Frid. *Hertling*, Reſp. Ferdin. Frid. Lib. *Bar. de Schall.* Dieſe Diſſertation kam im Jahr 1741 zu Leipzig aufs neue heraus. Der Verfaſſer derſelben thut in ſelbiger (No. 8.) der privilegirten Gerichtsbarkeit des Churfürſten von der Pfalz über ſeine Lehns-Leute, wenn ſie auch zur unmittelbaren Reichsritterſchaft gehören ſollten, ſowohl in Lehens- als andern gerichtlichen Streitigkeiten — und (No. 14.) des ebendenſelben zuſtehenden Rechtes, wohlverdiente Perſonen, nicht allein in den Adel-, ſondern auch in den Freyherren- und Grafen-Stand zu erheben — Erwehnung.

1160. Curlands Grundverfaſſung, gereinigt von den vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn Curländiſches Staatsrecht ruhet, durch D. E. von Heyking, Erbherrn zu Gemaurt und Weißpommuſchen im Großfürſtenthum Litthauen, Pohlniſchen und Churſächſiſchen Kammerherrn. 1774. 8. und Deſſelben Beantwortung und Widerlegung der in dieſem Jahre herausgekommenen Zuſätze zum Staatsrechte des geheimen Tribunalraths von Ziegenhorn. Frankf. und Leipz. 1776. 8. (S. unten: Ziegenhorn.)

Recenſ.

Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 8. Band, Seite 507. „In der erſten Schrift beſchuldiget der Herr „Verf. den Herrn von Ziegenhorn, daß er ſein Staatsrecht „auf gewiſſe Vorurtheile und irrige Grundſätze gebauet habe, „die er hier durch Gründe beſtreitet, die er auch ſchon in ſeiner „1762. herausgekommenen Auflöſung verſchiedener Staatsma„terien auseinandergeſetzt hat. Dieſe irrige Meinungen nun „ſollen ſeyn, 1. daß das Proviſionsinſtrument zwiſchen König „Sigismund Auguſt und dem Heermeiſter Gotthard Kettler „v. 28. Nov. 1561. die würkliche Unterwerfungs-Acte abgebe — „und dagegen 2. das Confirmations-Diplom, die von dem „Adel eingereichten 27 Artikel, welche die Subjectionsbedingun-

„gen

„gen enthalten, nur den jenseits der Düna, nicht aber den „diesseits angesessenen Adel betreffe; 3. daß der vom Herzog „Gotthard 1570 aus diesen Artikeln gemachte Auszug beson„dere Privilegien enthalte, welche die Curländische Ritterschaft „vorher nicht gehabt hätte, und endlich 4. daß das aus obge„dachten 27 Artickeln folgende Befugniß des Curländischen „Adels, die Landesofficianten und nachhero einige Subjecte zu „der Hauptmannschaft auf Landtagen zu bestellen, durch die „Regimentsformel von 1617 aufgehoben und die Bestellung der „Hauptleute dem Herzoge vorbehalten sey. Der Beweis der „Unrichtigkeit der beyden ersten Sätze wird Seite 20 bis 69 „geführt. — Die Unrichtigkeit des dritten Satzes wird aus „dem Vorhergehenden Seite 69 gefolgert — und der vierte „daher geleitet, daß wenn in der Regimentsformel dem Herzoge „das Recht gegeben werde, die Oberhauptleute zu bestellen, da„durch den Ständen das ihnen zuvor zuständig gewesene Recht, „einige Subjecte zu Bestellung eines davon zur Hauptmann„schaft zu ernennen, nicht genommen worden sey ꝛc. Da Herr „von Ziegenhorn in seinen Zusätzen zum Staatsrechte ꝛc. diese „Schrift des Herrn von Heyking zu widerlegen gesucht hat; so „antwortet dieser in der zweiten Schrift, indem er Paragraphen „für Paragraphen der gedachten Zusätze durchgeht und dagegen „seine Einwendungen macht. Jeder Satz wird angefochten — „Irrthümer werden darinn aufgesucht — Beschuldigungen ab„gelehnt — und dagegen dem Herrn von Ziegenhorn wiederum „andere gemacht ꝛc.„ „Es ist wohl nicht zu leugnen, daß beyde „Theile etwas zu weit zu gehen scheinen. Herr von Ziegenhorn „dehnt die Herzoglichen Befugnisse zu weit aus — und legt dem „Herzoge, aus willkührlich angenommenen Sätzen des allgemei„nen Staatsrechtes, oder aus der Aehnlichkeit mit den Deut„schen Landesherren, Rechte bey, die sich in der Curländischen „Staatsverfassung nicht gegründet finden. Auf der andern „Seite hat Herr von Heyking zwar manche von den Ziegen„hornschen gewagten Sätzen widerlegt und der Stände Befug„nisse in einigen Puncten dargethan: aber er behauptet auch „dagegen Dinge, die offenbar der Curländischen Verfassung zu„wider sind. In der Ausführung haben sie sich beyde biswei„len Persönlichkeiten erlaubt, — sind aber sonst darinn ver„schieden, daß Herr von Z. mit mehreren rechtlichen und histo„rischen Kenntnissen versehen ist, und mit mehrerer Ordnung „und Deutlichkeit schreibt, als Herr v. H.„

1161. De coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Praeside

side Jo. Theoph. *Segero*, colloquium cum eruditis habebit auctor Christ. Godofr. *Heyme*, Dresd. Lipſ. 1769.

Recenſ.

Aug. Friedr. Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 1. Band, Seite 630. „Herr Heyme beweiſet in dieſer Abhandlung, daß, „nach den allgemeinen Deutſchen Rechten, das Recht, Sitz und „Stimme unter den Landſtänden auf Landtägen zu haben, einem „jeden Rittergutsbeſitzer, ohne Ausnahme, (wenn er nur ein „unbeſcholtener Mann iſt) er ſey von Adel, oder bürgerlichen „Standes, eigentlich zukomme, wofern nicht aus beſonderen „Landesgeſetzen und Gewohnheiten eine Einſchränkung darge„than werden kann, da zumal nicht nur Städte dieſes Recht „genießen, ſondern man auch ſelbſt von Dorfgemeinden dergleichen Beyſpiele findet. (§. I. u. II.) Der vornehmſte Grund, „den man insgemein anführet, um zu erweiſen, daß dieſes „Recht nicht auf den Landgütern ſelbſt liege, beſteht in den „Beyſpielen der älteſten Reichstäge des Fränkiſchen und Deutſchen Reiches, worauf nicht ſowohl die Beſitzer von Landgütern, als vielmehr das ganze Volk erſchienen ſeyn ſoll. Allein „man muß bedenken, daß diejenigen, welche auf dieſen Reichstägen zuſammenkamen, eben lauter Proceres waren, welche „Lehne oder freye Landgüter beſaßen. (§. VI — IX.) Die Gegengründe des Herrn Verf., wodurch er ſeine Meinung beſtätiget, ſind folgende: a. Selbſt die Form der heutigen Deutſchen Reichstäge, auf welchen, vermöge der Reichsabſchiede „und Wahlcapitulation, niemand zugelaſſen werden ſoll, der „ſich nicht durch ein unmittelbares Reichslehn dazu qualificirt, „und mit welchen gleichwohl die Landtage in einzelnen Provinzen die größte Aehnlichkeit haben, giebt deutlich zu erkennen, „daß das Recht des Sitzes und der Stimme nicht der perſönlichen Würde, ſondern den unbeweglichen Gütern anklebe. „(§. X.) b. Ein Edelmann vom älteſten Geſchlechte kann „nicht auf dem Landtage erſcheinen, wenn er nicht ein Ritter„gut beſitzt. (§. XII.) c. Der Erbe eines verſtorbenen Ritter„gutsbeſitzers kann, wenn er gleich vom Adel iſt, doch nicht „eher Platz unter den Landſtänden haben, als bis er das Gut, „als worauf eben das Recht haftet, in Beſitz genommen, und „wo die gerichtliche Lehnreichung eingeführt iſt, daſſelbe auch in „Lehne genommen hat.„ (§. XIII.) „d. Das Recht der Landtäge kommt den Landſaſſen zu ꝛc. (§. XIV.) e. Die Berathſchlagungen und Geſchäfte, welche auf den Landtägen abgehandelt werden, gehen mehr die Beſitzer der Rittergüter, als die „Edelleute vor ihre Perſon an. (§. XV — XVII.) f. Ein „Edelmann verliert Sitz und Stimme auf dem Landtage, ſo-

„bald

„bald er sein Rittergut nicht mehr hat. (§. XVIII.) g. Es „giebt noch heut zu Tage Provinzen, wo die Rittergutsbesitzer „bürgerlichen Standes ebenfalls auf den Landtägen erscheinen. „(§. XXI—XXII.) Warum sie aber in andern Ländern dieses „Rechts verlustig geworden sind, davon werden drey Ursachen „angegeben: a. Diejenigen aus dem Bürgerstande, welche in „alten Zeiten zuerst angefangen haben, Rittergüter zu besitzen, „waren meistens entweder vornehme Minister und Räthe an „den Höfen, oder Prälaten, oder Magistratspersonen in den „wichtigsten Städten. Wie nun diese Personen ohnedieß schon „Amtswegen an den Landtägen einen Antheil nahmen, so ach„teten sie ihr eigenes Stimmenrecht nicht, zumal da sie nicht „mehrere Stimmen zugleich haben konnten. b. Der Neid und „die Verachtung, womit der Adel auf den Bürgerstand herab „sahe. c. Die Fürsten haben dadurch zu verhüten gesucht, daß „die Bürger nicht etwann ihr gantzes Vermögen möchten in „Rittergüter legen. (§. XXVII.) In Chursachsen haben, ver„möge der auf dem Landtage 1728 aufgerichteten Ordnung, „Sitz und Stimme unter den Landständen, diejenigen Ritter„gutsbesitzer, welche vier stiftsmäßige Ahnen von beiden Seiten „aufzubringen vermögen, oder doch würklich churfürstliche Ge„heimderäthe oder Obristen sind. Und diese Verordnung geht „nicht nur auf den sogenannten Churkreyß, wie der Herr Prof. „Riccius in Göttingen ganz irrig vorgiebt, sondern auch auf „Meißen und die unter Chursächsischer Hoheit gehörige Thü„ringische Länder. (§. XXVIII.)„

1162. In den im Jahre 1748 zu London, bey Woodfal, in 8. herausgekommenen Reflections on the structure and passions of Man, by Paul *Hiffermann*, (es sind kurze Sittenlehren und Bemerkungen, im Geschmack des *la Bruyere*) findet man auch Betrachtungen des Verf. über den Adel.

1163. Felicis Henrici *Hildebrandi* Diss. de probatione per stemmata genealogica. Alt. 1719. 4. — Ibid. 1729. 4.

1164. Henrici *Hildebrandi* Diss. de personis egregiis, earumque Juribus. Altdorf. 1693. 4.

1165. G. H. Hinüber Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien ꝛc. S. oben die Nummer 843.

1166. Joachimi Pastorii ab *Hirtenberg* Palaestra Nobilium, seu Consilium de generosorum adolescentium educatione, in gratiam quorundam illustrium Polonorum conscriptum. Elbingae 1654. 4. — Dantisci 1678. 12. (3 Gr.) — Francof. eod. anno. 12. V. Thomae *Crenii* Tra-

Tractat. variorum de Philologia. Lugd. Batav. 1696. 4. pag. 272. sequ.

1167. *Histoire* de la Maison *des Salles*, avec les Preuves de Généalogie de cette Maison. Nazy, 1716. fol.

1168. *Histoire* des Comtes *de Ponthieu* et Majeurs *d'Abbeville*. à Paris, 1657. fol.

1169. *Histoire* généalogique de la Maison *de Beaumont*, en Dauphiné. II. Volumes. Paris de l'Imprimerie du Cabinet du Roi. 1779. fol.

1170. Joh. Hobbelings Beschreibung des ganzen Stifts Münster, und Joh. von der Berswordt Westphälisches adeliches Stammbuch, von Joh. Died. von Steinen vermehrt und erläutert. Dortmund, 1742. 8. (12 Gr.)

1171. Von dem reichsritterschaftlichen Einstandsrechte in Kaufcontracten zwischen den Lehnherrn und Vasallen — einem Gegenstande des Würtembergischen Staatsrechts. S. Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrecht, von C. A. H. Höffelin, Hochfürstl. Constanz. Hofrathe. Stuttgard, im Verlag der hohen Karlsschule, 1785. 8. N. III.

1172. Nicht Höflichkeit einem Manne gesagt, der mit dem hohen Adel nicht gar zu freundlich umgegangen ist. Regensburg und Leipz. 1792. 8.

1173. Slyg. *Hoeg* Disp. de Nobilitate. Rostock 1651. Fol.

1174. Das fünfte Kapitel der vom Herrn Doct. G. P. Hönn zuerst herausgegebenen und demnächst vom Herrn Diakonus Christian Friedrich Dotzauer, zu Sonnenfeldt im Hildburghausischen, berichtigten, vermehrten und fortgesetzten Sachsen-Coburgischen Chronick ꝛc. Coburg, 1792. 4. (2 Rthlr. 16 Gr.) handelt von der Coburgschen Ritterschaft und einigen abgestorbenen fürstlichen und gräflichen Familien. „Man findet „in selbigen (Seite 41 — 44.) ein mageres Verzeichniß der adeliche Familien, die hier in vorigen Zeiten begütert gewesen „sind: aber Nachrichten von dem Zustande des itztlebenden „Adels und ihren Besitzungen sucht mau vergebens ꝛc.„ (Neue allgemeine Deutsche Bibl. 2 Band, Seite 266.)

1175. In des Schwedischen Reichsrathes und Kanzeleypräsidenten Grafen von Höpken Lobrede auf den Grafen von Tessin, in No. II. des ersten Bandes des zweiten Jahrganges der neuen Litteratur und Völkerkunde (Februar 1788.) kommt diese Stelle vor: „Stolz und Eitelkeit wollten von jeher, daß „die Lobreden mit der Aufzählung von Ahnen anfangen. Eine „Gewohnheit, welche man oft mißbraucht, ohne darüber nachzudenken. Es ist gerecht, es ist billig, daß die Tugenden des

„Va-

„Vaters auch den Kindern Ehre machen, — daß sie sie auf„muntern, sich dieselben zu eigen zu machen: aber soll denn das „Laster auch Vorfahren anführen, die es nicht für ihr Werk „erkennen würden, wenn sie aus ihren Grüften heraussteigen sollten? — Der wahre Adel, meine Herrn, trägt die „Verbindlichkeit, das Gute zu lieben, im Busen. Er gewähret jenen edlen Stolz, welcher sich durch niedere Handlungen „herabzusetzen fürchtet. Jene alte Eiche, deren Laub ehemals „Schatten und Kühlung um sich her verbreitete, verunstaltet „itzt ihren Platz — ihr Gipfel verwelkt — ihre zerstreuten Aeste „vertrocknen und sterben ab — man verweilt nicht mehr unter „ihr. In ihre Stelle tritt ein Strauch, der durch das Erquicke„kende seiner zunehmenden Schönheit, aller Blicke auf sich „zieht. — Bildet Euren Geist, Jünglinge, veredelt Eure „Herzen, ohne Euch weiter auf Eure Vorfahren zu berufen! „Ihren Glanz müssen diese von Euren Tugenden erhalten — „Eure Thaten müssen ihnen eben so zum Ruhme gereichen, wie „Euch selbst, wie Euren Nachkommen, wie Eurem Jahrhun„dert, wie Eurem Vaterlande! ꝛc.

1176. Friderich Ludewig Anton Hörschelmann genealogisch-historische Nachrichten von der adlichen Familie von Ketelhod. Erfurt, 1771, gr. 4. (4 Gr.)

Recens.

Götting. gelehrte Anz. v. 1771, Seite 414. „Diese Familie wird von einem Ritter im Westphälischen, im eilften „Jahrhunderte, Vredeber, abgeleitet — der wegen seines kessel„förmigen Helms Ketelhod genennt ward — und von dem „Stifte Corbey das Rittergut Brockhusen zu Lehn erhielt. Seine drey Söhne stifteten die ältere Obersächsische, Oberrheinische „und Niedersächsische Linie. Eine Stamm- und Ahnentafel „ist beygefügt — und alles mit gelehrtem Fleiße erleutert.„

1177. Desselben genealogische Adelshistorie, die aus sichern Quellen und authentischen Nachrichten vorgetragen und mit nöthigen Beweisen bestätiget wird. Des ersten Bandes erster und zweiter Theil. Gotha b. Ettinger 1772 und 75. Fol. (2 Thlr. 8 Gr.)

Recens. des zweiten Theils.

Allgem. Deutsche Bibliothek 26 Band, Seite 574. „Es „werden die Historien und Genealogien folgender Familien mit„getheilt: Bellmont, Ingersleben, Tilling, Kalb, Häse„ler, Koppenfels, Knuth, Hagen, Kykpusch, Gleichen, „Stubenvoll, Gabelenz, Fischer, Fomann. Alt und jung

„durch einander: Doch darauf kommt auch hier nichts an. Jun„ger Adel mit alten Verdiensten überwiegt immer den alten „Adel mit jungen oder keinen Verdiensten. Darauf hingegen „sollte Hr. H. dringen, daß er nicht verbunden wäre, die Nach„richten so mitzutheilen, wie sie ihm eingeschickt würden, nem„lich in einem so steifen für jedermann außer derselben Familie „höchst uninteressanten, panegyrischen, nichts weniger als histo„rischem Tone und mit Unterdrückung aller Nachrichten, die auf „die vormaligen bürgerlichen Epochen der geadelten Geschlechter „hinausführen. Das Alterthum des Adels hat außer den Stiftern „keinen Nutzen: aber dort hilft auch das bloße Verschweigen „des wahren Alters nichts zum Beweisen. Wozu also die von „den Stiftern herübergeerbte Zurückhaltung des jungen Adels „bey Personen, die an sich weder fähig sind, noch fähig werden „wollen, in Stifter zu adspiriren? Man sucht eine Ehre darinn, „Ritterorden, Würden und Titel ganz neu zu erhalten, nur die „Adelswürde soll alt seyn — und darüber werden die genealogi„schen Wahrheiten einzelner Geschlechter, die sonst immer Ver„dienste genug, um das gemeine Wesen, oder um andere wich„tige Gegenstände des Vaterlandes haben mögen, verdrehet, „verstümmelt, vermummt, so daß die vaterländische Geschichte „solche Subsidien, die sonst vieles erläutern könnten, sogar flie„hen muß, um nicht falsches Licht hinein zu bringen.„)

1178. Desselben Sammlung zuverlässiger Stamm- und Ahnen-Tafeln verschiedener itzt florirenden adlichen und freyherrlichen Familien. Coburg b. R. A. W. Ahl. 1774. kl. Fol. (16 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 27 Band, Seite 234. „Al„ter und junger Adel — 32 Ahnen und 3 Ahnen — Kammerjun„ker und Kammersecretairs durch einander — Erthal und Bel„mont, Breitenbauch und Fischern, Hopfgarten und Häse„ler, Mandelsloh und Kühn, Studnitz und Sommerlatt, „Witzleben und Hohenthal. Doch das sind auch wesentliche „Vorzüge des neuen Adels, die in den Diplomen namentlich „mit ausgedrückt sind, daß dergleichen Familien von keinerley „adlicher Gesellschaft, sie habe Namen wie sie wolle, folg„lich auch von keiner schriftlichen Gesellschaft ausgeschlossen wer„den mögen. Und dem gelehrten Publico, das den Adel seines „Vaterlandes kennen lernen will, ist auch wohl eben so viel dar„an gelegen, die neuesten Familien als die neuesten Bücher zu „kennen ꝛc.„

a) Göt-

h) Götting. gel. Anz. v. 1775. Seite 308. „Diese „Sammlung liefert Ahnentafeln auf sechszehn Feldern, und „Stammtafeln zu fünf Zeugungen. Oft sind nicht nur die männ„lichen, sondern auch die weiblichen Enkel und Urenkel hinzuge„fügt. Unter den Tafeln hat der Verf. zuweilen Nachrichten „von Schriften, in welchen sich mehreres von dem Geschlechte „findet, gesetzt. Ueberhaupt ist diese Arbeit nach dem Muster „der bekannten genealogischen Handbücher eingerichtet.„ — Auser den in der obigen Recension angeführten Familien, kommen, wie man aus dieser sieht, noch nachfolgende vor: von Adelips, von Laffert und von Walthausen.

1179. Desselben vermischte Sammlung gräflicher, freyherrlicher und adlicher Wapen. Großrudelstädt, 1776. 8.

1180. Desselben statistische Reichsstiftshandtafel. Dresden, b. Walther 1777. gr. Fol. (6 Gr.)

Recens.

Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der allgem. Deutschen Bibl. dritte Abtheilung, Seite 1552. „Von den meisten „Reichsstiftern, die ein Votum virile in der Reichsversamm„lung haben, findet man hier in tabellarischer Form verzeichnet: „ihre Lande, nach deren Creisverwandschaft und Grenze, — „Oberhäupter, nach deren persönlichen Umständen — Vorzü„ge, nach ihren hierarchischen und Reichs-Verhältnissen be„trachtet — Coadjutoren, Capitelsverfassung, nebst den darinn „hergebrachten Aemtern, Erbhofämtern und Reichsgesand„schaften. Wenn auch gleich hie und da einige Errata mit un„tergeloffen; so bleiben doch immer zur superficiellen Notiz der„gleichen Tabellen brauchbar.„

1181. Desselben Geschlechtsfolge der Herren von Linsingen, als ein Anhang zu seiner Sammlung zuverlässiger Stamm- und Ahnen-Tafeln. Coburg 1785. Fol. (5 Gr.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 70. Band, Seite 192. „Schon „im J. 1774. gab der ehemalige königl. Preußische Major, Hr. „Adolph Ernst von Linsingen eine Geschlechtsfolge seiner Fa„milie heraus. Diese enthält wohl nichts Besseres, oder Meh„reres als jene.„

1182. Desselben Namenverzeichniß der itzt florirenden gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien in dem königl. Preuß. souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz. Nebst einer Nachricht von dem zu edirenden vollständigen genealogischen Handbuche für die Noblesse in Schlesien. Glaz 1787. 4.

1183. Abraham Hoffmann historische Beschreibung des adelichen Geschlechts derer von Sahlhausen. Dresden, 1661. Fol.

1184. Christian Gottfr. Hoffmann Ehre des Hauses von Mannsfeld, und Leben Peter Ernsts Grafen von Mannsfeld. Leipz. 1717. 8.

1185. Im J. 1734 kam zu Frankf. an der Oder heraus: Christian Gottfr. Hoffmanns ꝛc. Einleitung in das Jus publicum des heil. Röm. Reichs ꝛc. (12 Gr.) In diesem Werke kommt ein Abschnitt mit der Ueberschrift vor: Scripta et Acta publica ad singulos Pacis Osnabrugensis et Monasteriensis Articulos et Materias pertinentia. Der 28. Sph. in der, dem 5. Artickel dieses Friedens gewidmeten Abtheilung (Nr. 1422 seq.) handelt: De juribus Nobilitatis immediatae circa Sacra.

1186. Georg. Ludov. *Hoffmann* de foro competente Nobilium Imperii immediatorum et eorum prorogatione Jurisdictionis alterius auctoritate. Alt. 1723. — Ibid. 1727. 4. — Tubing. 1735. 4. (Vid. Syntagma Dissertationum selectiorum ius publicum Germanicum universale illustrantium, cum praefatione, 1735. No. XVIII.)

1187. Im 13 Spho der im Jahr 1751 zu Tübingen, von Hrn. Rath, Doct. und Prof. Gottfried Hoffmann als Präside und Hr. Ferdinand Friedr. Nicolai als Respondenten herausgegebenen Dissertation: De munere et immunitate metatorum militarium etc. zeigt der Verf., nachdem er zuvörderst davon geredet, wie die Stände des Reichs, entweder als Creißstände, oder als Landesherren anzusehen — und dieserwegen auch die Einquartierungen in der einen oder der andern Hinsicht, von ihnen zu besorgen seyn — was dieserhalben bey der unmittelbaren Reichsritterschaft rechtens sey.

1188. De venia aetatis feminarum illustrium, Praeside Godofredo Dan. *Hoffmann* etc. pro Licentia — disputabit Frid. Wendelinus *Lang*, Bebentius. Tubingae 1773.

Recens.

Aug. Fried. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 3. Band, Seite 751. „Je weniger von der Mündigsprechung der Damen „von hohen Adel insbesondere, bey den Schriftstellern vorkommt, „und je seltener sich dergleichen Fälle ereignen, desto mehr Dank „verdient der berühmte Hr. Verf., daß er dieser Materie eine „eigene Abhandlung gewidmet hat. — Da bey Ertheilung „der Mündigkeit noch heut zu Tage auf das im Römischen „Rechte erforderte Alter im Gerichtsbrauche gesehen wird; so

„wird

„wird auch eine Dame von hohen Adel dieses Beweises bedürfen. Nur der Kayser allein — und zur Zeit eines Zwischenreichs, jeder Reichsverweser binnen seinem Vikariatsbezirke, kann denen, sowohl regirenden, als nicht regirenden unmittelbaren Damen, dieses Recht zugestehen — nicht aber die Pfalzgrafen, nicht Nationen, nicht Vater, Bruder, Verwandter u. s. w. — ja es kann dergleichen nicht einmal kraft eines Testamentes oder Familienvertrages geschehen, wofern derselbe nicht vom Kayser bestätiget ist. Als eine bloße Gnadensache gehört es allein vor den Reichshofrath, und wird durch dessen Votum an den Kayser und die Reichscanzeley expedirt, und kommt hierinnen mit der Mündigsprechung der Mannspersonen überein. Die Wirkungen einer solchen Mündigsprechung sind vorzüglich: 1. Die Fähigkeit zur vormundschaftlichen Regierung, für einen unmündigen Sohn. 2. Die Fähigkeit zur Regierung eines ererbten Landes, in eigenem Namen. 3. In Ansehung des väterlichen Nießbrauches bewirkt das Mündigsprechen einer Tochter nichts. 4. Die Fähigkeit zur Empfahung der Reichslehen. 5. Zu verwundern ist es, daß man ehemals bey feyerlichen Verzichten unmündiger Damen auf die Erbfolge, nicht besorgt gewesen ist, sie zuvor mündig sprechen zu lassen, wiewohl sie nach einigen Familienverträgen ein gewisses bestimmtes Alter erreicht haben müssen, eher sie Verzicht leisten können. — Das Vorrecht der Churfürsten und die verschiedenen andern fürstlichen Häuptern ertheilten Privilegien, der mit 18 Jahren zu erhaltenden Volljährigkeit, sind auf die Damen in solchen Häusern keinesweges zu ziehen. Beyspiele von unmündigen Aebtissinnen finden sich selten. Indessen glaubt doch der Hr. Verf., daß der Kayser wenigstens denen evangelischen unmittelbaren Aebtissinnen die Volljährigkeit ertheilen könne, obgleich vielleicht ein rechtmäßiger Vergleich mit dem Capitul, die Wirkung derselben in Ansehung der Verwaltung selbst hemmen würde. Uebrigens dienen die Beyspiele der itzt (damals) regierenden Frau Herzoginn von Sachsen-Weimar, als Landesvormünderin, von 1759 — und einer Fräulein von Gemmingen, von 1767, zur Erläuterung.“

1189. * Von der ersten Instanz des Adels im Hessischen und Lauenburgischen. S. Joh. Andr. Hoffmanns ꝛc. Teutsche Reichspraxis ꝛc. 1 Theil. (Frankf. am Mayn, b. Heinr. Ludewig Brönner 1765.) §. 92. Seite 64.

1190. * Von der Einrichtung, welche einer von verschiedenen, in Gemeinschaft stehenden Adelichen, auszustellenden Vollmacht zu ertheilen ist. S. Ebend. §. 200, Seite 225.

1191. * Vom Schuldenmachen des hohen Adels — wie es verhandelt wird — was dabey zwischen den Gläubigern versucht wird u. s. w. S. Ebend. 2 Theil §. 1231 und f. Seite 38 und f.

1192. Johann Andreas Hoffmann's ꝛc. Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate, den Aufgeboten sowohl der Ritterschaft und Lehnleute, als auch der Unterthanen, der Musterung der Vasallen, Errichtung der Landmiliz und beständigor Regimenter, Einführung der gleichförmigen Kleidung bey dem Kriegsvolke, so in Teutschland, als in Hessen besonders, aus der Geschichte, Urkunden, den Reichs- und Landesgesetzen, auch besonderen Verordnungen und Lebensbeschreibungen abgeschildert und bestärket. Zween Theile. Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung, 1769, 8. (1 Thlr. 18 Gr.)

Recens.

a) Aug. Fried. Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 3 Theil, Seite 387. „In diesem, mit vieler Mühe und großer Belesenheit, aber ohne Ordnung, ohne Wahl, ohne Zusammenhang, „ohne bestimmte Begriffe zusammengetragenen Collektaneen„buche, in welchem jedoch sehr viele beträchtliche, besonders zur „Erläuterung unsers Staats- und Lehnrechts dienliche Anmer„kungen eingestreuet sind, die sich der Leser herauszusuchen, kei„ne Mühe verdrießen lassen wird — kommen gute Familien„Nachrichten vor, die zur Ergänzung der Adelshistorie, vor„nehmlich des Hessischen Adels dienen können ꝛc. „ — „Im „zweiten Hauptstücke wird von den Lehnleuten und deren Dien„sten in Kriegs- auch andern Zeiten gehandelt. Hier redet „Herr H. von den Ursachen, warum das Lehenswesen einge„führt worden, ferner vom Unterschiede der Ritter, Reuter „und gardenden Knechte, — und endlich von der Freiheit der „Deutschen und Annehmung freinder Kriegsdienste, welche letz„te Abhandlung aber fast nur bloße Beyspiele und Lebensbe„schreibungen von vornehmen Officiers enthält, die entweder „aus andern Kriegsdiensten in Hessische, oder aus diesen in „jene getreten sind. Unter Churfürst Friederich I. von der „Pfalz, gehörten zum Pfälzischen Lehnhofe 8 Fürsten, 20 gräf„liche Häuser, 15 Dynasten und über 800 zum Schild gebohr„ne Edelleute. (Seite 81.) Der heutige niedere Adel (S. 83.) „that entweder Felddienste zu Pferde in Kriegen und Fehden, „und zog deswegen die Nutzungen der Ritterlehne, anstatt der „Besoldung, oder leistete Burgmannsdienste, in belagerten fe„sten Schlössern oder zu deren Vertheidigung, welches dem Hrn. „Verfasser Gelegenheit gegeben hat, seine historische Anmerkun„gen

„gen, von den mittelbaren, von Reichsstädten errichteten Burg-
„mannsschaften, besonders von den Hessischen einzustreuen.
„(Seite 85.) — Der Adel versah auch die Aemter der Amtleute,
„Richter, Schöffen und Schultheißen — oder es waren adeliche
„Burgemeister, wie z. B. der älteste Burgemeister zu Coblenz,
„aus dem alten Adel, oder von der Reichsritterschaft abstam-
„men soll. (S. 86.) — Erwarben Städte aus besonderer Ver-
„günstigung Ritterlehne; so mußten sie auch die darauf haften-
„den Ritterdienste leisten. Nach und nach kamen zur Reiterey
„auch Leute bürgerlichen Standes. Die Adlichen stellten der-
„gleichen für sich; die Städte sendeten ihr Soldener; die Kay-
„ser machten auch bisweilen einen tapfern Soldaten zum Rit-
„ter. (S. 102.) — Ritterpferde und Lehnpferde sind von ein-
„ander unterschieden. Ein Ritterpferd setzt ein Rittergut vor-
„aus, wovon der Vasall dem Lehnsherren mit den darauf haf-
„tenden Pferden die Ritterdienste zu leisten hatte. Mit den
„Lehnpferden ist aber der persönliche Ritterdienst nicht verknüpft.
„Die Heerwagen mußten sowohl von Klöstern, Stiftern und
„Ordenshäusern, wofern sie davon keine Befreyung erlanget
„hatten, als auch von Städten, Dörfern und einzelnen Un-
„terthanen, wegen ihrer damit behafteten Güter, gestellt wer-
„den. Ein jeder Vasall mußte auch noch seine berittene Knechte
„bey sich führen, indem er sonst als ein Einspänniger oder reisi-
„ger Knecht angesehen worden wäre, welches einem Ritter un-
„anständig war. Es begaben sich aber selbst Adliche als Knechte in
„Dienste, wenn sie nicht im Stande waren, sich selbst Rüstung
„und Pferd zu verschaffen. Wenn sie nun nach geendigtem Krie-
„ge oder Feldzuge wieder abgedankt wurden, so zogen sie ge-
„meiniglich im Lande herum — und verübten allerhand Ge-
„waltthätigkeiten, so daß man sich ihnen mit Nachdruck wider-
„setzen mußte, daher sie herrenlose gardende Knechte genannt
„wurden. — „Das dritte Hauptstück ist den Aufgebothen der
„Ritterschaft gewidmet. Anfangs redet Hr. H. von den Auf-
„gebothen überhaupt — und deren Unterschiede von bloßen Er-
„innerungen sich in Bereitschaft zu setzen. Hierauf folgen weit-
„läuftige Nachrichten von den Aufgebothen der Hessischen Ritter-
„schaft, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, wo man vieles
„findet, das man nicht gesucht hat. Bey dem Aufgebothe von
„1654 machte sich die dasige Ritterschaft anheischig, weil keine
„tüchtige junge Lehnsleute für sie zu bekommen wären, 3000
„Thaler zu bezalen, jedoch ohne künftige Folgen. Im J. 1672.
„wurde anstatt der Ritterpferde eine Summe von 2000 Thlr.
„verglichen. Im J. 1682. erboth sich die Ritterschaft, entwe-
„der die Ritter- und Lehnpferde in Natura zu stellen, oder an

„deren Stelle tüchtig montirte Mannschaft für sich zu verschaffen. „Ueberdieß werden auch verschiedene Beyspiele von Aufgebothen „in Bayern, in der Pfalz und im Meklenburgischen aus dem „jetzigen Jahrhundert angeführt. Ferner wird von den Heer- „und Rüstwagen, welche ebenfalls die Unterthanen stellen muß- „ten, — von den Musterungen des Kriegsvolkes überhaupt ꝛc. von „den Fehden eines berühmten hessischen Edelmanns aus dem „16ten Jahrhunderte, Franz von Sickingen, dessen Achtserklä- „rung und Ueberwältigung gehandelt.„

b) Leipziger gelehrte Zeitung, v. J. 1770, Seite 747. Nach vorhergegangener kurzen Inhaltsanzeige, dieses Urtheil: „Die Schreibart des Verf. hat etwas Rauhes an sich, „und eben dadurch wird die Lesung des Buches beschwerlich. „Auch wird durch Weitschweifigkeit der Vortrag natürlicher- „weise da, wo er kurz seyn könnte, allzusehr gedähnt. Dieses „beyseite gesetzt, wird das Buch, da es voll guter Nachrichten „ist, allen Liebhabern der Deutschen Staatskunde angenehm „seyn müssen.„

c) Altonaer gelehrter Mercur, v. J. 1771, Seite 71. „Der Verf. hätte sich zwar besser und kürzer Deutsch ausdrü- „cken können, sonst aber ist er reich an guten Nachrichten zur „Deutschen Staatskunde.„

d) Göttinger gel. Anz. von 1769, Seite 1025. „Man „findet hier grösstentheils zerstreute Sammlungen aus der Deut- „schen, vornehmlich Hessischen Kriegsgeschichte. Sie dienen „unstreitig, dasjenige, was die allgemeine Aufschrift des Werks „und der Hauptstücke insbesondere erwarten läßt, zu erläutern, „erschöpfen aber doch lange die Materie nicht. Es wäre daher „zu wünschen gewesen, daß der Hr. Verf. lieber diese für sich „allein kurz und gründlich abgehandelt — und die Sammlungen „aus der Kriegsgeschichte seines Vaterlandes zu einem besondern „Werke verspart hätte, welches für Leser, auch von verschiedenen „Ständen, besonders einheimische, unterhaltend gewesen wäre. „Itzt aber werden die Materien zu sehr unterbrochen: Man „vermisset auch die genaue Zeitordnung bey dem, was von den „Veränderungen der Deutschen Kriegsverfassung gesetzt wor- „den.„ ꝛc. — „Wenn man dies alles übersieht; so sind die „Sammlungen des Hrn. Verf. bisweilen ganz angenehm. Auch „werden die eingerückten Urkunden von Aufgebothen, von Be- „fehdungen, u. d. g. die Nachrichten von Familien und andere „Excerpten mit Vergnügen gelesen werden. Nur hätte alles an „seinem Orte stehen sollen.„

e) von

e) von Selchow juriſtiſche Bibliothek 3 Band. Götting. 1774. 8. Seite 692.

1193. Diſſertatio de communionibus, praecipue perſonarum illuſtrium in Germania, quam praeſide D. Jo. Andrea *Hoffmanno* Anteceſſore Juris P. O. etc. pro honoribus Doctoris conſequendis — offert Guil. Engelhardus *Braumann*, Marburg. Marburgi, 1770.

Recenſ.

Aug. Fried. Schott's unpartheyiſche Critik. 3 Band, Seite 658. „Da die Gemeinſchaft nach mehr als einem Rechte, „mithin nach verſchiedenen Grundſätzen und aus gar verſchiedenen Geſichtspuncten beurtheilet werden kann; ſo hat der gelehrte Hr. Verf. dieſen beſonders in Rückſicht auf die Verfaſſungen der Häuſer von hohen Adel in Deutſchland ſehr wichtigen Gegenſtand, in dieſer Abſicht in ſechs Capiteln mit der ihm „eigenen Beleſenheit und würklich in einer beſſern Ordnung, „Genauigkeit und Deutlichkeit, als man in deſſen Deutſchen „Schriften wahrnimmt, ausgeführt ꝛc.„ Im ſechsten Capitel „kommt der Verf. auf ſeinen Hauptgegenſtand, nehmlich auf „die Gemeinſchaften unter dem hohen Adel, zu reden. Dieſe „beziehen ſich theils auf das Deutſche Reich, theils auf den „Reichstag, theils auf das Reichskammergericht, theils auf „die Kreyße. Sie äußern ſich ferner in Regierung der Länder „dergeſtalt, daß entweder einer unter den übrigen Mitregenten „als Aelteſter die Hauptregierung führt, oder eine völlige Gleichheit in Anſehung der Regierung unter ihnen anzutreffen iſt, „oder auch wohl die Mutſchierung ſtatt findet.„ — Dieſe allgemeinen Anmerkungen ſind durch ſchöne Beyſpiele weitläuftig „erläutert. Zuletzt werden noch ſo wohl die Wirkungen einer „ſolchen Gemeinſchaft, als auch die Arten, wie dieſelbe wieder „aufhört, kürzlich angezeigt.„

1194. Joann. Dan. *Hoffmann* ſ. Gottlieb Fried. *Cammerer* Obſervationes in litem recentiorem de retractu equeſtri. Tubing. 1786. 4. und wieder abgedruckt in dem neunten Bande des von Hrn. Conſulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen ritterſchaftlichen Magazins. Frankf. und Leipzig, 1787, 8. N. V.

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur für das Jahr 1787, Seite 199. „Anlaß zu dieſer Schrift gab „dem Verf. ein von dem Fränkiſchen Rittercanton Ottenwald wegen des Retracts an gewiſſen, zwar unter gräfl. Erbachiſcher „Landeshoheit gelegenen, aber bey gedachtem Canton eingeſchrie-

„benen und steuerbaren Grundstücken und Zinßleuten, wider den „Grafen von Erbach, an welchen sie der zeitherige Besitzer, „Freyhr. von Lehrbach im Jahre 1781 verkauft hatte, erreg„ter Streit. Er erzählt zuvörderst die Geschichte dieser Strei„tigkeit, aus den ihm mitgetheilten Documenten — trägt sodann „kürzlich die Grundsätze von dem der unmittelbaren Reichsrit„terschaft zustehenden Näherrechte, mit Anwendung auf gegen„wärtigen Fall vor — und zieht daraus am Ende nicht undeut„lich den Schluß, daß oberwähnter Canton sein Näherrecht an „den Lehrbachischen Gütern, wenn er anders, ihrer Landsäs„sigkeit ungeachtet, daran ein solches Recht anfangs gehabt ha„ben sollte, dasselbe gleichwohl dadurch, daß er es nicht zur ge„hörigen Zeit ausgeübet, verloren habe.„)

1195. Joann. Guil. *Hoffmanni* Diss. An Maritus nobilis sit heres uxoris mobiliaris in Silesia. S. unten *Toll.*

1196. Portraits historiques des Hommes illustres de Dannemark, avec leurs tables généalogiques. Par Tycho *Hoffmann.* VI Parties. à Copenhague. 1746. 4.

1197. *Eiusd.* Historiske Efterretninger om velfortiende Danske Adeldmaend, med deres Stamme - Tavler og Portraiter. III Deele. Kiobenh. 1777—79. m. K. 4.

1198. Adelicher Hofmeister, oder Vorstellung, wie derselbe beschaffen seyn müsse. Berlin, 1707. 12. (4 Gr.)

1199. Die löblichen Herren des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens, als Prälaten, Herren, Ritter und Städte, oder genealogisch - historische Beschreibung von deroselben Ankunft, Stift- Erbau- und Fortpflanzung, Wapen, Schild und Helm, ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern und Städten. Mit sondern Fleiß zusammengetragen, durch Dero Mitglied und gewesten Verordneten Johann Georg Adam Freyherrn von Hoheneck, Herrn zu Schlüsselberg. Erster Theil. Bützow. 1727. Zweiter Theil. Ebend. 1732. Fol.

Recens. des ersten Theiles.

Acta Eruditorum. Mart. 1728. No. VI. — und aus diesen, Leipziger gelehrte Zeitung s. J. Seite 407. „Dieses „Werk beschreibt, außer den hohen Familien in Oesterreich ob „der Ens, auch die übrigen Stände, nemlich die Städte, Schlös„ser und Klöster. Der vornehme Hr. Verf., welcher, bey sei„nen wichtigen Bedienungen und Wirthschaftssorgen, keine Mü„he noch Kosten gespart, hat aus dem vortrefflichen Archive große „Hülfe erlangt, welches seine Vorfahren nachgelassen, die eifrig „besorgt gewesen, die Rechte des Oesterreichischen Adels zu ver„theidi-

„theidigen. Er wird leicht Glauben finden, wenn er in der „Vorrede sagt, er habe als ein ehrlicher Mann und nicht nach „Gunst geschrieben, weswegen er auch, um keine Familie „der andern vorzuziehen, fast überall der alphabetischen Ord„nung gefolgt. Er beschreibt anfänglich das Wapen, hernach „das Geschlechtsregister, von der Zeit an, da sich die Familien „in Oesterreich niedergelassen, untersucht die verschiedenen „Stämme — und sonderlich die sechszehn Ahnen, nebst Anfüh„rung der Grabschriften — und handelt zuletzt umständlich von „den Grafschaften, Lehen, Schlössern und Landgütern, die jede „Familie besitzt. In der Einleitung handelt der Hr. Vers. von „dem Wapen dieses Theils von Oesterreich, dessen Lage, Ein„künften, Schlössern und adlichen Landgütern, der Regierung „— und wie die Provinz an das Haus Oesterreich gekommen, „den Grenz-Grafen und andern Bedienten der Provinz, den „Landständen ꝛc. — der Veränderung der Namen gewisser Fa„milien und den verschiedenen Titeln, welche dem Adel vorzeiten „und itzt gegeben worden.„)

1200. Der bekannte Dänische Geschichtschreiber, Hr. Baron von Holberg, redet in seiner Dännemarkisch-Norwegischen Staats- und Reichshistorie ꝛc. von der im J. 1731. zu Copenhagen eine von Hrn. Fried. Gerh. Voß besorgte Deutsche Uebersetzung herauskam, an verschiedenen Orten vom Dänischen Adel. Er zeigt z. B. Seite 463, 581 und 587, wie groß dessen ehemalige Macht in Dännemark gewesen sey — redet Seite 580 von dem Ursprunge des Dänischen Adels. — Seite 581 und 583 von der Art, wie einer in alten Zeiten in den Adelstand erhoben worden — Seite 584 von dem Ursprung der ersten adelichen Höfe — Seite 585 u. f. von den alten adelichen Dänischen Familien — Seite 586 von des Helvaderi seltsamen Meinung von dem Dänischen Adel — Seite 589, 590 und 591 von seiner zunehmenden Macht unter den Königen Friederich dem 1sten und 3ten, und seiner verringerten Gewalt nach Einführung der dem lezteren bewilligten Souverainität — und Seite 591 von den verschiedenen Classen desselben. — Seite 766 thut er des ihm bewilligten Juris vitae et manus Erwehnung.

1201. In der von demselben herausgegebenen Dänischen Reichshistorie (von der im J. 1744 eine Deutsche Uebersetzung in drey Quartbänden herauskam, die in den Jahren 1757—59 neu aufgelegt ward und in dieser neuen Auflage 7 Thlr. kostet) kommen folgende den Adel betreffende Nachrichten vor: (die angezeigten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe v. 1744.) 1. Vom hohen und niedrigen Adel. 1 Theil, S. 613. 2. Vom Ursprunge des Dänischen Adels unter Waldemar dem I. 1 Theil S. 251.

S. 251. 3. Dessen Macht und Ansehn. 2 Theil S. 13. 184 und 189. und 3 Theil S. 39 und 40. 4. Dessen Beschaffenheit vor der Souverainität. 3 Theil S. 449. 5. Dessen Reisesucht. 2 Theil S. 903. 6. Dessen Rebellion gegen Waldemar den 3. 1 Theil S. 463. 7. Dessen Pracht. 1 Th. S. 822. 8. Schmähschrift gegen denselben. 2 Theil Seite 346. 9. Er trägt Friederich dem 3. die Souverainität an. 3 Theil, Seite 498. 10. Norwegischer Adel zu Zeit Christians des 1. 1 Theil S. 622. 11. Wird von Christian dem 2. dünne gemacht. Eb. S. 834. 12. Geht fast völlig aus. 2 Theil S. 7. und 575. 13. Dessen Privilegia verbessert und bestätiget Christian der 4. 2 Theil, Seite 574 — und Friederich der 3. Seite 157 und 171. 14. Des Holsteinischen Adels Wahlgerechtigkeit. 2 Theil, Seite 15 und 633. 1 Th. S. 677. 15. Dessen merkwürdige Verbindung hebt Christian der 1. auf. 1 Theil, Seite 743.

1202. Phil. Joseph Holl ꝛc. Anweisung, wie der junge Adel und andre Jünglinge vom Stande in den guten Sitten, der Religion und den Wissenschaften zu erziehen. Erster Theil. Leipzig b. Holle. 1777. gr. 8. (12 Gr.) (Vom zweiten Theile ist keine Nachricht zu erhalten gewesen.)

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibl. 33. Band. Seite 595. „Der „Verf. scheint doppelte Absichten bey diesem Buche gehabt zu haben, indem er theils pädagogischen Inhalts ist und Räthe für „den Lehrer enthält, theils aber auch selbst für die Jugend zu „einem Lese- und Lehr-Buche dienen kann. Es enthält sehr „viel Gutes und Wohlgemeintes, obgleich eigentlich nichts Neues „und Ungesagtes: wiewohl auch solche Erziehungsvorschläge, „die für die meisten Leser nicht mehr neu, aber dennoch bemerkungswerth sind, wenn sie von Bamberg aus — und zwar so „gut wie hier, gesagt werden. Inzwischen scheints der Verf. doch „mehr Französische als Deutsche Quellen gebraucht zu haben. „Namentlich giebt er den Daubrier als seinen Führer an. Daß „aber diese Anweisung insbesondere dem jungen Adel angemessen sey, rechtfertigt der Inhalt eben nicht. Das Buch hat „drey Abtheilungen: von den guten Sitten — von der Religion — und von den Wissenschaften überhaupt. In der ersten „Abtheilung werden die vornehmsten Laster und Tugenden junger Leute einzeln durchgegangen und mit schicklichen Beyspielen anschauend gemacht. Zuweilen vertritt aber dabey die Declamation die Stelle genauer Erklärungen und dringender Beweise ꝛc." — „In der zweiten Abtheilung von der Religion,

„kommen

„kommen außer einigen Hauptstücken, die den gereinigten Ein„sichten des Verf. Ehre machen, auch einige andere vor, die „man nicht erwartet hätte ꝛc. „ — „Die dritte Abtheilung „hat zwei Abschnitte von dem Nutzen der Wissenschaften für jun„ge Leute — und allgemeine Betrachtungen über das Verhält„niß der Studien. Sie enthalten unter häufigen Gemeinsprü„chen manches Gute: doch scheint der Verf. nicht immer auf „die genaue Bestimmung seiner Sätze und Abwiegung seiner „Behauptungen die gehörige Sorgfalt angewandt zu haben ꝛc. „Noch muß man zum Ruhme des Verstandes sowohl als des „Herzens des Verf. bemerken, daß man es ihm in dem ganzen „Buche, einige wenige Stellen ausgenommen, kaum anmerken „kann, zu welcher kirchlichen Parthey er gehöret. ꝛc. „

1203. Joh. *Hollanderi* de nobilitate Liber, ex Schediis Dion. *Harduini* collectus. Antverpiae, 1621, 4.

1204. Christ. Frid. *Hollandi* Diss. iur. vel quasi, compendium equestre de origine, iuribus ac privilegiis ordinis Teutonici ac nobilitatis immediatae S. R. I. in suis et aliorum statuum territoriis competentibus. Franc. ad Moen. ap. Hechtel. 1749. 4. (8 Gr.)

1205. Eberhard. Frid. *ab Holz* Oratio de superioritate territoriali Nobilibus immediatis competente. Tubing. 1684. 4.

1206. Holzschuhers Deductions-Bibliothek. Siehe oben Deductionsbibliothek.

1207. Johann Carl Siegmund Holzschuher von Harrlach, Sammlung einiger Nachrichten von der Capelle auf dem Gottesacker zu St. Johannis bey Nürnberg, als dem Familienbegräbnisse des Geschlechts der Holzschuher. Aus Familien-Aufzeichnungen und andern historischen Nachrichten zusammengetragen und berichtiget. Nürnberg, 1788. 4.

1208. Dissertatio iuridica inauguralis de communione bonorum inter coniuges nobiles atque illustres per Germaniam exule, quam sub Praesidio Aemil. Ludov. *Hombergk zu Vach*, Jur. Doct. et Prof. ordin. sereniss. Hassiae Landgraviis in iudicio aulico a consiliis, h. t. promotoris, pro summis in utroque iure honoribus capessendis excellentissimorum academiae procerum publico examini submittit Augustin. *Heymann*, Bremens. a. d. 27 Aug. 1767. H. L. O. S. Marburgi Cattorum typis Mülleranis. 4.

Recens.

a) von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 2. Band. Götting. b. der Wittwe Vandenhoek 1768. 8. S. 861. „Nach „einer

„einer vorhergegangenen Einleitung über die Gemeinschaft der „Güter überhaupt und deren Geschichte, beweiset der Hr. Verf., „daß selbige unter dem Adel nicht stattfinde, indem die Beschaf„fenheit der Lehn- und Stammgüter und die Erhaltung des „Glanzes der Familie, selbige einzugehen nicht verstatte; Ade„liche Frauenzimmer haben die Gelegenheit nicht, so wie es un„ter Bürgern geschieht, zu Erwerbung des Vermögens das „Ihrige beyzutragen. Uebrigens bringen sie ihren Ehemän„nern kein solches Vermögen ein, daß dieselben dadurch zur Ein„gehung dieser Gemeinschaft gereitzet werden könnten. Hier„nächst ist der adeliche Ehemann ohnedem für den Unterhalt sei„ner Frau im Wittwenstande durch Bestellung eines Leibgedin„ges oder Witthums verbunden, und in einigen Ländern ist ih„nen, selbst durch die Landesgesetze schon, eine Art einer statuta„rischen Portion angewiesen. Insbesondere zeigt sich solches da„durch, daß die sämtlichen Würkungen der Gemeinschaft der „Güter unter den Eheleuten wegfallen; indem die adliche Frau „alle nach den gemeinen Rechten eintretende Freyheiten, in An„sehung ihres Brautschatzes und Paraphernalgüter, genießet, — „nichts zu den Schulden ihres Gemahls beyträgt, dagegen aber „auch die Verwaltung des Vermögens, so fern sie nicht zur „Vormünderinn bestellt worden, so wenig als den Nießbrauch „oder das Eigenthum desselben nach dem Tode ihres Ehemanns „erhält. Es läßt sich auch weder aus den Gesetzen, noch Ge„wohnheiten unsers Vaterlandes erweisen, daß jemalen unter „dem hohen und niedrigen Adel eine solche Gemeinschaft üblich „gewesen sey; wie sich denn solches nicht einmal in Ansehung „der ehelichen Errungenschaft darthun läßt. Die Gesetze der „Salier und Ripuarier, imgleichen des Kayfers — und die „Spiegel, oder Reichsgesetze, wissen ebenfalls davon nichts. Ob „nun gleich in einigen Ländern den adelichen Wittwen eine statu„tarische Portion ausgesetzt ist: so läßt sich doch daraus kein „Schluß auf eine wirkliche Gemeinschaft der Güter machen, „da dieser Erbtheil eine bloße gesetzliche Wohlthat ist, welche „gar keine Gemeinschaft voraussetzet, und überdem nicht einmal „erwiesen ist, daß die sogenannte statutarische Portion durch„gängig in die Stelle der vorigen Gemeinschaft der Güter ge„treten sey, welches viele Teutsche Reichslehrer umsonst annah„men. Nun behaupten zwar verschiedene Rechtsgelehrte das „Gegentheil; allein ihre aus der ehelichen Freundschaft und Ab„sicht des Ehestandes hergenommene Gründe sind leicht zu wi„derlegen; wie sich denn auch daraus, daß oft in den Ehever„trägen des hohen Adels, Abredungen gegen die Gemeinschaft „gemacht worden sind, keine Vermuthung für dieselbe erzwingen

„läßt

„läßt. Eben so wenig erhellet solches aus der unter dem hohen „Adel vordem üblich gewesenen Gewohnheit bey Veräußerung „der Länder und Güter, die Einwilligung der Gemahlin zu su„chen, da selbiges einestheils ein bloßes Formular der Urkun„den gewesen zu seyn scheint, anderntheils aber auch der Ge„mahlinn Einwilligung deswegen nöthig erachtet ward, weil „durch eine solche Veräußerung leicht die Gerechtsame derselben „in Ansehung ihres Eingebrachten und künftigen Leibgedinges „verletzt werden konnten. Der Regel nach also ist unter dem „gesammten hohen und niedrigen Adel in Teutschland, die Ver„muthung gegen die Gemeinschaft der Güter zu fassen, in so „fern nicht durch besondere Verträge, Landesgesetze, oder das „Herkommen, das Gegentheil zu erweisen stehet. Wenn daher „auch in der Ehestiftung Verabredungen gegen die Gemeinschaft „gemacht worden: so ist doch selbiges nur aus einer in der „That überflüssigen Vorsicht herzuleiten, ohne daß man daraus „einen Schluß zu ziehen vermag, daß, im Fall keine solche „Verabredungen getroffen worden, die Gemeinschaft unter den „adlichen Ehegatten statt gefunden haben würde; welche Sä„tze S. 80. u. f. mit einem merkwürdigen Falle und angehäng„ten Gutachten der Marpurgischen Facultät erläutert wird. Im „angehängten Schreiben wünschet der Hr. Vicekanzler Estor „dem Respondenten Hrn. Doct. Heymann Glück — und macht „zugleich zu der Probeschrift des Herrn Doctors verschiedene, „besonders auf Holland gerichtete Beyträge.„

b) Götting. gel. Anz. von 1767, Seite 1022. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

c) Hallische gelehrte Zeitung von 1768, Seite 263. (Desgleichen.)

1209. Carol. Ferd. *Hommelii* Progr. De particula von, nostris temporibus nobilitatis charactere. Lipf. 1752. 4.

Recenf.

a) Unpartheyische Critik über juristische Schriften. 4 Band 3. Stück. Leipz. 1753. 8. Seite 269. „Dieses Programm „ist nach Art des Verf. so gelehrt und scharfsinnig geschrieben, „daß es vorzüglich bemerkt zu werden verdient. [a] Die alten „Deutschen theilten alle Personen in Adelingos, Frilingos et „Laffos, d. i. in Adliche, Freygeborne und Freygelassene. [b] „Insgemein hält man dafür, der Adel der Alten wären die heu„tigen Herzöge, Marggrafen, Grafen und Baronen: [c] die „Freygebornen aber wären unsere heutige Adelleute, oder diese „stammten wenigstens von jenen ab. Diese Meinung wird vom „Hr. Verf. verworfen. Er behauptet vielmehr, diese alten

Frey=

„Freygebornen wären nichts anders gewesen, als was unsere „heutige Bürgerliche sind — und hingegen unsere heutige Adel„leute wären von den ältesten Zeiten an zum Adel gerechnet wor„den. Seine Gründe sind folgende. Die Freygebornen besaßen „nichts anders, als kleine Allodia: hingegen die Adlichen, Leh„ne oder Beneficia, um dafür Kriegsdienste zu thun, daher sie „auch Milites genannt wurden. Diese Milites werden selbst „bey den alten Deutschen Geschichtschreibern von denen Inge„nuis unterschieden, welches ein sattsames Merkmal ist, daß sie „ganz etwas anders gewesen. Daher ist es klar, daß unsere „heutige Adelleute von den alten Militibus, oder Feudatariis, „und also aus der Classe des Adels — keinesweges aber von „den Ingenuis abstammen. Es können dawider verschiede„ne Einwürfe gemacht werden: allein der gelehrte Verf. räumt „sie aus dem Wege — und fügt dem Gesagten noch diesen neuen „Beweis bey, daß selbst in einer Urkunde Kayser Friederichs II. „[d] die Milites und Ministeriales, Nobiles genannt werden. „Sind aber ja Stellen, da auch diese Adlichen Freye genennt „werden, so geschieht dieses in andern Absichten. Hieraus folgt „nun ferner, daß unsere heutigen Bürger nicht von den Knech„ten, sondern von Freygebornen abstammen. Hierauf geht nun „der Verf. etwas näher zum Adel. [e] Er beschreibt einen Adlichen „so: Ein Adlicher ist, der entweder selbst ein Lehngut hat, oder „von einem solchen Feudatario milite abstammt. Weil aber „diese Beschreibung einigem Zweifel unterworfen seyn könnte; „so thut er dar, daß in alten Zeiten der Adel allemal sich auf „ein solches Gut gegründet — oder, daß sonst die Güter geadelt „haben — und daß deswegen auch andere Besitzer ihre freyen „Allodia um deswillen zu Lehn aufgetragen, um den Adelstand „dadurch zu erlangen. [f] Daher kommt es auch, daß das Wort „Adel oder Edel von solchen Personen gesagt wird, weil Ad ein „solches Gut heißt, welches adelt. Daher heißen auch die Mi„lites oder Vasallen, welche solche Güter besitzen, Gutmänner. „Weil aber solche Güter, damit die Milites belehnt wurden, „oft weit entfernt lagen, so geschah die Belehnung von dem „Lehnsherrn durch gewisse Zeichen oder Symbola, nemlich durch „Fahnen, oder Schilder, auf denen der Titel und Insignia, „oder Wapen des Guts gemahlt waren — und dieses war die „symbolica traditio. Manchmal geschah es auch durch Aufse„tzung eines Helms, der den Titel und das Bild der Güter „gleichfalls in sich faßte. [g] Die Wapen, die anfangs nur „persönlich waren, wurden zu Conradi Salici Zeiten erblich. „Die Namen entsprungen zu einer Zeit mit den Wapen. Auch „sie waren in den ältesten Zeiten nicht erblich, sondern der Sohn

„führte

„führte sehr oft einen andern Namen als der Vater. Eben„falls zu Conradi Salici Zeiten ward das Wörtgen von den „erblichen Namen eigen — und ist heutiges Tages ein Zeichen „des Adels, obgleich auch einige adliche Geschlechter sich ohne „von schreiben — und hingegen auch Bürgerliche sind, die ih„rem Namen dieses Wörtgen beyfügen. — Dies ist der In„halt gegenwärtiger angenehmen und lesenswürdigen Schrift, „wodurch der Herr Verf. seine gründliche Wissenschaft in den „deutschen Rechten an den Tag legt, und gezeigt hat, daß er „die Rechte unsers Vaterlandes mit eben der Einsicht versteht „und weiß, mit der er schon oft die Gesetze der Römischen Re„publik erläutert hat.„)

b) Allerneuste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band, Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 568. (Nur kurze Inhaltsanzeige, aber empfehlend.)

c) Leipziger gelehrte Zeitung vom Jahre 1752. Seite 447. „Nicht nur die in dieser Schrift vorkommenden Materien, son„dern auch die Ausführung und der angenehme Vortrag können „selbiger viele Hochachtung erwerben.„ — * In den vereinten Beyfall, welchen der Verf. des obigen Programms erhielt, stimmte Herr Doct. Carl Friedr. Pauli nicht mit ein. Er schrieb eine Einleitung in die Kenntniß des Deutschen Adels ꝛc. (Siehe unten: Pauli.) und bemühete sich, in der zu selbiger gehörigen Vorrede zu erweisen, daß er hinreichende Gründe habe, Herrn Hommel in mancher seiner Behauptungen nicht beyzupflichten. Dieser beantwortete jenen Angriff im vierten Bande der unpartheyischen Critik über juristische Schriften, Seite 394. u. f. Er folgt seinem Gegner Schritt vor Schritt — beharret bey den von selbigem bestrittenen Meinungen — und bestärkt sie noch hie und da mit neuen Gründen. Es ist nicht möglich ihm hier zu folgen: aber es ist nothwendig, den Lesern des bey diesem gelehrten Zwiste zum Grunde liegenden Programms das eigene Nachlesen dieser Antwort zu empfehlen.

1210. Die zehnte Observation in Caroli Ferdinandi *Hommelii* Oblectamentis Juris feodalis etc. (Lipſ. sumptibus Jo. Goth. Dykii, 1755. 4. (16 Gr.)) handelt (Seite 55 — 63) von dem Wörtchen von, als dem heutigen Kennzeichen des Adels. „Die Wapen, die in den ältesten Zeiten, so „wie die Lehne selbst, nicht erblich waren, sind endlich erblich „geworden. Es fragt sich nur, zu welcher Zeit dieses aufge„kommen? Daß es unter Heinrich dem Vogler geschehen, wie „man sonst dafür gehalten, ist von Gundlingen schon widerlegt „worden. Herr H. behauptet daher, daß es aus der Constitutione *Conradi Salici* v. J. 1037. herzuleiten sey, in wel„cher

„cher er verordnet, daß die Lehne nicht nur auf die Söhne, son„dern auch auf die Brüder fallen sollen. J. F. 1. §. 1. Denn, „sind dadurch die Lehne auf die Nachkommen vererbet worden; „so müssen auch daher die Wapen, als Bilder und Zeichen der „Güter, erblich geworden seyn. So ist es nach des Herrn Verf. „Gedanken auch mit den Namen der Edelleute gegangen. Die „Namen waren sonst veränderlich. Man nahm sie meistentheils „von den Lehnen oder Gütern an. Endlich sind auch diese erb„lich geworden, und zwar nach der Meinung des Herrn Verf. „nach der oben berührten Constitution *Conradi Salici*, welcher „in dem 11ten Jahrhundert gelebet hat. Es ist aber schon von „andern Gelehrten erwiesen worden, daß die Zunamen in die„sem Jahrhunderte erblich geworden. In Frankreich und Eng„land ist dieses eher geschehen, wovon keine andere Ursache vor„handen ist, als weil in denselben Reichen die Lehne frühzeiti„ger erblich geworden sind, als bey den Deutschen. Hieraus „ist zu sehen, zu welcher Zeit das Wörtgen von, das ehemalige „Merkmal des Eigenthums von einem Gute, bey denen Vasal„len und Edelleuten ein Merkmal des Adels zu seyn angefan„gen habe; wiewohl es nicht ohne Ausnahmen ist. Denn es „giebt noch heut zu Tage adeliche Geschlechter, die sich nicht „von schreiben; so wie es Bürgerliche giebt, die das Wörtgen „von vor ihren Zunamen führen ꝛc.„ (Unpartheyische Critik über juristische Schriften ꝛc. 5. Band. Leipz. bey Fried. Lankischens Erben, 1754. 8. Seite 290.

1211. Im vierten Capitel der von Herrn Carl Ferdinand Hommel herausgegebenen akademischen Reden über Herrn Johann Jacob Mascovs Buch: De Jure feudorum in Imperio Rom. Germ. (Frankf. 1758. 8. 12 Gr.) handelt der Verf. unter andern: von dem Ursprunge der Ministerialium. „Vor „dem Einfalle der Deutschen in die Römischen Provinzen waren „selbige bey den vornehmen Deutschen elende Knechte, die sie „zur Aufwartung bey Tische und zur Versorgung der Pferde „brauchten. Nach der Eroberung der Römischen Provinzen „aber, da aus Heerführern mächtige Könige geworden, sind „diese Knechte, weil sie immer um ihre Herren und von Geburt „Deutsche waren, in gar großes Ansehn gekommen, und haben „sich nach und nach, durch der Herren Gnade, in einen ganz „andern Stand gesetzt, daher Grafen und Ritter zuweilen sol„cher Dienstleute Töchter geheurathet, welches für anständiger „gehalten ward, als ein Römisches Mägdchen zu nehmen. Die „Ministeriales waren also leibhafte Knechte oder Leibeigene, und „blieben es auch nach den Eroberungen der Römischen Länder — „nur daß sie edle Leibeigene wurden. In Ansehung des Köni-

„ges

„ges oder des Fürsten waren sie Knechte — in Ansehung ande„rer Menschen aber, wenn auch nicht Freye, doch Edle. Das „Knechtische der Dienstleute zeigt sich aus folgendem: daß sie „1) verkauft, 2) vertauscht werden konnten, nach des Herrn „Wohlgefallen, 3) daß sie freygelassen wurden, welches man „Wehrhaftmachen nannte, 4) daß sie, ohne Einwilligung des „Herrn, sich nicht verheyrathen durften, 5) daß dem Herrn „das Mortuarium in ihrer Verlassenschaft zuständig war, u. s. w. „Weil sie aber zugleich Edle hießen; hatten sie vor andern Ge„meinen den Vorzug, daß sie auf Landtagen und Turnieren er„scheinen, auch bey wichtigen Geschäften als Zeugen gebraucht „werden konnten. Sie waren also anfangs gar sehr von Rit„tern und Nobilibus unterschieden: sie sind aber endlich im 14. „Jahrhunderte in eins geschmolzen ꝛc. „ — Unpartheyische Cri„tik über juristische Schriften, 6. Band, Leipz. bey Fried. Lanki„schens Erben, 1758. 8. Seite 202.

1212. Carol. Ferdinand. *Hommelii* Diss. de Nobili Vasallo in Dominum committente. Lipsi. 1764. 4.

1213. In desselben Rhapsodia Quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum (Editio secunda etc. Byruthi 1766. 8.) kommen nachfolgende hiehergehörige Aufsätze vor: 1. N. CXLVIII. pag. 189. Nobiles et Magistratus causa non reddita possunt denegare alicui incolatum. 2. N. CLIV. p. 205. Optandum foret, ne nobilibus liceret praedia rustica coëmere. 3. N. XCIV. p. 118. Casati ad solvenda de feodo donativa nihil contribuant Nobili. 4. N. LXXIV. p. 88. Filia innupta comitis praecedit uxorem nobilis — porro virgo nobilis uxorem literati, non autem doctoris — filia doctoris innupta praecedit uxorem opificis maritatam. 5. N. CCLI. p. 446. Schriftsassicus praedii Amtsassici dominus coram praefecto in actione personali conveniri non potest. In der im J. 1769 herausgekommenen dritten, mit einem zweiten und dritten Bande vermehrten Auflage dieser Rhapsodie (Baruthi ap. Lubecciuin, 4.) wird (Seite 592) behauptet, daß einem geschwächten Mägdchen von gutem Stande der Titel Jungfer oder Fräulein im gemeinen Leben versagen, eine wahre Injurie sey, weil diese Benennung hier (nur das Aufgebot und die Trauung ausgenommen) nicht im physischen Verstande, da es eine wahre virginem incorruptam anzeigt, angenommen, sondern als ein Ehrenname gebraucht werde, um eine Domicellam auszudrücken.

1214. * Quot Annorum hodie debent esse Nobiles manumissi inter Vivos? Vid. Joach. *Hoppe* Commentatio

succincta ad Institutiones Justinianeas etc. Francof. ad Viadrum. Impens. Jer. Schrey et Joann. Godofr. Conradi, 1718. 4. p. 56.

1215. * An Ignobilis a Nobili adoptatus sit nobilis? Ibid. pag. 114. et 115.

1216. * An Plebeius potest Tutor dari Pupillo illustri? Ibid. pag. 141.

1217. Andr. Hoppenrod Stammbuch, oder Erzählung aller in deutschen Historien berühmten Fürsten-, Grafen- und Herren-Geschlechter, so innerhalb tausend Jahren ihre Herrschaften in Sächsischen Ländern, zwischen der Elbe und dem Rhein, bis an die Westsee und Dänische Gränze besaßen. Straßburg 1750. Fol.

1218. Im Jahre 1779 gab der damalige Hofrath, Herr Franz. Jos. Hartleben, den zweiten Band des ersten Theils seines Thesauri Dissertationum iuridicarum selectissimarum, in Academia Moguntina habitarum etc. (Francof. ad Moenum, impensis Andraeis, 4.) heraus. Die 8te Abhandlung hat diese Ueberschrift: *Horix* de caussa contemtus Doctorum, Oratio. 1755. (Seite 253 — 256.) „Der Stolz des Adels, der unter Friedrich dem 3ten alle Doctoren aus Deutschland verbannen wollte, soll noch immer würksam seyn. Die mehresten Adelichen bekümmern sich wohl zu wenig um die Doctoren, um sie erniedrigen zu wollen — und ihr Sieg ist itzt zu entschieden, als daß sie einem überwundenen Feinde noch Hohn sprechen sollten. Sonderbar ist es doch, was der Herr Verf. gelegentlich anführet. Im J. 1422 ward dem Erzbischof von Mainz von einem päbstlichen Legaten die Eidesformel vorgeschrieben: tum, qui praeesse debet judicio et juri reddendo, aut justitiae ministrandae, non praeficiam nisi Doctorem in jure aut Licentiatum.„ (von Selchow juris. Bibl. 5. Band, Götting. 1782. 8. S. 58.)

1219. Casp. Henrici *Hornii* Diss. utrum Nobiles immediati gaudent superioritate territoriali? Viteberg. 1694. 4.

1220. *Idem*, Universitas an et quantum ab acquisitione bonorum immobilium a domino iurisdictionis emphyteuseos et feudali arceri possit? An Nobilis Nobilem ad eiusmodi bona admittere teneatur? — Vid. Carol. Frid. *Zepernick* Analecta iuris feudalis. Tom. I. Halae 1783. 8. N. XV.

1221. Im ersten Bande der von Herrn Joh. Gottlob Horn herausgegebenen Nützlichen Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen und dessen incorporirten

Lan-

Landen ꝛc. (Leipzig, bey Wolfgang Deer, 1728. 4.) findet man verschiedene Monumenta inedita, den sächsischen Adel — und namentlich die von älteren Zeiten her bey den Chur- und Fürstlichen Sächsischen Provinzen geordnete ädle Erb-Beamten, als z. B. die Marschälle, Cämmerer, Truchsesse und Schenken in Sachsen, Thüringen, Meißen und dem Hennebergischen, und deren Ursprung, Beschaffenheit und Veränderung betreffend, wobey zugleich der eigentliche Unterschied zwischen den ehemaligen Freyen und Dienstmännern unter dem Adel bemerkt — und beyläufig verschiedenes von andern gräflichen, freyherrlichen und adlichen Geschlechtern dieser Länder mit eingestreuet wird. (S. Leipziger neue Zeitung von gelehrten Sachen vom Jahre 1728. Seite 559.)

1222. Abraham Hosemanns (in anderen Bücherverzeichnissen: Andreas Hoffmann's) Genealogie des adelichen Geschlechts von Sahlhausen. Dresden, (in einigen Catalogis 1601 — in anderen 1661.) Fol. (2 Gr.) (S. oben die Nummer 1183.)

1223. Dissertatio inaug. iuridica, sistens Observationes quasdam de tutela fructuaria personarum S. R. G. Imp. illustrium, quam Praeside Eberhardo Christophoro *Canz*, P. et J. U. D. Sereniss. Consil. et P. Jur. P. O. pro gradu Doctoris defendet Auctor, Conradus Fredericus *Hofer*, Tubingens. Tubing. 1770.

Recens.

Aug. Fried. Schotts ꝛc. unpartheyische Critik ꝛc. 4. Band, Seite 181. „Die Absicht des Herrn Verf. war nicht, die Lehre „von der Vormundschaft des hohen Adels in ihrem Umfange „vorzutragen, sondern nur insbesondere darzuthun, daß die „Vormundschaft unter dem hohen Adel in Deutschland mit einem Nutzungsrechte noch heut zu Tage verknüpft sey. Er giebt „zuvörderst (Seite 2.) von einer solchen Tutela fructuaria „eine Beschreibung „ — „und beruft sich demnächst, zur Behauptung des Daseyns einer solchen Vormundschaft, auf folgende Gründe: a. Auf die in ältesten Zeiten Deutschlandes „übliche Gemeinschaft der Güter, von welcher diese Gemeinschaft zuerst ihren Ursprung genommen habe. b. Auf die gleichen Rechte des Vaters und der Mutter über die Kinder. „c. Auf alle deutsche Gesetze. Nach diesen Gründen war die „Vormundschaft auch unter Privatpersonen mit einer Abnutzung „verbunden. Allein obgleich in Ansehung derselben durch Einführung des Römischen Rechts eine Veränderung vorgegangen „ist, so ist sie doch unter dem hohen Adel unverändert geblieben. d. Auf den eigenen Nutzen des unmündigen Herrn und

„dessen Länder und Güter, deren Verwaltung mit weniger „Sorgfalt geschehen würde, wenn die Vormundschaft mit kei„ner Abnutzung verbunden wäre, besonders e. in Ansehung der „Lehngüter. f. Auf die einem Vormunde zustehende würkliche „Interims-Regierung. g. Auf den allgemeinen und regelmä„ßigen Gebrauch in Deutschland. h. Auf die Billigkeit, wel„che sich vornemlich darinn äußert, daß diese nutzbare Vor„mundschaft heut zu Tage nicht, wie ehemals, auf alle Ein„künfte sich erstreckt, sondern nur nach Beschaffenheit des Lan„des, der Einkünfte und der Würde des Mündels zum Theil „statt hat ꝛc. i. Auf Landesverordnungen, Familienverträge „und Gewohnheiten, wie auch auf Testamente. Zuletzt sind „noch die entgegenstehende Zweifel kurz und gut abgefertigt.„

1224. Remarques sommaires sur la Maison de *Gondi*, par *d'Hozier*. Paris 1652. Fol.

1225. La Généalogie et les Alliances de la maison *d'Amanze*, au Comté de Masconnois dans le Gouvernement du Duché de Bourgogne, par le Sr. *d'Hozier*. Dijon 1659. Fol. Avec les Preuves et quelques additions mises par Pierre *Palliot*.

1226. Généalogie des Seigneurs *de la Dufferie*, par Pierre *d'Hozier*. Paris 1662. Fol.

1227. Registres de la Noblesse de France. VIII. Vol. in Fol. *Par le méme* Les deux premiers en 1738 — le troisiéme et quatriéme en 1741. — Les trois derniers, qui parurent en 1752 sont l'Ouvrage de Mr. *de Sévigny*.

1228. Fried. Aug. Huch Abhandlung vom Rechte des Fiscus des unmittelbaren teutschen Reichsadels. Siehe J. C. Siebenkees juristisches Magazin 1. Band. Jena, bey den Cunoischen Erben, 1782. 8. N. XIII.

Recens.

a) Allgem. jurist. Bibl. 2. Theil. Nürnberg 1782. 8. Seite 311. „Nachdem der Begriff des Fiscus entwickelt wor„den; so wird gehandelt von dem Kayserlichen Rechte des Fiscus „in alten und neueren Zeiten — von dem Recht des Fiscus der „teutschen Reichsstände (wobey gegen Herrn Gerken aus einer „Urkunde von 1094, und aus Dodechino ad A. 1125 bewiesen „wird, daß dasselbe ihnen bereits vor dem 14. Jahrhunderte zu„gestanden) — und von der Landeshoheit, als dem Grunde „dieses Rechts. Da nun diese, vermöge der Reichsgrundgesetze — „des Kayserlichen Privilegii von 1688 — und der Erkenntnisse „der höchsten Reichsgerichte, dem unmittelbaren teutschen Reichs„adel zukommt; so hat derselbe auch das Recht des Fiscus auf „seinen immediaten Rittergütern, welches durch reichshofräth„liche

„liche Erkenntnisse und Zeugnisse bewährter Rechtslehrer bestä-
„tiget — zum Schluß aber noch von einigen einzelnen aus
„demselben herfließenden Gerechtsamen gehandelt wird.„

b) Neueste juristische Literatur für das Jahr 1782. Drittes Stück. Erlangen, bey Palm, 8. Seite 519. (Sehr vollständige und empfehlende Inhaltsanzeige.)

1229. Derselbe von dem den Reichsritterschaftlichen Directoren zustehendem Rechte der Obervormundschaft. S. Neues juristisches Magazin. Herausgegeben von Dr. Johann Christian Siebenkees. 1. Band. Anspach, bey Haueisen, 1784. 8. N. V.

Recens.

Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literatur für das Jahr 1784. Seite 119. „Diese Abhandlung erstreckt sich auf
„den ganzen Umfang dieses auf Kayserliche Privilegien gegrün-
„deten Rechts — und erörtert zugleich viele dahin einschla-
„gende besondere Fragen.„

1230. Desselben Beyträge zur Erörterung der Frage: Ob den reichsadlichen Mitgliedern ein eigenes von dem Jure collectandi des Ritter-Corporis unterschiedenes Steuerrecht gebühre? „Die Frage wird aus dem Grunde bejahet, weil das
„Steuerrecht ein Theil der Landeshoheit sey, welcher einem je-
„den Mitgliede über sein unmittelbares Rittergut zustehe —
„und ohne Nachtheil der Steuer-Gerechtsame des Ritter-Cor-
„poris selbst, ausgeübt werden könne.„ — (Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1783. Seite 153.) S. Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Zweiter Band. Frankf. und Leipzig 1783. 8. N. I.

1231. Derselbe von den reichsritterschaftlichen Directorien, deren verschiedenen Gattungen, Freiheiten, Gerechtsamen und Verbindlichkeiten. „Ein schätzbarer Beytrag zur nä-
„heren Kenntniß dieses Theils der Reichsritterschaftlichen Ver-
„fassung, in schönster Ordnung, mit vielem Fleiße aus den zer-
„streuten bereits gedruckten Nachrichten zusammen getragen,
„doch aber hier und da noch mangelhaft — und eben so wenig
„in manchen Stellen bündig.„ — Allgem. Deutsche Bibliothek, 88. Band, 2. Stück, Seite 106. S. Reichsritterschaftliches Magazin ꝛc. herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Eilfter Band. Ebend. 1789. 8. N. I.

1232. Desselben Bemerkungen über das Kernerische Staatsrecht der Reichsritterschaft. „Sie enthalten Berichtigun-
„gen und Ergänzungen, doch meist in Nebenumständen, die
„gleichwohl nicht erheblich sind. Doch läßt er dem Herrn Ker-

„ner im Ganzen nicht die gehörige Gerechtigkeit widerfahren, „wär es auch nur darum, weil er nie in reichsritterschaftlichen „Diensten gestanden sey, wohl auch selten in reichsritterschaftli„chen Geschäften gearbeitet habe, als von welchem in den ächten reichsritterschaftlichen Principien nicht eingeweihten Gelehrten der Verf. kein gründliches und vollkommenes System „des reichsritterschaftlichen Staatsrechtes erwartet, wenn auch „die Materialien noch so gut vorgearbeitet wären.„ — Allgem. Deutsche Bibl. 88. Band, 2. Stück, Seite 107. S. in eben dem Theile des Maderschen Magazins, N. IV.

1233. Die 81. Frage im ersten Theile des von Hermann Huden herausgegebenen gelehrten Criticus über 247 curieuse Dubia und Fragen, sowohl aus der Kirchen-, Profan- und Gelehrten-Historia, als auch aus dem Jure publico des Römisch-Deutschen Reichs, u. s. w. (Leipz. bey Gleditsch, 1707. 8. Seite 895.) hat die Ueberschrift: Wer zum Polnischen Indigenat fähig sey — und was dasselbe mit sich bringe? In derselben behauptet der Verf., daß das Polnische Indigenat allein vor die einheimischen Adelleute, zu welchen auch die Fürsten, Grafen und andere vornehme Standespersonen gerechnet werden, gehöre — daß diejenigen, die von einer gemeinen Mutter, aber adlichen Vater gezeuget worden, von selbigem nicht auszuschließen seyn — daß Cracau, Vilna und Lemberg, als zu den vorzüglichsten Polnischen Städten gehörig — in Folge besonderer Privilegien, wegen des Indigenats, liegende Güter kaufen, bey den Reichstägen seyn und ihr Votum mit beytragen können — und daß alle diejenigen, welche das Indigenat in Preußen haben, auch zugleich Polnische Indigenae seyn, daselbst Güter besitzen und zu Ehrenstellen befördert werden können. Durch Geld, die Gunst des Hofes, oder den Vorspruch eines Angesehenen, können auch solche, die nicht gebohrne Polnische von Adel sind, zum Indigenat gelangen. Wenn ein Jude geadelt werden will, muß er sich zum Christlichen Glauben bekennen, und sich im Kriege tapfer verhalten. Wenn man zu Cracau oder Vilna Burgemeister oder Rathsherr wird, erhält man den Adel. — Auswärtige Fürsten, Grafen und Baronen suchten und erhielten ihn. — [a] Wenn ein Adelmann ein grobes und sündliches Verbrechen begeht — wenn er einem Unädlen den Gebrauch seines Wapens vergönnt — wenn er ein unanständiges Handwerk [b] oder auch Kaufmannschaft treibt — und in einer Stadt, die nicht privilegirt ist, ein Obrigkeitliches Amt annimmt; so ist er des Polnischen Indigenats verlustig. [c] Die gebornen Adelleute können zu allen geist- und weltlichen Dignitäten und selbst zur Polnischen Krone gelan-

gelangen. Ohne Willen des Adels könnte ehemals kein Krieg angefangen — und kein Friede geschlossen — und durch die Protestation eines einzigen Aedelmannes ein ganzer Reichstag zerrissen werden. Nur die Aedelleute können sich liegende Gründe kaufen. Ueber ihre Bauern haben sie eine absolute Gewalt — und selbst das Recht über Leben und Tod. Stirbt ein Aedelmann ohne Kinder, so kann der König dessen Güter auf keinen andern bringen, wenn noch einige Anverwandten, bis auf den 8. Grad, diesen mit eingeschlossen, vorhanden sind ꝛc. u. s. w. Die naturalisirten Aedelleute werden bis ins 3te Glied zu den Reichsämtern nicht befördert, und können auch keine Gesandtschaften übernehmen ꝛc.

1234. Franz von der Trenk ꝛc. Mit einer Familiengeschichte ꝛc. Von Eberh. Fried. Hübner. S. unten: Trenk.

1235. Herm. *Hugo* de Militia Equestri antiqua et nova. Amst. ap. Elzevir. 1618. Fol. (4 Thl.) Antverp. 1630. Fol. (3 Thl. 12 Gr.)

1236. Joh. Maxim. Humbracht die höchste Zierde Teutschlandes und Vortreflichkeit des Teutschen Adels, vorgestellt in der Reichsfreyen Rheinischen Ritterschaft Stammtafeln und Wapen. Frankf. am Mayn, 1707. Fol. (6 Thl. 16 Gr.)

1237. Laurentii *Humfredi* Optimates seu de Nobilitate libri III. Basil. 1560. 8.

1238. Curland's alter Adel ꝛc. der Nordischen Miscellaneen drittes Stück — von August Wilhelm Hupel. Riga, bey Hartknoch, 1781. 8. (18 Gr.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 50 Band, Seite 518. „Außer „der kurländischen Adelsmatrikel und Landrolle, verschiedene (nicht hiehergehörige) „kurze Aufsätze.„

1239. Im siebenten Stück dieser Nordischen Miscellaneen, ebend. 1783. 8. (18 Gr.) findet man die im dritten Theile des Büschingschen Magazins zwar bereits, aber nicht so vollständig und genau, abgedruckt gewesene Liefländische Adelsmatrickel — und unter den kürzeren Aufsätzen (No. 3.) einen Beytrag zur kurländischen Adelsmatrickel. (Ist ein Supplement zu der im 3ten Stücke dieser Miscellaneen mitgetheilten kurländischen Adelsmatrikel.)

1240. In dem zusammen herausgekommenen neunten und zehnten Stücke dieser Miscellaneen findet man eine Abhandlung mit der Ueberschrift: Statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen ꝛc. (Ebend. 1785. 8. 1 Rthlr.) — und in diesem statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen. Diese

enthält zuvörderst: Die Kurländische Ritterbank, oder Adelsmatrickel, (statt der mangelhaften, welche schon im dritten Stücke dieser Miscellaneen mitgetheilt war) nebst anderen den dortigen Adel betreffenden Nachrichten, (vollständiger und richtiger, als irgend bisher dergleichen bekannt worden ist.) Allgem. Deutsche Bibl. 66. Band, Seite 156. und Hallische gelehrte Zeitung vom J. 1785. Seite 485.

1241. In den kürzeren Aufsätzen des (zusammen herausgekommenen) 11. und 12. Stücks dieser Miscellaneen (ebend. 1786. 8.) findet man ein Adelsverzeichniß des ehemaligen Polnischen Liefandes vom Jahre 1750, nebst einem Anhange, welcher die Namen derjenigen Liefländischen adlichen Familien liefert, die bis zum Jahre 1750 in Polen und Litthauen sich Erbbesitzungen erworben haben.

1242. Materialien zu einer Liefländischen Adelsgeschichte ꝛc. — der Nordischen Miscellaneen 15. 16. und 17. Stück, von Aug. Wilh. Hupel. Riga, bey Hartknoch, 1788. 8. (1 Rthlr. 12 Gr.)

Recens.

Hallische gel. Zeit. selb. Jahres, Seite 565. „Mit mühsamen Fleiß hat der ungenannte Verfasser dieser Materialien, „ein in Russischen Diensten stehender, selbst zu einer der älteren Liefländischen Familien gehöriger Mann, diese Materialien nicht nur aus denen in der Einleitung genannten gedruckten Schriften, sondern auch aus Handschriften, Familiennachrichten, Urkunden u. d. gl. zusammengetragen — um, so „viel sichs mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit thun ließ, den „Ursprung, die ältesten Spuren der Familien, die in Liefland „vorkommen, ihre Ausbreitung daselbst und in andern Ländern, „ihre Zweige, merkwürdige Personen aus derselben, ihre Wapen u. s. f. angeben zu können. Gauhens Adelslexikon und „andere Nachrichten erhalten dadurch erhebliche Ergänzungen „und Berichtigungen — und Liebhaber der Genealogie und Geschichte werden sie nicht nur wegen des auf Sammlung dieser „Nachrichten gewendeten Fleißes, sondern auch wegen der grösstentheils in der Geschichte berühmten Namen dieser Familien „und wegen ihrer Verwandtschaft mit den ansehnlichsten Familien in Schweden, Curland und besonders in Deutschland zu „schätzen wissen — denn ursprünglich war kein Adel in Liefland — und die ersten Adlichen kamen bey Einführung des „Christenthums in Liefland aus Westphalen und Niedersachsen, „wo sich noch die Stammhäuser und Familien dieser Namen „größtentheils erhalten haben. Die hier vorkommenden Nachrichten erstrecken sich über alle Familien, welche bis auf das J.

„1747

„1747 das Indigenat in Liefland erhalten, weil im gedachten „Jahre die letzte allgemein angenommene und bestätigte Adels„matrickel gemacht worden, daher sie auch der Verf. nach der „in selbiger angenommenen Ordnung gestellt hat. — In der „Einleitung hat der Verf. manche in die Adelsgeschichte über„haupt und in die Liefländische insbesondere einschlagende Be„merkungen beygebracht. Z. B. über den erst späten Ursprung „der adlichen Geschlechtsnamen in Deutschland und Schweden „u. a. m. rc. „

1243. Materialien zu der Esthländischen Adelsgeschichte, nebst anderen kürzeren Aufsätzen. — Der Nordischen Miscellaneen 18. und 19. Stück, von Aug. Will. Hupel. Riga 1789. 8. (1 Rthlr. 4 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 92. Band, Seite 184. „Ein „ungemein thätiger und geschickter Mann, aus einer der älte„sten Liefländischen adlichen Familien, der nicht nur Liebhaber, „sondern auch Kenner der vaterländischen Geschichte ist — und „der auch bereits ein paar mit Beyfall aufgenommene wichtige „Beyträge zu den Nordischen Miscellaneen geliefert hat, ist der „Verf. dieser wohlgerathenen Arbeit. Er hat keine vollständige „Liefländische Adelsgeschichte, sondern nur Materialien dazu „liefern wollen. Voran geht eine sehr unterhaltende Einleitung, „die manche Schwierigkeiten bey dieser Arbeit anzeigt — und „viele lehrreiche Anmerkungen enthält. Zur Aufrichtung einer „Liefländischen Adelsmatrickel ward eine besondre Commission „errichtet, welche aus 10 Personen bestand — und die von ei„ner jeden Familie beygebrachten Beweisthümer prüfen — und „dann alle Geschlechte in 4 Klassen bringen sollte. Nämlich in die „erste diejenigen, welche von der Ordensmeisterzeit her noto„risch befunden wurden — und zwar durch Loos — in die „zwote, die aus der Polnischen Regierungszeit — in die dritte, „die aus der Schwedischen — und in die vierte, die aus der „itzigen Russischen Beherrschungszeit — doch sämtlich mit „fortlaufenden Nummern. Es sind 3 Matrickeln gemacht wor„den — von welchen die letzte im J. 1747 zu Stande kam. „Diese dritte ist hier nach allen ihren Nummern zum Grunde „gelegt. Hin und wieder sind die Namen nach einer richtigen „Schreibart geliefert, allerley Familiennachrichten hinzuge„fügt — und so gleichsam aus jenen 3 Matrickeln eine vierte „gemacht, welche die Materialien zu einer Liefländischen Adels„geschichte enthält. Diejenigen adlichen Geschlechter, welche „nach dem J. 1747 das Indigenat in Liefland erhalten haben, „so wie auch den Oeselschen und Esthländischen Adel, darf man „hier

„hier nicht suchen, weil letzterer sich in einer besonderen Herr„schaft befindet — und ersterer schon lang eine besondere Rit„terschaft ausmachet — und seine besondere Matrickel gehabt „hat. Der Verf. hat vielen Fleiß in Auffuchung der Materia„lien angewandt und eine gute Beurtheilungskraft gezeiget.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1789. Seite 1868. „In dem „nächstvorhergehenden Bande hatte Herr Pastor Hupel eines „ungenannten Verfassers Verzeichniß Liefländischer immatricu„lirter Geschlechter mitgetheilt — und in diesem erscheint von „dem nehmlichen Verf. das Verzeichniß und die Geschichte de„rer adlichen, gräflichen und fürstlichen Geschlechter, welche bis „1785, da das Revalsche Ritterhaus aufhörte, um unter dem „in selbigem immatriculirten Adel allein zu stehen, in das Esth„ländische Rittercollegium aufgenommen sind.„

c) Hallische gelehrte Zeit. v. 1790. Seite 152. (Nur kurze Anzeige.)

1244. In dem Buche: Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterschaft, zur Ergänzung der topographischen Nachrichten von Lief- und Esthland, von Aug. Wilh. Hupel, (Riga, bey Hartknoch, 1789. gr. 8. 2 Rthlr. 8 Gr.) handelt der Verf. im ersten Capitel unter andern von den abgeänderten Rechten des Adels und der Städte.

J.

1245. Johann Jacob *Jacher*, Sueo-Gothor. Nobilitas in omnem fere Europam derivata. Witeberg. 1679. 4. „Ist sehr mager und verworren.„ — Bibliothek der Deutschen Alterthümer von Bernh. Fried. Hummel ꝛc. Nürnb. bey Ernst Christoph Gratenauer, 1787. gr. 8. Seite 271.

1246. Versuch einer Geschichte der (Herren, nachmaligen) Grafen von Reichenbach, mit Beylagen und Geschlechtstafeln aus Handschriften und Urkunden. Von Christian Gottl. Jachmann. Erster Theil. Oels, 1781. 8. (8 Gr.) (Ein zweiter Theil ist nicht erfolgt.)

Recens.

Anhang zu dem 37. bis 52. Bande der allgemeinen Deutschen Bibliothek. Dritte Abtheilung, Seite 1364. „Aus der „Vorrede sieht man, daß der Verf. eine Handschrift des be„kannten Herrn von Sommersberg von den Grafen von „Reichenbach zur Grundlage seiner Geschichte gebraucht, hier„nächst aber aus dem Archiv der Grafen auch Urkunden und „Geschlechts-Nachrichten erhalten hat. Wir werden sehen, ob „er einen soliden Gebrauch davon gemacht hat, und, wie er S. „1. schreibt — den Ursprung dieses Geschlechts aus dem Meere

„der

„der Zeiten mit völliger Gewißheit hervorgegrübelt hat. Den „angeblichen Ursprung aus dem Rätischen, das ist Graubün„dischen Adel, (ein guter alter Geograph ist der Verf. nicht) „hat er schlecht aus dem Bucelino erwiesen, und noch schlechter „ist der ausgeführt, den er aus der Handschrift des bekannten „Abrah. Hosemanns genommen hat, nach welchem Kayser „Heinrich I. einem Fränkischen Ritter von Frankenstein, der „sich gegen die Hunnen tapfer gehalten, den Namen von Rei„chenbach beygelegt, und ihm ein Land von 6 Meilen geschenkt „haben soll. S. 7. Wenn man im Stande ist, so offenbare „Mährchen von dem Zeitpunkte so weitläuftig anzuführen und „zu glauben, so wird sich jeder Kenner schon einen Begriff von „der critisch-historischen Kenntniß des Verf. machen können. „Von eben dem Gepräge ist die Nachricht von Friederich von „Reichenbach, der im J. 925 das Schloß Funkenstein, so her„nach den Namen Fürstenstein erhalten, (ein berühmtes Schloß „in Schlesien, so jetzo den Reichsgrafen von Hochberg gehö„ret) gebauet haben soll, und von den darauf folgenden 2 Brü„dern, die als Kriegesobersten in Diensten des Markgrafen „Albrecht von Oesterreich S. 16. angegeben sind, (man kann „es den kleinen Geschichtschreibern nicht laut und oft genug sa„gen, daß vor dem XII. Jahrhundert bey dem niedern Adel „eine documentirte Geschlechtsreihe zu erweisen, nicht leicht „möglich ist.) Ist die Urkunde des Herzogs von Polen, Bo„leslai IV., die im J. 1169. gegeben ist, richtig, so würde „Bogdan von Reichenbach um die Zeit der erste sichere Stamm„vater des Geschlechts seyn. Mit dem hätte der Verf. anfan„gen sollen, und alles vorhergehende ganz kurz, als unerweisli„che Angaben anführen, und damit nicht 18 Seiten unnütz an„füllen sollen. Seine Söhne sind ebenfalls noch sehr unsicher; „es ist zwar S. 21. ein Inoislaus, der 1190. eine Schenkung „gemacht haben soll, die Herzog Casimir II. bestätiget, dafür „angegeben, allein nicht angezeigt, wo die Urkunde vorhanden „ist. In der Folge kommen noch einige Herrn von Reichen„bach vor, die auch zum Theil nur aus dem theuern Hose„mann genommen sind, an dessen abentheuerlichen Erzählungen „der Verf. selbst S. 26. zweifelt, auch weiter S. 30. eine wich„tige Probe davon anführt, nämlich, daß Bernhard von Rei„chenbach 1273 die hohe Kayserliche Würde übernommen „hätte. — Dennoch bleibt Hosemann sehr oft noch sein Ge„währsmann. Mit Conrad von Reichenbach, so des Herzogs „von Schweidnitz, Bolko I. Hofrichter 1295. war, wird end„lich die Geschichte und Genealogie gewisser. Ein gewisser „Synderam, der auf dem Gute Bile oder Bilau wohnte, nahm

„den

„den Beynamen von Biele an, dessen Nachkommen sich lange „so genannt, zu einem sichern Beweis, daß die adlichen Ge„schlechter von ihren Wohnsitzen ihre Beynamen angenommen, „und sich darnach genannt, auch öfters den ersten alten Ge„schlechtsnamen verlassen, doch das Geschlechtswapen selten ver„ändert haben. S. 37. äußert der Verf. einen besondern Ein„fall, woraus man sieht, wie wenig diplomatische Kenntniß er „von der Verfassung der mittlern Zeit hat. Er meynt, weil „ein gewisser Hermann von Reichenbach, so am Hofe der „Herzoge von Schweidnitz und Jauer im Anfange des XIV. „Jahrhunderts in Diensten stand, sehr oft als Zeuge in Urkun„den genannt ist, daß derselbe in hohem Ansehen gestanden, „weil die Herzoge beynahe keine Handlung von Wichtigkeit an „ihren Höfen ohne seinen Rath und Einwilligung und ohne „sein Zeugniß ausgestellet hätten. Daß er eine Hofbedienung „hätte, ist daraus glaublich; allein er gab zu den Handlungen „weder Rath noch Einwilligung, sondern er war gegenwärtig „und blos ein Zeuge der vorgegangenen Handlung, deswegen „setzte ihn der Notarius unter die Zeugen der Urkunde. Von „dieser Zeit an helfen dem Verfasser in seiner Genealogie die „im I. Tomo Script. Rer. Silef. des Herrn von Sommers„berg gedruckten Urkunden mehr, wie das Hochgräfl. Reichen„bachsche Archiv. S. 52. sagt er — von dem Zeitpunkt (näm„lich 1364.) äußern sich in dieser Geschlechtsfolge weniger Hel„den, aber mehr Staatsmänner und Gelehrte. Ists minder „edel, innere starke Nerven des Staatskörpers zu seyn? Mit „dem Heinrich von Reichenbach, der 1557 starb, fängt der Verf. „erstlich an, die Gemahlinnen und Kinder, und diese zuwei„len noch sehr mangelhaft anzugeben, zu einem sichern Beweise, „daß die Geschlechtsnachrichten sehr mager zur Hand gewesen „sind. In der Folge wird er ausführlicher und vollständiger. „Merkwürdig ist die Nachricht, die S. 101. u. s. w. von den „Reichenbachischen Gütern im Fürstenthum Münsterberg und „in der Grafschaft Glaz gegeben ist, so die Familie im J. 1628. „gänzlich durch Confiscation verlohren, weil deren Besitzer es „damals mit dem Gegenkönig Friedrich V. gehalten, so zu„gleich von der bekannten Härte K. Ferdinands II. den deut„lichsten Beweis giebt. Sie verlohr die ansehnlichen Güter „Scharffeneck, Tuntschendorff, Kießlingswalde, Ober- und „Mittel-Streine, Cunzendorff, Rathen u. s. w. Wie der Kö„nig von Preußen die Grafschaft Glaz in Besitz erhielt, suchte „die Familie die Vindication, zumal da der Graf von Göze, so „sie besessen, ohne männliche Erben im J. 1769 verstarb, sie „versäumte aber den rechten Zeitpunkt, und der König vergab

„die

„die Lehen an den Obersten von Göz. Christoph Heinrich von „Reichenbach und sein Bruder Heinrich, sind die ersten, so „Kayser Leopold in den Freyherrn-Stand erhoben, S. 124. und „Kayser Carl VI. machte 1730. die Gebrüder Heinrich Leo„pold und Christoff Heinrich zu Grafen. S. 136. Der erstere „kaufte die freye Standesherrschaft Goschütz, die er 1748. mit „einem immerwährenden Fideicommiß belegte, und der zweite „die Minderherrschaft Neuschloß, wo er noch jetzt lebt. Hein„rich II. zu Goschütz, K. Pr. General-Erb-Landpostmeister „durch Schlesien, erhielt 1775 das Polnische Indigenat, und „kaufte 1778. ansehnliche Güter von den Grafen von Kessel. „S. 145. Er ist jetziger Besitzer der Standesherrschaft Go„schütz, die nach der Beylage S. 146. über 6052 Einwohner „hat. Die Einwohner der Herrschaft Neuschloß betragen 2032. „Uebrigens müssen wir offenherzig bekennen, daß der Verfasser „sehr unordentlich schreibt, zu einem genealogischen Schriftstel„ler gar keine Anlage hat, und es ihm an Kenntnissen der „mittlern Zeit und nöthiger Critik überall fehlt.„

1247. Joann. David. *Jaencken* De Nobilitate Pomeranica, Arte et Marte clara. Stargard. f. a. 4.

1248. Joseph. Aurel. de *Januario* Istoria della famiglia *Montalto*. In Bologna, 1735. 4to.

1249. C. G. Jargows Holsteinischer Ritterschaft Privilegien. 1725. 8.

1250. In dem Anhange der von eben Demselben im J. 1726 zu Rostock und Leipz. in 8vo herausgegebenen Einleitung zu der Lehre von Regalien ꝛc. (12 Gr.) hat der Verf. die in der Privilegien-Lade zu Kiel befindlichen Holsteinischen Ritterschafts-Privilegien abdrucken lassen: man findet aber in der weiter unten angeführten Lünigschen Collectione nova etc. verschiedene, die hier fehlen. * Im 35. Stücke der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen v. J. 1770, findet man (Seite 589) einen diese Privilegiensammlung betreffenden Aufsatz — und ein Verzeichniß der vorkommenden Urkunden.

1251. De Valore et Efficacia Pactorum s. Statutorum Familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, praecipue Creditoris, Diss. Praes. *Jaup*, Resp. Wilh. Jos. *Schwarz*. Giessae, ap. Braun. 1792.

1252. In dem im J. 1769 zu Upsal in Folio herausgekommenen Glossario Suio - Gothico etc. Auctore Joann. *Ihre* etc. findet man (Seite 1046) eine Nachricht, das auch in Schweden gebräuchliche Wehrhaftmachen betreffend. Es heißt im Schwedischen waraktig — und geschah gemeiniglich im 21. Jahre des Alters.

1253.

1253. Jacob. Guil. *Imhoff* Genealogia excellent. familiarum Galliae. Norimb. ap. Enter. 1687. Med. fol. (1 Thlr. 8 Gr.) — Ibid. 1699. Med. fol. (1 Thlr. 8 Gr.)

1254. *Eiusdem* historia genalogica regum et illustrium familiarum Magnae Britanniae. Norimb. 1690. fol. (1 Thlr. 6 Gr.)

1255. Historia Italiae et Hispaniae genealogica, exhibens instar prodromi stemma Desiderianum ab ima radice cum suis stirpibus ac ramis, unde Italiae et Hispaniae Reges proceresque, quorum syllabus altera abhinc pagina oculis subiicitur, pullularunt, deductum exegesi historica perpetua illustratum, insigniumque iconibus exornatum. Accessit continentis ergo historiae, praecipue Insubriae familiae *Sfortianae* Genealogia. Recensente Jacobo Wilhelmo *Imhof*. Norimbergae, 1701. fol. (Man findet in diesem Werke von nachfolgenden adelichen Familien-Nachricht: *Aladii* (d'Aglié), *Albizati*, *Alcalae*, *de Aquibus*, *Arionae*, *de Belmonte*, *de Benavente*, *de Benavides*, *Biscayae*, *de Bolannos*, *de Brezanos*, *de Cadaval*, *Calabriae*, *de Camminna*, *de Cardona*, *de Cassano*, *de Castro*, *Cesarini*, *de Cheles*, *de Cortes*, *d' Escalona*, *Fori-Julii*, *de Gor*, *de Linnares*, *de Lorenze*, *de Massino*, *de Medina Celi*, *de Medina de Picoseco*, *Meleniani*, *Meneses*, *de Molina*, *de Montalto*, *de Montealegere*, *de Noronna*, *de Onnano*, *de Parello*, *de Pesaro*, *de Riozzi*, *de Rozano*, *de Segorbe*, *de Soma*, *Tuscia*, *de Valentia*, *de Villahermosa*, *de Villaverde*, *de Villena*, *de Zebico*.)

1256. *Eiusdem* Recherches historiques et généalogiques des Grands d'Espagne. a Amsterdam, 1707, 12. (S. unten Nr. 1259.)

1257. *Eiusdem* Genealogia XX. illustrium familiarum Italiae. Amst. ap. Chatelin. 1710. fol. (3 Thlr.)

1258. *Eiusdem* Genealogia XX familiarum Hispaniae. Lipf. ap. Gleditsch 1712. fol. (1 Thlr. 16 Gr.)

1259. Desselben historische und genealogische Nachrichten von den Grandes in Spanien. Hamburg b. Spering. 1712. 12. (8 Gr.) (S. oben No. 1257.)

1260. Kurzer Inbegrif der verhandelten Streitgründe in Sachen des Herzoges von Würtemberg wider die Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1751. Fol. — Fortsetzung 1752. Fol.

1261. *Index* concisus Familiarum nobilium Ducatus Megapolitani. Havniae, 1722. 8.

1262.

1262. C. *Ingnitii* Diss. de nobilitate civili. Heidelb. 1611. 4.

1263. *Insignia* et Tabula genealogica Dominorum a *Thienen*. Kiliae, 1670. fol.

1264. Johann Fried. Joachims Untersuchung, zu welcher Zeit die Adel-Briefe im Deutschen Reiche aufgekommen. Im ersten Theile seiner Sammlung seiner vermischten Anmerkungen zum Staats- und Lehnrechte. (Vier Theile. Halle, 1753—64. 8. 1 Thlr. 20 Gr.) No. V.

1265. *Jonge* Generalia quaedam de antiqua nobilitatis super. et infer. differentia in Belgio. Lugd. ap. Luchtmann. 1786. 4 maj.

1266. * Etwas vom Adel in Palermo. S. Journal aller Journale. Jul. 1786. Hamburg. 8. Seite 46.

1267. * Im Februar-Stücke (1790) des neuen Journals aller Journale (Hamburg, b. Hoffmann, 8.) findet man (Seite 140.) einen Aufsatz über die politische Verfassung der vereinigten Niederlande, aus welchem man das Verhältniß des Holländischen Adels in Hinsicht der Städte und des Stimmenrechts, in welchem es mit jenen concurriret, ersieht.

1268. * Auszüge aus einem Briefwechsel über die Abschaffung des Adels in Frankreich. S. Braunschweigsches Journal. März 1791. No. IV.

1269. * Gespräch zwischen zween weiland Adelleuten in Frankreich. S. Braunschweigsches Journal. Januar, 1792. No. V.

1270. Plan einer adlichen Erziehungsanstalt. S. St. Petersburgisches Journal. December, 1779. (St. Petersburg b. J. J. Weitbrecht. 8.) Seite 413.

1271. * Vom Adel in Ungarn. S. Politisches Journal. Februar, 1786. Seite 198.

1272. * Im December-Stücke 1789. des politischen Journals kommt (Nr. 1.) ein Aufsatz mit der Ueberschrift vor: Ueber den Adel und dessen itzige Bedrückung. „Es wird hier „behauptet: der Adelstand sey in großen Staaten zum Wohl „und zur Sicherheit des Staats wesentlich nothwendig. Er ist „der Mittelstand zwischen dem Herrscher und Volke, und muß „daher zwischen beyden das Gleichgewicht halten. Der Adel„stand kann äußerst selten das Uebergewicht zwischen Volk und „Herrscher an sich reißen. Itzt, da der Krieg eine Kunst ge„worden ist, ist der Adelstand unentbehrlich nothwendig. Ein „geborner Adelmann ist ein geborner Soldat, der die Officier„kunst lernen soll — eine Kunst, mit der man früh anfangen „muß

„muß — die viel Zeit, Geld und einen besonderen Unterricht er„fordert — und diese Hülfsmittel stehen keinem Stande so sehr „zu gebote, als dem adlichen. Dieser ist auch noch in vielen „andern Stellen und Aemtern, und vornehmlich zu denen zu „gebrauchen, zu welchen eine gewisse conventionelle Art und „Weise des Betragens, eine gewisse, nur durch Geduld und „lange Erfahrung, mögliche Aufführung — Biegsamkeit, Ge„schmeidigkeit und Routine gehört — alles Dinge, die man nicht „in Büchern oder Universitäten erlernet, oder durch Genie sich zu „verschaffen vermag — die nur die große Welt und die Kenntniß „der Höfe geben kann. Ein großes wohlgeordnetes Reich kann al„so nicht ohne Adel bestehen — und selbst in Republiken ist immer „Adel — er hat nur den Namen nicht. In jeder Republik ist ein „gewisser Stand der vorzüglichste, und wär es auch nur der, „der rathsfähig ist.„ — (Neues Journal aller Journale ꝛc. Februar, 1790, Hamburg b. Hoffmann, 8. Seite 170.)

1273. * Aufhebung des Französischen Adels. S. Politisches Journal. Julius 1790. Seite 721.

1274. * Unterschied der bürgerlichen Officiere in der Preußischen Armee. S. Journal von und für Deutschland. 1 Jahrgang. 1784. 2 Stück, Seite 107.

1275. * Ueber Vorurtheile des Adels. S. Journal von und für Deutschland. 2 Jahrgang. 1785. 12 Stück, Seite 498 u. f. und 3 Jahrgang. 1786. 2 Stück, Seite 413.

1276. * Noch ein Wort über Vorurtheile des Adels. S. Journal von und für Deutschland, dritter Jahrgang. 1786. 9 Stück, Seite 207.

1277. * Wohlgemeinte Aufforderung an den Deutschen Adel, seine Geschlechtsnachrichten in Ordnung zu bringen und möglichst bekannt zu machen. S. Journal von und für Deutschl. Achter Jahrgang. 1791. 2 Stück, Seite 160.

1278. Ueber die Schwierigkeit, genauere Kenntnisse von der reichsritterschaftlichen Staats- und ökonomischen Verfassung zu erhalten, — ihre Ursachen — und die Mittel, ihnen abzuhelfen, nebst einem Vorschlage zu einer ritterschaftlichen statistischen Topographie. S. Journal von und für Franken. 2 Band, 5 Heft, No. III. Nürnberg im Nauischen Verlage. 1791. 8.

1279. Einige Bruchstücke als Beyträge zur älteren Geschichte des Fränkischen adelichen Geschlechts der Freyherrn von Seckendorf. S. Journal von und für Franken. 3 Band, 6 Heft, N. I. Ebend. 1791. 8.

1280. *Jura* Mecklenburgica, oder die zwischen denen Herzogen von Mecklenburg und Dero Ritter- und Landschaft aufgerichteten Verträge. Neubrandenburg 1728. 4.

1281. (Conrad. Guil. *Ledderhose*) De *Jure* ingenuorum adquirendi feuda. 1776. 4.

1282. *Jurisprudentia* heroica, sive de Jure Belgarum circa nobilitatem et insignia. Bruxell. 1688. fol.

1283. *Jus* terrestre Nobilitatis Prussiae. Gedan. 1736. 4.

1284. Histoire de la Maison *d'Auvergne*, par Christ. *Justel.* à Paris, 1645. fol.

1285. Histoire de la Maison de *Turenne*. Par le *même*. Ibid. fol.

1286. J. H. G. Justi handelnder Adel, dem der kriegerische entgegengesetzt wird ꝛc. — S. unten *Noblesse*.

1287. Il Genthilhuomo, del *Mutio Justinopolitano*. Venet. 1575. 4.

1288. *Justitia* pressa, non oppressa, sive Nobilitas equestris DD. Erbmannorum Monasterienſium a seculo et amplius perperam obfuscata, per tres conformes summorum Tribunalium sententias, 1558 et 1573. latas, pristino splendori restituta. 1685. 4.

1289. * Mit dem Werke: *Justi* Fontanini Forojulienſis, in Romano Archi-Gymnasio publici Eloquentiae Professoris, Vindiciae antiquorum Diplomatum, adversus Bartholomaei Germonii Disceptationem de veteribus Regum Francorum Diplomatibus et arte secernendi antiqua Diplomata vera a falsis, Libri duo, (Romae 1705. 4.) ist verbunden ein Appendix Actorum veterum nunc primum vulgatorum. Das erste betrift eine Morgengabe. In selbigen nimmt Justus Gelegenheit, eine Bemerkung über die Zunamen der adelichen Familien anzubringen, die man ihrem wörtlichen Inhalte nach findet in der (Tenzelschen) curieusen Bibliothek, oder Fortsetzung der monatlichen Unterredungen einiger guten Freunde von allerhand Büchern ꝛc. vom J. 1706, Seite 176.

1290. Die achte der Satiren des Juvenal's zeigt, daß der Adel in der Tugend bestehe — und daß die Geburt selbigen nicht zu ertheilen vermöge.

K.

1291. Hr. Doct. König redet in seinem, unter dem Titel: Gründliche Abhandlung von denen hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, und was dieserhalben auf erfolgtes Ableben Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carl des sechsten ꝛc. weiter Anmerkungswürdiges zum Vorschein gekommen, verabfasset von J.

C. R. D. Frankf. u. Leipz. 1741. 8. herausgekommenen Werke (Seite 51. u. f.) von denen Gerechtsamen der Reichsvicarien, wo er (Nr. 7.) auch des ihnen zustehenden Rechtes, wohlverdiente Personen in den Reichsgrafen-, Freyherrn- und Adelstand zu erheben, gedenkt.

1292. In einem im J. 1740 zu Leipzig von Herrn D. Abr. Kästner herausgegebenen Programm: De testibus injuratis — suchet der Verf. zu beweisen, daß der Eidschwur kein wesentliches Stück des Zeugnisses sey. Unter den Gründen, die er, um seine Meinung zu bestärken, anführt, thut er auch (Nro. V.) des Umstandes Erwehnung, daß an verschiedenen Orten, z. B. in Böhmen, Bayern und Oesterreich, denen von Adel der Zeugen-Eid erlassen worden — und ihren Zeugnissen, welche sie unter ihren Handschriften und Pettschaften ausstellen, vollkommener Glaube beygelegt werde.

1293. Johannis *Kahlii* Lexicon iuridicum etc. S. oben die Numer 672.

1294. Sixt. Jacob Kapf Vorlesung von der Ahnenprobe. 1767. 4.

1295. Note von dem Hrn. Obristlieutenant v. Kaufmann, Königl. Gevollmächtigten auf der Generalsynode: Beantwortet von Christiano *Publicola*. Gedruckt auf Kosten eines patriotischen Bürgers. 1783. 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 60 Band, Seite 181. „Hr. „von Kaufmann sagt: 1. Der Tractat von 1768. versteht un„ter der allgemeinen Benennung der Dissidenten, denjenigen „Stand, der damals mit den Römischkatholischen Ständen der „Republik — und den Ministern der vermittelnden, nach„mals garantirenden Mächte paciscirt hat. Da nun damals „der Bürgerstand nicht Mitkontrahent gewesen; so geht der „Vertrag auch nur auf den Adelstand — und die Bürger ge„nießen es durch diesen mittelbar. 2. Die Kardinalrechte des „Landes schließen den Bürgerstand von aller wirksamen Aktivi„tät aus. 3. Die Dorfgemeinden würden sonst auch Antheil „haben wollen. 4. Die Großpolnische adliche städtsche Gemein„den dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Erbherrn „nicht einmal bürgerliche Rechte ausüben, geschweige daß sie in „die gesetzgebende Macht eingreifen dürften. — Hierauf ant„wortet Publicola: ad 1. Der Tractat v. 1768. geht alle Dis„denten an, weil sie nach demselben alle, nicht allein die Ge„wissensfreiheit, sondern auch ihre Rechte wieder haben sollen. „Die zugestandenen Prärogativen haben auch keine Beziehung

„auf

„auf die Stände, sondern sind, wie das Wesen der Religion, „allen denkenden Mitgliedern der Dissidentischen Kirche gemein. „Obgleich der Adel ohne Konkurrenz des Bürgerstandes kontra„hirt hat; so hat er doch nicht für sich allein, sondern für den „letzteren mit kontrahirt; daß sich der Adel dabey ausgezeichnet, „gereicht ihm zur Ehre; dem Bürgerstande kann es aber nicht „als Undank angerechnet werden, wenn er an den ausgemittel„ten Gerechtigkeiten Theil haben will. ad 2. Die Kardinal„rechte besagen zwar, daß der Adel die Beeinträchtiger des „Traktats gerichtlich belangen kann: aber das kann der Bürger „in königlichen Städten auch. Warum sollte aber der Bürger„stand, der auch an der Gesetzgebung überhaupt — und an „Erfüllung der Traktaten nicht mit arbeitet, bey der Einrich„tung kirchlicher Verfassungen nicht Theil nehmen dürfen? Die„semnach müßte das Ministerium auch ausgeschlossen seyn. ad „3. Die Dorfgemeinden machen mit den Städten eine Ge„meinde aus. Sie zusammen mit dem Adel sind Zuhörer — „und Zuhörer und Lehrer machen die Kirche aus. ad 4. Ganz „so sclavisch ist die Lage der Großpolnischen adlichen städtischen „Gemeinden nicht. Sodann giebt es Königliche Städte, die „freyere Luft athmen. In die gesetzgebende Macht des Staats „wollen sie auch nicht eindringen: nur das irrig verstandene „Recht circa sacra wollen sie mit genießen, so wie, nach der „Natur der Religion, es auch der Adel nur genießen kann. — „Es ist recht traurig, daß diese aus so drückenden Trübsalen „erst erlösete Kirche in sich selbst so viele Unruhen erregen und „sich dadurch verächtlich machen kann. Wird denn mit den „Ehrentiteln gnädig und erlaucht — und wie die Armseligkei„ten sonst Namen haben mögen — noch nicht Aufsehen und Gri„masse in der bürgerlichen Gesellschaft genug gemacht, — soll „das Unwesen mit Gewalt auch in die Kirche hinein? Dahin„ein, wo wir alle vor Gott gleich sind? Da, wo der Allwissen„de oft mit unendlich größerem Wohlgefallen auf den Bauer, „als auf dessen gnädigen Junker herabsieht?„

Anmerkung.

Derjenige Zwist, der zu dieser Note und deren Beantwortung Veranlassung gab, hat mehrere größere und kleinere Abhandlungen, Deductiones u. s. w. zum Daseyn gebracht. Ich habe selbiger, weil sie mich gar zu weit von meinem Ziele abführen würden, keine Erwähnung gethan. Ueberdem enthalten sie nichts Wesentliches, das nicht in der angeführten Note und deren mehr als hinreichenden Widerlegung angebracht ist.

1296. Joann. *Kaufmann* De fideicommissis Familiarum illustrium. Ulm. 1730. 4.

1297. Der Kaufmannsadel untersucht. Wien, b. Trattnern. 1766. gr. 12. (3 Gr.)

1298. Der Kaufmannsadel untersucht von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten. Frankfurt 1742. 4. (1 Gr. 6 Pf.)

Inhalt.

1. Betrachtung. Ueber die Würde des Adels und Beantwortung der Frage: Warum die Gesetze an einigen Orten die Kaufleute davon ausgeschlossen haben. 2. Untersuchung der Gesetze, welche die Kaufmannschaft im Allgemeinen von dem Adel nicht ausschließen. 3. Wie der Adel verlohren gehe und wieder erneuert werde. 4. Behauptung, daß der Kaufhandel der adelichen Würde nicht zuwider sey. 5. Erweis, daß die Kaufleute zu allen Zeiten und bey allen gesitteten Völkern in besonderer Hochachtung gehalten worden.

1299. Hermann Carls Reichsgrafen von Kayserling Schreiben eines Patrioten an seinen Bruder, über die Frage: Ob ein abgelegter Eyd einen zu etwas verbinden könne, was ungerecht oder gesetzwidrig ist? (Eigentlich eine Untersuchung der Frage: Ob die Curländische Ritterschaft, durch den an den Königl. Prinzen Carl von Sachsen abgelegten Eid, von der Verbindlichkeit sich habe losmachen können, in welcher sie durch die Wahl und Belehnung des Herzogs Ernst Johann mit diesem stand.)

1300. Dan. Otto *Kegel* de Nobilitate. Viteb. 1684. 4.

1301. Carl Joseph Reifenheim, Der Hauptmänner, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft am Nieder-Rheinstrome, Schreiben an den Reichs-Convent, den von Chur-Pfalz genommenen und von Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach beygetretenen Recurs wegen der Herrschaft Ebernburg betreffend. 1770. Fol.

1302. Desselben Schreiben der Hauptmänner und des Ausschusses der R. Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom ad Comitia, d. d. Coblenz den 15. März, die Herrschaft Ebernburg betreffend. 1770. Fol.

1303. Desselben documentirte Gegen-Anzeige, nebst gründlicher Ausführung, daß die vom Kayserl. Reichshofrath in Sachen der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom, entgegen Chur-Pfalz, Dero Regierung und das Oberamt Creuzenach, die ermeldter R. Ritterschaft im J. 1750. gewaltthätig entzogene Herrschaft Ebernburg betreffend, bis dahin erlassene Verordnungen in keine Wege Reichssatzungswidrig, sondern vielmehr nach denen alle eigenmächtige Selbsthülfe klar verbietenden Reichs-Fundamental-Gesetzen

zen auf das genaueste abgemessen, folglich daß aus solcher bereits im J. 1760. beym Reichshofrath cum plenissima Causae cognitione entschiedenen Particular-Streitigkeiten nichts weniger, denn ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum zu befürchten sey. Mit Beylagen A. und B. 1770. Fol.

1304. Desselben P. M. sammt darin ganz klar entdecktem Ungrund des so betitelten vertheidigten Grundes des an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes P. M. vom 20 Januar 1770, in Sachen der R. Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom und derer Freyherren von Sickingen, entgegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Sponheimische Fürstliche Herren Agenten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden, und Baden-Durlach, die vordere Sponheimische Herrschaft Ebernburg an der Nahe betreffend. Mit Beyl. F — K. 1770. Fol.

1305. Desselben kurze Beleuchtung des sogenannten Ungrundes der documentirten Gegen-Anzeige der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft in Betreff der, unterm Vorwand eines allerdings mangelhaften, auch ohnehin der R. Ritterschaft und denen Freyherrl. von Sickingischen Agnaten, als Tertiis, in keine Wege nachtheilig seyn könnenden Vergleichs mit offenbarer Reichssatzungswidriger Gewalt, entzogener Herrschaft Ebernburg, mit wiederholter ganz klarer Anweisung, daß diese bey dem Kayserl. Reichshofrath cum plenissima Causae cognitione schon längstens entschiedene Partikular-Rechtfertigung kein Gravamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit Beylagen L. und M. 1770. Fol.

1306. Desselben Reichsfreyherrl. Sickingische standhafte und actenmäßige Ausführung, von der Unstatthaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimische Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die gerechtesten Erkenntnisse eines hochpreißl. Reichshofrathes wegen Wiedereinräumung der eigenthätig und gewaltsam entrissenen Herrschaft Ebernburg an das versammelte Reich nehmen wollen. Mit Beylagen A — A 3. 1770. Fol.

1307. Desselben Reichsfreyherrl. Sickingische weitere Ausführung, daß der Reichshofrath in Sachen der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft und derer Reichsfreyherrl. Sickingischen Agnaten, entgegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Sponheimische Agnaten ꝛc. die Wiedereinräumung der Steuern und des Besitzes der Herrschaft Ebernburg betreffend,

fend, rechtmässig erkannt habe, in dem Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unstatthaft und also dessen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren sey. 1770.

1308. Hector Wilhelm von Günderode, genannt von Kellner, Erläuterungen zur Geschichte des Deutschen Städteadels. S. oben die Numer 1067.

1309. Dieterici Hermann. *Kemmerich* Progr. de institutis Germanorum ad conservationem familiae spectantibus. Jenae 1738.

Recens.

Juristischer Büchersaal. Achtes Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Friese. 1738. 8. Seite 719. „Sowohl die Römer „als die Teutschen haben das Andenken ihrer Vorfahren bey de„nen Nachkommen zu erhalten gesucht. Besonders haben die „Teutschen diese Sorgfalt auch auf die von ihren Vorfahren „ererbte Güter erstreckt. Hierher gehöret, daß die Weibsperso„nen sowohl in Erwerbung der Lehngüter als auch in denen „Erbgütern, so lang noch Mannspersonen vorhanden waren, „ausgeschlossen worden, daß die Töchter derer von Adel und an„derer Standespersonen sich durch einen ordentlichen Vertrag „der väterlichen Erbschaft begeben müssen. Ferner rechnet der „Hr. Verf. hierher das Primogenitur- und Näher-Recht, im„gleichen die Stamm-Güter, welche Sätze er mit einer ihm „gewöhnlichen Gründlichkeit erweiset.„

1310. *Eiusd.* Progr. de iure foreſt. Nobilibus Imperii immediatis quoque competente. Jenae 1736. 4. S. Reichsritterschaftl. Magazin. Herausgegeben von Johann Mader ꝛc. 10 Band. Frankf. und Leipz. 1788. No. IV.

1311. Dissertatio inauguralis iuridica de Superioritate territoriali immediatae S. R. I. Nobilitatis, quam — pro Licentia summos in utroque Jure Honores et Privilegia doctoralia rite obtinendi ad diem XX Aprilis MDCCLXXXII. publice tuebitur Maxim. Xaverius *Keppler* etc. Argentorati, typis Francisci Leurault.

Recens.

Neueste juristische Litteratur für das Jahr 1782. Viertes Stück, Seite 819. „In dieser Dissertation ist nichts zu fin„den, was nicht über diesen Gegenstand schon längst gesagt wor„den wäre. Die Hauptgründe des Hrn. Verf. stehen unter andern „schon bey dem von ihm angeführten Moser, (von denen teut„schen Reichsständen, der Ritterschaft, auch denen übrigen un„mittelbaren Reichsgliedern, 3 B. 1 Cap. §. 31.) in der Kürze „gefaßt. Die Dissertation ist in drey Abschnitte eingetheilt, „wovon

„wovon der erste von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft „überhaupt handelt. Hier lieset man nur bekannte, größten„theils zum Hauptwerke nichts beytragende und zuweilen auch „unrichtige Sachen ꝛc.„ — „Ueber den Ursprung der un„mittelbaren R. Ritterschaft getraut sich der Hr. Verf. nichts „Gewisses zu sagen: doch scheint er den bekannten Felzischen „Lehren geneigt zu seyn, und giebt zu, daß viele adeliche Fa„milien in Schwaben und Franken ihre Unmittelbarkeit K. „Philippen zu danken haben. — Der zweite Abschnitt beschäf„tiget sich mit der Landeshoheit überhaupt, und der dritte mit „der Hauptsache. Der Hr. Verf. nimmt seine Beweise forder„samst aus dem Begriffe der Unmittelbarkeit. (Daß außer dem „Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage auch die Unter„schrift der Reichs-Abschiede zum Charakter eines Reichsstandes „nothwendig sey, wie Seite 16. gelehrt wird, läßt sich nicht „einsehen. Auch solche, die eigentlich keine Reichsstände sind, „sind der Landeshoheit fähig.) Hiernächst beziehet sich der Hr. „Verf., wie zu erwarten war, auf Art. XV. §. 8. der Wahlca„pitulation und auf ein Privilegium K. Leopolds (des I.) „über die Aufrichtung der Handwerker, worinn den ritterschaft„lichen Mitgliedern eine Landesobrigkeit eingeräumt wird, auf „derselben Jus circa sacra, das Recht, die Huldigung einzu„nehmen u. s. w. Reichsritter könnten auch Tribunale anlegen, „die aus einem Präsidenten, Canzler, Canzleydirektor bestehen. „Es schade auch nichts, daß sie ihre Hoheitsrechte durch Privi„legien erlangt haben.„

1312. Nicolai *Kern* Diss. de Jurisdictione ecclesiastica Nobilium Imperii immediatorum. s. a.

1313. Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft überhaupt, von Johann Georg Kerner, b. R. L. u. Stadtschreiber in Ludwigsburg. Lemgo, 1786. 8. (16 Gr.) Zweiter Theil. (Auch unter diesem Titel: Allgemeines positives Staats-Genossenschaftsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben.) 1788. 8. (1 Thlr.) Dritter Theil. (gleichfalls unter doppeltem Titel.) Ebend. 1789. 8. (18 Gr.) S. oben die Numer 1232.

Inhalt des ersten Theils.

Unter dem reichsritterschaftlichen Staatsrechte begreift der Verf. (Seite 5.) alle Rechte und Verbindlichkeiten des verbündeten reichsritterschaftlichen Corpus — und dessen einander untergeordneten Bestandtheile, der Craise, Cantonen, einzelner

Reichsritter und reichsritterschaftlicher Unterthanen, sowohl unter und gegen einander, als auch gegen den Kayser und die Reichsstände. Die hierzu gehörigen Grundsätze bringt er in drey Haupttheile, nach den dreyfachen Verhältnissen, welche die Gegenstände dieses reichsritterschaftlichen Staatsrechtes ausmachen. 1. Verhältniß der Reichsritterschaft gegen Kayser und Reich, oder die ritterschaftliche Reichsverfassung — woraus das reichsritterschaftliche Reichsrecht entsteht. 2. Die Genossenschaftverfassung der Reichsritterschaft — Daher das Reichsritterschaftliche Genossenschaftsrecht — und 3. Das gegenseitige Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen, oder die Lehre von der Reichsritterschaftlichen Landesverfassung. Im ersten Theile ist nur der letzte dieser drey Abschnitte ausgeführt, der wiederum in 2 Theile zerfällt. 1. Von der öffentlichen Verfassung, wo in 3 Capiteln von den ritterschaftlichen Landen überhaupt, vornehmlich von der Regierungsform und Regierungsfolge — — von den Bürgern der ritterschaftlichen Lande — und von den Ritterterritorien die Rede ist. 2. Von der öffentlichen Regierung, welche Materie in 2 Capitel, deren jedes aus mehreren Abtheilungen und Hauptstücken bestehet, zerfällt, nemlich von der öffentlichen Regierung, und zwar theils von den Hülfsmitteln zu ihrer Verwaltung, als von Militairsachen, von Beamten und öffentlichen Einkünften — theils von der öffentlichen Regierung selbst — und dabey unter andern hauptsächlich von der gesetzgebenden, richterlichen, criminal und geistlichen Gewalt.

Recens.

a) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1786, Seite 308. Inhaltsanzeige — und am Schlusse nur dieses: „Von Seiten der freyen Reichsritter darf „der Verf. wohl keinen Vorwurf der Partheylichkeit befürchten „— denn er ist wenig entfernt, ihnen sogar (S. 60 u. f.) die „Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange und (Seite 235 u. f.) „eine völlige gesetzgebende Gewalt beyzulegen.„

b) Götting. gel. Anz. von 1786, Seite 725. „Noch „haben wir sehr wenige Versuche von einer wissenschaftlichen „Behandlung der großen Menge von Materialien, welche die „reichsritterschaftlichen Gerechtsame nach allen ihren Verhältnissen entwickeln — und deshalb verdienet jeder neue Versuch, „der mit Kenntniß der Sache unternommen wird, Aufmunterung, die auch dem Hrn. Verf. billig zu ertheilen ist, weil „man aus dieser Probe seiner Arbeit sieht, daß das Ganze nicht „ohne Nutzen seyn, und er seine Vorgänger übertreffen werde. „Es wird dieses ihm desto leichter werden, wenn er den Aus-

„druck

„druck kernhafter zu machen und seinen Grundsätzen mehr Be„stimmtheit zu geben sucht. Es ist freylich die unbestimmte La„ge, darinn sich die Ritterschaft in Ansehung mancher Ver„hältnisse befindet, wahre Ursache, daß es nicht leicht ist, be„stimmte Grundsätze davon anzugeben. Allein in einigen Punk„ten kann man doch den Leser besser befriedigen, als vom Verf. „geschehen ist ꝛc.„

c) Anhang zu dem 53 bis 86 Bande der allgem. Deutsch. Biblioth. 1 Abtheilung, Seite 352. „Dieser erste Versuch „des Verf. ist so gut ausgefallen, daß er mit der Vollendung „des Werks sich wahre Verdienste, um das Publikum sowohl, „als besonders um die Reichsritterschaft erwerben wird.„ — (Der weitere Verfolg dieser mit vorzüglichem Fleiße gearbeiteten — von den eigenen Kenntnissen und Einsichten des Recensenten zeugenden Critik, hebt das Wichtigste aus dem angezeigten Werke heraus — macht dem Verf. hier und da einen Einwurf — ist aber durchaus empfehlend.)

d) Allgem. juriſt. Bibliothek 6 Theil. Nürnberg bey Grattenauer, 1786. 8. Seite 131. „Der Leser kommt gleich bey dem ersten Anblick dieses Buchs in Verlegenheit, ob er der Auf„klärung im Herzogthum Würtenberg, oder dem Muth des „Hrn. Verf. ein größeres Compliment machen soll, der es ge„wagt hat, an die Ausführung eines reichsritterschaftlichen „Staatsrechtes Hand anzulegen, worinn die Grundsätze den „bekannten Maximen der größeren Reichsstände so oft im Wege „stehen müssen. — Sehr richtig unterscheidet der Hr. Verf. „Reichsritterschaftliches Landrecht, Genossenschaftsrecht, „und Reichsrecht. Das gegenwärtige Buch begreift das erste„re in sich. Es war schon im J. 1778. im Manuscript fertig „— zur Zeit als Hrn. Pfeifers Versuch eines ausführl. Staats„rechtes der unmittelbaren Reichsritterschaft ans Licht trat. „Nach einer zu wiederholten Malen angestellten kaltblütigen „Prüfung und Vergleichung des Pfeiferschen Versuchs, glaubte „der Hr. Verf. sich aus guten Gründen schmeicheln zu dürfen, „daß auch sein Werk neben jenem von einigem Werthe seyn „werde ꝛc.„ — „Der Plan des Hrn. Verf. ist sehr gut — „und auch in der Ausführung verräth er ungleich mehr histori„sche und elegante Kenntnisse, als Hr. Pfeifer zu besitzen „scheint, dessen Versuch freilich für sehr unerheblich anzusehen „ist. Aber dem unerachtet ist das Publicum auch durch dies „neue Werk bey weitem noch nicht befriediget ꝛc. — „Der „Hr. Verf. bleibt fast blos bey allgemeinen Sätzen stehen, die „aus jedem Compendium oder System des allgemeinen teutschen „Staatsrechts bekannt sind, und geht nirgends ins eigentliche

„Stati-

„Statistische ꝛc.„) (Eine zweite nicht günstige Recension dieses Werkes findet man in eben diesem Theile der nehmlichen allgemeinen Bibliothek, Seite 177.)

Inhalt des zweiten Theils.

Dieser Theil enthält die rechtliche innere Verfassung des gesammten ritterschaftlichen Corpus und dessen einzelnen Glieder unter sich selbst. I. Von der öffentlichen Verfassung. 1 Cap. Von der Reichsritterschaft und deren Verfassung überhaupt. 2. Cap. Von den Rittergenossen und deren verschiedenen Gattungen. 3. Cap. Von der gesammten Genossenschaft. 4. Cap. Von dem gesammten Territorium der Ritterschaft. II. Von der öffentlichen Regierung. 1. Cap. Von den Bedürfnissen dieser öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft — und zwar vom Jure armorum, von den Officianten — und von Rittersteuern. 2. Cap. Von der öffentlichen Regierung selbst, nemlich von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrschaft über die Reichsritter, von der Genossenschaftspolizey und vom Verhältnisse der Reichsritterschaft gegen Auswärtige, in Rücksicht der Abgesandten und Bündnisse.

Recens.

a) Schotts Bibliothek der neuesten juris. Literatur für das Jahr 1788. Seite 53. (Nur die obige Inhaltsanzeige.)

b) Allgemeine juristische Bibliothek. Des 6 Bandes 3 Stück. Seite 217. „Diese Fortsetzung des reichsritterschaftl. „Staatsrechtes, ist in allem Betrachte weit interessanter und „durchaus besser gerathen, als der erste Theil „ꝛc. (Das Uebrige dieser Recension ist mehrentheils Anzeige des Inhalts.)

1314. Derselbe über reichsständiges Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreyheit. ꝛc. (S. oben die Numern 256. und 274.)

1315. Im dritten Theile der (weiter unten unter der Numer 1355. anzuführenden) Valentin-Königschen Adelshistorie, findet man die von Hrn. Christian Ulrich von Ketelhodt verfaßte genealogisch-historische Beschreibung der altadelichen Geschlechter von Beulwitz, Damnitz, Dobeneck, Grone, Hertenberg, Ketelhodt, Kolba, Könitz, Schönfeld, Wurme ꝛc.

1316. Ebendesselben Beschreibung von der altadelichen Familie von Ketelhodt. In der 9ten und 11ten Nachlese zu des Herrn Hofrathes Joh. Heinr. von Falkenstein Analectis Thuringo-Nordgauiensibus.

1317. Desselben Kurzer Abriß einer Beschreibung von dem altadelichen Geschlecht derer von Ketelhodt. Im 82 Stücke der Braunschweigischen Anzeigen v. J. 1749.

1318.

1318. Desselben Nachrichten von dem hochadelichen Geschlecht derer Herren von Ketelhodt. Im zweiten Theile der von Hrn. Past. Samuel Wilhelm Oetter herausgegebenen historischen Bibliothek, Seite 119 u. f.

1319. P. G. *Kettneri* Schediasma historiae familiae *ab Alvensleben.* Brunsv. 1727. 4.

1320. Jacob. Wernherus *Killinger* De Ganerbiis castrorum. Tubing. 1620. 4.

1321. The Baronetage of England; containing a genealogical and historical Account of all the English Baronets now existing; with their Descents, Marriages and memorable Actions, both in War and Peace. Collected from authentic Manuscripts, Records, old Wills, our best Historians and other Authorities. Illustrated with their Coats of arms, engraven on Copper-Plates. Also a List of all the Baronets, who have been advanced to that Dignity, from the first Institution there of. To which is added an Account of such Nova-Scolia Baronets, as are of English Families, and a Dictionary of Heraldry. By E. *Kimber* and R. R. *Johnson.* III. Vol. London 1771. 8.

1322. Venantius Kindlingers, Minoriten, Münstersche Beyträge zur Geschichte Teutschlandes, hauptsächlich Westphalens. Erster Band, welcher Nachrichten von den ehemaligen Westphälischen Fehm- und Freigerichten, die Geschichte der Entstehung der Herrlichkeiten im Hochstifte Münster — die Geschichte der Häuser und der Familien von und zu Merfeld — und dabey 150 Urkunden enthält. Münster 1785. 8. (20 Gr.)

Recens.

a) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte f. d. J. 1788. Seite 82. „Im J. 1786. ward von Seiten der Vormundschaft des „Grafen von Brezenheim die Verpachtung der unmittelbaren „Herrlichkeit Merfeld in öffentlichen Zeitungen bekannt ge„macht, von Seiten der Münsterschen Regierung aber diese Un„mittelbarkeit widersprochen. Dies veranlaßte Hrn. K., der „Sache tiefer nachzudenken, und solche Angaben zu liefern, „welche zur Aufklärung der wahren Lage und Beschaffenheit von „Merfeld etwas beytragen und einen jeden in den Stand setzen „könnten, über den Grund oder Ungrund der behaupteten „und widersprochenen Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld „richtig zu urtheilen. Daraus entstand sein vor uns liegendes „Buch, welchem Hr. K. den etwas allgemeinen Titel darum „nicht ganz unschicklich gegeben zu haben glaubt, weil darin au-

„ßer

„ßer dem, was die Herrlichkeit und Familie Merfeld insonder„heit betrift, doch auch manche für die Deutsche Geschichte „brauchbare Nachricht enthalten ist ꝛc.„

b) Nachträge zur Schottschen Bibliothek der neuesten juriſt. Literatur f. d. Jahre 1783—88. 1 Band, Seite 206. (Nur Anzeige der obigen Recenſion.)

1323. *Theod. Kirchmeyer* de Nobilitate, ſpeciatim Franconica. Viteberg. 1677. 4.

1324. Hermanni *Kirchneri* Oratio de Ducibus, Principibus, Comitibus et Equitibus nobilibus Germanis publice Magiſtris, Licentiatis et Doctoribus promotis. Marb. 1609. 12. (In eius Orationum iunctim editarum Volum. II. No. 3. et eum *Gruningio*, Spirae, 1618. 4.)

1325. *Kirſchbaumii* Diſſ. de proëdria prae liberis Imperii civitatibus competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate. 1746. Theſaurus Diſſertationum iuridicarum ſelectiſſimarum in Academia Moguntina habitarum etc. curante Franciſco Joſepho *Harttleben* I. V. D. etc. Volum. I. Pars I. Francofurti ad Moenum, impenſis Andraeis. 1778. 4. No. I.

Recenſ.

a) von Selchow juriſt. Bibliothek 4 Band. Göttingen, 1780. 8. Seite 305. „Ganz nach Römiſchem Maaßſtabe und „bis zum Lächerlichen partheyiſch vor die Reichsritterſchaft. „Nach einem gelehrten Eingange von dem Urſprunge des Adels, „im alten und neuen Teſtamente, behauptet der Verf., daß der „Reichsritterſchaft der Rang vor den Reichsſtädten gebühre, und „daß jene als ein Status Imperii exemtus et privilegiatus „ihr ehemaliges Sitz- und Stimm-Recht auf den Reichstägen „ausüben könne, ſobald ſie es für gut finden werde. Solche „Schmeicheleien ſind aller Widerlegung unwürdig. Durch Weg„laſſung dieſer Abhandlung wäre einer wichtigern Platz gemacht „worden.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1778. Seite 984. „Dieſe Diſ„ſertation hat ſowohl in Anſehung ihres Inhalts, als ihrer „Einkleidung, keinen Vorzug, der ſie der auserleſenen Samm„lung, in welcher ſie ſich befindet, würdig machte. Die Rit„terſchaft wird auch vermuthlich auf dieſe Gründe nicht viel „bauen können.„

1326. Henr. Kitſchens Discurs von des Adels Urſprung, Schild, Wapen und Turnier. Leipzig.

1327. Nobilitas Daniae ex Monumentis. Curante T. *de Kleverfeldt*. f. a. (Vier und dreißig Blätter in Folio,

lio, von J. Haas, G. W. Baurenfeind, O. H. *de Lode* und andern.)

1328. Franc. Christian. de *Klinglin* Diss. de iure principum ut et nobilium Imperii immediatorum Aug. Confessionis circa matrimonialia, circa eorum nobilitatem ac politicae ordinationis observantiam, dum sunt vel recepti in ordinem civium, vel saltem habitant intra moenia alicuius civitatis imperialis. Argent. 1737.

1329. Christian Ehrenfried Klotz bewährte Gerechtsame derer von Attems auf ihren Rittergütern Hierlingen und Bieringen, bey Rotenburg am Neckar. Mit Beylagen von Nr. 1—37. 1768. Fol.

1330. Desselben rechtliche Ausführung des reichsritterschaftlichen Einstandsrechts, worin gezeiget wird, 1. daß einer von Adel, der kein reichsritterschaftliches Mitglied, wenn solcher gleich dem Veräußerer im näheren Grad verwandt ist, sich keiner Auslösung eines Rittergutes gegen reichsritterschaftliche Mitglieder anmaßen könne. 2. Im Gegenfall aber reichsritterschaftliche Mitglieder ein von einem Fremden von Adel an sich gebrachtes Rittergut zu retrahiren bestens befugt seyn, ad Causam der Gebrüder Otz von der Ley, wider die von Bohensteinsche Allodial-Erbinnen, und der Freyherrn von Adelmann, decisae Cit. ex post. Restit. in integrum, nunc Mandati de exequendo et interpositae Revisionis, in specie Juris retractus. Mit Beylagen von Nro. 1—13. 1771. Fol. (S. oben No. 439.)

1331. Desselben abgeforderter Bericht an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht von der Röm. Kayserl. Maj. Räthen und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, Hauptmann, Räthen und Ausschuß, in Sachen Sam. Fr. von Gültlingen, wider gedachten Ritter-Canton Kocher, praet. Mand. de captivo in continenti relaxando. Nebst Beylagen von No. 1 — 23. 1771. Fol.

1332. Declaration des reichsritterschaftlichen Consulenten Klotz, d. d. Eßlingen den 30. Oct. 1775., gegen des Freyherrn von Gültlingen Promemoria de dato Wetzlar, den 26. Sept. 1775. Fol.

1333. Desselben Actenmäßiger und rechtsbegründeter Unterricht in Sachen Sam. Freyhr. v. Gültlingen, entgegen die freye Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, und des Freyhrn. von Adelmann praet. Mand. S. et C. C. Mit Beylagen v. No. 1 — 74. 1776. Fol.

1334.

1334. De iure Nobilium feuda militaria conſtituendi expoſuit Dr. Joann. Ludov. *Klüber*. Goetting. 1786. gr. 8. (Bey Hrn. Palm in Erlang. 10 Kr.)

Recenſ.

a) Kleine juriſt. Bibliothek ꝛc. von Joh. Lud. Klüber. 2 Band 8 Stück. No. LXXXVI. Seite 421. „Im erſten Abſchnitte wird der rechtliche Begriff des Adels angegeben und unterſucht, nach welchem ſolcher ein erbliches Vorrecht in der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, vermöge deſſen jemand in der Reihe der Staatsbürger, zwiſchen den Erlauchten, oder dem ſogenannten hohen Adelſtande, und dem Bürgerſtande in der Mitte ſteht, wohin alſo auch Titulargrafen und Freiherren gehören. Hierauf wird bemerkt, was feudum militare und nobile iſt — und eine Prüfung der Meinungen einiger berühmten Schriftſteller vorgenommen ꝛc. Im zweiten Abſchnitte werden die Gründe, welche für den Adel ſtreiten, vorgetragen — zur Vorbereitung aber wird die Frage: wer kann Lehen überhaupt und Ritterlehen insbeſondere ertheilen? — im Allgemeinen vorgetragen und erörtert ꝛc. Im dritten Abſchnitte werden viele Beyſpiele von Ritterlehen, welche Adelleute zu Lehn rührten, aus verſchiedenen Perioden und Gegenden und durch eine eingerückte Urkunde ein neueres, welches die Freyherrn von und zu der Thann, von dem Hrn. von Ebersberg, genannt von Weyhers beſitzen — und noch im J. 1772. renovirt haben, angeführt ꝛc.„

b) Erfurter gel. Zeit. von 1786. Seite 191. (Nur kurze Anzeige des Weſentlichſten, aber doch mit der hinzugefügten Aeußerung, daß der Verf. ſeine Meinung ausführlich und gründlich bewieſen habe — und daß jeder Liebhaber des Lehnrechts die Abhandlung ſelbſt leſen müſſe.)

c) Götting. gel. Anz. v. 1786. Seite 1177. (Zwar auch nur Inhaltsanzeige, aber doch wird von dieſer kleinen Abhandlung am Schluſſe geſagt, daß ſie gründlich, angenehm und mit Beleſenheit geſchrieben ſey.)

d) Schotts Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das Jahr 1786. S. 116. (Nur kurz: aber doch empfehlend.)

e) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 6 Band. Nürnberg, b. Grattenauer 1786. 8. Seite 68. „So wenig Unterſchied heut zu Tage mehr zwiſchen einem Feudo militari und nobili ſey, ſo ausgemacht ſey es doch, daß es ohnehin eine andere Beſchaffenheit damit gehabt habe. Ueber dieſen Unterſchied. Ehehin ſeyn alle feuda, nobilia geweſen — wenn aber ja die Benennung ſelbſt vorkomme, ſo werde dadurch blos das Feudum

„vor anderen Lehensähnlichen, für ignobler gehaltenen, Ver„bindlichkeiten ausgezeichnet. Wir können nicht bergen, daß „uns der Vortrag des Herrn Verf. im ersten Cap. seiner Schrift „nicht völlig befriediget hat. Unter andern läßt sich nicht ein„sehen, wie er (Seite 10.) dieß verstanden wissen wolle, daß „die Milites in den älteren Zeiten nicht zu dem Ordine Nobi„lium gehört hätten, da ja der ganze Ursprung des niederen „Adels von der alten teutschen Kriegsverfassung sich herschreibt. „Das Vorrecht des Adels, Feuda militaria zu verleihen, er„strecke sich indessen nicht so weit, daß dadurch das Gut die Jura „eines Praedii nobilis erlange, wenn es selbige nicht vorher „schon gehabt habe. Wo bleibt denn aber, mögte man fragen, „das Eigenthümlich-Vorzügliche des Adels? Dieser Einwurf „wird nun freilich gehoben, wenn man mit dem Verf. im zwei„ten Capitel die bloße freie Disposition über das zu verleihende „Gut nicht für hinlänglich hält, ein Lehen zu errichten. Nach „seiner Meinung muß noch das Bedürfniß vasallischer Dienste „und das Vermögen, zu schützen, hinzukommen. Dies sey bey „Adelichen, so wie bey Städten und Klöstern, der Fall gewe„sen. Ergo. — Uebrigens zeigt der Herr Doct. in dieser „Schrift eine große Belesenheit, auch in den größeren und „neuern hier einschlagenden Werken ꝛc. Der Herr Verf. hat „allerdings durch diese zierlich geschriebene Abhandlung seine um „das Fach der Feudal-Rechtsgelehrsamkeit bereits erlangten „Verdienste erhöhet.„

f) Gothaische gelehrte Zeitung — 1786. Seite 425. (Kurze Anzeige des Inhalts, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

1335. De nobilitate codicillari, Argumentum iuris Germanici, tam publici quam privati, quod pro loco in Jureconsultis obtinendo disceptandum proposuit Dr. Joann. Ludov. *Klüber*, P. P. O. Erlangae, 1788. 4. (8 Gr.)

Recens.

a) Jenaische Literatur-Zeitung, März 1788. Seite 687. „Wir dürfen wohl kaum erst sagen, wie die Arbeiten dieses „Verf. ausfallen, wenn er sich vorsetzt eine Materie zu erschö„pfen — und das hat er bey dem vorliegenden Gegenstande „zur Absicht gehabt, weil dies bey einer academischen Schrift „zu erfüllen ist. Es sind alle Puncte, die sich darauf beziehn, „berührt — und diejenigen, welche er nicht schon von andern „hinlänglich erörtert glaubte, ausführlich auseinandergesetzt. „Nach allgemeiner Bestimmung des Begriffs vom Briefadel „und seiner Arten im ersten Capitel, trägt er im zweiten [a] „die Geschichte desselben, so weit sie bisher bekannt ist, verwebt „mit vielen eigenen Bemerkungen — und im dritten die dabey

„vorkommenden Rechte vor. Des Verf. bewährter Scharfsinn „und seine ausgebreitete Belesenheit, grösstentheils auch in aus„ländischen und seltenen Werken, zeigt sich auch hier sehr deut„lich ꝛc. — In dem juristischen Theile dieser Abhandlung sind „viele neue Nachrichten auf eine sehr brauchbare Art zusammen„gestellt: den wichtigsten Theil dieser klassischen Arbeit aber „macht immer der historische aus, der eine Menge scharfsinni„ger Prüfungen von den gewöhnlichen Behauptungen und eine „reiche Nachlese bisher unbekannter oder unbenutzter Thatsachen „enthält — und immer schätzbar bleiben wird, wenn auch man„che Nachricht, bey scharfer Untersuchung, nicht als richtig oder „beweisend erkannt werden sollte ꝛc.„

b) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1788. Seite 126. „Diese gelehrte, gründliche — „und mit der gewöhnlichen Belesenheit des Herrn Verf. geschrie„bene Abhandlung muß mit Recht als die erste betrachtet wer„den, welche die ganze Lehre von dem Briefadel umfaßt ꝛc.„ Aus der nun folgenden Inhaltsanzeige nur dieses: Die ältesten ächten Beyspiele des Briefadels findet der Verf. vom hohen Adel [b] um das Jahr 1030 oder 1032, vom niederen aber erst im 13. Jahrhunderte unter K. Friederich II. [c] — Im dritten Capitel zeigt der Herr Verf. wem in Deutschland die Befugniß, theils in den hohen, theils in den niederen Adelstand zu erheben, zustehe — und redet von der Fähigkeit zu dergleichen Standeserhöhungen — von der Art, sie zu suchen und zu erlangen — von der gewöhnlichen Form und den Clauseln der Adelsbriefe — von der Standeserhöhung per saltum [d] — von denen mit dem Briefadel verknüpften rechtlichen Würkungen und Vorzügen [e] — und von den Ursachen, wie er wiederum verlohren gehen kann.

c) Lemgoer Zeitung für Rechtsgelehrte v. J. 1789. Seite 49. (Eine vollständige Anzeige dieser Abhandlung, die verschiedenes enthält, was in den obigen beiden Recensionen unbemerkt geblieben war, [f] z. B. daß der Verf. mit Grunde dem Gedanken des Montesquieu widersprochen habe: daß der Adel zum Wesen eines Staats, insbesondere eines monarchischen, gehöre — daß er gezeigt habe, daß von Natur kein Erbadel existire u. s. w. Am Schlusse dieser Recension, die ganz nachgelesen zu werden verdient, heißt es: „Der Herr Verf. giebt in „dieser schönen Abhandlung einen genauen Beweis seiner Ge„lehrsamkeit, ausgewählten Belesenheit, guten Beurtheilung „und Prüfung.„)

d) Allgem. deutsche Bibl. 111 Band, Seite 395. „Daß „aller Erb- und insonderheit der erbliche Briefadel eine der un-

„ver-

„vernünftigsten Einrichtungen in Europa ist, daran zweifelt „wohl kein unbefangener, vernünftiger Mann. Indessen ha„ben wir in Deutschland das unsinnige Ding — und werden „es so lang behalten, bis wir endlich von den Franzosen auch „einmal etwas Vernünftiges annehmen — und stark genug seyn „werden, den Menschenrechten und der gesunden Vernunft mit „den Adelsbriefen ein Brandopfer zu bringen. Die vorliegende „sehr gründliche Schrift (bey der man aber doch in manchen „Stücken mehr Ausführlichkeit wünscht) handelt im ersten Ca„pitel [g] von dem Begriff des Adels, (eine eigentliche Defi„nition giebt der Verf. nicht, weil sich wohl keine geben läßt) „und trägt die Eintheilungen, insonderheit die (absurde) in „höheren und niederen Adel vor. Im §. 2. zeigt der Verf., „daß der Adel zu einem wohlgeordneten Staate, insonderheit in „Monarchien, gar nicht nothwendig sey. Das Argument, daß „er die Stütze der Thronen sey, hätte doch auch berührt — „und statt der Beantwortung: Ankerström und Consorten — „angeführt werden können. Der Bürgerstand hätte würklich „einen allgemeinen Fest-, Dank- und Bettag dafür anstellen „sollen, daß keiner aus ihnen der Königsmörder war ꝛc. Im „zweiten Capitel wird von dem Ursprunge des Briefadels ge„handelt ꝛc. Das dritte entwickelt die Rechte desselben, wer „ihn ertheilen kann, wie man ihn erhält, von der Form und „den Clauseln der Adelsbriefe, von den Rechten des Briefadels — „und endlich von der Art, wie der Adel verlohren geht. [h] „Angehängt ist die Taxe der Adelsbriefe, woraus man sieht, daß „man das Recht auf die Bürgerkanaille herabzusehen — das „Recht Hofchargen zu bekleiden — mit den Fürsten l'hombre zu „spielen, an ihren Parties de Paisir Theil zu nehmen, an ih„ren Hofragouts sich den Magen zu verderben, mit Fürsten „und Grafen en Camerade umzugehen, auch gelegentlich tro„tzig sagen zu dürfen: Euer Durchlaucht, ich bin Cavalier! — „bey Besetzung der Civil- und Militairstellen ohne alles Ver„dienst sich dem verdientesten Bürgerlichen vorzudrängen — und „endlich einen seiner Nachkommen über etwa 150 Jahren in „den Stand zu setzen, Churfürst von Mainz zu werden — „bey dem Kayserlichen Reichshofrathe um den Spottpreis von „386 Fl. 30 Xr., schreibe drey hundert, achtzig sechs Gulden, „dreißig Kreuzer, künftig haben kann.„

1336. Henric. *Klugkist* de veris Duellorum Limitibus etc. Traj. ad Rhen. 1727. — Iterum edita cum Commentario atque Praefatione de Nobilib. Germanis iure belli instructis, et Appendicibus: I. De veteris Germaniae statu legali. II. De diffidationibus Singularia. III. De

Nobil. Germ. et iure suprematus. IV. Opusculis huc pertinentibus J. P. *Ludewig*, ab Aug. Rud. Jes. *Büne-manno*. Hal. Sal. 1736. 4.

Recens.

Hamburgische Berichte von neuen gelehrten Sachen auf das Jahr 1736. Hamburg, 1736. 8. „Der Herr Verf. giebt „sich viele Mühe, in dieser Schrift durchgehends das Faustrecht „des teutschen Adels zu behaupten. Der Beweis dieser Mei-„nung wird aus den ältesten Zeiten der Teutschen geführt — „in welchen sich der Teutsche Adel in dem Zustande der natürli-„chen Freiheit befunden hat. Hieraus wird auf die folgenden „Zeiten geschlossen — und daß auch in dem teutschen Reichskör-„per es also beschaffen seyn müsse, indem es dem Herrn Verf. „höchstwahrscheinlich ist, daß der teutsche Adel bey entstandener „königlichen Regierung sich des Faustrechts nicht begeben, son-„dern daß dasselbe auch hernach in dem teutschen Reichsstaat, „wie in den ältesten Zeiten des freyen Teutschlandes, allerdings „Platz gefunden habe. Die Kaiser hätten dieses gebilliget und „gut geheißen — nach und nach aber durch die Landfriedensge-„setze das wohlgegründete Faustrecht aufgehoben — und des „teutschen Adels Gerechtsame solchergestalt um ein Merkliches „eingeschränkt und beschnitten. Dieses ist das Eigene und Be-„sondere in des Herrn Verf. Meinung, nach welcher er die „Befugniß der Selbstrache und innerlichen Kriege in einem „bürgerlichen Staatskörper zu erklären bemüht ist, hiernächst „aber diejenigen Satzungen des Kayserς, welchen man insge-„mein die innerliche Ruhe des Reichs zu danken pflegt, für „Erfindungen und Mittel halten wollen, den teutschen Adel zu „entwaffnen — und selbigen eines großen Vorzuges zu berau-„ben. „

1337. Christian Knauth's alte Geschichte des adelichen Geschlechtes derer von Penzig, und von derselben ersten Lehn- und Ritter-Gütern, besonders dem Stammhause und der Veste Penzig in Oberlausitz. (Druckort, Jahrszahl und Format sind nicht ausfindig zu machen gewesen.)

1338. Joann. Conr. *Knauth* augustae *Beichlingiorum* Origines. Dresdae. s. a. 4.

1339. Philipp Knipschild's unvorgreifliches Bedenken über etliche Fragen, der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, Stand und Session betreffend. Eßling. 1644. — ebend. 1681. 4. (Der Verf. nahm den Namen Hippolytus von Treisbach an. Auch findet man dieses Bedenken in Burgermeisters Bibliotheca equestr. Tom. I. No. VIII.)

1340.

1340. *Idem* de Fideicommiſſis familiarum nobilium, von Stammgütern, Ulmae, 1651. Fol. (1 Thlr.) — ibid. 1654. 4. — Coloniae, ap. Kettner 1693. 1696. et 1710. 4. (1 Thlr.) — ibid. 1715. et 1737. 4. (1 Thlr.) — Aug. Vindel. 1750. 4. (1 Thlr. 12 Gr.)

Inhalt.

(Nach der Ulmer Ausgabe von 1654.) Cap. I. De Origine, Notatione, et Definitione Fideicommiſſorum familiarum nobilium. II. De diviſione Fideicommiſſorum familiarum nobilium. III. De cauſſa efficiente, ſeu de his, qui fideicommiſſa haec familiarum conſtituunt vel non. IV. De perſonis, quibus fideicommiſſa haec conſtituuntur, vel non. V. De materia ſeu rebus et bonis, in quibus haec familiarum fideicommiſſa conſtituuntur, vel non. VI. De forma, ſive modis, quibus fideicommiſſa familiarum nobilium conſtituuntur. VII. De fine fideicommiſſorum familiarum nobilium. VIII. De effectu horum fideicommiſſorum et primum de ſucceſſione, ſeu de his, qui in fideicommiſſis Familiarum ſuccedere poſſunt, vel non. IX. De modo ſuccedendi in fideicommiſſis familiarum nobilium. X. De Juribus, quae fideicommiſſi poſſeſſori competunt. XI. De alienationis prohibitione et aliis, quae fideicommiſſario in re fideicommiſſo ſubjecta, non ſunt licita. XII. De Oneribus, quae fideicommiſſi poſſeſſori incumbunt. XIII. De actionibus fideicommiſſi nomine competentibus. XIV. Quibus modis fideicommiſſa Familiarum probentur. XV. De affinibus fideicommiſſorum Familiarum nobilium. XVI. De contrariis ſeu modis, quibus fideicommiſſa Familiarum nobilium ſolvuntur.

1341. *Eiusdem* Tractatus politico-hiſtorico-iuridicus de Nobilitate Sagata et Togata (in einigen Bücherverzeichniſſen: ed. nova) Libri III. Campod. 1673. Fol. — ibid. 1697. Fol. (4 Thlr.) — Ibid. 1693. Fol.

1342. *Eiusd.* Tractat. de Juribus et Privilegiis Nobilitatis et Ordinis equeſtris S. Rom. Imp. liberi et immediati. Campoduni, 1693. Fol. (3 Thlr. 8 Gr.) (Das bekannte Georgiſche allgemeine Bücher-Lexikon giebt eine ältere im Jahre 1614 zu Frankf. in 4. und des Herrn Hofrathes Meuſel Litteratur der Statiſtick (Leipz. 1790. gr. 8. Seite 285.) eine andere ebendaſ. im J. 1619, gleichfalls in 4. herausgekommene Auflage an. — Nach einem mir zu Händen gekommenen Venetianiſchen Bücherverzeichniſſe ſoll dieſer Tractat zugleich mit dem obigen: De Nobilitate ſagata et togata, gleich-

falls im J. 1693 und mit dem Druckorte Campodùni in zween mit einander in Verbindung stehenden Folio-Bänden herausgekommen seyn — und in dieser Ausgabe 44 Venet. Lire kosten.)

1343. Carol. Gottfr. *Knorr* de Differentiis Juris Romani et Germanici in Nobilitate adoptiva. Halae 1721. 4. — Edit. IIda recognita variisque accessionibus aucta. Ibid. 1745. 4.

Recens. der zweiten Auflage.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Fünfter Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 168. „Der gelehrte Herr Hofr. Knorr hat in dieser recht schönen Abhandlung den Unterschied der Römischen und Teutschen Gesetze, in „Ansehung der Nobilitatis adoptivae, gründlich gezeiget — „und gewiesen, 1. daß diejenigen, die in Rom von einem Edelmanne an Sohns Statt angenommen worden, zugleich dadurch den Adelstand mit überkommen, welches aber in Teutschland nicht Mode sey. 2. Daß der Adelstand zu Rom verloren gegangen, wenn einer von Adel von einem Bürgerlichen „an Sohnes Statt angenommen worden, welches hingegen sich „in Teutschland ganz anders verhalte — und 3. daß einer zu „Rom der Vorrechte und Vortheile des Adels verlustig worden, „wenn derjenige, so ihm Sohnes-Rechte zukommen lassen, ihn „aus seiner väterlichen Gewalt entlassen — welches abermals „ein mit denen Teutschen Sitten streitender Lehrsatz sey. Alle „diese Sätze bestärkt der Herr Verf. mit den unwidersprechlichsten Gründen, erleutert solche mit den wohlausgesuchtesten Anmerkungen — und leget eine neue Probe von seiner gründlichen Gelehrsamkeit sowohl in denen Römischen als Teutschen „Gesetzen ab.„

1344. Die 21ste der von dem Herrn Geheimenrathe Carl Gottlieb Knorre herausgegebenen rechtlichen Anmerkungen, worin sowohl die Römischen und Teutschen Rechte erkläret und erleutert, als auch verschiedene zweifelhafte Rechtsfragen untersucht und entschieden werden, (Halle, in der Rengerischen Buchhandl. 1752. 8. 10 Gr.) untersuchet und entscheidet die Frage: Ob diejenigen, welche sich zum Einlager verbunden und zum hohen Adel gehören, dasselbe in Person halten müssen, oder ob sie solches durch ihre Lehnsleute, Ritter oder Knechte leisten können? „Der Herr Vicekanzler Kopp will in seiner Abhandlung: De iure pign. Germ. §. 2. solches durch eine Urkunde „des Königes Friedrich — und Lupoldi, Herzogs von Oesterreich, vom J. 1315. zu behaupten suchen: allein der Herr „Verf. hält davor, daß sothane Urkunde von einem Vertrage wäre, wodurch sich diejenigen, die Herrenstandes gewe-

„sen,

„sen, die Wahl bedungen hatten, — und daher in keine Wege „folge, daß auch in dem Falle, worin es nicht ausdrücklich be„dungen worden, ihnen solches zu thun frey gestanden habe, „immaßen denn auch unzählige Urkunden beweisen, daß Kayser „und Fürsten versprochen, das Einlager in Person zu halten, „wenn sie zur gesetzten Zeit sich von ihrer Verbindlichkeit nicht „befreyen würden. Zu mehrerer Bestärkung dieses Satzes wer„den Kayser Carl IV. und Markgraf Ludewig zu Branden„burg zum Beyspiele vorstellig gemacht.„ (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 121.)

1345. Ernesti Frid. *Knorr* Diss. de probatione nobilitatis per instrumenta. Halae, 1751. 4.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 275. [a] „Nachdem „der geschickte Herr Verf. zuförderst vorstellig gemacht, was es „mit dem Römischen und Teutschen Adel in den ältesten Zeiten „vor eine Bewandniß gehabt — woher selbiger entstanden — [b] „was er vor Vorzüge gehabt — [c] wie die Eintheilung in den „hohen und niederen Adel aufgekommen — [d] wie er heutiges „Tages von verschiedenen Gattungen sey, nemlich der Stamm-, „Brief-, alte, neue, dingliche, persönliche, ausdrückliche und „stillschweigende Adel — wie der Briefadel im Zweiffel mehr „dinglich als persönlich gehalten werden solle — wie die Rechte „desselben zum Theil gemeinsam, — zum Theil dem alten Adel „eigenthümlich verbleiben; so schreitet er zum Beweis — und „giebt die Mittel an, wodurch der Adel erwiesen werden könne. „Selbige sind: 1. Der Adelbrief, vidimirte Abschriften — auch „wohl deren Copeyen, wenn noch einige Umstände, als Zeugen, „Urkunden u. dergl. hinzukommen. 2. Legitimations-Re„scripte natürlicher Kinder, so von adlichen Personen geboren „worden. 3. Landesherrliche Rescripte. 4. Fürstliche Hand„briefe, Creditive. 5. Diplomata, wodurch einem eine adliche „Bedienung übertragen, oder 6. und 7. der Adel mit dem Amte „zugleich ertheilet worden. 8. Lehnbriefe. 9. Glaubwürdige „Zeugnisse von Turnieren, bey welchen man als Aedelmann er„schienen ist. 10. Urkunden, aus welchen erhellet, daß man „in Capiteln, oder bey Ritterorden aufgenommen worden. „11. Ritterschaftliche Matricul. 12. Landesrecesse. 13. Schrift„lich aufgezeichnete Eheverträge. 14. Erbverträge. 15. Erb„verbrüderungen. 16. Ganerbschaftsverträge. 17. Erbrecesse, „Inventarien und Testamente. 18. Quitungen. 19. Hand„briefe, besonders alte, und Kirchenbücher. 20. Taufbücher.

„21. Verzeichnisse der Copulirten — 22. der Verstorbenen und „archivalische Urkunden — 23. Stammbäume. 24. Geschlechts„register, oder genealogische Hülfsmittel. 25. Historische Jahr„bücher und Sammlungen der Urkunden, Leichenpredigten, Inn„schriften u. d. gl. — Es herrschet in dieser Schrift überall „eine große Belesenheit — und ein aufgeweckter und munterer „Geist, der sich durch eine angenehme Art zu denken und zu „schreiben äußert.„

1346. Historische und genealogische Beschreibung des uralt adelichen und freyherrlichen Geschlechts derer von Pölnitz, aus richtigen Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen von Joh. Georg Knutz. Leipzig, bey Langenheim, 1746. 4.

Recens.

Leipziger gelehrte Zeit. von 1746. Seite 399. „Der Verf. „ist durch die Willfährigkeit des Sachsen-Weißenfelsischen Ge„heimen-Raths und Canzlers, Herrn Gottlob Friedemanns „von Pöllnitz, in den Stand gesetzt worden, die Geschichte „dieser berühmten und ansehnlichen Familie weit richtiger und „umständlicher, als von andern geschehen, auszuführen — und „man ist ihm Dank schuldig, daß er solches in guter Ordnung „und mit vielem Fleiß, den man sonderlich in den genealogi„schen Tabellen wahrnimmt, bewerkstelliget. Die ältesten Nach„richten von diesem Hause sind sehr ungewiß — und ob man „schon hin und wieder in Diplomatibus einige Herren von „Pöllnitz genannt findet; so ist es doch nicht möglich, ihre Ab„stammung von einander so genau anzuzeigen. Was der Verf. „gewiß ausfündig machen können, ist auf sechs Tabellen vorge„stellt worden, deren Beweis und Erklärung den größten Theil „dieses Buches ausmacht. Alte Kaufbriefe, Stammbäume, „Grabsteine und dergleichen Urkunden haben dabey gute Dienste „geleistet — und man würde noch verschiedene Umstände in ein „mehreres Licht gesetzt haben, wenn nicht einige von dieser Fa„milie die ihre Linien betreffende Nachrichten dem Verf. versagt „hätten.„

1347. Jacob. *Kochen* Diss. Juris Germanici, de modo probandae Nobilitatis gentilitiae per loculorum insignia atque inscriptiones. Kilonii, 1760. (Nebst einer genealogischen Tabelle von der adelichen Brockdorfischen Familie.) „In dieser sehr gut geschriebenen Abhandlung wird die Ahnen„probe durch Aufschriften der Gräber und Särge geführt. Den „Inhalt findet man angezeiget in den Hamburgischen Nachrich„ten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit auf das Jahr 1760. „Seite 67 — 69.„ S. Christoph Weidlichs biographische

Nach-

Nachrichten von den jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland. Vierter Theil. Halle, 1785. 8. Seite 123.

1348. Historia genealogica *Dominorum* et Comitum de *Wolfstein* Lib. Baronum in Salzberg superiore et Pyrbaum, qua recensentur huius illustrissimae Familiae Antiquitates, Propagationes, Possessiones, Privilegia, Praerogativae, Jura etc. ex ipsis Chartis, Diplomatibus, Codicibus Tabularii gentilitii variisque aliis fide dignis Monumentis, quorum multa hactenus inedita publicantur, adiectis Monumentis et Sigillis aeri incisis, tradens insuper Notitiam Territorii olim imperialis circa Novum Forum in Palatinatu superiore et plurium illustrium Familiarum, autore Joanne Davide *Koehlero*, Hist. et Polit. P. P. et Bibliothecario Altorffino. Francof. et Lipf. (Norimb.) apud Christoph. Riegel, 1726. 4. Cum fig. (1 Thr. 12 Gr.) — Francof. et Lipf. 1728. 4. Cum fig. (1 Thr. 8 Gr.)

Recenf.

a) Leipz. neue Zeit. von gelehrten Sachen des Jahrs 1726. Seite 426. „Der berühmte Autor dieses Buches, der sich schon „mit vielen andern Schriften, sonderlich in Historicis et Genealogicis, um die gelehrte Welt verdient gemacht, hat nicht „nur das Glück gehabt, die treflichsten Subsidia zu dieser seiner Arbeit zu erhalten, sondern auch so rühmlichen Fleiß angewandt, daß man diese seine genealogische Historie der Grafen „von Wolfstein billig vor ein Muster einer vollkommenen wohl „geschriebenen Genealogie angeben kann. Das erste Capitel „hält das Geschlechtsregister und die Stammfolge der Herren „und Grafen von Wolfstein vom 13. Jahrhunderte an bis „auf die neueren Zeiten in sich — das andere aber begreift eine „Nachricht von derselben Ländereyen, Würden, Gerechtigkeiten „und Vorzügen, worauf ein Codicillus Diplomatum et Documentorum variorum Historiam *Wolfsteiniorum* illustrantium folgt. Das Werk ist wohl gedruckt, und durch und „durch mit vielen sauberen Kupfern, Vignetten und in Kupfer „gestochenen Anfangsbuchstaben ausgeziert, die alle etwas histo„risches, topographisches oder heraldisches zur Erleuterung der „daselbst vorgetragenen Sachen vorstellen ꝛc.„

b) Acta Eruditorum Lipf. Septemb. 1726. No. IV. „Da der Herr Autor wegen seiner ungemeinen Verdienste um „die deutsche Historie und Genealogie so berühmt ist, daß er „auch Sr. Kayserl. Majest. Carl dem VI. bekannt und von selbigem mit vorzüglichen Gnadenbezeugungen beehrt worden; „so kann man dessen, dieser Schrift vorgesetzten Namen, als

„ein Zeugniß von der Vortrefflichkeit des Buches annehmen ꝛc.„ (S. auch in der dritten Sammlung von den Fränkischen Actis eruditis et curiosis, die im J. 1727. zu Nürnberg heraus-kam, No. II.)

1349. *Eiusdem* Dissertatio de ortu et progressu subsidii charitativi, Imperatori ab Ordine equestri S. R. I. libero et immediato in necessitatibus publicis praestiti. Altorfii, 1728. 4. (Sie ist wieder abgedruckt im dritten Bande des vom Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen reichsritterschaftlichen Magazins ꝛc. Frankfurt und Leipz. 1783. 8. No. IV.)

Recens. der älteren Ausgabe.

Fränkische Acta Eruditorum. 15 Samml. Nürnberg 1730. No. VII. „Die hier ausgeführte Materie ist merkwürdig „und nützlich, und die vielen beygebrachten und richtigen Be„weisgründe derselben streiten mit einander um den Vorzug.„

1350. *Eiusdem* Dissertatio historica de Origine et incrementis Jurium et Privilegiorum Nobilitatis Mecklenburgicae. Goettingae, 1739. 4.

Recens.

Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen auf das Jahr 1739. Seite 850. „Es ist hierinn alles aus „Actis publicis und Diplomatibus dieses Landes zwar kurz, „doch gründlich hergeleitet. Der I. §phus handelt De Nobi„litatis Mecklenburgicae Slavica et Teutonica Origine. „§. II. De Nobilibus Slavicis. §. III. De Nobilibus Saxo„nicis, translatis in terram Mecklenburgicam. §. IV. De „Slavorum oppressorum restitutione in Mecklenburgico „tractu. §. V. Vestigia iurium utriusque Nobilitatis in „Mecklenburgica Provincia coalitae. Im VI. §pho wer„den die Gerechtsame des Mecklenburgischen Adels hergeleitet: 1. ex Maiorum institutis et consuetudine, im §pho VII. „2. ex Privilegiis Principum, im §pho VIII. 3. ex Reversali„bus eorundem, im §pho IX. 4. ex Imperatorum confir„mationibus et declarationibus, im §pho X. 5. ex Resolu„tionibus Principum ad Gravamina. Im XI. §pho wird „der Anfang gemacht, einige der vornehmsten Gerechtsame des „Mecklenburgischen Adels zu erzählen: als 1. das Recht der „Landstandschaft; im §pho XII. das Recht 2. der ewigen und „unzertrennlichen Union des Adels und der Städte in den drey „Krayſen des Mecklenburgischen Landes unter sich; im §pho „XIII. 3. das Recht, einen engern Ausschuß zu setzen und zu ha„ben, im §pho XIV. das Recht 4. der öffentlichen Zusammen„künfte und Berathschlagungen unter sich und mit den Mitstän„den;

„den; im §. XV. das Recht 5. der uralten adelichen Freyheit „von Steuern — im §pho XVI. das Recht 6. bey den verwil„ligten Steuern — im §pho XVII. das Recht 7. den modum „contribuendi zu errichten und zu verbessern — im §pho XVIII. „das Recht 8. den Land-Kasten, worin alte auf Landtägen zu „verkündigende und zu bewilligende Steuern hinein fließen, zu „verwalten, — im §. XIX. das Recht 9. bey Errichtung neuer „und Verbesserung alter Gesezgebung vernommen zu werden, „darin zu concurriren, und darzu ihre Einwilligung zu geben — „im §. XX. das Recht 10. die Landesbeschwerden vorzutragen — „im §pho XXI. das Recht 11. bey dem Hof- und Landgerichte „als dem foro privilegiato der Stände zu concurriren — im „§pho XXII. das Recht 12. die drey Jungfrauen-Klöster Dob„bertin, Malchow und Ribbenitz zu besitzen und zu verwalten — „Im §pho XXIII. werden in der Kürze die übrigen Gerecht„same des Mecklenburgischen Adels zum Theil angezeiget und „bestärket, als 13. die Jura der Kirchenpatronen in freyer Vor„stellung gewisser Candidaten an die Gemeine, ohne Gegen„wart eines Superintendenten, 14. bey den generalen und spe„cialen Kirchenvisitationen zu assistiren; 15. das Recht der ho„hen Jagden, 16. das hergebrachte alte Recht zu brauen und „Brandtewein zu brennen auf den adelichen Gütern, 17. das „Recht der hohen Gerichtsbarkeit, auch ersterer Instanz, über „die Gutseinwohner — 18. die alte Freiheit und Immunität „des Adels von Einquartierung der Soldaten; 19. das Recht, „daß ihre Leibeigene von den Landesherren nicht zu Soldaten „gemacht, noch von ihm geworben werden können; 20. die Be„freyung des Adels von Zöllen, Licenten und dergleichen; „21. die Immunität des Adels vom Abschoß. Im XXIV. und „letzten §pho werden einige Besonderheiten des Mecklenburgi„schen Lehnrechts angezeiget, als 1. daß der Adel, wenn er den „Huldigungseid geleistet, zu dem Lehneid nicht verbunden sey; „2. daß er keinen Lehnbrief, sondern nur einen Muthschein „nehme; 3. daß deren Töchter, wenn keine Söhne vorhanden, „von dem Vater die Lehne auf Lebzeiten erben und besitzen — „und dieses zwar nicht aus einem Privilegio *Alberti* II, son„dern aus altem Recht und Gewohnheit; 4. daß die Lehne eben „so, als die Allodia, Schulden tragen; 5. daß, um in ein „Lehn zu succediren, nichts weiter erfordert werde, als daß der „Lehnfolger gleiches Stammes, Namens und Wapens mit dem „verstorbenen Lehnmann gewesen sey, wenn er sich auch sonst „mit Lezterem gar nicht berechnen könne; 6. daß die Lehngüter, „so nach Aussterbung des ganzen Geschlechts dem Lehns- und „Landesherrn eröfnet werden, nicht können incamerirt, noch

„folg-

„folglich dadurch der Ordo equestris geschwächt werden, son„dern einem andern, oder wohlverdienten Nobili, wieder zu „Lehen gegeben werden müsse, um den Adelstand des Landes in „seinem rechten Wesen und Landesproportion zu erhalten. Es „sind jedem Spho noch ohnedem artige und gelehrte Anmerkun„gen, wie man solche von einem in den Reichs- und Landesge„schichten so erfahrnen und gelehrten Manne, als Herr Prof. „Köhler ist, erwarten können, eingerückt worden„

1351. Joh. Tobias Köhlers besondere Nachricht vom Venetianischen Adel. Aus Blainville Nachrichten von selbigem. S. Schleswig-Holsteinische Anzeigen v. J. 1773. 10tes Stück und folgende Stücke.

1352. Joh. Carl Königs gründliche Abhandlung von denen hohen Reichs-Vicariat-Gerechtsamen u. s. w. S. oben die Nummer 1291.

1353. In Joann. Caroli *König* Select. Juris publici noviss. Vol. XXVI. findet man eine Abhandlung de Differentia inter Nobilitatem Imperii superiorem et inferiorem. (S. unten: *Selecta.*)

1354. Briefe über die Erziehung der adelichen Jugend. Herausgegeben von Johann Christoph König, der Weltweish. Mag. Nürnberg, 1784. 8. (20 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 60 Band, Seite 271. „Das „Buch hätte ganz bequem noch drey andere Titel haben können, „als: Vom Ahnenstolz — vom Heyrathen adlicher mit bürger„lichen Personen — vom Zweykampfe. Sie würden sicherlich „alle besser gepaßt haben, als der: Ueber die Erziehung der „adlichen Jugend. Aller Vermuthung nach ist der Verf. und „der Herausgeber Eine Person. Vielleicht hat er diese Compi„lation nicht ohne Veranlassung geschrieben, denn die gehar„nischte Vorrede läßt so etwas muthmaßen. Den Anfang macht „ein Brief, den ein Freyherr an einen Professor schreibt, um „einen geschickten Hofmeister für seine Kinder zu haben. Ge„legentlich wird von den Vorzügen der öffentlichen Erziehung „gesprochen — und darinn hat der Herr Prof. ganz recht, denn „was man auf Schulen und Gymnasien von 4. 5 und mehr „Personen fodert, verlangt man bey häußlichem Unterrichte von „einem. — Nun tritt ein Herr von Delmenhorst auf. An „Erziehung und an den anzunehmenden Hofmeister wird nicht „weiter gedacht, sondern von den obenerwähnten Materien ge„schrieben und gesprochen — auch läuft ein kleiner Roman mit „unter. Bey allem Disputiren wird, wie leicht zu erachten, „niemand überzeugt. Man kann dem Verf. das Verdienst ei„ner

„ner geschickten Compilation nicht absprechen. Er hat nichts „ungenutzt gelassen — Grandison und Sophiens Reise nicht „ausgenommen. Die Gründe für seine Behauptungen sind „überaus gut zusammen gelesen. Da aber Vernunft gegen „Vorurtheile nichts hilft — und nicht helfen kann; so wird es „wohl beym Alten bleiben.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 1981. „Um sein „Buch lesbarer und anziehender für diejenigen zu machen, zu „deren Nutzen es bestimmt ist, hat der Verf. die systematische „fortlaufende Lehrart soviel möglich vermieden. In Brie„fen — die mit Erzählungen, Gesprächen, Auszügen kernhaf„ter Stellen, oder kleinen Abhandlungen aus andern Schriften „abwechseln, oder angefüllt sind, handelt der Verf. einzelne „Stellen der Adelspädagogick ab.„ — Das Uebrige dieser Recension enthält das Wesentlichste aus dem beurtheilten Buche — und einige wenige dem Verf. gemachte Einwürfe. Von dem Theile, der den Adelstolz betrifft, heißt es, daß dieser Fehler wohl noch nie unter so vielerley Gesichtspuncten angegriffen sey. Am vorzüglichsten gefällt dem Recens. die dritte Erörterung, welche die Duelle zum Gegenstand hat. „Sie setzt nicht nur „das Beste, was sich für und wider selbige unter dem Adel sa„gen läßt, in ein helles Licht; sondern es wird auch ein Mittel „angegeben, wie die Obrigkeit diese verderbliche Sitte am wirk„samsten bestreiten könne. Dieses besteht überhaupt darin, daß „der Verlust des Adels unabbittlich damit verknüpft würde. „Der Verf. giebt ihm aber, in Rücksicht auf die verschiedenen „Fälle, genauere Bestimmung — und sucht seine Gerechtigkeit „und Anwendbarkeit außer Zweifel zu setzen. Zuletzt werden „auch Regeln gegeben, wie sich ein junger Aedelmann bey der „noch bis itzt obwaltenden Denkart, in Beziehung auf den Duell, „zu verhalten habe.„

c) Schott's Bibliothek der neuesten jurist. Literatur für das Jahr 1786. Seite 274. (Sehr kurz — aber doch empfehlend.)

d) Allgem. jurist. Bibl. 5. Band. Nürnb. 1785. 8. Seite 359. (Diese Recension nimmt nur auf dasjenige Rücksicht, was der Verf. über die Zweykämpfe gesagt hat.)

1355. Valentin Königs, Königl. Polnischen Accisinspectors zu Kohren, genealogische Adelshistorie oder Geschlechts-Beschreibung derer in Chur-Sächsischen und angrenzenden Landen zum Theil ehemals, allermeist aber noch jetzo in guten Flor stehenden ältesten und ansehnlichsten adelichen Geschlechter und aus selbigen entsprungenen verschiedenen freyherrlichen und hochgräflichen Häuser, worinnen derselben Alterthum, Abstammungen,

gen, Wappen, Eintheilung derer Geschlechtshäuser, Herrschaften, Lehn- und Rittergüter, wie auch Leben und Thaten der berühmtesten hochadlichen Personen nach ihrer Geburt, Vermählung, erzeugten Kindern und Ableben, imgleichen viele merkwürdige Begebenheiten dererjenigen, welche sich entweder zu Kriegs- und Friedenszeiten, bey aufhabenden Chargen, an hohen Höfen, oder durch andere Ehren-Bedienungen, erwiesene Tapferkeit oder Gelehrsamkeit und sonsten einen herrlichen Ruhm erworben haben, deutlich beschrieben. Nebst einer Vorrede Herrn Dr. Johann Burchard **Menkens** ꝛc. 1 Theil. Leipz. bey Wolfgang Deer, 1727. Fol. — 2 Theil. Ebend. 1729. Fol. Mit einer Vorrede Herrn Georg Wilh. **Kirchmaiers** ꝛc. — 3 Theil. Ebend. 1739. Fol. Mit Kupfern. (Alle drey Theile zusammen 16 Thl.)

Recens. des ersten Theils.

Leipz. gel. Zeitung von 1727. Seite 479. „Der Herr „Verf. liefert in diesem Bande sechszig hochadliche Geschlechter, „die er genealogisch und historisch beschrieben hat. Bey jedem „Geschlechte betrachtet er in Sectione generali 1. seinen Na„men, Alterthum und Abstammungen. 2. Dessen Wapen, nach „der Heraldic, das er allezeit in Kupfer vorstellt. 3. Dessen „Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechtshäuser. Sectio spe„cialis stellet des Geschlechts Wachsthum oder Abfall vor, be„nennet alle in selbigem bekannte Personen, und berühret histo„risch eines jeden Thaten, worauf alsdenn die Stamm- und „Ahnen-Tafeln, als 32 von väter- und 32 von mütterlicher „Seite folgen. Herrn Hofr. **Menckens** Vorrede handelt von „denen neueren Scribenten der Adelshistorien von Deutschland, „und wird darinnen auch Herrn **Königs** Fleiß und Sorgfalt, „sonderlich aber seine Geschicklichkeit in Verfertigung der Ah„nen-Tafeln, billig gerühmt ꝛc.„

Recens. des zweiten Theils.

Leipz. gel. Zeit. v. 1729. Seite 511. „Die Vorrede Herrn „Raths **Kirchmaiers** handelt von der wahren Beschaffenheit „und dem höchstnothwendigen Nutzen einer Historiae und Ge„nealogiae Diplomaticae, und im Werke selbst werden nach„stehende 60 Geschlechter beschrieben, nemlich die von Alt„mannshofen, Alvensleben, Arnstädt, Bendeleben, Ber„lepsch, Beust, Bissing, Bölzig, Bornstädt, Brand, Brei„tenbauch, Brühl, Bünau, Burckersrode, Burgsdorf, Ca„nitz, Creutz, Döben, Döhlau, Ebeleben, Erdmannsdorf, „Erffa, Fullen, Gladebeck, Grünsing, Guntherodt, Har„titzsch, Hansen, Heldreich, Helmoldt, Heßler, Heyde, „Holtzendorf, Hund, Hünicke, Kölbel, Koveritz, Kötte„ritz,

„ritz, Lattorf, Luckowien, Maltitz, Marschall von Bie„berstein, Maxen, Naundorff, Neidberg, Obernitz, Port„zig, Quingenberg, Rothe, Schmertzing, Schönberg, „Seebach, Steuben, Stutterheim, Taube, Töpfer, Ve„nediger, Uffel, Walwitz, Zanthier.„

1356. Die neunte Rede in den Heilige en Wereltlyke Outheitkundige Mengelstoffen, door Mart. *Köning* etc. (Amsterdam b. Gerhard unter der Linden, 1718. 8.) handelt von dem rechten Adel und den alten Edelleuten.

1357. In dem zweiten Theile der von dem dermaligen Herrn Oberappellationsrathe Carl Philipp Kopp herausgegebenen ausführlichen Nachricht, von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den F. Hessencasselischen Landen ꝛc. (Cassel b. Johann Jacob Cramer, 1771. 4. Beyde Theile kosten 3 Thlr. 12 Gr.) zeiget der Hr. Verf. (Seite 19.) daß der Adel den Untergerichten nicht unterworfen sey. — Die Domestiken derer von Adel, und anderer privilegirten, auf dem Lande außer der Stadt Cassel wohnenden Personen, welche keine Jurisdiction haben, stehen (Seite 23.) unter den niederen Gerichten, jedoch können sie nicht anders als auf vorgängige der Brodherrschaft zu thuende Notification citirt werden. — Wenn außer dem Possessorio momentaneo, eine Sache, nach dem gütlichen Verhör entweder ad Possessorium ordinarium, oder petitorium, oder sonst zu Recht erwächst; so bleibt (Seite 193.) der Ritterschaft unbenommen, entweder die Sache vor der Regierung, oder vor den Austrägen auszuführen. — S. von Selchow jurist. Bibl. 4 Band, Götting. 1780. 8. Seite 53. und 54.

1358. Joann. Adam. *Kopp* Tractatus Juris publici de insigni differentia inter S. R. Imperii Comites et Nobiles immediatos, cum Diplomatibus. Argent. 1725. 4. (16 Gr.) — Auctus ibid. ap. Dulsecker 1728. 4. (1 Thlr. 4 Gr.)

1359. Desselben historische Nachricht von den Herren zu Itter, einem uralten adelichen Hause in Hessen, mit vielen noch zur Zeit ungedruckten Urkunden und in Kupfer gestochenen Siegeln herausgegeben. Marburg, 1751. 4. (1 Thlr.)

1360. Desselben Deutlicher Beweis, daß ein Lehnherr von seinen Vasallen, so Reichsstände seyn, die Ritterpferde bey fortwährendem Reichskriege zu fodern nicht befugt, die übrigen Vasallen aber deren Bezahlung sich nicht entschütten können. (In des Herrn Vice-Kanzler Estors practischen Vorstellung der Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey

einem

einem Reichskriege ꝛc. zu beobachten pflegen. Jena, b. Cröker. 1757. 8. 8 Gr. Im Anhange No. I. Seite 189—220.)

1361. von Koß genealogische Nachrichten, von der adelichen Familie von Koß. S. unten: Nachrichten.

1362. Fragment eines Buches über den Adel. Vom Hrn. August von Kotzebue. S. Wiener Zeitschrift. März 1792. No. V. — In der Ostermesse 1792. kam dieses Buch selbst, unter nachfolgendem Titel, mit Didotschen Lettern und auf geglättetem Velinpapier zu Leipzig bey P. G. Kummer in gr. 8. heraus: Vom Adel. Bruchstücke eines größern historisch-philosophischen Werkes über Ehre und Schande, Ruhm und Nachruhm aller Völker und aller Jahrhunderte. (1 Thlr. 4 Gr.)

1363. Hil. *Krauffee*, equitis Dani, Oratio de Nobilitate universe considerata. Lipf. 1623. 4.

1364. Theodor *Krausens* Miscellanea Gentis *Schafgotschianae*, oder genealogischer Bericht von dem uralten Geschlechte derer Herren von Schafgotschen. Striegau 1715. 4. m. K.

1365. Kreidemanns Bedenken: 1. der adelichen Stifter wegen. 2. Wer die Jurisdiction über den Reichsadel habe? 3. Ob und wie die Correspondenz in den drey Ritter-Creysen, Schwaben, Franken und am Rheinstrom wieder anzustellen? 4. Daß die Reichs-Ritterschaft vor einen Reichsstand zu achten. 5. Wie es mit Formirung eines Ritter-Rathes zu halten? 6. Von Privatpersonen, so adeliche Güter kaufen. 7. Vom Verzichte. 8. Wegen der adelichen Töchter, so sich in Stifter begeben, und 9. wegen Zusammentragung des Adels Freiheiten. De Ao. 1625. S. Lünigs Europäischer Staats-Consiliorum etc. zweiten Theil, Leipz. b. Lanckischens Erben, 1715. Fol. No. XI.

1366. Joann. Conrad. *Kreidemann* de Dignitate nobilitatis immediatae, ac statu, aliisque iuribus. Tubing. 1646. — Ibid. 1673. 4. Extat in *Burgermeisteri* bibliotheca equestri etc. Tom. I. No. VII. Auch kommt sie unter diesem Titel, im eilften Theile der von dem Herrn Fried. Carl von Moser herausgegebenen kleinen Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremonials ꝛc. (Frankfurt am Mayn, in der Andräischen Buchhandl. 1764. 8.) unter der Numer II. Seite 63. vor: „Dr. Johann Conr. Kreidemanns Bedenken über den Zustand, „die Gebrechen, innere Verfassung, zu errichtende Ordnung „und anzunehmende Grundsätze der Reichsritterschaft überhaupt „und der Schwäbischen insbesondere, vom Jahre 1644.„ — Die Absicht des Hrn. von Mader — sagt Hr. von Selchow von diesem Aufsatze, im ersten Theile seiner juristischen Biblio-

thek,

thek, (Götting. 1764. 8. Seite 858.) — „bey Bekanntma„chung dieses Bedenkens giebt er selbst zu erkennen. Diese „Schrift — sagt er, — legt nicht nur den damaligen Zustand „des ritterschaftlichen Wesens in seiner wahren und unverfälsch„ten Gestalt dar, sondern ist eben so offenherzig in Darlegung „derjenigen Mittel und Wege, wodurch der von Zeit zu Zeit „immer mehr gesuchte status in statu, gegen die Landeshoheit„liche Gerechtsame der Reichsstände könnte zu Stande gebracht „und befestiget werden. ꝛc.„

1367. Desselben Abhandlung von adlichen Stiftern, Verzichten, Ritterrath, Correspondenz zwischen den drey Ritter-Creyssen ꝛc. (Apud *Burgermeisterum* l. c. Tom. I. sextum occupat locum.)

1368. Desselben Tractat von des Teutschen Adels, sonderlich der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Staat, Stand, Ehren, Würde, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit und alten Herkommen. Tübingen 1646. — Eslingen 1673. 4. (8 Gr.)

1369. Desselben Bedenken über den Zustand, die Gebrechen, innere Verfassung und anzunehmende Grundsätze der Reichsritterschaft überhaupt und der Schwäbischen insbesondere. S. Fried. Carl Mosers kleine Schriften ꝛc. XI. Theil, Seite 63. ꝛc.

1370. Das zweite Capitel der von Hrn. Joh. Paul Kreß zuerst zu Jena im J. 1712. — demnächst ebend. im J. 1719. — und zuletzt gleichfalls daselbst im J. 1763. herausgegebenen Dissertation: De Privilegiis Agriculturae apud Germanos, handelt de Privilegiis Agriculturae nobilis, und enthält mancherley von dem ältesten Zustande des Adels und dessen Freiheiten.

1371. Johann Paul Kreß Krumbstab schleußt niemand aus, hoc est, votiva Relatio Compromissi feudalis, inter *Ferdinandum*, Archiepiscopum Colonienſem et Capitulum contra Nobilitatem Colonienſem, referente Wern. *Thummermut*, J. P. et Advocato. Francof. 1718. fol. „In „den Nachr. von Büchern der Thomasiusschen Bibliothek ꝛc. „2 Band, Seite 1025 — 1029. wird der erste Druck v. J. „1643. recensirt. Das Werk war ungemein selten und ward „oft mit etlichen 20 Rthlrn. in Auctionen bezahlt. Nun aber, „da eine neue Auflage besorgt ward, sind die Käufer sehr mäßig. „Seine Vorrede, welche allein 20 Bogen ausfüllt, ist mit vie„ler Gelehrsamkeit abgefaßt — und giebt nicht nur von den „Schriften, die wegen dieser Streitigkeit ans Licht getreten „sind, gute Nachrichten, sondern untersucht auch die Sache aus

„dem Grunde — worauf er die ganze Abhandlung, welche „überhaupt eine vortrefliche Kenntniß des mittleren Zeitalters „anzeigt, mit einer Critik über den Verfasser beschließt, dessen „und seiner Deduction Schicksal er ebenfalls kürzlich erzählt. „Er wirft ihm nicht geringe Fehler vor, welche im IX Stück „der Hallischen vermischten Bibliothek ꝛc. wo man Seite 793. „eine Recension findet, angeführt werden. Es merken die Her„ausgeber dieses Journals zugleich an, daß der neue Abdruck „in den Streitigkeiten von den Kirchenlehnen unentbehrlich sey.„ ꝛc. — S. Joh. Fried. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. Dritter Band. Leipz. 1777. gr. 8. Seite 349.

1372. Eine Meinung über den Adel der alten Preußen, nebst einigen urkundlichen Beylagen von Joh. Gottl. Kreutzfeld. Königsberg 1784. 8. (4 Gr.) S. oben die Numer 490.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 79. Band, Seite 194. „Eine „kleine, aber gründliche Schrift. Der Verf. versteht unter dem „Worte Adel nicht bloß einen Freygebornen, sondern auch Edel„gebornen und Waffenfähigen Mittelstand zwischen einem „Herrn und Leibeigenen — und neben dem freygebornen Bür„ger. Er behauptet, daß die Nachkommen eines Preußischen „Herrn, wenn sie von dem Deutschen Orden in dem Besitz ih„rer Güter gelassen wurden, die Herrschaft ihrer Väter, — „aber nie einen Adel, im Sinn der Deutschen, forterben konn„ten — wenn er ihnen nicht ausdrücklich verliehen ward. Aus „diesen Sätzen sind drey Fragen gezogen, die er auch gleich „nachher beantwortet. 1. War ein Preußischer Herr und sei„ne Abkömmlinge, wenn sie der Orden im freyen Zustande „ließ, in den Augen desselben schon an sich selbst adlich, ohne „erst dafür erkläret werden zu dürfen? — Seine Beantwor„tung fällt zweifelhaft aus. — 2. und 3. Wie ward die Adels„erklärung von dem Orden ertheilt?„ — Man muß diese fleißige und reichhaltige Recension selbst nachlesen. Sie ist keines Auszuges fähig.

1373. Alte Nachrichten von denen Herren von Weltewitz. Von Herrn Kreysig. S. Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angrenzenden Ländern, zu einiger Erleuterung derselben gehalten, von Christian Schöttgen und Georg Christoph Kreysig. 1 Theil. Dresden, im Heckelschen Verlage. 1730. 8. No. V.

1374. Im dritten Theile der von Herrn Magister Georg Christoph Kreysig herausgegebenen Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlich-Sächsischen Lande ꝛc. (Altenburg, bey

Richter,

Richter, 1756. 8. 1 Fl. 8 Kr.) findet man (No. II.) eine Geschichte der ausgestorbenen Truchsesse von Borna, vom J. 1200. an. „Die Fragen, ob sie von der Stadt Borna, zwischen „Leipzig und Altenburg, oder von dem Dorfe gleiches Namens, „bey Oschatz gelegen, ihren Namen gehabt, vergleicht der Verf. „mit einander. Da sie erbliche Truchseße der Markgrafen von „Meißen gewesen; so glaubt er, daß ihnen die Stadt Borna „anfänglich zu Lehn gegeben worden, welche sie bis 1260. be„sessen. Markgraf Heinrich, dem die Stadt Borna, nebst den „dort herum gelegenen Gütern, bequemer gewesen, hätte den „Truchseßen andere Güter bey Oschatz, Strehle und Belgern „angewiesen, ihnen auch ein Gut, Namens Borna, erbauet, „weswegen die Truchseße auch ihren alten Namen behalten hät„ten. Seit hundert Jahren sind sie schon verloschen.„ (Leipziger gel. Zeitung, vom J. 1756, Seite 834. — und freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. Zürich 1757. 4. Seite 318.)

1375. Im sechsten Theile eben dieser Beyträge (ebend. 1764. 8.) findet man (No. VI.) eine Historie der in dem Meißnischen Ober-Erz-Gebürge gelegenen Herrschaft Wildenfels und derer davon ehemals benannten Herren. „Sie schreibt „sich von dem seel. Kreysig her, und ist desto beträchtlicher, da „ihr eine Anzahl ungedruckter Urkunden beygefügt ist. Das „Wapen der Herrschaft ist auf dem Titel abgebildet.„ — (Leipz. gel. Zeit. v. 1764. Seite 471.)

1376. Allgemeines teutsches Adels-Lexikon, darinn von den alten und neuen gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familien, ihrem Alterthume, Ursprunge, Vertheilungen in unterschiedene Häuser, Verwandtschaften und denen daraus entsprossenen berühmtesten Personen gehandelt wird. Herausgegeben von Johann Wilhelm Franz Freyherrn von Krohne, Sr. Königl. Polnischen Majest. wirklichen Geheimen-Rath, des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Groß-Kreutz-Herrn. Des ersten Bandes erster und zweiter Theil. Lübeck, 1774 und 1776. Fol. (Der erste Theil von A. bis S. bey Hrn. Forster in Bremen 2 Thlr. 16 Gr. — Den Preis des zweiten Theils kann ich nicht bestimmen.) (Von der Einrichtung dieses unvollendeten Werks und den Absichten des bereits verstorbenen Verf. findet man einige Nachricht im 149. Stücke der neuen Hamburger Zeitung v. J. 1774.)

1377. G. *Kruquii* Disp. de Nobilitate. Hafniae 1651. fol.

1378. G. G. Küsters Geschichte des alten adlichen Geschlechtes derer von Seidel, Berlin, 1751. 8.

1379. Joann. Georg. *Kulpisii* (s. *Sulpitii*) De studio iuris publici recte instituendo et de Scriptoribus eo pertinentibus, Dissertatio. Accessit eiusdem de studiis academicis Juvenis nobilis recte instituendis Epistola. Stuttgard. 1688. 4. — Edit. *Heineccio*, Halae, 1738. 4.)

Recens.

Juristischer Büchersaal ꝛc. 1stes Stück. Frankf. b. Fried. Matth. Friese. 1739. 8. Seite 450. (Empfehlung in allgemeinen Ausdrücken — ohne weitere Rücksicht auf den eigentlichen Inhalt.) (Moser in seiner Bibl. iur. publ. Tom. I. pag. 26. giebt von diesem Werke nähere Nachricht und führet zugleich. verschiedene Urtheile der Gelehrten an, welche alle zum Ruhme des Verf. ausfallen. Mit diesen stimmt auch sein eigenes überein.

1380. Jacobus Wernerus *Kyllinger* De Ganerbinatibus Castrorum. Tubingae 1620. 4.

L.

1381. Adam. Henr. *Lackmanni* merita Ordinis equestris Cimbrici, in rem christianam. Lub. 1717. 4.

1382. De variis exequiarum ritibus apud utriusque Ducatus Cimbrici Nobiles commentatio. Praes. Adam. Henric. *Lackmann:* Resp. Wilhelm. Ern. *Christiani.* Kilon. 1748. 4.

Recens.

a) Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 341. „Der Verf. „liefert in dieser Schrift einen beträchtlichen Zusatz zu der Geschichte von den älteren Gebräuchen bey den Leichenbegängnissen. Er hält sich in den Gränzen seines Vaterlandes (Holstein) und giebt um desto zuversichtlichere Nachrichten, weil er „in der Geschichte desselben seine Stärke längst bewiesen. Er zeigt „kürzlich, daß schon in den ältesten heidnischen Zeiten der Cimbrische Adel in der Pracht bey seinen Leichbegängnissen einen besondern Vorzug gesucht — und redet zuvörderst von denen Gebräuchen, welche unter dem Vorwande der Religion, in dem Ehrgeitze „und Eigennutze der Geistlichen ihren Ursprung hatten — und „von den Reichen vornehmlich konnten beobachtet werden. Dahin gehören die gehäuften Seelmessen, Seelenbäder, Wallfahrten, Vermächtnisse zu Wachslichtern u. s. w. Diese waren bey dem Cimbrischen Adel nicht ungewöhnlich, wie durch „Beyspiele bestätiget wird. Diese Gebräuche schlossen aber andere äußerliche und weltliche Prachtanstalten nicht aus. Nach „der Reformation hörten zwar auch in Cimbrien die abergläubischen Leichengebräuche auf: andere Prachtarten aber blieben

„dem

„dem Adel gewöhnlich. Dahin gehört ansehnliche Leichen-„gefolge, kostbare Grabmahle, große Leichenmahle, u. s. f. „Auch in Cimbrien war es gewöhnlich, bey der Beerdigung des „letzten eines Geschlechts, die Wapen zu zerbrechen und in die „Erde zu scharren.„

b) Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen ꝛc. 17ter Band. Hamburg 1748. 8. Seite 777. „Es sind dieses kei-„ne bloße unter einander gemengte Collecktaneen, dergleichen „man sonst sehr viele mit leichter Mühe machen könnte, sondern „wohlausgesuchte Nachrichten von den sowohl in den entfernten „heidnischen, als näheren christlichen Zeiten, gebräuchlich gewese-„nen Begräbnißgewohnheiten des holsteinischen Adels, wobei „viele brauchbare Anmerkungen, so die Kirchengeschichte der ersten „christlichen Zeiten noch mehr erheitern, und allerhand in Händen „gehabte seltene Urkunden und Ueberbleibsel des Alterthums mit-„getheilt werden. Z. E. verschiedenes ex Missali Jacobi *Horst-„manni*, secundum ordinem et ritum ecclesiae Slesvicen-„sis — ex libro passionali *efte dat Levent der Hilligen* in-„scripto, von dem heil. *Ansuero* und noch etwas aus einem „Breviario Slesvicensi. Ein Anhang unter dem Titel: Adden-„da (pag. 63.) begreifet die Acta Sancti *Ansueri*, ex duo-„bus Manuscr. Gottorpianis, cum Ms. Bodecensi collatis, „Tomo IV. Antwerpiens. Actor. Sanctor. Julii inserta et „a Guilielmo *Cupero* Observationibus illustrata.„ — „Mit „welcher Pracht und mit wie großem Aufwande und Kosten „ehemals — und noch in dem verwichenen Jahrhunderte, nicht „allein die Ranzoven, sondern auch die von Pogwischen und „andere Holsteinische von Adel, zur Erde bestätiget worden, bewei-„set der Hr. Verf. mit verschiedenen Exempeln. Zuweilen wur-„den gar Gedächtnißmünzen geschlagen, von welchen und ver-„schiedenen andern Leichengewohnheiten diese Schrift nachzuse-„hen ist. ꝛc.„

1383. D. Diego de *Laczano* Presbitero, Ensayo sobre la Nobleza de los Vascongados, para que serva de introducion a la Historia general de aquellos Pueblos. Compuesta en Francés y traducido al Castellano. Lib. de D. Joseph Frances. 8 mayor. s. a.

1384. Im sechsten Theile von des Herrn Kanzelleyrathes *Lagerbring* Sammendrag af Swea Rikes Historia etc. (Stockholm 1780. 8.) findet man 33 Stammtafeln von königlichen und solchen adelichen Geschlechtern, die mit königlichem Geblüte verbunden gewesen sind, und eine Zeitlang das Reichsruder geführt haben. Z. B. der (Norwegischen) *Ynglinger*, *Brahe*, *Ribbing*, *Sparre*, *Oxenstierna*, *Gyllenstierna*, *Sture*,

Sture, *Wasa*, *Lejonhufoud*, *Steenbock* und *Bielcke*. — „Die „Ableitungen gehen bald durch Töchter und Enkelinnen, bald „durch Söhne fort — nennen bloß die merkwürdigen oder zur „Fortpflanzung nöthigen Personen — und geben über viele der„selben merkwürdige Erleuterungen.„ (Götting. gel. Anz. v. 1781, Seite 157.)

1385. Petr. *Lagerlöf* Diss. de Nobilitate Romana. Upl. 1692. 4.

1386. Des Asaires d'Etat, des Finances du Prince et de la Noblesse, par le Presidente de *Lalouette* etc. Metz 1595. 12.

1387. De Familia Dynastarum *Stralenbergensi*, ex tabulis antiquis illustrata. Auct. Andr. *Lameius*. „Diese „Geschichtshistorien in einem trefflichen Lateinischen Styl, hat „der Verfasser, wie gewöhnlich, solide ausgeführt — und mit 14 „ungedruckten Urkunden documentirt.„ — (Allgem. Deutsche Bibl. 58 Band, Seite 37.) Historia et Commentationes Academiae electoralis scientiarum et elegantiorum litterum Theodoro-Palatinae. Vol. V. historicum. Manhemii 1783. 4. No. XI.

1388. J. F. von *Landersheim* de Jure et Privileg. Nobilium Liber. immed. Norimb. 1668. 4.

1389. Der Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Meklenburg zum engern Ausschuß, Anschreiben an die Reichsversammlung d. d. Rostock, d. 30. Oct. 1779. Dictat. Regensburg, d. 20. Dec. 1779. Nebst den beygefügten Bittschreiben gedachter Deputirten an den Kayser, v. 12. Apr. 1779. und dabey befindlichen Beylagen.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 428. Das Schrei„ben an die Reichsversammlung enthält das gewöhnliche Ge„such um Unterstützung des Verlangens der Meklenburgischen „Stände. In dem Schreiben an den Kayser aber werden die „Gerechtsame der Stände selbst vorgestellt. Es heißt in selbi„gem, die unbegränzte Appellationsfreyheit gereiche den Mek„lenburgischen Landständen zum Nachtheile, welches nach den „Reichsgesetzen nicht geschehen dürfe — in den mit einer Mil„lion Gulden erkauften Reversalen vom 23. Febr. 1621. hätten „die Herzöge versprochen, den Appellationen an das Reichskam„mergericht ihren Lauf und die Stände bey ihren Privilegien „zu lassen — dieses sey auch in der Land- und Hofgerichtsord„nung von 1622. wiederholt worden — und als die Herzöge „1651., zwar nicht das gebethene uneingeschränkte, aber doch

„ein

„ein auf 2000 Rheinl. Fl. ausgedehntes Appellations-Privile-
„gium erhalten hätten, und die Stände dagegen eingekommen
„wären, so sey die Resolution erfolgt, daß die Reversalien pro-
„ducirt werden sollen. Dieses sey zwar geschehen, die Stände
„hätten aber die Sache nicht weiter betrieben — sie wären aber
„doch in ihrem Befugnisse, an die Reichsgerichte zu appelliren,
„vom Kayser von Zeit zu Zeit geschützt worden. In dem Lan-
„desvergleich von 1755. hätten die Herzöge nochmals verspro-
„chen, den Appellationen freyen Lauf zu lassen — die Stände
„hätten dahero ein wohlerworbenes Recht darauf, in welchem
„sie nicht zu beeinträchtigen wären — zumal alle übrige ihrer
„Gerechtsame hauptsächlich davon abhingen. Die dem Schrei-
„ben beygefügten Beylagen bestehen größtentheils in den Ex-
„tracten der Landesverträge, Gesetze, Kayserlichen Bestätigun-
„gen, Protocolle u. d. gl.„

1390. Sollten wohl die Meklenburgischen Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalien von den Jahren 1572. und 1621. auch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, von ihrer Durchlauchtigen Landesherrschaft gekauft haben? 1779. 4.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 433. „Der Verf.
„erzählt hauptsächlich die Entstehung der angezogenen Reversa-
„lien, um zu zeigen, daß der darinn enthaltene Vertrag kein
„Kaufcontract, sondern eine andere Art von Vertrag sey, wo-
„durch aber freylich weder in der Streitigkeit der Stände mit
„den Herzögen, noch in irgend einem andern etwas entschieden
„wird.„

1391. Taschenbuch zur nützlichen Unterhaltung und zum Vergnügen für junge Deutsche von Adel und von gebildeterm Bürgerstand. Ein Neujahrsgeschenk guter Eltern und Lehrer, zum Lohn des Fleißes und zur Ermunterung. Von Carl Lang. Frankf. u. Heilbronn, in der Fleischerschen Buchhandl. 1792. 8. m. K. (11 Gr.)

Recens.

Gothaische gelehrte Zeitung v. J. 1792. Seite 414. „In
„diesem Werkchen sucht der rühmlich bekannte Hr. Verf. unter
„jungen Leuten von Adel und aus der cultivirten Bürgerclasse
„(die er aus localen Rücksichten und Privatverhältnissen wahr-
„scheinlich auf dem Titel seines Buches unterscheiden mußte,
„um nicht für antiaristokratisch ausgeschrien zu werden) Ge-
„schmack am Studium der politischen sowohl als natürlichen
„Geschichte zu verbreiten und durch Sammlung interessanter
„Charakterzüge und Anecdoten, Moral in Beyspielen zu lehren.

„In dieser Absicht liefert er zuerst eine Erziehungsgeschichte des „Deutschen Adels im medio aevo (S. 1 — 26.) in Form „eines Gesprächs, von einem Hofmeister, mit seinen adelichen „Eleven ꝛc. „

1392. J. P. Langs Beyträge, den künftigen Fortsetzern der Holzschuherischen Deductions-Bibliothek und deren zweiten Theils, in wie fern er das reichsritterschaftliche Fach betrifft, zum Gebrauch angeboten. S. Joh. Maders reichsritterschaftl. Magazin ꝛc. 1 Band. Frankf. u. Leipz. 1780. 8. No. III. Seite 49 — 109.

1393. Hieron. Ambr. *Langemantel* Panoplia genethliaca Augustanae Nobilitatis Latino-Gallica. Aug. Vindel. 1608. 8.

1394. Gregor. *Lani* De Nobilitate. Lipf. 1673. 4.

1395. Aegidii a *Lanken* Epistola de educatione Nobilium, scripta 1627. (Adiecta est *Naudaei* Bibliographiae polit. a *Conringio* editae etc. Francof. 1673. 12. pag. 156. — et exst. in Thom. *Crenii* Tractat. de Eruditione comparanda, pag. 406.)

1396. In den unter dem Titel, Israel *Lannérs* Strödda Arbeten, im J. 1788, zu Stockholm b. Zetterberg herausgekommenen kleinen, vorher einzeln im Drucke erschienenen meist anonymischen Schriften des Verf., kommt unter der Numer V. diese Abhandlung vor: Curiöse Fragen, betreffend den Streit zwischen Adlichen und Nichtadlichen, in Ansehung des Vorzugs in der Beförderung. — „Des Königs Karls XII. statt eines „Motto vorgesetzter Ausspruch, ist ziemlich entscheidend in diesem Streite, der vor einigen Jahren die Gemüther in Schwe„den so sehr gegen einander erhitzte. Alter und neuer Adel, „sagte der König, thut nichts dazu, daß einer besser ist, als „der andere — wir haben viele Regimentsofficiers, die keine „Aedelleute — und doch brave Leute sind.„ — Jenaische all„gem. Literat. Zeit. April 1790. Seite 192.

1397. Histoire critique de la Noblesse, depuis le Commencement de la Monarchie, jusqú' à nos jours — où l'on expose ses préjugés, ses brigandages, ses crimes — où l'on prouve qú elle a été le fleau de la liberté, de la raison, des connoissances humaines, et constamment l'ennemi du peuple et des rois. Par J. A. du *Laure* 1791. (1 Thlr. 2 Gr.) (S. oben No. 809.)

1398. Im J. 1753. kam zu Gotha in 8vo heraus: Johann Gottlieb Laurentii Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichts-

richtsbarkeit, von den ältesten Zeiten an, bis zu dem 10. Jahrhunderte, mit nöthigen Anmerkungen, Beweisen und Registern ꝛc. In diesem Werke theilet der Verf. (Seite 160.) die Freygebornen oder Freyen in zwo Classen ab. Zur ersten Classe rechnet er die Freygebornen, welche keine Dienstleute waren — zur zweiten hingegen die Dienstleute im eigentlichen Verstande.

1399. Quartiers généalogiques des illustres et nobles Familles d'Espagne, d'Allemagne, d'Italie, de France, de Bourgogne, de Lorraine et des XVII. Provinces, par *Leblond*. Brux. 1721. 4. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 6 Liv.)

1400. Conr. Guil. *Ledderhose* De Jure Ingenuorum adquirendi feuda. S. oben die Numer 1281.

1401. Im 5. Stück (oder des zweiten Bandes 1. Stücke) der Hessischen Beyträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, (1785. Num. 1. Seite 1 bis 4.) kommt eine Abhandlung des Hrn. von Ledderhose von der Lehnsverbindlichkeit adlicher Geschlechter in Hessen, gegen auswärtige Lehnhöfe — vor. „Der Hr. „Verf. ist willens, in diesen Beyträgen, nach und nach, eine „ziemliche Anzahl zur Zeit noch ungedruckter Lehnbriefe bekannt „zu machen, woraus die Lehnsverbindlichkeit der meisten adlichen Geschlechter in Hessen gegen auswärtige Lehnhöfe erhellet. Vor itzt macht er mit den Lehnen, welche die von „Schachten vom Stifte Heerse besitzen, den Anfang.„ — (Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literat. für das Jahr 1785, Seite 357.)

1402. In dem 7. Stücke (oder des zweiten Bandes 3. Stücke) dieser Beyträge (1786.) No. III. S. 408—412., findet man die erste Fortsetzung jener Abhandlung. „Die hier „gelieferten Beyspiele sind die Lehne, welche das Geschlecht „der Wolfe von Gudenberg von Churmainz, und die Familie „von Bischhausen von Braunschweig trägt.„ — (Schotts Bibl. f. d. J. 1786., Seite 300.)

1403. Im ersten Bande der von Hrn. C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischem Rath ꝛc. herausgegebenen kleinen Schriften ꝛc. (Marburg in der neuen akademischen Buchhandl. 1787. 8.) handelt der Hr. Verf. im zweiten Abschnitte von der Hessen-Casselschen Ritterschaft. „Weder Adel noch Güterbesitz „ertheilet dieses Recht, sondern es muß einer der Hessischen „Ritterschaft incorporirt seyn. Dieses Recht aber entstehet entweder aus der Geburt, in Ansehung derjenigen adelichen Geschlechter, welche auf der von der Ritterschaft im J. 1763. eingelieferten Designation der Hessischen Ritterfamilien verzeichnet „worden, oder aus einer Aufnahme. Das Directorium von

„Seiten derselben führt der Erbmarschall, welche hohe Ehren-
„stelle das berühmte adliche Geschlecht derer von Riedesel als ein
„Erbrecht besitzt. Dieser hat auf Landtagen, gleich nach dem
„Land-Commenthur, vor allen Prälaten und übrigen den Vor-
„gang, — ferner die Direction aller landschaftlichen Angelegen-
„heiten auf allgemeinen und Particular-Landtagen, imgleichen
„die Verwahrung der landständischen Original-Landtagsacten.
„Die Ritterschaft wird übrigens nach den fünf Hessischen Strö-
„men in die an der Fulda, an der Diemel, an der Schwahn,
„an der Werre und an der Lahn abgetheilt. Jede dieser Clas-
„sen wählt einen ihres Mittels, welcher die landschaftlichen und
„insbesondere die ritterschaftlichen Angelegenheiten dirigirt und
„Stroms-Deputirter genannt wird. — Seite 39. findet man
„ein Verzeichniß der sämtlichen adelichen Geschlechter von je-
„dem Strom.„ — „Die Einnahme der ritterschaftlichen
„Steuern geschieht von vier, durch die Ritterschaft bestellten
„Obersteuereinnehmern, in den beyden Lagestädten Treise und
„Cassel.„ (Allgemeine juristische Bibliothek ꝛc. 6 Band. Nürn-
berg, b. Grattenauer, 1788. 8. Seite 192.)

1404. Graf von Lehndorf über ungleiche Ehen. Berlin, b. A. Wever, 1792. gr. 8. (6 Gr.) — Traité des mesalliances, par Mr. le Comte de *Lehndorf*. à Berlin, chez J. F. Unger. 1792. 8. (Auf großem Schweitzerpapier 1 Rthlr. 8 Gr. — auf feinem Schreibpapier 1 Rthlr.)

1405. Johann Leiben Tractat von denen Ganerbschaften und Ganerbhäusern. Coburg. 12. (Ist wieder abgedruckt im 7 Theile der Johann-Georg-Estorschen kleinen Schriften Seite 395.)

1406. Origines Nobilitatis diplomaticae, ex iure publico et veteris aevi monimentis publicis ac privatis erutas, magnifici JCtorum ordinis consensu, in auditorio maiori defendit Joann. Christoph. de *Leipziger*, Eques Saxo. Witebergae d. V. April. MDCCXXXVIII. 4.

Recens.

Nova Acta Jureconsultorum. 1 Theil, Wittenberg 1738. 8. Seite 233. „Indem der Verf. von dem Ursprunge des
„Briefadels zu handeln anfängt; so setzt er zum Grunde, daß
„anfänglich unter den Menschen eine vollkommene Gleichheit
„gewesen, welche aber theils durch die bald erfolgten Kriege
„und die dadurch eingeführte Knechtschaft, theils aber durch
„Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft unterbrochen worden.
„Man fing ferner an, diejenigen, die in den Republiken ober-
„keitliche Aemter verwalteten, über andere zu erheben — und
„ließ

„ließ sogar ihren Kindern und Nachkommen die Vorzüge der „Aeltern angedeihen. Endlich ertheilten diejenigen, in deren „Händen sich die höchste Gewalt befand, auch solchen Personen, „welche keine Ehren-Aemter verwaltet, mit andern, welche die-„selbe würklich bekleidet, gleiche Würden — und machten selbst „diejenigen, die durch ihre eigene oder ihrer Aeltern Knecht-„schaft herunter gesetzt gewesen, denen, die ihre Freiheit unver-„letzt erhalten hatten, wiederum gleich. Dieses geschah mit-„telst der sogenannten Gnadenbriefe. Von selbigen — oder „dem sogenannten Briefadel, unter welchem der Verf. eine erb-„liche Würde versteht, die ohne ein obrigkeitliches Amt, durch „ein von der höchsten Gewalt ausgefertigtes Diplom gewissen „Personen und Ländern ertheilet ward, handelt eigentlich der „Verf. in dieser seiner Abhandlung. [a] Er zeigt, daß die „Deutschen bereits zu Taciti Zeiten in Aedle, Freye, Frey-„gelassene und Knechte eingetheilt worden — und erklärt, was „unter diesen verschiedenen Benennungen eigentlich zu verstehen „sey ꝛc. [b] In den folgenden Zeiten kam die Eintheilung nach „den sieben Heerschilden auf, da denn der erste den König — „der andere die geistlichen Fürsten — der dritte die weltlichen — „der vierte die freyen Herren und eigentlichen Nobiles begrif-„fen. [c] Zu dem fünften sind nach des Hrn. von L. Mei-„nung die Ingenui — [d] und zu dem sechsten die aus ih-„nen genommenen Ministeriales — zu dem siebenten aber die „freyen und aus ächter Ehe gezeugten Personen bürgerlichen „Standes gerechnet worden. — [e] Unter dem höheren Adel be-„greifft der Hr. Verf. die Herzöge, Land-Mark-Pfalz- und „einige Burg-Grafen, desgleichen Fürsten, Grafen — und „die ädlen und freyen Herrn — [f] unter dem niedern aber „unsere heutige Adelleute.„ — Er beweiset aus vielen zur alten Geschichte gehörigen — in dem weiteren Verfolge dieser lesenswürdigen Recension — oder vielmehr bloßen Anzeige des Inhalts — angeführten Beyspielen und Urkunden, wie dieser beiderseitige Adel erworben — ertheilt — [g] und in den älte-ren Zeiten keinesweges erblich, sondern ein bloßer persönlicher, mehrentheils durch einen ausgezeichneten Heldenmuth erworbe-ner Vorzug gewesen sey.

1407. Discorsi delle Famiglie nobili del regno di Napoli, del Sr. Carlo *de Lellis*. In Napoli 1654. fol.

1408. Jacob *Lembcke* Diss. de Nobilitate. Rostoch. 1684. 4.

1409. Joann. Frid. de *Lendersheim* de Jure et Privilegiis Nobilium liberorum et immediatorum. Altorf. 1630. 4. — Norimb. 1667. 4. (2 Gr.) — Tubing. ap. Cotta. 1696.

1696. 8. (2 Gr.) — Sine mentione loci. 1715. (Extat tum in Ahasveri *Fritschii* Exercitationibus iur. publ., Vol. novo pag. 97 — 160, tum etiam apud *Burgermeisterum*, in bibliotheca equestr. Tom. I. No. III.)

1410. Gottfr. Lengnich Von dem Preußischen Adel angenommenes und von den Städten abgelehntes Polnisches Tribunal. Danzig, 1763. 4. (Diese Schrift ist auch in Polnischer Sprache vorhanden.)

1411. Desselben Der Obrigkeiten in den Preußischen Städten Befugniß, Edelleute zu richten. Danzig. (1764.) 4.

1412. In dem 4. Jahrgange des Schottschen juristischen Wochenblattes (Leipzig, 1776. 8. 1 Thlr.) kommen unter den Numern 7, 8, und 9., drey Aufsätze von Hrn. Lenz vor: Von den ädlen Herrn von Werberge — von den ädlen Herrn von Harbke — und von den Edelingen, bey den alten Sachsen.

1413. Sam. Lenz von der Juden Nobilitirung und Baronisirung. S. J. C. Siebenkees juristisches Magazin. Jena. b. Cuno's Erben. 1782. 8. No. XXI.

1414. Derselbe Von freywilliger Aenderung der Wapen. Ebend. No. XXII.

1415. Derselbe, Wie alt der Gebrauch sey, bey gänzlichem Aussterben einer Familie, Wapen, Schild und Helm mit ins Grab zu legen? (Das älteste Beyspiel, das hier angeführt wird, ist aus dem XIV. Jahrhunderte.) Ebend. No. XXIII.

1416. Carol. *Poggii* de Nobilitate, et *Leonardi* Chiensis de vera Nobilitate contra *Poggium* Tract. apolog. cum eorum vita et annotationibus Michael. *Iustiniani*. Abellini, 1657. 4.

1417. Etwas aus der Menschengeschichte über allgemeine Wohlfarthslehre, oder natürliche Religion — und nebenher über Adel und Extravaganz, Aufklärung und Quacksalberey, von Dr. Leppentin, Arzt in Hamburg. Hamburg 1788. 8. (4 Gr.)

Recens.

a) Jenaische allgem. Literat. Zeit. December 1788. Seite 783. „Bey vielen gesunden Urtheilen kommen auch in dieser „Schrift viele unbestimmte und unverdaute vor. Auf jeder „Seite kramt der Verf. seine Belesenheit in alten Autoren aus. „Die wahre Quelle alles Uebels scheint ihm der Unterleib zu „seyn. Fast alle unsere Geißeln der Sozietät, heißt es Seite „13., Haß, Zorn, Hochmuth, geistlicher und weltlicher Egoismus, Neid, Eifersucht, Ahnenwapörs, Niederträchtigkeit u. s. w. „entspringen offenbar mit tausenderley Tollheiten sowohl, als „Fröh-

„Fröhlichkeiten, oder Räuschen, im Unterleibe, oder in der „Sphäre der Verdauung ꝛc.„

b) Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgemeinen Deutsch. Bibl. 3 Abtheilung, Seite 1554. „Was Semler „unter den Theologen ehemals war, das scheint dieser Verf. un„ter den denkenden und philosophischen Aerzten zu seyn. Auf „der einen Seite würklich Gelehrsamkeit — obgleich nicht so viel, „wie Semler, — viel Alterthums- und Sprachkunde — auch „besonders Griechische Sprachkunde — viel weitläuftige Bele„senheit, besonders in alten Griechischen und Lateinischen Auto„ren, auch selbst in Griechischen und Lateinischen Kirchenvä„tern — viel Selbstdenkerkraft und philosophische Geschichts„und Wahrheits-Forschung: auf der andern Seite aber auch „viel Dunkelheit und Schwerfälligkeit in Darstellung der Ge„danken — in ihrer Entwickelung und Verbindung — in der „Wahl des Ausdrucks — und im Bau der Perioden — kurz, „in der Art zu denken und zu schreiben. ꝛc.„ — „Adel über„haupt — nennt der Verf. eine größere Sphäre der Thätigkeit, „welche größere Pflichterfüllung mit sich besagt und heischt — „und außerdem auch die Fähigkeit, eine größere Sphäre der „Aktivität auszufüllen, wenn gleich die Lage es nicht zuläßt. „So ist z. B. die Sonne ädler als ein Planet. — Gold „ädler als Bley, besonders zur Münze. Bey Menschen, d. i. „bey Geschöpfen, die sich selbst die Sphäre der Thätigkeit for„men, giebt die Größe dieser Sphäre in Verbindung mit dem „Ausfüllen derselben, Würde und Werth, d. i. Adel. Die „Sphäre der Thätigkeit steigt aber von der bloß reitzbaren „Thierpflanze, durch unendliche Gradationen, bis zum Men„schen und bis zur Gottheit hinaus. In der Natur füllt jedes „Ding vollkommen seine Sphäre aus, ohne auszuschweifen — „und so ist die Thätigkeit eines Menschen gleichfalls ädel oder „vollkommen, wenn er die Stelle, in der er gebohren ist, voll„füllt, d. i. wenn er so viel Ordnung stiftet und befestiget, als „seine Situation und Kräfte zulassen. Die Extravaganz, wenn „man statt der Wirklichkeit solcher Ordnungsstiftung, die Mög„lichkeit, (große Geburt, Vermögen, Ahnen, Wapen u. d. gl.) „Adel nennt, ist eine Pest vieler Nationen. Kein Mensch ist „unädeler, als Fürsten oder Prälaten, wenn sie große Sphä„ren der Thätigkeit schlecht ausfüllen — und doch dabey, was „sie thun, aus hohen Gnaden thun ꝛc.„

1418. Casparis a *Lerch*, de et in Dürnstein, de Ordine equestri Germanico, Caesareo, bellico politico. Moguntiae, 1626. fol.

1419.

1419. *Eiusdem* Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caesareae immediatae Antiquitas, Libertas et Jura. Ibid. eod. anno. fol. (Collocatum est hoc opusculum in Joann. Stephan. *Burgermeisteri* Bibliotheca equestri, Tom. I. No. I.)

1420. Etwas über Ahnenstolz und Bedrückung der Unterthanen. S. Lesebibliothek für alle Stände, herausgegeben von einer kleinen gelehrten Gesellschaft. Erstes Bändchen. Heidelberg b. F. L. Pfähler, 1791. 8. No. III.

1421. Fried. Chr. Lesser's Abhandlung, daß die geistliche Doctorwürde einem ächten Adel nicht unanständig sey. Nordhausen, b. J. A. Coller. 1748. 4. (1 Gr.)

Recens.

Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen ꝛc. 17. Theil. Hamburg, 1748. 8. Seite 220. „Zuerst vertheidigt der Verf. die akademischen Ehrenstufen gegen ihre Verächter, welche unter dem Hute ein umnebeltes Gehirn tragen. „Alsdenn zeiget er, daß diese Ehrentitel einen Adelichen nicht „schimpfen können, sondern desselben Stande eine neue Zierde „verschaffen. Hierbey schaltet er artige Gedanken von der „Rangordnung der vier Facultäten ein — und machet die Vorzüge namhaft, welche die Doctores mit den Adelichen gemeinschaftlich besitzen. Endlich führt er einige Exempel adelicher „Personen an, welche den theologischen Doctorhut empfangen haben.„

1422. Desselben Erweis, daß die Gelahrtheit einen Cavalier eben sowohl, als die Kriegsdienste ziere. Ebend. 1748. Fol. (1 Gr.)

1423. Desselben historische Nachricht von dem alten ausgestorbenen adlichen Geschlechte der Herren von Sundhausen. Eb. 1752. 4. (1 Gr.)

1424. Ueber die Ahnenbilder der Römer. S. Gotthold Ephraim Lessings vermischte Schriften. Zehnter Theil. Berlin, bey Voß, 1792. 8. No. V. Seite 266—326. „Lebhaft „eingekleidet und lehrreich — obgleich nur Fragment.„ — Hamburg. unpartheiischer Correspondent von 1792. No. 147. Seite 4.)

1425. Der zweite Brief der im J. 1772. bey Almon in London herausgekommenen und im J. 1777. bey Kummer in Leipzig unter dem Titel: Briefe über den gegenwärtigen Zustand in England, besonders in Ansehung der Politik, der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften — in einer Deutschen Uebersetzung erschienenen: *Letters* concerning the present state of England — handelt vom Englischen Adel —

von

von der Politik der Krone, die Anzahl der Lords zu vermehren, insbesondere aber alle reiche Leute unter dieselben aufzunehmen — und vom Adelstolze.

1426. In den *Letters* from an Englisch Traveller in Spain; on the Origin and Progress of Poetry in that Kingdom etc. (London 1781. 8.) findet man etwas über die Vorrechte des Spanischen Adels, (besonders der Hidalgos) welches vom Herrn Prof. G. Forster ins Deutsche übersetzt ist. S. Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Literatur — herausgegeben von G. C. Lichtenberg und G. Forster. Zweiter Jahrgang, 1781. Sechstes Stück. Göttingen, b. Dieterich. 8. No. VII. Seite 437 — 447.

1427. J. *Letzneri* Stammbuch des alten adelichen Geschlechtes derer von Steinberg. Aichelhausen, 1586. 4.

1428. Desselben Stammbuch des Geschlechtes derer von Kerstlingeroda. Ebend. 1586. 4. (Nach einigen Bücherverzeichnissen mit dem nächst vorhergehenden zugleich herausgekommen.)

1429. Desselben Stammbuch derer von Malßburg. Ebend. 1587. 4.

1430. Desselben Stammbuch des uralten adelichen Geschlechts derer von Berlepsch. Erphord. 1593. 4.

1431. Benjamin. *Leuberi* Catalogus Regum, Electorum, Ducum, Comitum, Marchionum ac Palatinorum veterum potentiorum Saxoniae, Misniae et Thuringiae, ut et Marchionum, Comitum, Baronum et Toparcharum paullo recentiorum, quorum memoria in Saxoniae Superioris circulo exstat. — Vid. Joann. Burch. *Menckenii* Scriptor. rerum German. maxime Saxon. Tom. III. Lipsiae, 1730. fol. No. XXVI. pag. 1809 — 2008. — und Acta Eruditorum 1730. Mens. Jul. No. VI.

1432. Benjamin Leubers Beschreibung des Oberlausitzischen Adels. Ein Manuscript. „Einen Auszug davon findet „man im ersten Bande der Oberlausitzischen Beyträge zur Gelahrtheit und deren Historie ꝛc. Görlitz, bey Deinzer, 1739. 4. „Seite 50. Im dritten Capitel wird der älteste Adel der dasigen Gegenden von den Slaven und Wenden hergeleitet, sonderlich die Familien, deren Namen sich auf itz und tzin endigen.„ — Zusätze und Verbesserungen zu der Bibliothek Deutscher Alterthümer, von Bernhard Fried. Hummel ꝛc. Nürnberg, b. Ernst Christoph Grattenauer. 1791. gr. 8. Seite 86.

1433. De Nobilium immediatorum Exemtione a territoriali Jurisdictione. — V. Tractatus academici de Jurisdictione selecti etc. coniunctim in gratiam Jurisdictionem

nem exercentium et in foro verſantium etc. editi a Chriſtiano Leonhardo *Leuchtio*. Norimbergae, ap. Andream Ottonem, Bibliopolam. 1700. 4. No. VII. pag. 561 — 593.

Inhalt.

Quaeſt. I. Cui Jura Superioritatis et Territorii, auf den vermengten Unterthanen in locis, in quibus Landſaſſiatus locum non habet, competant, an Domino, in cuius praetenſo Diſtrictu illi habitant; an vero illi, ad quem extra eum Diſtrictum ſpecialiter pertinent? II. An landgerichtliche Obrigkeit importet iurisdictionem territorialem? III. An, et qua ratione mediati Imperii et ſic quoque privati, jura ſuperioritatis auf vermengten Unterthanen, acquirere et exercere valeant? IV. An Principes, Duces et ſimiles poteſtates ſuperiores, qui ſubfeudarunt alios, cum mero et mixto imperio horum ſubditos, etiam non requiſito vaſallo, judice inferiore, in cuius territorio citati degunt, citare, et ad ſua tribunalia vocare valeant? V. An ille, cui mixtum imperium tantum competit, facinoroſos in ſuo territorio capere poſſit? VI. An index ſuperior delinquentem in territorio, ubi alius baſſam iurisdictionem habet, eo irrequiſito, ipſe prehendere poſſit? VII. Ad quem ius affigendi edicta et proclamata, a ſuperiore domino emanata, pertineant, an ad illum, deme die Oberbottmäßigkeit zuſtehet, oder dem Vogtherren. VIII. Cui facultas leges et ſtatuta condendi, Germanico idiomate: Geboth und Verboth thun, competat? IX. Num vermengte Unterthanen, Religioni Auguſtanae Confeſſionis addicti, ſub Principe Catholicae Religionis, in cuius territorio degunt, dies feſtos celebrare, Calendariumque Gregorianum obſervare teneantur. X. Cui inſpectio ponderum, menſurarum et ulnarum, vulgo die Eich, Maaß, Ele und Gewicht, competat? Decas II. *Quaeſt. I.* An, quando et quomodo Magiſtratus cives, ſubditosque ſuos in aliorum Statuum territoriis bona poſſidentes, contra iniurias, violentiasque aliorum dominorum defendere poſſint? II. Fraiſch und Frevelſachen, quomodo differant? III. An feudum tribuat jurisdictionem? IV. An ad eum, qui merum exercet imperium, cadaverum occiſorum ſubterrationes, der entleibten Cörper Begräbniß, pertineant? V. An ius conducendi jurisdictionem, quae ſubditos faciat, tribuat? VI. An nobiles immediati, aliique, qui in praediis ſuis, in Status alicuius diſtrictu ſitis, praedia ſubditosque habent, ex frumento, quod ex reditibus annuis et terrae

cultura

cultura percipiunt, cerevisiam coquendi, eamque postea subditis suis aliisque vendendi facultatem habeant? VII. Cui protectio Encaeniorum, vulgo Kirchweihschutz competat? VIII. Num in contrahendis nuptiis, si sponsus et sponsa diversis Magistratibus subjecti sint, domicilium viri, an uxoris attendi debeat? IX. Cui domino von walzenden Stücken, theilbaren Gütern, h. e. talibus praediis, quae quis ut allodia possidet, collecta solvi debeat, an Domino Emphyteutico, dem Aigenherrn, der den Emphyteutam mit Thür und Angeln beschließt, atque sic domino loci domicilii, vel domino forensi, in cuius districtu praedia sita sunt? X. Et tandem quaeritur, quis Collectas, quas Imperator vigore Caesareae suae Maiestatis, ratione publicae necessitatis et utilitatis indicere solet, a subditis exigere possit, num dominus subditorum domicilii ratione, an vero dominus, in cuius districtu illi degunt?

1434. Allgemeines Adelsarchiv der Oesterreichischen Monarchie, welches in Alphabetischer Ordnung alle reichsfürstliche Häuser, reichs- und erbländisch-gräfliche und freyherrliche Geschlechter, auch ritterliche und adliche Familien, die itzt in den gesammten Kayserl. Königl. Erblanden, in Ungarn ꝛc. in Ansehn stehen, darstellt. Verfaßt von Karl Fried. Benjamin Leupold, beyder Rechte Doct. und Chur- und reichsfürstl. Hof- und Justitz-Rath. Des ersten Theiles erster Band. Wien, bey Hofmeister, 1789. gr. 8. (2 Rthlr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 94 Band, Seite 548. „Es „wird überflüssig seyn, zu bemerken, daß ein Werk, wie dieses, „das die genealogische Geschichte der adlichen Familien eines „Reichs, dessen Geschichte so merkwürdig ist, daß jeder Beytrag, der einen Bezug auf die Erläuterung und Erweiterung „derselben hat, willkommen seyn muß, den Dank des Publikums, besonders aber der adlichen Familien, die darin aufgenommen worden sind, verdiene. Die Vortheile, die daraus „für diese und das Studium der Diplomatick und Geschichte „erwachsen, sind zu entschieden, als daß sie könnten verkannt „werden. Die Häuser, die dieser erste Band enthält, sind: „Abensberg und Traun, Aichen, Alberti von Enno, Allmayr, „von Allstern, Althon, Appony, Edle von App, von Arschensol, Arz oder Arso, Auersberg, Attems, Edle von „Bach, Bärnkopp, Banffi von Losonz, Bardovi, Batthian, „von Bauernfeld, Edle von Baußer, von Bechard, von „Benkher, Berezko von Bernhard, Bonfioli, Bonlement, „Mac Brady von Longhten, von Brambilla, Brekerfeld

„zum Impelhofen, von Breßler und Sternau, — und „Burkhard von der Klee.„ — Es ist in diesem Fache noch „wenig geschrieben, das in Absicht seiner (hier mit des Verf. eigenen Worten angegebenen) „Einrichtung und Vollständigkeit „der Arbeit des Herrn L. an die Seite gesetzt werden könnte.„

b) Jenaische allgem. Literat. Zeit. Novemb. 1789. Seite 597. „Eine Arbeit, die sich von den bisherigen Arbeiten dieser Art sehr zu ihrem Vortheile unterscheidet — und von Seiten des Oesterreichischen Adels sowohl, als der genealogischen „Diplomaticker, dankbare Aufnahme und Unterstützung verdient. — Der Verf. arbeitet als Diplomaticker, mit Rücksicht auf die richtige Auseinandersetzung und Darstellung, nicht „allein der Stammfolgen, sondern auch der eigentlichen Geschichte des Geschlechts. Er zeigt dabey sowohl in der Vorrede, „als in der Ausführung selbst, richtige Grundsätze, viele Kenntnisse und gehörigen Fleiß ꝛc.„ Im J. 1791. kam von dem ersten Theile dieses Werks die zweite — und im J. 1792. der dritte Band heraus, welcher letztere bey den Herren Varrentrapp und Wenner in Frankf. am Mayn 3 Fl. 36 Kr. kostet.

1435. Im dritten Bande der Histoire de Russie, tirée des Chroniques originales, de pièces authentiques et des meilleures Historiens de la Nation — par Mr. *Levesque*. (V. Tomes. à Paris, chez Debure, 1782. gr. 12.) handelt der Verf. unter andern von der Abschaffung der adelichen Dienstregister unter Fódor — und weicht bei dieser Gelegenheit von der gewöhnlichen Meinung ab. „Er glaubt, daß bey den häufigen Rangstreitigkeiten der Russischen Familien in bürgerlichen „und Kriegsgeschäften, nicht das Alter und das Indigenat den „verschiedenen adelichen Ständen Vorzüge vor einander gegeben, sondern daß man dabey mit auf Herkunft und Abstammung von alten berühmten regierenden Häusern gesehen — „wie denn im 17. Jahrhunderte Adeliche, die von Tartarischen „Chanen und Litthauischen Fürsten stammten, den Rang vor „Russischen einheimischen Geschlechten behaupteten. Zaar Fódor, der diese Ahnentafeln und Dienstregister verbrennen ließ, „stiftete im J. 1681. eine Academie zum Unterrichte seiner Unterthanen ꝛc.„ Götting. gel. Anz. von 1782. Zugabe, Seite 501.

1436. J. T. Levetzow von den Erbhofämtern in Pommern, den Marschällen, Kämmerern, Küchenmeistern und Schenken. Stettin 1784. 4.

1437. The Nobleman, Gentleman, Land-Steward and Surveyor's complete Guide etc. By Charles *Ley*, Land-Surveyor. Robinsons, 1787. 8. (3 S. 6 D.)

Recens.

Recenſ.

The monthly Review Vol. LXXVIII. pag. 49.

1438. Auguſtini *Leyſeri* Diſſ. de equitum Saxonicorum iuribus. Viteb. 1710.

1439. In deſſelben Obſervationibus ſelectis ad Pandectas etc. kommen nachfolgende hiehergehörige Aufſätze und Bemerkungen vor: (Hierbey iſt die in den Jahren 1717. u. f. zu Leipzig, Wolfenbüttel und Gießen in 12 Quartbänden herausgekommene Auflage zum Grunde gelegt.)

Nobiles.

1. Acta in ipſorum Judiciis tractata ad collegium iuridicum neceſſario mittere debent. Poſſunt tamen, conſentiente adverſa parte, in propria cauſſa ſententiam ferre. Vol. I. p. 21. ſeq.
2. Adoptati a plebeio nobilitatem non admittunt. I. 207.
3. Appellabantur apud Romanos non equites ſaltem, ſed promiſcue omnes, qui ſive bonis, ſive malis, factis, nomen ſuum celebre reddiderunt. I. 494. X. 660.
4. Arcentur a commercio Jure Romano, Veneto, Germanico, non vero Gallico. III. 401.
5. Cauſſas, in quibus ipſi rei ſunt, ad iudicium ſuum trahere numquam poſſunt. II. 19.
6. Cognitio de mutuis inter dominum iurisdictionis et ei ſubiectos iniuriis ac delictis, non ad dominum illum, ſed ad ſuperiorem eius pertinet. II. 19.
7. Diverſi ab illis ſunt: a. Conſiliarii. X. 658. b. Doctores. X. 660. c. Ingenui. X. 657. d. Poſſeſſores praediorum nobilium. X. 658. e. Praefecti militum. X. 658.
8. Torqueri nequeunt inconſulto principe, et extra Saxoniam et in Saxonia. X. 108.
9. Vendere fruges et vina in praediis ſuis nata ubicunque tam ad corpus, quam particulatim poſſunt. III. 410.
10. Vox Nobilis ab ambiguitate liberatur. X. 649.

Nobiles imperii.

11. Degentes in libera Imperii civitate, inconſulto Caeſare, ſed aſſentiente ſenatu civitatis, torqueri poſſunt. X. 129.

Nobiles Saxonici.

12. Inter Jura ſingularia eorum enumerantur: a. Admiſſio ad dignitates et munera quaedam aulica. X. 677. ſeq. b. Admiſſio ad ludos equeſtres. X. 685. c. Competentiae beneficium. X. 690. d. Feudorum capacitas. X. 664. e. Fides maior, quae eorum teſtimoniis habetur. X. 689. f. Gerada. X. 672. g. Immunitas a muneri-

bus perſonalibus, quando in pagis, vel oppidis habitant. Quae immunitas vero ad munera patrimonialia et iurisdictionem ſeſe non extendit. Amittitur etiam haec immunitas, quando equites quaeſtum ruſticum, vel plebeium faciunt. X. 882. h. Immunitas a tormentis et poenis capitalibus, quibus ſubiici aliter nequeunt equites, quam principe permittente. X. 692. i. Immunitas a vectigalibus et aliis muneribus perſonalibus. X. 689. und 886. k. Jus comitiorum. X. 687. l. Jus commerciorum. X. 687. m. Jus ludendo amittendi una vice Thalerum. X. 686. n. Jus nuptias et baptiſma in aedibus ſuis celebrandi. X. 682. o. Poenarum mitigatio. X. 691. p. Portio ſtatutaria viduarum nobilium. X. 666. q. Privilegium ſingulare in iureiurando. X. 693. r. Proclamationis omiſſio in nuptiis. X. 681. ſ. Proëdria. X. 674. t. Succeſſio haereditaria. IX. 665. u. Tituli. X. 679. x. Veſtitus ſplendidior et promulgatio ordinationum veſtiariarum. X. 680.

Nobilitas.

13. Accepta a Principibus exteris, miniſtro delinquenti adimi nequit. VIII. 934.
14. Affingentes eam hominibus de plebe, in falſi crimen incidunt, et ultimo ſupplicio adfici poſſunt. X. 809.
15. Argumentum eius olim fuit poſſeſſio praedii foſſa muniti. X. 747.
16. Arrogantes ſibi eam contra ius fasque, falſarii ſunt. IX. 794.
17. Communicantes eam cum novis hominibus, opulentis ac potentibus, falſarii ſunt. IX. 812.
18. Definitur. X. 656.
19. Derivatur, iure Germanico, a patre in liberos ex femina ignobili, dummodo ex libera ſint nati. V. 122.
20. Maternam non conſequitur filius illegitimus. I. 160.
21. Patris ſola in liberis ſufficit. Interdum tamen et matris nobilitas requiritur. X. 661. et 663.
22. Tribuitur inepte Advocatis. I. 493.

1440. *Eiusd.* Diſſ. de Juribus praediorum nobilium, inprimis Saxonicorum. Helmſt. 1718. 4.

1441. Quousque Beneficium competentiae Nobilibus competat? Diſſ. Praeſ. Auguſtin. *Leyſer*, Reſp. Joh. Andr. Carol. *Schmidt*, Anhalt-Bernb. Wittenb. 1733. 4. (Siehe unten: *Strecker.*)

Recenſ.

Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen v. J. 1733. Seite 642. „Der hochberühmte Herr Verf. ſetzet zum voraus, „daß das Beneficium Competentiae überhaupt nach den Rö„miſchen Rechten denen Edelleuten niemals zu ſtatten komme, „alſo nur darauf zu ſehen ſey, ob es ihnen durch beſondere Lan„desverordnungen, gleichwie im Churfürſtenthum Sachſen ge„ſchehen, eingeräumt worden, immaßen die Römiſchen Rechte „dieſe Wohlthat nur den Soldaten, militibus actu militanti„bus zugeſtehen. Woſelbſt aber dieſes Beneficium eingeführet, „müſſe bey eräugnendem Fall bewieſen werden, daß der Schul„diger nicht durch ſein Verſehen, ſondern durch Unglücksfälle „das Seinige verlohren habe, anbey auch, daß er nicht im „Stande ſey, ſein Brod zu erwerben. Uebrigens hat Herr Ley„ſer ſeine Epiſtolam gratulatoriam angehängt, in welcher er den „Streit berühret, ſo zwiſchen ihm und dem Herrn Ludolph, „welcher ihm vorgehalten, unrecht darin gehandelt zu haben: „quod eos, quibus officium publicum a principe contigit, „in plebeiorum ordinem et conditionem retulerit, libe„risque paternos honores invideat, wegen der Bedeutung „des Wortes: Eques — vorgefallen.„

1442. Nobilem ſe de loco ſcribendi taxa. Vid. Jus Georgicum, ſive Tractat. de Praediis, von Landgütern ꝛc. a Godofredo Chriſtiano *Leyſſer*. Lipſ. ap. Junium 1741. Fol. (3 Thr. 8 Gr.) Lib. I. Cap. VI. No. 48. et Lib. I. Cap. XI. No. 15.

1443. Nobiles in Italia obſtricti ſunt certis annis temporibus in urbibus degere. Ib. Lib. I. Cap. VIII. No. 15.

1444. Nobile praedium quid? Ib. Lib. I. Cap. XI. No. 4.

1445. Feuda nobilia remiſſive. Ib. No. 5.

1446. Praedium nobile an nobilitet? Ib. No. 6.

1447. Praedium cum omnimoda Jurisdictione nobilitare poſſeſſorem. Ib. No. 7.

1448. Origo Nobilium ſecundum Freder. a *Sande*. Ib. No. 9.

1449. De Conſuetudine Saxonica feudum nobile non nobilitat. Ib. No. 10.

1450. Attamen poſſeſſor conſequitur iura, quae ratione Nobilitatis ſemel rei annexa ſunt. Ib. No. 11.

1451. Feuda ignobilia a Nobili adquiſita manent ignobilia. Ib. N. 13.

1452. Nobiles comparantes bona paganica tamen oneribus ſubiecta manent, et propter eorum feuda praeſtant Equos militares, Ritterpferde. Ib. No. 14.

1453. Nobilitati non officit, ſi Nobilis poſſideat Praedium plebeium. Ib. No. 18.

1454. Agricultura Nobilitati non derogat. Ib. No. 19.

1455. Non tamen ſeſe totos tradere rei ruſticae decet. Ib. No. 20. Teſtimonium *Guenarae* de hac re. Ib. No. 21.

1456. Ad conſervationem Nobilium Familiarum multum conducunt divitiae. Ib. No. 22.

1457. Cauſae cur Nobiles in agros migrarint? Remiſſive. Ib. No. 23. (und Lib. I. Cap. XXXIX. No. 3. et 4.)

1458. *Vernulaeus* cenſet melius eſſe, eos in urbibus habitare. Ib. No. 24.

1459. Quod Nobilibus non probatur. Ib. No. 25.

1460. In Ducatu Würtembergico Nobilibus non facile permittitur inhabitare Civitates. Ib. No. 26.

1461. Argentinae coguntur Jus Civitatis adquirere. Ib. No. 27.

1462. Diverſa conditio Nobilium rus inhabitantium. Ib. No. 28.

1463. Ordo equeſtris quomodo dividatur? Ib. Lib. I. Cap. XXIV. No. 9.

1464. Num Nobiles immediati ſint Status Imperii. Ib. No. 10.

1465. Habent iurisdictionem eccleſiaſticam et territorialem. Ib. No. 11. et 12.

1466. Habent Jus Auſtregarum et Collectandi, Bannum ferinum, merum et mixtum Imperium, Jus Foederum, poſſunt inſtituere diaetas, habent ius mittendi Legatos etc. Ib. No. 13 — 22. incl.

1467. De praediis communibus et ganerbicis. Ib. Lib. I. Cap. XXXIX.

1468. Nobilibus immediatis competunt ea iura, quae ceteris Statibus immediatis. Ib. Lib. III. Cap. II. No. 2.

1469. Tabernam vinariam exercere non eſt meræ facultatis. Quod nec Nobilibus permiſſum. Ib. Lib. III. Cap. XX. No. 3. et 4.

1470. Nobiles vinum in fundis propriis natum, vel ſi conſuetudine nitantur, vendere poſſunt. Ib. No. 6.

1471. Si Princeps Nobili vel alii per modum Privilegii concedat Jus Oenopolii, an id Civitatibus praejudicet? Ib. No. 11.

1472.

1472. Nobilibus confectio cerevisiae de Jure Saxon. Electorali interdicta. Ib. Lib. III. Cap. XXI. No. 10. Non tamen ratione fundi, si per alios talem utilitatem capiant. Ib. No. 11.

1473. Si Civitatibus Braxatio concessa, qualis possessio ratione Nobilium veniat attendenda? Ib. No. 12.

1474. Polycarp. *Leyseri* Observata diplomatico-historica. Helmst. 1724. 4. V. De differentia nobilium medii et hodierni aevi. VI. De origine Patriciorum Germaniae. XI. De servis nobilibus.

1475. Wilh. *Leyseri* Diss. de *Landsassiis*, itemque *Schriftsassiis* et *Ambtsassiis*. Witeberg. 1664. 4.

1476. *Lexicon* over adelige Familier in Dannemark, Norge og Hertogdommene (Schleswig og Holstein). Udgivet af det Kongel. Danske genealogiske og heraldiske Selskab. Forste Bunds 1 Hefte. Kiobenhavn, 1782. 4. — 2 Hefte 1783. 3 Hefte 1784. — 4 Hefte 1787. (Der Vorrede des letzten Heftes ist ein Verzeichniß der Hülfsmittel zur Adelshistorie angehängt.)

1477. Joachim Dieterich Lichtensteins hinlängliche Gegen-Deduction, daß es mit der denen im Hochstift Hildesheimschen Amte Peine belegenen fünf adelichen Dörfern, namentlich Oberg, Gadenstedt, Equort, großen und kleinen Ilsede, zustehenden Possessione exemtionis von den Staatsgefällen seine völlige Richtigkeit habe. 1733. Folio.

1478. Des Brigadiers von Lieren historisch-chronologisch-biographische Abstammung des von Stenbockschen Geschlechts. S. Neue Nordische Miscellaneen von A. W. Hupel, Erstes Stück. Riga, bey Hartknoch, 1792. 8. (mit dem zugleich herausgekommenen zweiten Stücke, 1 Rthlr. 8 Gr. No. II.) „Der Verf. führt seine Quellen genau an. Die Vorfahren dieses Geschlechts hießen zu Anfang des 13ten Jahrhunderts „Bli — und wohneten auf Gröneberg, in der Provinz Upland. Ein Zweig derselben kommt im 14ten Jahrhundert unter der Benennung Stora auf Torpa vor — und heißt das „Torpa-Geschlecht. Aus diesem entsproß im 15ten Jahrhundert die schon erloschene Familie der Drake auf Ingatorp, und „die hutigen Grafen Stenbock. Sie stammen von mütterlicher Seite aus königlichem Schwedischen und Dänischen Geblüt hr. Den heutigen Geschlechtsnamen Stenbock führen „sie sett der Zeit, da Olof Arfvadsson (Store), schwedischer „Reichsrath und Lagmann in Ostgothland, sein mütterliches „Wapen (seine Mutter war Anna Stenbock, Tochter des Schwedischen Reichsrathes und Hauptmanns Gustav Olsson Sten-

„bock) annahm — und sein Store-Wapen gänzlich bey Seite „legte. Dies Geschlecht hat die wichtigsten Staatsämter ver„waltet, und sich um das Vaterland im Kriege und Frieden „große Verdienste erworben. Gustav Olsson Stenbock, ein „Sohn des erwähnten Olof Arfvadsson (Store), wurde den „29. Jun. 1561. am Krönungstage des Königs Erichs XIV. „in den Freyherrenstand erhoben — und 1651. den 26. März „erhob die Königin Christina den Friederich Gustavssohn Sten„bock in den Grafenstand — und verlieh ihm, um seine neue „Würde standesmäßig zu unterhalten, Güter, mit der Bewilli„gung, sich Graf auf Bogesund — eine sehr alte Landstadt in „Westgothland, itzt Ulricähamm — zu schreiben.„ — Neue allgemeine Deutsche Bibl. 3 Band. 2. Stück, Seite 516.

1479. Gustav. Helmerus *Lillie*, Oratio de vera Nobilitate. Gryphiswald. 1652. Fol.

1480. Das sechste Buch des Juris publici Imperii Romano-Germanici, auctore Joann. *Limnaeo*, Jenensi, (Argentorati, sumptibus heredum Pauli Ledertz, 1632. 4.) handelt: De Nobilitate civili, sive politica, de equitibus de torneamentis et insignibus. Die zu diesem Buche gehörigen Capitel haben nachfolgende Ueberschriften: Cap. I. De variis Nobilium appellationibus et causis Nobilitatis Cap. II. De Equitibus. Cap. III. De Nobilibus immediatis. Cap. IV. De Nobilibus mediatis. Cap. V. De Torneamentis. Cap. VI. De Insignibus.

1481. Jerem. Eberhard. *Linckii* Diss. An adoptio conferat Nobilitatem? Argent. 1730.

1482. Joann. Georg. *Lippisch* Specimen Juris Marchici hodierni privati, quo materia de Nobilibus marchiis strictim exponitur. Lipf. 1742. 4.

1483. *Liste* des ci-devans Nobles. III. Vol. à Paris (1791. oder 92.) 8.

1484. In Herrn Fried. Georg August Lobethans Versuche einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehr von der Gerichtsbarkeit ꝛc. (Halle, im Verlage des Waysenhauses, 1775. gr. 8. 9 Gr.) findet man (Seite 48. u. f.) die Lehre von der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels.

1485. Eben dieser Verfasser redet im 228. Spho seiner vollständigen Abhandlung der Lehre von der Erbfolge (Halle, ebend. 1776. gr. 8. 22 Gr.) von den Ganerbschaften — im §. 233. von der Testamentifaction des Adels — und im §. 245. von den Majoraten.

1486. Genealogia excellentissimae domus de *Millo*, stylo Joann. Caramuel *Lobkowitz* composita. Lovan. 1643. Fol.

1487.

1487. De Nobili Vasallo in Dominum committente. Praeside Carol. *Hommelio*, JCtorum Ordinario et Academiae hoc tempore Rectore, die XII. Jan. Ao. 1764. in Auditorio Petrino disputabit Auctor Gotthelf Frid. *Lochmann*, Dresd. Lipsi. ex Officina Langenhemia, 4.

Recens.

a) von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 1 Band. Göttingen, 1764. 8. Seite 910. „Verschiedene Rechtsgelehrte behaupten, ein Vasall könne wegen solcher Ursachen, welche eine „Enterbung zulassen, seines Lehens von dem Lehnsherren beraubt werden; welche Regel der Herr Verf. aber verwirft, und „dagegen behauptet, die Beraubung des Lehens finde gemeiniglich in allen den Fällen statt, in welchen das Recht der „Ahnen verlohren gehe — welche Regel er aber durch das Wörtlein gemeiniglich — schon selbst entkräftet. Ueberhaupt werden die Verbrechen oder Lehnsfehler, welche den Verlust der „Lehen nach sich ziehen, Felonie genannt. Unter diese Felonien gehöret 1. die Verwundung oder Ermordung des Lehnsherren. Jedoch hat der Verlust des Lehens nicht statt, wenn „der Vasall erweisen kann, daß solches in einer gerechten Nothwehr geschehen sey. Seite 6 — 8. 2. Alle Beleidigungen, „durch welche der Vasall die Person seines Lehnsherrn, oder „seine Ehre mit Worten und Thaten angreift. S. 9 — 12. „3. Ging das Lehengut verloren, wenn der Vasall das von seinem Lehnsherren ihm anvertraute Geheimniß verrieth. S. 12. „und 13. 4. Wenn der Vasall das Lehngut ohne Lehnsherrlichen Consens verkauft, (wobey jedoch der Verf. Seite 15. eine „unrichtige Ursache angiebt — nemlich die Furcht, daß das Lehen an einen geringeren Besitzer kommen und dadurch die „Lehnsdienste des Lehnsherren verringert werden mögten — „denn das Gesetz verbiethet die Veräußerung an einen Vasallen „höheren Standes eben sowohl, als an einen von niedrigerer „Geburt.) 5. Wann der Vasall wissentlich leugnet, daß er „ein Lehengut von dem Herrn besitze — in welchem Falle der „Herr die Lehnbarkeit des Gutes beweisen muß — und wenn „dieser Beweis geführet ist, folgt der gänzliche Verlust des Gutes. Seite 17. 6. Wenn der Vasall die Ehre des Lehnsherren „in unkeuscher Umarmung der Gemahlin, Tochter oder Schwester desselben beleidiget. Seite 19. 7. Verliert der Vasall sein „Lehen auch durch Verbrechen, welche den Verlust des Lebens, „oder der Ehre nach sich ziehen. Seite 21. 8. Eben dieser „Verlust des Lehens hätte statt, wenn der Vasall dem Herrn „die schuldigen Lehensdienste verweigerte, bey denen man jedoch „in neueren Zeiten erlaubte, einen Substituten zu gebrauchen,

„oder dem Herrn eine gewisse Summe Geldes dafür zu entrich„ten. S. 23. 9. Wenn der Vasall den Herrn im Treffen ver„ließ. S. 25. und 26. 10. Wenn der Vasall binnen Jahr „und Tag die Erneuerung der Investitur nicht suchet — jedoch „fällt diese Strafe weg, wenn der Vasall darthun kann, daß er „nicht gewußt habe, daß das Gut dem Herrn ledig geworden „war. S. 27 — 29. 11. Wenn der Vasall in den Kirchen„bann oder Reichsacht erklärt wurde, indem er dadurch beynahe „aus aller Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts gesetzet wurde. „S. 30. 12. Endlich ging auch, nach Longobardischem Lehn„rechte, das Lehen verlohren, wenn der Vasall in den geistli„chen Stand trat, welches der Herr Verf. aber S. 30 — 35. „nach teutschen Lehnrechten bey Geistlichen, welche von Ritters„art sind, leugnet, da so viele tausend Exempel die Abweichung „unserer Lehnrechte von den auswärtigen beweisen.„

b) Leipziger gelehrte Zeit. v. J. 1764. Seite 311. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

c) Altonaer gelehrter Mercur selb. Jahres, Seite 246. (Desgleichen.)

1488. Discours de la Noblesse, auquel, par une Conference des Familles de Castille, de France et d'Autriche, avec l'Eglise Catholique, est decouverte l'Infamie de l'Hérétique, par Mr. Ferry de *Locre*. Arras, 1605. 8.

1488. (Joh. Mich. von Loen) Vom Kaufmannsadel — untersucht von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten. 1742. (S. unten: *Noblesse*.) — Man findet diese Abhandlung auch in dem im J. 1750. bey Philipp Heinrich Huttern zu Frankf. und Leipz. von Herrn J. C. Schneider herausgegebenen dritten Theile der gesammelten kleinen Schriften des Herrn von Loen, unter der Nummer XV.

1490. Desselben Tractat vom Adel. Ulm, bey Stettin, 1752, 8. (16 Gr.)

1491. Desselben freye Gedanken von dem Hofe, dem Adel, den Gerichtshöfen, der Policey ꝛc. Ebend. 1760. 8. (4 Gr.) — Zweite Aufl. 176*. — Dritte, mit einem Anhange von dem Verfalle der Staaten vermehrte Auflage. Frankf. und Leipz. bey August Lebrecht Stettin, 1768. 8. (4 Gr.)

Recens. der dritten Aufl.

Anhang zum 1 bis 12 Bande der allgem. Deutschen Bibliothek. Zweite Abtheilung, Seite 891. „Die frommen Wün„sche des Verf. sind schon aus den ersten Auflagen bekannt. „Sie werden dieselben Wünsche bleiben, wenn auch noch eine „sechste Auflage nachkommen sollte. Die Fürsten lesen sie nicht — „und der Adel, der um sie ist — und den der Verf. abgeschaft „wis-

„wissen will, noch weniger. Warum auch den Adel vom Hofe „abschaffen? — und warum nicht lieber Pferde, Hunde — „oder auch an kleinen Höfen Musketiere, deren Gebrauch ohne„dem in Deutschland fast allezeit ein Landfriedbruch ist?„

1492. Der Christ und der Bürger in jedem Alter und in allen Ständen, von C. Löper. Wien, bey von Ghelen, 1774. 8. (18 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1774. Zugabe, Seite 190. „Eigentlich ist des Verfassers Absicht, von der Auferziehung junger „Leute von gutem Stande zu handeln. Er fängt bey der Kind„heit an, und begleitet den Knaben und den Jüngling bis zum „Alter, wo er ausgebildet ist. Der Verf. schreibt catholisch, „ohne Bitterkeit und Sectirerey, und ist für Tugend und Reli„gion gleich eifrig. Man lieset seine Räthe und seinen Vortrag, „mehrentheils auch seine Schreibart, mit Vergnügen. Nur „einige Proben. Die unweise Auferziehung einer jungen eigen„sinnigen Fräulein durch eine schmeichelnde Französinn. — Die „großen Vortheile der Religion auch in diesem Leben, und die „grausamen Folgen des Unglaubens in allen Ständen. — Die „ungeschickte Misleitung eines Kindes zu einer Art von Erzie„hung, die zu seinem Stande sich nicht schickt. — Ueber die „nützlichen und schädlichen Schauspiele ꝛc.„

1493. Biga Dissertationum, quarum prior feudi alienationem eiusdemque recuperandi modos, altera alienationem allodiorum iure Germanico aretis limitibus circumscriptam sistit. E. S. S. a *Loewenheim*. Vratislaviae, ex officina Grassiana, 1784. 4.

Schotts Biblioth. der neuesten jurist. Literat. v. J. 1784. Seite 147. „Die zweite dieser Abhandlungen soll eigentlich „wohl nur der eingeschränkten Veräußerung der Allodialstamm„güter des Deutschen Adels gewidmet seyn: enthält aber außer„dem noch mancherley andere, theils entfernt darauf sich bezie„hende Bemerkungen, in einem ganz freyen Vortrage.„

1494. Memoriam numquam intermorituram viri illustr. et generosissimi Frid. Guil. *a Sommersberg*, Consulis civitatis Vratislaviensis atque Senatoris quondam primarii, praemissa de equo bellatore seu militari dissertatione, renovat et commendat Ernest. Samuel Sachs *a Loewenheim*. Vratislaviae 1784.

Recens.

a) Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literat. v. J. 1784. Seite 467. „Unter equo bellatore versteht Herr von „L., alle zum Kriegsdienste nöthige Pferde, wobey auch ver„schie-

„schiedene Bemerkungen von Ritter- und Lehn-Pferden vor-
„kommen ꝛc.„

b) Hallische gel. Zeit. v. 1784. S. 325. „Diese Abhand-
„lung ist ein redender Beweis von der Belesenheit des Herrn
„Verf., besonders in den Alten ꝛc.„

1495. Jus illustrium Germaniae familiarum, vulgo: das Deutsche Adels-Recht, centum adsertionibus absolutum. Praes. J. *Lomberg.* Resp. Jos. L. B. de *Berswordt.* Bonnae 1775. 4.

1496. A Supplement to the fifth Edition of *Collin's* Peerage of England, by *Longmate.* London 1786. 8. Siehe oben die Nummer 718.

1497. P. D. *Longolii* Einfälle über die Siegel der Geistlichen, worauf Reuter erscheinen. S. Meusels Geschichtforscher, 2ter Theil.

1498. D. Antonio Xavier Pirez y *Lopez*, Abogado de ilustri Colegio de Madrid, Discurso sobre la houra y deshoura legal, en que se manifesta el verdadero merito de la Nobleza de Sangre, y se prueba que todos los oficios necesarios y utiles al estado, son hourados por lus Leyes del Reyno. 2 Edicion. Madrid 1786. 8.

1499. Ign. Chr. *Lorber* Diss. de Nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente, Nobilitate sua et Feudis ante iam habitis secundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4.

1500. Itzige Verfassung der adlichen Gerichte in den K. Königl. Staaten aus Lucas Staatsanzeigen. S. Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, herausgegeben von C. A. Günther und C. F. Otto. Erster Jahrgang, 2ter Band, (Leipz. bey Joh. Gottfr. Müller, 1784. 8.) Seite 456.

1501. Essame dell' Honore Cavalleresco, ridotto alla conditione de' tempi presenti, da Carlo *Lucheſi.* Venet. 1625. 12.

1502. Eptamerone overo eptalogi della Nobilta mondana, di Paolo *Luchini.* Pesaro, 1599. 4.

1503. (*Lucii*) Vorläufig- doch gründlicher Bericht vom Adel in Teutschland, was es in älteren Zeiten mit demselben für eine Bewandniß gehabt, und gegenwärtig noch habe ꝛc. S. oben die Nummer 509.

1504. Joann. Petr. *Ludewigii* Dissertationes binae de Differentiis Juris Romani et Germanici in dignitate uxoris, vom Kunkel-Adel. Halae 1718. 4. (Sind wieder abgedruckt in seinen Oper. miscell. Tom. I. p. 1447. seq.)

1505.

1505. *Eiusdem* Tractatus de Nobil. Germ. ant. Jure suprematus. (Ist der dritte Anhang zu Henrici *Klugkistii* Dissertat. De veris Duellorum limitibus, s. vom Kampf-Rechte, Traj. ad Rhen. 1727. habita. Iterum edita etc. Hal. Sal. 1736. 4. S. oben die Numer 1336.

1506. In dem Werke Jura feudorum Romani imperii atque Germaniae Principis et Provincialium Nobilium Landsassiorum ex medii aevi antiquitatibus et diplomatibus eruta et illustrata. Autore Jo. Petr. de *Ludewig* JCto etc. Halae Salicae, 1740. 8. (1 Thlr. 10 Gr.) handeln das 6te 7te 8te 9te und 11te Hauptstück von den alten und neuen, den adelichen und unadelichen, hochadelichen, einbündigen Lehen, feudis in curte et extra curtem und den geistlichen Lehen. „Diejenigen, welche Erb- und Stammgüter besaßen — „führten nach des Hrn. Verf. Behauptung — (S. 89—91.) „die besonderen Namen: Edelleute, Landesstände, Landes-„älteste, Land-Herren. Welche Benennungen insgesamt „ein ganz ausnehmendes Ansehn anzeigen, welches sich mit der „Verbindlichkeit eines Lehen- oder Dienst-Mannes nicht zusam-„men reimen läßt. In dieser letzteren Classe befanden sich die „Besitzer der Rittergüter, welche die verächtlichen Namen: „Knechte, Gesinde, Leute, Hofgesinde, Hofleute erhielten, „welche kein eigen Stamm- und Lehn-Gut hatten — anderer „Leute Gnade leben und die Lehns-Verbindlichkeit eingehen „mußten. Der alte Adel betrachtet solche Leute als die niedrig-„sten, geringsten und schlechtesten im Volke, welche ihre Frei-„heit um der Hof-Suppen halber so schändlich verkauften.„ „— Seite 163. beweiset der Verf., daß sogar edle Herren „z. E. die Herren von Plotho, von Haltkorn ꝛc. in alten „Zeiten den Titel: Dei gratia gebraucht haben.„ — Nach „Seite 341. konnten die Edelleute in Sachsen-Lauenburg, Pom-„mern und Mecklenburg, weder Lehnbriefe annehmen, noch „sich aufdringen lassen.„ — „Seite 372. führet Hr. L. eine „wichtige Urkunde an, aus *Lindenbrogii* Scriptoribus rerum „Germanicarum etc. pag. 201. Nos Henricus et Otto *de* „*Barmstede* renunciantes *Nobilitati et Libertati* nostrae, „facti sumus *Ministeriales* ecclesiae Bremensi, aus der man „deutlich sieht, daß die *Ministeriales*, sobald sie solche gewor-„den, Adel und Freiheit verloren.„ — „Seite 382 — 399. „findet man eine schöne und unverbesserliche Schutzschrift vor „diejenigen, welche durch ihre Verdienste den Adel zuerst auf „ihr Geschlecht gebracht haben.„ — „In der Würzburgischen „Lehens-Matricul befinden sich (Seite 654.) 20 fürstliche „und 200 adeliche Vasallen — und der Abt zu Fulda zählet 8

„Fürsten,

„Fürsten, 31 Grafen, 550 Edelleute und 9 Städte unter seine „Lehnsleute.„ — Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 7 Theil. Jena und Leipzig 1740. 8. Seite 620. u. f.

1507. Differentiae iurium in praediatoria iurisdictione Nobilium. Diss. Praes. Joann. Petr. a *Ludewig*. Resp. Albert. Jacob. *Bühlero*. Halae, 1742.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Dritter Theil. Jena u. Leipz. 1743. 8. Seite 546. „Es ist diese „Abhandlung abermals eine Frucht der rühmenswürdigen Bemühung des Canzlers von Ludewig, die Rechtsgelehrsamkeit „durch genaue Absonderung der Römischen und Teutschen Rechte in mehrere Gewißheit zu setzen. Die Materie von der Gerichtsbarkeit wird von vielen Schlacken gesäubert — und die „Materie von der Gerichtsbarkeit der Adelichen über ihre ritterschaftlichen Güter trefflich erleutert — besonders muß der „gerechte Eifer des Hrn. Canzlers gefallen, mit dem er die Verpachtung der Gerichte großen Herren widerräth.„

1508. Im J. 1751. kamen zu Frankf. und Leipz. in 8vo heraus: Joann. Petri *de Ludewig* JCti Observationes ad Samuelis *Strykii* Examen Juris feudalis etc. — Accedit eiusdem Dissertatio de Feudorum Germaniae et Longobardiae differentiis (6 Gr.) Das 20 Hauptstück in der, nach Anweisung des itzt angeführten Titels, diesem Buche beygefügeten Abhandlung, handelt von den Lehngütern der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben und Franken.

1509. In des dermaligen Hofrathes, Herrn Georgii Melchioris *Ludolphi* Tractatu nomico-politico ad Jura Germaniae potissimum accommodato de Jure feminarum illustrium (Jenae, ap. Joann. Felicem Bielkium, 1711. 4. 20 Gr. u. ebend. 1734. Fol. 2 Thlr. 12 Gr.) untersucht der Verf. sehr weitläuftig: Ob das Frauenzimmer illüstren Standes von seinem Gemahle des Adels theilhaftig werden könne? „Die „Römer haben kein Bedenken getragen, diese Frage zu bejahen, „nachdem einmal die Patricii und bürgerlichen Standespersonen zusammen geheirathet: bey den Deutschen aber ist hier„über jederzeit gestritten worden. Denn diese haben die Noblesse „in die obern und niedern abgetheilet. Zu der oberen gehörten „die Fürsten, Grafen und Freyherren: zur niederen, Ritter und „Knechte. Zwischen den Fürsten und Grafen war eben kein „großer Unterschied. Viele geborne Fürsten nannten sich Grafen. Wenn also ein Fürst eine Gräfin sich antrauen läßt; so „überkommt selbige billig den Titel einer Fürstinn und behält

„ihn

„ihn auch als Witwe, welches mit vielen Exempeln zu erwei„sen. Ein anderes aber ists, wenn ein Fürst oder Graf eine „schlechte von Adel heurathet. Diese müssen erst solche Fürsten„Würde, oder auch gräflichen Charakter vom Kayser erhal„ten ꝛc.„ — „Die Ehe ist kein Modus acquirendi Nobili„tatem. Wer ein gemeines Mensch heurathet, behält sie als „ein gemeines Mensch: es sey denn, daß er sie adeln lasse. „Auf gleiche Weise ist es beschaffen, wenn eine Fürstinn einen „Grafen heurathet. Sie behält ihren Titel: ob sie schon bis„weilen wegen der Präcedenz einige Anfechtung leidet. Ver„mählt sie sich aber mit einer geringen Person; so ist auch der „Titel verlohren. Und so ist es auch, wenn eine adeliche einen „Bierwirth oder anderen geringen Menschen heurathet.„ — Neue Bibliothek oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. 18. Stück. Frankf. u. Leipz. 1712. 8. Seite 731.)

1510. Im 4 Spho des ersten Titels des achtzehnten Buches der von Hrn. Hofrath Jacob. Frid. *Ludovici* etc. herausgegebenen Doctrina Pandectarum etc. (Halae Magdeburgicae, 1769. 8. 20 Gr.) beantwortet sich der Verf. die Frage: Utrum Nobiles mercaturam exercere queant? — und zwar nachfolgendermaßen: Ergo contra decorum saltem est, si eiusmodi homines (Nobiles) mercaturam *viliorem* et *sordidam* exercere velint, v. g. haleces, saponem etc. vendendo, ut vero v. g. frumentum, lanam etc. per aversionem emant et vendant, nihil obstat, quod et hodie eos facere videmus.

1511. Des heil. Röm. Reichs freye Ritterschaft am Rheinstrom ꝛc. Mainz 1701. 4. Extat apud *Luenigium* im Reichsarchiv ꝛc. Part. spec. Cont. III. (Lipf. 1713. fol. 3 Thlr. 12 Gr.) pag. 36. — nec non inserta Christ. *Gastelii* Tr. de statu Europae novissimo (Norimb. 1675.) C. 33. p. 1252. seq.

1512. Joh. Christ. Lünigs Deutsches Reichs-Archivs Partes generales, mit 2 Continuationen. IV Vol. — Pars (II.) specialis, nebst dessen I. II. III. u. IV. Continuation, (X Vol.) worinn zu finden alle Acta publica und Diplomata, welche concerniren I. Das Kayserl. und Königl. auch Erzherzogl. Haus Oesterreich. II. Churfürsten und Stände des heil. Röm. Reichs insgesamt. III. Die geistlichen Chur- und Fürsten. IV. Die Prälaten und Abtissinnen. V. Die Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. VI. Die Reichsstädte. VII. Die freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und vom Rhein, und endlich VIII. sowol die Hansee- als andere vornehme Handels- und Municipal-Städte. (Spicilegium ecclesiasticum. Mit 3 Continuationen. VII Vol.) Spicilegium secu-

lare

lare des Deutschen Reichs-Archivs, worinn Acta publica und Diplomata, welche vornehmlich den Reichsgrafen- und Herren-Stand betreffen. (II Vol.) (Das ganze Werk, welches in den Jahren 1710. u. f. zu Leipzig in Folio herauskam, kostet nach Anweisung des im J. 1771. edirten zweiten Bandes des Meißnerschen Universalcatalogi 100 Rthlr. — In dem von Hrn. Wilh. Heinsius im J. 1793. herausgegebenen allgemeinen Bücherlexiko ist gesagt, daß es nebst dem Hauptregister aus 24 Theilen bestehe — und 85 Thlr. koste.)

1513. Bedenken, ob ein Freyer von Adel, der eines Orts hohe Obrigkeit ist und daselbst das Jus Patronatus hat, ohne Consens der geistl. Obrigkeit, nach aufgerichtetem Religionsfrieden, die Religion zu reformiren berechtiget, oder nicht? De Ao. 1587. S. Lünigs Europäischer Staats-Consiliorum etc. erster Theil ꝛc. Leipz. b. Lankischens Erben, 1715. Fol. No. LXXI.

1514. Bedenken, warum der Reichs-Ritterschaft Votum et Sessio auf Reichs- und Crayß-Tagen nicht zu verstatten. De Ao. 1687. S. Lünigs Europäischer Staats-Consiliorum etc. zweiter Theil. Leipz. b. Lanckischens Erben. 1715. Fol. No. CCLIII.

1515. Bedenken über Fränkischer Ritterschaft Orts Röhn und Werra Hochstpräjudicirliches Ansuchen, dero Mitglieder frey unsteuerbare Güter ad Catastrum bringen zu lassen. De Ao. 1700. S. ebend. No. CCCXX.

1516. Gutachten, ob die von der Reußischen Ritterschaft Ao. 1622. vorgebrachte Ursachen von der Erheblichkeit, daß dieselben mit der ihnen angesonnenen Crayß-Defension-hülfe zu verschonen. De Ao. 1625. S. ebend. No. CCCXXV.

1517. Unvorgreifliches Bedenken über die Frage: ob ein Mitglied aus der freyen Reichsritterschaft in Schwaben oder Franken ꝛc. von welchem von langen Jahren her zu dem ritterschaftlichen Corpori contribuiret worden, aus solchem Corpore eräußern und ausziehen, oder selbst anderwärts hin sich begeben könne? S. Joann. Christ. *Lünig* select. scripta illustr. oder Casus iuris publici des heil. Röm. Reichs, Leipz. 1723. fol. (2 Thlr. 16 Gr.) pag. 769— 772.

1518. Gründlicher Bericht von den Gan-Erben, deren Rechten — und den Gan-Erben-häusern. Ebend. Seite 772. u. f.

1519. Gründliche Vorstellung, daß die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft keinesweges könne gezwungen werden, ihre Vormundschaften beym Reichshofrathe oder Cammer-Gerichte confirmiren zu lassen. Ebend. Seite 778 — 780.

[1520.

1520. Unmaßgebliches Bedenken, wie einige zwischen den Reichsständen im Fränkischen Crayse und der freyen Reichsritterschaft in Franken obwaltende Differenzen am füglichsten und zu beiderseits Vortheil abgethan werden können. Ebend. Seite 780—783.

1521. Joh. Christoph *Lünigs* Thesaurus Juris der Grafen und Herren des Reichs. Frankf. u. Leipz. 1725. Fol. (3 Thlr. 8 Gr.) (Dieses Werkes soll weiter unten in dem Artikel: Graf — eine nähere Erwehnung geschehen.)

1522. Desselben Collectio nova, worinn der mittelbaren oder Landsässigen Ritterschaft in Teutschland, welche unter dem Kayser, auch Chur-Fürsten und Herren angesessen und von der unmittelbaren freyen Kayserl. Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom unterschieden ist, sonderbare Prärogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freiheiten enthalten sind — und was dem mehr anhängig. Frankf. u. Leipz. 2 Theile 1730. Fol. (6 Thlr.)

Inhalt.

Dieses Werk ist in drey Haupttheile abgetheilt. Der erste enthält die Gerechtsame und Freiheiten des Adels in den Kayserl. Erblanden, insonderheit in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyer, Cärnthen, Crain, Tyrol und der Marggrafschaft Burgau. Der andere Theil begreift die Gerechtsame des unter den geist- und weltlichen Churfürsten gesessenen Adels in den Erzstiftern und Churfürstenthümern Mainz, Trier, Cölln, des Adels in Ober- und Nieder-Bayern, imgleichen der Ober-Pfalz — in dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz — in denen Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Landen, — insonderheit in der Mark Brandenburg, in dem Herzogthum Magdeburg und Cleve, der Grafschaft Mark und Ravensberg, dem Fürstenthum Halberstadt und Minden, — in den Chur-Pfälzischen Landen, als dem Fürstenthume Neuburg, denen Herzogthümern Jülich und Berg, auch der Grafschaft Ravensberg, — in dem Churfürstenthume Braunschweig und Lüneburg und incorporirten Landen, insonderheit denen Chur-Braunschweigschen und Lüneburgischen Landen, dem Herzogthume Bremen, Fürstenthümern Verden und Sachsenlauenburg. Es ist auch diesem andern Theile ein Anhang von dem Lande Hadeln beygefüget, darinn die Rechte, so denen Städten und Einwohnern dieses kleinen Gebietes zustehen, vorstellig gemacht werden. Der dritte Theil enthält die Gerechtsame des Deutschen Adels, welcher unter den geist- und weltlichen Fürsten angesessen ist — und zwar insonderheit

derheit des Adels im Erzstifte Salzburg, im Hochstifte Hildesheim, Paderborn, Lüttich, Osnabrück und Münster — des Adels im Herzogthum Zweybrücken, in den hochfürstl. Sachsen-Gothaischen, Sachsen-Weimar- und Eisenachschen, Sachsen Coburgschen Landen, imgleichen der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Adels derer in Franken gelegenen Brandenburgischen Markgrafthümer Bayreuth und Onolzbach, derer hochfürstl. Braunschweigischen Lüneburg-Wolfenbüttelschen Lande, — des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, des Herzogthums Mecklenburg, des Herzogthums Würtemberg, derer Landgräfl. Hessen-Cassel- und Darmstädtischen — der Markgräfl. Baden-Baden und Baden-Durlachischen Lande, des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Anhalt und Ostfrießland.

Recens.

Deutsche Acta Eruditorum etc. 154 Theil. Leipz. 1730. 8. Seite 714. „Diejenigen, welchen das Aufnehmen der „Deutschen Rechtsgelehrsamkeit sowohl überhaupt, als insonder„heit der Deutschen Staats-Rechtslehre wichtig ist, werden dem „um beydes hochverdienten und in seinem Fleiße und Verlangen, „der Welt nützliche Dienste zu leisten, unermüdeten Hrn. Lü„nig sehr verpflichtet seyn, daß er durch Herausgebung dieser „neuen und schönen Sammlung ein Licht angezündet, durch „welches man diejenige Finsterniß, welche das Jus publicum „Germaniae particulare sowohl, als das Jus Germanicum „privatum, in der Materie de Juribus et privilegiis Nobili„tatis Landsassiae in Germania, bishero verdunkelt, nunmeh„ro mit leichter Mühe vertreiben und beyde Theile der Rechts„gelehrsamkeit ungemein erleichtern kann. Es sind in dieser „Sammlung nicht etwa gemeine, sondern größtentheils solche „Nachrichten enthalten, wovon bis itzt noch nichts zum Vor„schein gekommen — und man kann leicht erachten, daß solche „nicht ohne große Mühe und Kosten zusammengebracht worden. „Insonderheit erhellet die Wichtigkeit dieses Werks daraus, daß „man in selbigem die besonderen Verträge, Vergleiche, Erblan„desvereinigungen und Bündnisse, welche die Deutschen Chur„und Fürsten mit der unter ihnen gesessenen Ritterschaft, oder „diese unter sich, oder mit denen Städten geschlossen, imglei„chen die Reversales und Verschreibungen, Concessiones und „Privilegia, auch deren Confirmationen, so jene diesen ertheilet, „wie nicht weniger die Landesgesetze, Constitutiones, Rescripte, „in welchen dem landsässigen Adel sonderbare Gerechtsame und „Vorzüge ertheilet worden — und andere dahin gehörige Nach„richten findet, welche vor diesem, mehrentheils vor den Augen

„derer

„derer Privatpersonen verborgen gewesen. Jedoch hat der Her„ausgeber dasjenige, was in seinem Deutschen Reichsarchiv, „Corpore Juris feudalis Germaniae und anderen Samm„lungen bereits befindlich ist, ungeachtet es hierher ebenfalls ge„höret, dennoch in gegenwärtiger Sammlung, damit der Preis „derselbigen nicht so hoch ansteigen mögte, nicht wiederholet, wie„wohl er selbige am gehörigen Orte angeführt hat ꝛc.„

1523. Biörrn Chr. *Lund's* Aere-Krands over de *Thotter's* aelgamle hoyadelige Stamme og Familie, samlet til Nyt-Aar 1766. Kiobenh. 8.

1524. Nicol. Christoph. *Lynker* de Familiarum Nobilium splendore. Jenae 1689. 4. — Ibid. 1703. 4.

1525. *Eiusd.* Diss. de Ganerbinatibus. Ibid. eod. anno 4.

M.

1526. In dem, bey Barrois dem ältern, mit dem Druckorte London und Paris herausgekommenen Buche: Considerations intéressantes sur les affaires présentes, par *M****. 1788. 8. kommt verschiedenes den Französischen Adel betreffendes vor. Der Verf. redet z. B. von den Französischen Generalstaaten — und behauptet, daß alle Franken ohne Unterschied, der Versammlung derselben beygewohnt — und daß in dem Lege salica, des Adels überall keine Erwehnung geschehe. Es gab keine andere Leibeigene, als Kriegsgefangene und durch den Krieg Ueberwundene. Die Aristocratie entstand erst unter der zweiten Linie, durch die Usurpation der Herzöge — Grafen und Barone — und zugleich mit selbiger der Unterschied zwischen Adelichen und Bürgerlichen — und die ungleiche Vertheilung der Auflagen. Erst unter Philipp dem Schönen, im J. 1313. erschien das Volk wieder, unter dem Namen des dritten Standes, (tiers état) auf der Versammlung der Generalstaaten — und die Geistlichkeit machte einen eigenen Stand aus. Da aber sie und der Adel ein und dasselbe Interesse hatten — und die Debatten durch die Mehrheit der Stände entschieden wurden; so mußte der dritte Stand freilich immer zu kurz kommen. Mit Recht betrachtet der Verf. dieses als den Hauptfehler der ehemaligen Französischen Verfassung, den er durch folgenden Vorschlag zu heben sucht. Künftig sollen, wie in England, die Geistlichkeit und der Adel nur Eine Kammer ausmachen. Alle übrige Theile der Nation bilden durch frey erwählte Abgeordnete das Unterhaus. So ist alles Uebrige nach dem Muster des Englischen Parlaments eingerichtet. — Er macht in der Folge Bemerkungen über die Königliche Verfügung von

1781., wodurch ein jeder Nichtadelicher von allen Officierstellen bey der Armee ausgeschlossen ward. Es fällt dem Verf. nicht schwer, das Widersinnige und Schädliche dieser Einrichtung in das helleste Licht zu setzen. „Ich wiederhole es — sagt er unter andern — zum Besten der Monarchen und der Nation, das „Gesetz, das jeden nicht adelichen Franzosen von höheren Kriegschargen ausschließt, ist entehrend für die Nation — und überdem, da es ganz dahin abzweckt, die Regierungsform zur Aristocratie umzuschaffen, der Constitution zuwider und nicht monarchisch. Und wahrlich ein größeres Unglück kann der Himmel in seinem Zorne über keine Nation verhängen, als wenn „er sie in die unumschränkte Gewalt des Adels giebt.„ (Gothaische gelehrte Zeitung v. 1789. Ausländische Litteratur, Seite 274.)

1527. Reflexions ou recherches sur l'origine des Français, leurs moeurs, leurs usages, l'*origine de la Noblesse*, gouvernement féodal et de la servitude, ainsi que sur les causes qui ont renversé du trône les descendans de *Clovis* et de *Charlemagne* etc. par *M****. Paris, 1791. 8. (Bey Hrn. *Fauche* in Hamburg 1 Mk. 8 Schill.)

1528. Das von Sr. Königl. Majest. in Grosbritannien ꝛc. bestätigte Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osnabrück. Von J. M. ꝛc. (S. unten *Möser.*)

1529. Allan *Maconnachie* Versuch über den Ursprung und die Bildung der Europäischen Regierungsformen ꝛc. S. oben die Numer 363.

1530. Joann. *Maderi* Selecta equestria, sive Opuscula, jura et statum nobilitatis Imperii immediatae in Suevia, Franconia et ad Rhenum illustrantia, edita et inedita, cum animadversionibus editoris. Tomi II. Francofurti ap. Felsecker. 1774. et 75. 8. (1 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Im ersten Theile kommen vor, die oben unter der Numer 1046. angeführte Graßsche Dissertation: De tutela materna nobilium immediatorum — die weiter unten annoch anzuführende Weberische Dissertation: De retractu nobilibus Imperii immediatis per privilegia Caesarea concesso — — und zwey rechtliche Gutachten von der Juristenfacultät in Göttingen von der Revocation veräußerter Stammgüter — und eine beym Cammergerichte anhängige Streitigkeit zwischen dem Freyherrn von Gültlingen und dem Ritter-Canton am Kocher, wegen der von letzterem gegen ersteren gebrauchten

Gewalt.

Gewalt. Der zweite Theil enthält 1. Das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der Sache des von Gültlingen wider den Canton Kocher, (vom Hrn. Ordinarius Hofmann zu Tübingen.) 2. Geschichtserzählung in Sachen der Gemeine zu Massenbach, wider ihren Mitortsherrn. 3. *Tafingeri* Comm. de Directorum equestrium potestate iudiciaria superiorique tutela.

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 26 Band, Seite 165. u. 31 Band, Seite 153. „Hinter den abgedruckten Dissertationen „folgen des Herausgebers Anmerkungen. Diese enthalten Zusätze — auch Berichtigungen und Widerlegungen aus neueren „Schriftstellern, besonders aus den Moserschen und Cramerschen Schriften, aus neueren Kayserl. Verordnungen, Reichshofrathsconclusis und anderen Quellen und Staatsschriften.

b) Erfurt. gel. Zeit. v. 1774. Seite 373. u. v. 1775. Seite 253.

c) Götting. gel. Anz. v. 1774. Seite 1041. u. v. 1775. S. 830. (Mit der obigen Recension übereinstimmend — und also empfehlend.)

d) Lemgoer auserlesene Bibliothek 8 Band, Seite 387.

e) Schotts unpartheyische Critik 6 Band, Seite 533. u. 7 Band, Seite 625. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1531. Desselben Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten. 25 Bände. Tübingen, b. Heerbrand, 1776—91. 8. (29 Thlr.)

Anmerkung.

In Hinsicht dieses weitläuftigen, nunmehr beschlossenen Werks, muß ich nothwendig von meinem zum Grunde gelegten Plane eine Ausnahme machen. Eine Inhaltsanzeige, die ich bereits auszuarbeiten angefangen hatte, habe ich, weil sie gar zu viel Raum erfordern würde, wieder an die Seite gelegt. Auch die über einzelne Theile des Werks gefällte Urtheile, würden, weil sie mehrentheils Wiederholungen desjenigen sind, was über die ersten Theile desselben gesagt ist, überflüssig seyn. Ich will also nur dieses — oder vielmehr von diesem nur dasjenige anführen, wodurch man in den Stand gesetzt werden kann, über die Einrichtung dieses schätzbaren Werkes und über die Art, wie der Verf. desselben es bearbeitet hat, zu urtheilen.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 51 Band, Seite 153. Hier werden die fünf ersten Bände, welche die Heerbrandsche Buchhandl. in Tübingen mit einem umgedruckten Titel im Jahre

1780. herausgab, angezeigt. „Der Verf. — heißt es — hat „aus allen Sammlungen und Schriften, wo dergleichen Er„kenntnisse vorkommen, dieselben hier in eine Sammlung ge„bracht — und noch andere, die er hat erhalten können, hin„zugefügt. Da dergleichen Erkenntnisse nicht nur für den, wel„cher ähnliche Geschäfte zu besorgen hat, sondern auch für jeden „Staatslehrer brauchbar ist; so verdient der Verf. für seine „Sammlung Dank — zumal da er alles unter schicklichen Ru„briken sehr gut geordnet hat. Das Werk wird in vier Capi„tel getheilt, wovon das erste solche Erkenntnisse enthält, die „alle drey Ritterkreyse gemeinschaftlich betreffen — das zweite „solche, welche einzelne Kreyse angehen, — das dritte solche, „die ganze Rittercantons betreffen — und endlich das vierte „solche, welche einzelne Personen und Familien betreffen. Je„des Kapitel hat wieder seine Unterabtheilungen, nach Verschie„denheit der Materien.„

b) Schötts Bibliothek der neuesten Literatur f. das Jahr 1783. „Diese im J. 1776. angefangene Sammlung ist so ein „reiches Magazin von wichtigen und unwichtigen Entscheidun„gen, Rescripten und Decreten der höchsten Reichsgerichte, in „Sachen, welche die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, „die für Personen, die mit den Streitigkeiten selbst, wo sie „einschlagen, schon bekannt sind, oder darinn zu arbeiten ha„ben, allerdings von beträchtlichem Nutzen, für andere aber, „weil man keine Einleitungen, Erleuterungen oder Nachrichten „von den Gegenständen und Prozessen, worauf sie gehen, da„bey findet, größtentheils unverständlich seyn müssen ꝛc.„

c) Hallische gel. Zeit. v. J. 1776, Seite 697. „Da seit „kurzem die reichsritterschaftliche Geschichte und Verfassung „durch die rühmlichen Bemühungen des Hrn. Etatsrathes von „Moser und anderer gelehrten Männer eine gewisse Vollstän„digkeit erhalten haben; so vermehrt aufs neue das Verdienstli„che, um dieses ansehnliche Corpus des Teutschen Reichsadels, „Hr. Mader, da er mit außerordentlichem Fleiße, Auswahl „und Forschbegierde alle wichtige Erkenntnisse des Kayserl. „Majest. und der Reichsgerichte in reichsritterschaftlichen Ange„legenheiten mühsam gesammelt, — in eine richtige Classifica„tion gebracht — und nunmehro vollständig dem Publico vor „Augen leget.„

d) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. auf das Jahr 1776, Seite 164. „Alles, was in Lünig, Moser und „andern Staatsschriften und Sammlungen zerstreuet zu finden „ist, erscheint hier in Ordnung gestellt — und kann auf einmal „übersehen werden. Die Vermehrung von ungedruckten wich„tigen

„tigen Stücken ist sehr ansehnlich — und diese ergänzen manche „bishero ungern wahrgenommene Lücke. Dem Kenner und „Freund des Deutschen Staatsrechts, wie denjenigen, so sich zur „ritterschaftlichen Verfassung un- und mittelbar rechnen, ist die- „ses classische Handbuch unentbehrlich.„

c) Neueste juristische Literatur. Zweiter Band. Erlangen, 1776. 8. Seite 823. „Herr Mader, welcher sich schon „durch seine Selecta equestria bekannt gemacht hat, giebt uns „hier eine mit vielem Fleiß zusammengetragene brauchbare „Sammlung in die Hände, welche vor andern hauptsächlich „dieses voraus hat, daß die Erkenntnisse über einen und eben „denselben Rechtsstreit, in einem chronologischen Zusammen- „hang auf einander folgen — und also nicht erst einzeln und „zerstreut zusammengelesen werden dürfen, auch viele noch un- „gedruckte rechtliche Erkenntnisse in ihr gehöriges Fach einge- „schaltet worden sind.„

1532. Desselben Reichsritterschaftliches Magazin. 13 Bände. (Nunmehro geschlossen.) Frankfurt u. Leipz. 1780—91. (17 Rthlr. 8 Gr.) — In Hinsicht dieses Werks gilt das Nehmliche, was in Ansehung des nächstvorhergehenden gesagt worden ist. Ich werde nur bloß die in selbigem vorkommenden merkwürdigsten Aufsätze anonymischer Verfasser (denn diejenigen, deren Verfasser sich genannt haben, sind in den Buchstaben, zu welchen sie gehören, bemerkt,) hier anführen — und mit diesem Verzeichnisse demnächst die über die eigentliche Einrichtung dieses Werks und den Herausgeber desselben gefällten Urtheile verbinden.

Erster Band 1780.

I. S. 1—32. Dermalige Vorsteher und Officianten der reichsritterschaftlichen Kantonen. „Ein Verzeichniß, das zwar „auch schon im Varrentrappischen Handbuche steht, aber hier „deswegen doch einen Platz verdiente, weil in dem Magazin „die mit denselben vorgehenden Veränderungen angezeigt wer- „den.„ — (Allgem. juris. Bibliothek, 1 Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 198.)

II. S. 33—48. Gedanken über die Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaftlichen Personen und Güter, nach den Reichsgrundgesetzen. „Der Verf. sucht aus dem Westphälischen Friedensinstrumente, der Kayserl. Wahlcapitulation und dem „Reichsschluß von 1753. zu erweisen, daß die unmittelbare „Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, „sowohl was ihren ganzen Körper, als einzelne Glieder derselben betrift, für frey und unmittelbar für ihre Person und „Güter vermuthet werde, mithin dieselbe den Besitz der Unmit-

„telbarkeit zu bescheinigen, um so weniger schuldig sey, als „einem jeden Stande des Reichs überhaupt die via facti — „und insbesondere verbothen ist, die Unmittelbarkeit des Reichs- „adels in Corpore et in singulis, oder deren vermuthenden „Besitzstand, unter ganz und gar keinem Vorwand, er möge „Namen haben wie er wolle, zu stören.„ — „Ordnung und „Vortrag sind nicht die besten.„ (Ebendas.)

VII. Seite 420—439. Reunions-Receß zwischen beyden der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, der Verein St. Georgenschildes, Bezirken Hegau, Algau und am Bodensee. Errichtet den 22. Aug. 1700. und allergnädigst confirmirt den 17. Aug. 1701.

VIII. S. 439—454. Receptions-Statut des hochlöbl. Ritter-Kantons Hegau, Algau und am Bodensee. d. d. Ueberlingen, d. 7. Dec. 1766.

IX. S. 454 — 464. Mittel-Rheinisch-Wetterauischer Ritterverein de Ao. 1522.

XIII. S. 554—564. Auszüge aus verschiedenen akademischen Schriften, die nicht eigentlich von reichsritterschaftlichen Materien handeln, in denen aber doch gelegentlich nützliche dahin einschlagende Punkte, fragweise vorkommen und erörtert werden. (Diesmal ein Auszug aus W. A. *Schoepf* Decade Quaestionum circa materiam Juris retractus. Tub. 1737.)

XIV. S. 565—634. Kayserl. Rescripte in Charitativ-Subsidien, Marsch-Quartier- und dergleichen Sachen. (Ihrer sind an der Zahl 19. — fast alle aus dem XVI. Jahrhundert.)

XV. S. 634—637. Verzeichniß der Reichs-Ritterschaftlich-Schwäbischen gemeinschaftlichen Syndicorum.

XVI. Seite 637—642. Verzeichniß der Reichsritterschaftlich Kanton Kocherischen Syndicorum, Consulenten, Secretarien und Registratoren.

Zweiter Band 1783.

VI. Seite 233—238. Vergleich zwischen der Kayserl. freyen Reichsstadt Nürnberg und dem Reichs-Ritter Kanton an der Baunach, die Errichtung der Baunachschen Ritter-Kanzeley in gedachter Reichsstadt betreffend, d. d. den 29. Dec. 1778. „Dem Kanton steht gegen ritterschaftliche Officialen „die Civil-Jurisdiction zu, bei welchem auch solche allein zu „belangen sind. In Frevelfällen aber wird der Thäter außer- „halb des Hauses, der Oberkeit zu Nürnberg ausgeliefert und zur „Bestrafung überlassen. Der Kanton läßt den Zins für die „Wohnungen der Kanzley-Personen, durch das Kassier-Amt

„zur

„zur gesetzten Zeit bezahlen — und es ist keinem Kanton-Ange-„hörigen erlaubt, bürgerliche Nahrung und Gewerb zu treiben, „oder sich in Stadt- und Landesangelegenheiten oder Prozesse „zu mischen.„ — (Neueste juriſt. Literatur für das Jahr 1783. 1 Stück. Erlangen 8. Seite 22.)

VII. Seite 238 — 240. Reichsritterschaftliches Attestatum puncto simultaneae investiturae. d. d. Ulm, den 22. Mart. 1. April. 1696. „Dieses Attestat ist nicht, wie es schei-„nen mögte, allgemein, sondern von der Schwäbischen Ritter-„schaft — und bezeugt, daß die gesammte Hand in Schwaben „nicht Herkommens sey.„ — Ebend. Seite 23.)

IX. Vergleichs-Receß zwischen dem Stift Fulda und der Buchischen Ritterschaft d. d. Fulda den 5. Oct. 1700. (Betrift die zwischen beyden Theilen entstandene Irrungen und reichsgerichtliche Prozesse. Er ist unterm 12 Junii 1704. vom Kayser bestätigt.)

XI. Seite 323 — 350. Kayserl. allerh. Confirmations-Urkunde über den zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Craichgau, am 12. Nov. 1779. getroffenen Vergleich, die Chaussee und andere damit verbundene Angelegenheiten betreffend. (Ist nicht sowohl die bloße Confirmationsurkunde, als der vom Kayser confirmirte Vergleich selbst, — mit den dazugehörigen Beylagen.)

XII. u. XIII. Gründe für die Reichsritterschaftliche Privat-Steuern, aus Prozessual-Schriften, in Sachen der Tannischen Unterthanen gegen ihre Herrschaft, — Steuer-Erhebung und Amtsunkosten betreffend. Seite 351 — 360.

XV. Hauptsätze und Gründe, worauf es bey Beurtheilung der reichsritterschaftl. Rhön-, Werra- und Buchischen Irrungen anzukommen scheint. S. 391 — 415. (Für das Buchische Quartier.)

XVII. Verzeichniß aller Rhön-Werraischen Herren Ritter-Hauptleute. Seite 538 — 539. (Es fängt mit dem J. 1496. an.)

XVIII. Verzeichniß Rhön-Werraischer Herren Ritterräthe. Seite 540 — 543. (Die ersten wurden im J. 1613. gewählt.)

XIX. Verzeichniß Rhön-Werraischer Herren Ausschüsse. Seite 544 — 545. (Es fängt mit dem J. 1694. an.)

XX. Verzeichniß Rhön-Werraischer Herren Truhenmeister und Kassiere. Seite 546. u. 47. (Fängt 1653. an.)

XXI. Verzeichniß der Reichsritterschaftl. Fränkischen Directorial-Consulenten. Seite 548. (Es waren deren fünf.)

XXII. Verzeichniß der Reichsritterschaft Kanton Rhön-Werraischen Consulenten, Syndicorum, Secretarien, Registratoren und Kanzellisten. Seite 549 — 552.

XXIII. Fortsetzung der Kayserl. Rescripten in Charitativ-Subsidien - Marsch - Quartier - und dergleichen Sachen. S. 553 — 665.

Dritter Band 1783.

I. Vermischte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben. S. 1 — 104. (Diese sind von Hrn. Advokat Spittler in Stuttgard und sind oben No. 532. bereits angeführt.)

II. Zusätze zu der Moserschen Geschichte der Reichsritterschaft unter Maximilian I. bis Rudolph II. S. 105 — 195. „Diese beträchtlichen und dennoch leicht zu vermehrenden Zusätze „sind nicht von Hrn. Etatsrath Moser selbst — und größten-„theils aus gedruckten Quellen, vornehmlich aus Deductionen „genommen. Einige Nachrichten waren aber noch ungedruckt.„ — Allgem. juristi. Bibliothek, 5 Band, Seite 145.

III. Accis - Ordnung des heil. Röm. Reichs unmittelbaren freyen Ritterschaft in Franken, Kantons an der Baunach. 1745. S. 195 — 218. (Ein ungedruckter Beytrag zu den statutarischen Rechten des Frankenlandes.)

V. Receß zwischen Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg und dem Vogtländischen Adel. d. d. Hof, den 17. Sept. 1615. Seite 304 — 310.

VI. Receß zwischen Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg und den übrigen Adlichen auf dem Gebürg. d. d. Hof d. 9. Oct. 1615. S. 311 — 320. (Ein Paar merkwürdige Stücke zur Erläuterung des Verhältnisses jener Adlichen.)

IX. Beschluß der Kayserl. Rescripten in Charitativ - Subsidien - Marsch - Quartier - und dergleichen Sachen. S. 388 — 520. (Sind aus den Jahren 1733. bis 1764.)

X. Ableinung der löbl. fünf Ritter - Ort in Franken, benanntlichen Rhön - Werra, als itziger Zeit Directorum, Odenwald, Gebürg, Steigerwald und Baunach, dererjenigen von dem löbl. Ritterort Altmühl angeführten Motiven, um welcherwillen dasselbe die vorhabende Conjunctur mit den Stiften noch zur Zeit nicht belieben kann. Vom J. 1655. Seite 523 — 532.

XI. Bedenken, ob sich die Ritterschaft mit den hohen Erz- und andern Stiftern conjungiren soll, oder nicht — oder was sonst zu des Reichsadels Vorstand und Conservation vorzunehmen seyn mögte? (Vermuthlich v. J. 1665.) Seite 533 — 554.

XVI. Auszüge aus verschiedenen akademischen Abhandlungen ꝛc. (Diesmal ein Auszug aus G. C. *Segnitz* Diss. de allodialitate fructuum feudi et de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Oct. 1754. (S. 600—606.

XVII. Verzeichniß der Herren Directoren und Ritterhauptleute, welche dem hohen Schwäbischen Ritter-Kanton am Kocher rühmlichst vorgestanden. S. 607.

XVIII. Verzeichniß der Herren Ritterräthe und Ausschuß bey dem hochlöbl. Schwäbischen Ritter-Canton am Kocher. S. 609 — 620.

Vierter Band. 1784.

VI. Vergleiche zwischen Chur-Pfalz und der Ober- und Nieder-Rheinischen Ritterschaft v. 1717—1729. u. 1748. Seite 384—417.

XIV. Centvertrag zwischen Chur-Pfalz und den darin genannten von Adel im Craichgau, d. d. Heidelberg, d. 15. May 1760. S. 620 — 630.

Fünfter Band. 1785.

II. Von der Jurisdiction in vermischten Orten, Seite 113 — 126. „Keine vollständige Ausführung dieser vielen „Streit veranlassenden Materie, sondern nur Beyträge hierzu, „in einem von dem Ritter-Canton an der Baunach an Kayserl. Majest. erstatteten Bericht, aus welchem man die Grundsätze kennen lernt, welche die Reichsritterschaft wegen der ersten und zweiten Instanz, in solchen vermischten Gemeinden „annimmt.„ — Allgem. jurist. Bibl. 5 Band, Seite 282.)

IV. Vergleich zwischen der Ritterschaft am Mittelrhein und dem am Lahnfluß gelegenen Kloster Arnstein, wegen Festsetzung eines gewissen Matricular Steuer-Quanti 1731.

VI. Verzeichniß der Herren Directoren des Rittercantons im Craichgau. (Es fängt mit Dieterich v. Gemmingen an, der im J. 1640. erwählt worden.)

VII. Verzeichniß der Herren Ritterräthe und Ausschuß bey eben diesem Canton. (Seite 1544. bis 1627. wird der große und kleine Ausschuß angegeben. Von da bekam das Directorium seine heutige Benennung.)

VIII. Verzeichniß der diesem Canton immatriculirten gräflichen und freyherrl. Familien.

IX. Verzeichniß der Advocaten, Syndicorum, Consulenten, Secretarien, Archivarien und Cassirer eben dieses Cantons.

XX. Verein zwischen Marggraf Carl von Baden und einigen in dem Verein genannten Rittern und Knechten von 1474. (Aus Cramers Nebenstunden.) S. 583—602.

Sechs-

Sechster Band. 1785.

VI. Gedanken über die Reichsritterschaftliche Verfassung, in sofern daraus eine Beschädigung des Publikums und der Reichsstände entsteht, bey Gelegenheit der dem Ritterort Altmühl übertragen gewesenen Lendersheimischen Debitcommission, 1782. Fol. (S. oben No. 993.)

VII. Anmerkungen über die von dem Vorstande des Orts Altmühl in der Lendersheimischen Debitsache, im J. 1781. zum Vorschein gekommene actenmäßige Erzählung und Rechtfertigung. Fol.

VIII. Betrachtung etlicher obmannschaftlicher Monitorum in der Lendersheimischen Indemnisations Klagsache, gegen den Ritterort Altmühl. 1784. Fol.

XI—XV. Verzeichnisse der Ritterhauptleute, Ritterräthe, Ausschüsse, Mitglieder, Syndicen, Cassirer, Secretarien, Registratoren und Kanzellisten des Rittercantons am Steigerwalde.

XVI. Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und dem Ritterort Altmühl. 1725.

XVII. Collectations-Vergleich zwischen Baden-Baden und der Schwäbischen Ritterschaft am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks 1522.

XVIII. Auszüge von einigen die Reichsritterschaft betreffenden Materien, aus verschiedenen akademischen Abhandlungen.

Siebenter Band. 1786.

II. u. III. Capituls-Ordnung einiger zusammen unter eine Decanatsinspection gezogener Reichsritterschaftlichen Pfarren, Altdorf, 1698, 4. nebst einigen Nachrichten darüber.

XII. Beyträge zum Reichsritterschaftlichen Gesandschaftsrechte. „Besteht in einer Sammlung sogenannter Credenzschreiben und Recreditive. Man muß aber freilich den Begriff der „Gesandschaft in sehr weitläuftigem Verstande nehmen.„ — (Schotts Biblioth. der neuest. jurist. Literatur f. d. J. 1786, Seite 308.)

XIV. Ritterhauptmannschaftliche Wahlcapitulation bey dem Rittercanton an der Altmühl, v. 1761.

XV. Verzeichniß der Rittercanton-Kocherischen Mitglieder.

Achter Band. 1786.

I. Vermischte Betrachtungen über einige der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft ertheilte Kayserliche Privilegien. „Es „wird in 6 Kapiteln vom Privilegio wider die Arreste — vom „Auslösungs-rechte — vom Blutbann, von Bündnissen — „vom

„vom Collectationsrechte — und von Privilegien, welche die „Exemtion, Execution und den summarischen Prozeß betreffen, „gehandelt.„ — (Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literatur v. J. 1786. Seite 356.)

III. Von der Location einer ritterschaftlichen Ortskasse, in Ansehung der von ihr beym Concurs liquidirten Forderungen. (Aus dem 5 Bande der Gmelin- und Elsäßerschen gemeinnützigen Beobachtungen ꝛc. Seite 139.)

VII. Erörterung der Frage: ob eine reichsadeliche Tochter, welche auf das väterliche und brüderliche Erbe keinen Verzicht gethan, pro renunciata zu achten? — (Bejahend entschieden.)

VIII. Statutarische Verordnungen und Recesse des Buchischen Ritterquartiers. (Es sind 22 Stücke aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte.)

IX. Vertrag zwischen Churmainz und einigen Mitgliedern der Fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft, Cantons Ottenwald, wegen der Cent, Reiß- Folg, Musterung ꝛc. d. d. Schloß Marienburg, Würzburg d. 21. März 1672.

X. Urkunden, welche die zum Rittercanton am Kocher gehörige Wöllwarthische Familie, Rittergüter und Gerechtigkeiten betreffen. (Eine Sammlung von 27 Urkunden, die zur Kenntniß der innern Verfassung reichsritterschaftlicher Familien sehr nützlich ist.)

XI. Verzeichniß der Rittercanton-Nekkar-Schwarzwald-Ortenauischen Ritterhauptleute, vom J. 1488. an, bis 1786.

XII. Verzeichniß derjenigen Familien, welche bey dem Rittercanton Nekkar-Schwarzwald und Ortenau, theils incorporirt, theils ausgestorben, theils bey anderen Rittercantonen ansässig sind, v. J. 1488. bis 1786. (In alphabetischer Ordnung.)

XIII. Verzeichniß der Canton-Nekkarischen Advocaten, Räthe und Consulenten.

Neunter Band. 1787.

I. Von den rechtlichen Würkungen ungleicher Ehen adlicher Frauenzimmer. „Es ist hierbey vorzüglich auf die Frage: „ob ein adliches Fräulein, wenn es sich außer seinem Stande „verheurathet, auf die in der Familie eingeführte Ausstattung „Anspruch machen könne? — Rücksicht genommen worden, im „übrigen aber nicht angemerkt, ob diese Abhandlung zuvor „schon gedruckt worden oder nicht.„ — Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literat. v. J. 1787. Seite 344.

IX. Urkunde, die zum Rittercanton am Kocher gehörige Wöllwarthische Familie betreffend.

X. Pactum des Rittercantons Ottenwald, keine dem Rittercanton incorporirte Güter extra consortium zu alieniren, v. 21. Febr. 1756.

XI. Rittercanton-Gebürgische Schlüsse, Vergleiche und Verträge mit Bamberg.

XII. Vergleich zwischen dem Vorstand der 3 oberen und dem Buchischen Quartier des Rittercantons Rhön-Werra, über die Irrungen wegen der Kriegskosten-Berechnung und neuern Verfassung, v. 28. May, 1756.

XIII. Urkunden, die zum Rittercanton Rhön-Werra gehörigen Ganerben zu Walldorf und den Ort Walldorff betreffend.

XIV. Trauerverordnung für den unmittelbaren Reichsadel am obern Rheinstrom. v. 1766.

Zehnter Band. 1788.

I. Erörterung der Rechtsfrage: Ob die Zinsen von Capitalien, bis zur Zeit der Eröffnung eines förmlichen Concurses, oder bis zur Zeit der würklichen Heimzahlung der Capitalien fortlaufen und zuzuerkennen — auch was deßfalls in Debitsachen des unmittelbaren freyen Reichsadels Rechtens sey? Von T. A. H. R. R. K. S. „Der-Verf. tritt der Meinung derer „bey, welche glauben, daß der Zinslauf mit dem Anfange eines „förmlichen Concurses völlig aufhöre — irrt sich aber sehr, wenn „er (Seite 17.) in dem Wahne steht, als ob diese Meinung „auch in den Chursächsischen Landen angenommen sey.„ — (Schott's Bibliothek der neuesten juriſt. Lit. für das Jahr 1788. S. 302.)

IX. Rittercanton-Kocherisches Receptionsstatut v. J. 1643.

XV — XIX. Verzeichnisse der Reichsritterschaftlichen Familien, der Ritterräthe, der Ausschüsse, der Truhenmeister und der Consulenten des Buchischen Ritterquartiers.

Eilfter Band. 1789.

VII. Die Reichsunmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebietes vor dem Hagenschieße vorgelegt, und dem hochf. Badischen sogenannten Beweise der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschieße entgegengesetzt. 1788. Fol. — Ueber den Plan, die Einrichtung und Ausführung dieses Werks sind nachfolgende Urtheile gefällt:

a) Neueste juriſt. Literatur für das Jahr 1781. 1 Stück. Erlangen. 8. S. 162. „Bekanntlich hat Hr. Etatsrath von „Moser viele Materialien zu einem Reichsritterschaftlichen „Staatsrechte geliefert. Weil er aber seine angefangenen Werke „nicht

„nicht fortsetzte; so kündigte der ehemalige Reichsstadt Nürnber„gische Wagamtmann Hr. von Holtzschuher in seiner Deduc„tions-Bibliothek ein Reichsritterschaftliches Magazin an. „Wiewohl nun dieser bereits vieles gesammelt hatte, so verstarb „er doch darüber, und dessen Fräulein Schwester überließ die „vorhandenen Materialien dem Herrn Consulenten Nader. „Dieser kam daher auf den Entschluß, das Holtzschuhersche „Vorhaben auszuführen — und unter dem Titel eines reichs„ritterschaftlichen Magazins, seine angefangene Selecta eque„stria zugleich fortzusetzen. Zum Gegenstand dieses Magazins „gehört alles, was neu und ungedruckt ist und die Reichsritter„schaft interessirt, vorzüglich Urkunden, Recesse, statutarische „Verordnungen, gedruckte und ungedruckte historische und recht„liche Abhandlungen, vermischte Nachrichten, Bekanntmachun„gen, Zweifel, Anfragen, Ergänzungen und Berichtigungen „anderer Schriftsteller, Auszüge aus Schriften, die nicht eigent„lich von reichsritterschaftlichen Materien handeln, in denen „aber doch gelegentlich nützliche Punkte davon vorkommen und er„örtert werden ꝛc. Dies Magazin ist also von der gewöhnlichen „Art — es enthält Bekanntes und Unbekanntes — mehr und „weniger Interessantes ꝛc.„

b) Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 10 Band, Seite 317. (Nur Inhaltsanzeigen und Versicherung, daß der Hr. Herausgeber genau erfüllet habe, was er in der Vorrede seines Werks versprochen, und daß er es also an Prüfung, Auswahl und sorgfältiger Durchsicht der von ihm mitgetheilten Documenten nicht habe fehlen lassen.)

c) Schnaubert neueste juristische Bibliothek ꝛc. 2 Band, Seite 453. „Die meisten in diesem Magazin befindlichen „Stücke sind wichtig — und müssen nicht allein dem reichs„ritterschaftlichen Rechtsgelehrten, sondern jedem sehr angenehm „seyn. Uebrigens hätten 1. die Verzeichnisse der reichsritter„schaftlichen Bedienten wegbleiben sollen. Wozu dienen sie dem „größten Haufen? 2. Auch einzelne Dissertationen vermißte „man gern darinn — denn alle konnten sie ohnehin nicht hin„eingebracht werden. Wenn der Hr. Herausgeber sich auf sel„tene Schriften eingeschränkt hätte; so könnte dergleichen Ab„druck noch angenehm seyn. 3. Eben dies gilt auch von man„chen gesammelten Gutachten ꝛc. die die trivialsten Materien „zum Gegenstand haben.„

1533. Im ersten Bande des Magazins der Gesetzgebung, besonders in den Königl. Preußischen Staaten (Liegnitz u. Leipz. 1781. 8.) kommt (unter No. XI.) eine Geschichte der Staatsverfassung und Gesetze in der Churmark Brandenburg — und

und in dieser eine Beschreibung der Vasallen vom hohen und niederen Adel vor. „Der Adel fing an, die hohen Stellen der „Landshauptmannschaft zu bekleiden — welche Würde ehemals „von weiterem Umfange war, als itzt — und sowohl das Justitz- „als das Kriegswesen in sich faßte — und die Gerechtsame der „Stände, bey Hofe sowohl, als auf den Landtagen vertrat „ꝛc. — (Allgem. juriſt. Bibl. 1 Band. Nürnberg, 1781. 8. Seite 325.)

1534. *Magazin* til den Danske Adels-Historie. Förste Binds, Förste og andet Hefte. Af det genealogiske, og heraldiske Selskop udgivet. (Von dem Druck-Orte und Jahre, dem Verleger, dem Format und der Fortsetzung, fehlt es mir bisher an zuverlässigen Nachrichten.)

1535. Im December-Stücke 1791. des in Hamburg im Heroldschen Verlage herausgekommenen Deutschen Magazins, kommt unter der Numer VII. Seite 103. ein Aufsatz mit der Ueberschrift: Ueber die nöthige Vorsicht bey Standes-Erhöhungen — und in diesem verschiedene Bemerkungen über die Entehrlichkeit — eigentliche Bestimmung und vorsichtige Ertheilung des Adels vor. (Dieses Aufsatzes wegen ward der Herausgeber des Magazins, Hr. Prof. von Eggers in Kopenhagen, welcher selbigen im Februar-Stücke 1792. des nehmlichen Magazins, nebst einer Erklärung über selbigen — und einer Geschichte dieses Aufsatzes wiederum abdrucken ließ — in eine Streitigkeit verwickelt — wodurch einige Schriften veranlasset wurden, deren aber, weil sie mehrere Rücksicht auf die streitenden Personen, als auf die streitige Sache nehmen, hier keine Erwehnung geschieht.)

1536. In dem ersten Vierteljahre des ersten Jahrganges des Deutschen gemeinnützigen Magazins, (Leipzig 1787. 8.) kommt unter der Numer XIV. eine kleine Sammlung charakteristischer Züge — und unter diesen unter der Numer 3. ein Aufsatz vor, mit der Ueberschrift: Widersinniger Adelstolz.

1537. Einiger im (Büschingschen) Magazin für die neue Historie und Geographie ꝛc. vorkommenden hieher gehörigen Aufsätze, ist bereits oben unter der Numer 645. und f. Erwehnung geschehen.

1538. Kurze Geschichte des Adels unter verschiedenen Völkern der Erde. — Im dritten und vierten Stücke des ersten Bandes des von den Hrn. Meiners und Spittler herausgegebenen Göttingischen historischen Magazins ꝛc. S. unten die Numer 1635.

1539. Einige Zweifel an dem ausschließenden Rechte des alten Adels zu den Domherren-Stellen in den hohen Stiftern.

S. das

S. das dritte Stück des zweiten Bandes eben dieses Magazins (Hannover, 1788. 8.) No. IV. Seite 443—478.

1540. Für das ausschließende Recht des Uradels zu den Hochstiftern, nebst einem Zusatze des Herausgebers. S. in eben diesem Stücke und Jahrgange des nehmlichen Magazins, No. IX. Seite 554—570.

Recens.

Schott's Bibliothek der neuesten jurist. Literatur f. d. J. 1788. Seite 87. „Es kommt hier auf die Erklärung einer be„kannten Stelle des Westphälischen Friedens (Art. V. §. 17.) „an, ob nehmlich darin den Doctoren und anderen unadelichen „tüchtigen Personen die Stiftsfähigkeit überhaupt, und ohne „Rücksicht auf deren Besitzstand zur Zeit des Friedensschlusses, „in einzelnen Capiteln zugesichert worden? — imgleichen ob die „Fundationen der Stifter, welche dawider gelten sollen, auch „Statuten und Observanzen unter sich begreifen? Der Verf. „des ersten der beyden obigen Aufsätze deutet sie von der allge„meinen Stiftsfähigkeit der Doctoren und anderer anständigen „unadelichen Personen — und nimmt den Ausdruck: Funda„tionen — nur im strengsten Wortverstande, mit Ausschluß „der Statuten und Observanzen. Der Verf. der zweiten Ab„handlung vertheidigt hingegen in beiden Puncten das Gegen„theil. Da die Stelle allerdings dunkel ist: so verdienen die „von beiden Theilen aus den Friedensunterhandlungen herge„nommenen Gründe näher erwogen zu werden.„

1541. Erleuterung etlicher Stellen der Abhandlung über das ausschließende Recht des alten Adels zu den Domherrenstellen in den hohen und erzhohen Stiftern. S. im zweiten Stücke des dritten Bandes dieses Magazins (eb. 1788.) Seite 318 bis 321. (Dieser Aufsatz ist von dem Verf. der letzteren der beyden nächstvorhergehenden Aufsätze — und dienet zur Beantwortung einiger ihm schriftlich gemachten Zweifel.)

1542. Tableau comparatif de l'Avancement de la Noblesse de Cour et celle de Province. S. im ersten Stücke des sechsten Bandes dieses Magazins, No. IX. „Dieser Auf„satz ist eine Beylage der Adresse à l'Assemblée nationale „et au Roi, par les Officiers de l'Infanterie de la Garni„son de Strasbourg, à Strasbourg 1789. 4. — Die „Noblesse de cour kostet beynahe fünf Mal mehr als die „Noblesse de Province — und dient dahingegen um zwei „Mal weniger.„ — Neues Journal aller Journale. April 1790. Seite 535.)

1543. Von der vorzüglichen Stiftmäßigkeit der Graduirten zu Dom- und anderen selbst in den Ritterkreysen der unmittelba-

telbaren Reichs-Ritterschaft gelegenen Stiftern. S. das erste Stück des siebenten Bandes dieses Magazins, No. X. Seite 175 — 181.

1544. Im dritten Stücke des Göttingischen Magazins der Wissenschaften und Literatur (Göttingen, bey Dieterich, 8.) vom J. 1781. findet man einen Brief eines Ungenannten von dem ausgestorbenen Hause Warberg im Wolfenbüttelschen und vom zerstörten ihnen zugehörigen Schlosse, worinn ein ausgemauerter enger Abgrund befindlich, dessen Wände mit sensenförmigem Eisen besetzt gewesen seyn und zur grausamen Execution der hinabgestürzten Gefangenen gedient haben sollen. (Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 1066.)

1545. Im sechsten Stücke des nähmlichen Jahrganges dieses Magazins (Seite 435.) findet man eine Abhandlung über die Vorrechte des Spanischen Adels. (S. oben No. 1426.)

1546. Necrologium des Closters Seeligenpforten. S. historisch-diplomatisches Magazin für das Vaterland und angränzende Gegenden. 1 Stück. Nürnberg, 1780. 8. No. III. „Kann bey den Geschlechtsregistern und Genealogien der dort „herum wohnenden freyherrlichen und adlichen Familien Nutzen „haben — weiter aber erstreckt es sich nicht. Billig hätte man „dabey anzeigen sollen, von welcher Zeit es anfängt und aufhö„ret. Es scheint vom 15ten Jahrhundert an bis gegen die „Mitte des 16ten vorzüglich brauchbar zu seyn. Man hat nicht „einmal die Lage des Klosters angezeigt, die doch dem Ausländer nicht so bekannt seyn kann, wie dem Verfasser.„ Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 557.

1547. Verfassung des Adels in China. S. Hannöversches Magazin ꝛc. v. J. 1779. Seite 467.

1548. Ueber die bürgerliche Ehre bey den Deutschen. S. historisch-litterarisches Magazin ꝛc. S. unten die Nummer 1671.

1549. Fragment eines Briefes über den Adel an einen Freund. S. historisch-politisches Magazin, August 1790. Hamburg 8. Seite 150.

1550. Nachricht von dem Reventlowschen Geschlechte. S. Kielsches Magazin für die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde. 1 Band, 2tes Stück. (1784. No. VI.)

1551. Im Deutschen Mercur von 1773. und 1774. findet man eine Abhandlung mit der Ueberschrift: Beyträge zur Geschichte der Menschheit, aus den Annalen der Deutschen. Von dieser ist der Herr Justitzrath und Professor Maier zu Tübingen der Verfasser. Im 6ten Stücke des Jahrganges von 1774. dieser Zeitschrift redet Herr M. Seite 244 — 268. von der Erblichkeit des Standes, den Freygebornen und der Knechtschaft

schaft der alten Deutschen — und Seite 269 — 284. von dem Adel der alten Germanier.

1552. Dr. J. Chr. Maier, Königl. Dänischen Justitzrathes, auch Herzogl. Würtembergischen Raths, ordentlichen Lehrers des Staats- und Kirchenrechts ꝛc. zu Tübingen ꝛc. Autonomie, vornehmlich der Fürsten und des übrigen unmittelbaren Adelstandes im Römisch-Deutschen Reiche. 2 Stücke. Tübingen, bey Heerbrandt, 1781. und 82. 8. (13 Gr.)

Inhalt.

1. Stück. Entwickelung einiger allgemein rechtlichen Grundbegriffe. Von der Befugniß oder dem Rechte überhaupt. Vom Rechte über sich selbst, oder der juristischen Freiheit. Von der Befugniß über andere, insbesondere der Herrschaft. Von der Befugniß über die Sachen, insbesondere vom Eigenthume. Meinungen älterer und neuerer Rechtslehrer vom Begriffe des Eigenthums. Von der Modification der Oberherrschaft und des Eigenthums aus der Freiheit, welche die drey Grundrechte der Menschheit sind — vom Unterschiede zwischen Oberherrschaft und Eigenthum und der zwischen beyden vorhandenen Analogie — vom Unterschiede des Rechts, des Andern Thun und Lassen zu bestimmen, je nachdem es aus der Oberherrschaft oder dem Eigenthume herrührt — von dem Begriffe des Gesetzes, der Gesetzgeblichen Gewalt des Oberherrn und des Eigenthümers. Unter Autonomie versteht der Verf. (S. 102.) die Befugniß, anderen verbindliche Vorschriften ihrer freyen Handlungen eigenmächtig und nach seinem Willen zu ertheilen. 2. Stück. 1 Cap. Von der Autonomie der einzelnen Personen im außergesellschaftlichen Naturstande der Menschheit. 2 Cap. Von der öffentlichen Autonomie der Völker, Staaten und Regenten. 1 Hauptst. Von der öffentlichen Autonomie der Staaten, kraft der Oberherrschaft über ihre Unterthanen. 2 Hauptst. Von der öffentlichen Autonomie der Staaten und Fürsten derselben, kraft des Staats-Eigenthums. 3 Cap. Von der Privatautonomie der Unterthanen. 1 Hauptst. Von der Privatautonomie der Unterthanen kraft der Privatherrschaft. 2 Hauptst. kraft des Privateigenthums.

Recens. des ersten Stücks.

a) Götting. gel. Anz. v. 1782. Seite 638. Recensent versichert, vieles in dieser Schrift, soviel Mühe er sich auch gegeben, den Sinn zu erforschen, gar nicht verstanden, und oft ganze Seiten gefunden zu haben, wo er durchaus nicht wußte, warum sich der Verf. in seinen metaphysischen Ausdrücken so herumdrehe. „Die ganze Methode — sagt er — wie der „Verf. zu Werke geht, ist falsch — Nach der großen Epoche,

„welche Moser im Staatsrechte gemacht hat, sollte man nicht „erst erinnern dürfen, daß solche Arten von Ausführungen, „die nicht auf Deutscher Geschichte und Deutschen Gesetzen sich „gründen, größtentheils unnütz — und am Ende meist schäd„lich für die Wahrheit seyn ꝛc.„

b) Neueste juristische Literatur für das Jahr 1782. 2tes Stück, Seite 340. „Weil noch niemand auf den Gedanken ge„rathen ist, die Grundlehre der Autonomie, — jenes Vorrecht „des Fürsten und unmittelbaren Adelstandes zu entwerfen; so „hat der Verf. einen Versuch machen wollen, davon einen rei„nen deutlichen und vollständigen Begriff zu geben — die ei„gentlichen Prinzipien derselben aufzusuchen, und zuletzt ihren „Umfang und ihre Grenzen zu bestimmen. Mit dem Plane „selbst hätte man wohl Ursache zufrieden zu seyn: aber nicht mit „der Ausführung. Im ersten Stücke wird der Leser durch eine „ganze Menge allgemeiner Begriffe zum Ziele geführt. Der „Verf. entwickelt die Ideen von Befugniß, Freiheit, Herr„schaft, Eigenthum, Gesetz, gesetzgebender Gewalt, — so um„ständlich, daß einem die Zeit lang wird, bis er endlich auf den „Begriff der Autonomie kommt. Er hat dabey zwar gründlich „verfaren: hätte sich aber in Entwickelung der nöthigen Be„griffe kürzer fassen sollen. — Seine Beschreibung der Au„tonomie hätte er wohl simpler, deutlicher und kürzer fassen — „und überhaupt seine Prämissen ins Enge ziehen können. „Wenigstens wird er die weitläuftigen Digressionen, von dem „Unterschiede zwischen Eigenthum und Herrschaft, und dem „Strauchischen Lehrbegriffe vom Eigenthum, nicht entschuldi„gen können ꝛc.„

c) Schnaubert neueste juristische Bibliothek ꝛc. 1 Band. Gießen 1782. 8. Seite 407. „Der Verf. fängt mit diesem „ersten Stücke eine Abhandlung über eine sehr wichtige Materie „des Deutschen Staatsrechtes an. Seine vorzügliche Kennt„nisse in diesem Fache machen Hofnung, daß dieselbe gründlich „und musterhaft ausfallen werde ꝛc.„

d) Allgem. juristische Bibl. 1 Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 419. „Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der be„rühmte Name des verdienten Verfassers lassen den Leser schon „voraus, um so mehr von dieser Arbeit erwarten, da die da„bey zum Grunde liegende Begriffe bisher bey weitem nicht mit „einer philosophischen Richtigkeit bestimmt worden sind — und „daher die darinn herschende Widersprüche und Mißverständ„nisse dem denkenden Rechtsgelehrten oft unerträglich werden. „Das erste Stück bestimmt nur die vorläufigen Begriffe von „Freiheit, Herrschaft u. s. w. Allein auch diese vorläufige

„Ein-

„Einleitung empfiehlt sich schon durch eine sehr gründliche Be„stimmung der Grundbegriffe — und zeugt eben so sehr von „des Herrn Verf. Scharfsinn, als von seinen ausgesuchten li„terarischen Kenntnissen ꝛc. „

e) Allgem. Deutsche Bibl. 50 Band, Seite 408. Nach einer nicht sehr empfehlenden Einleitung, in welcher hauptsächlich auf die Definition, welche der Verf. von der Autonomie gegeben und auf die Etymologie dieses Wortes Rücksicht genommen, und gegen beides mancherley eingewendet wird, — folgt dieses: „In der Vorrede rechtfertigt der Verf. noch den Ge„brauch der Deutschen Sprache in dieser Abhandlung damit, „daß er allermeist solchen Personen habe verständlich sein wol„len, denen eben vornehmlich solches Vorrecht (die Autonomie) „zusteht. Er versichert dabey auf die Schreibart alle Sorgfalt „gewandt — und darinn wenigstens den Fehler vermieden zu „haben, welcher an seinem geistlichen Staatsrecht in der Göt„tingischen Zeitung mit etwas Bitterkeit gerügt — und in der „Literatur des Deutschen Staatsrechtes mit einer aus der „Einleitung ausgehobenen Probe dem ganzen Werke zum Vor„wurf gemacht sey. Wir kennen (fährt Recensent fort) weder „den Verf. jener Anzeige, noch sind wir gesonnen, Hrn. Pütter „gegen den Verf. in Schutz zu nehmen: aber das müssen wir „gestehen, daß der Styl in der gegenwärtigen Abhandlung „dunkler — und durch alt- und neumodige Ziereyen mehr, als „alles andere, was der Verf. geschrieben hat, verunstaltet ist. „Nach der Ueberwindung, welche es dem Recens. gekostet hat, „bis ans Ende auszuhalten — glaubt er auch nicht, daß des „Verf. Vortrag denen werde genießbar seyn, für die er vorzüg„lich gearbeitet haben will ꝛc. „

Recens. des zweiten Stücks.

a) Schnauberts neueste juristische Bibliothek. 2 Band. Gießen 1783. 8. S. 8. Nach einer sehr genauen Darstellung der in dem zweiten Stücke vorkommenden wichtigsten Gegenstände — dieses: „Ich bin überzeugt, daß noch bis hieher der „Herr Verf. an Bestimmtheit der Begriffe, Deutlichkeit und „Gründlichkeit der Ausführung, seine Vorgänger in dieser Ma„terie übertroffen hat. Man sieht immer mehr, daß der Vor„wurf, den man ihm vielleicht hat machen können, als habe er „im ersten Stücke zu weit ausgeholt, ungegründet sey. Denn „da er diese Materie von Grund aus bearbeiten wollte; so „mußte alles dies vorausgeschickt werden. Man wird schon im „zweiten Stücke die Anwendung davon an manchen Orten wahr„genommen haben ꝛc. „

b) Allgemeine juriſt. Bibliothek ꝛc. 2 Band. Nürnberg, 1782. 8. Seite 105. „In dieſem zweiten Stücke dieſer ſehr „merkwürdigen und ſchönen Schrift wird aus ſpeculativen Grün„den, über den Privat- und geſellſchaftlichen Zuſtand der Men„ſchen, der ganze Plan zur poſitiven Lehre von der Autonomie „gelegt.“ — In dem Verfolge dieſer mit einem nicht zu verkennenden Fleiße gearbeiteten — ſehr leſenswürdigen und dem Verf. durchaus günſtigen Recenſion, wird gezeigt, was er geleiſtet und wie ſehr er ſich dadurch verdient gemacht habe. — Bloß nachrichtlich muß ich hier dem Obigen noch beyfügen, daß der Herr Verfaſſer die allgemeine Theorie, welche er in ſeiner Autonomie zum Grunde gelegt — in einem andern Werke weiter ausgeführt habe, welches dieſen Titel führt: Allgemeine Einleitung in das Privat-Fürſtenrecht überhaupt, von Dr. J. Chr. Maier ꝛc. Tübingen, bey Heerbrandt, 1783. 8. (12 Gr.) — Von dieſem neueren Werke findet man einen kurzen Auszug und eine günſtige Beurtheilung in der Schottſchen Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur für das J. 1783. Seite 306.

1553. Hiſtoire et Antiquités de la Ville et Duché d'Orléans, avec les Noms des Rois, Ducs, Comtes etc. par F. *le Maire*. à Orleans 1645. 4.

1554. Felicis *Malleoli*, vulgo *Hemmerlin*, Dialogus de Nobilitate et Ruſticitate. Sine loco et anno. Fol. (Vixit iſte Felix *Malleolus* circa Annum 1444.)

1555. Les Nobles dans les Tribunaux. Traité de Droits touchant les quēſtions convenant aux Nobles, par Hermann Francois de *Malthe*. Liege 1680. Fol.

1556. Joann. Otto de *Mandelslo* Oratio de Studiis, homine nobili dignis. Helmſt. 1647. 4.

1557. In dem zweiten Stücke des erſten Bandes der von Herrn Carl Ehregott Mangelsdorff herausgegebenen Preußiſchen National-Blätter (Halle, bey Heller, 1787. 8.) findet man (unter der Nummer VIII.) eine hiſtoriſch-critiſche Beleuchtung (oder vielmehr widerlegende Recenſion) der (oben unter der Nummer 1372.) angeführten Schrift des Herrn Profeſſor Kreutzfeldt von dem Adel der alten Preußen.

1558. Eines Mannes in der Nähe unpartheyiſche Prüfung des Antwortſchreibens eines Edelmannes aus der Ferne, an ſeinen Freund in Holſtein, die Reception unterſchiedener (ausländiſcher und neuer adlichen) Familien betreffend. 1774. 8.

1559. Il Senato Fiorentino, o ſia Notizia de' Senatori Fiorentini dal ſuo principio fin' al preſente, data in luce da D. M. *Manni*. Fiorenze 1722. 8. — Seconda Edizione ampliata. Ibid. 1771. 8.

1560.

1560. Im XXIV. Bande des Werkes: Offervazioni istoriche di Domenico Maria *Manni*, Academico Fiorentino sopra i sigilli antichi de' secoli bassi (Florenz 1775.) erhält man Nachrichten von den adlichen Geschlechtern *Cattani* zu Massa Ducale, *Tadini de Colle Mezo* und *Comitoli* zu Perugia, *Arlotti* zu Reggio, und *Casali* — im XXV. Bande (ebend. 1776.) von den Geschlechtern *Gavuingnano*, *Benevenuti de' Nobili*, *de Camino*, und *de Villani* — im XXVI. Bande (ebend. 1778.) von den Geschlechtern *Bevagna* in Umbrien, *Raffacani*, *Jorelli de Prato*, *Romagna*, *de Guasta* und *Radicofani* zu Florenz — und im XXVII. Bande (ebend. 1780.) von dem Großkanzler des teutschen Reichs, Rudolf Correducci *Mazzagalli*, dem Kayser Rudolf der II. die Grafschaft Husdorf und Herrschaft Orecha schenkte, und von seinem Geschlechte, welches zu Recanati wohnt — wie auch von den Geschlechtern *Malespina*, *Conte Fiorenzi*, *Bindi-Coppai* und *Flammini d'Imola*.

1561. Lud. de *Mannsbach* de matrimonio Principis, Comitis, liberique domini cum virgine nobili inito. Wetzl. ap. Winckler 1740. 4. (2 Gr.)

1562. Ernest. Joann. Frid. *Mantzelii* Centuria I. Disputationum inauguralium iuridicar. Rostochiensium — item explicatio Posit. XIII. Diss. de filia nobili Mecklenburgica. Progr. ad Disputationem inauguralem Joach. Luc. *Steinii*. Rostoch. 1736.

1663. De filia nobili usufructuaria Mecklenburgensi. Diss. Praes. Ern. Joann. Frid. *Mantzel*, Resp. Bogisl. Christoph. *du Puits*. Rostoch. 1736. 4. — Rec. cum augmentis et emendationibus. Ibid. 1738. 4.

1564. Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum, una cum accessionibus Jus Hamburgense ex - et applicantibus. Pars prior. Constans ex iudiciis collegii iuridici Rostochiensis aliorumque virorum de dictis iuribus consultorum. Operam impendente Ern. Joann. Frid. *Mantzel* etc. Rostoch. 1749. Fol. (14 Gr.) „Nach dem vierzehnten der hier vorkommenden Rechtssprüche sollen die adlichen Wittwen die statutarische Portion, ob sie gleich in Städten „wohnen, nicht erhalten. — Das zwanzigste und ein und zwanzigste derselben handeln von der Mitgabe und dem Witthum „der Mecklenburgischen adlichen Wittwen. — Das zwey und „sechzigste Responsum ist dem Rechte einer adlichen Dame, die „zur andern Ehe schreitet, in Ansehung ihrer Mitgabe und Nutzung gewidmet ꝛc.„ — (Allerneueste Nachrichten von juri-

stischen Büchern ꝛc. Achter Band. Jena und Leipz. 1751. 8. Seite 525. u. f.)

1565. Il perfetto Gentil-Huomo descritto da Aldo *Manucci*. In Venetia 1584. 4.

1566. Ueber den Adel. Von Marcard. Aus dessen Beschreibung von Pyrmont. (Leipz. 1784. 8.) S. Hamburg. Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1785. Num. 61. Seite 480. u. f. — Schleswig-holsteinische Anzeigen von 1787. 4tes Stück, Seite 79. u. f. — und Erzählungen zur Bildung des Geistes und Herzens, Flensburg, Schleswig und Leipz. in der Korteschen Buchhandlung 1789. 8. (1 Rthlr.) Seite 194.

1567. La Noblesse commerçable, ou Ubiquiste. (Par *Marchand*) S. unten: *Noblesse*.

1568. Barthés de *Marmorieres* Nouveaux Essays sur la Noblesse. S. oben die Nummer 857.

1569. P. Onorato da S. *Maria* Dissertationi storico-critiche sopra ia Cavalleria antica e moderna, secolare et regolare. Brescia 1751. 4. (11 Venet. Lire.)

1570. Joann. Tomci *Marnavitii* unica gentis Valeriae Salonitanae Dalmaticae Nobilitas. Rom. 1628. 4.

1571. Triomphe de la vraie Noblesse, ou le Gentilhomme parfait, par le P. *Marois*. Paris 1631. 8.

1572. Les *Marques* d'honneur de la maison *de Taxis*. à Anvers en l'imprimerie de Plantin. 1645. Fol. avec figures. — à Paris, chez Morett. (2 Thr. 12 Gr.) — à Anvers, eod. anno. Fol. (2 Thr. 8 Gr.) — Ibid. 1665. Fol. avec fig. (2 Thr. 8 Gr.)

1573. Ferdinand Martini, Königl. Dänischen Regiments-Feldscheerers, freymüthig geäußerte Einfälle, veranlaßt durch den Schriftstellerstreit über die Gerechtsame des Landmannes und des Volks. Hadersleben 1787. 8. (8 Gr.)

Recens.

a) Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte für das Jahr 1788. Seite 176. „Der Verf. eifert gar zu heftig wider die Leibeigenschaft der Bauern und die Schatzungsfreiheit des Adels, ohne „jedoch zu zeigen, worin eigentlich das drückende der Leibeigenschaft bestehe ꝛc.„

b) Nachträge zur Schottschen Bibl. der neuesten juris. Lit. f. d. J. 1783 — 88. 1 Band, S. 135. (Nur Anzeige der obigen Recension.)

1574. Georg. *Martini* de Nobilitate hereditaria. Marb. 1608. 4.

1575. Joh. Gotth. *Martini* Diss. de causis praecipuis, quibus Nobilitas amitti dicitur. Lips. 1760. 4.

1576.

1576. Disp. de libera Imperii nobilitate Franconiae, Sueviae et penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda sit. Praes. Werner. Theodor. *Martini*, Resp. Adam. Joach. a *Kyow*. Witeberg. 1669. 4.

1577. Werner. Theodor. *Martini* Diss. de Nobilitate, quae litteris acquiritur. 1671.

1578. Nobilis et dives bonae famae, lacerans instrumentum, non praesumitur falsum committere. Josephi *Mascardi*, Conclusiones Probationum omnium quibusvis in utroque foro versantibus etc. — (Die neueste Auflage kam im J. 1731. zu Frankfurt in vier Folio-Bänden heraus, und kostet 6 Thlr. 16 Gr.) Conclusio DCCCCLXIII. No. 8.

1579. Nobilis et dives dans non maximam quantitatem vel rem, praesumitur id facere animo compensandi. Ibid. Concl. DCCCCLXXXIII. No. 3.

1580. Liberalitas convenit Nobilibus, Divitibus et illorum est propria, ac singularis animi qualitas, ac condimentum. Ibid. No. 5.

1581. Testator nobilis et dives, praesumitur legasse quod maximum est. Ibid. No. 6.

1582. Nobilis impendens labores in fructus colligendo, sollicitando et alia id genus faciendo, non potest aliquam mercedem petere. Ibid. No. 7.

1583. Liberalitate donata res praesumitur ex nobilitate. Ibid. No. 8.

1584. Divitias et Nobilitatem quandoque inter se compensari. Ibid. Concl. MII. No. 8. et 9.

1585. Maioritatem probari ex Nobilitate. Ib. No. 10.

1586. Nobilitas gradum adiicit. Ibid. No. 11.

1587. Canonicus maior altero nobilitate praeponendus est, etiam prius recepto. Ibid. No. 12.

1588. Testi nobili quam ignobili maior fides adhibetur. Ibid. No. 13.

1589. Testes pauci nobiles, multis testibus vilibus et rusticis sunt praeferendi. Ibid. No. 14.

1590. Testes ignobiles pro reo deponentes praeferendi sunt, testibus nobilibus deponentibus pro actore. Ibid. No. 15.

1591. Nobilis vox in electionibus praefertur ignobili. Ibid. No. 17.

1592. Nobilis vox in electionibus beneficiorum et dignitatum ecclesiasticarum praefertur ignobili. Ibid. No. 18.

1593. Nobilitatem in dubio non praesumi, sed esse probandam, quousque verum sit, et qui probetur nobilitas. Ibid. Concl. MXCVI. No. 1 — 12.

1594. Nobilitatis multae referuntur praerogativae, quibus pro ea praesumitur. Pro Nobilitate maxime praesumi. Ibid. Concl. MXCVII. No. 1.

1595. Pro Nobilitate praesumi non solum quoad qualitates intrinsecas, ut animi ingenuitatem, verum etiam quoad extrinsecas, nobilitatem concernentes. Ibid. No. 2.

1596. Donationem praesumi in nobilibus. Ibid. No. 3.

1597. Suspicio contra testem, quae alias non cessaret, ob nobilitatem cessat. Ib. No. 4.

1598. Nobilibus testibus magis credi, quam plebeis. Ib. No. 5. Contrarium. Ib. No. 6. Conciliatio. Ib. No. 7.

1599. Nobilium mulierum testimonium praeferri testimonio virorum ignobilium. Ib. No. 8.

1600. Nobilibus testibus magis credi, quam plebeis, etiamsi illi nobiles essent numero pauciores. Ib. No. 9.

1601. Testibus ignobilibus pro reo deponentibus, magis credi, quam nobilibus pro actore. Ib. No. 10.

1602. Nobilibus testibus pro actore deponentibus magis credi, quam ignobilibus pro reo, cum hi sunt paupere, viles et facile corruptibiles ac suspecti. Ib. No. 11.

1603. Testibus ignobilibus verisimiliora deponentibus magis credi, quam nobilibus. Ib. No. 12.

1604. Nobilis testis aut ignobilis, quis dicatur, iudicis arbitrio relinquatur. Ib. No. 13.

1605. Nobiles testes etiam singulares probare. Ib. No. 14.

1606. Nobilium mercatorum codicibus etiam pro se credi, in parva quantitate. Ib. No. 15.

1607. Nobilitatem conferre ad fidem peregrino adhibendam de subtractione rerum, quas dicit posuisse in navi vel diversorio. Ib. No. 16.

1608. Nobilitatis ratione iuramentum in supplementum probationis deferri etiam in causa gravi. Ib. No. 17.

1609. Statuto indici posse, quod quaelibet causa tam civilis, quam criminalis, terminetur solo testimonio alicuius in dignitate constituti et nobilis. Ib. No. 18.

1610. Nobili asserenti simplici verbo, se mandatum habere a Principe, credi absque alia probatione. Ibid. No. 19.

1611. Nobili qui credidit, excuſatione dignum eſſe. Ib. No. 20.

1612. Nobilitas alicuius tollit ſuſpicionem ſiniſtram adverſus illum. Ib. Concl. MCLV. No. 98.

1613. Nobilitas et educatio ad faciendam fidem adhibentur. Ib. No. 111.

1614. Tutor nobilis et dives, non ita facile praeſumitur in dolo. Ib. Concl. MCCCXCVIII. No. 14.

1615. Nobilitas et divitiae habent praeſumtionem pro ſe. Ib. No. 15.

1616. Das ſiebente Buch dieſes Werks: D. Joann. Jacob. *Maſcovii* Principia Juris publici Imperii Romano-Germanici etc. Nunc multis novis acceſſionibus pariter ac emendationibus ultra duplum fere aucta, ſtudio D. Henr. Gottl. *Frankii* (Editio ſexta. Lipſ. 1769. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.) handelt in nachfolgender Ordnung: [a] De Nobilitate immediata et pagis immediatis Imperii. Connexio. §. 1. [b] Nobilitas alia in ſenſu morali, alia in ſenſu civili. §. 2. — [c] Variae Nobilitatis civilis ſpecies. §. 3. et 4. — [d] Nobilitatis apud Romanos et Germanos diverſitas. §. 5. — [e] De ortu Nobilitatis Germanicae. §. 6. — [f] Exiſtimatio eius a virtute militari. Origo feudorum. §. 7. — [g] Equeſtris militia honoratior habita. §. 8. — [h] Varii eius gradus: miles, armiger, tiro. §. 9. — Inde ortae dignitates militares. §. 10. — Illae olim non fuerint hereditariae. §. 11. — Varii ritus creandi militem. De inſignibus, clypeo, galea etc. §. 12. et 13. — Equeſtres, quando Nobiles dici coeperint? §. 14. — De torneamentis. §. 15. — Diſtinctio equeſtrium, ſecundum gradus libertatis. §. 16. — [i] De miniſterialibus. §. 17. — Status nobilitatis manſit, etiam mutata ratione bellorum §. 18. — [k] Ordinis equeſtris diviſio in mediatum et immediatum. §. 19. — [l] De ſtatu et privilegiis mediatorum. §. 20. — De ortu et ſtatu Nobilitatis immediatae. §. 21. 22. et 23. — [m] De claſſibus eius per Sueviam, Franconiam et Tractum Rhenanum. Illarum Politia. §. 24 — 27. — An Superioritas territorialis illis competat? §. 28. — [n] Privilegia et iura, quae univerſis competunt. §. 29. — Jus foederum et legationis. §. 30. — Conventus agendi. §. 31. — De iure Sacrorum. §. 32. — De foro Nobilitatis immediatae. §. 33. — Jus Collectarum. §. 36 — 38. — Jus retractus. §. 39. — [o] De Ganerbinatu. §. 40. et 41. — [p] De ſubſidio charitativo. §. 42. — De pagis immediatis. §. 43.

1617. Allgemeine Nachricht von dem Adel in Böhmen überhaupt. S. Materialien zur alten und neuen Statistick von Böhmen. VIII. Heft. Leipz. und Prag, bey Widtman, 1788. 8. (10 Gr.) No. IV. Seite 129 — 152.

1618. Im siebenten Stücke des ersten Jahrganges der Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistick des Niederrheinischen und Westphälischen Kreises und der angränzenden Länder ꝛc. (Erlangen, bey Palm, 1781. gr. 8.) findet man (No. III.) des Kölnischen Churfürsten Adolph Erblandsvereinigung, die am 12. May 1550 mit dem Thumstifte, der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten des Rheinischen Erzstiftes errichtet ist — und in dem im neunten Stücke des nehmlichen Jahrganges (No. II.) vorkommenden Artikel: Zur Topographie des Erzstifts Köln — die Morgenzahl aller ganz freyen, halb freyen und nicht steuerfreyen gräflichen und adelichen Güter des Erzstiftes Köln.

1619. Im dritten Hefte des ersten Bandes der Materialien zur Geschichte, Statistick und Topographie der Deutschen Reichsgrafschaften (Frankf. bey Pech, 1792. 9 Gr.) findet man (No. IV.) eine kayserliche Reichshofrathstaxe bey Standeserhöhungen. (Ein Deutscher von gemeinem Adel zahlet für den Grafenstand 7199 Fl. — ein Baron aber nur 6702 Fl.)

1620. Das fünfte Capitel des ersten Theils der ausführlichen Abhandlung der Römischen Alterthümer des Königl. Dänischen Justitzrathes und Professors in Altona, Herrn D. Georg Christian Maternus von Cilano (Altona 1775. 8. Seite 148.) handelt vom Römischen Adel — von dessen Ahnen — der Aufstellung der Ahnen-Bilder — und der Vortragung derselben bey Leichenbegängnissen.

1621. Ant. *Matthaei* de Nobilitate, Ducibus, Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Equitibus, Ministerialibus, Armigeris, Comitatu Hollandiae et Dioecesi Ultrajectina etc. Amstelod. 1686. 4. (3 Thr. 8 Gr.) „Zu „diesem Buche, welches man selten antrifft, gab eine genauere „Untersuchung der Utrechtschen Rechte und Gewohnheiten — „und besonders eine Stelle, die nicht wohl ohne einen vollstän„digen Begriff vom Adel erklärt werden konnte, Gelegenheit. „Nicht allein dieses Umstandes, sondern auch der ganzen Ein„richtung wegen, muß man die Vorrede nachlesen. Die latei„nischen Acta Eruditorum v. J. 1686. liefern Seite 460. ei„nen kurzen Auszug davon, wobey unter andern geurtheilet „wird, daß Matthäi zwar viele gelehrte Sachen aus den Al„terthümern des mittleren Zeitalters vortrage, jedoch sehr aus„schweife — und das ganze Werk kaum den dritten Theil der „Haupt-

„Hauptabhandlung enthalte. Bayle in den Nouv. de la Re-
„publ. des Lettres auf den Monath October 1686. S. 1229.
„recenſirt das Buch ebenfalls, und bewundert die außerordentliche
„Geduld, welche der Verf. in Aufſuchung alter vorher gar nicht
„bekannt geweſener Papiere bewieſen habe.„ Joh. Fried. Jug-
lers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie ꝛc. Zweiter Band.
Leipz. bey Joh. Sam. Heinſius, 1775. 8. Seite 301.

1622. Remarques ſur la Nobleſſe, dediées aux Aſſem-
blées provinciales par M. *Maugard*, généalogiſte. Seconde
Edition, avec ſupplement, diſſertations et notes hiſtori-
ques. (Prix br. 5 Liv. Le Supplement ſeparement auſſi
br. 3 Liv. 10 Sols.)

Recenſ.

a) Schott's Nachträge zur Biblioth. der neueſten juriſt.
Literatur auf die J. 1783 — 88. Erſter Theil. Leipz. 1789. 8.
S. 38. „Die Abſicht bey dieſer zweiten Ausgabe leuchtet ſ ch
„aus der Zueignungsſchrift an die Provinzialverſammlungen her-
„vor, wo der Verf. ſagt: C'eſt ſous Vos auſpices, que doit
„naturellement paroitre un ouvrage, où l'auteur ſe pro-
„poſe de mettre chaque citoyen à ſa place, d'abolir des
„prerogatives uſurpées et des privileges onereux au reſte
„de la Nation.„

b) Avantcoureur. 1789. pag. 71.

c) Journal encyclopedique. Aout 1788. Tom. V.
Part. III. p. 548.

1623. Joh. Georg Maurer Nachr. von dem adelichen Ge-
ſchlechte derer von Geiling ꝛc. S. unten Oertel.

1624. Eric. *Mauritii* Diſſ. de Nobilitate praeprimis
Germanica. Tubing. 1660. 4. (Exſtat in eiusd. Opuſculis
pag. 237 — 281. — nec non in Joann. Stephani *Burger-
meiſteri* Bibliothecae equeſtris etc. Tom. II. No. X. pag.
606 — 644.)

1625. Le prudent Voyageur, contenant la Deſcri-
ption politique de tous les Etats de Monde, particuliere-
ment de l'Europe, où ſont exactement dépeintes toutes
les Maiſons Royales et autres Familles illuſtres de France,
d'Alemagne, d'Eſpagne, d'Italie, leur Origine, leurs pro-
grès et l'etat préſent où elles ſe trouvent, par le Chev.
Louis de *May*. III. Volumes. à Geneve 1681. 12.

1626. Joh. Chr. Mayers Beyträge zur Geſchichte der
Menſchheit ꝛc. und Autonomie ꝛc. S. oben die Nummern
1551 und 1552.

1627. Joſeph Mayer vortreflich-hochadeliches Controfée,
d. i. vollkommener Adel des uralten hochfürſtl. und hochgräfl.

Hau-

Hauses von Lamberg von sechs Säculis. m. K. und Sinnbildern. Wien 1709. Fol. (2 Thlr. 12 Gr.)

1628. Nachrichten von adlichen Wapen, gesammelt — und mit einer Vorrede des Herrn Prof. Gebhardi begleitet, herausgegeben von Christian Friederich August von Meding, Erbherrn auf Schnellenberg, Capitularn und Scholastico zu Naumburg ꝛc. Erster Theil. Hamburg, gedruckt zum Besten des Freiheit-Naumburgischen Waysenhauses, 1786. 8. (Schreibpapier 2 Rthlr. Druckpapier 1 Rthlr. 16 Gr.) — Zweiter Theil. Weißenfels und Leipz. bey Severin. (2 Rthlr.)

Recens. des ersten Theils.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 74 Band, Seite 230. „Der „Herr Verf. liefert hier in alphabethischer Ordnung Nachrich„ten und Beschreibungen von tausend adlichen Familien. Unter „adlichen Wapen versteht er die Siegel und Wapen sowohl des „hohen als des niederen, sowohl des stiftsfähigen, als des neuen „Adels, auch selbst die ohne Standes-Erhöhung ertheilten Wa„pen. Zu dem Adel rechnet er auch billig den Patriciat, den „er für stiftsfähig hält, wenn sein Alter so hoch hinaufsteigt, „als bey solchen Adlichen, die Anspruch an die Vorzüge der „Stiftsfähigkeit machen wollen. Die Geschichte eines jeden „Wapens ist nach den besten Quellen ausgearbeitet. Ueberall „hat der Verf. die gedruckten Schriften — viele noch nicht be„kannt gemachte Urkunden — die von ihm benutzten Denkmale, „als Epitaphien u. s. w. — und selbst manche Wapenverfäl„schung angeführt. Er hat viele Wapen abgestorbener Ge„schlechter, die ohne sein ämsiges Forschen vielleicht verloren seyn „würden, aufbewahrt, und dadurch Gelegenheit gegeben, man„chen Ahnenbaum zu ergänzen, der ohne diese Vorsicht unvoll„kommen bleiben würde. Da auch die heraldischen Beschrei„bungen überhaupt zuverlässiger sind als die Wapenbilder und „Kupferstiche; so ist auch aus diesem Grunde dieses Werk gro„ßen Beyfalls würdig ꝛc.„ — „Herr v. M. hat auch für solche „Leser, die in der Wapenkunde unerfahren sind, eine Erklärung „der Kunstwörter und einige Regeln, die bey den Wapen-Bil„dern beobachtet werden, vorangesetzt — meistens nach Gatte„rern, jedoch mit Zusätzen. Noch ein schätzbarer Anhang ist „ein Register der Wapenbilder für diejenigen, denen ein Wa„pen ohne Unterschrift aufstößt — oder auch für Wapensamm„ler, denen oft Wapen mit unrecht angegebenen Namen vor„kommen — oder auch für den Alterthumsforscher, der dadurch „in den Stand gesetzt wird, ein jedes unbekanntes Wapen — „und dadurch auch oft das Alter, oder die Beschaffenheit eines „ihm wichtigen Denkmals zu entziffern ꝛc.„

b) Er-

b) Erfurt. gel. Zeit. v. 1786. Seite 133. „Des Herrn „von Meding Unternehmen ist allerdings sehr mühsam: aber „ob diese Kollecktaneen eben im Druck erscheinen mußten — „und ob die bloße Beschreibung der Wapen ohne bildliche Dar„stellung, ohne Kupfer, welche in allen heraldischen Arbeiten ganz „unentbehrlich sind, großes Glück im Publiko machen werde? ist „eine Frage, welche man ganz kurz mit nein beantworten kann. „Der Herr Prof. Gebhardi meint, daß gegenwärtige Samm„lung, besonders bey Prüfung der Ahnentafeln und Wapen, „die Stelle eines heraldischen Gesezbuches vertreten solle, wel„ches sich aber, der großen Unvollständigkeit mancher Artickel „dieses Buchs wegen, sehr in Zweifel ziehen läßt. Mehrere „aus Archiven und Urkunden gezogene Nachrichten würden die„ser Sammlung gewiß einen größeren Werth geben, als die so „oft angeführten allgemein bekannten Wapenbücher und heral„dischen Schriften ꝛc.„

Recens. des zweiten Theils.

Allgem. Deutsche Bibl. 95 Band, Seite 566. „Jeder „Freund der Wapenkunde wird sich freuen, daß der Verf. so „eifrig und glücklich fortfährt, diese historische Hülfswissenschaft „zu erweitern und zu bereichern. Seine Arbeit verdient den „wärmsten Dank — und dieser zweite Band hat sogar innere „und äußere Vorzüge vor dem ersten. Man sieht, daß dessen „Urheber sich noch tiefer in seine Lieblingswissenschaft hineinge„arbeitet, und mit noch lebhafterem Eifer ganz unbekannte oder „minder bekannte Nachrichten von adelichen Wapen und ihrer „Geschichte aufgespürt habe. In die Vorrede hat Herr v. M. „Nachrichten von der Schraffirung eingeschaltet, die zum Theil „aus Kölers Program, De inventoribus incisurarum, zum „Theil aus Gatterers Abriß der Heraldick, zum Theil auch aus „eigener Beobachtung geschöpft sind. Als vorzüglichen Beförde„rer dieses zweiten Bandes rühmt der Verf. den inzwischen ver„storbenen Hofrath Salver in Würzburg. Uebrigens hat er „sich nicht, wie im ersten Bande, an die Zahl der aus jedem „Buchstaben hergenommenen Wapen gebunden, sondern viel„mehr auf Materialien und die Abwechselung langer und kurzer „Beschreibungen sein Augenmerk gerichtet. — Da das Werk „nicht allein an und vor sich schätzbar ist, sondern auch, wie „schon der Titel lehrt, noch eine andere ädle Bestimmung hat; „so ist zu hoffen, daß es selbigem nicht an Abnehmern fehle.„

Recens. beyder Theile.

a) Götting. gel. Anz. v. 1789. Seite 317. „Dieses Werk, „von welchem jeder Theil tausend Wapen beschreibt, hilft, wie „in der Gebhardischen Vorrede gezeigt wird, der Verlegenheit

„ab,

„ab, in welche man in Domkapitel- und Ordenscanzleyen oft „über die Prüfung der eingegebenen Ahnentafeln geräth — und „leistet weit mehr, als die viel kostbareren in Kupfer gestoche„nen Wapenbücher bisher haben leisten können — denn es ist „in selbigem nicht nur jedes Wapen eines Geschlechts mit allen „seinen bekannt gewordenen Abänderungen genau und heraldisch „beschrieben, sondern auch die Geschichte eines jeden Wapens „angegeben — dessen wahre Form critisch bestimmt — das Mo„nument oder die Urkunde, aus welcher diese bewiesen werden „kann, angeführt — und verschiedenes beyläufig von den Ge„schlechten bemerkt, was in besonderen Geschichten zu Erläute„rungen dienen kann. Da die Geschlechter nach dem Alphabet „in jedem Tausend geordnet sind; so wird deren Auffindung „dem, der nach einem Wapen sucht, leicht. Ueberall leuchtet „aus dieser Arbeit eine große Belesenheit — Bekanntschaft mit „der Deutschen Geschichte und Verfassung — anhaltende Auf„merksamkeit und Unverdrossenheit in Prüfung desjenigen, was „zweideutig war, hervor. Der Verf. handelt nur von Deut„schen Wapen ꝛc.„

b) Jenaische allgem. Literat. Zeit. v. 1786. Nr. 176. und 1789. Nr. 88. Sehr empfehlend. In Hinsicht des zweiten Theils sagt Recensent: „Es ist immer noch was Seltenes, daß „ein Schriftsteller die gutmeinenden Winke anderer Liebhaber „derselben Wissenschaft mit Bereitwilligkeit annimmt — und „zum Vortheil seiner dem Publikum mitgetheilten Arbeiten zu „benutzen sucht. Der Herr Verf. hat dieses gethan — und die „ihm mitgetheilten Erinnerungen in diesem Theile als Zusätze „und Verbesserungen des ersten Theils abdrucken lassen — noch „mehr nach dem Gebrauche der bisher weniger genutzten Quel„len, der alten Stammbücher, der Monumente in den Stif„tern, der aufgeschwornen Stammbäume gestrebt — und bey „seinen Bemühungen für die möglichste Vollkommenheit seiner „unternommenen Arbeit den Vortheil genossen, daß ihm wich„tige Nachrichten mitgetheilt worden sind. Dieser zweite Theil „hat also alle die Vollkommenheiten, die der erste Theil hat, in „einem noch höheren Maaße. Der Verf. ist sowohl in dem Ge„brauche seiner Hülfsmittel, als in der Untersuchung, Beschrei„bung und Auseinandersetzung der Wapen mit dem möglichsten „Fleiße und mit heraldischer Genauigkeit zu Werke gegangen, „und hat die fehlerhaften Vorstellungen im Fürstenischen Wa„penbuche so wie die Estorschen und andere Beschreibungen in „sehr vielen Fällen verbessert. Noch ein großes Verdienst des „Herrn Verf. ist es, daß er die Abweichungen in den Wapen „der verschiedenen Linien eines und desselben Hauses sorgfältig

„aus-

„auseinandergesezt, und hie und da sehr gute und brauchbare „historische Nachrichten von den Familien selbst mitgetheilt hat. „Auch das ist zu billigen, daß der würdige Verf. auch die Wa„pen, sowohl der ausgestorbenen, als der neuadlichen Geschlech„ter in diese Nachrichten aufgenommen hat ꝛc.„

1629. Hieron. *Megisser* Deliciae ordinum equestrium, s. zween Tractaten von dem hochlöblichen Ritterstande. Frankfurt 1593. 4. — Leipzig 1617, 8.

1630. *Eiusdem* Eques. Ibid. 1602.

1631. H. *Meibomii* Epistola de illustris *Heimburgicae* gentis origine ac progressu. Helmst. 1683. 4.

1632. Joach. *Meieri* Origines et Antiquitates *Plessenses*. Der Ursprung und Denkwürdigkeiten der edlen Herren von Plesse. Goslar 1713. 4. (12 Gr.)

1633. Der zweite Abschnitt, des zweiten Kapitels, des ersten Bandes, des von Hrn. Doct. und Prof. Johann Christian Meier in Jena, herausgegebenen Teutschen weltlichen Staatsrechtes ꝛc. (Leipzig, b. Weygand, 1775. 8.) handelt von den Unterthanen des Reichs. „In Rücksicht auf die Classen dieser „Unterthanen ist die Lehre von der Unmittelbarkeit und beson„ders die von der Reichsritterschaft sehr vollständig, gründlich „und practisch ausgearbeitet — so wie auch bey der Lehre von „der Reichsstandschaft der Verfasser in den Geist der Reichsver„fassung, sowohl in älteren als neueren Zeiten eingedrungen ist „— und das ganze Reichsstandschaftsystem vortreflich entwickelt „und dabey die Verhältnisse der Stände gegen einander, so wie „des hohen und niederen Adels, gut auseinander gesetzt hat.„ — Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 7 Band. Leipz. 1775. 8. Seite 261.

1634. H. A. *Meinders* De origine, natura, conditione et progressu nobilitatis et servitutis Westphalicae antiquae. 1713. 4.

1635. Im dritten Stücke des ersten Bandes des Göttingischen historischen Magazins (1787. 8.) findet man (unter der Numer 1.) eine vom Hrn. Prof. Meiners in Göttingen verfaßte kurze Geschichte des Adels, unter den verschiedenen Völkern der Erde. „Der Begrif vom Adel — heißt es — sey in „der menschlichen Natur begründet — befinde sich nicht blos „unter geistlosen und rohen Völkern, sondern auch unter den „ädelsten Nationen — und sey unter den meisten Völkern vor „Entstehung einer höchsten Gewalt, oder doch vor der erblichen „Alleinherrschaft entstanden. Dies wird aus der Geschichte der „verschiedenen Völker dargethan — wobey erst die ganz wilden

„Völker — nachher die nomadischen — alsdann die halbaufge-
„klärten Völker von Mongolischer und Slavischer Abkunft —
„und zuletzt die Celtischen Völker, besonders die Griechen und
„Römer abgehandelt werden. Man bemerkt auch bey dieser Un-
„tersuchung den Einfluß des von dem Hrn. Verf. angenommenen
„Systems von dem verschiedenen angebornen Werthe der Mon-
„golischen, Slavischen und Celtischen Volksstämme ꝛc.„ —
„In einigen Ländern pflanzt sich der Adel — und selbst das
„Recht zur Krone blos durch die Mutter fort. Die Kinder ei-
„ner Prinzessinn und eines Sclaven sind ädel — aber nicht die
„von einem Könige und einer Slavinn. — Peter der Große
„erniedrigte den Russischen Adel: Katharina suchte ihm Vor-
„rechte zu verschaffen, sichtbarlich in der Absicht, um die Re-
„gierung einer gemäßigten Monarchie näher zu bringen. — Ir-
„rig glaubt man, die Griechen hätten keinen Adel gehabt. In
„den Republiken war allerdings ein wahrer Patriciat. Nachdem
„sowohl hier, als in Rom, der Plebs mehr verfeinert war —
„und den Patriciern seine Vorrechte abgedrungen hatte; blieb
„doch noch eine Ehrfurcht gegen die ädeln Geschlechter, — da-
„her der Ausdruck Novus homo. Patroni und Clientes standen
„beinahe in dem Verhältniß der Herren und Leibeigenen. —
„Von dem Adel der Crimmischen Tatarn. Von den Schotti-
„schen Lairds.„ ꝛc. — Allgem. Deutsche Bibl. 80 Band. Seite 22.

1636. In dem, in eben dem Jahre herausgekommenen 4. Stücke desselbigen Bandes, des nehmlichen Magazins, findet man (unter der Numer I.) eine gleichfalls von Hrn. Prof. **Meiners** verfaßte kurze Geschichte des Deutschen Adels. „Sie „soll eine Nachlese dessen seyn, was Scheid, von Steck und „von Schlieffen über diesen Gegenstand gesagt haben. Schon „zu den Zeiten der Römer hatten die Deutschen einen hohen und „niedern Adel. Dies wird sehr schön ausgeführt, aus dem Cä-
„sar und Tacitus und aus verschiedenen Umständen, z. B. daß
„die bekannten Fürsten alle mit Töchtern bekannter Fürsten sich
„verheirathet finden — ferner aus der ängstlichen Bitte der
„Cherusker an die Römer, ihnen den Italus, den Sohn des
„ihnen sonst so verhaßten Flavius zuzusenden, um ihn zum Kö-
„nig machen zu können, nachdem durch innerliche Kriege alle
„Aedeln, die dieser Ehre fähig gewesen waren, umgekommen
„waren. Erst nach Entstehung des Ackerbaues, welche der Hr.
„Verf. bald nach Tacitus Zeiten vermuthet, entstand außer dem
„Stande des hohen und niedern Adels und der Freyen, auch
„der Stand der Leibeigenen. Der Besitz der Leibeigenen war
„eben ein Erforderniß des Adels, weil er ohne diesen, selbst, bey

„dem

„dem Ackerbau Hand anlegen mußte. Bey der Auswanderung „der Deutschen Völker sank das Ansehn des Adels, weil die „Kühnheit des Anführers — und sein durch Beute und Ländereyen erworbener Reichthum ihm bald ein größeres Gewicht „gab — und als die Königl. Gewalt in einer Familie erblich „ward, wie z. B. unter den Merowingern, hörte der Unterschied unter hohem und anderm Adel von selbst auf, weil nun „mehrere Familien, die vorher Anspruch an die Königl. Würde „gehabt hatten, davon ausgeschlossen waren und eben dadurch „unter den gemeinen Adel herabsanken. Den Sächsischen Adel „scheint Carl der große mehr geschont zu haben. Vermuthlich „aus Besorgniß, es mögte ihm wie dem Französischen Adel „gehn, machten die Sachsen das Gesetz, daß ein jeder Nichtädler des Todes seyn solle, wenn er sich mit einem ädlen Frauenzimmer verheurathete. Alter und neuer Adel entstand, als „man diejenigen Freyen, welche so große Güter erworben, daß „sie dieselben an Leibeigene austheilten — und von deren Arbeiten leben konnten, unter die Aedlen rechnete. Als bey den „Streitigkeiten der Söhne Ludewigs des Frommen, jeder durch „Beschenkung der ädelsten Krieger sich eine Parthey zu machen „suchte; verfiel in Frankreich die Königl. Gewalt. Herzöge, „Grafen und Lehnmänner wurden allmählig erblich. In „Deutschland geschah dies später. Als hernach die Saracenen, „Normänner, Wenden und Ungarn, das zerrüttete Fränkische „Reich durchstreiften; baueten die Aedeln und Reichen sich „Schlösser auf Bergen, die ihren Nachbaren bald so gefährlich wurden, daß bey der gänzlichen Anarchie die Aermern, „Nichtädlen und Freyen genöthigt waren, den Mächtigern sich „als Vasallen zu unterwerfen und in eine gänzliche Leibeigenschaft zu treten. Hierdurch verschwand der Stand der Freyen „ganz, nur mit Ausnahme derer, die sich in die Städte begaben. Auf dem Lande gab es nur Aedelleute und Leibeigene. „Dies geschah in Deutschland erst im 10. Jahrhundert. Die „Entstehung der Ritterschaft, als eine Innung, die in Deutschland vom Ende des 12. Jahrhunderts datirt wird, that „das, was vorhin bereits die Dienstmannschaft gethan hatte „— sie brachte den hohen und niederen Adel näher zusammen. Bald fing man an, auch nichtädle tapfere Männer zu Rittern zu schlagen — und nun entstand auch hierdurch ein neuer Adel, woraus, als nachmals solche Adelung auf nicht kriegerische Verdienste ausgedehnt ward, „der Briefadel seinen Ursprung nahm. — Im 13. Jahrhunderte entstand der Stadtadel. Bis zum 15. Jahrhunderte war kein Unterschied zwischen diesem und dem Landadel.

„adel. Die ersten Adelsbriefe sollen nicht höher, als bis in die „Regierung Carls des IV. hinaufsteigen. Im 15. Jahrhun„derte war zuerst vom Doctoradel die Rede. Durch den Land„frieden, das Feuergewehr und die stehenden Heere bekam der „Adel den letzten Stoß. Seine Verfassung und Beschäftigung „bekamen eine ganz veränderte Lage. — Endlich erfolgt ein „Glaubensbekänntniß des Hrn. Verf. über den heutigen Werth „des Adels für den Staat. Er meint, es sey Vorurtheil, daß „nur hoch- und ädelgeborne Geschlechter eine Schutzwehr gegen „den Despotismus seyn können — und ein Mittelstand zwischen „dem unumschränkten Beherrscher — und den unbeschränkt ge„horchenden Unterthanen erforderlich sey. ꝛc.„ Allgem. Deutsche Bibl. 80 Band, Seite 25. u. f.

1637. Der zweite Abschnitt der von Hrn. Hofrathe C. Meiners in zween Bänden herausgegebenen Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern, (Hannover, in der Helwingischen Buchhandlung, 1792. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.) handelt von dem Ursprunge der Ungleichheit der Stände unter den heutigen aufgeklärten Europäischen Völkern. „Die Veranlassung, oder der Grund des Begrifs von „Adel und edler Geburt, war die gemeine Erfahrung, daß un„ter den Menschen, wie unter den Thieren, die Natur der Kin„der am meisten durch die Natur oder das Blut der Eltern und „vorzüglich der Väter bestimmt — und daß, der Regel nach, von „großen, starken, schönen, geistvollen und tugendhaften El„tern, auch große, starke, schöne, geistvolle und gutgeartete „Kinder, von gewöhnlichen und schlechten Menschen aber, ge„meine und bösartige Kinder erzeuget würden. (Dies würde „die gemeine Erfahrung bald widerlegt haben. Richtiger „scheint folgende Ansicht der Sache zu seyn. Der Adel entstand, „wo man fast keine andere Tugend kannte, als körperliche — „und Stärke und Tapferkeit. Diese konnten nun freilich wohl „von dem Vater auf den Sohn übergehen. So ward der Adel „erblich, und maßte sich endlich auch in dieser Eigenschaft und „vermöge seines Uebergewichts, erbliche Rechte an, welche „geistige Vorzüge voraussetzten, die unmöglich erblich seyn konn„ten — die es nie gewesen sind — und nie seyn werden. Ein„mal aber hatte der Adel die Macht in den Händen — und der „übrige Theil der Nation ließ geschehen, was er nicht ändern „konnte — vielleicht nicht wollte. Nur durch die fortschrei„tende Cultur, die zunehmende Macht der Fürsten und das „Emporkommen eines Bürgerstandes, wurden dem Adel seine „usurpirten Rechte nach und nach wieder entrissen — und es ist „zu hoffen, daß er mit der Zeit allenthalben auf seine wahre,

„dem

„dem Ganzen vortheilhafte Bestimmung zurückgeführt wird.)
„Die Ehrfurcht gegen den Adel eines Geschlechts, war schon in
„den ältesten Zeiten um desto größer, je eine längere Reihe von
„geist- und tugendreichen Ahnen er aufweisen konnte, je mehre-
„re und größere Thaten diese gethan, je glänzendere Belohnun-
„gen sie erhalten — und je mehr sie durch eben diese Belohnun-
„gen, — Freunde und Clienten des Hauses sich erworben hat-
„ten." („Hätte der Stolz des Erbadels sich immer nur auf
„Vorzüge dieser Art gegründet, wer würde ihn nicht gerecht ge-
„funden haben? Vorausgesetzt, daß er nie ganz von eigenen
„Verdiensten entblößt gewesen wäre? Worauf aber gründet der
„größte Theil des neuen Adels seine Ansprüche?) — Weibli-
„cher Adel dauerte bis auf die neuesten Zeiten in Frankreich fort.
„Noch kurz vor der letzten Revolution, adelten Edelfrauen in
„Lothringen und Champagne, welche Männer von bürgerlichem
„Stande heyratheten, ihre Kinder ꝛc."

Im dritten Abschnitte: Ueber die Verschiedenheit der Stände in den neuen, von den Deutschen Völkern errichteten Reichen [a] und die Rechte dieser verschiedenen Stände — [b] geschieht unter andern auch der verschiedenen Klassen des Adels Erwähnung.

[c] Im vierten Abschnitte: Ueber die Veränderungen, welche die unter den Carolingern entstehende und in der Folge noch immer zunehmende Anarchie in den Verhältnissen der Stände hervorgebracht — redet der Hr. Verf. auch von den vier Ahnen, als einer nothwendigen Eigenschaft eines vollkommenen Edelmannes; — [d] der Abneigung der Deutschen gegen ungleiche Heyrathen — und dem Adel des Mittelalters, dessen Verhältniß mit den Gemeinen indessen durch die Kreutzzüge, durch die Erfindung des Pulvers und andere davon abhangende Neuerungen verändert ward.

Der fünfte Abschnitt handelt von der Wiederherstellung der Freyheit und des Standes der Freyen in den Städten.
„Anarchie und Despotismus hatten die Gründung der Städte
„veranlaßt, und eben diese Städte wurden in der Folge die Wie-
„ge der Freiheit. Hier mußten Wohlstand und Gefühl von Kraft
„nothwendig den Wunsch nach Freiheit erwecken. Zuerst geschah
„dies in den reichen Städten von Oberitalien. Sie bändigten
„den Adel, handelten aber sehr unpolitisch, daß sie ihn zu Bür-
„gern aufnahmen. Der zahlreiche und mächtige Adel, der ih-
„nen so verbürgert war, gab ihnen allen einen unaufhaltsamen
„Hang zur Aristokratie und Oligarchie — und so verloren sie
„bald ihre politische Freyheit eben dadurch, wodurch sie dieselbe
„am festesten gegründet zu seyn glaubten. Die Deutschen Städ-

„te folgten dem Beyspiel der Italienischen. Die Kayser begün-
„stigten sie aus einer richtigen Politik. [e] Dies gab dem
„ganzen Bürgerstande einen Schwung. Die Könige und Für-
„sten des 14ten und 15ten Jahrhunderts wählten meist gelehr-
„te Bürgerliche zu Kanzlern und Räthen, auch wurden sie häu-
„fig als Hauptleute und Anführer gebraucht. Gelehrte Geist-
„liche von nicht edlen Geschlechtern kamen in großer Menge
„durch ihre Verdienste in die Kapitel — und verdienten diese
„Ehre gewiß eben so sehr, als die Domherren von Adel, die
„noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts glaubten, ihres
„Adels und ihrer Würde unbeschadet, Reisende anfallen und
„ausplündern zu können. In Frankreich konnten sich die Städ-
„te nicht so heben, dagegen erlangte die Universität von Paris
„einen großen politischen Einfluß. — [f] Die Veränderun-
„gen, welche vom 10ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts
„mit den Freyen in den Städten vorgingen, leiten auf folgende
„Resultate: Die Bewohner der Städte wurden frey, so bald
„sie es durch Muth, Fleiß und die Früchte desselben zu seyn ver-
„dienten. Der Adel und die geistlichen Fürsten widersetzten sich
„zwar in vielen Gegenden, der Errichtung und Befreiung von
„Städten; sobald diese aber Municipal-Verfassung hatten, so
„versagte man ihnen nirgends einen Platz unter den Ständen
„und allenthalben galt der große Grundsatz: daß das, was alle
„angehe, auch von allen, oder deren Abgeordneten, gebilliget
„werden müsse, und daß man freyen Männern keine Lasten auf-
„legen könne, welche sie nicht willig übernehmen wollten. Die
„Rechte und Freiheiten des Bürgerstandes nahmen in gleichen
„Verhältnissen mit seinen Tugenden, Kenntnissen und Reich-
„thümern zu. Als die Bewohner der großen Städte sich von
„den übrigen Freyen durch hervorstechende Vorzüge zu unter-
„scheiden und selbst über die edelen Güterbesitzer außerhalb den
„Städten zu erheben anfingen; so erhielten sie die Vorrechte des
„Adels, und mehrere bürgerliche Geschlechter stiegen nicht nur in
„den Stand der Edelen, sondern selbst in den Stand der Er-
„lauchten über. Auch im Mittelalter also, wo die Macht des
„Adels am größten war, behielt man noch immer den Grund-
„satz der ältesten Vorfahren bey: Daß außerordentlichen Gaben,
„Tugenden und Verdiensten, außerordentliche Belohnungen
„und Vorrechte gebührten — und daß keine derselben so groß
„wäre, deren Genie und Tugend sich nicht würdig machen kön-
„ne. Die überwiegende Macht des Adels hingegen, konnte
„ihn weder gegen Verfall, noch gegen Verachtung schützen —
„und auch hier brachten Laster und Missethaten ihre natürlichen
„Strafen hervor. [g] Der hohe und niedere Adel zog sich durch

„seinen

„seinen Stolz, seine Zügellosigkeit und Raubsucht, den Haß und „die Verfolgungen der Könige, der Städte und selbst der ver„zweifelnden Leibeigenen zu. Verschwendung erzeugte Armuth; „— Armuth Unwissenheit — und Leerheit an Tugenden er„zeugte Verachtung. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts „waren in Italien, Teutschland, der Schweitz und den Nieder„landen die Städte und nicht der Adel der herrschende, ange„sehenere und mächtigere Stand. Der Adel hingegen schmolz, „wie alle aristocratische Körper, die mehrere Vorrechte, als „Vorzüge und Verdienste haben, immer mehr zusammen — „und im 14. und 15. Jahrhundert starben durch Laster und „Verarmung vielleicht eben so viele edle Geschlechter aus, als „durch das Schwerdt vertilgt wurden. Je mehr aber der Adel „an Ansehn und Gütern verlor — und je weniger er sich durch „adeliche, das heißt, durch hervorstechende Vorzüge auszuzeich„nen suchte, desto enger schloß er sich in eine geschlossene Innung „zusammen — und desto mehr bestrebte er sich, andere von dem „Genusse von Vortheilen und Vorrechten auszuschließen, die „nicht der verdienstlosen Geburt, sondern bewährten Verdien„sten zukommen.„

Sechster Abschnitt. Von dem Einflusse der wachsenden königlichen Macht auf die Verhältnisse der Stände. „Die „Widerspänstigkeit des reichen Adels, dem Vaterlande und den „Königen die Kriegsdienste zu leisten, die sie als Staatsbürger „und Lehnsbesitzer schuldig waren, nöthigte die letzteren, solche „Freye und Edele zu brauchen, die ihr Leben weniger hoch an„schlugen, als jene reiche Güterbesitzer — und so bildeten sich „im 12. Jahrhunderte Heere von Söldnern, die das Eigene „hatten, daß sie ganz, oder fast ganz, aus Männern bestanden, „die aus dem Kriegsdienste eine eigene Lebensart machten — „und zum Theil aus Fußvolk zusammengesetzt waren. Nach „mehrerern Jahrhunderten erst, wurden sie in stehende Kriegs„heere umgeschaffen; so wie aber die Kriegszucht und Tacktick des „Fußvolks sich verbesserte, um so entbehrlicher wurden die Rei„sigen — und die Erfindung des Feuergewehrs belehrte endlich „die Fürsten, daß man auch andere als edelgeborne Männer zu „einer guten Reuterey brauchen könne. Im Anfange des 16. „Jahrhunderts fühlte es der Adel in ganz Europa, was er mit „dem ausschließenden Besitze des Wehrgehänges verloren hatte. „— Der Adel und die Geistlichkeit wurden durch die Lossagung „von dem Feudaldienste und die Weigerung, dafür Entschädi„gung zu geben, Unterdrücker des Volks. — Die ersten ste„henden Truppen wurden nicht von einem Könige zur Unter„drückung des Volks, sondern von Ständen zur Erleichterung

„der Nation eingeführt, weil die nach Endigung der Kriege ab„gedankten Söldner grösztentheils Räuber wurden. Durch die „Errichtung von stehenden Heeren gemeiner Krieger, schwächten die Könige und groszen Fürsten den Adel kaum so sehr, als „durch die Errichtung und Vervielfältigung hoher Gerichtshöfe. „— Eine andere Quelle von dem Verfall des alten und hohen „Adels, war die häufige Erhebung von Günstlingen beyderley „Geschlechts. Es schien fast, als wenn Günstlinge von den „Sitzen und Höfen der Fürsten des Mittelalters eben so unzertrennlich gewesen wären, als Vezire und Verschnittene von den „Höfen der morgenländischen Despoten sind. Diese Lieblinge „und Geliebten, die die Fürsten aus dem Hefen des Pöbels „schöpften, haszten und verfolgten den Adel, weil sie wuszten, „daß sie von diesem verachtet wurden — und brachten hingegen „ihre Anverwandten und Bekannten in die angesehensten Würden und Geschäfte. — [h] Der neue Deutsche Adel im 16. „Jahrhunderte bestand grösztentheils aus glücklichen Kaufleuten „und Fabrikanten.

Siebenter Abschnitt. Ueber die Ursachen und Würkungen der aufgehobenen Leibeigenschaft, der Kreuzzüge und anderer langwierigen Kriege, vorzüglich der zunehmenden Aufklärung und Indüstrie. „Alle Bemühungen des Adels und der „Geistlichkeit, gegen die Freiheit des Landmannes, waren in „den meisten Europäischen Ländern vergeblich. Oft zwang sie „Geldnoth, ihre Unterthanen frey zu machen; andere schenkten „auf dem Todbette zum Heil ihrer Seelen, einer gewissen Zahl „von Leibeigenen die Freiheit. Die Kreuzzüge verminderten „den Wohlstand des Adels in eben dem Verhältnisse, in welchem sie die Zahl der Personen und Geschlechter verminderten. „Noch zerstörender für den Adel wurden in Italien die Streitigkeiten der Guelfen und Gibellinen — in England, der „Streit der beyden Rosen — in Frankreich, die Kriege mit den „Engländern und die Religionskriege — in Deutschland, die „Folgen der Reformation, das Aufblühen der Wissenschaften, „das Ansehen der Doctoren u. s. w. [i] Endlich wandte sich „der teutsche Adel immer mehr und mehr von den Waffen zu „den Wissenschaften, besonders zum Studio der Rechtsgelehrsamkeit, und es gelang ihm, in vielen Gegenden die Bürgerlichen wieder von den Höfen, wie aus den Kapiteln zu vertreiben. „

Achter Abschnitt. Ueber den gegenwärtigen Zustand des Adels in den vornehmsten Europäischen Reichen. „Dieser Abschnitt ist mehr, als einer der vorigen, flüchtige Skize — und „in jeder Rücksicht äuszerst mangelhaft. Freilich aber würde eine

„nur

„nur irgend vollständige und genaue Behandlung dieser Mate„rie den Umfang einer eigenen und nicht kleinen Schrift erfo„dern. Nur diese eine — aber vortrefliche Stelle, die Verfas„sung des Deutschen Adels betreffend. [k] Die unmittelbare „Reichsritterschaft genießt Rechte, welche der Adel in keinem „andern Lande von Europa mehr genießt. — Auch der mittel„bare Adel hat sich in den meisten Deutschen Ländern den aus„schließenden, oder fast ausschließenden Besitz der Hofämter, „der vornehmsten bürgerlichen und militairischen Ehrenstellen „zugeeignet. Nicht weniger ausschließend sind die Anmaßungen „des Adels, in Ansehung des Genusses der Pfründen und Wür„den der meisten hohen Stifter, die unleugbar zu ganz andern „Absichten gegründet wurden. — [l] Seit etwa einem Jahr„hunderte hielt sich der Deutsche Adel berechtiget, alle, die nicht „von Adel sind, und hin und wieder auch Personen vom neuen, „oder niedrigen Adel, von Hoffesten, und selbst von großen „adelichen Gesellschaften auszuschließen. — [m] In den mei„sten Deutschen Ländern sind die Güter des Adels noch immer „steuerfrey — und dürfen an keine andere, als ritterbürtige „Käufer veräußert werden. [n] In dem größten Theile von „Deutschland übt der Adel noch immer Erbgerichtsbarkeit aus, „— und hat ein unverhältnißmäßiges Gewicht auf den Landta„gen. Endlich treibt der Adel in vielen Gegenden bürgerliche „Nahrung, ohne bürgerliche Lasten zu tragen — und übt über „seine Eigenbehörigen Rechte aus, die der Wohlfarth des Gan„zen nachtheilig sind. — Der Deutsche Adel ist itzt ohne allen „Streit in einer günstigeren Lage, als worinn er sich im 14ten, „15ten, 16ten und noch in der Mitte des letzteren Jahrhun„derts befand. [o] In der ersten Hälfte desselben waren noch an „den meisten Deutschen Höfen Doctoren, — Kanzler und auch „die übrigen angesehenen Räthe der Fürsten waren Doctoren, „oder auch Licentiaten bürgerlicher Abkunft. Im 30jährigen „Kriege hatten an mehreren Höfen allgeltende Doctoren zwölf „bis vierzehn tausend Reichsthaler Besoldung, weil sie viele „wichtige Aemter in sich vereinigten — und zugleich Kanzleidi„rectoren, Kammerpräsidenten, Statthalter und Kriegscommis„sarien waren. Doctoren, fürstliche und gräfliche Räthe, Hof„meister, Marschälle von bürgerlicher Abkunft, kleideten sich „wie Adeliche und wurden in allen Stücken dem Adel gleich ge„halten, weil man glaubte, der würkliche Besitz von aus„gezeichneten Verdiensten gebe wenigstens gleiche Rechte mit „der Abstammung von verdienstvollen Vorfahren. — Man „glaubte nie weniger, als im letzten Jahrhunderte, daß der „Adel auf gewisse Geschlechter oder die Geburt von gewissen

„Eltern eingeschränkt sey. Den neueren durch Tugend erwor-
„benen Adel schätzte man viel höher, als den alten angebornen.
„Edelleute nahmen nicht bloß den Doctortitel an, sondern
„wurden auch Doctoren genannt. — Der dritte Stand hat
„es schon lange gefühlt, daß der Adel gemeinschädliche Vorrechte
„besitze, die ihm nicht gebühren — und fühlt dieses nach dem,
„was in Frankreich vorgegangen ist, um desto lebhafter. ꝛc. ꝛc.„

Neunter Abschnitt. Von dem Grunde oder Ungrunde der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vorrechte des Adels. „Auch in diesem Abschnitte erschöpft der Verf. seine Materie bey „weitem nicht. Mancher Satz, den er aufstellt, bedarf einer „näheren Bestimmung und Berichtigung; manches ist offenbar „aus einem viel zu einseitigen Gesichtspunkte betrachtet. Herr „M. sagt kein Wort davon, wie sehr der Bürgerstand, oft ganz „durch seine eigene Schuld, in die Abhängigkeit und unter das „Joch des Adels gekommen — von der andern Seite fin-
„det man aber hier auch viele herrliche, einleuchtend wahre „Bemerkungen — und im Ganzen mehr Mäßigung und Wahr-
„heitsliebe — mehr Geradheit in Aufstellung der einander ent-
„gegengesetzten Gründe — eine ächt philosophische Ruhe im Vor-
„trage, — und Verachtung aller sophistischen, blos blendenden „Rednerkünste, — Eigenschaften, die man an äußerst weni-
„gen Schriften über diesen Gegenstand mit Recht rühmen „kann. ꝛc. ꝛc.„ (Neue allgem. Deutsche Bibliothek. Des zweiten Bandes zweites Stück, Seite 473. u. f. — Auch findet man von diesem Buche eine fast allein den Inhalt desselben bemerkende Recension in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1792. Seite 905.)

1638. Equites Silesii, honoribus Academicis fulgentes, tribus Decadibus comprehensi, in lucem editi a Christiano *Meisnero*, Herrnstadiensi, Silef. S. S. Theologiae Cultore. Wittenbergae 1706. 4.

Recens.

Curieuse Bibliothek, oder Fortsetzung der monathlichen Unterredungen einiger guten Freunde, von allerhand Büchern ꝛc. von Wilh. Ernst Tenzeln ꝛc. Des dritten Repositorii viertes Fach. (Frankf. u. Leipz. b. Philipp Wilh. Stock. 1706. 8.) Seite 331. „Hier haben wir 30 Schlesische Ritter, oder Männer „von vornehmen Adel, die es in ihren Studiis so weit gebracht,
„daß sie die academischen Würden und Ehrenstellen angenom-
„men. In der Vorrede wird gezeigt, daß die Gradus acade-
„mici vor diesem sehr hoch gehalten und dem Adel vorgezogen „worden, daher auch Kayser Sigismund, als ihm einige Mi-
„nister

„nister darüber einen Vorwurf gemacht, daß er die Doctores „denen Rittern vorsetzte, zur Antwort gegeben, er könnte in „einem Tage viele Ritter machen, aber es stünde nicht in seiner „Gewalt, einen einzigen zu machen, der würdig wäre, Doctor „zu werden. Deshalben denn Vornehme von Adel und Her„renstandespersonen, ja auch Fürsten, sich ehemals darum bewor„ben und vor eine sonderbare Ehre geschätzt, damit zu pran„gen. ꝛc.„ — In der ersten Zehende finden sich: Wolfgang von Bock, Theodoricus a Burckersdorff, Johannes a Knobelsdorf, Gabriel von Droschke, Andreas von Gersdorf, Melchior von Gersdorf, (oder wie er sich selbst geschrieben: Girsdorff,) Georgius Lassota, oder Lessota, Jacob von Salza, Wigand von Salza, und Daniel von Stange — im zweiten Zehend: Ambrosius Jencowitz, Petrus Jencowitz, Johannes a Leiningen, Georgius a Logau oder Logus, Balthasar a Necker, Johannes a Nostitz, Balthasar a Reder, Georgius Sauromannus, Burgmann a Schellendorf, und Franciscus Johannes Welczeck, Baron *de* Mega, Domberssko et Petersdorf, — und im dritten Zehend: Johannes Hertel, Andreas Heugel a Polockowitz, Laurentius Heugel, Otto ab Hornig, Petrus Hornig, Nicolaus a Krickau, Dominicus a Prockendorf, Petrus a Prockendorf, Fridericus a Säbisch, und Georgius a Säbisch. Von einem Jeden werden die vornehmsten Lebensumstände desselben angeführt.)

1639. Im 5. Stücke der von Hrn. Landsyndicus Christian Gottfried Meißner herausgegebenen Materialien zum Gebrauch seiner Landsleute in der Oberlausitz, (Leipz. u. Lauban bey Wirthgen. 1778. 8.) findet man die vierte Fortsetzung der Bibliothek der Ober-Lausitzischen Rechte, welche unter andern Abschnitte von den Particularrechten der Prälaten — und des Ritterstandes der Ober-Lausitz enthält.

1640. Dr. J. D. *Mellmann* selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex Jure Megapolitano et Slesvico-Holsatico illustrata. Altonae, apud Kaven. 1793. 8. (16 Gr.)

1641. *Memoire* apologetique pour la branche ainée de la Maison de *Hornes*. Paris 1722. 8.

1642. In der kleinen Schrift: *Memoire* pour le Peuple françois. à Paris, 1789. 8. (die in Paris mit außerordentlichem Beyfall aufgenommen — und in einigen Wochen mehrmalen aufgelegt ward.) untersucht der Verf. (als den sechsten Hauptpunkt seiner Abhandlung) die Frage: welches sind die unstreitigen Vorrechte des Adels? „Die Antwort, die er hierauf „ertheilt, ist nicht sehr befriedigend. Er räumt dem Adel man-

„ches Vorrecht ein, das gewiß nicht unstreitig ist. Als Söhne „von Eroberern, sagt er, sind unsere Aedelleute gleichsam ge„borne Anführer unserer Heere.„ — „Das Fortes Forti„bus procreantur, steht wohl in einem Gedichte, aber nicht „in einer philosophischen Untersuchung an seiner Stelle. Die „Erfahrung lehrt nur zu oft, daß die Söhne von Helden oft „sehr schwache feige Geschöpfe sind, und daß es überhaupt un„ter dieser angeblichen Race von Eroberern verhältnißmäßig so „viel Memmen giebt, als unter jeder andern Klasse von Sterb„lichen. — „Ferner — sagt er — können wir die Aristocra„tie des Adels als ein Gleichgewicht der Aristocratie der Reichen „betrachten.„ — Wie, wenn nun aber, wie in Frankreich, „zugleich der größte Theil der Reichthümer in den Händen des „Adels ist? — Eben so wenig Stich hält ein dritter Grund, „auf dem der Adel seine Vorrechte stützt. „Wir haben unser „Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes vergossen!„ — „höchst lächerlich! Als ob der Bürgerstand dieses Blutes nicht „unendlich mehr vergossen hätte — und unendlich nützlicheres „Blut! — Welches ist das nicht zu schmälernde heilige Recht „des dritten Standes? — Diese Frage ist der siebente Haupt„punkt, welchen der Verf. untersucht. Er antwortet: das Vor„recht der größeren Anzahl über die kleinere — denn dieser „Stand verhält sich zu den beyden übrigen, wie hunderttausend „zu eins — das Vorrecht fruchtbarer Bearbeitung unfrucht„barer Besitzungen — der Künste und Sitten, über Faulheit „und Luxus — der Vernunft und Erfahrung, über Hochmuth „und Dünkel — und endlich das Vorrecht des Alterthums selbst „— denn die Pflugschaar war eher da, als das adeliche Wapen „— der Hirtenstab eher als der Bischofsstab — der Handels„mann eher als der Finanzier — der simple Pachter eher als „der Generalpachter u. s. w. Lauter goldene Wahrheiten auf „eine vortrefliche, eindringende Art gesagt.„ (Gothaische ge„lehrte Zeit. von 1789. Ausländische Literatur, S. 283.)

1643. *Memoires* d'Etat de Messire Philippe *Hurault*, Comte Chiverny, Chancelier de France, avec une Instruction à Mr. son fils. Ensemble la Généalogie de la Maison des *Haraults*, dressée sur plusieurs Titres etc. à Paris, 1636. 4.

1644. Im zweiten Theile des Werks: *Memoires* (de Mr. Jean George *Canzler*) pour servir à la connoissance des afaires publiques et economiques du Royaume de Suede jusqu' à la fin de la 1775me Année — avec Figures et XLIII. Tables, Londres (Dresde) 1776, 4. II Tomes, das unter diesem Titel auch ins Deutsche übersetzt ist: Nachrichten

richten zur genaueren Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden ꝛc. Dresden, in der Waltherschen Buchhandl. 2 Theile, 1778. 8. — findet man die Nachricht, daß man im J. 1775. in Schweden 2170 adeliche Familien gezählt, worunter 85 gräfliche und 231 freyherrliche waren. (S. Allgem. Deutsche Bibl. 31 Band, Seite 9.)

1645. *Memoriale* an die Reichsversammlung in Regensburg, in Sachen der Unterthanen und Eingesessenen des Buseker Thals, Klägern, und der unmittelbaren Reichsritterschaft, Orts in der Wetterau, Intervenienten ꝛc. Gießen 1707. Fol.

1646. Godofr. Ludovic. *Menckenii* Diss. de Juribus civium Misniae et Thuringiae acquirendi feuda equestria. Viteberg. 1724.

1647. Origen de las dignidades seglares de Castilla y Leon, por Salazar de *Mendoza*. (En Toledo.) 1618. fol. min.

1648. Claude *Menestrier* de la Chevallerie ancienne et moderne. à Paris, 1683. 12. (1 Rthlr.)

1649. Claudii Franc. *Menestrier* de diversis Nobilitatis generibus. Paris. 1681. 12.

Französ. Uebersetzung.

Les diverses Espèces de Noblesse et les Manières d'en dresser les Preuves, par le P. *Menestrier*. Paris 1682. 12. Avec fig.

1650. *Eiusd.* La Science de la Noblesse, ou la nouvelle Methode du Blason etc. à Lyon 1691. 8. (12 Gr.) — Ib. 1696. 8. (16 Gr.) — Ib. 1723. 8. (16 Gr.)

Deutsche Uebersetzung.

Claud. Franz. Menestrier Adelszierde, oder Anleitung zu der Herald- oder Wapenkunst. Ulm, b. Kühn. 1694. m. K. 8. (8 Gr.)

1651. Franc. *Mennenii* Deliciae equestrium ordinum. Colon. 1613. — Francof. 1614. 8.

1652. Le Ci - devant noble, Comedie en 3 Actes en prose, par *Mercier*. Paris 1792. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, 1 Mrk. 4 Schill.)

Deutsche Uebersetzung.

Der Adliche, wie er weiland war. Aus dem Franz. des Herrn *Mercier*. Hamburg, b. H. J. Matthießen 1792. 8.

1653. Vom Adel. S. Deutscher Mercur, 6 Band Seite 269. u. f.

1654.

1654. In dem im Octoberstücke 1789. des Deutschen Mercurs, unter der Numer VI. vorkommenden Aufsatze: Etwas vom Character der Toskaner und ihrem itzigen Zustande — redet der Verfasser desselben auch vom Toskanischen Adel. Er ist zahlreich — dient durch Würde und Ansehn dem Volke zum Zügel — und beschäftigt sich auch mit dem Handel. Er lernt in den Comtoiren der Kaufleute — und treibt nachher in eigenem Namen Handlungsgeschäfte. Durch das Recht der Erstgeburt — und Fideicommisse schadete er dem allgemeinen Wohle: aber der Großherzog half diesem Uebel durch ein Gesetz ab.

1655. Zufällige Gedanken über die Abschaffung des erblichen Adels in Frankreich. S. Neuer Deutscher Mercur. August 1790. No. IV. Seite 392. u. f.

1656. Im ersten Bande der von Herrn Doctor Fried. Ernst Karl Mereau in Jena herausgegebenen Miscellaneen zum Deutschen Staats- und Privat-Rechte ꝛc. (Gotha b. Perthes 1791. 8. 1 Rthlr.) findet man einen Aufsatz, mit der Ueberschrift: Beytrag zur Kenntniß des Deutschen Canzleystils, in welchem das neunte Kapitel die Titulatur und Courtoisie an Freyherrn und andere von Adel enthält.

1657. Ueber den Ursprung der Reichsritterschaft in Schwaben. S. Schwäbische Merkwürdigkeiten — oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen, zum Dienste und Vergnügen hoher und niedriger, gelehrter und ungelehrter Personen ꝛc. Erster Band. Stuttgard, 1757. 8. No. XXIII. (Der Verf. dieser Merkwürdigkeiten soll Hr. Joh. Jac. Moser seyn.)

1658. Franc. Joseph. *Mertel* Diss. de nobilium avorum probatione. Arg. 1732. 4.

1659. Theatrum Nobilitatis Suecanae fabrefactum a Joann. *Messenio*. Holm. 1616. fol.

Recens.

Hamburgische Bibliotheca historica etc. 6te Centurie. Leipz. 1718. 12. „In diesem Werke sind 100 genealogische Ta„bellen, darunter die ersten 40 von Schwedischen Königen — „und die letzten 60 von andern Schwedischen Familien handeln. „Ueber diese 100 Tabellen hat der Auctor eine Paraphrasin ge„macht, welche ungefähr die Hälfte des Buchs austrägt. Man „sollte meinen, weil er in den Geschichten seines Vaterlandes „so große Dinge gethan hat, daß man sich auf diese Geschlechts„register gar sehr verlassen könne: aber der berühmte *Boeclerus* „zu Straßburg, der selbst in Schweden gewesen, fället in seiner „Dissertatione de Peregrinatione Germanici p. 18. und

„auch

„auch in seiner Bibliotheca critica pag. 360. ein schlechtes Ur„theil davon.„ — Dieses ist hier wörtlich angeführt.

1660. David. *Mevii* Diss. de Privilegiis nobilium. Gryph. 1633. 4.

1661. Desselben rechtliches Bedenken in Contributions- und Executions-Sachen, insonderheit über die beiden Fragen: 1. Ob die von der Ritterschaft wegen ihres Adel-Standes einig Privilegium vor andern Land-Ständen, sonderlich aber denen von Städten, in Contributionibus zu prätendiren? 2. Ob deroselben Ritterhufen, davon sie die Roß- und Manndienste zu halten schuldig, indistincte privilegirt und befreyet seyn, also daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise davon zu steuern verbunden, vielweniger angehalten werden können? Stralsund, 1641. — Halle, 1697. — Zelle, b. Hoffmann. 1703. (2 Gr.) — Ebend. 1720. (Nach einigen Bücherverzeichnissen 1721.) 4. (2 Sgr.)

1662. * Nobilium bona iurisdictioni civitatis subdita sunt. — Nobiles urbana domicilia sibi vilia ducunt. — Nobiles peregrinorum iure fruuntur, si sunt peregrini. — Domicilium alicubi constituens nobilis, non est a iurisdictione et statutis loci exemtus. — Jure Lubecensi nobiles ad iura civitatum adigere licet. — Quibus placet incolere urbes, iis urbana iura non debent displicere. — Commentarii in Jus Lubecense a Davide *Mevio* etc. Pars I. Quaestio III. pag. 37. No. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. et 65. Lipsiae, 1642. 4. (Von diesem Werke kam im J. 1744. zu Ulm eine neue mit vielen Zusätzen vermehrte Auflage, in Folio heraus, die 3 Thlr. 16 Gr. kostet.)

1663. * Nobiles pro plebeis agris plebeia solvunt munera. Ibid. Quaestio V. pag. 53. No. 39.

1664. * Nobiles regalibus utuntur. Ibid. Quaestio VIII. pag. 73. No. 22.

1665. * Nobili, qui ob Nobilitatem senatorium munus declinare iuste voluit, dicta est huius artic. (Lib. I. Tit. I. Art. VI.) poena. Ibid. pag. 138. No. 33.

1666. * Nobiles tenentur petere ius civitatis, in qua habitant. — In nobilibus non est animus contrahendi domicilium, sed iure contrarius. Ibid. pag. 202. No. 41. und 42.

1667. * Nobilibus pernicioſa civitatibus commercia interdicta sunt. Ibid. Pars III. pag. 206. No. 21.

1668. * Iniuria sibi Nobiles in pagis arrogant, ut subditi, quae in urbes ad mercatum transportant, prius sibi offerant. Ibid. pag. 256. No. 23.

1669. *Nobiles an contra arreſta privilegiati? — Tractatus iuridicus de Arreſtis etc. a Davide *Mevio* editus. Francof. et Lipſ. 1674. 4. (10 Gr.) pag. 93. No. 111. 112. und 113.

1670. D. **Meurer** von der Succeſſion in Lehn- und Stammgütern unter dem hohen und niedern Deutſchen Adel. Erſtes Stück. Leipz. b. Weidmanns Erben und Reich. 1781. 8. (10 Gr.) (Mehrere Stücke ſind vermuthlich überall nicht erfolgt, weil von ſelbigen keine Nachricht, oder irgend einige Anzeige zu erhalten geweſen iſt.)

Inhalt.

1. **Buch.** Von dem Rechte zur Succeſſion in Lehn- und Stammgütern. 1. Hauptſt. Allgemeine Erinnerungen über die verſchiedenen Arten des Succeſſionsrechts. 2. Hauptſt. Von der wahren Begründung des Succeſſionsrechts — in Lehn- und Stammgütern. 1. Abſchn. Von der wahren Begründung des Succeſſionsrechts in Lehngütern. 1. Cap. Von der Begründung des Succeſſionsrechts in Lehngütern, nach Deutſchem Recht.

Recenſ.

a) Schotts juriſtiſche Critik ꝛc. 10. Band. Seite 500. (Nur Anzeige des Inhalts dieſes Stücks. Am Schluſſe heißt es aber doch, daß der Hr. Verf. wichtige Reſultate aus ſeinen Beobachtungen herausgebracht, und ſeine Behauptungen nicht nur aus Geſetzen, ſondern auch aus Urkunden und einer Menge angeführter und erläuterter Beyſpiele zu erweiſen geſucht habe.)

b) Schnaubert juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2. Band, Seite 666. (Dieſe inſtruktive und mit einem vorzüglichen Fleiße ausgearbeitete, dem eigenen Nachleſen zu empfehlende Recenſion, iſt dem Verf. und ſeiner Arbeit günſtig — aber keines Auszuges fähig.)

c) Neueſte juriſtiſche Literatur f. das Jahr 1781. 3 Stück. S. 564. „Eine Hauptabſicht des Verf. iſt, zu beweiſen, daß die Gemeinſchaft des Eigenthums, der Deutſchen „Verfaſſung und Geſetzgebung nach, die einzige Quelle des „Succeſſionsrechtes in ſchon conſtituirten Lehn- und den „Stammgütern ſey. Es haben zwar ſchon mehrere Gelehrte „dieſes Succeſſionsſyſtem anerkannt: aber Hr. **Meurer** hält „ſich überzeugt, daß, wenn man die Schriftſteller bey Seite ſetzt, „welche die Sache blos nach dem Naturrecht betrachtet haben, „wenn z. B. **Pütter** in den Beyträgen zum Teutſchen Staats-

„und

„und Fürstenrecht — noch keiner den Zusammenhang zwischen „Gemeinschaft des Eigenthums und Successionsrecht mit derje„nigen Genauigkeit und Ueberzeugung bewiesen habe, daß alle „Zweifel dagegen, auch nur in Thesi, verschwunden wären. Nach „dieser Erklärung wird natürlicherweise die Aufmerksamkeit des „ganzen juristischen Publikums auf die Schrift des Herrn Verf. „gerichtet seyn.„ — Nun folgt eine sehr genaue auf jeden einzelnen Paragraphen sich extendirende Anzeige des Inhalts — der aber kein weiteres Urtheil hinzugefügt ist.

d) Götting. gel. Anz. von 1782. Seite 477. „Diese „Schrift ist ein Beweis des rühmlichen Fleißes, mit welchem „Herr M. ältere Deutsche Gesetze und Urkunden benutzt. Sie „enthält manche gelehrte, nicht ohne Scharfsinn gemachte Be„merkungen, wenn gleich einige derselben noch einer näheren „Prüfung bedürfen mögten. — Sie muß dem Kenner deut„scher Gesetze nothwendig angenehm seyn — nur wäre zu wün„schen, daß die Schreibart des Herrn Verf. hin und wieder „deutlicher und correkter wäre.„

1671. Ueber die bürgerliche Ehre bey den Deutschen. S. Historisch-litterarisches Magazin, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten angelegt von Johann Georg Meusel. Erster Theil. Bayreuth und Leipz. bey Lübecks Erben, 1785. 8. No. II. Seite 20—31. (S. oben Nr. 1548.)

1672. Libro intitulado Nobiliario, par Fernand. *Mexia.* Sevilla 1492. Fol.

1673. Henrici *Michaelis* Correlatio gentilitia de Nobilitate generosa. Lubecae 1695. 8. — Kilon. 1696. 8. (4 Gr.)

1674. Im 42 Spho des ersten Theils des von Herrn Ritter Joh. Dav. Michaelis herausgegebenen Mosaischen Rechtes ꝛc. (Frankf. am Mayn, bey Johann Gottl. Garbe, 1770. 8.) zeiget der Herr Verf. wie und warum alle Aedelleute der Israeliten einander gleich, und folglich keine Bauren und Aedelleute waren. Doch meint er, daß die Leviten unter ihnen als ein gelehrter Adel anzusehen seyn, aus welchen alle Aemter, bey denen man studirt haben mußte, besetzt wurden.

1675. Abrah. Jacob. Guil. *Mieg* Diss. de Nobilitate. Mannhemii 1762. 4.

1676. * Der würdige und der unächte Edelmann. Siehe Joh. Peter Millers historisch-moralische Schilderungen zur Bildung eines ädlen Herzens in der Jugend. 3 Theil. Helmstädt, bey Christian Friedr. Weigand, 1759. 8. No. XII. Seite 292.

1677. Thom. *Milles* Nobilitas politica et civilis, perſonas ſcilicet diſtinguendi et ab origine inter gentes ex Principum gratia nobilitandi forma. Londini, 1608. Fol. cum fig. aen.

1678. The Catalogue of Honor, or treſury of true Nobility peculiar and proper to the Isle of Great-Britaine by Thom. *Milles*. London 1610. Fol. Wilh. Cutts.

1679. In dem 1ten Hefte des 1 Bandes des Journals aller Journale (Hamburg 1786. 8.) kommt (Seite 39. u. f.) ein Auszug aus den Betrachtungen des Grafen von Mirabeau über den Cincinatus-Orden (die zuerſt unter dem Titel: Conſiderations ſur l'Ordre de Cincinatus, ou Imitation d'un Pamphlet Angl. etc. - Americain etc. — und demnächſt unter dem Titel: Des Grafen von Mirabeau Sammlung einiger philoſophiſchen und politiſchen Schriften, die vereinigten Staaten von America betreffend, von Herrn Joh. Brahl zu Königsberg im J. 1787. zu Berlin und Liebau, bey Lagarde und Friederich, in einer Deutſchen Ueberſetzung herauskamen) — und in dieſem Auszuge (Seite 48. und 49.) nachfolgendes vor: „Was war der Europäiſche Adel ſeinem Urſprunge nach? Be„fehlshaber wilder Krieger, welche Barbarey des Sieges mit „Barbarey der Sitten vereinigten — deren erſte Verdienſte „unrechtmäßige Eroberungen und Streifereyen waren — deren „Vorzüge bey ihrer Nation ſich blos auf das Recht gründeten, „ſie in Gefechten anzuführen. Schlachtfelder waren die Wiege „dieſes Ordens. — Wenn man die Augen auf die Ritterorden „wirft, ſo wird man bemerken, daß ihr Entſtehen faſt durch„gängig von theils lächerlichen, theils abergläubiſchen Urſachen „bewürkt ward. So groß iſt alſo die ſchädliche Macht der Mei„nungen und der kleinen menſchlichen Leidenſchaften, daß die „nichtswürdigſten Abzeichen von jeher beygetragen haben, die „Ketten der Völker enger zuſammenzuziehen — und die Dienſt„barkeit der Mächtigen zu adeln und zu bezalen, um die Knecht„ſchaft der Armen noch mehr zu erſchweren — daß ſogar die „Farbe eines Bandes — die Geſtalt einer Schleife auf den „Charakter und die Beſchaffenheit des Geiſtes Einfluß hat. „Daher kommt jenes ſo oft wiederholte — ſo unanſtändige — „ſo ſchändliche Schauſpiel, welches man in Europa von ei„nem Ende zum andern erblickt, welches den rechtſchaffenen „Mann zwingt, die Augen vor Ehrenzeichen niederzuſchla„gen, die an ehrloſe Perſonen vergeben werden, indeſſen derje„nige, der ſie trägt, ſich zuweilen gegen die ihm noch übrig„bleibende Schaam entrüſtet — und ſchaudert, daß er zu errö„then noch im Stande iſt. Das ſind die Uebel, womit unſere

„Nach-

„Nachkommenschaft bedrohet wird — und wozu der erste Keim „die Nahrung dieser gefährlichen Europäischen Stiftung dieses „Adels ist, der seinen Ursprung einem Haufen Unterdrücker „oder Mörder verdankt — und durch öffentliche Räuber „sich vollzählig erhält.„

1680. In der obangezeigeten Deutschen Uebersetzung der philosophischen und politischen Schriften des Herrn Grafen von Mirabeau (gr. 8. 1 Rthlr.) findet man auch einen Aufsatz über die ungleiche Vertheilung des Eigenthums. In selbiger wird die Bewilligung erblicher Ehrenstellen und adlicher Würden die erste Veranlassung und Ursache dieser ungleichen Vertheilung genannt, und es als eine weise und glückliche Einrichtung der Americanischen Constitution angesehn, daß von den vereinigten Staaten niemalen eine adeliche Würde ertheilt werden kann.

1681. Ueber den Misbrauch der Wörtchen Von und Euer Gnaden. Dritte Auflage. Wien, bey Jahn, 1781. 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 48 Band, Seite 292. „Auch „ohne des Verf. winzige Broschüre weis man, daß es in Wien „von unzähligen selbst verfaßten Herren Von, gnädigen Frauen „und Fräuleins wimmelt. Man lacht und schweigt. Hätte es „der Verf. doch auch so gemacht, denn er hat nicht die mindeste „Anlage, den Afterstolz seiner Mitbürger in satyrischer Prosa „zu belachen.„

1682. Die 18. Abhandlung im dritten Theile der von Swift und Pope herausgegebenen *Miscellanies* — handelt von den falschen Grundsätzen, nach welchen man den jungen Adel und überhaupt die Kinder der Begüterten zu erziehen pflegt. S. Bibliotheque Britannique etc. Tome II. Partie II. à la Haye 1734. 8. p. 374.

1683. Glückliche Mittel, die adeliche Jugend wohl und mit Segen zu erziehen. Ulm 1757. 8. (4 Gr.)

1684. Joann. Frid. *Meckhel* Nobilitatis *status* etc. S. oben die Nummer 380.

1685. Olaus Heinrich Möller ꝛc. historische Nachricht von dem adlichen und zum Theil hochgräfl. Geschlechte derer von Holstein. Flensburg 1763. 4.

1686. Desselben Nachricht vom Geschlechte der Hiesten. Ebend. 1764. 4.

1687. Desselben Nachricht vom Geschlechte derer von Baudissin. Ebend. 1766. 4.

1688. Desselben Nachricht vom Brandtischen Geschlechte. Ebend. 1766. Fol.

1689. * Derselbe von Privilegien der Ritterschaft. Siehe Schleswig-Holsteinische Anzeigen v. J. 1770. Seite 589—600.

1690. Desselben Beyträge zur Adelsgeschichte überhaupt, insonderheit aber der Dänischen und Schleswig-Holsteinischen. 2 Theile. Flensburg, bey Korte, 1772. und 1775. 4.

1691. Desselben historisch-genealogisch-diplomatische Nachrichten von dem uralten adelichen Geschlechte derer von Ahlefeld. Ebend. 1773. 4.

1692. Desselben historisch-genealogische Nachricht von dem uralten adelichen Geschlechte derer von Zaum oder Suhm, welches im 9. Jahrhundert in Pommern entsprossen ist — und sich in den folgenden Zeiten in Holland, Schweden, Polen, Rußland, Mecklenburg, Sachsen und Holstein, wie auch in Dännemark und Norwegen ausgebreitet hat. Ebend. 1775. 4.

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1777. Zugabe, Seite 684. „Ein „Zweig dieser Familie breitete sich in Pommern und Holland „aus — und erhielt ein Recht auf die Insel Ameland. Der „andere erlosch in Pommern im J. 1664. bis auf die Nach„kommenschaft eines jüngeren Sohns, die eine Zeitlang ihren „Adel verlassen hatte und in Dännemark und Norwegen lebte, „bald aber ihre alten Vorzüge wieder erlangte, und in Dänne„mark, Sachsen und Mecklenburg wichtige Hof- und Staats„ämter bekleidete. Auch scheint es, daß der Stamm der be„rühmten Löwenhaupt und Some in Schweden zu diesem Ge„schlechte gehört. Der Herr Verf. ist bey der Geschichte bloß „neueren Berichten gefolget, die in den älteren Zeiten nicht „glaubwürdig genug sind. Wenigstens ist es unmöglich, daß „die Stammtafel mit den Vor- und Zunamen aller Ehegattin„nen, vom neunten Jahrhunderte ab, als wahr angenommen „werden kann — wenn man auch nur bloß auf die beygebrach„ten 15 Glieder von K. Carl dem Großen an bis auf das „Jahr 1596. achten wollte. Die Beylagen enthalten keine Ur„kunden, sondern nur Gelegenheits-Gedichte und Reden. „Unter einigen Stammtafeln findet man die weibliche Descen„denz der von Oetken, von Münnich, und Gaden.„

1693. Desselben genealogische Tabellen und Nachrichten von verschiedenen, insonderheit Mecklenburgschen, Pommerschen und Schleswig-Holsteinischen Familien, aus welchen entsprossen Christian Freyherr von Nettelbladt und dessen Witwe, Maria Amalia Lütkemann. Ebend. 1777. 4.

1694. Desselben kurze historisch-genealogische Tabelle und Nachricht von dem uralten adlichen, freyherrlichen und hochgräfl. Geschlechte derer von Harthausen. Schleswig 1784. Fol.

1695.

1695. Herr Feldprediger Mörschel redet im ersten Bande des ersten Theils seiner Geschichte der Mark Brandenburg, seit der Stiftung derselben, oder seit Albrecht dem Bären ꝛc. (Berlin, bey Unger, 1783. 8. Seite 73.) von dem Zustande des Märkischen Adels. „Er beziehet sich auf Gundlings Bran„denburgische Geschichte, S. 423. 424. und 437. die bekannter„maßen in vielen Stücken unsicher genug ist, doch findet man „auch auf allen drey angeführten Seiten kein Wort, daß der „Adel fast allgemein damals das Patronatrecht, die Gerichts„barkeit, Befreyung von ordentlichen Landessteuern — und die „Jagd erhalten. Man sieht aus dieser ganzen Stelle, daß dem „Verf. hier niemand vorgearbeitet hat, dahero ist sie auch so „ausgefallen. Von allen diesen Puncten läßt sich aus Mangel „der Urkunden bis ins Jahr 1170. wenig gegründetes in dieser „Absicht sagen. Daß der Adel damals schon ansehnlich war, „zeigt sich aus etlichen Datis. — Wodurch will man aber di„plomatisch erweisen, was er für Gerechtsame besaß, da, wie „schon gesagt, die Anzahl der Urkunden von jenem Zeitpunkte „gar zu gering ist — und größtentheils in Schenkungen besteht? „Dieser wichtige Punkt gehört zu einer besonderen Untersu„chung — aber für einen Mann, der eine ausgebreitete Kennt„niß der mittleren Zeit und starke Belesenheit von Urkunden „besitzt.„ Allgem. D. Bibl. 61 Band, Seite 453.

1696. Im September-Stücke der Berliner Monathsschrift vom J. 1785. S. 193. u. f. findet man eine Abhandlung des Herrn von Möser, worin er die Frage untersucht, warum sich der Deutsche Adel nicht nach dem Englischen bildet? die Nothwendigkeit zeigt, einen Unterscheid zu machen zwischen Adel und adlich gebornen — und sich darüber erklärt, in wieweit der Adel, seines Standes unbeschadet, sich mit der Handlung und mit gewissem Gewerbe abgeben könne? —

1697. Von eben diesem Verfasser findet man eine Abhandlung über die Adelsprobe in Deutschland, in dem 30. Hefte der vom Herrn Hofrathe Schlözer herausgegebenen Staatsanzeigen, Seite 185. — die in dem im J. 1786. zu Berlin, bey Friedr. Nicolai, von des Herrn von Möser Tochter, der Frau von Voigt, herausgegebenen vierten Theile seiner patriotischen Phantasien ꝛc. (unter der Nummer LVII.) wieder abgedruckt ist. „Eine sehr wichtige Abhandlung, in welcher viel „neues vorkommt, wiewohl einiges davon wohl noch eine ge„nauere Prüfung verdiente. Sie verdient von allen Kennern „des Deutschen Rechts studirt zu werden.„ — Allgem. Deutsche Bibl. 75 Band, Seite 332.

1698. In eben diesem Theile kommen noch nachfolgende hieher gehörige Aufsätze vor: XLIV. Schreiben eines Aedelmannes ohne Gerichtsbarkeit, an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit, daß es besser sey, die Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer in eine hausherrliche Gewalt zu verwandeln. LIII. Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück. Diese Abhandlung kam im J. 1777. unter nachfolgendem Titel heraus: „Das von Sr. Kö„nigl. Majest. in Grosbritannien ꝛc. als Vater des Herrn Bi„schofs zu Osnabrück ꝛc. bestätigte Herkommen, in Ansehung der „Absteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osna„brück, Namens der hochadlichen Ritterschaft daselbst öffentlich „bekannt gemacht von J. M. Osnabrück, gedr. b. J. W. Kieß„ling, Fol.„ LIV. Vereinigung der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adlicher Töchter v. J. 1778.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 42 Band, Seite 391. „Herr „Möser liefert hier ein im J. 1589. aufgenommenes Zeugen„verhör von 40 Zeugen, woraus sich ergiebt, daß die adelichen „Töchter im Stifte Osnabrück, wenn sie nicht Erbtöchter ge„wesen, mit einem landsittlichen Brautschatz gegen Entsagung „aller weiteren älterlichen Erbschaft sich begnüget haben. In ei„ner kurzen Vorrede hat er aus dieser Urkunde die wichtigsten „auf dieses Herkommen sich beziehenden Sätze herausgezogen. (die hier in dieser Recension angeführt werden.) „Sodann „stellt er über die Vortheile dieser Einrichtung einige Betrach„tungen an, und erinnert am Ende, daß die Ritterschaft den „König von England, als Vater des Bischofs, um die Bestä„tigung der alten Gewohnheit gebeten habe. Diese Bestäti„gung, worinn zugleich bestimmt wird, wie es in Zukunft in „diesem Betrachte gehalten werden soll, ist dem Zeugenrotul „beygefügt. Obgleich diese Schrift sich nur auf das Stift Os„nabrück beziehet; so wird sie doch dem Germanisten angenehm „seyn, weil dadurch eine Deutsche Gewohnheit bestätiget wird.„

1699. „In dem (gleichfalls in diesem Theile No. IV. sich befindenden) „Aufsatze: Ueber die Erziehung des Adels — „ist unstreitig viel Wahres — und es läßt sich nichts darwider „einwenden, daß der künftige Oberhofmarschall, Oberjägermei„ster, Oberstallmeister und Officier nicht wie Gelehrte erzogen „werden. Aber, wenn, wie hier geschieht, im Allgemeinen „behauptet wird: Künftige Staatsmänner würden nicht in einer „Staats- oder Cameralschule vollkommen gebildet — der Adel „solle sich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben — „und

„und die Staaten wären damals, als ungelehrte Landräthe ge„stimmt hätten — und ein gelehrter Kanzler die Ausfertigung „darnach besorgte, besser als itzt, wo alles gelehrt wäre, regiert „worden; — so muß man diese Behauptung nicht nur für un„gegründet, sondern auch für sehr nachtheilig erklären. Freilich „wird dabey von dem Verfasser, nach seiner großen Vorliebe „für alte Einrichtungen, die adliche Erziehung unserer Vorfah„ren gepriesen: aber diese kann alles Lob verdienen, sie kann zu „ihrer Zeit die vortreflichste gewesen seyn — und dennoch für „unsere Zeiten gar nicht mehr passen. Die Staats- und Ca„meralwissenschaften sind itzt ganz andere Dinge, als sie ehemals „waren — und müssen von einem künftigen Staatsmann „nicht bloß practisch, sondern auch theoretisch studirt werden. „Man sollte daher unsern Adel mehr aufmuntern, den Wis„senschaften fleißig obzuliegen — als daß man durch entgegen„gesetzte Behauptungen alte Vorurtheile bestärkte, welche leider „hier und da noch tief genug eingewurtzelt sind.„ — (Allgem. Deutsche Bibl. 75. Band, Seite 333.)

1700. Lud. Gottfr. Mogens gründliche Abhandlung von dem Ursprung, Fortgang und heutigen Zustande der Regimentsverfassung in der Reichsstadt Frankfurt — wobey die Rechte der dasigen adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg sowohl in Ansehung des alleinigen Geschlechterstands, als der Stadtregierung in gehöriges Licht gestellt, und besonders gegen die vom Herrn Doct. Orthen, in dem letzten Theil seiner Anmerkungen über die erneuerte Frankfurter Reformation, dagegen gemachte Einwendungen standhaft behauptet werden. Gießen 1755. Folio. Nach dem Original mit Brönnerischen Schriften nachgedruckt. Frankf. 1755. Fol. „Es ist dieses Werk eigentlich eine ausführ„liche Deduction in Sachen der adelichen Gesellschaft Alt-Lim„purg zu Frankfurt, entgegen die Gesellschaft zum Frauenstein „und die gemeine Bürgerschaft daselbst, die Besetzung der „Rathsstellen betreffend. Weil diese Deduction anfangs nicht „sogleich ausgetheilt ward, jedoch der Gegentheil von dem ferti„gen Abdruck Nachricht erhalten hatte; so ward sie von demsel„ben mühsam gesucht, und da selbiger in Frankfurt ein Exem„plar aufgetrieben; so besorgte erwehnter Gegentheil in aller „Eil einen Nachdruck mit Brönnerischen Schriften, wodurch „sie in jedermanns Hände kam ꝛc. — In den Erlangischen „gelehrten Anmerkungen und Nachrichten v. J. 1755. St. 19. „wird von dieser Deduction folgende Nachricht ertheilt: Nach„dem der Herr Hofr. Mogen (heißt es daselbst) von dem Ur„sprung der Deutschen Städte, insonderheit von Frankfurt, kurz „und gründlich gehandelt, auch, daß der Adel selbige erbauet,

„die übrigen Einwohner aber nur Leibeigene und Freygelassene „gewesen wären, darzuthun sich bemühet; so zeiget er, daß im „14. Jahrhunderte von denen Freygelassenen der Bürgertitel „angenommen, und dadurch zu der Eintheilung der Geschlech„ter und der Gemeine, dieser aber wieder in Zünfte und Ge„meine, Gelegenheit gegeben worden. Aus dieser Abtheilung „sollen die Bündnisse und Sanerbschaften der Geschlechter, die „sie unter einem gewissen Namen, als die Münz- und Haus„genossengesellschaft, nachher Alt-Limpurg, in dem sogenann„ten Transfix eingegangen, entstanden seyn — dahingegen ei„nige der Vornehmsten aus der Gemeine ebenfalls einige Ge„sellschaften unter dem Namen der Frauensteiner, aber viel „später, errichtet hätten. Diese sollen sich endlich auch in das „Stadtregiment gedrungen und der Alt-Limpurgischen Ge„sellschaft vieles in ihren Rechten entzogen haben. Herr Doct. „Orth leugnet beydes — und giebt die Frauensteiner nicht al„lein für älter, sondern auch mehr für rathsfähig, als Alt„Limpurg aus. Der Herr Hofr. Mogen, welcher das Alt„Limpurgische Archiv einzusehen Gelegenheit gehabt, braucht „einige starke Argumente gegen seinen Herrn Gegner, und ge„het zugleich die Historie derer Uneinigkeiten, in welche die „Stadt bis daher gesetzet ist, mit vieler Belesenheit durch ꝛc. — „Man kann dem Herrn Hofr. Mogen für seine gelehrte Nach„richten, worin er in angenehmer Kürze und einer schönen „Schreibart die Frankfurtischen Streitigkeiten der gelehrten „Welt des mehrern bekannt macht, das gehörige Lob nicht ab„sprechen.„ — Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Halle, bey Carl Christian Kümmel, 1761. 8. Seite 281.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 573. (In dieser Recension wird der Inhalt dieser Schrift angezeigt — die Belesenheit des Verf. gerühmt — die Bitterkeit seines Ausdrucks aber getadelt.)

1701. Bernh. Ludov. *Mollenbecii* Diss. de subsidio charitativo liberorum et immediatorum Imperii Nobilium. Francof. et Lipf. 1750. 4. (Ist wieder abgedruckt in dem im J. 1786. ebendas. vom Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen siebenten Bande seines reichsritterschaftlichen Magazins, unter der Nummer IX.)

1702. Dr. Andreas Mollers Verzeichniß des Geschlechts derer von Günderode. S. Georg Christoph Kreysig Beyträge zur Historie der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande. Vierter Theil. Altenburg, bey Richter, 1758. 8. No. II. und

Samm-

Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Erster Band. Chemnitz, bey Stössseln, 1767. 8. No. IX. Seite 327 — 341.

1703. Desselben Nachricht von dem Geschlechte der Alenpecke, nebst einer genauen und vollständigen genealogischen Tabelle desselben. S. im zweiten Bande der in der nächstvorhergehenden Nummer angeführten Sammlung. — Ebend. 1768. No. III. Seite 185 — 262.

1704. Anmerkungen eines Bürgerlichen über des Herrn Oberappellationsrathes von Ramdohr Abhandlung, die Ansprüche der Adelichen an die ersten Staatsbedienungen betreffend. (S. Nr. 2008.) S. Berliner Monathsschrift, May 1791. No. V. Seite 460. u. f.

1705. Ueber den Werth und die Grenzen des Adels. S. Deutsche Monathsschrift, December 1791. Berlin, bey Vieweg, gr. 8. (No. I.)

1706. In dem ersten, oder September-Stücke (1786. Berlin, Dessau und Leipzig 8.) der von den Herren J. F. Knüppel und C. C. Nenke herausgegebenen philosophischen und literarischen Monathsschrift für Menschen in allen Ständen und Verhältnissen ꝛc. findet man (Seite 55.) einen Aufsatz mit der Ueberschrift: Etwas vom angebornen Adel.

1707. Parlamenti generali del regno di Sicilia, dal Anno 1446. sino al 1748. con le Memorie istoriche dell' antico e moderno uso del Parlamento, appresso varie nazioni, ed in particolare della sua origine in Sicilia, e del modo di celebrarsi, di Antonio *Mongitore*. In Palermo 1749. Fol.

1708. Der dritte Abschnitt des ersten Theils des von Herrn Johann Anton Moritz herausgegebenen Versuchs einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte (Frankfurt am Mayn 1785. 8. 21 Gr.) handelt von der Grundverfassung und dem Staatsrecht der Reichsstadt Frankfurt. „Die Bürgerschaft dieser Stadt wird eingetheilt in das „Patriciat und die übrige Bürgerschaft. Zum ersten gehören „die beyden Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein, — „und zu letzterer die Geistlichen, Graduirten, Stadt- oder „sogenannten Römer-Bedienten, und die verbürgerten Handels„leute, Künstler, Handwerker und verschiedene nicht zum Pa„triciat gehörige adeliche und Militair-Personen. Die Ge„sellschaft zu Altlimpurg besteht aus lauter Personen von alten „adelichen Familien. Sie ward im J. 1616. bey ihren alten „Ordnungen gelassen. Diese wurden im J. 1636. verbessert, „auf welche sie auch heutzutag noch schwört und ihre Mitglieder

„willkührlich aufnimmt, unter Erforderung des herkommlichen „Adels. Gegenwärtig gehören dahin die Familien der von „Holzhausen, von Glauburg, von Humbracht, von Stall„burg, von Lersner, von Günderode, von Wunderer, „Baur von Eiseneck, von Hohenstein, von Adlerflycht, und „von Zigesar. Ihre Rechte bestehen in folgendem: 1. Daß an „die 14. ihrer Mitglieder auf den zwey obersten Rathsbänken „seyn können. 2. Daß sie zum ersten Stand gehören. 3. Daß „sie von gewissen bürgerlichen Beschwerden völlig frey sind. „4. Daß sie den Namen der adelichen Geschlechter führen. Für „ihr weibliches Geschlecht hat das Fräulein Justina Catharina „Steffan von Kronstett ein Stift errichtet, welches nach ihrem „im J. 1766. erfolgten Tode vom Kayser 1767. bestätiget wor„den und ein Gnadenzeichen für die Stiftsfräuleins erhalten „hat, welches dieselben an einer weißen und roth gerändelten „Schleife an der linken Brust tragen. Die Aufnahme der ade„lichen Stiftspersonen hängt von den drey Administratoren ab, „und darf nicht über 12 gehen. — Die Gesellschaft zum Hause „Frauenstein besteht aus folgenden Familien: von Bienenthal, „von Barckhaus, genannt Wiesenhütten, Fleischbein von „Kleeberg, Grambs von Heyden, von Klettenberg, von „Lauterbach, von Loen, von Ohlenschlager, Schneider und „von Uffenbach. Im J. 1499. ward ihre itzige Ordnung auf„gesetzt und im J. 1609. etwas abgeändert. Ihre jährliche Zu„sammenkunft hält sie auf Martini, bey welcher sie zugleich un„ter sich zween Burggraven wählt. Die Aufnahme neuer Glie„der hängt von der Willkühr der Gesellschaft ab — nur ist das „Uebermaaß verbothen. Sie hat ähnliche Rechte mit der Gesell„schaft Altlimpurg, nur daß von ihr nicht mehr als 6 zugleich „im Rathe seyn können — sie auch bey Kayserlichen Huldigun„gen u. d. gl. nach der Limpurger steht.„ — (Allgemeine juriſt. Bibliothek, 5 Band, Nürnberg 1785. 8. Seite 29.)

1709. Frid. Carl Freyherr von Moser unpartheyische Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Reichsritterschaft. S. seine kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völker-Rechts ꝛc. 2 Theil. No. I. Seite 1.

1710. Desselben rechtliches Bedenken, die Gerichtsbarkeit der Reichsstädte über die darin sich aufhaltenden Reichsritterschaftlichen Canzleyen und deren Untergehörige betreffend. Siehe im zehnten Theile dieser kleinen Schriften, Seite 1.

1711. Derselbe von der Emancipation der Personen hohen Adels, um in Deutsche Stifter aufgenommen zu werden. S. im eilften Theile dieser kleinen Schriften, Seite 11.

1712.

1712. Desselben Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in teutschen Staats- und Rechtssachen ꝛc. S. unten: Sammlung.

1713. Vischerische Ahnentafeln, herausgegeben von Joh. Jac. Moser. Tübing. 1728. Fol.

1714. (Desselben) Stammtafeln der Familien der Moser von Filszeck. Ebend. 1729. Fol. (Wieder abgedruckt im 1. Theile seines erläuterten Würtembergs. Tübingen 1729. 8. No. III.)

1715. In dem von eben Demselben herausgegebenen Staatsrechte des churfürstl. Erzstifts Trier, wie auch der gefürsteten Abtey Prüm und der Abtey St. Maximin (Leipz. und Frankf. 1740. Fol. 1 Thlr. 16 Gr.) sagt der Verf. (S. 211. u. f.) daß das Dom-Capitul zu Trier aus 40 Canonicis bestehe, unter denen 16 Capitularen und 24 Domicellaren seyn — daß alle Domherren wenigstens aus alten adelichen Geschlechtern gebürtig seyn und 16 turniersfähige Ahnen aufweisen müssen — daß zwar alle in dieser Ahnen-Zahl vorkommende Geschlechter eigentlich aus den Chur- oder Ober-Rheinischen, Fränkisch- oder Schwäbischen Creysen seyn sollen — daß aber auch der Westphälische und Niederländische angenommen werden — und daß man auch bey Chur- und altfürstlichen Prinzen auf diesen Umstand so gar genau nicht zu sehen pflege.

1716. Collectations-Vergleich zwischen dem fürstlichen Hause Baaden-Baaden und der Reichs-Ritterschaft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald-Ortenauischen Bezirks, de anno 1722. — Nachlese ungedruckter, aber doch rarer Staatsbedenken ꝛc. gesammelt von Joh. Jacob Moser. 1 Theil. Frankf. am Mayn 1743. 8. No. II. Seite 15 — 22.

1717. Im zweiten Theile der Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Ihro Kayserl. Majest. Carls des siebenten ꝛc. an das Licht gestellet — von Joh. Jacob Moser, Jena 1744. 8. handelt das 24ste Capitel von denen Streitigkeiten zwischen dem gräflichen Hause Solms und der Wetterauischen Ritterschaft — und findet man hier diese Deduction: Ritterschaftlicher Ungrund und behauptete gräflich Solmsche Landsässig- und Steuerbarkeit der sämtlichen Güter in und bey Södel, in Sachen der Gebrüdere Herren von Pappenheim und der anmaßlich intervenirenden Mittel-Rheinischen unmittelbaren Reichsritterschaft, contra des regierenden Herren Grafen zu Solms-hohen-Solms und Lich hochgräfl. Gnaden, Dero Kanzley zu Lich und Gemeinde Södel, praetensi Mandati inhibitorii, de non via facti, sed iuris ordinaria procedendo S. C. ut et citationis ad videndum se manuteneri

in

in possessione praedii emti — wobey zugleich die in dieser Sache von klagender und intervenientischer Seite in den Druck gegebene sogenannte Cameralactenmäßige Species facti gründlich widerleget wird, nebst verschiedenen zur Erleuterung des Zustandes derer Herren von Adel in der Wetterau, besonders aber im Solmischen dienenden Urkunden.

1718. Im dritten Theile des gleichfalls vom Herrn von Moser herausgegebenen Teutschen Staats-Archives vom J. 1751. (Hanau 4.) kommen nachfolgende hiehergehörige Aufsätze vor: 2. Von den Streitigkeiten zwischen der Kayserl. Burg zu Friedberg und der Reichsritterschaft am mittleren Rheinstrom. 6. Von den Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und der Reichsritterschaft in Schwaben. 8. Von verschiedenen reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. 23. Von den Streitigkeiten zwischen den Herren Herzogen zu Mecklenburg und ihren Landständen.

1719. Im vierten Theile eben dieses Werks kommen vor: 4. Streitigkeiten zwischen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und dessen Landständen. 5. Fortsetzung der reichsritterschaftlichen Gegen-Deduction gegen das Herzogliche Haus Würtemberg. 8. Von den Streitigkeiten zwischen dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt und den Familien von Breidenbach und Breidenstein. (fortgesetzt im vierten und siebenten Theile dieses Staatsarchivs v. J. 1752.)

1720. Glimpfliche Erinnerungen bey einem von der Reichsritterschaft distribuirten unglimpflichen Promemoria und ad Status Imperii s. d. 9 Jan. 1750. erlassenen Circular-Schreiben 1751. Fol. — und Gegenanmerkungen auf diese glimpfliche Erinnerungen ꝛc. S. Joh. Jacob Mosers Teutsches Staats-Archiv 1751. 5 Theil, Seite 166. und 6 Theil, Seite 119. — wie auch im Staatsspiegel 1751. Seite 195.

1721. Im eilften Theile d. J. 1751. findet man verschiedenes von den Streitigkeiten einiger Reichsstände mit der Reichs-Ritterschaft und der letzteren, inneren Angelegenheiten.

1722. Im zwölften Theile (1751.) findet man: 1. Von den Streitigkeiten zwischen dem fürstl. Hause Darmstadt und denen von Breidenbach und von Breidenstein. 10. Von den Streitigkeiten zwischen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritterschaft. 11. Von den Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Schwäbischen Reichsritterschaft.

1723. Kurze Anmerkungen über die herzoglich Würtembergischen Desideria in Recurssachen wider die freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, und am Rhein, mit angefügtem

tem kurzen Auszuge der beyderseitigen Gründe und Einwendungen. 1752. Fol. S. eben dessen Staatsarchiv, 1752. und aus Versehn wieder abgedruckt im 2 Theile, Seite 938. u. 1753. 2 Th. S. 150.

1724. Status causſae, welcher in dem, von denen F. Bayreuthisch-Würtemberg und resp. Mömpelgardschen Gesandschaften unterm 11. Aug. 1752. distribuirten Pro memoria, die ritterschaftlichen Irrungen betreffend, enthalten ist, 1752. S. Ebend. 2 Th. Seite 1015.

1725. Ohnvorgreifliche Betrachtungen über die Herzoglich-Würtembergischen Reichs-Gravamina, wider Se. Kayserl. Majest. und die höchsten Reichsgerichte — dann die ohnmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1752. Fol. S. Ebend. Seite 1004, 1753. 1 Th. Seite 139.

1726. Von den Streitigkeiten zwischen dem Herzogl. Hause Würtemberg und der Reichsritterschaft. S. Ebend. 5 Theil No. VIII. — 6 Theil No. I. — 7 Theil No. XVI. — 10. u. 11 Theil ꝛc.

1727. Von den Streitigkeiten zwischen den Herzogen zu Mecklenburg und ihren Landständen. S. Ebend. 7 Theil No. VI.

1728. Von einigen Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. S. Ebend. No. VIII. u. 9 Theil No. II.

1729. Streitigkeiten zwischen dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg Schwerin und seiner Ritterschaft. S. Ebend. 9 Theil No. I.

1730. Kurze Erläuterung derjenigen Sätze, welche in ein von dem Herzog zu Würtemberg und Constatus, derer Ritterschaftlichen Angelegenheiten halben, erlassenes Schreiben und dessen Beylagen eingeflossen sind. 1752. S. Ebend. 1753. 1 Theil, Seite 121. u. im Staatsspiegel 1752. Seite 732. u. 745.

1731. Unpartheyische Gedanken über die Herzogl. Würtembergischen Desideria, in Betrachtung des wegen derselben ad Comitia genommenen Recurses. S. Ebend. 1753. 1 Theil, Seite 576.

1732. Der Streitigkeiten zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und der Reichsritterschaft in Schwaben geschiehet abermals im dritten und vierten Theile des Staatsarchives dieses nehmlichen Jahres, Erwehnung.

1733. Joh. Jac. Mosers genealogische Nachrichten von seiner und allen davon abstammenden Familien. Stuttgard 1752. 8. — Vermehrt, Tübingen 1753. 8.

1734.

1734. Kurze Abhandlung von dem Ursprunge der Reichsritterschaft in Schwaben. (Desselben Schwäbische Merkwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen, Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen ꝛc. Erster Band. Stuttgard, b. Gottl. Fried. Jenisch, 1757. 8. No. XVII. p. 684.)

Recens.

Carl Fried. Gerstlachers ꝛc. juristische Bibliothek. 1. Band. Sutgart, 1760. 8. Seite 57. „Man findet die ganze Lehre „von der Reichsritterschaft kurz und gründlich beysammen.„ — (Dieser Aufsatz ist nicht von Hrn. Moser selbst, sondern von Hrn. Geheimen Archivarius Sattler zu Stuttgard.)

1735. Derselbe von denen Teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. 1767. 4. (3 Thlr. 8 Gr.)

Inhalt.

Dieses Werk ist in drey Bücher getheilt. Das erste derselben handelt von den Deutschen Reichsständen überhaupt, und die 10 Capitel desselben haben folgenden Inhalt. Von den Ständen des Deutschen Reichs überhaupt — Von derer Stände des Deutschen Reichs Eintheilungen — Von dem Grund der Reichsstandschaft — Von Erhaltung der Reichsstandschaft — Von Fortpflanzung der Reichsstandschaft — Von streitiger Reichsstandschaft — Von der Reichsstandschaft Ueberlassung an andere — Von der Suspension von der Reichsstandschaft — Von der Reichsstandschaft Verlust und Wiedererlangung — Von Executionssachen. — Das zweite Buch, von den verschiedenen Gattungen der Stände des Teutschen Reichs, handelt in vier Capiteln von den Churfürsten, von den Fürsten, von den Prälaten und Abtissinnen, von den Grafen und Herrn, von den Reichsstädten. Im dritten Buche wird erst von der unmittelbaren Reichsritterschaft und dann von den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern gehandelt.

Recens.

a) 'Hallische gel. Zeit. von 1767. Seite 743. „Man „kennt die Methode, die Lehrsätze und die Meinungen des „Verf. zur Genüge. Dieses Werk bedarf also keiner weitläuftigen Anpreisung. Wer einmal so große und bewährte Erkenntniß in einer Sache gezeigt hat, als Hr. Moser, in das „Deutsche Staatsrecht, dessen Name bedarf keines Lobes. Es „ist genug, wenn er an der Stirne eines Buches steht, um dasselbe zu empfehlen. — Der Hr. Verf. handelt (im dritten Buche, als welches nur allein hierher gehöret) „anfangs von „dem Namen, dem Ursprunge, den Schicksalen, der Zu- und „Abnah-

„Abnahme, dem itzigen Zustand der persönlichen und Fami-
„lien-Sachen, und den Gerechtsamen der Ritterschaft in An-
„sehung ihrer Güter und Unterthanen, — von ihrer innerli-
„chen Verfassung, von ihren Rechten in Ansehung des Römi-
„schen Kayserς, der höchsten Reichsgerichte und fremder Mäch-
„te ꝛc. ꝛc.„ — „Im zweiten Kapitel dieses Buches wird von
„den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern gehandelt — von
„den verschiedenen Arten derselben — von wirklichen oder an-
„geblichen Reichsunmittelbaren geistlichen Corporibus oder Gü-
„tern derselben — von wirklichen oder angeblichen Reichsunmit-
„telbaren Graf- und Herrschaften — von einigen unmittelba-
„ren Reichsburgen — von Gan-Erbschaften — von einzelnen
„adlichen Familien — von wirklichen oder angeblichen unmit-
„telbaren Städten, Thälern, Marken, Dörfern, Höfen und
„Bauern.„

b) Altonaer gelehrter Merkur von 1767. Seite 419.
„Dieses Werk ist als der dritte Theil des vom Hrn. Verf. ins
„Kürzere gezogenen Deutschen Staatsrechtes anzusehn. Ueber-
„all sieht man die genaue und gründliche Kenntniß unsers Deut-
„schen Vaterlandes, seiner Rechte und Verfassungen, welche
„dieser große Staatslehrer schon in vielen vorigen Schriften an
„den Tag gelegt hat. Es werden die von Zeit zu Zeit gemach-
„ten Veränderungen in den Reichsverfassungen bemerkt — die
„Gesetze selbst mit hinlänglichen Gründen bewiesen und über-
„all die brauchbarsten Schriften angeführt.„

c) von Selchow juristische Bibliothek, dritter Band. Götting. 1770. 8. Seite 205. (Obgleich Hr. von Selchow dem Hrn. Etatsrath Moser gegen verschiedene seiner Behauptungen Einwürfe macht, die nothwendig dem eigenen Nachlesen empfohlen werden müssen, weil sie hier keinen Raum finden können; so sieht man doch, daß Hr. von S. dieser Einwendungen und seiner bekannten Animosität gegen Hrn. Moser unerachtet, ihm seine Achtung nicht ganz versagen können.)

d) Götting. gel. Anz. v. 1767. Seite 978. „Der Verf.
„sucht über den dunkeln Ursprung der Reichsritterschaft einiges
„Licht zu verbreiten. Seite 1251. nimmt er an, daß in Fran-
„ken, Schwaben und am Rhein, so lang diese Gegenden ein
„gemeinschaftliches Oberhaupt gehabt hätten, Leute gewesen seyn,
„welche in der That eben das waren, was der itzige niedere
„Adel ist — und daß die meisten derselben sowohl, als die Gra-
„fen, Prälaten und Städte, unmittelbar unter dem Kayser ge-
„standen. — Durch den Abgang der Herzoge in Schwaben
„und Franken ist die Unmittelbarkeit des Adels befestiget — und
„zugleich

„zugleich auf einige Mittelbare erstreckt worden ꝛc. — Die Ge„schichte der Reichsritterschaft wird in drey Zeitpunkte allge„theilt. Der erste gehet bis auf 1422. und in demselben stand „jeder Ritter für sich, ohne mit den übrigen in eine Verbindung „zu treten. Hierauf schlossen sie auf Befehl und mit Geneh„migung des Kayserś Sigismunds Bündnisse unter sich und „mit den Reichsstädten — bis endlich im 16. Jahrhundert die „noch fortdaurende Verfassung daraus erwuchs, in welcher sie „sich anfangs sehr vermehrten, aber aus weit wichtigeren Ursa„chen wieder abnahmen. Die merkwürdige Frage, ob die „Reichsritterschaft die landesherrliche Hoheit habe? — wird „Seite 1280. mit Gründen bejahet. Ein Reichsstand kann sie „aber nicht genannt werden. Sie beschickte zwar den Westphä„lischen Friedens-Congreß: aber dies thaten auch Landstädte, „überhaupt jeder, der etwas zu suchen oder zu fürchten hatte. „In den folgenden Zeiten, und hauptsächlich im J. 1687. such„te sie, Sitz und Stimme auf den Reichstägen zu erhalten, setz„te aber die Sache nicht weiter fort, weil der Kayser die Chari„tativ-Subsidien nicht gerne fahren lassen wollte, und sie selbst „nicht viel Vortheil von dieser Ehre haben würde. Ist daher „die Reichsritterschaft gleich kein Reichsstand; so ist sie doch mit „darunter begriffen — und hat daher nicht allein in Religions„und Kirchensachen, sondern auch in andern weltlichen, gleiche „Rechte mit den Reichsständen, in sofern keine Ursache vorhan„den ist, welche dieselben unstatthaft macht ꝛc.

1736. Das dritte Buch in eben desselben Werke: Von der Deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften ꝛc. (Frankf. und Leipzig, 1769. 4.) handelt von den Deutschen Unterthanen überhaupt, dem geistlichen Stande, Adel u. s. w.

1737. (Desselben) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen. 6 Stücke. Nürnberg, 1772. u. 73. gr. 8. (2 Thlr.)

Inhalt.

Erstes Stück.

1. Verzeichniß der dermaligen Vorsteher und Officianten der sämtlichen ritterschaftlichen Cantons und Kreyse. 2. Vergleich zwischen dem Hause Würtemberg und den Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher in Schwaben, v. 30. Oct. 1769. nebst einem Neben-Receß, vom 18. Jan. 1770. und der Kayserl. Confirmation vom 1. März 1770. wegen einiger Streitigkeiten über das Jus collectandi an verschiedenen Orten, über

den

den Retract, die Lehndienste der Reichsritter, welche Würtembergische Vasallen sind, die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, Vormundschaftsbestellung und Abzugsfreiheit. (Dieser Vergleich steht auch im 112. Theile der Cramerschen Nebenstunden.) 3. Nachrichten von neuen und alten Schriften, welche die Reichsritterschaft betreffen. (Eine Gegenrecension vom Moserschen Werke von den Reichsständen und der Reichsritterschaft in Selchows juristischer Bibliothek.) 4. Beytrag zu einer Nachricht von dem Streite wegen des bey den Erzstift-Mainzischen Domprätendenten erforderlichen reichsritterschaftlichen Adels. 5. Nachricht von dem sehr bekannten Streit zwischen Pfalz und Bayern einerseits — und der Niederrheinischen Ritterschaft und den Herrn von Sickingen andererseits, wegen der Herrschaft Ebernburg, der nun durch den Vergleich v. 1771. beygelegt ist. 6. Gelehrte Neuigkeiten.

2tes Stück.

1. Fortsetzung der Nachricht von der Ebernburger Streitsache. 2. Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Fränkischen Rittercantons Altmühl, v. 4. Oct. 1760. 3. Receß in puncto collectationis zwischen Bamberg und den Cantons Gebürg und Baunach, vom 17. Sept. 1715. — und Accessionsreceß vom Canton Steigerwald, vom 15. Jan. 1767. 4. Von der R. Ritterschaft Fähigkeit zu Bekleidung der Reichs- und Krays-General-Stelle. 5. Anzeige von einer neuen Auflage der Fränkischen Ritterordnung v. J. 1772. 6. Von der R. Ritterschaftl. Mitglieder Fähigkeit zu der Richter- und Präsidenten-Stelle bey dem K. und R. C. Gericht. 7. Schriften von reichsritterlichen Sachen. 8. Streit wegen des ritterschaftlichen Auslösungsrechtes eines Theils von Adelmannsfeld.

3tes Stück.

1. Fortsetzung von No. 8. im 2 Stücke. 2. Vergleich vom 9. Sept. 1771. wegen Ebernburg. 3. Königl. Französische Lettres patentes, wegen Befreyung der gesammten Reichsritterschaft vom Droit d'Aubaine vom Febr. 1769. 4. Nachricht von dem Rechtsstreite wegen des zu Elwangischen Lehen gemachten Rittergutes Horn. 5. Nachricht von ritterschaftlichen Schriften, besonders von des sehr partheyischen Rudolph's zu Erlangen Vindic. territorial. potestatis adversus exemtiones Nobilium. 6. Büschings Verzeichniß der Rittergüter in Schwaben, aus seiner Erdbeschreibung, mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen. 7. Nachricht von dem Streite wegen Collectirung des Dorfs Burggräfenroda, zwischen Churmainz, Hessenhanau und Solms einerseits. 8. Neueste ungedruckte

Reichshofrathsconclusa in ritterschaftlichen Angelegenheiten, von den J. 1767. u. 68.

4tes Stück.

1. Neueste Reichshofr. Conclusa in ritterschaftlichen Sachen, v. 1767. 2. Fortsetzung von No. 4., im 3ten Stücke. 3. Stiftungsacte des freyadelichen Truchses von Wetzhausischen Fräuleinstiftes zu Waizenbach in Franken, v. 1733. 4. Nachricht von Schriften, welche die Ritterschaft betreffen. 5. Anstalt zu einer ritterschaftlichen Pflanzschule. 6. Fortsetzung von dem Burggräfenroder Streit. 7. Verzeichniß der Canton Altmühlischen Ritterhauptleute. 8. Von der äußersten Nothwendigkeit in Erhaltung öffentlicher Treu und Glauben bey Reichsritterschaftl. Aemtern. 9. Kaiserl. Patent, wie sich die Mitglieder der Schwäbischen Reichsritterschaft gegen Directoren, Räthe und Ausschüsse, auch Syndicus, Consulenten und andere Officianten verhalten sollen, vom 19. Sept. 1715. 10. Deduction über das Auslösungsrecht ritterschaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, bey Gelegenheit der am Cammer-Gericht anhängigen Appellationssache des Gotteshauses Schwarzach, gegen den Freyherrn von Rathsamhausen, zu Straßburg 1770. herausgegeben. 11. Nachricht von der Deduction: Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfalle auf ein Deutsches Mannsstamm-Fideicommiß. 12. Anhang zu No. 4.

5tes Stück.

1. Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der freyen Reichsritterschaft unter K. Maximilian dem ersten, oder von den J. 1493 bis 1519. (Mit Betrachtungen darüber.) 2. Fortsetzung der Hanauischen Deduction wegen Burggräfenrode. 3. Reichshofraths-Conclusa von 1767. 4. Nachrichten von Schriften, welche die Ritterschaft betreffen. 5. Nachricht von derjenigen Streitigkeit, welche wegen einer dem Freyherrn von Thurn zu Valsassina bey dem Hochstift Constanz erschwerten Adelsprobe veranlaßt worden. 6. Aller dreyer Ritterkreyse, Schwaben, Franken und am Rheinstrom, Statutum vom 16. Junii 1740. die Reception neuer ritterschaftlicher Mitglieder betreffend.

6tes Stück.

1. Geschichte der Ritterschaft unter K. Carl V. oder von 1519 bis 1558. 2. Schluß der Hanauischen Deduction, wegen Burggräfenrode. — 3. Reichshofr. Conclusa v. 1767. fortgesetzt. 4. Fortsetzung von No. 1. 5. Von Ritterschaftlicher Mitglieder Privatsteuern.

Recens.

Recenſ.

a) Anhang zum 13 bis 24. Bande der allgem. Deutſchen Bibliothek, 1. Abtheil. Seite 308. „Durch dieſe Sammlung „wird die Kenntniß der neueſten ritterſchaftlichen Verfaſſung und „ihrer neueſten Angelegenheiten und Streitigkeiten ſehr befördert ꝛc.„

b) Erfurt. gel. Zeit. von 1774. Seite 266.

c) Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5 Band, Seite 539. — 6 Band, Seite 32. — 7 Band, Seite 324. Darlegung des Plans — und Anzeige der vorkommenden Artikel — mit dieſem Urtheile verbunden: „Nicht nur für reichsritterſchaftliche Perſonen und Officianten, ſondern auch überhaupt für alle „practiſche Staatsrechtsgelehrte wird dieſe Sammlung ſich als „ein unentbehrliches Magazin anſehen laſſen ꝛc.„

1738. Deſſelben Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen. 6 Stück. Ulm. 1772—1775. 8.

Inhalt.

1tes Stück.

I. Alte und neue Staatshandlungen wegen eines reichsritterſchaftlichen Beytrages zur Unterhaltung des Reichscammergerichts. II. Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Kayſer Ferdinand I.

2tes Stück.

I. Fortſetzung der Geſchichte der Reichsritterſchaft unter Kayſer Ferdinand I. [a] II. Einige Reichshofrathsgutachten in denen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzogl. Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben. III. Beytrag zu einer unpartheyiſch- und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter Kayſer Maximilian I. IV. Der Juriſtenfacultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichsritterſchaft ſuchende Beſteurung ꝛc. des fürſtl. Elwangiſchen Amtes Heuchlingen betreffend. V. Vermiſchte Reichshofraths-Concluſa in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten.

3tes Stück.

I. Fortſetzung der Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter Kayſer Rudolph II. II. Fortſetzung einiger reichshofräthl. Gutachten in reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten.

4tes Stück.

[b] I. Anmerkungen, Verbeſſerungen und Ergänzungen des Büſchingiſchen Verzeichniſſes der Reichsrittergüter in Schwaben. [c] II. Theſes inaug. de ſtatu, iuribus ac privilegiis S. R. lib. et immediatae Nobilitatis, inde a tempo-

ribus *Rudolphi I.* usque ad *Maximilianum I.* (von dem ältesten Sohne des Hrn. Geh. Just. R. Häberlein in Helmstädt.) III. Von dem der Ortenauischen Ritterschaft annoch zuständigen Losungsrechte zu dem Gute Ryß, welches 1686. an das Reichs-Gotteshaus Gengenbach veräußert ist. IV. Auszug der Stift-Elwangischen Gegendeduction, betreffend den Lehnsauftrag des Rittergutes Horn. V. u. VI. Ungedruckte Reichshofraths-concluſa, in Reichsritterschaftlichen Sachen.

Recens.

a) Anhang zu dem 25. bis 36sten Bande der allgem. Deutschen Bibliothek, 5. Abtheilung, Seite 2803. (bloß die obige Inhaltsanzeige.)

b) Lemgoer auserlesene Bibliothek ꝛc. 10 Band, Seite 74. — u. 11 Band, S. 294.

c) Schott's unpartheyische Critik, 7 Band, Seite 744. (Nichts als eine Anzeige der vorkommenden Artikel.)

1739. Das siebente Capitel der von demselben Verfasser herausgegebenen Einleitung in das Markgräflich-Badische Staatsrecht ꝛc. (Frankf. u. Leipz. 1772. 8.) handelt von den markgräfl. Badenschen Rechten in Ansehung anderer einzelner Reichsstände, der Reichsritterschaft, wie auch auswärtiger Staaten. — „Ein in vieler Absicht wichtiges Kapitel. Wäre von „allen Ländern Deutschlandes diese Lehre so ausgearbeitet, so „würde man eher im Stande seyn, denjenigen Theil unseres „Staatsrechtes zu bearbeiten, der eigentlich zum positiven Völ„kerrecht in der Anwendung auf Deutschland gehört, und der „immer noch sehr verabsäumet wird. Man findet hier die Ver„hältnisse und die meisten Streitigkeiten, die Baden mit an„deren Staaten hat, und besonders die mit der Reichsritterschaft, „wovon eine wegen der Herrschaft Ebernburg, die zeither viele „Bewegung gemacht, endlich durch einen Vergleich beygelegt „ist.„ — Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 5 Band ꝛc. Leipz. 1772. 8. Seite 294.)

1740. Auf der 463. Seite des von eben diesem Verfasser herausgegebenen Werkes von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben ꝛc. (Frankf. u. Leipz. 1773. 4.) beantwortet er die Frage: Ob die Ritterschaft heut zu Tage Steuern zu geben schuldig sey? — dahin: daß es in Ermangelung besonderer Vergleiche, rechtlicher Entscheidungen und eines Particular-Herkommens, dem itzigen Reichsherkommen gemäß sey, daß die von Adel für ihre Personen und wenigstens von ihren eigenthümlichen Gütern eben sowohl, als andere Unterthanen, Reichs- Kreyß- und Land-Steuern zu bezahlen

zahlen schuldig sind, jedoch mit billiger und proportionirter Rücksicht auf die besonderen etwan auf sich habenden Beschwerden, welche bey anderen Unterthanen nicht vorfallen.

1741. Das vierte Kapitel des gleichfalls vom Hrn. Etatsrathe von Moser herausgegebenen Werks: Von der Deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten ꝛc. (Frankf. u. Leipz. bey Garbe, 1774. 4.) handelt von den Rechten und Pflichten gewisser besonderer Gattungen Deutscher Unterthanen, vornehmlich von denen Geistlichen, von Kirchengütern, geistlichen Ritterorden, vom Adel, adelichen Gütern u. s. w. „Mit welchem Rechte können wohl (Seite 384. und 392.) die heutigen Freyherren zum hohen Adel gerechnet werden? — Richtiger wird (Seite 395.) denen Edlen Herrn aus den neueren Zeiten, ein Platz unter dem niederen Adel angewiesen. — Der Satz, (Seite 414.) daß die aus der Ehe eines von Adel (nämlich vom niederen Adel,) mit eines gemeinen Bürgers, Handwerksmannes ꝛc. Tochter erzeugten Kinder schwerlich irgendwo als adelich passiren mögten, dürfte wohl der Regel nach, wann man einige hier und da, z. E. im Brandenburgischen, vorkommende Ausnahmen abrechnet, nicht zu erweisen seyn. Freilich fallen bey solchen Kindern überall diejenigen Rechte weg, welche von den Ahnen abhangen. Dies ist ja aber auch bey solchen Kindern nicht anders, die mit einer unadelichen, aber aus einem guten bürgerlichen Hause geheyratheten Ehefrau gezeugt worden sind, denen doch der Hr. Verfasser den Adel (ausgenommen die Rechte des alten Adels) ausdrücklich beylegt. — Der Satz, (Seite 422.) daß der zur Strafe zuerkannte Verlust des Adels den Kindern einer solchen Person nicht nachtheilig sey, leidet wohl in Ansehung der nach dieser Zeit erst erzeugten Kinder seine Ausnahme, weil von den letzteren nicht, wie von den ersteren, behauptet werden kann, daß ihnen der Adel angeboren sey. — Mit Recht wird (Seite 423.) besonders aus dem Grunde, weil sogar wirkliche Kaufleute, wenn sie gleich ihre Handlung noch forttreiben, heut zu Tage geadelt werden, behauptet, daß der Adel durch Handlung nicht verlohren gehe.“ — Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 7 Band. Leipz. 1775. 8. Seite 319.)

1742. Im zweiten Theile des von eben diesem Verf. herausgegebenen Familien-Staats-Rechtes derer Deutschen Reichsstände, nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen ꝛc. (Frankf. und Leipz. 1775. 4.) vertheidigt selbiger (Seite 109. u. f.) seine Meinung von der Standesmäßigkeit der Ehe eines Fürsten mit einer vom niederen Adel, die wenigstens vier Ah-

nen hat — und (Seite 144. u. f.) die Successionsfähigkeit der daraus erzeugten Kinder, wider die Gegengründe im 3. Theile der Strubenschen Nebenstunden ꝛc. Seite 535.

1743. Desselben neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft unter den Kayfern Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold, Joseph I., Carl VI., Carl VII., Franz und Joseph II. mit Betrachtungen darüber. 2 Theile. 1775. u. 76. 8. (2 Thlr.)

Recens.

a) Anhang zu dem 25. bis 36. Bande der allgem. Deutschen Bibliothek, 1. Abtheil. Seite 396. „Durch dieses Werk „wird die Geschichte der Reichsritterschaft, welche der Hr. Verf. „in seinen vermischten Nachrichten ꝛc. und in seinen Beiträgen „von reichsritterschaftlichen Sachen angefangen hatte, vollendet. „Man trifft darin alles bey einander an, was sich in gedruckten „Nachrichten zur Geschichte der Reichsritterschaft findet. Die „eingestreuten Betrachtungen über die erzählten Begebenheiten „sind so lehrreich, als sich von den großen Einsichten und der „Erfahrung des Verf. erwarten läßt. Der wichtigste Theil dieses „Werks ist die Geschichte der Ritterschaft unter K. Ferdinand III., weil in diese Epoche die Westphälischen Friedens„handlungen fallen, bey welchen in Ansehung der Reichsritter„schaft so viel wichtiges vorgekommen ist, welches in die Entscheidung der meisten und wichtigsten Streitigkeiten mit der „Reichsritterschaft den stärksten Einfluß hat. Unter den Kayfern Leopold und Franz macht das wichtige Bestreben der „Reichsritterschaft, sich empor zu schwingen, auf der einen Seite — und die anhaltenden, auf ihre Demüthigung abzielenden „Bemühungen der Reichsstände auf der anderen, ein sonderbares Schauspiel aus. Keiner von beiden Theilen hat seine „hohen Absichten erreicht: aber die Mittel, welche beyde Theile, „bald heimlich, bald öffentlich, zur Erreichung ihrer Absicht gebraucht haben, sind gewiß unserer Deutschen Reichsverfassung „höchst nachtheilig gewesen ꝛc.„

b) Allgemein. Verzeichniß neuer Bücher auf das Jahr 1776. Seite 164. „Ein neues brauchbares Werk, von den „verdienstlichen Bemühungen um das Staatsrecht des alten „Hrn. v. Moser, so diesen Gegenstand ziemlich vollständig abhandelt und nach chronologischer Ordnung in jedem Jahrgange bemerkt, wie das Verhältniß des Kaisers, der Reichsstände u. s. w. gegen die R. R. — und wechselsweise beschaffen gewesen, und welche günstige, oft auch unangenehme Eräugnisse „diese Verfassung betroffen, die mannigfaltige Folgen gehabt. „Die beygebrachten Betrachtungen dienen zur Empfehlung —

„und

„und werden dem Publicisten besonders zu neuen Kenntnissen „Anlaß geben, da man Freymüthigkeit, Rechtschaffenheit und „Wahrheit überall gewahr wird ꝛc.„

c) Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 7 Band, Seite 747. „Der Hr. Verfasser geht nach seiner unpartheyischen Denkungs„art die Mittelstraße — und die eingeschalteten Betrachtungen, „welche die Nutzanwendung der Geschichte auf das Staatsrecht „enthalten, geben dem Werke eine vorzügliche Brauchbar„keit ꝛc.„

1744. Derselbe von der Reichsritterschaft Territorialgerechtsamen — und Beyträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, bis auf Kayser Maximilian I. — S. Joh. Jac. Mosers Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, auch anderer brauchbaren und angenehmen Nachrichten. Ulm, 14 Stück, 1776. 8. No. VIII. Seite 437. — und 19 Stück, 1776. No. III. Seite 516. (Die letztere dieser beyden Abhandlungen wird im 20. Stücke fortgesetzt — und ist wieder abgedruckt in dem im J. 1783. zu Frankf. u. Leipz. herausgekommenen 2 Bande des Maderschen reichsritterschaftl. Magazins ꝛc. No. II.)

Anzeige der ersten Abhandlung.

a) Allgem. Deutsche Bibl. Anhang zu dem 25. bis 36. Bande, 5. Abtheilung, Seite 2872. „Aus Reichshofraths„acten werden die einzelnen Fälle ausgezeichnet, die von zwoen „ritterschaftlichen Familien ausgeübt worden sind. Dies bewei„set also, daß der Ritterschaft viele einzelne Regalien zustehn.„

b) Schott's unpartheyische Critik, 8ter Band, Seite 330. „Diese Abhandlung enthält bloß ein Verzeichniß der in folgen„der Deduction: Gegenableinung loco Triplicarum in Sa„chen von Künsberg, contra Grafen von Giech, turbatae „compossessionis iurium condominialium zu Turnau (1727.) „ausgeführten Territorialrechte geliefert.„

Anzeige der zweiten Abhandlung.

Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 8 Band, Seite 922. „In der ganzen Geschichte des Reichsadels macht der Hr. Verf. „überhaupt fünf Epochen. Die erste geht von Deutschlands „Ursprung bis auf K. Rudolph I. — die 2. bis auf K. Wen„zeln — die 3. bis auf K. Maximilian I. — die 4. bis zum „Westphälischen Frieden, und die 5te bis auf itzige Zeiten. Die„ses Stück begreift die zwo ersten Epochen, gründlich und schön „gearbeitet. Die dritte folgt im 19. Stücke dieser Abhand„lung.„

1745. Im dritten Bande der von eben demselben herausgegebenen Zusätze zu seinem neuen Staatsrechte ꝛc. Frankf. und Leipz. 1782. 4.) kommen nachfolgende hieher gehörige Aufsätze vor: 1. Von der unmittelbaren Reichsritterschaft. S. 774. u. f. 2. Von Unmittelbaren, so weder Reichsstände noch Mitglieder der Reichsritterschaft seynd. S. 989.

1746. Johann Jacob Moser ꝛc. von der Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu Teutschen geistlichen Würden. Frankf. b. Metzler, 1783. 4. (3 Gr.)

Recens.

Neueste jurist. Literatur f. d. Jahr 1783. Viertes Stück. Seite 770. „Das in der Folge ungegründet gewesene Gerücht, „es dürfte ein Großherzogl. Toscanischer Prinz zum Nachfolger „des Bischofs zu Passau postulirt werden, und einige andere noch „zur Zeit auch noch bloße Gerüchte von bevorstehenden Coadjutorien zum Besten eines Prinzen aus diesem Hause, haben die „Gelegenheit zu der gegenwärtigen Schrift gegeben ꝛc.„ — „Unter die Teutschen vom hohen Adel gehören auswärtige würkliche Besitzer eines mit der Reichsstandschaft begabten Landes, „und von denen, welche ein Erbfolgerecht darin haben, diejenigen, so sich in dem Civil-Mitbesitz desselben befinden ꝛc. — „Bey Auswärtigen von hohem Adel, welche teutsche Reichslande besitzen, wird auf teutsche Ahnen nicht gesehen, und es „ist genug, daß sie in der Eigenschaft eines Besitzes unmittelbarer teutscher Lande für ihre Person Teutsche sind. Adliche aus gewissen streitigen Gegenden, von denen es nemlich „zweifelhaft ist, ob und in wiefern sie zu Teutschland gehören, „passiren in einigen teutschen Landen als Teutsche von Adel, „in andern nicht. Beyspiele von Hochstiftern finden sich Seite 27. — In Rücksicht auf den in der gegenwärtigen Abhandlung vorliegenden Fall, sind, was den hohen Adel betrifft, „keine Teutsche diejenigen, so kein Reichsunmittelbares, mit „der Reichsstandschaft begabtes, teutsches Land oder Gebiet besitzen, noch von einer Familie abstammen, die bereits dergleichen wirklich inne hat. Andere Personen aber sind keine „Teutsche, deren Väter weder in Teutschland mit unmittelbaren „Gütern angesessen, noch sonst in Teutschland wohnhaft waren ꝛc. „

1747. Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und der Reichsritterschaft Orts Altmühl, v. 23. April 1725. aus Mosers historischen uud diplomatischen Belustigungen, und Collectations-Vergleich zwischen Baaden-Baaden und der Reichsritterschaft am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks,

v. 26. Sept. 1722. aus Mosers Nachlese von Staatsbedenken ꝛc. S. Ritterschaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Sechster Band. Frankf. u. Leipz. 1785. 8. No. XVI. u. XVII.

1748. Zusätze zu der Moserischen Geschichte der Reichsritterschaft unter K. Matthias bis Joseph II. (Sehr brauchbare Collectaneen, die bis ins Jahr 1785. reichen.) S. Eben dieses Magazins zehnten Band. Ebend. 1788. 8. No. III.

1749. Quelques *Mots* à la Noblesse et au Tiers-Etat. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 8.)

1750. Kurzgefaßte Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geschlechtern, so ehemals mit in dem Stadtrathe zu Frankenhausen gesessen und regiert haben, herausgegeben von Johann Fried. Müldenern. Frankenhausen 1743. 4. — Fortgesetzte merkwürdige historische Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geschlechtern. Frankenhausen 1744. 4. — Fernerweit fortgesetzte merkwürdige historische Nachrichten von denen Patritiis und adelichen Geschlechtern. Ebend. 1745. 4.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 5. Band. Jena und Leipz. 1746. 8. Seite 679. „Derer Patritien Ursprung ist von denen Zeiten des Kayserś *Henrici* „Aucupis herzuleiten. Er bauete, um den Einfällen der Hunnen vorzubeugen, feste Schlösser und ansehnliche Städte, und „verordnete, daß allezeit der neunte Mann aus jedem Dorfe „sich in die neuanzulegende Stadt begeben, sich daselbst in Waffen üben und von den übrigen achten unterhalten werden solle. „Und aus diesen Ingenuis wurden hernach Patritii, quasi Patres civitatis und Geschlechter, aus welchen die Stadt-Räthe „ganz allein erwählt, hingegen die anderen Bürger und Handwerks-Zünfte, als gemeines Volk, nicht vor rathsfähig geachtet und von selbigem völlig ausgeschlossen wurden ꝛc.“ — „Sie „hatten ihre besondere Wapen und maßten sich vor allen andern „des Regiments in den Städten an. Dabey pflegten sie sich „von dem Dorfe und Flecken, von dem sie in die Stadt gekommen waren, zu schreiben. Außerdem begaben sich noch viele „von Adel, um besserer Bequemlichkeit und anderer Ursachen „wegen, gar oft in die Städte, — nahmen Rathsstellen an — „schlossen die übrigen Bürger aus — und eigneten sich die Patritiat-Rechte zu, woraus hernachmals mancherley Unterschiede unter denen Edelleuten und Patritien selbst entstanden. „Von dergleichen Patritien trafen sich auch unläugbare Spuren in der Stadt Frankenhausen an ꝛc. — „Wegen Mangel

„der Urkunden kann aber der Hr. Verf. nur etwas von den „Patritien melden, die im 15. und 16. Jahrhunderte daselbst „gelebt haben. Unter diese rechnet er die von der Marthen „(oder von Margarethen), von Brückenfeld, von Linck„feld, von Mügel (oder von Mechilde, oder von Michel„de), von Breitenbach, von Hayn, von Spira, von Ney„da (oder von Niden), und die von Stockhausen, mit wel„chem Geschlechte die Patritii in Frankenhausen aufgehört ha„ben, indem sie theils ausgestorben, theils weggezogen sind. „In den fortgesetzten Nachrichten kommt Hr. M. seinem Zweck „etwas näher und untersucht in solchen den Ursprung derer Pa„tritien zu Frankenhausen insbesondere ꝛc.„ — Etwas An„merkungswürdiges ist es, daß die Patritii zu Frankenhausen, „wenn sie mit in das dortige Raths-Collegium gezogen wur„den, ohngeachtet ihrer Geburt, ihres Standes und Vermö„gens, dennoch nicht sogleich die Bürgermeister- oder Raths„meister-Stelle erhielten, sondern gar vielmals von unten hin„auf dienen — und erst Rathsverwandte und Cämmerer wer„den mußten. Sie waren auch, als Patritii, deswegen des „Stadt-Rathes Gerichtsbarkeit unterworfen. Einige von ih„nen schrieben sich in der Mitte und zu Ende des 16. Jahrhun„derts nur schlechtweg, ohne Zusetzung des Wortes von — welches „vermuthlich deswegen geschehen seyn muß, weil sie sahen, daß ihre „Familien ohnedem sehr schwach waren und keine große Hofnung „zu vielen Nachkommen hatten, sich auch die Zeiten überhaupt, „in Ansehung des Endzweckes, warum sie eigentlich nach Fran„ckenhausen gekommen waren, so sehr änderten, daß nicht „wenige von ihnen in ziemlichen Verfall geriethen ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. erweiset alles mit den unverwerflichsten Be„weisgründen — bringt überdem noch allerhand angenehme An„merkungen an — und führet sich als einen vorsichtigen Ge„schichtsschreiber und brauchbaren Rechtsgelehrten auf.„

1751. Derselbe von dem Hochadelichen Beulwitzischen Hause. Frankenhausen 1744. 4.

1752. *Eiusd.* Vitae quorundam Rottlebiae Dynastarum ex Monumentis et Chartis Saec. XVI. Francof. 1746. 4.

1753. *Eiusd.* Reliquae Dynastarum Rottlebiae Vitae. Ibid. 1747. 4.

1754. Pet. *Mülich* Diss. de Nobilium immediatorum exemtione a Jurisdictione territoriali. Basil. 1617. 4. (Invenitur in Chr. Leonh. *Leuchtii* Tractat. academ. de Jurisdictione pag. 594 — 605. et in *Burgermeisteri* biblioth. equestri etc. Tom. II. No. XVII.)

1755.

1755. Caſp. Matth. *Mülleri* Diſſ. de virginum nobilium Mecklenburgicarum Jure circa feudum. Roſt. 1701. 4.

1756. *Eiusd.* Diſp. de Matrimonio Nobilis cum Ignobili. Roſtoch. 1707. 4.

1757. In dem, im J. 1788. zu Leipz. in gr. 8. herausgekommenen 8ten Theile, des von Hrn. Joh. Ernſt Juſt. Müller herausgegebenen Promtuarii Juris novi etc. kommt (Seite 1549.) der Artikel Nobilis und Nobilitas vor. In ſelbigem werden in 54 Numern verſchiedene würkliche und anmaßliche Vorrechte des Adels — und andere ſelbigen betreffende Gegenſtände unterſucht. Die einem jeden Satze beygefügten Allegate kann man als ein Repertorium der Meinungen anſehn, welche die vorzüglichſten Rechtslehrer in Anſehung der Prärogativen des Adels und deſſelben überhaupt zu erkennen gegeben.

1758. Joann. Martin. *Müller* proluſio de Mercatura veterum Romanorum, inprimis de equite Romano negotiatore. Hamburg. 1761.

1759. Joann. Thaddaei *Mülleri* Diſſ. de praedio equeſtri Principi electori in feudum offerendo. Heidelbergae 1769.

1760. Petr. *Mülleri* Diſſ. de Aedificio Praedii nobilis. 1687. — Edit. II. 1706. — Edit. III. 1724.

1761. *Eiusd.* Diſſ. de providentia maiorum. Jenae, 1693. 4.

1762. P. A. F. v. Münchhauſen vom Lehnherren und Dienſtmann. Leipz. 1793. 8. (9 Gr.)

1763. Teatro Genealogico delle Famiglie nobili di Sicilia, del S. Don Filadelfo *Mugnos*. In Palermo, 1647. fol.

1764. Im erſten Theile des Werkes: Eſſai d'une Méthode générale propre à étendre les connoiſſances des Voyageurs, par M. *Munier*, Inſpecteur des ponts et chauſſées, à Paris 1779. 8. II. Volumes, welches eigentlich eine ſehr ausführliche, wohl ausgearbeitete und lehrreiche Beſchreibung des (ehemaligen) Gouvernements von Angoumois iſt, findet man eine Nachricht vom dortigen Adel.

1765. Diplomatiſche Geſchichte des Portugeſiſchen (ſo will Hr. von Murr das Wort geſchrieben haben) berühmten Ritters Martin Behaims. Aus Original-Urkunden von C. G. von Murr, Nürnberg, b. Zeh, 1778. 8. Nebſt einer Kupfertafel.

Recenſ.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 37 Band, Seite 625. „Obgleich „dieſe Geſchichte nur Kompilation iſt, die einen Bearbeiter „wie Robertſon (den jedoch Herr von N. für einen ziemlich „ſtarken Ignoranten hält) erwartet; ſo iſt ſie doch überaus merk„würdig und voll neuer oder doch wenig bekannter Nachrichten „von dieſem berühmten Nürnberger Patrizier, indem Hr. „von N. das Behaimiſche Familienarchiv und ſeltene Bücher „bey dieſer Arbeit benutzet hat ꝛc. „ — Nunmehr iſt es wohl „außer allem Streit geſetzt, daß Martin Behaim Amerika „nicht entdeckt hat ꝛc. Herr von N. beſchreibt zuerſt Behaims „Erdkugel — und giebt hierauf Nachricht von deſſen Geburt „und Verwandſchaft ꝛc. „

1766. Im erſten Bande des Recueil des pièces interessantes, concernant les Antiquités, les beaux arts, les belles Lettres et la Philoſophie, traduites de differentes Langues etc. (à Strasbourg 1788. 8.) findet man (am Schluſſe) eine literariſche Notitz von Martin Behaim — vom Herrn von Murr ꝛc. — und am Schluſſe des zweiten Theils eben dieſer Sammlung, Nachrichten von der Familie und dem Leben des nehmlichen, gleichfalls vom Hrn. von Murr.

1767. S. H. *Muſaei* Diſſ. de Interceſſionibus Foeminarum nobilium Slesvicenſ. et Holſatic. Kilon. 1708. 4.

1768. Im Deutſchen Muſeo kommen nachfolgende hierhergehörige Bemerkungen und Aufſätze ungenannter Verfaſſer vor. 1. Beſchaffenheit des Deutſchen Adels in den alten und mittleren Zeiten. Januar 1782. Seite 48 — 67. und Februar ſelb. Jahres, Seite 109 — 144. (Aus des Herrn von Schlieffen Nachricht von dem Pommerſchen Geſchlechte derer von Slivin. S. unten No. 1773. 2. Lächerlichkeit des Ahnenſtolzes, und wie der König von Preußen Friederich der 2te von Ahnen dachte. Januar 1784. Seite 90. 3. Vertheidigung des Ahnenſtolzes. März ſelb. Jahres, Seite 228. 4. Zwo Tanzgeſellſchaften, den Stolz des Adels erweiſend. Januar 1785. Seite 326. — und December ſelb. J. S. 569. 5. Auch etwas über weibliche Stifter. Januar 1786. Seite 29. (In dieſer Abhandlung werden unter andern nachfolgende Fragen in Unterſuchung genommen: Bedürfen die Töchter des Adels der weiblichen Stifter? — Iſt es dem Deutſchen Adel entehrend, bürgerliche Nahrung zu treiben? — Konnten diejenigen Fürſten, die die Vorrechte des Adels fundirten, die Rechte ihrer Nachfolger vergeben? War es denn immer Verdienſt der Vorfahren, welches itzt ſtiftsfähig, oder ritterbürtig macht? u. ſ. w.) 6. Gedanken- und Sprach-Fehler. Februar 1786. Seite 182.

(Es

(Es wird hier ein Sprachfehler gerügt, dessen sich Herr Meisner in seinem Masaniello schuldig gemacht, da er das Wort adlich mit dem Worte ädel verwechselt. „Adelich seyn — sagt der Verf. — „ist noch etwas weniger, als ein Schneider, und „etwas besser, als taub und stumm geboren seyn. Aedel seyn, „ist, das Erhabenste und Vollkommenste seyn — was irgend ein „Mensch werden kann. Um ädel zu werden, muß man seine „eigene Kräfte anstrengen — muß man sich Verdienste erwerben, — muß man Geist und Herz haben. — Um adelich „zu seyn, braucht man nichts als einen adlichen Mann, der „die Gutherzigkeit hat, das Kind seiner Frauen für sein Kind „zu halten. Es giebt wenige Adeliche, die ädel: — es giebt „viel Aedle, die nicht adelich sind ꝛc.„) 7. Wohlthätigkeit und Menschenliebe des Deutschen Adels in den Kayserlichen Staaten. März 1787. Seite 273. 8. Ueber die Nützlichkeit und Wünschenswürdigkeit der weiblichen Stifter für den Adel. May selb. J. Seite 470. 9. Sinn und Sitte des Adels in großen und kleinen Staaten. Junii selb. J. Seite 580. 10. Noch etwas über Adelshochmuth. November selb. J. Seite 428. 11. Von dem Adel. Ueber eine Stelle aus *Dupatty* Lettres sur l'Italie. (Von Herrn Schlosser.) Neues deutsches Museum, 4 Stück, 1789. No. 1. Leipz. b. Göschen, 8. „Eigentlich scheint diese Abhandlung eine Vertheidigung der Montesquieuschen Behauptung zu seyn, daß der Adel, als der Canal „der Gewalt der Monarchen, am geschicktesten sey, die Fundamentalgesetze, durch welche sich die Monarchie allein von der „Despotie unterscheidet, zu unterhalten. Auch auf Deutschland „scheint Herrn Schlosser diese Hypothese Anwendung zu finden. „Um aber dem Vaterlande die Erhaltung der Vorrechte des „Adels, die zur Fortdauer der deutschen Constitution nothwendig „seyn sollen, zu empfehlen, räth er dem Adel an, sich beliebter „zu machen, als er es gewöhnlich zu thun pflege. Von jeher „war der Adel jedem ädel und frey denkenden äußerst verhaßt. „Als die Römer Macedonien bezwungen hatten, und dieses „Königreich nach aller Willkühr der Römischen Politik zu behandeln anfingen, war dem bezwungenen Volke unter den „Ketten seiner Sclaverey — keine Tröstung so heilsam — als „der Sturz seines Adels.„ — Neues Journal aller Journale. Erster Band, Erstes Stück, Januar 1790. Hamburg, b. Hoffmann, 8. Seite 55.

1769. **Mushard's** Lüneburgischer, Bremischer und Verdischer Rittersaal, oder Denkmal der uralten berühmten hochadlichen Geschlechter, insonderheit der hochlöbl. Ritterschaft im Herzogthume Bremen und Verden. Bremen, b. Bauer, 1708. Fol.

Fol. (2 Thlr. 8 Gr.) — Ebend. 1720. Fol. (1 Thlr. 16 Gr.) S. oben die Nummer 405. (In einigen Bücherverzeichnissen findet man: Lüneburgi *Mushardi* Monumenta Nobil. antiquae Famil. illustrium, inprimis Ordinis equestris in Ducatibus Bremensi et Verdensi. Bremae 1708. Fol. welches Werk mit dem obigen eines und das nehmliche ist.)

1770. Der zweite Theil der von Herrn Mag. Joh. Christoph Mylio herausgegebenen Historia *Myliana*, vel de variis *Myliorum* familiis, earum ortu et progressu etc. Jenae, ap. Cröker, 1752. 4. etc. handelt von den Herren von der Myl oder Mylen — und zwar erstlich von diesem Geschlechte überhaupt, und zweitens von einigen Herren dieses Namens insbesondre.

1771. Joachimi *Mynsingeri* Oratio, qua Eberh. *Speckhanio* iura Doctoris tribuit Ao. 1581. (Man findet sie in *Speckhans* Operibus pag. 122 — 127. Sie handelt den Satz ab: Tituli Gradusque doctoralis Adsumtione, non dedecorari, neque obfuscari nobilitatem.)

N.

1772. Genealogische Nachlese von einigen gräflichen, freyherrlichen und adelichen Geschlechtslinien in Schlesien. Erster Theil. Oels 1765. Fol. (1 Thlr. 4 Gr.) (Von folgenden Theilen ist keine Nachricht zu erhalten gewesen.)

1773. Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Sliwin, oder Schlieffen. — Gedruckt im Jahre 1780. 4. Mit Beylagen. (Von Sr. Excellenz dem Hessencasselschen Staatsminister, Herrn Martin Ernst von Schlieffen.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 49 Band, Seite 457. „Dieses Werk zeichnet sich als das vollkommenste Muster in seiner „Art aus. Es unterscheidet sich von andern ähnlichen Arbeiten „vorzüglich durch den ädlen Ton und geschmackvollen Vortrag, „der durch das ganze Buch vom Anfange bis zum Ende herrscht. „Zugleich aber dient es auch zum Beweise, wie sehr wohl sich „eine schöne Schreibart mit wahrer und gründlicher Gelehrsamkeit verträgt. — Denn es ist mit eben so tiefer historischer „Einsicht und kritischer Genauigkeit abgefaßt, als die berühmten Geschichtschreiber der Münchhausischen und Holzschuhesischen Familien auf ihre Arbeiten verwendet haben ꝛc. — „Nach einer vorangehenden kurzen Einleitung, welche von der „Veranlassung dieses Werks — von den Quellen, aus welchen „die Nachrichten geschöpft sind — und von der Manier und „dem Plan der Bearbeitung des gesammelten Stoffs Unterricht giebt,

„giebt, [a] folgt Seite 8 bis 72 zuerst eine Schilderung der „Beschaffenheit des Deutschen Adels in alten und mittleren Zei„ten ꝛc. — Noch ist kein Buch vorhanden, welches in einer „so gedrängten Kürze — und zugleich so möglichst vollständig „und faßlich, diesen wichtigen Gegenstand behandelte — wozu „noch der größte Vorzug dieser Ausführung kommt, daß sie „nicht etwa aus neuern historischen und juristischen Büchern zu„sammen getragen, sondern aus den reinsten, von dem Verf. „mit eigener kritischen Sorgfalt, selbst geprüften Quellen ge„schöpft ist. — [b] Zuerst vom Ursprunge des höhern und nie„deren Adels unter den verschiedenen Stämmen Deutscher Völ„ker, welche dem Fränkischen Scepter gehorchten. Der Verf. „trägt hier von dem Verhältnisse des Adels zu den übrigen Clas„sen des Volks eine ihm eigene Meinung vor, welche die von „einander abweichenden Lehren der Geschichtforscher über diesen „Gegenstand auf eine glückliche Art vereiniget und durch die ein„ander sonst entgegenstehenden Beweise bestätiget wird. ꝛc.„ — „Hierauf folgt eine in sehr fruchtbarer Kürze erzählte Geschichte „von den nach und nach erfolgten Veränderungen in der Be„schaffenheit des Deutschen Adels, bis er diejenige Gestalt ge„wann, die er seit dem 12. und 13. Jahrhunderte überall in „Europa angenommen hat, — insonderheit wird mit ungemei„ner Klarheit gezeigt, wie in Deutschland der große Unterschied „zwischen dem höheren und niederen, — [c] zwischen unmit„telbarem und mittelbaren Adel sich allgemach ausgebildet hat. „Da sich hier der Grund von dem Eigenthümlichen der deut„schen Verfassung findet — und andere Europäische Staaten, „welche Deutschen Ursprungs sind, sich dadurch sehr von der „unsrigen unterscheiden; so sucht der Verf. auch die Ursachen „dieser Verschiedenheit auf ꝛc.„ — „Seite 28 bis 43 enthält „eine vortrefliche Abbildung der Kriegsverfassung in alten und „mittleren Zeiten, samt dem damit verbundenen Ritter- und „Turnier-Wesen, ohne deren gründliche Erkenntniß man sich „keinen deutlichen und vollständigen Begriff von der ehemaligen „Beschaffenheit des Adels machen kann. Der kriegerische Geist „des Adels lenkte nicht nur die Sitten desselben, sondern gab „auch dem größesten Theile der Vorzüge dieses Standes ihr „Daseyn ꝛc.„ — [d] „Hierauf wird Seite 43 bis 52 die „Liebe des deutschen Adels in mittleren Zeiten zur Dichtkunst „und zu dem, was man damals Gelehrsamkeit nannte, eben „so schön geschildert — und gezeigt, wie viel derselbe am Stei„gen und Fallen des guten Geschmacks Antheil genommen „habe ꝛc.„ — [e] „Seite 52. kommt der Verf. auf die Ent„stehung der großen Ritterorden — und die bey selbigen sowohl

„als

„als in den deutschen Stiftern angenommene Ahnenprobe. — „[f] Seite 54 wird vom Ursprunge der Geschlechtsnamen und „erblichen Wapen gehandelt. Von beiden giebt der Verf. lau„ter sehr auserlesene Bemerkungen ꝛc.„ — [g] Von Seite „73 bis 87 schildert er in einem besondern Abschnitte den Zu„stand von Pommern im 12. und 13. Jahrhunderte ꝛc. Die „Bewohner desselben hatten einen erblichen Adel ꝛc. — Etwa „ums Jahr 1240. erscheinen in den Urkunden zuerst Deutsche „von Adel als Zeugen: bald nachher findet man aber in selbigen „wenige andere als Deutsche Namen ꝛc. — [h] Bey manchen „Städten ward die erste Einrichtung Leuten von Adel aufge„tragen, die denn gemeiniglich den neuen Stadtrath derselben „ausmachten — überall aber bewarb sich der Adel vom Lande „um das Bürgerrecht in solchen Städten — und bekleidete „obrigkeitliche Aemter in selbigen. Dieser Gebrauch war auch „damals Pommern nicht eigen, sondern durch ganz Deutsch„land, wobey die Städte Italiens zum Muster dienten, allge„mein. Das Faustrecht beförderte diesen Gebrauch nicht we„nig — und veranlaßte nicht nur den niederen Adel, sondern „selbst Fürsten und unmittelbare Grafen zu ihrer Sicherheit das „Bürgerrecht in angesehenen Städten zu gewinnen. Ueberdem „aber verstand auch der Adel mehr als andere von der Kriegs„kunst, wenn anders die damaligen kunstlosen Balgereien noch „diesen Namen verdienen. Ohnzweifel war dieses eine Haupt„ursach, die Rathsherren so mancher Städte aus dem Adel zu „nehmen. Es entstand hieraus bald Mishelligkeit zwischen die„sem und dem auf dem Lande bleibenden Adel. Die Schlösser „der lezteren waren gröstenteils Raubnester — und ihre Be„wohner bereicherten sich durch Stöhrung alles Gewerbes. Die „Mauern der ersten hingegen waren Zufluchtsorte gegen solche „Anfälle — und das Vermögen des Adels, der sie vertheidigte, „nahm gemeiniglich mit dem Gewerbe der Stadt zu. Jeder „von beyden hielt sich für besser, als der andere — jedoch blie„ben die Turniere bis in die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts „beyden gemein. Im J. 1481. und 1485. beschloß aber der „Landadel auf besondern Versammlungen zu Heidelberg und Heil„bron, keinen Adelmann aus irgend einer Stadt wieder mit „sich zu Turnieren zu lassen, wenn er nicht seinem Bürgerrechte „entsagte. Das Faustrecht erreichte gleichfalls sein Ziel — den „Städten wurden ihre alten Freiheiten geschmälert — und da„durch ihre Abnahme so befördert, daß der Adel nichts mehr „darinn vorstellen konnte. Alle diese Umstände veranlaßten Letz„teren, sich wieder aufs Land zurück zu ziehn. In Pommern „hat die Sache des Adels eben diesen Erfolg gehabt. Schon

„im

„im 13. Jahrhunderte zeigen sich Schlieffen unter den Raths„herren zu Colberg: aber hundert Jahre zuvor lassen sich ihre „Güter bereits in einer nicht weit davon entfernten Gegend be„merken, wie der Verf. nunmehro in der genaueren Beschrei„bung des Geschlechts zeigt ꝛc.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 617. (Ausführliche Inhaltsanzeige, ohne hinzugefügte Beurtheilung.)

1773. b. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechtes derer von Schlieffen, oder Schlieben, vor Alters Slivin, oder Slivingen. Cassel, in der Waisenhaus-Buchdruckerey, 1784. gr. 4. m. K. (5 Thlr. 8 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 71 Band, Seite 493. „Um „dieses vortreffliche Werk gemeinnüziger zu machen, haben Se. „Excellenz der Herr Verf. geruhet, selbiges mit vielen Zusätzen „und Verbesserungen nochmals abdrucken zu lassen — und durch „den Buchhandel bekannt zu machen ꝛc.„ — „Es wäre zu „wünschen, daß die vorgesetzte ausführliche und sehr gründliche „Abhandlung von der Beschaffenheit des Deutschen Adels, in „alten und mittleren Zeiten, — die sich in aller Hinsicht als „ein wahres Meisterstück ansehen läßt, besonders abgedruckt „würde, damit sie desto bekannter und gemeinnütziger würde, „weswegen man aber mit Recht den Herrn Verf. vorher um „Erlaubniß bitten müßte, dafern sich derselbe etwa nicht selbst „entschließen wollte, diese wichtige Abhandlung nochmals, etwa „auch mit Zusätzen, besonders abdrucken zu lassen ꝛc.„

b) Umschlag zum 27. Hefte der Schlözerschen Staatsanzeigen, 1785. 8. „Die Abhandlung von der Beschaffenheit „des Deutschen Adels in alten und mittleren Zeiten zeichnet sich „durch eine ganz besondere Deutsche Originalität, im Ausdrucke „sowohl, als in der Benutzung der aus den versteckten Quellen „geschöpften Thatsätze aus.„

1774. Nachricht von der sehr alten und vornehmen Familie der Herren Marchesen Corsini zu Florenz, aus welcher der ohnlängst erwählte Römische Pabst Clemens der XII. entsprossen. Hamburg 1730. 4. (8 Pf.)

1775. Der ungenannte Verfasser der historischen Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in Politicis, (Güstrau 1741. 4.) handelt unter andern von der Secularisation des Bischofthums Schwerin, welches im Westphälischen Frieden, nebst dem Stifte Ratzeburg, zur Satisfaction gegen Wismar dem Mecklenburgischen Hause iure perpetui et immediati feudi cediret worden, welches der Verf. umständlich auszuführen sich Mühe giebt, um daraus den haupt-

sächlichsten Schluß zu ziehen, daß die Schwerinsche Stifts- Ritter- und Landschaft, zu der pätendirten indivisiblen Union und Gesellschaft der übrigen Ritterschaft in dem Herzogthum Mecklenburg so wenig gerechnet, als die ehemaligen Stiftslande als ein Anhang der Mecklenburgischen Erblande angesehen werden könnten. Wider diese Schrift ist eine Widerlegung erschienen, deren Verf. die Meinung behauptet, daß die Stifts-Ritterschaft zu dem Corpore der übrigen Mecklenburgischen Ritterschaft gehöre. — Auch suchet selbiger die von seinem Gegner geäußerte Meinung, als ob gelehrten Räthen der Vorzug vor dem Adel gebühre, aus Diplomatibus medii aevi, worinn Milites oder Nobiles denen Ministerialibus vorgesetzt werden, zu widerlegen. (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zweiter Theil. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 361. und 365.)

1776. Im vierten Briefe der Nachrichten aus Sardinien, von der gegenwärtigen Verfassung dieser Insel ꝛc. (Leipz. b. Crusius, 1780. 8. 18 Gr.) handelt der Verf. unter andern vom Adel. „Dieser hat die Freiheit, sich selbst zu richten — „und wenn ein Edelmann etwas Sträfliches begehet, so wird „aus seinem Mittel eine Deputation dazu niedergesetzt. In sei„nen Dörfern und Herrschaften hat er seine eigene niederen Ge„richte, die aber auf eine sehr gute Art eingerichtet sind. — Er „ist zollfrey — und seine großen Privilegien schränken die Re„gierung überall ein.„ — Kielsches Litteratur-Journal v. 1781. 4 Stück, Seite 339. — und Götting. gel. Anz. Zugabe von 1781. Seite 251.

1777. Die vierte Abtheilung der Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth ꝛc. (Gotha, b. Ettinger, 1780. 8. 12 Gr.) handelt von den Landes-Collegiis und den Bayreuthischen und Oesterreichischen Lehenhöfen, Lehen und Lehengerichten. In selbiger sagt der Verf., daß die dortige Ritterschaft sich schon im vorigen Jahrhunderte von den Landständen (die also itzt im eigentlichen Verstande nur noch aus den Magistraten der Haupt- und Neben-Städte bestehen und von keinem großen Gewichte mehr sind) getrennt habe, — seit der Zeit die ihr zukommenden Steuern von ihren Unterthanen nach einem festgesetzten Normatif selbst einsammele und selbige an die Obereinnahme einschicke.

1778. (von Koß, Herzogl. Mecklenburg. Kammerjunkers,) Genealogische Nachrichten von der adelichen Familie von Koß. Rostock 1789. Fol.

1779. Das 21. Capitel der aus dem Französischen übersetzten historisch- und politischen Nachrichten von den Oesterreichischen

chischen Niederlanden (Frankf. und Leipz. 1784. 8. 1 Thlr. 6 Gr.) handelt von den Staaten oder Ständen der Provinzen. „Sie „bestehen aus Prälaten, Aedelleuten und Deputirten der Städte. „Ihre Verfassungen und Rechte, welche mit denen in Deutsch„land großentheils übereinkommen, werden hier mit großer „Sorgfalt auseinander gesetzt.„ — Allgem. juristische Bibl. 5 Band. Nürnberg 1785. 8. Seite 47.

1780. Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen ꝛc. (Von J. J. Moser.) S. oben die Nummer 1737.

1781. In (des Herrn von Benekendorf) zuverlässigen Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen ꝛc. (Stettin 1778. 8.) findet man die Nachricht, daß der König von Preußen (Friederich der 2te) dem Neumarkschen Adel nach beendigtem Kriege 270000 Thlr., und der Ritterschaft des Herzogthums Pommern 381000 Thlr. als ein Gnadengeschenk ausgetheilt hat. Außerdem erhielt die Neumarkische Ritterschaft ein Darlehn von 100000 Thlr. gegen 2 Procent. Wiederum sind denen große Summen gegen 2 oder 1 Procent ertheilt worden, welche wichtige Verbesserungen ihrer Landgüter vorschlugen, solche aber ohne Unterstützung nicht ausführen konnten. Der Verf. hat ein Verzeichniß dieser verbesserten Güter eingerückt. Lesenswerth ist die Weisheit, mit der diese Königl. Gnade verwendet ist. Zu den wichtigsten neuen Anstalten gehöret die landschaftliche Creditcommission, welche dem Adel Kapitalien gegen niedrige Zinsen, und den Gläubigern völlige Sicherheit verschafft. Eine Einrichtung, die nachgeahmt zu werden verdient, und die der Verf. ausführlich beschrieben hat. (Götting. gel. Anz. von 1778. Seite 1215.)

1782. Nachtrag zu den Gedanken über eine neulich ausgestreuete Druckschrift: Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Landstände gegen die von den Durchlauchtigen Herrn Herzogen nachzusuchende Beleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. 1780. 4. (S. oben Nr. 367.)

1783. Joann. Carol. *Naevii* Progr. de abusibus circa nobilitatem et dignitates academicas. Vit. 1710.

1784. Wolf. Frid. *Nagelii* Manuale equestre, oder Compendium derer reichsritterschaftlichen althergebrachten Rechte, Kayserlichen Privilegien und Freiheiten. Ulm 1720. 4. — Continuatio Manualis equestris etc. Eb. 1721. 4.

1785. *Eiusd.* bibliotheca equestris. 11. Vol. Ulmae 1723. 4.

1786. *Namen* der Heren Edelen ende Ridderschap etc. van Utrecht. Utrecht 1708. Fol. M. Fig.

1787. Neckers Bemerkungen über das wichtige Dekret der National-Versammlung in Frankreich, die Abschaffung des Adels, der Wapen und Livereyen betreffend. S. Neue Litera-tur- und Völkerkunde, Februar 1791.

1788. Joh. Neckers lebendiger Regenten-Spiegel der vornehmsten Potentaten, Könige, Fürsten und Herrn in der Christenheit, wie selbige mit einander verwandt. Halle, in Sachsen, 1633. Fol.

1789. Genealogische Tabelle der Herren von Stempel, wie selbige aus dem Osnabrückischen herstammen, und wie sich diese Familie in Kur- und Liefland, auch Litthauen, in ver-schiedene Branchen und Häuser ausgebreitet hat. Aus zuver-lässigen Nachrichten und Urkunden gesammelt vom Herrn Ar-chivsecretair Neimbts zu Mietau. 1771. Fol.

1790. In einem im zweiten Bande der Memoires de l'Academie Imperiale et Royale des Sciences et belles Lettres (à Bruxelles 1780.) vorkommenden Aufsatze des Abbt *de Nelis*, über einige Gegenstände der Belgischen Historie, thut er auch des dortigen Adels Erwehnung. „Bis zum zwölf-„ten Jahrhunderte waren die Einwohner Belgiens entweder „Edele, oder Knechte. Allein die Herzöge Thiederich und „Philipp, die Elsasser, — errichteten einen Mittelstand, oder „die Bürgerschaften. Diesen hatte kurz zuvor Ludewig der „Fette in Frankreich eingeführt, nach dem Muster, welches seit „dem Jahre 1006 in einigen Italienischen Städten vorhanden „war. Ludwig wollte, durch die Errichtung der Communen, „nur eine Gewalt hervorbringen, die der Uebermacht der Ede-„len das Gleichgewicht halten könnte: allein er und seine Nach-„kommen verspürten von den Communen bald einen noch wichti-„geren Nutzen, denn selbige gaben Gelegenheit, daß fremde „Handwerker und Kaufleute ins Land kamen und die Einwoh-„ner bereicherten ꝛc.„ Götting. gel. Anz. v. 1781. Zugabe, Seite 717.

1791. Traité de la Nobleſſe, tiré de l'Italien de Jean Baptiſte *Nenna*, par A. L. F. de la *Boderie*. à Paris, chez Abel l'Angelier, 1583. 8.

1792. Nennio, or a Treatiſe of Nobility, by John Bapt. *Nenna*. London 1594. 4.

1793. Im ersten Fasciculo der von Herrn Christian von Nettelbla herausgegebenen Rerum Curlandicarum etc. (Ro-ſtochii 1729. 4.) findet man (lit. d.) Privilegia Nobilitati a Duce Gotthardo 1570. conceſſa, confirmata 1581 — und in dem unter dem Titel: Anecdota Curlandiae, prae-cipue territorii et Epiſcopatus Piltenſis etc. (Greifswald

und

und Leipzig 1736. 4.) herausgekommenen zweiten Fasciculo (lit. b.) Unions-Pacta zwischen dem Herzog zu Curland und der Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreyses.

1794. De vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum nobilium in Megalopoli statutaria. Diss. Praes. Christian. *Nettelbladt*, Resp. Henrico *Nettelbladt*. Gryphisw. 1739.

1795. De successione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Diss. Praes. Christian. *Nettelbladt*, Resp. Joann. Brandan. *Engelbrecht*. Gryphisw. 1741.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 465. „Diese „Inaugural-Disputation ist mit vieler Kenntniß der Pommer„schen Lehns-Gesetze und Gewohnheiten abgefaßt. Nachdem „der Herr Verf. im ersten Kapitel den Ursprung und die unter„schiedenen Schicksale der weiblichen Erbfolge in den Pommer„schen Landen erzählt hat; so handelt er im zweiten Capitel „von der Natur und Beschaffenheit der Erbfolge der adelichen „Töchter in den Pommerschen Lehen. Er zeiget, daß die ade„lichen sowohl unverheyratheten als verehelichten Töchter sowohl „in Stamm- als Gnaden-Lehen succediren — daß man blos „auf ihre Personen und ächte Geburt, nicht aber auf die Le„hensfähigkeit ihrer Männer sein Augenmerk richte — und „daß unumgänglich nothwendig werde, daß sie von dem letzten „Lehnmanne gezeugt worden. Die Töchter können also nicht „zur Erbfolge in Lehen gelangen, so lange Brüder, Agna„ten und andere rechtmäßige Lehnfolger vorhanden sind. Ohn„erachtet nun des lezten Vasallen Töchter lehensfähig sind; so „sind doch des letzten Vasallen Schwestern und Bruders-Töch„ter davon ausgeschlossen. Hingegen kann des letzten Vasallen „Tochter die Lehnsfolge auf ihre Kinder, wenn solche anders „von einem lehensfähigen Vater gezeuget worden — und selbst „lehensfähige Personen sind, vererben. Wenn der letzte Le„hensmann mehr als eine Tochter hinterläßt; so theilen sie ent„weder nach Beschaffenheit der Lehne, ob sie theilbar sind oder „nicht, alle mit einander das Lehen zu gleichen Theilen unter „einander, oder die älteste Tochter gelanget zu dem wirklichen „Besitze des Lehnes, und giebet denen übrigen Schwestern die „auf ihren Antheil kommende Portion nach einer billigen Taxe „heraus. Hierauf erinnert er, daß die auf Weibespersonen „verfallende Lehen ihre vorige Lehensbeschaffenheit und Gerecht„samen in allen und jeden Stücken behalten — daß in denen „Lehen-Briefen die Töchter unter den Worten der Leibes-

„Lehns-Erben gewissermaßen begriffen werden — und daß „noch andere Arten Weiber-Lehen in Pommern vorhanden „sind.„

1796. *Eiusd.* Progr. de *Albertino* privilegio successionis feminarum nobilium Megapolitanarum in feudis. Ibid. eod. anno.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1742. 8. Seite 467. „Der ge„schickte Verf. widerleget in dieser gelehrten und beträchtlichen „Schrift die gemeine Meinung, als ob der König in Schweden „und Herzog zu Mecklenburg, Albrecht der andere, den ade„lichen Fräuleins in Mecklenburg die Erbfolge in Lehnen, aus „Dankbarkeit, weil ihn das adeliche Frauenzimmer durch Ver„kaufung ihres Geschmeides aus der Dänischen Gefangenschaft „erlöset, verstattet hätte. Seine Gründe kommen hauptsächlich „darauf an, weil 1. alle, welche diese Gunstbezeugung in ih„ren Schriften angeführt, solche weder im Original, noch in „der Abschrift gesehen oder gelesen haben. 2. Weil die damali„gen Umstände der gemeinen Meinung schnurstracks entgegen „sind — und 3. die bewährtesten und erfahrensten Rechtslehrer „und Geschichtschreiber aus glaubwürdigen Nachrichten gerade „das Gegentheil versichern.„

1797. De usu Geradae inter illustres. Dissertatio Praes. Daniele *Nettelbladt* defensa ab Auctore Car. Christ. *Laurent*. Halae 1786. 4. „Das Hauptresultat dieser Abhand„lung ist, daß der Gebrauch des Geraderechts auch unter dem „hohen Adel anzunehmen sey.„ — Nachträge zu Schotts Bibl. der neuesten juris. Literat. f. d. Jahre 1784—88. 1 Band, Seite 194.

1798. Diss. inaug. iurid. de fideicommissis familiarum illustrium, quam pro licentia defendet Franc. Jos. Sigism. de *Neubeck*, Weissenburgensis. Argent. 1784. 4.

1799. Joann. Valent. *Neuffer* Diss. de regali Nobilitatis Germanicae iure. Tubing. 1602.

1800. Joh. Neumann's Tugend-Schmuck eines christlichen Adels. 1691. 8.

1801. Im Jahr 1751. kamen bey Möller in Frankf. am Mayn in 4to heraus: Jo. Frid. Wilh. de *Neumann*, in Wolfsfeld, Meditationes juris Principum privati de Jure personarum illustrium earumque Ministris. Tom. I. (Das ganze Werk besteht aus neun Theilen, von denen der letzte im J. 1756. erschien, und kostet 7 Rthlr.) [a] Im 7. Spho des ersten Buchs behauptet der Verf., daß die Eintheilung des hohen

und

und niederen Adels weder gegründet, noch durch die Gesetze bestätiget worden — folglich nur ein Adel, und dieser, nur den Stufen nach, ungleich sey. — [b] Im vierten Titel des zweiten Buches zeigt er, daß aller und jeder Adelstand durch die Oberacht, Ehrlosigkeit und eine niederträchtige Lebensart verloren gehe — daß der Römischen Deminutione capitis die Oberacht nicht durchaus gleich kommt, und daß endlich die Unteracht und der Kirchenbann den Adel nicht aufhebt. — [c] Im sechsten Titel eben dieses Buches (Seite 155.) erweiset er, daß bey einer niederträchtigen Lebensart oder Profession kein Adelsstand bestehen könne — daß aber aus den Gewohnheiten und Gesetzen eines jeden Landes beurtheilet werden müsse, welche Lebensart dafür anzusehen sey — und daß z. B. in Deutschland, in andern Ländern aber nicht, die Kaufmannschaft dem Adelstande schädlich sey. — [d] Im siebenten Titel des nehmlichen Buches (Seite 166.) wird dargethan, daß jemand, der entweder freiwillig, oder durch Hindernisse gezwungen, sich seines Adels nicht bedienet, desselben dadurch nicht verlustig werde, wenn er sich nur niederträchtiger Professionen enthält — und daß auch die Erwählung des Klosterlebens niemanden seines Adels verlustig mache, ohnerachtet er sich dessen im Kloster nicht bedienet. — [e] Der achte Titel dieses Buches handelt von der Befreiung von bürgerlichen Obliegenheiten. Der Verf. meint, daß selbige zwar ein vorzügliches Recht des Adels, aber doch nicht wesentlich, oder von selbigem unzertrennlich sey. — Der neunte Titel ist mit der Präcedenz der Standespersonen beschäftiget. Hier wird dargethan, daß die Präcedenz der Standespersonen unter einander sich lediglich auf Verträge und Gesetze gründe — der Vorzug vor dem Pöbel aber ihnen, vermöge des Adelstandes, zukomme. — [f] Der zehnte Titel redet von den Wapen und Siegeln, und zeiget, wie selbige ehemals den Adlichen eigenthümlich gewesen, in den nachfolgenden Zeiten aber auch auf die Bürgerlichen gebracht worden, jedoch so, daß in Ansehung derselben noch heutiges Tages den Standes- und adelichen Personen einige Vorzüge beybehalten würden. — [g] Der eilfte Titel begreift die Lehre von der Parole der Standespersonen in sich, als welche dem Eidschwure gleich geachtet wird, wenn nicht ein so förmlicher Eid erfordert wird. — [h] In den Capiteln und einigen Ritterorden wird niemand aufgenommen, als derjenige, der eine gewisse Anzahl adlicher Ahnen hat. Dieser Vorzug wird im zwölften Titel (Seite 181.) vorgetragen, und zugleich erwiesen, wie die Ahnen gezählt und gezeichnet werden. — [i] Der dreyzehnte Titel (Seite 190.) ist bestimmt, die Vorzüge des männlichen Geschlechts unter

Standespersonen auszuführen — welche darinn bestehn, daß er sich der Waffen bedienen kann und daß durch ihn der Adel auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt wird. — [k] Der vierzehnte Titel ist den Vorzügen des weiblichen Geschlechts und [l] der funfzehnte den Vorzügen, die man den Standespersonen fälschlich zuschreibt, gewidmet, wohin die Immunität von allen Abgaben und die gelindere Bestrafung ihrer Verbrechen gerechnet wird. (Unpartheyische Critik über juristische Schriften, 2 Band, Leipz. 1750. 8. Seite 428 — 435. und Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 9. Band, Jena und Leipz. 1753. 8. S. 225 — 228.)

1802. Im ersten Theile der von Herrn Friedr. Nicolai in Berlin herausgegebenen Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweitz im J. 1781., nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten, (Berlin und Stettin 1783. 8.) wird bey Gelegenheit der zu Coburg befindlichen zum öffentlichen Gebrauche hinterlassenen Bibliothek des ehemaligen Kanzlers von Scheres, genannt Zieritz — und des Geschlechtes desselben erwähnt.

1803. Im 5. Bande dieser Reisebeschreibung (Berlin und Stettin 1785. gr. 8.) wird Seite 281. u. f. die Lebens- und Denkart des Wiener Adels beschrieben. „Der Adelleute von „allen Klassen ist in Wien eine große Menge — und derjenigen, „die es seyn wollen, sind noch unsäglich viel mehr. Mit vielem „Rechte bemerkt der Verf. dabey, daß da, wo der Adel über „die Maaße erhoben wird, Menschheit wenig gelten müsse — „und daß dies auf Wohlstand und Aufklärung in einem Staat „wichtigere Folgen habe, als man sich insgemein vorstellt.„ — Allgem. Deutsche Bibl. 65 Band, Seite 210.

1804. Die Krone Polen bey der goldenen Freiheit, mit den uralten Kleinodien der Ritterschaft von Polen und Litthauen, den höchsten Würden, heroischer Tapferkeit und Muth, besonderer Gelehrsamkeit, vorzüglich aber Tugend, Wissenschaften, Gottseligkeit und Heiligkeit, ausgeziert, von Kaspar Niesiecki, Soc. Jesu. 4 Bände. Warschau 1728 — 1743. Fol. (Ein heraldisches Werk über die meisten adelichen Familien und ihre Wappen. S. Steiners Polnische Bibliothek, 1 Heft, Seite 70. u. f.)

1805. Julii *Nigroni* Oratio de liberali nobilium adolescentium educatione. (Vid. Eius Orationes, Mediolani 1625. 12. Part. I. pag. 728.)

1806. *Nobiliaire* militaire Suisse, contenant la Genealogie, l'Histoire et la Chronologie des Familles nobles de la Suisse, avec des Preuves, ou Pieces justificatives à

la

la Fin de chaque Volume et des Notices des Maiſons éteintes, dès les Temps les plus reculés. Tom. I. à Basle 1787. gr. 8. (Von Herrn Profeſſor Girard zu Freyburg.)

1807. *Nobilis* territorio ſubiectus, oder Berichte, Deductiones u. ſ. w., daß denen Landes-Obrigkeiten die Jurisdiction über den Adel gebühre. 2 Theile. Culmbach, 1722 — 26. 4.

1808. *Nobilitas* politica et civilis. Londini 1608. fol. (S. oben die Numer 1677.)

1809. *Nobilitas* Trevirenſis immediate libera Imperii denuo vindicata. Mogunt. 1728. 4.

1810. La *Nobleſſe* civile et chretienne. à Paris 1645. 4.

1811. La *Nobleſſe* commerçable ou Ubiquiſte. (par *Marchand.*) à Paris 1756. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg, brochirt 1 Liv.)

Recenſ.

Tübingiſche Berichte vom J. 1756. 45. Stück — und aus dieſen in den Beyträgen zu den Erlangiſchen gelehrten Anmerkungen des nehmlichen Jahres, Seite 109. „Der Verf. behauptet, es ſolle der Adel ſowohl, als andere Sachen, eine „Quelle des Handels ſeyn. Man ſoll ihn, nach ſeiner Meinung, kaufen und verkaufen, ſchenken und vertauſchen können. „Vornehmlich ſiehet dieſe Schrift auf drey Sachen. Auf den „Adel ſieht jedermann und richtet ſich nach ihm. Man könnte „Mittel finden, jedermann in der Begierde, in den Adel erhoben zu werden, zu vergnügen. Dieſes Mittel wäre, den Adel „als ein ſolches Gut zu erhalten, das einem durch den Handel „zukommt. Der Verf. redet von dem geringen Adel in Frankreich ziemlich anzüglich. Er ſtellt ihn auf einer lächerlichen „Seite dar, da auch noch der geringſte ſagt: Ein Menſch, wie „ich. Er macht aber einen großen Unterſchied zwiſchen dieſem „Adel und andern vornehmen Herren. Mit dieſen, ſagt er, iſt „viel beſſer zu leben, als mit denen, welche es ihnen nachmachen. Frankreich enthält dreyerley Arten von Edelleuten. Einiger Adel iſt ſehr alt — andere haben ſich ſolchen durch ihre „dem Könige geleiſteten Dienſte erworben — andere kaufen ihn. „Der letzten giebt es eine große Menge. In allen Ständen „ſollten, nach dem Sinne des Verf. beſondere vorzügliche Ehrenbezeugungen ſeyn, die den Eifer rege machten. Wegen des „Ludewigsordens ließen ſich hunderttauſend die Hälſe brechen. „Ein jeder Staat ſollte einen ſolchen Orden haben. Vielleicht „aber würden auf dieſe Art in einem Jahre allzu viele neue „Edelleute erwachſen? Der Verf. ſucht das Gleichgewicht alſo „zu erhalten, daß diejenigen, welche den Laſtern und der

„Weichlichkeit nachgehen, auf zehn, zwanzig und mehrere Jah-
„re ihres Adels beraubt seyn sollten. So würde man, der Wür-
„kung nach, beständig alten Adel haben, und dieser immer für den
„besten gehalten werden. In dieser Meinung findet der Verf.
„unendliche Vortheile. Man weiß, sagt er, wie viele Edelleute
„mit Schulden beladen sind. So lang sie leben, zahlen sie nicht.
„Nach ihrem Tode ist kein Vermögen da. Indessen machen sie
„sich oft eine Freude daraus, einen ehrlichen Bürger zu be-
„schimpfen. Hat er nichts anders als den Adel; so verkaufe
„man diesen öffentlich an den Meistbiethenden und bezahle da-
„mit die Gläubiger. Ein reicher Mann, der ein armes Frauen-
„zimmer von Adel heirathet, kaufe ihr den Adel ab; so ist er
„gesichert, daß sie ihm etwas zubringet.„

1812. La *Nobleſſe* commerçante. (S. oben die Numer 733.)

1813. L'une et l'autre, ou la *Nobleſſe* commerçante et militaire, avec des Reflexions ſur le Commerce et les Moyens de l'encourager. Mahon 1756. 8.

1814. La *Nobleſſe* militaire ou le Patriote François. 1756. gr. 12.

Recenſ.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 1076. „Diese
„Schrift ist eine Widerlegung der (oben unter der Numer 733.)
„angeführten Schrift: La Nobleſſe commerçante. Der Ver-
„fasser der vorliegenden (angeblich der Ritter von Arc) über-
„nimmt die Vertheidigung des Kriegs-Adels, weil er sich als
„ein Edelmann und Kriegsbedienter dazu berechtiget — und als
„ein Französischer Bürger dazu verbunden hält. Er antwortet
„seinem Gegner nicht von Stück zu Stück, sondern setzt einige
„Grundsätze fest — zieht Folgerungen daraus — und zeiget
„bey jeder, wie dadurch die gegentheiligen Sätze theils umge-
„worfen, theils wenigstens eingeschränkt werden ꝛc.„ — „Der
„Zweck der Monarchien geht auf ihre Vergrößerung und auf
„Eroberungen: Der Zweck der Republiken auf ihre Erhaltung
„und innerliche Verbesserung. Hier kann die vorzügliche Ab-
„sicht auf den Handel: dort muß sie auf das Kriegswesen ge-
„richtet werden ꝛc.„ — „Die Fortdauer einer Monarchie
„gründet sich auf die Ungleichheit gewisser Classen der Unterthа-
„nen, deren jede ihre besondere Functionen hat. Frankreich hat
„zusammen drey Hauptclassen: die Geistlichkeit, den Adel,
„und den Bürgerstand — den Landmann eingeschlossen. Die
„Verschiedenheit dieser Classen giebt durch ihre verschiedene
„Bearbeitungen, wodurch jedwede die andere — und alle drey
„die Monarchie gemeinsam unterstützen, dem Staatsuhrwerk sei-

„ne

„ne nöthige Bewegung und Leben: wirft man solche durchein„ander; so stockt die Bewegung und die Würksamkeit, und der „Staat, wenigstens als Monarchie, kann sich in die Länge so „wenig für sich selbst, als gegen Auswärtige erhalten. Der „Adel verschaffet dem Staate Sicherheit — der bürgerliche oder „in Frankreich dritte Stand (tiers Etat) den Unterhalt. Je„ner vertheidiget — dieser ernährt ihn. Der Grundtrieb des „Adels ist die Ehre. Er setzt sein Glück außer sich in dem Ur„theile anderer. Diesem opfert er Blut und Leben auf. Der „Grundtrieb des Kaufmanns — ist Eigennutz. Sein Glück ist „der Besitz des Reichthums, um davon lange ein bequemes Le„ben führen zu können. Man mache den Aedelmann zum „Kaufmanne; so kann der Staat reicher werden: aber er wird „seine Vertheidiger verlieren. Der besondere Character der „Franzosen macht die Ausschließung des Adels von aller Kauf„mannschaft noch nothwendiger. Ihre Herzhaftigkeit gründet „sich eigentlich auf ein Vorurtheil, — auf einen eitlen und flat„terhaften Trieb nach Ehre. Dieser wird durch den Adel, „hauptsächlich bey den Armeen fortgepflanzet. Man stecke den „Adel in die Handlung und benehme ihm dieses Vorurtheil; so „wird endlich auch bey den Truppen dieser Esprit du corps ge„schwächt werden, und dadurch die hauptsächlichste Stärke der „Kriegsmacht verloren gehen ꝛc.„ — „Der Verf. erweiset zum „Schlusse, wie der Adel auf eine der Reichssicherheit weniger „schädliche Art dem Müßiggange und der Armuth entzogen wer„den könne. Unter andern räth er an, die Anzahl der Officie„re bey den Regimentern noch stärker zu machen — — jedem „Regimente eine adeliche Compagnie mit gewissen Vorrechten „hinzuzufügen — zu standesmäßiger Erziehung und Versorgung „armer Fräuleins Veranstaltungen zu treffen ꝛc.„ — „Der „Ritter d'*Arc* kennt den Französischen Adel und dessen Verhält„niß gegen den Staat besser als sein Gegner (der Abt Coyer) „— — und wenn der letztere nach allgemeinen Staats-Grund„sätzen richtig schließt, so sind hingegen die Grundsätze des Rit„ters dem Französischen Staate mehr angemessen. Er stolpert „zwar bisweilen in Nebensätzen: doch scheint der Hauptsatz we„nig dabey zu verlieren.„

b) Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen ꝛc. v. J. 1757. Seite 297. Nach einer vorläufigen Inhaltsanzeige dieses Urtheil: „Man siehet, daß der Adel an dem Verf. dieser „Schrift einen geschickten Verfechter seiner Vorzüge gefunden „habe. Er giebt sich viele Mühe, indem er theils die Gründe „des Hrn. Coyer widerlegt, theils das Nachtheilige bey einem „handelnden Adel zu zeigen sucht. Es scheint aber doch, daß

„er

„er sehr oft die Schwäche seiner Vorstellungen durch eine nach=
„drückliche Schreibart habe bedecken wollen. Am allerdeütlich=
„sten zeiget sich dieses, wenn er gegen die ausschweifende Pracht
„losziehet — und behauptet, daß durch deren Abschaffung der
„arme Adel sich helfen könne. Wie können denn Personen, die
„wenig oder nichts besitzen, prächtig leben? der Ritter (von
„Arc) hat die Sache noch mehr übertrieben, als der Abbee
„(Coyer) auf seiner Seite.„

1814. b. Der handelnde Adel, dem der kriegerische Adel entgegen gesetzt wird, aus dem Französ. übersetzt — und mit einer eigenen Abhandlung begleitet, von J. H. Gottl. von Justi. Göttingen, b. Vandenhoecks Wittwe, 1756. (12 Gr.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 1145. „Die „Uebersetzung ist fließend und angenehm, und der Hr. Uebersе=
„tzer hat selbige durch seine Anmerkungen und die von ihm hin=
„zugefügte eigene Abhandlung nützlicher und vollständiger ge=
„macht, als die beyden Originale selbst sind. Zu der ersten
„Schrift (La Noblesse commerçante etc. S. oben die Nu=
mer 733.) „von welcher der Hr. von Justi aus dem Grunde
„wünschet, daß Frankreich ihr nie folgen möge, weil es sonst
„seinen Nachbaren zu mächtig werden würde, sind die Anmer=
„kungen sehr sparsam gesetzt, weil der Hr. v. J. das, was er
„hinzuzusetzen fand, zu seiner eigenen Abhandlung verspart hat.
„Sie hat auch in der Hauptsache so sehr das Recht vor sich,
„daß sie deswegen keine widerlegende Anmerkungen brauchte ꝛc.
„— Die zweite Schrift, der kriegerische Adel, erforderte wegen
„ihrer häufigen Fehltritte, so die Sache selbst angingen, schon
„weit mehrere Anmerkungen, und erhält sie auch. Sie sind mit
„einer sehr guten Beurtheilung gesetzt und dabey so kurz und
„wenig, als es möglich war ꝛc.„ — „Die letzten 48 Seiten
„füllet des Hrn. v. Justi eigene Abhandlung von dem Wesen
„des Adels und dessen Verhältniß gegen die Commercien. Sie
„ist eigentlich auf Deutschland gerichtet — und ihr Inhalt kürz=
„lich dieser. Es lieget zwar in Deutschland dem Staate weni=
„ger daran, ob der Adel handelt — denn er ist nicht in so über=
„mäßiger Anzahl vorhanden, als in Frankreich, und kann
„durch hinlängliche Bedienungen standesmäßig unterhalten wer=
„den. Allein dem Adel selbst liegt viel daran — und der ganze
„Staat ist dabey interessirt, daß der Kaufhandel nicht verächt=
„lich sey. Ueberhaupt davon zu reden; so würden wichtige Be=
„dienungen, die lange bey einer verdienten Familie bleiben —
„und Reichthümer ihr eine vorzügliche Achtung erwerben. Die=
„ses sind die beyden natürlichen Quellen des Adels. Unser
„meister

„meister alter Adel ist zwar aus dem Kriege entstanden, da bey „Eroberung des Römischen Reichs die Soldaten des Siegers „— Güter und Sclaven bekamen, und also reich wurden: allein „bey geänderten Umständen der Welt, kann er sich auf andere „Art bereichern und entstehen ꝛc.„ — „Es ist falsch, was die „Franzosen so eifrig behaupten, daß in der Monarchie der Adel „unentbehrlich sey. Der erbliche Adel hat auch gewisse Schwü„rigkeiten — und Hr. von Justi wünscht, daß er bey jedem, „der im 30. Jahre dem Staate keine den Adel verdienende „Dienste erweisen kann — vor seine Person — und wenn dieses „drey Geschlechter nach einander geschiehet, vor die ganze Fa„milie erlöschen möge. Er läugnet dem Verf. des kriegerischen „Adels ab, daß es itzt kriegerische Staaten in dem Verstande „gebe, wie er das Wort nimmt, nehmlich solche, deren vor„nehmste Absicht der Krieg und die Eroberungen sind. Ein „solcher Staat wäre ein Räuber — der Haß und Fluch aller „Nationen, die ihn bald demüthigen würden. ꝛc.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 14. Jahrgang. 1757. Zürich 4. Seite 212. (Diese im übrigen empfehlende Recension stimmt mit der obigen überein, und enthält so wie jene, das Wesentlichste aus der angezeigten Schrift.)

1815. La *Noblesse* oisive. Paris 1756. 8.

1816. La *Noblesse* ramenée à ses vrais principes. Amsterdam 1759. 8.

1817. *Nobleza* dal Andaluzia. En Sevilla. 1588. fol.

1818. Josias *Noldii* (in einigen Bücherverzeichnissen *Noldenius*) Quaestio iuris de Statu civili et Juribus Nobilium, Tractatio synoptica. Giess. 1621. 4. — Ibid. 1623. 8. — Basil. 1699. 4. — (Extat non solum in Nicolai *Hampelii* Discursu Juris publici p. 394—470. verum etiam in Dissertat. iurid. select. Basilienss. Vol. IV. No. IX.)

1819. *Nomi* et Blasoni de' Veneti Patrizi, nel libro d'Oro. 1714. 8.

1820. Gerh. *Noodt* de origine Nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Juribus. Lugd. Batav. 1718. 4. (S. unten *Strube.*)

1821. Versuch einer historischen Nachricht von der hochadlich Ranzowschen Familie, von Joh. Fried. Noodt. Schleswig 1733. 4.

1822. Andr. *Notarii* Orationes IV. utrum alia vitae genera, an vero literarum studia, Nobilibus et Patriciis prosequenda. Bern. 1607. 4.

1823.

1823. *Notitia* Anglicana, ſhewing I. The Atchievement of all the Engliſh Nobility compleat. (i. e.) their ſeveral Quarterings or pretenſions, being the Arms of the moſt eminent families in Great Britain and Ireland, alſo their Impalement, as well as their paternal Coats, Creſts, Supporters and Mottos. II. Their ſeveral Titles of honour, whetter hereditary, or by great Offices in the State, together with juſt and correct Orlaſons of their Said Atchievents and Reaſons for many of their particular Bearings, to which is added, by Way of Introduction, a Conciſe Eſſay, upon the Nature and intent of Arms and Armory, et curiouſly drawn and engravd by the ingenious Mr. *Gardiner* and other eminent Maſters, with 190 Plates. London 1725. 8.

O.

1824. Von den Lehen und Ritterdienſten. Theatrum Servitutum, oder Schauplatz der Dienſtbarkeiten ꝛc. von C. H. S. C. O. Nürnberg b. Michaelles 1709. 4. Seite 1108. u. f.

1825. Hiſtoriſche Abhandlung von den Freiheiten und Privilegien des landſäſſigen Adels in der Ober-Pfalz — von Ignatz Joſeph Obernberger, B. R. Lic. Ingolſtadt in der Academ. Buchhandl. bey Krüll. 1784. 8. (7 Gr.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neueſt. juriſt. Literat. für das Jahr 1784. Seite 312. „Da die Lehre von Deutſchen Landſtänden und die damit in genauer Verbindung ſtehende Materie von den Rechten des landſäſſigen Adels nicht eher in „ihr völliges Licht geſetzt werden kann, bis zuvor die dahin einſchlagenden Verfaſſungen, wenigſtens der meiſten Deutſchen „Provinzen, öffentlich bekannt und erörtert ſind, ſo verdient ein „ſolcher Beytrag, wie Hr. Lic. Obernberger hier liefert, auch „außer den Pfaltzbaierſchen Landen, eine gute Aufnahme. „Freilich hat er, nach ſeiner eigenen Bemerkung, Landtagsprotocolle, Acten und andere dergleichen ungedruckte wichtige „Quellen dabey nicht nutzen können, wohl aber fleißigen und „zweckmäßigen Gebrauch von den gedruckten gemacht, und die „daraus entlehnten Bruchſtücke, mit Hülfe der Geſchichte, in „ein gut zuſammenhängendes Ganze geſchickt zu ordnen gewußt ꝛc. — Im erſten Abſchnitte wird von den Rechten des „Landſäſſigen Adels in der Oberpfalz, ſeit den Zeiten der Agilolfinger, bis zur Aufhebung der Landſchaft, oder des Corpus der Landſtände, durch welche er das wichtigſte aller Vorrechte verlor — im zweiten Abſchnitte aber von deſſen Freiheiten

„heiten

„heiten und Privilegien seit Aufhebung der Landschaft, deren „anscheinende Wiederherstellung nach Churfürst Maximilian „Emanuels von Bayern Achterklärung im J. 1705. von kei„ner Dauer war, sondern mit dem Rastadt-Baadischen Frie„den ihr Ende nahm — gehandelt.„

1826. *Observationes* eugenialogicae et heroicae, seu materiem Nobilitatis gentilitiae, ius insignium et heraldicum complectentes. Colon. 1678. 4.

1827. * Observatio de origine moris creandi equites a Romanis petenda. Vid. *Observationes* Halenses Tom. II. Halae Magdeb. 1700. 8. p. 31—42.

1828. * Observatio de antiquissima apud Germanos consuetudine creandi equites, et ritibus usque ad tempora Carolingica receptis. Ibid. pag. 43—52.

1829. * Observatio de iis, qui olim equites inaugurari potuerint, et qui equites creandi habuerint potestatem. Ibid. p. 52—71.

1830. * Observatio de ipsis ritibus in equitum inauguracionibus superioribus saeculis usitatis. Ibid. pag. 71—78.

1831. * Observatio, quando praecipue equites aurati creati; et quid inde adepti fuerint. Ibid. pag. 78—89.

1832. * Nobilem indigenam Veneti terrestribus copiis non praeficiant. Vid. *Observationes* Halenses Tom. IX. Ibid. 1704. 8. p. 80.

1833. * Nobilibus num duella sint licita? Ibid. pag. 150. seq.

1834. *Observations* sur la Noblesse et le Tiers-Etat. Par Madame *** à Amsterdam 1758. 8.

Recens.

Leipziger gel. Zeit. v. J. 1759. Seite 201. „Auch diese „Blätter gehören mit zu der Streitigkeit, welche der Abbe „Coyer durch sein Projekt einer Noblesse commerçante in „Frankreich erreget hat. (S. oben die Numer 733.) Es „scheint, als wenn der Verfasser derselben die Sache mit mehrerer Mäßigung erwogen und einen kürzeren Vorschlag gethan „habe, als die meisten seiner Vorgänger. Ob er gleich durchaus „nicht darin williget, daß dem geringen und armen Adel die „Freyheit, Handel zu treiben, verstattet werde; so gestehet er „doch, daß diejenigen, die sich der Vorrechte des Adels in die„sem Stücke angenommen und vor allen andern der Ritter „von Arc (S. oben No. 814.) sich in allerhand übertriebene „Gründe verloren habe. Er glaubet, daß wenn die unnütze „Pracht, Ueppigkeit und unordentliche Lebensart der Großen in

„sei-

„seinem Lande können reformiret werden, das ganze Reich dar„aus Vortheile ziehen würde ꝛc.„

1835. *Observations* sur le Reglement du 22 May 1782. concernant les preuves de noblesse exigées pour entrer en service. Londres 1789. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 12 Schill.)

1836. Im 2ten Capitel dieses Buches: Tractatus iuridicus de Praescriptione immemoriali praesertim rerum domanialium et regalium Principum, itemque rerum ecclesiasticarum, mensalium, Praelatorum, Germaniae, adornatus auctore D. Andrea *Ockel* JCto, Scabinatus Regii Borussici in Ducatu Magdeb. Sub-Sen. civit. Halensis Consule et Collegii Mariani Directore — Halae Magdeb. 1707. 4. — handelt der Verf. bey Gelegenheit der Frage: Num homines proprii libertatem praescribere queant? — einige den Adel und die verschiedenen Gattungen desselben betreffende Gegenstände ab. Acta Eruditorum, anno 1708. publicata, pag. 166.

1837. In dem vierten Bande der *Oeconomia* forensis etc. (Berlin b. Pauli, 1778. 4.) lieset man gleich anfangs verschiedene Betrachtungen über die, theils von unseren Vorfahren angewendeten, theils noch anwendbaren Mittel zu besserer Erhaltung der adelichen Familien ꝛc.

1838. Im zweiten Abschnitte des fünften Bandes dieses Werkes (Ebend. 1779. Seite 184.) geschiehet der Freygebornen (Ingenuorum) Erwehnung. Sie waren, wie hier gezeigt wird, die Besitzer der Landgüter, und sind die Voráltern des itzigen kleinen Adels.

1839. Meditatio ad controversam illam consuetudinem feudalem franconicam, vi cuius contendunt nobiles immediati, succedi in feudis Franconiae nullo habito primi acquirentis respectu, adeoque patere successionem feudalem collateralibus primi acquirentis agnatis, modo hi nomine ac insigniis iisdem gentilitiis cum primo acquirente gaudeant, vulgo auf gleichen Namen, Stand, Schild und Helm. Scripsit Aug. Henric. *Oelrichs*, J. U. D. Wetzlar. ap. Winckler. 1790. 8.

Recens.

Jenaische allgem. Literat. Zeit. Januar 1792. No. 2. Seite 15. „Die unmittelbare Reichsritterschaft in Fran„ken behauptet bekanntlich, daß vermöge einer allgemeinen „Gewohnheit in die Fränkischen sowohl alten als neuen Lehen „die Erbfolge allen Seitenverwandten gebühre, ohne Unter„schied,

„schied, ob sie von dem ersten Erwerber abstammen oder nicht, „wenn sie nur von gleichem Namen, Stamm, Schild und Helm „sind. Die Fränkischen Lehnhöfe hingegen, besonders der Würz„burgische, Bambergische, Brandenburgische und Aichstädtische, „läugnen das Daseyn einer solchen Gewohnheit, und berufen sich „auf das allgemeine Lehnrecht. Für beyde Partheyen sind „schon mehrere Schriftsteller aufgetreten und an den beyden höch„sten Reichsgerichten ist über diese Materie schon vielfältig ge„rechtet worden. Hr. O. läugnet die Allgemeinheit dieser Ge„wohnheit, und behauptet, daß derjenige, der von dem ersten „Erwerber nicht abstammt und doch im Lehen succediren will, „beweisen müsse: 1. daß das Lehen, von welchem die Frage ist, „ehemals Allod, und in dem Familien-Gesamteigenthum be„griffen gewesen, 2. daß die von der Familie in der Folge vor„genommene Theilung keine Grund- und Todt-Theilung, son„dern bloß eine gemeine, oder ausschließliche gewesen, und daß „endlich 3. das in Frage stehende Grundstück erst nach einer „solchen Theilung, durch Auftrag, ohne Einwilligung der Agna„ten, dem Lehnsverband unterworfen worden sey. Diese Sätze „erläutert der Verf. durch einen zwischen der Familie von Thün„gen und dem Julius-Hospital zu Würzburg an dem Kammer„gericht verhandelten und im J. 1789. in restitutorio endlich „entschiedenen Rechtsfall, führt aber auch noch an: im Fränki„schen gebe es mehrere Lehne, über welche den Vasallen ein eben „so uneingeschränktes Dispositionsrecht, als über Allod zustehe, „und in Ansehung derer der Lehnsherr, nur nach Dienstbar„keitsrecht, Lehendienste fodern könne. So oft nun diese Ei„genschaften eines Lehens in einem einzelnen Falle erwiesen wer„den könnten, so oft müßte auch den Seitenverwandten des er„sten Erwerbers, das Successionsrecht unstreitig zustehen. Als „Anhang sind noch zwey Burgfrieden, das Schloß und Thal „Thüngen und das Schloß Sodenberg betreffend, abgedruckt.„

1840. Nic. *Oelrichs* De bonis Nobilium iuri Detractus obnoxiis. S. oben die Numer 269.

1841. Am Schlusse der ersten Abtheilung der von dem dermaligen königl. Preußischen Hofrathe und Kreissteuereinnehmer Hrn. Carl Ludwig Oesfeld herausgegebenen topographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, (Berlin, bey A. Wevern, 1780. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.) findet man ein alphabetisches Verzeichniß derer Familien, welche daselbst Ritter- und Salz-Güter besitzen.

1842. In dem ersten Theile der historischen Bibliothek des Hrn. Consistorialrathes Samuel Wilhelm Oetter, darin aller-

hand Aufsätze aus allen Theilen der historischen Wissenschaften mitgetheilt werden ꝛc. (Nürnberg 1752. 8.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufsätze vor: III. Joh. G. Maurers genealogisch- und historische Nachricht von dem adlichen Geschlechte derer von Geiling. VIII. Beyträge zur Ergänzung des Geschlechtsregisters des adlichen Hauses von Ketelhodt. XI. Viri cuiusdam illustris dissertatiuncula de statu et dignitate, item differentia veterum dynastarum Imperii et hodiernorum nobilium. XII. J. M. Englerts Auszüge aus Urkunden zur Erleuterung der Genealogie des hochgräfl. Hauses Kastel.

1843. S. W. Oetters akademische Wapen- Ahnen- und Trachten-Belustigungen. 2 Bände, mit vielen Kupfern. Augsburg 1765. 4.

1844. Desselben Untersuchung, warum Kayser Friederich II. denen Ministerialibus Duc. Brunsvic. Jura ministerialium Imperii verliehen habe? Frankf. 1765. 8. (2 Gr.)

1845. Desselben Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialibus Imperii. Frankf. und Leipz. 1766. 4. (16 Gr.)

Recens.

a) Hallische gelehrte Zeit. v. J. 1766. Seite 723. „Herr „Oetter will eine neue Meinung von den sogenannten Ministe„rialibus Imperii des mittleren Zeitalters aufbringen — und „glaubt, alle Gelehrte vor ihm hätten sich geirrt und einen falschen „Begriff von diesen Dienstleuten gehabt. Der erste Abschnitt, „welcher aus 32 Paragraphen besteht, ist daher fruchtbar an „Widerlegungen, die in einem sehr comischen Tone abgefaßt „sind. In dem zweiten sagt der Hr. Verf. seine neue Meinung. „Es ist diese: Die Dienstleute, Ministeriales Imperii, waren „diejenigen, welche dem Kayser zu Hof- Kriegs- und andern „Diensten besonders verbunden waren. Eine Meinung, die „schon oft in allen Trivialbüchern ist gesagt worden. Die Ein„theilung zwischen den Dienstleuten des Reichs (Ministeriales „Imperii) und des Kaysers (Imperatoris) ist eine Muth„maßung, die eine geringe Beurtheilungskraft zeigt. Die fol„genden Paragraphen dieses Abschnittes sind erstlich der sehr un„nützen Frage gewidmet, zu welchem Reiche diese Dienstleute „gehöret, ob zum Römischen, oder zum Deutschen — alsdann „sammelt Hr. Oetter, das ist, er schreibt aus allen Büchern „ab, was vor Namen diese Dienstleute geführt. Im dritten „Abschnitte wird auf eine weitläuftige und dunkle Art, mit „Einmischung fremder Sachen, von der Ministerialität selbst ge„handelt. Eben so schlecht ist der vierte Abschnitt bearbeitet.

„Er

„Er soll zeigen, zu was vor einem Stande diejenigen Dienstleu„te, die Hofämter verwaltet, gehört haben. Nach vieler un„nützen Weitläuftigkeit erscheint endlich die Träumerey des Hrn. „Oetters. Sie waren Semperfreye — und jeder Anfänger „weis, daß sie zum niederen Adel gehört haben. Der sechste „Abschnitt liefert eine aus vielen Büchern abgeschriebene — und „unvollständige Matrikel der Dienstleute, so wie der Anhang „32 schon längst bekannte Urkunden enthält ꝛc.„

b) Allgem. Deutsche Bibliothek 4 Band, 2. Abtheil. Seite 219. „Der berühmte Hr. Verf. hat durch diese „Schrift einen Satz sehr gründlich bewiesen, den die Mehresten „bisher angefochten, und wobey selbst die Vertheidiger der un„mittelbaren Reichsritterschaft vielerley Irrthümer begangen — „nemlich, daß die Ministeriales Imperii, unter den Sächsi„schen, Fränkischen und Schwäbischen Kayfern, nichts anders, „als der heutige unmittelbare Reichsadel gewesen. Diese Mi„nisteriales führen auch in den Urkunden die Namen: Mini„steriales Imperatoris, Aulae vel Curiae imperialis, Regni, „Servi regii, Servitores, Ministri, Clientes, Valeti, Ser„vientes, Familia Imperatoris, Proceres Imperii, Fide„les, Vasalli, Dienstbothen, Dienstmanne des Reichs, Rit„ter und Knechte, welche zum Reiche gehören.„ — „Der „Verf. verspricht eine Fortsetzung dieser Arbeit. Dieses Ver„sprechen kann bey der Vortrefflichkeit des itzigen Anfanges nicht „anders, als höchst angenehm seyn ꝛc.„

1846. Desselben historische Nachrichten von dem Hause und Wapenbilde des Hrn. Riedesel, Freyherrn von und zu Eisenach. Tübingen 1778. 8. (6 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. von 1779. Zugabe Seite 470. „Man „findet hier zuerst eine Untersuchung des Ursprunges und Wa„pens des Riedeselschen Geschlechts, ferner eine Vergleichung „der Verdienste, die dieses und das Seckendorffsche Geschlecht „bekanntlich in Betracht der Wissenschaften, Religion, Vater„landsliebe und Tapferkeit erlangt hat — und dann in zwoen „Beylagen einen bisher ungedruckten Erbvertrag zweier Ried„eselschen Familien v. J. 1586. wie auch einen Entwurf von „einem ausführlichen Werke, welches der Hr. Verf. über die „Vorrechte ꝛc. der Freyen von Seckendorff ausgearbeitet hat ꝛc. „— Der erste Gegenstand dieser kleinen Abhandlung begreift „viele neue Bemerkungen, die ihr einen allgemeinen Nutzen im „heraldischen und antiquarischen Fache verschaffen. Der älteste „des Riedeselschen Geschlechts heißt in einer Marburgischen

„Urkunde vom J. 1226. Ditmarus Riedesel — und scheint sei„nen Namen nicht von einem Dorfe, sondern entweder von dem „Wahrzeichen seines Burghauses zu Marburg, oder von seinem „Schildbilde erhalten zu haben. Der Esel behielt bey den Teut„schen, wenigstens bis zum J. 1459. den Ruhm, den ihm Ho„mers Zeitalter schon beylegete — und ward für ein Sinnbild „der Stärke gehalten. Daher nahmen viele angesehene Helden „sein Bild in ihren Schild — und nannten sich nach selbigem. „Noch im J. 1459. entstanden zwo Rittergesellschaften in dem „Fränkischen Kreyse, die sich die Gesellschaft zum Esel nann„ten — und etwa hundert Jahr später gab P. Melissus ein „Eselshaupt für ein Zeichen der Weisheit aus. Es ist sehr „wahrscheinlich, daß ein großer Theil der Zunamen des Adels „von Schildsfiguren entstanden ist — und der Hr. Verf. zeigt, „daß sogar gewisse Namen, die itzt Schimpfnamen zu seyn „scheinen, von alten rühmlichen Benennungen und Wapenfigu„ren entlehnt sind. Zum Beyspiele dient der Name Schelm, „der ehedem keinen unredlichen Menschen, sondern die Vieh„seuche und ferner ein todtes Vieh bezeichnete, wie der Hr. „Verf. aufs neue aus alten Urkunden und Gesetzen dargethan „hat.„.

1847. Desselben Schreiben an die Herren Verfasser der juristischen Literatur in Erlangen, darin die Frage untersucht wird: Ob die abgestorbenen Kämmerer von Münzenberg in der Wetterau sind zum Herrenstand gezählt worden? S. Hofer Intelligenzblatt. 1783. No. XVI.

1848. Erbvertrag der Riedeselschen Familie v. J. 1586. Aus Oetters (oben angeführten) Nachrichten von dem Freyherrn v. Riedesel. Und Entwurf einer Geschichte des Hauses von Seckendorf. Ebenfalls aus Oetters historischen Nachrichten. (Eine bloße Anzeige der Kapitel, woraus das Werk bestehen sollte.) S. Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. u. Leipz. 1783. 8. No. VIII. und XIX.

1849. Simonis *Okolsky* Orbis Polonus, in quo antiqua Sarmatarum gentilitia insignia, veteraque et nova indigenatus meritorum praemia et arma relucent. III Vol. Cracoviae, 1641, 1643. et 1645. fol.

1850. In den von Hrn. Professor Holger de Fine *Olivarius* in Kiel herausgegebenen Elementa Juris Danici atque Norvegici ex ipsis fontibus deducta (Odensee, ap. Iversen, 1782. 8.) handelt der Verf. auch von den Rechten der Personen, in sofern selbige blos in dem allgemeinen Verhältnisse gegen den Staat stehen, oder noch in einer besondern Beziehung

ziehung, als Bürger, Magistratspersonen, Aedelleute, Freyherren und Grafen betrachtet werden.

1851. La Précédence de la Noblesse. Oeuvre contenant choses fort singulières et remarquables et principalement concernant les honneurs, révérences, services et précédences de notre temps, causes et raisons d'icelles, par Guil. d'*Oncieu*, Seigneur de Tours. Lyon 1590. 8. — Ibid. 1592. 8. — Ibid. 1593. 8. — Ibid. 1598. 8.

1852. Der dritte Abschnitt des siebenten Bandes des allgemeinen juristischen Oraculi ꝛc. ans Licht gestellet von der hochteutschen Rechtsgelehrten-Societät ꝛc. (Leipzig, 1749. Fol.) ist eine practische Anwendung der Materien von dem Rechte des Heyrathsgutes in 67 Responsis und rechtlichen Abschieden, sowohl was das Recht der Fürsten, Grafen, Freyherren, der Reichsritterschaft und des mittelbaren Adels, als auch der Bürger, Bauern und Privatpersonen betrifft, von allerhand besondern und seltsamen Fällen.

1853. De *Ordine* Subditorum in Regno Daniae, et imprimis de Nobilitate, Epistola. Amstelod. 1663. 4.

1854. Der freyen unmittelbaren Reichsritterschaft im Unter-Elsas Ordnung. Straßburg 1713. Fol.

1855. Der Ritterschaft in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen. Nürnberg 1710. 4.

1856. Des heil. Römischen Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschaft der sechs Orte in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen, samt derselben von den Römischen Kaysern und Königen allerh. löbl. Gedächtniß erlangten, renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch Kayserl. Rescripten. 1696. 4. — 1720. 4. — Neue Auflage. 1772. 4. (Von der letzteren Ausgabe findet man eine Anzeige im 6ten Bande der Schottischen unpartheyischen Critik, Seite 188.)

1857. De *Origine* Nobilitatis. Editio antiqua sine loco et anno, litteris initialibus vario colore depictis. 4. (So findet man dieses seltene Werk angeführt, im ersten Theile des Catalogi der im Jahre 1743. von Lizortier in Amsterdam verkauften Bibliothek des Baron von Schomberg, dessen Name aber auf dem Titel des in dem ersagten Jahre in zween Octavbänden herausgegebenen Catalogi nicht angegeben worden. Seite 333. No. 2902.)

1858. Vera *Origine* e Discendenza della nobile Famiglia de' Signori *Mastini*, di Mantoua. Venet. 1626. 4.

1859. La veritable *Origine* de la très-illustre Maison de *Sohier*. à Leyden 1661. fol. Avec fig.

1860. La veritable *Origine* de très illuſtres Maiſons d'Alſace, de Lorraine, d'Auſtriche, de Bade et de quantité d'autres, avec les tables généalogiques. à Paris 1649. fol.

1861. Les *Origines*, ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne, et de l'Italie. Ouvrage hiſtorique, où l'on voit dans leur Origine, la Royauté et ſes différentes Claſſes, les Fiefs et le Vaſſelage, les Dignités, la Hiérarchie, les Immunités eccleſiaſtiques et les Domaines, la Milice et la Chevalerie, la Juſtice diſtributive, la Compétance des Tribunaux, leur Forme, les Parlemens, les autres Cours Souveraines, les Etats généraux, la Pairie, la Legislation et les Coûtumes. IV Vol. à Paris, 1757. 12.

1862. Orſaken, dardorch Biſchoppen, Prelaten, Herren, Ridderſchop, Steder onde gemeyne Inwoner des Köningkrykes to Dennemarken, ere Plichte, Huldinge und Manſchech, K. Chriſtiern opgeſchreven, vnnd den H. Frederyke Hertogen to Holſtein ꝛc. to erem Könige wedderomb erwelet hebben. 1523. 4.

1863. Vindiciae libertatis civitatum Imperii circa receptionem Cancellariae equeſtris, eiusque Conſectaria. Iubente Senatu Civitatis Heilbronnenſis. Auct. Georg. Henr. *Orth.* Stuttgard. 1761. 8. (Gegen die oben unter der Numer 914. angeführte Feldmannſche Diſſertation gerichtet.) (S. unten die Numern 1970. und 1971.)

1864. Hieronymus *Oſorius* de Gladio, de Nobilitate civili et chriſtiana. Florentiae 1532. 4. (1 Thlr.) Baſileae 1542. 4. (16 Gr.) Ibid. 1571. 4. (16 Gr.) — Coloniae, 1579. 8. (16 Gr.) — Pariſ. 1606. 8. (1 Thlr.) — Lugduni, 1609. 12. (12 Gr.) — Antverp. 1634. 8. (20 Gr.) — Die Abhandlung De Nobilitate civili erſchien in 2 Büchern, mit dem Druckorte Olyſſip. und der Jahrszahl 1542. in 4to allein — und die Abhandlung De Nobilitate chriſtiana, mit dem Druckorte Florent. und der Jahrszahl 1552. in 4to gleichfalls allein. Beyde Abhandlungen zuſammen kamen in nachfolgenden beyden Ausgaben: Olyſſipone, ap. Lud. Rodericum, 1542. 4to und Florentiae, ap. Laurentium Torrentinum, 1552. gleichfalls in 4to — und mit der Abhandlung des nehmlichen Verfaſſers: De Gloria, in dem Jahre 1595. zu Cölln in 12mo — und im Jahre 1625. zu Antwerpen in kl. 8. heraus. Letztere koſtet gebunden, bey Hrn. Fauche in Hamburg 10 Liv. 10 S.

1865. Noblesse civile du Sr. *Osorio* Portugais, traduite du Latin, par Mr. de *la Guillotiere*, *de Poitou*, dédiée au Roi Henri II. Paris 1549. 12.

1866. Der 9te Abschnitt der von dem Herrn Consistorialrathe und Hofprediger Ludew. Wilh. Brüggemann zu Stettin herausgegebenen ausführlichen Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern ꝛc. (Stettin 1779. gr. 4.) ist von dem Hrn. Kammerherrn von der Osten zu Plate — und enthält ein Verzeichniß aller adelichen Geschlechter, welche seit dem 12. Jahrhunderte bis auf gegenwärtige Zeiten, Landgüter in dem Herzogthum Pommern besessen haben. (Es ist sehr ansehnlich. Bey jedem Geschlecht ist kurz auf die Nachrichten verwiesen, aus denen man es näher kennen lernt.) Im 10ten Abschnitte findet man eine Vorpommersche adeliche Vasallen-Tabelle von dem Jahre 1777. (Es sind 95 adeliche Vasallen.) und im 11ten eine Beschreibung der Wapen aller gräflichen und der meisten adelichen Geschlechter, welche itzt Landgüter in dem Preußischen Pommern besitzen.

1867. In dem im J. 1726. zu Frankfurt in 8vo herausgekommenen *Otio* academico verno, findet man ein Bedenken von dem alten Reichssteuerwesen, insonderheit der unmittelbaren Reichsritterschaft.

P.

1868. Le *Palais* de l'honneur, contenant les généalogies historiques des illustres Maisons de Lorraine et de plusieurs nobles Familles de France. Paris 1663. 4.

1869. Le *Palais* de l'honneur, ou les généalogies historiques des illustres maisons de France et de plusieurs nobles familles de l'Europe. Paris 1668. 4.

1870. Memoires sur l'ancienne Chevalerie, par Mr. Curne de la Ste. *Palaye*. III Tomes. à Paris 1759. et 1781. 12.

Deutsche Uebersetzung.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. Aus dem Französ. des Herrn de la Curne *de la Sainte Palaye*. Mit Anmerkungen, Zusätzen und (einer) Vorrede, von Dr. Joh. Ludewig Klüber. Zween Bände. Nürnberg, bey Grattenauer, 1786. und 88. (2 Thlr. 8 Gr.) Dritter Band. 1791. gr. 8. (1 Thlr. 16 Gr.)

Recens. des ersten Theiles.

a) Allgem. Deutsche Bibliothek. 74 Band, Seite 538. „Der Verf. hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß

„wenig Französische Bücher eine Uebersetzung so sehr verdienen „mögten, wie dieses; nicht allein wegen der Wichtigkeit des Ge„genstandes für unsere Verfassung und Geschichte — wegen des „historischen Scharfsinns und des warmen, dem Gegenstande so „angemessenen Colorits des Stils — sondern hauptsächlich aus „der Ursache, weil das Original wegen der darinn so oft vor„kommenden alt-französischen Sprache und der vielen Kunst„wörter des Ritterwesens, auch einem geübten Kenner der Spra„che unverständlich seyn mußte. Es hat denn auch glücklicher„weise einen Uebersetzer getroffen, dessen sich wenig Bücher rüh„men können. Nicht nur liest sich die Uebersetzung sehr gut, „sondern es sind auch darinn, mit großer Sprachkenntniß, die „Kunstwörter der Französischen Sprache in ähnliche Deutsche, „aus Schriften des Mittelalters zusammengesuchte Kunstaus„drücke übertragen, wobey allenthalben für deren Verständlich„keit gesorgt worden ist. Die ziemlich zahlreichen Anmerkungen „haben insonderheit den Zweck, das St. Palayische Werk für „uns zu naturalisiren, weil der Verf. sehr wenig Rücksicht auf „das Deutsche Ritterwesen genommen hat. Der gegenwärtige „Band enthält bloß die Abhandlung vom Ritterwesen, nebst „den zu den drey ersten Abschnitten derselben gehörigen Bewei„sen. Die Anmerkungen des Uebersetzers sind theils unter dem „Texte, noch mehr aber unter den St. Palayischen Anmerkun„gen und Beweisen hinzugefügt. Die Vorrede enthält außer „der Lebensgeschichte des Herrn St. Palaye, ein Raisonnement „über die Characteristik der Chevalerie und ihren politischen „Einfluß. Der Grad ihrer Vollkommenheit unter den verschie„denen Europäischen Nationen wird also angegeben: 1. Die „Französische. 2. Die Englische. 3. Die Deutsche. 4. Die „Spanische und Portugiesische. 5. Die Nordische, d. i. die „Schwedische, Dänische und Polnische. Den Italienern scheint „der Verf. nur um die Zeiten der Creutzzüge ein Ritterwesen „zugestehen zu wollen. Er mag es mit den Spaniern ausma„chen, wenn er dieselben so tief herabsetzt.„ — Der Verfolg dieser, in mehr als einer Hinsicht vortrefflichen Recension, enthält wichtige Bemerkungen — und einige Einwendungen und Winke: ist aber im Ganzen durchaus günstig — und dem eigenen Nachlesen zu empfehlen.)

b) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur, für das Jahr 1786. Seite 316. (Mit der obigen Recension übereinstimmend.)

Recens. des zweiten Bandes.

a) Allgemeine Deutsche Bibl. 92 Band, Seite 189. „Die„ser zweite Band besteht fast blos aus Beylagen. Es sind die „fort-

„fortgesetzten Beweise und Erläuterungen zum Texte des ersten „Bandes — und zwar zu dem 3ten, 4ten und 5ten Abschn. — „Man findet unter den Erläuterungen des dritten Abschnittes, „wichtige Nachrichten von den Turnieren, Ritterverbindungen „u. s. w. — im 4ten von den Waffen und Kleidungen — und im „5ten von der Rittermoral. Nach diesen Erläuterungen folgt „eine Abhandlung vom Lesen der Ritterbücher — und dann vom „Uebersetzer eine Beschreibung der Feyerlichkeiten, die bey Crei„rung eines Ritters vom Bade in England — und eines Heili„gengeist-Ritters in Frankreich vorgingen. Auch diese Anmer„kungen des Uebersetzers verrathen viel Fleiß und Belesenheit.„

b) Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur f. d. J. 1788. Seite 56. „Das Verdienst, das sich der be„rühmte Hr. Professor Klüber in Erlangen, durch Uebersetzung „dieses classischen Werkes — und noch mehr durch die beygefüg„ten eigenen vortrefflichen Anmerkungen, bey Deutschen gründ„lichen Geschicht- und Rechtsforschern macht, ist schon be„kannt ꝛc.„ — „Er redet Seite 40. u. f. von den Fällen, wo „es nothwendig war, die Ritterwürde anzunehmen — Seite „77. u. f. von den berühmtesten ritterlichen Gesellschaften in „Deutschland, im XIV. und XV. Jahrhunderte — [a] Seite „134. von der Turniermäßigkeit und Ahnen-Probe im mittlern „Zeitalter — Seite 146. von dem Unterschiede in Ehrenbey„wörtern zwischen Rittern und Knapen — [b] Seite 171. u. f. „von der Siegelfähigkeit — Seite 177. von der Verbindlich„keit adelicher Hintersassen, zu Beyträgen bey Vermählung des „Gutsherrn, seiner Schwestern und Kinder — [c] Seite 195. „von dem Zustande der Ministerialen — Seite 281. u. f. von „Ritterhöfen, Kampf- und Kolbengerichten — [d] Seite 324. „u. f. von Rittern der Rechte und Vergleichung der Doctoren „und Licentiaten mit denen vom Adel u. s. w.)

Recens. des dritten Bandes.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 111 Band, Seite 177. „Die„ser letzte Band enthält die übrigen Stücke des Originals: 1. Geschichte der Jagd (in Frankreich, seit den ältesten Zeiten, „bis auf die Erscheinung des Originals). 2. Auszug aus *des* „*Gazes de Bigne*, von Jagdbelustigungen. 3. Das Ritter„gelübde. Ein Gedicht. (Aus dem Provenzalischen übersetzt.) „4. Leben Gautiers von Manny, Englischen Generals und „eines der Helden im Reigergelübde. 5. Ueber einige Perso„nen, die weiter darinn vorkommen. 6. Ein altfranzösisches „Gedicht. 7. Auszüge aus Provenzalischen Gedichten. 8. „Vom (Französischen und Burgundischen) Hof-Ceremoniel

„(um die letzte Hälfte des XIV. und erste Hälfte des XV. Jahr„hunderts). — Unter diesen Stücken interessirt das 1., 4. „und 8. am meisten. ꝛc.„ — „Die Uebersetzung hätte wohl „eine nochmahlige Durchsicht verdient. Sie hat sehr viele Gal„licismen und andere Fehler, davon einige Zweideutigkeit oder „Dunkelheit verursachen — andere gar ins Lächerliche fal„len. ꝛc.„ — Der Druckfehler sind außer den angezeigten nicht „wenig. Sehr oft sind ganze Wörter ausgelassen ꝛc. die man „sich nicht immer hinzudenken kann. Die (zu diesem dritten „Bande gehörige) nach dem Kürnerischen Turnierbuche ent„worfene Charte, hat folgende Eintheilung: Lamparten (für „Lombardey), Tyrol, die vier Ritterkreyse, Bayern, Schwaben, „Franken, Rheinstrom, Westphalen, Nordsachsen, Westwen„denland, Ostwendenland, Thüringen, Meißen, Böheim — „in welchen Ländern blos die Städte angegeben sind, wo Tur„niere — und die Jahre, wann sie gehalten worden. — Das „beygefügte Register verdient alles Lob.„

b) Götting. gel. Anz. v. J. 1792. Seite 54. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1871. Joann. Philipp. *Palthenius* de Constitutione atque Genio Nobilitatis civilis. Gryphisw. 1703. 4.

1872. Petr. *Papii* JCti Herbipolensis Diss. De filiarum nobilium Successionum Renunciatione — vom Verzicht. Herbipoli 1713. 4.

1873. Die Bürger in Provence erwiesen im Jahre 1298. wie Herr Papon im zweiten Bande seiner Histoire générale de Provence etc. (à Paris, chez Moutard, 1788. gr. 4. pag. 343.) behauptet, „daß sie ihres Standes ungeachtet Rit„ter werden und alle dazu gehörige Ehre erlangen könnten.„

1874. Matth. *a Pappenheim* De Origine et Familia illustrium Dominorum de *Calatin*, qui hodie sunt Domini *a Pappenheim*. Aug. Vindel. 1553. fol.

1875. Ateneo del Uomo nobile, di Agostino *Paradisi*. II Tom. In Venezia. 1704—1708. fol.

1876. Agostino *Paradisi* Notizie storiche civili, morali, politiche e cavalleriche, intorno la Nobilta, l'Onore, i Titoli, le Arme Gentilizie, le Precedenze, Ceremoniali e Funzioni tra Principi, Prelati, Ambasciadori, Ministri ec. ec. Tomi VI. Venet. 1740. fol. (88 Venetianische Lire.)

1877. Joachimi *Pastorii* Palaestra Nobilium, seu Consilium de generosorum Adolescentium Educatione. S. oben die Numer 1166.

1878.

1878. Das 30. Stück des ersten Jahrganges des Patrioten (Hamburg 1728. 8. Seite 283.) handelt vom Adel — beweiset, wie thörigt es sey, ohne eigenes Verdienst sich auf die zweifelhaften Verdienste unbekannter, längst verweseter und vergessener Vorfahren zu berufen — zeigt, daß sich der Adel einer Heurath mit einer Bürgerlichen nicht schämen dürfe — und stellet den eigentlichen und wahren Vorzug einer hohen Geburt in sein eigenthümliches Licht. — Das 109. Stück im dritten Jahrgange dieser Zeitschrift (Eb. 1729. 8. Seite 38.) redet von der gewöhnlichen schlechten Erziehung des Landadels und der entehrenden Art, mit welcher selbiger die Hofmeister seiner Kinder mehrmalen zu behandeln pflegt. (Im Jahre 1765. kam in Hamburg in der Heroldschen Buchhandlung eine neue und verbesserte Auflage dieser Wochenschrift in drey gr. 8. Bänden heraus, die 3 Thlr. kostet.)

1879. Discorsi del Francesco *Patritii* sopra alle cose appartenenti ad una citta libera, e famiglia nobile. Tradotti in Lingua Toscana da Giov. *Fabrini*. Vinegia, Aldus. 1545. 8.

1880. Histoire de plusieurs Maisons illustres de Bretagne, par Fr. Augustin du *Patz*. à Paris 1619. fol.

1881. Einleitung in die Kenntniß des Teutschen hohen und niederen Adels, entworfen von Carl Fried. Pauli, der W. W. u. B. R. D. des Staats-Rechts und der Geschichtskunde Lehrer der Friederichs hohen Schule. Halle, b. Johann Justin Gebauer. 1753. 8. m. K. (Mit der gleich unten anzuzeigenden Vertheidigung. 14 Gr.)

Inhalt.

Der Hr. Verf. theilet sein Buch in zween Abschnitte, und jeden wiederum in besondere Hauptstücke. [a] Der erste Abschnitt ist der Geschichte des Adels — und zwar dessen erstes Hauptstück, der Geschichte bis auf Henrich den Vogler gewidmet. Zuvörderst wird gezeigt, wie die Menschen in gewisse Classen bey den Deutschen eingetheilet, als in den Herren- [b] und Freygebornen-Stand — in Freygelassene und Knechte. Diejenigen hatten den größten Vorzug, die nicht nur Freygeborne waren, sondern auch den Vorzug hatten, eine Herrschaft über einige Knechte zu behaupten und also zugleich Herren waren. Hieraus wird (§. 8.) die nachhero entstandene Herrlichkeit hergeleitet. Diese Herren machten den Adel aus. Man nannte sie Aedle, Adeliche, Adelinge, Nobiles, Illustres, Maiores, Wohlgeborne. Sie allein konnten, (§. 10.) weil sie allein Leibeigene hatten, Gnade erzeigen. Daher entstand die Benennung Sr. Gnaden. [c] Der Herrenstand, oder der Adel, war erblich,

des-

deswegen wurden auch nachmals die Kinder der Herren Domicelli, Herrlein, Jungher, Juncker ꝛc. genannt. Je mehrere Knechte ein Herr besaß, je reicher war er — und sein Adel um so viel vorzüglicher, daher ein solcher den Rang behauptete — und Vorfürst genannt ward. (§. 12.) — Die Fürsten machten mit den übrigen Aedlen und Herren nur einen Stand, eine Classe in Deutschland aus. (§. 13.) Fürsten und Herren hatten ihre Landgüter. Diese waren angestammte Allodia, welche sie auf ihre Kinder, doch vorzüglich die Söhne, vererbten. [d] Wegen solcher hießen sie auch Dynasten, Barons. (§. 14.) — Unter den Fränkischen Königen, da die Lehne entstunden, nahmen viele aus dem Herrenstande Kriegs- Landes- und Hofbedienungen an. Die Freygebornen wurden wegen ihrer freyen Geburt auch Liberi homines etc. genannt. Zu Friedenszeiten beschäftigten sie sich mit der Jagd — zu Kriegszeiten mußten sie als Unterthanen, unter Anführung eines Senioris, den sie sich aus dem Herrenstande wählen konnten, zu Felde gehn — und sie machten den gemeinen Soldaten aus. ꝛc. [e] Das andere Capitel hat die Geschichte des Adels von Heinrich dem Vogler bis auf die Reformation zum Gegenstande. ꝛc. Die Freygebornen wurden in Ansehung ihrer Obliegenheiten [f] Milites, Satellites genannt. [g] Sie unterschieden sich in milites agrarios und patricios, nachdem sie entweder auf dem Lande blieben oder in die Städte zogen. (§. 34.) — Unter den Fränkischen Kayserн litt Deutschland große Veränderungen. Der Herrenstand fing an: Wir — und von Gottes Gnaden zu schreiben, worinn ihm die Geistlichkeit vorging ꝛc. — Unter den Schwäbischen Kayserн werden die meisten Ursachen von einigen Hauptveränderungen der Stände gesucht — und zwar bey der Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen — in der Verbannung der Kayser — den zwistigen Königswahlen. [h] Der Herrenstand theilte sich theils durch die Zergliederung der Herzogthümer, theils durch die Befehdungen immer mehr und mehr in die unmittelbaren und mittelbaren ab. Die Herren, welche keine Fürsten waren und keinen Amtsnamen führten, unterschieden sich daher in liberos summos, [i] freye Herren, Semperfreye, Mittelfreye, Baronen. (§. 45.) In dem Stande der Freygebornen entstanden auch große Veränderungen, indem sie itzt Geschlechtsnamen, entweder von ihren Gütern oder Aemtern annahmen — und einen Theil der Landstände ausmachten. Nach dem sogenannten Zwischen-Reiche bis zur Reformation Lutheri regierten meistens schwache Kayser — unter denen das Faustrecht in seiner völligen Hoheit stand. [k] Alle vom Herrenstand wurden zum hohen Adel gerechnet. Aus

den

den Freygebornen fingen die Kayser an, Grafen und Herren zu machen. [l] Diejenigen, die in dem alten Stande blieben, fingen an, sich Aedle — auch Herren zu schreiben, daher der niedere Adel entstand. Die Ritter wurden in großer Anzahl gemacht — und ihre Ehrenbenennung auch wohl den Kindern zu führen erlaubt, daher auch die Freygebornen überhaupt sich damals schon Ritter zu nennen anfingen, daher der Ritterstand aufkam. [m] Wegen verschiedener Ursachen wurden viele Bürgerliche durch Briefe in den Stand der Aedelleute versetzt. Daher entstand der Unterschied unter dem hohen und niederen Adel, — und dieser theilte sich in den Geburts-, Brief- und Buchadel. [n] Die Eifersucht des erstern gegen den Brief- und Buchadel verursachte, daß Stifter und Ritterorden unter sich Statute machten, keinen als den Geburtsadel für Stifts- und Ritterfähig anzusehen. [o] Eben dieses ward bey Turnieren verfüget, daher die Adels- und Ahnen-Probe entstand. [p] Die Kayser fingen an, Bürgerlichen einzelne Rechte des niederen Adels, auch das Recht, Wapen zu führen, durch Gnadenbriefe zu ertheilen. Wie es nach der Reformation damit gehalten worden und wie die itzige Abtheilung der Stände erwachsen. (§. 68 — 84.) [q] Der andere Abschnitt schildert die heutige Beschaffenheit des hohen und niederen Adels. Der erste Theil giebt die Kennzeichen des hohen und niederen Adels, und zwar dessen erstes Hauptstück die Namen des hohen und niederen Adels an die Hand. In den alten Zeiten hatte man in Teutschand keine Zunamen. Die Zunamen des hohen Adels sind zuerst, darauf die des niederen Adels entstanden — des letzteren zu Anfang des 12. Jahrhunderts. (§. 87.) [r] Von dem Mangel des Worts: von, zu, aus, in — kann man auf den Mangel des adlichen Geschlechts keinen Schluß machen — auch umgekehrt von diesen Partikeln auf den Adel nicht ganz sicher schließen. Das andere Hauptstück beschäftiget sich mit den Waffen und Wapen des hohen und niederen Adels. Das dritte Hauptstück handelt von den Titeln des hohen und niederen Adels — [t] das vierte von Adelsbriefen, das fünfte von adlichen Genealogien, Stammtafeln und Stammbäumen — das sechste von Ahnentafeln und Probe. [u] Der andere Theil enthält die Vorrechte des hohen und niederen Adels, und zwar das erste Capitel die persönlichen. Die persönlichen Vorrechte stehen entweder jedem Adlichen überhaupt zu — oder nur dieser oder jener Gattung des Adels. Jene heißen gemeine: diese die besondern persönlichen adlichen Vorrechte. Zu den gemeinen gehöret: [v] der Vorrang der Adlichen vor den Bürgerlichen, in sofern man hier bloß auf die Stände, nicht aber auf gewisse Aemter sieht,

welche

welche Bürgerliche bekleiden — [w] das Beywort von, zu, auf, aus, — der Vorfahren Amts- Geschlechts- und Linien-Name — [x] die Ehrenbenennungen, Wapen, Ehrenbezeigungen und Zulassung bey Hofe, Turnieren und Caroußels, Canonicaten, Ritterorden, [y] Gauerbschaften, Ritter- Tafel-Recht — und anderen Bedienungen. [z] Der hohe Adel hat vor dem niederen verschiedene persönliche Vorrechte, als 1. den Rang über den niederen Adel. 2. Das Recht, sich einen Fürsten, Grafen und Freyherrn zu schreiben. 3. Das Prädicat Herr. 4. In Ansehung der Titulatur bey Canzleyen. 5. Der Vermählung per procuratorem. 6. Der Reichsbedienungen. 7. Belehnungen. 8. [aa] Bey Landtägen. 9. Heurathen. Das andere Hauptstück macht die dinglichen Vorrechte des hohen und niederen Adels vorstellig. Die dinglichen adlichen Rechte, so auf gewissen Gütern haften und mit den Gütern in Rücksicht der vormaligen adlichen Besitzer verkauft worden, bestehen entweder in würklichen Vorrechten, (Juribus affirmativis) oder in Befreyungen (Juribus negativis). Was die ersteren anlanget; so rechnet der Hr. Verf. dahin: 1. daß gemeiniglich solche adliche Güter, welche dingliche Rechte haben, nur auf Adliche gebracht werden können, es sey denn in dieser oder jener Provinz was anders hergebracht. 2. Die Landesstandschaft in den Provinzen, wo es Landstände giebt. 3. Die Erbgerichtsbarkeit. 4. Das Recht, den adlichen Hof durch Befestigung zu einer Burg zu machen. 5. Die Jagdgerechtigkeit, wiewohl der Hr. Verf. diese lediglich der Gunst und Begnadigung der Landesherren beyleget, weil dem Kayser vormals allein das Jus occupandi res nullius in Deutschland zuständig gewesen. Die Braugerechtigkeit wird (§. 58.) den Städten als ein Vorrecht beygeleget und nicht den Adlichen. [bb] Der dritte Theil zeiget endlich, wie der hohe und niedere Adel erworben — und wie er verloren werde.

Recens.

a) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 10 Band. Jena und Leipzig 1755. Seite 57. (Außer der obigen Inhaltsanzeige, aus welcher aber verschiedenes unbemerkt bleiben müssen, dieses kurze Urtheil:) „Man bemerkt in dieser „Schrift einen lebhaften Vortrag, wie auch viele lehrreiche Anmerkungen: allein es würde der Hr. Verf. diesem Werkchen „noch einen größeren Werth zuwege gebracht haben, wenn er, „zumal bey verschiedenen sonderbarscheinenden Sätzen angezeigt „hätte, woher er solche entliehen habe.

b) Götting. gel. Anz. v. 1753. Seite 962. (In dieser Recension werden verschiedene Behauptungen des Verf. ausgezeichnet

zeichnet — und über selbige mehrentheils widerlegende Bemerkungen gemacht. Ueberhaupt scheint der Recensent nicht ganz mit dem Verfasser einig und zufrieden zu seyn.

Die zu diesem Werke gehörige Vorrede ist wörtlich abgedruckt im 5ten Stücke des vierten Bandes der unpartheyischen Critik über juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschland. (Leipz. 1753. 8. Seite 383. u. f.) Sie ist eigentlich gegen das oben unter der Nummer 1209. angeführte Progr. des Herrn Hommel de particula von — und namentlich dessen Meinung, [cc] daß der niedere Adel ursprünglich nicht aus dem Stande der Ingenuorum, sondern Nobilium entstanden sey, gerichtet. Des Herrn Hommels Vertheidigung ist gleichfalls oben unter der Nummer 1209. bemerkt.

1882. Desselben Erweis und Rechtfertigung einiger Sätze seiner Einleitung in die Kenntniß des Deutschen Adels, welche in den Göttingischen gelehrten Anzeigen in Zweifel gezogen und verfälscht worden. Halle 1754. 4. (1 Gr.)

1883. Desselben abgenöthigte Beantwortung des 151 Stücks der Göttingischen und des 95 Stücks der Hannoverschen gelehrten Anzeigen v. J. 1753. Ebend. 1754. 8. (1 Gr.)

1884. *Paulini* a St. Josepho Oratio de optimis artibus nobili Juventuti necessariis. Vid. Eiusd. Orationes novae XII. edit. a Joann. Erhard. *Kappio*. Lipf. 1753. 8. Oratio VIII.

1885. Im 2. Theile des ersten Bandes der Recherches philosophiques sur les Grecs, par Mr. de *Pauw* (à Berlin 1788. 8. — Beyde Theile kosten 3 Thlr. Von selbigen kam im J. 1789. eine von Herrn Prof. Villaume besorgte Uebersetzung heraus.) handelt der Verf. im vierten Abschnitte, Seite 253. von den ädlen Familien in Athen. „Der Adel in Griechenland ist so gut aus Dienern und Knechten der Könige entstanden, als in Deutschland und anderwärts. Der Adel in „Athen gelangte nie zu der Uebermacht, wie die Patricier zu „Rom — weil die Athener weislich die Anführung im Kriege „von der Magistratur getrennt hatten. Im Kriege commandirten Strategen — aber keine Archonten. Man wählte sie „aus allen Ständen. Viele andere Ursachen, die den Adel „einschränkten — darunter die, daß es zu Athen keinen Familiennamen gab. Auch die Ritter (ἱππεῖς) hatten keinen Einfluß in die Verfassung, wie die Römischen Equites. etc.„ — Götting. gel. Anz. v. 1788. Seite 877.

1886. The *Peerage* of England, or an historical and genealogical account of the present Nobility. London 1710. 8.

1887. The Engliſh *Peerage*, or a View of the ancient and preſent State of the Engliſh Nobility. To which is ſubjoined a chronological Account of ſuch Titles as have become extinct, from the Norman Conqueſt, to the Beginning of the Year 1790. In three Volumes 4. (5 L. 5 S. in Deutſchland 40 Rthlr.)

Recenſ.

a) The European Magazine for April 1790. pag. 275.

b) Intelligenzblatt der Jenaiſchen allgem. Lit. Zeit. von 1790. Nr. 120. Seite 985. „Der Titel ſagt den Inhalt des „Buches deutlich genug. Man kann ſich daraus am beſten über „den gegenwärtigen Zuſtand des Engliſchen Adels unterrichten.„

c) Jen. allgem. Literat. Zeit. Novemb. 1791. Nr. 294. Seite 233. „Der Text von dieſem heraldiſchen Werke nimmt „zwey Theile ein: der dritte enthält in vortreflichen Kupfern „eine eben ſo prächtige als geſchmackvolle Darſtellung der Wa„pen des hohen Engliſchen Adels. Auf jedem Blatte im gröſten „Quart ſind nur zwey dieſer Wapen vorgeſtellt. Die Zeichnung „und Ausführung der Emblemen in dem Schilde und auf dem „Helme iſt zwar auch jedesmal vorzüglich ſchön und ſauber, „aber den größten Fleiß hat der Künſtler auf die Schildhalter „verwandt, beſonders alsdann, wenn es Thiere ſind. Richtige „Nachahmung der Natur, ädle Stellung, beſtändige Abwechſe„lung derſelben bey ſolchen, die öfters vorkommen, z. B. beym „Löwen, Pferde und Hunde, gefällige Nachhülfe bey ſolchen, de„nen die Natur Schönheit verſagt hat, verbunden mit dem ſau„berſten Stiche und der reinlichſten Ausführung, ziehen das „Auge ſo ſehr an ſich, daß der Freund der Kunſt den ziemlich „dicken Band mit eben der Aufmerkſamkeit durchblättern wird, „als der Heraldiker. Die Platten ſind von C. Catton gezeich„net und von F. Chesham geſtochen. Was den Text betrift; „ſo enthält er ohne alle andere Abhandlungen, die man ge„wöhnlich in einer ſogenannten Peerage zu finden pflegt, blos „eine kurze Geſchichte von einem jeden Hauſe, welches zu dem „hohen Engliſchen Adel gehört — und Angaben von den haupt„ſächlichſten Lebensumſtänden der itzigen Häupter derſelben ꝛc. — „Es iſt in der That eine äußerſt anziehende Beſchäftigung, die„ſes Verzeichniß durchzuleſen, welches die größten und erhaben„ſten Charaktere, die von jeher unter einem Volke gefunden „ſind, das ſtets eine ſo wichtige Stelle unter den Europäiſchen „Nationen behauptet hat, in eine erlauchte Geſellſchaft zuſam„men ſtellt, und zu bemerken, wie Tapferkeit und große Eigen„ſchaften in einigen Familien, ſo zu ſagen, ein Erbtheil ſind. An „der anderen Seite fühlt man bey manchem großen Namen eine

„dop-

„doppelte Verachtung, wenn die Geschichte uns lehrt, wie sehr „er seine große Ahnherren schändet — oder dieses Buch nichts „weiter von ihm zu sagen weis, als daß er Lord of the Bed-„chamber gewesen sey ꝛc.„

1888. The Pocket *Peerage* of England, Scottland and Ireland, containing the Descent and present State of every noble Family, with the extinct, forfeited and dormant Titles of the three Kingsdoms. Also general and particular Indexes, and Translations of their Mottos. 2 Vols. — Rivingtons, 1788. 12. (7 Sh. boards.)

Recens.

The monthly Review, for June 1788. pag. 539.

1889. In dem ersten Theile des von Herrn Franz Martin Pelzel herausgegebenen Werks: Kayser Carl der vierte, König in Böhmen, (Prag 1780. 8.) findet man (Seite 317.) das neue Gesezbuch, welches Carl im J. 1350 in Böhmen einführen wollte, und welches aus ungefähr 127 Satzungen, oder Artickeln bestand. Im 87sten derselben wird verordnet: daß die Baronen alle Macht über ihre Unterthanen und ihr Vermögen behalten, aber doch keinem, bey Strafe der Wiedervergeltung, die Augen ausstechen, die Nase abschneiden, oder die Hände und Füße abhauen lassen sollen — woraus man also sehen kann, wie barbarisch noch um die Zeit der Böhmische Adel mit seinen Unterthanen umgegangen ist. — Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 334.

1890. *Pensées* sur l'Opposition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilége illimité contre les Appels — et sur les Ecrits qui en sont traité. à Ratisbonne 1780. 4.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 431. „Enthält „weiter nichts, als was in den übrigen Schriften zum Behuf „der Landstände gesagt wird.„

1891. Laelii *Pelegrini* Comment. de Honore et Nobilitate. Romae 1601. 8.

1892. Aegid. *Periander* de Nobilitate Moguntinae Dioecesios. Mogunt. 1568. 4.

1893. Der 1 §. im 4 Capitel des zweiten Theils des Versuchs einer Physiognomick, oder Erklärung des moralischen Menschen durch die Kenntniß des physischen ꝛc. des Herrn Abts Anton Joseph Pernety (von welchem im J. 1785. zu Dresden in gr. 8. eine Deutsche mit Anmerkungen vermehrte Uebersetzung herauskam) schildert die Sitten des Adels.

1894. J. G. Pertschens Priester- und Gelehrten-Würd, des Adels hochgeschätzte Zierd. Hof 1685. 12.

1895. Godofr. de *Peschwitz* de Jure et Privilegiis Nobilium. Jenae 1662. 8. — Francof. et Lipf. 1740. 8. (1 Gr.)

Recenf.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern 2c. Zweiter Band. Jena und Leipz. 1741. 8. Seite 252. „Die neuere „Auflage ist nach der älteren wörtlich abgedruckt, ohne darin „weder etwas zu ändern, noch hinzuzusetzen. Man kann sich „also vorstellen, daß der Verf. nach der Beschaffenheit seiner „Zeiten die Rechte und Freyheiten derer Adelichen mehr aus den „Römischen, als den Deutschen Gesetzen (welche doch, nebst dem „Herkommen, die einzigen Entscheidungs-Gründe in dieser „Materie an die Hand geben) hergeleitet habe — und also sein „Buch zu unseren Zeiten von einem sehr mittelmäßigen Nutzen „sey.“

1896. Joann. Christ. *Pesleri* Diss. de bonis Nobilium iuri detractus obnoxiis. S. oben die Nummer 271.

1897. Im ersten Buche der von Herrn Friedr. Wilh. Pestel herausgegebenen Commentariorum de Republica Batava (Lugdun. Batav. ap. Luzar et van Damme 1782. 8.) handelt der Verf. von der Beschaffenheit der Einwohner der Belgischen Provinzen und ihrer Verschiedenheit in Rücksicht auf ihre Geburt.

1898. Im zweiten Theile des Nouvel Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne par Mr. *Pfeffel*, Jurisconsulte du Roi au departement des afaires etrangeres, (à Paris, chez Delain, 1777. 8.) behauptet der Verf. (Seite 58.) daß unter Friederichs des 3ten Regierung die landsässige Ritterschaft zuerst die Benennung ädel und *nobilis* erhalten habe. „Dieser Titel hat an und für sich „selbst der Ritterschaft so wenig Vortheil gebracht, als ein Deutscher Kaufmann den Adel dadurch erhält, daß ihn sein Correspondent Euer Edeln — nennt. Inzwischen ist doch unläugbar, daß die Sache älter ist. Wenigstens trift man schon „in den Urkunden K. Karl IV. viele Beyspiele davon an. Man „sehe nur *Glafeys* Anecdota. Wie aber der Verf. so bestimmt „sagen könne, daß in den lezten Jahren des Kayfers die Ministerialität des Adels aufgehoben worden, ist nicht zu begreifen. „Die Sache hat sich nach und nach erst zugetragen, nachdem „man den itzt üblichen persönlichen Hofstaat dem erblichen Hofdienst der ehemaligen Dienstmänner vorzuziehen für gut gefunden.“ — „Seite 111. wird behauptet, die Reichsritterschaft „sey unter Max I. von der Reichsstandschaft ausgeschlossen wor-

„den.

„den. Dies ist sonderbar. Sie hat ja niemals Antheil daran „gehabt. Der Verf. hätte die Erscheinung auf dem Reichstage „und das Recht, seine Stimme daselbst abzulegen, unterscheiden „sollen. Das letzte hat sie niemals ausgeübt — und wenn der „Kayser in Urkunden sagt, daß er dieses oder jenes mit Einwil„ligung des Adels gethan habe, z. E. in einer Würzburgischen „Zollconcession —; so ist es als eine bloße nichts bedeutende „Kanzleyformel anzusehn, welche noch dazu meistentheils in sol„chen Urkunden vorkommt, welche die Ausübung unstreitiger „Kayserlicher Reservatrechte betreffen.„ — von Selchow jurist. Bibl. 5 Band. Götting. 1782. 8. Seite 336. und 337.

1899. Christian Friedr. Pfeffels academ. Rede vom Baierschen Dienstmanne. S. Miscellaneen zum Lehnrechte, gesammelt und herausgegeben von Dr. Karl Fried. Zepernick. 1 Band. Halle, bey Hendel, 1787. 8. No. VIII. „Diese „Rede ward im J. 1767. zu München in 4. gedruckt. Die „Dienstmannen, Ministerialen, waren in Baiern, so wie fast „bey allen Deutschen Fürsten und Prälaten, von dreyfacher „Gattung. Freye, welche die obersten Hofämter begleiteten — „Leibeigene, die zwar auch zum Adel gehörten, sich jedoch ihren „Herrn unter mancherley Bedingungen zu allerley Kriegs- und „Hofdiensten unterworfen hatten — und reisige Knechte, Schild„knechte, die aus allen Ständen des gemeinen Wesens, aus „Freien und Dienstleuten — aus Freygelassenen und Knechten „zusammengebracht waren. Die Leibeigenschaft der zweiten „Gattung verlor sich mit dem Ende des 15. Jahrhunderts — „und ward mit der ersten zusammen unter dem Namen des „Adels begriffen. Die dritte Gattung und der damit zu den „Fehdezeiten getriebene Misbrauch endigte sich durch den Land„frieden und die gänzliche Veränderung des Deutschen Kriegs„wesens.„ — Lemgoer Zeit. für Rechtsgelehrte v. J. 1788. Seite 331.

1900. Joh. Friedr. Pfeffinger's Historie des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses und dessen Lande bis auf gegenwärtige Zeiten — mit Beyfügung der darin befindlichen Gräflichen, Freyherrlichen und adlichen Geschlechter, Stifter, Klöster, Sülze, — nebst andern Sonderheiten der Stadt Lüneburg, mit vielen Anmerkungen. 3 Theile. Hamburg 1731 — 34. 8. (4 Thlr.)

1901. Desselben historisch-genealogischer Bericht von den Herren von Thune. S. Bilderbecks Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte und Alterthümer. 3tes Stück. Göttingen 1751. 8. Seite 7 — 64.

1902. Chr. Pfeiffer compendieuser Schauplatz des ehemaligen alten Adels in Mähren. Breslau, bey Pietsch, 1741. 4. (8 Gr.)

1903. Versuch eines ausführlichen Staatsrechtes der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft. Nach Grundsätzen des Teutschen Staatsrechtes und der R. R. Verfassung, wie auch eigener Erfahrung unpartheyisch entworfen von Christoph Ludw. Pfeiffer, 1777. 8.

1904. Desselben Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staatsrechtes der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft. Erster Theil. Heilbronn 1778. 8.

1905. Desselben ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staatsrechtes der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft. Erster Theil. Heilbron 1778. Zweiter Theil. Manheim 1780. 8. (Pränumerationspreis 2 Fl. 24 Kr. — Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr.)

Inhalt.

(Die beyden zuerst angeführten Versuche waren nur vorläufige Anzeigen des nachfolgenden itzt näher zu bemerkenden Werks.)

1. Theil.

1. Abschn. Von der Reichsritterschaft überhaupt, samt dem Unterschiede derselben, von den [a] Reichsständen und dem teutschen hohen Adel, wie auch von dem behauptenden Range des Reichsadels vor dem unmittelbaren Adel. [b] 2. Von dem Ursprunge und Alterthume des unmittelbaren Adels überhaupt, samt den gebrauchten Hülfsmitteln zu Behauptung dessen Freiheit und Ohnmittelbarkeit. [c] 3. Von der allgemeinen Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Francken und am Rheinstrome, als der ersten Grundlage zu der heutigen ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft. 4. Von der besondern Staatseinrichtung des allgemein vereinigten ohnmittelbaren Adels besagter Provinzen, mittelst unter sich getroffener Haupt- und Unterabtheilungen in ganze Ritterkrayse und besondere Rittercantons, samt derselben Regimentsbestellung und anderweiten besondern Staatseinrichtungen. 5. Von der heutigen Staats- und Regimentsverfassung der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt, samt dem Generaldirecktorio aller drey Ritterkreyse. 6. Von der besondern Staats- und Regimentsverfassung der Ritterkreyse überhaupt, wie auch derselben Kreisdirection, Kreisconventen und Ritterordnungen. 7. Von der besonderen Staats- und Regiments-Verfassung der einzelen Rittercantons, samt dem Ortsdirecktorio derselben überhaupt. 8. Von den verschiedenen Directorial-Personen bey einem

nem Rittercanton, samt derselben persönlichen Erfordernissen, Auswahl und Verpflichtung. 9. Von den besondern Direktorialgerechtsamen und gemeinen Obliegenheiten eines Ritterdirectorii. 10. Von den Directorialgeschäften und derselben verschiedener Behandlungsart bey einem Rittercanton. 11. Von den Mitgliedern eines Rittercantons, samt derselben persönlichem Unterschiede und gleich verschiedenen Güterbesitzungen, [d] wie auch von den Reichsritterschaftlichen sogenannten Verzichtstöchtern. 12. Von den Ritterorts-Kanzeleyen und dazu gehörigen Kanzleypersonen. 13. Von den Staatsgebrechen der Reichsritterschaft überhaupt.

2. Theil.

[e] 1. Abschnitt. Von den Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft überhaupt, als ein besonderes Corpus betrachtet, besonders aber von dem Rechte, Gesandten zu schicken, — Soldaten anzuwerben — Steuern auszuschreiben — Vormünder zu setzen und zu bestätigen — Collegialzusammenkünfte zu halten, und dem Rechte der Austräge. [f] 2. Von den Rechten der Ohnmittelbarkeit, besonders aber von der persönlichen Ohnmittelbarkeit des Reichsadels. 3. Von der Ohnmittelbarkeit der Reichsadlichen Ortschaften, Güter und Gefälle, samt dem Unterschiede derselben unter Lehen und Eigenthum — wie auch von dem Unterschiede der Realisten und Personalisten bey der Reichsritterschaft — nebst Untersuchung der Frage: ob einem reichsunmittelbaren Güterbesitzer auf seinem gleich unmittelbaren Gebiete die völlige Landeshoheit zustehe? 4. Von der bürgerlichen Obrigkeit der reichsritterschaftlichen Orts- und Gütherbesitzer, über derselben Unterthanen und Beysassen. 5. Von der geistlichen Obrigkeit, oder dem Jure Sacrorum der Reichsritterschaft, oder derselben protestantischen Orts- und Güterbesitzer. 6. Von der fraißlichen hohen Obrigkeit, oder dem Kayserl. Blutbanne auf den Reichsohnmittelbaren Ortschaften und Rittergütern. 7. Von den Kayserl. Privilegien der Reichsritterschaft überhaupt — besonders aber wegen der Arrestbefreyung und Zollfreyheit ihrer Ritterglieder. 8. Von den Reichsritterschaftl. Kayserl. Privilegien, insonderheit wegen der Leibeigenen — wie auch Aufrichtung besonderer Zünfte, — imgleichen der Wildbahns-, Forst- und Jagensgerechtigkeit — der wucherlichen Contracte der Juden, samt der Schutzaufnahme dieser letzteren in den reichsadlichen Ortschaften. 9. Von den Kayserl. Privilegien wegen Wiedereinlösung der außerhalb der Reichsritterschaft veräußerten collectablen Rittergüter — wie auch Befreyung derselben von militarischen Beschwehrungen und Einquartierungen — samt der dem Reichs-

adel vom Kayser ertheilten Anwartschaft auf die dem Reiche heimfallende Lehngüter. 10. Von den Kayserl. Privilegien wegen verbothener Lehensaufträge der eigenthümlichen Rittergüter — wie auch Recurses an die Lehnhöfe in Causis non feudalibus — samt den übrigen von dem Kayser der Reichsritterschaft ertheilten besonderen Prärogativen und Freiheiten. 11. Von den herkommlichen Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowol in Ansehung ihrer Person, als auch ihrer reichsohnmittelbaren Gebiete. 12. Von vorzüglicher Befreyung der Reichsritterschaft, in Betref der gemeinen Reichs = Kreyß = Cammergerichts = und anderer gemeiner Auflagen der wirklichen Reichsstände. 13. Von den Streitigkeiten der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, über derselben besondere Gerechtsame, Kayserl. Privilegien und Freiheiten. 14. Von der dem Reichsadel neuerdings zu Theil gewordenen streitigen Bekleidung der Cammergerichtsstelle, wie auch von dem Rangstreite zwischen den Reichsstädten und der Reichsritterschaft. [g] 15. Von den Verbindlichkeiten der Reichsritterschaft gegen den Kayser und das Reich überhaupt — besonders aber von den ritterschaftlichen sogenannten Charitativsubsidien. 16. Von des Kaysers besonderen Rechten, wie auch Schutzgerechtigkeit desselben über die gesammte ohnmittelbare freye Reichsritterschaft.

Recens.

a) Allgem. juriſt. Biblioth. 1 Band. Nürnberg 1781. 8. S. 187. „Was man auch sowohl schon an den zuerst erschiene„nen Ankündigungs = und Probebögen, als nachher an dem „Werke selbst, hier und da, besonders ritterschaftlicherseits, mit „oder ohne Grund zu erinnern und auszusetzen gefunden hat; „so kann doch dem Verf. das Verdienst, zuerst ein reichsritter„schaftliches Staatsrecht geliefert zu haben, nicht abgesprochen „werden. Schon die Rubriken der Abschnitte, woraus das „Ganze besteht, geben zu erkennen, daß man sich hier wirklich „eine nähere (eine andere Frage ist's, ob allemal und durchaus „ächte?) Kenntniß von der reichsritterschaftlichen, noch nicht ganz „bekannten Verfassung erwerben könne, als es aus den bisher „öffentlich erschienenen Abhandlungen geschehen mögte. Mit „Hollands und seines Ausschreibers Scopps seichten und „höchstunvollständigen Compendien zum wenigsten ist gegenwär„tiger Versuch eines ganzen Systems nicht zu vergleichen ꝛc.„

b) Nürnberg. gel. Zeit. v. 1778. S. 24. 674.

c) Schnaubert's neueste juristische Bibliothek ꝛc. 1 Band. Gießen 1782. 8. Seite 639. Nachdem der Inhalt angezeiget worden, fährt der Recensent fort: „Ich begnüge mich, das Sy„stem

„stem des Herrn Verf. angezeigt zu haben, obgleich kein großer „Werth daran ist. Was die Ausführung anbetrifft; halte ich „sie höchstens für mittelmäßig. Fast lauter bekannte Dinge „sind darin angeführt — die in diesem Fache so ausgebreitete „Literatur fehlt ganz. — Von den Erkenntnissen der Reichs„gerichte ist kein Gebrauch gemacht worden — und so gern ich „hie und da eine Anmerkung machen mögte; so halte ich es aus „dem Grunde für unnöthig, weil diese Schrift keine Epoche „machen wird. Dazu kommt noch eine periodische und ermü„dende Schreibart.„

d) von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 5 Band. Göttingen 1782. 8. Seite 682. Diese mit vielem Fleiße ausgearbeitete — an wichtigen Bemerkungen reiche Recension, schließt sich mit diesem Urtheile: „Der Herr Verf. hat freilich den „Ruhm, das erste Handbuch dieser Art geliefert zu haben — „und in dem Betrachte verdient er eher Aufmunterung als Ta„del. Indessen habe ich in dem ganzen Buche, ein Paar Klei„nigkeiten ausgenommen, lauter aus gedruckten Nachrichten be„kannte Sachen angetroffen — und finde nicht, daß er seine „gerühmte Kenntnisse, welche er aus einem Ortsarchive erhal„ten haben will, zum Vortheile seiner Leser benutzt habe. Selbst „solche Sachen, die in gedruckten Werken stehen, und deren „systematische Sammlung man in diesem Buche mit Anführung „der Quellen billig hätte erwarten können, sind nicht gehörig „benutzt. Nun mag freilich wohl die armselige Bibliotheck des „Verf. und seine geringe Progressen in der Literatur des Staats„rechts, in welchem er schrecklich weit zurück ist, daran die „Hauptursach seyn. Allein, warum schrieb er auch, ohne hin„längliche Hülfsmittel zu haben? — Die Schreibart ist äußerst „barbarisch.„

Neue Aufl. Heilbron 1783. 8.

1906. Der Reichscavalier auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete, auch beyder Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten und Obliegenheiten, summarisch abgebildet von Christian Ludewig Pfeiffer, Consulent und Advokat. Nürnberg und Altorf, bey Georg Pet. Monath, 1787. 8. (5 Gr.)

Recenſ.

Schott's Bibliothek der neuesten juriſt. Literatur für das Jahr 1787. Seite 23. „Die Absicht des Verf. — und nach „dieser muß man ihn beurtheilen — geht, seiner eigenen An„zeige nach, dahin: denjenigen Reichscavalieren und unmittel„baren Güterbesitzern, welche selbst keine rechtsverständige Ge„lehrte sind, die eigene besondere Situation des Reichsadels „überhaupt, nach allen dessen verschiedenen Rechtsverhältnissen,

„wie auch absonderlichen Rechtszuständigkeiten und Freiheiten, „samt darüber obwaltenden Streitigkeiten, im Grundrisse vor „Augen zu legen, als woraus dieselben die ihnen so nöthige „Rechtskenntniß ihres eigenthümlichen Staats- und Privat- „Rechtes, vielleicht nicht ohne Nutzen, samt und sonders sich „dürften bekannt machen können.„ — „Freilich wird die hier- „aus zu schöpfende Kenntniß immer sehr eingeschränkt und „schwankend bleiben. Indessen gereicht es doch wenigstens dem „Verf. zum Lobe, daß er von dem den reichsritterschaftlichen „Schriftstellern sonst so gewöhnlichen Vorwurfe übertriebener „Schmäucheleyen ziemlich frey ist.„

1907. Versuch eines ausführlichen Privatrechtes des Deutschen Reichsadels, von Christian Ludwig Pfeiffer. 2 Theile. Nürnberg 1787. 8. (16 Gr.)

Recens.

a) Jenaische allgem. Literat. Zeit. Junius 1789. Seite 622. „Die schriftstellerischen Talente und die Manier des Verf. wer- „den den Lesern schon aus dessen andern Schriften bekannt seyn. „Auf ähnliche Art hat er hier in 35 Abschnitten, davon der „erste Theil 27, der andere 8 Abschnitte enthält, das reichsrit- „terschaftliche Privatrecht, welches er unrichtig Privatrecht des „Deutschen Reichsadels nennt — abgehandelt — und zwar, „wie er versichert, nach Kenntnissen einer vieljährigen Erfah- „rung; denn außer häufiger Beziehung auf seine gedruckten und „noch ungedruckten Schriften, und einem Allegat aus Sophiens „Reisen, werden wenig literarische Quellen angeführt. Das „Buch enthält manches zu der vorgetragenen Wissenschaft gar „nicht gehörige — manches unrichtige und unbestimmte.„

b) Schott's Bibliothek der neuesten juris. Literatur für das J. 1787. Seite 267. — u. f. das Jahr 1788. Seite 14. „Des Verf. Ausdruck: des teutschen Reichsadels — ist sehr „unbestimmt — denn auch die landsässige Ritterschaft gehört „zum Deutschen Reichsadel. Der Ton des Verf. ist ein schwer- „fälliger Deductionsstil — und er hat sich fast gar nicht auf „Quellen, Beweise oder gute Vorgänger bezogen. An parado- „xen Sätzen und seltsamen Begriffen, welche für die Kenntniß „des Herrn Pfeiffers von Deutschen Verfassungen eben kein „günstiges Vorurtheil zu erregen vermögen, fehlt es auch „nicht ꝛc.„ — „Der zweite Theil enthält lauter Gegenstände, „welche Regalien betreffen — und daher in das Territorial- „Staatsrecht der freyen Reichsritter gehören. Was doch der „Verf. für seltsame Begriffe von einem Privatrechte haben „muß!„

1908. M. *Ffuntelii* Analecta hiſtoriarum de Origine, Patria etc. clariſſ. Familiae a *Feilitſch.* Curiae *Variſcor.* 1628. 4.

1909. Mich. *Pharetrati* Tract. de Nobilitate in honore et pretio habenda. Accedit Stemma Nobilium *Brandenſteiniorum.* Cum fig. Lipſ. 1622. 4. (In einigen Bücherverzeichniſſen 1722.)

1910. * Nobiles et Studioſi mitius puniuntur. V. Uſus practicus Inſtitutionum Juſtinianearum etc. collectore D. Joanne *Philippi.* Lipſiae, ſumptibus Joh. Chriſtophori Tarnovii, 1695. 4. 1 Thr. 12 Gr. Lib. I. Tit. I. Ecloga I. No. 1.

1911. * Procedit tantum in poenis arbitrariis, non in uniformibus et a lege taxatis. Ibid. No. 2. et 3.

1912. * Magnatem vel Nobilem ſe dicens, probare debet. Nobilitas non praeſumitur. Ibid. Lib. III. Tit. VI. Ecl. XXX. N. 1. et 2.

1913. De la Inſtitutione di tutta la vita de l'Homo nobile, e in citta libera, compoſti dal S. Aleſſandro *Piccolomini.* In Venetiis, ap. Hieron. Scotum, 1542. 4. — Ibid. 1545. 8.

1914. Ueber einige dem Schleſiſchen Adel gemachte Vorwürfe, von Herrn Carl Grafen Pickler zu Tannhauſen. Siehe Berliner Monathsſchrift 1791. Nr. 11. Seite 6.

1915. *Pieces* du Procès de la Nobleſſe et du Clergé, contre le Tiers-Etat. No. 1. 1789. 8.

Recenſ.

Jenaiſche allgem. Literat. Zeit. von 1790. Nr. 305. Seite 151. „Dieſe nicht viel bedeutende Schrift ward noch vor der „Revolution bekannt gemacht. Der Verf. iſt ein gefährlicherer „Feind in Worten und Beſchuldigungen, als in Beweiſen. „Seine Abſicht iſt, darzuthun, daß dieſe erſten Stände in allen „Jahrhunderten die grauſamſten Feinde der Könige, der Nation „und des dritten Standes geweſen ſind. Ein geſchickter Sachwalter würde Stoff genug in der Franzöſiſchen Geſchichte gefunden haben, dieſer Anklage einen ſehr wichtigen Gehalt zu geben — „und wenn er mit ſeinen Leſern erſt einverſtanden wäre, daß „die ariſtocratiſche Regierungsform die unglücklichſte iſt, die einem Staate gegeben werden kann; ſo würde es ihm nicht „ſchwer geweſen ſeyn, durch den ganzen Fortgang der Franzöſiſchen Geſchichte Beweiſe dafür zu finden, daß die Geiſtlichkeit „und der Adel in Frankreich dem Lande die ganze Schrecklichkeit der ariſtokratiſchen Tyranney haben fühlen laſſen. Selbſt „die letzten Könige theilten ihren Deſpotismus mit ihren Lieb-

„lingen aus beyden Ständen — und es war oft gefährlicher, „einen le *Tellier*, oder einen du *Terray* zu beleidigen, als den „König selbst. Aber ungeachtet der Verf. hin und wieder — „und besonders in mittleren Zeiten, Beyspiele von dem Mis„brauche der Gewalt der Geistlichkeit und des Adels beybringt; „so ist doch seine Schrift mehr eine flüchtige, wenig zweckmäßige „Skizze der Französischen Geschichte. Die Sammlung ist, ob„gleich der allgemeine Titel und die vorgesetzte Nummer es ver„muthen ließ, soviel man erfahren können, nicht fortgesetzt „worden.„

1916. Joann. Baptist. *Pigna* von dem Hause Este. Mainz 1580. Fol.

1917. Joann. *Piscatoris* familiae *Thangelorum* nobilis antiquitas. Jenae 1583. 4.

1918. Wilh. Frid. *Pistorii* Conspectus illustriorum inter S. R. I. Comites et Ordinem equestrem immediatum glisccntium controversiarum. Rinteln 1724. 4. (S. oben die Nummern 566. und 656.)

1919. In ebendesselben Amoenitatibus historico-iuridicis (Francof. 1731. 4.) findet man eine Abhandlung de Nobilitate gentilitia.

1920. Histoire de la Noblesse du Comté Venaissin, d'Avignon, et de la Principauté d'Orange, par *Pithon-Curt*, de Carpentras, Curé de Boissy. IV Volumes 1743. et suiv. 8.

1921. *Plan* détaillé d'enseignement pour l'Academie royale des Gentilshommes, fait d'aprés l'Instruction générale du Roi, par Ordre de Son Exc. Mr. de *Buddenbrock*, Lieutenant General d'Infanterie des Armées du Roi. à Berlin, imprimé chez Decker, 1778. 8. (4 Gr.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibliothek. Anhang zum 25 bis 36 Bande, 4. Abtheilung, Seite 2058. „Die Eleven werden „ungefär im 12. Jahre auf 6 Jahrelang angenommen — und „man fodert von ihnen, daß sie fertig Französisch und Deutsch „lesen und schreiben können. Diese sechs Jahre werden in drey „Klassen, und jede in vier halbe Jahre getheilt — und mit je„dem die Einrichtung der Lectionen geändert. Diese bestehen „überhaupt in der Deutschen, Französischen und Lateinischen „Sprache — Rechenkunst, alten und neuen Geschichte und „Geographie, Rhetorick und Poetick, Geschichte der schönen „Künste, practischen Geometrie, bürgerlichen und Kriegs-Bau„kunst, reinen Mathematick, Mechanick und Astronomie, Lo„gick, Moral, Geschichte der Philosophie, Recht der Natur

„und

„und Erklärung des Friedericianischen Gesetzbuches. Natur-
„lehre, Naturgeschichte und Christenthum vermißt man. Zu
„diesen Lectionen nun werden hier die vortreflichsten Lehrarten
„nach eigener Vorschrift des Königes angegeben. Stark wird
„auf eigene Uebungen der Eleven, auf fleißige Uebersetzungen
„aus den lateinischen Schriftstellern in das Französische und
„Deutsche — und deren sorgfältige Ausbesserungen nach Rich-
„tigkeit, Rechtschreibung und Calligraphie gedrungen. Die
„Seele der Erziehung, heißt es, besteht darinn, daß man junge
„Leute alles, was sie zu thun haben, mit der größten Genauig-
„keit thun lasse. In die lateinische Sprache wird nicht übersetzt,
„weil diese blos gelernt werden soll, um die besten Schriftsteller
„lesen zu können, nicht aber um darin zu schreiben. Bey Aus-
„besserung der Fehler soll die Grammatick fleißig gebraucht wer-
„den. Von den Lateinischen Schriftstellern werden Eutropius,
„Nepos, Cäsar, des Curtius und Livius Reden, Cicero von
„den Pflichten, Ovids Verwandlungen, einzelne Oden des
„Horaz und auserlesene Stücke der Aeneide, mit mündlicher
„Ergänzung des Fehlenden erklärt.„

1922. Joach. Pleiern Plessischer Ursprung und Denkwürdigkeiten. Leipz. 1713. 4.

1923. Histoire de la Ville et des Seigneurs de *Coucy*, avec des Notes, ou Dissertations, et les Pieces justificatives, par Dom. Tonssaints du *Plessis*. à Paris 1628. 4. Avec figures.

1924. Joann. Georg. *Plönnies* de Ministerialibus — von dem Zustande des niedern Adels in Deutschland. Marpurgi Hassorum 1719. 4. — Fr. 1725. Fol. — Jenae ap. Ritter. 1740. 4. (2 Gr.) — Ibid. 1757. 4.

Recens. der zweiten Auflage.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, academischen Abhandlungen u. s. w. Zweiter Theil. Frankf. u. Leipz. 1739. 8. Seite 159. „Die neue Auflage dieser nicht von al-
„len mit gleichem Beyfall aufgenommenen Abhandlung über-
„trifft die vorige an Sauberkeit der Lettern, Richtigkeit des
„Drucks und Schönheit des Papiers.„

1925. The *Pocket-Herald*, or a complete View of the present Peerage of England, Scottland and Ireland, with all the Arms engraved and blazoned: giving an accurate Account of the noble Peers of those three Kingdoms, their Births, Marriages and Issues, their several Employments, Titles, Creations and Additions, to the present Time. II. Vol. London 1769. 12.

1926. Car. *Poggii* de Nobilitate et Leonardi Chienſis de vera Nobilitate contra *Poggium* Tractat, Apologet. cum eorum vita et Annotationibus Mich. *Juſtiniani*. Abellini 1657. 4.

1927. Das adeliche Pommern. Colb. 1742. 4.

1928. Alberto *Pompei* Eſame dell' Onore cavellereſco, ridotto alla condizione de' tempe preſenti. Venet. 1625. (2 Venet. Lire, 10 Soldi.)

1929. Ad. Frid. de *Ponicau* Diſſ. de praecipuis Nobilium virtutibus. Witeb. 1724. 4.

1930. Im fünften Theile von *Pontoppidans* Danske Atlas etc. (Seite 1023 — 1047.) findet man ein vollſtändiges Verzeichniß aller Däniſchen alten und neuen gräflichen, freyherrlichen und adelichen Familien, derer damals noch exiſtirenden ſowohl, als derer bis zum Jahre 1769. ausgeſtorbenen.

1931. Das vierte Capitel des zweiten Theils des von eben demſelben herausgegebenen Werks: Theatrum Daniae veteris et modernae etc. von welchem im J. 1730. zu Bremen bey Hermann Jäger in 4to eine Deutſche Ueberſetzung herauskam, (2 Thlr.) handelt vom Däniſchen Adel — von der Einrichtung der älteſten Adelsbriefe — von der gar zu unbeſchränkten Freiheit des Däniſchen Adels vor Einführung der Souverainität — von den zur Zeit der Herausgabe des Werks lebenden, ausgeſtorbenen, degenerirten und naturaliſirten adlichen Familien, (von welchen man hier alphabetiſche Verzeichniſſe findet) — von der Eintheilung des Däniſchen Adels in gewöhnliche Adelleute, Barons und Grafen — von den Däniſchen gräflichen Häuſern und deren Privilegien, von den weiblichen und männlichen Lehen einiger Baronien und Grafſchaften u. ſ. w.

1932. Hiſtoria dell' Origine e ſucceſſione dell' illuſtriſſima famiglia *Malaſpina*, deſcritta da Thomaſo *Porcachi*. In Verona 1585. 4.

1933. Von den Bedrückungen des Lutheriſchen Adels in Polen gegen ihre Glaubensgenoſſen. S. hiſtoriſches Porteſeuille v. 1786. 2 Stück, Seite 257.

1934. Verzeichniß aller von König Friederich Wilhelm dem zweiten von Preußen vom 8 Auguſt 1786. bis zum April 1787. in den Fürſten-, Grafen-, Freyherrn- und Adel-Stand erhobenen Perſonen und Familien. S. hiſtoriſches Portefeuille v. J. 1787. 7 Stück, Seite 29 — 44.

1935. Friederichs des zweiten (Königs von Preußen) Verdienſte um den Adel ſeiner Staaten. S. hiſtor. Porteſeuille v. J. 1787. 11 Stück, Seite 510 — 525.

1936. (Tycho de *Hofmann*) *Portraits* historiques des Hommes illustres de Dannemark. VI Parties. 1746. 4.

1937. Ueber das Majorat-Recht unter dem landsässigen Adel, von Posse. S. Deutsches Museum, Sept. 1786. Seite 244—260. (Wieder abgedruckt im zweiten Theile der von dem Herrn Doct. Friedr. Ernst Carl Mereau gesammelten und herausgegebenen Miscellaneen zum Deutschen Staats- und Privatrechte. (Gotha, bey J. Perthes, 1792. 8. 1 Rthlr.)

1938. Etwas über die unstandesmäßigen Ehen unter dem Deutschen hohen Adel — Von Dr. Posse. S. Deutsches Museum, Februar 1787. Seite 164—184. „Den ersten histo„rischen Grund von dem Begrif einer Unstandesmäßigkeit der „Ehe des hohen Adels mit freygebornen Personen, sucht der „Verf. in dem alten Lehnsysteme, nach dessen ursprünglichen Ab„sicht nur die Landesherren Lehnsherren gewesen, und nach wel„chem man anfangs aus Ehrgeitz nur gegen Personen erhabne„ren Standes zur Lehnstreue sich verpflichtet habe — daher den „Lehnsleuten, obgleich vom Ritterstande, selbst daran gelegen „gewesen sey, ihre Lehnherren für eine weit höhere und ganz „abgesonderte Classe von Personen anzusehn. Diese Meinung „dürfte aber eben so wenig, als die (Seite 173.) gegebene, mit „der Geschichte und Verfassung des alten Herrenstandes, der, „seiner Natur nach, gar wohl ohne Lehnsverbindlichkeit gegen „den Deutschen König bestehen konnte, nicht übereinstimmende „Beschreibung vom Fürstenmäßigen, eine strenge Prüfung aus„halten — Beyspiele vom ausgeübten Einspruchsrechte der Va„sallen und Landstände bey unstandesmäßigen Ehen ihrer Lehn„und Landesherren.„ — Schott's Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1787. Seite 8.

Diese Abhandlung ist mit dem Beyfügen: „und Beweis, daß „die Abneigung gegen dergleichen Ehen aus der Lehnsverfassung „entspringe„ — wieder abgedruckt in dem im J. 1790. herausgekommenen dritten Theile der Jepernickschen Miscellaneen zum Lehnrechte, wo man sie unter der Nummer X. findet — und im zweiten Theile der von dem Herrn Doct. Friedr. Ernst Carl Mereau gesammelten und herausgegebenen Miscellaneen zum Deutschen Staats- und Privat-Rechte. Gotha, bey J. Perthes, 1792. 8. (1 Rthlr.) (Götting. gel. Anz. von 1791. Seite 1188. und 1191.)

1939. Herr Matthias von der Pot sagt in seiner Inaugural-Dissertation: De tributo praediali, quod in Hollandia exigitur, sub nomine: de ordinaire Verponding. Lugdun. Batav. 1782. 4. daß Carl der V. die Immunität des

(Hol-

(holländischen) Adels von den gewöhnlichen Steuern anfangs auf die Lehngüter eingeschränkt, nachher aber, weil sie der Beschützung des Landes entgegegen und ohne Einwilligung der Landstände ertheilt worden, ganz aufgehoben sey, — und daß also demnächst alle Güter des Adels, selbst die Ländereyen des Statthalters nicht ausgenommen, sondern, der Regel nach, steuerpflichtig seyn. (Götting. gelehrte Anz. v. 1782. Zugabe, Seite 683.)

1940. Nachrichten von dem adelichen Jungfrauenkloster Neuenwalde, Herzogthums Bremen ꝛc. von J. H. Pratje, Generalsuperintendent ꝛc. Stade 1758. 4.

Recens.

a) Freye Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie überhaupt ꝛc. vom J. 1758. (Hamburg 8.) 66. Stück — und Beytrag zu den Erlangischen gelehrten Anmerkungen ꝛc. selb. Jahres, Seite 589. „Das „Kloster zu Neuenwalde ward bey seiner Stiftung mit Cister„cienserinnen besetzt. Der Herr Verf. hat den Stiftungsbrief „eingerückt und verschiedene Anmerkungen dazu gemacht. Er „ist im J. 1219. ertheilt worden. Dieses Kloster ward erst zu „Middelheim, oder, wie es itzt heißt, Middlum, erbauet. Im „J. 1282. ward es nach Altwalde auf einen Berg verlegt, wel„ches sehr unbequem war, indem man beständig Wasser hinauf„bringen mußte. Es ward also im J. 1334. nach Neuenwalde „verlegt. Im 15. Jahrhunderte trat es vermuthlich in die „Bursfeldische Union. Endlich ging das Licht des Evangelii „da auf, ob sich gleich das Jahr nicht eigentlich bestimmen läßt. „Im Anfange des 17. Jahrhundertes brannte das Kloster ab. „Der Herr Verf. vermuthet, daß dieses im J. 1632. geschehen, „und dieses Kloster der ungenannte Ort sey, welcher von dem „Kayserl. Obersten Reinacker, nach dem Theatro Europ., da „er dem Lande Wursten nichts anhaben können, gänzlich ruinirt „worden. Nach dem Westphälischen Frieden ward es dem Ge„neral-Kriegszahlmeister bey der Schwedischen Armee, Melch. „Schlangenfeld zum Mannlehen, durch ein Rescript d. d. „Stockholm, den 20 Junii 1648. übergeben, mit der Bedingung, „daß die geistlichen Personen darinnen bis an ihre Erde unter„halten, ihre Stellen aber nicht wieder besetzt werden sollten. „Die Bremische Ritterschaft that deswegen zu Stockholm gehö„rige Vorstellung, und erhielt im J. 1676. einen ordentlichen „Anwartungsbrief auf das Kloster, weil der von Schlangen„feld ohne männliche Erben und sehr alt war. Im J. 1683. „starb er — und darauf ward dieses Kloster der Bremischen „Ritterschaft zur Erziehung und Erhaltung ihrer Töchter über„lassen.

„lassen. Im J. 1684. kam auf dem allgemeinen Rittertage zu „Basdahl eine christliche Klosterordnung zu Stande, die auch „von dem Könige gebilliget ward. Sie ist hier mit Anmerkun„gen eingerückt. Anfänglich waren nur acht, itzt aber sind „dreyzehn Stellen für Fräuleins. Georg der 1te schenkte dem „Kloster 5400 Reichsthaler zur Unterhaltung zweier anderwei„tiger Kostfräuleins, außer 500 Rthlrn. zum Anbaue der für „dieselben erforderlichen Zimmer. Dies geschah im J. 1717. „Im J. 1701. hatten die Herren von Düring desselben Güter „ebenfalls verbessert. Im J. 1718. machte sich der Regierungs„Rath von der Lieth, und 1756. das Fräulein Marschalck „auf gleiche Art um das Kloster verdient.„

b) Götting. gel. Anz. von 1759. Seite 287. (Bloße Inhaltsanzeige.)

1941. Pratje Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden ꝛc. S. oben die Numer 405.

1942. (Georg Septimus Andreas Praun) Anmerkungen von den Sigillis pedestribus etc. S. oben die Numer 416.

1943. Michael Prauns ausführliche Beschreibung der adlichen Geschlechter in den Reichsstädten. Ulm 1667. 4. (6 Gr.)

1944. Desselben politische Betrachtungen von den Heerschilden des Adels. Ebend. 1672. 8. (8 Gr.)

1945. Desselben adliches Europa und noch viel ädleres Teutschland, samt dessen sieben Heer-Schilden, Reichs-Landsassen und Stadt-Adel. Nebst einem Discurs vom Adel insgemein. Speyer 1685. 8. (16 Gr.)

1946. Desselben hellglänzender Ritterspiegel. Augsb. b. Kronig. 1695. 12. (6 Gr.)

1947. De la *Precedence* de la Noblesse. Lyon 1593. 8.

1948. *Pregi* della Nobiltà Veneta, o vero l'origine di tutte le case Patricie colle loro armi e personnaggi, più conspicui. In Venezia 1663. 8. — Ibid. 1682. 12. (Der Verfasser ist Casimir Freschot, oder Fraichot. Er gab demnächst noch heraus: Nouvelle Relation de la ville et republique de Venise, où l'on trouve son histoire generale, son gouvernement et la Connoissance de toutes ses familles patrices. à Utrecht 1709. 8.

1949. Joh. Ulr. Pregitzers Erörterung der Frage: Wie die unmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und der Wetterau zu dem heil. Röm. Reiche beschaffen? (Gegen *Schilter* de comitum praerogativa.) — Ein Anhang zu Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal.

1950. (Dr. Joh. Jacob Prehn) Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft, in Ansehung der

im

im Teschner Frieden dem Herzogl. Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtberufungsfreiheit ꝛc. S. unten Widerspruch.

1951. (Desselben) Kurze Abfertigung des sogenannten wohlgemeinten freundschaftlichen Raths an den Hrn. Verf. der Abhandlung: Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft u. s. w. S. oben die Numer 360. und unten die Numer 2015.

1952. Georg Ernst Ludewig von Preuschen beurkundete Geschichts-Erzählung derer von der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau, des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach hochfürstl. Durchlaucht in Dero eigenthümlichem Flecken Münzesheim neuerlich erregten Streitigkeiten und des zu gemeinsamen Nachtheile gesamter Stände des heil. Röm. Reichs dabey nothseyenden Juris de non evocando. Mit Beylagen von No. 1—39. 1759. Fol.

1953. Desselben bewährte Geschichts-Erzählung von denen zudringlichen Unternehmungen der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft, in deren wider Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero intervenirende Sponheimische fürstl. Herren Agnaten Pfalz-Zweybrücken und Baden, aus Veranlassung der von höchstdenselben zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nahe bey dem Kayserl. Reichshofrathe angestellten Klage und von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Von No. 1—24. 1768. Fol.

1954. Desselben Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom und derer neulich hinzukommenden Freyherrn von Sickingen, zu Sickingen und zu Hohenburg, in deren wider Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero Sponheimischen fürstl. Herren Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, aus Veranlassung der von höchstdenenselben zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nahe, bey dem Kayserl. Reichshofrath angestellten Klage — und von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Mit Beylagen von No. 1—30. 1769. Fol.

1955. Desselben vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recurses, wider die fortgesetzte Reichshofräthliche Erkenntnisse und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes Pro Memoria vom 20. Januar 1770. in Sachen der Reichsritterschaft am Nieder-Rheinstrom und derer Freyherren von Sickingen, entgegen Sr.

Chur-

Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und dero Sponheimische fürstl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach, die vordere Sponheimische Herrschaft Ebernburg an der Nahe betreffend. Mit Beylagen von No. 31—35. 1770. Fol.

1956. Desselben Ungrund der sogenannten Documentirten Gegen-Anzeige der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschaft, in Betreff der vermittelst Vergleichs vom 19ten Junius 1750. zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nahe, und Bestand des wider das bisherige Reichshofräthliche Verfahren an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Recurses, in Rücksicht auf das hierbey eintretende gemeine Reichsständische Interesse, so wie in Ansehung des wahrhaft vorhandenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. 1770. Fol.

1957. Desselben, die Statthaftigkeit des Recurses und die wahrhaft vorhandene allgemeine Beschwerde sämtlicher des heil. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte, in vollem Licht, bey Gelegenheit der, zu vermeintlicher Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlösungssache, von seiten der Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrom, neuerlich auf einmal zum Vorschein gekommenen beyden Druckschriften, unter dem Titel: P. M. sammt entdeckten Ungrund des vertheydigten Grundes ꝛc. — und kurze Beleuchtung des Ungrundes der Documentirten Gegenanzeige ꝛc. 1771. Fol.

1958. Desselben Prüfung der Freiherrl. Sickingischen sogenannten actenmäßigen Ausführung und wiederholten Bewährung der Statthaftigkeit desjenigen Recurses, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimische fürstl. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden, auch Baden-Durlach, wider die zur allgemeinen Reichsbeschwerde erwachsene Erkenntnisse des Kayserl. Reichshofrathes, wegen der zu der Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an das versammelte Reich zu nehmen, sind ermüssiget worden. Mit Beylagen. Von No. 36—42. 1771. Fol.

1959. Desselben Auflösung der Zweifel, welche in einer freyherrl. Sickingischen weitern Ausführung zur vermeintlichen Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Reichshofrathlichen Verfahrens in Absicht auf die privilegienmäßige Fortdauer der Reichsritterschaftlichen Steuern, in der zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg, wie auch in Absicht auf den Vollzug der mit Hintansetzung des ergriffenen Recurses verhängten Execution haben vorgelegt und zum wahrhaf-

ten Nachtheil sämtlicher des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, erörtert werden wollen. 1771. Fol.

1960. Vertheidigtes Preußen wider den vermeinten Anspruch des Deutschen Ritterordens. Mergentheim, 1703. 4.

1961. *Preuves* de l'hiſtoire de la maiſon des *Chaſteigners*. à Paris, chez Cramoiſy. 1633. fol.

1962. Diſcours Politiques, de la Societé, Famille, Cité, Republique, Amitié, Servitude, *Nobleſſe*, Vie active, et contemplative, Souverainité, Royauté, Majeſté, Reputation, Vertu et Fortune, Religion, Tyrannie, des Secrets de Domination, ou de la Raiſon d'Etat et autres, au nombre de XXIII. ſur des Sujets trés-intereſſans, par Dan. de *Priezac*, Conſeiller Ordinaire du Roi et dediés au Chancelier *Seguier*. Paris 1666. 12.

1963. *Principes* généraux pour ſervir à l'education des enfans, particulierement de la Nobleſſe Françoiſe. III Volumes. Paris 1782. 8. (Bey Hrn. Fauche in Hamburg 4 Mk. 8 Schill.)

1964. *Privilegia* Equitum Franconiae. 1696. 4.

1965. Propoſizionen bey einem allgemeinen reichsritterſchaftlichem Konvent. Träume eines Patrioten, den Manen des Ritters Götz von Berlichingen gewidmet. 1788. 8.

Recenſ.

a) Erlangiſche gelehrte Anmerkungen. 1788. 11 Stück, Seite 84.

b) Würzburg. gel. Anz. ſelb. Jahres, 57 Stück, Seite 655.

c) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1788. Seite 345. „Es ſind 12 Vorſchläge zur Aufnah„me der freyen Ritterſchaft und beſſerer Einrichtung ihrer Ver„faſſung, welche das Gepräge der Ausführbarkeit nicht zu ha„ben ſcheinen.„

d) Halliſche gelehrte Zeitung v. J. 1788. Seite 655. „Der Verf. muß wohl ſelbſt gefühlt haben, daß ſeine Propoſitio„nen nie proponirt und noch weniger alle in Würklichkeit werden „gebracht werden, ſonſt würde er ſie wohl nicht ſelbſt Träume ge„nannt haben. Daß er es mit der Reichsritterſchaft recht gut „meine, daran iſt nicht zu zweifeln: aber vielleicht eben darum, „weil er die Fehler zu gut kennet — und ihre Folgen zu deutlich „angegeben, werden die Vorſchläge nicht gefallen. Sie gehen „auf die Herſtellung des Credits der Reichsritterſchaft — auf „die Beſtimmung des reichsritterſchaftlichen Syſtems und ſeine „Grundſätze — Errichtung eines Lehrſtuhles des reichsritter„ſchaftlichen Staats- und Privatrechtes — auf die Langſamkeit

„des

„des reichsritterschaftlichen Geschäftsganges — auf die Beset„zung ganzer Consulentstellen mit reichsritterschaftlichen Glie„dern — auf Errichtung einer allgemeinen reichsritterschaftlichen „Brandversicherungsgesellschaft — auf Verbesserung der Glücks„umstände der reichsritterschaftlichen Fräuleins — auf Errich„tung einer Uniform und Orden — auf erleichterte Erhaltung „der Gerechtsame der Reichsritterschaft — auf die für Rech„nung der ganzen Reichsritterschaft zu veranstaltende Einlösung „zur Veräußerung kommender reichsritterschaftlichen Besitzun„gen — und auf Bestimmungen, wie die Aussichten nachgebor„ner und unbegüterter Reichsritter zu verbessern sind.„

1966. Unpartheyische Prüfung der so betitelten Reflexion: Ob eine zu dem Corps der Schleswig-Holsteinschen Noblesse vorzunehmende Reception unterschiedener Familien nothwendig oder nützlich sey? 1774. 8.

1967. Joann. Jos. Barthol. *Prugger* J. U. D. Sereniss. Elect. Bavariae consiliarii actualis Consilii electoralis Ingolstadiensis et Rectoris, in electorali catholica Universitate praxeos et iuris patrii professoris publici ac ordinarii, Observationes practicae ad ius et consuetudines Bavariae de privilegiis statuum provincialium der drey gefreyten Landstände ad usum Auditorii academici et praxin patriae accommodatae. Cum approbatione consueta. Monachii et Ingolstadii, sumptibus Joann. Franc. Xau. Crütz, 1762. 4.

Recens.

von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. Erster Band. Göttting. 1764. 8. Seite 676. „Diese Abhandlung begreift sechs „Anmerkungen. In der ersten giebt der Hr. Verf. einen allge„meinen Abriß von der Verbindung des Deutschen Staatscör„pers — von der ehemaligen und heutigen Verfassung der „Bayerschen Lande überhaupt, von ihren besonderen Rechten — „und der Nothwendigkeit, selbige zu treiben — Die zweite „Anmerkung handelt von dem Bayerschen Adel überhaupt ꝛc. — „Die erste Classe des Bayerschen Adels machen diejenigen aus, „welche alle Rechte des Adels genießen, und daher die Edel„manns-Freiheitfähige genannt werden ꝛc. — Diesen setzet „man alle übrige Adliche entgegen, welche den Adel entweder „vom Kayser, oder von dem Churfürsten selbst erhalten haben. — „Die dritte Anmerkung erzählet die allgemeinen Vorzüge und „Freyheiten des Bayrischen Adels: als nehmlich 1. die Be„freyung von den Untergerichten der Landrichter und Pfleger. „Der ganze Bayersche Adel ist Kanzleysässig. 2. Das Recht, „unbewegliche Güter zu erwerben und die Gerichtbarkeit darinn

„auszuüben. 3. Die Jagd. 4. Die Hofmarksgerechtigkeit. „5. Die Anstalten, welche auf die Erhaltung des Bayerischen „Adels abzielen. Hierher gehören die Majorate und Familien- „Fideicommisse, welche jedoch die landesherrliche Bestätigung ha- „ben müssen. — In der vierten Anmerkung handelt der Verf. „von den Privilegien der Prälaten, Klöster und Städte — „und in der fünften von den adlichen Gütern und dem Anschla- „ge derselben. Die adlichen Güter in Bayern machen drey be- „sondere Classen aus, wohin 1. die herrschaftlichen gerechnet „werden, deren Besitzer alle Gerichtbarkeit, den Wildbann und „sogar einige angesehene Regalien haben. 2. Die Hofmarken, „in welchen die Besitzer die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, „wobey jedoch ein großer Unterschied zwischen den geschlossenen „und ungeschlossenen Hofmarken obwaltet. 3. Edelsitze, unter „welchen bloß diejenigen adlichen Wohnsitze verstanden werden, „welche der Landtafel einverleibt sind — jedoch kann ein jeder, „welcher der Gerichtsbarkeit fähig ist — einen solchen Edelsitz „erwerben, wenn er gleich der Edelmannsfreiheiten nicht fähig „ist, welches sich aber mit den Herrschaften und Hofmarken an- „ders verhält. — Die sechste Anmerkung handelt von der „Nothwendigkeit einer academischen Anleitung zur juristischen „Praxi.„

1968. Kann ein Domicellarherr der Köllnischen hohen Domkirche zum Erzbischofe und Churfürsten erwählt werden? Aus Gelegenheit der neulichen Coadjutors-Wahl. Von J. Th. Püllen.

Materialien zur geist- und weltlichen Statistick des Niederrheinischen und Westphälischen Kreyses und der angrenzenden Länder ꝛc. Erster Jahrgang. Drittes Stück. (Erlangen b. Palm. 1781. 8. No. I.)

1969. Diss. inaug. De normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. Praes. Joann. Steph. *Pütter*: Respond. Joann. Phil. von *Ledergern*. Goetting. ap. Hager. 1757.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1758. Seite 73. „Die Lehre von „der Erbfolge, besonders unter dem hohen Adel, ist unstreitig „von so großer Wichtigkeit — und zugleich durch die häufigen „Streitigkeiten so verworren gemacht worden, daß man die ge- „genwärtige Abhandlung nicht anders, als mit der größten Auf- „merksamkeit lesen kann — da sie so viele vortrefliche Regeln zur „Entscheidung dieser verworrenen Lehre an die Hand giebt ꝛc.„ — Das Uebrige dieser Recension enthält auf mehreren Seiten das Wichtigste der angezeigten Abhandlung. Es ließ sich von

selbi-

selbiger kein Auszug machen, weil in ihr kein einziges Wort fehlen durfte, wenn nicht der Zusammenhang des Ganzen gestört werden sollte. Sie schließt sich mit diesen Worten: „Dieses ist „der kurze Inhalt dieser vortreflichen Abhandlung, die sich „durch die Wichtigkeit der Materie und durch den bündigsten „Vortrag jedem ihrer Leser vorzüglich empfehlen wird.„

1970. Appendix ad Joann. Christ. Gotth. *Feldmann* Diss. inaug. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatae, splendido corpori in eius officiales salvo alias cuiuscunque iure territoriali privatim competente, continens responsum facultatis iuridicae Goettingensis de eodem Argumento, Auct. Johann Steph. *Püttero.* Goetting. 1758. 4. (S. oben die Numern 914. und 1863.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. v. 1759. Seite 761. „In diesem „Bedenken wird insonderheit gezeigt, wie der gemeine Satz: „Quidquid in Territorio, id de Territorio, sowohl nach „dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte, als insonder„heit in Anwendung auf einzelne Staaten des Deutschen Reichs „sehr oft einen Abfall leide, und wie hingegen der ebenfalls be„kannte Satz: qui semel immediatus, semper et ubique „immediatus, absonderlich in den Gegenden, wo die unmit„telbare Reichsritterschaft hergebracht ist, in soweit seine gute „Richtigkeit habe, daß wenigstens ein zufälliger Aufenthalt an „einem andern Orte, ohne zugleich eine andere Eigenschaft anzu„nehmen, die eine persönliche, oder die gleiche Unterwürfigkeit „mit sich bringt, von der in so nachdrücklichen Kayserlichen Pri„vilegien, auch Reichsgesetzen, gegründeten Befreyung der Reichs„ritterschaft von allen Reichsständischen Gerichtszwängen keine „Ausnahme machen könne. Hiernächst wird aus der Analogie „sowohl von Gesandschaften, als von den Reichsgerichten — „und deren privilegirten Gerichtsständen die Folgerung gemacht, „daß die der Reichsritterschaft selbst zustehende Befreyung von „anderen Gerichtszwangen, auch ihren Bedienten und Neben„Personen zu statten kommen müsse, zumal da kein Zweifel ist, „daß ein jedes Corpus equestre immediatum über die dazu „gehörige Canzley- und andere Bedienten eine eigene Gerichts„barkeit auszuüben berechtiget sey, — und da zum Theil die „Kayserl. Privilegien selbst, der Ritterschaft ausdrücklich mit ih„ren Dienern und Leuten, in der Maaße Erwehnung thun, daß „der Kayser ihre eigene Oberkeit seyn solle. Nun scheint zwar „die Lehre De territoriis clausis diesem allen entgegen zu stehn: „es wird aber hier gezeiget, wie wenig diese Lehre absonderlich

„den Reichsstädten gegen die Ritterschaft zu statten komme, da „überall der Begrif von geschlossenen Landen, wenn er auch sonst „keinem Zweifel unterworfen wäre, auf die Reichsstädte sich „kaum anwenden läßt, wie denn die vielen Exempel von Dom- „und Collegiat-Stiftern — von Reichs- und Kreys-Versamm- „lungen, wie auch von einzelnen Reichsständischen oder andern „Gesandten, Werbofficieren, und noch mehr von fürstlichen, „gräflichen auch adlichen unmittelbaren Personen, die sich in „Reichsstädten, ohne denselben unterworfen zu seyn, aufhalten, „hier um so mehr zur Analogie dienen können, als in Ansehung „aller derselben eben die Principia de territorio clauso so gut, „wie bey denen in Reichsstädten befindlichen Reichsritterschaftli- „chen Canzleyen anschlagen würden.)

b) Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. Fünfter Theil, Halle b. Carl Christian Kümmel, 1761. 8. Seite 160. (Empfehlende Inhaltsübersicht.)

1971. Im ersten Theile des ersten Bandes der auserlesenen Rechtsfälle, aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, von Joh. Steph. Pütter ꝛc. (Götting. b. der Witwe Vandenhoeck, 1760. Fol.) findet man Seite 221—230. ein im August 1758. abgefaßtes Gutachten über die Frage: Ob ein Reichsstand, in dessen Gebiet die Canzley eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterschaft nebst dazu gehörigen Canzleypersonen und anderen Bedienten sich aufhält, über diese letztere eine Jurisdiction zu behaupten befugt sey? (Dieses Responsum ist der oben unter der Numer 1970. angeführte Appendix ad Joann. Christ. Gotth. *Feldmann* Diss. inaug. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatae etc. Es ward durch einen zwischen der Reichsstadt Heilbron und dem daselbst seine Canzley habenden Ritterort Ottenwald, wegen Befreyung der Consulenten und Canzley-Dienerschaft von des Magistrats Gerichtsbarkeit, entstandenen Streit veranlaßt — und vertheidigt die privilegirte Jurisdiction der Ritterschaft. Im 64 Stücke der Frankfurter gelehrten Zeitung vom J. 1761. ward über dieses Bedenken eine harte Critik gefällt — und in eben diesem Jahre kamen gegen selbiges und die Feldmannsche Streitschrift diejenigen Vindiciae libertatis civitatis Imperii etc. des Hrn. Licentiaten und Bürgermeister Orth zu Heilbron heraus, deren oben unter der Numer 1863. Erwehnung geschehen ist. (S. Christoph Weidlichs biographische Nachrichten von den itztlebenden Rechtsgelehr-

gelehrten in Teutschland. Zweiter Theil. Halle b. Hemmerde. 1781. 8. Seite 201. u. 203. — und Gerstlachers juristische Biblioth. Stutgard 1760. 8. Seite 425.)

1972. Im zweiten Theile des ersten Bandes dieser auserlesenen Rechtsfälle, findet man (unter der Numer 50.) ein Responsum, auf Anfrage des Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein. 1761. „Unter dem hohen Adel wird die Morgengabe nicht auf die Erben der Wittwe, sondern des Mannes „vererbt. Die Bedingung: wofern man nicht sachfällig werde, — ist vorhanden, sobald der Gegentheil von den höchsten „Reichsgerichten ein obsiegliches Urtheil erhält, und der unterliegende Theil dagegen kein Rechtsmittel einwendet, sondern sich „vergleicht, wenn gleich nachgehends aus einer neuen Ursach „die Herstellung in den vorigen Stand gebethen, und ein anderes, keinen effectum suspensivum habendes Rechtsmittel eingewandt und gerichtshängig seyn sollte. Ist die Gewährleistung und gerichtlicher Beystand auf gemeinschaftliche Kosten „versprochen und nicht erfüllt; so kann zwar die Erstattung der „aufgewandten Unkosten gefordert werden, jedoch fällt deswegen „nicht der ganze Vertrag, worin die Gewehrleistung versprochen ist, über den Haufen. Wer überdem in einem Lande „nur zum dritten Theile succedirt und desfalls in Ansprache genommen wird, kann allerdings die Schutzrede der Theilung „einwenden, wofern er nicht als Besitzer einer Specialhypothek „belangt wird. Dem Fürsten, wenn er gleich Erbe der Wittwe ist, kann die Schutzrede der Compensation nicht opponirt „werden, in sofern er in einer andern Qualität klagt. Der „Brautschatz wird durch das Leibgeding nicht absorbirt, jedoch „kann er von dem Lehnsfolger nicht wiedergefordert werden, „wenn er nicht in die Ehestiftung eingewilliget, oder falls solches „auch geschehen, das Allodium noch nicht ausgeklagt ist.„ — (von Selchow juriſt. Biblioth. 2 Band. Götting. 1768. 8. Seite 723.)

1973. In dem nehmlichen Theile eben dieses Werks findet man (unter der Numer 56. S. 517.) ein Responsum für eine reichsritterschaftliche Familie, puncto banni sanguinis et territorii clausi 1764. „Der Blutbann, womit die reichsritterschaftliche Familie für ihre Güter beliehen, ist in zweifelhaften Fällen nur von den vier hohen Rügefällen zu verstehen. „Einzelne Grundstücke in der Feldmark eines unmittelbaren „Rittergutes, sind dessen landesherrlichem Rechte unterworfen, „so lang keine Exemtion erwiesen ist, wenn sie gleiche Reichslehen sind.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Seite 726.)

1974. Im dritten Theile des ersten Bandes dieser Pütterschen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. (Göttingen, b. Vandenhoeks Wittwe, 1767. Fol.) findet man (unter der Numer 68. Seite 556.) einen Aufsatz mit der Ueberschrift: Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuerverfassung, wie auch insonderheit der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, in dem Landtagsabschiede 1652. ꝛc. (der, weil er anfänglich ohne des Hrn. Verfassers Namen herauskam, oben unter der Numer 1059. bereits angeführt worden ist.)

1975. Aus der nehmlichen Ursache geschiehet hier auch nur der in eben diesem Bande unter den Numern 69. und 70. vorkommenden (unten unter Verlauf und Vorstellung anzuführenden) zu diesem Rechtsstreite gehörigen beyden Deductionen: „Actenmäßiger Verlauf derer von des regierenden Für„sten von Anhalt-Cöthen ꝛc. der Ritterschaft ꝛc. zugefügten Be„schwerden ꝛc. — und Kurze Vorstellung der Anhaltischen Lan„des- und Steuer-Verfassung ꝛc.„ — Erwehnung.

1976. In dem nehmlichen dritten Theile dieses ersten Bandes der Pütterschen auserlesenen Rechtsfälle, kommen (No. 71. und 72. Seite 712. und 718.) vor: Deductio quarta in Sachen der Anhalt-Cöthenschen Ritterschaft, gegen des Hrn. Fürsten zu Anhalt-Cöthen hochfürstl. Durchlaucht, puncto collectarum sine consensu ordinum provincialium impositarum atque immunitatis bonorum equestrium violatae, in Form einer Klageschrift abgefasset im Nov. 1765. und am Reichshofrath übergeben am 13. Sept. 1766. und Deductio quinta mense Julio 1766. in specie puncto consensus ad debita feudalia tempore belli contracta, non derogandi nec impediendi iuris subcollectandi nobilium, in Sachen der Anhalt-Cöthenschen Ritterschaft, gegen Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen hochfürstl. Durchlaucht, in Form einer anderweiten Klagschrift abgefaßt.

1977. Decisio Nov. 1757. puncto alluvionis et spolii, auf Verschickung der Acten, von der Mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Burg-Friedberg, in Sachen von Adelsheim entgegen den Grafen von Schönborn. Ebend. No. 85. Seite 768.

1978. In eben diesem dritten Theile des ersten Bandes findet man (No. 94. Seite 799.) ein von Hrn. Pütter im October 1756. Namens der Göttingischen Facultät verfaßtes Responsum, auf Anfrage eines Bremischen von Adel, puncto iuris revocandi praedium stemmaticum agnati obaerati. „Einem Sohne eines Verschuldeten von Adel, wenn er zu bes„serem Vermögen gekommen ist, stehet nach dem Sinn der Bre„mischen Ritterordnung das Recht zu, das verkaufte Rittergut

„seines

„seines Vaters zu retrahiren.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Götting. 1768. 8. Seite 743.)

1979. In eben dieſem Theile findet man (unter der Numer 99. Seite 817.) ein Namens der Göttingiſchen Facultät im Junio 1757. abgefaßtes, eine Regredienterbſchaft in einem gräflichen Hauſe betreffendes Reſponſum. „Adeliche Frauenzimmer, „ſie mögen Verzicht geleiſtet haben, oder nicht, haben, ſo lang der „Mannsſtamm währet, kein Erbrecht: hat ein Frauenzimmer „den Verzicht auf ſo lange geleiſtet, bis der Bruder und die „nächſten Agnaten, ohne männliche Leibeserben zu hinterlaſſen, „verſtorben ſeyn würden, ſo erlöſcht ihr Recht durch den unbe„erbten Tod ihres Bruders und der nächſten Agnaten nicht, „ſondern kommt ihr auch alsdenn noch zu, wenn der ganze „Mannsſtamm ausgeſtorben iſt.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2 Theil. Götting. 1768. 8. Seite 746.)

1980. Reſponſum, eine Regredienterbſchaft in einem adelichen Geſchlechte betreffend.

S. im erſten Theile des zweiten Bandes dieſer auserleſenen Rechtsfälle. Göttingen 1771. Fol. Numer 184.

1981. Adeliche Töchter, wenn ſie gleich nicht Verzicht gethan haben, erben doch nicht in Stammgütern, ſo lange noch der Mannsſtamm vorhanden iſt, viel weniger kann ſich an ſtatt derer, die im eheloſen Stande unverziehen geſtorben ſind, die noch lebende Schweſter deren Antheil anmaßen.

Im erſten Theile des zweiten Bandes dieſer auserleſenen Rechtsfälle, Numer 186.

1982. Reſponſum für die Eichsfeldiſche Ritterſchaft, ihre Steuerfreyheit und Afterbeſteurung der Gerichtsunterthanen betreffend.

Im zweiten Bande des zweiten Theils dieſer auserleſenen Rechtsfälle. Götting. 1771. Fol. No. 201. „Die Ritter„ſchaft iſt für ſich, nach dem Herkommen in Deutſchland, von „den Steuer-Präſtationen frey, und wenn ſie auch an einigen „Orten zu den außerordentlichen Abgaben etwas beyträget, ſo „beweiſet dies vielmehr dieſe Freiheit. Eben dieſes findet im „Eichsfelde ſtatt, wo die Ritterſchaft die verwilligten Steuern „von ihren Unterthanen beytreibt — und obgleich die bey au„ßerordentlichen Abgaben in denen Ausſchreiben gebrauchte For„mel: für ſich und ihre Unterthanen — aus Irrthum in der „Folge auch bey ordentlichen Steuern gebraucht worden; ſo ha„ben ſich die Adelichen doch in Beſitz ihrer Immunität erhal„ten, welches aus verſchiedenen Documenten und Rechtsſprü„chen erwieſen wird. In dieſem Beſitzſtande iſt die Ritterſchaft „zu ſchützen, und da ſie im Petitorio Beweiſe für das Recht

„zu subcollectiren haben; so geht es um so weniger an, daß sie „ungehört, durch Landesherrliche Befehle, dieses Rechtes beraubt „werden können.„ — Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 31 Stück. Leipz. 1771. 8. Seite 503.

1983. Die von einem Adelichen mit einer Bürgerlichen erzeugten Kinder, sind weder durch die allgemeinen Deutschen Gesetze und Herkommen von der Succession ausgeschlossen, noch schließet ein Fideicommiß, worinn denen Gütern alle Eigenschaften eines Stammgutes beygelegt werden, dieselben aus.

Im obangeführten zweiten Bande des zweiten Theils dieser auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. No. 205.

1984. Nach den Deutschen Rechten hat der Mannsstamm vor dem weiblichen Geschlechte bey der Succession allemal den Vorzug gehabt — und wenn auch hin und wieder das Römische Recht eine Irrung gemacht; so kann doch jede adeliche Familie Verordnungen machen, die dem alten Deutschen Rechte gemäß sind — und wo diese irgend etwas enthalten, was dahin zielt; so ist zu vermuthen, daß sie jene alte Gewohnheit in ihrer Familie eingeführt wissen wollen. Wann also gleich in einer Erbberedung nur zum Vortheil des einen Sohns ausgemacht wird, daß er die übrigen zum Flor der Familie ausschließen soll; so ist dies doch als eine zum Vortheil der männlichen Nachkommen überhaupt gemachte Verordnung anzusehn, sonderlich, wenn auch andere Ausdrücke hinzukommen, die diese Vermuthung bestärken, dergleichen der ist, daß die Söhne, einer nach dem andern, alle Güter besitzen sollen, und die Töchter bey der Erbfolge des ersten Sohnes auf die Succession Verzicht gethan haben. Ebend. No. 207.

1985. Wenn durch eine Eheberedung ausgemacht ist, daß die adeliche Witwe, nach des Mannes Tode, zur Sicherheit des Gegenvermächtnisses dessen Gut benutzen soll; die übrigen statutarischen, einer Wittwe zustehenden Vortheile aber nicht erwähnt worden; so ist dies nicht als ein Verzicht auf diese Vortheile und besonders auf die ihr aus den Gütern zukommende Leibzucht anzusehen, sonderlich wenn nach der Eheberedung der Mann in einem andern Lande Güter erwirbt, wo dergleichen statutarische Vortheile für die Witwe üblich sind. Die Mutter kann, wenn auch in Ansehung der Güter der Tochter ein Vormund bestellt ist, doch in dem Lande, wo die Tochter wohnt, zur Vormünderin bestellt werden, ist aber nicht verbunden, der Tochter Unterhalt zu geben, wenn diese Vermögen genug hat, aus welchem der Vormund verbunden ist das herzugeben, was zu deren Unterhalt und zur standesmäßigen Aussteuer nöthig ist. Ebendas. No. 208.

1986.

1986. Deduction für die Ritterschaft des Erzstifts Cölln, wider die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter, deren Beyträge zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndicus betreffend, abgefaßt und zum Druck befördert im J. 1771. „Die Besitzer „der Rittergüter im Erzstifte Cölln genießen alle Vorrechte, die „auf den Gütern haften, wenn sie auch nicht ritterbürtig sind, „ausgenommen das Recht des Sitzes und der Stimme auf den „Landtägen. Unter die Collecten, welche von den Rittergutsbesitzern bezahlt werden, gehören die sogenannten Rittersimpeln, die zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndicus und anderer gemeinsamen Cassen angewendet werden. Zu diesem „sind auch die unadelichen Gutsbesitzer beyzutragen verbunden: „a. Weil dieser Aufwand zum Besten des ganzen Landes und „der Rittergüter überhaupt geschieht. b. Nach der Landesverfassung diese Collecten auf den Gütern liegen, und die Rittergüter, die alle ehemals adeliche Besitzer gehabt haben, mit „dieser Last so wie mit den adelichen Real-Vorrechten auf die „Unadelichen gekommen sind. c. In den Landtagsabschieden „auch dieses ausdrücklich geordnet ist. d. Die Analogie der „benachbarten Länder eben dieses festgesetzet. — Die von denen Unritterbürtigen dagegen vorgewandten landesherrlichen „Befehle, wodurch einzelne Gutsbesitzer für frey erklärt werden, sind als erschlichen anzusehen. Ueberdem sind die Ritterbürtigen in dem Besitze des Rechts, auch von denen Unadelichen die Rittersimpeln beyzutreiben.„ — (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 5ter Band. Leipz. 1772. 8. Seite 588.)

Im dritten Theile des zweiten Bandes ꝛc. dieser auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen 1772. Fol. No. 222.

1987. Responsum der Facultät, an die gräflich Reußische gesammte Ritterschaft Geraischen Antheils, wegen verschiedener landschaftlichen Beschwerden. 1. Das Verhältniß der Landschaft gegen den Landesherrn ist nach der Analogie der Deutschen Reichs- und anderen Landesverfassungen zu bestimmen, dabey aber zuvörderst in jedem Falle auf die besonderen Grundgesetze oder das Herkommen Rücksicht zu nehmen. 2. In den Reußischen Landen ist zwar nicht die niedere, wohl aber die höhere Jagd für ein Regal zu halten. 3. Denen Reußischen Landständen stehet bey der Gesetzgebung, in sofern sie nicht bloße Reservat-Rechte oder Amtsunterthanen betrifft, ein Votum negativum zu. 4. Die Erkenntniß der adelichen Patrimonial-Gerichte in Jagd-Forst-Handwerks- und anderen dergleichen Sachen, ist denenselben, wie sie solche hergebracht, zu lassen. 5. Zu Bezahlung der Landesschulden ist die Einwilligung der Landstände (vornämlich wegen des Modi der Aufbringung) nöthig,

thig, auch ist denenselben die Aushändigung eines Exemplars der Contributionsrechnungen nicht zu verweigern. 6. Der Ritterschaft stehet das Jus subcollectandi über ihre Unterthanen zu. 7. Das Sitz- und Stimm-Recht auf Landtagen kann dem Besitzer eines dazu qualificirten Rittergutes von dem Landesherren nicht verweigert werden, wenn sich auch nicht findet, daß es zeither ausgeübt worden. 8. Die Auskaufung der Rittergüter, sofern damit die Absicht, die Ritter- und Landschaft zu entkräften oder auszurotten verbunden, oder zu besorgen ist, giebt einen gegründeten Gegenstand einer rechtlichen Landtagsbeschwerde. 9. Der Landesherrschaft stehet an den öffentlich verkauften Grundstücken kein Näherrecht zu, sie müßte denn solches besonders hergebracht haben. 10. Die Landschaft hat Ursache, es als ein Landesgebrechen anzusehn, wenn Leuten, die es nicht verdienen, sine praevia cauſſae cognitione, blos nach Gunst, Moratorien ertheilt werden. 11. Die Ritterschaft kann bey Uebernehmung eines Beytrages zur Wege- und Straßenbesserung, einen Revers von der Landesherrschaft, daß die Gleitsgelder nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß angewandt, und daß weder neue Gleitszollstätte angelegt, noch die Gleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden, verlangen. 12. Der Ritterschaft kann nicht zugemuthet werden, in ihren einzelnen Rechtsangelegenheiten, sich nur ihrer eigenen Gerichtshalter, oder der ordentlichen Regierungsadvocaten bedienen zu dürfen, sondern es ist jedem unbenommen, auch ihres Consulenten oder eines auswärtigen Rechtsgelehrten sich zu bedienen. 13. Die Landesherrlichen Concessionen und Monopolien, in Ansehung des Lumpensammlers, Stadtpfeiffers und Cavillers, sind nicht auf die Rittergüter auszudehnen. 14. Die Erbauung neuer Wind- und Wasser-Mühlen an solchen Bächen, wo so wenig dem Landesherrn, als andern Unterthanen Abbruch geschieht, die Errichtung neuer Kalk- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenkstätte, Billards und Coffeeschenken und die Verstattung des Hausschlachtens, sind nicht unter die landesherrlichen Regalien zu rechnen. 15. Es ist unrecht, jemanden durch einseitige Regierungsverordnungen, seines hergebrachten Rechtes zu entsetzen und das rechtliche Gehör zu verweigern. 16. Das Judicium parium curiae ist in Sachen, die an sich dahin gehören, annoch für gültig zu achten, in verschiedenen andern Fällen aber, um eine unpartheyische Commission, inhalts der Canzleyordnung anzusuchen. 17. Die Geraische Ritter- und Landschaft kann ihre Beschwerden wider die Landesherrschaft, auch ohne Beytritt der übrigen Reußischen Landschaften anbringen, entweder auf die ad Nr. 16. gedachte

Arten,

Arten, oder vor der Regierung zu Gera, mit Bitte um Verschickung der Acten an Auswärtige, und Vorbehalt der Appellation an die Reichsgerichte. (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 6 Band 1773. und 74. 8. Seite 724.)

Im vierten Theile des zweiten Bandes dieser Pütterschen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Götting. 1774. Fol. No. 238.

1988. Erste Deduction für die Geraische Ritter- und Landschaft, in Gestalt einer am Cammer-Gerichte übergebenen Supplication um ein Mandat. — Die gesammte Ritter- und Landschaft der jüngeren hochgräfl. Reußischen Linie hatte sich in dem Besitz des Rechts befunden, daß ohne ihre Bewilligung keine eigenmächtig angesetzten Steuern ausgeschrieben werden dürfen — daß sie bey Ablegung der Steuerrechnung zugezogen, ihnen auch auf Verlangen, besonders in der Herrschaft Gera, ein Exemplar davon zur Beylegung in dem landschaftlichen Archive ausgehändiget worden, — daß der ritterschaftliche Senior, der älteste Deputirte, so oft es nöthig oder dienlich befunden worden, ohne vorhergegangene Anzeige, seine Mitstände zu besonderen Conferenzen sowohl über ritterschaftliche als allgemeine Landesangelegenheiten einladen können, die Auslösung der Erschienenen mit den hergebrachten Diäten aus der Steuercasse geschehen, alles das von der Landesherrschaft genehmiget und nie widersprochen worden — daß zu Berathschlagung über die zu bewilligende Steuern Landtage gehalten worden, auf denen auch die Landesgebrechen zur Erörterung gekommen — und daß, wenn eine oder die andere Beschwerde anders nicht, als durch den Weg Rechtens, erörtert werden mögen, dennoch sowohl gesammte Landschaft, als jedes einzelne Mitglied so lang, bis die Sache ihre Entscheidung gefunden, in ruhigem Besitz dessen, was vor Anfang des Rechtsstreits hergebracht, gelassen worden. Nun hatte aber der Graf Heinrich der 30te zu Gera, statt der in dem Landtagsabschiede vom 7. April 1764. nebst andern Abgaben zu Tilgung der während des letzten Krieges gemachten Schulden auf sechs Jahre bewilligten sechs Contributionssteuren, in einem Jahre 18½ Steuern ausgeschrieben, ohne daß die von Seiten der Landesherrschaft und der Landschaft zusammenbestellte Contributionscommission von mehr als 6 Steuern, so derselben zugekommen, Rede und Antwort geben können — nach Verlauf dieser sechs Jahre, blos unter einer im Ganzen bekanntgemachten Angabe, daß noch über hunderttausend Thaler Schulden übrig wären, die Fortsetzung der Bewilligung auf anderweitige 6 Jahre verlangt — und da diese nur auf 2 Jahre ertheilt worden, auf diese von der Landschaft geschehenen Vorstellungen, dazu erklärt, daß zu diesen Steuern keine Bewilli-

gung

gung derselben nöthig sey — und seitdem die Steuern eigenmächtig ausgeschrieben. Hiernächst habe er nicht nur die Mittheilung eines Exemplars von der Contributionsrechnung, sondern auch die Mittheilung der ordentlichen Steuerrechnung verweigert, und die dem Scheine nach endlich gestattete Vorlegung der Contributionsrechnung dergestalt eingeschränkt und erschweret, daß damit weder der wahren Absicht, noch dem Herkommen ein Genüge geschehen können. Ferner haben sämtliche Herren Grafen jüngerer Linie, da der ritterschaftliche Senior und älteste Geraische Landesdeputirte von Ingersleben, wie seit dem Landtage von 1764. bereits zehn Mal geschehen, die übrigen Mitglieder der Geraischen Ritterschaft auf den 29. May 1773. zu einer Conferenz eingeladen, eine Inhibition derselben ergehen lassen, deren Aufhebung nicht zu bewürken, noch die Herren Grafen durch die seit 1770. mehrmals ergangenen Vorstellungen zu Ausschreibung eines Landtages zu bewegen gewesen u. s. w. (Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 9. Band. 1778. 8. Seite 810. u. f.)

Im zweiten Theile des dritten Bandes der Pütterschen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen 1770. Fol. No. 267.

1989. In eben diesem Bande der itzt genannten Rechtsfälle findet man (No. 268.) die zweite Deduction für die Geraische Ritter- und Landschaft, als eine Anlage zum vorstehenden Mandats-Gesuche. „Sie bestehet aus drey Theilen. Im „ersten erweiset der Hr. Verf. zuvörderst aus den Reichsgesetzen „und der Kayserl. Wahlcapitulation, daß den Unterthanen „überhaupt — und am wenigsten da, wo Landstände sind, wi„der ihren Willen keine Steuern aufgelegt werden können, und „den Landständen nur eine Privatbehandlung der Landsteuer „und deswegen besondere Zusammenkünfte anzustellen verbothen „sey — daß den Landständen, zumal wo bisher die Landtage „ununterbrochen fortgesetzt sind, die Ausschreibung derselben, so „wie der Deputationstage, nicht versagt werden könne, und daß, „wenn zwischen den Landesherrn und Landständen Streitigkei„ten entstehn, solche zwar zum Theil im Lande ihren Weg Rech„tens finden können, der Besitzstand aber ungestört bleiben müsse, „und sonst der Weg an die Reichsgerichte offen stehe. Dieses „alles wird sodann auf die besondere gräflich Reußische Haus„und Landesverfassung angewendet, und daraus sowohl, als aus „beigebrachten Urkunden erwiesen, daß in diesen Landen Land„täge und Landesdeputirte üblich — die Steuern ohne Bewil„ligung nicht statt finden, wie denn auch der Ritterschaft das „Jus subcollectandi und der Landschaft die Mitaufsicht über „die Steuercasse und deren Berechnung gebühre — die Landes„deputirten Gehalt und Diäten aus der Steuercasse, auch bey

„den

„den jederzeit üblichen besondern Conferenzen der Ritterschaft „erhalten — und endlich in den zwischen Herren und Landstän„den entstandenen Streitigkeiten, die Regierung nicht Richter, „sondern der Weg an die Reichsgerichte und der Gebrauch frem„der Consulenten unverwehrt sey. Hierauf werden im zweiten „Theile die im vorigen angeführten, der Geraischen Landschaft „zugefügte Beschwerden, durch eine umständliche Geschichtserzäh„lung erläutert und durch urkundliche Bescheinigung erwiesen — „und endlich im dritten Theile durch Zusammenfassung aller „dieser Beschwerden und deren Vergleichung mit den Reichsge„setzen und den Vorschriften des Reichsprocesses gezeiget, daß „das Geraische Mandatsgesuch allerdings gegründet sey; hier„auf folgen noch 49 Beylagen.„ Schott's unpartheyische Cri„tik ꝛc. 9 Band. 1778. 8. Seite 813.

1990. Die dritte Deduction für die Geraische Ritter- und Landschaft, zum Gegenbericht ans Reichs-Cammergericht. (In eben diesem Bande und Theile der Pütterschen Rechtsfälle. Nr. 269.) „In dem ersten Theile derselben wird zuvörderst „dargethan, daß der von König Ludewig dem IV. denen gräf„lich-Reußischen Vorältern ertheilte sogenannte Regalienbrief, „auf den sich die Herren Grafen zu Behauptung einer unum„schränkten Landeshoheit berufen, eigentlich nichts als ein Kay„serl. Lehnbrief und Bestätigung ihrer Rechte, wie sie damals „hergebracht gewesen, sey, ja daß ihnen ganz bestimmt nur sie„ben Regalien, wie sie nehmlich der Kayser damals verleihen „konnte, verliehen worden — und bedeute der im gedachten „Briefe vorkommende Ausdruck: Vasallatus hominum — „nichts weiter, als daß die Reußischen Herren Grafen, auch „in so fern sie wieder Vasallen und Lehnleute unter sich haben, „unter der Oberlehnsherrlichkeit des Kayserς stehn. Hiernächst „wird, sowohl aus eben diesem sogenannten Regalienbriefe, als „der Geschichte der Landeshoheit überhaupt, dargethan, daß „die Reußischen Landstände eben so alt sind — und aus dem „Unterschiede zwischen dem Geraischen und den übrigen Reu„ßischen Landesantheilen, dem wahren Verhältnisse und Zustande „der Stadt Gera, imgleichen der Amts- sowohl als adelichen „Dörfer gezeiget, daß keine übertriebene Schilderung von dem „Zustande des Landes gemacht worden. Endlich, da auch die „übergebene Vollmacht angefochten worden; so wird diese eben„falls wider die gemachten Einwendungen vertheidiget. Der „zweite Theil erörtert sodann die Hauptsache, worauf es der„malen eigentlich ankommt. Nachdem vorläufig bemerkt wor„den, wie sehr willkührliche Steuerauflagen dem allgemeinen „Staatsrechte zuwider, ja wie gefährlich sie sind — daß eben

„die-

„dieses sowohl nach der Deutschen Verfassung, als den Grund-
„gesetzen und dem Herkommen der Reußischen Lande zu be-
„haupten, und daß das Hauptwerk hier Schulden, die auf dem
„Lande haften und durch unbewilligte Steuern bezahlt werden
„sollen, betreffe; so wird der eigentliche Verlauf der hier in
„Frage stehenden Beschwerde nochmals umständlich erzählt, und
„sodann die Einwendung, als ob Kriegssteuern keiner Bewilli-
„gung bedürften, aus der völligen Geschichte der nach und nach
„verwilligten Steuern und der selbst im Landtagsabschiede vom
„12. Decemb. 1695. enthaltenen Bestätigung widerlegt — und
„der Ungrund auch der übrigen Ausflüchte erwiesen. In Anse-
„hung der Berechnung der Kriegs- und Contributionssteuern
„werden die Gerechtsame der Landstände theils überhaupt, theils
„in Rücksicht auf die Geraische Landesverfassung gründlich dar-
„gethan, und zugleich erwiesen, daß eben dieses auch in Anse-
„hung der Contributionsrechnungen statt haben müsse. — Das
„übrige betrift die ritterschaftlichen Conferenzen — die Art und
„Weise, die landschaftlichen Beschwerden der Ritter- und Land-
„schaft zu erörtern, und die Entsetzung des ritterschaftlichen Se-
„niors von Ingersleben, welche Hauptpunkte denn ebenfalls
„theils aus allgemeinen und Reichs-Gesetzen, theils aus der
„Landesverfassung erläutert, erwiesen, und die dawider gemach-
„ten Einwürfe aus dem Wege geräumt worden. Hierauf fol-
„gen von Nr. 50 bis 123. Beylagen.„ — Schott's unpar-
theyische Critik ꝛc. 9 Band. Leipz. 1778. 8. Seite 814.

1991. Unter der Nummer 270. findet man in dem nehm-
lichen Bande der Pütterschen Rechtsfälle ꝛc. die für die Ge-
raische Ritter- und Landschaft ertheilte beyfällige Decision, daß
nehmlich der Geraische Ritterschafts-Senior bis zu anderweiti-
ger des Kayserl. Cammergerichts Erkenntniß in seiner Stelle zu
lassen — die Supplikanten in ihren Conferenzen nicht zu behin-
dern — die Steuern und Contributionsrechnungen vor deren
Abnahme vorzulegen — und der Ritter- und Landschaft ein be-
sonderes Exemplar nicht zu versagen, hiernächst mit Ausschrei-
bung aller und jeder Steuer und Anlagen, ohne vorhergegan-
gene Bewilligung der Landstände, oder in größerer Anzahl, als
solche bewilliget worden, mit alleinigem Ausschluß derer eigentli-
chen Reichs- und Krayß-Praestandorum an sich zu halten
— auch endlich auf geziemend bittliches Ansuchen der Land-
stände einen allgemeinen Landtag zu Erledigung derer Landes-
angelegenheiten und allenfalls zu haben vermeinenden Landesbe-
schwerden ohnverschieblich auszuschreiben, mit Vorbehalt des
Recurses an das Cammergericht, wenn die Herren Grafen der-
selben

selben nachzukommen Anstand nehmen sollten. — Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 9 Band. Leipz. 1778. 8. Seite 817.

1992. Desselben Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung ꝛc. S. oben die Nummer 1059.

1993. In dem zweiten Theile der Pütterschen Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte (Göttingen 1779. 8.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufsätze vor: No. XXIX. S. 110. Vorzüglicher Gebrauch der einheimischen gemeinen Rechte unter dem teutschen hohen Adel. „Der hohe Adel in „Deutschland hat auch viele besondere Rechte, welche sich theils „auf alte allgemeine teutsche Gewohnheiten, theils auf gemeine „oder besondere Familienverträge und eingeführte Observanzen „gründen — und der Antheil, welchen derselbe an der Gesetzge„bung selbst hatte, hinderte, daß auch die Einführung fremder „Rechte deren Gültigkeit ohne dessen ausdrückliche Einwilli„gung keinen Nachtheil bringen konnte. Sie gelten also auch „noch als ein gemeines einheimisches Recht, aus welchem, nicht „aber aus dem fremden, die Verträge des hohen Adels in zwei„felhaften Fällen erklärt werden müssen — und können, wenn „sie sich gleich auf Gewohnheiten gründen, dennoch nicht als „Abweichungen von dem gemeinen Rechte angesehn werden. „Ja diese hohen Häuser können, vermöge der ihnen zustehenden „Gesetzgebung, auch noch neue von dem fremden gemeinen „Rechte abweichende Einrichtungen machen — und in Erb„schaftsfällen vornehmlich muß dieses dem einheimischen in der „Anwendung nachstehen.„ XXXII. Seite 149. Lehrreiches Beyspiel, wie selbst unläugbare Gewohnheiten und ganz eigenthümliche Stücke der Deutschen Verfassung oft Gefahr laufen, durch die in Deutschland eingeführten fremden Gesetzbücher verdrängt zu werden — wie gleichwohl der hohe Adel noch häufiger als der niedere bey seinem vorherigen gemeinen Rechte geblieben, ohne daß demselben eine Ungewißheit des Rechts zur Last fällt — und wie endlich von Kayserlichen Privilegien nicht immer zu behaupten sey, daß das Gegentheil von dem, was sie verfügen, sonst gemeinen Rechtens seyn müßte. „Es ist „von der durch einen lange nach Einführung des Longobardi„schen Lehnrechtes erst ergangenen Cammergerichtlichen Ausspruch „bekräftigten Ausschließung der Geistlichen aus dem niederen „Adel, von Erlangung und vom Besitz der Lehne, hergenom„men, da doch, nach dem ehemaligen gemeinen Deutschen „Rechte, wobey sich auch der hohe Adel noch bis itzt erhalten „hat, ihnen solches Recht allerdings zugestanden, welches bey„des durch verschiedene Beyspiele bestätiget wird.„ XXXVIII. Seite 274. Daß der Vorzug des Mannsstammes vor Töchtern

und weiblichen Nachkommen, wie er unter dem Deutschen hohen und niedern Adel üblich ist, nichts unbilliges in sich fasse. „Dieser Vorzug kann nur nach Römischen Sitten unbillig schei„nen, nach welchen eine Frau dem Manne einen Brautschatz „zubringen — und nach seinem Tode von ihrem Vermögen le„ben mußte. Allein bey den Deutschen mußte der Mann die „Frau nicht nur ernähren, sondern auch auf ihren Wittwen„stand versorgen, so wie es noch heut zu Tage bey dem Adel „ist — woraus denn die Folge erwächst, daß immer einer des „andern Schwester, die sonst im ledigen Stande von den Brü„dern aus den väterlichen Gütern unterhalten wird, zu versor„gen genöthiget ist. Hierzu kommt noch, daß sich die mit dem „Besitze eigenthümlicher Güter verknüpften Sorgen besser für „den Mannsstamm zu schicken scheinen — und noch besonders „bey dem heutigen hohen Adel, daß sich ihre Staaten nicht „unter Söhne und Töchter vertheilen lassen.„ Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 10 Band, 95. Stück, Seite 416. 418. und 425.

1994. J. St. Pütters Bedenken über verschiedene die Regredienterbschaft betreffende Fragen, durch die Anfrage eines Cavaliers von der fränkischen freyen Reichsritterschaft, in Beziehung auf die künftige Erbfolge in seine reichsunmittelbaren Rittergüter. „Man findet hier eine kurze, körnigte und deut„liche Vorstellung des von dem berühmten Herrn Verf. bekann„termaßen in mehreren Rechtsfällen bereits weitläuftig ausge„führten Systems von der Regredienterbschaft — und von dem „in deren Beurtheilung zu beobachtenden Unterschiede zwischen „dem Rechte der Erbfolge selbst — und der Ordnung derselben.„ — Schott's Bibliothek der neuesten jurist. Literatur für das Jahr 1784. Seite 279. S. Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Vierter Band. Frankf. und Leipz. 1784. 8. No. I.

1995. Vom Verluste der Lehngüter wegen Ehebruchs, oder anderer Unzucht mit adelichem Frauenzimmer nach der Mecklenburgischen Policey-Ordnung von 1572. Observationum Juris Germanici Specimen primum. Praeside Josia Ludovico Ernesto *Püttmanno*, J. U. D. etc. propositum a Joann. Henrico *Ickischio*, Reichenbacensi. Lipsi. 1775. 4.

1996. De liberis nobilium in concursu creditorum ex bonis patris alendis. Vid. Friderici Esaiae *Pufendorfii* etc. Observationes iuris universi etc. Tom. I. Francof. et Lipsiae, impensis Ge. Conr. Gsellii, 1744. 4. Obs. LXIII.

1997. De Parochianorum etiam nobilium ad reparandas ecclesias obligatione. Ibid. Obs. CCXXVIII.

1998.

1998. Die XVII. Observation im zweiten Theile dieses Werks (Hannov. impensis heredum Foersteri, 1784. 4.) handelt von der Brautschatz-Verbesserung und anderen Vortheilen der Wittwen nach dem Bremischen Ritterrechte und anderer Lande Gewohnheiten.

1999. Die XXXVI. Anmerkung entscheidet die Frage, ob unter den Feldmarken auch die Heyden begriffen seyn — und ob die Lüneburgischen Adlichen befugt seyn, Koppel-Jagden auf den Feldmarken anzustellen, — welche Frage sie bejahet.

2000. Die CXXV. Anmerkung entscheidet, ob nach Anleitung des Bremischen Ritterrechtes bey Erbfolgen in Stammgütern die Anverwandtschaft in dem siebenten Grad erlösche?

2001. Die CLXXVI. Anmerkung behauptet, daß adeliche Gerichtsverwalter oder öffentliche Einnehmer, besonders in dem Herzogthume Bremen, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Oberkeit desselben Ortes nicht befreyet seyn.

2002. Hernando de *Pulgar* los claros Barones d'España. Zamora 1543. 4.

2003. Der erste Abschnitt einer pro obtinendo Doctoratu iuridico, von Herrn Joh. Purgold verfertigten Dissertation (Halae, ap. Gebauerum, 1786. 8.) de diversis Imperii Rossici ordinibus eorumque Juribus ac Obligationibus, nec non de diversis foris competentibus etc. handelt vom Russischen Adel, dessen Rechten und Pflichten — wie sie nach und nach gestiegen und gefallen — und durch das neueste Gesetz von 1785. bestimmt sind. Aus dem letzten sind zweckmäßige Auszüge geliefert.

2004. Duello libro de Re, Imperatori, Principi, Signori, Gentil'huomini et de tutti Armigeri etc. composte per Paris de *Puteo*. Vinegia 1544. 8.

2005. Analecta de iure detractionis speciatim foro Saxonico accommodata, quae Praeside D. Frid. Gottlob *Zollero* Cod. P. P. publico examini submittet Auctor Joann. Aug. *Putterich*. Lipf. 1769. Im 15 Spho dieser Dissertation wird behauptet, daß zwar die Aedelleute, nicht aber die bloßen Rittergutsbesitzer, von den Abzugsgeldern befreyet seyn.

Q.

2006. Von den Sitten des Polnischen Adels. S. Quartalschrift zum Unterrichte und zur Unterhaltung aus den neuesten Reisebeschreibungen gezogen, 1788. gr. 8. Berlin, in der Weverschen Buchhandlung. Zweites Stück. (10 Gr.) No. II.

R.

2007. Jeremiae *Raillard* Diss. de Romanorum Equitum transvectione et recognitione. Basileae 1743.

2008. Von Ramdohr über das Verhältniß des anerkannten Geburtsadels Deutscher monarchischer Staaten zu den übrigen Klassen ihrer Bürger, in Rücksicht des Anspruchs auf die ersten Staatsbedienungen. S. Berliner Monathsschrift Febr. 1791. No. V. Seite 124. u. f. (Hiermit ist zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Nummer 1704.)

2009. Philippi Jacobi *Halleri ab Hallerstein* Dissertatio Juris publici de Patriciis, vulgo denen adelichen Geschlechtern, sub Praesidio Achatii Christ. *Rangeri*. Regiomonti Anno 1734. publice ventilata. — Editio nova, cui praefatio et notae accesserunt. Giessae 1740. 4. (In einigen Bücherverzeichnissen findet man diese Dissertation so angeführt: A. C. *Ranger* de Patriciis, von adelichen Geschlechtern. Regiom. 1684. 4.)

2010. Essais sur l'Origine des Fiefs, de la Noblesse de la Haute-Auvergne et sur l'Histoire naturelle de cette Province, par le Comte de *Pangouse* de la *Bastide*, Conseiller d'Epée, Chevalier d'honneur du Roi. à Paris, chez Boyez, 1784. 12.

Recens.

Journal de Paris, A. 1784. No. 150. pag. 651.

2011. Heinrichs, Grafen von Ranzow, holsteinische Chronik ꝛc. u. s. w. S. oben die Nummer 413.

2012. H. L. *Ranzow* Commentatio de iure coniugum in bona mariti, speciatim et sigillatim de praecipuo, quod viduis nobilium in Ducatibus Slesvicensi et Holsatico ex iure fasciae capillaris competit, vulgo von der Haubenbandsgerechtigkeit. Chilon. 1714. 4.

2013. Joann. Rein. *Rasoir* Disquis. dicalogico-forensis, qua exhibetur apophasis pragmatica, super facti et litis specie quadam legitimos liberorum ex impari matrimonio procreatorum natales contra L. morganaticam potissimum concernente. Duisb. ad Rhen. 1720.

2014. Adam. *Rassius* de Nobilitate et Mercatura. Witeberg. 1624. 4.

2015. Wohlgemeinter freundschaftlicher Rath an den Herrn Verfasser der Abhandlung: Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft, in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtberufungs-Freiheit. Rostock 1780.

1780. 8. (S. oben die Nummer 360. und unten: Widerspruch.)

2016. Der freyen Ritterschaft am Rheinstrom und in der Wetterau erneuert und confirmirte Raths-Satzung- und Ordnungen. Gießen 1671. 4.

2017. Procancellarius D. Christian. *Rau* Sollemnia inauguralia — Car. Frid. *Carl* — a. d. XXII. Mart. CIↃIↃCCLXXXVII. publice celebranda indicit. (Ordo equester apud Romanos, quo tempore ortus sit eiusmodi, qui interiectus quasi et medius inter Senatum et Plebem esset?) Lipsiae 4.

Recens.

Dr. Joh. Ludew. Klübers kleine juristische Bibliothek ꝛc. 3 Band. Erlangen 1787. 8. Seite 346. Aus einer Stelle des Plinius, Histor. natur. Lib. XXIII. c. 1. 2. „ist zu ersehen, daß „der wahre Zeitpunkt, in welchem der Ritterstand bey den Römern eine eigene Klasse zwischen dem Ordine senatorio et „plebeio auszumachen anfing, das Consulat des Cicero gewesen ist. Ab illo tempore, sagt Plinius, plane hoc tertium corpus in republica factum est, coepitque adiici „Senatui populoque Romano equester ordo. Der Herr „Verf. hat dieses auf eine gründliche und überzeugende Art bewiesen.„

2018. Arn. *Raygeri* Oratio de Problemate, utrum dignitas doctoralis, aut alterius gradus assumtio dedecoret aut obfuscet generis nobilitatem. Francof. typis Sciurinis 1600. 4. (Sie kam auch mit den oben unter den Nummern 1063. und 1324. angeführten Abhandlungen ähnlichen Inhalts von Grüning und Kirchner zu Speier im J. 1618. zusammen in 4to heraus.)

2019. Joann. *Rebhan* Disp. de Nobilitate acquirenda et amittenda. Argent. 1656. (Respond. Joann. Guilielm. *Keudel*.)

2020. Andreas Georg Friederich Rebmann's Beleuchtung der Kernerischen Schrift: Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreyheit. Regensburg 1791. 8. (S. oben die Nummern 256. und 274. Hierbey ist zu bemerken, daß diese Schrift in der letzten Nummer irrigerweise einem Herrn G. B. Rebmann beygelegt worden ist.)

2021. Kurzer Begrif von der Verfassung der gesammten Reichsritterschaft, von Joh. Christ. Rebmann. S. Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XIII.

2022. Versuch zu einer allgemeinen Reichsritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Anstalt, von Johann Christian Rebmann. Erlangen, bey Palm, 1789. 8. (6 Gr.)

Recens.

Jen. allgemeine Literat. Zeit. Decemb. 1791. Nr. 340. Seite 601. „Der in einem allgemeinen reichsritterschaftlichen „Convente geschehene Vorschlag zur Errichtung einer allgemeinen „Brandversicherungsanstalt für die reichsritterschaftlichen Güter „und Unterthanen in Schwaben, Francken und am Rheinstrom „ermunterte den Herrn Verf. einem dieserhalb schon längst vor„her entworfenen Plane die völlige Ausbildung zu geben, ihn „durch den Druck bekannt zu machen, und gedachter Reichs„ritterschaft zu übergeben. Nach Anführung des bekannten viel„fachen und wichtigen Nutzens der Brandversicherungsanstalten „und Widerlegung der eben so bekannten Bedenklichkeiten dage„gen, wird die Frage untersucht: Ob eine reichsritterschaftliche „allgemeine, oder nur für jeden Kreis — oder auch nur für „jeden Canton eingerichtete besondere Brandversicherungsgesell„schaft nöthig, nützlich und möglich sey? — und mit gründli„cher Wegräumung dreyer Haupteinwürfe, die Nothwendigkeit, „Nützlichkeit und Thunlichkeit einer solchen Vereinigung aller „dreyer Krayse der vorgedachten Ritterschaft deutlich erklärt und „erwiesen. Der ganze Plan des Herrn Verf. besteht in folgen„den 4 Haupttheilen. Die Verzeichnung und Schätzung der „Gebäude — die Einforderung und Einsammlung der Bey„träge für die in jedem Canton anzuordnende Casse — die „Untersuchung der gegen die Gesetze vorfallenden Verbrechen und „die Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten soll jedem „reichsritterschaftlichen Mitgliede in seinen Herrschaften, Rit„tergütern, Ortschaften und über seine zerstreuten Unterthanen „vorbehalten bleiben. Jeder Canton soll für sich gleichsam eine „eigene Brandversicherungsgesellschaft ausmachen, welche mit „den andern 13 Cantons in jenen drey Kreisen in keiner weiteren „Verbindung steht, als daß sie bey einem erfolgenden Brand„schaden den schuldigen Beytrag in die allgemeine Casse ablie„fert. Diese Casse, in welche alle Beyträge fließen, und aus „welcher alle Entschädigungssummen gezahlt werden, soll sich „unter der Verwaltung einer General-Direction über das „ganze Institut befinden. Zur Aufsicht und Veranstaltung, „daß die Gesetze der Gesellschaft von allen ihren Mitgliedern „aufs genaueste befolgt werden, soll der Ortsvorstand in jedem „Canton wegen der dasigen Mitglieder berechtiget und verbun„den seyn. Zur weiteren Ausführung und näheren Bestim„mung dieser 4 Hauptsätze folgt der Entwurf einer allgemeinen

„Brand-

„Brandversicherungsordnung für alle 14 Cantons der reichsrit„terschaftlichen Kreise, nebst hinzugefügten Modellen der dabey „erforderlichen Berechnungen. Er enthält 58 Punkte, und in „denselben deutliche Beweise einer sorgfältigen Bezeichnung und „Prüfung der bey einer solchen Veranstaltung sich gewöhnlich „begebenden Vorfälle und eine zweckmäßige Bestimmung der „Anordnung und des Verfahrens in jedem derselben.„ — Gegen einige dieser Puncte heget der Recensent Zweifel.

2023. Von der sogenannten adelichen Reception in Holstein und was dem anhängig ist, Monath December 1776. 1. Antwort-Schreiben eines Edelmannes aus der Ferne an seinen Freund in Holstein, die Reception betreffend. 2. Eines Mannes in der Nähe unpartheyische Prüfung des Antwortsschreibens eines Edelmannes aus der Ferne an seinen Freund in Holstein, die Reception betreffend, März 1774. (S. oben die Nummer 1966.) 3. Reflection über die in diesem Fastenmarkte 1774. zu bestimmende Frage: Ob eine in dem Corps der Schleswig-Holsteinschen Noblesse vorzunehmende Reception unterschiedlicher Familien nothwendig, oder auch nur nützlich sey? 4. Unpartheyische Prüfung der so betitelten Reflection über die in diesem Fastenmarkte 1774. zu bestimmende Frage: Ob eine in dem Corps der Schleswig-Holsteinschen Noblesse vorzunehmende Reception unterschiedlicher Familien nothwendig oder auch nur nützlich sey. Im J. 1774. 8.

2024. Adami *Rechenbergii* Diss. de Nobilitate Militiae litterata. Lipf. 1694. 4.

2025. Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg, mit Anmerkungen ꝛc. Leipz. in der Gräffschen Buchhandl. 1790. 4. (Druckpapier 8 Gr. Postpapier 10 Gr.)

2026. *Recueil* des Armes de plusieurs Maisons et Familles de Princes, Ducs, Comtes, Barons etc. Paris 1633. Fol. avec figures.

2027. *Recueil* héraldique des Bourgemestres de la noble Cité de Liege, où l'on voit la Généalogie des Evêques et Princes, de la Noblesse et des principales Familles de ce Pays, avec leurs Armes et Blasons. Liege 1774. Fol. (Bey Herrn Fauche in Hamburg gebunden 24 Liv.)

2028. *Reflexions* sur l'Opposition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1779. 4. (S. unten Nr. 2041.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band, Seite 429. „Den „Landständen in Mecklenburg wird hier wegen ihrer wider das „Privilegium de non appellando gethanen Vorstellung aus „den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts erwiesen, daß es „zu dem unstreitigen Rechte des Kayfers gehöre, dergleichen „Privilegien zu ertheilen — und zwar zu den Reservatrechten, „welche derselbe nach Willkühr ausüben könne. Der Wider„spruch komme daher theils aus diesem Grunde, theils auch „selbst nach dem Herkommen nicht in Betrachtung ꝛc.„

2029. Das zweite Hauptstück des von Herrn Joh. Christoph Regner herausgegebenen practischen Handbuches von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe ꝛc. (Leipzig, bey Heinsius, 1781. 8. 16 Gr.) handelt vom §. 34 bis 44. von den fräulichen Gerechtigkeiten insbesondere, und namentlich von der adelichen Gerade, vom Leibgedinge und dessen verschiedenen Arten, von dessen Rechten und Würkungen u. s. w.

2030. Versuch einer kurzen Geschichte des freyen adelichen Magdalenenstifts in Altenburg, mit Urkunden, Beylagen und einigen Kupfern, von M. Sam. Benj. Reichel, des Friedrichs-Gymnasii Direct. ꝛc. Altenburg, b. Richter, 1791. 8. (1 Rthlr. 4 Gr. — Postpapier 1 Rthlr. 12 Gr.)

Recens.

a) Jen. allgem. Literat. Zeit. Decemb. 1791. Nr. 330. S. 523. „Das Magdalenenstift zu Altenburg verdiente schon „als adeliches Erziehungsinstitut, das seit seiner Einweihung „(im J. 1706.) 225 adeliche Töchter erzogen hat, eine nähere „Beschreibung. Der Verf. behandelt diese schönere Seite des „Stifts freilich nur als eine mit dem Ganzen verbundene Eigen„schaft; legt aber dagegen die Geschichte des Stifts selbst aus„führlich und mit wirklichem Fleiße dar. Leser, welche der Nu„tzen dieser Schrift nicht zunächst interessirt, werden freylich „hier und da einen unnöthigen Ueberfluß in der Beschreibung „und den kleinen historischen Untersuchungen, und eben so oft „einen mißfallenden Auswuchs in den eingestreuten gutgemein„ten Gedanken und Bemerkungen finden: aber die ersten ha„ben den speciellen Endzweck des Verf. gerade für seine Lands„leute schreiben zu wollen, — und die andere das Alter desse„ben so ganz als Entschuldigung für sich, daß Recensent, selbst „eine Rüge derselben, für Unbilligkeit ansehen würde. Daß „aber eben die reiferen Jahre dem Verf. Rechtfertigung für die „den noch lebenden Stiftspersonen reichlich vorgestreuten Schmei„cheleyen seyn, läßt sich wohl nicht bejahen. Uebrigens hat

„der

„der Versuch das Gepräge der Wahrheit für sich, weil der „Verf. aus den Urkunden, die er theils im Auszuge, theils „ganz mittheilt, unmittelbar geschöpft hat ꝛc.„ — „Die bey„gefügten Kupfertafeln stellen den Prospect des Stifts, das „Stiftssiegel, den Stiftsorden und die bey der Einweihung des „Stifts ausgeprägten Münzen vor.„

b) Gothaische gelehrte Zeitung v. J. 1791. Seite 974. (Empfehlende Inhaltsanzeige.)

2031. Ignat. Anton *Reichert* Ordo Equestris a Leone Palatino dictus. Heydelbergae 1770. 4.

2032. Reineri *Reinecks* von der Meißner anfänglichen Herkommen, Geschichten, Thaten, Veränderungen der Sitze, mancherley Herrschaften, und wie sie endlich in Deutschland kommen. Samt angehängter Erinnerung von des Adels allgemeinen Herkommen, darob der fürnehmsten Völker Gebräuchen und Unterschied, auch woher die Wappen unserm Deutschen Adel zukommen. Leipz. b. Groß, 1570. 4. — Von neuem übersehen und gemehrt. Sind denn auch ferner hinzugekommen, eine Meißnische und Wolfg. Kraußen, von dem Hause zu Sachsen, Chronicke — desgleichen D. Mich. Beutheri, von der Markgrafen zu Meißen Stamm und Herkommen, kurzer Bericht. Leipz. 1576. 4. (16 Gr.) (Die Abhandlung vom Adel hat ihren eigenen Titel und ein eigenes Register.)

2033. (Joh. Jacob Reinhards) Ritterschaftlicher Ungrund und behauptete gräflich-Solmische Landsässig- und Steuerbarkeit der Güter in und bey Södel. (S. unten: Ungrund.)

2034. Ueber den Ursprung der lezten Herren zu Limpurg an der Lahne, nebst einer Beschreibung ihres Wapens. Siehe Joh. Jacob Reinhard's ꝛc. juristische und historische kleine Ausführungen. Erster Theil. Gießen 1745. 8. No. VI.

2035. Joh. Jac. Reinhard Abhandlung von dem Erbfolgs-Rechte der Töchter vor denen Stammsvättern in Deutschen Reichsallodien. Gießen 1746. 4. (8 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Zeit. von 1747. 34. Stück. „Man findet „in der ganzen Schrift durchgängig viele besondere Anmerkungen, „welche von des Herrn Verf. gründlicher Kenntniß der Deutschen Rechte und Alterthümer ein ruhmwürdiges Zeugniß geben können ꝛc.„

2036. In des Herrn Rathes und Canzlers Theodori *Reinkings* bequemen Promptuario über die revidirte (Schleswig-Holsteinische) Landgerichts-Ordnung ꝛc. (Hamburg, in der

Hertelischen Handlung, 1749. 4. 10 Gr.) findet man (Seite 10. u. f.) den Artikel Adel.

2037. In der von dem Herrrn Freyherrn und wirklichen Regierungsrathe zu Neuburg, Joh. Nepom. Anton von Reisach, auf Kirchdorf, Holzheim und Callmünz, herausgegebenen historisch-topographischen Beschreibung des Herzogthums Neuburg (Regensburg, bey Joh. Leop. Montag, 1780. 4. 1 Thlr. 20 Gr.) geschiehet unter andern der im Herzogthum belegenen altgräflichen Oerter Erwehnung, wo man zugleich von den Familien der Stauf von Ehrenfels, der Grafen von Lengfeld, Biburg, Luppurg, Stephaning, Graisbach, Herrn von Hilpoltstein, Haideck u. s. w. Nachricht erhält. Auch findet man hier etwas über die drey Stände des Herzogthums und die Vorrechte des dortigen Adels. Eine sonderbare Lehnwahre ward ehedem in Neuburg bey dem Empfange der adelichen Lehnen entrichtet, nemlich ein Harnisch, oder eine Büchse, von welchen eine große Sammlung im Zeughause zu Neuburg ist. Die Hofmärke (adliche Güter) beschreibt der Herr Verf. kurz, und sagt, in welchem Pflegamte sie liegen — zu welcher Pfarrey sie gehören — ob ein Schloß und Brauhaus darinn — welche Stadt ihnen die nächste ist — was die vorigen und itzigen Besitzer sind — und wie der Getraideboden beschaffen ist. (Götting. gel. Anz. v. 1781. Seite 444. — und Allgem. Deutsche Bibl. 46 Band, Seite 492.)

2038. Desselben Anzeige der in dem Herzogthume Neuburg belegenen Klöster, Herrschaften, Hofmärke und adlichen Sitze, dann deren Innhaber ꝛc. Ebend. bey eben demselben 1780. 4. (4 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 42 Band, Seite 528. „Der „Herr Verf. hat seine topographische Beschreibung des Herzog„thums Neuburg tabellarisch unter fünf Rubricken eingetheilt, „nämlich 1. Oerter, 2. Bischofthum, 3. Pfarrey, 4. Gericht, „5. Innhaber. Alle Oerter sind nach dem Alphabet eingetra„gen, und obwohl das Verzeichniß nur sehr mager ist; so hat „es doch seinen Nutzen, wenn sonst die fünf Rubricken bey je„dem Orte so richtig angegeben sind, daß man daraus den Land„gesessenen Landadel (worunter die Freyherren von Schneid „am stärksten angesessen sind,) ersehen kann ꝛc.„ — „Am Ende „ist ein Verzeichniß des ganzen eingesessenen Landadels und der „geistlichen Besitzer beygefügt, so im Grunde überflüssig ist, „weil solches aus der fünften Rubrick deutlich zu sehen ist ꝛc.„

b) Allgem. Verzeichniß neuer Bücher ꝛc. Sechster Band. Leipz. b. Crusius, 1781. 8. Seite 54. (Ganz kurze Anzeige.)

2039. Von dem Witthum und Leibgeding der Frauenzimmer von hohen Adel. Vid. Jurisprudentiae diplomaticae ſpecimina ſex, Praeſide Joann. Daniele *Reifſeifen*, J. U. D. Pand. et iur. can. P. P. O. Capit. Thom. Canonico d. 13. Febr. 1779. placidae eruditorum cenſurae ſubiicit Ludovic. Aug. *Pfeffel*, Verſalienſis. Argentorat. typis Joann. Henric. Heitzii, 4.

Recenſ.

von Selchow juriſt. Bibl. 5 Band. Götting. 1782. 8. Seite 378. „Der Herr Verf. verſteht unter dem Witthum „(Doarium) alle Einkünfte, welche der Gemahlinn ſowohl in „der Ehe, zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, als auch im Wittwenſtande ausgeſetzt werden: dahingegen er das Leibgeding „(Dotalitium) völlig auf Sächſiſchen Fuß definirt. Das Witthum ward der Gemahlinn oft mit der Freiheit gegeben, darüber zu diſponiren, daher man die Einwilligung der Stamms- „und Lehns-Vättern dazu ſorgfältig ſuchte, welches hingegen „bey dem Leibgedinge nicht nöthig war, da dieſes nur in Einkünften auf Lebenszeit beſtand. Waren die Witthumsgüter „Errungenſchaft; ſo bedurfte es der Erben Einwilligung auch „nicht. Alles erläutert der Verf. aus 7 Urkunden, welche die „Vermählung K. Ludewigs IV. mit der Gräfinn Margaretha „von Holland betreffen — und aus dem Archive zu Lille genommen ſind. Seite 21. folgen noch 2 Urkunden von 1317. und „1323. die Vermählung des Jülichſchen Erbprinzen Wilhelm „mit der Gräfin Johanna von Hennegau und Holland betreffend. Sie ſind für die Freunde des T. Rechts allerdings „merkwürdig, und, ſoviel man weis, die älteſten Urkunden, „worinn die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt ſo genau „beſtimmt worden.„

2040. Adam. *Reitzer* Diſſ. de Jure et praxi circa ſacra in caſtro nobili ex triplicis aevi lapſu inveſtigatis. Bamb. 1757. 4. S. Reichsritterſchaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Neunter Band. Frankf. u. Leipz. 1787. 8. Nr. 111.

Recenſ.

Anhang zu dem 53. bis 86. Bande der allgem. Deutſchen Bibl. 1. Abtheil. Seite 339. „Wenn man auch gleich nicht „überall dem Verf. Beyfall geben kann; ſo hat er doch dieſe „Materie gründlich, vollſtändig und in einer guten Ordnung „abgehandelt.„

2041. *Remarques* ſur les Reflexions, touchant l'Oppoſition formée par les Etats provinciaux du Duché de Meck-

Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1779. 4.

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 430. „Es ſollen „hierdurch die (oben Nr. 2028.) angeführten Reflexions wi„derlegt und dargethan werden, daß das Recht Mecklenburgs „an Leuchtenberg theils nicht ausgemacht ſey, theils nicht mit „Nachtheil der Gerechtſame der Landſtände vergüthet werden „könnte — dieſe Rechte der Landſtände aber werden mit den „bekannten Gründen unterſtützt.„

2042. *Repertorium* reale pragmaticum Juris publici et feudalis Imperii Romano-Germanici: oder des heil. Röm. Reichs Staats- und Lehnrecht ſowohl überhaupt, als das beſondere der geiſt- und weltlichen Chur- und Fürſten, Grafen und Freyherren, der Reichsſtädte und Reichsritterſchaft, enthaltend den Kern der Reichsgrundgeſetze, Reichs- und Wahltags-Acten, Urkunden, Deductionen, Reſponſorum und Schriften der berühmteſten Staats- und Lehnrechts-Lehrer, in alphabetiſche Ordnung gebracht — nebſt Anführung der neueſten und beſten von jedem Titul herausgekommenen Abhandlungen ꝛc. Mit einer Vorrede Chriſtian Gottlieb Buders ꝛc. Jena, bey Chriſt. Heinr. Cuno, 1751. 4. (4 Thlr. 8 Gr.) (S. unten die Nummer 2141.)

Recenſ.

a) Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften. 3. Band. Leipz. 1751. 8. Seite 79. (Empfehlende Anzeige des Plans dieſes Werks und einige Artikel deſſelben im Auszuge zur Probe.)

b) Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Neunter Band. Jena und Leipz. 1753. 8. Seite 126. „Dieſem wichtigen Werke wird die gelehrte Welt ihren Beyfall „gewiß nicht verſagen ꝛc.„ — „Es unterſcheidet ſich von an„dern, beſonders dem Andleriſchen Corpore conſtitutionum „imperialium merklich; indem die Herren Verfaſſer von de„nen in die Teutſchen Staats- und Lehn-Rechte gehörigen Ma„terien geſchickte Beſchreibungen und Eintheilungen in alpha„betiſcher Ordnung gemacht, ſelbige mit eigentlichen Worten der „Reichsgrund- und anderer Geſetze beſtärkt, dieſe, und was „deswegen vor Streit, eher ſie alſo abgefaßt worden, vorge„gangen, aus den Actis publicis, beſonders den Weſtphäli„ſchen Friedenshandlungen, vermittelſt deren Auszügen erläu„tert, verſchiedene wichtige Deductionen angeführet und excer„piret, auch die Erklärungen und Privatauslegungen einiger „der neueſten und berühmteſten Rechtslehrer und Geſchichtſchrei„ber, nebſt andern ſchönen und guten Schriften und academi„ſchen

„schen Abhandlungen angefügt haben. Inzwischen mögten sich „wohl verschiedene Meinungen darin antreffen lassen, welche „einiger Partheylichkeit und besonderer Absichten beschuldiget — „als Ludwigsche Sätze angesehen werden könnten — und da„her wohl keinen durchgängigen Beyfall erhalten dürften ꝛc.„ — „In dem Artickel: Abgesandter (Seite 4.) ist bewiesen, daß „die Reichsritterschaft nur nach den Directoriis und Classen „Abgeordnete senden kann.„ — „Im Artickel: Adel (Seite „20.) wird vom hohen und niederen Adel geredet. Ihn ertheilt „der Kayser, Römische König und die Reichsverweser. Die „Frage wird untersucht, ob Chur- und Fürsten auch adeln kön„nen. Man findet verschiedene Reichsfürsten, welche das Recht „zu adeln von Kayserн erhalten, als die Könige in Böhmen, „der Churfürst von der Pfalz und die Erzherzöge von Oester„reich. Ordentlicherweise hat einer vom alten Adel vor einem „neuerklärten den Vorzug. Des Adels Privilegien sind man„cherley, worunter auch die Zollfreiheit gerechnet wird. Er „wohnte ehedem den Wahltagen bey.„ — „In dem Artickel: „Charitativ der Ritterschaft (Seite 202.) wird der Ursprung „derselben von den Zeiten Kaysers Carl des 5ten nicht gesucht. „In den Jahren 1532. 1542. und 1544. sind dergleichen Bey„steuern von gedachtem Kayser gefordert worden.„ — „Im „Artickel: Directorium (Seite 286.) wird erwiesen, daß bey „der Reichsritterschaft die Directoria an jedem Orte und Vier„tel von zweien Jahren zu zweien Jahren abwechseln. In die„ser Absicht wird fast alle zwei Jahr General-Rittertag gehal„ten, auf welchem die Directoria aufgegeben und durch übliche „Wahlen aus den Mitgliedern ersetzt werden.„ — „Noch „kommen hier vor die Artickeln: *Domicellus* — Dynaste — „Ebengeburt — Edle — Edele Herren und Edelknecht.„ — „Erbmänner (Seite 330.) sind gewisse Geschlechter in der „Stadt Münster, woraus der Stadtmagistrat bestellt wird, „und die nunmehro gleich andern rittermäßigen von Adel sowo„zu Stiftern, als Land- und Ritter-Tägen zugelassen werden. „Diese Erbmänner haben mit dem Bischofe und dem Domcapi„tul zu Münster anderthalb hundert Jahr processirt, ehe sie er„halten können, daß sie vor stiftsmäßig erklärt worden.„ — „Noch sind diese Artickel zu bemerken: freye Dienstleute — „Geschlechter — Herr — *Ingenui* — Junker — Kunkel„Adel — *Miles* — *Ministeriales* — Mißheurath — Mit„telfreye — *Nobilitas* — *Nobilitas immediata* — Ritter„pferde — Rittersitz — Rittertage ꝛc.„

2043. *Réponse* à la Continuation de l'Analyse des Remarques sur les Reflexions touchant l'Opposition formée par

par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'Obtention du Privilege illimité contre les Appels. à Ratisbonne 1780. 4. (S. oben die Nummern 411. 2028. und 2041.)

Recenſ.

Allgem. Deutſche Bibl. 45 Band, Seite 431. „Der „Verf. ſucht aus dem Vergleiche eine ſtillſchweigende Entſagung „der Herzöge auf das uneingeſchränkte Privilegium herzuleiten.„

2044. *Réponſe* à la lettre d'un gentilhomme de province à un concitoyen ſur les plaintes formées de quelques communautés bourgeoiſes des Diſſidens, contre les Nobles de leur Confeſſion. 1785. Fol.

Recenſ.

a) Büſching's wöchentliche Nachrichten 1786. 1 Stück, Seite 6.

b) Schott's Bibliothek der neueſten juriſt. Literatur f. d. J. 1786. Seite 162. „Gegenwärtige Schrift, die zu den un„ter den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten vom Adel und „vom Bürgerſtande in Polen ausgebrochenen Uneinigkeiten ge„hört, enthält ſehr laute Klagen über neuerliche Bedrückungen „des Bürgerſtandes von Seiten des Adels, bey Gelegenheit „der im October 1785 zu Warſchau gehaltenen Synode.„

2045. *Repréſentation* du procédé fait par Meſſ. *de Courtenay* pour la Conſervation de l'honneur de leur maiſon et droit de leur naiſſance. Paris 1608. 8.

2046. Nicolai *Reuſneri* Orationes duae, una valedictoria, propemptica altera, XI. Kal. Januarias ſub diſceſſum nobilium Adoleſcentum Joann. Georg. et Guilielmi et Wolf. Chriſtoph. a *Rotenhan*, Equitum Francorum et Fratrum germanorum, publice actae in Collegio Lauingano. Lauingae 1579. 4. (In der zweiten dieſer beyden Reden wird vieles zum Ruhme des alten Geſchlechts der Rotenhane geſagt.)

2047. Der 17te Abſchnitt des im J. 1783. zu Ulm, auf Koſten der Stettiniſchen Handlung, in 8vo von Herrn Doct. und Hofr. Johann Auguſt Reuß zu Stuttgardt herausgegebenen zweiten Theiles ſeiner Teutſchen Staats-Kanzley handelt von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Hochſtifte Speyer und dem Ritterſtift Odenheim. — Im achten Theile dieſes Werks (Ebend. 1784.) — findet man im 4. Abſchnitte das ritterſchaftliche Auslöſungs-Recht der ad manus mortuas veräußerten ritterſchaftlichen Güter.

2048. Frid. de *Reventlau*, Eq. Holſati, Diſputatio de equitibus et ordinibus equeſtribus. Lugd. Batav. 1707. 4.

2049.

2049. In den im J. 1786. in 2 Octav-Bänden herausgekommenen General-Index, to the monthly *Revien* etc. findet man im zweiten Bande, Seite 376. den Artikel *Nobility*, mit nachfolgenden Nachweisungen: 1. Some reflexions on etc. Vol. II. p. 476. 2. By Virtue, preferable to that by inheritance. Vol. IX. p. 248. 3. Primary Origin of etc. Vol. XI. p. 422. 4. Literary, grown into contempt. p. 422. 5. Mercantile, considered. Vol. XI. p. 423. 6. The advantages of, stated. Vol. XXV. pag. 194. 7. Prejudicial to a country. Vol. XXV. p. 197. 8. Ancient, of England, characterized. XXVI. p. 249. 9. Nobility and gentry, English, in what sense said to be, on the parish. Vol. LI. p. 349. 10. Nobility and gentry, exhorted to begin a reformation of the Liturgy in their domestic chapels. Vol. XXVII. p. 307. 11. Nobility of France, in the seventh century, fashionably illiterate. Vol. XL. p. 537. 12. Nobility of Genoa, their contest with the Commons. Vol. IV. p. 395. 13. Nobility in Poland, their prerogative. Vol. XXX. pag. 518. 14. Their vanity injurious to their interest. Ibid. p. 519.

2050. Henric. *Rhan* de privilegiis Nobilium. Rostoch. 1653. 4.

2051. Christ. Gottl. Riccii zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland, worin nicht allein dessen Ursprung, Alter, Militair- und Ministerial-Stand, Schuldigkeiten und Rechte, nebst dessen Ansehn der älteren und mittleren Zeiten aus glaubwürdigen Geschichten, Urkunden und alten Gesetzen, sondern auch dessen vor itzo adlicher Stand und Würde, übliche Rechte und Schuldigkeiten aus den Teutschen Landes-Gesetzen und Freyheits-Briefen, nach Vernunft- und Rechtmässigen Grundsätzen sonder Partheylichkeit vorgestellt und erwiesen. Nürnberg b. Felsecker. 1735. 4. (1 Thlr.)

2052. Desselben zuverlässiger Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, worin nicht allein nach der Verfassung der älteren und mittleren Zeiten, durch bewährte Geschichtsschreiber, unläugbare Gesetze und diplomatische Nachrichten, hinlänglich deduciret — sondern auch aus denen heut zu Tage geltbaren Chur- und Fürstl. Sächs-Bayer-Markbrandenburg-Braunschweig-Lüneburgischen, Oesterreich-Schlesisch-Würtemberg-Magdeburg-Mecklenburgischen und anderen Jagd-Ordnungen und Mandaten abgefasset, an nöthigen Orten erläutert — und als ein Supplementum oder Beytrag zu dem Entwurf vom Landsässigen Adel ausgearbeitet. Ebend. 1736.

1736. 4. (10 Gr.) — Zweite sehr vermehrte Auflage. Frankf. b. Andreä, 1772. gr. 8. (1 Thlr. 20 Gr.)

Recens. der zweiten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. v. 1773. Seite 625. „Die Zusätze „bestehen hauptsächlich in eingerückten seit der ersten Auflage erschienenen neuern Jagdverordnungen und Urkunden aus den „mittleren und neueren Zeiten.„

b) Allgem. Deutsche Bibl. 23 Band, Seite 482. „Es „wird in diesem Buche von der Jagd überhaupt — wem solche „zustehe — von den verschiedenen Gattungen der hohen und niedern Jagd — Koppeljagd — Gnadenjagd — Klapper- oder „Klopfjagd — von dem Recht auf eines andern Grund und „Boden zu jagen — von der Nacheile und Nachfolge des Wildprets — von den Verbindlichkeiten derjenigen, so die Jagdgerechtigkeit haben, gegen andere — und umgekehrt, von der „Schuldigkeit anderer gegen sie — von Wilddieben und wie die „Jagd verloren gehe — in 12 Hauptstücken gehandelt — und dabey auf die verschiedene Verfassung einzelner Deutschen Länder „beständig Rücksicht genommen. In diesem Betracht hat der „Verf. in dieser neuen Ausgabe viele neuere Verordnungen, die „in verschiedenen Territorien in Ansehung dieser Gegenstände „ergangen sind, eingerückt, auch die seit der ersten Auflage bekannt gewordenen neuern Schriften so fleißig genutzt, daß fast „auf jedem Blatt Vermehrungen vorkommen. So ist z. B. die „richtige Meinung, welcher der Verf. mit andern beypflichtet, „— daß die Jagdgerechtigkeit in Deutschland ordentlicherweise „kein Regal sey, mit neuen Gründen bestärkt und (sind die) „neuere Einwürfe widerlegt worden.„

c) Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 5 Band, 48 Stück, Seite 731. (Mit der nächstvorhergehenden Recension übereinstimmend.)

d) Leipziger gel. Zeit. v. 1773. Seite 605. (Mehrentheils nur bloße Inhaltsanzeige. Uebrigens günstig.)

2053. * Das Membrum III. Sectionis IV. des von dem Doct. und ehemaligen Professor zu Jena, Christoph Philipp Richter im J. 1673. zu Jena, b. Tobias Steinmann in 4to herausgegebenen Tractat. de iure et ordine Successionis ab intestato etc. handelt (pag. 413. seq.) sehr weitläuftig de successione uxorum et viduis nobilium. — In dem IV. Membro eben dieser Section (p. 477.) behauptet der Verf. diese Thesin: Nobiles foeminae si nubunt viris ignobilibus, non possunt petere, quae viduis nobilibus competunt.

2054. M. David Richters Genealogia *Lutherorum*, oder historische Erzählung von D. Martin Luthers heutigen Anverwandten, Hochzeittage und seines adelichen Gemahls (Catharina von Bora) Familie ꝛc. Berlin u. Leipz. b. Joh. Andr. Rüdiger. 1733. 8. m. K. (16 Gr.)

2055. Sweriges *Rickes* Ridderskap och Adels Wapenbock. m. K. Stockholm 1734. fol. — Ibid. 1746. fol.

2056. Diss. inaug. iurid. de dotalitio et vidualitio Nobilium. Quam etc. praeside Joann. Georg. *Ritter* d. 22. Jan. 1777. propugnabit autor Adamus Franc. *Rosshirt*, Kupferberg. Bamberg.

Inhalt.

Nachdem der Verf. in den drey ersten Paragraphen die verschiedenen synonymischen Benennungen und Bedeutungen von dem Worte Vidualitium angegeben hat; so bestimmt er im §pho 4. den Begrif des Witthums so: daß es ein Recht sey, vermöge dessen einem Ehegatten, wenn der andere zuvor versterben sollte, der Lebensunterhalt bald in Rücksicht auf dessen eingebrachtes Heyrathsgut oder anderes eigenthümliches Vermögen, bald ohne hierauf zu sehen, von dem andern, oder dessen Nachfolgern, allgemeinen oder besondern, entweder aus den Lehengütern, oder dem eigenthümlichen Vermögen, nach der Anordnung der Gesetze, oder einem vorhergehenden Vertrag, oder letztem Willen entrichtet werden muß ꝛc. In gewissen Fällen kann der Wittwe das nutzbare und volle Eigenthum zu ihrem Witthum überlassen werden, wovon hier (§. 5.) einige Beyspiele angeführt sind ꝛc. Nach einer Bemerkung des Herrn von Senkenberg ist es nicht mehr üblich, das Eigenthum des Witthums den Ehefrauen zu überlassen. (§. 6.) Das Recht der Witwe besteht also heut zu Tag gemeiniglich in einer Nutznießung, daher kann sie auch über die Sache selbst, die ihr zum Witthum bestimmt ist, nicht disponiren, das Kapital nicht ablösen, oder das Grundstück veräußern. Sie hat nichts Weiteres als die Nutznießung davon. (§. 7.) Allein diese Nutznießung darf nicht nach den Subtilitäten des Römischen Rechts abgemessen werden. Sie empfängt ihre Bestimmung durch die teutschen Sitten, die auf die natürliche Billigkeit gegründet sind — und daher kann auch die Wittfrau die gegenwärtige Gestalt des Grundstücks abändern und verbessern — und ihr kann auch im Testamente die Kaution, die der Nutznießer sonst der testamentlichen Nachlassung ungeachtet leisten muß, nachgelassen werden. (§. 8.) Der Witthum war bey den Teutschen eingeführt, eher sie noch etwas von dem Römischen Rechte wußten — und eben diese Meliorationen, welche die Witt-Frau ge-

macht hat, müssen den Erben derselben in so weit vergüthet werden, als das Grundstück durch sie in seinem Werth erhöhet und verbessert worden ist. (§. 9.) Die teutschen Gewohnheiten fordern der Wittfrau keine Kautions-Leistung ab — und sie hat keine weitere Verbindlichkeit auf sich, als daß sie über die zu ihrem Witthum gehörigen Sachen ein Inventarium errichtet, oder welches häufiger geschieht, den Witthum mit einem Inventarium von den Erben des verstorbenen Mannes übernimmt. Nur da, wenn die Frau bey Verwaltung desselben nicht die gehörige Sorgfalt anwendet, ist sie schuldig, wegen besserer Administrirung Sicherheit zu stellen — und wenn ihr dieses nicht anständig seyn sollte; so muß sie sichs gefallen lassen, wenn die Administration ihr abgenommen und einem Dritten übertragen wird. (§. 10.) Die meisten Rechtslehrer stehen in der Meinung, daß die Frau den Witthum zu verlangen nicht berechtiget sey, wenn der Mann zwar nach vollzogener priesterlicher Einsegnung, aber noch vor Beschlagung der Decke verstorben ist. Bey den alten Deutschen, denen die priesterliche Einsegnung unbekannt war, nahm die Ehe mit der Beschlagung der Decke freilich ihren Anfang: heut zu Tage hingegen, da in Deutschland die Hierologie allgemein eingeführt ist, müssen auch alle Rechte der Ehe mit derselben eintreffen. Auch der Mann kann noch bey seinen Lebzeiten der Frau den Witthum mit Vorbehalt der während der Ehe davon abfallenden Nutzungen übergeben — und dadurch gewinnt die Frau den Vortheil, daß sie denselben von einem jeglichen Besitzer vindiciren und auch gegen die Gläubiger des Mannes, wenn über denselben der Koncurs ausgebrochen ist, ihn noch bey Lebzeiten des Mannes behaupten kann. (§. 11.) Gemeiniglich wird von dem Ehemann allein das Vidualitium für die ihn überlebende Frau errichtet: allein auch die Frau kann zum Vortheile ihres Mannes, wie es z. B. bey einer Königinn, an welche das Reich gefallen ist, manchmal geschieht, die nehmliche Verfügung treffen. (§. 15.) Ferner hat das Witthum entweder auf das eingebrachte Heyrathsgut seine Beziehung, oder nicht. Im ersten Falle heißt es: Dotalitium — im zweiten hingegen Vidualitium, in der engsten Bedeutung. Jenes setzt ein in die Ehe gebrachtes Heyrathsgut voraus: dieses wird der Frau zu ihrem Unterhalt ausgesetzt, wenn sie gleich kein Heyrathsgut eingebracht hat. (§. 16.) Die Größe des Dotalitiums und Vidualitiums hängt von dem Willen der Interessenten ab — und ist in so weit willkührlich. Bey der Bestimmung des Dotalitii darf man aber nicht nothwendig auf die Größe des Heyrathsguts Rücksicht nehmen, und es kann bald größer, bald geringer seyn. Ist das Vidualitium weder

durch

durch Familienverträge, noch andere Dispositionen, in Rücksicht auf die Quantität bestimmt; so muß der Erbe des Verstorbenen, der Wittfrau so viel Einkünfte dazu anweisen, daß sie nach dem Stande, welchen sie von ihrem verstorbenen Ehemanne erhalten hat, davon leben kann. Der Richter, welcher, wenn die Sache nicht in der Güte auseinander gesetzt werden kann, die erforderliche Bestimmung hier zu machen hat, muß außer diesem noch auf andere und vorhergehende Beyspiele in der Familie Rücksicht nehmen und diese bey seiner Entscheidung einigermaßen zum Grunde legen. (§. 17.) Das Dotalitium ist freilich meistentheils beträchtlicher, als das Vidualitium. Eine Frau, die dem Manne ein beträchtliches Heyrathsgut mitgebracht hat, kann nach seinem Tode zu ihrem Unterhalte mehr fordern, als die, durch welche das Vermögen desselben entweder gar nicht, oder doch sehr unbeträchtlich vermehrt ward. Die Quantität des Dotalitii besteht gemeiniglich in den verdoppelten Zinsen des eingebrachten Heyrathsgutes, als 10 von 100: wenn aber auch die nach diesem Verhältnisse festgesetzte Summe zu einem standesmäßigen Auskommen nicht hinreichend seyn sollte; so werden vierfache Zinsen dazu ausgeworfen, nemlich 20 von 100. Das Dotalitium nach dem ersten Verhältnisse ist das ordentliche, nach dem zweiten aber das außerordentliche. (§. 18.) Das eigentliche Dotalitium und die Unterscheidung desselben von dem Vidualitium, haben der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland vorzüglich ihren Ursprung zu verdanken. (§. 22.) Allein der ursprüngliche Witthum ist dadurch gar nicht verdrengt worden. (§. 23.) Dieser gebühret einer Wittfrau, die auch gar kein Heyrathsgut ihrem Manne zugebracht hat, (§. 24.) und hört auf, sobald die Wittfrau zur zweiten Ehe schreitet, weil der Grund desselben nun wegfällt. Bey dem Dotalitio aber, wenn nicht besonders ausgemacht ward, daß die Wittwe mit Verrückung des Wittwenstuhls dasselbe verlieren soll, muß man einen Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen machen. Jenes endigt sich mit der zweiten Ehe der Wittwe, aber ihr muß alsdann ihr eingebrachtes Heyrathsgut wieder zurückgegeben werden. Das außerordentliche Dotalitium hingegen hört mit der zweiten Ehe der Wittfrau nicht auf, weil dieses gegen das Heyrathsgut kompensirt wird ꝛc. Ferner gewinnen der Mann und die Erben desselben das Heyrathsgut dafür. (§. 26.) Beym ordentlichen Dotalitium hingegen können die Erben der Wittwe nach dem Tode derselben das Heyrathsgut wieder zurückfodern, dieses absorbirt also nicht das Heyrathsgut. (§. 27.) ꝛc.

Recens.

Neueste juristische Literatur. Michaelismesse, 1777. Erlangen, 8. Seite 287. „Der Hr. Verf. hat seinen Gegenstand „gründlich behandelt und die verschiedenen kontrastirenden Ver„hältnisse des Dotalitii und Vidualitii mit Scharfsinn aufge„sucht. Von den hier erörterten Lehrsätzen kann man nur dem „einzigen nicht beypflichten, daß, nachdem in Deutschland die „priesterliche Einsegnung als ein wesentliches Stück der Ehen „eingeführt worden sey, auch gleich mit der Existenz derselben „— und nicht erst mit der Beschlagung der Decke, die aus der „Ehe entspringenden Rechte ihren Anfang nehmen. Wie, wenn „aber unsere Vorfahren, wie es auch würklich ist, erst von dem „Zeitpuncte, da das Ehebett bestiegen worden, der Ehe ihre ganze Würksamkeit gegeben haben? Warum sollten wir dieses ächte Deutsche Principium wegen der neueren priesterlichen Ein„segnung hintansetzen? Nach unserer Meinung ist also gleich „nach dem Vollzug der Kopulation die Ehe gültig — und äußert „ihre Würkung vorzüglich in Rücksicht auf die Legitimation der „zuvor erzeugten Kinder, aber die andern Wirkungen derselben, vorzüglich die daraus entspringende Successionsrechte, blei„ben bis auf die Beschlagung der Decke suspendirt ꝛc.„.

2057. Kompendiöses Ritterbibliothekchen, oder Verzeichniß einiger zum gemeinnützigen Unterricht junger Herren von Adel vorzüglich dienlichen Bücher. Eisenach, 1780. 8.

Recens.

Allgemeine Deutsche Bibl. Anhang zum 37. bis 52. Bande, Zweite Abtheilung, Seite 1095. „Ein theils unvollständiges, theils mit wahrer Makulatur angefülltes trockenes Bücherverzeichniß, das man unter dem ersten Worte des Titels „nicht suchen sollte. Die Bücher sind in 13 Sectionen abgetheilt und in der von der Moral und (dem) Christenthum „für den Pagen, steht Pütters einziger Weg zur Glückseligkeit „— oben an. Die Section von Curiositäten der Wissenschaften, „Künste, Naturalien, Antiquitäten und Merkwürdigkeiten der „Länder, enthält auch Yoricks empfindsame Reisen!„

2058. (Daniel Schneiders) Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyische Gedanken von dermaligen Adels in Teutschland Anfang, Wachsthum und gegenwärtigen Zustand. Frankfurt am Mayn, 1721. 4. (2 Gr.)

2059. Ritterordnung der freyen Reichsritterschaft des Fränkischen Kreyses. Nürnberg, bey Raspe. 1772. 4. (1 Thlr.)

2060.

2060. Der Frey-ohnmittelbaren Ritterschaft im untern Elsaß adeliche Ritter-Ordnung, Privilegia und Kayserliche Rescripte. 1653. 4. — und Frankf. 1673. 4.

2061. Der geöffnete Ritterplatz. 4 Theile. Hamburg, 1702. c. 12. m. K. (4 Thlr.) — Eb. 3 Theile. 12. m. K. 1706. (2 Thlr. 8 Gr.)

2062. Des Herzogthums Bremen Ritterrecht, wie solches von Herrn, Herrn Heinrich postulirten Erzbischof zu Bremen ꝛc. auf unterthänigstes Ansuchen gesammter löblicher Ritterschaft und eingesessener Adelspersonen des Erzstifts Bremen, von wegen der Successsion in Deroselben Erb- und Stammgütern, auch anderen Fällen, den 22. Dec. Ao. 1577. gnädigst confirmiret und bestätiget ꝛc. Stade, 1673. 4.

2063. Des Herzogthums Bremen Ritterrecht vom Bremischen Erzbischof Heinrich im J. 1577. bestätiget und von Georg dem 2ten confirmirt. Stade 1739. Fol.

2064. Ritterschaft der sechs Orten Privilegia. Norib. 1659. 4.

2065. Des heil. Röm. Reichs freyer Ritterschaft am Rhein-Strom in der Wetterau und zugehörigen Orten erneuert und confirmirte Reichssatzungen und Ordnungen, samt Privilegien und Freiheits-Briefen, auch Kayserlichen Decreten. Gießen 1691. — und 1694.

2066. Schema genealogicum Gentis *de Seinsheim* et inde oriundorum illustr. Comitum in *Schwarzenberg*, per Nic. *Rittershusium*. s. a. et l. fol.

2067. *Eiusd.* Tabula genealog. illustrium Germaniae aliquot famil. 1668. fol. (16 Gr.)

2068. Joh. Casp. Ritz gründliche Unterweisung, wie ein Cavalier in der Mathematik und insonderheit in der Fortification müsse informirt werden. Berlin und Frankf. an der Oder. 1702. 12.

2069. Discorsi di Pelegro de Grimaldi *Robbio*, sopra quanto far debbon i Gentil'huomini, nè servigi de' lor Signori. Genova 1585. 8.

2070. Von Erbgerichten und Lehn-Vogtheien, nach der Landesverfassung und den Landesgesetzen des Fürstenthums, oder der Pflege Coburg, von Johann Ulrich Röder, herzogl. Sächsischen hildburghausischen Ober-Vormundschaftl. Regierungs- und Consistorialrathe. Hildburgshausen, b. Hanisch. 1782. 4. (2 Thlr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 54 Band, Seite 96. „Seit „länger als zweyhundert Jahren ist die Gerichtsbarkeit der ade-

„lichen und andern Lehnherrn über ihre Lehne und Lehns-Un-
„tersassen, Coburgischer Pflege, der Gegenstand vieler Strei-
„tigkeiten zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft ge-
„wesen. Dieses gab die Veranlassung zu gegenwärtigem Werke,
„und da der Verf. versichert, daß weder erhaltener noch zu er-
„haltender Gewinst von irgend einer Seite die Triebfeder hierzu
„gewesen, so giebt diese Versicherung diesem Werke um so mehr
„Empfehlung, je weniger es sonst den Schein der Partheylich-
„keit vermeiden würde. Mit außerordentlicher Mühe hat der
„Verf. aus den alten Erbbüchern und andern hiehergehörigen
„Nachrichten die Beschaffenheit der ehemaligen Cent- und Land-
„gerichte des Fürstenthums Coburg untersucht, und die innerli-
„che Verfassung der heutigen Cente und Landgerichte vorgetra-
„gen. Nachdem er die Frage: was ist centbar, was ist cent-
„frey, welche Spuren findet man davon in den ältern Zeiten
„Deutschlands? untersucht und entschieden, geht er auf den Ur-
„sprung der Gerichtsbarkeit des niederen Adels und der Lehn-
„herrn in dasiger Gegend über ihre Lehn und Lehns-Untersassen
„fort. Dann kommt er auf die einzelnen Provinzial-Gesetze
„und andere Verhandlungen, welche vorzüglich die Quellen
„sind, woraus er schöpft. Hieher gehören die Erbbücher, der
„Torgauische Landesgebrechen-Abschied von 1531. der 21ste Art.
„Fürstl. S. Landesverordnung von 1556., Verhandlungen der
„Coburgischen Ritterschaft und Fürstl. Landesherrschaft den 12.
„August 1611. Vorstellungen der Coburgischen Ritterschaft, da-
„gegen der Abschied Hrn. Herzogs Joh. Casimir, die Erbge-
„richte und Lehns-Vogtheyen der Coburgischen Ritterschaft betr.
„d. d. 3ten Octobr. 1612. Nach diesen Gesetzen werden die in
„dergleichen Streitigkeiten vorgekommenen und auch andere da-
„hin einschlagende Fragen untersucht und entschieden, die
„Gränzen der Adel. Gerichtsbarkeit hin und wieder nach Maaß-
„gabe dieser Gesetze genauer bestimmt, und viele dunkle Stel-
„len derselben berichtigt. Die Beylagen enthalten noch andere
„dahin zielende fürstliche Befehle und nächst diesen ein mit vie-
„ler Beurtheilungskraft ausgearbeitetes Bedenken des verstor-
„benen Sachs. Saalfeld. Coburg. Geheimen Hofrath Gruners,
„von den Lehnsvogtheyen und Erbgerichten des Fürstenthums
„Coburg. — Im Ganzen genommen hat der Verf. den dortigen
„und anderen Sachwaltern, welche dergleichen Processe betrei-
„ben, einen sehr angenehmen Dienst gethan. Hin und wieder
„kommen auch Sachen vor, die zu Aufklärung einiger Dunkel-
„heiten im Deutschen Rechte dienen und sich daher über die Co-
„burgische Gränze erstrecken. Jedoch hätte die Abhandlung
„von dem Ursprunge der Gerichtsbarkeit des niederen Adels da-

„siger Gegend über ihre Lehen und Lehnsunterſaſſen, wo der „Verfaſſer an verſchiedenen Orten über den Coburgiſchen Hori„zont wegſieht, beſſer können ausgearbeitet werden.„

b) Götting. gel. Anz. von 1782. Zugabe Seite 513. Sehr ausführliche Anzeige des Inhalts. Am Schluſſe dieſes Urtheil: „Demjenigen, der alte Amtsregiſtraturen u. ſ. w. zu „benutzen Gelegenheit hat, kann dieſes Werk zum Muſter die„nen, wie man ſich ein Verdienſt um die künftige pragmatiſche „Geſchichte der Deutſchen Gerichtsverfaſſung erwerben kann.„

c) Allgemeine juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2 Theil. Nürnberg 1782. 8. Seite 270. (Nur Anzeige des Inhalts.)

2071. Joh. Heinr. Rösler rechtliche Deduction und Erörterung der Frage: Ob das Jus affigendi literas patentes — der Zenth- und Fraiſch-, oder vielmehr der Vogthey- und Territorial-Herr ſich mit Beſtand Rechtens zuzueignen habe? 1727. 4.

2072. Gregor. *Rolbagii* Certamen pro generoſa Nobilitate in Imperio Germanico-Romano, omnibusque aliis Regnis et Rebuspublicis tuenda et ſtabilienda. Spirae 1602. 4.

2073. Reinh. Henr. *Rollii* Bibliotheca nobilium Theologorum hiſtorico-theologica. Roſtoch. 1709. 8. (8 Gr.) (Man findet hier verſchiedene Gründe geſammelt, wodurch erwieſen werden ſoll, daß die theologiſche Doctorwürde dem Adel nicht unanſtändig ſey, und mehrere Beyſpiele von Adelleuten, die ſelbige angenommen.)

2074. Hiſtoire genealogique de la Maiſon de *Harcourt*, par *de la Roque*. à Paris, chez Cramoiſy. IV. Volumes. 1662. fol.

2075. Gilles André de la *Roque* Traité de la Nobleſſe, de ſes differentes Eſpeces, de ſon origine, du Gentilhomme de Nom et d'Armes, des Charges qui anobliſſent, des Derogeances, des Rehabilitations, des Dignitez eccleſiaſtiques et ſeculières, des Ordres de Chevalerie, de la Nobleſſe d'Angleterre, Eſpagne, Portugal, Allemagne etc. à Paris 1678. 4. — Ibid. 1688. 4. — à Rouen 1710. 4. — Ibid. 1735. 4.

2076. Olai *Roſencranzii* Apologia Nobilitatis Danicae, contra Franc. *Irenaeum* et Joannem *Bunonem*, aliosque. 1681. 4.

2077. Joann. Guil. *Roſenſtrunckii* Meditationes aedilitiae de iudicio equeſtri. Marp. 1629. 8. Gieſſae 1633. — Colon. 1700. 4.

2078. Stemmatum Lotharingiae ac Barri Ducum Tomi ſeptem, ab Antenore, Trojanarum reliquiarum ad

Paludes Maeotidas Rege, ad haec usque tempora, in quibus totius orbis nobiliorum familiarum, ac rerum ubique gentium praeclare gestarum, a supremis Pontificibus, Imperatoribus Orientis et Occidentis, Regibus, Ducibus, Comitibus, etiam Turcis et Barbaris, perutile compendium, ut instar bibliothecae omnium historiarum esse possit, auct. Fr. de *Rosieres*. Paris. 1580. fol.

2079. (Joh. Ferdin. Roth) Erneuertes Gedächtniß einiger Beförderer der Gelehrsamkeit aus dem von Welserischen Geschlecht ꝛc. S. oben die Numer 990.

2080. (Desselben) Beyträge zur Geschichte des Welserischen Geschlechts ꝛc. (S. oben die Numer 540.)

2081. (Desselben) kurzgefaßte Geschichte dieses Geschlechts. Zween Versuche, 1783. und 1784. 4.

2082. In dem vom Hrn. Doctor, Hofgerichtsrathe und Professor Johann Richard Roth zu Mainz herausgegebenen Entwurfe zu einem besondern Vorlesungsbuche über das Territorial- Staats- Recht gesammter Deutscher Reichsstände ꝛc. (Mainz, b. Häfners Erben, 1780. 8. 2 Gr.) giebt der Verf. (S. 37.) folgende Arten den Adel zu erlangen an: a. Geburt. b. Adelsbriefe. c. Amtswürde. d. Ehe. e. Verjährung. „Die drey — besonders zwei letzten Arten sind keine Erwerbarten des Adels, indem die Amtswürde keinen wahren und „auf die Nachkommenschaft sich fortpflanzenden Adel wirkt — „die Ehe gar nicht hierher gehört — und eben das von der Verjährung behauptet werden muß — obgleich übrigens eine stillschweigende Ertheilung des Adels eben so viel wirkt, als eine „ausdrückliche. Vielleicht hat Hr. R. diese Erwerbarten nur „angeführt, um bey Vorlesungen Gelegenheit zu haben, sie zu „verwerfen.„ — (Dr. Andr. Joh. Schnaubert neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des Deutschen Staats- und Kirchen-Rechts. Gießen, b. Just. Fried. Krieger. 1783. 8. Seite 243.)

2083. Von dem Grundsatze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist. Von Joh. Rich. Roth, b. R. D. kuhrf. Mainzischen Hofgerichtsrathe, des Lehn- und Territorial-Staatsrechtes ordentlichen Professor. Mainz, gedr. in der St. Rochus-Hospitals-Buchdruckerey 1784. 8.

Recens.

a) Schott's Bibliothek der neuest. juris. Literatur f. d. J. 1786. Seite 195. „Unmittelbare Reichsadliche würden zwar „als Einwohner reichsständischer Lande und als Besitzer darinn gele-

„gelegener mittelbarer Güter der reichsständischen Staatsho-
„heit (so drückt sich der Hr. Verf. statt Landeshoheit aus)
„unterworfen, ohne gleichwohl dadurch würkliche reichsständi-
„sche Unterthanen zu werden — folglich erstrecke sich die richter-
„liche und gesetzgebende Gewalt eines solchen Landesherrn zwar
„auf ihre Güter, nicht aber auf ihre Person, außer in soweit
„diese Gewalt auf die Eigenschaft eines Einwohners besondere
„Beziehung habe. Dieses Verhältniß fließe, als eine natürli-
„che Folge, aus der Vergleichung der Natur der Reichsunmittel-
„barkeit — der Landeseinwohnerschaft und der reichsständischen
„Landeshoheit mit einander. Ungeachtet übrigens der Hr. Verf.
„sich schmeichelt, daß diese Grundsätze wohl in Zukunft zu einer
„allgemeinen Richtschnur angenommen werden dürften; so ist er
„doch so billig selbst zu gestehen, daß sie in Landen, wo die volle
„Landsässigkeit hergebracht ist, (z. B. in Sachsen) keine Anwen-
„dung leiden.„

b) Allgem. juriſt. Bibliothek ꝛc. 5. Band. Nürnberg, 1785. 8. S. 197. „Das Räsonnement des Hrn. Verf. lieſt
„sich gut: aber an einer historischen Ausführung hat ihm ver-
„muthlich der Raum gemangelt.„

c) Allgem. Deutsche Bibl. 64 Band, Seite 525. „Gu-
„te Grundsätze können schlecht angewandt werden. Dies ist
„hier der Fall, da der Verf. aus der Reichsunmittelbarkeit eini-
„ger Deutschen Adlichen, aus der Landeseinwohnerschaft derſel-
„ben und aus der Landeshoheit der Reichsstände sich ein Ver-
„hältniß dieser unmittelbaren Reichsadlichen gegen die Landes-
„hoheit der Deutschen Reichsstände herausdenkt, nach dem jene,
„wenn sie entweder in eines solchen Herren Lande wohnen, oder
„Güter darin besitzen, zwar der Staatshoheit unterworfen, aber
„doch nicht Unterthanen seyn sollen. Die bekannte Stelle im
„5. Artikel des Westphälischen Friedens, die doch nur allein in
„Ansehung der Religionsübung, und was davon abhänget, der
„Reichsunmittelbaren Ritterschaft gleiche Rechte mit den eigent-
„lichen Reichsständen giebt, soll die Gewähr leisten, ein glei-
„ches, Recht allgemein zu behaupten. Auf den großen Unter-
„schied, den der Sitz und die Stimmgerechtigkeit auf dem
„Reichstage giebt, ist nicht gedacht — und der unmittelbare
„Reichsadel soll in den angenommenen Fällen eben die Vorzüge
„genießen, die unter der im Staatsrechte bekannten Benen-
„nung der Extraterritorialität, fremden Souverains, dem Kay-
„ser selbst und jedem Reichsfürsten in einem fremden Lande ein-
„geräumt werden. Der Staatshoheit unterworfen — und doch
„nicht Unterthan seyn! — was das heiße? — läßt sich nicht
„errathen.„

d) Hallische gel. Zeit. von 1785. Seite 412. (Kurze Anzeige — ohne Urtheil.) (Diese Abhandlung ist wieder abgedruckt in dem im J. 1786. zu Frankf. u. Leipz. von Hrn. Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen achten Bande seines reichsritterschaftlichen Magazins ꝛc. No. II.)

2084. In den von dem Hrn. Rathsconsulenten und Syndicus der Kayserl. freyen Reichsstadt Weißenburg am Nordgau, Johann Theodor Roth herausgegebenen Beyträge zum Deutschen Staatsrecht und zur Literatur desselben (Nürnberg b. Monat und Kußler, 1791. 8.) findet man (Numer VI.) eine Abhandlung über die Zollfreiheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland. — „Die Zollfreiheit des unmittelbaren „Adels beruhet vornehmlich auf Kayserl. Privilegien, dergleichen selbigem verschiedentlich ertheilt worden: die Zollfreiheit „des mittelbaren Adels auf Privilegien der Landesherren und „den Verträgen letzterer mit den Landständen.„ — (Jenaische allgem. Literat. Zeit. Januar, 1792. No. 9. Seite 66.)

2085. Von der Staatsverfassung vor der Lehnszeit, mit Adelsrecht und Volksfreiheit in der Lehnzeit — und denn adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft, samt Aristokratie. Von Tyge Rothe. Aus dem Dänischen übersetzt von Christian Heinrich Reichel. 1. Theil. Kopenh. u. Leipzig 1784. 8. (1 Rthlr.)

Recens.

a) Schotts Bibl. der neuest. jurist. Literat. f. d. J. 1785. Seite 187. „Der Hr. Verf. hat hier die Staatsverfassung der „Nordischen Reiche im mittlern Zeitalter und insonderheit die „Geschichte des Nordischen Lehnwesens mit Belesenheit und „Verstand aufgeklärt. Die Uebersetzung ist gut gerathen.„

b) Büschings wöchentliche Nachrichten v. d. J. 1784. 32. Stück. Seite 254.

c) Allgem. Deutsche Bibl. 65 Band Seite 477. „Aus „des Verf. Schrift von den Wirkungen des Christenthums auf „den Zustand der Völker — und von der Hierarchie, kennet man „schon die Art, mit welcher er historische Gegenstände zu behandeln gewohnt ist — und das gegenwärtige Werk steht mit jenem „in genauer Verbindung — denn es werden darinn auch die „Verfassungen Nordischer Völker vor und nach der Einführung „des Christenthums entwickelt — und die Resultate führen eben„falls auf die wohlthätigen Wirkungen des letzteren. Deutsche „Leser werden aus diesem Werke auch noch insonderheit nähere „Kenntniß von den neueren Entdeckungen Dänischer Geschicht„forscher in ihren vaterländischen Rechtsalterthümern bekommen „— und da die alte Verfassung der Nordischen Völker in den

„meisten

„meisten Stücken übereinstimmend war; so wirft dieses zugleich „auch auf unsere alte Deutsche Verfassung bisweilen einen neuen „Lichtstrahl. Die Untersuchung des Verf. fängt mit dem älte„sten bekannten Volkszustande in Norden an. Seite 80. bewei„set er, daß die alten Einwohner der Dänischen Lande keinen „erblichen Adel gehabt — sondern daß dieser erst durch das „Lehnswesen veranlasset sey. ꝛc. „

2. Theil. Kb. 1789. 8.(1 Rthlr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 111. Band. Seite 512. „Der „Verf. gehört zu den berühmtesten und freymüthigsten Schrift„stellern seines Vaterlandes. Er fängt mit der Steuerfreyheit „des Adelstandes an. Sie ist älter als das Lehnswesen — steigt „mit dem Odelsrechte in die Vorzeit hinauf — und ihr Anfang „ist unbekannt. Odelsland war aber ursprünglich nur dasjeni„ge Land, welches der Bauer als Hausvater bewohnte — das „er anbauete, und wovon er sich und seine Familie ernährte. „Der Odelsmann hatte keine andere Pflicht auf sich, als daß „er zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen „mußte. Je mehr das Lehnwesen fortschritt, desto mehr be„einträchtigte man die Vorrechte der Odelsmänner überhaupt — „und also auch in Ansehung der Steuerfreiheit. Indessen hob „man diese doch nicht förmlich auf, wenn man gleich den Odels„mann durch die Bürden, die man ihm auflegte, nöthigte, einen „neuen Stand zu suchen, um sich wieder in den Besitz der al„ten Odelsherrlichkeiten zu setzen. Die Abänderung des Kriegs„dienstes gab Gelegenheit dazu, daraus entstanden die Vorrech„te der Frelsemänner, welche in nichts anders bestanden, als „daß der wirkliche Odelsmann in seine alten Vorrechte unter „Bedingungen trat, welche den Verfassungen der neueren Zeit „angemessen waren. Der Frelsemann ist also der alte Odels„mann. Der Frelsemann mußte zu Pferde dienen — gehar„nischt seyn — und sich alle Jahre auf dem Waffenplatze einfin„den — und dort sein Pferd und seine Waffen mustern lassen. „Dieser Dienst war mit Kosten — und also auch mit Ansehn „und Belohnung verknüpft. Wie der Dienst kostbarer ward, so „mußte auch die Belohnung verhältnißmäßig zunehmen. Da„her erhielten der Edelmann und der Ritter die Befreyung von „Steuern für einen großen Theil ihrer Ländereyen, oder durf„ten nach dem Jütischen Gesetze so viel Land kaufen, als sie „konnten — und es war alles frey. So veränderte sich die Ge„stalt der Dinge von den Zeiten an, da das Land des Odel„manns steuerfrey war — und er nur Kriegshülfe leistete, bis „zu den Zeiten, da Christian der 3te bewilligen mußte, daß

„der

„der Adel des Reichs beständig die hohe und niedere Gerichts-
„barkeit auf seinen Gütern behalten sollte, eben so uneinge-
„schränkt, wie der König sie über die Güter der Krone ausübte
„— und dies darum, weil der Adel verbunden wäre, mit Pferd
„und Harnisch — und mit seinem Leben auf eigene Kosten zu die-
„nen — und weil es jedem Edelmanne als Pflicht obläge, sei-
„nen Kopf für seinen König zu wagen. — Nach einigen Be-
„trachtungen, welche der Verf. über das Vorhergehende anstellt,
„kommt er auf einen anderen nicht weniger erheblichen Ab-
„schnitt: von der Theilnehmung des Volks an der Gesetzgebung
„während der Zeit des Adelsrechtes ꝛc. — und demnächst auf
„die adliche Gerichtsbarkeit (Birkerettighed). Zuerst wird die
„Gerichtsverfassung in den älteren Zeiten umständlich — und
„mit vieler Gelehrsamkeit erläutert ꝛc. Knud holte Ideen und
„Gebräuche aus England — dort war Hierarchie und adeliche
„oder Lehnsgerichtsbarkeit. Er gründete die erstern in Dänne-
„mark ꝛc.„ — „Es verstrich eine lange Zeit, ehe es dahin kam,
„daß der Besitz eines Landgutes auch den Besitz der adlichen
„Gerichtsbarkeit mit sich führte. Selbst zu Christian des 4ten
„Zeiten war dies noch nicht allgemein ꝛc.„ — „An unnöthi-
„gen Declamationen und Wiederholungen fehlt es auch in die-
„sem (zweiten) Theile nicht. Auch geräth der Verf. hier, wie
„in seinen andern Schriften, mit sich selbst nicht selten in Wi-
„derspruch — und wird bey seinen politischen Betrachtungen,
„wir wissen nicht, ob mit Fleiß, oder durch verjährte Vorurthei-
„le irre geführt, auf unrichtige Folgerungen geleitet, und verliert
„den Faden, den ihm seine historischen Untersuchungen in die
„Hand geben. Man kann sich z. E. des Lächelns nicht erweh-
„ren, wenn ein Mann von seinen Kenntnissen noch von Glanz,
„Festigkeit und Nutzen spricht, den ein ordentlicher (soll wohl
„so viel heißen, als erblicher) Adel der Monarchie verschaft.
„Die historischen Untersuchungen des Verf. leiten ihn doch
„wahrlich nicht zu diesem Glauben.„

b) Jenaische allgem. Literat. Zeit. May 1791. S. 297.
„Der Hr. Verf. untersucht in diesem Theile verschiedene einzelne
„Gegenstände, von welchen die Rechte und die Glückseligkeit des
„Volks sowohl zur Zeit der ältesten Verfassung des Nordens vor
„der Lehnszeit — als auch des ersten Ursprunges des Lehnsy-
„stems im Norden so sehr abhangen. Der würdige Verf. ge-
„winnt die Zuneigung und das Vertrauen seiner Leser, und
„man folgt ihm mit Vergnügen und Beyfall in den scharfsinni-
„gen Bemerkungen, welche er mit großer Kunst aus den weni-
„gen und mangelhaften Denkmälern dieses entfernten Zeitalters
„über den Geist und die Sitten der Nationen im allgemeinen

„ent-

„entwickelt. So sieht man unter seinen Händen ein Lichtvolles „— in allen einzelnen Theilen auf ächten historischen Beweis„mitteln beruhendes Gemählde entstehen, worin wir gleichsam „in einem getreuen Spiegel der Vergangenheit das allmählige „Absterben der Freyheit des gemeinen Mannes als eine Wir„kung widriger Zeitumstände und der dadurch begünstigten An„maßungen der Großen erkennen ꝛc. Dabey zeigt er zugleich „durch gelegentliche deutliche Winke, daß diese Unvollkommenheit „nur als periodisch nothwendig in dem Plane der Vorsehung lie„gen konnte — und daraus wird denn jeder menschenfreundliche „Beobachter um desto eher den erfreulichen Schluß ziehen, daß „einst alle Einwohner der Staaten durch eine ähnliche — auf „gleiche Weise wirkende Veränderung der Zeiten wieder zu dem „Genuß ihrer ursprünglichen Rechte gelangen werden ꝛc. ꝛc. „

2086. Joh. Heinr. Kothers kurzer Entwurf von juristischen Collegiis und deren zweyjährigen academischen Abhandlung, wie gräflichen, freyherrlichen, adelichen und bürgerlichen Standes studirende Personen die sämtlichen Jura nach einer so kurzen als gründlichen theoretico-practischen Lehrart, zum üblichen Welt- und Gerichtsgebrauch auf Universitäten in zwey Jahren glücklich beendigen können. Leipzig 1745. 4. (2 Gr.)

2087. * Vir nobilis bipertito bona sua transmittit. Georgii a *Rothschitz* etc. Tractatus de dotalitio, utensilibus, cibariis, rebus expeditoriis et haereditariis, earumque omnium successione, secundum Jus Saxonicum. s. a. 4. pag. 52. No. 13. pag. 62. No. 23. et pag. 88. No. 34.

2088. * Jure Saxonico quis dicatur Nobilis vel miles. Ibid. pag. 52. No. 15.

2089. Den Nederlandschen Herauld ofte Tractaet van Wapenen en Polityken Adel, door Thom. de *Rouch*. Amst. 1645. fol.

Idem Liber, cui titulus: Den Nederlandsche Herauld of Adelyck Tooneel, door Thomas de *Rouch*. Amst. 1672. fol.

2090. Histoire de Melun, contenant plusieurs raretés notables et non decouvertes en l'histoire générale de France — plus la vie de Bourchard Comte *de Melun*, sous le regne de Hugues Capet, traduite du Latin; ensemble la Vie de Mr. Jacques Amyot Evêque de Auxerre, *avec le Catalogue des Seigneurs et Dames illustres de la Maison de Melun* — le tout recueilli de divers Chroniques et Chartes Manuscriptes, par Mr. S. *Rouilliard*. à Paris 1628. 4.

2091. Ph. Jos. *Roux* Theatre de la Noblesse de Flandre, d'Artois et d'autres Provinces. à Paris 1708. fol. — Ibid. 1725. fol.

2092. *Eiusd.* Recueil de la Nobleſſe de Bourgogne, Limbourg, Luxembourg, Gueldres, Flandres, Artois, Haynaut, Hollande, Zeelande, Namur, Malines. à Lille 1715. 4.

2093. L'Erection de toutes les Terres, Seigneuries et Familles tirées du Brabant, par Meſſire J. Baron *le Roy*. Leide 1699. fol. avec fig.

2094. De natalibus commentitiis iuris uſufructuarii filiarum nobilium in Megapoli, Disquiſitio, hiſtorico-diplomatica, qua ſimul Dno. gener. Georgio Henrico a *Lehſten* publice diſputanti officioſiſſime adplauſit Erneſtus Auguſt. *Rudloff*, J. C. Magdeburgenſis. Roſtochii et Lipſ. 1738. 4. (1 Gr.)

Recenſ.

Nova Acta Jureconſultorum etc. 7. Theil. Wittenberg b. Sam. Gottfr. Zimmermann. 1739. 8. Seite 627. „Das „Mecklenburgiſche Erbfräulein- oder Jungfern-Recht, vermöge „deſſen die adelichen Töchter in Mecklenburg bey Ermangelung „der männlichen Erben, den Nießbrauch der Lehngüter auf Zeitlebens haben, iſt eine bekannte und richtige Sache. Nur der „Urſprung deſſelben iſt ſo gewiß nicht, als die meiſten Geſchichtſchreiber und Rechtsgelehrten ehedem davor gehalten. Es hat „daher bereits Petrus *Lindemannus* die gemeine Tradition in „Zweifel gezogen, welchem Petrus *Tornovius* de feudis Mecklenburgicis und andre gefolgt. Auch Hr. D. *Gerdes* hat in „der nützlichen Sammlung Mecklenburgiſcher Urkunden ꝛc. ſolche Sage widerlegt, dem auch Hr. Dr. *Manzel*, De filia nobili uſufructuaria etc. (S. oben die Numer 1564.) und Hr. „M. *Richter* in Progr. de Alberto, Rege Suecorum et Duce Mecklenburgico beypflichten. Denn es iſt bekannt, daß „*Alberto* II. der Urſprung dieſes Vorrechts der Mecklenburgiſchen adelichen Fräuleins zugeſchrieben werde, als welcher um „deswillen, weil er durch des adelichen Frauenzimmers „Schmuck aus ſeinem Gefängniß ranzioniret worden, denen „Fräuleins ſolches anſehnliche Recht ſoll verliehen haben, wie „*Marſchallus Thurius* in ſeinen Vitis Obotritorum L. 1. C. „89. und in Annalibus Herulorum L. VII. C. 3. angemerket, „auch nach des Hrn. Verf. Vermuthung vielleicht ſelbſt erſonnen, dem aber doch Lampertus *Schaggert*, welcher mit *Marſchallo* zu einer Zeit gelebet, in dem noch ungedruckten Chronico „Ribnizenſi beiſtimmt. — *Lindenberg* aber in Chronico Roſtoch., desgleichen *Latomus* — und *Cothmann* gefolget. ꝛc. ꝛc. „Herr *Rudloff* ſchließet daher mit Hrn. Dr. *Manzeln*, daß „man

„man den Ursprung des Jungfernrechts von Auftragung der „Lehne herleiten müsse — welches er ins künftige auszuführen, „sich anheischig macht ꝛc.„

2095. Fried. Aug. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bißthum Schwerin u. s. w. S. unten Verhältniß.

2096. Diss. inaug. de Jure Senii in familiis illustribus, quam Praes. Guilielmo August. *Rudloff* Jur. Doctore et Professore ordinario etc. pro summis in utroque iure honoribus capessendis publicae disquisitioni submittit Joann. Guil. *Cremer*, Domerovia-Pomeranus. Butzovii 1769. 4. (3 Gr.)

Recens.

Schott's unpartheyische Critik ꝛc. 3 Band, 22. Stück, Seite 185. „Eine Abhandlung, die eine so wichtige Materie, „als das unter dem Deutschen hohen Adel so gewöhnliche Se„niorat ist, zum Gegenstande hat, verdient eine vollständige „Anzeige. Der gelehrte Hr. Verf. leitet den Ursprung und „Grund dieses vorzüglichen Rechtes aus der Nothwendigkeit her, „in solchen Häusern zu Besorgung der gemeinen Haussachen „einen Direktor zu haben — welches ihm zugleich Gelegenheit „giebt, von der eigentlichen Beschaffenheit eines solchen Directo„rii und den verschiedenen Bedeutungen des Titels eines solchen „Geschlechts-Hauptes zu reden. — Das Seniorat ist das Recht „des Aeltesten in der Familie, die gemeinen Hausgeschäfte zu „dirigiren ꝛc. — Es wird, wie andere Familienrechte, durch „Familienverträge, durch die Observanz — und durch Verord„nungen des Hauptes der Familie eingeführt. — Die Praxis „stimmt in Ansehung desselben in den meisten Familien in fol„genden Puncten überein. a. Der Senior ist Lehnträger in „Ansehung aller der Familie zustehenden Reichs- und ande„ren Lehen. b. Er übt im Namen seines Geschlechts die „Lehnsherrschaft in den Lehnen, die es zu verleihen hat, aus. „c. Gemeiniglich pflegt er die der ganzen Familie in ihrer „Verbindung mit dem ganzen Reiche zukommenden Rechte, z. B. „Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreyßtagen, das „Mitdirektorium des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses im „Niedersächsischen Krayße, Reichserbämter u. d. m. in deren „Namen auszuüben. d. Oft auch gewisse Landesherrliche Rechte, „als die Besorgung der Landstände; des Steuerwesens, des „Archivs u. s. w. e. Er hat die Direction der sogenannten „Haussachen, z. B. künftiger Successionsfälle, rechtshängi„ger Familienprocesse u. d. m. f. Die andern Linien geben ihm „den Rang. g. Er hat einige besondere Einkünfte zu genießen.

„Bey

„Bey Besorgung der Familienangelegenheiten selbst kann der „Senior, nachdem es ausgemacht ist, manche Geschäfte vor „sich ganz allein abthun — andere hingegen nicht anders, als „mit Zuziehung, Einwilligung und Unterschrift der übrigen „beschließen. Und wenn bisweilen in sehr wichtigen Dingen „Geschlechtstage gehalten werden; so hat er das Recht, sie aus„zuschreiben — den Vorsitz darauf zu führen — die Stimmen „zu sammeln — und die durch die Mehrheit gefaßten Schlüsse „zu vollziehen. Man ordnet ihm auch wohl einen oder mehrere „Senioratsräthe zu. Hin und wieder findet sich auch wohl „zur Erleichterung des Aeltesten ein Subsenior. Was aber die „Person des Seniors selbst betrifft; so wird eigentlich bey dessen Ernennung einzig und allein auf das würkliche vorzügliche „Alter an Jahren, Monathen und Tagen gesehen, ohne dabey eine gewisse Linie insbesondere in Betrachtung zu ziehen. „Doch leidet diese Regel, nach des Hrn. Verf. mit guten Gründen unterstützten Meinung, in denjenigen Familien eine Ausnahme, wo das Recht der Erstgeburt eingeführt ist, so, daß „nur allein die erstgebornen, nicht aber auch die apanagirten „Prinzen fähig sind, das Seniorat zu verwalten. Uebrigens „fällt dieses Recht durch das Absterben des gegenwärtigen Seniors sogleich ipso iure an denjenigen, der dem Alter nach, „dem Verstorbenen am nächsten war, außer daß in manchen „Familien die Erben in Ansehung der Seniorats-Einkünfte „noch das Gnadenjahr zu genießen haben. „ Alle hier vorgetragene Sätze sind auf einem guten Grunde, das ist, auf Familienverträgen selbst — und deren Uebereinstimmung gebaut „— und aus der Geschichte hinreichend und practisch erleutert ꝛc. „

2097. Guil. Aug. *Rudloff* de Pactis successionis Illustrium et Nobilium Germaniae, speciatim iis, quae Pacta confraternitatis appellantur, Liber singularis. Rostoch. 1770. 4. (6 Gr.)

Inhalt und Recens.

a) Leipzig. gel. Zeit. von 1772. Seite 194. „Diese Abhandlung ist in 2 Capitel eingetheilt. Im ersten Capitel wird de origine et indole pactorum confraternitatis „gehandelt. Diese Pacta haben ihren Ursprung von den im „medio aevo üblichen Erbvereinigungen, in welchen auch zugleich die Succession regulirt ward. §. 1 — 3. — Dieses ist „zwar ein Deutsches Institut, man findet aber doch Spuren „des Röm. Rechts darinn, §. 4. — und man kann die heutigen von Adel nicht von diesen Pactis ausschließen, §. 6. — „welches §. 7. und 8. wider einige Einwürfe vertheidiget wird.

„Aus

„Aus der Verschiedenheit der in diesen Pactis festgesetzten Suc-
„cession entstehet die Eintheilung in Pacta confraternitatis
„universalia und particul., reciproca und unilateralia. §. 9.
„und 10. Hierauf wird §. 11. und 12. von den paciscirenden
„Personen geredet. Den Inhalt dieser Pactorum kann man
„auf drey Puncte einschränken. Der erste ist die Feststellung
„der Succession. Dahin gehört 1. die Aufnahme in die Com-
„munion §. 14. wobey §. 15 — 20. eine schöne Digression von
„den Nominibus gentilitiis eingeschaltet wird. 2. [a] Die
„Mittheilung und den Gebrauch des Adels und Wapens der an-
„dern paciscirenden Familie §. 21 — 31. und zu mehrerer Si-
„cherheit fügt man noch iuratam promissionem der Paciscenten
„hinzu, §. 22. — so wie auch das Juramentum eventuale der
„Unterthanen §. 24. — deren Ansehn bey der Succession sonst
„sehr groß war. Der andere Punkt enthält das, was bey sich
„ereignendem Successionsfall zu beobachten ist. Dahin gehört
„1. [b] die Provisa der noch lebenden Töchter. §. 25. — 2. [c]
„die standesmässige Erhaltung der Wittwen §. 26. — 3. die
„Einwilligung und Anerkennung der gemachten Veräußerungen,
„Schulden und Dispositionen des letzt Verstorbenen §. 27. —
„und 4. die Aufrechthaltung der Rechte der Unterthanen. Der
„dritte Punkt betrifft die wechselseitige Freundschaft, die die
„paciscirenden einander zu leisten angelobet. — In der an-
„dern Hauptabtheilung wird dasjenige abgehandelt, was zur
„Gültigkeit dieser Pactorum confraternitatis erforderlich ist.
„Die Einwilligung der Unterthanen oder Stände ist nicht nö-
„thig dazu, §. 30. — auch nicht die Einwilligung der Vasallen,
§. 31. und 32. — wobey die Gründe für die gegenseitige Mei-
„nung widerlegt werden: §. 33 — 36. Aber an einen vom
„niedrigern Stande kann der Vasall ohne seine Einwilligung
„nicht alienirt werden, §. 37. — und medio aevo mußte ihm
„die Alienation denuncirt werden §. 38. — Aber in Ansehung
„der Lehen wird der Consens des Domini dir. erfordert, §. 39.
„— und daher ist die Kayserl. Bestätigung bey Reichslehen nö-
„thig. §. 40. — Hierbey wird der wahre Sinn der Wahlcapi-
„tulation K. Leopolds erörtert, §. 41. — manche gegenseitige
„Meinung widerlegt, §. 42. — und Carls VI. Capitulation
„angezeigt, die das Jus hodiernum von dieser Sache in sich
„hält. §. 43. — Wegen des Juris infeudandi aber ist bis-
„weilen der Consens des Prodomini nicht einmal hinreichend,
„§. 44. — welches auf die Reichslehne applicirt wird. §. 45. —
„Im §pho 46. wird von dem Effect der Kayserl. Einwilligung
„gehandelt, und von §. 47 — 50. untersucht, ob die Einwil-
„ligung der Agnaten — der älteren Paciscenten — der even-

„tualiter inveſtitorum — und derer, ſo Expectanzen haben, „nöthig ſey. „

b) Schott's unpartheyiſche Critik, 3 Band, 27 Stück. Seite 631. „Von den Deutſchen Erbverträgen überhaupt han„delt der Hr. Verf. eigentlich hier gar nicht, wie man vielleicht „aus dem etwas zu allgemeinen Titel vermuthen könnte, — „ſondern dieſe gelehrte Abhandlung iſt einzig und allein der Leh„re von den Erbveränderungen gewidmet, die der Hr. Verf. „ſehr gründlich bearbeitet hat. Er führt alles hierhergehörige „auf drey Punkte zurück — nehmlich auf die Beſchaffenheit der„ſelben — auf die zu ihrer Gültigkeit nöthigen Erforderniſſe, „und auf ihre Würkungen. Die erſten beyden ſind hier ausge„führt. „ — „Der Hr. Verf. hat ſeine Vorgänger in dieſer „Materie an Fleiß und Vollſtändigkeit weit übertroffen — und „alle Sätze mit ausgeſuchten Beyſpielen beſtätiget ꝛc. ꝛc. „

c) Götting. gel. Anz. von 1771. Seite 781. (Inhaltsanzeige — und kurzes günſtiges Urtheil.)

d) Allgem. Deutſche Bibl. 15 Band, Seite 184. (Das Wichtigſte des Inhalts wird angezeigt — des Verf. Beleſenheit gerühmt — und ſeine Abhandlung den Freunden der Deutſchen Staatskunſt, ihres Gegenſtandes ſowohl, als der darinn herrſchenden gründlichen Gelehrſamkeit wegen, — empfohlen.)

e) Journal encyclopedique. Année 1771. Tom. II. Partie II. p. 309. „Herr Rudloff behandelt ſeinen Gegen„ſtand, der aber nur eine in Deutſchland angenommene Ge„wohnheit betrifft, und folglich bloß mit der Rechtsgelehrſam„keit dieſes Landes in Verbindung ſteht, — mit vieler Gelehr„ſamkeit. „

2098. *Eiusd.* Comm. de confirmatione Caeſarea iuris primogenitурae in familiis illuſtribus Germaniae, inprimis intuitu feudorum Imperii. 1771. 4.

Recenſ.

Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 3 Band, 30 Stück, Seite 941. „Die Frage von der Kayſerl. Beſtätigung des Erſtge„burtsrechtes, kann aus einem doppelten Geſichtspuncte betrach„tet werden. Einmal, Ob die Beſtätigung des Kayſers, als „eines Obern, dazu erfordert wird, um demſelben ein öffentliches „Anſehn zu verſchaffen? Zweitens: Ob die Einwilligung des „Kayſers als Lehnsherren in Anſehung der Reichslehne nöthig „iſt. Hr. Prof. Rudloff ſchränkt ſich blos auf die zweite Frage „ein: Er verneinet ſie aus folgenden Gründen. 1. Es werden „durch Einführung der Primogenitur die Rechte des Lehns„herrn im geringſten nicht geſchmälert. 2. Sowohl nach dem

„Lon-

„Longobardischen, als nach dem Deutschen Lehnrechte, ist zu „Theilung des Lehns unter den Vasallen die Einwilligung des „Lehnsherren nicht nöthig. 3. Der Vasall kann ohne besondere „Bewilligung des Lehnherren das Lehn an einen Mitbelehnten „veräußern, weil derselbe schon in der Belehnung mit begriffen „ist. 4. Ein Vasall kann zwar nicht zum Vortheile eines Frem„den, wohl aber zum Vortheil eines Lehnsagnaten, ohne Ein„willigung des Lehnsherren, das Lehn aufgeben. 5. Reichs„lehne entfernen sich überhaupt von der Strenge des Lehnrechts „mehr, als Privatlehne. 6. Die Primogenitur gehört unter „die Haussachen, darinn der hohe Adel, weil sie sich auf die „Erhaltung des Glanzes der Häuser beziehn, die Autonomie „hat, mithin ohne des Kayfers Einwilligung, durch Hausver„träge und Observanzen, neue Rechte einführen kann ꝛc. 7. Die „Observanz kann nicht als ein Beweis für die Nothwendigkeit „der Einwilligung des Kayfers, als Lehnsherren, in Einfüh„rung des Erstgeburtsrechts angeführt werden ꝛc.„

2099. Vindiciae territorialis potestatis Imp. Rom. German. adversus exemtiones Nobilium. Auct. Joann. Christoph. *Rudolph*. Erlang. 1753. 4.

Recens.

a) Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 332. „Im 1. Ca„pitel werden aus dem Recht der Natur einige allgemeine Be„griffe, sowohl von der Hoheit (Imperio) überhaupt, als auch „von derjenigen, die in einem bürgerlichen Staat, der höchsten „Gewalt subordinirt ist, beygebracht, wobey der Verf. die „Art und Weise, wie diese Hoheit erlangt werden könne, nach „den gewöhnlichen Lehrsätzen vorträgt. Hierauf untersucht er „im 2. Cap. die Natur und Eigenschaft der landesherrlichen „Hoheit in Deutschland — und bemühet sich sodann im 3. Cap. „die Verhältniß der unmittelbaren Reichsritterschaft in Ansehung „sothaner landesherrlicher Hoheit zu erklären.„ — Der Rest dieser Recension hebt verschiedene Behauptungen des Verf. aus seiner Abhandlung heraus — widerlegt sie mit vieler Heftigkeit — und macht dem Verf. sowohl in Hinsicht seines moralischen Characters, als seiner rechtlichen Einsichten, sehr bittere Vorwürfe. Am Schlusse derselben sagt ihr Verfasser: „Unsere „geneigte Leser werden aus dem hier besagten von selbst urthei„len können, ob die unmittelbare Reichsritterschaft an Herrn „Rudolph einen Gegner bekommen habe, dessen Stärke und „Einsicht sie zu fürchten Ursache hätte.„

b) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zehnter Band. Jena und Leipz. 1755. 8. Seite 328. Nach einer vorhergegangenen noch weit genaueren und detaillirteren

Inhaltsanzeige dieses Urtheil: „Man findet in dieser Schrift „eine gute Ordnung, scharfe Denkungskraft, ziemliche Belesen„heit und allerhand lehrreiche Gedanken: jedoch ließe sich hin „und wieder verschiedenes einwenden.„

Gegen diese Schrift sind gerichtet, die oben unter der Nummer 448. bereits vorläufig angezeigten — und weiter unten unter der Nummer 2254. näher zu bemerkenden Vindiciae libertatis corporis nobilium S. R. Imp. immediatorum, adversus superioritatis territorialis extensionem etc. Auct. *Sommer* etc. — worauf Herr Rudolph wiederum antwortete in seinen Repetitis territorialis potestatis adversus Executiones Nobilium, Goettingensibus Vindiciis libertatis oppositis. Erlang. 1755. 4. — S. auch das 14. und 16. Stück der Erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten v. J. 1755. — und im dritten Theile der Hallischen Beyträge zur juristischen gelehrten Historie ꝛc. Seite 136. u. f.

2100. In dem Frühlingsgerichte des Rügerichts, gehalten von Minos, Rhadamantus und Aeakus ꝛc. (1786. 8.) findet man philosophisch-politische Bemerkungen über den Adel.

2101. Diss. inaug. iurid. de confirmatione Caesarea iuris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae, quam — pro summis in utroque iure honoribus — publicae disquisitioni submittit Justus Frid. *Runde*, Wernigerodanus. Goetting. 1770.

Recens.

a) Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 3 Band, 30. Stück, Seite 938. „Der Herr Verf. theilt seine ganz wohlgerathene „Schrift in zwey Capitel ein — davon das erste allgemeine „Vorerinnerungen enthält, welche theils das Bestätigungsrecht „überhaupt, theils die Einführung des Rechts der Erstgeburt „angehen. Jene sind in Ansehung des gegenwärtigen Zwecks zu „weitläuftig ausgefallen, indem sie allein zween Bogen einneh„men und sehr bekannte Sachen in sich fassen, die, wenn sie ja „hätten wiederholt seyn müssen, doch weit kürzer hätten gefaßt „werden können. Was hingegen von Einführung des Erstge„burtsrechts vorausgeschickt wird, dient allerdings zur Erläute„rung des Hauptgegenstandes. Der Verf. redet hier, ohne „weitläuftige Umschweife, von dem Begriffe des Rechts der „Erstgeburt — von dessen Ursprunge und Schicksalen, von den „Regeln und Grundsätzen, wornach dasselbe zu beurtheilen ist — „von den verschiedenen Arten es einzuführen — von der Ver„schiedenheit der Güter, darinn es statt findet — wie auch von „dem Rechte der Nachgebornen. Das zweite Capitel ist der „Kayserl. Bestätigung des Erstgeburtsrechtes unter dem hohen

„Adel

„Adel selbst gewidmet. Herr R. versteht darunter diejenige „feyerliche Handlung des Kayſers, wodurch die Verträge oder „Testamente der Personen vom hohen Adel, in welchem sie die „Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt, unter ihren Nach„kommen einführen, für gültig erklärt werden — und selbigen „ein größeres Ansehn beygelegt wird. In der Folge beweiset „der Verf. (§. 21.) daß dieselbe zur Rechtsbeständigkeit der Pri„mogenitur eben nicht erfordert werde — redet von der Be„schaffenheit dieser Bestätigung — hält sie für einen Actum vo„luntariae Jurisdictionis, den sich durch die Observanz der „Reichshofrath mit Ausschließung des Kammergerichts zugeeig„net hat — und handelt von der Zeit, da sie erlangt werden „kann — von den angehängten Clauseln — von deren Erneu„rung — und von deren Verweigerung ꝛc.„

b) Götting. gel. Anz. v. 1770. Seite 1257. Mehrentheils nur Anzeige des Wesentlichsten; im übrigen, einige wenige Einwürfe abgerechnet, empfehlend.

c) von Selchow juriſt. Bibl. 3 Band. Götting. 1770. 8. Seite 791. (So wie die Göttingische Recension.)

S.

2102. S. Nachricht von der Familie der Herren von Rosenberg in Böhmen. S. Juriſtiſches Wochenblatt, herausgegeben von Dr. Aug. Friedr. Schott ꝛc. Erſter Jahrgang. Leipz. 1772. 8. No. XI.

2103. Paul. Martin. *Sagittarii* Splendor Familiae *Schönbergicae*. Altenb. 1676. 4.

2104. * Vergleichung zwiſchen den Braminen und manchen Aedelleuten. Aus dem Franzöſ. des Herrn *Saint-Foix*. S. Hamburger Adreß-Comtor-Nachrichten v. J. 1788. Seite 278.

2105. Le Tréſor de la Nobleſſe par Octavien de *Saint-Gelais*. Paris. Fol. Gothique.

2106. Diſſertations hiſtoriques et critiques ſur la Chevalerie ancienne et moderne, ſeculiere et reguliere, avec des notes, par le R. P. Honoré de *Sainte-Marie*. Paris 1718. fig. 4. (S. oben Nr. 1569.)

2107. Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Beauvau*, avec les armes et blazons, par *Saint-Marthe*. Paris 1626. Fol.

2108. Memoires ſur l'ancienne Chevalerie, par Mr. Curne de la *Saint-Palaye*. S. oben die Numer 1870.

2109. Voeux d'un ſolitaire etc. Par Jacques Bernardin Henri de *Saint-Pierre*. à Paris, chez Didot jun. et Mequignon ſen. 1789.

Recens.

Journal encyclopedique etc. Decemb. 1789. Tom. VIII. Part. II. „Diese Wünsche betreffen die Reform des fran„zösischen Staatsrechts. Der Verf. geht die verschiedenen Be„standtheile des Staats einzeln durch. In den Wünschen für „den Adel schlägt er einen neuen Ritterorden als Nachahmung „der Römischen Bürgercrone vor. Dieser Orden soll persönli„chen Adel ertheilen — und keinem gegeben werden, der sich „nicht durch irgend eine Handlung besondere Verdienste um die „Nation erworben hat. Die Nationalversammlung soll das „Recht der Präsentation zu diesem Orden haben ꝛc.„

2110. * In der im J. 1752. zu Altona und Leipz. bey den Gebrüdern Korte in 4to herausgekommenen heutigen Historie, oder dem gegenwärtigen Staate von Rußland, nach dem Englischen und Holländischen der Herren Salmon und von Goch ins Deutsche übersetzt ꝛc. von Elias Caspar Reichard ꝛc. findet man Seite 414. 416. 437. und 611. Nachrichten von den verschiedenen Classen, den vornehmsten Familien — und der Demüthigung des Russischen Adels unter der Regierung Peters des ersten.

2111. Proben des hohen Deutschen Reichsadels, oder Sammlungen alter Denkmäler, Grabsteine, Wappen, Inn- und Urschriften ꝛc. aufgenommen, erklärt und erläutert von Joh. Octavian Salver, Hochfürstl. Würzb. Archivario. Würzburg, gedruckt mit Blankischen Schriften, in Verlag des Auctoris, 1775. Fol. m. Kupfern und Vignetten. (Im Vandenhoeckschen Universal-Catalogo und dem vom Herrn Wilh. Heinsius in vier Quartbänden im J. 1793. herausgegebenen allgemeinen Bücherlexicon ist dieses Werk mit der Jahrszahl 1754. aufgeführt und dessen Preis auf 24 Thlr. bestimmt. In anderen Bücherverzeichnissen ist er zu 16 Rthlr. angegeben.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 31 Band, Seite 545. „Ein „weitläuftiges kompilatorisches Werk! Der Titel ist nicht deut„lich genug. Man könnte es aus mehrerley Gesichts-Puncten „ansehn, vornämlich aber hat es zwey Theile: einen juristisch„publicistischen und einen historisch-genealogischen. Der Verf. „sagt, es sey ihm eigentlich um den ersten nur zu thun gewesen, „und nennt den zweiten nur Beylage, ob er gleich bey weitem „der größere und wichtigere Theil ist. [a] I. Von der un„mittelbaren Reichsritterschaft. Der Verf., der „Fleiß, Ehrlichkeit und warmen Eifer zeigt, schreibt übrigens „in dem Dialecte, den wir von den katholischen Deutschen aus „jenen Gegenden gewohnt sind. Doch diese Kleinigkeit ließe sich

„noch

„noch wohl übersehn, wenn er nur mehr Geist, Scharfsinn und „Kritick gezeigt hätte, nur weniger langweilig, weniger kom„pilatorisch wäre, weniger der Grille nachgäbe, alles, was auch „nur im Vorbeygehn berührt wird, von obenan anzufangen ꝛc. „[b] 1. Cap. Vom Ursprunge des Adels. Sehr moralisch. „2. Vom Deutschen Adel. Dabey kurze Geschichte der alten „Deutschen, und Ausfälle auf die deutsche allgemeine Welthisto„rie. [c] 3. Ahnenprobe. 4. Turniere. Sehr weitläuftig, „etymologisch und historisch. 5. Turnier- und Ritterbürtig„keit. Weitläuftige Beschreibung der Turniere, der dabey „vorgekommenen Aemter, Gastereyen, Tänze, Preise — alle „in Deutschland gehaltene Turniere — alphabetisches Verzeich„niß der dabey erschienenen adelichen Familien. Alles aus „Kürnern und andern bekannten Werken ausgeschrieben. „[d] 6. Wappen. Etymologie. Von Schilden. Hier ein ab„geschriebenes Compendium der Heraldick. [e] Auch von Wa„pen auf Siegeln. [f] 7. Unmittelbarkeit des Reichsadels. „Vom Ursprung und der Geschichte. Aeußerst mager und schlecht. „8. Stiftsmäßigkeit. Ursprung der Domstifter auf Erden. „[g] Heutige Proben der Stiftsmäßigkeit in den Schwäbischen, „Fränkischen und Rheinländischen adelichen Domstiftern. Um „eine Probe zu geben, wählt er, weil alle im Wesentlichen „übereinkommen, das Domstift zu Würzburg, und davon han„delt dann alles Uebrige. Man sieht, daß der Verf. ein völli„ger Compilator im schlechten Verstande des Worts ist. Er „holt die unnöthigsten Sachen herbey, — sagt die bekanntesten „Dinge, schreibt ab, was ihm vorkommt, ohne Auswahl, ohne „Critick — und ist in den eigentlichen Hauptsachen mangelhaft „und dürftig. — II. Vom Domkapitel zu Würzburg. 9. Cap. „Ursprung und Errichtung des Domkapitels zu Würzburg — „fängt vom heidnischen Aberglauben der alten Deutschen an, „die einen Mars, eine Diana und einen Hercules angebetet „hätten. 10. Von den dortigen Domherrn. Etymologie des „Worts Dohmherr. 11. Vorzüge und hohe Aemter der „Deutschen Domprälaten. [h] 12. Dortige Ahnenproben. „13. Art der Aufschwörung. Nun folgt, als Beylage, ein „chronologisches Verzeichniß aller Würzburgischen Domherrn, „von Anfang an bis auf die itztlebenden. Es ist mit vielem „Fleiße gemacht, und für viele auch in anderen Absichten „brauchbar, da bey jeder Familie kleine Geschlechtstafeln, Wap„pen, Siegel u. s. w. bey allen Domherren Kupfer der Bild„nisse, Leichensteine, Wapen, Inschriften, sogar der Diplomen, „nebst Siegeln u. s. w. sind ꝛc.„

b) Allgemeines Verzeichniß neuer Bücher auf d. Jahr 1776. Leipz. b. S. L. Crusius. 8. S. 195. „Ein sehr präch„tiges Werk, welches mehr für öffentliche Bibliothecken, als „für einzelne Gelehrte bestimmt zu seyn scheinet ꝛc. Nicht nur „die Geschichte des Würzburgischen Domstifts, sondern auch „vieler reichsadlichen Geschlechter, erhält durch dieses Buch eine „überaus große Aufklärung. Es ist mit vieler Pracht auf „Schreibpapier abgedruckt und mit einer großen Menge Vignet„ten geziert.„

c) Holzschubers Deductions-Bibliothek. Zweiter Band, Seite 651. „Ein Werk, das würklich viel leistet, aber noch „mehr die Wünsche des Publikums befriedigen würde, wenn „der Herr Verfasser mit mehrerem philosophischen Scharfsinn, „Geschichtkenntniß, genauer Auswahl, Prüfung und richtiger „Urtheilskraft diese wichtige Materie behandelt hätte ꝛc.„ — „In Ansehung des Drucks und der Kupferstiche bleibt kein Ta„del übrig.„

d) Nürnberg. gelehrte Zeit. v. J. 1779. Seite 22. (Recensent wünscht, daß ein heraldischer Jurist die Lehre vom Recht der Wappen aufs neue bearbeiten möchte, aber in einem andern Geschmack, und aus besseren Quellen als Bartolus, Tesch und Höpingk.)

e) Götting. gel. Anz. v. 1777. S. 930. „Dieses Werk „macht in Betracht der äußeren Zierde den deutschen Offici„nen Ehre, denn Papier und Druck sind unverbesserlich. Zwey „Titel, und die ersten Zeilen eines jeden Kapitels, sind von ei„nem sehr geschickten Künstler J. D. Berndt in Kupfer gesto„chen. Vor und hinter jedem Kapitel sind von selbigem Ku„pferleisten, die sehr leicht und glücklich erfunden, gezeichnet „und ausgearbeitet sind, gesetzt — und die Alterthümer, die „eigentlich aus Leichsteinen und Epitaphien bestehen, sind sehr „genau und kunstmäßig auf vielen in den Text gedruckten Plat„ten abgebildet. Der Verf., dessen Muth, ein so kostbares „Werk auf eigene Gefahr zu unternehmen, zu bewundern ist, „hat alle Abdrücke der Inschriften und alle Abbildungen mit den „Urbildern durch einen Notarius vergleichen, die Fehler, die „sich eingeschlichen hatten, bald durch die Feder, bald aber „durch aufgedruckte Typen oder übergeklebte Wörter hinweg„schaffen, und endlich alles am Schlusse mit einem untersiegelten „Notariats-Instrumente beglaubigen lassen. Am Ende ist ein „Register der Sachen, der Würzburgischen Thumherren und der „angeführten Geschlechter, welches sehr genau und mühsam ver„fertiget ist. Aus der Zueignung an den Würzburgischen Fürst„bischof und das Thumcapitel, wie auch aus der Vorrede, sieht „man,

„man, daß der Herr Verf. bey dem Fuldischen Lehnhof vierzehn „Jahr, und am Fürstl. Würzburgischen Archive drittehalb „Jahre lang Materialien zu diesem Werke gesammelt hat — „daß er das Werk mit Genehmigung des unmittelbaren freyen „Reichsgeneralritterdirectorii sämtlicher drey Reichsritterkreise „herausgiebt — und daß er einen zweiten Band Bambergischer „Denkmäler an das Licht stellen wird. Dem Antheile, den die „Reichsritterschaft an seiner Bemühung nimmt, muß man „wohl die ersten sieben Hauptstücke zuschreiben, die von dem „Ursprunge des Adels, vom deutschen Adel seit Christi Geburt, „von den ächten Proben des deutschen Adels, von den Turnie„ren, von der Ritterbürtigkeit, von den Wapen und von der „Unmittelbarkeit des deutschen Reichs-Adels handeln — und „die man hier um so viel weniger vermissen würde, da sie vie„les enthalten, was aus einer Unkunde der publicistisch-histo„rischen Schriften der nächsten achtzig Jahre, schielend oder feh„lerhaft vorgestellet ist ꝛc.„

2112. Joann. Theod. *Salzmann* Diss. de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. G. Imp. Nobilium, mediisque illam conservandi. Argent. 1748. 4. S. Joh. Maders Reichsritterschaftl. Magazin ꝛc. Zweiter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. VIII.

2113. Udtog af en Ubenaevents Beskrivelse over Danmarks forfattel 1591. (Fortegelser over den Adelen i Danmark.) V. *Samlinger* til den Danske Historie. Andet Binds. Andet Haefte. Kiobenhavn 1782. gr. 4. No. IV. pag. 113.

2114. **Sammlung** aller bisherigen Schriften, welche durch die Veranlassung der bürgerlichen Gerechtsame in Kurland veranlaßt worden sind. Erstes bis fünftes Stück. Riga, b. C. A. Müller, 1792. 4.

2115. **Sammlung** der im Namen des Curländischen Adels wider Seine Durchlaucht, den Herzog, bey dem Reichstage in Warschau angebrachten Beschwerden — und der von Seiten des Herzogs darauf eingereichten Antworten, nebst der darauf erfolgten Reichs-Constitution. Mitau 1792. Fol.

2116. Erläuterung der glimpflichen Erinnerungen, (bey einem von der Reichsritterschaft distribuirten unglimpflichen Promemoria etc. S. oben die Numer 1724.) nebst gründlicher Beantwortung derer darüber entworfenen Gegen-Anmerkungen. (S. eben die Numer.) S. (Friedr. Carl Moser) Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen ꝛc. 1 Theil. Frankf. und Leipz. 1782. 4. No. IV. S. 487.

2117. Kurzer Begriff des Ungrunds der sub dato 15 April 1751. ad dictaturam Imperii gekommenen reichsritterschaftl. Druckschrift, sub titulo: Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der des H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen wider die hochfürstl. Würtembergische sogenannte Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen und daher entstehenden Nothdurft eines Reichs-Regulativs. S. im dritten Theile dieser Sammlung ꝛc. (Frankf. und Leipz. 1752. 4.) No. I.

2118. Sammlung der vornehmsten Schriften, welche in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge von Curland und der Ritterschaft herausgekommen. Riga, bey Hartknoch, 1764. 4. (2 Thlr.)

2119. * In der im J. 1773. zu Glückstadt in gr. 4to herausgekommenen Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinschen gemeinschaftlichen Verordnungen kommen viele von der ehemaligen gemeinschaftlich Königl. Dänischen und Herzogl. Holsteinischen Landesherrschaft erlassene, die generellen und speciellen Rechte des Schleswig-Holsteinischen Adels betreffende, in dem zu dieser Sammlung gehörigen und mit selbigem verbundenen Repertorio nachzusehende Verfügungen vor.

2120. Von den Burggrafen und Herren zu Dewin. S. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Neunter Band. Chemnitz, bey Stößel, 1775. 8. No. VI. Seite 352 — 371.

2121. Von dem Geschlecht der von Torgau, innerhalb den Jahren 1204. und 1469. S. im zwölften Bande dieser Sammlung ꝛc. No. II.

2122. Ein Churfürstl. (Sächsischer) Lehnbrief, woraus Frau Catharinä von Bora, Lutheri Ehegenossinn, Adel zu erkennen. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen Ao. 1732. Seite 875 — 877.

2123. Dell' Origine et de' Fatti delle Famiglie illustri d'Italia, di M. Franc. *Sansovino*. Venet. 1570. 8. — Ibid. 1582. 4. — Ibid. 1609. 4.

2124. Stanislai *Santinelli*, Congregationis Samoschae, in Veneto Gymnasio Eloqu. Prof., de Romanorum veterum Nobilitate Diss. Venet. ap. Joh. Bapt. Recarti, 1717. 8.

Recens.

Giornali de' Letterati d'Italia. Tom. XXVIII. No. III. und (aus diesem) Neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern ꝛc. 70 Stück. Frankf. und Leipz. 1718. 8. Seite 844. „Dieses Werk besteht aus XVII. Capiteln. Das

„erste

„erſte iſt die Zuſchrift, welche der P. *Santinelli* an die Herren „Reformatori dello Studio di Padova gerichtet, und dabey „zugleich den ganzen Inhalt ſeiner Abhandlung zu erkennen „giebt ꝛc. — [a] In dem andern Cap. wird der Anfang „gemacht von Unterſuchung des Urſprungs des Wortes Nobi- „lis — und wird daſſelbe von noſco, notus hergeleitet, was „würdig iſt, daß man es wiſſe und merke, in welcher Bedeu- „tung es oft gefunden wird ꝛc.„ — „Im dritten Cap. wird „geredet von den Wörtern: Nobilis und Nobilior, ſofern es „Zunamen gewiſſer Familien waren — und von dem Worte: „Nobiliſſimus, ſofern es ein Titel einer beſonderen Würde „iſt ꝛc.„ — „[b] Im vierten Cap. wird die Beſchreibung des „Adels vorgebracht, wie ſie bey dem *Boethio* ſteht: Videtur „eſſe Nobilitas quaedam de meritis veniens laus paren- „tum. Hingegen des Juvenalis ſeine wird verworfen: Nobi- „litas ſola eſt atque unica virtus — und gezeiget, daß die „Tugend noch etwas weit Vortreflichers ſey als der Adel. Wenn „*Gebhardus* meint, honeſtis parentibus natum eſſe, ſey bey „dem *Cornelio Nepote* und andern lateiniſchen Scribenten eben „ſo viel, als obſcuris et vilibus; ſo zeiget allhier der P. *San-* „*tinelli* mit vielen Stellen aus dem *Livio*, *Suetonio*, *Aſconio* „*Pediano* und dem *Cicerone*, wie ungegründet dieſe Anmerkung „ſey, und beweiſet, daß honeſtus und nobilis einerley Bedeu- „tungen habe. Er verwirft auch die Meinung derjenigen, wel- „che davor halten, der Reichthum könne den Adel geben, und „hält alſo im fünften Cap. des *Boethii* Beſchreibung allein vor „die rechte Definition des Adels. Hierbey unterſucht er die un- „terſchiedenen Bedeutungen der Worte: Gens und Nomen — „den Gebrauch der Römiſchen Namen — und die Frage, ob „nur die Edelleute drey Namen geführ: ꝛc.„ — „[c] Im „ſechsten Cap. wird gehandelt von dem Jure gentilitii, ob ſol- „ches nur den Patriciis, oder auch den Nobilibus zukomme, — „imgleichen wird unterſucht, woher es gekommen, daß die Edel- „leute in Italien und anderswo Gentiluomini genannt wor- „den ꝛc.„ — „[d] Hiebey wird auch gezeiget, daß die Vene- „tianiſchen Edelleute, oder alte Tribuni ſelbiger Inſuln, die „erſten geweſen, welche in Europa einen gewiſſen und beſtändi- „gen Zunamen angenommen haben. Das ſiebente Cap. giebt „zu erkennen, daß der Adel jederzeit bey allen, auch den barba- „riſchſten Völkern, in Anſehung und Hochachtung gehalten wor- „den, — doch ſey ein Unterſcheid zu machen zwiſchen den Edel- „leuten, welche aller Orten — und zwiſchen denenjenigen, welche „nur an einem gewiſſen Orte davor gehalten worden. [e] Im „achten Cap. wird das alte Herkommen der Ciceroniſchen Fa-

„milie

„milie untersucht — und in dem neunten gezeigt, daß auch „bey denen Alten ein Adel, oder ein Geschlecht höher gehalten „worden, als das andere. [f] Im zehnten Cap. wird zu er„kennen gegeben, daß der Adel zwar vom Vater auf die Kinder „komme, — aber daß eine Mutter, wenn sie gleich vom Adel „sey, die mit einem unadelichen Vater gezeugte Kinder nicht „adele, gleichwie auch denen Kindern, welche von einer una„delichen Mutter gezeugt worden, ihr Adel dadurch sehr verdun„kelt werde, wenn auch gleich ihr Vater der allervornehmste „Edelmann gewesen wäre. So wird auch denen Bastarten al„ler Adel abgesprochen, von welchen man doch findet, daß sie „sich in den ehemaligen dunklen Zeiten ihres Herkommens im „geringsten nicht geschämet haben, wie der Verf. aus einigen bey „dem *Mabillon* befindlichen alten Urkunden beweiset. [g] Im „eilften Cap. bringt er viele Beweisgründe bey, daraus er wi„der den *Lipsium* zeigen will, daß alle Patricii auch zugleich „den Adel gehabt, oder vor Nobiles gehalten worden. Das „zwölfte Cap. handelt von dem Adel derer Gemeinen, die nicht „Patricii oder Geschlechter waren — und das dreyzehnte von „den Rittern, oder von dem Ordine equestri — wobey zu„gleich gezeiget wird, daß nur derjenige, welcher die Dignita„tem curulem zuerst auf sein Geschlecht gebracht, homo no„vus genannt worden, nicht aber, wie *Sigonius* gemeinet, ein „jeder, der ein obrigkeitlich Amt (Magistratum) das erste mahl „Antrat. Was die Ritter betrifft; so ist bekannt, daß es auf „die Größe der Schäzung, die einer bezahlte — und nicht auf „das Geschlecht ankam, ob einer in ihre Classe gerechnet und „aufgenommen ward, oder nicht. Der Verf. antwortet auf „dasjenige, was *Tiraquellus* hat beweisen wollen, und zeiget, „wie und auf was Weise die Ritter unter den Kayfern den Adel „erlanget. [h] Im vierzehnten Cap. wird untersucht, ob vor „alten Zeiten die Familien auch schon gewisse Geschlechts-Wa„pen gehabt, welches der Verf. anfänglich zu bejahen scheinet, „aber in der That des Herrn *Welsers* Meinung beypflichtet. „Im funfzehnten Cap. wird insonderheit von den Bildnissen „gehandelt, nach deren Vielheit der Römer Adel geschätzt ward. „Sie pflegten nemlich die Bilder der vornehmsten und berühm„testen Männer ihrer Familie, welche eine ansehnliche Würde „bekleidet hatten, in Wachs zu posiren — und zwar nur das „Gesicht — und eine Ueberschrift dabey zu machen, welche des„sen Namen, Würde und Thaten bezeichnete. Diese nun wur„den in einem gewissen dazu bestimmten verschlossenen Schran„ken auf dem Saal des Hauses oder Pallastes verwahrt — „und weil dieser Schranken oder Kasten nur bey Leichenbe„gäng-

„gängnissen und Freudenfesten geöffnet ward; so ließen sie die „Bilder auch außen darauf mahlen, damit sie jedermann und „zu aller Zeit sehen konnte ꝛc. — „Im sechszehnten Cap. wird „geredet von denen äußerlichen Zeichen, welche der Römische „Adel an sich zu tragen pflegte — und im siebzehnten giebt der „Verf. zu erkennen, wie oft mancher dergleichen Zeichen an sich „zu tragen pflege, damit man ihn auch vor einen von Adel „halten solle, da er doch nichts weniger als ein Edelmann sey. „Endlich redet er noch von den Sitten und Gewohnheiten der „Edelleute, fast wie *Aristoteles* Lib. II. Rhet. — und hiermit „beschließt er diese Dissertation, welche ihrem Verf. zweifels„ohne einen großen Ruhm zuwege bringen wird, sowohl wegen „der darinn sich zeigenden ungemeinen und ganz besonderen Ge„lehrsamkeit, als auch wegen Neuheit der Materien — wie „auch nicht weniger wegen der Richtigkeit seiner Beweisgründe „und wegen der Reinigkeit seiner lateinischen Schreibart.„

2125. Prince de Fra-Paolo, ou Conseils politiques adressez à la Noblesse de Venise, par le Pere Paul *Sarpi*. Berlin 1751. 12. — avec des Eclairciſſements. Paris 1751. 12.

2126. (Joseph von Sartori) Historisch-rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus equestris, oder das Einstandsrecht der frey- und ohnmittelbaren R. Ritterschaft sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehnsgüter erstrecke? u. s. w. Frankf. und Nürnberg 1776. 4. S. oben die Numer 480.

2127. Sattlers kurze Abhandlung von dem Ursprunge der Reichsritterschaft in Schwaben. S. oben die Numer 1734.

2128. Conrad Schäffers unpartheyische Beurtheilung des in der reichsadelichen Mannßbachischen Familie bevorstehenden und resp. in Ao. 1732. und 1756. sich bereits ereigneten Lehns-Successions-Falles, worinn unter andern vornehmlich behauptet wird, daß in aufgetragenen, zumalen geringen, oder mittelbaren Lehnen, einer eingeführten Mitbelehn- oder Gemeinschaft ohngeachtet, außerhalb Sachsen, die Teutsche Stammfolge nicht Platz greife, sondern, nach Erlöschung eines Stammes, die Seitenverwandten nach Grades-Vortheil zur Folge gerufen werden. Meinungen 1762. Folio.

2129. Desselben behauptete Verbindlichkeit des Geysoischen Pacti Familiae, womit zugleich einige Rechtsfragen über die Ausschließung Reichs-Adelicher Töchter, von der Succession in ... -Väterliche Güter, bis nach völlig erloschenem Mannsstamm, und über die Alimentation und Ausstattung derselben erörtert werden. Eisenach 1763. Fol.

2130.

2130. Desselben Ungrund der Teutschen Stamm-Folge bey der Reichs-Adelichen Mannßbachischen Familie, womit die in der unpartheyischen Beurtheilung des Mannßbachischen Lehn-Successionsfalles vor die Gradual-Folge enthaltene Gründe gegen diejenige Einwürfe, welche unlängst unter dem Titel: Die Teutsche Stamms-Folge bey der Reichs-Adelichen von Mannßbachischen Familie ꝛc. zum Vorschein gekommen, gerettet werden. Zur actenmäßigen Vorlegung der bey dem hochpreißl. Reichs-Cammergericht anhängigen Lehnsstreitigkeit in Lehens-Successions-Sachen von und zu Mannßbach, entgegen von und zu Mannßbach. Meiningen 1766. Fol.

2131. Desselben Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von Röhn-Werraischer Orts-Hauptmannschaft confirmirten Hypothecken, für dem, dem Buchischen Quartier auf den Gütern seiner Mitglieder zustehenden Unterpfands-Recht. Mit Beylagen von A — O. Lauterbach 1775. Fol.

2132. Desselben Receß- und Observanz-mäßige Verwandniß der Buchischen Reichs-Ritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken. Mit Beylagen von A — L. und einem Register. Meiningen 1777. Fol.

2133. Desselben Anzeige derer zwischen der Rhön-Werraischen Orts-Hauptmannschaft und der Buchischen Reichs-Ritterschaft in Franken entstandenen Dissidien. Ebend. 1777. Folio.

2134. In dem im Jahr 1780. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen ersten Bande des von Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen Reichsritterschaftlichen Magazins ꝛc. findet man (No. IV.) ein Sendschreiben von Herrn Consulenten Schäfer an die Marburgische Juristen-Facultät, über die Frage: Kann ein Unterthan an seine ohnmittelbare Reichsadeliche Herrschaft von deren nachgesetzten Gerichten appelliren? — „Der Verf. entkräftet die Gründe eines Marburgischen Fakultäts-Urtheils, worinn diese Frage verneinet wird, und erweiset die bejahende Meinung hinlänglich.„ — Allgem. juristische Bibliothek, 1 Band. Nürnberg 1781. 8. Seite 199.

2135. Der politische Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, samt dazu gehörigen Herzogthümern und Grafschaften, in welchem dessen Städte, Flecken, Dörfer, adliche Güter und einzelne Höfe, nach ihren Gerichts-Obrigkeiten und Einpfarrungen, aus Privat-Nachrichten zusammengetragen und in alphabetischer Ordnung entworfen von Christoph Barthold Scharf ꝛc. Lauenburg 1777. 4. — Bremen, bey Förster, 1780. gr. 4. (1 Thlr. 8 Gr.)

2136.

2136. Vertheidigte Schatzfreiheit der Peinischen Ritterschaft in einer am kayserl. Reichs-Cammergerichte rechtshängigen Sache der fünf adelichen Gerichtsdörfer, Gadenstedt, Oberg, Equordt, großen und klein Ilsede im Hochstift Hildesheimschen Amt Peine, wider weiland Schutzeinnehmer Conrad Hennies und Consorten, modo löbl. Hochstift-Hildesheimsches Schatz-Collegium, einer im J. 1765. ad Acta gebrachten appellatischen Deduction sub rubro: Genuina causſae repraesentatio, entgegen gesetzt. 1767. Folio.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1767. Seite 1201. „In dem Stifte „Hildesheim machen die geistlichen Stiftungen, die Ritterschaft „und Städte den dreyfachen Unterschied der Landstände aus. „Nach der Verfassung dieses Hochstifts kann der Landesherr „das Besteuerungsrecht nie anders, als nach vorgängiger Bey„stimmung und Vereinigung mit sämtlichen Landständen ausü„ben. Eine wahre Landesschuld muß, nach den Begriffen des „Herrn Verf., mit Bewilligung der sämtlichen Landstände auf „öffentlichen Landtagen übernommen und zur Wohlfarth des Lan„des einzig und allein verwendet werden. Da nun den Schul„den, welche man dem sogenannten kleinen Stifte aufbürden „will, (Seite 117.) die angeführte Eigenschaften abgesprochen „werden, so schließt der Herr Verfasser, daß die Peinische Rit„terschaft zu denjenigen Schatzungen, welche auf die Tilgung „jener Schulden abzielen, nicht verbunden sey. Man findet in „dieser Deduction viele Grundsätze, die das Steuerwesen in „Deutschland vortreflich erläutern. Ordnung, Gründlichkeit „und ein guter Stil geben ihr außerdem noch Vorzüge, welche „nicht allen Schriften dieser Art eigen sind. Am Ende sind „noch 36 Beylagen angehängt worden.„

2137. Ottonis *Scheel*, Ottonis filii, de Nobilium recta et beata vita, Oratio. Sorae 1653. Fol.

2138. Joann. *Schefferi* de Generosi Nobilisque Informatione litteraria, Dissertatio. Hamb. et Holmiae, ap. Gottfr. Liebezeit, 1683. 8. — Cum Notis *Crenii*. Vid. Thom. *Crenii* Tract. Variorum de Philologia, pag. 440. seq.

2139. Joann. Theod. *Schefferi* Diss. de Jure natalium Nobilium Germaniae, vulgo — von dem Recht der Ahnen des Adels in Deutschland. Tubing. 1733. 4.

2140. Bibliothecarisches Gesuch an den Schlesischen Adel und andere Mitpatioten. Von Scheibel. S. Schlesische Provinzialblätter, herausgegeben von Streit und Zimmermann. 14 Band. Breslau, bey Gottl. Löwe, August 1791.

2141.

2141. In dem von Herrn Doct. und Prof. Heinr. Gottfr. Scheidemantel in Jena, mit Zusätzen und neuen Artickeln weit über die Hälfte vermehrten und durchaus verbesserten, ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegebenen Repertorii des teutschen Staats- und Lehnrechts ꝛc. (S. oben die Numer 2042.) (Leipz. bey Weidmanns Erben und Reich, 1782. gr. 4.) (4 Thlr.) kommen folgende hierhergehörige Artickel vor:

1. Adel. „Seite 72. wird der Adel definirt: daß er der „erste weltliche Stand unter den Mitgliedern eines Staats sey. „Es ist wahr, daß es schwer ist, einen deutlichen und adäqua„ten Begriff vom Adel zu geben: aber der hier angegebene scheint „doch gar zu unbestimmt zu seyn. Der Ausdruck persönlicher „Adel kommt in einer dreyfachen Bedeutung vor: 1. wird er „oft mit dem Amtsadel für eins genommen. Dies geschieht „hier, wenn es heißt: Der persönliche Adel kommt dem zu, der „ein Amt, oder eine Würde erhält, oder eine That begeht, mit „welchem die Befugnisse des Adels wirklich verknüpft sind. — „Daß den Doctoren der Rechte dieser Adel noch beygelegt- — „daß von demselben behauptet wird, die mit solchem Adel verse„henen Personen gehören mehr zum Adel, als zum Bürger„stand, weil sie die mehresten Rechte des Adels haben, scheint „unrichtig zu seyn. In Ansehung der Doctoren hat sich die „heutige Denkungsart geändert, und die Equites legum sind „verschiedener Ursachen wegen ziemlich heruntergekommen. In „Ansehung der mit diesem Adel verknüpften Rechte ist es offen„bar, daß er nichts als den Rang mit dem Adel verleihet ꝛc.„ — „2. Wird unter dem persönlichen Adel ein wahrer Adel verstan„den, welcher aber jemanden nur für seine Person zustehet und „nicht auf dessen Descendenz fortgepflanzet wird. In dieser „Bedeutung nimmt man ihn im Gegensatz des erblichen, wie „man gemeiniglich zu sagen pflegt. 3. Nimmt man den Aus„druck für den Inbegriff der persönlichen Rechte des Adels, ob „derselbe gleich auf die Descendenz des Adlichen übergeht. In „dieser Bedeutung wird der persönliche Adel dem dinglichen (No„bilitas personalis, realis) entgegengesetzt — und zeigt den „Inbegriff der auf den adlichen Gütern und Lehen haftenden „Gerechtsame an.„ — „Seite 74. auf der 2 Kol. heißt es: „— der alte und neue Adel ist relativisch und hängt von der Zeit „ab. Ein vor 200 Jahren neuer Edelmann ist jetzt unter sei„nen Nachkommen alt.„ — „Der Begriff ist nicht ganz deutlich: „der alte und neue Adel ist relativisch. Es hängt dies von der „Ahnenzahl ab. Hat ein Adlicher die zu diesem oder jenem „Rechte erforderlichen Ahnen, z. B. zur Stiftsmäßigkeit u. d. gl.

„so

„so hat e: einen alten Adel, in Rücksicht auf die Stiftsmäßig-
„keit. Werden zum Genusse eines gewissen Rechts wenigere,
„z. B. 4 oder 8 Ahnen erfordert, als zum Genuß eines andern,
„wozu 16 oder 32 erfordert werden; so kann jemand in Anse-
„hung des ersten einen alten — und in Ansehung des andern
„einen neuen Adel haben. Aus dem turniermäßigen Adel eine
„besondere Gattung zu machen, ist überflüssig. Man müßte
„sonst mit dem stiftsmäßigen u. s. w. desgleichen thun. Der
„alte Adel bekommt von den besonderen Gerechtsamen, wozu er
„erfordert wird, nur verschiedene Benennungen — und wird
„der stiftsmäßige, turniersmäßige u. s. w. genannt.„ — „Sei-
„te 75. §. 10. wird gesagt: „Ein Edelmann hieß bey den alten
„Deutschen derjenige, der 1. frey war, 2. ein Landgut, 3. Knech-
„te und Gesinde hatte — auch deswegen 4. zu Landtägen mit
„kommen durfte.„ „Dies scheint nicht die Beschreibung eines
„alten Deutschen Adlichen, sondern eines Freyen überhaupt.
„Jeder Freygeborne hatte seine Güter — und darauf Knechte.
„(*Tacit.* de M. G. c. 25. Servis non in noſtrum etc.) Je-
„der Freygeborne erschien auf dem Reichstag. Es ist dies zu
„bekannt, um eines Beweises zu bedürfen. (Man sehe *Tacit.*
„am angeführten Orte Cap. II. Ut turbae placuit etc.) Daß
„aber zwischen den Adelichen und Freyen schlechtweg ein Unter-
„schied gewesen sey, ist aus den älteren Schriftstellern deutlich zu
„sehen. (Man sehe Cap. 25. Liberti non multum ſupra
„ſervos ſunt, raro aliquod momentum in domo, nun-
„quam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae
„regnantur. Ibi enim et ſuper *ingenuos* et ſuper *no-*
„*biles* aſcendunt.„ — „Die hier in §. 10. gegebene Idee
„bahnt den Weg, den Unterschied zwischen dem hohen und nie-
„deren Adel ganz aufzuheben, welcher doch §. 6. behauptet wird.
„Schon im älteren Deutschland war ein Adlicher derjenige, wel-
„cher eine vornehme Staats- oder Reichswürde bekleidete, also
„die Herzoge (Duces) und Grafen (Comites) dazu gehör-
„ten, auch die Nachkommen derselben, ob sie gleich keine
„Staatswürde bekleideten. Diese, wie auch die Abkömmlinge
„von Nachgebornen eines königlichen, oder anderen vornehmen
„Hauses, wurden Dynasten genannt. Gleichwie die Hof- und
„Staatsbedienungen sich in späteren Zeiten vermehrten; so ward
„auch die Anzahl der Adlichen vermehrt. Pfalzgrafen, Burg-
„grafen, Marggrafen, Landgrafen ꝛc. kamen hinzu. Nur diese
„wurden Nobiles genannt — und von denselben andere Freie
„unterschieden ꝛc. Nebst diesen wurden auch verschiedene Erz-
„bischöfe, Bischöfe und verschiedene Aebte zum Adel gerechnet.
„Zugleich als vornehme Staatsbediente betrachtet, wegen des

„Antheils an der weltlichen Regierung, erhielten sie diesen „Rang.“ — Die Erbauung der Städte — daß viele Freie „dahin gezogen, sich mit dem Kriegsleben nicht mehr abgaben, „sondern auf Handlung und Handwerke legten — dagegen eine „beträchtliche Anzahl derselben auf dem Lande blieb, die Kriegs„dienste fortsetzte, deswegen ansehnliche Vorzüge erhielt, sich „das Prädicat edel beylegte, dasselbe endlich sogar aus den „Kanzleyen des Kayfers und der Fürsten bekam, besonders da „sich die alten Nobiles das Prädicat Illustris beylegten — das „veranlaßte eine neue und niedrigere Classe vom Adel — und „den Unterschied zwischen dem heutigen hohen und niederen Adel. „Zum ersten gehören demnach aus dem geistlichen Stande die „Erzbischöfe, Bischöfe, und Reichs-Prälaten: aus dem weltli„chen die Fürsten, Grafen und Herren, oder die ehemaligen „Dynasten. Der niedere theilt sich in den mittelbaren und un„mittelbaren Adel.“ — „Manche Sätze im 21. Spho müssen „noch näher bestimmt werden. Im §. 25. heißt es: Bey Dom„herrenstellen und Kirchenpfründen werden zuweilen acht, zu„weilen sechszehn Ahnen erfordert. Der Ausdruck: Domherrn„stellen ist dem Sprachgebrauch nicht gemäß —, und das Wort: „Kirchenpfründen steht offenbar zu viel da. Man setze dafür: „In den Erz- und Hoch-Stiftern, wie auch geistlichen Ritter„orden ꝛc.“

2) **Ahnen, Ahnenzahl** (hiebey eine Ahnentafel), Ah**nenprobe.** „Ahnen (heißt es Seite 112. §. 1.) sind rechtmä„ßige Blutsfreunde vom Adelstand.“ — „Also sind die recht„mäßigen Brüder und Schwestern vom Adelstande auch Ah„nen? Die Computationsart ist im Spho 22. und 23. zwar „richtig vorgetragen, und so schon in der älteren Ausgabe §. 17. „befindlich. Hier aber sind die drey verschiedenen Computatio„nen, welche man zu machen pflegt, zugleich angemerkt wor„den. Man muß dies wissen, um durch die Verschiedenheit „der Zahlen nicht irre gemacht zu werden. Ferner ist zu merken, „daß nach der richtigen Computationsart hier nicht 32 Ahnen, „sondern nur 16 vorgestellet sind.“

3) **Domherr.** Seite 715. „Es heißt in diesem Artikel: „Er (der Domherr) muß von stiftsmäßigem Adel, oder ein „Doctor der Gottesgelahrtheit oder der Rechte seyn.“ — „Das „Letzte muß aber doch nur von einigen wenigen Stiften verstan„den werden, darinn den Doctoren dieser Vorzug noch zukommt.“ (Neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des Deutschen Staats- und Kirchenrechts, von Dr. Andr. Jos. Schnaubert. Erster Band. Gießen b. Just. Fried. Krieger. 1782. S. 457. 464. und 522. Gegen diese Recension vertheidigte sich Hr. Doct. Schei-

Scheidemantel in einem Schreiben an die Staats- und Lehnrechtsgelehrten in Deutschland, die Recension betreffend, welche im 7. Stücke der neuesten juristischen Bibliothek, wider die zwote Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechtes von einem Ungenannten ist eingerückt worden. Leipzig, 1782. gr. 4. — und über diese Vertheidigung sagte Hr. D. Schnaubert wiederum seine Meinung in dem nehmlichen ersten Bande seiner neuesten juristischen Bibliothek ꝛc. Seite 699. u. f.)

2142. Christian Ludewig *Scheid* De vestibus curialibus, von der Hoffarbe, in Ansehung der Kleidung der vornehmsten Vasallen. Aus dem 65 Stücke der hannöverschen gelehrten Anzeigen, vom J. 1753.

Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Fried. Jepernick ꝛc. Zweiter Theil. Halle, bey Renger. 1781. 8. No. XII.

2143. Desselben historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, mit vielen ungedruckten Urkunden, welche, wie überhaupt die Ehre und Vorrechte der Ritterschaft, also besonders das ruhmvolle Alterthum und den Zustand des Adels in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, in vielen Dingen in ein näheres Licht versetzen. 2 Theile. Hannover, verlegts Joh. Christ. Richter. 1754. 4. — Conf. Selecta Juris publici novissima, Tom. XXVI. pag. 31. — Tom. XXIX. pag. 169.

Recens.

a) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 10. Band. Jena u. Leipz. 1755. 8. Seite 432. „Des Hrn. „Pauli Einleitung in die Kenntniß des Adels (S. oben die „Numer 1881.) hat eigentlich dem um die Rechtsgelehrsamkeit „sowohl, als die Deutsche Geschichtkunde hochverdienten Hrn. „Hofr. Scheid, zu Abfassung dieser Schrift Gelegenheit gegeben. Es hatte letzterer erwehnte Einleitung in den Götting. „gel. Anz. recensirt, und dabey dem Herrn Pauli einige darinne „vorgetragene Lehren auf eine bescheidene — doch aber gründliche Art zweifelhaft gemacht. Hr. Pauli hatte hierauf in sei„nem sogenannten Erweis und Rechtfertigung einiger Sätze „seiner Einleitung ꝛc. nicht allein gedachten Zweifel widerlegen „wollen, sondern sich auch bemühet zu zeigen, wie Hr. Hofr. „Scheid allein aus Bosheit und Tücke getadelt habe. Hr. S. „ward also genöthiget, seine Lehrsätze zu vertheidigen und „dadurch die Gerechtsame des Adels zu retten. Dieses bewerkstelliget er in gegenwärtiger Schrift, so, daß er zugleich die gan-

„ze Lehre vom Adel fast vorträgt ꝛc.„ — In dem weiteren Verfolge dieser durchaus rühmlichen Recension werden die wichtigsten in diese Lehre einschlagende, aus den bewährtesten Urkunden entlehnte, bisher noch nicht entdeckte, oder doch noch nicht so erwiesene Behauptungen des Verf. angemerkt. — „Derselbe hat — heißt es am Schlusse — seinen Zweck, welchen er „bey Verfertigung gegenwärtiger Schrift gehabt, daß dadurch „das von ihm gefällte Urtheil über Hrn. Pauli Einleitung geret„tet würde, glücklich erhalten — und sich alle Kenner der Ge„schichtskunde und teutschen Rechtsgelahrtheit, indem er dadurch „ihre Kenntniß in diesen Wissenschaften vermehrt, unendlich „verbunden.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. 12. Jahrgang. Zürich, 1755. 4. Seite 216. „Es ist diese ge„lehrte Schrift eine neue Probe des schon durch viele vortreffliche „Werke berühmten Hrn. Scheid, in welcher mit einer besonde„ren Belesenheit die Lehre von dem hohen und niederen Adel in „Deutschland abgehandelt wird. Insonderheit findet man aber „die gewöhnlich verworrenen Bedeutungen des Worts Adel, „Miles, Ritter, Armiger, Famulus, Ministerialis, Knap„pe, welche in der Lehre von dem Adel vielfältig bisher gemiß„braucht worden, gar deutlich und gründlich auseinander gesetzt „und zur Vertheidigung der Ehre der Ritterschaft angewendet.„

c) Götting. gel. Anz. v. 1754. Seite 449. (In dieser dem Verf. durchaus günstigen — seinem Gegner Hrn. Prof. Pauli durchaus ungünstigen Recension, wird die Geschichte dieser Schrift, deren in der obigen ersten Recension bereits Erwehnung geschehen ist, erzählt — und das Wesentlichste aus der angezeigten Schrift sehr vollständig und allemal mit Beystimmung bemerkt. Sie ist sehr weitläuftig und keines Auszuges fähig.)

d) Unpartheyische Critik über juristische Schriften ꝛc. 5. Band. Leipz. 1754. 8. Seite 130. „Da bisher so vielerley „Meinungen von dem Ursprunge und den Vorrechten des „Deutschen Adels zum Vorschein gekommen sind, durch welche „die Sache gleichwohl nicht in ihr gehöriges Licht gesetzt worden; „so hat endlich dieser gelehrte Verf., der alle dazu erforderliche „Hülfsmittel besitzt, den Liebhabern des Deutschen Staatsrech„tes ein vollkommenes Genüge geleistet, indem er eine so nützli„che als angenehme Lehre aus ihren Quellen hergeleitet, und die „besten Nachrichten, durch die sie nur erläutert werden kann, „mit besonderer Wahl und Sorgfalt zusammengetragen hat ꝛc.„ — „Der Leser findet hier viele auserlesene Betrachtungen —

„und

„und der Hr. Verf. hat alles, was er vorgebracht, mit Urkun„den und den bewährtesten Gründen bestärkt. ꝛc.„

e) Die Geschichte dieses Buches findet man erzählt im fünften Theile der von Hrn. Christoph Weidlich herausgegebenen zuverlässigen Nachrichten von denen itztlebenden Rechtsgelehrten. Halle, b. Carl Christian Kümmel, 1761. 8. S. 45. u. f.

2144. Desselben Mantissa Documentorum, als der zweite Theil seiner historischen und diplomatischen Nachrichten vom hohen und niederen Adel. Ebend. 1754. 4. (Beyde Theile zusammen kosten 1 Thlr. 8 Gr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 1157. „Die allerwe„nigsten dieser Urkunden sind vorhero bekannt gewesen — und die „allermeisten derselben enthalten außer denen Beweisthümern „derer in dem Tractat vom Adel vorgetragenen Lehrsätze noch „viele andere wichtige Dinge in denen Deutschen Alterthümern, „bürgerlichen und Lehn-Gesetzen, auch besonders der Historie „der in Niedersachsen und Westphalen zum Theil noch blühen„den, zum Theil ausgestorbenen Gräflichen, Freyherrlichen und „Adlichen Geschlechter. ꝛc.„ — „In der Vorrede handelt der „Verfasser noch verschiedenes ab, so zu der Lehre von Rittern „und Knechten gehöret — und führet Seite 9. dieses Lehrgebäu„de auf: daß der hohe Adel in Deutschland sich mit denen Frey„herren, oder Dynasten beschlossen — der niedere aber mit de„nen Mittelfreyen angefangen — und mithin aus zweyerley „Gattung von Leuten, nemlich den erstgedachten Mittelfreyen „und den Ministerialen bestanden habe ꝛc.„

2145. Frid. Wilh. *Scherel* Diss. inaug. De vera Nobilitatis inferioris origine, contra opinionem communem. Lipf. 1761. 4.

Recens.

Leipziger gel. Zeit. von 1761. Seite 511. „Es ist mehr „als zu bekannt, daß die meisten Gelehrten unsern niedern Adel „von den Ingenuis der alten Deutschen ableiten. Der Hr. „Verf. aber hält es hierinn mit denjenigen, welche behaupten, „daß der heutige niedere Adel auch schon vor Alters in die Clas„se der Adelinger, oder Nobilium, gehört habe — und ob„gleich bereits Scheid, Drümel und andere dieses sehr gelehrt „ausgeführt haben; so glaubt doch der Hr. Verf., daß seinen „Vorgängern noch verschiedenes entwischt sey, das sich vor seine „Meinung sagen lasse. Nachdem er im 1. Cap. die vornehm„sten, welche von dieser Materie vor ihm geschrieben, namhaft

„gemacht; so bemühet er sich im 2. Cap. zu zeigen, woher die „gegentheilige Meinung ihren Ursprung habe — und behauptet, „daß dazu nichts anderes Gelegenheit gegeben, als der unrich„tige Verstand des Wortes: Liber, welches sich sonst die No„biles beyzulegen pflegten. Unter den Liberis versteht man ge„meiniglich die Ingenuos: der Hr. Verf. aber will darunter „vornehmlich die Nobiles — unter den Ingenuis aber Plebejos „verstanden wissen. Er beschuldigt auch diejenigen eines großen „Irrthums, welche bloße Milites —, Liberos nennen. Bey „dieser Gelegenheit redet er auch von den bekannten sieben Heer„schilden, und setzet in den 5. und 6. die Mittelfreyen und Halb„edlen, von welchen er den heutigen niederen Adel ableitet. Im „3. Cap. bemüht er sich zu zeigen, wie die Ingenui vormals so „beschaffen gewesen, daß man sie unmöglich vor Stammväter „des niederen Adels halten könne. Im 4. Cap. werden Stel„len aus alten Schriftstellern angeführt, wo Milites ausdrück„lich Nobiles genannt werden — und im 5. Cap. noch einige „Gründe vor des Hrn. Verf. Meinung nachgeholt. Im 6. Cap. „bestreitet er die Meinung derer, welche unsere heutigen Bür„ger von den Servis ableiten — und behauptet, daß solche viel„mehr von den Ingenuis abstammen ꝛc.„

2146. Joann. Georg. *Schertzii* Diss. de Nobilitate. Argent. 1709.

2147. Dissertatio iurid. inaug. de retractu equestri, contra manus mortuas non praescriptibili, quam pro Licentia submittit Auctor, Jo. Wilh. *Schick*, Wetzlariensis. Giessae 1783. 4.

Recens.

a) Schott's Bibliothek der neuesten juriſt. Literat. f. d. J. 1783. Seite 473. „Die hier vorgetragene, schon aus dem „Titel ersichtliche Meinung des Verf. gründet sich auf eine noch „erheblichen Zweifeln ausgesetzte Auslegung eines Privilegii „K. Carl VI. v. J. 1718. in *Burgermeisteri* Cod. dipl. „equestr. P. IV. p. 1067.„

b) Schnaubert's neueste juriſtiſche Bibliothek ꝛc. 2. Band, 18 Stück, Seite 617. In dem angeführten Privilegio kommen die Worte: „Daß alle von den Adlichen, männ- und „weiblichen Geschlechts, quocunque tempore et titulo einbrin„gende Güter gegen Erlegung des iusti pretii die Reichsrit„terschaft in Schwaben an sich zu lösen befugt seyn solle„ — vor. — Recensent meint gegen den Hr. Verf., daß, da die Wörter quocunque tempore etc. auf das Einbringen der Güter — und nicht auf die Befugniß zu lösen, gehen — es nicht hinläng-

länglich bewiesen zu seyn schiene, daß das Retrakts-Recht gegen manus mortuas unverjährbar sey.

Diese Dissertation ist wieder abgedruckt in dem im J. 1788. von Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen zehnten Bande seines reichsritterschaftlichen Magazins. (No. V.)

2148. Ausstattung einer adlichen Braut im 16ten Jahrhunderte. Vom Herrn von Schiebelin.

S. Journal des Luxus und der Moden. Januar 1790. No. III.

2149. Joann. *Schilteri* de S. R. G. Imperii Comitum Praerogativa, ac inter ipsos et Ordinem equestrem immediatum secundum quosdam controverso, Diatribe. Argentorati, sumtibus Joann. Reinholdi Dulseckeri. 1702. 4. (3 Gr.) (Diese Abhandlung findet man auch in *Lünigs* Thesauro Juris derer Grafen und Herrn ꝛc. Seite 413. — 437.)

Recens.

a) Acta Eruditorum Anno MDCCII. publicata. Lipf. 4. p. 199. „Der Verf. bestreitet eigentlich die Behaup„tungen Reinhards von Gemmingen, Caspar Lerchs, Dürn„steins und Philipp Knipschilds. Es kommt auf die Beant„wortung dieser Fragen an. 1. An Nobilitas immediata uni„cus Imperii status ab initio fuerit? 2. An Nobiles Fran„conici, et Comites pagorum, paris conditionis — et „hi nihil amplius quam Nobiles fuerint? 3. An Comites „pagorum sibi subiectos, in servitute, sive Sclavaria ha„buerint? 4. An Jura Nobilitatis immediatae sint liberta„tis et iuris naturalis ac gentium? 5. An bona Nobilium „immediatorum, quae in territorio Comitis possident. „hodie domino territoriali subsint, an vero possessores „etiam quoad realia exemti sint?„ — Diese Fragen beantwortet der Verf. zur Zufriedenheit des Recensenten, der sich mehr auf seine, als seiner Gegner Seite zu lenken scheint.)

b) Eccard's Monathlicher Auszug ꝛc. April, 1702. S. 24.

Der Herr Etatsrath Moser meinet im ersten Theile seiner Bibliothecae iuris publici etc. pag. 178., daß der Verf. keine gute Ordnung beobachtet — daß er die Beantwortung seiner Fragen, insbesondere der ersten, nicht gründlich genug ausgeführt habe — daß er zuweilen gar zu partheyisch sey — und Manches als gewiß voraussetze, das noch vielem Zweifel unterworfen bleibe.

2150. Im ersten Bande des Journals von und für Franken (Nürnberg, in der Rawischen Buchhandlung. 1791. 8.) berichtiget Hr. Archivar Schindler (Seite 686 — 702.) die in des Herrn Domherren von Meding Nachrichten von adlichen Wapen (S. oben die Numer 1628.) vorkommenden Wapen Fränkischer Familien, nach dem Alphabet — und verbreitet sich vorerst über die Familien: Aletfeld, Arnim, Auersberg, Bassenheim, Bechtolsheim, Benkendorf, Berg, Bernhausen, Bibra, Biken, Bodenhausen, Boineburg, Brandenstein, Bünau, Crailsheim, Dalberg, Debschütz, Diede zum Fürstenstein, Diemar, Dienheim, Dobenek, Ebersberg genannt Weyers, Egloffstein, Feilitsch, Frankenstein, Fuchs von Dornheim, Göstnitz, von der Gröben, Hahn, Haida, Hainold, Hattstein, Heußlein von Eusenheim und Hurda.

2151. Die fünfte Abhandlung im 2ten Stücke des zweiten Bandes der vom Hrn. Joh. Heinr. Schlegel herausgegebenen Sammlung zur Dänischen Geschichte, Müntzkenntniß, Oeconomie und Sprache ꝛc. (Kopenhagen 1774. 8.) ist überschrieben: Ueber die Dänischen Reichsräthe und die angesehensten adelichen Familien.

2152. Diss. de Matrimonio illustris cum nobili avita, quam — Praes. Chr. Nic. *Schlichtkrull*, pro summis in utroque Jure honoribus capessendis d. XXVIII. April. MDCCLXXXVIII, publice defendet Auctor Emanuel Frid. *Hagemeister*, Gryphiswaldens. Gryphiae 4.

Recens.

a) D. Joh. Ludw. Klübers kleine juris. Bibl. ꝛc. 4. Band, Seite 62. Diese Recension enthält auf 18 Seiten das Wesentlichste aus der angeführten Dissertation. „Im ersten Abschnitte derselben wird zuvörderst der eigentliche Begriff einer Mißheurath festgesetzt — von den Würkungen der „Ehen zur linken Hand — den Illustribus, oder Erlauchten — „dem unmittelbaren Reichsadel und den Personalisten auf dem „Reichstage — dem alten Adel im engern und weitern Sinne — dem Briefadel — und andern ähnlichen Gegenständen „gehandelt — und eine Literatur von Mißheurathen beygebracht. — Bey der Hauptfrage im zweiten Abschnitte sondert der Verf. im 1. Cap. zuförderst die Grafen von den Fürsten ab — und behauptet: Matrimonium Principis vere illustris, cum nobili avita ordinario (d. i. wenn nicht Verträge und Familien-Herkommen es anders bestimmen) disparagium esse.„ Seine Gründe (die in dieser Recension der Reihe nach angeführt werden) sind doppelter Art, theils aus dem

dem Rechte, theils aus der Convenienz. ꝛc. — „Die Ehen der „Grafen mit Personen vom alten Adel, hält der Verf. nach „dem neueren Herkommen nicht für Mißheurathen, obwohl er „gesteht, daß die vorhin aus dem Mittelalter genommenen „Gründe auch auf die gleichfalls zu dem Herrenstande gehöri„gen Grafen passen. ꝛc.„ — „Das zweite Cap. dieses Ab„schnittes ist der Beantwortung der des Hrn. Verf. Meinung „entgegenstehenden Zweifel gewidmet. ꝛc.„ — Obgleich Recensent dem Verf. am Schlusse dieser mit einem ganz vorzüglichen Fleiße bearbeiteten Recension, einige wenige Einwürfe gegen einzelne seiner Behauptungen macht; so läßt er ihm doch am Ende derselben Gerechtigkeit widerfahren — und sieht diese Streitschrift als einen überzeugenden Beweis von der Geschicklichkeit ihres Verfassers an.)

b) Nachträge zur (Schottschen) Biblioth. der neuesten jurist. Literatur. 1. Theil. Leipz. 1789. 8. „Diese wohlge„schriebene Abhandlung verdient um so mehr Aufmerksamkeit, „da sie die wichtige und wie es scheint, eben itzt für mehrere „hohe Häuser nicht gleichgültige, Rechtsfrage von den Mißheu„rathen erlauchter Personen, mit Rücksicht sowohl auf den alten „ursprünglichen Zustand des Deutschen hohen Adels, als zu„gleich auf die neuern Verfassungen gründlich erörtert. ꝛc.„

2153. (Marrin Ernst von Schlieffen) Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte derer von Slivin, oder Schlieffen. (S. oben die Numer 1773.)

2154. Einige hierhergehörige, im Schlözerschen Briefwechsel ꝛc. vorkommende Aufsätze findet man oben Numer 619.

2155. Im Februar-Stücke 1777. des Deutschen Musei, findet man (Seite 103.) Vorschläge des Hrn. Geheimen Hofrathes Schlosser, wie der Adel dem Lande nützlich gemacht werden könne.

2156. Die erste Abhandlung im vierten Stücke des neuen Deutschen Musei (1789. 8.) ist von demselben — und handelt vom Adel. (S. oben die Numer 1768. ii.)

2157. Der 13te Abschnitt des Anhanges zu des Hrn. Hofrathes und Prof. Joh. Jacob Schmauß zu Göttingen Compendio iuris publici S. R. I. etc. (Leipz. 1746. 8. — Im J. 1782. kam von diesem Werke die 5te Ausgabe mit des Herrn von Selchow Anmerkungen heraus, die 16 Gr. kostet.) handelt von der Einrichtung der unmittelbaren Reichsritterschaft.

2158. Joh. Christian Schmid's Ad Imperat. allerunterthänigste Vorstellung derer Höchstverfänglichen Sub- et Obreptionen, welche von dem Canton Altmühlischen impetrantischen Ritter-Hauptmann, Christoph Ludewig Freyhr. von

Seckendorff, in Extrahirung des Kayserl. Reichshofräthlichen Concluſi den 22. Sept. 1759. quoad eiusdem Membra 2 — 7 et 9. auf allen Blättern ſeiner als Official-Anzeigen unächt rubricirten verſchloſſenen Klagſchriften de praeſ. 15. et 22. Junii, 20., 24., 27., et 30. Jul. nec non 3. ac 13. Aug. d. anni 1759. begangen werden, juncta repraeſentatione, exculpatione ac petitione humillima pro clementiſſ. reponendo nominata membra concluſi, et remittendo partem adverſam Impetrantem ad Obligationem iuratam Capitulationis ſuae eius §. 17. cum reſervata Actione ſuper injuriis illatis et condemnatione in damna et expenſas impetratiſchen Anwalds des Altmühliſchen Orts Vorſtandes, mehrern Theils, ad cauſſam Reichs-Ritterſchaft in Franken, Orts an der Altmühl, die innerlichen Diſſidien betreffend. Mit vielen Beylagen. 1760 Fol.

2159. Deſſelben Sammlung der Streitſchriften, welche in Cauſſa die neuerlichen Diſſidien in dem löblichen Reichsritter-Ort an der Altmühle betreffend, von dem mehrern Theil des Orts Vorſtandes, wider den Ritterhauptmann Herrn Chriſtoph Ludewig Freyhr. von Seckendorf bey dem Höchſtpreißl. kayſerl. Reichshofrath übergeben worden ſind. Zwey Theile. 1763. Fol.

2160. Deſſelben gründliche mit Archival-Urkunden unterſtützte Belehrung des ohnbefangenen Publici, von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Röhn und Werra, gegen das demſelben ſubordinirte Buchiſche Quartier und v. v. worinnen die uralte Verfaſſung löblich erſagten Ritterorts, deſſen Eintheilung in vier Quartiere und der Urſprung des Buchiſchen löblichen Ausſchuſſes, oder ſogenannten Quartiers-Vorſtandes, nebſt deſſen unleugbaren Subordination, unter dem Orts-Vorſtändiſchen Collegio, aus in eigenen Buchiſchen Quartiers-Receſſen enthaltenen ohnumwundenen Confeſſionen und andern Urkunden vor jedermanns Augen gelegt wird. Erſter Theil, wodurch das Ao. 1775. zu Lauterbach gedruckte, von dem Buchiſchen Quartiers-Conſulenten Hrn. Hofrath Schäfer herausgegebene ſo rubricirte Bedenken, über den prätendirten Vorzug derer von der Röhn-Werraiſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken für dem Buchiſchen Quartier auf den Gütern ſeiner Mitglieder zuſtehenden Unterpfandsrecht, in ſeiner Blöße dargeſtellt wird. Cum Adj. Num. 1 — 149. Nürnberg 1779. Fol. Zweiter Theil. Eb. 1779.

2161. Joann. Laurent. *Schmidii* Diſſ. Superioritatem territorialem Nobilibus Imperii immediatis aſſerens. Alt. 1708. 4. (Extat in *Burgermeiſteri* Bibl. equeſtr. Tom. I. No. XV.)

2162.

2162. Joann. Petr. *Schmidtii* Progr. de Originibus nominum cognominumque, ſigillatim de gloria Familiarum ex cognomine glorioſo. Roſtoch. 1737. 4.

2163. Beniam. Frid. *Schmiederi* Diſſ. de vera Nobilitatis ſuperioris origine, contra opinionem communem. Lipſ. 1761. 4.

2164. (Daniel Schneiders) Adliches Ritterfeld ꝛc. S. oben die Numer 2058.

2165. Joann. Friedem. *Schneider* de Ordine Foeminarum equeſtri. Halae 1701. 4.

2166. Hr. Mag. Samuel Schneiders, Paſtors zu Gerichshayn, Nachrichten von dem adelich Lindenauiſchen Geſchlechte, älterer Linie, zu Machern. In der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, 6. Band, Chemnitz, b. Stößeln, 1771. 8. No. III. „Gehört eigentlich zu der Ge„ſchichte des in der Pflege des Erbamtes Grimma gelegenen „Rittergutes Machern, die Hr. Schneider in H. G. Fran„kens neuen Beyträgen zur Sächſiſchen Geſchichte 1. Theil, „Seite 275. geliefert hat. Dort hat er die alten Beſitzer des „Gutes, die auch den Namen deſſelben angenommen, beſchrie„ben: itzt aber kommt er auf die Lindenauiſche Familie, die „nach Ausſterben der Macheriſchen das Gut erlangt hat — „und weil dieſe Lindenauiſche Familie ſich in eine ältere und „neuere Linie getheilt; ſo erzählt er hier die Schickſale der er„ſten. Die ganze Abhandlung iſt mit genealogiſcher und diplo„matiſcher Genauigkeit verfertiget. „ — Allgem. Deutſche Bibl. Anhang zum 13. bis 24. B. Zweite Abtheilung. Seite 1255.

2167. Beſchluß der Lindenauiſchen Geſchlechtsnachrichten, mit der Linie aus dem Hauſe Polenz. Von eben demſelben. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, 8. Band, ebend. 1773. 8. No. V.

2168. Zach. *Schneider* de genuina Nobilitate. Lipſ. 1636. 4.

2169. Diſſ. inaug. de nonente conſuetudinis curiae feudalis Wirceburgenſis circa ſucceſſionem collateralium gentilitiam feudalem, auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm, quam una cum poſitionibus ex univerſo iure, Praeſide D. Joſepho Maria *Schneidt*, pro doctoratus in utroque Jure conſequ. gradu publ. erud. diſq. ſubmittit Auctor Philipp. Rud. Henric. *Wilhelm*, Wirceb. Wirceburgi 1785. 4.

Recenſ.

Dr. Joh. Ludw. Klübers ꝛc. kleine juriſt. Bibliothek. 3. Stück. 1785. 8. No. XXXVIII. pag. 251. Dieſe Recenſion enthält das Weſentlichſte der angezeigten Schrift — und iſt empfehlend. „Die unmittelbare Reichsritterſchaft in Franken „behauptet in der Lehnsfolge eine Abweichung von den Longobar„diſchen und gemeinen Deutſchen Lehnrechten — daß nemlich „in den Fränkiſchen, beſonders Wirzburgiſchen, ſowohl alten als „neuen Lehnen, die Erbfolge allen Seitenverwandten gebühre, „ohne Unterſcheid, ob ſie von dem erſten Erwerber abſtammen, „oder nicht, — wenn ſie nur von gleichem Stamme, Namen, „Schild und Helm ſind.„ — Dieſe Behauptung ward aber beſtritten, und die vorliegende Diſſertation enthält das Wichtigſte, was darüber geſagt worden iſt.

2170. Diſſertatio jurid. de foro et inſtantiis Nobilitatis immediatae Germ. in cauſis civilibus in genere, nec non de jurisdictione Nobilitatis et Nobilium in ſuos ſubditos in ſpecie, quam Praeſide J. M. *Schneidt*, publ. erudit. diſquiſitioni ſubmittit Joſeph. Valent. *Pfiſter*. Würzburg. 1790. 4.

Recenſ.

Gothaiſche gelehrte Zeit. v. J. 1791. Seite 279. „Der „Verf. nimmt die Reichsgerichte als erſte nothwendige Inſtanz „der Reichsritterſchaft, der Regel nach an, die aber durch die „geſetzliche und privilegirte Austräge vor den Cantons Ausnah„men leidet. Jene kommen zwar nach der Cammergerichtsord„nung einzelnen ritterſchaftlichen Mitgliedern, keinesweges aber „dem ganzen Körper der Reichsritterſchaft zu: mit dieſem ha„ben die Reichsgerichte concurrente Jurisdiction, ſo daß es „von der Wahl der Streitenden abhängt, im Falle ſie beyde un„mittelbar ſind, ob ſie vor den Höchſten Reichsgerichten, oder „vor den Cantons in erſter Inſtanz klagen, oder belangt ſeyn „wollen: (Nach dieſer Behauptung käme alſo dem unmittel„baren Beklagten die Electio Fori zu ſtatten? — und doch „ſcheint der Verf. den gleich darauf angeführten Satz *Cramers*, „Obſ. J. U. Tom. I. Obſ. 230. Ex quibus fluit, hanc „Electionem actori, ſive mediatus ſit, ſive immediatus, ex „praxi Dicaſteriorum competere, neutiquam vero haec „Electio nobili reo convento concedenda eſt — zu dem „ſeinigen zu machen.) Mittelbare Kläger gegen unmittelbare, „ſind nicht an die Cantongerichte gebunden, welches hier rich„tig gegen Tafinger behauptet wird. Den reichsritterſchaftli„chen Gerichtsherren giebt er, gemäß ihrer Vogteyherrſchaft, „zwey Activinſtanzen. Die erſte ſind ihre Beamten — die an„dere

„dere sie selbst. Oder, wenn sie in erster Instanz selbst Recht „sprechen; so tritt in die Stelle der Revision die Versendung der „Acten ad impartiales exteros. Den Directorien kommt kei„ne Appellationsinstanz vom Urtheil des unmittelbaren Reichs„adlichen zu, welches auch durch ein neues Judicat des Reichs„hofrathes bestätiget wird. Uebrigens bekammt diese Abhand„lung noch durch die dritte Section, die vom Forum der Fränkischen Ritterschaft im Mittelalter — und den noch in die ge„genwärtige Verfassung verflochtenen Ueberresten desselben redet, „ein particuläres Interesse.„

2171. Dr. Schobers Bedenken, die Ritterschaftlichen Lehndienste betreffend. (Der Verf. hat die Grenzlinien zwischen der Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder und derer Lehnspflicht gegen den Lehnsherrn zu bestimmen gesucht. — Schotts Bibliothek der neuest. juriſt. Lit. f. d. J. 1783. Seite 154.)

S. Johann Maders ꝛc. Reichsritterschaftl. Magazin. Zweiter Band. Frankf. u. Leipz. 1783. 8. No. IV.

2172. Theobald Fried. von Schöle Unverjährbarkeit des Auslösungs-Rechts ritterschaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, nebst Ausführung, daß solche auch Platz habe in Ansehung solcher Güter, die zur Zeit des ertheilten Privilegii zwar schon veräußert, deren Auslösungsfrist aber noch nicht verstrichen war — Dargethan bey Gelegenheit der am H. kayserl. und Reichs-Cammergericht anhängigen Appellationssache des L. Gotteshauses Schwarzach, entgegen weil. Wolfg. Christoph Freyhrn. von Rathsamshausen und dessen Erben. Straßburg, 1770. Fol.

2173. C. *v. Schönfeldt* Matrickel öfver Svea-Rikets Ridderskappet och Adel. Stockholm 1770. 8.

2174. Carol. Frid. *Schoepfii* Progr. de Sagibaronibus in Mallobergiis. Suinf. 1740. 4.

Recenſ.

Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen auf das Jahr 1740. Hamburg 1740. 8. Seite 328. „Dieſes Programm handelt seinen Gegenstand in einer feinen „Schreibart — und mit derjenigen Geschicklichkeit ab, welche „zu gehöriger Ausführung eines solchen besonderen Vorwurfes „als etwas Nothwendiges zum voraus gesetzt wird. Mallober„gium erklärt der Verf. so: quod sit locus, ubi Franci Sali„ci publicos tenebant conventus et maiores disceptaban„tur causae. Weiter heißt es pag. 5. von den Sagibaroni„bus, quod in Mallobergiis tres eorum fuerint, qui in „causis dubiis et arduis responsa sua edebant, quos *Bi-*

thoeus

„*thoeus* (soll vielleicht *Pithoeus* heißen) quasi-senatores, *Big-*
„*nonius* viros aetate et sapientia maturos, *Eccardus* vero
„viros controversiarum, sive qui eas intelligant, et secun-
„dum leges eas dirimere potis sint, interpretatur.„

2175. *Idem* de *Tungino*, sive *Tungravione*, oder Ehre und Alterthum der Hochfreyherrlichen Familie von Thungen. Ibid. eod. anno.

2176. *Eiusdem* Tractatio succincta Juris feudalis, de Feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque — oder unumstößlicher Beweiß, daß alle und jede Lehne Teutschlands, Geschlechts-Lehne zu Schild und Helm seyn — und sothanes altes Teutsches Gesetz in verschiedenen Provinzen annoch beobachtet werde, auch von Seiten des Adels als eine unschätzbare Freyheit zu achten sey. Schweinfurt 1740. 4. (3 Gr.)

2177. *Eiusd.* Relationes diplomatico-historicae, de fratribus domus Sti. Kiliani — oder kurzgefaßte historische Nachrichten von denen Dom-Herren des Hochstiftes Würzburg, zu mehrerer Erläuterung der Hochfürstl. Gräfl. Freyherrlichen und Adelichen alten Geschlechter in Teutschland. Erster Theil. Nürnberg, 1741. 4. (5 Gr.) (Ward nicht fortgesetzt.)

2178. Joann. Joach. *Schöpferi* Diss. de alimentis et dote filiarum nobilium. Francof. ad Viadr. 1685. 4. — Jenae 1746. 4. (12 Gr.)

2179. Historie der abgestorbenen Herren von Ilenburg. (Von Herrn Schöttgen gesammelt und von Herrn Kreysig in Ordnung gebracht.)

S. Georg. Christoph Kreysig Beyträge zur Historie der chur- und fürstl. Sächsischen Lande. Vierter Theil. Altenburg b. Richter, 1758. 8. No. I.

2180. Andr. Ludov. *Schopper* de Nobilitate politica. Alt. 1618. 4.

2181. Eine heimliche Verlobung eines Vasallen aus dem niedern Adel, mit der mündigen Schwester seines Landesfürsten, kann, wenn auch gleich sogar der Beyschlaf darauf erfolget, doch nicht als ein solches Verbrechen angesehen werden, das die Einziehung des Lehens sowohl, als des übrigen Vermögens verdienen sollte. Vielmehr ist hier nichts weiter als der Concubitus anticipatus zu bestrafen.

Vid. Inclytae Facultatis iuridicae Erfordiensis Responsorum et Sententiarum selectiorum Collectio. Ex regestis Facultatis collegit etc. D. Christ. Frid. Eman. *Schorch* etc. Erfordiae sumtibus Weberi, 1770. fol. No. XV. Seite 46.

2182. Hieron. Frid. *Schorchii* Progr. de Disparagiis, von Misheurathen. Erford. 1742.

2183. De Judicio super successione in Maioratu saepe arduo differit etc. D. Aug. Frid. *Schott*. Lipſ. 1782. 4.

Inhalt.

In dieſer Einladungsſchrift wird ein Verſuch gemacht, die Natur der Majorate etwas genauer zu unterſuchen und einige bey Beurtheilung ſolcher Fälle nöthige Vorſichtsregeln anzuführen, wozu dem Hrn. Verf. beſonders der in der Schulenburgiſchen Familie über die Majorats-Succeſſion in die Standesherrſchaft Liberoſe in der Niederlauſitz vor der Ober-Amts-Regierung zu Lübben anhängige Rechtshandel Anlaß gegeben hat. Er ſucht zuvörderſt den weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Rechte der Erſtgeburt, Seniorate und dem Majorate deutlich und durch eingeſchaltete Beyſpiele vor Augen zu ſtellen. Sodann beſtimmt er die verſchiedenen Bedeutungen, in welchen der Name eines Majorats vorzukommen pflegt — und erklärt nicht nur die Haupteintheilung der Majorate in einfache und vermiſchte, ſondern zeigt auch, daß es nicht, wie insgemein gelehrt wird, nur eine, ſondern vielerley Gattungen vermiſchter Majorate gebe. Hierauf unterſucht er die Quellen der bey dergleichen ſo häufig vorkommenden Mißdeutungen, Verwirrungen und Schwürigkeiten, und verbindet damit einige Regeln, deren Beobachtung die richtige Beurtheilung ſolcher zweifelhaften Fälle erleichtert. Endlich wendet er die angetragene Theorie auf den oberwehnten Schulenburgiſchen Fall an, zu deſſen deutlichen Einſicht er eine Stammtafel des Schulenburgiſchen Geſchlechts, ſo weit ſolche hierher gehöret, beygefügt habe, und prüft zugleich diejenige Meinung, welche Hr. Prof. Ludewig Gottfr. Madihn der jüngere in einer Abhandlung, die Varias Juris Obſervationes enthält, (Frankf. an der Oder, 1781.) darüber geäußert hat. (S. des Hrn. Verfaſſers unpartheyiſche Critik ꝛc. 10. Band, Seite 814.)

2184. Das dritte Capitel im erſten Theile des von Hr. Prof. L. A. G. Schrader in Kiel herausgegebenen Handbuches der unterlandiſchen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. (Altona 1784. 4.) handelt von den Prälaten, dem Adel und Bürger in ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen gegen den Staat und gegen einander. Die erſte Abtheilung dieſes Capitels hat die Ueberſchrift: Prälaten, Ritterſchaft — und adeliche Gutsbeſitzer in gerader Beziehung auf den Staat. Im 7ten §pho wird von der Handhabung des Rechts, in ſofern ſie den Prälaten, dem Adel

und

und den adelichen Gutsbesitzern besonders eigen ist, und von dem Gerichtsstande und der Gerichtsbarkeit derselben in Civil- Criminal- und Consistorial-Fällen — im 8ten §pho von den Verhältnissen des Adels und der Prälaten gegen öffentliche Onera und namentlich von der Contribution — im 9. §pho von der Zoll- und Licent-Freyheit — im 10. §pho von der Stempelpapier-Freyheit — im 11. §pho von der Verpflichtung der Ritterschaft zur Vertheidigung des Vaterlandes und der älteren Gestalt des Aufbots, der Landfolge und Heerfarth — im 12. §pho von der allgemeinen Verbindlichkeit der Prälaten, Ritterschaft und adelichen Gutsbesitzer zur Stellung des Landausschusses — im 13. §pho von der Einrichtung des Landausschußwesens in Hinsicht der adelichen und Prälaten-Güter — im 14. §pho über die Stellung der Reuter-Pferde, in sofern sie die Klöster und adelichen Güter betrift — im 15. und 16. §pho von dem Verhältnisse der Ritterschaft und adelichen Gutsbesitzer in Kirchensachen und dem Kirchen- und Schulpatronat — im 17. §pho von der verordnungsmäßigen Concurrenz der adelichen Patronen bey Verwaltung der Kirchen-Rechnungen, Bestellung der Juraten u. s. w. — von der Freyheit der Adelichen Gutsbesitzer für sich und ihre Unterthanen, sich im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwiegerschaft gleicher Linie ohne Dispensation zu verheyrathen — und von dem Rechte der Hauscopulation — im 18. §pho von der besonderen Beziehung des Adels gegen die Städte und namentlich von der Jagdfreiheit auf den Städte- und Kloster-Gründen — und im 19. §pho von dem Verhältnisse des Adels gegen die städtischen Gewerbe geredet — Die zweite Abhandlung hat die Ueberschrift: Die Ritterschaft in ihren persönlichen Verhältnissen gegen einander und gegen die übrigen Staatsbürger — meist persönliche Rechte der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. In selbiger kommen nachfolgende Gegenstände vor: §. 20. Das von dem Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft ausgeübte Receptionsrecht. — §. 21. Das Recht der Landtagsfähigkeit — die Rittertäge und Convente. — §. 22. Allerhöchstes Regulativ wegen der zwischen dem Corps der Prälaten und Ritterschaft und den Nichtrecipirten dieserwegen obgewalteten Streitigkeiten. — §. 23. Von der Haubenbandsgerechtigkeit und dem Rechte zu Klosterstellen, als adelichen Prärogativen. — §. 24. 25. und 26. Verfassung der Klöster in Holstein, Klosterdisciplin und Verfügungen, welche die ökonomische Verfassung der Klöster betreffen. — §. 27. Ueber einige andere adeliche Personal-Rechte, als die Anwartschaft auf die Amthäuser, Prärogative in Criminalfällen, Gebrauch des Degens zur Ver-

thei-

theidigung des Leibes und der Ehre, die Jagd und das Vorrecht, daß adeliche Güter vordem nicht an Bürgerliche verkauft werden konnten. — Der 48. §ph. im dritten Capitel des zweiten Abschnittes eben dieses ersten Theiles handelt vom Brautschatze, in soweit er die Ritterschaft und adelichen Gutsbesitzer betrifft — von der Constitution dieses Brautschatzes — von dem Erweise des Dotis — und den constitutionsmäßigen Wirkungen des Brautschatzes bey ritterschaftlichen Personen. — Im 51. §pho geschiehet wieder der Haubenbandsgerechtigkeit Erwehnung. — Auch in dem im J. 1786. zu Hamburg herausgekommenen zweiten Theile des angeführten Werks, wird hier und da des Adels gedacht. So wird z. B. im 29. §pho des ersten Abschnittes des dritten Capitels (S. 168.) gezeigt, daß der Adel von der Verpflichtung, seine Testamente vom Landesherrn bestätigen zu lassen, eximiret sey — und im 48. §pho des zweiten Abschnittes eben dieses Capitels (Seite 260.) von der Erbfolge der Ehegatten derer von der Noblesse, in dem Falle, da sie keine Kinder haben, geredet.

2185. Schreiben an Se. Hochwohlgeb. den Herrn Hauptmann Ulrich George von Viereck, Erbherrn auf Waltmannshagen. 1779. 4.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 45. Band. Seite 432. „In der „Gestalt eines Briefes an den von den Mecklenburgischen Land„ständen nach Regensburg gesandten Herrn von Viereck, wird „der (oben unter der Numer 367. angeführte) Abriß des „Rechts der Mecklenburgischen Landstände ꝛc. widerlegt. Der „Verf. zeigt aus der Mecklenburgischen Geschichte, daß die dor„tigen Landstände bey denen den Herzogen nach und nach ertheil„ten Nichtberufungsfreyheiten nie gefragt worden. Er führt „sodann die Beyspiele von Würtemberg, Hessen-Cassel und „Hessen-Darmstadt an, welchen die Keyser, unbeschadet dem „Art. 18. §. 6. der Wahlcap. dergleichen uneingeschränkte Privile„gien ertheilt haben. Endlich wird der Unterschied unter den Ap„pellationen wider die in einem Lande ausgesprochenen Urtheile „— und unter andern nach den Reichsgesetzen erlaubten Wegen, „eine Sache an die Reichsgerichte zu bringen, gezeigt, welche „letztere durch jene gar nicht eingeschränkt werden.„

2186. Schreiben eines Edelmanns an seinen Freund in Holstein, die Reception betreffend. 1774. 8.

2187. In dem Schreiben eines Preußischen Patrioten am 46. Geburtstage seines Königs (Philadelphia 1788. 8.) redet der Verf. (S. 5. bis 9.) von den vielen Nobilitirungen des Königes.

2188. Herzoglich Würtembergisches Schreiben ad Comitia Imperii, die nöthige Abfassung eines Normativi in den Reichsritterschaftlichen Streitigkeiten betreffend — nebst den reichsständischen Archival-Urkunden und Documenten ad Caussam equestrem. Regensburg, 1750. Fol.

Herzoglich Würtembergisches ferneres Schreiben ad Comitia Imperii etc. Zweiter Theil. Ebend. 1750. Fol.

2189. Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachisches Schreiben ad Comitia, die der Landesherrlichen Superiorität sich entziehenden Landsassen betreffend ꝛc. nebst Nachrichten von den dem Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg miterworbenen Ritterschaften. Bayreuth 1750. Fol.

2190. Ern. Frid. *Schröter* Disp. De Nobilitate. Jenae 1654. 4.

2191. *Eiusd.* Diss. de civili nobilium statu eorumque iure ac privilegiis. Ibid. 1667. 4.

2192. Guilielm. *Schröter* de Nobilitate. 1674. 4.

2193. Im dritten Abschnitte der von dem Hrn. Doctor der Rechte, Franz Ferdinand Schrötter, herausgegebenen vierten Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, von den vorzüglichen Rechten, welche den durchlauchtigsten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebühren ꝛc. (5 Theile. Wien bey Johann Paul Kraus. 1762 — 66. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) handelt der Verf. (Seite 146. u. f.) von den Vorrechten des Erzhauses, Adel und Würden zu ertheilen. — „Das Haus „Oesterreich hat von Keyser Friederich dem dritten das Recht, „zu adeln und in den Grafenstand zu erheben, im J. 1453. erhalten, wobey jedoch von K. Carl dem fünften verordnet worden, daß solche Neugeadelte der Oesterreichischen Landeshoheit „sich nicht entziehen sollen. Dieser Adel giebt übrigens, kraft „der keyserlichen Gnadenbriefe, auch außer den Oesterreichischen „Landen, gleiche Rechte, als der keyserliche Adel.„ — (von Selchow juristische Bibliothek ꝛc. 2ter Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 407.)

2194. Georg. *Schubarti* Commentatio de ludis equestribus. Halae 1725. 4.

2195. De nobilitate civili. Disput. Praes. Conr. *Schuckmann*, Resp. Pet. *Mascou*. Rostoch. 1654. 4.

2196. Ueber das Schuldenwesen des Churſächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider den ferneren Verfall zu sichern. Ein frommer Wunsch bey Gelegenheit des im J. 1787. ausgeschriebenen allgemeinen Landtages, geäußert von — r. Leipz. b. Hilscher, 1787. 8. (14 Gr.)

Inhalt.

1ter Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über den Verfall des churſächsischen Landadels und dessen Schuldenwesens. 2. Von der Eigenschaft und den verschiedenen Classen der auf den churſächsischen Lehn- und Rittergütern haftenden Schulden. 3. Richtige Bestimmung eines verhältnißmäßigen Zinsfußes. 4. Allgemeine Grundsätze über Errichtung eines landschaftlichen Systems, durch wechselseitige Assecuration der Rittergutsbesitzer, wegen der auf ihren Besitzungen haftenden Passivschulden, nach den Regeln der Staatsklugheit — und mit Rücksicht auf die besondere Verfassung des Churfürstenthums Sachsen. 5. Ueber die Direction des ganzen Systems — und über die genaue Erörterung des hypothecarischen Passivzustandes der sich associirenden Ritterschaft. 6. Von der Einrichtung der ritterschaftlichen Casse selbst — und wie endlich die Ritterschaft einen eigenen sicheren Fond durch sich selbst und durch Beyhülfe des Regenten erhalten könne, Kapitale und Interessen auch immer vorhanden wären. 7. und 8. Ueber die zweckmäßige Abfassung der ritterschaftlichen Schuld- und Pfandbriefe, die nach 12 Classen von 50000 Rthlr. bis auf 10 Rthlr. herunter gestellt werden können — und die sonst hiebey in Obacht zu nehmenden Grundsätze — und Bemerkungen über die zweckmäßige Ordnung der vorgebildeten ritterschaftlichen Casse. 9. Vortheile des vorgebildeten Systems, die a. in beförderter Circulation des Geldes, (weil die Pfandbriefe als baares Geld anzusehen wären und also 10 Millionen Thaler in Umtrieb gesetzt würden,) b. in Hemmung übertriebener Schulden des Adels, und c. in leichten Mitteln, die Güter landwirthschaftlich zu verbessern, bestehen. 10. Bemerkungen über die wahren und falschen Begriffe von dem Wohlstande des Adels, die theils in seinen persönlichen bürgerlichen Vorrechten, theils in seinen adelichen Besitzungen bestehn. 11. Von den adelichen Lehn- und Rittergütern und der Aufrechthaltung ihrer besonderen Gerechtsame. 12. Von der Ansässigkeit des Adels mit Bauerhöfen und andern unbeweglichen Gütern. 13. Bemerkungen über verschiedene Mittel, wodurch man dem hinabsinkenden Adel zu Hülfe zu kommen bemüht gewesen ist. 14. Beschluß.

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibliothek, 81. Band, Seite 319.

„Diese vortrefliche, wohlgemeinte, mit Wahrheitsliebe entworfene Darstellung über das Schuldenwesen des churſächsischen „Adels, und dabey nach dem Muster der im J. 1777. in Schlesien ausgeführten Assecuranz und eingerichteten ritterlichen „Casse zu Tilgung der Schulden des dasigen Adels entworfene

„ausführbare Project, ihn wider den ferneren Verfall nicht al„lein zu sichern, sondern endlich wieder zu seinem verlornen „Ansehn und schuldenfreyen Unabhängigkeit zu bringen, ist al„lerdings der Beherzigung dieses ansehnlichen Corps würdig — „und verdient, da die Vorschläge bey dem meisten unmittelbaren „und mittelbaren Adel Deutschlandes eben so nöthig und anwend„bar wären, eine nähere Auseinandersetzung und erwegende Em„pfehlung. Bey gleichen Ursachen des Verfalls sind auch gleiche „Mittel der Wiederherstellung mit wenigen localen Abänderun„gen anzuwenden. Und da der Adel einmal nach unserer deut„schen, gewiß guten Staatsverfassung, die nothwendige Stütze „derselben geworden ist; so wird jeder warme Patriot, der sich „nicht von den neueren wider den Adel declamirenden Staats„lehrern, die der Despotie so gerne aufhelfen wollen, irre führen „läßt, dessen Aufhelfung mit dem Verf. wünschen — seine wah„ren, nicht eingebildeten Vorzüge, die ihm eigentlich so theuer „zu stehen kommen, nicht beneiden — vielmehr zur Erhaltung „des Ganzen gerne hergestellt sehn.„ — Nun folgt eine ge„naue Anzeige der in den oben angezeigten 14 Abschnitten vor„kommenden wichtigen und vielfachen Gegenstände. Der Re„censent pflichtet dem Verf. nicht nur in den mehresten seiner Be„merkungen, Behauptungen und Vorschläge bey, sondern be„zeigt auch dessen Talenten, Scharfsinne, Kenntnissen und Art des Vortrages mehrmahlen eine ganz vorzügliche Achtung. Nur selten macht er ihm Einwürfe — und schließt endlich seine vor„treffliche Recension mit nachfolgenden Aeußerungen: „Nach al„lem Angeführten sollte man nun glauben, daß der unbefange„ne Nachdenker wohl wenig Zweifel übrig behalten haben wür„de, die der Ausführbarkeit dieser Vorschläge hinderlich seyn „könnten — und doch scheint es, als wenn sie in Chursachsen „den glaublichen Eindruck nicht gemacht hätten, weil man dar„über eine gänzliche Stille wahrnimmt. Sollte wohl ein so „gütiger Landesherr, der so vortrefflich entworfene Anordnungen „zur Erhaltung und Herstellung des Landescredits ununterbro„chen fortsetzt, den herzustellenden Credit des mächtigsten Theils „des Staatskörpers, der $\frac{5}{16}$ aller unbeweglichen Güter besitzt, „nicht eben so gerne wünschen — und ihn mit nöthigen Gesetzen „und Beyhülfen unterstützen, da dadurch zugleich die ganze „Landwirthschaft, wie der Wohlstand jedes Individui, gebessert „— und besonders die vielen Caducitäten in den Dörfern wieder „aufgerichtet und die jährlichen Revenüen des Landes ansehn„lich vermehrt werden könnten? — Wir zweifeln daran nicht. „— Wenn also dieser Plan unausgeführt bleiben sollte, würde „der Adel sich selbst seinen endlichen gänzlichen Verfall zuzuschrei„ben

„ben haben. Er müßte die Untersuchung seines Vermögenszustan-
„des genau aufgedeckt zu sehen fürchten, weil es sich leicht fügen
„könnte, daß manchem Rittergutsbesitzer mehr ausdrückliche und
„stillschweigende hypothecarische Schulden vorgezeigt würden, als
„er mit Grundstücken zu bezahlen im Stande wäre. Oder sollte
„der noch reiche und sich wohlbefindende Adel Hindernisse in den
„Weg legen, da ihm der Beytritt ja ganz frey stehet — er
„Pfandscheine nehmen und nicht nehmen — folglich sich von al-
„len Beyträgen frey erhalten kann, so lange er will? Will der
„Adel sich selbst wohl, so werden Dicasterien, Procuratoren,
„Advocaten, Notarien, Sequestratoren, Commissarien, Unter-
„händler und Wucherer, besonders zu unserer aufgeklärten, Ge-
„rechtigkeitliebenden, zwar immer noch zu sportelsüchtigen Zeit,
„in welcher überall auf Verbesserung der Justitzpflege und der
„Landwirthschaft gedacht wird, kein Hinderniß in den Weg le-
„gen können. Auch den nicht zu verhindernden Ereignissen,
„Krieg, Contributionen, Lieferungen, Plünderungen, Raub,
„Brand, Mißwachs, Ueberschwemmungen und Veruntreuun-
„gen würde ein so fest verbundener Körper, wie der Adel Chur-
„sachsens dann seyn könnte, auf alle Fälle die Stirne biethen,
„wenn er sich selbst liebte und sein fortdauerndes Wohl befördern
„wollte. Nur allein Mangel an Liebe gegen sich selbst, (denn
„daß es ihm an Einsicht fehle, läßt sich nicht glauben) würde
„Ursache der Nichtausführung der Verhütungsmittel seines Ver-
„falls seyn und bleiben.„

b) Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Literatur ꝛc. f. d. Jahr 1787. Seite 42. „Die Veranlassung und der Zweck „dieser Schrift ist schon aus dem Titel abzunehmen. Das „Hauptresultat besteht in Vorschlägen zur Errichtung einer rit-„terschaftlichen Casse, nach dem Beyspiele des Schlesischen Cre-„ditsystems, wo zugleich beyläufig viele Bemerkungen über den „Zustand des Chursächsischen Adels mit angebracht sind.„

2197. Schule des Edelmannes, oder Magazin für junge Cavaliere. Aus dem Franz. übers. Berlin, b. Rüdiger. 1759. 8. (10 Gr.)

2198. Matth. *de Schulenburg*, Equit. Magdeburg. De privilegiis et praerogativis Nobilium mediatorum in Germania. Giess. 1733. 4. — Adiecta sunt documenta, quae ad illustrationem faciunt, quantum quidem constat, nondum edita, nec non fragmentum disquisitionis de Servitiis equestribus. Francof. ad Moen. ap. Hechtel. 1749. 4. (6 Gr.) — Editio tertia. Ibid. 1756. 4.

Recens. der zweiten Auflage.

a) Götting. gel. Anz. v. 1749. Seite 893. „Diese „Schrift handelt in dreyen Hauptstücken von den persönlichen, „imgleichen von den dinglichen Vorrechten der Adelleute — und „endlich von demjenigen, was diese beyderley Arten von Vor„rechten unter sich gemein haben. Diese beliebte und wohlge„rathene Arbeit hat der Hr. Verf. bey gegenwärtiger neuen Aus„gabe hin und wieder mit beträchtlichen Zusätzen und Anmerkun„gen vermehrt, besonders aber am Ende mit 13 lesenswürdigen „Urkunden bereichert, welche meistentheils das adliche Geschlecht „der Herren von Schulenburg betreffen und zur Erläuterung „der Abhandlung dienen. Weil in diesem Werke alles kurz ge„faßt ist und durchgängig viele Schriftsteller angeführt sind; so „kann man es auch als gute in Ordnung gebrachte Collectanea „von dieser Materie ansehen, wobey die Lünigsche Collectio „nova Privilegiorum nobilitatis mediatae vorzüglich zu „Rathe gezogen ist.„

b) Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern ꝛc. Siebenter Jahrgang. Zürich 1750. 4. Seite 146. (Ganz der obigen Recension gleich. Nur mögte noch aus dieser zu bemerken seyn, daß in dem ersten Abschnitte der Dissertation, des Rechtes, Wapen zu führen und bey den Turnieren zu erscheinen, imgleichen der Anwartschaft auf geistliche Pfründen — und der Ehre als Landstände und als des Fürsten geheime und nöthige Räthe angesehen zu werden — im andern Abschnitte aber des den Adelichen zustehenden Rechtes, ihre Landgüter von Contributionen befreyet zu sehen — des ihnen zukommenden Jagdrechtes, der Fischerey und der Vergebungen der Pfarrämter Erwehnung geschehen sey. Die beygefügete Abhandlung de Servitiis equestribus handelt von denjenigen Namen, womit man sonst die Dienstmänner, Edelknechte und Edelknaben, wie sie bey den Deutschen benannt wurden, angedeutet — und von dem Ursprung der Ritterdienste.)

c) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 7ter Band. Jena und Leipz. 1749. 8. S. 529. (Der Verf. dieser Recension nimmt hauptsächlich auf die angehängte, die Ritterdienste betreffende Abhandlung Rücksicht, deren Inhalt er vorlegt. Im Anhange kommen nachfolgende Urkunden vor: Extract des Recesses, welcher im Schulenburgischen Landgerichte zu Apenburg, Montags nach Galli im J. 1642. von den Gevättern von der Schulenburg errichtet worden, welchem noch einige andere Documente angehängt sind, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und andere öffentliche Angelegenheiten betreffen — Extract des Burgfriedens, welcher im J. 1572.

Frey-

Freytags nach Michaelis von den Gevättern von der Schulenburg zu Betzendorf errichtet worden — ein Abschluß, der die Fehdezeiten und die bey selbigen sich zu verschaffende Ruhe angehet — einige Auszüge aus Lehnbriefen u. s. w.

2199. Diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg. S. Neue Diplomatische Beyträge zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte, herausgegeben von J. A. Schultes. 1. Theil. Bayreuth, bey G. A. Lübecks Erben, 1792. gr. 8. (1 Thlr. 4 Gr.) No. I. Mit Beyl. No. I — XVII. „Aus des Verf. Diplomatischer Geschichte des Gr. Hauses Hen„neberg, Th. 1. Seite 322. 335. und 358. war bereits bekannt, „daß Graf Hermann I. zu Henneberg Ascha, durch eine Folge „der Vermählung seines Großvaters, Gr. Hermanns III. mit „Adelheit, Erbtochter des Reichsdynasten Albrechts von Trim„berg, 1326, nach Erlöschung dieser Dynasten-Familie, die im „Stifte Bamberg gelegenen Trimbergischen Güter an sein Haus „brachte, und daß 1423. der Graf Georg I. solche, wegen ihrer „geringen Nutzung, dem Stifte Bamberg, als Lehnhof, gegen „eine jährliche Revenüe von 50 Gulden abtrat. Von diesem „Trimbergischen Hause liefert dann der Verf. hier eine diplo„matische Geschichte, die mit unverkennbarem Fleiße ausgear„beitet und ein Muster einer diplomatischen Geschichte eines „ausgestorbenen Hauses ist. Die erste Erwehnung eines Dy„nasten dieses Hauses geschieht in einer Urkunde von 1137. „Von den Urkunden aber, die den hier aufgestellten Personen „eine diplomatische Gewißheit geben, hat der Verf. nur dieje„nigen abdrucken lassen, die noch nirgends vorher abgedruckt „waren. Angehängt hat er eine Geschlechtstafel der aus diesen „Urkunden bekannten Herren von Trimberg, deren Verbin„dung und Folge nur sehr selten auf eine bloße Vermuthung ge„gründet ist — und ein Verzeichniß der Trimbergschen Güter, „mit Bemerkung ihrer nachherigen Schicksale.„ Neue allgem. Deutsche Bibl. 2 Band, Seite 421.

2200. Die adlich Lichtensteinsche Familie leistet dem Herzoge Johann Casimir zu Sachsen-Coburg, wegen des gefangenen Ulrich von Lichtenstein, Caution. 1597. S. ebend. No. VII. 8.

2201. Herzogs Heinrichs zu Sachsen-Römhild Stiftungsbrief für drey adeliche und drey bürgerliche Stipendien. 1693. S. ebend. No. VII. 9.

2202. Project einer vollständigen Genealogie des uralten adelichen Geschlechts derer Pfluge, von Johann Schulzen. „Es ist ein magerer Inhalt von 20 Capiteln, aus welchen diese „Genealogie bestehen sollen. Sie ist aber niemals im Druck er-

„schienen — und es weisen auch diese Summarien, daß die „Welt nicht viel daran verlohren hat.„ Leipz. gel. Zeit. von 1761. Seite 687.

2203. (J. G. Schummels) Moralische Bibliothek für den jungen Deutschen Adel ꝛc. S. oben die Nummer 552.

2204. Conr. Samuel. *Schurzfleisch* Diss. de Nobilium insignibus. Witeberg. 1671. 4. — Ibid. 1685. 4.

2205. Heinrich Elias Gottlob Schwabe Erbfolge zwischen Mann und Frau, nach Römischen, Gemeinsächsischen und Chursächsischen Rechten. Jena 1782. 8. (9 Gr.)

Umgearbeitete neuere Auflage.

Systematische vollständige Vergleichung der bürgerlichen und adelichen ehelichen Abintestaterbfolge, nebst Collation, Nießbrauch und Verwaltung, nach Römischen, Gemeinsächsischen und Chursächsischen Rechten — mit einer Einleitung vom Gebrauche dieses Buches und von der gerichtlichen Versiegelung. Hildburghausen 1785. 8. (14 Gr.)

2206. E. C. S. R. R. C. (d. i. Eberhard Christian Schwalbers, Reichsritterschaftlich-Necker-Schwarzwaldischen Consulenten) Abhandlung, von der Ebfolge der Töchter, mit Ausschluß ihrer Mütter. S. oben die Numer 362.

2207. Christian. Gottl. *Schwarzius* de Insignibus ordinis equestris veterum Romanorum. Alt. 1715. 4.

(Diese Dissertation ist wieder und zwar mit ansehnlichen Verbesserungen abgedruckt in des Verf. von Herrn Hofr. und Prof. Harles zu Erlangen, daselbst b. Wolfg. Walther, in 4to im Jahre 1778. herausgegebenen Dissertationibus selectis, quibus antiquitatis et iuris Romani nonnulla capita explicantur.) (No. III.)

2208. David von Schweinitz Genealogie derer von Schweinitz. (Jahrszahl, Druckort und Format sind bis itzt nicht ausfündig zu machen gewesen.)

2209. Joann. Georg. *Scoppii* Compendium equestre de iuribus ac privilegiis Equitum Ordinis Teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. tam in suis, quam aliorum statuum territoriis competentibus, ex authenticis scriptis depromtum, usuique Reipublicae literariae accommodatum, scriptum collectumque. Suabac. 1756. 8. (5 Gr.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. von 1756. Seite 794. „Dieses „Werkchen ist in 7 Capitel eingetheilt, davon das erste von „den Freiheiten des Teutschen Ordens und der unmittelbaren „Reichs-Ritterschaft überhaupt — das andere aber von der

„Reichs-

„Reichsritterschaft besonderen Vorrechten handelt. Dahin rech-
„net der Verf., daß sie die landesherrliche Hoheit mit allen da-
„von abhangenden Regalien, geistlicher und weltlicher Gerichts-
„barkeit, Jagden, Wildbann, dem Recht, Gesetze zu geben,
„ihre Unterthanen zur Heersfolge aufzubiethen, den Eid der
„Treue und die Erbhuldigung von ihnen zu fodern, zusammt
„dem Dominio eminenti in ihren Gütern, genösse, — daß
„sie ferner das Recht habe, ihre besondern Archive zu halten,
„Sanerbschaften und Erbverbrüderungen zu errichten, Ritter-
„tage anzustellen, Bündnisse zu machen, Gesandten zu schicken,
„Juden zu schützen, ihre Unterthanen zu besteuern — daß ihr
„der Verkauf und die Auslösung in Ansehung derer zu verkan-
„fenden Rittergüter — und eine vollkommene Freyheit von al-
„len Landsteuern, Zöllen, Zehnten und anderen Contributionen
„zukomme, — daß sie das Recht derer Austräge habe — daß
„ein unmittelbarer Aedelmann nicht könne mit der peinlichen
„Frage belegt und auch nirgends als vor den höchsten Reichs-
„gerichten belanget werden — und was dergleichen Vorzüge
„mehr sind, die man, nach den Burgermeisterschen Grundsä-
„tzen, dem Reichsadel zuzueignen gewohnt ist. Das dritte
„Capitel erkläret die Rechte des Reichsadels in geistlichen Sa-
„chen — und nachdem der Verf. viele allgemeine Fragen in
„Ansehung des Juris patronatus und der Rechte in geistlichen
„Dingen erläutert; so spricht er demselben das Jus reforman-
„di — das Recht, geistliche Gerichte und Consistorien anzulegen,
„Fast-, Buß-, Bet- und Dank-Feyertage anzuordnen —
„und andere die Religion und den Gottesdienst angehende Ver-
„ordnungen zu machen, zu. — Darauf handelt er im vierten
„Capitel von der Gerichtsbarkeit der Reichsritterschaft und des
„Deutschen Ordens — und sodann in dem fünften von deren
„Rechten in Ansehung der Ehe, wo er wiederum verschiedene
„allgemeine Fragen von dem Heyrathsgute, der Morgengabe,
„dem Verzicht der adlichen Töchter bis auf den ledigen Anfall,
„dem Wittum, denen Schenkungen unter Eheleuten, denen Te-
„stamenten u. s. w. beybringet. In dem sechsten Capitel wird
„von ihren Rechten, in Ansehung der ihnen von ihren Unter-
„thanen und Bauern schuldigen Lehn- und anderen Dienst-
„Pflichten — und in dem siebenten von ihren Freiheiten und
„Privilegien, in Ansehung der Lehnsfolge, geredet. — Die
„gelehrte Welt würde dieses Werkchen, wenn es auch nie-
„mals ans Licht getreten wäre, nicht vermißt haben —. Des
„Verf. behauptete Sätze dürften nicht durchgehends der
„Reichs-Ritterschaft gefallen. Er verräth gar zu deutlich, daß
„er zu wenig mit guten Büchern bekannt sey — und seine

„Schreibart verdienet, auch in der Schule noch, verbessert zu „werden ꝛc.„

b) Leipz. gel. Zeit. von 1757. Seite 227. „Der Verf. „hat sich durch dieses sein Buch unnöthiger Weise verrathen. „Sowohl die Schreibart, als auch die darinn vorgetragenen „Sachen, sind Zeugen, daß er sich selbst nicht genug kennt, sonst „würde er kein Autor geworden seyn ꝛc.„ — „Er hat zwar „viel Brauchbares und Nützliches, aber wenig Neues vorgetra„gen. Sein Buch siehet aus wie scopae dissolutae ꝛc.„

2210. *Edmonson's* Baronagium Genealogicum, or Pedigrees of the English Peers, with their Arms and Quarterings, originally compiled by Sir William *Segar*. VI Vols. 1764 etc. Fol. (Bey Benjamin White und Sohn in London: on imperial Paper, with elegant plates, finely bound in Morocco gilt Claves 40 L.)

2211. De coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium, Praeside Joann. Theoph. *Segero*, colloquium cum eruditis habebit auctor Christ. Godofr. *Heyne*. S. oben die Numer 1161.

2212. *Eiusd.* Progr. de Jure dignitates in Imperio Romano Germanico conferendi etc. S. oben die Numer 485.

2213. *Eiusd.* Progr. de Nobilium Jure negociandi. Lipsi. 1768. 4.

Recens.

Leipziger gel. Zeit. v. 1768. Seite 586. „Es wird hier „die Frage untersucht, ob ein Edelmann Handlung treiben könne „oder nicht? Diese Frage hat der Herr Verf. sowohl nach den „Römischen als Deutschen Rechten, nach seiner gewöhnlichen Art „sehr gelehrt und geschickt behandelt — und folgendermaßen „entschieden. Die Edelleute können Handlung treiben, weil es „dabey mehr auf den Verstand, als auf die Festigkeit des Kör„pers oder der Glieder ankömmt, den Edelleuten aber niemals „Beschäftigungen, so von den Kräften des Verstandes abhän„gen, untersagt sind.„

2214. Quaestio J. G. quibus modis Nobilitas amittatur. Praes. J. T. *Seger*, Auct. Thom. *Wagner*. Lipsi. 1776.

Recens.

a) Leipz. gel. Zeit. von selb. J. Seite 704. und 818. „Der Verf. unterscheidet ganz richtig bey der Frage: Wie geht „der Adel verloren? den persönlichen Adel vom Geschlechtsadel. „Von jenem wird zuerst gehandelt, und gezeigt, daß die üble „Verwaltung des Amts, womit er verknüpft war, dessen Ver„lust

„lust nach sich ziehe — und daß insbesondere der Doctor-Adel „in Deutschland auch von Fürsten, die kein Recht haben akade„mische Würden zu vergeben, aus gerechten Ursachen cassirt „werden können. Hierauf zeigt der Verf., in wiefern der Ge„schlechtsadel durch eine freywillige Renunciation und wie eben „derselbe durch Urtheil und Recht verlohren gehe. Von der „Renuntiation wird ganz recht behauptet, daß man dieselbe „nicht aus einem bloß unterlassenen Gebrauch des Adels schlie„ßen kann — eben so wenig, wie daraus, wenn ein Adelmann „sich von einer Person vom bürgerlichen Stande adoptiren läßt. „Zuletzt wird noch etwas von dem Einflusse der Reichsacht auf „den Verlust des Adels gesagt — und behauptet, daß ein für„friedlos erklärter Reichsstand eben so wenig nachtheilige Wir„kungen für seine Ehre zu befürchten habe, als jeder auswär„tige Feind des Reichs ꝛc.„

b) Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 7 Band, 70. Stück, S. 928. (Bloße Inhaltsanzeige.)

2215. Joann. Theoph. *Seger* Progr. in quo subsidium caritativum Imperatori praebendum Equites Imp. immediatos a servitio feudali suis dominis praestando, nisi alia maior caussa accedat, non liberare, ostenditur. Lipsi. 1779. S. Reichsritterschaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XX.

Recens.

Leipz. gelehrte Zeit. von 1780. Seite 167. „Der Herr „Verf. hat in dieser Einladungsschrift erwiesen, daß die un„mittelbare Reichsritterschaft dadurch, weil sie dem Kayser ein „Charitativ-Subsidium geben müsse, von dem Lehndienste, „welchen sie ihren Lehnsherren sonst bey einem Reichskriege zu „leisten habe, nicht befreyet werde, wenn nicht etwa eine an„dere größere Ursache vorhanden sey, die solches erfordere. Es „kommt bey dieser Untersuchung auf die beyden Umstände an, „ob erstlich diese Geld-Charitativ-Subsidien, die bey einem „Reichskriege von der Reichsritterschaft gefodert werden, in der „That die Stelle der Lehn- und Ritter-Dienste vertreten? — „und hernach, ob die Lehnleute, welche schon dem obersten „Lehnherren Lehnsdienste leisten, sich von dem ihrem Unter„lehnsherren zu leistenden Lehndienste befreyen können. Der „Herr Verf. zeigt aus dem Ursprunge und der Entstehung der „reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien, daß solche gar „nicht etwann bezahlt werden, um sich von Leistung der Lehn„dienste loszumachen. Denn, wenn solche gleich zum öfteren zu „Lehn- und Kriegsdiensten wären gebraucht worden; so verträ„ten sie doch eigentlich nicht die Versteurung der Ritterdienste,

„oder

„oder die sogenannten Hoftenditias. Es sey zwischen den Rit-
„terdiensten — und diesen Charitativ-Subsidien ein merklicher
„Unterschied. Letztere wären nichts weiter als ein Beytrag der
„Fürsten und Stände, dessen Entrichtung nicht nur etwa aus
„einer Lehnsverbindlichkeit herflösse, sondern auf dem Reichs-
„tage nicht nur von den Reichslehnleuten, sondern von allen
„Ständen überhaupt im Nothfalle zu den öffentlichen Reichs-
„bedürfnissen bewilliget werde. Diesen Beytrag müßten alle
„und jede unmittelbare Reichs-Ritter, sie mögten nun weiter
„niemanden als blos dem Kayser mit Lehns- und Unterthanen-
„Pflicht, oder auch anderen Deutschen Reichsständen mit Lehns-
„pflicht verwandt und zugethan seyn, abführen. Es erhelle
„gleich aus der Benennung dieser Entrichtung der wahre Begriff
„der Sache, weil die Kayser solche Charitativ-Subsidien mehr
„bittweise als befehlsweise verlangten — und weil der Kayser
„solche nicht sowohl als Lehnsherr, sondern als Regent fodere,
„so könnten die Reichsritter ohne besondere Convention keine
„Befreyung davon vorschützen. Man müsse auf die Ursachen
„der Charitativ-Subsidien sehen, und vorzüglich erwegen, ob
„der Kayser gegen Annehmung der Charitativ-Subsidien —
„und auf wie lange Zeit er den unmittelbaren Reichs-Rittern
„den Lehndienst erlassen habe, damit nicht etwa eine aus andern
„Ursachen geschehene Entrichtung für eine Lösung vom Lehn-
„dienste gehalten werde. Der Herr Verf. führt ferner aus, be-
„sonders in Ansehung des zweiten Umstandes, daß die After-
„lehnsleute, die von ihren mittleren oder Afterlehnsherren zum
„Dienst des Oberlehnsherren aufgeboten sind, ihre Abwesenheit
„entschuldigen können, wenn sie unterdessen selbst wieder zum
„Dienst ihres Unterlehnsherren sich stellen sollen, damit diese
„Lehnleute nicht mit doppelter Last beschwert werden. Dieses
„treffe aber nur diejenigen unmittelbaren Reichsritter, die von
„einem andern Herrn Güter zu Lehn tragen, mit welchen die-
„ser Herr selbst als Reichslehnen beliehen ist, weil nicht alle
„unmittelbare Reichsritter, die von einem andern Herrn Güter
„zu Lehn haben, Reichs-Afterlehnsleute sind. Und hieraus
„schließt endlich der Verf., daß diese von der unmittelbaren
„Reichsritterschaft dem Kayser zu entrichtende Charitativ-Sub-
„sidien nicht alle unmittelbare Reichsritter von dem ihrem Lehn-
„herren zu leistenden Lehndienste — und auch nicht allemal und
„zu allen Zeiten befreye.„

2216. Martin Friedr. Seidels unsterbliches Märker-Lob. Berlin 1669. Fol. (Auch im ersten Fascikel von Georg. Gottfr. *Küsteri* Collectio Opusculorum historiam Marchicam illustrantium. Berol. 1731. 8.)

2217.

2217. Wolfg. *Seidelii* Diss. de Nobilitate togata et armata. Curiae 1606. 8.

2218. Anitzo florirender hohen Familien kurze historische und genealogische Beschreibung, nach alphabetischer Ordnung fleißig zusammengetragen von Johann Seiffert, J. U. C. Regensburg 1709. 12. (Man findet hier genealogische Nachrichten verschiedener gräflicher und freyherrlicher Häuser und der adlichen Familien von Böse, von Heßler, und von Schmerzing.)

2219. Desselben Ahnen-Tafeln, 3 Theile. Regensburg 1715. und 16. Fol. (12 Thlr.)

2220. Desselben Genealogia hochadelicher Häuser, Eltern und Kinder. Ebend. bey Petz. 1724. 12. (4 Gr.)

2221. Diss. de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona, praesertim rustica. Diss. Praes. Joann. Henr. *de Selchow*, Resp. Lud. Reinh. *Resch*. Götting. 1755. 4. (Et in *de Selchow* Electis iuris Germanorum publici et privati. Lipsiae 1771. 8. — 1 Thl. 12 Gr. — No. VI. pag. 349. — Sie kommt auch wieder unter der Numer XXIV. in dem im J. 1783. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen zweiten Bande des von Herrn Consulenten und Oberamtmann Mader edirten reichsritterschaftlichen Magazins vor.

Recens.

a) Unpartheyische Critik über juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschland. 5. Band. Leipz. 1754. 8. Seite 451. (Vollständige Anzeige des Inhalts. Im Eingange derselben wird diese Dissertation indessen eine gelehrte Abhandlung genannt — und von dem geschickten Herrn Verf. gesagt, daß er überall eine gute Einsicht in die alten sowohl als neueren Deutschen Rechte zeige.)

b) Götting. gel. Anz. von 1755. Seite 1237. „Diese „gelehrte Abhandlung ist hauptsächlich gegen die (siehe unten unter der Numer 2256.) „Dissertation des Herrn Sondingers „zu Bamberg gerichtet. Nach einer kurzen Einleitung (§. 1.) „zeiget der Herr von S. daß in Entscheidung dieser Materie „unter einem unmittelbaren und mittelbaren Adlichen kein Unterschied zu machen sey, da beyde in die Classe des niederen „Adelstandes gehören. (§. 2.) — Er berührt darauf kürzlich „dasjenige, was wegen der Mißheurathen der Illustrium in K. „Carls des 7ten Wahlcapitulation beschlossen ist (§. 3.) — und „erkläret sich, welche Personen er in Absicht auf ihre eheliche „Verbindung mit einer adlichen als schimpfliche (turpes) oder „allzu niedrige (viles) ansiehet. Zu den letztern zählet der „Herr Verf. alle Professionsverwandten. (§. 4.) Es wird fer

„ner

„ner dargethan, daß ein adliches Fräulein, so sich an einen „Bauern verheurathet, alle Vorrechte ihres Standes verlieret „(§. 5.), welche sie aber wieder erlanget, sobald diese unanstän„dige Ehe durch den Tod oder auf andere Weise getrennt wird. „(§. 6.) — Wenn eine solche Verbindung mit Vorwissen der „adlichen Aeltern eingegangen ist; so kann das Frauenzimmer „keinesweges von der väterlichen Erbschaft, der Gerade u. s. w. „ausgeschlossen werden, wenn nicht in besonderen Gesetzen oder „Familienverträgen etwas anders verordnet ist. (§. 7.) — Eine „andere Beschaffenheit aber hat es, wenn ein Aedelmann eine „Frau von geringerem Stande, besonders eine Bäuerinn heu„rathet (§. 8.), denn dadurch wird derselbe seines Adelstandes „nicht verlustig, indem diejenigen Verordnungen, welche wir in „den alten Deutschen Gesetzen, als in den Alemannischen, Sa„lischen u. s. f. lesen, sich nicht zu unsern Zeiten mehr anwenden „lassen. (§. 9.) Hierzu kommt, daß diese Gesetze blos die „Heurathen eines Freigebornen mit einer Leibeigenen verbie„then — unsere Bauern aber nicht insgesamt von Leibeigenen „entsprossen, oder doch, nach itziger Verfassung, mehrentheils „freye Leute sind, obschon ihre Freiheit an einigen Orten ziem„lich eingeschränkt ist. (§. 10. und 11.) Sollte sich aber ein „Aedelmann mit einer Leibeigenen verheurathen; so werden „zwar die zur Mitgift erhaltenen Güter von den gewöhnlichen „Diensten nicht befreyet, ihm selbst aber bleibet sein Stand un„gekränkt. (§. 12.) Indessen kann ein solcher sich weder bey „Turnieren einfinden, noch andere Vorrechte, die blos dem „Adel zukommen, genießen (§. 13.), doch bleibet er in dem „Besitz der angestammten Lehngüter (§. 14.) Der Herr v. S. „sucht hiernächst (§. 15. und 16.) die Gründe seines Herrn „Gegners zu entkräften, und (§. 17.) zu behaupten, daß auch „Familienverträge hierunter nicht anders entscheiden können, „wenn sie nicht von der hohen Landesoberkeit bestätiget sind. „Die aus der Ehe eines Aedelmanns mit einer geringen Person „erzeugte Kinder hält der Herr Verf. (§. 18.) für adlich und „lehnsfähig. (§. 19.) In dem folgenden (§. 20.) wird von „dem Recht einer adlichen Ehegenossinn, welche niedriger Ab„kunft ist, gehandelt, und (§. 21.) gezeiget, was bey einem „Matrimonio ad morganaticam, wenn solches von Personen „aus dem niederen Adel eingegangen werden kann, rechtens sey.„

c) Leipz. gel. Zeit. von 1756. Seite 509. (Bloße Inhaltsanzeige — ohne Urtheil.)

2222. *Eiusdem* Commentatio de iuribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus. Liber singularis. Götting. 1756. 4.

Recens.

Recens.

Götting. gel. Anz. selb. J. Seite 1017. und 1409. „Zu„vorderst bemerkt der Herr Verf. (§. 2.) daß der Begriff eines „Freyen sich allemal auf einen Gegensatz beziehe, und dadurch „nicht bloß Personen von hohen Adel, sondern auch solche, die „entweder nicht leibeigen, oder nicht Ministerialen gewesen, „angezeigt werden. Nun sind selbige entweder von dem dritten „Geschlechte an, von Vater und Mutter her, frey gewesen, in „welchem Falle sie Ingenui oder Freygeborne genannt werden, „oder sie haben erst nachher ihre Freyheit erhalten, und denn „werden sie bloß Freye genannt. Man pflegt zwar insgemein „unter den Ingenuis bloß den heutigen niedern Adel, oder auch „bloß Bürger zu suchen: allein der Herr Verf. zeigt, daß zwar „beyde zu den Freygebornen zu rechnen, nichts desto weniger „aber auch, außer dem Adel und den Bürgern, Ingenui ge„wesen (§. 4.), zumal, da sich auch Personen vom hohen Adel, „dieses Namens nicht geschämt haben. Hierauf untersucht er „im folgenden, wer eigentlich zu den Freygebornen gerechnet „worden sey — und ob insbesondere die Bürger und Bauern „dahin gehören. Die Bürger anlangend; so pflegt man selbige „insgemein für Personen knechtischer Abkunft zu halten und we„nigstens als Freygelassene anzusehn. Allein der Herr Verf. „zeigt (§. 7.), daß unsere Bürger unter diejenigen Freygebor„nen zu zählen sind, welche nicht im Stande waren, von ihren „Gütern eine ritterliche Lebensart zu führen — und welche da„her genöthiget worden sind, auf andere Weise in den Städten „ihren Unterhalt zu suchen — und daß man in die Städte gar „keine Personen knechtischer Abkunft aufgenommen, oder sie we„nigstens nicht als Bürger, sondern als bloße Einwohner ange„sehen habe — daher man bey Erhaltung des Bürgerrechts „sein Mannrecht beweisen — und erhärten mußte, daß man „nicht leibeigen oder wachszinsig sey. Zu desto mehrerer Be„stärkung erweiset Herr von S. (§. 8—10.), daß man nie„mals in Teutschland soviel Knechte gehabt, daß daraus unsere „Bürger und Bauern hätten erwachsen können ꝛc. Hierauf „kehrt der Herr Verf. zu den Bürgern zurück — und zeiget, „daß auch aus dem Hauptrecht, welchem einige Städte unter„worfen gewesen, ihre knechtische Abkunft nicht geschlossen wer„den könne, da dieses Recht nicht einmal gegen alle Bürger, „sondern größtentheils nur gegen einige Beysassen ausgeübet „und wohl gar Adeliche demselben unterworfen gewesen. (§. 11.) „Nun schlichen sich zwar Leibeigene in die Städte: allein sie „wurden insgemein in die Vorstädte gewiesen, oder erhielten „gar, durch den Besitz des Bürgerrechts, nach einiger Zeit ihre

„Frey-

„Freyheit, woraus offenbar fließt, daß die Bürger nicht können „Leibeigen gewesen seyn, indem man sonst durch die Erhaltung „des Bürgerrechts nicht hätte die Freyheit erhalten können. „(§. 12. und 13.) Am deutlichsten aber läßt sich der freye „Stand der Bürger daraus erweisen, daß selbst der Adel Stadt„bedienungen angenommen, ja oft bloß mit dem Bürgerrechte „sich begnügt hat, und sich von den Städten ordentlich hat in „Sold nehmen lassen (§. 14 — 16.), welches nicht geschehen „seyn würde, wenn die Bürger knechtischer Abkunft gewesen „wären, als welche ohnedem bey der dritten Generation, da „man Ingenuus ward, sich verlor. Ueberdem haben die Bür„ger sich der Rechte der Freygebornen bedient, ob sie gleich nicht „viel von ihren ehemaligen Rechten verloren. Hierauf wendet „sich der Herr Verf. zu den Bauern, und erweiset (§. 20 — 22.) „daß selbige zwar beständig wegen ihrer Armuth und daraus „herfließenden Untüchtigkeit zum ritterlichen Leben verächtlich „gewesen, dennoch aber, aus dem bloßen Begriff eines Bauern, „ausgenommen in Slavischen Gegenden, keine Vermuthung „für die Letbeigenschaft derselben zu fassen sey, zumal da sich „auch oft ritterbürtige Personen zu Pflicht und Zins verstan„den — und sogar ansehnliche Familien bäuerischer Abkunft „sind — wie man denn eben so wenig aus den Abzugsgeldern „der Bauern dieses erweisen kann. (§. 23.) ꝛc. Hierauf wird „noch zuletzt vom Beweis der freyen Geburt gehandelt, und be„merkt, wie dieser vom Beweise des Adels unterschieden sey. „Im zweiten Abschnitte bestimmt der Verf. zuvörderst den „Grund, weswegen die Freygelassenen in Teutschland nicht viel „höher, als Knechte, geschätzt worden sind ꝛc. — redet sodann von „den vornehmsten Vorrechten der Freygebornen — und bestimmt „zugleich, ob und wie weit solche auch den Bürgern und Bauern „zugekommen. Das vornehmste unter diesen Rechten ist, daß „jeder Freygeborner auch zugleich ein geborner Soldat und rit„terbürtig war, welches Recht aber in der Folge der Zeit die „freygeborne Bürger und Bauern allmählig verloren, nachdem „sie, aus Mangel des Vermögens, von dem ritterlichen Leben „abkamen, und dieses fast ein Eigenthum einiger Familien ward, „welche in der Folge der Zeit den Namen des Adels erhielten. „(§. 28 — 30.) ꝛc. Aus eben diesem Grunde fließt auch das „Recht zum Besitz und Aufgebung der Lehen (§. 31 — 33.), „welches ebenfalls von einer freyen Geburt abhing — und end„lich fast den ritterbürtigen Geschlechtern eigen gemacht ward, „nachdem diese sich den kriegerischen Uebungen fast allein wid„meten, welcherhalben die Lehen fast allein aufgekommen wa„ren ꝛc. Freygeborne haben ferner das Recht, ein ihnen ange„tha„

„thanes Unrecht durch Gewalt der Waffen zu rächen, (§. 34—
„35.) welches im Kleinen eben so viel ist, als das Recht des
„Krieges und Friedens im Großen. In solchen Fällen brauchte
„man nun überhaupt mit niemanden, als mit seinem Genossen
„oder Uebergenossen zu kämpfen, welcher ebenfalls vier Ahnen
„weisen konnte, die freygeborne waren. ꝛc. Ferner gehört un-
„ter die Vorzüge der Freygebornen die freye Vererbung ihrer
„Güter, welches aber mehr aus Gründen des Röm. Rechtes
„herfließt. ꝛc. Hierauf wird (§. 39—41.) dargethan, daß
„Freygeborne allein zu Ehrenstellen tüchtig sind, obgleich sonst
„in geistlichen Ehrenstellen Freygelassene bisweilen zugelassen
„wurden, welches aber in der folgenden Zeit durch das Anse-
„hen der ritterbürtigen Geschlechter abgeändert ward. Nun
„trifft man auch oftmals Bürger an, die in den mittlern Zei-
„ten zu Ehrenstellen erhoben wurden, zumal da sie sich fast al-
„lein den Wissenschaften widmeten, welches aber meistens bey
„Bauern wegfiel, weil sie nicht Mittel und Gelegenheit genug
„hatten, sich zu ansehnlichen Posten emporzuschwingen. Unter
„diese Ehrenstellen gehört insbesondere das Recht, Richter und
„Schöppen zu werden, welches den Freygebornen so eigen war,
„daß davon ein schöppenbar Freyer und Freygeborner einsbe-
„deutende Worte waren, (§. 42 — 44.) zumal da jeder von
„einem Richter, der ihm der Geburt nach gleich war, gerichtet
„werden mußte. ꝛc. Es konnte ferner niemand als ein Freyge-
„borner zur Handelschaft und zu Handwerken gelangen. Man
„pflegt zwar insgemein zu behaupten, daß sich zu dieser Lebens-
„art nicht leicht jemand, als Freygelassene verstanden hätten,
„zumal da ihnen der Name der Knechte und Knapen beyge-
„legt ward. Allein diese Benennungen sind so allgemein, daß
„darunter jede junge Mannsperson, so wie man heut zu Tage
„die Cadets und Pagen benennet, verstanden wird. (Seite 141.)
„Nun haben zwar die ritterbürtigen Personen diese Be-
„schäftigungen allein dem Bürger und Landmann überlassen,
„weil sie sich blos auf ritterliche Uebungen legten: jedoch fließt
„hieraus kein Beweis von der knechtischen Abkunft derselben.
„— Hierauf wird noch das Vorrecht der Freygebornen in Ab-
„legung eines Zeugnisses gegen Freygeborne angeführt, (§. 47.
„und 48.) welches kein Freygelassener konnte — welches Recht
„ebenfalls den Bürgern und Bauern zukam, welches die Un-
„terschriften der Urkunden zeigen. ꝛc. Endlich wird noch (§. 49.)
„angemerkt, daß unter Freygebornen keine eigentliche ungleiche
„Ehe statt gehabt habe, ob sie gleich unstandesmäßig war,
„wenn man den gleichen Stand der zu Verheurathenden nicht

„beobachtete.„ — Der Hr. Verf. hat seine Sätze durchgängig „mit guten Beweisen bestärkt. ꝛc.„

2223. Joann. Henr. *de Selchow* Progr. de Renovatione Nobilitatis. Goetting. ap. Pockwitz et Barmeier. 1757. 4. (Dieses Programm ist wieder abgedruckt in des Verfass. Electis iuris Germanorum publici et privati. Lipf. 1771. 8. — 1 Thlr. 12 Gr.) — No. III. pag. 249. — und in dem im J. 1783. zu Frankf. und Leipz. herausgekommenen zweiten Bande des von Hrn. Mader herausgegebenen reichsritterschaftlichen Magazins — No. XXIV.)

Recenf.

Götting. gel. Anz. v. 1757. Seite 1313. „Die Lehre „von der Erneuerung des Adels läßt sich nicht genau bestimmen, „ohne vorher die Würkungen einer wahrhaften ungleichen, oder „nur unstandesmäßigen Ehe unterschieden zu haben. Jene „ziehet den Verlust des Adels der Kinder — des Besitzes der Le„hen — und aller übrigen Vorrechte des Adels: diese aber nur „die Beraubung der Rechte nach sich, zu welchen ein alter „Stifts- oder Turnierfähiger Adel erfordert wird. Wenn also „nach einer wahrhaftig ungleichen Ehe zwischen Freygebornen „und Personen knechtischer Abkunft der Adel wieder hergestellt „werden soll; so ist es nicht sowohl für eine Erneuerung des „Adels anzusehn, da die Kinder sich des adlichen Standes gar „nicht bedienen konnten: dahingegen bloß bey einer unstandes„mäßigen Ehe eine wahre Erneuerung statt findet, wenn auch „gleich der Adel lange Zeit nicht gebraucht seyn sollte, indem er „durch den bloß unterlassenen Gebrauch nicht verloren geht. Es „kann daher auch ohne eine landesherrliche Erneuerung wieder „Gebrauch davon gemacht werden, indem diese die Wiederan„nehmung zwar feyerlich macht, aber die Rechte eines alten „Adels nicht wiederherstellen kann, welche doch allein durch die „unstandesmäßige Ehe verloren gegangen waren. Ist der Adel „durch Urthel und Recht, oder wie ehemals üblich war, wegen „erlittener Ueberwindung im Zweykampf verloren gegangen; „so ist dessen Wiederherstellung mehr für eine Begnadigung, „als Erneuerung zu halten. Diese ist übrigens von der Bestä„tigung des Adels leicht zu unterscheiden, welche letztere als„dann bey dem Landesherrn zu suchen ist, wenn der ertheilte „Adelsbrief dessen Rechte einschränken kann. Die Erneuerung „selbst darf übrigens nicht zum Nachtheil eines Dritten ge„schehn, daher bey Stiftern, Turnieren und bisweilen bey „Landtägen, wo es auf alten Adel ankommt, die Erneuerung

„nichts

„nichts hilft, wenn gleich solche mit der Verleihung einer ge„wissen Anzahl erdichteter Ahnen verknüpft seyn sollte. Die „Einwilligung des Lehnsherren und der Lehnsvättern zu der „Erneuerung ist alsdann blos nöthig, wenn zu dem Besitze eines „solchen Lehnes eine gewisse Anzahl von Ahnen erfordert wird. „Aus welchen Sätzen also überhaupt erhellet, daß dieselbe blos „in solchen Fällen helfe, wo man keinen alten Adel fordert, in„dem sodann die Erneuerung vor einem ganz neu verliehenen „Adel keine Vorzüge giebt.„

2224. In der vierten Abtheilung des ersten Bandes des von dem Hrn. Hofrathe und Prof. J. H. Chr. von Selchow zu Göttingen herausgegebenen Magazins für die Teutschen Rechte und Geschichte ꝛc. (Göttingen u. Lemgo b. Meyer, 1779. 8.) kommt nachfolgender hierhergehöriger Aufsatz vor: III. Rittermatricul des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils. Seite 331—474. „Ein richtiger und vollständi„ger Verzeichniß, als die in Schopps Thes. Jur. Feud. be„findliche Matrikul vom J. 1620. Doch ist es nur eine Pri„vatarbeit. Ob aber der verstorbene Oberhauptmann von „Stockhausen dieselbige dem Herrn Herausgeber mitgetheilet „hat, oder wer sonst Verfasser davon sey — ist nicht angezei„get.„ — Schotts unpartheyische Critik, 10. Band. Leipz. 1781. 8. Seite 332.

2225. Im zweiten Bande (1783. 8.) trift man nachfolgende hierhergehörige Aufsätze an: VI. Rittermatrikel des Stifts Hildesheim. Seite 255. (In allem 75 Vota, die auch von bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, und mehrere von einer Person geführt werden können.) VII. Lauf-Zettel der Calenbergischen Landstände, wegen Beyträge zur Rittersteuer. (In allem 164 Stimmen. Die sämtliche Rittersteuer beträgt 820 Rthlr.) IX. Specificatio der freyen Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden, nebst denen von der Königinn Christina von Schweden im J. 1651. bestätigten Privilegien der dortigen Landstände. Seite 297.

2226. Im ersten Bande der von ebendemselben herausgegebenen Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem teutschen Staats- und Privatrecht. (Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandl. 1782. 4.) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufsätze vor: IX. Decisio über das von Könitzische Familienfideicommiß. Coburg, 1775. Seite 128. u. f. „Betrift factische Umstände. Es kommen „verschiedene in Betreff der Familienfideicommisse merkwürdige „Sätze darinn vor, z. B. daß bey den Deutschen Familienfidei„commissen nicht die Trebellianica abgezogen, ein Familienfi„deicom-

„deicommiß der Regel nach auch ohne landesherrliche Einwilli„gung verordnet werden könne u. d. gl.„ X. Decisio über die weibliche Erbfolge in adelichen Fideicommissen. Coburg, 1775. S. 139. u. f. „Bezieht sich auf eine besondere Fideicommissa„rische Disposition. Es wird darinn behauptet, daß bey den zu „Erhaltung der Familie errichteten Fideicommissen die Tochter „selbst den entfernteren Stammsvättern nachstehen müsse — daß „Fideicommissa Familiae cognatica als irregularia und „impropria angesehen werden per simplicem divisionem „fideicommisso non censeatur esse renunciatum, den Töch„tern aus den Lehn- und Stammgütern, auch wenn sie bemit„telt sind, ein dem Ertrage derselben angemessener Brautschatz „ausgezahlt werden müsse u. d. gl.„ XI. Decisio über die Bezahlung der Alimentengelder einer adelichen Wittwe. Coburg, 1775. Seite 146. u. f. „Darinn wird gesagt, daß bey dem „hohen und niederen Adel sogar einer Wittwe, welche keinen „Brautschatz zugebracht, aus den Gütern ihres Gemahls der „Unterhalt gereicht werden müsse. ꝛc.„ XV. Gutachten von Vermählung des Prinzen von Nassau mit der Prinzessinn von Montbarry. S. 191. u. f. „Darinn wird gesagt, daß die „Frage: Ob die Heurath eines Fürsten mit einem Fräulein aus „altem Hause eine ebenbürtige Ehe, oder Mißheurath sey, we„der in den Reichsgrundgesetzen, noch im Herkommen entschie„den sey, es demnach in einzelnen Fällen auf die Agnaten an„komme — und falls diese dissentiren, sich beym Reichshofrath „auf einen gewissen Ausgang keine Rechnung machen lasse. „Hier entscheidet, sagt Hr. v. S., oft die Hofluft mehr als „das Recht.„ — (Dr. Andr. Jos. Schnauberts neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des Deutschen Staats- und Kirchenrechts. Zweiter Band. Gießen, b. Just. Fried. Krieger. 1783. 8. Seite 85. 86. und 87.)

2227. Im zwelten Bande der von ebendemselben Verfasser herausgegebenen neuen Rechtsfälle ꝛc. (Frankf. u. Mainz b. Varrentrapp und Wenner, 1788. 4.) findet man (Numer XXIX.) eine Abhandlung über das durch unvordenkliche Verjährung erlangte Recht adelicher Gutsbesitzer, Marktfleckengerechtigkeit zu ertheilen, mit besonderer Anwendung auf Mecklenburg.

2228. Im 8. Capitel des anderen Theiles dieses Werkes: Tituli honorum. Auctore Joanne *Seldeno*, Interioris Templi Armigero. Iuxta Editionem tertiam Londinensem Anni 1672. cui accessisse dicuntur *Seldeni* Emendationes et Additamenta. Latine vertit, notasque addidit Simon Joann. *Arnold*, Ecclesiarum Balliviae Sonnenburgen-

sis

sis Inspector. Francof. ad Viadr. 1696. 4. handelt der Verf. vom Adel. [a] Im 1. Spho unterscheidet er die gebornen Adelleute von denen, die in den Adelstand erhoben sind. [b] Im 2. Spho wird ihre Benennung aus mancherley Sprachen deducirt. [c] §. 3. 4. und 5. unterschiedliche, sowohl im Römischen Rechte, als auch in Frankreich, Spanien, und Engeland gebräuchliche Arten, per Codicillos honorarios, Diplomata u. s. w. die adeliche Würde zu conferiren. —. [d] Bemerkungen über den Polnischen Adel. —

2229. Das 5te Capitel des im J. 1740. herausgekommenen ersten Theils der *Selectorum* iuris publici novissimi etc., (Frankfurth und Leipz. 8.) handelt von den zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und dem Grafen Ludewig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichsritterschaft in Schwaben, entstandenen Streitigkeiten. — Selbigen ist gleichfalls das 3. Capitel des im J. 1741. herausgekommenen zweiten — und das 2te Capitel des im J. 1743. herausgekommenen 5ten Theiles dieses Werkes gewidmet.

2230. Im 23. Theile dieser *Selectorum* kommen vor: der zwischen Chur-Cölln als Bischof zu Hildesheim und der adlichen Familie von Steinberg obwaltende Rechtsstreit, das Lehngut Wispenstein betreffend — die Brandenburg Culmbachsche Gerechtsame in Ansehung der zum Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürges gehörigen Ritterschaft — und einige die unmittelbare Reichsritterschaft angehende Gerechtsame, besonders in Ansehung der aufgetragenen Lehen.

2231. Im 25., 27. und 28. Theile dieser *Selectorum* findet man die Abfassung eines Reichsregulativs, die zwischen verschiedenen Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft bishero obgewaltete Irrungen betreffend.

2232. Das 2. Hauptstück im 27. Theile, und das 4te im 28. Theile handeln von dem geschichtsmäßigen und rechtlichen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel in Deutschland.

2233. Joann. Salomon. *Semleri* Comment. historico-critica de Ministerialibus. Altorf. 1751. 4.

Recens.

Leipz. gelehrte Zeit. von 1752. Seite 77. „Der Verf. „stellet hier Beobachtungen über dasjenige an, was der gelehrte „und in dieser Materie besonders erfahrne David Georg Struve in seiner (unten unter der Numer 2321. vorkommenden) „zweiten Observation: De Ministerialium Dignatione, vorgebracht hat. Er bringt hier vier dieser Beobachtungen bey,

„welche verschiedene Gedanken des Hrn. Strube widerlegen, „oder besser einschränken und bestimmen, oder auch zu mehrerer „Richtigkeit zu bringen dienen — und in welchen allen er so„wohl Gelehrsamkeit als Scharfsinnigkeit zeigt. ꝛc.„

2234. Die zweite Abhandlung im zweiten Theile des Werks: Henrici Christiani *Senckenberg*, JCti et Consiliarii Rhingravici, Selecta iuris et historiarum, tum anecdota, tum iam edita sed rariora. Francof. ad Moenum 1735. — hat die Ueberschrift: Diplomata et chartae XXXVI. miscelli generis vasallos et nobiles Francofurthenses extra civitatem olim habitantes spectantia. „Diese Documente „überhaupt bekräftigen noch mehr den Satz, welchen der Hr. „Verf. schon in seinem Prodromo iuris feudalis, App. IV. „erwiesen — daß nemlich die Städte auch Vasallen und edele „Bürger gehabt, welche ihre Cavallerie ausgemacht — ja daß „jeder honnetter Bürger adeliche Güter besitzen und unter der „Cavallerie dienen können. Da im 14. und 15. Jahrhunderte „die Befehdungen so sehr im Schwange gingen; so mußten die „Städte zu ihrer Sicherheit nothwendig auch eine Militz haben. „Diese bestund aber entweder aus Bürgern, oder aus Militibus „mercenariis, welche letzteren der Hr. Verf. vor Vasallen „hält, die um eine jährliche Pension den Städten Kriegsdienste „geleistet, davon zugleich ein Exempel aus alten Stadt-Rech„nungen mit angeführt worden. Aus dem No. XI. befindlichen „Documente und den folgenden erhellet, daß zur Zeit des Faust„rechts viele von Adel auch den Städten ihre Güter zu Lehn „offeriren müssen ꝛc.„ — Acta Jureconsultorum etc. 5. Th. Nürnberg. 1735. 8. Seite 368.

2235. Henrici Christiani *Senckenberg* Diss. sistens Primas Linea Condominii pro indiviso, sive Ganerbinatus, derer Gemeinsherrschaften. Götting. 1736. 4.

2236. Anfangsgründe der alten, mittlern und neuen Teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit, worinnen annebst die gemeinen Rechte derer Reichsstände und Adels, sammt der heutigen Praxi zureichig beygebracht worden. Zum Gebrauch derer Lese-Stunden Dr. Heinrich Christian Senckenbergs ꝛc. Göttingen, 1737. 8. (6 Gr.)

Recens.

Juristischer Büchersaal ꝛc. Viertes Stück. Frankf. b. Fried. Math. Friese, 1737. 8. Seite 294. „Dieses kleine „Buch hat der Hr. Verf. in keiner andern Absicht herausgege„ben, als darüber eine Vorlesung über die Teutsche Rechtsge„lahrtheit anzustellen ꝛc.„ — „Er hat eine vernünftige und

„wohl

„wohl eingerichtete Ordnung erwählt, und indem er keine große „Gelehrsamkeit zeigen wollen, dennoch viel Neues und Beson„deres beygebracht. — Im ersten Buche ertheilet der Hr. „Verf. Unterricht von dem Rechte derer Personen, und handelt „in 18 Capiteln: Von der gemeinen Teutschen Rechtsgelehr„samkeit überhaupt ꝛc. ꝛc. Von dem Adel und den vielerley Ar„ten desselben ꝛc. — von denen Grafen, Freyherren und dem „übrigen hohen Adel, — von den Mittelfreyen — von den „Dienstleuten — von adlichen und unadlichen Bürgern in „Städten ꝛc. ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. hat sich bemühet, seine „Sätze in einer reinen Teutschen Mundart vorzutragen ꝛc.„

2237. De ordinibus exercitus Germanici — von den sieben Heerschilden. Diss. Praes. Henric. Christian. *Senckenberg*, Resp. Joh. *Siegener*. Giessae, 1742.

Inhalt.

§. 1. Schriftsteller, welche die Materie vom Heerschilde abgehandelt haben. §. 2. Beweis, daß das Wort Heerschild eine Armee bedeute, und daß folglich darunter unterschiedene Classen von Soldaten und Adelichen verstanden werden. §. 3. und 4. Sieben Heerschilde machten sieben Classen der Armee aus. Zeugniß des Verfassers De beneficiis, des Sachsen- und Schwaben-Spiegels und eines ungedruckten Rechts-Buches. In §. 5. werden einige gelehrte Männer angeführt und bescheiden widerlegt, welche die ganze Sache wegen ihrer Dunkel- und Ungewißheit mit den Gespensterhistorien verglichen haben. §. 6 — 11. Anzeige dessen, was Praun, Gundling, Schilter, Thomasius, Struv, Heineccius, Tschackwitz und Spörl von dem Heerschilde sich vor Vorstellungen gemacht. Aller dieser Classen Ursprung muß, wie §. 12. behauptet wird, in der Einrichtung des alten Deutschen Kriegswesens gesucht werden. So wie die Deutschen (§. 13.) zweierley Arten von Soldaten hatten, deren eine Lehnsfolge — und die andere Landesfolge zu thun verbunden waren; so fanden gleichfalls die Heerschilde bey beyden Statt. §. 14 — 19. Sieben Classen der Heerschilde. In der ersten war der König das Haupt — in der anderen folgten die Bischöfe, welche den König besonders wegen ihrer Lehne in das Heer begleiten mußten. Die dritte machten die weltlichen Fürsten, unter welchen auch die Grafen begriffen werden, aus. Die vierte bestand aus den Freyen Herren — die fünfte aus den Mittelfreyen — die sechste aus den Dienstmannen — und in der siebenten waren alle diejenigen, die nach dem Ausspruche des Rechts-Buches, Cap. MCLI. nit aigen und ein Eikind sind — und dannenhero nicht

Equites, sondern Equitantes. Im §. 20 — 24. erweiset der Verf., daß die Longobarden fast gleiche Eintheilungen der Heerschilde ersonnen, sechs Classen gehabt — und die bey den Deutschen übliche dritte und vierte in eine gebracht haben. Im 25. §pho sucht er darzuthun, daß solche alte Gewohnheiten noch heut zu Tage bey der Militz, nur mit etwas veränderten Namen, übrig geblieben seyn. Es gehören also alle diejenigen, welche Hauptleute genennt werden, zu den vier ersten Classen — in der fünften treffen wir die Corporals und Sergeanten, und in der siebenten die Gefreyten und gemeinen Soldaten an. Im 26. §pho wird gezeigt, daß, wie die Deutschen einen Unterschied unter Hochmann, oder Landesherr, und Mann, woraus nachmals die Eintheilung in den hohen und niedrigen Adel entstanden, gemacht — also auch die Italiener ihre Milites in maiores und minores eingetheilt haben.

2238. Delectus florum ex iuribus Nobilitatis Germaniae. Diss. Praes. Henric. Christian. *Senckenberg*, Resp. Carol. *a Freudenberg*. Giessae, 1743. 4.

Inhalt.

§. 1. Verzeichniß der vornehmsten Schriftsteller über den Adelstand. §. 2. [a] Beschreibung des Adelstandes — und Etymologie des Wortes: Adel. §. 3. [b] Beschreibung der drey Gattungen des Adels. §. 4. [c] Vom Stadt-Adel und insbesondere von den Patritiis. §. 5. und 6. [d] Unterschied zwischen den alten und neuen adelichen Geschlechten, wie auch Reichs- und Landsässigem Adel. §. 7. [e] Von den Gerechtsamen und Vorzügen derer Adlichen. §. 8. [f] Wie der Adel erwiesen werden müsse. §. 9. [g] Unterschiedene Fälle, wodurch der Adel verloren geht. §. 10. Wie der verlorne Adel wiederum erlangt werden könne.

2239. Verschiedene Lehns- und andere Urkunden des ausgestorbenen Hauses von Heussenstam von 1291. bis 1639. S. Joh. Erasm. Senckenberg Sammlung von ungedruckten und raren Schriften zur Erläuterung des Staats-, des gemeinen Bürgerlichen- und Kirchen-Rechtes. Dritter Theil. Frankf. am Mayn. 1746. 8. No. III.

2240. Sendschreiben von der Ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein reichsständisch-adelicher Landsaß, oder ein neu eingedrungenes Mitglied der Reichs-Ritterschaft zu seyn? 1751. 4. (Auch im Staatsspiegel 1751. Seite 336.)

2241. Versuch einer Geschichte des Deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht derselben, auf Dompräbenden,

von J. M. Seuffert, der Phil. Doct., der Rechte Licentiaten, der juristischen Encyclopädie und des Deutschen Privatrechtes zu Würzburg Prof. Frankf. am Mayn, in der Andräischen Buchhandlung. 1790. 8. (14 Gr.)

Recenf.

a) Jenaische allgem. Lit. Zeit. Januar, 1791. Seite 73. „Für den dermaligen Zeitpunct, in welchem die Fehde gegen das „ausschließende Recht des Deutschen Adels an Dompräbenden, „in den hohen Erz- und Domkapiteln immer mehr überhand „nimmt, verdient dieser Versuch, der in einem körnigten Vortrag geschrieben ist, alle Aufmerksamkeit. Die Zweifel an dem „ausschließenden Rechte des alten Adels zu den Domherrenstellen in den hohen Stiftern, die in dem 3ten Stücke des 2ten „Bandes des Göttingischen historischen Magazins, unter der „Numer IV., von Hrn. Hofr. Spittler aufgestellt sind, haben „die stärkste Veranlassung dazu gegeben. Auch ist es wahrscheinlich, daß der Hr. Verf. diese Arbeit nicht ganz ohne Beruf mag unternommen haben, wie sich auch aus dem Eifer „schließen läßt, mit welchem er dem Verdacht einer Partheylichkeit entgegen arbeiten wollte, von der er sich doch bey allen seinen Verwahrungen nicht losreißen konnte. Der Hr. Verf. „wirft nach einem gut angelegten Plane zuerst einige Blicke auf „die Fundationen hoher Erz- und Domcapitel — und zeigt, „daß weder die ursprünglichen, noch die hinzugekommenen Stiftungen, für den Adel allein gemacht seyn — und daß man hieraus nicht den geringsten Beweis für das ausschließende Recht „des Deutschen Adels führen könne. Er hebt dabey die „besten Proben aus der Geschichte der Deutschen, sonderlich der „Sächsischen Stifte aus — und zeigt, daß die Stifter derselben „bey der Errichtung und ursprünglichen Fundation die ganze „Handlung allein aus dem Gesichtspunkte der Religion betrachtet haben — und es keinem derselben eingefallen sey, wenigstens vor den Augen des Publikums diesen heiligen Zweck mit „einer politischen und folglich unheiligen Absicht zu entehren ꝛc.„ — „Der Hr. Verf. reihet in dem zweiten Capitel die weiteren „Geschichtsbeweise und Ursachen an, wie der Adel nach und „nach das Uebergewicht in den Domcapiteln erhalten habe, worunter er vorzüglich den Reiz des Stadtlebens — das behagliche „Leben am Hofe des Bischofs — den Ritterdienst — die Verdrängung des Clerus und des Volks von den Bischofswahlen „— und selbst die Absichten des Römischen Hofes, die Vorzüge „des Adels in den Stiftern zu befördern ꝛc. angiebt ꝛc. — Von „denselben wurden aus Politik dem Stiftsadel alle Vortheile „und Vorzüge in die Hände gespielt. Die Statuten und Ge-

„wohnheiten eines jeden Stifts sah man schon im 12ten Jahr-
„hundert als Gesetze an, in welchen überall der Hauptgrund
„zur Ausschließung des Unadels von den Stiftern schon lag.
„Hierzu kamen endlich noch die Capitulationen der Domcapitel
„— und da die mehresten Bischöfe für das Interesse der Dom-
„capitel eingenommen waren; so konnte jedes Capitel in diesem
„Falle erwarten, daß der Bischof selbst, in Hinsicht der päbst-
„lichen Attentate, gemeinsame Sache mit ihm mache — wodurch
„die Verfassung der Domcapitel, besonders in Ansehung des
„ausschließenden Rechts des Uradels an den Präbenden, ihre
„ganze Festigkeit erhielt. In einer neuen Periode, die nem-
„lich durch die nachher in Schwung gekommene Doctorwürde
„entstand, deren Schicksal der Verf. bis auf den Westph. Frie-
„den beschreibt, zeigt er, wie mancher Unadlicher in den Dom-
„stiftern sein Glück gemacht habe. ꝛc.„ — „Auf dem Reichsta-
„ge zu Nürnberg 1522. behauptete der Adel in seinen Beschwer-
„den ganz frey, daß die Pfründen in den Domstiftern ihm al-
„lein zustehen — und von den Zeiten Keysers Maximilian II.,
„insonderheit mit dem J. 1565, führt der Verf. an, daß die
„Meinung gäng und gebe gewesen, als wären die Erz- und
„Hochstifter vorzüglich zum Unterhalt und zur Versorgung des
„Adels gestiftet. — Mit Voraussetzung dieser durch eine Men-
„ge von Thatsachen beleuchteten Geschichte, geht der Verf. in
„der dritten Abtheilung auf die Periode des Westph. Friedens
„bis auf die neuesten Zeiten über. Hier tritt er als Rechtsge-
„lehrter auf — um das Gebäude seines Gegners, des Hrn. Hof-
„raths Spittler, wo nicht gar zu zerstören, doch im Grunde
„zu erschüttern. Die bekannte Verordnung des Westph. Frie-
„dens Art. XVII. Opera detur, ne Nobiles Patricii, gradi-
„bus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi
„id fundationibus non adversatur — wird hier mit vieler
„Genauigkeit exegesirt. Der Hr. Verf. behauptet 1. daß die
„Paciscenten zu Osnabrück nicht auf alle Erz- und Domcapitel,
„sondern nur auf solche Rücksicht genommen, in welchen be-
„reits noch Statute und Gewohnheiten zum Vortheile des Docto-
„rats, des Patriciatadels, oder anderer qualificirten Personen
„bestanden. 2. Daß sie in solchen Erz- und Domcapiteln das
„fernere Vertilgen des Patriciats, des Doctorats und anderer
„qualificirten, durch Einrichtung gegenseitiger Statute und Ge-
„wohnheiten auf ewig verhindern wollten. 3. Daß sie nur in
„einem solchen Falle nachgeben und die Errichtung gegenseiti-
„ger Statute und Einführung gegenseitiger Gewohnheiten ge-
„statten wollten, wenn die hohen Erz- und Domcapitel ur-
„sprünglich für den Adel gestiftet waren. 4. Daß sie also die be-

„reits zur Ausschließung des Doctorats, des Patriciats und an„derer qualificirten Personen, in andern Erz- und Domstiftern „gemachten Statuten und eingeführten Gewohnheiten unge„kränkt in ihrem Werthe lassen wollen. ꝛc. — „Hr. Hofr. „Spittler sagt am Schlusse seiner Abhandlung, wogegen diese „Schrift gemacht ist: Es bleibe heilig, was der Osnabrücker „Friede spricht — aus keinem Capitel, das nicht erweislich „für den Uradel gestiftet worden, soll der Unadel ausge„schlossen seyn. — Und diesen Schlußspruch wird jeder bey„fällig unterschreiben, der die Bedenklichkeiten zu Rathe zieht, „welche sich bey einer willkührlichen Exegese dieser ganz klaren „Disposition in so vielfachem Betrachte darstellen ꝛc.„

b) Götting. gel. Anz. von 1790. Seite 1217. (Im Wesentlichsten mit der obigen Recension übereinstimmend.)

c) Gothaer gelehrte Zeit. v. J. 1790. Seite 870. 875. und 877—883. (Aus den angegebenen Seiten-Zahlen leuchtet es schon von selbst ein, daß diese Recension nicht eingerückt werden kann. Sie ist aber äußerst instructiv — unfehlbar das Werk einer critischen Meisterhand — und also einer dringenden Empfehlung zur eigenen Lectüre in vielfacher Hinsicht würdig. Im Ganzen genommen ist sie dem angezeigten Werke günstig — von dem sie sagt, daß es ein gründliches, gelehrtes und in einem reinen, etwas blühenden Styl geschriebenes sey.)

2242. Joh. Fried. Seyfart historische Beschreibung des hochadelichen Geschlechts von Gohr, aus archivalischen Urkunden. Weißenfels, 1769. 8. (4 Gr.)

2243. Etwas von dem Ursprunge der unmittelbaren Reichsritterschaft und derselben Landeshoheit.

S. Magazin für das Deutsche Staats- und Lehnrecht. Herausgegeben von Carl Jacob Seyfert ꝛc. dritter Theil. Wetzlar, b. Winkler dem ält. 1788. 8. No. III.

2244. J. H. *Sibrand* Nobilis ob stuprum simplex feudo privatur Megapoli.

V. Carol. Frid. *Zepernick* etc. Analecta Juris feudalis, Tom. I. Halae 1783. 8. No. LXXVI.

2245. In dem im J. 1783. zu Jena, im Verlage der Cunoischen Erben herausgekommenen zweiten Bande des von Hrn. Doct. und Prof. Joh. Christian Siebenkees zu Altorf besorgten juristischen Magazins kommt unter der Numer VI. ein Circular-Schreiben an sämtliche Buchische Mitglieder, den von dem Ritterhauptmann von Gebsattel einseitig ausgeschriebenen Buchischen Plenar-Convent betreffend, von Rath und Ausschuß der freyen Reichsritterschaft Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, unterm 31sten Jänner, 1782. — vor.

2246.

2246. Desselben Deductions-Bibliothek ꝛc.
S. oben die Numer 546—551.

2247. In dem zweiten Theile der von eben demselben herausgegebenen Beyträge zum teutschen Rechte (Nürnberg u. Altof, bey Monath, 1768. 8.) findet man diese Aufsätze: 1. Von dem Erbrechte der Töchter in Allodien und Kunkellehen, von den abgetheilten Stammvättern. Ein Auszug aus einer Erbtruchseß Waldburgischen Deduction gegen Fürstenberg. „Es wäre wohl ein für die Aufklärung vieler Lehren des Deut„schen Staats- Lehn- und bürgerlichen Privatrechtes nicht un„erheblicher Wunsch, daß ein oder mehrere Sachverständige „Männer eine Sammlung von Auszügen aus solchen älteren „oder neueren Deductionen, welche sich vorzüglich mit Erläute„rung ganzer rechtlicher Materien und Fragen beschäftigen, ver„anstalten mögten — nur müßte freylich, wie hier nicht ge„schehen ist, alles, was die einzelnen Rechtsfälle insonderheit „betrifft, wegbleiben, um nicht die Gedult und den Beutel des „Lesers und des Käufers zu erschöpfen.„ — (Schotts Bibl. der neuesten juriſt. Literat. f. d. J. 1787. Seite 130.) 5. Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland. (S. oben die Numer 1697.) „Man trifft hier erhebliche Zweifel „an, gegen Hrn. Mösers Vorschlag zu einer Gleichförmigkeit „der Adels- und Ahnenprobe in den Deutschen Domcapiteln und „anderen adlichen Gesellschaften, imgleichen über einige parado„re historische Sätze desselben von der Verfassung des Adels „in den mittlern Zeiten.„ — Ebend. Seite 131.

2248. Von auswärtigen Adlichen, welche in Kriegsdienste der Stadt Nürnberg getreten sind, oder derselben ihre Dienste angebothen haben.

S. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Herausgegeben von Dr. Johann Christian Siebenkees, Prof. der Rechte zu Altdorf. 1 Band, 1 Heft. Nürnberg, in Commission der Schneiderschen Kunst- und Buchhandl. 1792. 8.

2249. Reinhard Simmers Tugenden und Thaten eines rechtschaffenen Adelmanns. Dresden, 1690. 8.

2250. Simon. *Simonii* Liber de vera Nobilitate. Lipſ. 1572. 4. — Jenae, 1616. 8. — Ibid. 1662. 4.

2251. Im ersten Bande der philosophischen Skizze von Berlin (Philadelphia, 1788. 8. 18 Gr.) findet man einen eigenen Artikel mit der Ueberschrift: Adel.

2252. Der achte der von Hrn. Prof. J. S. Sneedorf zu Soroe in Dänischer Sprache herausgegebenen Briefe über verschiedene Gegenstände, von denen im J. 1764. zu Copenhagen und Leipz. bey Gabr. Rothens Wittwe und Proft eine

Deut-

Deutsche Uebersetzung herauskam, (welche 18 Gr. kostet) — ist an einen vornehmen Mann gerichtet — und handelt von der Erziehung des jungen Adels.

2253. Reinhard Grafen zu Solms Beschreibung von des Adels Anfang, Herkommen, Unterhaltung und gebührlichen Verhalt. Frankf. 1564. Fol. — 1681. 4. Ebend. 1692. 12.

2354. Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adversus superioritatis territorialis extensionem. Diss. Praes. Georg. Henr. *Ayrer*: Auct. Joh. Henr. *Sommer*. Goetting. 1754. 4.

(S. Johann Maders ꝛc. reichsritterschaftl. Magazin — Erster Band. Frankf. u. Leipz. 1780. No. V. Seite 133 — 408.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. selb. J. Seite 481. „Der gelehrte „Hr. Verf. hat sich mit einem preiswürdigen Eifer bemüht, die „seit einiger Zeit sehr heftig bestrittenen reichsritterschaftlichen „Privilegia und Freiheiten gegen ihre Gegner zu retten ꝛc. — „Diese gelehrte und mit einer nicht gemeinen Einsicht in die „Teutsche Geschichte und Reichsgrundgesetze geschriebene Abhand„lung ist in vier Haupt-Abschnitte abgetheilt. Der erste „handelt von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft überhaupt, „in sofern selbige ein besonderes Corpus ausmacht — der zwei„te von der der Reichsritterschaft zukommenden gänzlichen Be„freyung von der Gerichtsbarkeit der übrigen Reichsstände — „der dritte von dem Besteurungsrechte — und der vierte von „dem Auslösungsrechte (Jure retractus), welches der Reichs„ritterschaft in Ansehung der ihrer Matrikel einverleibten und „der gewöhnlichen Besteurung unterworfenen Güter, wenn „solche an einen Fremden veräußert werden wollten, binnen der „in ihren Privilegien bestimmten Frist von drey Jahren zu„kommt. ꝛc. „ — Wer von dem näheren Inhalte dieser Dissertation, die im eigentlichsten Sinne eine Streitschrift genannt werden kann, und gegen die oben unter den Numern 2099. und 1881. angeführten Abhandlungen der Herren Rudolph und Pauli gerichtet ist, — unterrichtet seyn will, muß diese Recension, welche das Wesentlichste eines jeden Paragraphen anzeigt, und also zwar sehr reichhaltig, aber auch sehr weitläuftig ist, selbst lesen. Uebrigens schlägt sich Recensent ganz zur Seite der Herren Ayrer und Sommer — und bestreitet besonders Hr. Pauli mit einer Heftigkeit, von der sich unmöglich eine kühle und unpartheyische Beurtheilung erwarten läßt.

b) Unpartheyische Critik über juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschland. 5ter Band. Leipz. b. Fried. Lanckischens

ckischens Erben. 1754. 8. Seite 148. „In diesem trefflichen „Werke sind die Gerechtsame der unmittelbaren Ritterschaft, „wider alle Einwendungen, besonders die neueren, behauptet „worden — und man kann daraus viele irrige Meinungen, die „in diesen Streitigkeiten mit unterlaufen, am besten widerle„gen. Der gelehrte Hr. Verfasser giebt von der Gemeinschaft „der freyen Ritter, die sich so lange in dem Reiche erhalten hat, „die vollkommensten Nachrichten — wodurch die ohne Wahl zu„sammengehäuften Gründe anderer, welche sie von dem Ur„sprunge dieser Gemeinschaft — von ihrer gesetzmäßigen Ver„fassung und erhaltenen Privilegien vorbringen, gleich allen „Schein verlieren ꝛc.„ — „Der Verfasser dieser so gründlichen „Schrift, die es gewiß vor allen andern, die nur in dieser Art „herausgekommen sind, verdient, bemerkt zu werden, hat alles „in der reizendsten Ordnung und mit den bündigsten Beweis„thümern ausgeführt. Auch gefällt die Art, auf die er mit „dem Würtembergischen Schriftsteller disputirt, und dessen Vor„legung der anwachsenden ritterschaftlichen Irrungen unter„sucht. ꝛc. ꝛc. „

c) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Zehnter Theil. Jena und Leipz. 1755. 8. Seite 450. „Die „Frage, wie weit sich die Gerechtsame der unmittelbaren Reichs„ritterschaft erstrecken, ist gewiß von einer solchen Wichtigkeit, „daß, obschon selbige gar oft der Gegenstand der Gelehrten ge„wesen, mit welchem sie sich beschäftiget, der gelehrte Hr. Verf. „dennoch nicht allein erwehnte Hochlöbl. Reichsritterschaft, son„dern auch alle Liebhaber der Staatsrechtgelehrsamkeit sehr ver„bindet, wenn er in gegenwärtiger Schrift den Zustand und „die Gerechtsame dieses ansehnlichen Cörpers zeiget. ꝛc.„ — Nach einer nunmehro folgenden detaillirten Inhaltsanzeige am Schlusse nachfolgendes Urtheil: „Dieses reicht zu, dem Leser „einen Begriff zu machen, welch ein unverwerfliches Zeugniß „von des gelehrten Hr. Verf. Erkenntniß in der Geschichte und „dem Staatsrechte diese wohlgerathene Schrift abiege.„

2255. Henrici *Sondinger* J. U. L. dissert. inaug. public. de nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente, nobilitate sua et feudis ante iam habitis secundum iura germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4. (Sie kommt auch in dem im J. 1783. zu Frankf. u. Leipz. von Hrn. Consulenten und Oberamtmann Mader herausgegebenen zweiten Bande seines reichsritterschaftlichen Magazins — und zwar unter der Numer XVI. vor.)

Recens.

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1755. Seite 891. „In dem ersten „Abschnitte wird von dem Hasse gegen ungleiche Ehen über„haupt gehandelt. Sie gehören unter die unordentlichen Ehen „— und kann unter ungleichen Ehegatten keine beständige Liebe „statt haben — und der Landesherr sie nicht dulden, zumal da „man dadurch seiner Nachkommenschaft einen ewigen Schand„fleck anhängt. Sie sind in den 12 Tafeln verbothen: vom „*Justiniano* aber, aus Liebe zur *Theodora* erlaubt. Allein der „Römische Adel ist von dem Deutschen sehr unterschieden, und „von jenem auf diesen nicht zu schließen. Man wird durch die „Heurath einer Sclavinn selbst ein Sclav, und die Kinder er„ben ihre Aeltern nicht. — Hierauf trägt der Verf. im zwei„ten Abschnitte die Heurath eines Unmittelbaren von Adel mit „einer Bäuerinn selbst vor. Bauern sind sonst Sclaven gewe„sen und gegen Freygeborne sehr verächtlich gehalten. Der Un„terschied der Stände ist durch die Ritterübungen conservirt. „Ein Bauer konnte nicht Miles werden. Friederich I. verboth „die ungleichen Ehen und also auch diese. Die Oesterreichschen „Kayser haben insbesondere auf die Erhaltung des reinen Adels „gesehn — wozu auch die Stifter vieles beygetragen. — Im „dritten Abschnitte wird von dem Verluste der Lehen wegen un„gleicher Ehen gehandelt. Dieses ist von K. Ludewig dem „Frommen und Conrad II. verordnet. Der, der eine Sclavinn „heurathet, wird selbst Sclav. Ein Knecht aber kann keine „Lehen haben. Eben das ist im Keyserrechte verordnet. Man „wird dadurch unehrlich — und kann also keine Kriegesdienste „thun. Dies ist von der Reichsritterschaft ausgemacht — und „bedarf keiner keyserlichen Bestätigung. — Man verliert da„durch seinen Adel und kann also in keine Lehen succediren. „Es ist dies durch häufige Familienverträge angeordnet, welche „erlaubt sind und vi pacti praesumti auch in den übrigen Fa„milien gelten. Es geht diese Verfügung nicht allein auf die „Töchter, da der Grund des Gesetzes einerley ist. Die Agna„ten können also aus den Gesetzen Ludwigs und Conrads kla„gen, und auf die Entziehung der Lehen dringen. Dieses gilt „auch noch heut zu Tage, und die gegenseitigen Exempel der „Stände gehen nicht auf die Heurath mit einer Bäuerinn. Die „Reichsgerichte können auch durch ihre Urtheile kein Recht ma„chen — und daß man es in einigen Familien erlaubt, ist aus „gar zu großem Ansehn des Römischen Rechts geschehen. — „Der Hr. Verf. hat seinen Satz mit vieler Belesenheit ausge„führt, obgleich, so viel die Hauptsache betrift, nicht erwiesen, „daß der Bauernstand noch leibeigen sey. Ueberdem gehen die

„ange-

„angezogenen Exempel nur auf die Töchter, welche durch solche „Heurathen der Familie größere Schande machten, wenn sie „einen Ehemann von solchem Stande in die Lehen brachten. „Es bleibt also wohl richtig, daß nicht der Mann selbst, son„dern vielmehr die aus einer solchen Misheurath erzeugten Kin„der von der Erbfolge auszuschließen, wenn es durch besondere „Verträge befestiget seyn sollte.„

2256. Henr. *Sondinger* Vindiciae Dissertationis suae de Nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente, nobilitate sua et feudis ante iam habitis in perpetuum privato. Goetting. 1763. 4. (S. auch Joh. Maders ꝛc. reichsritterschaftlichen Magazins vierten Band. Frankf. u. Leipz. 1784. 8. No. II.)

Recens.

Schott's Bibliothek der neuest. juris. Literatur f. d. Jahr 1784. S. 280. „In dieser hier und da sehr seltenen Druck„schrift vertheidiget der Verf. seine genannte Abhandlung, wider „die Einwürfe des Hrn. Geh. Raths von Selchow. (S. oben die Numer 2221.)

2257. Das Bild des Adels. Eine Rede von J. von Sonnenfels, gehalten zum Anfange des Studiums in der k. k. Savoy. Akademie. Wien b. Kurzböck, 1771. 8.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 17. Band, Seite 203. „Diese „Rede hat den ruhmwürdigsten Zweck, den jungen Adel über „die wahre Beschaffenheit seiner Vorzüge zu unterrichten — „und ihn zur Erfüllung derer Erwartungen aufzumuntern, wel„che der Staat und die Gesellschaft von ihm zu haben berechti„get sind. Einkleidung, Wendung und Schreibart sind diesem „Zwecke und der rednerischen Kunst gemäß, welche ihre eindrin„gendsten Belehrungen allemal mit einer gewissen Schonung „des Zuhörers, ohne Schmeicheley zu verbinden weis. Die „letztere Hälfte ist das idealische Gemählde eines solchen Adli„chen, der alle die Vorzüge hat, die man von ihm erwarten „kann — und dadurch ist eine gewisse Monotonie entstanden. „Der Ausdruck ist ziemlich fehlerhaft.„

Von dieser Rede, die auch in dem im J. 1786. herausgekommenen achten Theile der gesammelten Schriften des Verfassers wieder abgedruckt ist, findet man ein Fragment in den Hamburg. Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1768. Seite 89. u. f.

2258. Angeli Petriacae *de Sonneno* Theoremata de Nobilitate, eiusque Origine — et de recta forma regnandi,

di, ad principes laicos, ac de laudabili subditorum observantia erga principem. Romae 1659. 8.

2259. Von der unmittelbaren Reichsritterschaft.

S. A. F. Sorgens Kleinigkeiten. Nördlingen, bey C. G. Becken. 1771. 8. (4 Gr.)

Recens.

Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 5. Band. 42. Stück. Leipz. 1772. 8. Seite 226. „Sind meist sehr bekannte Din„ge. Doch etwas Neues ist, daß auch Franken und Schwaben, „außer dem Lande am Rhein, die ursprüngliche königliche Ta„felprovinzen gewesen. Alles Uebrige besteht in einzelnen An„merkungen, woraus man die Reichsritterschaft gewiß nicht „wird kennen lernen.„

2260. Im ersten Abschnitte des im J. 1689. herausgekommenen kleinen Tractats eines Ungenannten: Les *Soupirs* de la France esclave etc. redet der Verf. unter andern Gegenständen auch vom Adel. „Er behauptet, daß sie vor diesem „die Souverainität mit den Königen gleichsam gemeinschaftlich „gehabt haben — daß er durch die Verschwendung und die über„mäßigen Auflagen, die er dem Könige bezahlen müssen, zu „Grunde gerichtet sey — daß er durch die Intendanten vollends „in Sclaverey versetzt worden — daß es sehr wenige Adelleute „gebe, die überflüssige Landgüter besitzen, und daß die mehre„sten kaum ein Landgut haben, worauf sie wohnen können — „daß der sämtliche alte Französische Adel an den Bettelstab ge„bracht worden, und hingegen der neue, der seinen Ursprung „seinem Gelde, oder der Gunst des Hofes verdankt, die besten „Güter des Königreichs besitze — daß den alten Adel die Ar„muth verzagt mache, und der neue keinen Tropfen tapferen „Blutes von seinen Vorfahren ererbt habe u. s. w.„ — (Tenzels) Monathliche Unterredungen ꝛc. Januar, 1690. Leipz. 8. Seite 22.

2261. Memorias historicas e genealogicas dos Grandes de Portugal, por D. Antonio Caetano *de Sousa*. Lisboa 1737. 4. — Segunda Impressâô continuada até o presente. Ibid. 1755. 4.

2262. Cyriaci Spangenberg Historie des Geschlechts von Molsdorf. s. a. Fol.

2263. Desselben Adels-Spiegel. 2 Theile. Schmalkalden, 1591. und 1595. Fol. (4 Thlr.) „Der bekannte Nico„laus Frischlinus in Schwaben hatte eine Oration gehalten, „und darinn den Adel heftig angegriffen. Deswegen ward die„ser Spangenberg von vielen adelichen Familien ersucht, daß „er doch wider diesen Frischlin schreiben und die Ehre des teut„schen

„schen Adels vertheidigen mögte. Nun fand zwar Spangen„berg nicht rathsam, mit Frischlin anzubinden, zumal da in „seiner Oration auch viele Wahrheiten mogten mit eingefloß„sen seyn. Er faßte sich aber den Vorsatz, von dem Adel ein „besonderes Werk zu schreiben, von welchem der erste vom Adel „an sich selbst, und der andere vom Zierrath des Adels han„delt. Man trifft in diesem ziemlich großen Werke Regeln und „Exempel an. Die Regeln bezeugen genugsam, daß Spangen„berg ein ehrlicher und redlicher Teutscher gewesen ist. Die „Exempel sind so beschaffen, daß allerhand Special-Historien „dadurch illustriret werden. Er hat dieses Buch in seinem „Exilio zu Vacha ausgefertiget, hat sich auch in der Vorrede „nicht anders unterschrieben, als Jesu Christi Servus Exul. „Man sollte meinen, der ganze Adel im teutschen Lande müste „ihn vor eine so mühsame Arbeit regalirt haben: er versichert „aber in der Präfation, daß er keine Ergötzung davor gehabt, „ausgenommen einen guten Trunk an einem halben Fuder Wei„ne, welcher ihm damals in seiner Schwachheit sehr wohl zu „statten gekommen wäre.„ — (Hamburgische Bibliotheca historica. Centuria I. Leipz. b. Joh. Fried. Gleditsch u. Sohn. 1715. Seite 147.)

2264. S. Sal. *Sparnagelius* de Nobilitate Litterata. Magdeb. 1601. 8.

2265. Chr. *Spechtii* Disp. de praefectis nobilium iudiciis. Vitemb. 1737. 4.

2266. Phil. Jacob. *Speneri* Theatrum Nobilitatis Europae, tabulis progonologicis, praecipuorum in orbe Christiano magnatum et illustrium progenitores repraesentantibus exornatum. IV Tomi. Francof. ap. Vogel. 1668. fol. (3 Thlr.)

2267. *Eiusd.* Sylloge genealogico-historica, ex numero praecipuarum Familiarum Germaniae. Ibid. 1677. 8. (12 Gr.)

2268. *Eiusd.* Illustriores Galliae stirpes tabulis genealogicis comprehensae. Ib. 1689. fol. (2 Thlr. 12 Gr.)

2269. Von den Reutersiegeln. Eine Abhandlung von Philipp Ernst Spieß.

Vid. Historia et Commentationes academiae Electoralis scientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro-Palatinae. Vol. V. historicum. Manhemii 1783. 4. No. VIII.

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 58. Band, Seite 31. „Eine kur„ze, aber treffliche Abhandlung von dieser Materie. — Nur „der

„der hohe Adel bediente sich vormals der Rittersiegel. Ob ein „gewisser Vorzug bey dem Gebrauch derselben — sie auch einen „Landes- und Lehns-Herren allemal anzeigen, ist vielleicht „noch zweifelhaft, indem viele große und mächtige Häuser, wie „Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und andere sich sehr „selten derselben bedient — sie auch von abgetheilten und nachge- „bornen Prinzen, die eigentlich keine Landesherren im rechten „Verstande waren, gebraucht sind. Und ist daher auch die Ein- „schränkung, die der Hr. Verf. mit Recht gemacht hat, daß im „Gegentheil niemals zu schließen ist: wer kein Rittersiegel führt, „der ist nicht von hohem Adel — auch ein Beweis davon ꝛc.„

Im Jahre 1784. kam diese Abhandlung in der Gebauer- schen Buchhandlung zu Halle, unter nachfolgendem Titel beson- ders abgedruckt, in 4to heraus: Philipp Ernst Spieß, Hoch- fürstl. Brandenburg. wirkl. Regierungsrath und Geheimer Ar- chivar, von Reuter-Siegeln. (3 Gr.)

Recens.

a) Allgem. Deutsche Bibl. 64. Band, Seite 146. „Es „ist unstreitig, daß die Reuter-Siegel (Sigilla equestria) nur „von Personen, so zum hohen Adel gehören, gebraucht sind; „doch muß man nicht glauben, daß dieses ein privatives Kenn- „zeichen des hohen Adels, und daß derjenige, so kein Sigillum „equestre braucht, zum hohen Adel nicht gehöre, sonst würden „die Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Hau- „se, und die aus dem Bayerschen Hause, die zusammen zu Fuß „auf ihren Siegeln abgebildet sind, und mehr andere fürstliche „und gräfliche Häuser, so niemals Reuter-Siegel geführet, „auch nicht zum hohen Adel gehören. Ob ein gewisser Vorzug „damit verbunden, und sie allezeit einen Landes- und Lehns- „herrn anzeigen, steht dahin; genug, sie zeigen eine Person „vom hohen Adel an, wenn er auch gleich kein wirklicher Lan- „des- und Lehnherr ist, wie dieses bey abgefundenen Söhnen „sich einzeln findet. Zuerst wird gezeiget, welche Personen vom „hohen Adel sich derselben bedient haben. §. 2. Von den Key- „sern sind zwey Siegel nachgewiesen, so K. Friedrich III. und „Carl V. in gewissen Umständen gebraucht haben, worauf sie „zu Pferde abgebildet sind, allein der Herr Verf. hat ganz recht „bewiesen, daß beyde die Urk. woran sie hängen, nicht als wirk- „liche Keyser, sondern als Herzoge von Oesterreich gegeben ha- „ben, das erste auch sogar die Umschrift hat — Sigillum ma- „ius Ducale. Von Königen, so Reutersiegel gebraucht, giebt „der §. 3. Nachricht. Allein auch von diesen gilt größtentheils „die vorige Anmerkung, sie sind entweder nur auf der Rückseite

„des Siegels reitend vorgestellt, oder haben in der Umschrift „von einer besondern Provinz die Titulatur — und sie nur in „gewissen Umständen gebraucht, mithin ist die Urkunde nicht „als König ausgestellet. Das Reuter-Siegel, so König Frie„derich I. von Preußen gebracht hat, ist an der Vollmacht, die „der König 1711. seinen Gesandten zur Keyserwahl gegeben, „befindlich, mithin hat er es blos als Kurfürst von Branden„burg gebraucht. Einige Siegel des geistlichen Standes zeigen „zwar einen Reuter, allein sie stellen gemeiniglich den Schutzpa„tron der Kirche, den heiligen Georg oder Martin vor, mit„hin hieher gar nicht zu rechnen, und was Hanselmann, Lan„ge, und Longolius davon angemerkt haben, sind nur Gril„len, §. 4. „Von Reuter-Siegeln fürstlicher und gräflicher „Damen handelt der 5te §. diese erscheinen öfters reitend auf „ihren Siegeln. Hier sind verschiedene nachgewiesen. Von „einer Königin, die zu Pferde auf ihrem Siegel vorgestellet „ist, hat der Verf. kein Beyspiel gefunden, so aber Recensent „bey dem *Vredius* in Geneal. Comit. Flandr. S. 142. nach„weisen kann, wo die Königin Maria von England auf der „Rückseite des Siegels zu Pferde abgebildet ist. Die Umschrift „ist auf beyden Seiten gleich, nur steht hier unter dem Pfer„de: Temporis filia veritas. Von fürstlichen Damensiegeln „zu Pferde liefert *Vredius* am a. O. verschiedene, und in „Deutschland sind von dem Hessischen Hause ebenfalls einige „bekannt geworden. Was hergegen Reinhard (in seinen jurist. „und historischen Ausführungen 1. Th.) bey Gelegenheit eines „Reuter-Siegels der Gräfin Elisabet von Dietz angemerket „hat, gehöret unter die Träume, §. 5. In dem 6ten §. bestrei„tet der Hr. Verf. die irrige Meinung einiger Gelehrten, die „aus der Benennung der Majestät-Siegel, so einige Fürsten „zuweilen von ihren Siegeln gebraucht, die Majestäts-Rechte „der Fürsten erzwingen wollen, wie Gleichmann (in seiner „Schrift: De magno sigillo ducali Majestatis Saxonico) und „seines gleichen gethan; und eben so wenig geben die Reuter„Siegel ein Kennzeichen der Landeshoheit, vielmehr bedeuten sie „nur ein Sigillum maius, wie zuweilen selbst die Umschrift „lautet, so man bey wichtigen Handlungen brauchte. Der „Ausdruck hat also auf das Siegel selbst, und im geringsten „nicht auf Hoheit und Majestät Bezug. Selbst der Ausdruck „Majestät ist erstlich im XV. Jahrh. etwa im letzten Viertheil „zu einer beständigen und eigenen Titulatur der Keyser und „Könige geworden. Was Oetter von den Majestäts-Siegeln „geträumet hat, ist nicht werth zu erwähnen. Bis jetzt hat sich „noch kein älteres ächtes Ritter-Siegel gefunden, wie aus der

„letzten

„letzten Hälfte des XI. Jahrhunderts §. 7. Im Ganzen hören „sie im XV. Jahrhunderte auf. Einzeln und sparsam hat man „sie noch im XVI., XVII. und sogar im XVIII. Jahrh. ge„braucht. Natürlicherweise mußte ihr Gebrauch abnehmen, „weil in diesem Jahrhunderte die Fürsten nicht mehr gepanzert „erschienen, und ihre Wapen durch viele kleine Schilder vielen „Raum auf ihren Siegeln erforderten, anderer Ursachen zu ge„schweigen. — Am Ende dieser gründlichen Abhandlung beschreibt „und erläutert der Hr. Verf. das ansehnliche schöne Ritter-Sie„gel des Burggrafen Friederichs, so derselben vorgestochen ist. „Er sitzt darauf gepanzert, hält mit der linken Hand den Zügel, „und in der rechten ein Schwerd. Vor der Brust hat er den gräf„lichen Schild, und auf dem Haupte einen Helm, so mit dem „Brackenkopf gezieret ist. Auf der Pferdedecke findet man zwei„mal den Zollerschen Schild, und an beyden Seiten des Burg„grafen die zwey Buchstaben F. R. Der Hr. Verfasser meynt, „daß es entweder ein Versehen des Siegelstechers sey, der statt „B. ein R. gestochen, oder daß beyde Buchstaben die zwo An„fangsbuchstaben von Friederich bedeuten sollen. Sonst ist das „prächtige Siegel sowohl seiner Größe, als auch der ungemei„nen großen Buchstaben der Umschrift und der Interpunctions„zeichen der Wörter wegen merkwürdig.„

b) Hallische gelehrte Zeitung von 1784. Seite 484. (Kurze Anzeige des Inhalts.)

c) Götting. gel. Anz. v. 1784. Seite 1280. (Noch kürzere Anzeige, ohne hinzugefügtes Urtheil.)

2270. Derselbe, Wie verhält sich ein Vasall in Ansehung der Ritterdienste, wenn zwey seiner Lehnsherren einander bekriegen? „Aus dem ersten Theile seiner archivischen Nebenarbeiten, „(Halle b. Gebauer, 1783. gr. 4. No. VIII.) jedoch mit einer „neuen vom Hrn. Verf. mitgetheilten Beylage.„ — (Schotts Bibl. der neuesten juris. Literat. f. d. J. 1788. Seite 111.)

S. Miscellaneen zum Lehnrechte, gesammelt und herausgegeben von Dr. Carl Fried. Zepernick ꝛc. 2ter Band, Halle b. Joh. Christ. Hendel, 1788. 8. No. XII.

Als diese Abhandlung in den obenangeführten archivischen Nachrichten zuerst im Druck erschien; ward sie im dritten Stücke der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1783. (Erlangen b. Palm. 8. Seite 617) nachfolgendermaaßen angezeigt: „Eine von dem Longobardischen Lehnrecht II. F. 28. ganz ab„weichende Deutsche Gewohnheit fand der Hr. Verf. in einer „Urkunde vom Jahr 1483. in folgenden Worten angeführt: „Dann es ist kundig im Reich, so einer Lehne hat von zweien Herrn, die mit einander zu kriegen kommen, bestellt er jegli-

chem Herrn seinen Dienst, und sitzt mit seinem Leib still.„ — „Der Hr. S. führt von der Urkunde nur so viel an, daß sie „die Ablösung des Amts Selb betreffe, woraus sich nicht genug „beurtheilen läßt, wie weit man sich auf ihr Zeugniß, in Anse„hung der Rechtskundigkeit dieser Rechtsregel zu verlassen hat. „Dieses aber vorausgesetzt; so wäre es allerdings merkwürdig, „wenn diese Gewohnheit noch im Jahre 1483. in Deutschland „überhaupt statt gefunden hätte.„

2271. (Spittlers) vermischte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben. ꝛc. S. oben die Numer 532.

2272. Joh. Fr. Sprengers Nachrichten vom Geschlechte derer von Schwerin.

S. Neues Götting. Histor. Magazin, herausgegeben von C. Meiners und L. T. Spittler. 1. Band, 3 Stück. 1791. 8. No. IX.

2273. Joh. Christoph Erich Springer Von den Gränzen des hohen und niedern Teutschen Adels. Erfurt, 1774. 4.

2274. In den auserlesenen neuesten Staatsactis unter der glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. keyserl. Majestät. Josephs des zweiten, zum Behuf der Reichshistorie mitgetheilt, von G. R. S. (Gritsch, Regensburgischer Senator) Ulm, Frankf. u. Leipz. b. Joh. Conr. Wohler. 1767. 8.) findet man (unter der Numer X. Seite 364.) einen Aufsatz mit der Ueberschrift: Von denen in der altadelichen Familie derer Tucher von Simmelsdorf obwaltenden Irrungen. „Die Familie derer „Tucher hat eine große Familienstiftung errichtet, von deren „Aufkünften zwei Drittel unter sämtliche Tucher, nach Pro„portion des Alters vertheilet, und daher Altergelder genannt „werden. Nach einem Familienvertrage von 1733. sollen diese „Altergelder nur denen Tuchern ausgezahlt werden, welche in „der Stadt Nürnberg verbürgert bleiben und die evangelische „Religion nicht ändern würden. Gleichwohl verlangt der catho„lisch gewordene Beyersche Hofrath von Tucher seinen Antheil „an den Altergeldern, und in den vorangesetzten Reichshofraths„Conclusis wird der Stadt Nürnberg befohlen, den Hofrath „von Tucher in den Besitz dieser Familienstiftung zu setzen. „Hiergegen hat die Familie eine rechtsgegründete Ausführung, „von der unumstößlichen Gültigkeit der Familien-Anordnungen „des altadlichen Geschlechts derer Tucher von Simmelsdorf „und der daraus erwachsenden Befugniß, einen Agnaten, der „das Nürnbergische Bürgerrecht aufgegeben und die evangeli„sche Religion geändert, von dem persönlichen Genuß der Ge„schlechtsstiftungen, Altergelder und weiteren Ansprüchen auszu„schließen

„schließen — und einige andere Linien, Fideicommiß-Güter „nicht mehr einzuräumen, imgleichen von der Unzulässigkeit „einer verbothenen Selbsthülfe wider die denen ohnverbrüchli„chen Familien-Urkunden nachlebende Tucherſche Familie, mit „Beylagen von No. 1 — 14. verfassen lassen, deren größter Theil „Seite 369 — 520 eingerückt ist.„ — (von Selchow juriſt. Bibl. 2. Theil. Götting. 1768. 8. S. 754.)

2275. Das achte Capitel im dritten Theile dieſer neueſten Staatsacten (Fb. 1769. 8.) handelt von eben dieſer Streitigkeit unter nachfolgendem Titel: Von denen in der altadelichen Familie derer Tucher von Simmelsdorf beym Reichshofrathe vorwaltenden Irrungen. „Hier sucht man zu beweiſen, „daß der Hofrath von Tucher nach den Statuten ſeiner Fami„lie durch die Annehmung der katholiſchen Religion und die „Aufgebung des Nürnbergiſchen Bürgerrechts, alle Familiennu„tzungen verloren habe, und dieſe Familien-Anordnung aller„dings zu Recht beſtändig ſey.„ (v. Selchow juriſt. Biblioth. 3 Theil. Götting. 1770. 8. Seite 466.)

2276. In den vom Hrn. Hofrathe Schlözer herausgegebenen Staatsanzeigen kommen nachfolgende hierhergehörige Aufſätze vor: 1. Im 29. Hefte, Seite 70. Ueber die Pleureuſen, als ein Kennzeichen des Adels. 2. Im 30. Hefte, Seite 152. Ueber die dem Ruſſiſchen Adel ertheilten Vortheile. 3. Im 45. Hefte redet in dem, in dieſem Hefte zuerſt vorkommenden Aufſatze, mit der Ueberſchrift: „Spiegel für mindermächti„ge Fürſten und kleine Herren in und außer Germanien ꝛc.„ — der Kanzler eines Fürſten, der von ihm aufgefodert worden, ihm ſeinen Rath zu ertheilen, ſelbigen ſo an: „Vermeiden Sie „auch durch Ihr Beyſpiel das ungerechte, ſchädliche und alles „Gute erſtickende Vorurtheil von den Vorzügen der Geburt — „und überlegen ſie, daß ein Menſch wie der andere gezeugt „und geboren wird — und daß nur der ädel iſt, welcher ſich „durch Verſtand, Rechtſchaffenheit, Kenntniſſe und Nützlichkeit „auszeichnet. ꝛc.„ 4. Im 48. Hefte, Seite 443. Ueber den Zutritt des proteſtantiſchen Adels zum Directorio des Unter-Elſaſſiſchen. 5. Im 50. Hefte, Seite 163. Rechtfertigung des Schwediſchen Adels gegen den König, auf dem Reichstag 1789. 6. Im 51. Hefte, Seite 340. Adreſſe des Franzöſiſchen Adels an den König gegen den Bürgerſtand, vom 21. Julii 1789. 7. Im 57. Hefte, Seite 1. Weitere Verhandlung über das Indigenat-Recht, welches der ältere Adel in Mecklenburg einführen wollen. 8. Ebend. Seite 105. Acte über die Aufhebung des Erbadels in Frankreich.

2277. Verschiedene in dem Moserschen Staatsarchive vorkommende hierher gehörige Aufsätze sind oben bereits angeführt. S. Nr. 1720. u. f.

2278. Drey kritische Staatsbetrachtungen. I. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über protestantische Unterthanen. II. Von dem Richter in Polizeysachen. III. Von notorischen Misheurathen, nach dem 22. Art. §. 2. der neuesten Wahlcapitulation. Frankf. u. Leipz. 1775. 8. (Von Hrn. Reichshofrath Riese.)

Recens.

Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 8. Band. Leipz. 1776. 8. Seite 162. „In der dritten Abhandlung geht des Verf. „Meinung dahin, daß zwar zwischen ungleichen Ehen und notorischen Misheurathen ein Unterschied zu machen sey, daß aber „unter diesen nicht eben die Ehen mit einer Person von knechtischem Geblüte, sondern die Ehen derer von hohem Adel mit „Personen, welche nicht wenigstens von altem adelichen Geschlechte sind, verstanden werden müßten. Er unterstützt seine „Meinung mit den gewöhnlichen Gründen.„

2279. Anmerkungen über das Herzoglich-Würtembergische Schreiben ad Comitia Imperii, die Abfassung eines Normativi Imperii in denen reichsritterschaftlichen Irrungen und Reichssystematische Gegenanmerkungen über selbige.

S. Europäische Staatscanzley, 103 Theil, Seite 6. — 104 Theil, Seite 305. — und 105 Theil, Seite 6.

2280. Eines vornehmen Staatsmannes unpartheyisches Bedenken über die ungleichen Ehen eines Reichsstandes ꝛc. (S. oben die Numer 481.)

2281. Normativum Imperii, wornach die Reichsritterschaftliche Causae zu beurtheilen, in denen natürlichen Teutschen Staats-, gemeinen und Lehen-Rechten verfasset.

S. Staatsspiegel. 1751. S. 279.

2282. Status Caussae, welcher in dem von den Bayreuth-, Würtemberg- und Mömpelgardschen Gesandschaften unterm 11. Aug. 1752. distribuirten Pro memoria, die ritterschaftlichen Irrungen betreffend, enthalten ist.

S. Staats-Spiegel. 1752. S. 761.

2283. Kurzer Begriff, worauf die Abfassung eines Normativi über die ritterschaftlichen Irrungen bey dem Reiche ankomme. 1753. Fol.

S. Staats-Spiegel. 1753. Seite 253. (und Staatscanzeley, 106. Theil, Seite 247.)

2284.

2284. Stammbuch und Geschlecht der Junkern von Ußlar. Hildesheim, 1636. 4.

2285. Erläuterte Vohensteinische Stammtafel — in Sachen der Gebrüdern Onz von der Ley, wider die von Vohensteinische Allodial-Erben. Dec. cit. ad videndum se inmitti in possessionem semissis Dynastiae Adelmannsfelden etc. Ex post decisae restitutionis in integrum. Wetzlar, 1776. Fol. (Der Verf. dieser Stammtafel ist der Pfalz-Zweybrückische Rath Hr. Carl Jacob Seyfert in Wetzlar.)

2286. *Statuts* et Privileges de la Noblesse franche et immediate de la basse Alsace, accordés par les anciens Empereurs, confirmés et augmentés par le Roy. Mit einer Deutschen Uebersetzung unter dem Titel: Einer freyen ohnmittelbaren Reichsritterschaft im untern Elsaß adeliche Ritterordnung. Straßburg, 1713. Fol.

2287. Johann Leonhard Staudners documentirter Nachtrag zu der in der Reichsadlichen von Tucherischen Familien-Streitigkeit Ao. 1764. zum Vorschein gekommenen Druckschrift, insonderheit die durch den Churfürstl. Beyerischen Herren Hofrath, J. H. v. Tucher vieljährigen Umtrieb des Puncti paritionis bisher angehaltene Vollziehung und allerunterthänigste Gelebung des in dieser Sache ergangenen Concluſi Caesarei clementissimi d. 10. Sept. 1765. betreffend. Mit Beylagen v. No. 15—27. Wien, 1777. Fol.

2288. Desselben weiterer Nachtrag zu denen in der Reichsadelichen von Tucherschen Familien-Streitigkeit zum Vorschein gekommenen Druckschriften — insonderheit die in hac causa emanirten neuesten Concluſa Caesarea und den sich hieraus für beyde Theile ergebenden Modum paritionis betreffend. Mit Beylagen No. 28. und 29. Wien, 1777. Fol.

2289. (Joh. Christoph Wilh. von Steck) Ausführungen politischer und rechtlicher Materien ꝛc. S. oben die Numer 442.

2290. Entscheidung der standesmäßigen Geburt, Ebenbürtigkeit im Possessorio bey streitigen Mißheurathen.

S. Abmüßigungen von Joh. Christoph. Wilh. von Steck. Halle b. Gebauer, 1787. gr. 8. (5 Gr.) No. VI. Seite 60—66.

2291. Geschlechtsgeschichte des hochadlichen Hauses von Campe, auf Isenbüttel und Wettmarshagen ꝛc. nebst den dazugehörigen Stammtafeln, Wapen, Siegeln und den andern größtentheils noch ungedruckten Urkunden und Nachrichten, zusammengetragen von J. H. Steffens, Rector der Zellischen Schule. Zelle, 1783. 4.

Recenſ.

Göttinq. gel. Anz. von 1783. Seite 507. „Nicht leicht „giebt die Geſchichte eines adelichen Stammes ſo viele Gele„genheit zu neuen Bemerkungen über die Entſtehung der Zu„namen und die Grundſätze der alten Wapenlehre, als die an„gezeigte. Das in ſelbiger beſchriebene Geſchlecht, welches zuerſt „von Blankenberg hieß, und deſſen Anherren Ludolf im J. „1163., und Juſarius und Anno, in den Geſchichten H. Hein„richs des Löwen, K. Otto des IV. und Pfalzgraf Heinrichs, „als wichtige Männer erſchienen, nahm nach und nach den „Amtsnamen Droſte und ferner von ſeinen verſchiedenen Gü„tern die Zunamen von Campe, Schenk von Neindorf, von „Bodenteich, von Lewenberge, von Herlingesberge, von „Hertesberge, von Gersdorpe und v. Elvelingrode an. „Jeder dieſer beſonders benannten Zweige färbte das alte Wa„penbild, nemlich einen eckigt gezogenen Zwergbalken, auf eine „andere Weiſe, oder ſetzte es auf die Decke eines Hirſches, oder „verdoppelte es, oder änderte das Helmkleinod. Den Namen „von Blankenburg und von Droſt behielten am längſten und „bis in das 14te Jahrhundert, neben dem neuen Namen, die „von Campe, welche zwar im J. 1781. durch den Tod des „Zelliſchen Hofrichters Heinrich Wilhelm Auguſt von Campe „auszuſterben ſchienen, allein durch einen nach des Vaters To„de gebornen Sohn wieder aufſproſſen. Die von Bodendeich „erloſchen im J. 1666., die Schenken von Niendorf im J. „1744. und die übrigen Seitenlinien im 15ten Jahrhunderte. „In dem Campiſchen Geſchlechte wurden zwei Fräuleins Lüne„burgiſche Herzoginnen, nemlich eine zuvor unbekannte Anna, „durch die Verbindung mit dem jüngern Heinrich zu Lüneburg im „J. 1527, und die bekannte Mechtild, durch ihre Vermählung „mit dem Herzoge Otto zu Harburg im J. 1524. Von beyden ſind „nebſt andern unterrichtenden Urkunden, verſchiedene alte Nach„richten in den Beylagen mitgetheilt. Da die von Blankenburg „bald Droſten, bald aber Schenken, Küchenmeiſter und Kämme„rer in den Herzogthümern Braunſchweig und Zelle waren; ſo „giebt dieſes dem Herrn Verf. Gelegenheit, in einem beſonderen „Abſchnitte von den verſchiedenen Stufen und Arten des Adels, „vorzüglich aber von den Braunſchweig-Lüneburgiſchen perſo„nellen und erblichen Hofämtern zu handeln und verſchiedene „unbekannte Bemerkungen mitzutheilen, die bey Unterſuchung „der Erbhofbeamten überhaupt ihren Nutzen haben. Er zeiget „unter andern, daß die Marſchälle in verſchiedenen Provinzen „ein beſonderes Amtswappen geführt haben (Seite 89.) — daß „das Erbpötkeramt auch im Herzogthume Mecklenburg ange„trof-

„troffen werde — und daß wirkliche Hofpötker, aus vier ver„schiedenen Geschlechtern zugleich, im Herzogthum Lüneburg am „Ende des 14. Jahrhunderts vorhanden gewesen sind, deren „Geschäfte man aber noch nicht weiß. In den Braunschweig„Lüneburgischen Landen finden sich noch vier andere Geschlechter, „die den Namen von Campe führen, nemlich zu Deensen in „der Grafschaft Eberstein, zu Poggenhagen im Wölpischen, zu „Kirchberg bey Gandersheim und zu Aschwarden im Bremi„schen. Diese sind zwar völlig von einander unterschieden: al„lein der Herr Verf. hat dennoch kurze Nachrichten und Stamm„tafeln von selbigen mitgetheilt. Ueberhaupt enthält diese Ge„schichte einen nicht unwichtigen Beytrag zu der Landesgeschichte „des Churfürstenthums Hannover und den angrenzenden Staa„ten, wie auch zu der Topographie und Kenntniß alter Sitten.„

2292. Des Chorherrn Stein zu Rebdorf diplomatische Nachricht vom Brandenburg-Anspachischen eingezogenen Frauenkloster Königshofen und den Edlen von Hürnheim. Siehe Meusels Geschichtforscher. Fünfter Theil. Halle 1777. 8. No. VI.

2293. Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. (Angeblich von eben demselben — nach einiger anderer Meinung aber vom Freyherrn von Stein.) S. oben die Numer 1022.

2294. Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfall auf ein Deutsches Mannesstamm-Fideicommiß, bey dem Erbfolgrecht der freyherrl. Vinningischen Familie, insbesondere der Töchter in die der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Craichgau incorporirte Herrschaft Grombach, von Andreas Stein, markgräfl. Brandenb. Hofrathe ꝛc. 1775. Fol. (16 Gr.)

2295. Kurzgefaßte genealogische Abhandlung von dem ehemals in Böhmen und Mähren blühenden Stamme der Stifter des Cisterzienserstifts Saar in Mähren, der Grafen von Berneck und Nidda, dann der Herren von Kunstatt und Podiebrad. S. diplomatische Sammlung historischer Merkwürdigkeiten, aus dem Archive des gräfl. Cisterzienserstifts Saar in Mähren, von Otto Steinbach, eben desselben Stifts Priester, Archivsvorsteher und apostolischer Notar. Erster Theil. Prag und Wien, in der von Schönfeldschen Buchhandl. 1783. 8. No. I.

2296. Nobilis Territorio subiectus, oder verschiedene, nach Veranlassung angestellter Prozesse, am höchsten Reichsgerichte und sonst verfaßte Berichte, Deductiones u. s. w. daß denen landesfürstlichen hohen Obrigkeiten im heil. Röm. Reich die

die hoch- und niedere Jurisdiction über ihre im Land gesessene von Adel und deren Angehörige unter keinem Schein der Immediät zu benehmen, sondern vielmehr die von Alters wohlhergebrachte, nach denen Verfassungen und Grundsätzen des Deutschen Reichs unwidersprechliche landesherrliche Hoheit und Territorial-Superiorität, gegen die an einigen Orten angemaßte Exemtion zu mainteniren sey. Aus ohnverdächtiger Communication colligirt und zum Druck befördert von Georg. Pet. Stelzer ꝛc. 2 Theile. Culmbach 1722. und 1726. 4.

2297. *Stemma Mastinae* gentis. Venet. 1626. 4.

2298. Matth. *Stephani* Diss. de Nobilitate politica et civili, eiusque privilegiis. Gryph. 1613. 8.

2299. *Eiusd.* Tract. de Nobilitate scientiae et litterarum. Ibid. eod. anno. 8. (Utrumque scriptum iunctim prodiit Francof. 1616. et 1617. — et Gryphisw. 1622. 8.)

2300. *Eiusd.* Diss. de nobilitate civili s. politica, Resp. Hieron. a *Stein.* Gryphisw. 1616. 4. — Francof. 1617. 8.

2301. Steph. J. *Stephanii* de Eloquentia viro Nobili necessaria, Oratio. Hafniae 1633. 4.

2302. Geschichte der adlichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg, aus bewährten Geschichtschreibern und Urkunden gezogen, durch Paul von Stetten, den jüngern. Augsburg, bey J. Jacob Hayden, 1762. 4. Mit 228 in Kupfer gestochenen Wapen und Siegeln. (4 Thlr.)

Recens.

Leipz. gel. Zeit. von 1763. Seite 234. „Das Buch ist in „20 Abtheilungen verfaßt, welchen am Ende die merkwürdig„sten Urkunden beygefügt sind, die dem Verf. sowohl aus dem „Stadtarchiv, als aus den ältesten Stiftungen zum Gebrauch „überlassen worden sind. Er bemühet sich zuvörderst den Ur„sprung der Geschlechter, derselben Zustand und Gerechtigkeiten „in den alten Zeiten, auch deren Gleichheit mit den Aedelleu„ten auf dem Lande ausfündig zu machen und festzusetzen. Den „ältesten Ursprung der Geschlechter leitet er von den Ingenuis „unter den Franken her, welche sich Schwabens bemächtiget, zu „deren Zeit Augsburg schon eine Burg war, die nicht von Knech„ten oder Freygelassenen, sondern von solchen als ein Grenzort „gegen die Bojen besetzt werden mußte, die in den Krieg zogen, „welches die Ingenui waren. Nach den Carolingern wurden „diese Milites und Satellites genannt, weil die ganze Macht „des Deutschen Kriegsheeres aus Ingenuis bestand, die auch „durch ihre Tapferkeit zu hohen Ehren gelangen konnten. Sie „wurden in die, so auf ihren Lehngütern — und in die, so in „den Städten wohnten, eingetheilt, welche letztere daher Bur-

„gen-

„genses, oder Bürger genannt wurden. Augsburg ist aber „lange vor Heinrich dem Finkler von Ingenuis bewohnt gewe„sen, wie der Herr Verf. anmerkt. Auf solche Weise ist der „damalige Name Bürger und Geschlechter einerley — und „der Herr Verf. beweiset mit großer Gelehrsamkeit aus den „ältesten Freyheits-Briefen, sonderlich aus einem vom Keys. „Ludewig dem 4ten, v. J. 1316. — aus dem Recht in den „Krieg zu ziehn — aus dem Ritterstande, zu welchem nicht „wenige solcher Geschlechter und Bürger von den Keysern erho„den worden, — aus den Titeln, so sie führten, Turnieren, „empfangenen Lehen und Aemtern, Wapen, Waffen und Sie„geln, auch Aufnahme in die Hochstifter, daß sie von Inge„nuis Burgensibus herstammen müssen — und daß die von „solchen Bürgern entsprungenen Geschlechter nicht schlechter als „der übrige Adel, der seinen Ursprung von den Ingenuis agrariis „genommen haben soll, zu halten seyn. Im J. 1368. ging zu „Augsburg die große Regimentsveränderung vor — bey welcher „Gelegenheit diejenigen Geschlechter, welche sich unter keine von „den Zünften begeben wollten, sich in eine eigene Gesellschaft „zusammen thaten und dieselbe im J. 1383. mit der besonderen „Verordnung schlossen: daß bey ihren Tänzen, Stechen, Ze„chen und Kurzweil niemand, er sey denn von Adel, oder von „den alten Geschlechtern der Städte Straßburg, Nürnberg, „Ulm, oder ein erbarer Mann hiesiger Bürgerschaft, der „mit den Geschlechtern verwandt wäre, gelitten werden solle — „wo denn die Anzahl der damaligen Geschlechter sich auf 51 „erstreckt hat. — Hierauf beschreibt der Verf. etliche bekann„te Familien, die vor Aenderung des Regiments ausgestorben „sind, die Stadt verlassen, oder bey Gelegenheit der gedachten „Aenderung sich unter die Zünfte begeben haben — desgleichen „handelt er auch von denenjenigen, die sich nach Einführung des „Zunftregiments bey ihrem Herkommen erhalten haben. Hier„auf beschreibt er den Zustand der Geschlechter unter dem Zunft„regiment — und bringt von der Vermehrung der Gesellschaft „durch ansehnliche Familien, aus welchen im Nothfalle neue „Geschlechter werden konnten — und von den Verdiensten der „Augsburgischen Geschlechter im Kriege an den Höfen und im „Reiche der Gelehrsamkeit lesenswürdige Nachrichten bey. Als „in den Jahren 1478. bis 1538. von 51 Geschlechtern nur noch „8 übrig waren, ward eine Vermehrung derselben durch Auf„nahme neuer Familien in die Gesellschaft vorgenommen — de„ren Geschichte hier beschrieben — und zugleich von der dreyma„ligen Veränderung des Augsburgischen Regiments bis 1552. „— dem Zustand der Geschlechter während dieser Jahre — von

„ihrer

„ihrer 1628. durch Keyser Ferdinand II. vorgenommenen Ver-
„mehrung — von den sogenannten evangelischen Geschlechtern,
„mit welchen der König von Schweden, Gustav Adolph, als
„er Augsburg einnahm, die Rathsstellen besetzte — von dem Zu-
„stande der Geschlechter während des 30jährigen Krieges —
„und von derselben Vermehrung bey der Execution des West-
„phälischen Friedens von 1635. bis 1648. — wie auch von die-
„ser Zeit an, bis auf die letzte Vermehrung derselben im J.
„1731. — imgleichen von den für die Gesellschaft von den Key-
„sern erhaltenen ansehnlichen Freiheiten ausführlich gehandelt
„wird. Hr. v. Stetten schließt seine Geschlechtergeschichte mit
„dem ansehnlichen Privilegio, welches der Augsburgische Rath
„in Ansehung derselben von Keyser Carl dem 6ten erhalten. —
„Er hat übrigens eine genaue Gründlichkeit und Ordnung
„durchaus beobachtet und seine Geschichte durch die Anmuth des
„Vortrages sowohl, als durch seine schöne Belesenheit in den
„Deutschen Alterthümern angenehm zu machen gewußt — und
„der Verleger hat an Papier, Druck und Schönheit der Wapen
„und Siegel eben so wenig ermangeln lassen, das Werk Liebha-
„bern der Deutschen Geschichte bestens zu empfehlen.„

2303. Im 12. Capitel des ersten Bandes der im J. 1769. zu Hamburg im Verlage der typographischen Gesellschaft herausgekommenen Deutschen Uebersetzung der von Hrn. John Stevart, Baronet, herausgegebenen Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft ꝛc. handelt der Verf. von der Eintheilung der Einwohner in Classen, und von der Beschäftigung und Vermehrung derselben. Er behauptet, daß der Adel, Adel bleiben, und die Tapferkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes fortpflanzen, aber nicht Kaufmannschaft treiben, noch mit den niedrigen Ständen des Volks sich vermischen soll. ꝛc.

2304. G. Stiebers allgemeines Register über sämtliche Biedermannsche genealogische Tabellen der Reichsfreyen Ritterschaft der sechs Orte, Landes zu Franken. 1771. Fol.

2305. Im ersten Stücke der von Hrn. Hofrathe Mendel herausgegebenen historischen Untersuchungen (Nürnberg, b. Joh. Georg Locher 1779. 8.) beschreibt der dermalige Onolzbachische Hr. Regierungsrath und Archivarius Stieber das Geschlecht der edlen Herrn von Schlüsselberg, welche bey Gelegenheit des Zwistes über das Reichserbpannieramt den neueren Publicisten bekannter geworden sind. „Der Hr. Verf. getrauet
„sich zwar nicht, die Legenden von einem Herrn dieses Ge-
„schlechts, welcher 1035. gelebt haben soll, und von einem Wen-
„den, Namens Gros, (Seite 114.) zu verwerfen: allein er ver-
„fährt dennoch in allen Perioden vollkommen diplomatisch.

„Eine

„Eine vollständige Stammtafel hat er nicht liefern können. „Der letzte des Hauses war Konrad, welcher von 1322. bis „1336. das Reichspannieramt, nebst der dazu gehörigen Burg „Gröningen besaß und 1347. sein Geschlecht beschloß. Ohnge„achtet dieser Mann sein Land an K. Ludewig verkauft hatte, „ward es dennoch zwischen den Fürstbischöfen von Bamberg und „Würzburg vertheilt, bis auf die Reichslehen, die dem Burg„grafen von Nürnberg zufielen. Eine gewisse Sophia von Tol„lern meldete sich als die Tochter einer Schlüsselbergischen „Freyfrau, ward aber, wie es scheint, abgewiesen. Zu der „Schlüsselbergischen Herrschaft gehörten die Schlösser, Städte „und Aemter Schlüsselberg (itzt das Frauenkloster Schlüsselhof, „zwey Meilen von Bamberg), Ebermannsstadt, Frensdorf, Grö„ningen, Guttenberg, Hohlfeld, Lauff, Neudeck, Neuenhoff, „Möllenbach, Pezenstein, Rabenstein, Reifenberg, Schlüssel„feld, Senftenberg, Streitberg, Tamfeld und Weischenfeld.„ — (Gött. gel. Anz. von 1779. S. 30.)

2306. Matrickel öfwer Swea-Rikes Ridderskap och Adel etc. Utgifwen af Andreas Ant. von *Stiernmann*. 1 Del. Stockholm. 1754. 2 Del. Ebend. 1755. 4.

Recens. des ersten Theils.

a) Götting. gel. Anz. von 1755. Seite 1412. — und aus dieser entlehnt, im Compendio Historiae litterariae novissimae, oder Erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten auf das Jahr 1756. Bayreuth, b. Joh. Conr. Minzeln. 8. Seite 123. „Der Hr. Verf. hat diese Matrickel über des „Schwedischen Reichs Ritterschaft und Adel, auf derselben Be„gehren, auf dem Reichstage 1751. verfertiget und mit histori„schen und genealogischen Nachrichten versehen. Dieser erste „Theil giebt von 86 gräflichen, 237 freyherrlichen und 992 „adelichen Geschlechtern dergestalt Nachricht, daß der erste eines „Geschlechts, der eine solche Würde erhalten, genannt, sein „Lebenslauf kürzlich erzählt und von seinen Vorfahren und dem „Ursprunge des Geschlechts etwas gemeldet wird. Die Quel„len sind nirgends angezeigt; man darf aber nicht zweifeln, daß „Hr. Stiernmann aus den besten geschöpft. Bis auf die (da„mals) neuesten Zeiten sind die Geschlechte nicht fortgeführt „worden, daß man also in diesem Werke keine Genealogie des „Schwedischen Adels suchen darf. Wenn aber ein Geschlecht „ausgegangen ist; so ist der letzte desselben genannt worden.„

b) Leipz. gelehrte Zeitung von 1755. Seite 809. (Das nehmliche Urtheil.)

2307. Georg. Christoph. *Stirn* ΠΕΝΤΑΣ Decisionum (quorum prior forum privilegiatum nobilium respicit, — altera de fideicommissis a nobilibus familiae conservandae caussa relictis — tertia de iniuriis Statui Imperii illatis — quarta de primogenitura conservanda, — quinta de hospitatione militum tractat.) Stuttgard. ap. Roslin. 1664. 4. (12 Gr.)

2308. De *Stirpe* et origine domus de *Courtenay*. Paris. 1607. 8.

2309. Das dritte Capitel der im J. 1737. von dem damaligen königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Rathe Fried. Ulr. Stisser herausgegebenen Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, (von der im J. 1754. zu Leipzig b. Langenheims Erben eine neue Auflage herauskam, welche 22 Gr. kostet.) handelt vom Jagdwesen der Teutschen insbesondere, bis auf die Fränkischen Keyser. Ein jedes Geschlecht (§. 2.) nahm einen Distrikt ein. Ein jeder hatte sein Haus, seine Aecker und Wiesen beysammen. Der Adel hatte das Jagen in seinem Distrikte — auf dem Felde — auf den Wiesen — und in den Gehölzen seiner Bauern. Was auf diesem Umkreise sich von wilden Thieren blicken ließ, gehörte als ein Accessorium dem Aedelmann dieses Distrikts. Zwar behauptet der Hr. Verf. nicht, daß die alten Deutschen gleich anfangs ihre Gränzen nach heuttiger Art mit Mahlsteinen und Hege-Säulen versehen hätten — er gesteht auch ein, daß viele große Waldungen in Gemeinschaft geblieben sind — daß in selbigen die angrenzenden von Adel ein gemeinschaftliches Jagen verrichtet haben — und daß den Bauern das Jagen auf der Herren oder des Adels Umkreiß gewissermaßen — und in ungeheuren Wäldern, so in niemandes Herrschaft gelegen, überall erlaubt gewesen sey. Unterdessen stand doch dem Adel (§. 4.) bis auf die vorausgenommene Weise, das Jagd-Recht einzig und allein zu ꝛc. — Juristischer Büchersaal ꝛc. 5 Stück. Frankf. 1737. 8. Seite 410. ꝛc.

2310. Ign. Chr. Lorberi *a Störchen* Diss. de nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente, Nobilitate sua et feudis ante iam habitis, secundum iura Germanica in perpetuum privato. Bamberg. 1755. 4. (S. oben die Numer 2255.)

2311. F. Xav. Stoll's Gedanken über die Abhandlung von der Bildung des Adels durch Hofmeister, welche Hr. Anton Michel ꝛc. derzeitiger Böschischer Hofmeister herausgegeben. München b. Leutner. 1788. 8. (3 Gr.)

Recens.

Recens.

Jenaische allgem. Lit. Zeit. August 1789. No. 250. Seite 449 ꝛc. „Die Schrift enthält nichts neues und ist ohne rich„tige Bestimmung der Begriffe und ohne Gründlichkeit ge„schrieben — dafür fehlt es aber nicht an Declamation. Die „Sprache und Rechtschreibung ist äußerst fehlerhaft ꝛc.„

2312. Melch. Fried. von Stosch Genealogie des Hochgräfl. Geschlechts derer von Stosch, nebst Geschlechtstafeln und Kupf. Breslau und Leipz. 1736. Fol. (4 Thlr.)

2313. Ioann. *Strauchii* Diss. de feudo nobili. Ienae 1657. 4.

2314. *Eiusd.* Progr. de republ. magistratib. urbibus, *nobilitat.* Germanor. Lipsi. 1658. 4.

2315. De beneficio competentiae, Nobilibus non competente. Diss. Praes. Conr. Wilh. *Streckero*, Resp. Ioann. Henric. *Glock.* Erfordiae, 1733. 4. „Diese Abhand„lung sucht die Gründe der (oben unter der Numer 1441. vor„gekommenen) „Leyserschen Streitschrift: De beneficio com„petentiae, quousque Nobilibus competat? — zu entkräf„ten.„ — Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itzt„lebenden Rechtsgelehrten. Erster Theil. Halle, 1757. 8. Seite 348.

2316. Conradi Wilh. *Streckeri* Diss. de exemtione bonorum Ordinis equestris immediate collectabilium illicita, Resp. Ioann. Henric. *Bocris.* Erf. 1736. 4. — Francof. et Lipsi. 1752. 4. (S. auch Johann Maders ꝛc. reichsritterschaftliches Magazin ꝛc. Fünfter Band. Frankf. und Leipz. 1785. 8. No. XV.) („Diese Inauguralprobeschrift ist in 2 „Capitel abgetheilt. Das erste handelt: De origine ac fatis „Collectarum equestrium — und das zweite: De funda„mentis Collectarum Juris Ordini equestri competentis — „welches alles recht gründlich abgehandelt ist.„ — Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. 5ter Theil. Halle, 1761. 8. Seite 181.)

2317. Diss. de interpretatione gradus proximitatis, quoad successionem in bonis equestribus regressui obnoxiis; respectu collateralium et descendentium, occasione recessus in familia Dn. Baronum *de Marschalk* initi. Praes. Conr. Wilh. *Strecker.* Resp. Adam. Henr. *Schmidt.* Erf. 1736.

2318. Diversa dubia quidem vexata, et maximam partem feudalia ac equestria, Praxi tamen in Francia orientali firmata. Diss. Praes. Conr. Wilh. *Strecker*, Resp. Ioann. Adolph. *Aufdiener.* Ibid. eod. anno.

2319. Iulius Auguſt *von der Streithorſt* Oratio, bonarum literarum ſtudia virum nobilem non deformare, ſed exornare. Helmſt. 1619. 8.

2320. Die oben unter der Nummer 1820. angeführte, von David Georg Strube unter Herrn Gerhard Noodt's Präſidio im J. 1717 gehaltene und im J. 1718 wieder aufgelegte Diſſertatio hiſtorico-politico-iuridica De origine et progreſſu ordinis equeſtris in Germania, iuriumque eius circa munera tam eccleſiaſtica, quam militaria et ciuilia Germanica, kam unter des letzteren Namen, im J. 1745, zu Jena bey Schulze, in 4to, als eine eigene Abhandlung wieder heraus, und koſtet 5 Gr. — Dieſe, dem Anſcheine nach, neue Auflage, iſt aber, wie Hr. Weidlich im zweiten Theile ſeiner zuverläſſigen Nachrichten von denen itzt-lebenden Rechtsgelehrten ꝛc. (Halle, 1758. 8. Seite 217.) verſichert, nichts anders, als ein elender Nachdruck. — Auch findet man dieſe Abhandlung in der, der zweiten Auflage ſeiner Commentatio de iure villicorum, vulgo vom Meyerrecht ꝛc. (Hildeſiae, 1735. 4to) angefügten Decade Obſervationum iuris et hiſtoriae Germanicae (No. 1.) — und in des Verfaſſers im J. 1769 zu Hannover, bey Schmidt, in 4. herausgekommenen Obſervationibus Juris et hiſtoriae Germaniae (20 Gr.) No. 1.

2321. David Georg *Strube* De Miniſterialium dignatione. Man findet dieſe Abhandlung in des Verf. in der nächſtvorhergehenden Nummer angeführten Obſervationibus etc. Dieſe machten anfänglich den Anhang der zweiten Ausgabe ſeiner Commentationum de iure villicorum aus, die im Jahre 1735 zu Hildesheim herauskam. In ſelbigem findet man den obangezeigten Aufſatz, unter der Numer 11. Die erſte Auflage dieſer Commentationum etc. kam im J. 1720 — und eine dritte im J. 1768, zu Hannover bey Schmidt, in 4. heraus, welche letztere 2 Thlr. koſtet.

Inhaltsanzeige beider itzt angeführten Diſſertationen.

I. De origine et progreſſu ordinis equeſtris in Germania etc. In den älteſten Zeiten theilte man die Deutſchen ein in Nobiles, Ingenuos, Libertos et Servos. Zu dem Adel gehörten nur Könige und Fürſten. Unter denen Ingenuis hat man die Vorfahren unſerer heutigen Ritter und Aedelleute zu ſuchen. In den mittleren Zeiten war der Adelſtand unter den Merovingiſchen Königen von den freyen Leuten unterſchieden. Die Aedelleute bekamen gewiſſe Vorrechte, dadurch ſie von dem Pöbel unterſchieden wurden — und welche nicht alle freye Leute genoſſen. Die, ſo ſich im Kriege wohl gehalten hatten, erhiel-

ten

ten Aemter am Hofe — und wurden zu Turnieren gelassen: Weil aber die Würde derselben nicht an diejenige kam, welche die Fürsten, Grafen und Herren führten; so kann man den alten Deutschen Adel füglich in den obern und untern abtheilen. Es ist aber der niedrige Adel zu der Zeit entstanden, da man die militairischen Ehren und Vortheile bloß den Nachkommen der Soldaten ertheilte, welches noch vor dem 10. Jahrh. geschahe. So wurden die reichen freyen Leute, welche Güter besaßen — von Soldaten herstammten — und selbst im Kriege dienten, vor ädel gehalten und Aedle genannt. Diesen nun stand der Weg zu den höchsten geist- und weltlichen Aemtern in den mittleren Zeiten offen. Im 11. und 12. Jahrhunderte führten selbst Fürsten, Grafen und Herren den Namen Aedle — und wurden manchmal den Ministerialibus vom ritterlichen Stande entgegengesetzt. Im 13. Jahrhunderte wurden die Aedlen von den Ministerialibus sorgfältig unterschieden. Im 14. Jahrhunderte findet man darin keine Aenderung, wie denn Fürsten, Grafen und Freyherren, noch den Titel: Aedle führten. Im 15. Jahrhunderte fing man an, die Ritter zu den Aedlen zu rechnen und gedachte Ritter — Junker zu nennen. Die von niedrigem Stande wurden um diese Zeit noch nicht von Capituln und Canonicaten ausgeschlossen — wiewohl es doch einige gab, in welchen man bloß Aedle aufnahm. Im 16. Jahrhunderte stand es schon mit den Aedelleuten beynahe so, wie itzt. Man legte den Titel: Aedle — selten einem Fürsten, Grafen oder Baron bey — hingegen eigneten sich denselben vornemlich die Ritter zu, die im Kriege dienten. Es wurden auch um diese Zeit in einigen Capituln noch Doctores und Licentiati zu Canonicis gemacht, obgleich sie nicht von hoher Geburt waren — da sich hingegen in andern bloß die Ritter dieses Vorrecht zueigneten. Im 17. und 18ten Jahrhunderte ist in Ansehung des Adels und dessen Rechte und Hoheit keine besondere Veränderung gemacht worden. Aus allem diesem macht der Verf. folgende Schlüsse: 1. In den älteren Zeiten ist der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel unbekannt gewesen. Die Vorfahren der heutigen Aedelleute waren unter dem sogenannten Plebe ingenua begriffen — und hatten vor anderen freyen Leuten kein erbliches Vorrecht. 2. Diejenigen, die Güter besaßen, — am Hofe, im Kriege und dem gemeinen Wesen, Aemter verwalteten und das Cingulum militare trugen, brachten es in den mittleren Zeiten dahin, daß bloß die Nachkommen der Soldaten, derselben Würden und Lehn-Güter bekamen, wodurch sie einen Vorzug vor andern Bürgern und freyen Leuten erlangten — welches der Ursprung

des niederen Adels gewesen zu seyn scheint. 3. In den neueren Zeiten haben die Ritter, sowohl den Titel, als die Würde der Aedlen erhalten — daher die Eintheilung des höhern und niederen Adels so alt als die erbliche Würde der Soldaten ist. 4. Wie die meisten freyen Leute, welche Güter besaßen und Ritterdienste leisten konnten, in den Krieg zogen; so scheint es, daß man die meisten freyen Leute, so Vermögen gehabt, zu den Soldaten gezählt habe. 5. Die heutzutage herrschenden großen Herren sind zu rühmen, daß sie sowohl Aedle als Unadliche zu den Regierungsgeschäften ziehn und denselben Belohnungen und Ehrenstellen ertheilen.

II. *De ministerialium dignatione.* Die Dienstmänner wurden denen Freyen und Aedlen entgegengesetzt. Der Herr Verf. hält dafür, daß die Dienstmänner gebundener gewesen, als die Officiales und Soldaten, ja daß sie in einer gewissen Art der Knechtschaft gelebt, welche ihnen aber keinesweges zur Schande und zum Nachtheile gereicht. Denen Ministerialen wurden die Freyen vorgezogen — aber nicht überhaupt alle freye Leute, sondern nur die Freyen vom hohen Adel und die freyen Herren. Die von der niedern Art, hatten zwar mehr Freyheit, als die Ministerialen, weil sie keine Dienste verrichten durften: aber auch nicht soviel Ehre und Ansehn, als dieselben. Es ist wahr — man konnte die Dienstmänner veräußern, verkaufen und vertauschen: aber dieses zeigte keine Niedrigkeit derselben an, weil dieses Schicksal auch ganzen Landen begegnet, ohngeachtet sich Grafen, Jungherrn und Aedle darin befunden. Der Hr. Verf. führt mehrere dergleichen Gründe an, wodurch man die Niedrigkeit der Dienstmänner darthun will, und beantwortet sie hinlänglich. Daß sie aber gar nicht in einem verächtlichen und niedrigen Stande gelebt, erhellt insbesondere daraus, daß sie an den Höfen der großen Herren in vorzüglichem Ansehn gestanden — deren vertraulichen Umganges genossen — ja wohl gar ihre Macht eingeschränkt, wie hier mit verschiedenen Beyspielen erwiesen wird ꝛc. — Zuletzt untersucht der Hr. Verf. die Frage: welches denn der Ursprung dieser Dienstleute sey? Er hält dafür, daß diese und die Vasallen einerley Ursprung haben. Damit es den Fürsten nicht an sogenannten Officialen und Soldgten mangeln mögte; so übergaben sie tapfern Männern gewisse Güter, für deren Genuß sie Hof- und Kriegsdienste thun sollten. Diese versprachen nicht nur vor sich — sondern auch vor ihre Nachkommen, dergleichen Dienste — und ließen ihre Freyheit zu heurathen, mit gutem Willen, auf diejenigen Völker einschränken, so mit einander verbunden waren, damit sie allen Schein der Untreue vermeiden

mög-

mögten, in den sie würden verfallen seyn, wenn sie sich aus den Feinden ihrer Herren Weiber genommen hätten. Vielleicht sind einige so eingeschränkt gewesen, daß sie sich ohne Bewilligung ihrer Herren, von den Hof- und Kriegsdiensten nicht frey machen können. Andere haben nicht eine so genaue Verbindlichkeit gehabt, sondern dieselbe ist vielmehr an den Besitz ihrer Güter gebunden gewesen — dergestalt daß sie ihre völlige Freyheit gleich wieder erhielten, wenn sie die Güter aufgaben. Von dieser Beschaffenheit scheinen insbesondere diejenigen Dienstleute gewesen zu seyn, welche sich und ihre Güter freywillig, entweder aus Ehrerbietung, oder um Schutz zu erlangen, denen Fürsten unterworfen. (Deutsche Acta Eruditorum, 194 Theil, Leipz. 1735, Seite 134 und 137. — und Acta Jureconsultorum etc. 7. Theil, Wittenberg bey Joh. Joachim Ahlfeldt 1737. 8. Seite 518 und 524.)

2322. *Eiusdem* Vindiciae Juris venandi Nobilitatis Germanicae. Accessit Collectio Sententiarum, Responsorum et Resolutionum venatoriarum, vel saltem ad firmandum Jus venandi Nobilitatis faciendum, notis illustrata. Hildesiae et Brunsuigae. 1739. 4. (14 Gr.) „In „dieser gelehrten Abhandlung wird aus den Zeugnissen derer „alten Teutschen Geschichtschreiber dargethan und erwiesen, daß „in denen ältesten Zeiten, das Recht zu jagen, kein Regal des „Landesherrn gewesen. Diese Lehre wird in drey Capiteln vor„getragen. Das erste handelt: De Jure venandi, Nobili„bus praediis regulariter annexo — das zweite: De pos„sessorio Juris venandi — und das dritte: De Jure conve„nandi Principis in fundis Landsassiorum. In der beyge„fügten Collection kommen funfzig rechtliche Aussprüche, „Gutachten und Bescheide vor, welche meistentheils von dem „Hr. Verf. mit Anmerkungen erläutert worden. Weil nun „unter andern das sub No. 34. befindliche von der löblichen „Juristenfacultät zu Marburg den 4. Novemb. 1738 gespro„chene Urtheil, in Sachen von Wobersnow, wider die Aem„ter Steuerwald und Woldenberg, von dem Hr. Verf. in de„nen beygefügten Anmerkungen gar bündig widerlegt ward; „so entstand hieraus eine gelehrte Streitigkeit ꝛc.„ deren Geschichte, mit Anführung der zu selbiger gehörigen Actenstücke, erzählet wird im zweiten Theile der Weidlichschen zuverlässigen Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. Halle, bey Carl Christian Kümmel, 1758. 8. Seite 224.

2323. David Georg. *Struben*, de Statuum provincialium Origine et praecipuis eorum iuribus, von Landständen. Hannov. 1740. 4.

2324. In ebendesselben, zuerst in den Jahren 1742. u. f. erschienenen — und demnächst in den Jahren von 1759. bis 66. zu Hannover bey Schmidt in 6 Theilen wieder herausgekommenen Nebenstunden (die zusammen 4 Thlr. 4 Gr. kosten) kommen nachfolgende hierhergehörige Aufsätze vor:

Im ersten Theile.

No. I. Von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit. (Die oben No. 2322. bereits angeführten Vindiciae iuris venandi Nobilitatis Germanicae.) No. IV. Von dem Unterschied zwischen den ehemaligen ritterlichen Lehndiensten und den heutigen Ritterdiensten. „Diese Abhandlung ist eigentlich eine „Fortsetzung der Observation: De vestitu Vasallorum, die „man in den beliebten Parergis Göttingensibus, Lib. III. „Obs. IX. pag. 167—188. antrifft — und es wird hauptsächlich das im J. 1718. bekannt gewordene Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde hierin widerlegt.„ — (Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. 2. Theil. Halle bey Carl Christian Kümmel. 1758. 8. Seite 228.)

Im zweiten Theile.

No. IX. Von dem Steuer-Wesen und des Adels Steuerfreyheit in denen mittleren Zeiten. Seite 337 — 423. Nach einer vorhergegangenen Geschichte der Steuern, des mittleren Zeitalters, redet der Verf. in §pho II. von denen, die durch die Hussiten- und Türkenkriege vermehret worden. „Von diesen war (§. 12.) der Adel gemeiniglich befreyet. Selbst Fürsten und Herren suchten dem Adel die uralte Freyheit beyzubehalten, aus Furcht, es mögten auch ihre Cammergüther „mit Steuern belegt werden — Sothane Freyheit ist (§. 13.) „nicht auf dem Lehn-Dienst, sondern vielmehr auf der alten „Teutschen Freyheit und den neueren selbige bestätigenden Verträgen gegründet, weil man nemlich, wie die heutigen Steuern „als eine neue Last übernommen wurden, dem Adel seine von „Alters hergebrachte Freyheit bedungen hat. — An den mehresten Orten sind, um der Ritter-Hufen Freyheit beyzubehalten, der Adelichen Bauer-Güter steuerbar gemacht worden. „Gleichwohl findet man (§. 15.) daß in Nothfällen der Adel „sich selbst zu einer freywilligen Steuer verstanden habe.„ — (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 6. Band. Jena und Leipzig. 1748. 8. Seite 404.) No. XI. Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit. „Befestigung und Erläuterung dessen, was hierüber im ersten Theile der Nebenstunden gesagt worden. Der Hr. Verf. bemühet sich, darzuthun, „daß im völligen Zweifel die Vermuthung vor den Besitzer eines

„nes adelichen Gutes streite, daß er zu jagen berechtiget sey, „diese Regel gleichwohl aber verschiedene Abfälle leide. (Ebend. Seite 409.)

Im dritten Theile.

No. XIV. Von dem Ursprunge der adlichen Bänke in höheren Gerichten. „In den ältesten Zeiten wurden in Deutschland die Beysitzer der Gerichte aus dem Volke genommen — „und waren wohl keine verächtliche, zum unteren Pöbel gehörige Leute — aber doch auch keine mit einer erblichen Würde, „vor andern freyen Leuten begabte Adelleute — Auch unter den „Carolingern sollen nicht alle richterliche Aemter dem Adel vorbehalten seyn. Man findet ihn zwar öfter, als andere freye „Leute, in den höheren Gerichten, weil er gemeiniglich um die „Fürsten und Herren war — und wenn diese ein Gericht hegen wollten, so wurden aus den eben gegenwärtigen, dazu „tüchtigen Männern, die Beysitzer genommen. Ueberdem entschieden die einen ritterlichen Mann betreffende Rechtshändel, gemeiniglich nur seines Gleichen — gleichwie auch Fürsten und Herren sich allein vom hohen Adel beurtheilen lie„ßen — mithin mußte man den Unadlichen von einigen Gerichten ausschließen. In den Städten aber fanden die Bürger, Urtheile — und in den Dörfern, öfters Bauern. In „den ansehnlichsten Schöppenstühlen trifft man auch unadliche „Beysitzer an. Mit diesen und zugleich mit dem Adel sind „schon vor der Einführung der fremden Rechte, nicht selten Gerichte besetzt — einige aber den Rittern und Knechten vorbehalten worden. Selbige konnten mit dem Urtheilsprechen nicht „mehr fertig werden, nachdem man die Rechtshändel aus den „päbstlichen und römischen Gesetzen zu entscheiden begann. Man „mußte also Doctoren in die Gerichte aufnehmen, und diese „hätten fast den Adel gänzlich aus selbigen verdrängt. Um „dieses zu verhindern, ward vielfältig festgesetzt, daß eine gewisse Anzahl Adelleute und Doctoren darin beybehalten wer„den solle. Es fehlet soviel, daß jene vor diesen einen Vorzug „erhalten, daß ihn vielmehr die Doctoren behauptet haben. „Wenigstens traten sie ihren jüngeren adlichen Collegen — und „auch großen Hofbedienungen vor. Es wird auch noch in vielen Gerichten kein Unterschied zwischen den adlichen und unadlichen Beysitzern gemacht. In vielen aber sind die adlichen Bänke eingeführt — und die jüngern adlichen Beysitzer „haben den Vorzug vor ihren älteren unadlichen Collegen, wie „es denn z. B. im Keyserl. Reichshofrathe geschiehet. Dessen „Ursachen sucht der Hr. Verf. darinn, weil 1. die Doctorwürde „ihren alten Glanz verloren — dahingegen aber 2. der Adel

„zu neueren Zeiten einen großen Zuwachs, an Macht, Reich„thum und Ehre gehabt.„ — (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. 8 Band. Jena und Leipz. 1751. 8. Seite 516.) No. XIX. Ueber die Braugerechtigkeit des Adels — und die Gründe, wodurch man diese Befugniß allein den Städten zueignen will. — „Aus dem Natur- und Völker„rechte, dem Deutschen Herkommen und den Gesetzen mögen „sie selbige nicht behaupten. Vor Alters waren so wenig Städte „in Deutschland, daß diese unmöglich den Landmann mit dem „nöthigen Getränke versehen konnten. Weder das Sächsische „Landrecht, noch die Turnierordnungen handeln vom Brauen. „Die Römer betrachteten die Aufnahme der Handelschaft als „eine ihrem Reiche nachtheilige Sache, und verbothen deswegen „vornehmen und reichen Leuten, sie zu treiben. Die Ursachen, „warum dieses geschehen, passen sich aber auf Deutschland „nicht — und obwohl der deutsche Adel, welcher seine Würde „mit dem Degen erworben, die Kaufmannschaft als eine ihm „unanständige Sache ansieht, so hat er es doch niemals für „schimpflich gehalten, die auf seinen Gütern gewachsenen Früchte „zu verkaufen — und zwar nicht nur unbereitet, sondern „auch, was daraus zubereitet ist und solchergestalt besser zu Gelde „gemacht werden kann. In verschiedenen Ländern ist jedoch „des Adels Braugerechtigkeit durch Landesgesetze — in der „Absicht eingeschränkt worden, damit der Bürgerstand erhalten „und eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens der Ein„wohner behindert werde.„ — (Ebend. Seite 523.) No. XXI. Von dem Ursprunge und den Vorrechten des ältern niedern Deutschen Adels. — „Hr. Strube erweiset, daß selbiger „nicht so neu sey, als einige dafür halten. Er gründet sich „auf die ritterliche Würde, welche gewissermaßen erblich gewor„den, nachdem man festgestellet hat, daß sie nur denen mitzu„theilen sey, die von Rittern erzeuget waren. Diesen wurden „vor dem neuen Adel ansehnliche Vorzüge beygelegt. Jedoch „stehen sie den Fürsten und Herren nach — und sind die Ehen „zwischen Personen des hohen und niederen Adels nicht für „gleich geachtet worden.„ — Ebend. Seite 524.

Im vierten Theile.

No. VII. (In der älteren Auflage No. XXVIII.) „Von „adlichen Dienstleuten. Vertheidigung derjenigen Grundsätze, „welche der Hr. Verf. in seinen Observationibus Jur. et Hist. „Germ. (Obs. II.) über diesen Gegenstand bereits zu erkennen „gegeben.„ — Leipz. gel. Zeit. von 1755. S. 357. (Diese Abhandlung findet sich auch schon im zweiten Bande der Hannöverschen gelehrten Anzeigen von 1752. Seite 746 — 773.

und

und 817—838.) No. VIII. (In der älteren Auflage No. XXIX.) Vom Alter des niedern Deutschen Adels.

Im fünften Theile.

No. V. Von ungleichen Ehen.

2325. D. G. Struben, ob in den mittlern Zeiten das Wort Miles allezeit einen Vasallen, und Famulus einen Ministerialen angezeigt haben? Aus den Hannöv. gel. Anz. vom J. 1751. No. 99. Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Fried. Jepernick ꝛc. Zweiter Theil. Halle bey Renger 1781. 8. No. IV.

2326. In dem im J. 1763. herausgekommenen zweiten Theile der von Hrn. Canzleydirector Dav. Georg Strube ꝛc. herausgegebenen rechtlichen Bedenken, kommen nachfolgende hierher gehörige Aufsätze vor: LXVII. Seite 252. Die freye Reichsritterschaft ist niemals landsässig gewesen. LXXIV. Seite 280. Erblose Güter kommen gemeiniglich weder den Landständen, noch den adelichen Gerichtsständen zu, sondern dem Landesherrn. Gerichtsherren also, welche sich solche zueignen wollen, müssen landesherrliche Begnadigungen, oder das Herkommen vor sich haben. CXXXV. Seite 502. Die von einem Reichsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmäßigen von Adel erzeugten Kinder sind von der Succession in der Grafschaft nicht auszuschließen. „Ehedem war die Ehe eines Grafen mit der „Tochter eines ritterlichen Mannes eine Mißheurath, nicht „aber seit einigen Jahrhunderten. Daher der Reichshofrath „die in solchen Ehen erzeugten Kinder bey dem Erbrechte „schützet.„ CXLII. Seite 541. Von den Adels-Lehnleuten. „Hier wird aus vielen wichtigen Exempeln dargethan, daß das „Recht, Lehen zu ertheilen, kein Stück der Landeshoheit sey, „und daher auch Adeliche vielfältig starke Lehen ertheilet ha„ben, welche nicht allezeit bloße Zinslehen gewesen sind. Denn, „da die Adelichen ehedem den schuldigen Lehendienst ihren Her„ren zu leisten verbunden waren, und dieser vielfältig die Stel„lung mehrerer Pferde erforderte; so vermogte diese Verbind„lichkeit und die dem Adel zustehende Befugniß des Faustrechts, „den Adel, streitbaren Leuten einen Theil des Seinigen „zu Lehn zu geben, um das Uebrige in Sicherheit zu stellen — „und wohl gar Eroberungen zu machen.„ — von Selchow juristische Bibliothek. 1 Band. Götting. 1764. 8. Seite 23. 24. 26 und 27.

2327. Exercitium iuris territorialis über Reichsbefreyete von Adel. S. Burchard Gotth. Struve historisch-polito Archiv ꝛc. 1 Th. S. 273—336.

2328. Im J. 1734. kam in Jena bey Joh. Felix Bielcke in 8. heraus Burcardi Gotthelffi *Struvii* de Allodiis Imperii Commentatio. (Im J. 1764. erschien hievon ebendaselbst eine neue Auflage in 8. die 16 Gr. kostet.) Im 3 §. des ersten Capitels (der älteren Auflage) handelt der Verf. von dem Ursprunge des Wortes: Allodium — führet hierüber viele Meinungen an — und leitet von demselben das Wort: Edelmann her. Im 9. §. des zweiten Capitels redet er von denen, die Dynastias und Bona, iure allodiali et plane libero besaßen. Sie hießen *Dynastae*, *Liberi Domini*, Herren. Es präjudicirte ihrem Adel und ihrer Freyheit sehr, wann sie sich jemandem nexu feudali unterwarfen. Dergleichen Dynastae waren: Rutheni (die Reußen), Vinarienses, Arnstadienses, Sondershusani, Plavienses, Ravensteinienses, Megapolitani, der Lande Rostock und Stargard Herren, die Herren zu Zerbst und Bernburg. Von diesen sind ganz verschieden gewesen, die Edlen Herrn, Nobiles Viri, qui a Saxonum Satrapis orti esse videntur, cum non nisi in Saxonia, vel huius antiqua parte Westphalia reperiantur. Solche waren Hermannus Bilingus *de Lippen* (die von der Lippen), von Spiegelberg, von Warberg, von Heldrungen, von Querfurth, von Ascanien. Medioxumi, Mittelfreye, quintum constituerant clypeum militarem, atque tales erant, qui praedia possidebant libera, atque allodialia, nullis tamen ministeriis obnoxii, ideoque a ministerialibus, qui etiam allodia possidebant, distincti. Eben dergleichen mögen auch gewesen, oder doch denenselben sehr nahe gekommen seyn, die Nobiles terrae, Freyherren, Barones, welches Wort von Bar oder Ber, Vir eminens et Ad, Allodium, bonum avitum herkommt und einen bonum allodiale libere possidentem bedeutet. Ueber die Frage: Warum die zu denen Comitatibus Imperii gehörige Ländereyen und Güter partim allodiales, partim feudales seyn, heget der Verf. folgende Meinung: Die Keyser — meinet er — hätten einige von den Herren und Edlen Herren, damit sie die Justiz verwalteten, zu Grafen gemacht — und dieselben, anstatt der Besoldung, mit Pagis oder Einkünften belehnet — ihre vorige Dynastien aber wären allodial geblieben — von einigen aber wären ihre Dynastiae ganz oder zum Theile zu Lehen aufgetragen und dieselben hernach in Comitatus verwandelt worden ꝛc. In §. 101. sagt er: die Güter der Schwäbischen Ritterschaft seyn auch ehemals Lehne gewesen — Keyser Philipp aber, damit er gedachte Ritterschaft auf seiner Seite haben und es *Ottoni* IV. zuvorthun möge, habe nicht wenige derselben in Allodia verwandelt — viele aber haben ihre Güter

wie-

wieder zu Lehn aufgetragen ꝛc. (S. Acta Jureconsultorum etc. 2. Theil. Wittenberg, bey Joh. Joach. Ahlfeldt. 1734. 8. Seite 85. 88 und 91.)

2329. * Divisio feudi in nobile et ignobile. V. Georg. Adami *Struvii* Syntagma Juris feudalis etc. Francof. ap. Andreae, 1734. 4. (1 Thlr. 16 Gr.) Cap. III. §. V.

2330. * A quo Nobilitas concedatur? — et modus eam concedendi. Ibid.

2331. * Nobile feudum in specie dictum. Nobilitas per rem confertur. Jura eadem feudi manent etc. licet ignobilis teneat. Feuda ignobilia licet a nobili possideantur, sunt plebeia. Ibid. §. VIII.

2332. De Nobilitate. Diss. Praes. Sam. *Stryckio*, Resp. Petro *Rzeczokio*. Basileae, 1646. 4.

2333. Sam. *Stryck* Diss. de Jure illustrium et nobilium communi. Viteb. 1691.

2334. In seinem, in vier Quartbänden herausgekommenen Specimine Usus moderni Pandectarum etc. (Halae Magdeburgicae, sumtibus Orphanotrophii 1713. Im J. 1749. kam von diesem Werke, im nemlichen Verlage, eine neuere, aus fünf Quartanten bestehende Auflage heraus, die 5 Rthlr. kostete) kommen nachfolgende hierher gehörige Abhandlungen vor: 1. An Liberi naturales Nobilium hodie ex consuetudine Nobilitatem consequantur? Tom. I. pag. 95. 2. An Adoptio conferat Nobilitatem? Ib. p. 113. 3. An plebeja Nobili nupta hodie pariter Nobilitatis particeps fiat? Affirmatur, si honesti eius sint natales. Ib. p. 144. 4. Foemina nobilis, nubendo inferioris dignitatis marito, non amittit dignitatem connatam. Ibid. p. 147. Nisi plebeiis se maculaverit nuptiis. De filia Nobilis civi nupta. Ibid. p. 148. A quo tempore uxor particeps fiat dignitatis. Ib. p. 149. 5. An Nobilis, qui iurisdictionem criminalem quidem habet, sed patibulo destituitur, Executionem in alio loco vel territorio instituere possit. Ib. pag. 180. 6. An pater nobilis in uxorem et liberos habeat Jurisdictionem. — De iurisdictione in familiam conductitiam. — De famulo Nobilis alibi habitante. Ib. pag. 201. 202. et 203. 7. Nobilis quo anno sine Curatore iurisdictionem exercere possit? Ibid. pag. 447. 8. De Jure Nobilium in Marchia, emendi praedia Rusticorum, etiam iis invitis. Quod tamen restringitur ad casum necessitatis. Tom. II. p. 271. 9. Nobiles, immobilia in Civitate possidentes ratione eorum subsunt iurisdictioni Magistratus oppidani. Tom. IV. p. 984. 10. De Officialibus Nobilium. Ibid.

pag. 986. 11. Nobiles ratione feudorum (der Ritterhufen) immunes sunt a collectis. Excepto casu necessitatis. Ibid. pag. 1002. et 1008.

2335. Der im J. 1714. zu Berlin bey Christoph Gottlieb Nicolai in 4to herausgekommenen gründlichen Unterweisung von gerichtlichen Klagen ꝛc. eben dieses Verfassers, ist eine Dissertation von denjenigen Rechten und Klagen, die an einen anderen nicht cedirt oder abgetreten werden können — annectiret. Im 3ten §pho des 4ten Capitels derselben (S. 473.) wird die Frage in Untersuchung genommen: Ob durch Abtretung eines adelichen Lehngutes zugleich der adliche Stand mit abgetreten werde? Die Erörterung dieser Frage wird im folgenden 4ten §pho (Seite 474.) fortgesetzt, und in selbigem zugleich untersucht: Ob der Wille und die Meinung, jemanden in den adelichen Stand zu versetzen, vermuthet werde? In dieser Untersuchung fährt der Verf. im 5ten §pho fort. Im 6ten fragt er: Ob die adeliche Würde an und vor sich selbst einem andern abgetreten werden könne? und im 7ten, in wie weit sie auf die Kinder, und namentlich auf diejenigen, die außer der Ehe erzeugt, oder nur an Kindesstatt angenommen worden, fortgepflanzt werde?

2336. Der dritte Abschnitt des zweyten Capitels des ersten Buches in Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zur Verfeinerung ꝛc. aus dem Engl. übersetzt (Leipz. b. Weidmanns Erben und Reich, 1779. gr. 8. 20 Gr.) — handelt von der Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstanden, der Macht des Adels u. s. w. — „Die Verwandlungen der Allo„dialbesitzungen in Lehen wurden nicht, wie der Verf. glaubt, „deswegen häufiger, weil die Allodialbesitzer weniger Recht zu „Privatkriegen gehabt hätten, als Vasallen. Nein. Von Sei„ten jenes Rechts stand die Wage gleich — und von Seiten „des Ansehens war das wahre Uebergewicht vielmehr auf Sei„ten des Allodialadels. Den mächtigeren unmittelbaren Reichs„Allodial-Adel muß man auf der vierten Stufe des Deutschen „Heerschildes — den mittelbaren Allodialadel auf dessen fünf„ten Stufe — und den mittelbaren Lehnadel erst auf der sechs„ten Stufe suchen. Wie correspondirend — wie voll innerer „Beziehung die Begriffe von Allod und Adel sind, zeigt schon „die Etymologie dieser Wörter. Freylich aber fand ein Vasall „bey seinem Landesherrn, wenn dieser zugleich sein Lehnsherr „war, so viel factische Begünstigung — und durch seine Ein„flechtung in eine Lehnsgenossenschaft soviel Unterstützung und „Schutz, daß dies ein mächtiger Antrieb zur Lehnsauftragung

„von

„von Allodialgütern an den Landesherrn werden konnte. Das „bloße Imperium civile war in den mittleren Zeiten zu schwach, „um ein festes Band zwischen Landesherrn und Unterthanen zu „knüpfen: man verstärkte es also durch einen Vertrag, der das „b:iderseitige Interesse näher zusammenzog ꝛc.„ — von Selchow juristische Bibliothek, 5ter Band. Göttingen, 1782. 8. Seite 18.

2337. Singularia de feudis nobilium et rusticorum in Saxonia capita. Diss. Praes. Gottlieb. *Sturm*, Resp. Joann. Frid. *Klotzsch*. Wittemberg. 1746. 4.

Recens.

Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 6ter Band. Jena und Leipz. 1748. 8. Seite 440. „Diese lesens„würdige Abhandlung enthält die angenehmsten und brauchbar„sten Besonderheiten von denen adelichen und Bauer-Lehen „in Sachsen, welche man anderwärts entweder gar vergebens „suchen, oder doch nicht in solcher Vollständigkeit, wie hier ge„schehen, antreffen wird.„

2338. Joann. *Sturmii* Nobilitas literata. Jenae, 1690. 8. Vid. in Institutionibus litteratis Tom. I. p. 301. et in *Sturmii* Opusc. de Institut. scholast. pag. 27.

2339. Franc. *Stypmanni* Diss. de Nobilitate. Gryphisw. 1647. 4.

2340. Gottfr. *Suevi* Diss. de Nobilitate. Viteb. 1653.

2341. In dem im J. 1771. zu Kopenhagen herausgekommenen Werke: Om Oeconomien, fördeles Norges, af Peter Friederich *Suhm* etc. redet der Verf. (Seite 64.) von den Kaufleuten. „Weil der Handlungsgeist Gewinn und Vortheil, „der Geist des Adels aber Ehre ist, oder wenigstens seyn soll; „so will der Hr. Verf., daß Kriegsbediente und Amtleute haupt„sächlich vom Adel genommen werden sollen — ungeachtet er „dabey auch die Erklärung hinzufügt, daß derjenige nur ädel „sey, der ädel denkt. Beym Adel findet sich noch etwas von „der Liebe zum Vaterlande — und diese darf man in Monar„chien, wo sie ohnehin nicht groß zu seyn pflegt, nicht unter„drücken. — Nach seiner Meinung würde es Frankreich nach„theilig seyn, wenn der mehrmalen schon gethane Vorschlag, „daß der Adel handeln solle, zur Würklichkeit käme. Das „Reich würde wohl dadurch eine Zeitlang reicher und dem An„scheine nach auch mächtiger werden, aber es würde weniger im „Stande seyn, sich zu vertheidigen ꝛc.„ — Beckmanns physicalisch-ökonomische Bibl. 4ter Band, Seite 182.

2342. Joh. Georg. *Sulpicius* de Studiis Academicis Juvenis nobilis recte instituendis etc. S. oben die Numer 1379.

2343. Die von der Hauptritterschafts-Direction des Chur- und Neumärkischen Creditwesens ertheilte Superrevision der von der Ukermärkischen Ritterschafts-Direction eingereichten revidirten Taxe des Gutes Böckenberg, mit freymüthigen Erinnerungen und den Gründen begleitet, wornach die revidirte Taxe festzusetzen seyn würde, und der Beurtheilung aller Associirten und Güter-Besitzer in der Chur- und Neumark Brandenburg, so wie der Entscheidung des engern Ausschusses, oder einer Generalversammlung und dem Urtheile des ganzen unpartheyischen Publicums durch den Druck unterworfen, von dem Besitzer. (Herrn von Arnim.) Berlin, bey Georg Jacob Decker und Sohn. 1789. Fol.

Recens.

Gothaer gelehrte Zeitung von 1790. Seite 693. „Herr „von Arnim vertheidigt in dieser Schrift seine ihm zukommen„den Rechte mit wahrer Freymüthigkeit, aus sichtbaren Grün„den, gegen erlittene Bekränkungen, standhaft und einsichtsvoll, „ohne sich an Verhältnisse zu binden ꝛc. ꝛc. ꝛc.„ (Diese Recension, die mit einem nicht zu verkennenden Fleiße und einer bis zum Schlusse ununterbrochenen Aufmerksamkeit abgefaßt ist, enthält das Wesentliche desjenigen Zwistes, von welchem die angezeigete Schrift ein sehr wichtiges Actenstück ist: kann aber, weil sie eine ungewöhnliche Länge hat — und gleichwol ihrer Reichhaltigkeit wegen nicht abgekürzt werden konnte, nicht eingerückt, sondern bloß der eigenen Lectüre des Lesers empfohlen werden.)

2344. *Sveriges* Rikets Ridderskaps och Adels Wapenbock. Stockholm, 1746. fol.

2345. Traité des Dissensions entre les Nobles et le Peuple dans les Republiques d'Athêne et de Rome etc. L'art de ramper en Poesie et l'art du Mensonge politique, traduit de l'Anglois de Mr. Jon. *Swift*, pour servir de Suite au Conte de Tonneau. — Amsterdam, 1733. 12. (12 Gr.) — à la Haye, 1749. 12. — Ibid. 1757. 12.

2346. J. *Synarmosili* della vera Nobiltà del Cef. *Campana*, dialogi due. In Vicenza appr. Perin. Libraro et Giorgio Greco. 1586. 4.

2347. Walß von und auf Syrenburg adliche Welt ꝛc. S. unten die Numer 2474.

2348. Im zweyten Stücke des von Hrn. Cammerherrn von Suhm und Herrn Barthold Christ. Sandvig unter dem Titel:

Titel: Samlinger til den Danſke Hiſtorie (Kopenhagen bey A. H. Godiches Wittwe, 1780. gr. 4.) herausgegebenen Magazins für die Däniſche Hiſtorie findet man unter anderen: Auszüge aus Peter Syves Collectaneen-Buche — worinn man auch verſchiedene Nachrichten von (Däniſchen) adelichen Geſchlechtern erhält.

T.

2349. J. G. T. Summariſche Deduction von dem Alterthume und der Reichsimmedietät des Geſchlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterſtein. Schwab. 1764. Fol.

2350. *Tableau* comparatif de l'avancement de la Nobleſſe de Cour et celle de Province. S. oben die Numer 1542.

2351. Johann Heinr. Tabor's Actenmäßige Geſchichts-Erzählung, ſammt Rechtsgegründeten aus denen Römiſch- und urſprünglich Teutſchen Geſetzen, auch Gewohnheiten des Reichs-Adels hergeleiteteten Beweiß des denen Reichsadelichen Schweſtern und Geſchwiſter-Kindern in regula zuſtehenden Erbfolgerechts in ſämmtliche Allodial- und Mobiliar-Verlaſſenſchaft ihrer rechten Brüder, mit gänzlicher Ausſchließung der Halbbrüder, zu der bey Höchſtpreißl. keyſerl. Reichs-Cammer-Gericht auf der Entſcheidung ſtehenden Sache Fr. Wilhelminen von Berbisdorf, geb. Freyinn von Thüngen, wie auch der über Herrn Baron Carl von Breidenbach beſtellten Vormundſchaft, Imploranten an einem, entgegen Herrn Ludewig Freyherrn von Thüngen, Imploraten am anderen Theile, Mandati de non amplius in legitime apprehenſa et iure devoluta poſſeſſione, liberaque adminiſtratione totius haereditatis allodialis et mobiliaris etc. C. C. Worinnen zugleich denen Imploratiſcher Seits gemachten Einwendungen 1. Litis in Judicio Imp. Aulico praeventae, 2. Conſuetudinis univerſalis, tam in univerſo corpore Nobilitatis Imperii immediatae, quam in illuſtri familia *Thungenſi* obtinentis, filias ab omni ſucceſſione allodiali et mobiliari fratrum excluſivae, 3. Poſſeſſionis non rite apprehenſae, hinlänglich begegnet wird, mit angedruckten Beylagen von Num. A — V. 1761. Folio.

2352. Deſſelben vertheidigtes keyſerl. Eigenthum und gegründetes Vorrecht der altbelehnten Vaſallen vor jedem neueren Beſitzer, in Anſehung derer im Stadt-Frankfurtiſchen Gebiet befindlichen Reichs-Lehen, beſonders dererjenigen, welche denen Reichsadelichen Familien von Sachſenhauſen, Cleen und Frankenſtein vor ihre, Keyſer und Reich geleiſtete Dienſte gegeben, zum Theil aber von der Keyſerl. freyen Reichsſtadt Frankfurt

furt am Mayn entzogen worden, und dato besessen werden. Sammt einer vollständigeren ex Actis gezogenen Darstellung der eigentlichen Lage und Beschaffenheit des bey dem keyserl. Reichshofrath, in Sachen derer Freyherren von Frankenstein, entgegen die freye Reichsstadt Frankfurt, entschiedenen und nun auf der Execution beruhenden Processes. Mit Urkunden und Beylagen von Num. A — T. 1775. Fol.

2353. Desselben aus ächten Urkunden, Reichs-Gesetzen, Staatsrechtlichen Analogien, Verfassung des Reichs-Ritter-Corporis, Observanz, Herkommen und eigenen Anerkenntniß hergeleitetes und bessergegründetes uraltes Recht und Besitz derer allerhöchst keyserl. und Mittel-Rheinisch-Reichsritterschaftlichen Befugnissen, in dem Gericht Staden. Zu Bestätigung derer vom höchstpreißl. Reichshofrath, als allein zulässigem Richter, ergangener gerechtesten Erkenntnisse, in Sachen Mittelrheinischer Reichs-Ritterschaft, contra Morosos et Renitentes, in specie das Jus collectandi im Stader-Gericht betreffend. Mit Urkunden und Beylagen von Num. A — N. 1776. Fol.

2354. Im Jahre 1733. kam der zweyte Theil einer Uebersetzung des Tacitus unter diesem Titel heraus: The Works of *Tacitus*, containing his five Books of History etc. With political Discourses, upon that Autor. Die zehnte dieser Abhandlungen stellt eine Vergleichung zwischen dem Charakter des Adels und des Volkes an — und erweiset, daß der Adel, und überhaupt die Großen, die Ursachen der Unordnungen seyn, wodurch so manche Staaten zu Grunde gegangen sind — daß ihre Neigung zur Tyranney, ihr Stolz und ihre Unverschämtheit, die Völker zur Verzweiflung gebracht, und daß deren Unterdrücker nur dann erst zu wüthen aufgehört, wenn sie bis zu der Unmöglichkeit weiter zu gehen gelangt waren. (V. Bibliotheque Britannique, T. I. à la Haye, 1733. 8. p. 279.)

2355. Henric. Frid. *Taddelii* Diss. inaug. De probatione Agnationis per solam Identitatem Nominis et Insignium, secundum Jura feudalia Meklenburgica. Goettingae, 1761.

2356. Frid. Guil. *Tasingeri* Pr. an Adsessorem Camerae Imp. praesentandi iure gaudeat S. R. I. Nobilitas immediata. Tubing. 1764. 4. S. Joh. Maders rc. reichsritterschaftliches Magazin. Siebenter Band. Frankfurt und Leipzig 1786. 8. No. XIII.

2357. *Eiusd.* Comment. de directoriorum potestate judiciaria supremaque tutela. Tubing. 1765. 4. Vid.

Jo-

Joann. *Maderi* etc. Selecta equeſtria etc. Tom. II. Francof. et Lipſ. 1775. 8. No. III.

2358. In der von eben dieſem Verfaſſer herausgegebenen Diſſertation: De collegiorum Facultatis iuridicae poteſtate dignitates conferendi etc. (Tubingae, 1773.) behauptet er, daß das Recht der Juriſten-Facultäten, academiſche Würden zu ertheilen, um deſto höher zu ſchätzen ſey, da die Doctoren und Licentiaten der Rechte denen Adelleuten, wo nicht vorgezogen, doch wenigſtens gleichgeſchätzt würden, welches hauptſächlich aus dem Rechte derſelben, zu Canonicaten zu gelangen — aus des Deutſchen Reichs Policeyordnungen — wie auch aus ihrer Aufnahme in die höchſten Reichsgerichte, erwieſen — und zugleich ein Beyſpiel unter K. Carl dem VI. beygebracht wird, da der Reichshofrath einen Licentiaten, zur Strafe, auf ein halbes Jahr von dem Gebrauche der Licentiatenwürde diſpenſirte. — (Schotts unpartheyiſche Critik ꝛc. 5ter Band. Leipzig 1772. 8. Seite 666.)

2359. Des Märkiſchen Adels Tapferkeit, oder vom Churfürſten Joachim dem erſten zu Ruppin gehaltenes Turnier, nebſt beygefügtem itztlebenden Preuſſiſchen Hof, in ſinnreichen Beyſchriften. Berlin, 1728. 4. (4 Gr.)

2360. Taſchenbuch zur nützlichen Unterhaltung und zum Vergnügen für junge Deutſche von Adel und vom gebildeten Bürgerſtande, auf das Jahr 1792. Frankfurt am Mayn, in der Fleiſcherſchen Buchhandlung.

2361. Im zweyten Buche der von Herrn Friedr. Wilh. von Taube herausgegebenen hiſtoriſchen und geographiſchen Beſchreibung des Königreichs Sclavonien und des Herzogthums Syrmien ꝛc. (Leipz. 1777. gr. 8. 1 Thlr.) handelt der Verfaſſer von den Reichsſtänden, die Sitz und Stimme auf den Hungariſchen Reichstagen haben. Dieſe ſind der Biſchof von Diakowar, die Magnaten oder Reichsbaronen, d. i. die Fürſten, Grafen und Freyherren, die gemeinen Edelleute, welche adeliche Güter beſitzen (Nobiles poſſeſſionarii), und die königl. Freyſtadt Poſega. Der Biſchof und jeder Magnat hat auf dem Reichstage eine beſondere Stimme — alle Adelleute einer jeglichen Geſpannſchaft haben zuſammen nur zwo Stimmen, und die Freyſtadt Poſega eine. Eine Freyſtadt, im Ganzen genommen, hat alle Vorrechte eines Magnaten: aber nicht die einzelnen Bürger derſelben. Die Reichsſtandſchaft des hohen und niedern Adels hängt nicht von der Geburt, ſondern allein von dem Beſitz adlicher Güter ab. Die anſehnlichen Gerechtſame der Reichsſtände werden Seite 81. u. 82. ſpecificirt. (Allgem. Deutſche Biblioth. 36. Band, Seite 331.)

2362. Carol. *Tebaldus* de Praestantia et Nobilitate. Patav. 1689. 4.

2363. Rudolph Friedr. Telgmann, von der Ahnenzahl, deren Ursprunge, vormaligen und heutigen Nutzen, vornehmlich im heil. Römischen Reiche Deutscher Nation. Hannover, bey Förster, 1733. 4. (10 Gr.) — Frankfurt, 1749. 4.

2364. Ern. *Tenzelii* de eo quod justum est circa promissa nobilium. Erf. 1724. 4.

2365. Guil. Ern. *Tenzelii* Typus Genealogiae *Beichlingicae* plenioris. Jenae, 1702. 4.

2366. * Kayserliches Diploma, dem Freyherrn von Gruttschreiber ertheilt, vom 4ten Jul. 1696. S. Curieuse Bibliothek, oder Fortsetzung der monatlichen Unterredungen guter Freunde ꝛc. von Wilh. Ernst Tenzel ꝛc. Des dritten Repositorii siebentes Fach. Frankfurt und Leipzig, 1706. 8. Seite 611. u. f.

2367. Carl Gustav *Tessin's* Tal hållet til Ridderskabet och Adeln. Stockh. 1738. 4.

2368. Hartmann Teutschholds Ursprung des Adels und des h. R. R. teutscher Nation. Augsb. o. J.

2369. Auf der 114ten Seite der Abhandlung über Teutschland, Kayserlodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag ꝛc. (Kempten und Leipzig 1790. 8.) geschieht des hohen Adels Erwähnung. „Nur derjenige — heißt es daselbst — der die „ebenbürtige Abstammung solcher Ahnen, die im Mittelalter „zum Herrenstande gehörten, darthun kann, gehört zum hohen „Adel.„ — „Also — sagt der Recensent dieser Abhandlung, in Nr. 257. der Jenaischen allgem. Literatur-Zeitung von 1790. Seite 594. — „gehören die neueren Reichsfürsten, deren Familien in dem Mittelalter nicht Herrenstandes waren, so wie „die Reichsgrafen, deren Familien in neueren Zeiten Herren„stand und Reichsstandschaft erlanget haben, nicht zu dem ho„hen Adel?„ — Ferner heißt es in der Abhandlung: „Durch „eine Standeserhöhung kann der hohe Adel nicht erlangt wer„den.„ — „Dieses — fügt der obbenannte Recensent hinzu — „widerspricht der täglichen Erfahrung — denn erbliche fürst„liche Würde, auch ohne Reichsstandschaft, giebt hohen Adel.„

2370. Le *Théatre* de la Noblesse de Brabant. III Parties. à Liége 1705. 4.

2371. *Theatrum* Nobilitatis Europaeae. Partes II. Francof. 1688. fol.

2372. Joann. *Theil* de Nobilitate. Budiss. 1661. 4.

2373. Carl Gottfr. von Thiele Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder Land-

Steuer-

Steuer-Verfassung des Ritterschafts-Corporis. Halle u. Leipzig bey Beer. 1768. 4. (2 Thlr.)

2374. Trois Traités, savoir I. de la Noblesse de Race, II. de la Noblesse civile, III. des Immunités des Ignobles, ès quelles toutes les questions touchant les Exemtions, Immunités et autres Droits des Nobles et Ignobles sont rédigés, par Florentin de *Thierriat*, Escuyer, Seigneur de Lochepierre etc. Paris, 1606. 8.

2375. Von dem besonderen Vorzuge einer Fräulein Conventualinn des hochadlichen Klosters Preetz, in Ansehung der Testamente, und von dem, was bey Verfertigung derselben zu beobachten ist, entworfen von Johann Christoph Thießen. Kiel bey S. Bartsch, 1748. 4.

Recens.

Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, 17ter Th. Hamburg 1748. 8. Seite 776. („Nach dem ganz eingerück„ten königl. (Dänischen) Privilegio selbst, wird das Testament „der Fräuleins dieses Klosters untersucht, welches unter andern „diese zwo Haupteigenschaften haben muß — daß erstlich der „letzte Wille von der Erblasserinn zu Papier gebracht, oder „durch eines anderen Hand verfertiget werde. Zweytens, daß „die Erblasserinn in Gegenwart des Probsten und des Pasto„ris, oder des Klosterschreibers, als Zeugen, zu erkennen gebe, „diese Schrift sey ihr Testament, welches sie hiermit vollziehen „wolle. Weil der Hr. Verf. hier aber sonderlich mit der Ver„fertigung eines mündlichen Testaments einer Klosterfräulein „zu Preetz zu thun hat, so bestimmt er auch solches — und „zwar nach Inhalt des Privilegii, aufs genaueste. Es muß „nemlich das Fräulein seinen Willen, mit deutlichen Worten, „erstlich dem Probsten, im Beyseyn des Pastoris, oder des „Klosterschreibers; oder zweytens, im Beyseyn des Probstes „und des Pastoris, dem Klosterschreiber in die Feder sagen; „oder drittens, da der Probst nicht gegenwärtig, den Pastor „und Klosterschreiber zu Hülfe nehmen, und durch einen ande„ren ihren mündlich erklärten Willen aufnehmen lassen. Doch „müssen obgenannte Personen denselben mit ihrer Hand, Un„terschrift und Signation bezeugen. Hierauf steht es frey, die„ses verfertigte Testament entweder selbst zu verwahren, oder „bey dem Probsten oder der Priorinn zu deponiren u. s. f. „Hierbey werden verschiedene vorkommende zweifelhafte Fragen „nicht ungründlich erörtert.„)

2376. Thilo Genealogie derer von Stensch. (Druckort, Jahrszahl und Format sind bis jetzt nicht ausfündig zu machen gewesen.)

2377. Joann. *Thomae* Diss. de adquirenda vel amittenda Nobilitate. Jenae, 1649. 4. (Resp. Nic. *Muth.*)

2378. Burc. Henr. *Tilemann* de Nobilitate virtutis. Jenae, 1668. 4.

2379. * Im 200ten Stücke der neuen Hamburger Zeitung vom J. 1792. findet man (Seite 6. u. f.) eine Anzeige und Rechtfertigung des Herrn Predigers und Professors J. N. Tiling zu Mitau, worin er sich in Hinsicht einer von ihm unter dem Titel: Ueber die sogenannte bürgerliche Union in Curland, zur Rechtfertigung seines Betragens, an eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft — 2 Theile. Riga, b. Miller, kl. 8. — im September 1792 herausgegebenen Schrift — und eines in Nr. 175. des nämlichen Jahrganges dieser Zeitung, unter dem Artikel: Mitau den 14. Oct. vorgekommenen Aufsatzes vertheidiget.

2380. Gio. Francesco *Tinto* la Nobilità di Verona. Verona, 1592. 4. (12 Venet. Lire.)

2381. Andreae *Tiraquelli* Commentarii de Nobilitate et Jure primogenitorum. Basileae ex Officina Frobeniana. 1561. fol. — Lugdun. 1572. fol. — Francof. 1616. fol. — Lugdun. 1617. 4. (16 Gr.) — (Et in eius Oper. editione Francofurtana de Ao. 1574. fol. Tomum primum constituit.)

2382. Gottl. Gerh. *Titius* de Jure Nobilitatis Lutheranae ad immediata capitula et canonicatus. Lipf. 1709. 4. (In eius Dissert. p. 437 — 508.)

2383. Joh. Gottl. Töllners Bildung eines zukünftig vollkommenen Officiers, oder eines zu Kriegsdiensten bestimmten jungen Edelmanns, in einigen Briefen an einen hohen Stabsofficier entworfen. Frankf. an der Oder, 1763. 8. (6 Gr.)

Recenf.

Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1763. S. 102. „Der „Hr. Verf. hatte auf Verlangen des dermaligen Hrn. Obersten, „Grafen von Mellin, achtzehn Briefe, über die Bildung, die „Eigenschaften und den Unterricht eines zukünftigen Officiers, „geschrieben. Diese sind in einer verbesserten und vermehrten „Auflage, unter dem obigen Titel, abermals ans Licht getre„ten. Der Unterricht gehet auf die Religion, Mathematik, „Historie, Philosophie, auf die schönen Wissenschaften, auf „die Deutsche Sprache ꝛc. Diese Briefe enthalten gründliche „Vorschriften, in einer angenehmen Schreibart eingekleidet.„

2384. Carol. Godofr. a *Toll* Diss. inaug. an Maritus nobilis sit heres uxoris mobiliaris in Silesia? Francof. ad Viadrum, 1736. 4. „Diese Schrift ist dem Herrn Doct. „Joh.

„Joh. Wilh. Hoffmann in dem Quinario Dissertationum, je„doch ohne allen Grund, beygeleget worden, denn die Schreib„art in selbiger und die ganze Arbeit ist von der Hoffmanni„schen ganz und gar unterschieden, und der sel. Doct. Hoff„mann hat nicht das Geringste dazu beygetragen.„ — Weidlichs zuverlässige Nachrichten von denen itzt lebenden Rechtsgelehrten. 1. Theil. Halle, 1757. 8. Seite 162.

2385. Carlo *Torelli* le Splendore della Nobiltà Napolitana exposto né cinque seggi. Napoli, 1678. 4. (4 Venet. Lire.)

2386. Pomponio *Torelli* Trattato del Debito del Cavalliero. Libri III. In Parma, 1596. 4.

2387. Thormodi *Torfaei* Series Dynastarum et Regum Daniae. Hafniae 1702. 4.

2388. La Précédence de la Noblesse etc. par Guil. d'Oncieu, Seigneur de *Tours*. S. oben die Numer 1851.

2389. Kurzer Tractat und Bericht von dem Schlesischen Ritterrecht und Ehrengericht. Leipz. 1615. 4.

2390. *Traité* de la Noblesse, avec deux Discours sur l'Origine des Fiefs et sur la Foy etc. Orleans, 1681. 8.

2391. Joann. Phil. *Treiber* Nobiles novi injuste despectui habiti. Jenae, 1702.

2392. Hippolyt. von Treisbach unvorgreifliches Bedenken über etliche Fragen, die freye Reichsritterschaft betreffend ꝛc. S. oben die Numer 1339.

2393. Franz von der Trenck, Panduren-Obrist, dargestellt von einem Unpartheyischen. (Herrn Magister Eberhard Friedr. Hübner, Doct. der R. und Lehrer der Lateinischen und Griechischen Sprache und Literatur zu Stuttgard.) Mit einer Familiengeschichte und Vorrede von Schubart. Drey Bändchen. Stuttgard, 1788. u. 1789. 8.

2394. Adolph. Frid. *Trendelenburg* Progr. de Jure retractus gentilitii, in praediis nobilibus Slesvicensibus et Holsaticis non obtinente. Chilonii, 1778. 4.

2395. Untersuchung des Ursprunges und der Bedeutung des Märtens-Mannes, wobey aus den Urkunden der mittleren Zeiten die mancherley Arten der Ministerialium und Dienstleute der Heiligen gezeigt werden, von Gottl. Samuel Treuern. Helmst. 1733. 4. (3 Gr.)

2396. Im 2ten Capitel der im Jahr 1737. zu Göttingen herausgekommenen Dissertation: Jurisprudentia publica circa titulos officii Imperatoris augustissimi, Praes. Gottlieb. Sam. *Treuero*, Resp. Georg. Ludov. Mehmet *a Königstreu*,

handelt der Verf. (Nr. 22.) von dem dem Kayser beygelegten Titel: Pflanzer und Handhaber des deutschen Adels.

2397. Gründliche Geschlechtshistorie des Hochadlichen Hauses der Herren von Münchhausen, worinnen die Abstammung aller Vorfahren von dem XII Jahrhundert an, mit vielen aus verschiedenen Archiven und Registraturen gezogenen Urkunden, gedruckten Schriften und andern Zeugnissen, mit einem Anhang häufiger Diplomatum und Urkunden, so zur Erläuterung vieler fürstlichen, gräflichen und adelichen Geschlechter dienen, imgleichen mit nöthigen Kupfern und Stammtafeln versehen, von Gottlieb Samuel Treuern, Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofrath und Prof. Publ. bey der Georg-August-Universität. Göttingen, b. Abrah. Vandenhoeck. 1740. Fol. (5 Rthlr.)

Recens.

Götting. gel. Anz. selb. J. Seite 764. „Der erste Abschnitt dieses Werks handelt von dem Ursprung des Münchhausischen hochadlichen Geschlechts und Namens. Der andere „von dem Ursprung und der Beschaffenheit des Münchhausischen „Wapens. So edel der Gegenstand des Hrn. Verf. durchgängig gewesen, so betrachtungswürdig ist seine Erzählung. Wir „wollen folgendes wenige davon berühren. Der Name Münchhausen ward anfangs von den Dörfern und Gütern der Klöster gebraucht, welche durch etliche Mönche besorget wurden. „In alten Zeiten finden sich davon so viele unzweifelhafte Zeugnisse, als Proben von dem steigenden Ansehen der Mönchshöfe selbst. Man hat sich daher nicht zu verwundern, daß „verschiedene vornehme Geschlechter von solchen Curiis monachalibus ihre Namen angenommen. Es gehören hieher die „Herren von Mönchsberg und von Münchenstein, deren Urstisius in Chron. Basil. p. 22. gedenket; imgleichen Hans „Münch zu Münchhausen, davon Carl Meichelbeck hist. „Frising. Tom. 2. p. 335. u. 340. einige Urkunden beygebracht. Dergleichen beglaubte Aussagen überführen uns, daß „die Herren von Münchhausen schon im neunten Jahrhundert „berühmt gewesen, wie unter andern die Urschrift Keysers Arnulphi in *Schaten.* annalibus Paderborn. p. 216. zu erkennen giebt; der vielen Corveyischen öffentlichen Beweisthümer, „die von den übrigen Erwähnung thun, zu geschweigen. Die „Descendenten jener haben sich nachmals, aller Wahrscheinlichkeit nach, in diese Lande begeben, und bey Lockum ein Münchhausen gestiftet. Die Hessische Linie derer Herren von Münchhausen aber wird auf gleiche Art in vielen alten Denkmälern

„der

„der Vergessenheit entrissen, und man hat gegründete Ursachen „zu schließen, daß sie den niedersächsischen Herren von Münch„hausen zuzuzählen sey. Der Hr. Verf. leitet indessen die un„streitige und unmittelbare Geschichte dieses erhabenen Ge„schlechts aus dem Stammgute, Münchhausen genannt, her, „welches ohnweit Lockum gelegen. In der Registratur jetzt ge„meldeter Abtey wird dieses Dorfs 1183 also gedacht: praesen„tes fuerunt in villa Monikhausen, *Eckhardus* primus Ab„bas, et *Gerhardus* primus Prior de Lucka etc. Es ist „dasselbe durch eine große Ueberschwemmung im J. 1342 zer„nichtet worden, so daß nicht viel davon übrig geblieben. Doch „zeiget die Geschichte, daß eine Kirche von dem Untergang be„freyet worden, welcher sich die Herren von Münchhausen im „14ten Jahrhundert angenommen, indem sie den Vorstehern „derselben einige Güter zum Unterhalt geschenket. Die von „dem Hrn. Verf. beygebrachte Urkunde bestätiget jenes sattsam, „wodurch zugleich alles fabelhafte gehoben wird, was man wol „sonst von dem Ursprung des gedachten hohen Hauses vorgege„ben. Der selige Drost zu Moringen, Boerries von Münch„hausen, macht einen Hardkewod Münchhausen zum Stamm„vater, der 996 soll gelebt haben; ihm werden drey Söhne bey„geleget, nemlich Bruno, der A. 1024 nach dem heiligen Gra„be gereiset, aber von den Saracenen geplündert und erschla„gen worden; Ahlebrand, welcher in Burgund bey dem von „dem Kayser Henrico dem IIten vorgenommenen Zuge geblie„ben, und Heino von Münchhausen, der seinen Stamm wei„ter fortgepflanzet. Wiewohl, es ist solche Nachricht durch keine „hinlängliche Urkunde bestärkt, weshalb der Hr. Hofrath auch „nicht darauf bauet ꝛc. „Es ist die gegenwärtige Geschichte der „Herren von Münchhausen vielleicht die erste Probe einer Ge„nealogie eines adlichen Hauses, die in einer unverrückten Fol„ge von sechstehalbhundert Jahren alle Glieder derselben mit „Urkunden, oder anderen ganz unstreitigen Zeugnissen, erwie„sen hat. Der Hr. Verf. gesteht selbst, daß ihm dieses zu thun „unmöglich gewesen wäre, wenn er nicht das Glück gehabt hät„te, ein solches ruhmwürdiges Haus zu beschreiben, welches „zu allen Zeiten in großem Ansehen gestanden, indem diejeni„gen, die dazu gehört haben, in den wichtigsten Geschäfften der „Fürsten gebraucht worden, weshalb denn ihre Thaten um so „viel eher noch jetzo erkannt werden, zumal da Ihro Excellenz „Herr Gerlach Adolph von Münchhausen, Königlicher Groß„britannischer Staatsminister und Großvoigt, auf des Herrn „Verfassers unterthäniges Suchen, alle Sorgfalt angewendet „haben, die betrachtungswürdigen Ueberbleibsel des Alterthums

„aus den verborgensten Archiven sehr vieler Oerter herbey zu „schaffen. Unter jenen sind verschiedene Urkunden, welche der „Hr. Verf. in Kupfer stechen lassen, um theils zu zeigen, daß „man sich nicht mit Copeyen beholfen, theils das Werk den „Kennern angenehmer und nützlicher zu machen, die aus den „Zügen der Buchstaben, aus den Zeichnungen derer in die Enge „gezogenen Worte, und andern Umständen gute Anmerkungen „zu verfertigen pflegen ꝛc.„

2398. Joann. Frid. *Troppannegeri* Diss. de Potestate Electorum et Principum Imperii circa Jus Nobilitatem subditis suis conferendi. Lips. 1707. 4.

2399. In des Hrn. Claf. Bl. *Tortzelii* Korta Anmerkninger vid Sviogöthernas fordna Hushâlleswett etc. (Stockholm 1752.) behauptet der Verf., daß der Adel seinen Namen vom Anbauen (Odla) habe. Bonde (ein Bauer) war der alte Ehrenname eines wackeren Mannes — und die vornehmsten Leute, die Bischöfe und Richter, mußten, den Gesetzen nach, solcher Bauern Söhne seyn.

2400. Johann Georg Tucher von Simmelsdorff und Winterstein auf Russelbach ꝛc. summarische Deduction von dem Alterthum, Thurnier-, Ritter- und Stiftsmäßigkeit ꝛc. der Tucher von Simmelsdorff und Winterstein ꝛc. S. oben die Numer 774.

2401. Histoire des Hommes publics tirés du Tiers état, avec un Discours sur les Avantages et les Abus de la Noblesse, adressée à M. M. de l'Assemblée Nationale. Par Mr. *Turpin*. à Paris chez Meradan. II Tomes, 1789. 8. (4 Liv. 10 s.)

Recension des ersten Theils.

Jenaische allgem. Lit. Zeit., Julius 1790. S. 7. „Den „Erzählungen des Verf. fehlt das Siegel gültiger Gewährs„männer — seinen Grundsätzen Bestimmtheit und Uebereinstim„mung — dem Ganzen Haltung und Hinsicht auf einen festen „Punct. Wäre dieser gefaßt und festgehalten; so fände man „schwerlich Männer von so ungleichem Gehalte, wie den soge„nannten Capitain *Paulin*, oder Baron *de la Garde*, *l'Hopi„tal*, *Fabert* und *Duguay-Trouin*, in unerwarteter Gesell„schaft beysammen. Schon diese Wahl macht mißtrauisch — „und man überzeugt sich bald, daß ein solches Mißtrauen keine „Ungerechtigkeit war. Man vergleiche die Zueignungsschrift, „die Einleitung und die Biographien, oder vielmehr Elogen — „überall findet mar den Verf. inconsequent und im Widerspruche „mit sich selbst. — Schade, daß er mehr zu versprechen, als „leisten zu können scheint. Er sollte sich darauf einschränken,

„als

„als ein angenehmer, zuweilen auch lehrreicher Erzähler, eine „gewisse Classe von Lesern mit großen oder außerordentlichen „Männern bekannter zu machen. Untersuchungen aber, wie er „sie in der Einleitung anstellen will — Betrachtungen ähnli„cher Art, wie er sie hier und da einmischt — sollten weit von „seinem Blumenwege liegen bleiben ꝛc.„

2402. Vinc. *Turtureli* Horae subcesivae de Nobilitate gentilitia in III Libros divisae. Lugdun. ap. Rouillé. 1624. 4. (12 Gr.)

2403. Dell' Origine e fondatione de' seggi di Napoli del tempo in che furono instituti, e della separatione de' nobili, del popolo, del supplimento all' apologia, del terminio della varieta, della fortuna confirmata, con la caduta di molte famiglie del regno, da Dottore Camillo *Tutini*. Napoli, 1644. 4.

2404. Discursi de sette Offizi, ovvero de sette Grandi del Regno di Napoli, di Camillo *Tutini*. Parte prima, (der Tod des Verfassers hinderte die Fortsetzung.) nella quale si tratta del Contestabile, del Maestro giusticiere, dell' Ammirante. In Roma, 1666. 4.

U.

2405. Sinibaldi *Ubaldi* Axiomata de Nobilitate. Amstelod. et Spir. 1588. 8. (Extat in Diss. iur. select. Basil. Vol. IV. No. XI.) — Basil. 1619. 4.

2406. Geschlechts-Erzählung derer in Sachsen florirenden adlichen Familien, als eine Continuation zu verschiedenen Auctoren, herausgegeben von August Wilh. Bernhard von Uechtritz, Churf. Sächs. Premier-Lieutenant des Regiments von Reitzenstein. Erster und zweyter Theil. Leipzig, bey Georg Emanuel Beer, 1787. Quersolio. (16 Gr.) — Fortsetzung und Register. Ebend. 1788. (16 Gr.)

Recens.

a) Götting. gel. Anz. von 1787. Seite 1504. „In unseren Zeiten, in welchen die Personalien und Leichenpredigten, „nebst den Epitaphien, wenigstens in dem größesten Theile von „Deutschland ungewöhnlich geworden sind, muß eine Arbeit dieser Art allen denen angenehm seyn, die sich mit Abfassung der „Adelsgeschichte abgeben, oder bey Aufschwörungen und Erbschaftsfällen zuverlässige Ahnen und Sipschaftstafeln verfertigen müssen. Nur wird bey selbiger Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erfordert. Für beides verbürgt sich der Hr. Verf. „in der Vorrede, in welcher er meldet, daß die ihm von den „Geschlechtern mitgetheilten Stammtafeln von den Geistlichen

„aus den Kirchenbüchern verbessert und ergänzt worden wären. „Die Tafeln fangen ungefähr mit dem J. 1690 an — und die „meisten stoßen an diejenigen an, die sich in Königs Adels„historie (s. oben die Numer 1355.) finden — haben auch mit „selbigen gleiche Einrichtung. Sie betreffen die Geschlechter „von Uechtritz, von Breitenbauch, von Reitzenstein, von „Einsiedel, von Bölzig, von Trebra, von Salza und Lich„tenau, von Geusau, von Helmold, von Schönfeld, von „Hopfgarten, von Uffel, von Bodenhausen, von Wilke, „von Münchhausen, von Starschedel, von Kyau, von „Selchow, von Guden, von der Schulenburg, von Nostitz „und von Drzwiecky. Die außerhalb Sachsen befindlichen „Zweige sind übergangen.„

b) Allgem. Deutsche Bibl. 85. Band, Seite 215. „Die „Absicht des Verf. scheint diese zu seyn, die von König und an„deren Schriftstellern gelieferten Geschlechtstafeln der adlichen „Familien in Sachsen, von der Generation an, fortzusetzen, „mit welcher sie seine Vorgänger abgebrochen haben. Dieser „erste Versuch seines Fleißes ist gut — und hat das vor den „Arbeiten eines Königs und anderer zum voraus, daß er mit „sorgfältiger Rücksicht auf die Bestimmung der Geburts-, Ver„mählungs- und Sterbe-Jahre und Tage, gemacht worden ist. „Der Verf. hat sich schon damit seinem Stande verbindlich ge„macht — würde sich aber demselben noch verbindlicher gemacht „haben, wenn er seine Quellen in der Vorrede nicht nur oben„hin, sondern an jedem Orte genau angegeben hätte. Schade „ist es, daß er sich an keinen gewissen Plan binden zu wollen „scheint. Da seine Geschlechtstafeln doch einmal Fortsetzungen „von Königs Adelshistorien seyn sollen; so würden sie für die „Besitzer der letzteren viel brauchbarer werden, wenn sie der „Verfasser nach der alphabetischen Ordnung bearbeiten wollte.„

c) Gothaische gelehrte Zeit. von 1788. S. 113. (Günstiges Urtheil.)

d) Jenaische allgem. Literat. Zeit. v. J. 1787. 175 St. und Januar 1788. 19 Stück, Seite 207. (Aus dieser Anzeige sind blos nachfolgende in der zweyten Lieferung vorkommende Familien zu bemerken: von Pöllnitz, von Möllendorf, von Einsiedel auf Kesselshayn und Etna, von Jagemann, von Witter, von Breitenbauch auf Burg, Ranis und Brandenstein, von Schömberg, von Carlowitz, von Reisky, von Schlieben, von Hayke, von Arnimb, von Zobel, von Marschall auf Altengottern, von Helmold auf Cannewurf, von Bissing, von Schlegel, von Mandelsloh auf Eckstädt, von Klengel, von Kettelhodt, von Beust und von Goldacker.)

e)

e) (Tab. LV—C. Nebst Register und Verbesserungen. Fb. 1788.) Allgem. Deutsche Biblioth. 95 Band, Seite 231. „Diese Fortsetzung faßt die Geschlechtstafeln der Geschlechter „Marschalle von Bieberstein, von Schönberg, Fuchs, Wol„fersdorf, Münchhausen, Bodenhausen, Witzleben, Bur„kersrode, Heringen, Geusau, Helmold, Wolframsdorf, „Häseler, Meusbach, Berlepsch, Schlegel, Erffa, Trotta, „Hardenberg, Breitenbauch, Arnimb, Naso, Hünerbern, „Beulwitz, Schönfeldt, Bendeleben, Mangold, Raschkau, „Dachröden, Stammer, Tottleben, Brandenstein, Lütti„chau und von Bennigsen, auf eben die Art, wie die vorigen, „fortgesetzet und bearbeitet, in sich. So gut und lobenswürdig „der Fleiß des Hrn. Verf. ist; so ist doch seinen Arbeiten, wenn „sie recht brauchbar werden sollen, etwas mehr genealogische Ge„nauigkeit zu wünschen. Die Jahre sind nicht immer — auch „oft offenbar falsch — angegeben, und auf die chronologische „Stellung der einzelnen Personen ist zu wenig Rücksicht genom„men worden. Auch die Kinder der verschiedenen Ehen stehen „nicht allemal nach ihrer Folgeordnung beysammen. Das bey„gefügte Register ist für das ganze Werk nützlich, weil der „Hr. Verfasser nicht nach der alphabetischen Ordnung gearbei„tet hat.„

2407. Desselben Diplomatische Nachrichten, adliche Familien betreffend. 1ster Theil. Leipzig bey Hamann, 1790. (14 Gr.) — 2ter Theil. Ebend. b. J. G. Beygang, 1791. 8. (10 Gr.) — 3ter Theil. Ebend. 1792. 8. (18 Gr.) — 4ter Theil. 1792. 8. (7 Gr.) — 5ter Theil. 1793. (14 Gr.)

Recension des ersten und zweyten Theils.

Hamburgischer unpartheyischer Correspondent, von 1791. Nr. 127. Seite 4. „Der erste Band enthält die Familien „von Amelunxen, von Anckelmann, von Beulwitz, von Bü„nau, von Dürfeld, Conway de Watterfort, von Frießen, „von Gersdorf, von Große, von Krahnen, von Nostitz, „von Uechtritz, von Vittinghoff und von Zeschwitz. Der „zweyte Band aber, die Familien von Berlepsch, von Breiten„bauch, von Bünau, von Dürfeld, von Einsiedel, von Erd„mannsdorf, von Geusau, von Globig, von Heynitz, von „Lindenau, von Löben, Pabst von Glayn, von Pfuhl, „Edle von der Planitz, von Pöllnitz, von Rothe, von der „Sahle, Sahrer von Sahr, von Schönberg, von Thüna, „von Troyff, von Wilcke und von Wurmb. Unter diesen „Nachrichten befinden sich acht Familien, die nicht in Sachsen „floriren, dahero sich dieses Werk nicht allein auf Sachsen, son„dern auch auf andere Länder mit beziehet. Der Hr. Verf. be„wei-

„weiset von jeder Person, wo selbige geboren, vermählt und „verstorben ist, nebst ihren Charaktern und Gütern. Dadurch „zeigt er sogleich den Weg an, wo man im Entstehungsfalle die „erforderlichen Attestate ohne viele Mühe habhaft werden „kann ꝛc.„

Recens. des dritten Theils.

Neue allgem. Deutsche Bibl. 1. Band, 1. Stück, S. 291. „Der Hr. Verf. hat seine Geschlechtserzählungen in diplomati„sche Nachrichten verwandelt, wozu ihnen nun freylich die „nothwendigsten Eigenschaften fehlen mögten. Einige Urkun„den, von nur zwey oder drey Geschlechtern mitgetheilt — Ur„kunden, die nur den Adel der neueren Zeit, aber nicht den „Ursprung und das Alter der Geschlechter bestätigen, machen „zur Sache nichts aus. Im Grunde weiß Hr. v. Uechtritz „aber noch nicht, was eigentlich zu seinem Berufe gehört, wenn „er sich an der Reihe der diplomatischen Genealogisten an„schließen will ꝛc.„ — „Der Verf. erhebt sich, in dem Ge„brauche der Quellen, selten über die Kirchenbücher hinaus, „die denn die Gewähr für alles, nicht allein für die Geburt „und den Tod, sondern auch für die Verehlichungen leisten „müssen. Als einzige Quelle angeführt, bleiben Kirchenbücher „für den prüfenden Liebhaber des genealogischen Studiums al„lemal ein unsicherer Gewährsmann ꝛc.„ — „Von den Nach„richten der mehresten Geschlechter, deren Genealogien der Ver„fasser hier liefert, ist das Kirchenbuch dieses oder jenes „Stammguts als die einzige Quelle angegeben — und dieses „Kirchenbuch muß Verehlichungen und Geburten bestätigen, „die an mehreren uud oft weit entfernten Orten geschehen „sind ꝛc.„ — „Zwey in diesem Theile vorkommende Geschlechts„erzählungen, derer von Braxein und derer von Derschau, sind „mit mehrerem Prüfungsgeiste ausgearbeitet, scheinen aber „von dem Verf., nach seinen bisherigen Arbeiten zu schließen, „nicht herzurühren ꝛc.„ — „Die von dem letzteren Geschlechte „gegebene Geschichte erhält dadurch einen größeren Werth, daß „ihr nicht allein die Adelsdiplome, sondern auch die Beschrei„bung des Wapens beygefüget sind. Die Geschlechtsgeschichte „derer von Braxein ist mit mehrerer Schmeicheley, aber mit „derselben historischen Prüfung abgefaßt — und allein schon „wegen der in derselben gegebenen Biographie des noch leben„den ehemaligen Preußischen Staatsministers Fabian Abra„ham von Braxein, dessen verschiedene Schriften sogar ange„zeigt sind, lesenswürdig. Die Genealogie der übrigen in die„sem Theile behandelten Geschlechter, derer von Brandenstein, „von Burgsdorf, von Carlowitz, von Carlsburg, von Ein„siedel,

„siedel, von Felgenhauer, von Hartmann, von der Heyden,
„Grafen von Hohenthal, von Kiesewetter, von Planitz,
„Reichbrod, von Schrenkendorf, von Salza und Lichte-
„nau; von Schierbrand, von Schönberg, von Seebach,
„von Seiffertitz, von Witzleben, von Zanthier, von Zieg-
„ler und Kliphausen, sind, dem größesten Theile nach, Aus-
„züge aus Kirchenbüchern, und als Fortsetzungen zu Königs
„Adelshistorie anzusehn. Sie würden auch als diese ihren
„Dank verdienen, wenn Hr. v. Uechtritz die Darstellung
„derselben gefallender und unterhaltender zu machen gewußt
„hätte ꝛc. „

Recens. des vierten Theils.

Neue allgem. Deutsche Biblioth. 2ter Band, 1stes Stück, Seite 153. „Der Verf. bedient sein Publicum fleißig — aber
„mit keiner besseren Waare, als vorhin. Familien, die ihre
„Genealogien und sich selbst gern gedruckt sehen, werden auf
„allem Falle mit ihm zufrieden seyn, aber wahre, solide Lieb-
„haber des genealogischen Studiums nie. Er liefert immer
„noch nichts weiter, als Nachrichten, die ihm aus den Ge-
„schlechtsorts-Kirchenbüchern mitgetheilt worden sind, welche er
„jedoch in letztern Theilen getreuer und pünctlicher, als in den
„erstern angezeigt hat. Daß es diesen Nachrichten, weil die Orts-
„kirchenbücher ohnmöglich alle in den Geschlechtern sich ereigne-
„ten Geburten und noch weniger die Todesfälle angeben kön-
„nen, an der Angabe und Bestimmung vieler Daten fehlen
„müsse, kann sich jeder vorstellen. In der Art, seine Nachrich-
„ten mitzutheilen, hat sich der Verf., ohngeachtet es ihm die
„jetzt gewählte Form zur Pflicht machen sollte, um nichts ge-
„bessert. Er theilt sie so mit, wie er sie erhalten zu haben
„scheint, immer mit demselben Einerley der Anfangsperiode,
„und zuweilen, wie die Nachrichten der Familie von Döring,
„in einer so antiken Form, daß man sie vor 50 Jahren ge-
„schrieben zu seyn glaubte. Die in diesem Theile abgehandelten
„Genealogien sind die Genealogien der Familien von Bran-
„denstein, von Carlowitz, von Dallwitz, von Döring, Frey-
„herrn von Ende, von Gablenz, von Griesheim, von Kar-
„ras, von Schwarzenfels, von Witzleben und von Wolffers-
„dorf ꝛc. „ — „Die mehresten dieser Nachrichten sind Fort-
„setzungen der in Königs Adelshistorie mitgetheilten Genea-
„logien ꝛc. „

2408. Joseph. *Ullheimer* Diss. de Agnato Dominove Vasalli absentis utut Nobilis immediati curatore atque ad reddendas haeredibus allodialibus rationes minime obligato.

gato, sed vasallo eiusve prole mascula haud reduce fructus feudi suos faciente. Bamberg. 1778. 4.

2409. Joh. Baptist. Carl Frey- und Edlen Herrn von **Ulm** zu Erbach, wahrhafte Erzählung des zwischen dem Stift Elwangen und der Ritterschaft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach im Namen ihrer minderjährigen Fräulein Tochter, im J. 1771. entstandenen Prozesses. 1771. Fol.

2410. Martini *Ulmanni* Aetas aurea Familiae *Sternbergicae*. Pragae, 1698. fol. Cum fig.

2411. Ueber den Adel. Meine Begriffe davon. Ein Wort zu den Neckereyen, so sich im Deutschen Museum hierüber eräugnen.

In No. 33. des grauen Ungeheuers. 1787. 8. S. 305.

2412. Ritterschaftlicher Ungrund und behauptete gräflich Solmische Landsässig- und Steuerbarkeit derer sämtlichen Güter in und bey Södel, in Sachen der Gebrüdere Herren von Poppenheim und der anmaßlich intervenirenden Mittel-Rheinischen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, contra des regierenden Herren Grafen zu Solms-Hohensolms und Lich Hochgräfl. Gnaden, dero Kanzeley zu Lich und Gemeine zu Södel ꝛc. 1742. Fol. (8 Gr.) (Diese, von Hrn. Hofr. Joh. Jacob Reinhard verfaßte Deduction, findet sich auch im zweiten Theile der Moserschen Staatshistorien Teutschlandes. Seite 319 — 383.)

Recens.

Götting. gel. Zeit. von 1742. 76 Stück. (Sehr empfehlend.)

2413. Joann. Casp. *Unrath*, de Jurisdictione ecclesiastica nobilium immediatorum. Jenae 1648. 4. (Collocata est in Ahasv. *Fritschii* Exercit. var. Jur. publ. P. I. p. 156 — 183. — tum apud *Burgermeisterum* in bibl. equestr. Tom. II. No. XVIII.)

2414. Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischofe von Speyer, in Sachen der Reichsritterschaft am obern Rheinstrome, wider Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer, Rescripti, puncto Abgabe des zehnten Pfennigs von der Mobiliarverlassenschaft des Reichsfreyherrn von Heddersdorf, an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses. 1788. Folio.

Recens.

Nachträge zur Schottschen Biblioth. der neuesten juristischen Literatur auf die Jahre 1783 — 88. 1 Theil. Leipz. 1789. 8. Seite 7. „Es wird in dieser Deduction die Abzugsfreyheit

„einer

„einer Mobiliar-Verlassenschaft eines in reichsständischen Dien-„sten stehenden und in solchen Landen wohnenden unmittelbaren „ritterschaftlichen Mitgliedes zu behaupten gesucht.„

2415. Genealogische Nachrichten von der adelichen Familie von Schele.

S. Osnabrückſche Unterhaltungen. Eine Monathsschrift. Erster Jahrgang. 1770. 8. No. VIII.

2416. Untersuchung der Frage: Wie bestand die Ritterwürde in älteren Zeiten — und welche Ursachen wirkten so mächtig auf ihre Veränderung? Frankf. am Mayn, b. J. G. Pech. 1790. 8. (3 Gr.)

2417. Untersuchung der patriotischen Gedanken wegen eines über die Schleswig-Holsteinischen adelichen Güter anzulegenden Schuld- und Pfand-Protocolls. 1735. 4.

2418. Gründliche Untersuchung der Frage: Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau gesäßenen zur höheren Teutschen Nobilität jederzeit gerechneten uralten Grafen und Herren, Hohen Freyen oder Dynastis, insbesondere aber mit denen dazu gehörigen Grafen und Herren zu Hanau, die zwar gleichfalls alte, aber doch zum niederen Adel gehörige und heutiges Tages also genannte Com-Membra derjenigen löblichen Ritterhauptmannschaft, welche sich wohl von dem Mittelrhein und der Wetterau benahmet, jedoch den allerwenigsten, oder einen gar geringen Theil in diesen Bezirken besitzet, bevorab die ohnlängst ausgestorbenen von Carben in Vergleichung zu stellen seyn. 1734. Fol.

2419. Allodificat- und Assecurations-Urkunde, für die Pommersche Ritterschaft. Stettin, 1787. Fol.

2420. Ueber das Deputationsrecht der Meklenburgischen Landstände.

Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche; Fortsetzung. 1789. gr. 8. Seite 303 — 314.

Inhalt.

1. Unterthänigstes Ritter- und Landschaftliches Promemoria. Schwerin, den 31. März, 1763. 2. Herzogl. Rescript an den engeren Ausschuß. Ebend. den 2. April, 1763. 3. Unterthänigstes Pro memoria des ritter- und landschaftlichen Deputirten. Eb. den 2. April, 1763. 4. Pro memoria über das Deputationsrecht der Ritter- und Landschaft. Rostock, den 6. Nov. 1762.

2421. Reichsständische Archival-Urkunden und Documenta ad causam equestrem, die von Serenissimo Würtembergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung der anwachsenden

senden reichsritterschaftlichen Irrungen und daher entstehenden Nothdurft eines endlichen allgemeinen gerecht und billigmäßigen Normativi Imperii zu bestärken und zu erläutern. Regensburg, 1750. 2 Theile. Fol. (5 Thlr.) (Sie sind auch abgedruckt, im 103. Theile der Europäischen Staatscanzeley, Seite 163. und im 104. Theile. Seite 270. — wie auch in den Selectis iuris publici etc. Tom. XXVII. pag. 4. seq.) (S. unten die Numer 2449.)

Recens.

Götting. gel. Anz. v. 1751. Seite 237. „Der erste Theil „dieser Sammlung vieler vortrefflicher Urkunden, bestehet wie„derum aus drey Abschnitten, deren jeder abermals in gewisse „Capitel eingetheilt ist. Der erste Abschnitt bis Seite 41. fas„set diejenigen Urkunden in sich, welche den angegebenen vorma„ligen Zustand des Adels in Ansehung der Würtembergischen „und umliegenden Lande in ein helleres Licht setzen — und be„weisen sollen, daß die Grafen von Würtemberg und andere „benachbarte, die Adelleute von ihren älteren Herren vielfäl„tig erkauft, eingetauscht, freygelassen und an andere verschenkt „haben. Im zweiten Abschnitte werden solche Urkunden bey„gebracht, wodurch sich ergiebt, daß bereits im 13. Jahrhun„derte die Grafen von Würtemberg gleich andern benachbarten „Ständen das Besteurungsrecht ausgeübt haben. Im dritten „Abschnitte endlich soll in dreyen Capiteln der Beweis stehen, „daß der itzige unmittelbare Reichsadel in denen Würtembergi„schen Landen, vormals landständlich und landsässig gewesen „sey — mit dem Lande gehebt und gelegt — für die Schulden „desselben sich unterschrieben — und die landesherrliche Gerichts„barkeit sowohl, als seine Lehenspflicht nicht zu leugnen begehrt, „einfolglich allezeit einen Theil dieses Fürstenthums ausge„macht habe. Hierzu folgen sodann im vierten Capitel die Ur„kunden, welche den Zustand des Adels in andern um- und an„liegenden Reichs-Creysen und Landen, worinn von dessen Un„mittelbarkeit die Rede ist, darstellen. Der zweite Theil „theilet sich in neun Capitel. Davon das erste aus historischen „Nachrichten von dem Ursprunge der im J. 1560. errichteten „Ritterordnung und Conföderation bestehet. ꝛc.“ — „Das „andere Capitel leget die Urkunden vor, welche den Fortgang „dieser neuen Ritterverfassung — und die von denen Ständen „dagegen gemachte Vorkehrungen und Anstalten, bis auf die „Zeiten des Westphälischen Friedens betreffen. In dem dritten „Capitel bemerkt man, was von denen Zeiten des Westphäli„schen Friedens bis ans Ende des 17. Jahrh. geschehen ist — „und wie es unerweislich sey, daß dieses neue Ritterjystem und

„die

„die diesfalls ertheilte Kayserliche Privilegia, zumalen durch „den Westphälischen Friedensschluß, oder durch die erfolgte Ein„schließung der Ritterschaft in die Wahlcapitulation bestätiget „worden sey — vielmehr aber zu Tage liege, daß man bey de„nen Friedens-Executions-Tractaten die Ritterschaft dahin an„gewiesen habe, ihre gesuchten Vorrechte an gehörigen Orten „auszumachen — und dahero dieselbe anfänglich selbst würklich „entschlossen gewesen sey, sothanes ihr Gesuch auf den Reichs„tag zu bringen, nachgehends aber solches unterlassen und eigen„mächtig mit ihren Beeinträchtigungen gegen die Stände des „Reichs fortgefahren habe, welche jedoch jederzeit auf Reichs„und Creyß-Tagen sich davor bestens zu verwahren und sicher „zu stellen gesucht. Das vierte Capitel enthält, was in dem „von dem Hochfürstl. Würtembergischen Hofe, bey Gelegenheit „der Besteurungsrechte zu Lindach, und von dem Hochgräfl. „Hause Cassel, wegen gleiches Rechts zu Urspringen Ao. 1702. „genommenen Recursu ad Comitia, auf dem Reichstage ver„handelt worden. In dem fünften Capitel kommen die Reichs„tags-Acta vor, die zu dem Reichsstift-Elwangischen Recursu, „wegen des ritterschaftlichen Privilegii Retractus gehörig sind. „Das sechste Capitel leget den Hessen-Darmstädtschen Recurs „in der Busecker-Thal-Sache dar. Das siebente betrifft den „Recurs der Westerwäldischen Fürsten und Stände gegen die „Ritterschaft. In dem achten werden die Unternehmungen der „Ritterschaft und was hiegegen die Stände des Reichs zur Ver„wahrung ihrer Rechte vorgekehrt haben, bis auf das Abster„ben Keysers Carl des 6ten erzählet. Im neunten und letz„ten Capitel kommen zwey churfürstliche Collegial-Schreiben an „keyserl. Majest. — Das Protocoll — und der Schluß des „churfürstl. Collegii in der Zwingenbergischen Sache, nebst eini„gen zu der Ao. 1741. errichteten Wahl-Capitulation gehörigen „Actis publicis vor. „

2422. Herrn Johann Jacob Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände — geprüft und wie es befunden worden. 1781. 4.

Recens.

Allgem. juristische Bibl. 2. Band. Nürnberg, 1782. 8. Seite 422. „Hr. Etats-Rath Moser sagte in dem Nachtrage „zu seinen Anmerkungen über den Teschenschen Frieden (1780. „Seite 92. und 93.): Wahr ist es, keine Landstände in ganz „Teutschland haben solche harte Bedrückungen erfahren, als die „Mecklenburgischen, besonders unter dem Herzog Carl Leo„pold: wahr ist es aber auch, daß (außer den Ostfriesischen, „welche nun mausstille sind) keine so unruhige Landstände in

„ganz Teutschland waren und sind, als die Mecklenburgischen:„ — „Um diese Behauptung zu prüfen, vergleicht der Ungenann„te die von den Ostfriesischen Landständen erregten Händel und „Widersetzlichkeiten gegen ihre Landesherrn mit denen, welche „die Mecklenburgische sich haben zu Schulden kommen lassen. „Von den vorigen Zeiten wird zum Beweise des Moserschen „Urtheils eine Landesherrliche Klage und ein kayserliches Re„script angeführt — und von den neueren Zeiten sagt der Verf.: „Selbst das die Höfe aufs neue gravirende Betragen der Rit„terschaft und der Stadt Rostock (denn die übrigen Städte ha„ben keinen Theil daran genommen) wider das im 15. Artikel „des Teschenschen Friedens dem Mecklenburgischen Regierhause „zugesicherten Privilegium de non appellando illimit. findet „das ganze vernünftige und rechtskundige Teutschland als der „wahren eigenen Wohlfarth des Landes widersprechend und un„natürlich — und wenn es wahr ist, daß die Mecklenburgischen „Landstände die von den Herren Herzogen, zur Behandlung „dieser Sache, nach Schwerin erfordert gewesene Deputation „abgelehnt und gegen die landesväterliche Stimme ihrer Regen„ten die Ohren verstopft haben — kann denn der Allvater Mo„ser wegen Bestätigung seines Urtheils betreten seyn?„

V.

2423. Der Verfasser des im J. 1774. zu Frankfurt an der Oder herausgekommenen Buches: Mes *Vacances*, ou Lettres à un Etudiant (20 Gr.) ertheilet seinem jungen Freunde unter andern auch Nachrichten und Unterricht über die Vorzüge der Adelichen Geburt.

2424. Akademische Rede von Wehrhaftmachung der Alten, vorzüglich der Herzoge aus Bayern, zu Zeiten der Wittelsbacher, welche abgelesen worden von Karl Albrecht edlen von Vachiery, kurfürstl. wirkl. Geheimen-Rath ꝛc. München, b. Lentner. 1785. 4. (3 Gr.)

Recens.

Schott's Bibliothek zur neuesten jurist. Literatur f. d. Jahr 1786. Seite 158. „Das Eigenthümliche, wodurch sich „der Verfasser von den andern Schriftstellern über die unter „dem hohen und niedern Adel der mittleren Zeiten übliche Wehr„haftmachung junger Ritter unterscheidet, bestehet in den Bey„spielen einiger alten Beyerschen Herzoge, aus dem Wittelsba„cher Stamme.„

2425. Amand. Carol. Vanselow Pommersches Heldenregister. Colb. 1745. 8.

2426.

2426. Discursos de la Nobleza de Espanna, por Barnabe Moreno *de Vargas*. Madrit, 1591. 4. — Ibid. 1659. 4.

2427. In den im J. 1762. zu Paris bey Duchesne herausgekommenen *Varietés* philosophiques et literaires etc. kommt unter andern auch dieser Artikel vor: Les Vexations de certains Nobles.

2428. Georg. *Vechneri* Disquisitio de Nobilitate. Francof. 1612. 8. — Hanov. 1620. 8.

2429. Heraclito i Democrito de nuestro Siglo, descrivese su legitimo Filosofo, dialogos morales, sobre la Nobleza, la Riqueza i las Letras, por Anton. Lopez *de Vega*. Acosta, 1641. 4.

2430. Sebast. *Venerii* de Nobilitate Libri IV. Patavii, 1594. 4.

2431. Origem da Nobleza politica, Blasones de Armas, e titulos nobles per Alvara Ferreira *de Vera*. Lisboa, 1631. 4.

2432. Petri Pauli *Vergerii*, Senioris, de nobilium puerorum educatione Libellus, cum testimonio Petri *Bembi* et Praefatione Petri Pauli *Vergerii*, Junioris. Lipf. curante Jac. Apelio. 1604. 8.

2433. Vergleich zwischen Chur-Trier und dem dasigen Reichsadel. Coblenz, 1729. 4.

2434. Das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bißthum Schwerin, aus Urkunden und Geschichtbüchern berichtiget. Bey Gelegenheit einer bevorstehenden Incorporation der zu letzterm gehörigen Ritterschaft in die Mecklenburgische. Schwerin, 1774. 4. (Von dem dermaligen Hofrathe und Legationssecretair Fried. Aug. Rudlof in Schwerin.)

2435. Actenmäßiger Verlauf derer von des regierenden Fürsten von Anhalt-Cöthen Hochfürstl. Durchl. und Höchstdero nachgesetzter Regierung der löbl. Ritterschaft des Fürstenthums Anhalt-Cöthenschen Antheils währenden letzten Krieges zugefügten Beschwerden, nebst denen daraus entspringenden rechtlichen Folgerungen. 1765. Fol. (Diese Deduction findet man auch im dritten Theile der von Hrn. Pütter herausgegebenen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen b. Vandenhoecks Wittwe. 1767. Fol. No. LXIX. Seite 639.) Hiermit sind zu vergleichen die Numern 1059. 1976. und 2454.

Recenf.

a) Götting. gel. Anz. v. 1766. Seite 1141. „Als seit 1757. das Preußische Feldkriegscommissariat von Bernburg, „Dessau und Cöthen jährlich große Kriegslieferungen forderte,

„ward 1. mit Geheimhaltung des Preußischen Ausschreibens „von Anhalt-Cöthen, gegen dessen wahres Verhältniß ein Drit„theil übernommen — und 2. ohne alle Zuziehung der Ritter„und Landschaft, bloß durch einseitige Cabinets- und Regie„rungs-Befehle sehr ungleich aufs Land repartirt, so daß a. „die Cöthensche Ritterschaft von den Mehl- und Fourage-Lie„ferungen die Hälfte des ganzen Landes tragen sollte — und so„gar auch b. die Vertheilung auf jedes einzelne adliche Gut, „bloß nach Willkühr, befehlsweise vorgeschrieben ward — wo„bey man c. einen bloßen Vorschlag des engeren Ausschusses „gänzlich misdeutete — und gegen alle Absicht desselben für ein „neues Gesetz ausgab. Inzwischen hat d. die Bernburgische „Ritterschaft einen billigen Vergleich von ihrem Fürsten erhal„ten — und im Dessauischen ist keine Ritterschaft mehr. Also „ist die Cöthensche Ritterschaft allein so übermäßig belästiget „worden — und zwar a. mit fünf ungeheuren Mehl- und Fou„rage-Lieferungen, so die Hälfte dessen ausmachen, was das „ganze Land getragen, und unter den härtesten Executionen, so„gar mit Execution der Fürstl. Rittergüter. Unter gleichmä„ßigen Umständen mußte sie b. für mehr als 75000 Rthlr. „Pferde liefern, c. unzählig viele Wagen herbeyschaffen und „Vorspann leisten, d. Recruten und andere Mannschaft stel„len, worüber sie sogar von der eigenen Cöthenschen Schloßgar„de exequirt ward. Hiergegen that nun die Ritterschaft zwar „tristige Vorstellungen, aber ohne alle Würkung. Es entstan„den vielmehr eben dadurch neue Beschwerden, da man 1. der „Ritterschaft wehren wollte, gemeinschaftlich zu handeln; 2. den „lehnsherrlichen Consens zu denen zu Entrichtung der Liefe„rungen aufgenommenen Capitalien versagte; hingegen 3. den „adelichen Unterthanen wider die Subcollectation ihrer Guts„herrn widerrechtlich Gehör gab. Aus dieser bisher vorgetra„genen Geschichte werden rechtliche Folgerungen gemacht — und „dahin beschlossen, daß mittelst allerhöchst richterlichen Hülfe „alles, was verfassungswidrig geschehen, annullirt, — die „übermäßigen Auflagen durch Immission in die fürstlichen Rit„tergüter vergüthet und alle übrige Beschwerden erlediget werden „mögten.„

b) von Selchow jurist. Biblioth. 2. Theil. Götting. 1768. 8. Seite 732. (Nur das Wesentlichste des Inhaltes.)

2436. **Verordnung**, daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehen, adelichen und anderer freyer Güter, keine Bürgerstellen auskaufen und derselben Zubehörungen zu solchen ihren Gütern einziehen sollen. De dato Berlin, den 31. Aug. 1784. Folio.

2437.

2437. Receß- und observanzmäßige Verwandniß der Buchischen Reichsritterschaft mit der Röhnverraischen in Franken. Meiningen, gedr. b. Hartmann, 1777. Folio.

Recens.

Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 10. Band. 1781. 8. Seite 518. „Die Hauptfrage bey dieser zwischen der Rhön-„Werraischen und Buchenschen Ritterschaft obschwebenden „Streitigkeit, betrifft die eigentliche Art und Beschaffenheit der „unter beyden errichteten Verbindung, welche letztere der Verf. „zwar eingesteht, dabey aber behauptet, daß sie derselben ohner-„achtet dennoch, was die eigenen Angelegenheiten ihres Quartiers „und seiner Mitglieder angeht, allemal in ihrer besonderen Ver-„fassung geblieben sey. Dieses zu erweisen, bemühet sich der „Hr. Verf. der vorliegenden Schrift, welche in sieben Abschnitte „zerfällt. Der erste enthält die alte Verfassung und die Asso-„ciationsgeschichte der Buchenschen Ritterschaft ꝛc. Der zweite „untersucht, in wiefern beyde Ritterschaften als ein Corpus anzu-„sehen, welches aus der Absicht der Verbindung gezeigt und aus „den angeführten Vorfällen erwiesen wird ꝛc. — Der dritte „zeigt, in wiefern beyde Ritterschaften als verschieden, und also „die Buchische als ein besonderes Corpus zu betrachten sey ꝛc. — „Der vierte handelt von der Macht und Gewalt, Obliegenheit „und Pflicht beyder Ritterschaftlichen Vorstände in Staatssa-„chen, sowohl in Beziehung auf den ganzen Canton, welchen „die Ortshauptmannschaft, so wie der Ritterhauptmann des „Vorstandscollegium, nach den Vorschriften, Recessen, Capi-„tulationen dergestalt, daß, was dieses beschließt, die Mit-„glieder befolgen müssen, dirigirt, als in Beziehung auf das „Buchische Quartier, wo die Vorstände, ohne welche in Buchi-„schen Angelegenheiten die Ortshauptmannschaft nichts beschließen „kann, zuweilen besondere Instruction erhalten ꝛc. — Der „fünfte Abschnitt beschreibt die Macht, Gewalt, Pflicht und „Obliegenheit beyder Vorstände in Justiz- und Commissionssa-„chen ꝛc. — Der sechste handelt von der Wahl der Vorstän-„de und Bedienten — und der siebente giebt endlich von der „Reception und Verpflichtung der Mitglieder Nachricht. Den „Beschluß macht eine kurze Recapitulation, der noch die Beyla-„gen von A. bis L. und ein vollständiges Register beygefügt „sind ꝛc.„ (Hiermit ist zu vergleichen die oben bereits vorgekommene Numer 357.)

2438. Verzeichniß von den adelichen Familien der Zirkel-Gesellschaft in Lübeck. Lübeck, 1689. 4. m. K.

2439. Libro della Nobilta, da Franc. de *Vieri*. Fiorenza, 1574. 8.

2440. Della Sicilia nobile. Opera di Franc. Maria Emanuele e Gaëtani, Marcheſe di *Villa-Bianca*, Signore del Caſtello di Mazzara. III Vol. In Palermo, 1754 — 1759. fol.

2441. Marcheſe *di Villa-Bianca*, von den ſieben Hofämtern des Königreiches Sicilien, die unter den Normännern eingeführt worden.

In den Opuſcoli di Autori Siciliani. Tom. VIII., X., XI., XIII., XV. und XVIII.

2442. Phil. Reinh. *Vitriarius* de Equitibus et Equeſtribus Ordinibus. Lugd. Batav. 1707. 4.

2443. Paul *Voet* Oorſprong, Voortganck en Daeden deer doorluchtiger Heeren *van Brederode*. Utregt 1656. 4.

Franzöſiſche Ueberſetzung.

Origine, Progrès et Geſtes mémorables des illuſtres Seigneurs de *Brederode*, recueillis et mis en Ordre, par Paul *Voet*. Ouvrage traduit du Flamand, par B. *Pailhot*. Amſt. 1663. 4.

2444. Franc. Ern. *Vogtii* Oratio de Nobilitate Doctorum. Kilon. 1733. 4.

2445. Im zweiten Briefe des erſten Bandes der neueſten Reiſen durch Frankreich ꝛc. von Dr. Joh. Jac. Volkmann, (Leipz. b. Caſp. Fritſch, 1787. gr. 8.) redet der Hr. Verf. vom Franzöſiſchen Adel und einigen denſelben betreffenden Gegenſtänden.

2446. Joann. Gottl. *Vollſack* de Nobilitatis, Nobiliumque Privilegiis. Viteb. 1720. 4.

2447. *Eiusd.* Diſſ. de Virtutibus Nobilium. Ibid. 1724. 4.

2448. Im neunten Bande der Raccolta Ferrareſe di Opuſcoli ſcientifici e litterarij di ch. Autori Italiani etc. (Venet. 1781. 4.) findet man einen Aufſatz von dem Advocater Leopold Camillo Volta, von einigen Gelehrten aus der edlen Mantuaniſchen Familie *Arrivabene*.

2449. Vorlegung der anwachſenden Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht- und billigmäßigen Reichs-Regulativs. Stuttgard, 1749. Fol. — Frankf. b. Hechtel. 1750. Fol. (20 Gr.) (Dieſe Schrift iſt auch zu finden, im 101. Theile der Europäiſchen Staatscanzeley, Seite 125.) (S. oben die Numer 2421.)

Recenſ.

a) Allerneueſte Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern ꝛc. 8. Band. Jena u. Leipzig 1749. 8. Seite 195. (Nachdem der Verf. dieſer Recenſion den Inhalt der Deduction, die in der nachfolgenden Göttinger Recenſion kürzer zuſammengefaßt iſt, ſehr vollſtändig angegeben und alle zur vorliegenden Rechtsſache gehörige Punkte bemerkt; fället er über dieſe Schrift folgendes Urtheil:) „Der unbekannte Hr. Verf. derſelben hat eine „ausnehmende Scharfſinnigkeit und tiefe Einſicht in die Teutſche Staatsverfaſſung — eine große Kenntniß in den Reichsgeſchichten und Geſetzen, wie auch feurigen Muth, der Reichsſtände, beſonders des Herrn Herzogs zu Würtemberg hohe Gerechtſame gegen die Reichsritterſchaft zu behaupten, in dieſen lehrreichen und leſenswürdigen Ausführung blicken laſſen.„

b) Götting. gel. Anz. von 1751. Seite 234. „Der gelehrte Hr. Verf. dieſer Schrift bemühet ſich, den itzigen unmittelbaren Reichsadel, inſonderheit ſo viel das Herzogthum Würtemberg und die damit verknüpften Lande betrifft, landſäſſig „zu machen, und demſelben aufzubürden, als ob er ſich neuerdings und widerrechtlich in einen beſondern Staatscörper vereiniget habe. Er ſetzet zu dem Ende den Urſprung der ritterſchaftlichen Corporum überhaupt in die Mitte des 16ten „Jahrhunderts, und giebt demſelben Schuld, daß er ſeine von „den Kayſern erhaltene große Gerechtſame und Freiheiten ohne „derer Landesherren Wiſſen und Willen, ja ſogar zu deren gröſſtem Nachtheile erſchlichen habe — daher er denn vermeinet, „daß ſelbige um ſo viel unkräftiger ſeyn müſſen, je heftiger ihnen von Seiten derer Reichsſtände jederzeit widerſprochen worden ſey.„ „Wie nun alſo des Hrn. Verf. ganze Abſicht dahin gehet, daß er die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft eines „allzugroßen Mißbrauchs ihrer erlangten kayſerlichen Privilegien überführen möge, alſo hat er auch mit großer Sorgfalt „alle diejenigen Beſchwerden zuſammengeſammelt, welche jemalen von den Ständen des Reichs gegen dieſelbe geführt worden „ſind. ꝛc.„ — „Das ganze vorliegende Werk enthält 5 Abtheilungen, von denen die erſte die Veranlaſſung deſſelben anzeigt. Die zweite und dritte ſind bloß hiſtoriſch und betrachten den Zuſtand des Adels vor der neuen Ritterverfaſſung, „ſamt dem Anwachs, Urſprung und Wachsthum des itzigen unmittelbaren Reichsadels. Die vierte leget einen Auszug etlicher Hauptirrungen dar, welche ſowohl in Anſehung des Juris „collectandi als retractus ſich geäußert ꝛc. — Hierauf gehet „ſodann in dem fünften Abſchnitte der Schluß dahin: daß in „dieſem das ganze Deutſche Reich unwiderſprechlich betreffenden

„und in dessen Verfassung und Gesetzgebungs-Geschäfte augen-
„scheinlich einschlagenden Werke um so mehr gewisse zuverlässige
„Grundsätze und Rechtsregeln allerseits festgestellet — und alles
„in den gehörigen Stand gesetzt werden müsse, als sothanes Ge-
„schäft von Anfang an, bis hieher in einer Verworrenheit be-
„ständig gestanden, und schon so oft zu einem Gegenstande der
„Berathschlagungen des Reichstages gemacht worden ist. Der
„Hr. Verf. fügt noch hinzu, wie es allerdings das allgemeine
„Beste erfodere, zu verhüten, daß die unmittelbare Reichsrit-
„terschaft die ihr gehörige Schranken nicht zu weit überschreiten
„und den Bogen gar zu hoch spannen möge.„

2450. Ueber einige Vorrechte der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft. 1778. 8.

2451. Patriotische Vorschläge zu vernunftmäßigen und hinreichenden Mitteln, wodurch dem in Verfall gerathenen Deutschen Adel und zugleich allen denjenigen, welche sich den Künsten und Wissenschaften widmen, aufgeholfen werden kann, aus zärtlicher Liebe zu der menschlichen Gesellschaft mitgetheilt, von einem gebornen von Adel aus Obersachsen. Berlin, 1755. 8. (6 Gr.)

2452. Der vierte Abschnitt in der im J. 1792. zu Leipzig bey Dyk in 8vo herausgekommenen Vorschrift der französischen Nation an ihre Stellvertreter im J. 1789. — nebst einigen Bemerkungen darüber ꝛc. — handelt von der Abschaffung des Adels.

2453. Fernerweite unterthänigste Vorstellung loco humillimae partitionis cum petito humillimo etc. in Sachen des Freyherrn S. F. von Gültlingen ꝛc. wider die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Cons. den Kaufschilling betreffend. Mit Anlagen von No. 14—41. Wetzlar, 1773. Folio. (Der Verf. dieser Deduction ist der Pfalz-Zweibrückische Rath, Hr. Carl Jacob Seyfert zu Wetzlar.) Hiermit sind zu vergleichen die Numern 420. 537. 753. und 848.

2454. Kurze Vorstellung der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung und derer dagegen im letzten Kriege der Anhalt-Cöthenschen Ritterschaft zugefügten Beschwerden. 1765. (Sie ist wieder abgedruckt im dritten Theile der Pütterschen auserlesenen Rechtsfälle ꝛc. Göttingen, 1767. 8. No. LXX. Seite 701.)

Recenf.

Götting. gel. Anz. von 1766. Seite 1142. „So bündig
„und deutlich auch diese Schrift abgefaßt ist; so wenig bedarf
„sie einer weiteren Anzeige, da sie nur die beyden (oben unter

den

den Numern 1059. 1976. und 2435.) „bereits angeführten, „hierher gehörigen Schriften in einem überzeugenden Vortrage „in die Enge zieht, um das ganze Gewicht der angebrachten „Gründe auf einmal desto fühlbarer zu machen.„

2455. Rechtsgegründete höchst gemüssigte Vorstellung der Bewandniß, welche es mit der zwischen beyden zu Mecklenburg regierenden Herzogen im abgewichenen Jahr (1748.) getroffenen Auseinandersetzungs-Convention habe. 1749. Fol. (S. oben die Numer 441.)

2456. Guineischer Adel. S. Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens ꝛc. Berlin, b. Fried. Nicolai. 1771. 8. Seite 164.

2457. Die Vorzüge des alten Adels. Eine Erzählung. Aus dem Französischen übersetzt. (Von dem dermaligen fürstl. Hessischen Postmeister und gräfl. Lippischen Secretair Johann Lorenz Benzler zu Lemgo.) Lemgo in der Meyerschen Buchhandl. 1772. 8.

Recens.

Leipz. gel. Zeit. selb. Jahres, Seite 817. „Die Narrheiten des lächerlichen Ahnenstolzes sind von seiten des gesunden „Verstandes schon so oft in ihrer Blösse gezeigt, und von der „Satyre so bitter ausgezischt worden, daß man die Kranken, „die durch diese Heilungsmittel noch nicht genesen sind, immer „aufgeben könnte. Indessen soll die gegenwärtige Schrift ein „kleiner Beytrag zu den Hülfsmitteln seyn, die Thorheit, ohne „eigene Verdienste auf einen berühmten Stammbaum zu pochen, „lächerlich zu machen. Der Aufsatz ist sonst im Französischen „unter dem Titel, der Edelmann, bekannt gemacht worden. „Der Uebersetzer scheint ihn in der Absicht verändert zu haben, „damit die Thoren, für welche die Arzeney bestimmt ist, durch „diese unschuldige List betrogen, die Pillen desto begieriger ver„schlucken. Das Wesentliche der Erzählung ist folgendes. In „einer Provinz Frankreichs bewohnt der Baron von Greonville „ein altes Schloß, dessen Zimmer bloß mit Hirschgeweyhen, „mit den Wappen und Bildnissen seiner Ahnen aufgeputzt sind, „welche sein einziger Stolz sind, und sein ganzes Verdienst aus„machen. Er hat einen Sohn, der ihm hierinne vollkommen „ähnlich ist, und eine Tochter, die ungeachtet der schlechten Er„ziehung, so er ihr gegeben hat, schön, munter, von guten na„türlichen Fähigkeiten und Verstande, und, was die Hauptsa„che ist, ohne das lächerliche Vorurtheil ihres Vaters ist. Va„laincourt, ein liebenswürdiger junger, aber neuer Edelmann, „bekömmt sie bey einer Tante zu sehen, und verliebt sich in sie, „und findet Gegenliebe. Er giebt ihr nach der Zeit in dem

„Schlosse ihres Vaters einen Besuch, und versichert sich ihrer „Liebe noch mehr. Der alte Baron kömmt dazu, und zeigt „dem Valaincourt, als einem Fremden, die Herrlichkeiten seines „Schlosses, alle Wapen und Bildnisse seiner Vorfahren. Nach „dessen Abschiede thut er ungefähr folgende Fragen an seine „Tochter Julie: ist dieser Mensch dein Liebhaber? Ja. Will „er dich heyrathen? Ja. Ist er von altem Adel? Dieses weiß „Julie selbst nicht, in der Verlegenheit aber nennt sie ihrem Vater „eines von den ältesten Häusern. Der Alte will darüber vor „Freude bersten. Den folgenden Tag gehet er auf die Jagd, „und trift auf dem Rückwege den Valaincourt an, der nach „seinem Schlosse gehet, und wünscht sich in den verbindlichsten „Ausdrücken Glück zu einem solchen Liebhaber für seine Tochter. „Dieser, der nicht weiß, was zwischen Julien und ihrem Vater „geschehen ist, antwortet ihm in der feurigsten Sprache eines „Verliebten, und eben da er sich wegen seines neuen Adels an„fängt zu entschuldigen und vor ihm ein Knie auf die Erde setzt, „sind sie dem Schlosse, vor welchem Julie sitzt und liest, schon „ganz nahe. Diese kommt herbey und vereinigt ihre Thränen „mit der Bitte ihres Liebhabers. Der erstaunte Baron fragt „endlich den letztern, wie lange seine Familie adelich sey? — „Fünf und dreyßig Jahr — Es war natürlich, daß er der „Tochter seinen Fluch, und dem Liebhaber seinen Abschied gab. „Valaincourt findet aber, Trotz der genauen Bewachung Ju„liens, Gelegenheit, ihr einige Briefchen zu Händen zu brin„gen, und in den letzten räth er ihr, sich bey der Nacht von „ihm entführen zu lassen. Nach einigen Bedenklichkeiten, die „man sich leicht vorstellen kann, springt Julie durchs Fenster, „nachdem sie zuvor einige von ihren ältesten Ahnen zur Ausfül„lung einer Regenlache vorangeschickt, und Valaincourt em„pfängt sie vor dem Schlosse in einem Wagen, fährt mit ihr „nach der Stadt, und wird ihr Mann. Ueber diesen Schritt „seiner Tochter will der alte Baron von Sinnen kommen, und „nichts konnte ihn zufrieden stellen, als das Glück, das sein „würdiger Sohn machte, der sich mit einer dummen schielenden „Fräulein aus einem uralten Hause verheyrathete. Bey dem „Hochzeitfestin, da der alte Narr schon einige zwanzig Gläser „ausgeleert und dadurch einen guten Theil seiner Vernunft ver„gessen hatte, erscheint Valaincourt mit seiner Julie; sie bitten „um Vergebung, und erhalten sie. — Artige Gemeinsprüche, „die hier und da ungezwungen eingewebt sind, ein gesunder und „satyrischer Witz, und eine muntere und gefällige Schreibart, „die die Uebersetzung nicht verräth, machen die ganze Erzählung „für den Leser ziemlich unterhaltend. Der Schluß ist vielleicht

„zu

„zu kurz abgebrochen. Valaincourt und Julie sollten lieber „gar nicht, als mit so wenig Interesse wieder zum Vorschein „kommen.„

2458. Der sechste Artikel des achten Stücks (August, 1787.) des ersten Jahrganges der neuen Literatur- und Völkerkunde, ist überschrieben: Neapel. Er ist ein Auszug aus der *Voyage* pittoresque, ou Description des Royaumes de Naples et de Sicile (IV. Tomes, à Paris, 1781—86. fol.) und enthält unter andern, einige Bemerkungen über den Neapolitanischen Adel.

2459. Le vrai Théatre d' honneur et de Chevalerie, ou le miroir heroique de la Noblesse par Marc *de Vulson*, Sr. de la Columbiere. à Paris 1648. II. Volumes fol. Av. fig.

W.

2460. Georg. Frid. *Wachii* Diss. epist. de voce Mittelfreyen et Ingenuis militaribus et libertinis olim collata eaque caute accipienda. Halae, 1763. 4.

2461. *Eiusd.* Opusculum historico-iuridicum, Originem Nobilitatis inferioris concernens. Francofurt. ad Viadrum, 1765. 4.

2462. Marcus Wagener von des Adels Ankunft oder Spiegel, sammt Ursprung der zweyen uralten ritterlichen Geschlechter, derer von Alvensleben und von Meyendorf, 1581. 4. (Eine Beschreibung dieses Buches findet man im 8 Stücke der von Hern. Bernh. Friedr. Hummel herausgegebenen neuen Bibliothek von seltenen und sehr seltenen Büchern und kleinen Schriften ꝛc. Nürnberg in der Bauerschen Buchhandlung. 1777. 8. 5 Gr. No. III.)

2463. *Eiusd.* viva imago Nobilitatis Germaniae. Erphordiae, 1583. 4.

2464. I. C. *Wagenseil* de Nobilitate. Alt. 1702. 4.

2465. Herrn Doct. und Syndici Wagners Gedanken: Ob die Conjunctur des Reichsadels mit den Stiftern fortzusetzen? S. Reichsritterschaftl. Magazin, herausgegeben von Johann Mader ꝛc. Dritter Band. Frankf. und Leipz. 1783. 8. No. XII.

2466. Diplomatarium Comitatus Sarosiensis, quod ex Tabulariis et Codicibus manuscriptis eruit Carolus *Wagner*, Hungarus Zborovienſis, Bibliothecae Universitatis regiae Budensis Custos. (Preßburg und Kaschau. gr. 4.)

Recens.

Recenſ.

Göttinq. gel. Anz. von 1782. Seite 34. „Dieſes Werk „trägt vieles zu der Erweiterung der Ungariſchen Geſchichte ede„ler Geſchlechter bey ꝛc. — Die Urkunden ſind vorſichtig — „und — wie es ſcheint — durch den Hr. Herausgeber ſelbſt, „von den Originalien abgeſchrieben — und hin und wieder „kurz erläutert. Sie ſind freilich nicht alt — denn die älteſten „drey Stücke ſind von den J. 1209. bis 1244, aber dennoch ent„halten ſie, beſonders die, durch welche Krongüter zur Beloh„nung an verdiente Männer verſchenkt werden, manchen merk„würdigen Umſtand, der in den wenigen und dürren Ungari„ſchen Jahrbüchern des 13ten und 14ten Jahrh. vergeblich auf„geſucht wird. Die ganze Urkundenſammlung iſt unter 10 „Hauptſtücke vertheilt, welche Urkunden der ganzen Geſpann„ſchaft, von 1315. bis 1615, — der Schlöſſer in ſelbiger, „der Städte Bartpha, Seben und Eperies, des Adels u. ſ. w. „liefern ꝛc.„ — „Der älteſte adliche Armaliſten- oder Wapen„brief iſt vom J. 1405. ꝛc.„

2467. Thom. *Wagneri* Quaeſtio J. G. quibus modis Nobilitas amittatur etc.? S. oben die Numer 2214.

2468. Car. Frid. *Walchii* Progr. de Nobilium teſtimonio iniurato. Ienae, 1759. 4.

Recenſ.

Göttinq. gel. Anz. ſelb. Jahres, Seite 749. „Nachdem „der Verf. angemerkt, daß in einigen Landesverordnungen aus„drücklich unter andern Privilegien des Adels, auch dieſes an„getroffen wird, daß ſeine Zeugniſſe, wenn ſie auch gleich nicht „beſchworen ſind, als gültig in den Gerichten müſſen angenom„men werden; ſo unterſucht er die Urſache dieſer von der ge„meinen Rechtsregel: teſti non iurato non creditur — ſo ſehr „abweichenden Gewohnheit. Er hat völlig Recht zu glauben, „daß der Adel keinesweges dieſes Privilegium von irgend einem „Kayſer erhalten habe, ſondern daß ſich ſelbiges auf ein bloßes „Herkommen gründe. Zu dieſem mag nun die erſte Veranlaſ„ſung gegeben haben, daß überhaupt unſere alten Deutſchen „ſich aus Treu und Glauben eine beſondere Ehre gemacht — „und dahero ſchon vom Tacitus gerühmt werden. Eine nähere „Urſache aber findet Hr. W. darinn, daß 1. der Adel bey Em„pfängniß ſeiner Lehen und der Landes-Huldigung ſchon ge„ſchworen hat — und folglich auch um dieſes Eides willen, „wie zu Beobachtung aller Geſetze, alſo auch zur Bezeugung der „Wahrheit, wo ſolche von ihm erfordert wird, verpflichtet iſt. „2. Daß man vormals den Siegeln des Adels ſo vielen Glau„ben beygelegt, daß man weiter an der Wahrheit desjenigen,

„wel-

„welches er durch Aufdrückung seines Innsiegels in einer Ur„kunde bekräftiget, gar nicht gezweifelt. Der Hr. Verf. be„stätiget dieses alles mit den bündigsten Beweisen — und zie„het verschiedene andere Rechtsfolgen daraus, z. B. daß denen „Rathsherren, in verschiedenen Reichsstädten, kein weiterer Zeu„geneid abgefordert werde — daß nach dem Sachsenspiegel „Lib. III. Tit. 54. der Kaiser, nachdem er einmal dem „Reich geschworen, keinen weiteren Eid thun soll — und daß „noch itzt die Redensart bey adlichen Ehren, Treu und Glau„ben — vim iuramenti habe. Er untersucht zugleich, welche „vom Adel sich dieses Privilegii anzumaßen — und wie weit „selbiges sich auch auf die dem Adel gleich geachtete Doctores „iuris — und alte Geschlechter und Patricien in den Reichs„städten erstrecke. Es ist dieses Programm ein neuer Beweis der „großen Stärke des Hrn. Verf. sowohl in der Römischen, als „Deutschen Rechtsgelehrsamkeit.„

2469. Dissertatio iuridica de Nobilibus iure civitatis donatis, quam Praeside Carol. Frid. *Walchio* d. 8. Decemb. 1764. publicae eruditorum disquisitioni submittit Ioann. Aug. *de Goechhausen*, Eques Thuringus. Ienae, literis Straussianis 4.

Recens.

von Selchow jurist. Biblioth. 2 Band. Göttingen, 1768. 8. Seite 203. In dieser Recension wird das Wichtigste aus der angezeigten Dissertation ausgemerkt und dem Verf. hier und da eine Einwendung gemacht — in Hinsicht anderer Behauptungen desselben aber ihm beygepflichtet. Hr. Walch untersucht unter andern, ob unter Heinrichen dem 1. zuerst Adeliche in die Städte aufgenommen worden — führt Seite 14 und 15. Beyspiele von verschiedenen Städten an, die aus Furcht vor der großen Macht des Adels, in ihren Statuten, die Aufnahme adelicher Bürger verbothen — widerlegt Seite 16 — 28. die Behauptung vieler Rechtsgelehrten, daß der bloße Aufenthalt in den Städten und die Annahme städtischer Aemter dem Adel nachtheilig sey, und beweiset aus den Reichsgesetzen, kayserl. Gnadenbriefen und dem Herkommen, daß dergleichen adeliche Bürger, wenn sie keine Mißheurathen eingegangen, jederzeit für adelich gehalten und zu allen Rechten des Adels z. E. zu Turnieren, Stiftern, Ritter- und Ehrentafeln u. s. w. zugelassen worden — zeiget S. 29. u. f., daß in vielen Landesgesetzen dem Adel die Treibung des bürgerlichen Gewerbes ausdrücklich untersaget sey — behauptet Seite 34 — 36, daß durch die Treibung des Handels und der Braunahrung, der Adel zwar nicht ganz, aber doch zum Theil verlohren gehe —

und

und bestimmt S. 37—39. die Rechte des Adelichen als Bürgers, dahin: daß ihm zwar alle Rechte eines Bürgers in Ansehung der Gemeindesachen zustehen — daß er aber auch in alle Verbindlichkeiten derselben trete, mithin zu Ableistung des Bürgereides, Uebernehmung der bürgerlichen Unpflichten oder Bezahlung einer verabredeten Steuer, imgleichen zur Beobachtung der Statuten und Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats verbunden sey u. s. w.

2470. In der im J. 1775. von Hrn. Just. Christ. Hennings herausgegebenen vierten Auflage des zuerst von Hrn. Joh. Georg. Walch ꝛc. besorgten philosophischen Lexici ꝛc. (Leipz. in Gleditschens Buchhandl. 2 Theile, gr. 8. 5 Thlr. 8 Gr.) findet man (im ersten Theil Seite 63.) den Artikel: Adel.

2471. Ioann. Wilh. *Waldschmidt* de Partis Ganerbinatuum, vulgo Burgfriede. Marpurg, 1725. 4.

2472. Thoughts on the Origin of feudal tenures, and the descent of ancient Peerages in Scotland, bey George *Wallace* Esq. London, 1784. 4.

Recens.

a) Schott's Bibliothek der neuesten juriſt. Literat. f. d. Jahr 1785. Seite 430. „Der Verf. handelt hier ein wichtiges „Stück des Schottländischen Staatsrechtes, von der Beschaffenheit der alten Territorialwürden und des damit verknüpften „Parlementsrechtes ab. Er hat vornehmlich zu zeigen gesucht: „1. Daß zwar die Ehrentitel und Grade des Adels bey guter „Zeit in Schottland gebräuchlich geworden, jedoch vor dem „Jahre 1587. keine mit dem Titel eines Pairs verknüpfte „Würde daselbst vorkomme. 2. Daß seit dieser Zeit die Pairschaften nicht mehr theilbar sind.

b) Gazette literaire. Sept. 1784. pag. 217.

Zweite Auflage.

The Nature and descent of ancient Peerages, connected with de State of Scotland, the Succession of Fiefs and the Constitution of Parliament in that Country. A Discourse addressed to the Right Hon. William Carl of *Mansfield*, Lord Chief Justice of England. By George *Wallace*, F. R. S. E. The second Edition, with Additions and Corrections. Edinburgh, 1785. 8.

Recens.

a) Schott's Bibl. der neuesten juriſt. Literatur f. d. J. 1787. S. 212. „Dieses für das Schottländische Staatsrecht „sehr wichtige Werk, hat in dieser zweiten Auflage beträchtliche „Vermehrungen und Verbesserungen erhalten.„

b)

b) Monthly Review. Jun. 1786. pag. 454.

2473. Ern. de *Wallenrodt* de Stirpe *Wallenrodiana*. Regiom. 1722. fol.

2474. Die adliche Welt nach ihrer mannigfaltig unterschiedenen heutigen Staatsverfassung — in einem Verhältnißmäßigen Zusammenhange der Europäischen Reiche und Staaten, dann derselben Kreise, Stände, Herr-, Land- und Ritterschaften, wie auch aller darin gestifteten Großmeisterthümer, Prioraten, Balleyen, Commthuren und Collegien, der vornehmsten Ritterorden, Akademien, Gesellschaften u. s. w. vorzüglich der in Deutschland befindlichen geist- und weltlichen Erz- und Bißthümer, Abteyen, Prälaturen und Probsteyen, Dom-, Collegiat-, Frauen- und Ritter-Stifter, nebst ihren Oberhäuptern und Beherrschern, Eigenthümern und Inhabern, Erben und Erbnehmern, Folgern und Gliedern, Anwärtern und Anspruchführern, Ober- Lehn- und Pfandherren, mit allen dazugehörigen wesentlichen Bestandtheilen, als ein immerwährendes, von allen Seiten längst gewünschtes ächtes Staats- Beweis- und Probenbuch für den gesammten höchsten, hohen und niederen, älteren, mittleren und jüngeren, dermals blühenden Europäischen Adel. In mehreren besondern chronologisch- diplomatisch- genealogisch- heraldischen und topographisch- historisch- politisch- und statistischen Werken und Abtheilungen. Unter beständiger Oberaufsicht einer gesetzmäßig- vereinigten statistischen Societät. Aus den bewährtesten Urkunden und öffentlichen Zeugnissen zusammengetragen, mit wichtigen Anmerkungen beleuchtet — und auf vielfältiges Verlangen herausgegeben von Franz Joseph Maria Quirin Anton, älteren Erb- und Freyherrn Walß, von und auf Syrenburg ꝛc. einiger Durchl. Fürsten vormaliger Cammerjunker und Hof-Cavalier. Frankenthal, gedr. bey Ludw. Bernh. Frid. Gegel. 1778.

2475. Joh. Casimir Kolbens von Wartenberg väterliche Instruction an seine Kinder. Mit Nachrichten, das Wartenbergsche Haus und dessen einzigen noch übrigen Erben, den itzigen Hrn. Grafen von Wartenberg betreffend. Berlin, 1704. 4. — Eb. 1718. 4. (12 Gr.)

2476. *Eiusd.* Historia et Origines familiae Kolbiorum *a Wartenberg*. Amst. 1710. 8.

2477. De Statutis et Judiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia. Diss. Praes. Ad. Frid. Aug. a *Watzdorf*, Resp. Frid. Guil. Lud. a *Beulwitz*. Lipf. 1774.

Recenſ.

a) Erfurt. gel. Zeit. v. 1774. Seite 779.

b) Halliſche gel. Zeit. ſelb. Jahres, Seite 769. Nach einer vorläufigen kurzen Inhaltsanzeige, nur dieſe Verſicherung, daß die ganze Abhandlung wohl geſchrieben ſey.

c) Leipz. gel. Zeit. v. 1774. Seite 675. „Viele adliche „Familien haben ganz beſondere Hausverträge errichtet, in welchen verſchiedenes zur Erhaltung des Glanzes der Geſchlechter „geordnet worden, auch zu Feſt- und Aufrechthaltung dieſer „Verträge gewiſſe Familien-Gerichte niedergeſetzt, von welchen beiden der Verf. gehandelt hat. Zuvörderſt unterſucht „er, was Familia und Gens ſey — ob adliche Geſchlechter „und weswegen ſie Familienverträge errichten können (§. 2. „und 3.). Hierauf ſetzt er den Begriff der Familien-Statuten feſt — bringt die Eintheilung derſelben bey — führt Exempel von ſolchen Statuten an, (§. 4 — 6.) und zeigt, wie daraus eine Verbindlichkeit entſpringe, nachdem Perſonen von „der Familie entweder ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte eingewilliget haben. (§. 7.) Solche Statuten muß der Landesfürſt „beſtätigen (§. 8.) und die Intereſſenten verſprechen, ein jeder „bey Cavalier-Parole ſie zu halten (§. 9.) Von allen dieſen „Stücken, die durch Familienverträge pflegen beſtimmt zu werden, iſt (§. 10 — 16.) umſtändlich gehandelt worden und „(§. 18.) von dem Alter geredet, in welchem die jüngeren an „dieſe Statuten gebunden ſind. Im 2ten Theile dieſer Abhandlung iſt von Geſchlechts- und Familiengerichten die Rede, „wo der Verf. (§. 22.) von derſelben Urſprung, vom Amt des „Aelteſten und der Beyſitzer und von den Geſchlechtstagen geredet hat. (§. 23 — 25.) Auch bringt er verſchiedenes bey „von der Ausſchließung vom Geſchlecht, — von deſſelben Vorzügen — von Beraubung des Geſchlechts-Siegels — von „der Strafe derer, die zu anderen Religionen übergehn und „ungleiche Heyrathen ſchließen. Der 27. §. handelt von der „Zeit und dem Orte, wann und wo die Geſchlechtsgerichte gehalten werden. Dieſem ſind noch beygefügt, die älteſten „Watzdorfiſchen Statuten — ferner die von 1544. und von „1626. — die Pflugkiſchen Statuten v. J. 1608. — und ein „Excerptum aus *Timaei* Obſerv. pract. Cap. 63. von Geſchlechts-Statuten der Bünaue und einer darüber entſtandenen Streitfrage. „

d) Schott's unpartheyiſche Critik ꝛc. 7 Band, 62 Stück. S. 156. (Bloße Anzeige des Weſentlichſten des Inhalts — ohne Urtheil.)

2478. Immanuel *Weber* de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Caesarea concesso. Giess. 1719. 4. — Ibid. 1722. 4.

Recens. der ersten Ausgabe.

Unpartheyische Urtheile von jurist- und historischen Büchern. 3tes Stück. Frankf. und Leipz., 1723. 8. Seite 222. „Es ist „von dem Themate genugsame und ordentliche Nachricht gege„ben: doch giebt es dabey auch ein und anderes zu erinnern. „1. Hätte der Hr. Verf. fester setzen sollen, daß der Kayser „der Ritterschaft dergleichen Privilegium habe geben können. „2. Seite 20 glaubt er, es könne z. B. die Schwäbische Rit„terschaft, nicht in Franken — et sic porro retrahiren. Aber, „wo eadem ratio finalis ist, da ist auch eadem Legis Dispo„sitio. Die Hauptratio finalis ist, daß die Rittergüter bey „der Ritterschaft in genere — nicht eben einem gewissen Cir„cul — und derselben collectabel verbleiben. Da nun dieser „Finis auf solche Weise erhalten wird, so läßt man ihn auch „billig gelten. Sodann hat der Kayser in den Privilegiis „nicht gesetzt, so solle z. B. der Schwäbischen Ritterschaft er„laubt seyn, feile Schwäbische Rittergüter einzulösen, sondern „überhaupt der Ritterschaft feile Güter. Der angeführte „Speyersche Receß hindert nichts. Denn da heißt es nur: es „solle jeder Ort, in Ermangelung der Privatorum, das aus „ihrem Mittel feile Rittergut an sich kaufen und mit allen „Kräften dahin trachten, daß jedes Rittergut bey seinem Ritter„Creyß erhalten werde ꝛc. Im übrigen ist die Dissertation gut „und ordentlich geschrieben.„

2479. Franc. Ignat. *Wedekind* Diss. de Nobilitate. Heidelb. 1762. 4.

2480. Diss. inaug. J. P. sistens meditationes de Jure Nobilitatis Imperii immediatae exigendi Steuras in feudis reversis. Praes. G. J. *Wedekind*. Resp. Bened. Frid. Alb. *Mieg*. Heidelb. 1775.

Recens.

D. B. Holzschuher Deductions- Bibliothek 2 Band. Seite 643. 2797.

2481. Im ersten Theile der von Hrn. Rechts-Consulenten Christoph Weidlich herausgegebenen biographischen Nachrichten von den itztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland ꝛc. (Halle in der Hemmerdeischen Buchhandlung 1781. 8.) findet man (Seite 281.) eine Nachricht von der Familie von Herzberg, oder Hirschberg — und im dritten Theile (ebend. 1783. 8. Seite 101. u. f.) eine kurze Uebersicht der Streitigkeit der Reichsritterschaft in Schwaben, Cantons am Kocher, mit dem

Freyherrn Samuel Fried. von Gültlingen, Herzogl. Würtembergischen Erb-Cämmerern ꝛc. praet. Mand. de Captivo relaxando, imgleichen der Reluition des Jungkenischen Antheils an dem Vohensteinischen Familiengut Adelmannsfelden, und anderer An- und Gegenforderungen mehr.

2482. Christian. *Weidlingii* Diss. de Nobilibus Imperii Rom. Germ. immediatis. Leucopetr. 1709. 4.

2483. Joh. Christian Weinland rechtliches Bedenken von dem alten Reichs-Steuer-Wesen, insonderheit der ohnmittelbaren Reichsritterschaft. S. in dessen Otio Academico verno, Seite 95—161.

2484. In Joh. Mich. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg (Leipz. bey C. Martini, 1722. 8. 18 Gr.) findet man (im 16. §. des 12ten Capitels) einige Nachricht das Freyherrl. Tannische Geschlecht betreffend. (S. oben die Numer 417.)

2485. Goldener Spiegel für die adliche Jugend, von Mag. J. F. Weisenstein. Erster Theil. Heidelberg in der Pfählerischen Universit. Buchhandlung, 1783. 8. (10 Gr.) (Von einem zweiten Theile ist keine Nachricht zu erhalten gewesen.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 58 Band, Seite 232. „Wir haben schon einige goldene Spiegel — und man wird vielleicht „fragen, ob der Spiegel, in welchem man sieht, was recht und „unrecht, anständig und unanständig ist, für die adliche Jugend ein anderer seyn könne, als für die nicht adliche? Allein „der Verf. hat dennoch den seinigen so eingerichtet, daß hauptsächlich adliche Kinder, ihre Unarten, Ahnenstolz, Verachtung der geringern Stände, Mißhandlung des Gesindes, Pferdesucht, Reitlust u. d. gl. in demselben entdecken — und „man muß sagen, daß nach dieser Absicht die Aufsätze größtentheils recht gut gewählt sind. Das Buch kann auch von gewissen Seiten zu einem goldenen Spiegel für Hochadliche Aeltern dienen, die ihre verderbte Erziehungsart oft darin werden beschämt finden. Der Verf. hat demnach Recht, wenn er „in der Vorrede sagt, daß sein Spiegel nicht schmeichele — „und es ist ihm dagegen zu wünschen, daß er in allen adlichen Erziehungszimmern möge aufgehängt werden. Das Buch empfielt sich überdem durch niedlichen Druck und feines Papier.„

2486. De Dynastiis Germaniae — d. V. Mart. MDCCLXXXVIII. publice disputabit Christianus Ernest. *Weisse* Philos. Doct. etc. assumto socio Samuel Gottlob *Frisch*. Lipf. 4.

In-

Inhalt.

1. Cap. Ursprung, Menge, Größe und Benennung der Dynastien. 2. Bestandtheile derselben. 3. Rechte derselben. 4. Ihre späteren Schicksale.

Recens.

a) Dr. Joh. Ludw. Klüber ꝛc. kleine jurist. Biblioth. ꝛc. 4 Band. Erlangen, 1789. 8. Seite 1. (Nachdem der Recensent das Wesentlichste der vorliegenden Dissertation, nach Anleitung der obigen Inhaltsanzeige angeführt hat; schließt er seine Recension mit diesem Urtheil:) „In einer kurzen academi„schen Streitschrift erwartet man keine vollständige Bearbeitung „eines so fruchtbaren Gegenstandes. Wenn gleich die Geschichte „einzelner angesehener Dynasten-Familien (wozu unter andern „Kremers akademische Beyträge, Wenks hessische Landesge„schichte, Sattlers Geschichte Wirtembergs, Gerkens Samm„lungen u. a. gute Beyträge liefern) über manche Sätze noch „mehr Licht verbreitet, auch die neueste Verfassung in einem „eigenen Capitel bearbeitet zu werden verdient hätte, und Recen„sent dem Hr. Verf. in manchen Nebensachen und einzelnen „Sätzen nicht immer beystimmen kann; so machen doch Fleiß „und ausgebreitete Belesenheit, welche aus dieser Probeschrift „hervorleuchten, dem Hr. Verf. große Ehre und berechtigen zu „den angenehmsten Hoffnungen ꝛc.„

b) Schott's Bibliothek der neuesten jurist. Literatur, für d. J. 1788. Seite 120. (Bloße Anzeige des Inhalts.)

2487. Iohann. *Weisse* de Nobilitate civili. Giess. 1669. 4.

2488. L. Clementis *Wclleji*, Dani, de Nobilitate contemplatio methodico-Laconica. Ienae, 1619. 4.

2489. * In dem im J. 1787. im Gebauerschen Verlage zu Halle in 4. herausgekommenen 53. Theile der Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie, findet man (Seite 17.) eine kurze Anzeige von dem Ursprunge des Deutschen Adels — in eben diesem Theile (Seite 438.) Bemerkungen über den Unterschied zwischen Ganzfreyen und Mittelfreyen — (Seite 440.) über die Dienstmannschaft — (Seite 442.) über den hohen und niederen Adel und über die verschiedenen Gattungen des hohen Adels, — (Seite 443.) über den Ursprung der Ritter — (Seite 444.) über die Verfassung der Ritterzunft (Seite 445.) über die Rüstung des Ritters (Seite 446.) über die Ritterspiele — (Seile 447.) über die Rittergenossenschaften und Waffenbrüderschaft — und (Seite 448.) über den Einfluß der Kreuzzüge auf den Adel. — Im 54. Theile dieses Werks findet man (Seite 1 — 11.) eine (vom Hrn. Prof. Galletti zu Go-

tha verfaßte, kurze) Geschichte des hohen und niederen Adels in Deutschland. Im 1. §. wird vom hohen, im 2. vom niederen Adel und den Patriciern, im 3. von den Ritterorden, im 4. von der Erhebung zur Ritterwürde, im 5. von der großen Anzahl der Ritter, im 6. von den Wapen und Siegeln derselben, und im 7. von den Turnieren gehandelt. Eben daselbst findet man, Seite 250, Bemerkungen über die Verhältnisse des Deutschen Adels gegen die Fürsten.

2490. Frid. Augusst. Guilielm. *Wenck* Philos. Professoris, de concessione insignium in Imperio Romano-Germanico. Lipsi. 4.

Pars I. 1772.

Schott's unpartheyische Critick, 4 Band, 38 Stück, Seite 732. „Da die Lehre von dem Rechte der Wapen noch sehr unbearbeitet ist; so hat der gelehrte und in der Geschichte wie „auch im Deutschen Staatsrechte sehr erfahrne Verf. durch „diese sehr gründlich und ordentlich, aus den Quellen selbst geschriebene Abhandlung, einen Theil von diesem ohnstreitig „wichtigen Stücke der Deutschen Adels-Rechte, in sein gehöriges Licht gesetzt. Der Plan ist folgender. Zuerst eine Untersuchung der Frage: Ob es erlaubt sey, sich eigenmächtig Wapen anzumaßen? — welche verneinend beantwortet wird. „Darauf wird von der Verleihung der Wapen selbst gehandelt — „wovon aber der Hr. Verf. in dieser ersten Abhandlung nur die „verschiedenen Ursachen und Bewegungsgründe, sowohl Wapenbriefe zu suchen — als dergleichen zu erhalten, mit vielem „Fleiße durchgeht — und das Alter der Deutschen Wapenbriefe „zu bestimmen sucht ꝛc.„

Pars II. Respondente Christiano Reichhardo S. R. I. Comite *de Wallwitz* 1781.

Recens.

Schott's unparth. Critick, 10 Band, 94 Stück, Seite 366. „Diese Fortsetzung beschäftiget sich mit Verleihung der „Wapen von Seiten des Kaisers selbst — und zeiget durch Anführung, Erläuterung und Prüfung merkwürdiger und auserlesener Beyspiele, wie die Kayser dieses Recht in Ansehung „der Churfürsten, alt- und neu fürstlichen Häuser, imgleichen „der Grafen, theils durch Ertheilung neuer, theils durch Vermehrung alter Wapen zu jeder Zeit unmittelbar ausgeübt „haben.„

Pars III. 1783.

Schott's Biblioth. der neuesten juris. Literat. f. d. J. „1783. Seite 204. „Der Hr. Verf. handelt hier von den Wapen, „wel-

„welche 1) zwar nicht Reichstagsfähigen, aber doch mit „Reichsämtern versehenen Grafen, insonderheit den Grafen v. „Pappenheim, dem Wertherischen Geschlechte und dem Paar„schen Hause; ferner 2) Reichsprälaten, die auf dem Reichstage „Sitz und Stimme haben, als dem gefürsteten Abte zu St. Em„meran und der Abtey Elchingen, dergleichen Beyspiele in äl„tern Zeiten selten vorkommen, und 3) Reichsstädten, z. E. „Bremen, Nürnberg, Weissenburg, Biberach, Kemten, Isny, „Ueberlingen und Donawerth, vom Kayser verliehen, oder ver„mehrt worden sind. „

Pars IV. et V. 1785.

Recens.

Schott's Biblioth. der neuest. jurist. Literat. f. d. J. 1785. Seite 390. „Der Herr Verf. redet in der vierten Abhandlung „von den Wapen der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft „und einzelnen dahingehörigen Familien — wie auch gelehrter „und Künstler-Gesellschaften. Die fünfte ist den Wapen ge„widmet, welche Landständen und Akademien vom Kaiser er„theilt worden sind. „

2491. Die sechste Abhandlung im 4ten Fascikel der von dem dermaligen Regierungsrathe Hr. Henr. Christian Senckenberg herausgegebenen Meditationum, ius publicum, privatum et historiam concernentium etc. (Giessae, 1740. 8.) ist von dem königl. französ. Rath und Ammeister der Stadt Strasburg, Hr. Johann Jacob Wencker — und erläutert das Turnier-Recht des verbürgerten Adels zu Strasburg.

2492. Wendes Genealogie derer von Döbschütz. (Druckort, Jahrszahl und Format, sind bis itzt nicht ausfündig zu machen gewesen.)

2493. Diss. de beneficio competentiae generatim, speciatimque Nobilibus concesso. Praes. Ioann. Balth. *Wernhero:* Resp. Ioann. Ad. *Brescio.* Vitemb. 1709.

2494. Ioann. Balth. *Wernheri* Diss. de Probatione Landsassiatus ex situ terrarum. Ienae, 1717. 4. — Ibid. 1768. 4.

2495. Ioann. Balth. *Wernheri* Diss. de Jure affigendi publice mandata Vogtheiae immediatae contra Centenam asserto. Vitemberg. 1727. 4.

2496. *Eiusdem* Program. ad Dissertationem Georg. Abrah. *Kochii* de Privilegiis libero equestri ordini ab Imperatoribus concessis, quae eidem obstant, vt aiunt,

quo minus superioritatem territorialem sibi in terris suis immediatis iure vindicent. Ibid. eod. anno. 4.

2497. Die 180. Observation im ersten Bande des dritten Theiles der von dem dermaligen Reichshofrathe Joh. Balthasar von Wernher herausgegebenen Observationum selectarum forensium etc. (Ienae sumtibus Ioann. Wilh. Hartungii, 1749. fol.) handelt von dem Bierschank der Adelleute.

2498. Die 146. Observation im dritten Bande eben dieses Theiles, sucht zu erweisen, daß der unmittelbaren Reichsritterschaft die Landeshoheit in ihren Gütern und Landen zustehe.

2499. Die 20. Observation im vierten Bande des nehmlichen dritten Theiles, redet von der Absagung einer adelichen Dame in Ansehung der väterlichen und brüderlichen Erbschaft.

2500. * Nobilitas affinis iuris status — Nobilem se esse asserens quomodo puniatur? Matth. *Wesenbecii* Commentarii in pandectes iuris civilis et Codicem Iustinianeum etc. Lugdun. Batav. 1658. 4. pag. 27. et 660.

2501. In dem historischen Calender für das Jahr 1791, von L. Westenrieder (München, bey J. M. Lindauer mit 13 Kupf.) kommt ein Aufsatz: Ueber die Entstehung des Adels vor.

2502. *Westphalii*, Progr. de Beneficiis, quibus Academiae Gryphicae salutem Nobiles Pomeraniae atque Rugiae amplificarunt. Gryphisw. 1732.

Recens.

Hamburgische Berichte von neuen Sachen auf das Jahr 1732. Seite 352. „Erstlich werden Gundlingii und Philipp „Melanchthonis Lobgezeugnisse des Pommerschen Adels an„geführt, hiernächst aber einige gelehrte Pommersche von Adel, „die auch zum Theil Professores zu Greifswald ehedem gewesen, „recensirt, dabey auch dieses bemerkt wird, daß keine Univer„sität so viele Professores aus adelichem Geschlechte aufrechnen „könne, als Greifswald. Letztlich werden auch einige Bene„ficia, so die Akademie von denen Nobilibus Pomeraniae et „Rugiae erhalten, und am Ende einige Besonderheiten von Ec„kard Usedom beygebracht.„

2503. Der 7. Aufsatz im ersten Theile (Seite 82.) des von Hrn. Prof. Ernst Christ. Westphal in Halle herausgegebenen Teutschen und reichsständischen Privat-Rechtes ꝛc. (Leipz. in der Weygandschen Buchhandlung 1783. 8. 2 Thlr. 16 Gr.) handelt von denen Gerechtsamen, die der Gerichtsbar-

barkeit auf dem Lande anzukleben pflegen. „Die Erbgerichte „des Adels auf dem Lande sind mit verschiedenen Nebenrechten „verbunden, die freilich aus dem Begriff von der Gerichtsbar„keit nicht fließen. Einige derselben kommen aus der Natur „der Hals- oder Gutsherrschaft, (da die Erbgerichtsbarkeit und „die Hals- oder Gutsherrschaft ganz verschiedene Gerechtsame „sind, so ist offenbar diese Quelle zum wenigsten nicht allge„mein,) andere aus der auf dem Lande allemal dem Gerichts„herren mitüberlassenen Polizey, andere aus besonderem Her„kommen und besonderer Verordnung der Landesgesetze.„ — Schnauberts neueste juriſt. Bibliothek ꝛc. 2 Band. Gießen, 1783. 8. Seite 582.

2504. Der 42ste Aufsatz in eben diesem Theile (S. 470.) handelt von dem Adel, dessen Eintheilungen und den ungleichen Ehen zwischen dem hohen und niederen Adel, oder dem Adel und bürgerlichen Personen, besonders der Ehe eines unmittelbaren Reichsritters mit einer angesehenen und wohlhabenden Pachterstochter. — „Der Adel, sagt Hr. W., ist ein „erblicher Vorzug einer freyen Person vor andern freyen Mit„bürgern, wovon eine Menge im Herkommen gegründeter „Rechte abhangen. Der Adel theilt sich in den hohen und nie„deren ein. Jener ist ein erblicher Vorzug, den einige Adliche „vor anderen von Adel haben, so eine gänzliche Verschiedenheit „der Rechte wieder unter ihnen macht. Der niedere Adel war, „bis gegen die Zeiten der Staufen, unter den anderen Freyge„bornen vermengt, erhob sich gegen diese Zeit, durch seine „Kriegs- und Hofdienste, vor den übrigen Freyen — ward „erblich, und fing an, eine besondere Art der Menschen im „Staate zu machen, so, lange Zeit nachher, auch den Namen „der Adlichen erhielten. Ohne mein Erinnern wird schon je„dem eingefallen seyn, daß diese Begriffe zu allgemein und dun„kel sind. Es läßt sich allerdings ein erblicher Vorzug einer „freyen Person gedenken, der nicht Adel ist; zudem gründen „sich die Rechte des Adels nicht blos im Herkommen, folglich „hätte dasselbe auch nicht allein, als Quelle der adlichen Ge„rechtsame, in der Definition angeführt werden sollen. Auch „könnte der Begriff vom hohen Adel auf den niederen alten „Adel, im Gegensatz des neuen Adels, angewendet werden; „zum wenigsten macht die gänzliche Verschiedenheit der Rech„te den Begriff nicht klar genug. Ich weiß, daß es sehr schwer „ist, eine ganz philosophisch richtige Definition vom Adel zu „geben, — und halte dafür, daß dieselbe nicht anders deutlich „und adäquat gemacht werden könne, als wenn zugleich die „Geschichte vom Adel damit verbunden, oder vielmehr den Be-

„griffen vorausgeschickt — und dann bey denselben zugleich auf „die Verschiedenheit der Zeiten Rücksicht genommen wird.„ — „Denen, sagt Hr. W. Seite 474, aus Mißheurath erzeugten „Kindern, in alten reichsständischen Häusern, kann auch nicht „einmal der Kayser den Stand des Vaters beylegen.„ (Die „Verordnung der Wahlkapitulation ist auf alte reichsständische „Häuser nicht eingeschränkt.) Sind die Verwandten des Hau„ses mit der Erhöhung zufrieden; so ist gegen diese Erhöhung „selbst nichts einzuwenden. In Ansehung der Succession aber, „kommt es nicht blos auf die Verwandten, sondern zugleich auf „die übrigen Reichsstände an. In Reichslehen würden die „vom Kayser erhobenen nicht succediren können, wenn nicht „kapitulationsmäßig die Reichsstände gewilliget. Was Allodial„güter betrift, die wären allenfalls dem Gutbefinden des Hau„ses überlassen. (Von einer Einwilligung der Reichsstände „spricht 1. die Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4. nicht, son„dern sie erfordert allein eine besondere Einwilligung der wah„ren Erbfolger. 2. Welche Stelle der Wahlkapitulation Hr. „W. vielleicht außer der angeführten gemeint hat, darüber hat „er sich gar nicht erklärt. Hat er aber eine andere im Sinne „gehabt; so ist es entweder Art. X. §. 1. und das hieraus ge„leitete Argument, oder Art. XI. §. 10. Allein beyde Stellen „beweisen die Nothwendigkeit der Reichsständischen Einwilli„gung keinesweges. Die erste erfordert dieselbe zur Veräuße„rung und folglich zur ersten Infeudation der Reichssachen — „die andere zur Reinfeudation der dem Reich eröffneten Lehen, „so etwas Merkliches ertragen, und zur Ertheilung einer An„wartschaft darauf. Keiner aber von diesen Fällen liegt hier „vor.) „Wenn ein Reichsstand — fährt Hr. W. am angeführ„ten Orte fort — eine Gemahlin vom niederen Adel heura„thet, so ist das Schicksal dieser Ehe streitig. Es muß aber, „nach dem erwiesenen Herkommen der neueren Zeiten, bis das „Reich ein anderes festgesetzt hat, angenommen werden, daß „die Ehe mit einer Gemahlin vom alten Adel, d. i. einer sol„chen, die wenigstens vier Ahnen aufweisen kann, so die nie„drigste Stufe des alten Adels zu seyn pflegt, noch für standes„mäßig gehalten werde.„ (Ich will hier keine von den hier„über streitigen Meinungen vertheidigen; nur wünschte ich, daß „Hr. W. die Mühe übernommen hätte, den Beweis des Her„kommens der neueren Zeiten hier zu führen. Man sehe: „Entwickelung des Begriffs umstandsmäßiger Ehen, haupt„sächlich der Deutschen Reichsstände ꝛc. S. 78. u. f. §. XXVII. „u. f., wo manche hierher gehörige Beyspiele anzutreffen sind — „und wo man in den Stand gesetzt wird, über dieses Herkom„men

„men vielleicht ein richtiges Urtheil zu fällen. Auch verdient „noch Beherzigung, was ebendaselbst Seite 121. u. f. wider „die Gleichheit der von einem Reichsstande mit einer adelichen „Fräulein von vier Ahnen eingegangenen Ehe gesagt wird.) — „Ist die Gemahlinn — sagt der Hr. Verf. ferner — hinge„gen von neuem Adel, oder bürgerlichen Standes, so ist sie „ohne Zweifel ungleich. In einem darauf folgenden §pho „heißt es: Ist eine Dame dieses Standes (dem Context nach „ist hier der neue Adel, oder der bürgerliche Stand zu verstehn) „bey Zeiten vom Kayser zu dem hohen Adel erhoben; so kann „gegen die Ebenbürtigkeit der Kinder und Gleichheit der Ehe „nichts gesagt werden.„ (Bey Zeiten — ist unbestimmt. Es „soll soviel heißen, als vor eingegangener Ehe, oder zum we„nigsten doch vor der Geburt der Kinder. Hier ist freylich ein „anderer Fall. Die Ehe ist nicht mit einer bürgerlichen, neu„adelichen Person, sondern mit einer Person von hohem Adel „eingegangen, und da das kayserl. Reservat der Standeserhö„hung allerdings soviel wirkt — und eben den Rang und die „Stufe ertheilt, welche eine aus hohem Adel abstammende „Person hat; so scheint diese Ehe allerdings auch eine gleiche „Heyrath zu seyn. Wozu noch kommt, daß die Agnaten in „dem, ihnen nämlich noch nicht erworbenen, ordine succe„dendi keinesweges lädirt werden, mithin auch bey diesem „Falle die obengedachte Verordnung der Wahlkapitulation Art. „XXII. §. 4. nicht anwendbar zu seyn scheint.„ — Dr. Andr. Jos. Schnaubert neueste juristische Bibliothek. Zweyter Band. Gießen, b. Just. Friedr. Krieger, 1783. 8. S. 595.)

2505. Der 57ste Aufsatz im zweyten Theile eben dieses Werks (Leipz. b. Weygand, 1783. 8.) handelt von den Familienfideicommissen des Adels — und ist von drey Rechtsfällen begleitet, bey welchen folgende Lehren zur Anwendung kommen: Von Beschwerung des Fideicommisses mit Schulden — von dem darauf haftenden Heyrathsgut und Wittum — von der Vindication der veräußerten Fideicommiß-Stücke — und dem Geschlechtsabtriebe bey solchem — von Fortdauer des Fideicommisses auch bey den weiblichen Stämmen und dem bleibenden Vorzuge der männlichen Verwandten vor den weiblichen, wann gleich schon die Succession auf die Frauenzimmer gekommen ist ꝛc. (Allgemeine juris. Bibl. 4 Band. Nürnb. 1784. 8. Seite 183.)

2506. Die 24ste Abhandlung in dem gleichfalls vom Hrn. Doct. und Prof. Westphal herausgegebenen Teutschen Staatsrechte ꝛc. (Leipzig, in der Weygandschen Buchhandl. 1784. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.) handelt von der Steuerfreyheit des Adels.

2507. Joann. Mich. *Gartzii*, dirigente Mich. O. *Wexionio*, Discursus de Nobilitate. Aboae, 1647. 8.

2508. In Michaelis *Wexionii* (postea Nobilis de *Güldenstolpe*) Epitome Descriptionis Sueciae, Gothiae, Finnoniae et subiectarum Provinciarum, accuratius quam unquam editae. Aboae, 1650. 8. (Steht auch in dessen Rota fortunae in promotione magistrali circumacta et volutata, und in Sim. Frid. *Hanii* Collectione monument. veterum et recent. Tom. II. p. 124. sq. et pag. 478. sq.) handelt das 8te Capitel De familiis Sueciae illustribus.

2509. Widerlegung der sogenannten Defension des Braurechts des Mecklenburgischen Adels. 1740. Fol. (8 Gr.)

2510. Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft, in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtberufungs-Freyheit. Rostock, 1780. 4. (Von Hrn. Doct. Joh. Jac. Prehn zu Rostock.)

Recens.

a) Neueste juristische Literatur von 1780. Zweyter Band. Erlangen b. Joh. Jac. Palm. 8. Seite 103. „Im ersten „Abschnitte, von dem kayserl. Reservatrechte, Nichtberufungs„Freyheiten zu ertheilen, holt der Verf. sehr weit aus ꝛc. Näher zur Sache gehört die Betrachtung über das Recht der Gnadenverleihungen überhaupt ꝛc. Der zweyte Abschnitt handelt „von der dem herzoglichen Hause Mecklenburg im Teschner „Frieden versicherten uneingeschränkten Nichtberufungsfreyheit „insbesondere. Die Veranlassung, warum dem Hause Mecklenburg diese Freyheit im Teschner Frieden versichert worden, „gab bekanntermaßen der Anspruch, welchen dieses Haus, nach „Absterben des Churfürsten von Bayern, vermöge einer im J. „1502. erhaltenen Anwartschaft, auf die Landgrafschaft Leuchtenberg machte, zu dessen Schadloshaltung die Kayserinn-Königinn und der König in Preussen im Teschner Frieden sich „anheischig machten, dem herzoglichen Hause das uneingeschränkte Privilegium des Nichtappellirens zu verschaffen. Für „die Erfüllung dieses Versprechens müßten auch allenfalls die „garantirenden Mächte, Rußland und Frankreich, sorgen. Dieses Recht streitet auch nicht mit den wohlerworbenen Privilegien der Mecklenburgischen Landstände. Die Einwürfe dagegen werden hier aus der bey Ihro Kayserl. Majest. im Monath März 1779 übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung „angeführt und widerlegt. Die Mecklenburgischen Landesrenten haben sich durch die Reversales, oder den Landesvergleich, nicht anheischig gemacht, niemals ein solches Privile-

„gium

„gium weiter zu suchen und anzunehmen — die Landstände „sind auch nicht im Besitz, daß die Landesherren sich vorher „um ihren Consens bewerben müssen, ehe sie eine Nichtberu„fungs-Freyheit vom Kayser erhalten können. Die Landesher„ren versprachen ihnen dadurch nichts Neues, wenn sie in den „Reversalen von 1621. den angenommenen Appellationen am „K. C. G. ihren stracken Lauf zu lassen versicherten. Noch we„niger entsagten sie dadurch der Erwerbung dieser Freyheit auf„immer. Die Appellationsrecesse, deren Beobachtung die Lan„desherren in obgedachten Reversalen versprochen, sind nichts „anders, als ein mit der Stadt Wismar am 12. Dec. 1581. „geschlossener Specialvertrag wegen der von Wismar an die „Landesgerichte gehenden Appellationen. Auch aus der Land„und Hofgerichtsordnung, nebst den landesherrlichen und kay„serlichen Resolutionen, kann die Ritterschaft ihre Intention „nicht darthun. Dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ist „ein uneingeschränktes Privilegium der Nichtberufung eben so „wenig zuwider, so wie auch die demselben angehängte gewöhn„liche Entsagung aller nur erdenklichen Einreden dem Herzog „nicht im Wege steht. Aus der Geschichte der an Mecklenburg „ertheilten Nichtappellationsfreyheiten ergiebt sich augenschein„lich, daß die Landstände bey dergleichen Verleihung niemals „concurrirt haben. Für das Land ist auch daraus nicht der „mindeste Nachtheil zu befürchten, sondern vielmehr sollte die „Ritterschaft wünschen, daß Mecklenburg dieser Wohlthat bald „theilhaftig würde. — Der Hr. Verf. hat seiner Meinung, „durch eine gute Ordnung und die ausgesuchtesten Gründe, das „gehörige Gewicht zu ertheilen gewußt, — und wird also er„warten dürfen, daß die Leser seinen Behauptungen durchgän„gig ihren Beyfall ertheilen werden.„ S. oben die Numern 360. und 2015.

b) Götting. gel. Anz. von 1780, Zugabe, Seite 294. (Anzeige des Inhalts — wie die obige Recension.)

c) Allgem. Deutsche Bibl. 45 Band. Seite 433. (Zwar auch nur Anzeige des Inhalts — aber doch mit dem Beyfügen, daß diese Schrift unter denen, die durch die Streitigkeiten der Mecklenburgischen Landstände mit den Herzogen existent geworden, eine der ausführlichsten und gründlichsten sey.)

2511. Joh. Henr. Wieland, des heil. Röm. Reichs freyer unmittelbarer Ritterschaft im untern Elsas adliche Ritterordnungen, Privilegia und Kayserl. Rescripte. 1652. 4.

2512. In des Hrn. Doct. Georg Stephan Wiesand juristischem Handbuche, Hildburghausen 1762. 8. (3 Rthlr.) kommt (Seite 28.) der Artikel: Adel — vor. Der 1. §. han-

delt

delt von dem Verdienstadel der ältesten Zeit — der 2. von dem Adel der folgenden Zeit (dem Güter- und Geschlechts-Adel) — der 3. von den verschiedenen Gattungen des Adels (dem persönlichen und Geschlechts-Adel, dem alten und neuen, dem höheren und niederen, dem geistlichen, dem Land- und Stadt-, dem unmittelbaren und mittelbaren, dem schrift- und amtssäßigen, dem reinen und unreinen Adel), der 4. vom Briefadel, der 5. von den Ehrentiteln des Adels — der 6. von den Wörtern von und zu — der 7. von dem Ansehen des Adels — der 8. von seinen Rechten in peinlichen Sachen — der 9. von seinem Rechte Wapen zu führen — der 10. von seinem Rechte Rittergüter zu besitzen — der 11. von seinem Rechte Schlösser zu bauen — der 12. von noch einigen anderen Vorrechten des Adels — der 13. von noch andern ihm zustehenden Freiheiten — der 14. von dem Rechte über die Unterthanen — der 15. und 16. ob der Adel Handel treiben könne? — der 17. wie der Adel verloren gehe. — Noch kommen hier vor (Seite 35.) die Artikel: Adelsbrief — Adelserbe — Adelich — Adelschalk — Adeltanz und Adeliches Wort.

2513. De praesumtione contra usum Geradae apud Ignobiles in Lusatia inferiore. Diss. Praes. Georg. Stephan. *Wiesand*, Resp. Christian. Frid. Sigismund. *Heinsius*. Lipsi. 1764. 4.

Recens.

Leipz. gel. Zeit. von 1764. Seite 567. „Ehe der Hr. „Verf. zur Sache selbst kömmt, so macht er eine Vorerinnerung „von dem Ursprunge der Gerade, §. 2. und zeiget, besonders „aus dem Sachsenspiegel L. I. art. 27. daß dieselbe ehemals „blos unter dem Adel in Gebrauch gewesen, §. 3. 4. in neueren Zeiten aber sey sie auch unter denen vom Bürgerstande „bekannt worden, §. 5. wiewohl es noch heut zu Tage Provinzen und Oerter gebe, wo sie unter Bürgern nicht statt hat, „§. 6. Unter diese Provinzen gehöre nun auch die Niederlausitz, „wie aus verschiedenen Statuten erwiesen wird, §. 7. und besonders aus dem Sorauischen Stadtrecht, §. 8. zugleich werden die Gründe derer, welche das Gegentheil behaupten, widerlegt, §. 9. Hieraus folgert der Hr. Verf. daß der Gebrauch „der Gerade unter den Bürgern in der Niederlausitz nicht zu „präsumiren sey, sondern vielmehr das Gegentheil, §. 10. 11. „welches durch einige rechtliche Aussprüche noch mehr bestätiget „wird, §. 12 — 14. Die ganze Schrift ist ein Beweis von des „Verfassers Gelehrsamkeit und gründlicher Einsicht in den einheimischen Rechten.

2514. In der vom Hr. Joh. Christ. Gehme unter Hrn. Doct. Georg Stephan Wiesands Vorsitze, am 23. Febr. 1765. zu Leipzig vertheidigten und daselbst bey Langenheim in 4. abgedruckten Dissertation De censu capitis wird (Seite 13.) erwiesen, daß die Adelleute von der sogenannten Kopf- und Personen-Steuer nicht zu befreyen seyn.

2515. De Fideicommissis familiarum nobilium conventionalibus, von durch Vergleich aufgerichteten adlichen Stamm-Gütern. Praes. Christian. *Wildvogelio*: Resp. Ioann. *von Loewen*. Jenae, 1710. 4.

2516. Diss. inaug. de non-ente consuetudinis curiae feudalis Wirceburgensis circa successionem collateralium gentilitiam feudalem etc. Auct. Phil. Rud. Henric. *Wilhelm* etc. S. oben die Numer 2169.

2517. Samuelis Friderici *Willenbergii* Diss. de Juris Scientia Patritio necessaria. Francof. et Lipf. 1720.

2518. Marc. *Wilson* de la Colombiere le vray Théatre d'honneur etc. S. oben die Numer 719.

2519. C. G. *Winckler* Progr. de iuribus uxoris nobilis in concursu mariti. Lipf. 1773. 4.

2520. Joann. Ludov. *Winckleri* disp. de praecedentia liberarum civitatum S. R. Imperii, prae Nobilitate immediata, Arg. 1720. habita.

Syntagma dissertationum selectiorum ius publicum Germanicum universale illustrantium, cum praefatione Joann Jac. *Moseri*. Tubingae, 1735. No. XXIX.

Im J. 1743. ward diese Dissertation von Langenheim zu Leipzig nach dem Original, ohne die geringste Veränderung in 4to wieder abgedruckt.

2521. In der im J. 1780. zu Preßburg bey Löwe, in 2 Theilen herausgekommenen Geographie des Königreichs Ungarn, von Carl Gottl. von Windisch, (2 Thlr. 16 Gr.) handelt der Verf. unter andern auch von den Ungarischen Reichsständen, die in vier Klassen abgetheilt werden. Die erste machen die Prälaten aus. Zur zweiten gehören die Magnaten, sowohl die eilf größeren Reichsbaronen, als die kleineren, d. i. die Grafen und Freyherren — und zwar zuerst diejenigen, welche zugleich Obergespanne sind — und demnächst die übrigen. Von den größeren Reichsbaronen, welche die Erzämter, die jedoch nicht erblich sind, verwalten, hat der erste derselben, der Palatin, den Rang unmittelbar nach dem Erzbischofe von Gran ꝛc. Die dritte Klasse besteht aus den Rittern, oder Adelleuten überhaupt, sie mögen adliche Güter besitzen (Nobiles possessionarii) oder nur adliche Privilegien haben. Die erz-

bischöf-

bischöflichen Adelleute (Praediatistae) haben mit der Ungarischen Ritterschaft gleiche Freiheiten, wenn ihr Adel vom Könige bestätigt ist. Die vierte Klasse der Reichsstände machen die königl. Freystädte aus. ꝛc. — Allgem. Deutsche Bibl. 43 Band, Seite 208.

2522. Wochenschrift für die Noblesse und für Freunde der Wapen und adelichen Geschlechtskunde. 2 Stücke. Eisenach, 1786. 8. (12 Gr.) (Mehrere Stücke sind nicht herausgekommen.)

Recens.

Allgem. Deutsche Bibl. 79. Band, Seite 189. „Ein „elendes Zeitungsblatt, in welchem der erste Artikel jedesmal „aus irgend einem Adelslexicon, oder dergleichen Buche ausgeschrieben ist. ꝛc. — Wenn nicht die tägliche Erfahrung lehrte, wie gutherzig sich das Publicum die elendesten Schreibereyen aufhängen läßt; so würde man sich wundern, daß ein „solches Wochenblatt ein halbes Jahr fortleben können, welches „doch bey diesem der Fall ist.„

2523. Des Herrn von Wöllwarth Bedenken über das Ritter-Consilium.

S. Lünigs Europäischer Staats-Consiliorum, zweiter Theil ꝛc. Leipz. b. Lanckischens Erben. 1715. Fol. No. XXIII.

2524. Friederich Joachim Wöltje nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der drey vorsitzenden Stände (des Hochstifts Hildesheim) ergriffenen Appellation ꝛc. S. oben die Numer 849.

2525. Paul. *Woldenberg* Gratulatio de novo Splendore honoris equestris, quo Rex *Christianus* IV. Detlevum *Ranzovium* decoravit. Hamb. 1617. 4.

2526. Ob der Reichsadel mit den Grafen zu vergleichen? Von Wolfart.

S. Holzschuhers Deductionsbibliothek. Zweiter Band, Seite 610.

2527. J. Ph. Wollstädt Geist des allgemeinen positiven Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, zum Gebrauch junger Edelleute, ritterschaftlicher Räthe und Beamten, wie auch anderer Geschäftsmänner, welche die ritterschaftliche Staatsverfassung mit wenig Mühe kennen lernen wollen. Nach dem Kernerischen System in 12 Tabellen bearbeitet. Frankf. am Mayn b. Varrentrapp und Wenner. 1792. Fol. (20 Gr.)

2528. Johannes Wolmer Erklaringe der Herkunft van aller Overigheit, unn worvann de Adel ören Orsprung unn Wapen hebben. Hamborch, 1544. 8.

2529.

2529. Die zweite Abhandlung im zweiten Theile der von Hrn. Hofr. und Prof. Beckmann herausgegebenen Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameral-Wissenschaft, (Göttingen, 1780. 8.) ist eine Beschreibung der Landwirthschaft in Graubünden, von Hrn. Carl Christ. Wredow, in welcher der Hr. Verf. auch von der Lebensart des dortigen Adels redet, der einzeln in den Dörfern zerstreut lebet und bey dem Spuren von Nachahmung und Nacheiferung im Aufwande höchst selten sind.

2530. Historische, genealogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adelsgeschichte, herausgegeben von Andreas Würfel, Pfarrer in Offenhausen. Zwei Theile. Nürnberg, 1766. und 1768. 8. m. K. (2 Thlr.)

Recens.

a) Leipziger gelehrte Zeitung von 1766. Seite 426. „Da „man einigen älteren Nürnbergischen Geschichtschreibern wenig „Glauben hat beylegen wollen, weil sie ihre Nachrichten nicht „immer durch Urkunden haben bestätigen können; so ist der ge„schickte Verf. um desto mehr, nach dem Beyspiele einiger ande„ren, darum besorgt, der Nürnbergischen Geschichte durch Be„kanntmachung alter Documente mehr Licht und Gewißheit zu „verschaffen. ꝛc.„ — „Man wird diese Sammlung bey der „Deutschen Geschichte gar wohl nutzen können, ob sie gleich „nur auf viele einzelne Geschlechter größtentheils gerichtet ist. „So findet man gleich im ersten Stücke von den edlen Herren „von Perg ein Document vom J. 1398., welches mit einigen „Anmerkungen und einer Geschichte dieser Familie begleitet „wird. Ihr Siegel ist auf einem Blättchen in Kupfer gesto„chen. Die übrigen Geschlechter, von welchen theils Urkunden, „theils Nachrichten in diesem Stücke gegeben worden, sind die „von Henfeld, Raimer, Valzner und Waldstromer. Im „vierten Stücke findet man Seite 274. die Herren Behaim. ꝛc.„

b) Allgem. Deutsche Bibl. Anhang zu dem ersten bis zwölften Bande, Zweite Abtheilung, Seite 788. „Außer „Nürnberg wird dieses Buch wenigen Lesern interessant seyn, „ob man ihm gleich einen beyläufigen Nutzen in der Geschichte „nicht streitig machen kann. Wenn der Verf. aber doch nicht „so gar weitschweifig und undeutsch schriebe!„

2531. Im August 1788. der Dänischen Monathsschrift Minerva, kommt eine Abhandlung von Hrn. Wulfsberg — über das Adelsrecht in Norwegen — vor.

X.

X.

2532. Recherches historiques sur la Noblesse des Citoyens honorés de Perpignan et de Barcelone, par l'Abbé *Xaupi*. 2 Edit. Paris, 1769. 8.

Z.

2533. Heinrich von Z., eine Erziehungsgeschichte eines jungen Adlichen. Kempten in der typographischen Buchhandlung. 1787. gr. 8. (16 Gr.)

Recens.

Jenaische allgem. Literat. Zeit. Januar 1788. No. 25. Seite 262. „Der Verf. erzählt die Geschichte eines durch die „Erziehung verwahrloseten Jünglings, der mit den vortrefflich„sten Gaben, die ihm die Natur verlieh, seinen Mitmenschen „große Dienste hätte leisten können; den aber irrige Begriffe, „alberne Vorurtheile und dummer Stolz derer, die seine Erzie„hung besorgten, ganz verunstalteten und an den Rand des Ver„derbens führten. Der Verf. versichert, daß er hier nicht ein „idealisches, sondern ein wahres Gemälde entworfen habe. „Ueberhaupt habe er nicht eigentlich einen Roman schreiben, „sondern pädagogische Grundsätze durch Beyspiele lehrreicher „machen wollen. Die Grundsätze sind richtig und gut. Es „mag auch wohl ganz nützlich seyn, sie, da sie noch immer nichts „weniger als befolgt werden, zu wiederholen: allein sowohl „um derer willen, die sie kennen, als derer, denen sie noch un„bekannt sind, hätte der Verf. auf eine bessere und lebhaftere „Einkleidung bedacht seyn sollen.„

2534. * In Gallia interdictum fuit Advocatis, ne allegarent iura de non torquendis Nobilibus et Doctoribus — Nobiles et Doctores torqueri non possunt — Ratio ob quam Nobiles et Doctores tormentis non subiiciendi — Nobiles et Doctores eandem habent dignitatem, in qua olim milites et decuriones constituti erant — a plebe separantur — a tortura veniam non merentur in causa maiestatis et delictis nefandis seu exceptis — an et quando propter homicidium commissum torqueri possint. — Si Nobilis et Doctor, abutens dignitatibus, vitiis sese dedat, torturae non eximitur etc.

Joann. *Zangeri* Tractatus duo, unus de Exceptionibus, alter de quaestionibus seu torturis reorum. Wittebergae, sumtibus Jobi Wilhelmi Finzelii, 1665. 4. pag. 775 — 779.

2535. Fr. *Zazzerra* della Nobilità dell' Italia. Napoli, 1615. fol.

2536.

2536. Joh. Nepomuck Reichsgrafen von Zech, Anzeige der in Bayern befindlichen Klöster, Herrschaften, Hofmärkte, Edelmannssitze ꝛc. München, 1778. gr. 8. (1 Thlr.)

2537. Michael Gottl. Zehelin's Anmerkung über einiges aus der Geschichte der Herren und nachmahligen Grafen von Wolfstein.

S. Meusels Litteratur für das Jahr 1784.

2538. Ehregott Joh. Aug. Zeitzens Historische und genealogische Nachricht von dem altadelichen Geschlechte derer von Wesenbeck. Frankf. 1751. 4. mit Kupfern. (4 Gr.)

2539. Les quatre Ages de la Pairie de France, par *Zenganno.* (S. oben die Numer 390.)

2540. Joann. Joach. *Zentgravius* de Equitibus et equestribus Ordinibus. Argent. 1693. 4.

2541. Von den Ministerialen, besonders in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Aus den Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1747. und 1752. St. 23., 90. und 91.

S. Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, herausgegeben von Dr. Carl Friederich Zepernick, dritter Theil. Halle im Magdeburgischen, im Verlage der Rengerischen Buchhandlung. 1782. 8. (20 Gr.) No. VI.

Recens.

Altonaer gelehrter Mercur v. J. 1782. Seite 287. „Die „Absicht dieses Aufsatzes ist nicht, diese Materie in ihrem ganzen Umfange zu betrachten, noch weniger in die gelehrten „Streitigkeiten der berühmtesten Männer über selbige hineinzugehen, sondern ein und anderes von dem Zustande der Dienstleute, vornehmlich in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, anzuführen.„

2542. Ziegelbauers Historische Nachricht von der St. Georgenfahne des teutschen Adels. Wien, 1735. 4.

2543. Von den Rechten des Adels in Curland.

S. Christoph Georg von Ziegenhorn Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, b. J. J. Kanter. 1772. Fol. (Mit denen im J. 1776. zu Frankf. b. Hinz herausgekommenen Zusätzen 9 Thlr. 12 Gr.) §. 656 — 670. „Der heutige Adel in Curland stammt größtentheils von „den Deutschen Geschlechtern ab, die zur Zeit der Regierung des „Ordens dahin gekommen sind. Er hat in der Regel alle die „Vorrechte des Adels in Deutschland. Er genießt die Steuerfreyheit — hat seine Erbunterthanen, blos zu seinem Dienste „— übt über dieselbe die Criminaljurisdiction aus, und kann, „wenn sie davongehen, binnen 24 Stunden sie durch die sogenannte Nacheile ergreifen, nach Ablauf dieser Zeit aber von

„einem jeden gerichtlich zurückfodern. Er hat auf seinen Gü„tern die Jagd- und Fisch-Gerechtigkeit, das Patronatrecht „u. s. w. Zu den verschiedenen anderen Vorrechten gehört auch „dies, daß er von den Urtheilen der fürstlichen Obergerichte an „das Relationsgericht nach Warschau appelliren kann.„ — Schotts unpartheyische Critik ꝛc. 5 Band. Leipz. 1772. 8. Seite 934.

2544. A. C. Ziegesar Ueber das alte Ritterwesen, das falsche Point d'honneur, die wahre Herzhaftigkeit in Rücksicht auf die Duelle, und die Nothwendigkeit einer guten Erziehung. Mit einigen Kriegswissenschaftlichen Bemerkungen, dem jungen Adel und angehenden Officieren gewidmet. Stuttgard, in der Ehrhard- und Löflundischen Buchhandlung 1793. gr. 8. (1 Thlr. 4 Gr.)

2545. * Nobiles an in propria causa iudices esse dici possint, quando subditos suos in propriis iudiciis adeoque coram se ipsis conueniunt.

Caspari *Ziegleri* etc. Dicastice, sive de Judicum officio et delictis etc. Vitembergae, 1702. 8. (16 Gr.) Concluſio XII. §. 31. pag. 190. (Im J. 1726. kam ebend. eine neue Auflage heraus, die ebenfalls 16 Gr. kostet.)

2546. Herm. *Zollii* Diss. de promissionibus generosa fide vallatis. Rintel. 1695. 4. — Ibid. 1710. 4.

2547. Im 4. Hefte des zweiten Bandes des Deutschen Zuschauers, (1785. 8.) geschieht (Seite 94.) des Mecklenburgischen Adels auf nachfolgende Weise Erwehnung. „Er ist nebst „seinen Unterthanen von allen Abgaben, von Accisen, von Zöllen, „von Magazinlieferungen u. s. w. ganz frey. Will er nicht ge„schützet seyn, wie alle andere Staatsbürger? Will er nicht alle „Vortheile der Staatsverfassung genießen? Was berechtigt ihn „denn, zu der Unterhaltung derselben nichts beyzutragen? — „Dennoch sieht der Adel zum Theil mit Verachtung auf andere „Menschen herab, denen er seinen Antheil von Staatsabgaben doch „eigentlich aufgebürdet hat, — auf Menschen, welche seine Last „tragen müssen. — Es muß doch ein Verhältniß zwischen den „Ständen seyn? — Freylich beruht diese Einrichtung auf Ver„trägen — allein Verträge, welche den ewigen Gesetzen der Na„tur, des Rechts und der Billigkeit zuwider sind, taugen eben „deswegen nichts und sind ungültig ꝛc. — Von eben diesen „Vorrechten kommt es her, daß die meisten Adelichen schon da„mit zufrieden sind, daß sie adelich sind. Geschmack am Schö„nen und Guten darf man bey ihnen nicht suchen, weil sie dazu „von Jugend auf gar nicht gebildet werden. Es scheint, als „hielte man dafür, daß die adleren Künste, welche unsere Em-

„pfin-

„pfindungen verfeinern und unser Herz bilden, unter der Wür„de des Adels seyn. Eben so wenig darf man gründliche Kennt„nisse bey selbigem suchen. Ein großer Theil desselben besitzt „nicht einmal die gemeinsten Kenntnisse ꝛc. — „Aus Unwis„senheit entsteht ein lächerlicher Hochmuth, da man sich auf „Eigenschaften etwas zu Gute thut, zu deren Daseyn man „selbst nicht das Geringste beygetragen hat, oder welche so unbe„deutend sind, daß man sich auch nicht ein wenig darauf einbil„den darf ꝛc.„

2548. Vom Zustande der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. 1714. 8.

Während des Abdruckes dieses Artikels kamen noch nachfolfolgende Abhandlungen und größere sowohl als kleinere Werke zu meiner Kunde. Ich hatte die Wahl, ob ich sie zu einer künftigen, möglichen, aber vielleicht nicht wahrscheinlichen, Auflage dieses Werkes zurücklegen, oder gleich in einem Anhange nachtragen wollte — und entschloß mich zum Letzteren.

A.

2549. Von dem oben (Nro. 374.) angeführten Theatro Nobilitatis Cimbricae etc. von Johann. *Adami*, kam im Jahre 1756. eine neue von Johann Georg Piscator und Sohn, in Hamburg besorgte und gedruckte Auflage — mit G. B. Feustkings Anmerkungen und einigen Zusätzen heraus. Hierin wird nachfolgender Familien gedacht: Ahlefeldt, Alvensdorf, Andersen, Apfelgarten, Berkentin, Blandersill, Blumen, Bockwolden, Boek, Bonksdorf, Borckdorf, Breyda, Brockdorf, Damme, Deest, Dözenrode, Frotsen, Gadendorp, Grabau, Groscken, Hadelen, Hagen, Haken, Harberg, Hartichsen, Halle, Hamborch, Hesten, Hewesen, Höck, Holck, Hoyer, Hummelsbüttel, Johannsen, Itzehude, Kaas, Kassenbrock, Kerkbergen, Kleyen, Knopp, Köler, Kotelberg, Krempen, Krummdick, Kulen, Lanken, Latendorf, Leemken oder Lembeken, Lewen, Magnußen, Meinsdorf oder Meyendorf, Möten, Müncken, Nutzhausen, Oldenburg, Oosten, Olden, Otte, Owe, Paisen, Parsow, Pens, Petersen, Plessen, Plöne, Pogwisch, Wisch oder Wulff, Porschveldt, Qualen, Ranzow, Ratlow, Reventlow und Wallstorp, Rizerow, Rixdorf, Roden, Rönnow, Rosenkranz und Ivensen, Salingsleve, Sarigke, Schak, Schwaben, Schmalstede, Schinkell, Schwynen,

Sehestede, Siversen, Splyt, Staken, Stoven, Stehn, Stockfleth, Sturm, Sturen, Tinen, (oder Thienen) Uken, Walde, Wensin, Westen, Westerholt, Westensee, Wildberg, Wittichowen und Wunnigsen, Witmold, Wörseke, Wittorp, Wonsfleth und Woyen.

2550. D. Vinc. *Agnelli* Vera origine et descenza della nobile famiglia de S. *Mastini* di Mantoua. Venet. 1626.

2551. Scip. *Ammirato*, delle famiglie nobili Napoletane. Fiorenze, Marescotti. 1580. fol.

2552. Antwort und Entschuldigung, so Herrschaften, Adel und Stände, gegen die widder die Stete und Inwoner außgangen Schmeheschrift, gruntlich gethan und fürgewandt. Kopenhagen, 1536. 4.

2553. Gonzalo *Argote* Nobleza de l'Andaluzia. Sevilla, 1588. fol.

2554. Le *Arme* di tutti li Nobili della Venetia ch' hom vivono. Venetia, 1619. 4. (Illuminato)

2555. Le *Arme* overo insegni de' Nobili di Venetia. 1561. 4.

B.

2556. Then Adelige och Lärde Swensko Siö-Man, af Carl N. *Bechstadius*. Stockholm, 1734. 4.

2557. Peter Becklers historisch- und genealogische Beschreibung der uralten Geschlechter des Königreichs Böhmen, besonders des Hauses Hovora, aus Original-Urkunden. 2 Theile. Frankf. 1694. und 95. Fol. (3 Thlr.)

2558. J. C. *Becmanni* Syntagma dignitatum illustrium, civilium, sacrarum, equestrium. Francof. 1696. 4.

2559. Nobiliario de Don Pedro Conde de *Bracelos*. S. unten die Numer 2610.

2560. Herzoglich Braunschweigisches Patent, die Zollfreyheit derer von Adel und Freyen betreffend, d. d. den 19. Oct. 1719. S. Braunschweig-Calenb. Ordn. Cap. 6. Seite 429.

2561. Mich. Bruther Bildnisse vieler berühmten Keyser, Könige, Grafen und Edlen, nebst kurzer Beschreibung ihres Lebens. Basel, 1582. Fol.

C.

2562. Giacopo *Cagna* Padouano, Sommario dell' Origine et Nobilta d'alcune famiglie della città di Padoua. Padoua, 1623. 4.

2563. Filiberto *Campanile*, l'Historia della Famiglia di *Sangro*. Napoli, 1615. fol.

2564. *Idem*. Dell' Armi, overo insigne de Nobili. Napoli, 1618. fol.

2565.

2565. Nobiles ſubditos contumaces incarceratione coercent, nec non relegatione.

V. Benedicti *Carpzovii* Proceſſus Juris, in foro inprimis Saxonico uſitatus. (Dresdae ſumtibus Andr. Loefleri. 1663. fol.) Tit. VIII. Art. V. No. 6.

2566. Nobilis, qui Doctor aut Eques eſt, illi qui tantum eſt nobilis, praefertur.

Vid. eiusd. Opus Deciſionum illuſtrium Saxonicarum cauſas et quaeſtiones forenſes in Senatu Appellationum Dresdenſi, curia provinciali ſuprema, facultate iuridica et Scabinatu Lipſienſi, utramque in partem ventilatas etc. Lipſiae, praelo et ſumtibus Ritzſchianis. 1660. fol. Dec. VII. No. 29.

2567. Nobilibus num liberi ſubditorum famulari teneantur. Ibid. Dec. CV. No. 1.

2568. Nobiles apud perſonas muliebria iura varia ſunt. Ibid. Dec. CLXVIII. No. 1.

2569. Nobilibus an beneficium competentiae, ne per executionem debitori alimenta auferantur, competat? — Quidnam de hac Quaeſtione ſentiant Scabini Lipſienſes. — Dubia eſt haec Quaeſtio in Senatu Appellationum Dresdenſi. — Relationes et fundamenta decidendi. — Militia eſt proprium Nobilium Tyrocinium. — Praevalent Nobiles in equeſtri militia. — Nobiles praeſtant dominis ſuorum feudorum ſervitia militaria. — Nobilitas animi praeferenda Nobilitati civili. — Ob aes alienum Nobiles carceri publico non mancipantur. Reipublicae intereſt, nobiles familias conſervari. Ibid. Dec. CCLX. No. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 23. et 26.

2570. Ol. *Celſii* Schediaſma, illuſt. *Trolliorum* gentem exhibens. Upſal. 1751. 4.

2571. Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Vergy*, par A. du *Cheſne*. à Paris. 1621. fol. (5 Thlr. 12 Gr.) (In einem Catalogo einer am 4. Julii u. f. Tagen 1791. verkauften Bücherſammlung des Buchhändlers Johann Gaillard des älteren im Haag, findet man Seite 12. No. 133. dieſes nehmliche Werk mit der Jahrszahl 1625.)

2572. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Chaſtillon ſur Marne*. Ibid. 1621. fol. (8 Thlr.)

2573. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Montmorency* et de *Laval*, juſtifiée par Chartres, Titres, Arreſts et autres bonnes et certaines preuves, enrichie de pluſieurs Figures et diviſée en XII Livres. à Paris,

chez Sebaſtien Cramoiſy. 1624. fol. — Ibid. 1674. fol. (5 Thlr.)

2574. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Guines*, d' *André*, *de Grand* et de *Coucy*. Ibid. 1631. fol. (6 Thlr. 16 Gr.)

2575. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Chaſteigners*. Ibid. 1634. fol. (4 Thlr.)

2576. *Eiusd.* Hiſtoire généalogique de la Maiſon de *Bethune*. Ibid. 1639. fol. (6 Thlr.)

2577. Conſilium, in was vor Sachen ein freyer Reichs-Edelmann vor ſeinem Lehnsherrn zu ſtehen. Nürnb. 1710. 4.

2578. Markgräflich Brandenburg-Bayreuthſches Reſcript, was von adelichen Hinterſaſſen, welche ſich in puncto fornicationis vergangen und copuliren laſſen wollen, zu obſerviren, d. d. den 19. Julii, 1735.

S. *Corpus* Conſtitutionum Culmb. Tom. I. pag. 587.

2579. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Reſcript, das Trauerläuten bey denen von Adel betreffend. d. d. 7. Apr. 1722. S. Ebend. pag. 596.

2580. Desgleichen wegen der ritterſchaftlichen Emporkirchen und Erbbegräbniſſe. d. d. 30. Jun. 1741. S. Ebend. pag. 599.

2581. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Ausſchreiben, daß die im Lande geſeſſene adeliche Vaſallen, bey Verluſt der Lehen und anderer Animadverſion, ohne Special-Erlaubniß, mit auswärtigen Ritterſchaften ſich in keine Verbindung einlaſſen, weniger den Rittereid ablegen, oder auf dergleichen Rittertägen und Conventen erſcheinen ſollen. d. d. 30. Aug. 1721. S. Ebend. Tom. II. pag. 71.

2582. Desgleichen, darinnen den adelichen Vaſallen die Titulatur Reichsfrey, oder Reichsunmittelbar, imgleichen der Terminus eines Nachbaren, oder Nachbarſchaft abgeſprochen — und den Beamten ſich dergleichen zu enthalten injungiret wird. S. Ebend. pag. 73.

2583. Markgr. Brandenb. Bayreuth. Reſcript, ob die Concurs-Proceſſe denen von Adel zu geſtatten. d. d. 16. Jan. 1731. S. Ebend. pag. 245.

2584. Desgleichen, das Forum des Adels zu Chriſtian-Erlang betreffend. d. d. 21. Nov. 1714. und 22. May, 1715. S. Ebend. p. 713.

2585. Königl. Preußiſches Reſcript, wegen An- und Verkaufung der adelichen Güter in königlichen Landen. d. d. Jan. 1751.

Vid. Nov. *Corpus* Conſtitut. March. Tom. I. pag. 10.

2586.

2586. Königl. Preußisches Rescript, betreffend die von dem Magistrat zu Landsberg prätendirte Jurisdiction in Personalibus über die Adelichen und Prediger. d. d. 21. Jan. 1752. S. Ebend. pag. 275.

2587. Königl. Preußisches Rescript, den Verkauf der adelichen Güter betreffend. d. d. 24. Sept. 1752. S. Ebend. pag. 371.

2588. Königl. Preußisches Edict, daß keiner von denen adelichen Vasallen und Unterthanen derer Clev- und Markischen Landen, bey Vermeidung der Sequestration und Confiscation ihrer Güter, ohne königl. eigenhändige Erlaubniß aus dem Lande gehen, noch weniger in auswärtige Dienste treten soll. d. d. 29. Jun. 1754. S. Ebend. pag. 619.

2589. Desgleichen, die Gränz-Commissiones zwischen Städten, Adelichen und königlichen Aemtern und deren Direction betreffend, d. d. 22. Mart. 1754. S. Ebend. pag. 651.

2590. Königl. Preußisches Circulare, daß denen von Adel, nach denen Umständen, worinnen sie sich befinden, Majorate bey ihren Familien zu errichten erlaubt seyn soll, d. d. 18. Apr. 1754. S. Ebend. pag. 659.

2591. Königl. Preuß. Rescript, daß bey Transferirung adelicher Güter auf Erben und Miterben der königl. Consens gleichfalls erbethen werden müsse. d. d. 4. Decemb. 1754. S. Ebend. pag. 714.

2592. Königl. Preußisches Rescript, daß von denen nach Mecklenburg gehenden adelichen Erbschaften kein Abschoß zu geben. d. d. 10. Mart. 1755. S. Ebend. pag. 786.

2593. Königl. Preuß. Circulare wegen Verkaufung der adelichen Güter. d. d. 29. Aug. 1755. S. Ebend. pag. 874.

2594. Gio Pietro de *Crescenzi* Romano, Della Nobilità d'Italia, overo compendio dell' historie delle famiglie illustri. II Vol. Bologna, 1639. et 1642. 4.

2595. J. C. Creydemann von der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken ꝛc. Tübingen, 1672. 4.

D.

2596. Marcus Ehrenhold Gedanken über das Schuld- und Pfand-Protocoll der adelichen Güter in Holstein. 1735. 4. (S. unten die Numern 2597. 2601. 2602.)

2597. Entlarvung und Untersuchung der sogenannten patriotischen Gedanken, wegen eines über die Schleswig-Holsteinische adeliche Güter anzutragenden Schuld- und Pfand-Protocolls, ob dieselbe Gedanken zur Aufnahme und Besten des

Land-Adels und deren Güter, und nicht vielmehr der ungeforderte Rath zur Schmähung und Verkleinerung selbiger Lande Ritterschaft ans Licht gegeben. Süder-Albingen, 1735. 4. (S. oben die Numer 2596: unten die Numern 2601. und 2602.)

2598. Recherche des Antiquitez et Noblesse de Flandres, par Phil. de l'*Espinoy*. à Douay 1642. fol.

F.

2599. J. F. Feustkings Anmerkungen zu Joh. *Adami* Theatro Nobilitatis Cimbricae. S. oben die Numern 374. und 2549.

2600. Joann. Bapt. *Fonteji* de prisca *Caesorium* gente, cum Julii *Jacobinii* Appendice. Bonon. 1582. fol.

2601. Freymüthige Prüfung der Ehrenholdtischen und zufälligen Gedanken, wegen eines über die adelichen Güter in Schleswig und Holstein anzuordnenden und aufzurichtenden Schuld- und Pfand-Protocolls, angestellt von Lucas Friedebert. Gedruckt zu Carinopel in Nord-Albingien. (S. oben die Numern 2596. und 2597: und unten die Numer 2602.)

G.

2602. Zufällige Gedanken über die von Marcus Ehrenhold zu Treuburg in Nord-Albingien in diesem 1735. Jahre ans Licht gegebene und von der Nothwendigkeit eines über die adelichen Güter in denen Herzogthümern Schleswig und Holstein anzuordnenden und aufzurichtenden Schuld- und Pfand-Protocolls zur Prüfung dargestellte patriotische Gedanken, zu einiger Erläuterung und Supplementi loco entworfen, in eben demselben Jahre und an eben demselben Orte. 4. (S. oben die Numern 2596. 2597. und 2601.)

2603. Jacques *Gomboust*, Ingenieur. Les Blasons et Armoiries des Rois, Princes, Ducs, Souverains et autres grands Seigneurs des plus illustres Maisons de l'Europe, avec les Quartiers de leurs Alliances. Le tout enluminé. Paris, 1650. fol.

2604. Christoph Gottlob Grundig Nachlese und Anmerkungen zur Geschichte der Trützschler von Eichelberg. S. oben die Numer 966.

2605. Fray Juan Benito *Guardiola*, Tratado de Nobleza de los Barones claros y grandes d'España. Madrit. 1591. 4.

2606. Gier. *Gudiel* Compendio de algunas historias de España y especialmento de la familia de los Girones, y de otros muchos linajes. Alcala, 1577. fol.

H.

H.

2607. La Généalogie de la Maiſon de *Rosmadei*. Par le Sieur d'*Hoſier*. Paris, 1644. fol.

J.

2608. Abhandlung von dem Weſen des Adels und deſſen Verhältniſſe gegen den Staat und inſonderheit gegen die Commercien. S. Juſti Finanzſchriften 1 Th. Seite 147.

L.

2609. Alonſo *Lopez* Nobiliario genealogico de los Reyes y Titulos de Eſpaña. Madrid, 1622. fol.

2610. Juan Baptiſta *Louanna*, Nobiliario de Don Pedro Conde *de Bracelos*, con Notas y Indices. Roma, 1640. fol.

M.

2611. Chur-Brandenburgiſches Mandat, wider das Heurathen derer von Adel mit Bauerstöchtern. d. d. 30. Nov. 1697. — und Declaration deſſelben, vom 23. Apr. 1709.

Vid. *Mylii* Corp. Conſtitutionum Magdeb. 3. Theil, Seite 471. und 605.

2612. Chur-Brandenburgiſches Patent, daß künftig, wenn königliche Amtsunterthanen adeliche Unterthanen, et vice verſa, heurathen, keine Loskaufgelder bezahlt werden ſollen. d. d. 24. Mart. 1723.

Vid. Ibid. 4. Theil, 2. Abtheil. 3. Cap. No. 18. Seite 167.

2613. Chur-Brandenburgiſches Edict, worinnen denen Geiſtlichen und denen von Adel alle Kaufmannſchaft und bürgerliche Handthierung, auch die Schiffarth auf der Elden und in der Gartzer See verbothen iſt, de Ao. 1549. und de Ao. 1572.

Vid. Ibid. 4. Theil, 4. Abtheil. No. 4. Seite 11. — und 5. Theil, 2. Abtheil. 1. Cap. No. 4. Seite 7.

2614. Chur-Brandenburg. Patent wegen derer von Adel und ihrer Unterthanen Häuſer und Höfe, ſo in der Feuercaſſe nicht eingeſchrieben, wie es damit gehalten werden ſoll. d. d. 28. Mart. 1710.

Vid. Ibid. 5. Theil, 1 Abtheil. 2. Cap. No. 23. Seite 235.

2615. Chur-Brandenburgiſches Edict, daß die von Adel ſich der Kaufmannſchaft und bürgerlichen Nahrung enthalten ſollen. de Ao. 1572. — de d. 2. Jan. 1578. — 2. Jan. 1583. und 11. Junii, 1607.

Vid. Ibid. 5 Theil 2 Abtheil. 1 Cap. Seite 7. 9. und 11.

2616. Chur-Brandenburgisches Mandat, daß die von Adel, Geistliche, Bauern und unangesessene ledige Gesellen, nicht handeln sollen. d. d. 2. Jan. 1578.

Vid. Ibid. 5 Theil. 2 Abtheil. 1 Cap. No. 5. Seite 10.

2617. Chur-Brandenburgisches Edict, daß denen von Adel und Geistlichen alle Kaufmannschaft und Handthierung verbothen sey. d. d. 16 Oct. 1682.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 1 Cap. No. 14. Seite 23.

2618. Chur-Brandenburgische Verordnung, welchergestalt die Kornausfuhre denen von Adel vergönnt, denen Bauern aber verbothen sey, de Ao. 1535.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 1. Seite 71.

2619. Chur-Brandenb. Edict, daß die von Adel kein Getreydig aufkaufen sollen. de Ao. 1603.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 10. Seite 78.

2620. Chur-Brandenburgische Verordnung, daß auch denen von Adel die Ausfuhre des Korns verbothen seyn solle. d. d. 28 Nov. 1692.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 2 Cap. No. 43. Seite 115.

2621. Chur-Brandenb. Edict, wegen des denen Geistlichen, denen von Adel und anderen mehr, verbothenen Wollhandels. d. d. 2 Jan. 1583.

Vid. Ebend. 5 Theil. 2 Abtheil. 4 Cap. No. 4. Seite 210.

O.

2622. Das fünfte Capitel im neunten Bande des oben unter der Numer 1852. bereits angeführten Allgemeinen juristischen Oraculi, ans Licht gestellet von der Hochteutschen Rechtsgelehrten Societät, (Leipzig, 1749. Fol.) handelt von dem Rechte der Bürger überhaupt, — von den Rechten der Aedelleute und Bürger, nach Chur- und Sächsischem Rechte — dem Stande der Herren und Knechte u. s. w.

P.

2623. Puris Sendschreiben: Ob einer unverheuratheten Frauensperson die Administration eines adelichen oder anderen Guts von Wichtigkeit verstattet werden solle?

S. ökonom. Nachrichten. 3 Theil. Seite 739.

S.

2624. Formular einer Schlesischen Familien-Tabelle derer von Adel.

S. Sammlung Schlesischer Ordnungen. 1742. Seite 515.

2625. Königl. Preußisches Edict, gegen die Annehmung fremder Dienste derer von Adel, d. d. 12 Apr. 1747.

S. eben diese Sammlung ad h. a.

2626. Königl. Preußische Constitution, wegen Acquirirung adelicher und Baurengüter. d. d. 14 Julii, 1749.

S. eben diese Sammlung ad h. a.

2627. Königl. Preußisches Rescript wegen des Besitzes der adelichen Güter. d. d. 2 Dec. 1751.

S. eben diese Sammlung ad h. a.

2628. Desgleichen wegen derer von Adel Majorennität. d. d. 18 Jul. 1746. — und Erklärung desselben, d. d. 12 Nov. s. J.

S. eben diese Sammlung ad h. a.

2629. Von dem das Land bauenden und wirthschaftenden Adel in Schlesien.

S. Schles. öcon. Sammlung. 3 Theil. Seite 65.

2630. Pauli *Scalikii* Genealogia, seu de antiquissima *Scalikiorum* gente, sive à *Scala*, ab Anno salutis 80, usque ad Annum 1561. 4.

2631. Des Herrn Joh. Henr. Schlegel oben (No. 2151.) bereits angeführte Abhandlung, über die Dänischen Reichsräthe und über die angesehensten adelichen Familien, kam auch im J. 1774. zu Copenhagen in 8., besonders abgedruckt, heraus.

T.

2632. Fab. *Toerner* de Baronum Dignitate apud Suecos. Upsl. 1728. 8.

Ungefähre Uebersicht des Artikels: Abel.

Abel überhaupt. (Hierher gehören auch diejenigen Abhandlungen, größere und kleinere Werke u. s. w., deren specieller Inhalt sich aus dem Titel nicht genau beurtheilen lassen, und die zur Ansicht nicht zu erhalten gewesen.) Nr. 371. 376. 387. 400. (c.) 401. 407. 432. 437. 445. (b.) 452. 454. 455. 462. 474. 492. 494. 500. 528. 552. 564. 567. 572. 575. 579. 584. 594. 597. 602. 608. 613. 616. 619. (4.) 625. 631. 633. 643. 663. 666. 669. 672. 676. 678. 680. 688. 693. 705. 706. 711. 717. 719. 720. 734. 737. 742. (6, 13 und 14.) 757. 760. 769. 776. 779. 782. 789. 790. 797. 808. 809. (b.) 812. 815. 816. 820. 832. 856. 857. 887. (a.) 891. (a. b. c.) 895. 897. 899. 901. 921. 923. 927. 944. 945. 947. 949. 953. 956. 957. 962. 977. 982. 998. 1003. 1011. 1014. 1015. 1016. 1017. 1022. 1024. 1032. 1037. 1038. 1039. 1048. 1065. 1066. 1081. 1082. 1083. 1084. 1091. 1107. 1110. 1117. 1122. 1136. 1140. 1143. 1145. 1146. 1148. 1149. 1157. 1158. 1162. 1163. 1172. 1173. 1190. 1206. 1212. 1213. 1214. 1220. 1235. 1237. 1251. 1262. 1272. 1275. 1287. 1288. 1293. 1300. 1323. 1335. (f.) 1341. 1356. 1362. 1363. 1377. 1383. 1386. 1394. 1408. 1413. 1416. 1417. 1439. 1442. 1444. 1445. 1456. 1479. 1484. 1485. 1488. 1490. 1491. 1494. 1498. 1501. 1502. 1513. 1524. 1535. 1549. 1554. 1555. 1565. 1566. 1567. 1568. 1571. 1573. 1574. 1584. 1585. 1586. 1596. 1616. (b.) 1622. 1624. 1629. 1630. 1653. 1665. 1666. 1669. 1672. 1673. 1675. 1676. 1677. 1679. 1680. 1684. 1696. 1698. (XLIV.) 1705. 1706. 1741. 1749. 1757. 1759. 1760. 1761. 1768. (9. und 11.) 1783. 1788. 1791. 1792. 1800. 1803. 1807. 1808. 1810. 1811. 1814. 1815. 1816. 1818. 1826. 1836. 1843. 1851. 1864. 1865. 1871. 1875. 1876. 1879. 1891. 1893. 1909. 1913. 1919. 1926. 1928. 1929. 1945. 1946. 1962. 1994. 1997. 2004. 2031. 2042. 2049. 2061. 2069. 2075. 2077. 2078. 2085. 2089. 2100. 2104. 2105. 2137. 2141. (1.) 2142. 2146. 2155. 2156. 2168. 2180. 2190. 2191. 2192. 2194. 2205. 2217. 2223. 2228. 2236. 2238. 2248. 2249. 2250. 2251. 2257. 2258. 2263. 2265. 2270. 2276. (1. und 3.) 2293. 2298. 2300. 2303. 2313. 2318. 2324. (I. Theil, No. IV.) 2326. (LXXIV.) 2329. 2332. 2334. (10.) 2336. 2339. 2340. 2354. 2362. 2364. 2372. 2374. 2378. 2381. 2382. 2387. 2390. 2396. 2402. 2405. 2411. 2423. 2427. 2428. 2429. 2430. 2439. 2442. 2446. 2447. 2464. 2470. 2479. 2487. 2488. 2500. 2504. 2507. 2512. 2522. 2540. 2558. 2559. 2561. 2569. 2608. 2610. 2623.

Definition des Adels. Nr. 608. (c.) 857. (f.) 1037. (a.) 1209. (e.) 1335. (g.) 1767. (6.) 2088. 2124. (b.) 2141. (1.) 2238. (a.) 2504.

Von den Benennungen: von, zu, aus, in u. s. w. Nr. 884. 887. (d.) 1209. 1210. 1681. 1881. (r. und w.) 2512.

Etymologie der Wörter: Adel, Adling, Ahnen, Allodium, Edel, Edelmann, Herremand, *Nobilis*, Vasall ꝛc. Nr. 352. 632. 657. (i.) 736. (b.) 883. (k.) 967. 1127. 1209. (f.) 1439. (10. und 18.) 1768. (b.) 2124. (a.) 2228. (b.) 2238. (a.) 2328. 2399.

Ursprung, Fortschritte, itziger Zustand (Geschichte) des Adels überhaupt, und des Adels einzelner Länder und Oerter. Nr. 363. 382. 385. 386. 400. (c. und d.) 414. 419. 492. 501. 509. 548. (b.) 595. 639. (a.) 649. (a.) 657. (a.) 661. 670. 684. (d.) 799. 809. 824. (a.) 835. 857. (a.) 859. 877. (a.) 883. (e. und f.) 889. (c.) 902. 908. 909. 936. 975. 994. 996. 1013. 1022. (b.) 1027. 1038. 1041. 1045. 1060. 1177. 1192. 1200. 1201. (2.) 1209. 1210. 1264. 1289. 1309. 1325. 1326. 1335. (a.) 1345. (a.) 1370. 1397. 1406. 1448. 1457. 1458. 1459. 1527. 1529. 1538. 1548. 1551. 1568. 1616. (e.) 1626. 1635. 1637. 1657. 1677. 1690. 1734. 1743. 1748. 1761. 1768. (1.) 1773. (a.) 1820. 1827. 1828. 1830. 1831. 1857. 1881. (a. und e.) 1898. 1905. (b.) 2032. 2049. (3.) 2058. 2078. 2085. 2111. (b.) 2124. 2162. 2163. 2164. 2241. 2243. 2253. 2258. 2302. 2320. 2321. 2324. (3. Theil, No. XXI. 4. Theil, No. VIII.) 2336. 2368. 2416. 2424. 2431. 2461. 2462. 2472. 2489. 2501. 2528.

Ritterwesen. Nr. 368. 387. 446. (d.) 451. 670. 719. 964. 1003. 1032. 1501. 1569. 1648. 1870. 2075. 2106. 2108. 2416. 2459. 2489. 2518. 2544.

Wie wird der Adel ertheilt und erneuert — und wer hat das Recht ihn zu ertheilen? Nr. 409. 468. 485. 488. 628. 629. 637. 651. 653. 672. 684. (f.) 715. 716. 747. 761. 868. 1022. (c.) 1074. 1111. 1137. 1159. 1200. 1215. 1264. 1282. 1291. 1335. (c.) 1343. 1352. 1406. (g.) 1413. 1439. (20. 21. und 22.) 1446. 1447. 1449. 1450. 1481. 1509. 1574. 1577. 1677. 1829. 1830. 1881. (bb.) 2019. 2042. 2082. 2097. (a.) 2111. 2193. 2204. 2212. 2228. (c.) 2330. 2331. 2334. (2.) 2335. 2377. 2398.

Gebühren, die bey Ertheilung des Adels zu erlegen sind. Nr. 867. 1335. (h.) 1619.

Vere

Verschiedene Gattungen und Grade des Adels und mancherley Benennungen desselben.

1. Ueberhaupt. Nr. 524. 630. 736. (y.) 790. 859. 877. (a.) 989. 1022. (d.) 1345. (d.) 1462. 1463. 1480. 1616. (c.) 1637. (d.) 1649. 1651. 1836. 2048. 2075. 2228. (a.) 2236. 2238. (b.) 2442. 2504. 2512. 2540. 2558.

2. Classificationen des Adels.
   a. in Dännemark. Nr. 1200.
   b. in Deutschland. Nr. 736. (h. und o.
   c. in England. Nr. 1076.
   d. in Rußland. Nr. 379. (c.)

3. Sieben Heerschilder. Nr. 989. 1127. (a.) 1406. (b.) 1944. 1945. 2145. 2237. 2336.

4. Mancherley Benennungen verschiedener Abarten.
   a. *Adelingus.* Nr. 1209.
   b. Adel (alter.) Nr. 608. (d.) 736. (o. s. und dd.) 742. (12.) 833. 844. (d.) 847. 1022. (g.) 1030. 1135. 1209. (a.) 1345. (d.) 1474. (v.) 1506. 1539. 1540. 1541. 1636. 2141. (1.) 2152. 2238. (d.) 2241. 2278. 2324. (3. Theil, No. XXI.) 2416. 2474. 2512.
   c. Adel (hoher.) Nr. 453. 469. 481. 485. 583. (a.) 586. (c.) 684. (d.) 736. (i. und z.) 842. 884. 886. 887. (a.) 890. (b.) 999. 1022. (d.) 1042. (c.) 1064. 1127. (g. und i.) 1138. 1155. 1172. 1188. 1191. 1193. 1201. (1.) 1223. 1265. 1335. (b.) 1344. 1345. (c.) 1353. 1406. (e.) 1633. 1636. 1670. 1711. 1741. 1746. 1773. (b. 1797. 1801. (a.) 1881. (k. q. r. s. u. und z.) 1905. (a.) 1938. 1969. 1972. 1993. (XXIX. XXXII. und XXXVIII.) 2039. 2042. 2101. 2111. 2143. 2144. 2163. 2226. (XI.) 2232. 2236. 2241. 2273. 2278. 2321. 2369. 2418. 2474. 2489. 2504. 2512.
   d. Adel (neuer.) Nr. 736. (a.) 833. 844. (b.) 857. (d.) 1030. 1135. 1209. (c.) 1345. (d.) 1474. (V.) 1636. 1637. (h.) 2141. (1.) 2238. (d.) 2391. 2474. 2512.
   e. Adel (niederer.) Nr. 453. 485. 583. (a.) 684. (c.) 736. (k. und aa.) 842. 866. 872. 873. 883. (f.) 886. 887. (b.) 999. 1022. (b. und c.) 1042. 1111. 1155. 1201. (1.) 1265. 1335. (b.) 1345. (c.) 1353. 1406. (f.) 1633. 1636. 1670. 1741. 1773. (b.) 1801. (a.) 1839. 1881. (l. q. r. s. u. z. cc.) 1924. 1993. (XXXII. und XXXVIII.) 2042. 2143. 2144. 2145. 2222. 2226. (XI.) 2232. 2273. 2321. 2324. (3. Theil, No. XXI. 4. Theil, No. VIII.) 2461. 2474. 2489. 2504. 2512.

f. Amtsassiat. Nr. 889. (a. und b.) 1002. 1213. (5.) 1475. 2512.
g. *Armiger.* Nr. 2143.
h. Banner. S. Panner.
i. Baron. Nr. 684. (a.) 714. 843. 867. 1028. 1075. (c.) 1138. 1209. (b.) 1622. 1741. 1881. (d. und i.) 1931. 2236. 2328. 2521. 2605. 2632. (Hiermit ist zu vergleichen der weiter unten vorkommende eigentliche Artikel: Baron.)
k. Bauergülten. Nr. 586. (a.)
l. Briefadel. Nr. 1335. 1345. (d.) 1406. 1636. 1881. (m.) 2152. 2512.
m. *Clientes.* Nr. 736. (m.)
n. Doctor-Adel (und streitige Gerechtsame der Doctoren und des Adels.) Nr. 447. 485. 588. 634. 736. (cc.) 789. 946. 988. 1082. 1093. 1127. (l.) 1131. 1218. 1424. 1439. (7.) 1540. 1543. 1577. 1636. 1637. (o.) 1783. 1870. (d.) 2141. (1. und 3.) 2214. 2241. 2324. (3. Theil, No. XIV.) 2358. 2444. 2468. 2534.
o. *Domicelli.* Nr. 2042.
p. *Domini.* Nr. 867. 1028. 1075. (c.) 2328.
q. Dynasten. Nr. 571. 867. 874. 1087. 1127. (b.) 1842. (XI.) 1881. (d.) 2042. 2141. (1.) 2328. 2387. 2418. 2486.
r. Edeler. Nr. 2042.
s. Edelingen. Nr. 424. 1412.
t. Edler Herr. Nr. 2042.
u. Erbadel. Nr. 523.
v. Erbmannen. Nr. 2042.
w. *Famulus.* Nr. 2143. 2325.
x. *Feudales*, *Feudatarii* und *Fideles.* Nr. 736. (m.)
y. *Frilingus.* Nr. 1209.
z. Grenzhalter. Nr. 714.
aa. Halbritter. Nr. 657. (d.)
bb. Herr. Nr. 867. 2328.
cc. Höchstfreye. Nr. 586. (o.)
dd. *Homines.* Nr. 736. (m.) 867.
ee. *Homines* de militari genere. Nr. 736. (m.)
ff. *Ingenui.* Nr. 392. 579. 589. 736. (g. und l.) 1123. 1126. 1127. 1209. (c.) 1221. 1281. 1398. 1400. 1406. (c.) 1439. (7.) 1750. 1838. 1881. (b. und cc.) 2042. 2145. 2222. 2302. 2321. 2460.
gg. Kunkeladel. Nr. 1504. 2247. (1.)
hh. Landsassen. Landsassiat. Nr. 548. (e.) 586. (o.) 889. (a. und b.) 1002. 1475. 1522. 1937. 1945. 2051. 2494.
ii. Landsatten. S. Landsassen.

kk. *Leudes.* Leute. Nr. 736. (m.) 742. (29.) 1127. (e.)
ll. *Liberi.* Nr. 824. (a.)
mm. Lüde. Nr. 742. (29.) 1127. (e.)
nn. Mannen. Nr. 736. (m.) 867.
oo. *Militares.* Nr. 736. (m.)
pp. *Milites.* Nr. 736. (m.) 824. (a.) 1209. (c.) 1616. (h.) 1775. 1881. (f.) 2042. 2088. 2143. 2302. 2325.
qq. *Miniſteriales.* Nr. 489. 548. (d.) 583. (b.) 585. 586. (b. und e.) 587. 736. (m.) 748. 805. 824. 833. 842. 859. 862. 863. 866. 876. 885. 1029. 1042. (d.) 1127. (b. und k.) 1209. (d.) 1211. 1221. 1398. 1405. (d.) 1474. (XI.) 1506. 1616. (i.) 1621. 1762. 1775. 1844. 1845. 1870. (c.) 1898. 1899. 1924. 2042. 2143. 2198. 2222. 2223. 2236. 2321. 2324. (4. Theil, No. VII.) 2325. 2395. 2489. 2541.
rr. Mittelfreye. Nr. 586. (o.) 2042. 2145. 2236. 2328. 2460. 2489.
ss. Panner. Nr. 714. 867.
tt. Patricier. Nr. 363. (a.) 508. 546. 650. 657. (g.) 736. (e. und bb.) 742. (21. und 24.) 774. 803. (c.) 858. 922. 952. 979. 1021. 1036. 1037. (c.) 1067. 1090. 1127. (f.) 1155. 1308. 1474. (VI.) 1628. 1635. 1636. 1700. 1708. 1750. 1773. (h.) 1819. 1822. 1879. 1881. (g.) 1943. 1945. 1948. 2009. 2042. 2124. (c. und g.) 2234. 2236. 2238. (c.) 2241. 2302. 2468. 2469. 2489. 2491. 2512. 2517. 2530.
uu. Pfleghafte. Nr. 586. (o.)
vv. Ritter. Nr. 736. (m.) 2143.
ww. Ritterbürtige. Rittermäßige. Nr. 736. (m.)
xx. Ritterſchaft (mittel= und unmittelbare.) S. unten in dieſer Ueberſicht: Adel in Deutſchland. Freye Reichs=ritterſchaft in Schwaben — und Buchiſcher und Rhön=Werraiſcher Reichsadel.
yy. *Sachibarones.* Nr. 620. 2174.
zz. Salzjunker. Nr. 742. (12.)
aaa. *Saſſus. Schriftſaſſus.* Nr. 889. (a. und b.) 1002. 1213. (5.) 1475. 2512.
bbb. Semperfrey. Schöppenbarfrey. Nr. 586. (o.) 867. 1844. 1881. (i.)
ccc. Stammadel. Nr. 1345. (d.)
ddd. Stiftsadel. Nr. 1073.
eee. *Valvaſſores minores, Vaſalli, Vaſſi.* Nr. 736. (m.)
fff. Vitzdommer. Nr. 714.

Geforderte, bezweifelte, bestrittene, behauptete und anerkannte Vorrechte des Adels überhaupt, und einzelner Länder und Gegenden. Nr. 449. 461. 564. 626. 627. 638. (b.) 664. 679. 680. 683. 693. 736. (a. c. und q.) 741. 742. (16. und 31.) 745. 746. 749. 829. 833. 837. 849. (a.) 854. 857. (b.) 859. 872. 887. (c.) 889. (d.) 903. 904. 955. 956. 957. 959. 994. 1022. (g.) 1037. (e.) 1111. 1127. (c.) 1147. 1152. 1161. 1163. 1213. (1. und 3.) 1292. 1334. 1335. (d.) 1360. 1370. 1439. (2. 5. 6. 8. und 9.) 1440. 1441. 1469. 1470. 1472. 1473. 1484. 1485. 1507. 1513. 1568. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1587. 1588. 1589. 1591. 1595. 1597. 1598. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. (i.) 1637. (a. m. und p.) 1642. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1668. 1669. 1757. 1801. (e. g. und t.) 1807. 1818. 1820. 1824. 1833. 1851. 1881. (u.) 1895. 1896. 1909. 1910. 1911. 1947. 1968. 2005. 2050. 2052. 2071. 2085. 2087. 2191. 2198. 2211. 2227. 2238. (e.) 2296. 2298. 2307. 2309. 2315. 2316. 2322. 2324. (3. Theil, No. XIX.) 2326. (CXLII.) 2333. 2334. (5. 7. 8. 9. und 11.) 2382. 2423. 2446. 2468. 2493. 2495. 2497. 2503. 2506. 2512. 2514. 2534. 2545. 2546. 2565. 2567. 2569. 2622.

Vorrechte des Adels:

a. im Anhaltschen. Nr. 1059.
b. in Bayern. Nr. 1292. 1967.
c. im Bergischen. Nr. 742. (17.)
d. in Böhmen. Nr. 1292.
e. in Bremen. Nr. 405. (e.) 446. (b.)
f. in Curland. Nr. 2543.
g. in Dännemark. Nr. 973. 1200. 2085.
h. in Deutschland überhaupt. Nr. 642. 1022. (g.) 1089. 1111. 1336. 1345. (b.) 1368. 1637. (n.) 1799. 1820. 2051. 2084. 2324. (1. Theil, No. I. und 2. Theil, No. XI.)
i. Der Deutschen Reichsritterschaft insbesondere. Nr. 548. (c. und f.) 580. 606. 654. 657. (b.) 659. 673. 742. (29.) 914. 916. 917. 918. 919. 953. 995. 1005. 1086. 1087. 1103. 1104. 1118. 1119. 1185. 1194. 1204. 1205. 1228. 1230. 1310. 1311. 1314. 1325. 1328. 1330. 1342. 1366. 1388. 1409. 1422. 1433. 1465. 1466. 1468. 1522. 1532. 1616. (l. und n.) 1637. (h.) 1661. 1738. (c.) 1740. 1744. 1754. 1784. 1836, 1863. 1905. (e.) 1906. 1907. 1970. 1971. 1973. 2020. 2064. 2083. 2112. 2126. 2134. 2161. 2170. 2172. 2198. 2209. 2230. 2271. 2324. (2. Theil, No. IX.) 2353. 2356. 2478. 2480. 2496. 2498. 2511. 2520. 2526.

k. in Frankreich. Nr. 698. 1642. 2374.
l. in Holland. Nr. 1124. 1939.
m. in Holstein. Nr. 1249. 1250. 1884. 2417. 2450.
n. im Jülichschen. Nr. 742. (17.)
o. in der Mark. Nr. 1012. 1695.
p. im Mecklenburgischen. Nr. 382. 1058. 1350. 2227. 2509. 2547.
q. in Neuburg. Nr. 2037.
r. im Oesterreichschen. Nr. 1292.
s. in der Pfalz. Nr. 1825.
t. in Polen. Nr. 894. 1233. (c.)
u. in Pommern. Nr. 596. 835. 839.
v. auf der Insel Rügen. S. Pommern.
w. in Rußland. Nr. 379. (b.) 498.
x. in Sachsen. Nr. 1438. 1439. (12.)
y. in Sardinien. Nr. 1776.
z. im Schleswigschen. S. Holstein.
aa. in Sicilien. Nr. 464.
bb. im Zellischen. Nr. 758.

Adliche Klöster und Stiftungen.

a. Ueberhaupt. Nr. 819. 1365. 1367. 1768. (5. und 8.)
b. Insbesondere.
1. Altenburg. S. Magdalenen-Stift.
2. Franken. Nr. 400. (e.)
3. Frankfurt. Nr. 1708.
4. Halle. (Das Jenaische freye, weltliche, adeliche Familienstift daselbst.) Nr. 803. (b.)
5. Holstein überhaupt. Nr. 2184.
6. Joachimstein. Nr. 514.
7. Itzehoe. Nr. 646.
8. Königshofen. Nr. 2292.
9. Komburg. Nr. 715.
10. Magdalenen-Stift in Magdeburg. Nr. 2030.
11. Mecklenburg. Nr. 531.
12. Neuenwalde. Nr. 446. (c.) 1940.
13. Oberkaufungen. Nr. 889. (b.)
14. Preetz. Nr. 646. 2375.
15. Fräuleinstift bey dem RitterortGebürg. Nr. 400. (a.)
16. in der Stadt Schleswig. Nr. 646.
17. im Herzogthume Schleswig. S. oben: Holstein.
18. Uetersen. Nr. 646. 674.
19. Waizenbach. Nr. 1737. (4. Stück, Nr. 3.
20. Wetter. Nr. 889. (b.)

Fideicommisse. Nr. 442. 476. 548. (i.) 742. (28.) 844. (c.) 888. (c.) 1000. 1085. 1130. 1296. 1309. 1340. 1640. 1737. (4. Stück, Nr. 11.) 1798. 1967. 1983. 2226. (IX. und X.) 2294. 2307. 2505. 2515.
Majorat. Primogenitur. Seniorat. Nr. 442. 476. 548. (i.) 603. 889. (k.) 1050. 1309. 1485. 1937. 1967. 2096. 2098. 2101. 2183. 2307. 2381. 2590.
Ganerbinat. Ganerbschaften. Nr. 750. 860. 872. 883. 1128. 1320. 1380. 1405. 1467. 1485. 1518. 1525. 1532. (9. Band, No. XIII.) 1616. (o.) 1735. 1881. (y.) 2209. 2235. 2471.
Charitativsubsidien. Nr. 604. 657. (c. und k.) 1087. 1349. 1532. (1. Band, No. XIV. 2. Band, No. XXIII. und 3. Band, No. IX.) 1616. (p.) 1701. 1905. (g.) 2042. 2215.
Austrägelgerichte. Nr. 983. 1128. 1465. 1905. (f.) 2209.
Wapen. Nr. 401. 421. 463. 513. 539. 595. 628. 649. (b.) 657. (e.) 691. 692. 694. 720. 730. (ee.) 742. (18.) 792. 835. (b.) 869. 879. 883. (a. c. h. und i.) 909. 920. 922. 989. 1013. 1075. (d.) 1127. 1179. 1199. 1209. (g.) 1210. 1236. 1256. 1321. 1326. 1347. 1355. 1414. 1628. 1650. 1750. 1773. (f.) 1787. 1801. (f.) 1819. 1823. 1826. 1843. 1849. 1866. 1881. (p. s. und x.) 1886. 1925. 1948. 2025. 2026. 2032. 2055. 2075. 2089. 2111. (d.) 2124. (h.) 2198. 2207. 2291. 2302. 2344. 2355. 2397. 2431. 2489. 2490. 2512. 2522. 2528. 2554. 1555. 2564. 2603.
Siegel. Nr. 416. 1497. 1801. (f.) 1870. (b.) 2111. (e.) 2269. 2302. 2468. 2477. 2489.
Ahnenprobe und Ahnenzahl. Nr. 362. 379. (a.) 511. 589. 608. (e.) 687. 698. (a. und c.) 736. 742. (18.) 785. 833. 845. 878. 879. (b.) 883. 894. 1022. (f.) 1075. (d.) 1120. 1163. 1294. 1345. 1347. 1593. 1637. (c.) 1649. 1650. 1658. 1697. 1715. 1737. (5. Stück, Nr. 5.) 1775. (e.) 1801. (h.) 1835. 1870. (a.) 1881. (o. und t.) 1912. 2111. (c. g. und h.) 2139. 2142. (1. und 2.) 2238. (f.) 2247. (5.) 2355. 2363. 2494.
Heurathen. Unstandesmäßige Ehen. Nr. 379. (d.) 456. (b.) 467. 469. 481. 487. 497. 548. (g.) 586. 608. (b.) 684. (k.) 708. 713. 736. (p. t. und w.) 748. 767. 796. 835. (c.) 842. 844. (a. und g.) 867. (c.) 881. 886. 890. (b. und c.) 913. 999. 1022. (k.) 1034. 1042. 1125. 1193. 1195. 1208. 1211. 1354. 1404. 1439. (19.) 1499. 1502. 1532. (9. Band, No. I.) 1561. 1636. 1637. (d.) 1741. 1742. 1756. 1852. 1878. 1881. (aa.) 1938. 1983. 2013. 2042. 2053. 2124. (f.) 2152. 2181. 2182. 2221. 2223. 2226. (XV.) 2555. 2556. 2278. 2280. 2290. 2303. 2310. 2324. (3. Theil, No. XXI. und 5. Theil, No. V.) 2326. (CXXXV.) 2334. (3.) 2477. 2504. 2611.

Frauen des Adels. Nr. 587. 684. (g.) 747. 1193. 1195. 1208. 1213. (4.) 1439. (20. und 21.) 1504. 1509. 1599. 1768. 2053. 2165. 2184. 2221. 2334. (4. und 6.) 2384. 2519. 2568.

Gerade. Heergeräthe. Leibgedinge. Morgengabe. Mußtheil. Nr. 465. 1139. 1289. 1439. (12. f.) 1797. 1912. 2029. 2209. 2513.

Wittwen des Adels. Witthum. Nr. 458. 465. 548. (h.) 747. 836. (f.) 839. 881. 890. (a.) 892. 1046. 1439. (12. p.) 1564. 1794. 1972. 1985. 1998. 2012. 2039. 2053. 2056. 2097. (c.) 2209. 2226. (XI.)

Kinder des Adels überhaupt. Nr. 468. 586. (d.) 629. 684. (b. c. h.) 698. (b.) 736. (v.) 741. 877. (d.) 1042. (a.) 1074. 1216. 1741. 1742. 1881. (c.) 1983. 1996. 2013. 2124. (f.) 2221. 2326. (CXXXV.) 2334. (1. und 6.) 2335. 2504.

Erziehung der adlichen Jugend. Werke, die zu deren Unterrichte bestimmt sind. Nr. 353. 389. 402. 552. 610. 614. 621. 668. 682. 756. 762. 784. 794. 807. 815. 841. 855. 857. (c.) 911. 954. 965. 1049. 1051. 1136. 1166. 1198. 1202. 1270. 1354. 1379. 1391. 1395. 1492. 1682. 1683. 1699. 1737. (4. Stück, Nr. 5.) 1805. 1877. 1878. 1884. 1921. 1963. 2057. 2068. 2086. 2138. 2197. 2201. 2203. 2252. 2257. 2360. 2383. 2432. 2447. 2475. 2485. 2527. 2533. 2544.

Söhne des Adels. Nr. 486. 586. (e.) 592. 800. 937. 955. 963. 1252. 1439. (20.) 1801. (i.) 1978. 1984. 1993. (XXXVIII.) 1994. 2348. 2424.

Töchter des Adels. Nr. 456. 486. 487. 544. 590. 592. 598. 635. 738. 739. 742. (15.) 744. 800. 834. 836. (a.) 838. 839. 851. 888. (a.) 889. (b.) 938. 955. 963. 981. 1000. 1075. (a. und b.) 1106. 1153. 1188. 1213. (4.) 1309. 1365. 1367. 1492. 1528. 1532. (8. Band, No. VII.) 1562. 1563. 1698. (LIII. und LIV.) 1755. 1767. (5.) 1795. 1796. 1801. (k.) 1872. 1905. (d.) 1979. 1980. 1981. 1984. 1993. (XXXVIII.) 1994. 2035. 2094. 2097. (b.) 2129. 2148. 2178. 2184. 2206. 2209. 2221. 2226. (x.) 2247. (1.) 2294. 2334. (4.) 2348. 2375. 2499.

Adelstolz. Nr. 435. 445. (a.) 450. 473. 552. (a. und b.) 594. 736. (r.) 787. 809. (a.) 890. (d.) 910. 1037. (d. und g.) 1175. 1207. (7.) 1275. 1226. 1290. 1354. 1420. 1428. 1536. 1637. (g.) 1768. (2. 3. 4. und 10.) 1878. 2049. (14.) 2276. (1.) 2457. 2485. 2533. 2547.

Collisionen zwischen dem Adel und Nichtadel. Nr. 371. 381. 456. (a.) 470. 565. 583. 588. 634. 643. 657. (h.) 726. 759. 768. (a.) 821. 835. (a.) 844. (d.) 876. 889. (c. e. f.

und h.) 977. 992. 994. 1030. 1045. 1161. 1213. (4.) 1216. 1218. 1274. 1295. 1325. 1396. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1471. 1590. 1591. 1592. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1637. (f. und l.) 1646. 1661. 1704. 1775. 1783. 1873. 1881. (n. und v.) 1915. 2008. 2044. 2114. 2222. 2276. (6.) 2324. (3. Theil, No. XIV.) 2331. 2345. 2374. 2388. 2401. 2520. 2622.

Gelehrsamkeit. Ob und in wie weit sie dem Adel anständig oder unanständig sey. Gelehrte Adelleute. Nr. 493. 582. 638. (f.) 685. 777. 826. 884. 912. 950. 988. 990. 1048. 1063. 1247. 1324. 1381. 1421. 1422. 1556. 1637. (e. und i.) 1638. 1674. 1771. 1773. (d.) 1822. 1845. 1894. 2024. 2049. (4. und 11.) 2073. 2079. 2264. 2299. 2301. 2302. 2319. 2338. 2448. 2502. 2517. 2556.

Untersuchung der Frage: Ob es dem Adel anständig sey, die Handlung oder ein anderes Gewerbe zu treiben? Nr. 378. 397. 612. 684. (i.) 723. 725. 733. 736. (x.) 781. 785. 825. 844. (e.) 870. 1022. (i.) 1101. 1233. (b.) 1286. 1297. 1298. 1439. (4.) 1489. 1510. 1654. 1667. 1696. 1741. 1758. 1767. (5.) 1801. (c.) 1812. 1813. 1814. 1834. 2014. 2049. (5.) 2213. 2303. 2324. (3. Theil, No. XIX.) 2341. 2469. 2512. 2608. 2613. 2615. 2616. 2617. 2621.

Allgemeine Adels-Lexika — und gesammelte Nachrichten von mehreren adlichen Familien, verschiedener Länder, Gegenden und Oerter. Nr. 501. 985. 1112. 1177. 1178. 1376. 2218. 2219. 2220. 2347.

Nachrichten von dem Adel einzelner Länder, Gegenden und Oerter. Nach alphabetischer Ordnung.

Altenburg. Nr. 1108. (b.)
America. Nr. 943.
Amiens. Nr. 574.
Andalusien. Nr. 783. 1817. 2553.
Angoumois. Nr. 1764.
Anhalt. Nr. 1059. 1108. (b.) 1552. 1975. 1976. 1992.
Artois. Nr. 2091. 2092.
Athen. S. Griechenland.
Augsburg. Nr. 508. 922. 1021. 1393. 2302.
Auvergne. Nr. 2010.
Avignon. Nr. 1920.
Baden. Nr. 1522. 1860.
Barby. Nr. 1108. (b.)
Barcelona. Nr. 2532.
Bayern. Nr. 505. 707. 823. 1522. 1899. 1967. 2536.

Bayreuth. Nr. 1522. 1777. 2578. 2579. 2580. 2581. 2582. 2583. 2584.
Beauvais. Nr. 574.
Bentheim. Nr. 1108. (b.)
Berg. Nr. 1108. (b.)
Bergen. Nr. 742. (17.) 1522.
Berlin. Nr. 2251.
Bernburg. Nr. 1108. (b.) 1522.
Blankenburg. Nr. 1108. (b.)
Blois. Nr. 513.
Böhmen. Nr. 1522. 1617. 1889. 2556.
Bologna. Nr. 391.
Bourgogne. Nr. 2092.
Brabant. Nr. 2093. 2370.
Brandenburg. Nr. 377. 486. 487. 1016. 1072. 1522. 1533. 2189. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2616. 2617. 2618. 2619. 2620. 2621.
Braunschweig. Nr. 569. 1108. (b.) 1522. 1844. 1900. 2135. 2111. (3.) 2144. 2224. 2291. 2323. 2541. 2560.
Bremen. Nr. 405. (a. c. d. h. i. k. m. und q.) 446. 569. 649. 689. 800. 836. (c.) 1121. 1522. 1769. 1941. 1978. 1998. 2000. 2001. 2062. 2063. 2225. (IX.)
Bretagne. Nr. 1880.
Brock. Nr. 1108. (b.)
Bruncksorst. Nr. 1108. (b.)
Buchischer und Rhönwerrnischer Reichsadel. S. unten: Deutschland.
Burgau. Nr. 1522.
Burgund. Nr. 575. 1399.
Cärnthen. Nr. 1522.
Calenberg. Nr. 2225. (VII.)
Castilien. Nr. 1647.
Celle. S. Zelle.
Champagne. Nr. 691.
China. Nr. 1100. 1547.
Cleve. Nr. 1108. (b.) 2588.
Coburg. Nr. 1062. 1164. 1522. 2070.
Cöln. Nr. 742. (17.) 1371. 1522. 1618. 1986.
Cöthen. Nr. 1975. 1976. 2435. 2454.
Craichgau. S. Kraichgau.
Crain. Nr. 1522.
Crimm. Nr. 1635.
Curland. Nr. 538. 732. 896. 1160. 1238. 1239. 1240. 1299. 1793. 2114. 2115. 2118. 2379. 2543.

Dännemark. Nr. 810. 968. 973. 1196. 1197. 1200. 1201. 1327. 1476. 1534. 1573. 1850. 1853. 1862. 1930. 1931. 1936. 2076. 2085. 2113. 2151. 2348. 2387. 2552. 2631.
Delmenhorst. Nr. 1108. (b.)
Deutschland.
a. Ueberhaupt. Nr. 361. 363. 368. 382. 385. 386. 392. 394. 395. 396. 399. 400. (d.) 430. 437. 446. (a.) 468. 509. 520. 522. 533. 548. (a.) 577. 578. 639. 640. 641. 642. 649. 727. 736. (f.) 792. 806. 815. 826. 831. 842. 847. 859. 867. 877. (a.) 879. (a.) 908. 975. 987. 989. 992. 1020. 1022. (a. d. und e.) 1033. 1042. (b.) 1089. 1126. 1132. 1135. 1156. 1214. 1236. 1264. 1277. 1336. 1345. (a.) 1368. 1399. 1406. (a.) 1418. 1493. 1495. 1505. 1506. 1512. 1521. 1522. 1529. 1548. 1551. 1552. 1616. (d. e. f. und g.) 1624. 1625. 1626. 1636. 1656. 1670. 1671. 1696. 1736. 1741. 1768. (1. und 7.) 1773. (w.) 1799. 1812. 1828. 1837. 1861. 1881. 1882. 1883. 1938. 1945. 1960. 1993. (XXIX.) 2008. 2035. 2051. 2058. 2067. 2072. 2075. 2084. 2097. 2098. 2111. 2139. 2141. (1.) 2143. 2144. 2164. 2176. 2177. 2228. (c.) 2233. 2238. 2241. 2263. 2267. 2273. 2314. 2320. 2321. 2322. 2324. (1. Theil, No. I. — 2. Theil, No. XI. — 3. Theil, No. XIX. und XXI. und 4. Theil, No. VIII.) 2347. 2368. 2451. 2463. 2474. 2486. 2489. 2542.
b. Deutsche mittel- und unmittelbare, auch sonstige Reichsritterschaft. Nr. 356. 365. 366. 400. 403. 406. 415. 418. 422. 423. 434. 439. 440. 443. 444. 471. 480. 499. 507. 525. 526. 527. 530. 532. 534. 535. 547. 548. 550. 554. 555. 557. 558. 559. 560. 562. 564. 566. 567. 580. 591. 604. 605. 606. 607. 609. 644. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 673. 686. 712. 727. 735. 736. (n. und aa.) 740. 742. (1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.) 711. 753. 785. 793. 806. 824. 833. 843. 851. 853. 877. (c.) 888. (a.) 889. (h.) 898. 900. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 928. 939. 948. 959. 981. 983. 984. 986. 989. 993. 995. 996. 1001. 1004. 1035. 1043. 1046. 1047. 1069. 1075. (a. und b.) 1079. 1080. 1086. 1087. 1102. 1103. 1104. 1118. 1119. 1120. 1128. 1132. 1159. 1165. 1171. 1180. 1185. 1186. 1187. 1194. 1204. 1205. 1206. 1219. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1236. 1260. 1278. 1288. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1322. 1325. 1328. 1330. 1331. 1332. 1333. 1342. 1350. 1358. 1365. 1366. 1367. 1388. 1392. 1409. 1419. 1433. 1439.

(11.) 1441. 1464. 1465. 1466. 1468. 1480. 1499. 1500. 1511. 1512. 1514. 1519. 1520. 1529. 1530. 1531. 1532. 1543. 1552. 1576. 1616. (a. k. und n.) 1626. 1629. 1633. 1637 (k.) 1645. 1651. 1661. 1701. 1709. 1710. 1712. 1716. 1717. 1718. (2. und 8.) 1720. 1721. 1724. 1725. 1726. 1728. 1730. 1731. 1732. 1735. 1737. 1738. 1739. 1743. 1744. 1745. 1747. 1748. 1754. 1773. (c.) 1780. 1784. 1836. 1852. 1863. 1867. 1881. (h.) 1898. 1903. 1904. 1905. 1918. 1949. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1965. 1970. 1971. 1977. 2016. 2020. 2021. 2022. 2031. 2033. 2042. 2060. 2064. 2072. 2083. 2084. 2099. 2111. (a. und f.) 2112. 2116. 2117. 2126. 2129. 2134. 2149. 2152. 2157. 2158. 2159. 2161. 2170. 2171. 2172. 2188. 2198. 2209. 2215. 2229. 2230. 2231. 2243. 2254. 2259. 2271. 2279. 2281. 2282. 2283. 2304. 2320. 2321. 2324. (1. Theil, No. IV.) 2326. (LXVII.) 2327. 2348. 2353. 2356. 2357. 2408. 2412. 2413. 2414. 2421. 2433. 2449. 2465. 2477. 2478. 2480. 2482. 2483. 2490. (Pars IV.) 2496. 2498. 2511. 2512. 2520. 2523. 2526. 2527. 2577.

c. Buchischer und Rhön-Werraischer Reichsadel insbesondere. Nr. 357. 358. 359. 400. (b.) 443. 545. 1515. 1532. (2. Band, No. VIII. XV. XVII. XVIII. XIX. XX. und XXII. 3. Band, No. X. 8. Band, No. VIII. 9. Band, No. XII. und XIII. und 10. Band, No. XV - XIX.) 2131. 2132. 2133. 2160. 2245. 2437.

d. Ort oder Canton am Kocher. Nr. 369. 420. 480. 1530. 1532. (1. Band, No. XVI. — 3. Band, No. XVII. und XVIII. — 7. Band, No. XV. — 8. Band, No. X. — 9. Band, No. I. und IX. und 10. Band, No. IX.) 1737. 2409. 2453. 2481.

e. Schwäbischer Ritterkreis überhaupt. Nr. 354. 421. 482. 483. 484. 548. (k.) 657. (l.) 728. 753. 770. 771. 772. 773. 800. 848. 853. 948. 997. 1005. 1047. 1260. 1313. 1331. 1332. 1333. 1339. 1365. 1368. 1369. 1508. 1512. 1517. 1529. 1532. (1. Band, No. XV. — 2. Band, No. VII. und XI. — und 3. Band, No. I.) 1576. 1616. (m.) 1657. 1716. 1718. (6.) 1719. (5.) 1722. (11.) 1723. 1725. 1732. 1734. 1737. 1738. (a. u. b.) 1744. 1905. (c.) 1949. 1952. 2117. 2127. 2229. 2311. 2328. 2453. 2481. 2527. 2595.

Diepholt. Nr. 1108. (b.)
Eberstein. Nr. 1108. (b.)
Eichsfeld. Nr. 1982.

Eisenach. Nr. 1522.
Elsaß. Nr. 1854. 1860. 2060. 2276. (4.) 2286. 2511.
Engern. Nr. 1108. (b.)
England. Nr. 463. 541. 615. 690. 718. 724. 924. 1076. 1078. 1138. 1254. 1321. 1425. 1496. 1678. 1823. 1886. 1887. 1888. 1925. 2049. (8. und 9.) 2075. 2210. 2228. (c.)
Esthland. Nr. 1443. 1244.
Europa überhaupt. Nr. 1669. 1945. 2266. 2377. 2474.
Flandern. Nr. 2091. 2092. 2598.
Florenz. Nr. 410. 730. 814. 1044. 1559.
Franken. Nr. 800. 1323. 1520. 1532. (1. Band, No. II. und 2. Band, No. XXI.) 1576. 1616. (m.) 1723. 1725. 1737. (5. Stück, Nr. 6.) 1744. 1839. 1855. 1856. 1905. (c.) 1949. 1964. 2059. 2117. 2169. 2304. 2516. 2527. 2595.
Frankfurt. Nr. 1700. 1708. 2234. 2352.
Frankreich. Nr. 384. 390. 414. 421. 472. 556. 577. 595. 601. 643. 667. 671. 684. (e.) 697. 698. 721. 722. 726. 731. 733. 761. 763. 778. 779. 786. 809. 857. (e.) 893. 964. 998. 1027. 1037. (f.) 1041. 1070. 1227. 1253. 1268. 1269. 1273. 1386. 1397. 1399. 1483. 1526. 1527. 1542. 1622. 1625. 1642. 1649. 1652. 1655. 1749. 1787. 1811. 1814. 1851. 1861. 1868. 1869. 1915. 1963. 2026. 2049. (11.) 2075. 2105. 2109. 2228. (c.) 2260. 2268. 2276. (6. und 8.) 2350. 2374. 2388. 2390. 2401. 2427. 2445. 2452. 2459. 2539.
Gallicien. Nr. 388. 695.
Geldern. Nr. 1108. (b.) 2092.
Gemme. Nr. 1522.
Genua. Nr. 2049. (12.)
Gera. S. Reuß.
Glaz. Nr. 1182.
Gnesen. Nr. 519.
Gotha. Nr. 974. 1522.
Grätz. Nr. 665.
Graubündten. Nr. 2529.
Griechenland. Nr. 1635. 1885. 2345.
Großbritannien. S. England, Schottland und Irland.
Guinea. Nr. 2456.
Halle. Nr. 803. (c.)
Hanau-Münzenberg. Nr. 883. (d.)
Hannover. Nr. 617.
Haynau. Nr. 2092.
Henneberg. Nr. 1522.
Hessen. Nr. 653. 657. (m.) 679. 871. 880. 882. 888. (b.) 889. (b.) 890. (a.) 1189. 1192. 1357. 1401. 1402. 1403. 1522.

Hildesheim. Nr. 569. 746. 849. 1477. 1522. 2136. 2225. (VI.) 2524.
Hohenstein. Nr. 1522.
Holland. Nr. 375. 453. 576. 577. 711. 825. (b.) 1010. 1124. 1265. 1267. 1282. 1399. 1621. 1790. 1939. 2092. 2442.
Holstein. Nr. 374. 413. 426. 512. 518. 645. 646. 709. 710. 768. (a. und b.) 800. 801. 802. 830. 960. 1108. (h.) 1121. 1201. (14. und 15.) 1249. 1250. 1381. 1382. 1476. 1522. 1558. 1640. 1689. 1690. 1693. 1767. 1966. 2011. 2012. 2033. 2036. 2119. 2184. 2186. 2394. 2417. 2450. 2548. 2596. 2597. 2599. 2601. 2602.
Jever. Nr. 1522.
Irland. Nr. 541. 924. 1888. 1925.
Isenburg. Nr. 1522.
Israeliten. (Bey den alten.) Nr. 1674.
Italien. Nr. 577. 677. 1257. 1399. 1443. 1625. 1861. 2133. 2535. 2594.
Jülich. Nr. 742. (17.) 1522.
Kocher. S. oben: Deutschland. (d.)
Kraichgau. Nr. 1068. 1532. (5. Band, VI. VII. VIII. u. IX.)
Kurland. S. Curland.
Languedoc. Nr. 539.
Lauenburg. Nr. 1108. (h.) 1189. 1522.
Lausitz. Nr. 489. 950. 1432. 1522. 1639. 2513.
Lennep. Nr. 1522.
Leon. Nr. 1647.
Liefland. Nr. 971. 1239. 1241. 1242. 1243. 1244.
Limburg. Nr. 1522. 2092.
Lippe. Nr. 1522.
Litthauen. Nr. 674. 1804.
Lothringen. Nr. 577. 811. 1399. 1860. 1868.
Lübeck. Nr. 477. 906. 2438.
Lüneburg. Nr. 568. 650. 1108. (b.) 1522. 1900. 1999. 2135. 2143. 2144. 2291. 2323. 2541.
Lüttich. Nr. 1522. 2027.
Luxemburg. Nr. 2092.
Mähren. Nr. 1522. 1902.
Magdeburg. Nr. 1108. (a.) 1522. 1841.
Mainz. Nr. 1522. 1892.
Malines. Nr. 2092.
Mannsfeld. Nr. 1841.
Mark. (Grafschaft. Chur=, Neu= und Ukker=Mark.) Nr. 436. 495. 751. 791. 792. 852. 1012. 1061. 1074. 1431. 1482. 1522. 1695. 1781. 2216. 2434. (8.) 2343. 2359. 2373. 2588.

Mecklenburg. Nr. 360. 367. 382. 411. 441. 456. 510. 529. 531. 618. 638. (c.) 846. 1058. 1108. (b.) 1261. 1280. 1350. 1389. 1390. 1522. 1562. 1563. 1564. 1640. 1693. 1718. (23.) 1719. (4.) 1722. (10.) 1727. 1729. 1755. 1775. 1782. 1794. 1796. 1890. 1950. 1951. 1995. 2015. 2025. 2028. 2041. 2042. 2094. 2095. 2185. 2227. 2244. 2276. (7.) 2420. 2422. 2434. 2509. 2510. 2547.
Meißen. Nr. 1431. 1646. 2024. 2032.
Minden. Nr. 619. (1.) 1522.
Mörs. Nr. 1108. (a.)
Münster. Nr. 1522.
Namur. Nr. 2092.
Neapel. Nr. 473. 675. 1407. 2385. 2403. 2404. 2458. 2551.
Neuburg. Nr. 1522. 2037. 2038.
Niederlande. Nr. 1779. 1790. 1897.
Niedersachsen. Nr. 1108. (c.) 2144.
Norwegen. Nr. 907. 1201. (10. 11. 12. u. 13.) 1476. 1850. 2531.
Nürnberg. Nr. 546. 561. 562. 774. 978. 1532. (2. Band, No. VI.) 2530.
Oberyssel. Nr. 1135.
Oesterreich. Nr. 383. 475. 1199. 1434. 1500. 1522. 1767. (7.) 1860.
Oesterreichische Niederlande. S. Niederlande.
Ombria. S. Umbria.
Onolzbach. Nr. 1522.
Orange. Nr. 1920.
Orleans. Nr. 1583.
Osnabrück. Nr. 1522. 1698. (LIII. und LIV.)
Ostfriesland. Nr. 543. (a.) 1108. (a.) 1522.
Paderborn. Nr. 743. 1522.
Padua. Nr. 2562.
Palermo. Nr. 1266.
Pays-reconquis. Nr. 574.
Peine. S. Hildesheim.
Perpignan. Nr. 2532.
Pfalz. Nr. 1068. 1159. 1522. 1825.
Picardie. Nr. 574.
Pirmont. Nr. 1108. (a.)
Polen. Nr. 564. 619. (3.) 647. 648. 894. 1109. 1151. 1233. 1241. 1295. 1804. 1849. 1933. 2006. 2044. 2049. (13.) 2228. (d.)
Pommern. Nr. 457. 458. 459. 495. 553. 596. 622. 623. 764. 765. 766. 843. 835. 836. (a. d. e. u. f.) 838. 839. 1153. 1154. 1247.

1247. 1436. 1522. 1693. 1773. (g.) 1781. 1795. 1866. 1927. 2419. 2425. 2502.
Portugal. Nr. 398. 2075. 2261.
Preußen. Nr. 355. 479. 490. 491. 504. 800. 844. 1274. 1283. 1372. 1410. 1411. 1522. 1557. 1934. 1935. 2187. 2436. 2585. 2586. 2587. 2589. 2590. 2591. 2592. 2593. 2625. 2626. 2627. 2628.
Provence. Nr. 1873.
Ratzeburg. Nr. 1108. (a.)
Ravensberg. Nr. 619. (1.) 1522.
Reinstein. Nr. 1108. (a.)
Reuß. Nr. 1019. 1077. 1516. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991.
Rhede. Nr. 1108. (a.)
Rhön-Werra. S. oben: Deutschland. (c.)
Rittberg. Nr. 1108. (a.)
Rom. (Altes und neues.) Nr. 370. 446. (a.) 672. 736. (d.) 752. 858. 902. 1037. (b. und g.) 1073. 1155. 1345. (a.) 1385. 1424. 1439. (3.) 1616. (d.) 1621. 1635. 1758. 1827. 2017. 2124. 2207. 2345.
Rostock. Nr. 1108. (a.)
Rottleben. Nr. 1752. 1753.
Rügen. Nr. 458. 596. 835. 836. (b.) 2502.
Rußland. Nr. 379. 571. 1435. 1635. 2003. 2110. 2276. (2.)
Saalkreis. Nr. 803.
Sachsen. Nr. 542. 565. 583. 619. (2.) 792. 883. (d.) 1040. 1075. (e.) 1108. (b.) 1122. 1144. 1161. 1217. 1221. 1355. 1431. 1438. 1439. (8.) 1440. 1441. 1522. 2196. 2337. 2407. 2477.
Sachsen. (Nieder-) S. Niedersachsen.
Salzburg. Nr. 1522.
Sardinien. Nr. 1776.
Schlesien. Nr. 389. 852. 991. 1182. 1522. 1638. 1772. 1914. 2140. 2384. 2389. 2624. 2629.
Schleswig. Nr. 374. 709. 710. 768. (a. und b.) 802. 1382. 1476. 1640. 1689. 1690. 1693. 1768. 1966. 2012. 2023. 2036. 2119. 2184. 2394. 2417. 2450. 2596. 2597. 2599. 2601. 2602.
Schottland. Nr. 798. 924. 1635. 1888. 1925. 2472.
Schowenburg. Nr. 1108. (a.)
Schwaben. S. oben: Deutschland. (e.)
Schwarzburg. Nr. 1129.
Schweden. N. 364. 381. 384. 412. 425. 681. 692. 909. 927. 936. 1045. 1142. 1245. 1252. 1384. 1396. 1644. 1659. 2055. 2173. 2276. (5.) 2306. 2344. 2367. 2399. 2508. 2556. 2632.
Schweiz. Nr. 828. 908. 1026. 1806.

Schwerin. Nr. 1108. (a.)
Seligenpforten. Nr. 1546.
Semgallen. Nr. 538. 732. 1240.
Sevilla. Nr. 783.
Sicilien. Nr. 464. 1707. 1763. 2440. 2441.
Siebenbürgen. Nr. 496.
Soissons. Nr. 574.
Spanien. Nr. 433. 577. 775. 941. 1115. 1150. 1255. 1258. 1259. 1399. 1426. 1545. 1625. 1672. 2002. 2075. 2228. (c.) 2426. 2605. 2606. 2609.
Spiegelberg. Nr. 1108. (a.)
Stargard. Nr. 1108. (a.)
Steinfurt. Nr. 1108. (a.)
Sternberg. Nr. 1108. (a.)
Steyer. Nr. 1522.
Stirum. Nr. 1108. (a.)
Strasburg. Nr. 1461. 2491.
Teck. burg. Nr. 1108. (a.)
Thüringen. Nr. 1431. 1646.
Toscana. Nr. 431. 976. 1654.
Trier. Nr. 373. 657. (i.) 1522. 1715. 1809. 2433.
Tyrol. Nr. 1522.
Uckermark. S. Mark.
Umbria. Nr. 976.
Ungern. Nr. 1271. 2361. 2466. 2521.
Utrecht. Nr. 1621. 1786.
Venaissin. Nr. 1920.
Venedig. Nr. 519. 940. 951. 952. 1351. 1819. 1832. 1875. 1948. 2124. (d.) 2125. 2554. 2555.
Verden. Nr. 405. (k.) 569. 649. 1522. 1769. 1941. 2225. (IX.)
Verona. Nr. 2380.
Voigtland. Nr. 562. 1532. (3. Band, No. V.)
Waerberg. Nr. 1108. (a.)
Wagrien. Nr. 374.
Waldeck. Nr. 1108. (a.)
Weimar. Nr. 1522.
Westphalen. Nr. 517. 1108. (a.) 1170. 1634. 2144.
Wien. Nr. 516. 938. 1681. 1803.
Wisch. Nr. 1108. (a.)
Wittmünde. Nr. 1108. (a.)
Würtemberg. Nr. 824. 1460. 1522.
Würzburg. Nr. 905.
Zeeland. Nr. 2092.
Zelle. Nr. 785.

Zütphen. Nr. 1108. (a.)
Zweybrücken. Nr. 1522.

Nachrichten von einzelnen adlichen Familien, nach alphabetischer Ordnung.

Abbeville. Nr. 1168.
Abensberg und Traun. Nr. 1434.
Adelips. Nr. 1178.
Adelmannsfelden. Nr. 547.
Adlerflycht. Nr. 1708.
Aglié. S. *Aladi.*
Ahlefeld. Nr. 427. 709. 710. 768. 1691. 2105. 2150. 2549.
Ahlim. Nr. 1061.
Ahrensdorf. Nr. 1061.
Aichen. Nr. 1434.
Aladi. Nr. 1255.
Alafoes Nr. 398.
Alberti von Enno. Nr. 1434.
Albizuli. Nr. 1255.
Alcala. Nr. 1255.
Alefeld. S. Ahlefeld.
Allegrete. Nr. 398.
Allenpecke. Nr. 1703.
Allmayr. Nr. 1434.
Allstern. Nr. 1434.
Allorne. Nr. 398.
Althon. Nr. 1434.
Altmannshofen. Nr. 1355.
Alva. Nr. 398.
Alvensdorf. Nr. 2549.
Alvensleben. Nr. 1319. 1355. 2462.
Alvito. Nr. 398.
Amanze. Nr. 1225.
Amelonxen. Nr. 2407.
Anckelmann. Nr. 2407.
Anderſen. Nr. 2549.
André. Nr. 2574.
Anefeld. Nr. 427.
Anjaja. Nr. 398.
Anwach. Nr. 883. (g.)
Apfelgarten. Nr. 2549.
App. Nr. 1434.
Appony. Nr. 1434.
Aquibus. Nr. 1255.
Archenſol. Nr. 1434.

Arcos. Nr. 398.
Ardres. Nr. 701.
Arendschild. Nr. 405. (b.)
Ariona. Nr. 1255.
Arioſt. Nr. 958.
Arlotti. Nr. 1560.
Arnim. Nr. 542. (a.) 1061. 2150. 2406.
Arnimb. S. Arnim.
Arnsberg. Nr. 742. (24.)
Arnſtädt. Nr. 1355.
Arrivabene. Nr. 2448.
Arſo. Nr. 1434.
Arz. Nr. 1434.
Aſchersleben. Nr. 1061.
Aſſeca. Nr. 398.
Aſſumar. Nr. 398.
Atalaja. Nr. 398.
Attem. Nr. 1329. 1434.
Auersberg. Nr. 1434. 2150.
Aurelia Valeria Salonitana. Nr. 1570.
Auvergne. Nr. 460. 1284.
Aveiras. Nr. 398.
Avintes. Nr. 398.
Azombaja. Nr. 398.
Bach. Nr. 1434.
Bärenkopp. Nr. 1434.
Banffi von Loſonz. Nr. 1434.
Barbacena. Nr. 398.
Barckhaus, genannt Wieſenhütten. Nr. 1708.
Bardeleben. Nr. 1061.
Bardenfleth. Nr. 405. (b.)
Bardovi. Nr. 1434.
Barmſtede. Nr. 709.
Baſſenheim. Nr. 2150.
Batkentien. Nr. 768.
Batthian. Nr. 1434.
Baudiſſin. Nr. 1687.
Bauernfeld. Nr. 1434.
Baumbach. Nr. 883. (b.) 980.
Baußer. Nr. 1434.
Beaumont. Nr. 1169.
Beauveau. Nr. 2107.
Bechard. Nr. 1434.
Bechtolsheim. Nr. 2150.
Becke. Nr. 405. (k.)

Bederkesa. Nr. 689.
Behaim. Nr. 1765. 1766. 2530.
Behr. Nr. 405. (b.)
Beichlingen. Nr. 1338. 2365.
Beisen. Nr. 822.
Bel-es-bat. Nr. 1009.
Bellmont. Nr. 1177. 1178.
Belmonte. Nr. 1255.
Benavente. N. 1255.
Benavides. Nr. 1255.
Benckendorf. Nr. 2150.
Bendeleben. Nr. 1355. 2406.
Beneventi de' Nobili. Nr. 1560.
Benther. Nr. 1434.
Bennigsen. Nr. 2406.
Berenzko. Nr. 1434.
Berg. Nr. 1061. 2150.
Berkentien. Nr. 2549.
Berlepsch. Nr. 405. (f.) 1355. 1430. 2406, 2407.
Berneck. Nr. 2295.
Bernhard. Nr. 1434.
Bernhausen. Nr. 2150.
Bernstorf. Nr. 547. 549.
Bethune. Nr. 704. 2574.
Beulewitz. Nr. 1315. 1751. 2406. 2407.
Beust. Nr. 1355. 2406.
Bevagna. Nr. 1560.
Beverstede. Nr. 689.
Beyer. Nr. 547.
Bibra. Nr. 2150.
Biburg. Nr. 2037.
Bickenbach. Nr. 1056.
Bieberstein. S. Marschall.
Bielcke. Nr. 1384.
Biele. Nr. 1246.
Bienenthal. Nr. 1708.
Biken. Nr. 2150.
Bindi-Coppai. Nr. 1560.
Biscaya. Nr. 1255.
Bischhausen. Nr. 1402.
Bissing. Nr. 1355. 2406.
Blae. Nr. 1478.
Blandersill. Nr. 2549.
Blankenberg. Nr. 2291.
Blum. Nr. 768. 2549.

Bobadela. Nr. 398.
Boblitz. Nr. 933.
Bockwold. Nr. 2549. S. auch Buchwald.
Bodenhausen. Nr. 2150. 2406.
Bodenteich. Nr. 2291.
Boeckwold. Nr. 768.
Boek. Nr. 2549.
Böse. Nr. 2218.
Boeth. Nr. 768.
Boineburg. Nr. 2150.
Bois-taille. Nr. 1009.
Bolannos. Nr. 1255.
Boltzig. Nr. 1355. 2406.
Bonfioli. Br. 1434.
Bonksdorf. Nr. 2549.
Bora. Nr. 2054. 2122.
Borkdorf. Nr. 2549.
Borna. Nr. 1374.
Bornstädt. Nr. 1355.
Boulement. Nr. 1434.
Brady von Loughten. Nr. 1434.
Brahe. Nr. 1006. 1384.
Brambilla. Nr. 1434.
Brand. Nr. 1355. 1688.
Brandenstein. Nr. 1909. 2150. 2406. 2407.
Braunau. Nr. 925.
Braxein. Nr. 491. 543. (c.) 2407.
Breckerfeld (Zum). Nr. 1434.
Brederode. Nr. 2443.
Bredow. Nr. 1061.
Breide. Nr. 768. 2549.
Breidenbach. Nr. 1719. (8.) 1722. (1.)
Breidenstein. Nr. 1719.. (8.) 1722. (1.)
Breitenbauch. Nr. 1178. 1355. 1750. 2406. 2407.
Bremer. Nr. 405. (b.)
Breßler und Sternau. Nr. 1434.
Breyde. S. Breide.
Brezanos. Nr. 1255.
Briconnet. Nr. 611.
Britzkow. Nr. 638. (e.)
Brobergen. Nr. 405. (b.)
Brock. Nr. 405. (b.)
Brockdorf. Nr. 709. 768. 1347. 2549.
Broecker. Nr. 1061.
Brückenfeld. Nr. 1750.

Brühl. Nr. 1355.
Brummer. Nr. 405. (b.)
Brunn. Nr. 1095.
Buch. Nr. 1061.
Buchwald. Nr. 709. 768. S. auch Boeckwold.
Bülow. Nr. 638. 768.
Bünau. Nr. 1355. 2150. 2407. 2477.
Buno von Eiseneck. Nr. 1708.
Burkersrode. Nr. 1355. 2406.
Burchhard von der Klee. Nr. 1434.
Burgßdorf. Nr. 1355. 2407.
Cadaval. Nr. 398. 1255.
Caesori. Nr. 2600.
Calabriae. Nr. 1255.
Calatin. Nr. 795. 1874.
Calhela. Nr. 398.
Camburg. S. Riedesel.
Cameno. Nr. 1560.
Camminna. Nr. 1255.
Campana. Nr. 2346.
Campe. Nr. 2291.
Canitz. Nr. 1355.
Cantanhede. Nr. 398.
Capece. Nr. 408.
Carben. Nr. 2418.
Cardona. Nr. 1255.
Carlowitz. Nr. 2406. 2407.
Carlsburg. Nr. 2407.
Casali. Nr. 1560.
Cassano. Nr. 1255.
Castel. Nr. 480. 1842. (XII.)
Castello-Methor. Nr. 398.
Castro. Nr. 1255.
Cattani. Nr. 1560.
Cesarini. Nr. 1255.
Chasteigner. Nr. 703. 1960. 2574.
Chasteler. Nr. 696.
Chastillon sur Marne. Nr. 699. 2572.
Chaulieu. Nr. 780.
Cheles. Nr. 1255.
Cheverny. Nr. 1009.
Cicero. Nr. 2124. (e.)
Cleen. Nr. 2352.
Clingenberg. Nr. 1056.
Clodt. Nr. 547.

Cläver. Nr. 405. (b.) 689.
Coculim. Nr. 398.
Coligny. Nr. 600.
Comitoly. Nr. 1560.
Convay de Watterfort. Nr. 2407.
Corviny. Nr. 1774.
Cortes. Nr. 1255.
Coucy. Nr. 401. 701. 1923. 2574.
Courtenay. Nr. 599. 1108. 2045. 2308.
Crailsheim. Nr. 851. 2150.
Creutz. Nr. 1255.
Croghe (Von dem). Nr. 689.
Cunha. Nr. 398.
Dachröden. Nr. 2406.
Dalberg. Nr. 547. 2150.
Dallwitz. Nr. 2407.
Dalwig. Nr. 547.
Damme. Nr. 768. 2549.
Damnitz. Nr. 1315.
Debschütz. Nr. 2150.
Decken. Nr. 405.
Deest. Nr. 709. 2549.
Derschau. Nr. 543. (b.) 2407.
Dewin. Nr. 2120.
Diede zum Fürstenstein. Nr. 2150.
Diemar. Nr. 2150.
Dienheim. Nr. 2150.
Dobeneck. Nr. 1315. 2150.
Döben. Nr. 1355.
Döhlau. Nr. 1355.
Döring. Nr. 2407.
Dözenrode. Nr. 2549.
Dollen. Nr. 1061.
Dore (Von dem). Nr. 689.
Dornheim. S. Fuchs.
Dorstadt. Nr. 1096.
Drake. Nr. 1478.
Dreux. Nr. 702.
Drewes. Nr. 405. 689.
Droste. Nr. 2291.
Drzwiecky. Nr. 2406.
Dürfeld. Nr. 2406.
Düring. Nr. 405.
Düringshofen. Nr. 1061.
Duffedrie. Nr. 1226.

Durkheim. Nr. 547.
Ebeleben. Nr. 1355.
Ebersberg, genannt Weyers. Nr. 2150.
Ega. Nr. 398.
Egloffstein. Nr. 2150.
Ehrenfels. S. Stauf.
Eichelberg. S. Trützschler.
Eickstedt. Nr. 1061.
Einsiedel. Nr. 2406. 2407.
Eisenheim. S. Heußlein.
Evelingerode. Nr. 2291.
Ende. Nr. 1053. 2407.
Engel. Nr. 405.
Enno. S. Alberti.
Erdmannsdorf. Nr. 1355. 2407.
Erffa. Nr. 1355. 2406.
Erthal. Nr. 1178.
Escalona. Nr. 1255.
Este. Nr. 1916.
Etrées. Nr. 1088.
Fahrenbach. Nr. 972.
Falkenberg. Nr. 1061.
Feilitzsch. Nr. 1908. 2150.
Felgenhauer. Nr. 2407.
Ficalho. Nr. 398.
Finck. Nr. 405.
Fiorenzi. Nr. 1560.
Fischer. Nr. 1177. 1178.
Flamini d'Imola. Nr. 1560.
Fleckenbuhl. Nr. 547.
Fleischbein von Klüber. Nr. 1708.
Fomann. Nr. 1177.
Fonte-Arcada. Nr. 398.
Fori-Julii. Nr. 1255.
Frankenstein. Nr. 2150. 2352.
Fresen. Nr. 405.
Frieß. Nr. 2407.
Fronhöffer. Nr. 1061.
Fronteira. Nr. 398.
Frotsen. Nr. 2549.
Fuchs von Dornheim. Nr. 2150. 2406.
Fullen. Nr. 1355.
Gablenz. Nr. 1177. 2407.
Gablkoven. Nr. 969.
Gadebusch. Nr. 638. (d.)

Gaden. Nr. 1692.
Gadendorp. Nr. 768. 2549.
Gard. Nr. 701.
Gavignano. Nr. 1560.
Geer. Nr. 506.
Gemmingen. Nr. 535. 605. 1005. 1532. (II. Band, No. VII.)
Geroldseck. Nr. 1018.
Gersdorf. Nr. 709. 2291. 2406.
Geusau. Nr. 2406. 2407.
Geyling. Nr. 1623. 1842. (III.)
Gladebeck. Nr. 1355.
Glauburg. Nr. 1708.
Glayn. S. Pabst.
Gleichen. Nr. 1177.
Globig. Nr. 2407.
Glöden. Nr. 1061.
Görz. Nr. 547.
Gohr. Nr. 2242.
Goldacker. Nr. 2406.
Gondi. Nr. 729. 1224.
Gor. Nr. 1255.
Gostnitz. Nr. 2150.
Grabau. Nr. 2549.
Graisbach. Nr. 2037.
Grambs von Heyden. Nr. 1708.
Grand. Nr. 2574.
Greifenberg. Nr. 1061.
Greifencranz. Nr. 405.
Griesheim. Nr. 2407.
Gröben (Von der). Nr. 2150.
Gröning. Nr. 689.
Gröpeling. Nr. 689.
Grone. Nr. 503. 1315.
Groneland. Nr. 689.
Groscken. Nr. 2549.
Groß. Nr. 2407.
Grote. Nr. 405.
Grube. Nr. 405.
Grünsing. Nr. 1355.
Gruttschreiber. Nr. 2366.
Guasta. Nr. 1560.
Guden. Nr. 2406.
Gudenberg. Nr. 1402.
Gültlingen. Nr. 547.
Günderode. Nr. 1355. 1702. 1708.

Güntheroth und Günteroth. S. Günderode.
Guiner. Nr. 701.
Guines. Nr. 2574.
Gyllenſtierna. Nr. 1384.
Haaken. Nr. 1061.
Hack. Nr. 1099.
Hacke. Nr. 822. 2549.
Hadelen. Nr. 2549.
Häſeler. Nr. 1177. 1178. 2406.
Hagen. Nr. 768. 1061. 1094. 1177. 2549.
Hahn. Nr. 2150.
Haida. Nr. 2150.
Haideck. Nr. 2037.
Hainold. Nr. 2150.
Hake. S. Hacke.
Halle. Nr. 768. 2449.
Hamborch. Nr. 2549.
Hammerſtein. Nr. 547. 549.
Hanſen. Nr. 1355.
Hanſtein. Nr. 1114.
Happe. Nr. 1061.
Harberg. Nr. 2549.
Harbke. Nr. 1412.
Harcourt. Nr. 2074.
Hardenberg. Nr. 547. 2406.
Hartichſen, Nr. 2549.
Hartitzſch. Nr. 1355.
Hartmann. Nr. 2407.
Hasbergen. Nr. 689.
Haſelau. Nr. 709.
Hatten. Nr. 768.
Hattſtein. Nr. 2150.
Hatthauſen. Nr. 1694.
Hayke. Nr. 2406.
Hayn. Nr. 1750.
Heeſten. Nr. 1686. 2549.
Heimburg. Nr. 1631.
Heinzenberg. Nr. 1057.
Heiſt. Nr. 768.
Heidreich. Nr. 1355.
Helmoldt. Nr. 1355. 2406.
Henfeld. Nr. 2530.
Hering. Nr. 2406.
Herlingesberg. Nr. 2291.
Hertenberg. Nr. 1315. 2291.

Herzberg. Nr. 624. 2481.
Heß. Nr. 547.
Heft. S. Heeft und Heist.
Heßler. Nr. 1355. 2218.
Heußenstamm. Nr. 2239.
Heußlein von Eisenheim. Nr. 2250.
Hewesen. Nr. 2549.
Heyde. Nr. 1355.
Heyden. Nr. 2407. S. auch Grambs.
Heynitz. Nr. 2407.
Hilpoltstein. Nr. 2037.
Hirschberg. Nr. 2481.
Hoeck. Nr. 768. 2549.
Hohenstein. Nr. 1708.
Hohenthal. Nr. 1178. 2407.
Holck. Nr. 768. 2549.
Holle. Nr. 405.
Holstein. Nr. 1685.
Holzendorf. Nr. 1061. 1355.
Holzhausen. Nr. 1708.
Holzschuher. Nr. 978. 979. 1207.
Hopfgarten. Nr. 1178. 2406.
Hornes. Nr. 1641.
Horst. Nr. 689.
Hoyer. Nr. 768. 2549.
Hude. Nr. 405. 689.
Hünerbern. Nr. 2406.
Hünicke. Nr. 1355.
Hürnheim. Nr. 2292.
Huld (Von der). Nr. 405.
Humbracht. Nr. 1708.
Hummelsbüttel. Nr. 768. 2549.
Hund. Nr. 1355.
Hurault. Nr. 1009. 1643.
Hurda. Nr. 2150.
Huriel. Nr. 1009.
Jagemann. Nr. 2406.
Ilenburg. Nr. 2179.
Indagine. Nr. 1094.
Ingersleben. Nr. 1177.
Johannßen. Nr. 768. 2549.
Jorelli de Prato. Nr. 1560.
Issendorf. Nr. 405.
Itter. Nr. 1539.
Itzehude. Nr. 768. 2549.

Ivensen. Nr. 2549.
Kaas. Nr. 768. 2549.
Kalb. Nr. 1177.
Karras. Nr. 2407.
Kastel. S. Castel.
Kassenbrock. Nr. 2549.
Katt. Nr. 405.
Keenke. Nr. 405.
Kerstlingerode. Nr. 1428.
Ketelhaken. Nr. 1061.
Ketelhodt. Nr. 1113. 1131. 1176. 1315. 1316. 1317. 1318. 1842. (VIII.) 2406.
Khevenhüller. Nr. 493.
Kielmann. Nr. 768.
Kiesewetter. Nr. 2407.
Kirkbergen. Nr. 2549.
Klee. S. Burkhard.
Kleeberg. S. Fleischbein.
Klengel. Nr. 2406.
Klettenberg. Nr. 1708.
Kleucker. Nr. 689.
Kleyen. Nr. 2549.
Kliphausen. Nr. 2407.
Klützow. Nr. 1061.
Knop. Nr. 768. 2549.
Knuth. Nr. 1177.
Köhne. Nr. 405.
Kölbel. Nr. 1355.
Köler. Nr. 2549.
Königsmark. Nr. 1031.
Könitz. Nr. 1315. 2226. (IX.)
Kötteritz. Nr. 1355.
Kolba. Nr. 1315.
Koppenfeld. Nr. 1177.
Kornburg. Nr. 1052.
Koseritz. Nr. 1355.
Koß. Nr. 1361.
Kotelberg. Nr. 2549.
Krempe. Nr. 2549.
Krühnen. Nr. 2407.
Krummendieck. Nr. 768. 2549.
Kühn. Nr. 1178.
Kuhla. Nr. 405.
Kulen. Nr. 2549.
Kunnstadt. Nr. 2295.

Kyau. Nr. 929. 930. 931. 932. 2406.
Kykpuſch. Nr. 1177.
Laffert. Nr. 1178.
Lamberg. Nr. 1627.
Lancken. Nr. 768. 2549.
Latendorf. Nr. 2549.
Lattorf. Nr. 1355.
Lauterbach. Nr. 1708.
Laval. Nr. 700. 2573.
Lavradio. Nr. 398.
Leemken. Nr. 2549.
Leiningen. Nr. 547. 549.
Lejonhoufond. Nr. 1384.
Lembeke. Nr. 768. 2549.
Lembke. S. Lembeke.
Lengfeld. Nr. 2037.
Leonrod. Nr. 547.
Lersner. Nr. 1708.
Leven. Nr. 768. 2549.
Lewenberg. Nr. 2291.
Ley (Von der). Nr. 549. 2285.
Lichtenau. Nr. 2406. 2407.
Lichtenſtein. Nr. 2200.
Liebenſtein. Nr. 547.
Lieth. Nr. 405. 689.
Liliencron. Nr. 428.
Limburg. Nr. 547. 549.
Limpurg. Nr. 2034.
Linckfeld. Nr. 1750.
Lindenau. Nr. 2166. 2167. 2407.
Linger. Nr. 1061.
Linnares. Nr. 1255.
Linné. Nr. 1025.
Linſingen. Nr. 1181.
Löben. Nr. 2407.
Loen. Nr. 1708.
Löwenhaupt. Nr. 547. 1692.
Löwenſtein. Nr. 864. 865.
Longhten. S. Bradi.
Lorenze. Nr. 1255.
Loſonz. S. Banffy.
Lourical. Nr. 398.
Lourinha. Nr. 398.
Louſa. Nr. 398.
Luck. Nr. 1061.

Luckowien. Nr. 1555.
Lürtidiau. Nr. 2406.
Luminres. Nr. 398.
Luppurg. Nr. 2037.
Lynden. Nr. 661.
Mac-Bradi. S. *Bradi.*
Macher. Nr. 2166.
Magnußen. Nr. 2549.
Malespina. Nr. 1560. 1932.
Malßburg. Nr. 1429.
Maltitz. Nr. 1355.
Mandelsloh. Nr. 405. 1178. 2406.
Mangold. Nr. 2406.
Mannßbach. Nr. 2128. 2130.
Mannßfeld. Nr. 1184.
Marais. Nr. 1009.
Marcellus, Marcellinus. Nr. 1054.
Mark (Von der). Nr. 547. 549.
Margarethen. Nr. 1750.
Marialva. Nr. 398.
Marschalk, Marschall. Nr. 405. 547. 791. 1355. 2317. 2406.
Martellus. Nr. 1054.
Marthen. Nr. 1750.
Maslin. Nr. 2297.
Massenbach. Nr. 547.
Massino. Nr. 1255.
Mastini. Nr. 1858. 2550.
Maxen. Nr. 1355.
Mazzagalli. Nr. 1560.
Mechilde. Nr. 1750.
Medina-Citi. Nr. 1255.
Medina di Rioseco. Nr. 1255.
Meiendorf. Nr. 709. 2462. 2549.
Meinsdorf. Nr. 709. 2549.
Meinstorf. S. Meinsdorf.
Meleniani. Nr. 1255.
Melun. Nr. 2090.
Meneses. Nr. 1255.
Merfeld. Nr. 1322.
Mesquitella. Nr. 398.
Metternich. Nr. 549.
Metzrad. Nr. 934.
Meusbach. Nr. 2406.
Meyendorf. S. Meiendorf.

Mezo. (Todini de Colée) Nr. 1560.
Michelde. Nr. 1750.
Millo. Nr. 1486.
Minas. Nr. 398.
Mittichowen. Nr. 2549.
Möllendorf. Nr. 2406.
Mönchenstern. Nr. 2397.
Möten. Nr. 2549.
Molina. Nr. 1255.
Molsdorf. Nr. 2262.
Mondsberg. Nr. 2397.
Montalto. Nr. 1248. 1255.
Montealeger. Nr. 1255.
Montmorency. Nr. 700. 2573.
Moser. Nr. 1714. 1733.
Mossumedes. Nr. 398.
Mügel. Nr. 1750.
Münchhausen. Nr. 405. 584. 2397. 2406.
Münchow. Nr. 1061.
Münken. Nr. 2549.
Münzenberg. Nr. 1055. 1847.
Mule. Nr. 689.
Munch. Nr. 689.
Munnich. Nr. 1692.
Myl (Von der). Nr. 1770.
Naso. Nr. 2406.
Naundorf. Nr. 1355.
Necker. Nr. 1061.
Neidberg. Nr. 1355.
Nettelbladt. Nr. 1693.
Neyda. Nr. 1750.
Nidda. Nr. 2295.
Niden. Nr. 1750.
Niendorf. S. Schenk.
Niza. Nr. 398.
Nordenberg. Nr. 716.
Noronna. Nr. 1255.
Nostitz. Nr. 2406.
Nürnberg. Nr. 546.
Nutzhausen. Nr. 2549.
Obados. Nr. 398.
Obernitz. Nr. 1355.
Oeiras. Nr. 398.
Oerz. Nr. 1061.
Oetken. Nr. 1692.

Olde. Nr. 2549.
Oldenburg. Nr. 2549.
Ohlenschlager. Nr. 1708.
Omano. Nr. 1255.
Oosten. S. Osten.
Ost (Von der) Nr. 768.
Osten. Nr. 547. 2549.
Otte. Nr. 2549.
Olve. Nr. 2549.
Oxenstierna. Nr. 1384.
Pabienicz. S. Woraczicwky.
Pabst von Glayn. Nr. 2407.
Paisen. Nr. 2549.
Palm. Nr. 549.
Pappenheim. Nr. 1874.
Parello. Nr. 1255.
Parsow. Nr. 2549.
Penalva. Nr. 398.
Pens. S. Penz.
Penz. Nr. 768. 2549.
Penzig. Nr. 1337.
Perg. Nr. 2530.
Pesaro. Nr. 1255.
Petersen. Nr. 768. 2549.
Pflug. Nr. 2202. 2477.
Pfuhl. Nr. 2407.
Planitz. Nr. 2407.
Plate. Nr. 405.
Plauen. Nr. 788.
Plessen. Nr. 768. 1632. 1922. 2549.
Plöne. Nr. 2549.
Podiebrad. Nr. 2295.
Pölnitz. Nr. 2406. 2407.
Pogwisch. Nr. 709. 768. 2549.
Pohlen. Nr. 405.
Polenitz. Nr. 1346.
Pombal. Nr. 398.
Pombeiro. Nr. 398.
Ponthieu. Nr. 1168.
Porschveldt. Nr. 2549.
Portzig. Nr. 1355.
Poule. Nr. 398.
Povolide. Nr. 398.
Praun. Nr. 1023.
Promnitz. Nr. 875.

Qualen. Nr. 768. 2549.
Quingenberg. Nr. 1355.
Radicofani. Nr. 1560.
Raffocani. Nr. 1560.
Raimer. Nr. 2530.
Ranzow. Nr. 709. 710. 768. 850. 1007. 1821. 2525. 2549.
Rathenow. Nr. 1061.
Rathlow. Nr. 768. 2549.
Raven. Nr. 1061.
Redinta. Nr. 398.
Redondo. Nr. 398.
Rehdern. Nr. 1061.
Reichbrod. Nr. 2407.
Reichenbach. Nr. 1246.
Reisky. Nr. 2406.
Reitzenstein. Nr. 2406.
Resenda. Nr. 398.
Reußen. Nr. 547. 549.
Reventlow. Nr. 709. 710. 768. 1550. 2549.
Rheden. Nr. 689.
Ribbing. Nr. 1384.
Ribeira-Grande. Nr. 398.
Riedesel. Nr. 547. 1404. 1846. 1848.
Riedesel von Camburg. Nr. 1133.
Rioseco. S. *Medina.*
Riozzi. Nr. 1255.
Ritzerow. Nr. 768. 2549.
Rixdorf. Nr. 2549.
Rode. Nr. 405.
Roden. Nr. 768. 2549.
Römer. Nr. 542. (b.)
Rönnow. Nr. 2549.
Romagna. Nr. 1560.
Ronne. Nr. 405.
Ronnow. Nr. 768.
Rosenberg. Nr. 2102.
Rosenkranz. Nr. 768. 2549.
Rosmadei. Nr. 720. 2607.
Rotenhan. Nr. 2046.
Rothe. Nr. 1355. 2407.
Rottleben. Nr. 1752. 1753.
Rove. Nr. 925.
Rozano. Nr. 1255.
Rüschkau. Nr. 2406.

Rumohr. Nr. 709. 768.
Sachsenhausen. Nr. 2352.
Sahlhausen. Nr. 1183.
Sahle (Von der). Nr. 2407.
Sahlhausen. Nr. 1183.
Sahrer von Sahr. Nr. 2407.
Saint-Denys. Nr. 1009.
Salingsleve. Nr. 2549.
Salins. Nr. 1071.
Salles. Nr. 1167.
Salonitana. S. *Aurelia Valeria.*
Salza. Nr. 2406. 2407.
Sam-Lourenzo. Nr. 398.
Sam-Miguel. Nr. 398.
Sampajo. Nr. 398.
Sandbeck. Nr. 405.
Sandonil. Nr. 398.
Sangro. Nr. 2563.
Santiago. Nr. 398.
San-Vincente. Nr. 398.
Sarigke. Nr. 2549.
Scala. Scalik. Nr. 2630.
Schacht. Nr. 1401.
Schack. Nr. 709. 768. 2549.
Schafgotsch. Nr. 1364.
Scharmbeck. Nr. 405.
Schaumberg. Nr. 372.
Scheffer. Nr. 755.
Schele. Nr. 2415.
Schenck. Nr. 547.
Schenck von Niendorf. Nr. 2291.
Schenken zu Schweinsberg. Nr. 861.
Scheres, genannt Zieritz. Nr. 1802.
Schier. Nr. 1859.
Schierbrand. Nr. 2407.
Schinckel. Nr. 768. 2549.
Schlauderbach. Nr. 1023.
Schlegel. Nr. 2406.
Schlieben. Nr. 1773. 2153. 2406.
Schliefen. S. Schlieben.
Schlippenbach. Nr. 1061.
Schlüsselberg. Nr. 2305.
Schmalstede. Nr. 2549.
Schmerzing. Nr. 1355. 2218.
Schmidberg. Nr. 497.

Schneider. Nr. 1708.
Schönbeck. Nr. 405.
Schönberg. Nr. 1355. 2103. 2406. 2407.
Schönfeld. Nr. 1315. 2406.
Schöning. Nr. 1099.
Schomberg. Nr. 2406.
Schrenckendorf. Nr. 2407.
Schulenburg. Nr. 549. 2183. 2198. 2406.
Schulten. Nr. 405.
Schumacher. Nr. 547.
Schwaben. Nr. 2549.
Schwanenwede. Nr. 405. 689.
Schwarzach. Nr. 480.
Schwarzenberg. Nr. 1105. 2066.
Schwarzenfels. Nr. 2407.
Schwaven. Nr. 768.
Schweinen. Nr. 768.
Schweinitz. Nr. 2208.
Schwerin. Nr. 1061. 2272.
Schwynen. Nr. 2549.
Seckendorf. Nr. 1279. 1846. 1848.
Seebach. Nr. 1355. 2407.
Seestadt. Nr. 768. 2549.
Segorbe. Nr. 1255.
Seher = Thoß. Nr. 961.
Sehestede. S. Seested.
Seidel. Nr. 1378.
Sriffertitz. Nr. 2407.
Seinsheim. Nr. 2066.
Selchow. Nr. 2406.
Sestadt. S. Seestedt.
Sidow. Nr. 1061.
Siggen. Nr. 768.
Simmelsdorf. S. Tucher.
Siverßen. Nr. 768. 2549.
Sliwin. S. Schlieben.
Soden. Nr. 405.
Soep. Nr. 768.
Solms. Nr. 570.
Soma. Nr. 1255.
Some. Nr. 1692.
Sommerlatt. Nr. 1178.
Soure. Nr. 398.
Sparre. Nr. 1099. 1384.
Spira. Nr. 1750.

Spliet. Nr. 768. 2549.
Splyt. S. Spliet.
Stacken. Nr. 768. 2549.
Stade. Nr. 405. (g.)
Staken. S. Stack.
Stallburg. Nr. 1708.
Staminer. Nr. 2476.
Starscheder. Nr. 2406.
Stauf von Ehrenfels. Nr. 2037.
Stechow. Nr. 1097.
Steck. Nr. 1022. (l.)
Steding. Nr. 768.
Steenbock. Nr. 1384. 1478.
Stehn. Nr 2549.
Stein. Nr. 1053.
Steinberg. Nr. 502. 1410. (27.) 2230.
Stempel. Nr. 1789.
Stensch. Nr. 2376.
Stephani. Nr. 1061.
Stephaning. Nr. 2037.
Sternau. S. Breßler.
Sternberg. Nr. 549. 2410.
Steuben. Nr. 1355.
Stietz. Nr. 1061.
Stockfleth. Nr. 2549.
Stockhausen. Nr. 1750.
Stora. Nr. 1418.
Stosch. Nr. 2312.
Stoven. Nr. 2549.
Stralenberg. Nr. 1387.
Stubenvoll. Nr. 1177.
Studtnitz. Nr. 1178.
Stülpnagel. Nr. 1061.
Sturen. Nr. 768. 1384. 2549.
Sturm. Nr. 2549.
Stutterheim. Nr. 1355.
Suhm. Nr. 1692.
Sundhausen. Nr. 1443.
Tancos. Nr. 398.
Tann. Nr. 417. 2484.
Taronca. Nr. 398.
Tassis. Nr. 1572.
Taube. Nr. 1355.
Tettenborn. Nr. 405.
Thangel. Nr. 1917.

Thienen. Nr. 768. 1260. 2549.
Thoß. S. Seher.
Thott. Nr. 1523.
Thuena. Nr. 2407.
Thune. Nr. 1901.
Thungen. Nr. 1175.
Thyrn. Nr. 547. 1737. (5. Stück. Nr. 5.)
Tienen. S. Thienen.
Tilling. Nr. 1177.
Todini. S. *Mezo.*
Töpfer. Nr. 1355.
Torgau. Nr. 2121.
Tottleben. Nr. 2406.
Tour. Nr. 926.
Traun. S. Abensberg.
Trautsohn. Nr. 547.
Trebra. Nr. 2406.
Trenck. Nr. 1234. 2393.
Treskow. Nr. 803. (a.)
Trimberg. Nr. 2199.
Trolle. Nr. 2570.
Trotta. Nr. 2406.
Troyf. Nr. 2407.
Trützschler von Eichelberg. Nr. 966. 2604.
Tucher. Nr. 404. 521. 774. 2274. 2275. 2287. 2288. 2349. 2400.
Tucher von Simmelsdorf. S. Tucher.
Turenne. Nr. 1285.
Tuscia. Nr. 1255.
Uchtenhagen. Nr. 1099.
Uck. Nr. 768.
Uechtritz. Nr. 974. 2406. 2407.
Uffel. Nr. 1355. 2406.
Uffenbach. Nr. 1708.
Uken. Nr. 2549.
Ulenhofen. Nr. 1099.
Ußlar. Nr. 2284.
Valadares. Nr. 398.
Val-de-Reis. Nr. 398.
Valentia. Nr. 1253.
Valenza. Nr. 398.
Valzner. Nr. 2530.
Veithof. Nr. 768.
Venediger. Nr. 1355.
Verden. Nr. 689.

Vergy. Nr. 2571.
Vernezobre. Nr. 1061.
Veuil. Nr. 1009.
Vibraye. Nr. 1009.
Villa-Flor. Nr. 398.
Villahermoſa. Nr. 1255.
Villani. Nr. 1560.
Villa Nova de Cerveira. Nr. 398.
Villa Nova de Partimao. Nr. 398.
Villa Verde. Nr. 398. 1255.
Villena. Nr. 1255.
Vimiera. Nr. 398.
Virmond. Nr. 804.
Viſcher. Nr. 1713.
Vittinghof. Nr. 2407.
Vohenſtein. Nr. 2285.
Voigt. Nr. 405. (b.)
Wachtendonck. Nr. 547.
Wagnuß. Nr. 768.
Walde. Nr. 768. 2549.
Waldſtromer. Nr. 2530.
Wallenrodt. Nr. 2473.
Walſtorp. Nr. 709. 768. 2549.
Walthauſen. Nr. 1178.
Walwitz. Nr. 1355.
Wangenheim. Nr. 974.
Wanzleben. Nr. 1013.
Warberg. Nr. 1412. 1544.
Warner. Nr. 405. (b.)
Wartenberg. Nr. 1134. 2475. 2476.
Waſa. Nr. 1384.
Watterford. S. Conway.
Watzdorf. Nr. 2477.
Wedel. Nr. 1061. 1154.
Weihe. Nr. 405. (b. und k.) 689.
Weiher. Nr. 1061.
Weinsdörfer. Nr. 768.
Wellmershauſen. Nr. 547.
Welſer. Nr. 540. 990. 2079. 2080. 2081.
Weltewitz. Nr. 1373.
Werſien. Nr. 768. 2549.
Werſebe. Nr. 405. (b.) 689.
Werther. Nr. 393.
Weſenbeck. Nr. 2538.
Weſten. Nr. 2549.

Westensee. Nr. 768. 2549.
Westerbeck. Nr. 405. (k.)
Westerholt. Nr. 2549.
Weyers. S. Ebersberg.
Wiesenhütten. S. Barkhaus.
Wilcke. Nr. 2406. 2407.
Wildberg. Nr. 2549.
Wildenfels. Nr. 1375.
Wilmersdorf. Nr. 1098.
Winterfeld. Nr. 1061.
Wisch. Nr. 709. 768. 2542.
Witmold. Nr. 2549.
Witter. Nr. 2406.
Wittorp. Nr. 768. 2549.
Witzleben. Nr. 974. 1178. 2406. 2407.
Wölkern. Nr. 1023.
Wöllwarth. Nr. 1532. (8. Band, No. X. 9. Band, No. IX.)
Wöthen. Nr. 768.
Wohnßfleth. Nr. 768.
Wolfersdorf. Nr. 2406. 2407.
Wolframsdorf. Nr. 2406.
Wolfstein. Nr. 1348. 2537.
Wonsfleth. Nr. 2549.
Woraczicki de Pabienicz. Nr. 942.
Worseke. Nr. 2549.
Woyen. Nr. 768. 2549.
Wulf. Nr. 689. 709. 2549.
Wunderer. Nr. 1708.
Wunk. Nr. 768.
Wunnigsen. Nr. 2549.
Wurmb. Nr. 2407.
Wurme. Nr. 1315.
Ynglinger. Nr. 1384.
Zanthier. Nr. 1355. 2407.
Zaum. Nr. 1692.
Zebico. Nr. 1255.
Zedtwitz. Nr. 547. 549.
Zeschwitz. Nr. 2407.
Zesterfleth. Nr. 405. (b.)
Ziegler. Nr. 2407.
Zieritz. S. Scheres.
Zigesar. Nr. 1708.
Zobel. Nr. 2406.
Untersuchung der Frage, wie der Adel und die adelichen Lehen erlöschen und verloren gehen? Nr. 684. (i. und k.)

754. 826. 827. 844. (f.) 887. (c.) 1022. (h. i. und k.) 1117. 1145. 1233. (a.) 1298. 1335. (e.) 1343. 1415. 1439. (12, g. 13.) 1487. 1499. 1575. 1741. 1801. (b. und d.) 1881. (bb.) 2019. 2214. 2223. 2238. (g.) 2255. 2256. 2310. 2334. (4.) 2335. 2377. 2467. 2469. 2512.

Die Unmöglichkeit, den Inhalt eines jeden in diesem Werke angeführten Buches, einer jeden einzelnen Abhandlung, Dissertation u. s. w., aus deren Titel, der mehrmalen absichtlich so gewählt ist, daß er den Käufer täuschen und ihm solche Grundsätze und Wahrheiten, gegen die er eingenommen ist, unvermuthet vors Auge stellen soll — genau zu bestimmen — und die noch größere Unmöglichkeit, eine jede Schrift selbst zu erhalten, oder ihre eigentliche Absicht und Einrichtung durch Nachfragen in der Nähe und Ferne in Erfahrung zu bringen — macht mir das Geständniß zur Pflicht, daß in einigen wenigen einzelnen Fällen irgend ein größeres oder kleineres Werk in den den Artikeln dieser Bibliographie angehängten ungefähren Uebersichten vielleicht an einer unrechten Stelle stehen könne. Ich stehe wenigstens für die unwidersprechliche Zuverlässigkeit einer jeden einzelnen, in diesen Uebersichten angeführten Numer, nicht ein — und habe, um dieses im Vorwege zu erkennen zu geben, und mich gegen Verantwortung zu sichern, es nicht unbemerkt gelassen, daß diese Uebersichten nur ungefähre, das heißt, solche Handleiter seyn, denen man zwar fast in allen Fällen — aber doch nicht ohne alle Ausnahme, trauen könne.

Einige wenige, im Artikel Adel vorkommende Werke (es werden etwan drey oder vier seyn) sind, wie sich bey der Ausfertigung der Uebersicht desselben ergeben hat, unter einem etwas veränderten Titel zweymal angeführt worden. Dieser, wie ich glaube, unbedeutende Irrthum, ward zu spät bemerkt, um an die Seite geräumt werden zu können.

Daß ich in diesem ersten Theile nicht weiter im Alphabete vorgerückt bin, muß den Käufer desselben nicht irren, noch weniger aber die Idee einer Endlosigkeit meiner Unternehmung in ihm rege machen. Durch ein Ungefähr kommt in diesem Theile der Artikel Adel vor, der der weitläuftigste im ganzen Werke ist, und mehr Raum eingenommen hat, als in der Folge mehrere ganze Buchstaben des Alphabets einnehmen werden. Schon im zweyten Theile meines Werkes, obgleich in selbigem der nicht unbedeutende Artikel Armenwesen vorkommt, wird man sehen, wie schnell demnächst meine weiteren Vorschritte seyn werden.

STAATSBIBLIOTHEK HAMBURG